Materialien

der

Deutschen Reichs-Verfassung.

Sammlung

sämmtlicher auf die Reichs-Verfassung, ihre Entstehung und Geltung bezüglichen Urkunden und Verhandlungen, einschließlich insbesondere derjenigen des constituirenden Norddeutschen Reichstages 1867.

Auf Veranlassung und Plangebung

von

Dr. Fr. von Holtzendorff

herausgegeben

von

Dr. E. Bezold.

Band II.

Berlin, 1873.

C. G. Lüderitz'sche Verlagsbuchhandlung.

Carl Habel,

33. Wilhelm-Straße 33.

Inhalts-Uebersicht

zum II. Bande.

VI. Zoll- und Handelswesen.

VII. Eisenbahnwesen.

Constituirender Norddeutscher Reichstag
von 1867.

Vorberathung.
(Fortsetzung.)

(Die Allgemeine Discussion über den Abschnitt V. Reichstag siehe in Band I. S. 581.)

V.

Reichstag.

(Artikel 20 bis 32.)

Artikel 20.

(Im Entwurfe Artikel 21.)

und

Artikel 21 (neu).

Artikel 21 des Entwurfs lautete:

„Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen hervor, welche bis zum Erlaß eines Reichswahlgesetzes*) nach Maßgabe des Gesetzes zu erfolgen haben, auf Grund dessen der erste Reichstag des norddeutschen Bundes gewählt worden ist. Beamte im Dienste eines der Bundesstaaten sind nicht wählbar.

Amendements wurden hierzu gestellt:

1) von Brünneck:**)

den Artikel des Entwurfs zu fassen wie folgt:

„Der Reichstag wird bis zum Erlaß eines Reichswahlgesetzes unter folgenden das bisherige Wahlgesetz abändernden und in dasselbe aufzunehmenden Bestimmungen, nach Maßgabe des Gesetzes gewählt, auf Grund dessen der erste Reichstag des Norddeutschen Bundes gewählt worden ist.

Beamte im Dienste eines der Bundesstaaten sind nicht wählbar.

1) Wahlberechtigt ist jeder unbescholtene Staatsbürger eines der zum Bunde zusammengetretenen Staaten, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt und einen eigenen Haushalt hat.

Als eigener Haushalt gilt ein eigener Heerd oder das Halten von Dienstboten.

2) Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Wahlberechtigte, der das 30. Lebensjahr zurückgelegt und einem zum Bunde gehörigen Staate seit mindestens 3 Jahren angehört hat.

*) Das Reichswahlgesetz vom 31. Mai 1869. s. Band II.

**) Dr. S. n. 48.

3) Die Wahlhandlung ist öffentlich; bei derselben sind Gemeindemitglieder zuzuziehen, welche kein unmittelbares Staatsamt bekleiden.

Von letzterer Bestimmung werden in den Militair-Wahlbezirken alle Militairpersonen nicht betroffen.

Das Wahlrecht wird in Person entweder durch Stimmabgabe zu Protokoll oder durch offene in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ausgeübt."

2) von Hering:*)

den Artikel des Entwurfs so zu ändern:

„Der Reichstag geht aus allgemeinen, direkten und geheimen Wahlen hervor, welche bis zum Erlaß eines Reichswahlgesetzes nach Maßgabe des königl. preußischen Gesetzes vom 15. Oktober 1866 zu erfolgen haben, auf Grund dessen der erste Reichstag des Norddeutschen Bundes-gewählt worden ist."

Hierbei sei dem § 7 dieses Gesetzes oder sonst an geeigneter Stelle hinzuzufügen, daß in jedem der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten, welcher nicht volle 100,000 Einwohner hat, jedenfalls ein Abgeordneter zu wählen ist.

3) von v. Carlowitz:

den Artikel des Entwurfs dahin zu ändern:

„Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor. Bis zum Erlaß eines Reichswahlgesetzes sind hierbei die Bestimmungen des königlich preußischen Gesetzes vom 15. Oktober 1866 maßgebend. Abweichungen für die übrigen verbündeten Staaten sind nur insoweit zulässig, als die dort dermalen bestehende von der Preußischen abweichende Partikulargesetzgebung sie bedingt.

Auf durchschnittlich 100,000 Seelen der nach der letzten Volkszählung vorhandenen Bevölkerung ist Ein Abgeordneter zu wählen, jedoch hat jeder einzelne der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten mindestens Einen Abgeordneten zu wählen. Ein Ueberschuß von wenigstens 50,000 Seelen der Gesammtbevölkerung eines Staates wird vollen 100,000 Seelen gleichgeachtet."**)

4) von Fries:

hinter „direkten Wahlen" des Entwurfs einzuschalten:

„mit geheimer Abstimmung".***)

---

*) Dr.-S. n. 45.

**) Dr.-S. n. 46. St. Ber. S. 414.

***) Dr.-S. n. 17.

5) von Hering:
den Artikel des Entwurfs in der Art zu ändern:
„Der Reichstag geht aus allgemeinen, direkten und geheimen Wahlen hervor, für welche bis zum Erlaß eines Reichswahlgesetzes die Bestimmungen des königlich preußischen Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober 1866 mit dem Zusatz gelten, daß in jedem der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten, welcher nicht volle 100,000 Einwohner hat, jedenfalls ein Abgeordneter zu wählen ist."*)

6) von Ausfeld, als Unterantrag zu 5.:
den Eingang zu fassen:
„Der Reichstag geht aus allgemeinen, gleichen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor ꝛc."**)

7) von Simon:
den letzten Satz des Entwurfs zu ändern in:
„Alle Beamten im unmittelbaren Dienste eines Staats, mit Ausnahme der Universitätslehrer, der Rechtsanwälte und Notare, sowie alle Beamte im Dienste des Bundes sind nicht wählbar."***)

8) von Graf v. Schulenburg:
diese Aenderung dahin vorzunehmen:
„Nicht wählbar sind Geistliche und richterliche Beamte im Dienste der Bundesstaaten."†)

9) von Ausfeld:
nach den Worten im ersten Satze des Entwurfs „auf Grund dessen" einzuschalten „in Preußen", den zweiten Satz: „Beamte — sind nicht wählbar" zu streichen;
endlich einen neuen Artikel (hinter Artikel 29 des Entwurfs) einzuschalten, lautend:
„Die Wahl eines Mitglieds des Reichstags erlischt, wenn dasselbe im Dienste des Bundes oder eines Bundesstaates ein Amt oder eine Beförderung annimmt."††)

10) von Graf Gu. Henckel v. Donnersmarck:
den zweiten Satz des Entwurfs: „Beamte — sind nicht wählbar" zu streichen und folgenden neuen Artikel beizufügen:

*) Dr.-S. n. 54.
**) Dr.-S. n. 55.
***) Dr.-S. n. 20.
†) St.-Ber. S. 429.
††) Dr.-S. n. 26.

„Beamte bedürfen keines Urlaubes zum Eintritt in den Reichstag.

Wenn ein Mitglied des Reichstages in dem Bunde oder einem Bundesstaat ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Bundes- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Reichstag und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen."*)

11) von Dr. Zachariae:

a) vor Artikel 21 des Entwurfs einen neuen Artikel einzuschalten:
„Der Reichstag besteht aus zwei Häusern, einem Oberhaus und einem Unterhaus."

b) die Bundescommission zu ersuchen über die Bildung des Oberhauses eine Vorlage der verbündeten Regierungen an den gegenwärtigen Reichstag zu veranlassen.**)

12) von Graf Galen:

vor Artikel 21 des Entwurfs folgenden neuen Artikel einzuschalten:
„Der Reichstag besteht aus zwei Versammlungen, dem Ober- und dem Unterhause. Ersteres wird gebildet:

a) aus Vertretern der einzelnen Länder, zwei für jede Stimme, welche aus dem Herrenhaus oder den Ersten Kammern der verschiedenen Staaten durch die resp. Regierungen zu bezeichnen sind;

b) aus den Häuptern der früher reichsunmittelbaren, jetzt mediatisirten fürstlichen und gräflichen Familien;

c) und zwar primo loco aus denjenigen Souverainen, welche früher oder später geneigt sein könnten, ihre Souverainetät in die Hände des Bundes freiwillig niederzulegen."***)

Fries (Weimar ꝛc.)†). Meine Herren! Ich habe mir erlaubt, das Wort für den Artikel 21 zu ergreifen, weil ich mit dem ersten in dem Artikel ausgesprochenen Grundsatz einverstanden bin, nicht deshalb, weil ich mit anderen Punkten, namentlich mit dem Schlußsatz mich einverstanden erklären könnte. Mein Zweck ist es, an dieser Stelle lediglich ein Amendement

*) Dr.-S. n. 17.

**) Dr.-S. n. 40.

***) Dr.-S. n. 34.

†) Die Discussion über Artikel 20 (21 des Entwurfs) und Artikel 21 (neu) begann in der XXI. Sitzung vom 28. März 1867 (St. Ber. S. 409), den ersten Theil der Sitzung füllte eine Discussion über die Geschäftsordnung. Die Fortsetzung der Debatte über den Verfassungsentwurf beginnt auf S. 414 I.

zu vertreten, welches Sie unter Nr. 17, II. 1a der Drucksachen zuerst mit meiner Unterschrift versehen finden. Das Amendement geht dahin, es möge hinter die Worte „directen Wahlen" eingeschaltet werden: „mit geheimer Abstimmung". Der Artikel 21 des Entwurfs unterscheidet in Betreff derjenigen Bestimmungen, die sich auf das Wahlverfahren und das Wahlrecht beziehen, solche, welche eine größere Festigkeit bekommen sollen durch die Aufnahme in die Verfassung, und solche, denen eine leichtere Abänderung gewährt werden soll dadurch, daß sie nur in dem Wahlgesetz enthalten sind. Zu den in die Verfassung aufzunehmenden Fundamentalsätzen des Wahlgesetzes sollen nach dem Entwurf gehören die Sätze, daß die Wahlen allgemeine, und daß die Wahlen directe sein sollen. Meine Herren, ich enthalte mich in dem Reichstage jeder Ausführung darüber, ob das allgemeine und directe Wahlrecht das richtige oder unrichtige Princip sei; ich bin der Ansicht, daß derartige Erörterungen nicht an diese Stelle gehören, ich glaube, es wird sich für den Reichstag empfehlen, über diese Frage nicht zu discutiren, sondern abzustimmen. Was dagegen die Frage anlangt, ob geheime oder öffentliche Abstimmung stattfinden soll, so sollte ich meinen, daß diese Frage eigentlich eine Streitfrage der Parteien nicht füglich sein könnte. Der Gedanke, welcher dem Anverlangen nach geheimer Abstimmung zum Grunde liegt, ist einfach der, daß die Abstimmung abgegeben werden soll unbeeinflußt von außen. Und, meine Herren, Sie können sich die Beeinflussung von außen in der verschiedensten Art denken; es ist nicht allein zu besorgen, daß, wie wir in den Wahlprüfungsverhandlungen so vielfach gehört haben, von der einen Seite Beeinflussungen stattfinden, Sie können sich dieselben ganz in derselben Weise auch von der andern Seite denken; auf der einen Seite steht der organisirte Terrorismus, und auf der andern Seite der nicht organisirte. Den einen wollen wir uns fern halten wie den andern, darin, glaube ich, sollten alle Parteien dieses Hauses übereinstimmen. Wohl weiß ich, meine Herren, daß man vielfach entgegengehalten hat, es solle Derjenige, der politisch thätig ist, auch den Muth haben, seine politische Ueberzeugung offen kund zu geben, und deshalb solle insbesondere auch die Wahl eine öffentliche sein. Ja, meine Herren, wenn wir es damit zu thun hätten, ein Gesetz zu geben für eine ideal gedachte Bevölkerung unter ideal gedachten Lebensverhältnissen, dann, meine Herren, wollte ich diesem Einwurfe seine volle Berechtigung zugestehen. Aber, meine Herren, so steht die Frage für uns nicht; wir haben das Wahlgesetz zu geben für die Bevölkerung des Norddeutschen Bundes, für eine Bevölkerung mit ihren bestimmt vorhandenen Vorzügen und Gebrechen. Wir haben es zu vollziehen unter den bestimmt gegebenen socialen, politischen und nationalen Verhältnissen, in welchen die Personen leben, für welche wir das Gesetz zu erlassen haben. Und, meine Herren, unter diesen thatsächlich gegebenen Verhältnissen kommen wir doch mit dem gedachten Einwurfe nicht aus, es müsse

jeder muthig seine Meinung bekennen. Das, meine Herren, wird jeder zugestehen, welcher unbefangen die Thatsachen, die vor uns liegen, anerkennt. Ich möchte Sie deshalb dringend bitten, den Grundsatz der geheimen Abstimmung aufzunehmen; ich bitte Sie um so mehr, diesen Grundsatz aufrecht zu erhalten und ständig zu machen, wenn Sie mit der Regierungsvorlage dahin kommen sollten, die allgemeinen Wahlen als Fundamentalsatz in der Verfassung aufzunehmen. Ich bin der festen Ueberzeugung, daß vom allgemeinen Wahlrecht geheime Abstimmung untrennbar ist, wenn Sie nicht dazu kommen wollen, dasjenige nicht zu erreichen, was wir durch das allgemeine Wahlrecht erreichen wollen, nämlich den wahren Ausdruck der Volksmeinung.

Dr. **Eichholz** aus Hannover (Lüchow-Gartow &c.)*). Meine Herren, wenn ich mich zum Worte gegen den Artikel 21 gemeldet habe, so ist keineswegs der ganze Artikel Gegenstand meiner Bekämpfung; vielmehr stimme ich mit dem Cardinalpunkt desselben, dem directen und allgemeinen Wahlrechte, vollkommen überein. Der Zweck, welcher bei Verleihung des allgemeinen und directen Wahlrechts obwaltet, kann ein sehr verschiedener sein. In diesem hohen Hause dürften aber, wenn das allgemeine und directe Wahlrecht angenommen wird, vorzugsweise zwei Gesichtspunkte maßgebend sein. Einerseits soll die politische Bildung und die Theilnahme des Volkes an öffentlichen Dingen gefördert werden; andererseits sollen, wie der Herr Vorredner schon sagte, die politischen Gesinnungen, die Forderungen, Wünsche, Interessen und Rechte des gesammten Volkes durch jene Wahlen zum Ausdruck gebracht werden. Die Förderung der politischen Bildung und der allgemeinen Theilnahme des Volkes kann schon erreicht werden durch das allgemeine und directe Wahlrecht; denn es sind eben die Wähler genöthigt, zum Zwecke der Wahl sich mit den Fragen zu beschäftigen, zu deren Lösung ihre Gewählten mitwirken sollen. Dagegen wird der zweiten Rücksicht, jener auf die Darlegung der politischen Gesinnungen und Interessen des gesammten Volkes durch alle seine Classen nicht anders zu entsprechen sein, als dadurch, daß zu dem directen und allgemeinen Wahlrecht noch eine andere Bestimmung hinzutritt, nämlich die, daß die Wahlen geheime seien. Ueber die Vortheile und Nachtheile des geheimen Stimmrechts ist so vielfach geschrieben und verhandelt worden, daß es hieße Ihnen die Zeit rauben, wenn ich des Näheren darauf eingehen wollte. Aber Einen Punkt zu berühren, sehe ich mich durch die Motive eines Antrages veranlaßt, der Ihnen vorliegt. Der Herr Vorredner hat schon einen Theil dessen, was ich über diesen Punkt sagen wollte, erörtert. Ich erlaube mir nur noch hinzuzufügen, daß, wenn man beabsichtigt, den moralischen Muth des Volkes dadurch zu heben, daß der Einzelne desselben genöthigt

*) St. Ber. S. 414.

wird, vielleicht seine Subsistenz und die seiner Familie aufs Spiel zu setzen dadurch, daß er seiner Ueberzeugung gemäß an der Wahlurne handelt; und wenn man glaubt, daß dadurch die politische Sittlichkeit gefördert werden könne: so scheint mir das ein Irrthum zu sein. Geeigneter das Ziel zu erreichen, würde mir vielmehr der Weg scheinen, auf welchem man dahin gelangen könnte, daß die Furcht vor der freien Wahl schwände, daß man nicht durch Mittel, die gar nichts mit der Politik gemein haben, einen Einfluß auf die Wahlen auszuüben suchte, sondern, daß man den sittlichen Muth hätte, die freien Wahlen hinzunehmen, wie sie ausfallen, und sie als Richtschnur für das politische Handeln zu betrachten. In Zeiten der politischen Erregtheit wird allerdings mehr oder weniger das Volk in seiner Masse nach seiner Ueberzeugung stimmen, aber in Zeiten des gewöhnlichen Ganges der Dinge wird ein Jeder auch auf seine eigene persönliche Lage nach Möglichkeit Rücksicht nehmen. Es müssen aber Institutionen, die dauernd sein sollen, für den gewöhnlichen Lauf der Dinge gegeben werden, nicht für außerordentliche Verhältnisse. Der zweite Punkt des Artikel 21, meine Herren, gegen welchen ich zu sprechen wünsche, ist der des Ausschlusses der Beamten von dem passiven Wahlrechte. Die Beamten haben in Deutschland eine andere Stellung als in denjenigen Staaten, welche etwa das ganze Beamtenthum oder einen Theil desselben von dem passiven Wahlrecht ausschließen. Unsere Beamten haben eine Stellung und Bedeutung inmitten unserer politischen Entwickelung, inmitten unseres ganzen Volkslebens, die sie anders beurtheilen lassen muß, als in anderen Staaten. Unser Beamtenthum, meine Herren, ist aus dem Gelehrtenthum hervorgegangen, welches sich nach der Restauration der Wissenschaften ausbildete. Dies freie Gelehrtenthum hat den Fürsten bei ihrem Kampf gegen den Feudalismus die wesentlichste geistige Waffe geliehen, es war eben dem kirchlichen, wie weltlichen Feudalismus gleich abhold. Bei der Organisation des modernen Staates, den der Absolutismus unternahm, hat deshalb dieses Gelehrtenthum die stärkste Waffe, die sicherste geistige Stütze geboten; und es ist aus ihm das gelehrte Beamtenthum hervorgegangen. Dieses hat also in der geschichtlichen Entwickelung Deutschlands eine große Mission erfüllt. Man mag über den Zweck, für welchen es arbeitet, denken, wie man will: man wird gestehen müssen, daß der mittelalterliche Feudalismus sich überlebt hatte, als das Gelehrtenthum und später das Beamtenthum in dem Kampf gegen dasselbe seine Beihülfe leistete. Aber das gelehrte Beamtenthum hat in dieser Eigenschaft als gelehrtes auch noch eine zweite große Aufgabe im Deutschen Volksleben erfüllt: es hat das Deutsche Volk aus seiner Verkommenheit und Bildungslosigkeit, in welche dasselbe durch den dreißigjährigen Krieg gestürzt worden, wieder empor gehoben; und heutigen Tags noch, meine Herren, stellt das gelehrte Beamtenthum die universelle Bildung unserer

Zeit dar; wie man andererseits auch nicht wird in Abrede stellen können, daß dasselbe noch eine der wesentlichsten Stützen unserer staatlichen Ordnungen ist. Und eine solche Klasse von Staatsbürgern, welche in der Vergangenheit eine so breite geschichtliche Grundlage hat, welche so tiefe Wurzeln geschlagen hat in dem ganzen Volks- und Staatsleben, welche noch heutigen Tags und noch auf lange Zeit hin als unentbehrlich betrachtet werden muß — eine solche Klasse von Staatsbürgern wollten Sie von der wichtigsten Thätigkeit des Staates, von der Gesetzgebung ausschließen! — Ich glaube, daß dies für die öffentlichen Interessen höchst nachtheilig sein würde: Sie würden eben eine geistige Kraft, die durch ihre Kenntniß der socialen und politischen Zustände und durch ihre Bildung vor Allem berufen und befähigt ist, an der Gesetzgebung mitzuwirken, beseitigen. Sie können sagen, meine Herren, daß die Mitwirkung des Beamtenthums an der Gesetzgebung dem Staat, der Regierung keineswegs entzogen ist, daß vielmehr die Regierung jeden Augenblick die Mithülfe ihrer Beamten in Anspruch nehmen kann. Ja wohl, meine Herren; aber auch das Volk bedarf der Mithülfe, das Volk kann der Beamten in der Gesetzgebung nicht entbehren. Denn es ist ein anderes Ding, ob er als Beamter seinen Bericht erstattet an die vorgesetzte Behörde unter dem Siegel des Amtsgeheimnisses, oder ob er im Lichte der Oeffentlichkeit eine Rede hält. In beiden Fällen wird sein Urtheil über denselben Gegenstand sehr leicht wesentlich verschieden ausfallen. Ich vergesse nicht, meine Herren, daß wir, um die Bildung und die geistige Kraft der Beamten für die Gesetzgebung entbehrlich erklären zu können, wir in neuerer Zeit, in den letzten 30 bis 40 Jahren, die militairische und bürgerliche Bildung an der Hand der Realwissenschaft haben erstehen sehen. Auf diese Bildung mit ihrer reichen Blüthe ist allerdings ein großes Gewicht zu legen, und man könnte derselben gegenüber allenfalls sagen, das alte Beamtenthum habe seine frühere große Bedeutung für uns verloren. Was nun aber die militairische Bildung betrifft, so würde diese doch wohl der Gesetzgebung ebenfalls entfallen, wenn das mit dem Beamtenthum geschieht; denn bei den Officieren gelten doch ganz dieselben Rücksichten für die Ausschließung von dem passiven Wahlrecht, wie sie bei den Beamten geltend gemacht werden, und vielleicht in einem noch höheren Grade. Die bürgerliche Bildung findet sich vorzugsweise in den Kreisen der Grundbesitzer, der Industriellen und der Kaufleute. Mit aller Achtung vor dieser Bildung müssen wir aber doch gestehen, daß ihr die Vertiefung und Ausbreitung bei ihrer Jugend noch fehlt, welche der Jahrhunderte alten Gelehrtenbildung des Beamtenthums beiwohnt. Es sind nun allerdings in liberalen Kreisen vielfach für den Ausschluß des Beamtenthums Stimmen laut geworden, und zwar aus dem Grunde, daß einerseits die Beamten zu abhängig seien von der Regierung, andererseits aber auch der Sitz in den Volksvertretungen von dem Einen oder Anderen derselben

leicht benutzt werden könne, um Carriere im Dienste zu machen. Diese Befürchtungen, meine Herren, wiegen bei mir doch nicht so schwer, wie der Ausschluß einer so bedeutenden geistigen Kraft, wie die des Beamtenthums von der Gesetzgebung. Meine Herren, wenn ich nicht irre, ist der Conservatismus in dieser Versammlung stark vertreten, ein Grundprincip desselben ist, die geschichtliche Continuität, den Zusammenhang der politischen Dinge nicht zu unterbrechen. Ich glaube aber, daß, nachdem das Beamtenthum Jahrhunderte hindurch und noch bis jetzt an der Gesetzgebung den wichtigsten Antheil genommen hat, — daß Sie allerdings einen sehr zu berücksichtigenden Zusammenhang eines politischen Verhältnisses aufheben würden, wenn Sie die Beamten ausschließen wollten von der Gesetzgebung. Den Liberalen hingegen, welche etwa für den Ausschluß der Beamten stimmen möchten, obgleich sie sich vorzugsweise heutigen Tages auf den Boden der Thatsachen stellen, weil das nicht nur staatsmännisch, nicht nur bürgermeisterlich, sondern auch professorlich ist, — diesen Liberalen möchte ich bemerken, daß das Beamtenthum auch eine Thatsache ist, eine Thatsache, die noch in ihrer vollen Geltung steht, und neben ihrem Alter eben auch noch die Bedeutung der gegenwärtigen und der actuellen Wirksamkeit hat.

Dr. **Friedenthal** (Neiße)*). Meine Herren! Der Artikel 21 constituirt eine Deutsche Volksvertretung in einem Hause, hervorgehend aus allgemeinen, directen, und zunächst auch geheimen Wahlen, da das Wahlgesetz, welches den nächsten Reichstag aus sich hervorgehen lassen wird, die geheime Stimmgebung vorschreibt. Ich verhehle nicht, daß der Inhalt dieses Artikels für mich einer der wichtigsten des ganzen Verfassungsentwurfs ist, weil er ein Princip in unseren Staatsorganismus hineinführt, welches derselbe bisher nicht gehabt hat, und ich verhehle ferner nicht, daß ich bei der Beurtheilung des ganzen Verfassungsentwurfs von vorn herein an diesen Artikel 21 herangehen mußte, und mir klar machen, ob ich von meinen politischen Anschauungen aus in der Lage sei, in einen gesetzgebenden Factor dieser Art den Schwerpunkt staatlicher Thätigkeit hineinzulegen. Ich bitte Sie daher, mir zu gestatten, nur mit ganz kurzen Worten die Wechselwirkung, die zwischen diesem Paragraphen und den wesentlichen Principien des Entwurfs für meine Betrachtung sich herausgestellt hat, anzudeuten. Diese Wechselwirkung ist eine ganz unleugbare, denn wie die Wirksamkeit des gesetzgebenden Factors in dem Norddeutschen Bunde sich thatsächlich gestaltet, das hängt ja hauptsächlich von der Natur dieses gesetzgebenden Factors ab, und man mußte seine Competenz danach bemessen, wie man sich die spätere actuelle Handhabung derselben dachte. Es war aber gerade dieser Inhalt des Artikels 21, der mich und manche meiner politischen Freunde dazu bewog, die Competenz

*) St. Ber. S. 415.

des Norddeutschen Bundes respective die Competenz der ganzen Bundesgesetzgebung auf diejenigen Gebiete einzuschränken, die sie von vorn herein der Natur des Verfassungsentwurfs nach haben sollten, und zwar aus folgenden Gründen. Nach meiner Anschauung ist es die wesentliche Differenz des Volksstaates im Gegensatz zu dem Patrimonialstaate, daß in jenem der Volkskraft die Möglichkeit gegeben wird, unmittelbar dem Staate und seinen Zwecken zu dienen. Ich sage mit Vorbedacht „dienen"; denn für mich besteht der Inhalt eines politischen Rechts in der Möglichkeit, mit Selbstbestimmung die eigene Kraft für die Zwecke des Gemeinwesens einzusetzen. (Sehr gut! rechts.) Es besteht für mich der Inhalt des politischen Rechts in der Befugniß, die politische Pflicht zu erfüllen. (Sehr gut! rechts.) Gehe ich aber davon aus, so muß ich jedesmal, wenn ich ein politisches Recht constituire, mir die Frage vorlegen: Sind die Schultern, welche dieses politische Recht tragen sollen, auch stark genug? Ist der Factor, dem ich dieses politische Recht einräume, auch geeignet oder wenigstens in dem Moment geeignet, die den Inhalt dieses politischen Rechts bildende Pflicht zu erfüllen? Gerade von diesem Gesichtspunkte aus habe ich, und wie ich glaube, auch einige meiner politischen Freunde, — obwohl wir den Vorwurf nicht verdienen, daß wir den Werth jener staatsbürgerlichen Rechte, welche der gesetzgeberischen Thätigkeit des Norddeutschen Bundes vorläufig entzogen sind, unterschätzen, obwohl wir den Werth dieser Rechte sehr wohl kennen, — wir haben uns dennoch entschieden dagegen aussprechen müssen, diese Rechte in die Competenz des Bundes hineinzuziehen, weil wir von dem Grundsatze ausgingen, daß der Factor, der diese Rechte zu verwirklichen habe, zunächst der Reichstag sei und weiterhin die Wählerschaft, welche den Reichstag aus sich entspringen läßt, und daß es im gegenwärtigen Momente nicht wünschenswerth, nicht politisch möglich erscheine, dieser Wählerschaft die Pflicht aufzuerlegen — ich gebrauche wiederum sehr absichtlich das Wort „Pflicht" — die Pflicht aufzuerlegen, ihre Thätigkeit auf das ganze Gebiet aller politischen Rechte auszudehnen. Ich würde darin, meine Herren, eine Ueberbürdung erkannt haben. Aus Ueberbürdung folgt aber nothwendig Schwäche, und gerade weil ich es für eine sehr wesentliche und hauptsächliche Aufgabe des Verfassunggebens halte, die politischen Rechte, die man ertheilt, so zu geben, daß sie mit voller Kraft ausgeübt werden können; gerade darum glaubte ich mit Rücksicht auf den Inhalt des Artikel 21 die Competenz der Bundesgesetzgebung sehr wesentlich einschränken zu müssen. Es wirkte dazu noch ein zweites Moment, das gestern der verehrte Abgeordnete für Elberfeld ganz in meinem Sinne angedeutet hat. Meine Herren, ich betrachte den Bau, den wir gegenwärtig hier vorhaben, — um mich eines Beispiels zu bedienen, das gewissermaßen zum terminus technicus der hohen Versammlung geworden ist, — nicht als ein Haus, welches wir neben den Particular-

Häusern bauen, sondern ich betrachte es als eine Umfriedigung, eine sichere Umfriedigung, mit welcher wir diese Particularschöpfungen umgeben. Ich gehe von demselben Grundsatze aus, wie der verehrte Abgeordnete für Elberfeld, wenn ich annehme, daß die Gesammtheit unseres jetzt zu schaffenden und des bestehenden Particularstaatsrechts es ist, welche den Inhalt des Staatslebens in Deutschland ausmacht und noch eine lange Zeit ausmachen wird. In dieser Beziehung halte ich es für eine nothwendige Aufgabe — und ich glaube, gerade von liberaler Seite ist vielfach das Hauptgewicht darauf gelegt worden — die Competenz der Landesvertretung, der Reichsvertretung, der Bundesvertretung so sich gegenüber zu stellen, daß diese Factoren neben einander existiren können. Gestatten Sie mir, ohne den Vertretungen der kleineren Staaten nahe zu treten, daß ich als Repräsentanten der Particularvertretungen die Preußische Landesvertretung annehme, die ja doch schon durch ihre Größe und sonstige Wichtigkeit wohl geeignet ist, diese typische Bedeutung für sich in Anspruch zu nehmen. Ich, meine Herren, kann es mir politisch überhaupt nicht vorstellen, wie man einer aus dem allgemeinen Wahlrecht hervorgehenden Reichsvertretung, aus einem Hause bestehend, die also die allergrößte Actionsfähigkeit besitzt, im Wesentlichen ganz dieselbe extensive Competenz auf allen Gebieten des Staatslebens einräumen will, als einer Landesvertretung wie die Preußische, die nebenher fortbestehen soll, aus anderen Factoren zusammengesetzt, aus anderem Wahlgesetze hervorgehend. Denn hätten wir die Amendements, die uns in dieser Beziehung gebracht worden sind, angenommen, so wäre es mit Ausnahme weniger Gegenstände des Staatslebens ziemlich auf dieselbe Competenz hinausgekommen. Meine Herren, ich kann mir das nicht denken, denn solche Factoren müssen sich nothwendig kreuzen, sie können nicht parallel nebeneinandergehen, weil sie denselben Inhalt haben, sie müssen sich kreuzen und in diesem Kreuzungspunkte kann nur zweierlei eintreten: entweder halten sie sich gegenseitig in Schach oder wie bei zwei Flüssen, die in einander münden: der eine geht in den andern auf; der stärkere verschlingt den schwächern. Diesen Zustand möchte ich und wollte ich durch den Verfassungsentwurf, den wir eben vor uns haben, nicht herbeigeführt haben. Ich halte die Aufgabe, die die Particularvertretungen für Deutschland zu erfüllen haben, durchaus noch nicht für abgeschlossen, und es war mir deshalb gerade im Interesse der freiheitlichen Entwickelung dieser Staaten unmöglich, einem durch seine Entstehung und durch seine ganze Zusammensetzung in der Action viel stärkeren Factor dieselbe Competenz einzuräumen. Ich könnte das aber endlich aus einem dritten Grunde nicht, aus dem Grunde, der — und ich glaube bei der Sache zu bleiben — ebenfalls aus Artikel 21 hervorgeht, daß unsere Bundesvertretung nur in Einem Hause bestehen soll. Meine Herren, ich betrachte nach meinen Anschauungen die Regierungen nicht als etwas außerhalb

des Volkes als gegenüber dem Volke Stehendes, sondern betrachte sie als einen organisirten Factor des Volkes, und deshalb, weil dies meine Anschauung ist, halte ich es für nothwendig, daß zwischen ihnen und derjenigen Vertretung, die das bewegliche Element im Volke in sich schließt, noch ein zweiter Factor steht, welcher die Kraft des Stoßes allzu heftiger Bewegung ablenkt: ich meine ein Oberhaus. Hätte ich die Möglichkeit eines Oberhauses in diesem Entwurf gesehen, so würde ich mich viel eher dazu haben entschließen können, das Gebiet der Competenz des Reichstages zu erweitern. Weil ich aber diese Möglichkeit, ohne den Entwurf in seinen Wesenheiten zu ändern, nicht sehe, war auch dies für mich bestimmend, die Competenz auf diejenigen Punkte, diejenigen Ziele einzuschränken, die wir dem Reichstage, der Gesetzgebung des Bundes gesteckt haben, die Sicherheit, die materielle Wohlfahrt und, wie wir sehr glücklich hinzugefügt haben, die auf Rechtseinheit gerichteten Bestrebungen. Wenn ich nun, meine Herren, auf der einen Seite aus diesen Gründen an dem Princip des Entwurfs, soweit er die Competenz auf jene Ziele einschränkt, festhalten müßte, so fühle ich mich auf der anderen Seite verbunden, dieses allgemeine, directe und geheime Wahlrecht pure zu acceptiren. Ich muß mich deshalb entgegen dem Amendement von Brünneck, auch gegenüber dem Amendement, welches ein Oberhaus einführen will, für die Annahme des Artikels, soweit er dieses Haus aus directen, allgemeinen und geheimen Wahlen hervorgehen läßt, aussprechen. Ich verkenne nicht die großen, sehr wesentlichen Bedenken, welche aus der Natur des allgemeinen Wahlrechts sich ergeben. Aber ich meine doch, es hat auch seine sehr großen und wesentlichen Vortheile, und ich werde mir erlauben, auf mehrere Punkte hinzudeuten, von denen aus ich es für möglich halte, die conservative Natur des Staates — und ich nehme hier conservativ nicht im Sinne der Parteistellung, sondern in dem Sinne, wie es die große Mehrheit des Hauses für sich acceptiren wird, im socialen Sinne — die conservativen Grundlagen des Staates zu erhalten, die die weit überwiegende Mehrheit dieses Hauses wohl erhalten wissen will. Es sind in dieser Richtung im Entwurf einige Corrective enthalten, auf die ich nicht näher eingehen will, da sie gewiß noch sehr weitläuftig von beiden Seiten werden erörtert werden. Meine Freunde und ich haben selbst ein Amendement eingebracht, welches augenscheinlich den Zweck hat, dem Wahlgesetz nach einer Richtung hin eine Gefahr zu nehmen, nämlich die Verlängerung der Legislaturperiode auf fünf Jahre. Es wird auch darüber noch gesprochen werden und ich will in dieser Beziehung nur den einen Gesichtspunkt hervorheben, daß schon deshalb — abgesehen von den später noch zu erörternden allgemeinen Gründen — es uns wünschenswerth scheint die Legislaturperiode zu verlängern, weil es nothwendig ist, die Agitation, die nothwendig solchen Wahlen vorausgehen muß, möglichst von der einzelnen

politischen Frage zu lösen. Je kürzer die Legislaturperiode ist, desto mehr wird sich die Agitation auf die einzelnen Fragen lenken, — gewiß ein politischer Uebelstand. Ich will das nur andeuten, weil nach meiner Meinung das Correctiv für die Gefahr der allgemeinen Wahlen außerhalb dieses Entwurfs zu finden ist und ich bitte um die Erlaubniß, mich auf diesen Gegenstand mit meiner Erörterung ausdehnen zu dürfen. Ich bitte ferner um die Erlaubniß, den Punkt noch betonen zu dürfen, auf den ich hinsteuern will und welcher sich wesentlich innerhalb der Preußischen Legislatur bewegt, und zwar innerhalb der Legislatur für die alten Preußischen Provinzen; ich bitte um diese Erlaubniß, weil denn doch auch hier im Norddeutschen Bunde diese alten Preußischen Provinzen 15 Millionen, also die ganze Hälfte der Gesammtbevölkerung repräsentiren. Ich finde nämlich, meine Herren, das wesentliche Correctiv für die allgemeinen Wahlen in der Constituirung einer gesunden Kreisverfassung für die alten Preußischen Provinzen. Nur darin sehe ich die Möglichkeit, das allgemeine Wahlrecht auf eine sichere Basis zu bringen. Der Schwerpunkt der Wahlen in unseren alten Preußischen Provinzen liegt in dem Bauernstande und wenn wir überhaupt die Hoffnung haben, das conservative Gewicht bei diesen Wahlen in die Wagschale zu legen, so müssen wir dahin wirken, diesem Bauernstande, der gewissermaßen das Schwergewicht des Preußischen Staates ausmacht, die Erkenntniß beizubringen, das heißt die Stellung im Staatsleben zu geben, daß er die conservative Natur seiner Interessen und die Solidarität der conservativen Interessen zu beurtheilen vermag. Dies werden wir aber nur dadurch im Stande sein, daß wir unsere Kreisverfassung an die bestehenden Gestaltungen anschließend so reformiren, daß dem Bauernstande die berechtigte Wirksamkeit innerhalb dieser Kreisverfassung wird, die nothwendig ist um ihn zum Freunde und zur festesten Stütze der conservativen staatlichen Principien zu machen. Meine Herren, Diejenigen unter Ihnen, welche ländliche Verhältnisse kennen, werden mir darin beipflichten, daß grade der Bauer es ist, welcher instinctiv conservative Empfindungen hat und am allermeisten dazu geneigt ist, durch festes Hängen am Besitz, dem ererbten Besitz, an denjenigen Gestaltungen, die hiermit zusammenhängen, sich der conservativen Sache anzuschließen. Ich bitte wiederholt mich nicht mißzuverstehen. Ich spreche nicht von „conservativ" in demjenigen Sinne, wie sich bei gewissen Fragen eine conservative und liberale Partei gegenüber stehen, sondern von „conservativ", wo es sich darum handelt, die socialen Grundlagen des Staats zu erhalten, und daß diese durch das allgemeine Wahlrecht unter gewissen Umständen in Frage gestellt werden können, das, meine Herren, ist ganz zweifellos und ist auch von verschiedenen Seiten des Hauses schon vielfach betont worden. Wenn ich also von der Ansicht ausgehe, daß bei den Wahlen der Schwerpunkt in dem Bauernstande der alten Preußischen Provinzen liege,

so sehe ich das allerwesentlichste Correctiv für die allgemeinen Wahlen darin, daß man eine Kreisordnung schaffe, welche den Kreis als die communale Grundlage des Staatslebens constituirt und dadurch zugleich einen Zusammenhang hergestellt zwischen der communalen und politischen Action. Ich betrachte es als einen großen Fehler unserer politischen Entwicklung, daß dieser Zusammenhang bisher fehlte, und gerade diesem Fehler schreibe ich es zu, daß wir schwankend nach der einen oder der andern Richtung Wahlen hatten, die oft sehr wenig mit dem wirklichen Willen der Wähler übereinstimmten. Nach meinem Dafürhalten waren die demokratischen Resultate der allgemeinen Wahlen im Jahre 1848 herbeigeführt durch die noch nicht vollendete Ablösung der Agrarverhältnisse. Die Wahlen der Kiolbassa's und Consorten waren die Aeußerung des Mißtrauens, das man auf dem Lande, gegenüber den damaligen Zuständen empfand. Und, meine Herren, die Wahlen der letzten sechs Jahre, die nach meinen Anschauungen — ich kann eben nur von meinem subjectiven Standpunkte sprechen — ebenfalls durchaus nicht glücklich waren, die schreibe ich auf dem Lande der alten Provinzen gerade dem Umstande zu, daß es bisher noch nicht geglückt war, in einer Kreisordnung dem bäuerlichen Elemente diejenige Vertretung und Garantie zu geben, dies es wünschte und haben muß. (Sehr richtig!) Ich habe deshalb den lebhaften Wunsch, — einen Wunsch, den ich gerade an diese Seite des Hauses (rechts) richten möchte — daß, wenn wir dieses von conservativer Seite eingebrachte allgemeine, directe und geheime Wahlrecht acceptiren, Sie Ihr Möglichstes dazu thun, gerade das Correctiv, was in der Constituirung und in der bald möglichsten Constituirung einer solchen Kreisordnung liegt, uns zu bieten. (Sehr richtig!) Ich zweifle nicht daran, daß das die allerwesentlichsten Erfolge haben wird und zwar Erfolge, die möglicher Weise, wenn es gelingt, diese Constituirung baldigst vorzunehmen, selbst schon für die nächsten Wahlen zum Reichstage eintreten können. Unterschätzen Sie das nicht, meine Herren! Gerade der Bauer wird auf dem reformirten Kreistage durch die thatsächlichen Leistungen erkennen, wo diejenigen Personen sind, die seinem Interesse nahe und mit ihm auf demselben Boden stehen, die für ihn thatsächlich wirken. Ich komme zum Schluß. Ich finde ein zweites Correctiv gegenüber den allgemeinen Wahlen, ich möchte mich so ausdrücken, in der inneren politischen Mission, die uns obliegt. Meine Herren, wir Alle, die wir diesen Paragraphen annehmen, übernehmen dadurch die Verpflichtung diejenigen Klassen zu führen, in welche durch das allgemeine Wahlrecht die Entscheidung für eine bestimmte politische Thätigkeit gelegt wird. (Sehr richtig! rechts.) Es ist das eine harte und schwere Arbeit, wir dürfen uns darüber nicht täuschen, und nur, wenn wir uns das klar machen und wenn wir zugleich den festen Vorsatz, den festen Entschluß fassen diese Arbeit durchzuführen und täglich durchzuführen, um einen trivialen Ausdruck zu gebrauchen, die Glacéhandschuhe auszuziehen, nur dann

sind wir im Stande, vor uns die Annahme des allgemeinen Wahlrechts zu verantworten. (Bravo!) Von diesem Gesichtspunkte aus spreche ich ebenfalls die Bitte aus, eine Verantwortung in ihrem vollen Umfange sich klar zu machen, und danach zu handeln. — Es ist von einer Seite gestern das allgemeine Wahlrecht mit dem Cäsarismus in Verbindung gebracht worden und ich verhehle nicht meine Herren, daß diese Verbindung einigermaßen gerechtfertigt ist. Ich meine aber doch, daß, wenn wir die hervorgehobene Verantwortlichkeit fühlen und wenn wir ferner die Pflicht vollkommen erkennen, denjenigen Hort außerhalb und über der Bewegung zu halten, der nach meiner Meinung der festeste und sicherste Hort gegen den Cäsarismus ist, das deutsche Königthum, wie es ohne von Volksgnaden zu sein, dennoch seine Aufgabe darin findet, in treuester und hingebendster Pflichterfüllung dem Staate zu dienen, wenn wir diesen Hort, wir Alle, hoch und fest halten über den Bewegungen, die eine nothwendige Folge des allgemeinen directen Wahlrechts sind, dann werden wir die sicherste Wehr gegenüber dem Cäsarismus haben. Denn der Cäsarismus ist gerade diametral entgegengesetzt unserm deutschen Königthum. Ich spreche deshalb die Bitte an diejenigen Herren aus, die sich so lebhaft gegen den Cäsarismus wehren, in der von mir betonten Richtung Hand in Hand mit uns zu gehen. Sie können dann unbesorgt sein, der Cäsarismus wird in Preußen und in Deutschland nicht einkehren. (Bravo!)

Weber (Stade ꝛc.)*). Meine Herren, die Bestimmungen über den Reichstag sind nicht, wie man von anderen Bestimmungen des Verfassungsentwurfs gesagt hat, ein Niederschlag unserer jüngsten politisch-historischen Vorgänge; sie haben nichts mit Königgrätz und Nachod zu thun; sie sind vielmehr ein Niederschlag politischer Ansichten und Bestrebungen, ja Parteibestrebungen. Sie werden deshalb auch nicht gerechtfertigt werden können aus Gründen der politischen Situation, weder für noch gegen. Man wird sie im Gegentheil rechtfertigen müssen aus Gründen der allgemeinen Doctrin, man wird sie rechtfertigen müssen aus der allgemeinen Politik, angewandt auf unsere deutschen bestehenden Verhältnisse. Die Bestimmungen über den Reichstag, meine Herren, vertreten die Freiheiten des Volkes, während in anderen Bestimmungen dieses Verfassungsentwurfs die Macht und die Einheit festgestellt war. Nun, meine Herren, nach langen Jahrhunderten haben wir endlich das ersehnte Ziel erreicht, es ist ein Deutscher Nationalstaat geschaffen worden: wenn Sie jetzt auch ein Parlament schaffen wollen, so müssen Sie es würdig dieses Deutschen Nationalstaates schaffen; das ist die erste Bedingung, ich möchte sagen, das erfordert

*) St. Ber. S. 417.

die Ehre des Deutschen Volkes. Das Parlament kann aber nur würdig dieser großen Deutschen Nation dastehen, wenn es erstens die Kompetenzen, die Zugeständnisse, die Rechte, die Freiheiten hat, die ihm zukommen, damit es existiren, damit es leben kann; es muß aber zweitens ein Parlament sein, welches richtig gewählt ist, es muß ein Parlament sein, das das Volksbewußtsein, die Meinung des Volkes wirklich zum Ausdruck bringt. Und, meine Herren, wenn ich in die Alternative gestellt werde, ob ich ein Parlament wollte, ausgerüstet mit den größten Machtbefugnissen, aber nach einem Wahlgesetze gewählt, das die Meinung des Volkes nicht verträte, oder ob ich ein Parlament wollte, welches gar keine Rechte hätte, nur berathende Stimme hätte, aber aus richtigem Wahlgesetze hervorgegangen wäre: meine Herren, ich würde nicht einen Augenblick in der Wahl schwanken, wofür ich mich entscheiden sollte, ich würde dasjenige nehmen, welches, aus richtigem Wahlgesetze hervorgegangen, nur berathende Stimme hätte, denn ich würde mir sagen, daß dieses Parlament, wenigstens wie jetzt die Lage der Welt ist, einen moralischen Druck auf die Regierung ausüben und daß es am Ende sich die Rechte und Freiheiten erobern würde, die es haben muß. (Sehr richtig!) Meine Herren, es soll das Parlament hervorgehen aus allgemeinen directen Wahlen. Das Wort „geheim" ist weggelassen, es ist durch ein Amendement bereits wieder hineingebracht, und ich halte dieses Amendement für ganz richtig. Es ist gesagt worden, das allgemeine directe Wahlrecht solle hier nicht discutirt werden. Ich will es auch nicht discutiren, aber ich meine doch, daß wenn unter uns, die wir auf Grund des allgemeinen directen Wahlrechts gewählt sind, vielleicht hier und da Einwendungen gegen dasselbe gemacht werden, es doch persönlich keinen Redner in üblen Verdacht bringen könnte, wenn er gegen dieses allgemeine directe Wahlrecht einige allgemeine Grundsätze geltend macht. Meine Herren, das allgemeine directe Wahlrecht ist meine Liebe nie gewesen, es bringt und legt die staatsbürgerlichen Rechte in die Hand einer Menge social wie geistig abhängiger Existenzen, und indem es das thut, fordert es diejenigen Klassen und diejenigen Personen, die Einfluß auf diese social und geistig abhängigen Existenzen haben, heraus, sie zu beeinflussen. Wir haben aus den Wahlprüfungen gesehen, in welcher Weise solche Beeinflussungen stattgefunden haben, und ich meine, es wird später noch schlimmer werden; die Parteien haben das erste Mal, wenn sie auch ihr Terrain kannten, doch die Mittel nicht gewußt, die anzuwenden sind. Ich fürchte, daß das bei den nächsten Wahlen in viel schlimmerer und ärgerer Weise geschehen wird, als es diesmal gewesen ist. Dieses System der Beeinflussung wird aber zu einer Corruption führen, die möglicherweise die Vortheile noch überwiegt, wenigstens paralysirt, die allerdings mit dem allgemeinen Wahlrecht zusammenfallen, nämlich daß das ganze Volk sich für politische Sachen interessirt und daran theilnimmt. Ich will über das

allgemeine Wahlrecht nur noch Eins sagen. Entstanden ist es — und mit Recht vielleicht — zu einer Zeit, wo es sich um die Existenz eines Staates handelte — wir wissen, welches. Wenn man da alle Kräfte ins Feld führte und alle Mittel heranzog, so war das ganz berechtigt; es würde aber sehr schlimm sein, wenn man — was ich nicht behaupte, aber woran man denken könnte, weil der Erfolg vielleicht dahin führt — es geschaffen hätte, um vermittelst desselben einen Gegendruck auszuüben gegen die Mittelklassen, gegen das Bürgerthum, welches, wie wir wissen, der wahre Träger der freiheitlichen Ideen und der wahre Grundstein aller Europäischer Staaten ist; (Sehr richtig!) — wenn man das allgemeine Wahlrecht dazu benutzen würde, nun, meine Herren, ich mache bemerklich, das würde zu Zuständen führen und möglicherweise Katastrophen und Krisen herbeiführen, wie wir sie in einem großen Nachbarstaate gesehen haben und vor denen Gott uns bewahren möge! Indessen, meine Herren, ich gebe zu, es wird schwer sein, nachdem wir das allgemeine Wahlrecht einmal in das Volk geworfen haben, davon wieder abzukommen, und ich hoffe zu dem Geiste unseres Volks, daß die Deutsche Nation, die gebildeter ist, als jede andere, die arbeitsam und mäßig in ihren Ansprüchen, die, in dem Sinne wie ein vorhiniger Redner das Wort gebrauchte, conservativ ist, endlich auch das allgemeine Wahlrecht zu glücklichen und gedeihlichen Resultaten bringen wird. Aber, meine Herren, wenn man denn aber dieses allgemeine Wahlrecht einmal will, dann muß man es ehrlich wollen. Wenn man das allgemeine Wahlrecht giebt und dann das passive Wahlrecht so beschränkt, daß die Leute, die allgemein wählen, in größter Verlegenheit sind, wen sie wählen sollen: ja, meine Herren, dann verstehe ich das allgemeine Wahlrecht nicht. Es ist ein richtiger Grundsatz der allgemeinen Politik, mag er aus Göttingen oder aus Heidelberg oder aus Berlin herkommen, daß wenn man Beschränkungen im Wahlrecht will, man das active Wahlrecht beschränken muß, aber nicht das passive. (Sehr richtig! links.) Wenn man den Wählern das Recht giebt, zu wählen, dann muß ihnen auch das Recht gegeben werden, den zu wählen, zu dem sie Vertrauen haben. Beschränken Sie das passive Wahlrecht nach den Bestimmungen unseres Entwurfes, so beschränken Sie das Wahlrecht auf eine so unerhörte Weise, wie es vielleicht in der constitutionellen Geschichte aller Völker und Zeiten bisher noch nicht vorgekommen ist. Man hat ausgeschlossen sämmtliche Beamte. Ja, meine Herren, indem man die Beamten ausschließt — und man weiß, was in Preußen alles zu den Beamten gehört — in den annectirten Provinzen gehören die Anwälte noch nicht dazu, indessen es bedarf nur eines Federstriches oder der Einführung der Preußischen Verfassung, und sie werden sofort zu Beamten heraufgewürdigt — wenn man wie gesagt bedenkt, wie ausgedehnt dieser Begriff in Preußen ist, und dann die Beamten aus-

schließt, so behaupte ich — und ich glaube mit gutem Rechte — man schließt gewissermaßen die Wissenschaft, die Träger der Wissenschaft von dem Eintritte in das Parlament aus. — Man schließt die Studirten aus; — ja, man wird mir erwidern, es gebe sehr viele Studirte, die ihr Lebtag kein Staatsamt gehabt hätten. Ja, meine Herren, es begeben sich viele Leute aus den höchsten und reichsten Familien auf die Universität, aber nicht um dem Studium der Wissenschaften obzuliegen; (Heiterkeit!) man kann wohl behaupten, daß von hundert allemal neunundneunzig sich eher auf alles Andere, als auf die Wissenschaften legen werden; es kommt ihnen nur darauf an — ich möchte sagen — äußere Tournüre zu gewinnen und dergleichen. Meine Herren, ich sage, wenn Sie die Beamten ausschließen, dann schließen Sie die Wissenschaft aus, — und das thun Sie in unserem Lande, in Deutschland, in diesem Lande der Wissenschaft, das von jeher auf seine Universitäten und Schulen so stolz war, in diesem Lande, in dem grade Gelehrte und Schriftsteller am Ende des vorigen Jahrhunderts die Nation sich wieder geistig als eine einige erkennen ließen, während unsere nationale Einheit noch lange nicht geschaffen war; das thun Sie in diesem Deutschland, dem zur Zeit der tiefsten Erniedrigung alle fremden Nationen wenigstens den Ruf der Gelehrsamkeit und der Wissenschaft gelassen haben, in diesem Deutschland, wo jetzt in den letzten Decennien die Wissenschaft von ihrer steilen und sterilen Höhe heruntergestiegen ist und sich in den Dienst des Volkes begeben hat und dadurch die Welt überwinden und Deutschland zur ersten Nation der Welt machen wird: — bei dieser Nation wollen Sie die Wissenschaft ausschließen!? Ja, meine Herren, wenn es der höchste, wenn es der edelste Beruf des Mannes ist, sich dem Gemeinwohl zu widmen und an den Fragen des Vaterlandes Theil zu nehmen, wenn es das Ziel des berechtigtsten Ehrgeizes eines Mannes sein muß, im höchsten Rathe seiner Nation zu sitzen, und sich an ihrer politischen Entwicklung zu betheiligen: — ja, meine Herren, wenn ein Vater seinen Sohn künftig diesem Berufe widmen will, dann wird er ihn nicht auf Schulen und Universitäten schicken und zum Priester der Wissenschaft und zum Dienste des Staates bestimmen müssen; nein, meine Herren, dann wird er ihn irgend ein Gewerbe oder gar ein Handwerk erlernen lassen müssen, damit ihm die Pforten des Parlaments offen stehen, sonst werden sie ihm auf ewig verschlossen bleiben. Wenn Sie diesen Paragraphen annehmen und die Beamten in Deutschland ausschließen, wenn Sie die Bestimmungen annehmen, die in diesem Augenblicke zwar nicht zur Discussion stehen, die aber bald folgen werden, und welche darin bestehen, daß nicht blos keine Diäten, sondern auch keine Entschädigungen gewährt werden dürfen — welches letztere mir eine Antwort auf die Begründung des Nationalfonds zu sein scheint, — so daß nur reiche Leute in das Parlament hinein kommen können: ja, meine Herren, dann werden Sie ein Parlament schaffen, von dem ich glaube, daß die Nation, das Mindeste gesagt, sich mit Gleichgültigkeit von ihm abwenden

wird. Nun, meine Herren, die Geschichte wird darum nicht stille stehen, die Deutsche Entwickelung wird vorwärts schreiten, aber etwas Dauerndes haben Sie nicht geschaffen. (Bravo! links.)

Thissen aus Frankfurt a. M. (Köln)*). Meine Herren! Wir sind mit dem fünften Abschnitt an unsere eigene Häuslichkeit gekommen. Die große Zahl von Amendements, die gestellt sind, lassen erkennen, daß man wesentliche Reparaturen und Umbauten beabsichtigt. Ich nehme das Wort, um mich gegen eine bauliche Veränderung auszusprechen, welche ober unsern Häusern noch ein neues Stockwerk aufzuführen beabsichtigt, wodurch diese unsere gegenwärtige Versammlung in ein Unterhaus verwandelt werden soll. Es ist unter Nr. 40 der Drucksachen darauf ein ganz bestimmter Antrag gestellt worden, und wenn demselben auch keine Motive beigegeben sind, so haben wir doch bei einer früheren Gelegenheit klar aussprechen gehört, daß die Forderung eines Oberhauses motivirt werde durch den Schutz conservativer Elemente und durch die Nothwendigkeit einer Vermittelung zwischen Volksvertretung und Regierung. Meine Herren, die Forderung eines Oberhauses ist eine Consequenz, wenn man im Constitutionalismus und seinem Zwei-Kammersystem die vollendete Staatsform oder überhaupt eine absolut gute Staatsform erblickt. Ich kann das nicht; ich erblicke in dem Constitutionalismus eine Entwickelung des Repräsentantivsystems, einen Uebergang zu einer naturgemäßern Volksvertretung, das unter gegebenen Voraussetzungen nothwendig und heilsam war. Nothwendig war ein solches Zwei-Kammersystem, als die Macht der priviligirten Stände überwiegend war und die Rechte des Volkes gewissermaßen einen Schutz der Minorität bedurften; nothwendig war ein solches Zwei-Kammersystem, als die dadurch hervorgerufene Reaction die Dämme der Ordnung zu überfluthen drohte. In solchen Zeiten der Krise hat das Zwei-Kammersystem seine guten Dienste gethan, es hat Schranken errichtet zwischen der Thätigkeit der einander entgegenstehenden Parteien, welche die Staatsregierung zu schützen hatte, und es ist zur Zeit Gutes daraus hervorgegangen. Aber, meine Herren, diese Schranken sind durchbrochen, die Grenzen sind verwischt, wo die Interessen der priviligirten und nicht priviligirten Stände sich einander berührten; die Schranken sind durchbrochen durch den rapiden Wechsel des Grundbesitzes, der doch das Fundament einer feudalen Aristokratie bildet; sie sind durchbrochen durch den mächtigen Aufschwung des Handels und der Industrie, die einen Adel ganz eigener Art geschaffen hat; sie sind aber am allermeisten durchbrochen durch die Macht der Bildung, welche einen Adel der Intelligenz und der Menschenwürde dem historischen Adel gegenüberstellt. Wenn es schon in

*) St. Ber. S. 419.

früheren Zeiten die Bildung und die Macht des Genies war, die dem Sohne des Bürgers und Handwerkers den Weg in die Cabinette der Fürsten und in die Salons der Aristokratie eröffnete, so hat die Bildung der gegenwärtigen Zeit eine Revolution der edelsten Art hervorgerufen, sie hat sich über das ganze Volk verbreitet, und wenn ich auch nicht die moderne Bildung als absolut mustergültig anerkennen will, so ist doch nicht zu leugnen, daß durch dieselbe das Volk auf einer Stufe steht, welche in früheren Jahrhunderten nicht vorhanden war, daß in der städtischen und ländlichen Bevölkerung ein Maß von Bildung jetzt vorhanden ist, welches in früheren Jahrhunderten nicht überall in der Sphäre des Adels gefunden wurde. Wenn ein Staatsrechtslehrer nicht lang entschwundener Zeit es als die Aufgabe des Adels, besonders des ländlichen bezeichnete, das Landvolk zu civilisiren und einigermaßen zu vergeistigen, zum Dienste des Vaterlandes heranzuziehen und dasselbe mit dem Einfluß der Wissenschaften auf den Ackerbau bekannt zu machen, so ist diese Arbeit in der gegenwärtigen Zeit dem Adel abgenommen, der Adel hat in dieser Beziehung Ferien erhalten und er wird diese Ferien gut benutzen müssen, um noch einmal einen Vorsprung vor der fortschreitenden Bildung des Volkes zu gewinnen. Aber auch auf der anderen Seite hat der Adel erkannt, daß seine Interessen mit denen des Volkes auf das Innigste verbunden sind, der Adel hat erkannt, daß wenn er sich auf der ererbten Höhe erhalten will, er sich demjenigen widmen muß, was zum Wohle des ganzen Volkes dient, und so sehen wir in allen Ländern einen namhaften Theil des Adels sich wissenschaftlichen Arbeiten unterziehen und Theil nehmen an den gemeinsamen Interessen, welche sich auf das Gesammtwohl des Volkes beziehen; auf das Gesammtwohl des Volkes, meine Herren, darauf müssen wir das meiste Gewicht legen. Thatsächlich ist jetzt das vereinte Streben der höheren und niederen Stände vorhanden und an diese thatsächlichen Verhältnisse müssen wir anknüpfen, wenn eine gesetzliche Einrichtung für die Zukunft gegeben werden soll. Die verbündeten Regierungen, die Preußische Regierung voran, haben dies gethan, sie haben uns einen Verfassungsentwurf vorgelegt, aus welchem ein Reichstag hervorgehen soll, der das Bild eines organisch gegliederten aber einheitlichen Volkes sein soll und wir müssen uns wohl hüten, noch einmal in vergangene Zustände zurückzugreifen und sie noch einmal zu repristiniren durch das Verlangen, daß die Thätigkeiten, die in einem großen Volke vorhanden sind, nun wiederum durch zwei Kammern von einander sollen getrennt werden. Ist darin vielleicht, meine Herren, eine Gefährdung der conservativen Elemente gegeben? Ich denke das gar nicht. Das Deutsche Volk zeigt sich demjenigen, der mit ihm in unmittelbarem Verkehr steht, besser, als es sich in öffentlichen Blättern und vielfach auch in denjenigen Vertretungen spiegelt, die aus dem Dreiklassensystem hervor-

gegangen sind. Das Deutsche Volk ist conservativ im edelsten Sinne des Wortes, es hält auf Anstand und Zucht und Ordnung in Haus, Familie und Gemeinde; das Deutsche Volk, meine Herren, ist der eigentliche Hüter desjenigen, was im germanischen Stamme Großes und Edles gegeben ist, das Volk ist auch dankbar, es lohnt mit Vertrauen jene, welche ihm Wohlwollen entgegenbringen und wenn es die Wahl hat, dann legt es auch die Sorge für seine Interessen ganz besonders gern in die Hand eines Mannes, welcher mit dem ihm gebührenden Wohlwollen zugleich den Glanz einer äußern Stellung und der Ehre verbindet. Sie, meine Herren, in dem hiesigen Reichstage sind davon ein sprechender Beweis. Aus der directen Wahl des Volkes ist eine Zahl von Fürsten, Grafen, Baronen in den Reichstag gesendet worden und ich glaube, dieser Glanz, den ihnen das Volk gegeben hat, ist nicht minder hoch anzuschlagen, als die historischen Reminiscenzen der Verdienste, welche ihre Ahnen in den früheren Zeiten um das Volks- und das Staatswohl sich erworben haben. Bewahren wir, meine Herren, auch dem künftigen Reichstage diese Gestaltung, bewahren wir das Vertrauen, welches von den Regierungen dem Volke gebracht worden, und hüten wir uns, eine Antwort zu geben, welche der Regierung Mißtrauen entgegen bringt. Aber hüten wir uns auch, dem Reichstag eine Einrichtung zu geben, zu welcher das Volk ehrliches und offenes Vertrauen nicht haben kann. Bedenken wir, daß im Entwurf Verweigerung der Diäten für die Abgeordneten steht. Wenn dieser Paragraph beibehaten wird, so wird das Volk für seine Wahl auf einen sehr engen Kreis beschränkt, die Folge wird davon sein, daß vorzugsweise Capitalisten und solche Männer in den Reichstag gewählt werden, die in einer höheren Sphäre des Volkes stehen und wenn nun gar noch neben solchen Reichstag ein Oberhaus gestellt werden soll, dann, meine Herren, nehmen Sie es nicht übel, wenn das Volk sagen sollte: Wir sind verrathen, verkauft. Sorgen wir vielmehr, meine Herren, Vertrauen zwischen Volk und Regierung so viel wie möglich zu begründen und zu befestigen und erwarten wir mehr von dem Geiste der deutschen Nation als von einem geschriebenen Paragraphen der Verfassung, sorgen wir vielmehr, daß dem Mißtrauen begegnet werde, welches vielfältig zwischen Volk und Regierung vorhanden ist und die eigentliche Quelle so vieler beklagenswerther Zustände ist. Als ein Hinderniß des Vertrauens bezeichne ich die feindselige Stellung, welche nur gar zu oft in vielen Ländern die niederen Beamten gegen die Interessen des Volks eingenommen haben, die Stellung, die sie, gestützt auf Partei- und Cliquewesen, den Interessen der Gemeinde gegenüber eingenommen haben, wodurch auch das Volk von ihnen sich entfernen mußte. Wenn aber das Volk in dem Umgange mit dem ihm nahestehenden Beamten die Ueberzeugung gewinnt, daß die Regierung alles das in Schutz nimmt, was ihm wahrhaft heilig

und werth ist; dann wird das ganze Volk wie ein Mann zu seiner Regierung stehen, dann werden die Kräfte der Vornehmen und Geringen in einem einzigen Zug den Staatswagen in Bewegung bringen, und dann können wir das Heil unseres Vaterlandes von einer Hebung unseres deutschen nationalen Geistes am allerersten erwarten. Sehen wir nicht beständig rückwärts auf Systeme von Staatsformen, die früher vorhanden gewesen sind, sehen wir auch einmal in die Zukunft: der Geist wird sich bewegen und über manche Formen hinweggehen; trachten wir, meine Herren, nicht nach zwei Häusern, denn Zwietracht zerstöret; trachten wir vielmehr nach einem einzigen großen Hause, welches Raum gewährt, um allen verschiedenen Interessen Schutz zu geben, trachten wir nach einem großen Hause, wo alle die höheren und niederen Stände neben einander einträchtig für das Wohl unseres großen Vaterlandes wirken können. (Bravo!)

v. Zehmen aus Sachsen (Meißen-Großenhain ꝛc.)*) Meine Herren! Der Artikel 21 nimmt selbst ein noch erst zu erlassendes definitives Wahlgesetz in Aussicht: er stellt insofern ein Interimisticum her, als die zeither gültigen Wahlgesetze für die Zusammenberufung des gegenwärtigen Reichstags auch einstweilen ferner in Anwendung kommen sollen. Insofern, meine Herren, erklärt der Entwurf also selbst in gewisser Hinsicht die gegenwärtig gültig gewesenen Wahlbestimmungen für noch nicht feststehend und ungenügend; der Entwurf selbst ändert aber auch wieder in einem wesentlichen Punkte die für interimistisch gültig erklärten jetzigen Wahlbestimmungen dadurch ab, daß er den Beamtenstand von der Wählbarkeit ausschließt. Nach meiner Auffassung der Sache muß ich überhaupt wünschen, daß wir kein Interimistieum bekommen hätten, sondern das definitive Wahlgesetz noch vorgelegt erhielten; das Wahlgesetz ist und bleibt die Basis des ganzen Verfassungsentwurfs, der ganzen Verfassungsausführung. So lange nicht die Bestimmungen über das Wahlsystem als feste in der Verfassung stehen, wird immer in gewisser Beziehung eine Lücke fühlbar sein; ich habe mich deshalb auch nicht befreunden können mit allen den Amendements, die die interimistischen Wahlbestimmungen des Artikel 21 bald nach der einen, bald nach der anderen Seite hin wieder auch nur interimistisch zu verbessern suchen. Ueberhaupt, meine Herren, muß ich ganz aufrichtig bekennen, daß ich ein unbeschränktes Kopfwahlsystem, verbunden mit einem Einkammersystem, also mit der Einrichtung, daß nur ein einziges Haus des Reichstags künftig bestehen soll, als bleibende Einrichtung für unsere künftige Verfassung des Norddeutschen Bundes nicht für angemessen erachten kann. Das jetzige Wahlsystem mochte vielleicht in vieler Hinsicht ganz zweckmäßig sein, um eine Versammlung zusammen zu

*) St. Ber. S. 420.

berufen, die in gewisser Hinsicht den Charakter einer Constituante hat; etwas anderes ist es, dasselbe System als bleibende Einrichtung einzuführen, und zwar möge sie nun dabei Diäten bewilligen oder keine: ein solches System mit Diäten bleibt unabweisbar immer ein Würfelspiel, auf das sich ein bleibendes Regierungssystem nicht wird gründen lassen, und was mit einem solchen Kopfwahlsystem auszurichten ist, hat unser guter Freund jenseits des Rheins bereits bewiesen; ein solches System ohne Gewährung von Diäten bestimmt aber wieder einen so hohen Census, daß das Wahlrecht in Beziehung auf die Personen, welche gewählt werden können, so beschränkt ist, daß wenigstens z. B. in meinem Heimathslande ein solches Wahlsystem fast nicht ausführbar sein wird. Wir haben nicht so große commassirte Vermögen, wie in einem großen Theile Preußens und den übrigen Ländern des Norddeutschen Bundes vorhanden sind; wollen Sie nun noch die Beamten ausschließen, wie dies der Artikel 21 vorschlägt, so wird die Zahl derjenigen, die geeignet sind, als Abgeordnete hier auf den Reichstag geschickt zu werden, eine so beschränkte sein, daß unsere Wähler sehr häufig in die größte Verlegenheit kommen würden. Ueberhaupt, meine Herren, möchte ich doch glauben, daß, wenn man einmal ein ganz allgemeines und freies Wahlsystem einführen will, man doch unmöglich eine ganz bedeutende angesehene Klasse der Bevölkerung gänzlich von der Wählbarkeit ausschließen kann. Es ist das nach meiner Ansicht mindestens eine große Anomalie. Ueberlassen wir das doch ganz einfach den Wählern, ob sie geneigt sind, Beamte zu wählen oder nicht, das ist ja zunächst ihre Sache, lassen wir es sie mit sich ausmachen. Ueberhaupt werden wir nach einem Mittelwege in dem künftigen definitiven Wahlgesetze des Norddeutschen Bundes suchen müssen. Von diesen Gesichtspunkten, die ich mir erlaubt habe aufzustellen, ausgehend, vermag ich allerdings für die Bestimmungen, die der Entwurf in Beziehung auf das Wahlsystem für den künftigen Norddeutschen Bund aufstellt, nur aus dem einen Gesichtspunkte zu stimmen und mich dafür zu erklären, daß ich nicht will, daß an einem Widerspruche vielleicht das Zustandekommen des Ganzen scheitern möchte, — daß nicht die Ermahnung, die der Staatsmann an der Spitze der Geschäfte gestern an eine Partei dieses Hauses richtete, auch vielleicht an unsere Adresse gerichtet werden könnte.

Wagener (Neustettin)*). Meine Herren, wenn ich meinerseits an den uns jetzt vorliegenden Artikel 21 unserer Verfassungsurkunde lediglich mit dem Maßstabe der bisherigen Parteipolitik und des Parteiprogramms meiner specielleren Freunde heranträte, so würde ich kaum noch eine längere Rede nöthig haben, um zu dem Schlusse zu gelangen, mich gegen diesen Artikel

*) St. Ber. S. 420.

erklären zu müssen. Aber, meine Herren, ich habe mich — und meine Freunde haben dasselbe gethan — wir haben uns bei der Berathung dieser Verfassungsurkunde von Hause aus auf den Standpunkt gestellt, der mir der allein richtige zu sein scheint: wir haben uns nämlich nicht damit beschäftigt und Studien darüber gemacht, ob wir im Stande wären, nach unserem Parteiprogramme eine bessere und uns wohlschmeckendere Verfassungsurkunde zu entwerfen und vielleicht hier zu Stande zu bringen, — sondern wir haben uns die Situation dahin klar gemacht, daß wir vor die Alternative gestellt sind: entweder den Bund, wie er uns vorgelegt wird, auf der Basis der vertragsmäßig vereinbarten Verfassungsurkunde, anzunehmen, oder aber, meine Herren, nicht eine bessere Verfassungsurkunde, sondern einen besseren Bund zu Stande bringen zu können; denn darauf scheint es mir wesentlich anzukommen. Die Alternative ist nicht die, ob wir eine verbesserte Verfassungsurkunde zu Stande bringen können, sondern ob wir, wenn wir das Zustandekommen dieses Bundes unmöglich machen, uns dann zutrauen dürfen, einen besseren Bund zu Stande bringen zu können. Meine Herren, ich habe deßhalb auch stets in dem Laufe unserer Verhandlungen den Wunsch gehegt, daß wir uns vor allen Dingen ansehen mögen als eine politische und als eine staatsmännische Versammlung, von der in der Eröffnungsrede dieses Reichstages mit Wahrheit gesagt werden konnte, daß seit Hunderten von Jahren nicht eine solche Versammlung den Thron eines Deutschen Fürsten umgeben hat. Ich möchte nicht, daß wir diesen Namen verscherzten und verlören, sondern daß man uns, wenn wir auseinandergehen, noch dasselbe Zeugniß zu geben im Stande ist. Darum, meine Herren, trete ich an die Prüfung der Bestimmungen der Verfassungsurkunde nicht mit einer bloßen Parteikritik heran, sondern ich frage mich höchstens, ob ich von Gewissens wegen denjenigen Bestimmungen zuzustimmen vermag, die in dieser Verfassungsurkunde niedergelegt sind. Meine Herren! Wir haben in diesen Tagen sehr viel von Verantwortlichkeit gesprochen, von Verantwortlichkeit anderer Leute, aber leider, wie es mir scheint, nicht genug von unserer eigenen Verantwortlichkeit. Meine Herren! Das ist geschichtlich und parlamentarisch der Hauptschaden und der Hauptvorwurf aller Deutschen Oppositionen bis heute gewesen, daß sie sich niemals der vollen Verantwortlichkeit ihrer eigenen Opposition bewußt geworden und bewußt geblieben sind. (Oho! links. Sehr richtig! rechts.) Meine Herren! Mit diesem Bewußtsein unserer eigenen Verantwortlichkeit wollen wir an diese Verfassungsurkunde herantreten und uns stets gegenwärtig halten, daß wir nicht bloß einen Verfassungsartikel beseitigen, wenn wir ihn verwerfen, sondern daß wir damit ein ganzes Werk in Frage stellen, wofür wir unsererseits einen Ersatz zu bieten nicht im Stande sind. Dies vorausgeschickt, meine Herren, trage ich meinerseits kein Bedenken, mich für den Inhalt dieses Artikels auszusprechen. Ich

kann nicht dasselbe sagen von allen meinen politischen Freunden. Ich habe meinerseits in dieser Frage, glaube ich, eine etwas von meinen politischen Freunden abweichende Stellung, und ich werde mir erlauben, diese meine eigene Stellung zu der Frage, die uns vorliegt, in kurzen Zügen zu skizziren. Ich gehe zunächst, meine Herren, von der Auffassung aus, daß Wahlgesetze mehr oder weniger formale und untergeordnete Dinge sind, und daß der Ausfall der Wahlen, mag man dieses oder mag man jenes Wahlgesetz zu Grunde legen, in der Hauptsache bedingt und bestimmt werde von den gerade die Zeitepoche beherrschenden geistigen und politischen Hauptströmungen und Potenzen, und so meine ich, meine Herren, wir würden, auch wenn wir zu dem Norddeutschen Reichstage nach dem Dreiklassensystem gewählt hätten, in dieser Versammlung ungefähr dieselben Personen erblicken, die jetzt diese Plätze einnehmen. (Zustimmung.) Um deswillen, meine Herren, kann ich auch die sogenannte principielle Bedeutung dieses allgemeinen und directen Wahlrechts nicht in der Weise betonen oder wohl gar überschätzen, wie das von mancher Seite geschieht und geschehen ist. Ich, meine Herren, stehe auf dem Standpunkte: Wir in Preußen haben bereits das allgemeine Wahlrecht, wir können es nicht beseitigen, und ich will es auch nicht beseitigen. Wir haben von diesem allgemeinen Wahlrecht nur hinweggethan Dinge, die ich meinerseits für vom Uebel gehalten habe, das ist, den Census, und das ist die indirecte Wahl. Den Census, meine Herren, den ich unter unseren heutigen Verhältnissen und in specie gegenüber der allgemeinen Dienstpflicht im Heere für einen Anachronismus und für eine Ungerechtigkeit halte, und das indirecte Wahlsystem, was ich meinerseits stets betrachtet habe und noch heute betrachte als den eigentlichen Heerd und Träger einer factiösen Opposition und einer dominirenden Cliquenherrschaft, nicht für den Träger des intelligenten Bürgerthums. Das intelligente Bürgerthum würde sich selbst verleugnen und desavouiren, wenn es solcher Krücken gebrauchte, um seine Stellung, und seinen, wie ich anerkenne, berechtigten Einfluß, aufrecht erhalten zu können. Ich, meine Herren, — und in dieser Beziehung kann ich mich sehr vielen Ausführungen des Dr. Friedenthal anschließen — ich betrachte das allgemeine directe Wahlrecht als das unabweisliche und unvermeidliche Symptom eines bestimmten socialen und politischen Zustandes, als den politischen Ausdruck der Thatsache, daß die corporativen Gestaltungen, die in früheren Zeiten die Träger des Wahlrechts waren, im Laufe der Entwickelung zersetzt und verloren gegangen sind und daß es uns bisher nicht gelungen ist, neue an deren Stelle zu bilden und zu schaffen; ich kann mich deshalb, mit Vorbehalt selbstredend der specielleren Ausführung, sehr wohl denjenigen Anschauungen anschließen, die das eigentliche und einzig richtige Correctiv des allgemeinen Wahlrechts darin finden, wiederum

unseren socialen und politischen Zuständen angemessene und entsprechende Corporationen zu begründen und in politische Wirksamkeit zu setzen. Ich verkenne dabei durchaus nicht, meine Herren, alle diejenigen Gefahren, die das allgemeine Stimmrecht in sich birgt, ich möchte aber diejenigen Herren, die gegen den principiellen Charakter des allgemeinen Stimmrechts auftreten, dringend ersuchen, daß sie sich nicht dabei beruhigen, meine Herren, blos das allgemeine Stimmrecht zu bemängeln und zu tadeln, sondern daß sie ihrerseits dann auch den Versuch machten, uns wenigstens die Grundzüge eines andern und bessern — Wehrgesetzes vorzuschlagen. Sie würden dann wahrscheinlich zu der Ueberzeugung gelangen, daß dies ein Unternehmen ist, was nicht blos sehr schwierig, sondern was mir zur Zeit als völlig unausführbar erscheint. Ich glaube, es bedarf keiner besseren Rechtfertigung des allgemeinen directen Wahlrechts, namentlich gegenüber den berechtigten Anschauungen von dem Werth der Persönlichkeit, von dem Werth, den in einem christlichen Staate Jeder mit Recht in Anspruch nimmt, der seine Pflichten gegen diesen Staat erfüllt, und, meine Herren, die Krone aller Pflichten gegen den Staat ist die, sein Leben für den Staat in die Schanze zu schlagen. Ich meinerseits würde es nicht wagen zu vertheidigen, daß einem Krämer hier in Berlin, weil er einen größeren Geldbeutel besitzt, ein drei- oder zehnfaches Wahlrecht zuzusprechen sei, vor Einem, der von der Schlacht bei Königgrätz mit dem Militair-Ehrenzeichen zurückkehrt. (Vereinzeltes Bravo!) Darum, meine Herren, ich meinerseits lasse mir das allgemeine directe Wahlrecht, wie die Sachen jetzt stehen, nicht blos gefallen, sondern ich vertrete dasselbe, ich vertrete dasselbe, meine Herren, mit dem vollen Bewußtsein der Gefahren, die das allgemeine directe Wahlrecht unzweifelhaft in seinem Schooße birgt. Ich sage mir, wie man das Fieber eines Menschen nicht dadurch curirt, daß man einen Beschluß faßt: er soll es nicht mehr haben, sondern dadurch, daß man ihm die Heilmittel verabreicht, daß man die lebendigen und gesunden Elemente in Bewegung setzt; ebenso werden Sie die Gefahren des allgemeinen Stimmrechts nicht dadurch beschwören, oder beseitigen, daß Sie uns ausführen: „es ist bedenklich, es kann unter den gegebenen Umständen sehr schlimm werden, wir möchten es lieber nicht haben, wir wollen es als interimistisch betrachten," sondern, meine Herren, ich glaube meinerseits aus der Geschichte gelernt zu haben, daß die Gefahren, die ein geschichtliches und politisches Princip in seinem Schooße birgt, nur beseitigt und erledigt werden durch die Geschichte selbst, d. h. durch die Entwickelung und durch das Inactionsetzen der entgegengesetzten, lebenskräftigen und lebendigen Elemente, durch das Gegenwirken derjenigen, die sich durch das allgemeine Stimmrecht bedroht und gefährdet fühlen, und ein Hauptvorzug in meinen Augen, meine Herren, — gestatten Sie mir das ganz offen auszusprechen — ein Hauptvorzug dieses allgemeinen directen Wahlrechts liegt gerade darin, daß die Spitze dieses Wahlrechts die Menschen da berührt, wo

sie am gefühllosesten sind, d. h. daß das allgemeine Wahlrecht gerade die sociale Existenz in Frage zu stellen beginnt und deshalb diese sociale Existenz zwingen wird und muß, ihre Stellung zu vertheidigen und ihre Berechtigung nicht mit Redensarten, meine Herren, — das wird nicht viel helfen, — sondern — wie ich vollkommen anerkenne — durch positive sociale und politische Thaten ihrerseits nachzuweisen. Das wird die gesunde Heilung unsrer Zustände sein und, meine Herren, wenn Sie (nach links) soviel sprechen von den Gefahren des Cäsarismus und von der Möglichkeit, mit dem allgemeinen Stimmrecht in den Cäsarismus hineinzugerathen; wo sind denn die Leute, die den Cäsarismus zu Hülfe rufen, wo sind denn die Bevölkerungsschichten gewesen, die den Cäsarismus in Frankreich begründet haben? Ist das nicht gerade eine feige, muthlose Bourgeoisie gewesen, die alle ihre politischen Güter und Freiheiten in die Kabuse geworfen hat, bloß um ihren Geldsack zu retten? Darum, meine Herren, Licht und Schatten immer gleich und gerecht vertheilt und die Vorwürfe stets an die richtige Adresse gerichtet, so werden wir uns, glaube ich, auch über diese Frage leichter verständigen, wie dies vielleicht heute noch den Anschein hat. Ich, meine Herren, gehöre auch zu denen, die, wenn es sich bloß um Parteianschauungen handelt, ein Oberhaus neben dem aus allgemeinem, directen Wahlrecht hervorgegangenen Reichstage, für ganz unentbehrlich halten würden. Aber, so wenig ich ein gutes Wahlgesetz in diesem Augenblick zu machen weiß, ebenso wenig fühle ich mich im Stande, Ihnen die Grundzüge eines Deutschen Oberhauses vorzulegen, und ich möchte doch diejenigen Herren bitten, die, wie der Abgeordnete für Göttingen, uns einen solchen Vorschlag gemacht haben, wenn die Dinge wirklich einen solchen Erfolg haben sollen, nicht die Herren Bundescommissarien zu diesem Werke einzuladen, sondern dieses Geschäft selbst zu übernehmen. Denn, meine Herren, ein Antrag: wir wollen ein Deutsches Oberhaus haben, und die Herren Bundescommissarien werden höflichst ersucht, uns ein solches zu Stande zu bringen, das nenne ich ein Amendement nach der Melodie: „Lieber Maler, mal' Er mir." Das hat bekanntlich einen Anfang, aber kein Ende, und ich fürchte, alle diese Amendements sind bloß darauf zugeschnitten, diese Verfassungsurkunde, die uns vorliegt, so zu verbessern und so vortrefflich zu machen, daß sie zuletzt für diesen mangelhaften und unvollkommenen Norddeutschen Bund doch kaum brauchbar und praktikabel bleiben dürfte. Ebenso, meine Herren, stehe ich meinerseits zu den beiden anderen Fragen, die hier auch ventilirt worden sind. Ich meine erstens die Beamtenfrage. Da ich jetzt selbst die Ehre habe, Preußischer Beamter zu sein, so werden Sie es mir vielleicht leichter gestatten, wenn ich dessenungeachtet für die Ausschließung der Beamten spreche. Ich streiche mich damit allerdings auch selbst aus der parlamentarischen Weltgeschichte,

aber ich thue es mit dem Bewußtsein, meinerseits durchaus nicht unentbehrlich und unersetzlich zu sein. Ich möchte aber insbesondere dem Herrn aus Hannover, der hier mit solchem Eifer und solchem Feuer gegen die Ausschließung der Beamten aufgetreten ist, wohl die Frage vorlegen, ob er noch niemals andere Verfassungsurkunden gelesen und gesehen hat. Er sprach ungefähr so, als ob die Ausschließung der Beamten in dieser Verfassungsurkunde ein boshaftes Attentat wäre, welches die Preußische Regierung bei dieser Gelegenheit ausgesonnen und ausgeklügelt hätte. Meine Herren, ich behaupte, es giebt nur sehr wenige Verfassungsurkunden, in denen das Beamtenthum nicht vollständig oder wenigstens in ganz bestimmten weitgreifenden Kategorien ausgeschlossen ist, und selbst die freiesten Verfassungen der freiesten Republiken schließen doch mit einer gewissen Consequenz alle diejenigen Würdenträger aus, an welche, wie ich glaube mit Recht, der Anspruch gestellt wird, niemals in den Parteien, sondern stets über den Parteien zu stehen, nämlich die geistlichen und die richterlichen Beamten. Meine Herren, ich unternehme es nicht, in dieser Beziehung ein Amendement zu stellen, zu dessen Begründung ich mich ja allerdings nur auf die Verfassungsurkunden aller anderen Länder beziehen könnte, sondern ich bleibe auch hier meinem Grundsatze getreu, mich einfach auszusprechen und zu stimmen für den Wortlaut des A. 21, so wie er uns durch die verbündeten Regierungen vorgelegt worden ist. Die zweite Frage, meine Herren, ist die geheime Abstimmung; ich werde meinerseits gegen das Hineinbringen dieses Wortes in die Verfassungsurkunde stimmen, einmal, weil es für die Gegenwart nicht nothwendig ist, da das Wort „geheime" in dem Wahlgesetze steht, nach dem wir bis auf weitere Veränderung zu wählen haben, dann aber auch, weil ich meinerseits noch entschieden zweifelhaft bin, was auf diesem Gebiete das principiell Richtige ist. So wie ich die Sache bis dahin habe approfondiren können, bin ich geneigt, die öffentliche Stimmabgabe für das principiell Richtige zu halten. Ich kann aber auf der anderen Seite nicht verkennen, daß bei den gegenwärtigen socialen Zuständen — ich spreche da nicht für meine eigene persönliche Stimmabgabe — es eine ganze Menge von Personen giebt, bei denen allerdings die geheime Abstimmung und die freie Abstimmung noch als ziemlich gleichbedeutend erscheint. Deshalb trage ich meinerseits Bedenken, schon heute — unsere gegenwärtigen socialen Zustände vorausgesetzt — endgültig über diese Frage entscheiden zu wollen. Zusammengefaßt, meine Herren, geht meine Bitte dahin, daß Sie, getreu der Auffassung und den Bedürfnissen unseres Vaterlandes, auch bei diesem Artikel dem Grundsatz treu bleiben wollen, die Verfassungsurkunde, wenn irgend möglich, so anzunehmen, wie sie uns vorgelegt worden ist, wobei ich ausdrücklich die Aufforderung an Sie richte: folgen Sie nicht bloß unseren Worten, sondern folgen Sie unseren Thaten! Ich glaube, daß wir Ihnen in der That mit

der Zurückstellung unseres Parteiprogramms das allernachahmenswertheste Beispiel gegeben haben. (Bravo! rechts.)

v. Below (Preußisch Holland-Morungen)*). Meine Herren! Indem wir weiter fortschreiten in der Berathung des Bundesvertrages, welcher uns vorliegt, erweitern sich die Competenzen desselben und steigern sich unsere Verpflichtungen, und ich bin der Verpflichtungen und der Verantwortlichkeit voll bewußt, welche mein verehrter Freund, der hier eben auf der Tribüne stand, einzuhalten empfohlen hat. Die Weiterentwickelung des Verfassungswerkes, sagt man uns, und das mit Recht, ist der Zukunft vorbehalten. Diese Entwickelung ist aber wesentlich bedingt durch den Boden, auf welchem sie vollbracht werden soll, und das ist der Reichstag, und das Fundament des Reichstages ist das allgemeine und directe Wahlrecht, wie es uns im Artikel 21 vorliegt. Meine Herren, ich bin kein grundsätzlicher Gegner dieses Wahlrechts unter allen Bedingungen und Verhältnissen; im Gegentheil habe ich im Herrenhause darauf möglichst hingewirkt, dieses Gesetz zu Stande zu bringen, auf Grund dessen wir hier versammelt sind. Ich habe mich gefreut, daß manche Befürchtungen meiner politischen Freunde nicht eingetreten sind, und ich habe mich gefreut, in diesen Räumen eine so respectable Versammlung versammelt zu sehen, (Heiterkeit links) — die erste der Deutschen Nationalversammlungen, welche bereit ist, ohne deprimirenden Lohn der Diäten, dem Wohle des Vaterlandes Opfer darzubringen, und sich gleichzeitig damit diejenige Selbstständigkeit zu wahren, welche allen repräsentativen Versammlungen nothwendig zu Grunde liegen muß. Meine Besorgnisse wegen des Ausfalls der Wahlen sind niedergehalten worden durch die Betrachtung der innestehenden Situation. Der Ernst der Zeiten, die wir durchlebten, die Sorge für Freunde und Verwandte, ja die Sorge um die Existenz des Vaterlandes hat die tieferen christlichen Elemente im Volke, in großen weiten Schichten, bewegt. Denn, meine Herren, es ist ein altes und wahres Wort: Noth lehrt beten. Diese gehobene Gesinnung, dieses erhöhte Vertrauen, hat sich auch nothwendig den irdischen, sichtbaren Lenkern der Geschicke des Landes zugewandt. Das Preußische Wehrsystem — man hat es oft gesagt, kann es aber nicht oft genug wiederholen — ist nicht allein eine militairische Schule; es ist auch eine politische Schule; es entzieht den einzelnen Wehrmann seinen kleinen beschränkten Lebensverhältnissen; es öffnet ihm einen weiten Gesichtskreis, es zeigt ihm ein großes Vaterland. Auch diese soldatischen und bürgerlichen Anschauungen sind natürlich durch die Erfolge, durch die Siege unserer Armee, gesteigert worden. Und in der That haben die verab-

*) St. Ber. S. 422.

schiedeten und beurlaubten Soldaten, vor den Wahlen, förmlich Propaganda gemacht für die Wahlen. (Sehr richtig! rechts.) Gerade in jenen entfernten Gegenden der Monarchie, wo man am eifrigsten bemüht gewesen war, den Leuten einzureden, in der Hauptstadt werden die Gelder verschwendet, über die man Euch keine Rechnung legen will. Ich kann dem Herrn Redner, dessen Name mir nicht gegenwärtig ist, der auf dieser Tribüne so allgemein die Berechtigung der Beamten, mitzuwirken an der Gestaltung des Staates, darauf begründete, daß sie stets nur die Träger der bestehenden staatlichen Ordnung seien, nur erwiedern: auch die haben leider öfters in dieser Richtung der Verdächtigung eingewirkt. Diesen Darstellungen und Eindrücken gegenüber, sind nun die Soldaten, die entlassen waren, im Kreise der Familie, in der öffentlichen Schenke mit Entschiedenheit entgegengetreten und haben gesagt: glaubt ihnen nicht, wir sind dabei gewesen, wir haben es erlebt, wie die Prinzen des Königlichen Hauses, wie der König selbst Commisbrod mit uns gegessen und ihr Leben eingesetzt haben gleich wie der gemeine Soldat. So ist es denn gekommen, daß namentlich an der östlichsten Grenze der Monarchie, dort wo die Wiege Jung Litthauens einst stand, ein durchlauchtigster Prinz und dann fast nur Mitglieder des Herrenhauses gewählt sind, — sogenannte unpopuläre Feudale, die vermeintlich bereits politisch beseitigt und als unfähig für eine erste Kammer der Abgeordnete Thissen von dieser Tribüne bezeichnet hat. Ich glaube fest, es liegt ihm die Absicht vor, die Führung des Volks in andere Hände zu leiten und andere Interessen zu sichern. (Hört! Hört!) Meine Herren, in Zeiten, wo die Geschichte mit so großen, jedermann verständlichen Zügen gleichsam in Fracturschrift schreibt, in solchen Zeiten kann man mit vollem Recht von einer vox populi vox dei sprechen und aufrichtig daran glauben. Allein es ist unmöglich, daß wir vor jeder Wahl eine Schlacht von Königgrätz schlagen, es werden die niederen Zeiten eintreten und die hohen Zeiten werden verschwinden. Es wird der gewöhnliche Lauf des Lebens eintreten, die materiellen Interessen werden sich geltend machen, der Magen wird, wie Herr Wagener sagte, sein Recht fordern. Und diese Frage des Magens ist gerade in unserer Zeit von bedenklichem Gewichte. Denn zum Niederen zieht es den Menschen unwiderstehlich herab. Wir sind eingetreten in Zeiten, wo die geforderte Gleichheit der Rechte fast in den Hintergrund getreten ist und die Gleichheit der Genüsse im Vordergrunde steht. Dieses Recht gleichen Genusses wird, ausgebildet im sogenannten wissenschaftlichen System als eine sociale Berechtigung, gefordert, während es in seinen ersten Anfängen bekanntlich Baboeuf den Kopf kostete, weil der französische Convent erklärte, es wären Grundsätze, mit denen keine bürgerliche Gesellschaft bestehen könnte. Gleichzeitig tritt nun die Forderung an den künftigen Reichstag heran, staatsrechtliche, volkswirthschaftliche, finanzielle Fragen zu be-

rathen und zu entscheiden, welche aber den großen Schichten der Bevölkerung, welche durch das allgemeine Wahlrecht zur unbedingten Geltung kommen, unverständlich sind, — denn, meine Herren, es wird doch kein verständiger, ernsthafter Mann meinen, daß in den großen, breiten Schichten des Volkes die Staatsweisheit so abgelagert ist, daß man blos die Wahlpumpen braucht anzusetzen, um sich in den Besitz dieses werthvollen Guts zu setzen. Grade diese unverstandenen Beziehungen aber eröffnen dem Demagogen einen weiten Spielraum, die Agitation und die politische Leidenschaft ist um so größer, je mächtiger das Gebiet ist, welches sich für seinen Einfluß darbietet. Und fast schrankenlos ist dies Gebiet; es steht der Macht des Reichstages keine erste Kammer entgegen, — die, wie irrthümlich ein Redner sagte, keine veraltete Institution, die vergessen und veraltet ist, sondern im Gegentheil bis in die neueste Zeit hinein, in der Verfassung von Nordamerica, in allen Englischen Colonien — überall als nothwendig eingeführt und anerkannt wird. Es steht dem Reichstage kein Königliches Veto entgegen, wie es dem Hause der Abgeordneten gegenübersteht, denn das Veto im Bundesrathe ist collegialisch abgeschwächt und gebunden. Nun wollen wir, meine Herren, die Entwicklung der Deutschen Bundesverfassung, an deren Erlangung so viel Blut und so viel Thränen hängen, der so große Opfer von Seiten Deutscher Fürsten dargebracht sind, so große Entsagungen von liebgewordenen landsmannschaftlichen Gewohnheiten, der politische Berechtigungen so vieler Körperschaften aufgeopfert werden müssen, — denn ich sehe wirklich keinen parlamentarischen Raum für zwei große Körperschaften, wie das Abgeordnetenhaus und das Herrenhaus in der Preußischen Verfassung — alles dieses, sage ich, bringen wir zum Opfer und in Gefahr in einer auf Grund des allgemeinen directen Wahlrechts erwählten Versammlung; ohne Gegengewicht und schützende Garantien, wir gehen unter Segel mit dem vollen Wind dieses allgemeinen Stimmrechts, welcher sich jeden Augenblick zu einem Sturm steigern kann, ohne den natürlichen Ballast der hohen Steuerpflicht, ohne den Ballast des Besitzes, welcher den Menschen an die gegebenen Staatsverhältnisse enge anschließt; ohne diesen Ballast wollen wir mitten in die hohe See einer unbekannten Zukunft hineinsteuern. Meine Herren, ich fürchte, das Schiff wird ohne Ballast sich nicht steuern lassen, es wird kentern, es wird sich aber wieder erheben und wird sich aber voraussichtlich auf eine Weise wieder erheben, welche dieser Seite des Hauses (links) gewiß die am allerwenigsten angenehme ist. — Wer dauernd die verfassungsmäßige Freiheit will, kann den A. 21 nicht acceptiren. Man wird mir nun einwenden und sagen: wie kommst Du dazu, der Du, abweichend von manchen Deiner politischen Freunde, seit einer langen Reihe von Jahren im conservativen Lager die Nothwendigkeit einer deutsch-nationalen Politik vertreten hast, — wie kommst Du nun dazu, in diesem Moment

Schwierigkeiten zu erheben, wo wir endlich angelangt sind an der Realisation der deutsch-nationalen Hoffnungen? Meine Herren, ich erkenne diesen Vorwurf als berechtigt an. Es hat meinerseits aber nicht am guten Willen gefehlt, nicht bloß eine Kritik zu üben, sondern auch wirklich verbessernde Vorschläge zu machen; ich muß aber eingestehen, daß ich zu der Ueberzeugung gekommen bin, wie es nicht möglich ist, aus der Mitte dieser hohen Versammlung, sich über einen Antrag zur Verbesserung des Wahlgesetzes in einer beschränkenden, größere Garantien gewährenden Richtung, zu vereinigen. Ich habe an eine Resolution gedacht, welche das Preußische Herrenhaus, bei Bestätigung des Wahlgesetzes, seiner Zeit mit überreicht hat; es war ein Vorschlag, welcher einen Theil des künftigen Reichstages componiren wollte aus Abgeordneten, welche in den Wahlbezirken von den dreißig höchstbesteuerten Urwählern, in directer Wahl, ernannt würden, wie es das Wahlgesetz der früheren Ersten Preußischen Kammer bestimmte, welches seiner Zeit conservative und gleichzeitig patriotische Elemente, eine Reihe von Jahren, in die Volksvertretung entsendet hat. Auch die Nothwendigkeit eines Oberhauses ist in dieser Resolution des Herrenhauses anerkannt und empfohlen. Ich habe jetzt keine weitere Macht als diese Beschlüsse einer zukünftigen Gesetzgebung hiermit zu empfehlen. Auch den Antrag von Brünneck — wenn er mir auch nicht genügt, wenn es mir auch zweifelhaft ist, ob dieser Antrag in seiner Wirkung durchschlagend ist; indeß einer, der am Ertrinken ist, greift nach jeder schwimmenden Planke — und so acceptire ich diesen Vorschlag als eine Verbesserung. Zum Schluß indessen muß ich aufrichtig doch bekennen, daß ich noch einige Hoffnungen habe für die Existenz, für die Erhaltung, für die Entwickelung dieses Bundesvertrages: das ist vor allen Dingen: keine Diäten, das ist ferner die Hoffnung, daß die bestehende politische Situation noch bei den nächsten Wahlen einwirkend sein wird, und daß dieses Haus den Antrag einer Sechsjährigkeit der Legislatur annehmen wird, und daß dann diese zukünftige Versammlung die Ruhe, die Leidenschaftslosigkeit, den Patriotismus haben wird, ein so großes Werk durchzuführen, welches doppelt schwierig durchzuführen ist, weil es nicht allein gegebene vorhandene Verhältnisse berührt, sondern neue Verhältnisse schaffen muß, die daher mehr als jede andere Versammlung des Charakters einer Stetigkeit bedarf. Gegenüber diesem kleinen inhaltsreichen, für mich hoffnungsreichen Worte keine Diäten, gebe ich die Beamten gern und willig dahin. (Große Heiterkeit.) Ich anerkenne die politische Berechtigung des Beamtenstandes in Deutschland, ich hoffe, er wird sich selbst beschränken, namentlich in den Kategorien der Geistlichkeit und des Richterstandes, er wird, wie es in England der Fall ist, durch die öffentliche Sitte dahin geführt werden, diese Kategorien aus dem traurigen Bereich politischer Leidenschaften herauszuziehen, welche störend in alle Verhältnisse eingreifen, und wenngleich ich im Allgemeinen

den Vorschlägen des Abgeordneten Friedenthal beitrete, muß ich doch die Bemerkung hier noch als Antwort anschließen, daß jede communale Entwickelung, die er so angelegentlich empfohlen, nur möglich ist, wenn man aus ihr gleichzeitig die politischen Leidenschaften entfernt. Die Wohlthat und die Stärke unserer Kreisverfassung, die noch jetzt vorhanden ist, und die Einigkeit, die dort herrscht, ist wesentlich dadurch begründet, daß sie sich außerhalb des Bereiches der politischen Herrschaft und Leidenschaftlichkeit hält. Hiermit, meine Herren, schließe ich, und ich schließe damit: keine Diäten! (Bravo!)

Grumbrecht (Harburg)*). Meine Herren! Obgleich ich nicht so schließen würde, wie eben der Herr, der vor mir gesprochen hat, obgleich ich schon danach auf einem ganz andern Standpunkt stehe, als von welchem aus er diese Frage beurtheilt hat, so bin ich doch mit ihm derselben Meinung, daß ich die größte Furcht vor den Folgen des allgemeinen gleichen und directen Wahlrechts habe und daß ich mit dem größten Bedauern mich habe überzeugen müssen, daß von diesem Wahlrecht nicht abzukommen sei und daß es sich daher auch als überflüssig darstellen würde, irgend ein Wort darüber zu verlieren. Wäre ich noch zweifelhaft darüber gewesen, meine Herren, von welchem Standpunkte aus man uns hier das allgemeine gleiche und directe Wahlrecht geboten hat, so würde mich die Rede des Herrn Abgeordneten aus Neustettin vollständig überzeugt haben. Ich habe daraus die Ansicht gewonnen, daß man in der That das allgemeine gleiche und directe Wahlrecht brauchen will, um unserem Mittelstande feindselig entgegen zu treten und dessen Macht zu brechen, (Bewegung, rechts) unseres Mittelstandes, auf dem die freiheitliche Entwickelung unsres Staatslebens zum größten Theile beruht. Es läßt sich nicht verkennen, daß sich daraus dem Princip gegenüber die Freundschaft mancher Conservativen für das allgemeine Wahlrecht im Gegensatz zu dem Dreiklassensystem erklärt, ich wenigstens kann keine andere Erklärung finden. Mag ich mich aber auch darin irren, so viel ist gewiß, wir müssen stehen und fallen mit dem allgemeinen directen Wahlrecht, dem dann natürlich geheime Abstimmung hinzukommen muß, und so will ich von meinem Standpunkte aus kein Wort darüber verlieren. Ich hielt mich nur verpflichtet, mein Bedauern darüber auszusprechen, daß es so ist, und ich will hoffen, daß nicht einmal die Demokratie die vollständige Herrschaft gewinnt und manches zu Grunde richtet, was wir hier aufbauen. Das ist mein Wunsch. Ich hoffe, daß es unter Deutschen Verhältnissen zu erreichen möglich ist, daß hier die Folgen fortfallen, denen andere Staaten durch das directe und gleiche Wahlrecht verfallen sind. Ich will mich, meine Herren, auch nicht darüber aus-

*) St. Ber. S. 423.

lassen, ob es möglich sei, in den Verfassungsentwurf ein Oberhaus hineinzubringen und ob das zweckmäßig sei. Es muß meines Erachtens erst ein Redner von diesen Plätzen aus gehört werden, welcher uns die Gründe für dieses betreffende Amendement auseinandergesetzt hat; das wird, wie ich aus der Rednerliste ersehen habe, mein Speciallandsmann, der Herr Minister Windthorst sein, und ich hoffe, daß der dann folgende Redner wieder darauf eingehen wird; ich meinestheils halte mich nicht dazu berufen, darauf einzugehen. Ich will nur auf einen Punkt meine Kräfte concentriren, der mich persönlich angeht, das ist der letzte Absatz im Artikel 21, der den Beamten ohne Ausnahme für nicht wählbar erklärt, also auch mich, den ersten Gemeindebeamten einer Stadt, ja sebst den niedrigsten Dorfschulzen, denn alle diese sind Beamte in diesem Sinne. (Widerspruch!) Ja, wenn es anders gemeint ist, meine Herren, der Wortlaut ist doch nun einmal so. Nach unseren Hannöver'schen Gesetzen bin ich erster städtischer Beamter Harburgs und ebenso auch Staatsbeamter, und somit nach dem Wortlaut der Vorschrift ausgeschlossen. Das würde man aber, meine Herren, in der Provinz Hannover kaum begreiflich finden, in der von jeher Gemeindebeamte eine ganz andere Stellung eingenommen haben. Man würde kaum begreifen, daß der erste Communalbeamte einer Stadt nicht etwa Vertreter sein soll, während er nach Hannöverscher Auffassung fast als geborner Vertreter seiner Commune angesehen und gewissermaßen behandelt wird. Ich nehme aber an, daß man nicht so weit hat gehen wollen, wie die strenge Worterklärung erfordert. Ich will annehmen, daß man nicht so weit gegangen ist und daß es sich nur um unmittelbare Staatsbeamten handelt; dann, meine Herren, ist es doch auffällig in unserem Deutschland, daß man Angesichts der vielen allgemeinen Gründe, die mit Nothwendigkeit dafür sprechen, die Beamten zu den Vertretungen mit zuzulassen, angesichts der öffentlichen Meinung, die immer in allen Deutschen Staaten sich schon dadurch ausgesprochen hat, daß sie sich immer verletzt gefühlt hat, wenn von irgend einer Regierung Mittel angewendet sind, die Beamten auszuschließen, daß man, sage ich, Angesichts solcher Erscheinungen sich zu einer so allgemeinen Bestimmung in dem Entwurf der Verfassung des Norddeutschen Bundes hat entschließen können. Ich würde das mir gar nicht zu erklären vermögen, wenn ich nicht auch hier erkennte, daß man die Preußischen Verhältnisse berücksichtigt hat, daß man von denen aus Consequenzen gezogen und Uebelstände hat beseitigen wollen, die in Folge der Entwickelung des Preußischen Staatslebens hervorgetreten sind. Ja, meine Herren, ich erkenne an das durchaus unnatürliche Verhältniß, daß im Staate Preußen der Widerstand gegen die Regierung von den eigenen Beamten des Staates hauptsächlich getragen ist, (Bravo! rechts) dieses durchaus unnatürliche Verhältniß hat Sie verblendet in der Beurtheilung der Sache, es hat Sie veranlaßt, hier eine allgemeine Maßregelung

der Beamten in diesem Satze vorzunehmen, und damit haben Sie gehandelt und handeln Sie wie ein schlechter Arzt, der anstatt die Krankheit zu curiren, das Symptom curirt, denn, meine Herren, verhehlen Sie sich nicht, das unnatürliche Verhältniß, daß der Widerstand gegen die Regierungsgewalt hier von den Staatsbeamten hauptsächlich getragen ist, war nur die Folge einer Krankheit des inneren Staatslebens, lediglich die Folge; statt nun diese Krankheit zu beseitigen, wie ja versucht und mit Erfolg geschehen ist, will man das Symptom, den Erfolg curiren. Das nenne ich die Beamten mit Gewalt in die Opposition treiben. Das ist ein politisches Verfahren, das Niemand billigen kann. Möge es aber auch sein wie es wolle, ich bin überzeugt, daß nicht allein dies unnatürliche Verhältniß zu dieser Bestimmung Veranlassung gegeben hat, sondern auch ein sehr natürliches Gefühl, ich meine das natürliche Gefühl der Empfindlichkeit eines Chefs, wenn seine Unterbeamten sich gegen ihn auflehnen. Dieses Gefühl ist vollständig natürlich und erklärlich und auch in gewisser Weise begründet. Ich erinnere mich aus meinem früheren parlamentarischen Leben noch sehr gut, daß Einer unserer früheren Minister, einer der begabtesten Männer in der jetzigen Provinz Hannover, Stüve, jedesmal in der Kammer, wenn einer seiner Beamten, und war es sein genauester Freund, sich gegen ihn auflehnte, in einen Ton verfiel, den er sonst gegen uns unabhängige Opponenten gar nicht kannte. Das ist ganz erklärlich, aber ich halte doch dafür, daß man nicht gut thut, sich von solchen besonderen Verhältnissen, von solchen Empfindungen leiten zu lassen und damit geradezu die öffentliche Meinung ins Gesicht zu schlagen, die für die Wählbarkeit der Beamten so entschieden ist, daß ich glaube, auch in diesem Hause wird die Streichung des letzten Satzes, die wir beantragt haben, eine große Majorität finden. Ja, meine Herren, die öffentliche Meinung soll nach der einen Ansicht eine Großmacht sein, Herr Wagener aus Neustettin hat uns freilich neulich deren geringe Bedeutung zu deduciren gesucht, indem er auf die einzelnen Factoren, welche die öffentliche Meinung bilden, zurückging. Ja, nimmt man alle Träger der öffentlichen Meinung zusammen, berücksichtigt man jeden Einzelnen, nun so wird man aber finden, daß hinter der öffentlichen Meinung nicht viel eigentliche Vernunft sein könne. Indessen trotzdem ist die öffentliche Meinung etwas Erhebliches, sogar sehr Wichtiges, selbst wenn sie unverständig wäre. Ein Politiker, der vernünftig handelt, wird eben so diese unverständige öffentliche Meinung, wenn er sie auch nicht theilt, berücksichtigen, ja oft ist er genöthigt, Vorurtheile zu berücksichtigen, wenn er sie auch nicht im Entferntesten theilt, und so bin ich der Ansicht, daß man vom politischen Standpunkte aus Unrecht hat, wenn man das Gewicht der öffentlichen Meinung zu verkleinern sucht. Aber ich glaube, auch in diesem Falle ist die öffentliche Meinung keineswegs eine unver-

ständige. Ich behaupte, daß in der That ein öffentliches Leben zur Zeit nicht möglich sein wird, ohne daß wir in unseren Vertretungen Beamte haben. Wenn wir ein halbes Jahrhundert oder vielleicht ein Jahrhundert ein öffentliches Leben gehabt hätten, wenn eine große Klasse derjenigen Staatsbürger, die sich bisher ganz vom öffentlichen Leben fern gehalten haben und eine vollständig unabhängige Stellung haben, wenn die erst wie in England und in anderen Staaten den Beruf in sich fühlten, sich in dieser Weise am öffentlichen Leben zu betheiligen, dann, wenn sie auch die Fähigkeit dazu erlangt hätten, dann, meine Herren, möchte das gehen, aber in diesem Augenblick sind wir dazu nicht im Stande und ich glaube, wir handeln sowohl im Interesse der Vertretungen als im Interesse der Regierungen, wenn wir dieses dem natürlichen Verhältniß nach vermittelnde Element der Vertretungen, ich meine die Beamten nicht ausschließen. Es mag sein, meine Herren, daß Vieles in dieser Verfassung steht, was Wenigen oder Manchen nicht gefällt. Der Herr Präsident der Bundescommissare hat uns mit Recht gesagt, wir sollten uns unsererseits hüten, in die Verfassung Bestimmungen hineinzubringen, die die Annahme von Seiten der anderen Bundesregierungen und namentlich der Preußischen erschweren, dies ist ein Rath, den ich als vollkommen begründet anerkenne. Meine Herren, auf der anderen Seite haben wir, glaube ich, aber auch Ursache, dem Verfassungsentwurf, der an sich einen ziemlich reactionairen Stempel an der Stirn trägt, diesem Verfassungsentwurf Verbesserungen hinzuzufügen, die ihm die Zustimmung der Mehrheit des Reichstages und der Mehrheit der Bevölkerung verschaffen. Meine Herren, es ist möglich, daß Sie diesen Verfassungsentwurf fast unverändert durch eine geringe Mehrheit durchsetzen könnten, aber bedenken Sie wohl, daß je mehr Mängel Sie darin stehen lassen, je mehr Verbesserungen, die gewünscht werden, Sie ablehnen, auch hier im Reichstag die Zahl derer, die am Schluß sich in ihrem Gewissen gedrungen fühlen könnten, nein zu sagen, sich vermehrt, (Bewegung, Ruf: Hört, hört!) und so bitte ich Sie, meine Herren, von allen Seiten, das Werk nicht dadurch zu gefährden, daß Sie Bestimmungen in dem Entwurf lassen, die so entschieden nachtheilig wirken, die verurtheilt sind in der öffentlichen Meinung, und ich bitte Sie ferner, die Verbesserungen anzunehmen, die in gleicher Weise geeignet sind, die allgemeine Zustimmung dem Entwurfe nicht allein bei uns, sondern auch bei denen, die wir vertreten, bei dem Volke uns zu verschaffen. (Bravo!)

Windthorst.*) Meine Herren, der Abgeordnete für Neustettin hat es nöthig gefunden, uns an unsere Verantwortlichkeit zu erinnern. Ich meinerseits sage ihm dafür meinen besonderen Dank, indem er mir

*) St. Ber. S. 424.

dadurch das Recht gegeben hat, ihm zu sagen, wie ich meine Aufgabe hier auffasse. Wenn der Standpunkt, den der geehrte Herr uns für unsere Arbeit anweist, der richtige wäre, dann hätten die verbündeten Regierungen uns hierher nicht zur Berathung, sondern zur Kenntnißnahme des vorliegenden Entwurfes einladen müssen. (Bravo!) Ich bin hierher berufen von den verbündeten Regierungen, um ihnen meinen Rath zu geben. Dieser wird gewiß ein sehr unvollkommener sein, aber da ich einmal gewählt bin, habe ich darin die Berechtigung wie die Pflicht, dem Rufe gemäß ihn abzugeben. Ich glaube, wir müssen diesen Rath, namentlich zunächst in dieser Vorberathung, in voller Ausdehnung unbeschränkt, bestimmt und klar abgeben, dann wird es zwischen der Vorberathung und der Schlußberathung ein Stadium geben, wo, wenn es auf beiden Seiten Ernst ist, nachzugeben, eine Vermittelung stattfinden kann. Octroyiren lasse ich mir keine Verfassung. Das über den allgemeinen Standpunkt, von dem wir meines Erachtens bei unserer Arbeit hier ausgehen müssen und von wo aus beurtheilt werden mag, ob es richtig ist, wenn man Anträge, die gestellt worden sind, mit einem gewissen Hohn allein zu beseitigen sich im Stande wähnt. (Sehr gut!) Was nun die Angelegenheit selbst betrifft, die jetzt zur Berathung steht, so muß ich zunächst bemerken, daß ich die Frage nicht erörtern will, ob es unter den gegebenen Verhältnissen in Norddeutschland richtig ist, neben den einzelnen Landtagen, namentlich neben dem Preußischen Landtage, noch eine besondere Vertretung zu schaffen. Ich habe die Besorgniß, daß aus diesem neu zu schaffenden Vertretungskörper ein Gegenstand hervorgehen werde, der mit den bestehenden Landesvertretungen, namentlich mit der Preußischen, in sehr unangenehme Reibung kommen wird. Indessen, wie gesagt, ich erörtere dieses nicht, weil ich den Reichstag, wie er nun einmal vorgeschlagen ist, zu den gegebenen Thatsachen rechne, von denen ich ausgehen muß. Eben so wenig spreche ich von den allgemeinen und direeten Wahlen. Auch diese betrachte ich als eine gegebene Thatsache. Der Herr Abgeordnete für Neustettin hat mit dialectischer Gewandtheit in abstracto das allgemeine direete Wahlrecht uns als richtig darzulegen versucht. Wahlen, meine Herren, und Wahlsysteme kann man in abstracto nicht begründen, das sind so recht eigentlich Gegenstände der Erfahrung und im Wesentlichen nur nach den Resultaten der Erfahrung lassen sich dieselben beurtheilen. Wenn wir aber die Erfahrungen, welche mit dem allgemeinen Wahlrechte gemacht sind, zu Rathe ziehen, dann, glaube ich, sind wir wohl zu einigem Nachdenken aufgefordert. Wie gesagt jedoch, ich erörtere das nicht weiter, ich nehme das allgemeine Wahlrecht als gegebene Thatsache hin, und will nur in Beziehung auf Anträge, die hier in Betreff der Ausübung des Wahlrechts, ob es namentlich geheim oder öffentlich sein soll, gestellt worden sind, bemerken, wie ich meinerseits nicht glaube,

daß es rathsam ist, zur Zeit schon über die Art und Weise der Ausübung des allgemeinen directen Wahlrechts neue Vorschriften zu machen. Wir haben ein Gesetz, nach dem wir gewählt sind, ich halte dafür, es ist rathsam, zunächst die Erfahrungen walten zu lassen und dann zu urtheilen, ob es nothwendig und nützlich, in der fraglichen Hinsicht Aenderungen zu treffen. Ich für meinen Theil bin entschieden für die öffentliche Stimmabgabe, und alle Die, die dagegen kämpfen, geben damit das directeste Zeugniß gegen die Zulässigkeit des allgemeinen directen Wahlrechts, denn, wenn die socialen und sonstigen Verhältnisse, wie der Abgeordnete für Neustettin gesagt hat, noch nicht erlauben, die öffentliche Stimmabgabe einzuführen, dann erlauben sie auch noch nicht, den Leuten das allgemeine directe Stimmrecht in die Hand zu geben. In England würde man sich über solche Argumentationen sehr wundern. Ich will indessen den Antrag auf öffentliche Abstimmung nicht stellen, ich will nur sagen, weshalb ich gegen die anderen Anträge stimme, der Zukunft und Erfahrung es überlassend, in wiefern wir zu diesem weiteren männlichen Schritte, der öffentlichen Abstimmung übergehen können. Dann ist ferner noch die Frage wegen der Beamten erörtert worden. Mein Landsmann aus Harburg hat mit vollem Rechte hervorgehoben, daß die Bestimmung über den Ausschluß der Beamten, so wie sie dasteht, unter keinen Umständen bewilligt werden kann Was sind denn Beamte? Darüber geben nicht allgemeine Grundsätze eine Antwort, sondern lediglich die positiven Gesetze der einzelnen Länder. Die besonderen positiven Gesetze von Hannover haben allerdings die Stadtbeamten und die Communalbeamten überhaupt zu Staatsbeamten gemacht; es sind nach diesen Gesetzen auch nicht allein die in Activität befindlichen Functionäre Beamte in dem Sinne der hier vorgeschlagenen Bestimmung, sondern auch die pensionirten und die zur Disposition gestellten Beamten werden unter diese Bestimmung fallen. Wollen denn die Herren alle diese Kategorien ausgeschlossen wissen? Ich glaube sogar, daß in dem Preußischen Gerichtsverfassungssystem Andeutungen liegen dafür, daß sogar die Justizcommissare oder Rechtsanwälte so eine Art von Beamten sein sollten. Sollen auch diese ausgeschlossen werden? Ich glaube, wenn man überhaupt den hier fraglichen Satz annehmen will, so muß nothwendig eine engere Begrenzung des Begriffs von „Beamten" hingestellt werden. Ich habe mich enthalten, in dieser Hinsicht eventuelle Anträge zu stellen, weil ich zunächst abwarten will, wie die Herren Commissare der Regierungen sich über diesen Punkt äußern. Ob nun die wirklich in Activität befindlichen Beamten zweckmäßig hier zum Reichstag kommen oder nicht, das ist eine sehr ernste und sehr schwierige Frage. Ich glaube nach den Erfahrungen, die ich in dieser Hinsicht gesammelt habe, daß die Frage, ob Beamte in den repräsentativen Körpern sitzen sollen,

principiell gar nicht gelöst werden kann. Nach den Entwickelungsverhältnissen unserer socialen und öffentlichen Zustände ist es mir undenkbar, daß alle Beamte ausgeschlossen werden können. Ich weiß nicht, ob meine Rechnung richtig ist, ich glaube beinahe, unter uns sitzen 190 Beamte. Das ist kein Zufall und fällt bei Beurtheilung der Frage, ob Beamte auszuschließen, allerdings ins Gewicht. Sollen diese 190 sich alle selbst ausschließen, dann ist das allerdings ein großes Opfer, welches man ihnen zumuthet. (Heiterkeit.) Man muß es bringen, wenn es die Wohlfahrt des Vaterlandes erfordert, denn die erfordert auch das Opfer der persönlichen Existenz. Ich glaube aber, daß man bei Zulassung von Beamten zu weit geht in seinen Befürchtungen. Die Beamten, wenn überall der Zustand in den Beamtenverhältnissen ein gesunder ist, werden eine Opposition solcher Art, daß sie in einem gesunden Deutschen Staatswesen unzuläßig wäre, nicht machen. Ich weiß wohl, daß man mir allerlei Erfahrungen entgegenhalten wird. Ich enthalte mich, bis das geschieht, darauf einzugehen, weil es unangenehme Erinnerungen herbeiführen kann. Auf recht viele solche Erfahrungen würde ich erwiedern können: die Verhältnisse waren nicht gesund. Außerdem ist in der Natur der Menschen nur zu sehr es begründet, daß Beamte zu einer Opposition deßhalb nicht kommen, weil sie weiter zu kommen gedenken, dieses Moment wird immer mäßigend genug sein, und sollte in einzelnen Fällen etwas Unzuläßiges geschehen, nun dann sind Mittel genug in der Hand der Regierungen, um Remedur zu schaffen. Wenn wir übrigens andere Elemente in unserem Volksleben hätten, die die Erfahrung und die Wissenschaft der Beamten ersetzen könnten, dann würde ich vielleicht für die Ausschließung der Beamten stimmen können. So lange mir solche Elemente nicht nachgewiesen sind, kann ich nicht dafür stimmen. Das ist es zunächst, was ich über den A. 21 seinem vorliegenden Inhalte nach zu sagen wünschte. Nun ist noch ein Amendement gestellt von meinem Freunde, dem Abgeordneten Professor Zachariae dahin, daß vor den Artikel 21 ein Artikel des Inhalts eingeschaltet werden möge: „der Reichstag besteht aus zwei Häusern, einem Oberhause und einem Unterhause“. Der Herr Abgeordnete für Neustettin hat in dieser Hinsicht, obwohl ich gerade von ihm zu erwarten hatte, daß er zur Sache sich äußerte, mit einem Scherze die Sache abzumachen gesucht und außerdem geglaubt, man wolle allerlei Verbesserungen anbringen, die das Werk so schön machten, daß man es überhaupt nicht brauchen könnte. Das ist keine Sacherörterung, ist auch keine Erörterung, die den Verhältnissen des Hauses entspricht. — Meine Herren, wir sind im Begriff eine Verfassung zu gründen mit einem Reichstag von eminenter, folgenschwerer Bedeutung. Dieser Bedeutung gemäß müssen die Berathungen und Beschlüsse des Reichstags gesichert sein. Es müssen die verschiedenen Anschauungen und

Interessen des Volkes in diesem Reichstage zur Geltung kommen, und es müssen einseitige Bestrebungen oder Richtungen unter keinen Umständen durchgeführt werden können. Diese Sicherung ist in einem Einzelhaus überhaupt nicht gegeben, weder die zuverlässige gründliche und allseitige Erwägung, noch die Stetigkeit der Entwickelung der Staatsverhältnisse ist durch eine Einzelkammer zu erreichen. Dazu ist der nothwendige Ausgleich zwischen zwei Kammern, zwischen Ober- und Unterhaus dringend erforderlich. Ich würde glauben, Ihre Geduld zu mißbrauchen, wenn ich die Nothwendigkeit des Zweikammersystems hier theoretisch erörtern wollte, ich verweise für die Nothwendigkeit des Zweikammersystems auf alle Verfassungen größerer Staaten. Ueberall findet sich neben dem Hause der Gemeinen ein temperirendes Oberhaus, wie auch immer seine Befugnisse ausgestattet sein mögen. Auch wir werden ein solches nicht entbehren können schon im Interesse des monarchischen Princips, welches unbedingt doch festgehalten werden muß. Ich glaube nicht, daß es rathsam sein kann, einem aus directen allgemeinen Wahlen hervorgegangenen Volkshaus die Monarchie ohne weitere Ausgleichung, ohne Vermittlung, ohne Schutz entgegenzustellen. Das ist nach meiner Kenntniß der Deutschen Geschichtsentwicklung durchaus zuwider und wir werden, fürchte ich, wenn wir uns auf die Vorlage so einlassen, in der ferneren Zeit sehen, daß da ein Anprall angebahnt wird, der uns Alle sehr schmerzen wird, denn ich bin überzeugt, daß wir Alle wünschen, daß die Kraft der Monarchie in keiner Weise gefährdet werden könne. Außerdem aber bin ich auch der Ueberzeugung, daß bei einem Einzelhaus einzelne wichtige hier besonders ins Gewicht fallende Interessen gar nicht gewahrt werden. Zunächst finde ich bei dem hier vorgeschlagenen Einzelhause nicht genügend gewahrt die Interessen der Einzelstaaten. Die Einzelstaaten müssen nach meinem Dafürhalten in einem Oberhaus nothwendig einen besonderen Schutz finden, auch dadurch, daß sie in demselben ihre besondere Vertretung haben. In der Richtung muß das Oberhaus die Bedeutung eines Staatenhauses haben. Zweitens müssen nach meinem Dafürhalten in dem Oberhause die aristokratischen Elemente des Staates eine dauernde sichere Vertretung finden. Es hat ein Redner hier vorhin gesagt, die Aristokratie habe nunmehr Ferien. Nein, meine Herren, die Aristokratie hat keine Ferien, zu meinem Bedauern macht sie sich sehr viele Ferien, (Heiterkeit) aber sie hat sie nicht und die Herren aus der Aristokratie, welche hier jetzt erschienen und so fleißig an den Berathungen Theil nehmen, haben allerdings bewiesen, daß sie erkannt haben, es sei nicht die Zeit zum Feiern. (Sehr richtig! rechts.) Ohne Aristokratie in ständischer Verfassung ist weder das monarchische Princip dauernd aufrecht zu erhalten, noch ist die Gemeinfreiheit ohne Aristokratie aufrecht zu erhalten. Wenn in einem großen Nachbarlande wir in einem halben Jahr-

hundert so unendlich viele Veränderungen der traurigsten Art gesehen haben, so ist der wesentlichste Grund davon der gewesen, daß man dort die Aristokratie vernichtet hat. Nun frage ich, wenn wir kein Oberhaus schaffen, in dem der Aristokratie ein sicherer Platz zugewiesen ist, werden wir sicher sein, daß sie dauernd diejenige Vertretung findet, welche sie haben muß? Es hat ein Herr, der vor mir sprach, geglaubt, daß die letzten Wahlen ja genügende Elemente gebracht haben, waren denn die Herren auch im Jahre 1848 genügend vertreten, und wer sagt ihnen, daß man immer wählen wird unter dem Eindruck der gewaltigen Siege, die in Böhmen errungen worden sind? Nein, meine Herren, Ihre Plätze sind nicht versichert. Dennoch halte ich dafür, daß Sie als die Repräsentanten der Stabilität und des conservativen Elementes im Staate nothwendig da sein müssen. Sie müssen deshalb in einem Oberhause einen sichern und dauernden Platz haben, damit Sie nicht etwa gezwungen sind, um Ihre Wiederwahl zu sichern, augenblicklichen Zeitströmungen über das richtige Maß hin zu huldigen. Ich will von Ihnen, daß Sie nach oben und nach unten immer den Schild festhalten und halten können. Das können Sie nicht, wenn Sie nicht eine gesicherte Vertretung in einem Oberhause haben. Darum habe ich geglaubt, daß der Abgeordnete Zachariae aus Göttingen den Dank und nicht den Hohn des Vertreters der conservativen Partei verdiente, als er seinen Antrag einbrachte. Man hat gesagt, wenn man ein Oberhaus wolle, möge man auch gleich Vorschläge über die Bildung desselben machen. Wenn beliebt werden sollte, daß diese Bildung aus der Initiative des Hauses hervorgehe, so würde man wohl im Stande sein, einen derartigen Vorschlag zu machen, und zwar um so leichter, als ein Theil der Rechte, die ihm in der Bundesacte geschützt waren, alsdann sofortige Berücksichtigung finden könnte. Die Deutschen Standesherren hatten dort bestimmte Rechte, hier scheinen sie vergessen und ich glaube, daß in ihnen ein starkes Element für ein Oberhaus gegeben wäre. Wenn aber der Abgeordnete Zachariae nicht mit einem Vorschlage aus sich heraustrat, huldigte er dem gewiß richtigen Grundsatze, daß die Initiative in solchen Dingen zweckmäßig von den Regierungen auszugehen habe, und daß wir dann überlegen müssen, wie weit man mit ihnen sich zu vereinigen im Stande. Will man aber diese Initiative der Regierungen nicht, nun so wird es allerdings — und ich denke unsre Lawlords von der Geschäftsordnung werden dem nicht entgegentreten — auch unschwer möglich sein, diesen Punkt in einer zu bestellenden Commission mit den Herren Commissarien der Regierungen in Ordnung zu bringen Wolle man nur ein Oberhaus, wir werden es finden. Glücklich ist Deutschland, daß es der Elemente genug besitzt, ein solches herzustellen. Ich empfehle Ihnen dies im Interesse des monarchischen Princips und der conservativen Interessen

die ich nicht darin finde, daß man einem augenblicklichen Willen zu Gefallen alle wahrhaft conservativen Grundsätze über Bord wirft. (Bravo!)

Planck aus Hannover (Fallersleben-Gifhorn ꝛc.)*). Meine Herren! Ich habe das Wort für den Artikel erbeten, um meinen Widerspruch gegen die Anträge, welche die Bildung eines Oberhauses bezwecken und vom Vorredner eben vertheidigt sind, zu begründen. Ich glaube, daß diese Anträge dem Verfassungsentwurfe wenigstens durchaus nicht entsprechen. Es liegen zwei Anträge in dieser Beziehung vor, der eine vom Abgeordneten Zachariae will, daß wir nur im Principe beschließen, es solle ein Oberhaus gegründet werden und dann die Bundescommissarien ersuchen, uns einen Entwurf darüber vorzulegen. Das, meine Herren, meine ich, ist denn doch durchaus unthunlich. Wir können unmöglich ein Oberhaus beschließen, ohne die Elemente zu kennen, aus denen es zusammengesetzt sein soll. Das hieße, einen Namen beschließen, ohne dessen Inhalt und Bedeutung zu kennen, eine leere Form, von der wir hoffen, daß es den Bundescommissarien gelingen möchte, sie nach unserm Gefallen auszufüllen. Der zweite Antrag, welcher vorliegt, giebt nun allerdings bestimmte Elemente an, aus welchen das Oberhaus gegründet werden soll.

Präsident. Ich unterbreche den Herrn Redner mit der Bemerkung, daß dieser zweite Antrag des Grafen von Galen zurückgezogen ist.

Planck fortfahrend: Ich brauche also nicht auf das Specielle des Amendements näher einzugehen. Ich bemerke aber, daß — wie man auch im Allgemeinen über das Princip des Oberhauses denken mag, es in die Verfassung, welche hier vorliegt, nicht hineinpaßt. Wenn man ein Oberhaus will, muß man zunächst einen Staat haben. Wenn diese Verfassung, welche vorliegt, einen wirklichen Staat begründete — möchte dies nun ein Bundesstaat oder Einheitsstaat sein — so möchte für das Oberhaus auch eine Stelle darin sein, aber die Stelle, die es einnehmen könnte, ist in dieser Verfassung bereits eingenommen, an dieser Stelle steht der Bundesrath. Der Bundesrath vertritt das Staatenhaus, indem die Vertreter der Staaten darin sitzen, und er vertritt das Oberhaus in eminentem Sinne, weil darin die Vertreter der Fürsten sind. In dieser Verfassung also ist überall keine Stelle für das Oberhaus. Den gestern und vorgestern gestellten Anträgen hat man vorgeworfen, daß sie nur nach der constitutionellen Schablone gestellt seien. Dieser Vorwurf war damals unbegründet; auf den vorliegenden Antrag aber paßt er in der That und wir können hinzufügen: die Schablone paßt hier nicht einmal, weil die Stelle, an der sie angebracht werden soll, bereits durch eine freie Originalzeichnung eingenommen wird. Ich glaube also, wir lehnen diesen Antrag ab. Die liberale Partei

*) St. Ber. S. 426.

hat schon auf manche ihrer Wünsche verzichten müssen. Die Beschlüsse, welche gestern und vorgestern gefaßt worden sind, lassen uns besorgen, daß sogar manche Bestimmungen darin fehlen werden, welche wir für nothwendig halten. Ich glaube nicht, daß es im Interesse des Hauses und des Zustandekommens dieses Entwurfes liegt, daß durch Anträge, wie der vorliegende, die Verfassung noch verschlechtert werde.

Dr. v. **Sybel** aus Bonn (Lennep-Mettmann)*). Meine Herren, ich empfinde die Schwierigkeit, in so vorgerückter Stunde zu einem zum Theil ermüdeten Hause über so wichtige Dinge zu reden. Ich empfinde das doppelt, indem ich hier eine Stellung einnehme und vertreten möchte, die, wie ich mir nicht verbergen kann, durch die beiden vielleicht stärksten Strömungen in diesem Hause gleichmäßig angegriffen wird. Indeß, meine Herren, wenn der Herr Abgeordnete für Neustettin uns ermahnte, gegen die Bestimmungen dieser Verfassung so viel wie möglich keinen Widerspruch zu erheben und dies nur dann zu thun, wenn eine Gewissenssache für uns vorläge, so muß ich bekennen, ich befinde mich in diesem Falle. Für mich ist es eine Gewissenssache, meine schwache Stimme hier zu erheben gegen die Proclamation des allgemeinen directen und gleichen Stimmrechts. Es ist für mich eine Gewissenssache, nachdem ich mich mein Leben hindurch fort und fort zu den Grundsätzen der liberalen Anschauungen, zu den Bestrebungen des parlamentarischen Staates bekannt habe. Soweit meine historische Erfahrung reicht, ist die Ausführung des allgemeinen, directen und gleichen Wahlrechts für jegliche Art des Parlamentarismus immer der Anfang vom Ende gewesen. Soweit meine philosophische und politische Meditation reicht, ist diejenige Wendung der liberalen Theorie, welche in dem allgemeinen Stimmrecht den nöthigen Ausdruck der vollkommensten Staatsform sieht, nichts Anderes als eine sophistische und völlige Verbiegung der wahren liberalen Grundsätze, eine Verwechselung der beiden für alle menschlichen Geschicke so tief einschneidenden Begriffe der Gleichheit und der Freiheit, eine Verwechselung des idealen Zieles mit den successive zu durchschreitenden Mittelstufen zu diesem Ziele hin. Der Herr Abgeordnete Waldeck sagte, wenn ich nicht irre, gestern: Das allgemeine, directe und gleiche Stimmrecht könne nur dann seinen vollen Segen entfalten, wenn in dem betreffenden Staate alle Einrichtungen gut seien, wenn man eine gute Administration und Jurisdiction, wenn man eine gute Gemeindeverfassung, wenn man eine vollständig entwickelte Preßfreiheit habe, wenn der Staat überhaupt gut und tüchtig organisirt sei. Ich glaube, er hätte hinzusetzen können: Das allgemeine directe und gleiche Stimmrecht könne nur dann segensreiche Wirkungen entfalten, wenn nicht bloß in dem Staate,

*) St. Ber. S. 426.

sondern auch in der Gesellschaft Alles gut ist, wenn diesen allgemeinen politischen Rechten, wenn dieser Gleichheit des politischen Rechtes auch eine Gleichheit der socialen Verhältnisse bei den einzelnen Menschen entspricht, wenn alle Menschen ein gleiches Maß geistiger Bildung, socialen Wohlstandes und sittlicher Charakterfestigkeit besitzen, wenn alle Menschen frisch und frei und fromm und fröhlich sind, wenn die Zustände auf dieser traurigen und sündhaften Erde so beschaffen sind, wie sie fromme Gemüther sich unter dem Bilde des tausendjährigen Reiches vorstellen, unter diesem Bilde, wie es ein alter Kirchenvater sich ausmalte, wo die Tiger und die Wölfe sich von Kleien nähren und mit Schafen und Lämmern zusammen spielen, wo jeder Weinstock zehntausend Reben, und jede Rebe zehntausend Trauben, und jede Traube zehntausend Beeren, und jede Beere zehntausend Maße Wein giebt. Meine Herren, wenn unsre Zustände so beschaffen sind, daß jeder brave deutsche Mann täglich sein Maß Wein auf dem Tische hat, wenn die Zustände so beschaffen sind, daß die politischen Tiger und die socialen Wölfe mit den Lämmern und Schafen unsrer menschlichen Gesellschaft friedlich zusammen wohnen, dann, meine Herren, stehen wir an dem Ziele, welches in dem Staatswesen seinen gebührenden politischen Ausdruck in der Proclamation des allgemeinen, directen und gleichen Stimmrechts finden mag. Meine Herren, wer wollte es verkennen, daß Zustände allgemeiner Bildung und allgemeinen Wohlstandes das große und ernste Ziel aller menschlichen Entwicklung werden müssen? Wer wollte es verkennen, daß die Grundforderung an alle politischen Einrichtungen darin bestehen muß, der menschlichen Entwicklung die Richtung zu diesem Ziele hin zu geben? Ich, der ich mein Leben hindurch mit der historischen Erforschung menschlicher Dinge mich beschäftigt habe, ich bin der Letzte, den unausgesetzten Fortschritt der historischen Entwicklung in Abrede zu stellen. Ich bin der Letzte, der an dem Glauben verzweifeln möchte, daß wir Schritt auf Schritt diesem unendlich fern liegenden Ziele uns mit jeder Generation, mit jedem Jahrhundert weiter nähern. Aber, meine Herren, kein Irrthum erscheint mir verhängnißvoller als der, durch irgend ein Gesetz zu declariren: dieser Zustand sei principiell schon erreicht, und nun seien die einzelnen Gesetze nach diesem Irrthume auszuprägen und zu gestalten. Der Herr Abgeordnete für Neustettin hat versucht, das Princip des allgemeinen und gleichen Wahlrechts zu basiren auf die allgemeine Wehrpflicht in unserem Staate, eine Formel, die mir schon mehrfach vorgekommen ist, allerdings, soweit ich mich erinnere, mehr bei poetischen als bei politischen Köpfen. Einer der namhaftesten und hervorragendsten Dichter unserer Gegenwart hat mir diese Erörterung mehrfach vorgetragen. Auf politischem Boden bekenne ich, eine consequente Stätte für sie nicht entdecken zu können. Denn, meine Herren, wenn sich das so verhielte, wenn das Princip richtig wäre, so würden wir

doch auch genöthigt sein, die Consequenzen dieses Princips auf uns zu nehmen, dann, meine ich, würde es einleuchtend sein, daß derjenige Mann, der die allgemeine Wehrpflicht activ nun auch ausübt, auch in Bezug auf das Wahlrecht eine, wenn auch nicht bevorzugte, jedenfalls doch eine in erster Linie berechtigte Stellung haben müßte. Nun, meine Herren, der von dem Herrn Abgeordneten uns empfohlene Artikel dieser Verfassung will für's Erste das letzthin ausgeübte Reichswahlgesetz fortdauern lassen, damit also das active Wahlrecht an die Bedingung des fünfundzwanzigjährigen Alters knüpfen. Dann also müßten wir nach der Theorie des Herrn Abgeordneten für Neustettin vor allen Dingen gerade diesem Wahlgesetze den Abschied geben. Denn gerade die große Masse der activen Soldaten steht ja zwischen dem zwanzigsten und fünfundzwanzigsten Jahre. Sie wären ja dann gerade ausgeschlossen von dem Wahlrechte, welches er basiren will auf die allgemeine Wehrpflicht. Und dann weiter, wenn die allgemeine Wehrpflicht sich in seinem Haupte metamorphosirt und sich umsetzt in das allgemeine Wahlrecht, so bekenne ich, nicht recht abzusehen, wie man die weitere Folgerung ableugnen wollte, daß nun auch das allgemeine Wahlrecht sich gliedern müsse ähnlich wie die allgemeine Wehrpflicht. Wir würden nach der Consequenz dieses Standpunktes nicht blos die Freude haben, die verehrten und ruhmreichen Generale, die sich heute in unserer Mitte befinden, hier auf diesen Bänken zu sehen, sondern wir würden diesen Generalen dann auch eine ähnlich entsprechende leitende und commandirende Stellung bei der Wahlurne zubilligen müssen. Und, meine Herren, mit der höchsten Verehrung für diese glorreichen und lorbeerreichen Männer, ich glaube nicht, daß sie selbst der Meinung sein werden, diese Positionen nach ihren kriegerischen Leistungen in Anspruch nehmen zu wollen. Ich denke, meine Herren, die allgemeine Wehrpflicht giebt den Anspruch auf den Vollgenuß aller bürgerlichen Rechte, aber sie giebt nicht den Anspruch auf den Vollgenuß aller politischen Herrschaftsrechte. Und hiermit, meine Herren, trete ich in den Mittelpunkt unserer Betrachtung ein. Ich bin der Meinung, daß für den modernen Liberalismus kein gefährlicherer Krankheitsstoff gedacht werden kann, als diese Sorte von Individualismus, die sich in der Forderung ausdrückt, daß das allgemeine Wahlrecht jedem vernünftigen und sittlichen Menschen, vernünftigen und sittlichen Wesen als vernünftiger und sittlicher Individualität zukommt. Meine Herren, das Wahlrecht ist der Besitz des Rechtes, den Gesetzgeber zu ernennen. Es ist also im eminenten Sinne des Wortes ein politisches Herrschaftsrecht. Der einzelne Mensch hat nach den Qualitäten seiner Vernünftigkeit und Moralität das menschliche und persönliche und unveräußerliche Recht auf die Ausübung seiner Arbeitskraft, er hat das Recht der Forderung

unbedingten Rechtsschutzes, er hat das Recht, frei zu gehen, zu wandern, zu verkehren, er hat das Recht, frei zu denken, er hat das Recht, frei zu beten; aber, meine Herren, er kann unmöglich nach seiner Vernunft und Sitte das Recht in Anspruch nehmen, für seine Mitmenschen den Gesetzgeber zu ernennen. Dieses Recht kann ihm nur erwachsen, wenn er der Gemeinschaft seiner Mitmenschen sich zu demselben qualifieirt erweist, wenn er der Gemeinschaft nachweist, daß er die Leistungskraft und die Leistungsbereitwilligkeit hat, ohne welche im Staate und in der Gesellschaft Niemand ein hervorragendes Recht der Herrschaft auszuüben befugt sein soll. Und, meine Herren, soweit ich die Geschichte parlamentarischer Staaten kenne, ist niemals parlamentarische Macht, ist niemals parlamentarische Wirksamkeit dauernd entwickelt worden, wo nicht das Wahlrecht fort und fort nach diesem Maßstabe von Seiten der Gemeinschaft, von Seiten des Staates bemessen und den Einzelnen überliefert worden ist. Der Staat, der in größerem Maße als jeder andere die Kraft der parlamentarischen Institutionen entwickelt hat, der Englische Staat, hat bis zu Anfang dieses Jahrhunderts den Gedanken des allgemeinen Stimmrechts nicht gekannt. Grade in dem vorigen Jahrhundert, wo das Unterhaus Schritt auf Schritt in seiner imposanten Entwickelung that, war am allerwenigsten die Rede von der politischen Anschauungsweise, die ich eben kurz beschrieben habe; Niemand hatte den Gedanken daran, daß der einzelne Mensch kraft seiner Menschenrechte, kraft seines persönlichen Daseins zur Ausübung des Wahlrechts berufen werden könnte. Es waren überall historische Titel, welche den Genossenschaften, welche den Einzelnen das Wahlrecht verliehen; es war vor allen Dingen die thätige, opfervolle Stellung im Selfgovernment des Landes, welche die Genossenschaften und die Einzelnen in das Parlament berief. Und, meine Herren, nachdem im Jahre 1831 durch die Reformbill dieser Boden verlassen worden, hat in England eine Entwickelung begonnen, von der bis jetzt noch kein Prophet scharfsinnig genug gewesen ist, um sagen zu können: ist sie eine Entwickelung zum Besseren oder ist sie der Weg zur Euthanasie der parlamentarischen Verfassung in England? Der Sohn des großen Schöpfers der Reformbill, Graf Grey, der, wie sein Vater, eine Führerstellung in der liberalen und whigistischen Partei einnimmt, dieser selbe Mann erklärt, daß mit der übermäßigen Ausdehnung des Wahlrechts der Fortbestand der parlamentarischen Regierung und der parlamentarischen Verfassung unverträglich sei. In Frankreich hat man das allgemeine Stimmrecht. Als es eingeführt wurde, pflegten Französische Staatsmänner von gemäßigter Richtung sich wohl auf die Hoffnung zu beziehen, man würde durch die Wirksamkeit dieser Institution allerdings nicht sofort die Einsicht der Nation zur Herrschaft bringen, sie würden aber die

Masse der Nation gerade durch das allgemeine Wahlrecht erziehend weiter bringen. Nun, meine Herren, wenn wir heute, nach siebzehnjährigem Bestande jener Verfassung, fragen, wie weit die politische Erziehung der Französischen Volksmassen unter diesem Regime gekommen ist, so glaube ich, wird kein Mensch ein Resultat ziehen, welches uns irgendwie ermuthigen könnte, auf diesen Weg uns einzulassen, auf diese Bahn unsere Hoffnung für eine glückliche politische Zukunft zu setzen. Meine Herren! Der Herr Abgeordnete Wagener hat uns vorhin bereits erörtert, daß wir in Preußen das allgemeine Stimmrecht ja schon lange besäßen. Das ist ganz richtig. Was wir nicht besessen haben war das gleiche Stimmrecht und waren die directen Wahlen. Das gleiche Stimmrecht — so wurde vorhin von einigen Rednern gesagt — wird man nicht wieder los, wenn man es einmal gehabt hat. Meine Herren, die historische Erfahrung namentlich hier in Preußen widerspricht diesem Satze vollkommen. Das allgemeine und gleiche Stimmrecht hat hier in Preußen mehr als ein Jahr bestanden und ist im Jahre 1850 beseitigt worden, ohne daß eine Erschütterung davon die Folge gewesen ist. Wir sind hier in dem Falle, ein neues Staatswesen zu gründen, die Gründung ist begonnen worden nicht auf dem einfachen legalen Wege, wie er sonst wohl in friedlichen Zuständen möglich ist, es ist ein plötzlicher rascher Bruch mit den alten Bundeszuständen gemacht worden. In solchen Verhältnissen ist es einigermaßen begreiflich, daß man an das allgemeine Stimmrecht in seiner schärfsten Ausprägung, in seiner weitesten Wirksamkeit appellirt; aber aus diesem Verhältnisse nun den Schluß zu ziehen, es müsse für die fernere legislative Versammlung des Norddeutschen Bundes dasselbe System fortgeführt werden, es müsse durch dieses System der Norddeutsche Bund an einer seiner wichtigsten Stellen auf den Boden der Französischen Staatszustände gesetzt werden, dazu, meine Herren, vermag ich keinen Grund zu entdecken. Der Herr Abgeordnete für Neustettin äußerte sich in besonders ungnädiger Stimmung gegen das indirecte Wahlverfahren. Meine Herren, ich glaube, daß indirectes und directes Wahlverfahren je nach den Umständen Resultate guter oder schlechter Art erzielen kann, wenn ich mir aber die allgemeine Tendenz dieser Institution vergegenwärtige, so scheint mir das directe Wahlverfahren, namentlich bei weit ausgedehntem Stimmrechte, unausbleiblich die Tendenz zu haben, Appellation an die Leidenschaften und Abwesenheit verständiger Discussion herbeizuführen, während das indirecte Wahlverfahren nothwendig die umgekehrte Richtung entwickeln muß. Das directe Wahlverfahren bei großen Massen ist der Tod der Selbstständigkeit in dem politischen Leben; es eröffnet jeder Beeinflussung Thor und Thür, und, meine Herren, wie soll man sich denn die Abwesenheit der Beeinflussung denken, wenn man eine Bevölkerung legaler Weise für eine Masse

gleich befähigter Elemente erklärt, bei welcher die Befähigung selbst thatsächlich im höchsten Grade noch ungleich ist? Meine Herren! Hier in Preußen hatte der Staat vor zwei Jahren etwa 6000 Studirende und 44000 Schüler von Gymnasien, Realschulen und höheren Bürgerschulen; wenn Sie nach diesen Ziffern den Ueberschlag ziehen, wie viel Männer in dem Preußischen Staate augenblicklich leben, die eine über das niedrigste Maß der elementarischen Bildung hinausgehende Instruction bekommen haben, so werden Sie höchstens auf die Ziffer einer Million kommen; die übrigen 18 Millionen des früheren Preußischen Staates sind in ihrer geistigen Entwickelung nicht über das Maaß der nothdürftigsten elementaren Kenntnisse hinaus, und ein Jeder von Ihnen weiß, meine Herren, daß ein ganz ähnliches Ergebniß erscheint, wenn Sie nach den äußern Bedingungen socialer Selbstständigkeit, nach den Vermögensverhältnissen sich erkundigen. Auch hier sind es wenige Procente der Bevölkerung, die ihren Mitgliedern eine solche äußere Stellung geben, die sie nur um ein geringes erhebt über das nothdürftigste Maß der elementaren Existenz. Bei solchen Bevölkerungsmassen, meine Herren, ist es bei dem indirecten Wahlverfahren eine ganz klar zu beantwortende Frage, ob der Bürger unter seiner nächsten Umgebung einen Mann anzugeben weiß, den er für das Wahlgeschäft befähigt erachtet; die Frage aber, ob er weit umher im Deutschen Vaterlande einen Mann kenne, den er als Gesetzgeber in's Parlament schicken will, diese Frage liegt vollständig über seinem Horizonte; hier eröffnet also das directe Wahlverfahren gerade der Abhängigkeit und der Beeinflussung Thor und Thür. Ich kann bei solchen Verhältnissen mich nicht entschließen, für dieses Wahlverfahren des gegenwärtigen Reichstages zu stimmen. Ich finde keinen Gegengrund, der irgendwie ins Gewicht fallen könnte gegen die Beibehaltung des bisherigen Preußischen Wahlsystems. Der Herr Abgeordnete Wagener hat uns vorher aufgefordert, nun doch einmal bestimmt zu sagen, welches Wahlgesetz denn besser als das proponirte sei. Meine Herren, ein ideal vortreffliches Wahlgesetz zu definiren maße ich mir nicht an, ich bin zufrieden, wenn die wichtigsten Bestimmungen des Wahlgesetzes die Richtung auf die Selbstständigkeit, auf die parlamentarische Entwicklung vorzeichnen. Diese Richtung finde ich bei dem bisherigen Preußischen Wahlgesetz, und wenn wir hierbei bleiben, so gewinnen wir dazu noch die Möglichkeit, ohne irgend welche complicirte Operationen die Existenz des Preußischen Abgeordnetenhauses mit der Existenz des Deutschen Reichstages zu vereinigen; so bald beide Versammlungen aus einer Wahloperation oder wenigstens aus einem Wahlsystem hervorgehen, ist die Gefahr, die aus etwa divergirenden und collidirenden Richtungen in beiden Versammlungen entspringen könnte, im höchsten Maße verringert. Es scheint mir auch sehr nahe liegend die Auskunft sich zu ergeben, in derselben Wahloperation die Preußischen und die Deutschen Deputirten zu ernennen, und was hier für Preußen gilt, würde sich sehr

leicht auch auf die übrigen Staaten ausdehnen lassen. Ich erlaube mir noch zum Schluß auf die historische Bemerkung des Herrn Abgeordneten Wagener, daß der Cäsarismus in Frankreich nicht die Folge des allgemeinen Stimmrechts, sondern lediglich das Ergebniß des unpolitischen und beklagenswerthen Verhaltens der Französischen Bourgeoisie gewesen ist, mit einer kurzen Bemerkung zu entgegnen. Die Französische Bourgeoisie unter der Juli-Monarchie hat ganz gewiß nicht das Schauspiel eines idealen Verfassungskörpers dargeboten, sie hat eine Menge Fehler in der von dem Herrn Abgeordneten Wagener bezeichneten Richtung gemacht; nichtsdestoweniger ist unter ihrem Regiment Frankreich von Jahr zu Jahr in innerer Entwickelung, in materiellem Wohlstande, in geistigem Culturfortschritte geblieben. Was den Cäsarismus betrifft, so ist mir damals die Aeußerung eines hervorragenden Französischen Staatsmannes bekannt geworden, die derselbe gegen einen jetzt leider verstorbenen Preußischen Staatsmann etwa im Jahre 1850 gethan hat, wenige Wochen vor dem Staatsstreich vom 2. December. Er wurde gefragt, ob man denn irgend welche Aussicht habe, in den Französischen Zuständen ein solches Regiment einrichten zu können, wie es damals beabsichtigt war, wie es seitdem verwirklicht worden ist. Er sagte, wir haben für ein solches System (also wie wir jetzt sagen würden, für den Cäsarismus oder Imperialismus) eine sehr einfache Garantie; unsere Bourgeoisie ist nicht zu irgend einem Widerstande organisirt, die Kraft im Lande, mit der wir politische Actionen entscheiden, ist lediglich die materielle Kraft, diese materielle Kraft hat ein Element, das ist der Clerus; und ein drittes, das sind die Arbeiter, — die werden wir bekommen, und was dann sonst von sogenannten geistigen Kräften gegen uns ins Feld geführt werden mag, das würde vielleicht bei Ihnen in Deutschland von Bedeutung sein, bei uns in Frankreich, wo wir seit 50 Jahren durch revolutionaire Zuckungen pulverisirt sind, bedeutet es gar nichts. Sie sehen, meine Herren, in diesem Ausdruck, was der Imperialismus bedeutet, er ist mit einem Worte die Dictatur der Democratie. Führen Sie in irgend einem Staatswesen ohne irgend eine sonstige Beschränkung durch ein Wahlsystem, wie das Ihnen proponirte, die Democratie, die reine Democratie in solchem breiten Umfange ein, so haben Sie nach kürzester Frist gar keine andere Wahl, als die Dictatur dieser Democratie zu erschaffen, und wenn der Herr Abgeordnete Friedenthal uns getröstet hat, das Deutsche Königthum sei das beste Gegenmittel gegen eine derartige democratische Dictatur, so bin ich meinerseits vollkommen einverstanden mit ihm über den tiefen diametralen Gegensatz zwischen Deutschem Königthum und democratischer Dictatur, muß eben deshalb aber dringend und warnend bitten, das Deutsche Königthum nicht zu verfälschen, indem man so massive Elemente democratischer Dictatur in den Deutschen Bundesstaat einpfropft.

Präsident der Bundescommissarien Ministerpräsident Graf **Bismarck**.*) Da ich höre, daß bereits Schlußanträge vorliegen, so will ich mit wenig Worten die Stellung der verbündeten Regierungen zu diesem Artikel präcisiren. Das allgemeine Wahlrecht ist uns gewissermaßen als ein Erbtheil der Entwicklung der Deutschen Einheitsbestrebungen überkommen; wir haben es in der Reichsverfassung gehabt, wie sie in Frankfurt entworfen wurde; wir haben es im Jahre 1863 den damaligen Bestrebungen Oesterreichs in Frankfurt entgegengesetzt, und ich kann nur sagen: ich kenne wenigstens kein besseres Wahlgesetz. Es hat ja gewiß eine große Anzahl von Mängeln, die machen, daß auch dieses Wahlgesetz die wirkliche besonnene und berechtigte Meinung eines Volkes nicht vollständig photographirt und en miniature wiedergiebt, und die verbündeten Regierungen hangen an diesem Wahlgesetz nicht in dem Maße, daß sie nicht jedes andere acceptiren sollten, dessen Vorzüge vor diesem ihnen nachgewiesen werden. Bisher ist diesem kein einziges gegenübergestellt worden. Ich habe nicht einmal cursorisch im Laufe der Rede ein anderes Wahlgesetz diesem gegenüber rühmen hören; ich will damit nur motiviren, daß „verbündete Regierungen", die gewissermaßen eine republikanische Spitze, die in dem Worte „verbündete Regierungen" liegt, bilden, keineswegs ein tief angelegtes Complott gegen die Freiheit der Bourgeoisie in Verbindung mit den Massen zur Errichtung eines cäsarischen Regiments beabsichtigt haben können. Wir haben einfach genommen, was vorlag und wovon wir glaubten, daß es am leichtesten annehmbar sein würde, und weitere Hintergedanken nicht dabei gehabt. Was wollen denn die Herren, die das anfechten, und zwar mit der Beschleunigung, deren wir bedürfen, an dessen Stelle setzen? Etwa das Preußische Dreiklassensystem? Ja, meine Herren, wer dessen Wirkung und die Constellationen, die es im Lande schafft, etwas in der Nähe beobachtet hat, muß sagen, ein widersinnigeres, elenderes Wahlgesetz ist nicht in irgend einem Staate ausgegedacht worden, (Unruhe und Bravo!) ein Wahlgesetz, welches alles Zusammengehörige auseinanderreißt und Leute zusammenwürfelt, die nichts mit einander zu thun haben, in jeder Commune mit anderem Maße mißt. Leute, die in irgend einer Gemeinde weit über die erste Klasse hinausreichen, diese allein ausfüllen würden, in einer benachbarten Commune in die dritte Klasse wirft, in Gemeinden, wo beispielsweise drei Besitzer jeder ungefähr 200 Thaler Steuern bezahlen, deren zwei in die erste und den dritten, der sieben Silbergroschen weniger bezahlt, in die zweite verwirft, wo seine Mitwähler mit 5 Thalern anfangen, und von den bäuerlichen Besitzern mit 5 Thaler Steuern kommt wieder eine gewisse Anzahl

*) St. Ber. S. 429.

zu zwei, plötzlich zwischen Hans mit 4 Thlr. 7 Sgr. und Kunz mit 4 Thlr. 6 Sgr., reißt die Reihe ab, und die anderen werden mit dem Proletariat zusammen geworfen. Wenn der Erfinder dieses Wahlgesetzes sich die praktische Wirkung desselben vergegenwärtigt hätte, hätte er es nie gemacht. Eine ähnliche Willkürlichkeit und zugleich eine Härte liegt in jedem Census, eine Härte, die da am fühlbarsten wird, wo dieser Census abreißt, wo die Ausschließung anfängt; wir können es dem Ausgeschlossenen gegenüber doch wirklich schwer motiviren, daß er deshalb, weil er nicht dieselbe Steuerquote wie sein Nachbar zahlt — und er würde sie gern bezahlen, denn sie bedingt ein größeres Vermögen, das hat er aber nicht — er gerade Helot und politisch todt in diesem Staatswesen sein solle. Diese Argumentation findet überall an jeder Stelle Anwendung, wo eben die Reihe Derer, die politisch berechtigt bleiben sollen, abgebrochen wird. Auf ständische Wahlrechte zurückzugreifen, hat noch Niemand vorgeschlagen, und ich erwähne sie nur, um die Richtigkeit einer vorhin hier ausgesprochenen Meinung zu bestätigen, daß im Ganzen jedes Wahlgesetz unter denselben äußeren Umständen und Einflüssen ziemlich gleiche Resultate giebt. Ich glaube, wenn wir heute auf der Basis des vereinigten Landtages mit zehnjährigem Grundbesitz wählten, würden wir ungefähr dieselbe Vertretung haben, und die Gesammtbestände der Vertretungen Deutschlands haben seit meiner parlamentarischen Laufbahn, seit 1847, nicht gewechselt: ich habe immer dieselben alten, zum Theil lieben, zum Theil kampfbereiten Gesichter mir gegenüber gesehen. (Große Heiterkeit.) Ich halte die Frage für offen, bis mir Jemand überzeugend darthut, daß ein anderes Wahlgesetz besser ist und freier von Mängeln, als das im Entwurf vorgelegte, und im Besitze besonderer Vorzüge, die dieses nicht hat; die Frage ist discutirbar, aber ich glaube, wenn wir uns in ihre Discussion vertieften, würden wir die ganzen Bibliotheken, die über diese Frage im Laufe der letzten dreißig Jahre geschrieben worden sind, hier durchdiscutiren und würden uns doch schwer einigen. Ein Vorwurf ist dem Wahlgesetz aus dem Hause deshalb gemacht, weil es directe Wahlen und nicht indirecte vorschreibt; meiner Ueberzeugung nach bilden aber die indirecten Wahlen an sich eine Fälschung der Wahlen, der Meinung der Nation. Es läßt sich das schon aus einem einfachen Rechenexempel, welches ich schon vor zwanzig Jahren aufgestellt habe und hier wiederhole, darlegen: Wenn man annimmt, daß die Majorität in jeder Stufe der Wahl nur eins über die Hälfte zu sein braucht, so repräsentirt der Wahlmann schon nur einen Urwähler mehr als die Hälfte; der Abgeordnete repräsentirt nur einen Mann über die Hälfte der Wahlmänner, deren Gesammtheit ja schon nur etwas über die Hälfte der Urwähler repräsentirt, der Abgeordnete, wenn nicht sehr große Majoritäten überall thätig gewesen sind, ich nehme den schlimmsten Fall an mit sehr kleiner, repräsentirt

mit mathematischer Sicherheit bei den indirecten Wahlen nur etwas über ein Viertel der Urwähler, und der Majorität der Abgeordneten in dem Falle nur etwas über ein Achtel des Ganzen. Von diesen unvermeidlichen Halbirungsstufen scheiden wir bei den directen Wahlen die eine gänzlich aus. Dann habe ich stets in dem Gesammtgefühl des Volkes noch mehr Intelligenz als in dem Nachdenken des Wahlmannes bei dem Aussuchen des zu Erwählenden gefunden, und ich appellire an die ziemlich allgemeine Erscheinung, — ich weiß nicht, ob die Herren meine Wahrnehmungen alle theilen, aber ich habe den Eindruck, daß wir bei dem directen Wahlrechte bedeutendere Capacitäten in das Haus bringen, als bei den indirecten. Um gewählt zu werden bei dem directen Wahlrechte, muß man in weiteren Kreisen ein bedeutenderes Ansehn haben, weil das Gewicht der localen Gevatterschaft bei dem Wählen nicht so zur Hebung kommt in den ausgedehnten Kreisen, auf die es bei directer Wahl ankommt. (Ruf: sehr richtig!) Ich hoffe, das hohe Haus wird für die indirecte Schmeichelei, die ich hierdurch ausdrücke, empfänglich sein. (Große Heiterkeit.) Was nun den Antrag auf Errichtung eines Oberhauses betrifft, so kann er an und für sich im Princip ja nur jedem Conservativen willkommen sein. Es ist ein Hemmschuh, der an der Staatsmaschine angebracht wird, um auf abschüssigen Stellen ein zu rasches Fortgleiten zu hindern; es ist eine stärkere Betheiligung Derjenigen, die etwas zu verlieren haben, an dem Staatswesen, derer die nicht geneigt sind, auf Kosten und Gefahr des Staats zu hoch zu spielen, weil der eigene Einsatz zu stark ist. Es ist die Uebertragung eines der wesentlichsten Vorzüge der Englischen Einrichtungen auf unsere Zustände, eines Vorzugs, den ich darin suche, daß es in England eine große Anzahl annähernd königlicher Existenzen giebt; ich will näher erläutern, was ich darunter verstehe; gänzlich desinteressirte Existenzen, die auf dieser Welt eigentlich nichts Erhebliches zu wünschen haben, was sie verleiten könnte, anders als nach ihrer wohlbedachten ruhigen Ueberzeugung vom Besten des Staatswohls zu urtheilen, ich will lieber sagen, befriedigter Existenzen, denen der Trieb fehlt, auf dem politischen Gebiete die Befriedigung socialer und finanzieller Bestrebungen zu suchen. Das halte ich für einen außerordentlichen Vorzug der Englischen Zustände. Man experimentirt dort nicht so leicht, weil Diejenigen, die dort experimentiren sollen, zusammen einen gewaltig hohen Einsatz von Vermögen und Wohlsein zu verlieren haben. Nichtsdestoweniger haben wir nicht geglaubt, die schon complicirte Maschinerie der Verfassung, die wir vorgelegt haben, durch die Einschiebung eines dritten, oder wenn Sie wollen, vierten Gliedes noch schwerfälliger zu machen. (Ruf: sehr richtig!) Es ist mir an und für sich nicht leicht, mir

ein Deutsches Oberhaus zu denken, das man einschieben könnte zwischen den Bundesrath, der, ich wiederhole es, vollkommen unentbehrlich ist, als diejenige Stelle, wo die Souverainetät der Einzelstaaten fortfährt, ihren Ausdruck zu finden, — das man also einschieben könnte zwischen diesem Bundesrath und diesem Reichstage, ein Mittelglied, welches dem Reichstage in seiner Bedeutung auf der socialen Stufenleiter einigermaßen überlegen wäre, und dem Bundesrathe und dessen Vollmachtgebern hinreichend nachstände, um die Classification zu rechtfertigen. Wir würden in der Versammlung nicht souveraine Pairs, Mitglieder haben, die ihrerseits geneigt sind, zu rivalisiren mit den mindermächtigen Souverainen in ihrer socialen Stellung. Der Bundesrath repräsentirt bis zu einem gewissen Grade ein Oberhaus, in welchem Se. Majestät von Preußen primus inter pares ist, und in welchem derjenige Ueberrest des Hohen Deutschen Adels, der seine Landeshoheit bewahrt hat, seinen Platz findet. Dieses Oberhaus nun dadurch zu vervollständigen, daß man ihm nichtsouveraine Mitglieder beifügt, halte ich praktisch für zu schwierig, um die Ausführung zu versuchen. Dieses souveraine Oberhaus aber in seinen Bestandtheilen außerhalb des Präsidiums so weit herunterzudrücken, daß es einer Pairskammer ähnlich würde, die von unten vervollständigt werden könnte, halte ich für unmöglich, und ich würde niemals wagen, das einem Herrn gegenüber, wie der König von Sachsen ist, auch nur anzudeuten. Der hauptsächliche Grund aber, warum wir keine Theilung des Reichstages in zwei Häuser vorgeschlagen haben, liegt immer in der zu starken Complicirung der Maschine. Die Gesetzgebung des Bundes kann schon durch einen anhaltenden Widerspruch zwischen dem Bundesrathe und dem Reichstage zum Stillstand gebracht werden, wie das in jedem Zweikammersystem der Fall ist; aber bei einem Dreikammersystem — wenn ich einmal den Bundesrath als Kammer bezeichnen darf — würde die Möglichkeit, die Wahrscheinlichkeit dieses Stillstandes noch viel näher liegen, wir würden zu schwerfällig werden. — Da ich einmal das Wort habe, so bemerke ich noch Einiges über den Schlußpassus des Artikels, nämlich den Ausschluß der Beamten. Diese Bestimmung hat ihren Grund in den mannigfachen Uebelständen, die mit der Betheiligung der Beamten an den öffentlichen Verhandlungen zweifellos verbunden sind und die hier von der Tribüne her schon berührt worden sind. Als einen derselben, der hier noch besonders maßgebend hat sein können, bezeichne ich die Besorgniß, daß Beamte zu sehr geneigt sein möchten, den particularistischen Regungen derjenigen Bundesregierung, der sie dienen, Ausdruck zu geben in der Versammlung. Die andern Gründe dagegen sind mehr allgemeiner Natur, und für mich der

Hauptgrund ist die Lockerung der Disciplin in dem Beamtenstande. Je mächtiger die parlamentarischen Einflüsse auf das Staatsleben einwirken, desto nothwendiger ist meines Erachtens eine straffe Disciplin in dem Beamtenstande. Wir haben in Preußen augenblicklich gewissermaßen zwei Verfassungen die neben einander laufen: wir haben die alte Constitution des Absolutismus, die ihre Schutzwehr gegen Willkür in der Unabsetzbarkeit der Beamten fand, und wir haben die moderne constitutionelle Verfassung, mit welcher in fast allen andern Ländern diese Unabsetzbarkeit der Beamten unverträglich gedacht wird. Wir — wenn ich sage „wir", so meine ich in diesem Augenblick die Preußische Regierung — die Regierung, die handeln, die sich bewegen soll, fühlt sich gehemmt von allen Seiten. Sie kann nicht einmal einen Beamten, der zwar formell ihren Anordnungen gehorcht, der aber in den Geist nicht eingeht, sie kann ihn nicht absetzen. Es hat das seine großen Vorzüge. Ich möchte die Integrität des Preußischen Beamtenstandes, sein Ansehen, sein Gefühl der Würde, was ihn bei schlechter, oft unzuläuglicher Besoldung über Versuchungen hinweghebt, um keinen Preis verloren geben und möchte lieber die Uebelstände einer gehemmten und genirten Regierung noch länger tragen, als unbesonnen in diese Schwierigkeiten hineinschneiden. Aber gerade, weil wir sie nicht beliebig beseitigen können, so bedürfen wir aller Mittel, die geeignet sind, eine strenge Disciplin festzuhalten, und scheuen uns vor Allem, was geeignet ist, sie zu lockern. Ich kann nicht behaupten, daß es im Lande einen günstigen Eindruck macht, ich kann kaum daran zweifeln, daß es das unbehagliche und berechtigte Gefühl, daß etwas krank sein müsse im Staate, hervorruft, wenn man erlebt, daß in der Oeffentlichkeit ein Beamter seinem höchsten Chef entgegentritt und ihm gegenüber und in Bezug auf ihn öffentlich eine Sprache führt, die derselbe Beamte unzweifelhaft zu wohlerzogen ist, um sie zu Hause seinem Kanzleidiener gegenüber zu führen. (Bewegung.) Das kann ich nicht als eine nützliche Einrichtung einsehen. Ich gebe gern zu, daß dieses Bedenken sich schon heben würde, wenn nicht die Klausel des Zwangsurlaubes in der Verfassung stände, daß eine Regierung durch die Verfassung gezwungen ist, demjenigen Beamten, von dem sie voraussetzt, er wird sie mit Heftigkeit angreifen, hierzu ausdrücklich den Urlaub zu bewilligen. Ich bin als Minister sehr bereit, mir die stärksten Vorstellungen von einem Beamten, der von seinem Pflichtgefühl geleitet wird, in einem Schriftstück gefallen zu lassen, aber ich würde es schwer ertragen, Minister zu bleiben, wenn ich genöthigt wäre, in meinem Ressort einen Beamten fortdauernd zu beschäftigen, der mir öffentlich diejenige Achtung versagt, auf die ich in meiner Stellung Anspruch mache. (Bravo! rechts.) Wenn sich diesen Uebelständen eine Abhülfe nicht

vollständig schaffen läßt, so würden die verbündeten Regierungen für jede partielle Abhülfe, die hier durch Reichstagsbeschluß gewährt würde, immer noch dankbar sein. In dieser Richtung würde z. B. das Amendement, welches zuletzt eingebracht wurde, welches auf die geistlichen und richterlichen Beamten den Ausschluß beschränkt, wie ich glaube, sämmtlichen verbündeten Regierungen annehmbar sein. (Bewegung.) Wie mir vorschwebt, existirt derselbe Ausschluß der richterlichen Beamten in mehreren fremden Verfassungen. Daß die Betheiligung an den Parteikämpfen auf die Richter einigermaßen mehr zurückwirkt, als mit der Unparteilichkeit der richterlichen Stellung verträglich ist, (Oh, oh! links) meine Herren, davon habe ich selbst vielfache Beispiele erlebt. Ich will Ihnen nur eines citiren. Ich bin namentlich in den ersten Jahren meiner Amtsführung ungemein oft in der Lage gewesen, daß mir Erkenntnisse, die ohne mein Wissen und meine Anregung gefaßt waren, wegen Beleidigung des Preußischen Ministerpräsidenten zur Einsicht zugeschickt wurden mit der Anfrage, ob ich sie veröffentlichen lassen wolle. Ich habe manche dieser Erkenntnisse gelesen, andere nicht. Im Durchschnitt fand ich, daß dieselben Beleidigungen, die, wenn ein ehrbarer Handwerksmeister sie gegen einen andern ausspricht, eine schwere Strafe, wenn er sie öffentlich ausspricht, Gefängniß oder eine höhere Geldstrafe nach sich ziehen können, dem Preußischen Ministerpräsidenten gegenüber angewendet, durchschnittlich 10 Thaler kosteten. Für 10 Thaler hatte Jeder die Freiheit, mir die schmachvollsten Injurien öffentlich zu sagen oder drucken zu lassen, die er wollte. (Heiterkeit und Bewegung.) Daß da mit einem Maße gemessen war, welches von politischer Beeinflussung ganz frei gewesen wäre, den Eindruck habe ich nicht gehabt. Er wurde aber noch dadurch verstärkt, daß ich in einzelnen dieser Erkenntnisse die richterliche Motivirung las: es lägen doch mildernde Umstände vor, denn dieses Ministerium tauge wirklich nichts. (Große andauernde Heiterkeit.) Nun frage ich: kann mit solchen Raisonnements eines erkennenden Richters der Eindruck von Würde, von Ansehen, von Unparteilichkeit auf die Dauer aufrecht erhalten werden, dessen die richterliche Stellung bedarf? Die Herren werden aus meiner Darlegung entnommen haben, daß die Aufrechthaltung des Artikels genau wie er steht, für mich gerade nicht, wenn ich so sagen soll, eine Cabinetsfrage ist, daß ich mich aber freuen würde, wenn der Reichstag eine oder die andere der Ansichten, die ich hier aus eigener Erfahrung ausgesprochen habe, durch seinen Beschluß bestätigte, indem entweder wenigstens die geistlichen und richterlichen Beamten ausgeschlossen würden, oder — was mir noch lieber wäre, — dasjenige Amendement, welches den Zwangsurlaub auch hier einführen will, abgelehnt würde.

Dr. **Meyer** (Thorn-Culm)*). Meine Herren, ich bin zunächst — und das wird der erste Satz sein — für die Annahme des allgemeinen, directen, allerdings geheimen Wahlrechts als Grundsatzes in unserer Verfassung. Ich bin dafür nicht aus einem theoretischen Grunde. Die Begründung des allgemeinen Wahlrechts auf das allgemeine Menschenrecht im Jahre 1848 scheint mir ebensowenig den Punkt zu treffen, als die Begründung, die wir heute gehört haben, auf die allgemeine Menschenpflicht, nämlich die Pflicht, den Staat zu vertheidigen. Das ist Beides Theorie und zwar, wie ich glaube, sehr graue Theorie. Aber weiter! Ich glaube auch nicht, meine Herren, daß gewissermaßen das allgemeine directe Wahlrecht mit der historischen Entwickelung der Deutschen Einheit in einem nothwendigen und ursachlichen Zusammenhange steht. Denn, meine Herren, zwar ist im Jahre 1849 ein Wahlgesetz mit der Reichsverfassung verbunden, welches das allgemeine directe Wahlrecht sanctionirt, allein, meine Herren, dies Wahlgesetz war bisher niemals practisch geworden, und die Versammlung selbst, die es gab, beruhte nicht auf diesem Princip, sondern sie beruhte auf dem allgemeinen indirecten Wahlrecht. Ich glaube, für die Annahme desjenigen Princips, welches unsre Vorlage enthält, war überhaupt nicht die politische Theorie maßgebend, sondern, wenn ich mich so ausdrücken darf, die Experimentalpolitik. Die Experimente jenseits des Rheins ließen es vielleicht wünschenswerth erscheinen, es hier auch zu probiren, wobei ich nur wünsche, daß die Erwägung dabei fern geblieben ist: experimentum fiat in corpore vili. Meine Herren! Sie wissen, das allgemeine Wahlrecht setzt vor allen Dingen eine genaue Bekanntschaft mit der Aufgabe voraus, die im gegebenen Moment von den Wählern zu lösen ist. Nun wir wissen und wir haben gehört, daß es möglich gewesen ist bei dieser Wahl, beispielsweise in Hannover, in einigen Gegenden den Wählern vorzureden, es handle sich darum, ob sie Hannöverisch oder Preußisch sein wollten, und der Herr Präsident der Bundescommissarien hat Ihnen gesagt, und ich kann das aus eigenster Erfahrung bestätigen, daß in den Gegenden gemischter Deutscher und Polnischer Zunge den Leuten vorgeredet worden ist, es handle sich um das Bestehen ihrer katholischen Religion und wer jetzt einen Deutschen wähle, gefährde die Interessen seiner Religion. Meine Herren, man sieht, nach diesen Erfahrungen giebt es in verschiedenen Gegenden noch Möglichkeiten, die bei Einführung des allgemeinen directen Wahlrechts einen gewissenhaften Politiker wohl schwankend machen können. Meine Herren, wenn wir das allgemeine directe Wahlrecht aber dennoch annehmen, so thun wir es, weil wir es für eine nationale Pflicht halten. Die nationale Partei nimmt den Kampf

*) St. Ber. S. 431.

überall auf, wo er ihr angeboten wird, nach jedem System. Meine Herren, nach diesem Wahlprincip wird diejenige Partei den Sieg der Zukunft für sich haben, die bei ihren Erwägungen die Zukunft, das heißt, die nothwendige Fortentwickelung des Deutschen Volkes in den Kreis ihrer Betrachtungen hineinzieht. Meine Herren, das allgemeine Stimmrecht hat eine bedeutende Zahl conservativer Mitglieder hierher geführt. Wenn nun die Herren, die sich der conservativen Partei zuzählen, die Zukunft der Deutschen Nation in den Kreis ihrer Erwägung und ihrer Fürsorge aufnehmen, so wird das Gewicht, das sie diesmal erlangt haben, berechtigt sein. Thun sie es nicht, so werden sie es einfach wieder verlieren. Die nationale Partei aber nimmt den Kampf überall an, wo er ihr angeboten wird, und sie nimmt ihn an mit gutem Gewissen und in dem Bewußtsein, daß die Ausdauer ihr auch den Sieg verleihen wird. Darum, meine Herren, bin ich — sowohl für die Folge als auch für den transitorischen Zustand, auf welchen sich das Amendement von Brünneck bezieht — gegen eine wesentliche Abänderung des status quo. Führen wir die Sache auf dem Felde, auf welchem wir stehen, durch. Es liegt ja nicht die Frage vor, ob wir das allgemeine directe Wahlrecht einführen wollen, sondern die Frage liegt so, ob wir es abschaffen wollen und, meine Herren, es abschaffen — das, glaube ich, können wir in diesem Augenblicke nicht. Freilich aber, ohne geheime Abstimmung werden wir die Vortheile dieses Systems niemals dem Wohle unserer Nation dienstbar machen können. Nur die geheime Abstimmung sichert die Freiheit der Abstimmung. Meine Herren, es ist sehr richtig, daß es schön ist, den Muth zu haben, öffentlich hinzutreten und zu sagen: ich stimme so und so. Es ist wahr, die geheime Abstimmung bringt Gefahren mit sich, von denen wir bei dieser Wahl nur die leisesten Anfänge gesehen haben und dies namentlich auch nach der Seite der Einwirkung durch Geld. Seien wir darin ganz ehrlich, meine Herren! Leise Anfänge sind vielleicht hier und da zu Tage getreten und ich fürchte, dies wird sogar in fortschreitendem Maße sich entwickeln. Das ist schlimm; aber viel schlimmer ist noch etwas Anderes. Wenn Sie die öffentliche Abstimmung haben und wenn Sie dann irgend einmal sich erregte Zeiten denken, so werden — das werden Sie mir einräumen müssen — die Massen in ihrer äußerst drohenden Haltung die Freiheit der Wahl schlechthin zunichte machen. Es können jeden Augenblick derartige Zeiten eintreten, daß ein moralischer Muth dazu gehört, seine Meinung öffentlich auszusprechen, wie wir dies nicht von jedem dazu berechtigten Wähler erwarten und verlangen können und mit Rücksicht auf diese Zeiten ist das Geheime der Abstimmung ein meines Dafürhaltens ganz unerläßliches Correctiv für mögliche Gefahren. Meine Herren, wenn aber das allgemeine Wahlrecht diejenigen Vortheile bieten soll, welche der Herr Präsident der Bundescommissarien Ihnen eben vorgeführt hat, dann wird daraus auch wohl ohne Weiteres folgen, daß Sie

den Schlußsatz des Artikels streichen müssen. Wenn es wahr ist, daß das allgemeine Wahlrecht die Capacitäten in noch viel größerem Maße in die Versammlung führt, als ein anderes Wahlsystem, nun, meine Herren, dann ist es ja ohne Weiteres klar, dann können Sie ja die Wählbarkeit der Beamten ganz unmöglich ausschließen; denn dann würden Sie ja mit der einen Hand nehmen, was Sie mit der andern geben, und ich verstehe deshalb den Zusammenhang der Ausführungen des Herrn Präsidenten der Bundescommissarien nach diesen beiden Richtungen hin schlechthin gar nicht. Aber, meine Herren, da ich einmal bei dem Ausschluß der Beamten bin, so möchte ich auch gegen das eben erst zu unserer Kenntniß gelangte Amendement des Abgeordneten Grafen von der Schulenburg mich erklären. Meine Herren, ich habe nicht die Ehre, dem Preußischen Richterstande anzugehören; aber da ich der Erste bin, der durch das Loos dazu berufen ist, auf die Worte des Herrn Präsidenten der Bundescommissarien einzugehen, so gestatten Sie mir im Gefühle des gewissenhaften Mannes, den Preußischen Richterstand gegen diejenigen Angriffe in Schutz zu nehmen, die in den Worten des Herrn Präsidenten der Bundescommissare zwar nicht direct ausgesprochen waren, aber doch zwischen den Zeilen in einer nur zu leicht zu verstehenden — oder soll ich lieber sagen mißzuverstehenden? — Weise ausgedrückt waren. Meine Herren, wenn aus den Gründen einer Anzahl von Erkenntnissen, gefällt von Preußischen Gerichten, die Folge hergenommen ist, es sei in Preußen erlaubt, für 10 Thaler dem Ministerium alle möglichen Invectiven zu sagen, so bitte ich zunächst, meine Herren, auf Eins zu achten. Ich glaube, meine Herren, wir kranken in unserem öffentlichen politischen Leben durchaus und überall an einem ganz falschen Begriffe der Beleidigung; (Sehr wahr! links) und das liegt darin, daß wir unsere politische Ehre mitunter in etwas ganz Falsches setzen. Es ist ganz etwas Anderes, meine Herren, ob ich im Privatleben Etwas zu diesem oder Jenem sage, der mir gesellschaftlich entgegentritt, oder ob ich gegenüberstehe einem Rathe der Krone, der bestimmte Handlungen verübt hat, die für das ganze Land von durchaus durchschlagenden, vielleicht nach meiner Ansicht unheilvollen Folgen gewesen sind. So wie, meine Herren, die Ehre des Ministers eine andere ist, beeinflußt durch seine Stellung, so muß es auch sein mit dem Begriff der Ehrverletzung, also dem Begriff der Beleidigung. Meine Herren, ich bin überzeugt, daß an denjenigen Erfahrungen, die in Beziehung auf Preßprocesse, Beleidigungsprocesse, namentlich Amtsbeleidigungsprocesse, wir in allen Deutschen Ländern, und speciell in Preußen gemacht haben, weniger unser Preßgesetz schuldig ist, als vielmehr, meine Herren, dieser nicht gesunde Begriff von demjenigen, was zu unsrer politischen Ehre gehört. Und ich räume ein, es gehört eine längere politische Thätigkeit,

und es gehört ein längeres politisches öffentliches Leben dazu, um diese Begriffe zu corrigiren. Nun, meine Herren, behaupte ich, der Begriff der Beleidigung und der Ehre, der bei den hier bemängelten Preußischen Erkenntnissen zu Grunde gelegt ist, dieser Begriff beweist mir nicht, und hat mir in vielen Fällen, welche durch öffentliche Blätter zu unserer Kenntniß gelangt sind, nicht bewiesen, daß die Preußischen Richter eine Beleidigung zu milde bestraft haben, sondern umgekehrt, daß sie in der Annahme des Thatbestandes einer Beleidigung zu leicht waren. Wenn, meine Herren, der Begriff der Beleidigung und der politischen Ehre ein festerer sein wird, wenn nicht ein Politiker schon durch den Hauch eines Wortes sich geschädigt und in seiner Ehre getroffen fühlt, dann, meine Herren, werden wir weniger Preßverurtheilungen, weniger Beleidigungen wegen Amtsehrenkränkungen haben. Aber vielleicht werden wir dann in den Fällen der Verurtheilung auch strengere Strafen haben und Beides dürfte meines Erachtens viel gesünder und richtiger sein. Meine Herren, es ist gegen die Theilnahme der Beamten an den Berathungen des Reichstages angeführt: die Collision ihrer Stellung als Beamte mit der Stellung als Abgeordnete, eine Collision, welche sie dazu bringen kann, daß sie genöthigt sind, ihrem Chef im Reichstage Wahrheiten zu sagen, die sich mit der Beamtencourtoisie nicht verträgt. Meine Herren, das ist ein Motiv und ein Moment, hergenommen aus den Erfahrungen unserer letzten Preußischen Vergangenheit. Meine Herren, ich rechne bestimmt auf die Zustimmung aller Seiten dieses Hauses, wenn ich glaube, es ist nichts unrichtiger, als zu exemplificiren von den Erfahrungen unserer letzten Jahre aus. Diese letzten Jahre waren nach jeder Seite hin so ausnahmsweise, daß ich glaube, es wird eine Zeit kommen, wo man jedes Argument, hergenommen aus dieser Zeit, zurückweisen wird mit dem Ausdrucke: ja, das waren ausnahmsweise Zeiten. Meine Herren! Die Indemnität, die das Preußische Abgeordnetenhaus dem Ministerium bewilligt hat mit der Zustimmung der großen Majorität des Landes, dürfte sich auch wohl beziehen auf alles das, was sonst in den Jahren vorgegangen ist. (Ruf: Zur Sache!) Das Argument also, meine Herren, das daraus hergenommen ist, um die Unzuträglichkeiten der Beamtenwählbarkeit zu beweisen — und insofern glaube ich äußerst sehr bei der Sache zu sein — dies Argument ist meines Erachtens durchaus ganz hinfällig. Nun erwägen Sie aber noch die specielle Lage, in welche die Beamten hier auf dem Reichstage nur kommen können. Welche Beamten stehen denn hier überhaupt den Regierungen gegenüber? die Beamten der Einzelstaaten. Und wer steht ihnen gegenüber? nicht ihr Ressortchef, sondern die Organe der Bundesgewalt. Also, meine Herren, es giebt zwischen den Beamten der Einzelstaaten und den Organen des Bundes keine unmittelbaren Beziehungen. Die würden nur sein zwischen den Bundesbeamten und den Vertretern der

Regierungen, also dem Bundeskanzler und den übrigen Bundescommissarien. Da könnte man sagen: die Bundesbeamten sind in der Lage, ihren unmittelbaren Chefs gegenüber zu treten. Beispielsweise wenn ein Königlich Sächsischer Beamter im Reichstage säße und in der Lage wäre, dem Bundeskanzler zu widersprechen, könnte man da sagen: Er widerspricht seinem Ressortchef, und, meine Herren, wenn dies für die Beamten der kleineren Staaten nicht gilt, warum soll es für die Preußischen Beamten gelten? Auch für sie gilt es, daß sie nicht unmittelbar mit den Organen der Bundesgewalt in Conflict kommen können. Also, meine Herren, das Argument, entnommen den Verhältnissen der Einzelstaaten (ganz abgesehen von den Ausnahmezuständen in den letzten Jahren), paßt gar nicht auf die Unzuläßigkeit der Wählbarkeit der Beamten überhaupt, sondern es paßt nur auf die der Bundesbeamten. Und die Zahl dieser Bundesbeamten dürfte, wenn ich die Sachlage richtig beurtheile, nicht so immens groß sein, daß diese Frage von einer großen practischen Bedeutung wäre. Und doch, meine Herren, ist sie von practischer Bedeutung. Nehmen Sie einmal an, Sie wollten also erklären, alle Bundesbeamte dürfen nicht Mitglied des Reichstages sein; meine Herren, auch das wäre nicht gut. Denken Sie einmal an, diejenigen, die als Organe der Bundesgewalt mit dem Reichstage zu verkehren haben werden, — soll es denn allen diesen Organen etwa verwehrt sein, diejenige Schule durchzumachen, die sie durch die Theilnahme an den Berathungen des Reichstages erwerben können, um später ihre Functionen als Bundescommissarien gut erfüllen zu können? Warum sollen sie ausgeschlossen sein? Und erwägen Sie noch Eins. Wenn wirklich ein Conflict eintreten könnte zwischen den Bundesbeamten und den Organen der Bundesgewalt, so vertreten ja doch diese Organe der Bundesgewalt immer nur die Beschlüsse einer Mehrheit des Bundesrathes. Ich sehe also hiernach nicht ab, wie man mit den Erfahrungen aus den Einzelstaaten überhaupt die Unzuläßigkeit der Beamtenwählbarkeit irgendwie begründen will Auf den Umstand will ich nicht weiter eingehen, daß der Begriff der Beamten ein sehr schwankender und in den verschiedenen Staaten ungleicher ist. Es ist darauf hingewiesen worden, daß die Anwälte in Preußen Beamte und in den übrigen Staaten nicht Beamte seien. Ich erwähne das, aber ich gehe nicht darauf ein, um nicht den Verdacht zu erwecken, daß ich eine oratio pro domo halte. Meine Herren, auch darauf gehe ich weiter nicht ein, was Sie dem Reichstage entzögen, wenn Sie die Unwählbarkeit der Beamten aussprächen; Sie würden ihm eben eine bedeutende Summe von Intelligenz entziehen. Aber, meine Herren, eine andere Gefahr würde entstehen, und darauf lassen Sie mich noch mit zwei Worten hinweisen. Die Zahl derjenigen, die Sie vermöge des allgemeinen Wahlrechts wählen können, wird, in den einzelnen Kreisen betrachtet, für die ersten 25 Jahre nicht groß sein, meine

Herren! Es wird immer nur eine verhältnißmäßig sehr kleine Zahl von Männern bei der Wahl in Frage kommen, und wenn Sie die Beamten ausschließen, so werden Sie mindestens 50 Procent dieser kleinen Zahl ausschließen. Und ich möchte wissen, ob dann vielleicht Jemand auf einen eigenthümlichen Ausweg kommen möchte, der — ich sage, Gott sei Dank! — in Deutschland noch nicht betreten ist, wenn auch vielleicht schon leise Anklänge daran sich bemerklich gemacht haben. Meine Herren, Sie wissen, wenn die Wählerschaften nicht recht wissen, wen sie wählen sollten, so könnten die Regierungen auf den Gedanken kommen, ihnen das Aussuchen zu erleichtern, und wir würden da vielleicht an die Möglichkeit von Regierungscandidaten zu denken haben. Das, meine Herren, wäre doch eine sehr bedenkliche Perspective. Meine Herren, in diesem Sinne bitte ich Sie, den Artikel anzunehmen. Das allgemeine, directe geheime Wahlrecht — lassen Sie es stehen, wie es jetzt steht, und lassen Sie es stehen, wie es sich jetzt gesetzlich festgestellt befindet, auch bis zum Zustandekommen des eigentlichen definitiven Reichswahlgesetzes. Meine Herren, thun Sie das, indem Sie sich, um was ich Sie bitten wollte, auf den Boden der Thatsachen stellen. Ich meine damit aber, meine Herren, nicht bloß die unvergleichlichen Thaten des vorigen Jahres, sondern ich meine und bringe damit in Verbindung einige andere Thatsachen, die theils vorher, theils nachher liegen. Meine Herren, an die Thatsachen, die vorher liegen, erlaube ich mir mit zwei Worten zu erinnern. Daß der militairische Sieg des vorigen Jahres ein politisch unwiderruflicher ist, das haben die politischen Bewegungen bewirkt, die ihnen vorhergingen. Es sind im vorigen Jahre eine Masse von Schlagbäumen von dem Gebiete der Gedanken — ich meine eine Masse von Vorurtheilen — gefallen, meine Herren, die Vorurtheile, die in ganz Deutschland gegen Preußen und Preußisches Wesen in ausgedehntem Maße bestanden, sie sind geschwunden. Wenn sie geschwunden sind, so mag das eine Veranlassung sein, uns für die Zukunft so einzurichten, daß sie nimmermehr wieder errichtet werden können. Meine Herren, der Reichstag, den wir schaffen wollen, wird, so hoffe ich, zunächst einen Anstoß geben zu einer Umbildung und zu einer Fortbildung der Parteien; wir haben schon in diesen Tagen die wunderbarsten Erfahrungen gemacht; ein Antrag Twesten wurde von dem verehrten Mitgliede von Neustettin von allen Seiten besehen, ob auch nicht etwas Gefährliches darin stecke, weil er sagte: Timeo Danaos et dona ferentes. Meine Herren, er überzeugte sich, es war nichts Schlimmes darin, es war eine Stärkung der Centralgewalt darin, welche die nationale Partei mit Recht und mit vollem Herzen erstrebt, und nachdem er sich überzeugt hatte, es sei kein Pferdefuß darin versteckt, erklärte er sich damit einverstanden. Meine Herren, wir sehen auch andererseits, daß gerade heute bei der uns hier speciell vorliegenden Frage diejenigen Herren, die sich conservative nennen, auch verschiedener Meinung sind. Das ist die eigentliche Fortbildung, die ich mir von dem neuen Deutschen Reichs-

tage verspreche, diejenige Fortbildung, ohne welche das Werk nicht gelingen kann. Zum Schluß noch ein Wort, meine Herren. Das geehrte Mitglied für Hagen hat uns neulich einen Brief mitgetheilt, worin stand: Der liebe Gott frage von Zeit zu Zeit an, ob die Deutschen nicht gescheuter geworden wären. Meine Herren, vor dieser höchsten Macht, glaube ich, giebt es keinen Unterschied zwischen Regierungen und Regierten: ich bin überzeugt, daß diese Frage von jener höheren Macht an uns Alle gestellt wird.

Schulze (zc. Delitzsch)*). Ich habe bei der vorgerückten Zeit am meisten, meine geehrten Herren, zu bedauern, daß der Vertagungsantrag bei dieser wichtigen Frage nicht noch zur Geltung gebracht werden konnte, und will mich dafür bemühen, so kurz wie möglich (Bravo!) Ihnen die Sache vorzuführen, von der Sie mir aber wohl zugeben werden, daß sie Wurzeln schlägt in so großen bedeutenden Gebieten, die weit über das politische hinausgehen, wie dies namentlich von einigen der Herren Redner vor mir schon angedeutet ist. Ich glaube, wir werden alle dem Herrn Abgeordneten für Neustettin Recht geben müssen, wenn er uns für das allgemeine gleiche, directe Wahlrecht die allgemeine Wehrpflicht als ein Correlat aufgeführt hat. Indessen dasselbe darauf allein zu gründen, das heißt denn doch die wahre tiefere Bedeutung der Sache verkennen. Wir haben es hier nicht mit einer politischen Frage allein zu thun, dies hervorzuheben habe ich mir zur besonderen Pflicht gemacht, sondern mit einer gesellschaftlichen im allereminentesten Sinne. Gewiß wird man denen, die bei den Wahlen auf den Census recurriren und die das Gewicht der staatlichen Interessen allein darauf reducirt wissen wollen, in Folge dessen Bemessung des Wahlrechts, immer mit Recht entgegen setzen können: die höchste Steuer, die der Bürger dem Staate entrichtet, die Blutsteuer, trifft die Klassen, die im Census niedriger stehen, weit mehr als die oberen Schichten, und so wird man alle Einwände ganz bestimmt mit der allgemeinen Wehrpflicht schlagen können, die von dieser Seite gegen das allgemeine gleiche directe Wahlrecht erhoben werden. Aber ich meine, das Princip, in welchem das allgemeine gleiche Wahlrecht wurzelt, ist ein tieferes, ein gesellschaftliches, und zwar kein anderes als das Princip der freien Arbeit. Seitdem das durchgedrungen ist in der Geschichte, seitdem die freie Arbeit, die Erwerbsthätigkeit nicht mehr als ein Element angesehen wird, was den Arbeiter ausschließt von höheren menschlichen und bürgerlichen Bestrebungen, vom Vollwort in Gemeinde und Staat, mußte nothwendig die Entwicklung auf die Bahn des allgemeinen gleichen Wahlrechts drängen, und was auch, meine Herren, die übrigen geehrten Redner für Bedenken dagegen vorgebracht haben, ich glaube ein Gegenbedenken, wenn man wieder davon abweichen wollte, schlägt sie alle. Die vollständige

*) St. Ber. S. 433.

politische Gleichberechtigung, meine Herren, ist das einzig berechtigte und wirksame Gegengewicht gegen die socialistische Gleichmacherei in den äußeren Lebensloosen und äußeren Lebensstellungen, und dieses große Princip ist daher wohl das conservativste für den Staat und für die Gesellschaft, was wir nur denken können und wird sich, einmal durchgeführt, allerdings nur sehr schwer und höchstens auf kurze Fristen wieder beseitigen lassen. Wenn ich auf das eingehe, was der Herr Abgeordnete von Sybel wieder vorführte an Gegengründen, so habe ich zunächst mit meinen Freunden die Verwunderung auszusprechen, daß gerade ein Deutscher Gelehrter sich so sehr gegen die ideale Seite und die Ideologie in dieser Sache, wie er es nannte, gewendet hat. (Sehr gut! links.) Ich gestehe, ich mußte, um ein Gleichniß aus einer recht materiellen Lebenssphäre zu bringen, lebhaft an den bekannten Kampf der Schutzzöllner und Freihändler denken. Er sagte, das allgemeine directe Wahlrecht ist das höchste Entwicklungsziel; aber wir befinden uns in keiner Weise auf der Stufe der Bildung und Gesittung, in welchem man ohne Sorgen sich dem hingeben könnte. Gerade so, meine Herren, machen es in dem volkswirthschaftlichen Kampfe immer die Schutzzöllner, wenn sie sich gegen die Verkehrsfreiheit wehren. Auch sie sind dann im innersten Herzen alle Freihändler und wollen auch den freien Verkehr; aber wir befinden uns gegenwärtig durchaus noch nicht auf der Entwicklungsstufe, die dazu gehört, deßhalb muß die Sache noch hingehalten werden, sie taugt für den Augenblick noch nicht, und so bleiben wir denn in den guten alten Schranken, bis diese ideale Stufe, — man weiß nicht recht auf welchem Wege, — erreicht ist. Denn ich meine doch, ohne Bethätigung dieser Rechte, ohne den Gebrauch möchte es ziemlich schwierig sein, sich in ihren rechten Gebrauch überhaupt hineinzuleben und hineinzufinden. Meine Herren! Ich meinestheils möchte sagen, ich weiß es dem ganzen Gange der Dinge Dank, daß wir, wenn auch etwas plötzlich, in die Lage hineingekommen sind. Man mag dagegen manches sagen, aber wäre nicht durch einen solchen plötzlichen Ruck die Sache herbeigeführt worden, es würde gewiß der vielen Bedenken wegen noch lange gedauert haben, ehe wir dahin gekommen wären. Wir nehmen also die Thatsache ruhig hin, wie man uns ja so oft ermahnt. Wir nehmen sie hin und, meine Herren, wie auch im Augenblick die Wahlen ausgefallen sein mögen, wir nehmen sie freudig hin und wir haben einen besseren Glauben an das demokratische Princip, welches diesem Wahlgesetz und diesem Wahlverfahren zum Grunde liegt. Wir haben den Glauben, daß der Geist unseres Volkes die beste Bürgschaft dafür ist, daß auf Grund dieser echt demokratischen Institution die durchaus undemokratische Institution der sogenannten demokratischen Dictatur, die in Permanenz gedacht, ein Widerspruch in sich selbst ist, niemals in Deutschland aufkommen wird. Mag dieselbe in gefährlichen

Staatslagen vorübergehend gedacht werden können, selbst in einer Republik, wie uns die Geschichte lehrt; aber der Imperialismus als Abschluß unserer Entwicklung, wie er uns hingemalt wurde, ist echt demokratischen Institutionen durch und durch unverträglich und also ganz entschieden von der Demokratie abzulehnen. (Bravo! links.) Man hat nun weiter auf verschiedene Corrective hingedeutet, deren das Princip in seiner Geltendmachung vielleicht bedürfen möchte, um es innerhalb bestimmter Richtungen, wie es der eine oder der andere vermöge seines Parteistandpunktes für heilsam hält, in Wirkung zu halten. Meine Herren, ein echtes geschichtlich berechtigtes Princip trägt sein Correctiv immer in sich selbst. Wenn man von der Ungeübtheit absieht, die nothwendig bei der ersten Ausübung sich in alle solche Dinge hineinmischt, wenn man ferner von der Gunst oder Ungunst der Situation absieht, in der ein solches Recht zum ersten Mal geübt wird, so wird man von selbst auf das rechte Correctiv kommen. Man gebe erstens dem Princip einmal die volle Freiheit, daß es sich seinem eigenen Geist und Wesen nach geltend machen kann; und sodann, meine Herren, reiße man es nicht heraus aus demjenigen System ineinandergreifender staatlicher Einrichtungen, in das es naturgemäß gehört. In demselben Augenblick, wo Sie es in den Zusammenhang derjenigen Rechte und Freiheiten eingefügt haben, die zu dem System nothwendig gehören, dem es entsprungen ist, in demselben Augenblick werden Sie den Ausschreitungen nach dieser oder jener Seite am besten vorgebeugt haben, in demselben Augenblick werden Sie über seine Anwendung am allerberuhigsten und am wenigsten besorgt zu sein brauchen. Daß das gegenwärtig nicht der Fall ist, hat Ihnen der Abgeordnete Waldeck bereits entwickelt. Wir treten mit diesem Wahlrecht und seiner Ausübung plötzlich in Zustände hinein, die vollkommen ihm nicht entsprechen, wir haben alle die Hülfsmittel nicht, die ihm zu seinem wahren Ausdruck in der Presse, im Vereinsrecht und in allen diesen Dingen verhelfen; wir haben nicht diejenigen localen Institutionen in dem Gemeindewesen, die Seitens der Wähler die vollständig gesicherte Ausübung des Rechts bedingen. Deswegen kann man über den jetzigen Ausfall der Wahlen, er stelle sich wie er wolle, ruhig in die Zukunft sehen; einmal auf die Tagesordnung gesetzt, wird auch dies Princip der allgemeinen gleichen und directen Wahlen sich selbst vollziehen und seine Mission erfüllen, die wahrhaftig nicht die ist, abgelebten Staatsformen und Beschränkungen der Volksrechte und Freiheiten auf die Länge zu Diensten zu stehen. Auf der andern Seite suchen die geehrten Herren — und zum Theil muß ich dies auch dem Entwurf der verbündeten Regierungen zum Vorwurf machen — in gewissen äußeren Hülfsmitteln das Correctiv, von dem ich sprach. Man hat das passive Wahlrecht beschränkt, Sie haben die Discussion über die Zulassung der Beamten gehört, Sie kennen die Beschränkungen, die factisch hinsichtlich der passiven Wählbarkeit durch die

Entziehung der Diäten auferlegt werden, mit denen wir uns noch später zu beschäftigen haben werden. Ja, meine Herren, wenn man einmal das allgemeine gleiche directe Wahlrecht will, soll man es ganz wollen, und eine Seite, gleichviel ob die active oder passive Seite desselben antasten, heißt: es ganz und in seinem Sein und Wesen zerstören und es überhaupt aufgeben. Ein Wahlrecht irgend welcher Art, nach irgend welchem System hat doch allemal den Sinn, nicht nur, daß man wählt, sondern daß man wählen kann, wem man sein Vertrauen schenkt. Denn, wenn Sie den Wähler berufen, daß er seine Stimme abgebe, und ihm dabei sagen, ihr Alle seid berufen, zu wählen, aber ihr dürft nicht wählen, wen ihr wollt, sondern die und die sind rechtlich ausgeschlossen, und die und die sind thatsächlich ausgeschlossen, — ja, meine Herren, dann geben Sie das allgemeine Wahlrecht auf. Man spricht immer hier von besonderen Hintergedanken, die den und jenen politischen Ansichten zu Grunde lägen; die uns diesen Vorwurf machen, mögen sie sich doch nicht selbst der Hintergedanken bei einem so eclatanten Punkte schuldig machen. (Sehr gut!) Will man das allgemeine Wahlrecht nicht, nun gut, so sage man es; will man die Wählbarkeit beschränken, so sei man offen und sage es gerade heraus, nur die und die Klassen sollen wählbar sein! Es ist ein Census, den Sie hier hinstellen für die Wählbarkeit; dann sagen Sie also: Wähle man nur, aber die Wählbarkeit hängt von dem Census, vermöge der und jener Stellung oder socialen Lage ab. Dann erst sagen Sie, was Sie eigentlich wollen, jetzt sagen Sie nicht, was Sie wollen, sondern etwas Anderes. Aber so weit geht doch die politische Einsicht des Volkes, daß es diese Verhüllungen durchschaut, und daß Sie schwerlich damit zu Ihrem Zweck kommen werden. (Bravo!) Meine Herren! Ich will noch einige Worte über die geheime Stimmabgabe reden. Man appellirt in dem Amendement von Brünneck, wenn ich nicht irre, was die öffentliche Abstimmung begehrt, an die Manneswürde und an alle die Dinge. Ich habe nichts dagegen; bis jetzt hat in unsern Klassenwahlen die öffentliche Abstimmung in der That nicht dargestellt, daß Leute, die der augenblicklichen Regierung und deren System nicht freundlich sind, sich dadurch gerade hätten abschrecken lassen. Aber, meine Herren, das ist ganz gewiß nicht richtig, daß man sagt: weil nun ein gewisser Muth dazu gehört, sein bürgerliches Recht im öffentlichen Leben auszuüben, deswegen wollen wir, daß die Dinge so eingerichtet werden, daß Jemand dann factisch, nicht rechtlich, für die Ausübung dieses Mannesmuthes womöglich doch bestraft werden kann durch Schädigung in Nahrung und Erwerb und dergl. Das ist gewiß kein gesetzgeberischer Standpunkt, daß mit Ausübung solcher Rechte Nachtheile in Aussicht gestellt werden, wenn man dies anders vermeiden kann. Und nicht nur nach der einen Seite, nicht nur nach der

Beeinflussung der Wahlen, die gewiß auf unsittlicher Wurzel beruht, wie von Allen eingestanden wird, auch nach der anderen Seite, nach der Seite derer, die geneigt sind, die Beeinflussung durch äußere Mittel auszuüben, ist das vortreffliche Correctiv der geheimen Stimmenabgabe gar nicht genug zu empfehlen. Denn in demselben Augenblicke, wo Sie sie wirklich durchführen, führen die Bestechungen und Drohungen zu nichts mehr, weil man ihre Wirkung nicht controliren kann, sie werden daher schließlich unterbleiben oder wenigstens auf unendlich kleine Kreise beschränkt werden. Ich möchte nun den geehrten Herrn auf dieser Seite des Hauses (rechts) noch Eines sagen. Sie sollten doch, wenn sie gerecht sein wollen, bedenken, daß ein großer Einfluß ihrerseits auf die Wahlen, den sie ja wünschen, schon von selbst, abgesehen von allen Bestimmungen dieses oder jenes Wahlgesetzes, gegeben ist, ein großer und berechtigter Einfluß. Der intelligente und gebildete Mensch, der Mensch, der eine bedeutende sociale Stellung hat, ein großer Grundbesitzer z. B., ein großer Arbeitgeber im Gewerksleben, ein großer Fabrikant, üben einen solchen Einfluß. Ja, mein Gott, an solche Männer lehnen sich eine Masse von Personen an, die vermöge ihrer eigenen Existenz auf sie als Brod- und Arbeitgeber hingewiesen sind. Intelligenz und Besitz vertreten sich selbst, haben immer Einfluß bei jeder Art der Wahl, und die anderen Klassen, die nicht damit gesegnet sind, sind schon ohnehin von der Natur oder vermöge ihrer socialen Lage viel ungünstiger gestellt, wie Sie, meine Herren. Also verstärken Sie diese ungünstige Stellung nicht noch durch solche Rechtsnachtheile und Abdämmungen, die in der That nicht nöthig und nicht berechtigt sind. Sie schädigen schließlich ihre eigene Stellung, wenn Sie zu diesen Dingen Ihre Zuflucht nehmen. (Ruf: sehr richtig! links.) Ich habe immer gesehen, daß der humane Mann, der dem Arbeiterstande, der dem Stande der kleinen Leute ein Herz zeigt für deren Interessen, daß der immer einen großen Vorsprung bei allen Wahlen und allen Acten des öffentlichen Lebens hat. Ich habe es ebenso gesehen, daß der bedeutende Mensch, der eine Ansicht vertritt und sie geltend zu machen weiß, immer einen großen Einfluß hat. Deshalb bleibe ich dabei, daß der Besitz und die Intelligenz von selbst die ihnen zukommende thatsächliche Bedeutung haben, und daß kein Gesetz das nehmen kann, ebenso wie es kein Gesetz geben kann. Nun, wollen wir doch auch nicht diese rechtlichen Momente noch dazu bringen, und dasjenige, was die günstiger gestellten Klassen ohnehin voraus haben, zu einem Unrechte machen, indem wir gesetzliche Ausschließungen und gesetzliche Ungleichheiten zu dem, was ja schon in den socialen Verhältnissen allein liegt, hinzufügen! (Lebhaftes Bravo links.) In Bezug auf die Anträge über die Beamten habe ich sehr wenig zu sagen. Mir liegt der frühere

Antrag von Seiten des gegenwärtigen Preußischen Herrn Finanzministers vor, der im Jahre 1863 im Preußischen Abgeordnetenhause gestellt wurde, wonach Staatsbeamten zum Eintritt in das Abgeordnetenhaus des Urlaubs ihres vorgesetzten Departementschefs bedürfen. In den Motiven ist dabei gesagt, daß der Eintritt von Staatsbeamten in das Haus wider den Willen des Departementschefs unvereinbar sei mit der Handhabung einer geregelten einheitlichen und starken Executive. Das wird nun ungefähr auf dasselbe hinauskommen, was der Herr Präsident der Bundescommissarien uns heute, wenn ich ihn recht verstanden habe, mitgetheilt hat. Da sehen Sie nun eine kleine Illustration: Hier in dem Verfassungsentwurfe sind alle Beamten ausgeschlossen, das Amendement von Schulenburg will nur Richter und Geistliche ausschließen; der von der Heydt'sche Antrag wollte wesentlich, wenn die Motive zutreffen, die Executivbeamten ausschließen, behält sich wohlweislich vor, daß der Departementschef diejenigen Beamten, denen er zutrauen kann, daß sie ihm im Abgeordnetenhause willig zur Seite stehen werden, in's Abgeordnetenhaus schicken dürfe. (Große Heiterkeit, links.) In Bezug auf die Geistlichen und Richter ist hervorgehoben worden, daß ihre Stellung am wenigsten geeignet sei, in solche Parteikämpfe hineingezogen zu werden; es entspreche das der Bedingung ihrer gedeihlichen amtlichen Wirksamkeit nicht. Ich will dem gegenüber nur einen Gegengesichtspunkt anführen. Meine Herren! Geistliche und Richter sind gerade diejenigen Klassen von Beamten, die auch am wenigsten abhängig sind, die vermöge ihrer Stellung von ihren Chefs am wenigsten abhängig sein dürfen, wenn sie ihrer Amtspflicht gehörig genügen wollen. (Sehr richtig!) Das werden wir ja auch in's Auge zu fassen haben und ich kann nicht finden, daß eine Verstärkung der amtlichen Autorität in dem Ausschlusse von dem höchsten Ehren- und Vertrauensamte unseres Volkes liegen sollte. Meine Herren, was der Herr Ministerpräsident in Bezug auf die Richter von den Urteln, die hier und da ergangen sind, angeführt hat, ist ein Feld, welches zu betreten ich eine gewisse Scheu empfinde. Es scheint mir mißlich, auf eine Kritik dieser Urtel hier einzugehen, wenn man nicht geradezu darauf hingedrängt wird. Ich will aber nur die eine Bemerkung mir erlauben, indem ich das Gehörte nicht bemängeln kann, da ich es thatsächlich in keiner Weise kenne. Ich meine nämlich, daß der Preußische Richterstand gewiß im ganzen Lande durch ein zu mildes Erkennen in politischen Prozessen noch gar nichts an seiner Autorität und an dem in ihn gesetzten Vertrauen eingebüßt hat. Es liegen **vielmehr** Urtheile anderer Art im **entgegengesetzten** Sinne vor — erinnern Sie sich nur der Verhandlungen des Abgeordnetenhauses, — Urtel, die ich wahrhaftig hier nicht reproduciren will, wo weit eher eine Schädigung des richterlichen Ansehens im Lande davon zu befürchten wäre.

(Ruf links: sehr gut!) Ich möchte für die Zulassung der Beamten nur noch Eins anführen. Die Herren Conservativen sprechen so oft sich gegen die Bureaukratie aus; sie wollen die Selbstverwaltung zu einem großen Theile an die Stelle staatlicher Functionen treten lassen. Wir haben das vielfach von Ihnen gehört. Meine Herren, der Ausschluß der Beamten von der Theilnahme am öffentlichen Leben, von der Wählbarkeit in die Landesvertretung, meine ich, ist am allermeisten geeignet, gerade zu einer Abschließung der Beamten gegen die lebendigen Volksstrebungen, zu einer völligen Isolirung und Beamtenhierarchie hinzuführen. So abgeschnitten, so ausgeschieden zu werden, so sein Wort nicht mitgeben zu dürfen zu den wichtigsten Interessen, das scheint mir doch etwas mißlich zu sein, dagegen habe ich große Bedenken, wenn Sie überhaupt gegen die Bureaukratie in dieser Hinsicht eintreten wollen. Auch sehe ich nicht recht ein — damit lassen Sie mich schließen — wie man, wenn man die Beamten des passiven Wahlrechts berauben zu müssen glaubt, nicht aus denselben Gründen dazu gelangen müßte, sie auch des activen Wahlrechts zu berauben. Damit drücken Sie ja auch eine politische Meinung aus. (Sehr richtig!) Damit aber schließen Sie die Beamten als eine besondere, von allen Staatsbürgern getrennte Kaste vollständig von der Gemeinschaft des öffentlichen Lebens, von den höchsten bürgerlichen Interessen ab. Ob Sie damit das Ansehen der Beamten, ob Sie das Vertrauen des Volkes zu den Beamten, was ja so nothwendig ist, fördern, das stelle ich denn doch Ihrer reiflichen Erwägung anheim. Ich meine, Sie thun dem guten alten Preußischen Beamtenthum, für das sich der Herr Ministerpräsident so lebendig erklärte, den schlechtesten Dienst, wenn Sie auf die Bestimmung des Entwurfs eingehen. Ich bitte Sie daher, meine Herren, für das Amendement Hering mit dem kleineren Verbesserungsantrag von rein redactioneller Natur des Abgeordneten Ausfeld und Genossen zu stimmen. (Bravo!)

Nachdem der Schlußantrag schon wiederholt gestellt aber abgelehnt worden war, wurde er jetzt durch eine sehr große Majorität zum Beschluß erhoben.*)

Vor der Abstimmung wurde der Antrag Ausfeld auf Beisatz von „in Preußen“ zum Entwurf zurückgenommen, ebenso der Antrag Hering (oben Ziffer 2), ebenso der Antrag Graf Galen (oben Ziffer 12)**). Der Antrag Zachariae (oben Ziffer 11) wurde sodann abgelehnt. Der Antrag v. Brünneck (Ziffer 1) vorläufig ohne den Satz: „Beamte im Dienste eines der Bundesstaaten sind nicht wählbar“, wurde abgelehnt, ebenso der Antrag v. Carlowitz (Ziffer 3), ebenso der Antrag Hering

*) St. Ber. S. 435.
**) St. Ber. S. 436.

(Ziffer 5) mit dem Unterantrag Ausfeld (Ziffer 6), ebenso ohne den letzteren. Der Antrag Fries jedoch (Ziffer 4) auf Einschaltung der Worte: „mit geheimer Abstimmung" wurde durch die Mehrheit angenommen, worauf mit großer Mehrheit der erste Satz des Entwurfs mit diesem Beisatze ebenfalls angenommen wurde. Das Amendement Graf Henckel von Donnersmarck (Ziffer 10) auf Streichung des zweiten Satzes des Entwurfes: „Beamte im Dienste eines der Bundesstaaten sind nicht wählbar" und Einsetzung eines neuen Artikels 21 lautend: „Beamte bedürfen keines Urlaubs ꝛc." Alinea 2: Wenn ein Mitglied des Reichstags — ein besoldetes Staatsamt annimmt oder — höheren Rang und höheres Gehalt ꝛc. bis „wieder erlangen" wurde durch unzweifelhafte Mehrheit angenommen, wodurch der Antrag Simon und Graf v. d. Schulenburg als erledigt erklärt wurde.

Artikel 20 (Entwurf 21) und Artikel 21 (neu) wurden sodann in der hiernach amendirten Gestalt durch unzweifelhafte Mehrheit angenommen.*)

In der **Schlußberathung** wurde Artikel 20 (Entwurf 21) ohne Discussion nach der Vorberathung unverändert angenommen.**) Zu Artikel 21 (neu) stellte Grumbrecht den Antrag, demselben als Schlußworte der Alinea 1 noch beizufügen:

„und sind nicht verpflichtet, die durch die Versehung ihres Amtes entstehenden Kosten zu tragen."***)

Grumbrecht.†) Meine Herren! Nur ein Paar Worte zur Begründung meines Antrages. Er ist dadurch veranlaßt, daß ich wünsche, von der allgemeinen Stimmung so unangenehm empfundene Maßregeln wie die, die in Bezug auf die Stellvertretungskosten getroffen sind, zu vermeiden und auszuschließen. Meine Herren! Während eines Menschenalters habe ich mich in größeren und kleineren Kreisen bemüht, die Ueberzeugung zu verbreiten, daß alle Hoffnungen der Deutschen auf dem Preußischen Staate beruhen, und daß man sich ihm anschließen müsse, welche Regierung ihn auch verwalte. Denn, meine Herren, es ist unangenehm, wenn oft nach großen Maßregeln, die allgemeine Zustimmung gefunden, durch kleine von geringer politischer Tragweite die Stimmung derer, die man eben gut gemacht zu haben glaubt, wieder geändert wird. So ist es mehrfach ergangen. Wenn eben eine erhebliche Maßregel getroffen war, die dem Preußischen Staate die Sympathie des Deutschen Volkes erworben hat, so kam hinterher irgend eine Maßregel

*) St. Ber. S. 436.
**) St. Ber. S. 704.
***) Dr.-S. n. 122.
†) St. Ber. S. 704.

gegen Beamte oder irgend einer Nichtbestätigung von Gemeindebeamten, oder die Forderung von Stellvertretungskosten — lauter Maßregeln, von denen man sagen muß, daß sie keine große politische Tragweite haben. Nun wünsche ich, daß wenigstens in diesem Falle die Möglichkeit einer solchen Maßregel ausgeschlossen wird, und ich glaube, der Wunsch ist vollkommen gerechtfertigt. Ich wünsche das im Interesse unseres Staates, und aus keinem anderen Grunde; ich habe schon zur Genüge ausgesprochen, daß ich ihn liebe und ihn schätze, und mich freue, ihm jetzt anzugehören. Es ist keine Abneigung, sondern reine Zuneigung, die mich bestimmte, diesen Antrag zu stellen. Er ist aber nothwendig und zweckmäßig, weil sich nicht verkennen läßt, daß man im Volke die Forderung der Stellvertretungskosten verschieden beurtheilt. Man kann sich in vielen Kreisen nicht denken, daß diese Maßregeln gleichmäßig treffen; man meint, es sei möglich, denjenigen Beamten, die man gern habe, irgend eine Entschädigung für die etwa gezahlten Stellvertretungskosten gewähren zu können. Und das ist sehr unangenehm, und ich glaube, man thut besser, die Maßregel, die ja nur durch einen Beschluß des höchsten Gerichtshofes möglich geworden ist, jetzt mit einem Male zu beseitigen, um gerade die Verführung abzuschneiden, sich irgend darauf einzulassen, zumal dieselbe eine große politische Bedeutung nicht hat.

Präsident der Bundescommissarien **Graf von Bismarck.** *) Gerade dieser Artikel 21 in der Fassung, wie er durch den Hohen Reichstag amendirt worden ist, gehört zu denjenigen, über welche die Herstellung der Einigung zwischen den verbündeten Regierungen besonders schwierig gewesen ist, und die verbündeten Regierungen haben ihrerseits geglaubt durch Annahme der jetzigen Fassung eine erhebliche Concession zu machen. Wenn dieses Entgegenkommen statt auf Anerkennung zu stoßen, damit vergolten werden sollte, daß nun Nova, welche die Stellung der Regierungen schwieriger machen, hinein amendirt würden, so würde damit die Concession der Regierungen, die sie für die jetzige Fassung des Artikel 21 gemacht haben, invalidirt werden, und wir würden es nicht übernehmen eine neue Vereinbarung herbeizuführen.

Lasker. **) Wahrscheinlich wissen die meisten Mitglieder dieses Hohen Hauses, daß die Frage über die Bewilligung der Diäten in der jetzigen Schlußberathung gefährdet ist, und ist nur ein Zufall, daß der Artikel über die Diäten erst nach dem jetzigen zur Abstimmung kommt. Unter der Voraussetzung, die ich als möglich für jetzt annehme, daß die Bewilligung der Diäten fallen sollte, hat es mir nach reiflicher Erwägung rathsam geschienen, dann auch diesen Artikel über die Zulassung der Beamten — ich spreche für

*) St. Ber. S. 704.
**) St. Ber. S. 705.

meine Person — zu streichen, weil ich fürchte, daß dann eine Kategorie von Beamten in das Parlament kommen würde, von denen ich, nicht bloß vom liberalen Standpunkte, am wenigsten wünschen würde, daß sie hier zahlreich vertreten sei. Getreu meinem Grundsatze, daß ich diesem Hause nur ganz practische und annehmbare Anträge entgegenbringe, habe ich mit hervorragenden Mitgliedern der Rechten Rücksprache genommen und an sie die Versicherung gerichtet, daß nach meiner Meinung die Wählbarkeit der Beamten leicht durch Majorität auszuschließen wäre, wenn sie bei ihrem frühern Wunsche blieben und für die Streichung dieses Paragraphen und Herstellung der ursprünglichen Regierungsvorlage stimmen wollten. Es ist mir aber einstimmig die Unterstützung abgelehnt worden, die Herren haben erklärt, daß sie auf den Ausschluß der Beamten nicht eingehen wollten. (Hört! Hört!) Ich theile dies mit, um festzustellen, daß das, was unzweifelhaft von dem Herrn Präsidenten der Bundescommissarien guten Glaubens als eine Concession an die liberale Partei, sogar eine sehr erhebliche Concession bezeichnet worden ist, nicht diesen Charakter trägt, sondern im innigsten Wunsche der conservativen Partei liegt.

von Blanckenburg.*) Ich will nur ganz kurz darauf erwidern, daß wir ganz einfach für diesen Artikel stimmen, wie er jetzt neu vereinbart ist mit den Herren Bundescommissarien, daß wir aber die Auffassung des Abgeordneten Herrn Lasker durchaus nicht theilen.

Twesten.**) Meine Herren, wie die Abstimmung zu Stande kommt, ist mir einerlei; ob eine Abstimmung der rechten Seite des Hauses oder der anderen mehr angemessen erscheint, ist mir gleichgültig. Ich für meine Person würde den Verfassungsentwurf erheblich mehr annehmbar finden, wenn der Eintritt der Beamten in den Reichstag ausgeschlossen würde — unabhängig von der Frage, ob Diäten bewilligt werden oder nicht, unabhängig von der Frage, wem die Stellvertretungskosten zur Last fallen. Was diesen Antrag in Betreff der Stellvertretungskosten betrifft, so meine ich, daß der — als nicht von solcher Erheblichkeit, daß es nothwendig wäre, jetzt eine Entscheidung darüber zu treffen — künftiger Bestimmung anheimfallen kann. Ich würde aber, selbst wenn ich diesen Antrag für wichtiger hielte, als ich ihn halte, trotzdem nicht für denselben stimmen, weil ich entschlossen bin, für keine neuen Bestimmungen zu stimmen, welche das Zustandekommen der Verfassung gefährden könnten. (Bravo! rechts.) Es ist allerdings nicht zu einem Compromiß über mehrere zweifelhafte Bestimmungen des Entwurfes zwischen meinen näheren politischen Freunden und den Staatsregierungen gekommen; ich halte mich daher auch nicht für verpflichtet, einzelne dieser Bestimmungen

*) St. Ber. S. 705.
**) St. Ber. S. 705.

aufzugeben, gegen die ich vielleicht stimmen könnte, in Folge eines Compromisses. Da aber dieses Compromiß nicht zu Stande gekommen ist, da jetzt von verschiedenen Seiten Anträge gestellt sind, welche zum Theil meinen Wünschen entsprechen, zum Theil aber auch nach meiner Meinung die Verfassung erheblich verschlechtern würden, so erkläre ich für meine Person, daß ich festhalte an denjenigen Bestimmungen, die einmal in dem Entwurfe, wie er aus der Vorberathung hervorgegangen ist, stehen, und deren Beseitigung ich für eine Verschlechterung halten würde, daß ich aber trotz des nicht zu Stande gekommenen Compromisses für keine neuen Bestimmungen stimmen werde, wenn sie auch im Uebrigen meinen Wünschen entsprechen.

Hierauf wurde Artikel 21 (neu) der Vorberathung angenommen.*)

Artikel 22.**)

Derselbe lautete im Entwurf:

„Die Verhandlungen des Reichstags sind öffentlich".

Amendements hierzu:

1) Lasker:

als Alinea 2 beizufügen:

„Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei."***)

2) Ausfeld:

dies zu fassen:

„Die Veröffentlichung und Verbreitung wahrheitsgetreuer Berichte über Verhandlungen des Reichstags oder über Theile derselben ist unter keinerlei Umständen strafbar." †)

Lasker.††) Meine Herren, ich bin für das Princip der Oeffentlichkeit der Verhandlungen, wie es im Artikel 22 ausgedrückt ist, aber zugleich für seine Consequenzen. Die Oeffentlichkeit besteht nicht nur

*) St. Ber. S. 705.

**) Mit diesem Artikel begann die 22. Sitzung vom 29. März 1867. St. Ber. S. 439.

***) Dr.-S. n. 17.

†) Dr.-S. n. 26.

††) St. Ber. S. 439.

darin, daß hier einige Tribünen geöffnet sind, und daß gewisse Personen, denen es geglückt ist, Zulaßkarten zu erhalten, anhören, was wir sprechen, sondern die Oeffentlichkeit findet erst dann ihren vollen Ausdruck, wenn die Berichte über die Verhandlungen, wie sie hier gepflogen werden, in die weitesten Kreise des Volkes einzubringen im Stande sind. Der Satz, daß aus der Oeffentlichkeit der Verhandlungen zugleich der Schutz der wahrheitsgetreuen Berichte folge, war so unbestritten und so unzweifelhaft, daß die Preußische Verfassungsurkunde nur nöthig gefunden hat, das Princip der Oeffentlichkeit auszusprechen, und daß selbst im Jahre 1850, als die Strömung bereits eine rückläufige war, das Preßgesetz das Princip in Anwendung gebracht und im § 38 wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen im Landtage jeder Verantwortlichkeit enthoben hat. Ich würde auch jetzt diesem richtigen Grundsatze, und seiner Durchführung vertraut, ich würde erwartet haben, daß unmöglich die Berichte schutzlos gestellt werden können, so fern einmal das Princip der Oeffentlichkeit anerkannt ist, wenn ich nicht aus dem Verlaufe, welche diese Angelegenheit vor dem Preußischen Landtage genommen hat, leider das Gegentheil zu besorgen hätte. Schon bei der Berathung des Wahlgesetzes wurde eine Meinung laut, welche für nothwendig hielt, dem jetzigen Reichstage den Schutz seiner Berichte sicher zu stellen, und diesen Schutz zu einem Theil des Wahlgesetzes für den Reichstag machen wollte. Damals meinte man dagegen, es stehe der Schutz der Presse nicht in unmittelbarer Verbindung mit dem Wahlgesetze, und von der Regierung wurde geltend gemacht, daß es nicht gut sei, das Wahlgesetz in Frage zu bringen und eine Materie hineinzubringen, welche nicht nothwendiger Weise einen Bestandtheil desselben ausmache. Das entschied, und die Commission des Abgeordnetenhauses nahm Abstand, einen solchen Paragraphen dem Abgeordnetenhause vorzuschlagen. Später kam der natürliche Wunsch wieder zum Ausdruck in dem Antrage des Abgeordneten Pauer, daß gesetzlich das Recht und die Freiheit der wahrheitsgetreuen Berichte festgestellt werde. Als der Antrag eingebracht wurde, erklärten die mit der Regierung in naher Verbindung stehenden Organe, daß die Zustimmung der Regierung zu diesem außer Zweifel stehe, es sei ein natürliches Recht und ein Ausfluß aus der Straffreiheit für die Reden der Abgeordneten und aus der Oeffentlichkeit der Verhandlungen, daß auch die Berichte straffrei bleiben müßten, es sei außerdem natürlich und zwingend, da einmal die Verhandlungen des Preußischen Landtages diesen Schutz genössen, einen gleichen Schutz auch dem Reichstage zuzuwenden. So verbreitete sich die Meinung nicht nur unter den Liberalen, sondern auch unter den Conservativen, daß die Regierung nicht gedenke, einen Widerstand gegen das eingebrachte Gesetz zu leisten. Als die Verhandlung im Abgeordnetenhause begann, war kein Vertreter der Regierung anwesend; auf den Antrag, daß die Verhandlung aus-

gesetzt werde, bis ein Vertreter der Regierung über den wichtigen Gegenstand sich äußern könne, war es der Abgeordnete für Hagen, welcher meinte, die Aussetzung sei unnöthig, denn aus der ganzen Sachlage, wie aus der Abwesenheit von Regierungscommissarien folge, daß die Regierung dem Gesetze zustimme, nam qui tacet consentire videtur. Damals mußte man dem citirten juristischen Satz beistimmen, und das Haus hat ihm beigestimmt, weil die Regierung durch ihre Organe verbreitet hatte, daß sie den Anspruch nur für gerechtfertigt halte. Ohne jede Debatte hat das Abgeordnetenhaus einstimmig, wie ich glaube, oder doch nur gegen vereinzelte Stimmen, den Antrag angenommen; sämmtliche Mitglieder der conservativen Partei, auch diejenigen, welche mit der Regierung in der engsten Verbindung standen, haben für die Annahme des Antrages gestimmt, und es herrschte nirgend ein Zweifel, daß der Vorschlag zum Gesetz werden würde. Selbst die Commission des Herrenhauses hat in überwiegender Mehrheit für dies Gesetz sich entschieden, und es herrschte innerhalb der Kreise, in denen die Herren sich zu bewegen pflegen, und außerhalb dieser Kreise, nicht der mindeste Zweifel, daß das Gesetz auch die gefährliche Tour durch das Herrenhaus glücklich durchmachen würde. Der Referent nahm das Wort noch in derselben Meinung. Aber nun geschah, was in der parlamentarischen Geschichte bis dahin unerhört war. In der Versammlung nahm der Ministerpräsident das Wort und erklärte, zur Ueberraschung seiner Freunde, daß die Regierung unter keinen Umständen dem Gesetze zustimmen könnte. In den Preußischen Gesetzen sei allerdings die Straffreiheit der Berichte zugesichert und er sehe sich außer Stande, eine Abänderung der Preußischen Gesetze herbeizuführen. Aber de lege ferenda müsse er Widerspruch erheben und die Zustimmung der Regierung versagen. Und es geschah wiederum etwas, was nicht geeignet ist, das Ansehen einer parlamentarischen Körperschaft zu stärken, daß einzelne Mitglieder des Herrenhauses sich förmlich entschuldigten, sie hätten in der Commission für das Gesetz gestimmt, weil sie gemeint hätten, die Regierung verhielte sich neutral dazu; nun aber müßten sie ihre Zustimmung zurücknehmen. So fiel das Gesetz im Herrenhaus gegen einige wenige Stimmen. Meine Herren! Was dazwischen gelegen hat, weshalb der Herr Ministerpräsident sich bewogen gefunden hat, die offenbare Stellung der Regierung, wie sie durch den scharfsichtigen Blick des Abgeordneten für Hagen interpretirt worden, plötzlich zu verändern, weiß ich nicht. Soviel weiß ich aber, daß ein bloßer und bisher unaufgeklärter Zufall eine wesentliche Garantie, welche in der Meinung des ganzen Volkes für gesichert schien, in dem letzten Stadium der Gesetzgebung zu Falle brachte, und in demselben Herrenhause, dessen Commission mit überzeugender Wahrheit gegen drei

Stimmen das Gesetz befürwortet hatte. Meine Herren! Sie werden nun erkennen, woher unser Mißtrauen gegen das nackte Princip der Oeffentlichkeit, wie es im Verfassungsentwurf ausgesprochen ist, wie ich denn die Herren von außerhalb Preußens, welche wir in unsrer Mitte zu sehen die Ehre haben, bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam machen will, woher es kommt, daß die Preußischen Mitglieder bei den Verhandlungen von mehr Mißtrauen erfüllt sind als Sie selbst, die Sie vielleicht minder geschult sind in dem preußisch-parlamentarischen Wesen. Was ist nun angeführt worden gegen den straffreien Bericht unserer Verhandlungen und welche Milderung will die Preußische Regierung uns zu Theil werden lassen? Es ist angeführt worden, daß in den Reichstag einzelne Mitglieder gewählt werden könnten, welche, wie der Herr Ministerpräsident sich ausdrückte, sogar im Sold fremder Staaten ständen und auf Kosten der Preußischen Regierung ihre hochverrätherischen Reden durch ganz Deutschland würden verbreiten lassen. Der Reichstag hat alle diese Befürchtungen zu Schanden gemacht, und dann glaube ich, daß man der Kraft der parlamentarischen Debatte und der vollen Oeffentlichkeit zu wenig vertraut, wenn man nicht zugiebt, daß in der gesammten Debatte das Correctiv gegen einzelne Ausschreitungen stets zu finden sein muß. Freilich bei der Methode, welche gegenwärtig befolgt wird, nach dem schnellen Schluß, der hier sehr beliebt ist und mit vielen patriotischen Worten beschönigt zu werden pflegt, kann es vorkommen, daß eine Debatte in der Mitte abschneidet, nicht sehr zur Erleuchtung der Versammlung, nicht zum Vortheil der Gründlichkeit und zum großen Schaden für die Ausgleichung der Meinungen. Aber ich glaube doch, daß der Irrthum, in der Schnelligkeit allein allen Patriotismus zu suchen, wahrscheinlich bald in Abnahme kommen wird, und daß dann die parlamentarische Debatte das in Wahrheit leisten wird, was sie leisten soll, nämlich eine Durchleuchtung der zu behandelnden Materie zu bieten, — nach meiner bescheidenen Einsicht der erheblichste Vortheil aller parlamentarischen Verhandlungen, welchen die Regierungen nicht verschmähen sollten. Meine Herren! Sie haben gestern das Princip des allgemeinen gleichen und directen Wahlrechts zum Verfassungsgesetz erhoben. Zu meinem großen Bedauern habe ich selbst von liberaler Seite einzelne Stimmen gehört, die dagegen sich ausgesprochen haben. Ich halte es allerdings für einen der erheblichsten Fortschritte, um deswillen ich von der Deutschen Bewegung unter allen Umständen vortreffliche Rückwirkungen auf unsere inneren Zustände erwarte. Aber Eines ist vor Allem nothwendig: die Kreise, welche die Wahlen vollziehen und die parlamentarische Körperschaft constituiren sollen, müssen genaue Kenntniß davon erhalten, was hier verhandelt wird; es genügt nicht, wenn Sie nur einzelnen Kreisen den Inhalt unserer Verhandlungen zugänglich machen, sondern die weiten Schichten des Volkes, welche bei den Wahlen

den Ausschlag geben, müssen über die Stellung der einzelnen Mitglieder, über deren Verhalten, sowie über das, was sie geleistet haben, gut unterrichtet sein. Meine Herren! das erreicht man nicht durch 128 Plätze, die Sie auf den Tribünen einräumen, das erreicht man überhaupt nicht durch die Anwesenheit von Gästen auf den Tribünen, sondern die wahre Oeffentlichkeit sitzt einzig und allein auf der Tribüne, in welcher die Vertreter der Presse beschäftigt sind. Nur durch dieses Hülfsmittel sind Sie im Stande, genaue und wahrheitsgetreue Berichte durch die weitesten Kreise des Volkes zu verbreiten. Schreitet ein Mitglied hier aus, ergeht es sich in hochverrätherischen Reden, so soll dies auch das ganze Volk wissen, damit das Mitglied gekennzeichnet sei und niemals mehr auf eine Wiederwahl zu rechnen habe. Aber Sie erreichen das Gegentheil von dem, was Sie erreichen wollen, wenn Sie der Presse die Verpflichtung auferlegen, dergleichen Auslassungen gänzlich zu unterdrücken, so daß die Wählerschaft unbekannt bleibt mit dem, was ihr Vertreter geleistet und was er gegen ihren Willen und gegen ihre Neigung gethan oder unterlassen hat. Wir sind getröstet worden damit, daß die Regierung das Preßgesetz gegenüber diesen Berichten nicht streng handhaben, daß sie von ihrer Gewalt anzuklagen und mit Beschlag zu belegen eine milde Anwendung machen werde. Meine Herren, wenn es irgend ein gefährliches Verfahren giebt, durch welches die Freiheit nicht ersetzt, sondern heimlich fortgeschafft werden soll, — das Gegentheil der Freiheit, das Gegentheil des Rechtes, das Gegentheil der guten Ordnung, ist die Halbfreiheit der milden Duldung. Das ist die Presse mit dem Strick um den Hals, wie sich der selige Herr von Thadden-Triglaff, (Ruf: Er lebt ja noch!) also wie sich Herr von Thadden-Triglaff (Heiterkeit) einmal das Ideal der Preßgesetzgebung ausgemalt hat: die freie Presse mit dem Galgen hinter ihr. Die Correctur und die Selbstcensur, die Sie dann den einzelnen Berichterstattern auferlegen, wird Ihnen nicht einen wahrheitsgetreuen, sondern sicherlich einen falschen und entstellten Bericht erstatten, und das Schlimmere dabei ist, daß Sie den Einzelnen mit dem Schein der Freiheit täuschen. Auch nicht einmal das erreichen Sie mit der Selbstcensur, daß die Stellen, welche der Regierung unangenehm sind, gänzlich unterdrückt werden. Ein guter Berichterstatter wird wohl wissen, — mit Behutsamkeit allerdings und mit derselben Geschicklichkeit, mit welcher der Eiertanz ausgeführt werden muß, — die Stellen, welche regierungsfeindlich und möglicherweise einer Verfolgung unterworfen werden könnten, zu umkleiden und zu umhüllen, oder die Antworten des Gegners so einzurichten, daß das Publicum die vorangehende Lücke gewahr wird und sich darunter denkt, was ihm am derbsten klingt; das Privatgespräch drückt dann in schlimmerer Weise aus, was Sie weit besser durch die Rede hätten präcisiren lassen sollen. Wenn irgend etwas gefährlich ist, so ist es

die Abhängigkeit der gesammten Presse, in welche sie dadurch geräth, daß Sie dieselbe dem guten oder schlechten Willen des Staatsanwalts oder seines Chefs Preis geben. In Staaten, in welchen die Privatanklage gestattet ist, darf die Regierung sich frei entscheiden, ob bei einzelnen Vergehen sie als Verfolgerin eintreten oder ob sie ihrerseits von der Verfolgung abstehen soll. Aber diese Wahl setzt die Möglichkeit der Privatanklage voraus. Wo dagegen der Staatsanwalt allein zur Anklage berufen und die Verfolgung aller Vergehen ihm zur öffentlichen Pflicht gemacht ist, da ist es ungestattet und ein gefährliches Wagniß, ihn zu binden an Weisungen seines Vorgesetzten, ob er verfolgen soll oder nicht. Ich habe mit inniger Befriedigung aus dem Munde eines conservativen Abgeordneten aus Hannover die Versicherung gehört, (Hört, hört! links) daß, während seines Justizministeriums, er nur ein einziges Mal an einen Staatsanwalt die Rückfrage gerichtet habe, ob nicht in dieser Angelegenheit eine Verfolgung einzuleiten wäre, und als ihm der Staatsanwalt erwidert, daß seiner Ansicht nach kein Grund zur Verfolgung vorliege, wurde die Sache als erledigt ad acta geschrieben. Meine Herren, das war Conservatismus in Hannover. Bei uns dagegen — das wird uns ja offen gesagt und ich dringe also nicht in die Geheimnisse der Regierung ein — bei uns soll der Justizminister in Verbindung mit dem Minister des Innern das Amt übernehmen die Staatsanwälte zu dirigiren bald zu milderen, bald zu strengeren Maßregeln. Was von der freiwilligen Milde der Behörde zu halten ist, haben wir erfahren. Man bleibt milde und höflich, so lange der Strom günstig ist, und zum ersten Mal wenn ein unbequemer Widerstand geleistet wird, fällt die schwer angenommene Haltung der Höflichkeit ab und es bringt der ärgerliche Ton durch, welcher weit mehr Schaden anrichtet, als Milde vorher genutzt hat. (Oh, oh! rechts.) In der milden Praxis der Regierung dürfen Sie nicht den geringsten Ersatz für den Mangel des gesetzlichen Schutzes suchen. Ich meine umgekehrt, daß das vorbehaltene Ermessen dem Uebel ein größeres hinzufügt. Und wie soll sich die Stellung der Presse in den verschiedenen Staaten herausbilden? Meine Herren, Sie haben bei Artikel 4 den Grundsatz anerkannt, daß es gut sei, für ganz Deutschland ein gemeinsames Strafgesetz zu schaffen, daß es von größtem Nachtheil, wenn in dem einen Land gestattet, was in dem andern Lande verboten ist. Wenn Sie den Schutz der Presse auf die milde Praxis anweisen, dann werden Sie selbst herbeiführen, daß die Berichte aus dem Reichstage in verschiedenen Staaten verschieden behandelt werden, wenn nicht auch hier das viel schlimmere Uebel eintreten soll, daß der Preußische Justizminister eine Einwirkung auf die Ministerien der Bundesstaaten ausübt und so eine Gleichheit der Behandlung herstellt. Sonst wird in Preußen eine Rede unterdrückt, welche im Nachbarlande gestattet ist und welche zu

uns, wenn wir unsere Grenzen nicht mit undurchdringlichen Mauern umgeben können, auf Umwegen zurückkehren, gelesen werden und um so mehr Aufsehen machen wird, als sie in Preußen von Hause aus unterdrückt war. Meine Herren! Die halbe Oeffentlichkeit geben und den Rest ausschließen, das ist weder conservativ, noch liberal, sondern führt zur büreaukratischen Unordnung! (Bravo! links.)

Dr. **Becker** (Dortmund)*). Meine Herren! Nach dem Vortrage des Herrn Vorredners bleibt mir nur eine kleine Nachlese von Gründen übrig, aus denen ich Ihnen empfehlen möchte, für das Amendement meines Freundes Ausfeld zu Artikel 22 zu stimmen. Es handelt sich, wie Ihnen des Weiteren schon ausgeführt ist, hier keineswegs um eine Angelegenheit der Presse, noch weniger discutiren wir die ganze Frage von der Preßfreiheit, sondern es handelt sich lediglich um eine eigenste Angelegenheit des Reichstages. Hier kann man nichts Anderes sagen, als tua res agitur. Wenn Sie, meine Herren, die Presse nicht außer Verfolgung erklären wollen, vorausgesetzt, daß sie wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen des Reichstages bringt, wenn Sie das nicht thun, dann dürfen Sie auch nicht den Artikel 22 in der von den Bundesregierungen vorgeschlagenen Fassung annehmen, Sie dürfen dann nicht sagen, die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich. Meine Herren, die Presse ist in hunderten, in unzähligen Fällen dazu berufen, Ereignisse, Ansichten, kurz die verschiedensten Dinge der Welt erst in die Oeffentlichkeit zu bringen. Diesen Beruf hat sie aber nicht bei einem Parlamente, dessen Verhandlungen von Grund aus öffentlich sind. Was aus den Verhandlungen anderer Körperschaften erst durch die Presse veröffentlicht wird, das ist bei uns, in diesem Saale, bereits veröffentlicht in demselben Augenblicke, in welchem es verhandelt wird. Das Wort des Redners ist veröffentlicht in demselben Augenblicke, wo es gesprochen ist, und wird nicht erst veröffentlicht durch den Berichterstatter und die Presse. Man kann darüber streiten, ob es richtig sei, die Verhandlungen parlamentarischer Körperschaften in der Oeffentlichkeit vor sich gehen zu lassen; aber darüber kann kein Zweifel sein, daß, wenn einmal die Oeffentlichkeit dafür vorgeschrieben ist, dann derjenige, der bloß weitererzählt, was sich in der Oeffentlichkeit ereignet hat, nicht für das verantwortlich gemacht werden kann, was in dieser Oeffentlichkeit geschehen ist. Von demselben Augenblicke an, wo Sie öffentliche Tribünen einrichten, haben Sie die gesammte Nation eingeladen, Ihren Verhandlungen zuzuhören. Wenn nun auch die Räumlichkeit der Art ist, daß die gesammte Nation nicht Platz nehmen kann, so ändert das am Principe nichts. Wie viele oder wie wenige zuhören mögen, es repräsentiren die, welche gekommen sind, — und mögen sie gekommen sein,

*) St. Ber. S. 441.

aus welchem subjectiven Grunde sie immerhin wollen, — gleichwohl die gesammte Nation. Die Herren, welche mit der Preußischen Verfassung, und besonders mit dem Preußischen Preßgesetze näher bekannt sind, kennen längst die volle Consequenz, die sich daraus ergiebt, daß die Verhandlungen der Kammern absolut öffentlich sind; sie haben fast täglich Gelegenheit, Bestimmungen wahrzunehmen und zu würdigen, die sich daraus ergeben. Das Preßgesetz befreit die Publicationen der Kammern, wie die Publicationen der öffentlichen Behörden von der Cautionsbestellung für den Fall, daß sie periodisch publicirt werden; ferner sind die Kammern von der Pflicht, ihre Drucksachen bei der Polizei zu deponiren und also der Beschlagnahme durch die Organe der gerichtlichen Polizei auszusetzen, befreit und dergleichen mehr. Die Gesetzgebung hat also, bei uns in Preußen wenigstens, den parlamentarischen Körperschaften eine privilegirte Stellung angewiesen Aber — und das möchte ich denjenigen Herren sagen, die den Einwand zu machen pflegen, die Abgeordneten wollten als solche für sich, für ihre Person ein Privilegium in Anspruch nehmen — um ein Vorrecht für unsere Personen handelt es sich in Wirklichkeit nicht. Wenn das Gesetz, wie auch die Vorlage es thut in Artikel 28, den Abgeordneten innerhalb seines Berufes vollständig der Cognition der Staatsanwaltschaft und der Gerichte entzieht, so thut es das nicht, um ihm persönlich die Unannehmlichkeit einer Collision mit dem Gesetz, einer Verurtheilung zu entziehen, sondern um die Körperschaft, die durch die Verfassung berufen ist, die Regierung zu controliren, nicht selbst wieder in dieser Function unter die Controle derselben Regierung zu stellen. Denn das sind zwei Dinge, die sich schlechterdings nicht mit einander vertragen. Sie können nicht dieselbe Körperschaft berufen, die Regierungshandlungen zu controliren, und gleichzeitig diese Körperschaft in der Ausübung dieser Pflicht unter die Controle und unter die Cognition der controlirten Gewalt stellen. Sollten Sie die Unverantwortlichkeit nicht auf die Presse ausdehnen, so würden Sie einfach nichts anderes thun als, zwar die Person des Abgeordneten außer Berührung mit der Staatsanwaltschaft bringen, aber gleichwohl es möglich machen, daß seine Aeußerungen, seine Thätigkeit, nach den Bestimmungen der Strafgesetzgebung bemessen würden; und da würde es sich wohl ziemlich gleich bleiben, ob der Redner verurtheilt wird, oder derjenige, welcher die Rede gedruckt hat. Tritt eine Verurtheilung ein, so wird eben die Aeußerung als solche verurtheilt, welche doch durch das Gesetz, resp. durch die Verfassung jeder weiteren Untersuchung, jedem weiteren Urtheil durch andere Organe des Staats entzogen sein soll. Aber selbst, wenn die Meinung vorhanden sein sollte, daß es nützlich sein könnte, auch eine solche Censur einzurichten, bei der die Person des Abgeordneten als Redner aber außer Betracht bliebe, — wenn diese Ansicht verbreitet sein sollte, was ich nicht gern annehmen möchte, —

so muß ich doch auf Eins aufmerksam machen. In Wirklichkeit würde sich die Sache nicht einmal so stellen, daß die Staatsregierung, wenigstens nicht in weiterem Maße, Gelegenheit fände, die Reden der Abgeordneten auf diese Weise zu censiren. Es würde sich vielmehr eine ganz andere Censur entwickeln und der Regierung zuvorkommen, nämlich die Censur der Gewerbetreibenden, welche aus der Publication der Reichstagsverhandlungen ein Gewerbe machen, und ich glaube, meine Herren, das ist die allerschlimmste Censur, die Sie sich denken können. Diese Censur hat — ich erinnere mich dessen sehr genau — vor ungefähr zehn Jahren bestanden; da habe ich es erlebt, daß in der Provinzial-Presse die Reden von Abgeordneten der Opposition erst dann wiedergegeben wurden, nachdem sie hier in Berlin in der Kreuzzeitung gestanden hatten. Man getraute sich in den Provinzialstädten manchmal nicht, die Reden in weiterem Umfange mitzutheilen. Wenn es irgend eine schlechte Censur giebt, so ist es die, welche der Buchdrucker oder Buchhändler ausübt, und dieser wollen Sie sich doch gewiß nicht unterziehen und unterwerfen, und das würde geschehen, wenn Sie das Amendement Ausfeld, und sogar das Amendement Lasker ablehnen sollten.

Präsident der Bundescommissarien Ministerpräsident Graf **v. Bismarck.***) Die verbündeten Regierungen befürchten von der Freiheit der Veröffentlichung der Parlamentsreden keine Gefahr. Wir haben gesehen, daß Reden aus dem Preußischen Abgeordnetenhause, wie sie wohl stärker in keiner Versammlung dieser Art gehalten waren, veröffentlicht wurden ohne jegliche Gefahr. Die Gründe, die uns veranlaßt haben — und mich bei einer andern Gelegenheit persönlich — einer solchen gesetzlichen Bestimmung, wie sie hier von jener Seite (links) befürwortet wird, zu widersprechen, sind andere; ich kann sie wohl bezeichnen als Gründe der Sittlichkeit. Es giebt viele Dinge, die ein Staat dulden kann; er kann sie ignoriren; aber etwas Anderes ist es, sie gesetzlich zu sanctioniren. Dazu rechne ich auch das Recht, einen andern Mitbürger zu beleidigen, ohne daß dieser irgend eine Genugthuung dafür finden könnte. Ich will von Verbrechen, die man mit Worten begehen kann, nicht reden; ich rechne gar nicht darauf, daß sie an der Stelle begangen werden würden. Ich will nur reden vom Schutze der Ehre eines jeden Bürgers, welchen Schutz das Gesetz ihm schuldig ist. Diesen Schutz ihm zu entziehen, das halte ich — ich wiederhole es — gegen die Sittlichkeit, gegen die Menschenrechte. Unter Menschenrechten lasse ich mir ausdrücklich diejenigen gefallen, welche in Frankreich im Jahre 1791 adoptirt wurden, und in die Verfassung der Republik übergegangen sind. Es heißt darin ausdrücklich, und zwar in Bezug auf die Freiheit der opinions,

*) St. Ber. S. 442.

die Jeder aussprechen könne, daß diese Freiheit darin bestehe, Alles zu thun, was Anderen nicht schadet. Diese Restriction legt selbst ein so weit gehendes Actenstück auf, wie jenes. Die Gesetzgebung anderer Staaten, auch die der allerfreisten, schützen wenigstens die Privatehre. Ich berufe mich darüber z. B. auf die Amerikanische, deren Bestimmungen ich mir habe ausziehen lassen aus Kent, Commentaries on American law, Vol. I., p. 244: „Obgleich ein Mitglied des Congresses außerhalb des Congresses nicht verantwortlich ist für Worte, welche er in demselben gesprochen, auch wenn dieselben beleidigend für Individuen sind, so kann er doch, wenn er seine Rede veröffentlichen läßt, wegen Libells bestraft werden by action (in einer Civilklage auf Schadenersatz) und by indictment, d. h. criminell. So ist es in England Rechtens und so ist es gerecht." Aus England selbst wird Ihnen ein sehr bekannter Fall in Erinnerung sein, nämlich der Fall Stockdale wider Hansard, wo die Veröffentlichung nicht einer Rede, sondern eines „parliamentary paper" oder „report" — es sind dies technische Ausdrücke für amtliche Actenstücke, die auf Befehl des Parlaments gedruckt werden, — etwas Beleidigendes für einen Gefängnißwärter enthielt, welcher darüber klagbar wurde. Die Englischen Gerichte waren darüber ganz zweifellos, daß sie den Drucker wegen Beleidigung zu verurtheilen hätten, und thaten es. Das Parlament griff ein wegen Privilegienbruchs und bedrohte die Ausführung dieses gerichtlichen Urtheils mit parlamentarischen Strafen. Aber das Parlament hat auch bei diesen Gelegenheiten, wo es in den Rechtsgang eingriff, niemals die Ansicht ausgesprochen, Reden und Motivirungen einzelner Abgeordneten irgendwie zu schützen bei der Publication, sondern nur reports and papers, und so ist es meines Wisses noch heutzutage in England Recht, so daß dort wenigstens, in England, in Amerika und in allen übrigen civilisirten Ländern die Privatehre sich des vollkommen gesetzlichen Schutzes erfreut. Diese Motive, dieses Bedürfniß, Jedem sein Menschenrecht auf Schutz gegen Beleidigungen zu erhalten, leitet mich, wenn ich nach wie vor die gesetzliche Sanction der Veröffentlichung solcher Reden, welche injuriös für Privatleute sind, bekämpfe. Daß die Freiheit dadurch nicht beschränkt wird, liegt auf der Hand. Ich habe sofort, wie das Parlament zusammentrat, an sämmtliche Behörden, die unter der Autorität der Königlichen Regierung stehen, durch die betreffenden Herren Ressortchefs die Aufforderung richten lassen, in keinem Falle gegen die Veröffentlichung einer Parlamentsrede einzuschreiten, es sei denn, daß sie zuvor an die Regierung berichtet hätten, und der Fall so stark wäre, daß die Autorisation von der Staatsregierung ertheilt werden müsse. Die Regierung wird nicht in Verlegenheit kommen, von dieser reservirten Befugniß

Gebrauch zu machen, am allerwenigsten wird sie davon Gebrauch machen in Bezug auf die Angriffe, die die Regierung selbst treffen, sie wird nur zum Schutz der Privatrechte gegen persönliche Beleidigung jemals davon Gebrauch machen. Wenn behauptet wird, daß unter dieser Einrichtung die Freiheit litte, so halte ich das für eine der übertriebenen Declamationen, denen ich lediglich einen ornamentalen Character in den Reden der Vertheidiger des Antrags beilege. Wenn einer der Herren Vorredner, der Abgeordnete für Berlin, bei dieser Gelegenheit darüber Klage geführt hat, daß unter Umständen der mühsam erzwungene höfliche Ton einem andern Platz mache und damit ziemlich deutlich auf eine lebhafte Discussion, die ich vor einigen Tagen angeregt hatte, anspielte, so möchte ich dem Herrn Abgeordneten doch Eins zur Erwägung geben. Wenn man fünf Jahre lang schwer gekämpft hat, um das zu erreichen, was hier vorliegt, wenn man seine Zeit, die beste des Lebens, seine Gesundheit dabei geopfert hat, wenn man sich der Mühe erinnert, die es gekostet hat, oft einen ganz kleinen Paragraphen, eine Interpunctionsfrage zwischen zweiundzwanzig Regierungen zu entscheiden, wenn man nun auf den Punkt gekommen ist, wie er hier vorliegt, dann treten Herren, die von allen diesen Kämpfen wenig erfahren haben, von den amtlichen Vorgängen nichts wissen können, in einer Weise auf, die ich nur damit vergleichen kann, daß Jemand in meine geschlossenen Fenster einen Stein hineinwirft, ohne zu wissen, wo ich stehe. Er weiß nicht, wo er mich trifft, er weiß nicht, welche Geschäfte er mir gerade im Augenblick erschwert, die vorliegen, und die nur durch diesen Widerstand unmöglich werden. Er weiß nicht, welche auswärtigen Fragen im Augenblicke schweben, (Hört, hört!)*) die bei energischer Unterstützung der Regierung von Seiten des

*) Es war dieses gesprochen in der Sitzung vom 29. März 1867. Zwei Tage später, 31. März 1867, stellte v. Bennigsen eine von mehr als 70 Mitgliedern des Reichstags unterzeichnete Interpellation in Betreff Luxemburgs an den Ministerpräsidenten von Preußen und Präsidenten der Norddeutschen Bundescommissarien Graf v. Bismarck (Dr.-S. n. 64) und es erklärte sich letzterer in der Reichstagssitzung vom folgenden Tage zur sofortigen Beantwortung bereit (St. Ber. S. 487 r. g. o.). In dieser Sitzung motivirte v. Bennigsen zunächst die Interpellation, worin er u. a. hervorhob, es bestehe nach Allem Gefahr, daß Luxemburg, ein Deutsches Land, durch den bekannten Handel für Deutschland verloren gehen sollte, trotz seiner Eigenschaft als Deutsches Grenzland, trotz seiner militairischen Wichtigkeit. Unter stürmischem Beifall stellte Bennigsen die muthige und entschlossene Haltung des Reichstags für alle Eventualitäten in Aussicht, da dieser „die kräftige Politik, welche die Preußische Regierung und welche der Ministerpräsident bis lang geführt haben“ auf das Entschiedenste unterstütze.

Graf Bismarck gab folgende Antwort (S. 489 l. g. u.):

„Die hohe Versammlung wird es natürlich finden, wenn ich mich in einer Frage von der Tragweite, welche die vorliegende gewonnen hat, in diesem Augenblicke darauf beschränke, die Interpellation mit einer Darlegung des thatsächlichen Sachverhältnisses, soweit es der Königlichen Regierung und ihren Bundesgenossen bekannt ist, zu beant-

Parlaments eine andere Behandlung gestatten würden, als in einem Falle, wo man sieht, daß das Parlament nicht unbedingt mit der Regierung geht

worten. Ich muß dazu zurückgreifen auf die Ursachen, die es veranlaßt haben, daß das Großherzogthum Luxemburg nicht Mitglied des Norddeutschen Bundes ist. Bei Auflösung und durch die Auflösung des früheren Deutschen Bundes gewann jeder der an demselben betheiligten Staaten seine volle Souverainetät wieder, so wie er sie vor Stiftung des Bundes besessen, aber durch die Verpflichtungen, die er im Bundesvertrage freiwillig eingegangen war, beschränkt hatte. Nach Auflösung des Bundes genoß das Großherzogthum Luxemburg und sein Großherzog derselben Souverainetät Europäischen Charakters, wie das Königreich der Niederlande und sein König. Die große Mehrzahl der früheren Bundesgenossen, gleich Preußen, benutzten ihre Freiheit, um sofort auf dem nationalen Boden einen neuen Bund behufs gegenseitiger Unterstützung und Pflege der nationalen Interessen zu schließen. Das Großherzogthum Luxemburg fand es seinen Interessen nicht entsprechend, denselben Weg einzuschlagen. Durch die Organe, welche uns innerhalb des Großherzogthums und an seinen Grenzen zu Gebote stehen, waren wir davon in Kenntniß gehalten, daß eine entschiedene Abneigung, dem Norddeutschen Bunde beizutreten, in allen Schichten der Bevölkerung heimisch war. In den höheren und namentlich in den höchsten war sie getragen von einer deutlich ausgesprochenen Mißstimmung gegen Preußen und dessen Erfolge, in den unteren getragen von einer Abneigung gegen die Uebernahme derjenigen Lasten, die eine ernsthafte Landesvertheidigung mit sich führt. Die Stimmung der Luxemburgischen Regierung fand Ausdruck in einer Depesche, die im October an uns gerichtet wurde, und in welcher sie uns nachzuweisen suchte, daß wir kein Recht mehr hätten, in Luxemburg Garnison zu halten. Die Königliche Regierung und ihre Bundesgenossen mußten sich die Frage stellen, ob es angemessen sei, unter diesen Umständen eine Einwirkung oder gar einen Druck dahin zu üben, daß das Großherzogthum, welches dem Zollverein angehört, auch dem Norddeutschen Bunde beiträte. Sie hat sich nach gründlicher Erwägung diese Frage verneint. Sie mußte es einmal als einen zweifelhaften Vortheil betrachten, in einem Bunde von dieser Intimität in dem Großherzog von Luxemburg ein Mitglied zu haben, welches in seiner Eigenschaft als König der Niederlande seinen Schwerpunkt außerhalb des Bundes, seine Interessen außerhalb des Bundes hat und vielfach möglicherweise im Widerspruch mit dem Bunde haben konnte. Die Erfahrungen, welche wir in dieser Beziehung in dem früheren Bunde gehabt haben, waren lehrreich genug, um uns abzuhalten, eine ähnliche Einrichtung in vollem Maße auf die neue Institution zu übertragen. Die Königliche Regierung hat sich ferner gesagt, daß vermöge der geographischen Lage und der eigenthümlichen Verhältnisse gerade des Großherzogthums Luxemburg die Behandlung insbesondere dieser Frage einen höheren Grad von Vorsicht erforderte. Man erweist der Preußischen Politik nur Gerechtigkeit, wenn an einer hervorragenden Stelle ausgesprochen worden ist, die Preußische Politik suche die Empfindlichkeit der Französischen Nation — natürlich, soweit es mit der eigenen Ehre verträglich ist — zu schonen. Die Preußische Politik findet und fand zu einer solchen Politik Anlaß in der gerechten Würdigung der Bedeutung, welche die freundschaftlichen Beziehungen zu einem mächtigen und ebenbürtigen Nachbarvolke für die friedliche Entwicklung der Deutschen Frage haben mußten. Aus derselben Rücksicht, die ich hiermit charakterisirt habe, will ich mich enthalten, auf den zweiten Theil der Interpellation mit Ja oder Nein zu antworten. Der Wortlaut dieses zweiten Theiles ist ein solcher, wie er einer Volksvertretung, die auf dem nationalen Boden steht, wohl anstehen mag; er gehört aber nicht der Sprache der Diplomaten an, wie sie in Behandlung internationaler Beziehungen, so lange dieselben im friedlichen Wege erhalten werden können, geführt zu werden pflegt. Was den ersten Theil der Interpellation betrifft, so will ich das Sachverhältniß, soweit es zur Kenntniß der Königlichen Regierung

und nur sehr kleine Anlässe nöthig sind, um eine ernste tiefgehende Spaltung zu erzeugen. Dann kommt man sehr leicht, auch ohne gerade künstlich

gekommen ist, offen dorlegen. Die Königliche Regierung hot keinen Anlaß anzunehmen, daß ein Abschluß über das künftige Schicksal des Großherzogthums bereits erfolgt sei; sie konn das Gegentheil notürlich nicht mit Bestimmtheit versichern, sie konn auch nicht mit Bestimmtheit wissen, ob, wenn er noch nicht erfolgt wäre, er vielleicht unmittelbar bevorstände. Die einzigen Borgänge, durch welche die Königliche Regierung veranlaßt gewesen ist, geschäftlich Kenntniß von dieser Frage zu nehmen, sind folgende. Vor wenig Togen hot Seine Mojestät der König der Niederlande den im Hoog accreditirten Königlich Preußischen Gesandten mündlich in die Lage gesetzt, sich darüber zu äußern, wie die Preußische Regierung es ouffassen würde, wenn Seine Niederländische Majestät Sich der Souveroinetät über dos Großherzogthum Luxemburg entäußerten. Der Grof Perponcher, unser Gesandter im Hoog, ist angewiesen worden, darauf zu ontworten, doß die Königliche Regierung und ihre Bundesgenassen im Augenblicke überhoupt keinen Beruf hätten, sich über diese Froge zu äußern, daß sie Seiner Mojestät die Verontwortlichkeit für die eigenen Handlungen selbst überlassen müßten, und doß die Königliche Regiernng, bevor sie sich über die Frage äußern würde, wenn sie genöthigt wäre, es zu thun, sich jedenfolls vorher versichern würde, wie die Froge von ihren Deutschen Bundesgenossen, wie sie von den Mitunterzeichnern der Verträge von 1839 und wie sie von der öffentlichen Meinung in Deutschlond, welche gerode im gegenwärtigen Augenblick in der Gestalt dieser hohen Versommlung ein angemessenes Orgon besitzt, ousgefoßt werden würde. (Brovo!) Die zweite Thotsoche war diejenige, doß die Königlich Niederländische Regierung durch ihren hiesigen Gesandten uns ihre guten Dienste Behufs der van ihr vorausgesetzten Verhondlungen Preußens mit Fronkreich über dos Großherzagthum Luxemburg onbot. (Heiterkeit.) Wir hoben dorouf geontwortet, doß wir nicht in der Lage wären, von diesen guten Diensten Gebrauch zu machen, (Sehr gut! Brava!) weil Verhandlungen dieser Art nicht schwebten. In dieser Loge, meine Herren, befindet sich, soviel der Königlichen Regierung bekonnt ist, die Soche noch in dieser Stunde. Ich betone, saviel ihr bekannt ist, und beziehe mich auf das zurück, wos ich kurz vorher über die Möglichkeit eines Abschlusses gesogt habe. Sie werden nicht von mir verlongen, daß ich in diesem Augenblicke — ähnlich wie es einem Volksvertreter, einer Volksvertretung gestottet ist — über die Absichten und Entschlüsse der Königlichen Regierung nnd ihrer Bundesgenossen in diesem und in jenem Falle in der Oeffentlichkeit Erklärungen abgeben solle. (Sehr richtig!) Die verbündeten Regierungen glauben, daß keine fremde Macht zweifellose Rechte Deutscher Stoaten und Deutscher Bevölkerungen beeinträchtigen werde; sie haffen im Stande zu sein, solche Rechte zu wahren nnd zu schützen ouf dem Wege friedlicher Verhandlungen und ohne Gefährdung der freundschaftlichen Beziehungen, in welchen sich Deutschlond bisher zur Genugthuung der verbündeten Regierungen mit seinen Nochbarn befindet. Sie werden sich dieser Haffnungen um so sicherer hingeben können, je mehr dos eintrifft, wos der Herr Interpellont vorher zu meiner Freude ondeutete, doß wir durch unsere Berothungen das unerschütterliche Vertrouen, den unzerreißboren Zusammenhang des Deutsches Valkes mit seinen Regierungen und unter seinen Regierungen bethätigen werden. (Lebhaftes Bravo!) Präsident. Meine Herren! Wir treten nun in die Tagesordnung ein. Der zulässige Antrog auf sofortige Besprechung des Gegenstondes der Interpellotian ist nicht erhaben, die Stellung eines anderen Antroges wäre bei dieser Besprechung sogor unzulässig gewesen. Ich spreche aber zuversichtlich die Empfindung dieses hohen Houses ous, wenn ich sage, die Weise, in welcher der Reichstog die Begründung der Interpellotian nicht minder, ols ihre Beontwortung durch den Herrn Varsitzenden der Bundescommissorien aufgenommen hat, spricht beredter und unzweideutiger, ols irgend ein formeller Antrog vermocht hätte! (Lebhaftes Brovo!)

nervös gemacht zu sein, in eine Stimmung, die ich dem Herrn Abgeordneten nicht besser charakterisiren kann, als wenn ich ihm empfehle, in einer der ersten Scenen von Heinrich IV. nachzulesen, was Heinrich Percy für einen Eindruck hatte, als der dort besagte Kammerherr kam, ihm die Gefangenen abforderte und ihm, der wund und kampfesmüde war, eine längere Vorlesung über Schußwaffen und innere Verletzung hielt. Die Stelle steht im Anfang des Stückes und fängt mit den Worten an: „I remember that when the fight was over, there came a certain Lord" u. s. w. So ungefähr wie Percy ist mir zu Muthe, wenn ich über Dinge, für die ich gelitten und gekämpft habe, die ich besser kennen muß, solche Reden höre. (Lebhaftes Bravo.)

Bei der Abstimmung wurde der Satz des Entwurfs als von keiner Seite widerstritten für angenommen erklärt, der Antrag Ausfeld wurde sodann abgelehnt, der Antrag Lasker jedoch als Alinea 2 des Artikel 22 durch Mehrheit angenommen und sodann der Entwurf mit dieser Alinea 2 ebenfalls angenommen;*) ebenso in der Schlußberathung ohne Discussion.**)

Artikel 23.

Derselbe lautete im Entwurfe:

„Der Reichstag hat das Recht, Gesetze innerhalb der Competenz des Bundes vorzuschlagen."

Amendements gestellt:

1) von Baumstark:

im Contexte des Entwurfs fortzufahren:

„und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrathe resp. Bundeskanzler zu überweisen." ***)

2) von Ausfeld:

im Contexte des Entwurfs fortzufahren:

„sowie das Recht der Adresse, der Petition, der Beschwerde, der Erhebung von Thatsachen und der Anklage der Minister." †)

3) von Lasker:

hinter Artikel 23 als neuen Artikel zu setzen:

„Der Reichstag hat das Recht Adressen an das Bundespräsidium zu richten, Interpellationen zu stellen, Beschwer-

*) St. Ber. S. 442 r. u. fg.

**) St. Ber. S. 705.

***) Dr.-S. n. 64.

†) Dr.-S. n. 26.

den, Bitt- und andere Schriften entgegenzunehmen und sie an den Bundeskanzler zu überweisen, Thatsachen durch Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen und anderen Auskunftspersonen zu erheben und in gleicher Weise Commissionen mit der Erhebung von Thatsachen zu beauftragen."*)

4) von Aßmann als Unterantrag zu 1), für den Fall der Ablehnung von 3):
hinter den Worten des Entwurfs „hat das Recht" einzuschalten:
„Adressen an das Bundespräsidium zu richten, Interpellationen zu stellen und"**)

5) von Dr. Braun (Wiesbaden):
hinter Artikel 23 folgenden neuen Artikel einzustellen:
„Der Reichstag hat das Recht bei seinen Berathungen die Anwesenheit des Bundeskanzlers „„oder eines Stellvertreters""***) desselben und der vom Bundespräsidium ernannten Vertreter der einzelnen Bundesverwaltungszweige zu verlangen."†)

Dr. **Baumstark.**††) Ich habe zu dem Artikel 23 den Antrag gestellt, daß das Recht der Petition in der Weise in denselben hineingetragen werden solle, daß der Artikel künftighin laute: „Der Reichstag hat das Recht innerhalb der Competenz des Bundes Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrathe resp. Bundeskanzler zu überweisen". Gegen den Antrag Lasker befinde ich mich durchaus nicht in einer directen Feindseligkeit; es sind in demselben nur mehrerlei Gegenstände zusammengefaßt in einer Weise, daß ich bei der Zusammensetzung und bei der verschiedenartigen Gesinnung des Hauses nach verschiedenen Parteien nicht frei von der Befürchtung bin, es könnte dasjenige Recht, worauf ich den größten Werth lege, bei Gelegenheit der Abstimmung ebenfalls mit zur Seite fallen. Und dieses Recht, worauf ich einen so großen Werth lege, ist das Petitionsrecht. Ich gehörte auch zu denjenigen, welche die Annahme von Grundrechten in diesem Verfassungsentwurf nicht wünschten, aber die Gelegenheit, ein nach meiner Ueberzeugung hochwichtiges und völlig unentbehrliches Grundrecht hier in den Verfassungsentwurf aufzunehmen, möchte ich nicht vorübergehen lassen und möchte Sie dringend bitten, diese Gelegenheit dazu wahrzunehmen. Wir sind daran, ein bundesstaatliches Verfassungs-

*) Dr.-S. n. 17.

**) St. Ber. S. 447.

***) „„Oder eines Stellvertreters"", eine spätere Modification des Antrags durch Dr. Braun, vgl. unten.

†) Dr.-S. n. 17.

††) St. Ber. S. 443.

werk zu gründen, und es scheint mir vor allen Dingen unentbehrlich zu sein, daß das Volk, über dem das vereinigende und schützende Dach gebaut werden soll, das Recht der Petition zuerkannt, ausdrücklich zuerkannt bekomme, und daß der Reichstag ausdrücklich das Recht bekomme, solche Petitionen anzunehmen und dieselben der Bundesregierung zu überweisen. Sie müssen sich wohl vergegenwärtigen, meine Herren, daß der künftige Reichstag zur Verweisung an die künftige Bundesgewalt sehr viele Petitionen, Beschwerden und dergleichen mehr bekommen wird, denn es sind ja vorzugsweise vielfältige und große Uebelstände, über die im Volke geklagt wird und um derentwillen gerade der Bundesstaat gegründet werden soll. Dem Volke soll aber das Recht der Petition zuerkannt werden in dem Verfassungswerke. Wir haben nach einem — ich muß sagen — ganz richtigen Verständniß und Verfahren unseres verehrten Herrn Präsidenten am Anfange unserer Verhandlungen über den Verfassungsentwurf die Erfahrung gemacht, daß, weil des Petitionsrechts in den Gesetzentwürfen, auf Grund deren wir zusammenberufen worden sind, nicht gedacht worden ist, deswegen Petitionen abgewiesen worden sind. Wenn nun aber in dem Verfassungswerke der Petitionen, des Petitionsrechtes und des Rechtes des Reichstages, Petitionen an die Bundesgewalt zu überweisen, nicht gedacht sein würde, so fürchte ich, könnten später an den Reichstag gelangende Petitionen in einer gleichen Weise, und zwar dann mit Recht in gleicher Weise abweisend behandelt werden. Der Herr Abgeordnete Lasker hat in seinem Amendement das Recht, Adressen an das Bundespräsidium zu richten, erwähnt. Meine Herren, ich halte dieses Recht für unentbehrlich; ich behaupte aber, daß der Reichstag es vermöge seiner Stellung, die er durch die Verfassung bekommen wird, eo ipso schon hat. Ich habe jedoch keine Bedenken dagegen, dieses Recht als ihm zuständig auch in der Verfassungsurkunde anzuführen; ich würde aber, wenn es ihm nicht ausdrücklich in der Verfassungsurkunde zuerkannt würde, einen wesentlichen Mangel darin nicht erkennen. Das Recht der Interpellation steht nach meiner Auffassung genau auf demselben Boden. Das Recht der Interpellation muß eine solche Versammlung haben, und hat es nach meiner Ueberzeugung als solche vermöge der übrigen Rechte, die ihr zugestanden werden müssen, und vermöge ihrer Pflichten. Ich würde einem Antrage, das Interpellationsrecht anzuführen, an und für sich gar nicht entgegentreten; ich würde aber auch wiederum keinen Mangel darin erblicken, wenn das Interpellationsrecht nicht erwähnt würde. Wir haben es bekanntlich in Preußen, obschon es nicht ausdrücklich in der Verfassungsurkunde steht. Beschwerden, meine Herren, gehen nach meiner Erfahrung stets in Gestalt von Bitten ein, und es ist nicht nothwendig, zu sagen „Beschwerden und Bitten", es genügt nach meiner Ueberzeugung, wenn man „Bitten" oder „Petitionen" sagt. Was der Herr Antragsteller unter „den anderen Schriften" verstanden hat, ist mir allerdings unklar, aber ich bin der Meinung, daß es dem Reichstage an und für sich zusteht, der Bundesgewalt

interessante, inhaltsreiche, bedeutungsvolle Schriften, Denkschriften und dergleichen zu überweisen. Ich bin aber wiederum der Ansicht, daß ihm dieses Recht zustände, wenn es auch in der Verfassungsurkunde nicht genannt wäre. Was aber schließlich den letzten Punkt anbelangt, Thatsachen durch Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen und anderen Auskunftspersonen zu erheben und in gleicher Weise Commissionen mit der Erhebung von Thatsachen zu beauftragen, so dürfen Sie einem Manne, der schon sehr lange im parlamentarischen Leben steht und wirkt, nicht verargen, wenn er bei dieser Gelegenheit von sich selbst sagt, daß er sich mit dieser Frage seit fast zwanzig Jahren beschäftigt hat. Diese nämliche Frage, meine Herren, hat einen sehr heißen Kampf schon in der Verfassungscommission der Nationalversammlung von 1848 hervorgerufen, und die Kämpfe sind nachher bei der Revision der dann octroyirten Verfassung in beiden Kammern des Preußischen Landtages, und noch später innerhalb und außerhalb desselben fortgesetzt worden. Wenn ich aber auf die Erfolge blicke, welche der Ausdruck dieses Rechts in der Preußischen Verfassungsurkunde hervorgebracht hat, so sehe ich allerdings sehr wenig. Wenn eine Versammlung, wie der Reichstag oder eine andere parlamentarische Versammlung, dieses Recht wirksam haben soll, so ist durchaus nothwendig, daß ihr auch die Mittel zur Seite stehen, um von dem Rechte Gebrauch zu machen, nicht bloß, meine Herren, daß Veranlassung dazu gegeben wird, von dem Rechte Gebrauch zu machen, sondern ihm auch die Mittel gegeben sind, dasselbe auszuüben; und ich gestehe Ihnen, ich habe immer gefunden, daß die beiden Häuser des Landtages in Preußen die Mittel zur Ausübung dieses Rechts nicht gehabt haben und daß, wenn daran gegangen wurde, von diesem Rechte Gebrauch zu machen, dieselben Mittel, deren man sich hätte bedienen können oder bedienen wollen, entzogen worden sind. Verweise man uns nicht auf England. Wenn ich die Englische Verfassungs- und Gesetzgebungsgeschichte überschaue, so muß ich gestehen, daß in England von den Regierungscommissionen zur Untersuchung von Thatsachen, zur Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen und anderen Auskunftspersonen ungleich viel Bedeutenderes geliefert worden ist, nicht bloß für England allein, sondern man darf es wohl sagen, für Europa und für die Welt, alles durch eine vom Parlament selbst niedergesetzte derartige Commission. In England sind die Verhältnisse überdies auch anders als bei uns in Deutschland. Ich darf wohl daran erinnern, welch' eine ganz exorbitante Gewalt z. B. ein Englischer Gouverneur in einer Englischen Colonie hat und daß in England eine Parlamentsuntersuchung z. B. gegen Beamte dieser Art von der allergrößten Bedeutung ist. Wir haben keinen einzigen hohen Beamten von einer so exorbitanten Gewalt, die man souverain, ich möchte fast sagen, wenn es möglich wäre, noch mehr als souverain nennen kann. Dieses Untersuchungsrecht erscheint aber in unserem Bundesstaate als eigentlich unausführbar. Ich sehe ein, meine Herren, daß aus dergleichen Erwägungen Gründe gefunden werden

dürften, um sich gegen dieses Amendement Lasker zu erklären und gegen dasselbe zu stimmen. Es würde mir leid thun, wenn wegen dieser Gegengründe gegen Form und Inhalt dieses Amendements auch die ersten darin angeführten Punkte und namentlich das vor allen wichtige Petitionsrecht des Volkes zum Falle käme. Soll ich nun meinen Versuch, indem ich mir erlaubt habe vor Ihnen zu sprechen, mit ganz kurzen Worten noch etwas näher charakterisiren, so läuft derselbe hinaus auf einen Rettungsversuch für das Petitionsrecht des Volkes, einen Rettungsversuch für das Recht des Reichstags, Petitionen an die Bundesgewalt zu überweisen, in der Fluth unserer Abstimmungen, und ich bitte Sie, dieses Amendement, welches ich eingebracht habe zu Artikel 23, zu unterstützen und demselben Ihre Zustimmung zu gewähren.

Dr. **Braun** (Wiesbaden)*). Ich muß gestehen, daß mir die Stellung, welche die Bundescommission und der Bundesrath in Betreff der Executive einnehmen, nach dem Entwurfe nicht vollständig klar ist, und daß auch durch die Debatten, welche über diesen Punkt gepflogen worden sind, bei mir keine größere Klarheit darüber erwachsen ist. Ich bescheide mich indessen, daß das vielleicht mein Fehler, oder daß es in dem gegenwärtigen Augenblick noch nicht indicirt ist, dies Alles schon speciell zu formuliren und damit der zukünftigen Entwickelung vorzugreifen, — wie gesagt, ich unterwerfe mich in dieser Beziehung dem Beschlusse, den der Reichstag einmal gefaßt hat; und beantrage in Anerkennung dessen selbst, diesen Passus wegzustreichen. Der Reichstag hat es abgelehnt, auf einen größeren Umfang der Erweiterung seiner Competenz einzugehen, er hat es abgelehnt, das Princip der Ministerverantwortlichkeit mit voller Präcision in den Entwurf zu schreiben. Ich glaube nun, was der Reichstag an extensiver Befugniß abgestrichen hat, das hat er nun Gelegenheit, hier an intensiver Befugniß zu ergänzen, und zu dieser intensiven Befugniß rechne ich denn auch, daß in die Verfassung ausdrücklich aufgenommen, daß, wie ich das bereits in der Generaldiscussion über diesen Abschnitt hervorgehoben habe, ein Mann von Fleisch und Blut die Executive gegenüber dem Reichstage vertrete, daß nicht etwa Ministres orateurs geschickt werden, die im Namen einer sonst unbekannten Commission oder im Namen des Bundesraths u. s. w. sprechen, sondern daß ein wirklich wahrhafter Vertreter der Executive über die Maßregeln der Bundesverwaltung gegenüber dem Reichstag persönlich Rede und Antwort stehe. Dadurch wird sich die Stellung der neuen Bundesgewalt sehr wesentlich zu ihrem Vortheil unterscheiden von der ehemaligen Bundesgewalt. Die ehemalige Bundesgewalt war eine geheime Conferenz von Gesandten, die der Nation gegenüber keine Rechen-

*) St. Ber. S. 444.

schaft ablegte. Die neue Bundesgewalt wird aber in dem Fall, daß dieser Antrag angenommen wird, gegenüber dem Reichstag als dem Vertreter der Nation mit voller Offenheit über ihre Bundesverwaltungs-Angelegenheiten Rechenschaft abzulegen haben. Damit wird das parlamentarische Princip gewahrt sein; wir werden damit einen Keim zur weiteren Entwickelung in die Verfassung gelegt haben, wir werden vor allen Dingen die Autorität des Reichstages kräftigen und stabilisiren, der Reichstag aber bedarf der Autorität, ebenso sehr wie die Bundesregierung des Reichstages bedarf. Was man an Autorität dem Reichstage abstreicht, das nimmt man an Kraft der Bundesgewalt, denn eine Regierung kann sich nur stützen auf einen Gegenstand, welcher auch im Stande ist, Widerstand zu leisten. — Es werden oft uns gegenüber hervorgehoben die Schwierigkeiten, welche daraus erwachsen, daß sich die Regierung Seiner Majestät des Königs mit den einundzwanzig übrigen Regierungen verständigen müsse. Ich bitte aber nicht außer Acht zu lassen, daß wir als Vertreter der Nation eine gleiche Schwierigkeit hinter uns haben, nämlich die so und so vielen Deutschen Kammern, die eben so gut wie ihre Regierungen zu unserm Verfassungswerke „ja" sagen müssen. Wie die Königliche Regierung bei jedem ihrer Schritte sorgfältig erwägen muß: Haben wir dabei auch auf die Zustimmung der übrigen Regierungen zu rechnen? so müssen wir, als Vertreter der Nation, bei jedem unserer Schritte sorgfältig erwägen: Haben wir auch auf die Sanction der partialen Volksvertretungen, der einzelnen Landtage, zu rechnen? Wenn Sie, meine Herren, diese Erwägungen im Auge haben, so werden Sie finden, daß die Schritte, die wir thun, und die vielfältig als eine Erschwerung des Verfassungswerks interpretirt werden, in Wirklichkeit und Wahrheit darauf berechnet sind, das Zustandekommen desselben, so viel in unseren Kräften steht, zu erleichtern. Wenn etwa, um für den Augenblick einen vorübergehenden Erfolg zu erzielen, die Zukunft unserer verfassungsmäßigen Entwickelung in Frage gestellt würde, so könnte ich das nur für einen bedauerlichen Schritt ansehen, man würde dann, um einen augenblicklichen Gewinn zu erreichen, das ganze Capital der Zukunft in Frage stellen. Man würde, um für den Augenblick einen süßen Apfel zu pflücken, den Stamm des Baumes abhauen und damit die Früchte der Zukunft verscherzen. Es werden uns die Schwierigkeiten der auswärtigen Politik vorgehalten. Nun, meine Herren, wir unsererseits sind weit entfernt, diese Schwierigkeiten zu verkennen, aber diese Schwierigkeiten werden nicht dadurch beseitigt, daß man den Reichstag, diese oberste Vertretung der Deutschen Nation, zum bloßen Registranten der bereits von den Regierungen gefaßten Beschlüsse, daß man ihn zu einem willens- und einsichtslosen Instrument des „Lediglichgeschwindfertigmachens" herabdrücken will. (Oho! rechts.) Man wird die Autorität des Reichstages dem Auslande gegenüber nur dann als eine Stütze ver-

werthen können, wenn er der Ausdruck ist des freien und unabhängigen Willens der Deutschen Nation, und wenn er von dieser erhabenen Stellung aus mit der ganzen Autorität, die er in dieser Stellung und nur in dieser Stellung genießt, das Verfassungswerk der Regierungen mit imposanter Mehrheit sanctionirt. (Bravo!) Sollte aber der Fall eintreten, daß wirkliche directe Verwickelungen mit dem Auslande heranziehen, wovon doch bis jetzt — soviel ich als allerdings hierin wenig unterrichteter Mensch beurtheilen kann (Heiterkeit rechts) — nur einzelne allerdings nicht ganz unverdächtige Anzeichen vorhanden sind, (Aha! rechts) sollte dieser Fall wirklich eintreten, dann werden wir, so hoffe ich, ohne irgend einen Unterschied der Parteien, der ganze Reichstag von links bis rechts, zeigen, daß wir den Interessen der Nation wenigstens vorübergehend sogar die Freiheit opfern, und daß uns das Vaterland höher steht, als jede Partei, und namentlich auch, als die eigene Partei. (Lebhaftes Bravo!)

Präsident der Bundescommissarien Ministerpräsident Graf **Bismarck.***) Ich glaube der Herr Vorredner schlägt das Gewicht des Bundeskanzlers doch zu hoch an, wenn er der Meinung ist, daß ohne seine Anwesenheit unter Umständen der Reichstag auf die Linie zurücksinken könne, die er bezeichnete. Ich halte diesen Zusatz eigentlich für überflüssig. Die Regierungen haben ja das größte und dringendste Interesse, ihre Angelegenheiten beim Reichstage zu vertreten und hier zu erscheinen. Ich kann mir nur in dem Fall die Abwesenheit jedes Vertreters der Regierungen als möglich denken, daß eben die Regierungen ein dringendes Bedürfniß hätten, über die vorliegende Frage zu schweigen. Wollen Sie nun in dem Fall gewissermaßen durch einen Haftbefehl den Bundeskanzler zwingen, daß er sich Ihnen zeigt, so weiß ich doch nicht — wenn ich mich in seine Stelle denke — welche Gewalt, welche parlamentarische wenigstens, mich zwingen könnte, zu reden, wenn ich schweigen will, und die bloße schweigende Anwesenheit würde unter Umständen für die Regierungen eine Verlegenheit, für den persönlich Betheiligten gewiß eine sein, namentlich aber unter Umständen in auswärtigen Fragen für die Regierungen. Es kann ja sein, daß gerade durch ihre Abwesenheit die Regierung bei einer solchen Gelegenheit die Verhandlungen des Reichstages von jeder Rücksicht entbinden wollte. Es kann ja sein, daß sie schweigen will, und jedes Schweigen hat immer etwas von dem, welches zuzustimmen scheint, wenn man wirklich dabei sitzt. Aber ich kann mir nur sehr wenig Fälle der Art denken, wo die Regierungen darüber einig sein sollten, trotz des vom Reichstage geäußerten Wunsches nicht zu kommen. Das sähe ganz so aus wie muth-

*) St. Ber. S. 445.

williges Händelsuchen, wie ein willkürlicher Verzicht auf das, was man dem Reichstage gegenüber vertreten muß. Sollte die Bestimmung angenommen werden, so müßte ich doch jedenfalls wünschen, daß doch irgend eine facultas substituendi für den Reichskanzler hinzugefügt würde, damit die Verpflichtung nicht auf dieser einen Person, die doch immer von Fleisch und Blut ist, allein lastet, die unter Umständen bei dem besten Willen außer Stande sein kann, ihr zu genügen.

Dr. **Braun** (Wiesbaden). Ich werde in Folge dieser Aeußerungen des Herrn Präsidenten der Bundescommissarien meinen Antrag dahin modificiren:

„Der Reichstag hat das Recht bei seinen Berathungen die Anwesenheit des Bundeskanzlers oder eines Stellvertreters desselben zu verlangen."

Damit wird dieses Bedenken wenigstens beseitigt sein.

Präsident. Wenn ich recht verstanden habe, fallen dann die Worte:
„als Vertreters der Bundescommissarien"
weg?

Dr. **Braun** (Wiesbaden). Ja!

Scherer (Aachen)*). Meine Herren, ich wollte Ihnen nur mit wenigen Worten empfehlen, den Artikel 23 der Verfassung in der Form, wie er von Baumstark vorgeschlagen worden ist, anzunehmen, dagegen das Amendement Lasker abzulehnen. Ich bin auch der Ansicht, meine Herren, daß die Competenz des Reichstags, wie sie im Artikel 23 der Vorlage enthalten ist, zu eng gegriffen ist, wonach der Reichstag nur das Recht haben soll, Gesetze innerhalb der Competenz vorzuschlagen. Das ist allerdings eine Befugniß, die nicht weit genug geht, und ich halte namentlich das Petitionsrecht als ein für den Reichstag sehr erhebliches, für ein sehr nützliches, ja für ein solches, welches vielleicht für den Reichstag wesentlicher ist als für irgend eine parlamentarische Versammlung eines Einzelstaates. Wir haben, meine Herren, bei der bisherigen Berathung des Entwurfs, namentlich bei den Artikeln 3 und 4 wiederholt gehört und wiederholt auch uns selbst damit beruhigt, daß die Fortentwickelung der Bundesgesetzgebung in den verschiedenen Einzelstaaten manche Schäden offen legen und auch die Mittel zur Heilung dieser Schäden bieten würde. Ich glaube aber, daß das wesentlichste Mittel, um zu diesem Ziele zu gelangen, eben das Petitionsrecht ist. Nur auf diesem Wege werden wir dahin kommen, daß diejenigen Verheißungen, welche uns in Betreff der Verbesserung der Einzelgesetzgebungen gemacht sind, auch unablässlich wieder zur Sprache gebracht werden, und ich sage,

*) St. Ber. S. 445.

gerade auf diesem Wege wird es vor allem erzielt werden, daß die Einzelregierungen selbst Veranlassung treffen werden, um dem fortwährenden Aufrühren, fortwährenden Mahnungen des Reichstages genug zu thun, ihrerseits die Hand anzulegen um das zu bewirken, was den allgemeinen Anforderungen entspricht. Darum, meine Herren, möchte ich Ihnen empfehlen, das Petitionsrecht dem Reichstag ausdrücklich durch die Verfassung beizulegen. Dagegen habe ich Bedenken dasselbe auch in Betreff der weiteren Befugnisse zu thun, die Ihnen das Amendement Lasker empfiehlt. Es soll der Reichstag befugt sein, Adressen an das Bundespräsidium zu richten und Interpellationen zu stellen. Nun, meine Herren, es ist bereits gelegentlich früherer Verhandlungen von Seiten des Herrn Präsidenten der Bundescommissarien bemerkt worden, wenn ich nicht irre, daß er durchaus kein Bedenken dagegen finde, etwaige Interpellationen zu beantworten; ich glaube auch, daß das in Zukunft wohl schwerlich Bedenken finden wird. Aber ein anderes ist es, es direct als ein verfassungsmäßiges Recht hinzustellen. Wir müssen dabei bedenken, meine Herren, — und das was ich in Betreff der Interpellationen sage, gilt, glaube ich, auch von den Adressen — wir müssen bedenken, daß der Reichstag doch nur eine bestimmt umgrenzte Competenz hat, daß er auch nicht einem einheitlichen Ministerium gegenüber steht, sondern dem Bundesrath, und daß, wenn Sie Interpellationen stellen und Adressen an das Bundespräsidium richten, Sie denn auch natürlich verlangen werden, daß dieselben eine Beantwortung finden. Nun ist das Beantworten leicht, wenn dies einem verantwortlichen Ministerium eines einheitlichen Staates obliegt; aber es dürfte doch unter Umständen sehr schwierig werden, wenn über die Beantwortung einer Adresse oder Interpellation erst der Bundesrath schlüssig werden soll. Darum, meine Herren, würde ich empfehlen, das Amendement nicht anzunehmen und es abzuwarten, ob, wenn wirklich eine Veranlassung dem Reichstage vorliegt, innerhalb seiner Competenz eine Adresse an das Bundespräsidium zu richten oder eine Interpellation zu stellen, ob man ihm das streitig machen wird. Ich glaube das nicht. Was dann aber den letzten Punkt betrifft, nämlich, dem Reichstage die Befugniß zuzulegen „Thatsachen durch Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen und anderen Auskunftspersonen zu erheben und in gleicher Weise Commissionen mit der Erhebung von Thatsachen zu beauftragen“, so ist bereits vom Abgeordneten Baumstark bemerkt worden, daß dieses Recht doch nur sehr geringe Erfolge herbeizuführen im Stande ist. Und auch hier muß ich sagen, daß, wenn dieses Recht in Einzelstaaten und bei einer Versammlung, welche eine unbegrenzte legislative Competenz hat, noch am Platze sein kann, es doch für eine Versammlung, die nur für bestimmte Zwecke der Legislative da ist, unmöglich statuirt werden kann. Die Commissionen, die mit der Erhebung der Thatsachen betraut werden sollen, müssen sich doch nothwendigerweise innerhalb der Competenz des Reichstages

bewegen. Wer aber soll, wenn dieses Recht ganz allgemein statuirt wird, diese Competenz definiren? Sobald Sie das Amendement annehmen, wie es Ihnen hier vorgeschlagen wird, würde die Befugniß, über jede beliebige Thatsache Zeugen- und Sachverständigenvernehmung zu veranlassen, unbedingt dem Reichstage vindicirt sein und er würde der größten Gefahr sich aussetzen, fort und fort über seine Competenz hinauszugreifen und dadurch unnöthigerweise Conflicte herbeizuführen. Ich glaube aber auch, meine Herren, daß derartige Auskunftsmittel, um zu irgend einem Ziele zu gelangen, in der That ganz unnöthig sind. Bei der Oeffentlichkeit der Verhandlungen, wird sich da, wo Beschwerden vorliegen, ein Mittel finden, auf anderem Wege zu einer vollständigen Klarheit zu gelangen. Es giebt nur ein Entweder — Oder. Entweder sind die Regierungen einverstanden und sind geneigt, dem Reichstage zu Hülfe zu kommen zur Kenntnißnahme der Beschwerden, um die es sich handelt, dann ist es nicht nöthig, Commissionen aus dem Reichstage zu erwählen, oder aber sie widerstreben, bestreiten die Competenz, dann allerdings fehlt es dem Reichstage vollständig an allen Organen, um wirklich zu einer wahren Klarstellung der Sache zu kommen. Sie werden fortwährend in Conflict gerathen mit den Beamten, die Sie ja nöthig haben, um Ihrerseits die Zeugen vernehmen zu lassen. Sie finden von keiner Seite eine Unterstützung, es wird dadurch nur eine Gährung und böses Blut erzeugt und am Ende ist das Material, welches auf diese Weise gesammelt ist, doch in keiner Weise geeignet, das nachzuweisen, was man hat beweisen wollen. Es ist dann viel Staub aufgerührt worden und weiter nichts damit erzielt. Ich würde Ihnen also empfehlen, das Amendement Baumstark anzunehmen und das Amendement Lasker abzulehnen.

Rewitzer (Chemnitz)*). Ich spreche gegen die Vorlage, weil sie diejenigen Rechte nicht enthält, welche von Seiten mehrerer Herren Abgeordneten beantragt worden sind. Die Antragsteller wollen in die Verfassung das Recht der Adresse, das Recht der Petition, das Recht der Beschwerde, das Recht der Interpellation und auch das Recht mit aufgenommen wissen, daß Sie verlangen dürfen, der Bundeskanzler oder mindestens ein Stellvertreter desselben solle auf Verlangen erscheinen. Was das erste Verlangen betrifft — das Recht eine Adresse erlassen zu können — so finde ich das so natürlich, daß ich glaube, es läßt sich nicht viel dagegen sagen. Der Reichstag wird, wie Sie wissen, durch eine Thronrede eröffnet. In dieser Thronrede legt die Regierung in der Regel ihre Ansichten über die Sachlage vor. Was ist natürlicher, als daß auch der Reichstag darauf antwortet und seinerseits ebenfalls ausdrückt, wie er über die Sachlage denkt? Es gewährt aber auch das Recht der Adresse den Vortheil, daß in schwerer Zeit, in hochwogender Zeit eine Verständigung

*) St. Ber. S. 446.

zwischen der Regierung und dem Reichstage sofort wenigstens angebahnt und auch wohl herbeigeführt werden kann und Sie dürfen nicht vergessen, daß gerade in sehr erregter Zeit, in schwerer Zeit es sehr wichtig ist, daß gleich im Anfang ein Einverständniß mit der Regierung zu Stande kommt. Es wird — wie wir dies schon gesehen haben — viel Schlimmes verhindert, wenn ein Einverständniß gleich im Anfang erzielt wird. Das Recht der Petition ist so einfacher Natur, daß auch Jeder, der irgend dem Reichstage besondere Rechte nicht zuerkennen möchte, dennoch einwilligen wird. Es ist dies ja nur das Recht, Petitionen aus dem Volke anzunehmen; und wenn man dagegen einwenden will, daß der Petent oder die Petenten ihre Petition ja auch direct an die Behörde bringen könnten, so sage ich: es ist zweierlei, ob eine solche Petition direct an die Behörde kommt, oder ob sie dem Reichstage überreicht wird. Im letzteren Falle hat der Petent eher Aussicht auf Erfolg, als wenn er sie direct einreicht. Das Recht der Interpellation scheint mir auch so sicher nothwendig zu sein, daß es keiner einzigen Verfassung fehlen sollte. Ich habe wohl auch in diesem Saale gehört, daß man gar keinen Zweifel darin setzen will, daß eine Interpellation von dem Bundeskanzler beantwortet wird. Ich glaube das schon in ruhiger Zeit; wenn aber Zwist entsteht, wenn der Reichstag mit dem Bundeskanzler nicht mehr im Einklang steht, dann wird wohl der Bundeskanzler manchmal sich besinnen, eine solche Interpellation zu beantworten; hat aber der Reichstag das Recht, es zu verlangen, so muß er — es liegt manchmal sehr viel daran — und man hat die Gewißheit, daß auf eine Interpellation geantwortet wird. Was nun das Recht der Beschwerde betrifft, so glaube ich, ist das für eine Volksvertretung ein fast unentbehrliches Recht. Wenn die Regierung etwas thut, was gegen die Beschlüsse des Reichstages verstößt, wenn sie Sachen vornimmt, welche mit der Verfassung nicht im Einklange stehen und der Reichstag hat das Recht der Beschwerde nicht; was soll er dann thun? (Heiterkeit.) Wie dann, meine Herren, wenn das mächtigste Bundesglied seine Bundespflichten nicht erfüllt? Gegen dieses Bundesmitglied kann der Bundesrath Execution nicht verfügen; das geht nicht, und zu den Möglichkeiten gehört es nicht. Die letzten 20 Jahre, meine Herren, haben uns von dem Glauben, daß solche Sachen möglich sind, zurückgebracht; es sind Erscheinungen vorgekommen, die ins Unglaubliche gehen. Es sind die berechtigtsten Wünsche des Volkes unbeachtet geblieben; es sind bereits gemeinsam gefaßte Beschlüsse unausgeführt geblieben; ja, man hat sogar etwas ganz Anderes gethan, als was die Volksvertretung gesetzlich beschlossen hat. Wenn das vorgekommen ist, so kann es auch wieder vorkommen, und Vertrauen gehört nicht in eine Verfassung, sondern bloß Recht und zwar recht bestimmtes Recht. Lassen Sie uns also diesen Anträgen beistimmen, daß der Reichstag das Recht hat, Beschwerden entgegen zu nehmen. Es wird wohl und gut sein, und wohl uns, wenn wir nicht einen Gebrauch davon zu machen haben; aber wenn die Zeit kommt, die Zeit der Noth, da wird der Reichstag

froh sein, wenn er das Recht hat. Denn zu solcher Zeit bekommt er es dann nicht! Was endlich das Recht betrifft, daß der Reichstag solle verlangen können, der Bundeskanzler, oder wenigstens sein Stellvertreter müßten auf Verlangen im Reichstage erscheinen, so scheint das, meine Herren, etwas Ueberflüssiges. Der Herr Bundeskanzler wird jedes Mal erscheinen, wenn der Reichstag Sitzung hat; er wird wenigstens einen Stellvertreter senden; er wird dies auch thun in einer Zeit, wo es schwerer ist, Bundeskanzler zu sein, als in ruhiger Zeit. Aber, meine Herren, vergessen wir nicht, daß wir kein einziges Recht des Reichstages unbeachtet lassen sollen. Kommt einmal die Zeit — und wer weiß, ob die noch sehr ferne ist, — wo der Reichstag mit dem Bundeskanzler nicht mehr zufrieden ist, wo sie in Widerstreit gerathen, wo gewissermaßen gegenseitige Bitterkeit entsteht, da wird er nicht erscheinen seiner Zeit, wenn der Reichstag nicht das Recht hat, es zu verlangen. Darum bitte ich, auch diesem Rechte beizustimmen. Schließlich möchte ich Ihnen noch kurz das eine Wort empfehlen für alle Fälle, wo es sich um Rechte des Reichstages handelt, welche in die Verfassung aufgenommen werden sollen: Besinnen Sie sich wohl, ehe Sie sie ablehnen! Es kann eine Zeit kommen, und vielleicht recht bald, wo man solche Rechte sehr gut anwenden kann. (Bravo! links.)

Freiherr **v. Vincke** (Hagen)*). Ich glaube, das verehrte Mitglied für Wiesbaden hat an seinen, wie er vielleicht selbst zugeben wird, doch im Ganzen ziemlich harmlosen Antrag eine Tragweite von Bedenken und Befürchtungen geknüpft, die wenigstens mit diesem Antrage meiner Ansicht nach durchaus nicht in Verbindung stehen. Er hat uns davor gewarnt, wir sollten doch nicht um eines augenblicklichen Gewinnes willen das ganze Werk gefährden; er hat uns gewarnt, nicht, um einen süßen Apfel zu pflücken, den Baum umzuhauen. Ja, meine Herren, diese Bilder will ich mir sehr gerne gefallen lassen; nur beweisen sie schnurstracks gegen das, was das geehrte Mitglied damit ausführen wollte. Wer soll denn der Baum sein? — Was stellt sich das geehrte Mitglied unter dem Baume vor? Doch wahrscheinlich die Verfassung, unter der wir und kommende Geschlechter — so Gott will! — tagen und wohnen werden. Und der süße Apfel, meine Herren, das sind doch wahrscheinlich nur einzelne Decorationen, die Früchte, die er und seine Freunde an dem Baume schon jetzt gleich wachsen sehen und pflücken möchten; Sie selbst werden daher in die Lage kommen, den Baum umzuhauen und unreife Aepfel zu bekommen; das wird Ihr Erfolg sein. Wir wollen allerdings den Baum, das heißt die Verfassung; wir wollen uns aber nicht durch die Hoffnung, künftig süße Aepfel zu pflücken, verführen lassen, gleich die

*) St. Ber. S. 447.

süßen Aepfel zu verlangen und damit den Baum selbst zu gefährden. Das ist der Standpunkt, der richtige Standpunkt der Herren (auf den Abgeordneten Dr. Braun-Wiesbaden deutend). Er hat uns gewarnt, wir sollten nicht den Reichstag zum bloßen Registrator der Beschlüsse der Regierung machen. Haben wir es denn bisher gethan, meine Herren? Erinnert sich das geehrte Mitglied nicht an seine eigenen Verdienste, die er durch mehrfache von ihm vorgeschlagene und demnächst vom Reichstage angenommene Amendements in den Entwurf hineingebracht hat? Soll ich ihn erinnern an die verschiedenen Zusätze zu Artikel 4, die meiner Ansicht nach wesentliche Verbesserungen sind? Soll ich ihn erinnern an das, was wir in der heutigen Sitzung noch beschlossen haben, an die Zulässigkeit wahrheitsgetreuer Berichte über die Verhandlungen des Reichstages? Und darf ich dem verehrten Mitgliede nicht entschieden widersprechen, wenn es uns heute ausdrücklich gesagt hat, der Reichstag hätte es abgelehnt, die Ministerverantwortlichkeit mit Präcision in den Entwurf hineinzubringen? Ist nicht von mir und meinen Freunden ein Amendement ausgegangen, was auch die Zustimmung des verehrten Mitgliedes erhalten hat, das ausdrücklich sagt, daß der Bundeskanzler durch die Gegenzeichnung der Verfügungen des Bundespräsidiums die Verantwortlichkeit dafür übernimmt? Ist das etwa keine Verantwortlichkeit, und glaubt das verehrte Mitglied, daß der Apfel sehr viel süßer geworden wäre, wenn wir den ferneren Zusatz seiner Freunde angenommen und etwa gesagt hätten, die Verantwortlichkeit solle durch künftiges Gesetz geregelt werden? Glaubt er, daß damit etwas Wesentliches erreicht wäre für die gegenwärtigen Befugnisse des Reichstages und überhaupt für die Inanspruchnahme der Verantwortlichkeit, so lange bis das Gesetz endlich erschienen sein wird? Das Gesetz vorzuschlagen, das bleibt ihm in jedem künftigen Reichstage, dem er — so Gott will! — noch recht lange beiwohnen wird, unbenommen, und die bloße Verheißung hineinzunehmen, kann der Verantwortlichkeit von seinem eigenen Standpunkte aus keine größere Präcision geben. Ich vermag also für meine Person nicht einzusehen, wie man uns warnen kann, den Reichstag zum Registrator zu machen. Im Uebrigen, meine ich, hat das verehrte Mitglied den Werth der Zeit, auf den es in seinen ersten Reden bei der allgemeinen Discussion noch ein größeres Gewicht zu legen schien, meiner Ansicht nach jetzt etwas unterschätzt. Ich will davon nicht reden, daß es meiner Ansicht nach nicht wohlgethan ist, daß etwa der Reichstag durch den Widerspruch der Regierung gegen die Annahme eines bestimmten Artikels sich nicht abwenden läßt, in der Vorberathung dennoch diesen Artikel zu beschließen und daß man nachher, wenn es sich bei der Schlußberathung zeigt, daß wegen einer solchen untergeordneten Bestimmung das ganze Werk gefährdet sein könnte, seine Ansicht modificirt und den Artikel schließlich verwirft. Denn wenn man mit Bestimmtheit voraussehen kann, daß einzelne Bestimmungen für die Regierung unannehmbar sind, und wenn man der

Ansicht ist, daß wir keine souveraine Befugniß haben, sondern daß wir der Zustimmung der Regierung bedürfen, so scheint es mir doch im Allgemeinen im Interesse des Reichstags und jeder einzelnen Persönlichkeit auf demselben wohlgethan, um eben die Autorität des Reichstags nicht zum bloßen Registrator herabsinken zu lassen, wovor das verehrte Mitglied gewarnt hat, solche Schlüsse gleich bei der Vorberathung zu fassen, um den Reichstag nicht in den Verdacht zu bringen, daß er schließlich einem Stirnrunzeln der Regierung nachgegeben habe. Ich meine aber, meine Herren, es liegt hier eine ganz andere Rücksicht vor. Wir verhandeln hier öffentlich, und vor den Augen von Europa. Das verehrte Mitglied hat uns gesagt, die Lage von Europa sei ihm in diesem Augenblicke nicht bekannt, obgleich er schließlich eine gewisse Schwüle dieser Lage zugegeben hat. Meine Herren, zu fürchten haben wir uns nicht vor Europa, aber ich glaube, wir wollen uns auch unsern berechtigten Einfluß auf Europa nicht schmälern lassen. Und daß der Einfluß der verbündeten Regierungen in allen jetzt vorliegenden Europäischen Fragen, in der gegenwärtigen spannenden Lage von Europa ein ganz anderer ist, wenn ihr eine ganz große Majorität des Reichstages zur Seite steht, als wenn heute Beschlüsse mit zwei Stimmen Majorität angenommen und morgen durch zwei Stimmen Majorität abgelehnt werden, das wird mir das verehrte Mitglied doch wohl zugeben und wird daraus nicht die Schlußfolgerung ziehen wollen, daß wir, meine politischen Freunde und ich, deßhalb zu seiner Meinung übergehen müßten, denn dann würden wir statt einer schwachen Majorität für die Regierung, die Regierung in eine entschiedene Minorität versetzen und wir würden dann das gefährden, was er mit Recht in Europa zu beachten uns empfohlen hat. Ich glaube also, er hat keine Ursache, die Haltung des Reichstages bis jetzt zu tadeln, oder wenn er einen Tadel hat, so möchte ich ihn bitten, ihn auch einmal an seine eigene verehrte Person zu richten. (Heiterkeit.) — Was den hier vorliegenden Artikel betrifft und die dazu gestellten Amendements, so glaube ich, das verehrte Mitglied wird mir selbst zugeben, was ich schon Eingangs angedeutet habe, daß der Antrag, den er empfohlen hat: dem Reichstage die Befugniß beizulegen, die Anwesenheit des Bundeskanzlers resp. seine Stellvertretung zu verlangen, von einer sehr geringen Tragweite ist; ich meine, wir sollten solche — wie soll ich sagen? — decorative Verschönerungen des Verfassungsentwurfes im Interesse der großen Aufgabe dieser Versammlung, die es wahrlich nicht mit süßen Aepfeln, sondern mit ganzen Bäumen zu thun hat, lieber unterwegs lassen. Ich glaube entschieden, es ist wirklich nicht des Reichstags würdig anzunehmen, daß es eines quos ego von seiner Seite bedarf und daß erst beschlossen werden muß, der Bundeskanzler solle morgen im Reichstage erscheinen; ich glaube der Herr Vorsitzende der Bundescommissarien hat vorhin die Sache ganz

richtig bezeichnet, wenn er uns sagte, den Regierungen müßte viel mehr daran liegen, hier im Reichstage vertreten zu sein, als dem Reichstage daran liegen könnte, die Anwesenheit der Regierungsvertreter zu verlangen. So ist der naturgemäße Gang der Dinge, und ich meine, wir haben keine Veranlassung durch ein solches rein formelles Expedieus etwas erreichen zu wollen, was sich nach der Natur der Sache von selbst versteht. Das wäre wirklich in der Deutschen Gründlichkeit etwas zu weit gegangen, und deswegen kann ich mich wenigstens für das Amendement nicht erklären. Was das andere Amendement, welches den Herrn Abgeordneten für Berlin zum hervorragenden Vertreter hat, betrifft, so kann ich nur mit zwei Worten auf dasjenige zurückkommen, was von mehreren Seiten schon gesagt ist, zunächst in Betreff der Befugniß, Adressen an das Präsidium des Bundes zu richten, was auch der verehrte Abgeordnete für Liegnitz beibehalten wissen will. Ja, meine Herren, wir haben es hier doch nicht mit einer einzelnen Regierung, sondern wir haben es mit den verbündeten Regierungen zu thun, und wenn das verehrte Mitglied, was vor mir auf der Tribüne stand, sagte, der Reichstag würde mit einer Thronrede eröffnet werden, so weiß ich das nicht; daß es dies erstemal geschehen ist, schien mir ganz den außergewöhnlichen Verhältnissen zu entsprechen; ob das bei jeder folgenden Versammlung wieder der Fall sein wird, das wissen wir nicht: ob es wünschenswerth ist, lasse ich dahin gestellt; jedenfalls haben wir es nicht mit einer Regierung, mit einer hervorragenden Regierung zu thun, sondern mit den verbündeten Regierungen, und eine Adresse des Reichstages könnte also nur an den Bundesrath gerichtet sein, und was in dieser Weise eine Adresse an den Bundesrath für eine Bedeutung haben würde, da eine Adresse doch wesentlich eine Anrede von Person zu Person ist, gebe ich zu bedenken anheim; ich würde darauf keinen Werth legen. Was die Interpellationen betrifft, so stehen dieselben in keiner Verfassung, in der Preußischen Verfassung ganz gewiß nicht. Nach der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses haben wir allerdings das Recht, Interpellationen an die Regierung zu stellen; wir haben es auch in unserer jetzigen Geschäftsordnung aufgenommen, ohne daß von irgend einer Seite dagegen Widerspruch erhoben worden wäre, und ich meine, dabei könnten wir es bewenden lassen. Wenn es sich aber darum handelt, in die Verfassung hineinzusetzen, daß wir das Recht haben, Interpellationen an das Bundespräsidium zu richten, so scheint es mir des Reichstages nicht würdig zu sein, sich erst durch die Verfassung eine Befugniß beizulegen, die sich wirklich von selbst versteht. Dann hat der letzte Herr Redner sehr viel von dem Rechte der Beschwerde gesprochen; er hat dabei wahrscheinlich das Amendement Ausfeld und Genossen im Sinne gehabt, welches aber zurückgezogen ist, denn nur in diesem Amendement ist davon die Rede, während das allein noch vorliegende Amendement Lasker von Entgegennahme von Beschwerden, also von Beschwerden, die von außerhalb des Reichstages an denselben und

von ihm an die Regierung gelangen, spricht. Ich will daher gegen ein Amendement, welches nicht mehr existirt, nicht polemisiren und kann diesen Theil übergehen. Wir haben ferner für alle solche Schriften, Bitt-, Beschwerdeschriften und dergleichen den einfachen Ausdruck „Petition" gewählt; der bezeichnet Alles, und es ist daher unnöthig, alle möglichen Kategorien besonders aufzuführen. Was endlich die Vernehmung von Zeugen betrifft, so hat man sich dabei doch nur den Standpunkt eines Einzelstaates denken können, obgleich, wie ich zugeben will, von dem auf Grund der Preußischen Verfassung dem Landtage in dieser Beziehung beigelegten Rechte nur sehr geringer Gebrauch gemacht ist und hat gemacht werden können. In einem Einzelstaate ist ein solches Recht der Enquête am Platz; wie aber der Reichstag in eine solche Lage kommen soll, weiß ich nicht. Den Reichstag werden vom allgemeinen Standpunkte nur auswärtige und Militairangelegenheiten beschäftigen, worüber eine Enquête so leicht nicht veranlaßt werden könnte; was die übrigen Geschäftszweige, das Eisenbahnwesen u. s. w. betrifft, so ist durch die Zerspaltung der Executive in verschiedene Ausschüsse schon von selbst die Sache auf einen ganz andern Standpunkt gebracht, und meiner Ansicht nach ist in dieser Beziehung viel weniger Veranlassung, ein solches Recht zu üben, und von diesem Gesichtspunkte aus könnte ich wenig Gewicht darauf legen. Nun hat uns das verehrte Mitglied für Wiesbaden schließlich ermahnt, wir sollten immer vor Augen haben nicht bloß die nothwendige Zustimmung der verbündeten Regierungen zu unsern Beschlüssen, sondern auch namentlich die Sanction der Landtage. Ja, meine Herren, allen Respect vor den einzelnen Landtagen; aber das verehrte Mitglied mag mir verzeihen, daß ich auf diese Argumentation doch ein sehr untergeordnetes Gewicht lege. Meine Herren, wir, die Vertreter der Deutschen Nation in Norddeutschland, sollen vor jedem einzelnen der 22 Landtage eine gehorsamste Reverenz machen? (Heiterkeit.) Wir, die wir auf Grund des allgemeinen Stimmrechts gewählt sind, an dessen Bedeutung von der entschiedenen Linken dieses Hauses durch den beredten Mund des Herrn Abgeordneten für Berlin gestern gemahnt ist, wir sollten Bücklinge machen vor Vertretern, die aus dem Dreiklassensystem hervorgegangen sind? (Heiterkeit.) Wir sollten auf sie, deren Beschlüssen die unsrigen derogiren, zurückblicken, während sie in jedem Augenblicke, wenn sie nicht thun, was die Nation, deren Vertreter wir sind, verlangt, aufgelöst werden können, während jeden Augenblick von ihnen an die Entscheidung der Nation appellirt werden kann?! Solche Argumentationen sind meiner Ansicht nach nicht viel besser als Brombeeren! (Heiterkeit, Bravo rechts.)

Der Antrag auf Schluß der Discussion wurde durch die Mehrheit angenommen. Bei der Abstimmung wurde, nachdem gegen die im Regierungsentwurfe enthaltene Bestimmung keinerlei Widerspruch erhoben wor-

den war, sonach als angenommen zu gelten hatte, sofort über die Amendements abgestimmt. Nach beliebter Theilung des Antrags Lasker wurde die erste Hälfte des Antrags mit 134 gegen 126 Stimmen, ebenso die zweite Hälfte durch Mehrheit abgelehnt. Der Antrag Braun (Wiesbaden) wurde bei namentlicher Abstimmung mit 136 gegen 120 Stimmen abgelehnt. Der Antrag Baumstark (oben Ziffer 1) wurde sodann mit großer Mehrheit angenommen.*) In der **Schlußberathung** wurde Artikel 23 in eben dieser Fassung ohne Discussion gleichfalls angenommen.**)

Artikel 24, 25 und 26.

Artikel 24 des Entwurfs lautete (conform mit Artikel 24 der Verfassung):

„Die Legislaturperiode des Reichstags dauert drei Jahre. Zur Auflösung des Reichstags während derselben ist ein Beschluß des Bundesraths unter Zustimmung des Präsidiums erforderlich."

Amendements hierzu wurden gestellt:

1) von Dr. Baumstark:
statt: „drei Jahre" zu setzen:
„fünf Jahre".***)

2) von Graf Bassewitz:
statt dessen zu setzen:
„sechs Jahre".†)

3) von Ausfeld:
den zweiten Satz zu fassen:
„Das Bundespräsidium ist berechtigt, den Reichstag noch vor Ablauf dieses Zeitraums aufzulösen".††)

4) von Unruh (Magdeburg): †††)
hinter Artikel 24 neu einzuschalten:
„Artikel 25. Im Fall der Auflösung des Reichstags müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen

*) St. Ber. S. 448.
**) St. Ber. S. 705.
***) Dr.-S. n. 37.
†) Dr.-S. n. 44.
††) Dr.-S. n. 26.
†††) Dr.-S. n. 17.

nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden."

„Artikel 26. Ohne Zustimmung des Reichstags darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden."

5) von Ausfeld:

dieses Amendement (Ziffer 4) dahin zu fassen:

„In dem Falle der Auflösung des Reichstages ist dieser binnen drei Monaten wieder zu versammeln.

Eine Vertagung des Reichstages darf ohne Zustimmung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Sitzung nicht wiederholt werden."*)

Miquel (Osnabrück)**). Meine Herren, ich habe mich zum Wort gemeldet, um gegen die beiden Amendements zu sprechen, die eine Veränderung der Legislaturperiode vorschlagen. Ich glaube, wenn überhaupt der Grundsatz, daß man möglichst wenig und nicht mehr als durchaus nothwendig an dem Verfassungsentwurf ändern soll, zutreffend wäre, so würde es bei dem vorliegenden Artikel sein, und ich begreife daher um so weniger, wie gerade die Herren, die uns fortwährend gepredigt haben, man solle an dem Verfassungsentwurf nichts ändern, gerade hier eine Ausnahme machen. (Widerspruch.) Meine Herren, ich begreife das nicht und ich werde die Gründe dafür noch näher klar machen. Ich glaube, wenn wir uns auch gewiß bescheiden müssen, nicht alles dasjenige, was wir für eine Verbesserung halten, in den Entwurf hineinbringen zu können, wie wir es wünschen, so wird man doch unsererseits sich hüten müssen, geradezu den Entwurf zu verschlechtern. Wir haben nach meiner Meinung gar keine Veranlassung, die Macht, welche die Executive in sehr reichem Maße durch diesen Entwurf bekommen hat, unsererseits noch zu verstärken, was doch aber in Wahrheit der Gesichtspunkt ist, der diesen Anträgen zu Grunde liegt. Meine Herren, es will mir scheinen, als wenn diese Anträge hervorgegangen wären aus einem gewissen Mißtrauen gegen das allgemeine Wahlrecht, (vielseitiger Ruf: ja wohl!) und daneben aus einem nach meiner Meinung vollständig unberechtigten Hintergedanken, (Ruf: oh! oh!) auf den ich am Schluß noch näher kommen werde. Was nun das allgemeine Wahlrecht betrifft, so hat, glaube ich, die gestrige Debatte darüber, so schöne und philosophisch richtige Gedanken sie auch uns zum Ausdruck gebracht

*) Dr.-S. n. 26.
**) St. Ber. S. 451.

hat, meines Erachtens doch nicht genügendes Gewicht gelegt auf einen anderen Gesichtspunkt, den ich hier hervorheben will, weil er mit der vorliegenden Frage im Zusammenhange steht. Ich will hier auf die Frage, ob das allgemeine Wahlrecht principiell zu vertheidigen ist oder nicht, gar nicht eingehen, ich glaube vielmehr, daß selbst diejenigen, die gegen das allgemeine Wahlrecht sind, die die Dinge weniger aus einem philosophischen Standpunkt, sondern mehr aus einem rein politischen und mehr historischen Standpunkte betrachten, — daß selbst diese im gegenwärtigen Augenblicke für das allgemeine Wahlrecht sein müssen. Meine Herren, ich verstehe das allgemeine Wahlrecht in dem gegenwärtigen Augenblick wesentlich dahin: es ist ein Appell an alle Klassen und alle Stände, an die Angehörigen aller Staaten der Deutschen Nation, sich gleichmäßig bei der Bildung eines großen neuen Deutschen Staates zu betheiligen, — es ist ein Aufruf an alle Deutschen, einmal wenigstens, wenigstens für jetzt, wo uns die große Aufgabe der Bildung eines neuen Staates vorliegt, wenigstens für jetzt einmal sich zu befreien von den Vornirtheiten der Gemeinde, des Staates, und selbst der Unterschiede der Bildung, von den Vornirtheiten der Particularstaaten, und nur einmal als Deutsche die Hand gleichmäßig anzulegen an das schwere Werk, für das wir hier thätig sind. (Ruf: sehr richtig!) Mag man daher auch principiell selbst gegen das allgemeine Wahlrecht sein, für den gegenwärtigen Augenblick war das allgemeine Wahlrecht nach meiner Meinung für alle Parteien eine Nothwendigkeit. Wie die allgemeine Wehrpflicht das beste Kampfmittel gegen die Gegner draußen, so ist das allgemeine Wahlrecht das beste Kampfmittel gegen die particularistischen Gegner drinnen. Das Eine ist aber nach meiner Meinung ebenso nothwendig, als das Andere. Ist dies nun aber richtig, ist das allgemeine Wahlrecht eine gegebene politische Nothwendigkeit, so ist nichts fehlsamer, als den Ausdruck des allgemeinen Wahlrechts zu verringern und zu beschränken. Der Herr Ministerpräsident hat gestern ein sehr schönes und treffendes Bild gebraucht, indem er den Reichstag verglichen hat mit einem Miniaturbild, darstellend die öffentliche Meinung, mit einer Photographie, die einen richtigen Ausdruck von der öffentlichen Meinung geben soll. Ist dies aber richtig, so ist jeder Vorschlag falsch, der im Stande wäre, diese Photographie zu einer Karrikatur zu machen, und ich glaube die Anträge auf Verlängerung der Legislaturperiode können und werden diesen Zweck, wenn sie ihn auch nicht verfolgen, doch wenigstens erreichen. Man könnte möglicherweise — und es scheint als wenn einige Antragsteller diesen Gedanken haben — man könnte für diese Vorschläge anführen, daß es nicht zweckmäßig sei, zu oft zu wählen, daß das allgemeine Wahlrecht die politischen Leidenschaften in so bedeutendem Maße aufrege, und daß es daher nicht wünschenswerth sei, die ganze Nation zu oft zur Wahlurne zu rufen, daß in Deutschland daneben das Wählen so oft komme, vorzugsweise deswegen, weil wir nicht zu einer

großen Versammlung wählen, sondern weil wir viele einzelne Particularversammlungen haben und daß gerade dies zu einer Abstumpfung des politischen Interesses führe, und daß es daher aus diesem Grunde gerade im Interesse der freiheitlichen Entwickelung wünschenswerth wäre, die Legislaturperiode etwas zu verlängern. Meine Herren, wenn auch dieser Gedanke gewiß etwas Richtiges hat, so wird er doch überwogen durch die Rücksicht, daß die größte Gefahr für uns darin liegen würde, daß die Stimmung, in welcher das allgemeine Wahlrecht operirt behufs der Wahlen zum Reichstag, wesentlich verschieden wäre von der Strömung in den Massen zur Zeit der Wahlen für die Einzellandtage. Die größte Gefahr unserer einheitlichen Entwickelung liegt darin, daß Gegensätze entstehen, die an sich schon sehr nahe liegen zwischen Einzellandtagen und dem Reichstage, daß namentlich ein Gegensatz entsteht und erhalten wird zwischen dem Preußischen Abgeordnetenhause und dem Reichstage. Diese Gefahr wird aber, meine Herren, ich bitte Sie das wohl zu erwägen, diese Gefahr wird verdoppelt werden, wenn die Legislaturperioden andere sind für die Wahlen zum Preußischen Abgeordnetenhause als zum Reichstage. Es würde eine viel größere Garantie eines gleichartigen Auffassens der politischen Fragen vorliegen, wenn die Volksströmung und die Volksstimmung, die beide Kammern schafft, — wenn die eine gleichartige ist, als wenn sie eine verschiedene ist. Nun leben wir aber, meine Herren, heute in einer rasch lebenden Zeit, zwei Jahre, drei Jahre sind colossale Differenzen, es kann die politische Lage und die politische Auffassung einer Nation — ich erinnere nur an die Ergebnisse des Jahres 1866 — vollständig verändert werden in einem Zeitraume von drei Jahren, selbst wenn außerordentliche Ereignisse, wie wir sie im Jahre 1866 gehabt haben, nicht dazwischen treten. Es kann daher sehr wohl sein, daß die ganze Anschauung der Nation zur Zeit der Wahl des Parlaments eine andere ist als zur Zeit der Wahl der Einzellandtage. Wir werden dann Einzellandtage mit ganz anderen Tendenzen und politischen Anschauungen und Auffassungen operiren sehen wie das Parlament. Man kann nun sagen, meine Herren, und das würde allerdings dies Uebel mildern, daß die Regierung und die Regierungen es in der Hand haben, durch Auflösung der Versammlung das Niveau wieder herzustellen. Da erinnere ich aber daran, daß nicht Einzelregierungen, sondern die Mehrheit der Einzelregierungen, der Bundesrath, die Auflösung bestimmt; nicht einmal die Krone Preußen kann das Parlament auflösen, was ich sehr bedaure, sondern die Auflösung ist ein Recht des Bundesraths; selbst wenn die Krone Preußen ein Interesse dabei hätte, einen neuen Reichstag zu schaffen, hat sie das nicht unbedingt in der Gewalt, weil nicht Preußen, sondern der Bundesrath über die Auflösung des Reichstages disponirt, sodann aber, und ich glaube das hier offen aussprechen zu können, selbst ohne diejenigen Herren hier zu choquiren, die vorzugsweise die Selbstständigkeit der Einzelstaaten auch

gewahrt wissen wollen, es ist nicht wohlgethan, den einzelnen Regierungen ein Machtmittel in die Hand zu geben, um mittels der abweichenden Stimmungen in den Einzellandtagen Front zu machen gegen die gemeinsame Action der Centralregierung, des Bundesraths und des Parlaments. Sehr wohl läßt sich denken, daß gerade in der Opposition gegen den Reichstag Seitens der Einzellandtage und der Einzelregierungen das Motiv der Nichtauflösung gefunden wird. Ich glaube also, dieser Antrag kann sehr erhebliche Schwierigkeiten herbeiführen. Meine Herren! Ich kann nun denken, daß irgend Jemand — wenn ich mich so ausdrücken soll — den Sack schlägt und den Esel meint, daß, während man hier mit der Legislaturperiode sich beschäftigt, man in Gedanken auf einmal bei dem Kapitel über die Militairverfassung ist, daß, wenn man dort vielleicht an eine sechsjährige Periode denkt, man auch hier eine sechsjährige Periode als Erleichterung des andern Zweckes einschieben möchte. Sollte ein solcher Gedanke dem Einen oder dem Andern vorschweben, so möchte ich doch glauben, daß die Herren, die den Zweck verfolgen, ein sehr schlechtes Mittel gewählt haben. Ich kann mir unmöglich denken, meine Herren, daß diejenigen unter uns, oder diejenigen unter Ihnen, die einen Normaletat für das Militair über die Dauer der Legislaturperiode hinaus an sich wollen, durch den nach meiner Meinung völlig unbegründeten und wahrhaft specifisch formalistischen Gedanken sich daran hindern lassen sollten, daß nicht der eine Reichstag berechtigt sei, finanzielle Mittel zu Lasten des andern Reichstages mit bindender Kraft für ihn zu bewilligen. Ein solcher Grund ist nach meiner Meinung völlig unhaltbar. Jedes Gesetz, welches wir mit dem Bundesrath verabredet, bindet unsere Nachfolger, und wenn das bezüglich aller Gesetze zulässig ist, warum sollte es nicht zulässig sein bezüglich eines Finanzgesetzes? Ich glaube also, daß das Mittel viel zu weit führt, es ist unnöthig, um diesen Zweck zu erreichen. Nun, meine Herren, erschwert aber nach meiner Meinung dieses Mittel die Erreichung eines solchen Zweckes. Es ist nicht wohlgethan nach meiner Meinung, wenn man nach der einen oder andern Seite eine Concession fordert, diese Concession in der Form eines größeren Opfers zu fordern; das stimmt nicht zu Concessionen, das bringt die entgegengesetzte Stimmung hervor. Meine Herren! Es sind viele unter uns, die sich sagen: Du kannst nicht Alles erreichen, was Du wünschest, Du mußt Angesichts des großen Zweckes, den wir hier verfolgen, persönliche Opfer bringen. Wenn aber ihnen angesonnen wird, daneben noch eine Verschlechterung des Bundesentwurfes hinzunehmen, wo die Regierung eine solche Verschlechterung weder fordert, noch für nothwendig gehalten hat, das schafft meines Erachtens nicht eine besonders versöhnliche Stimmung. (Zustimmung.) Es müssen die einzelnen Fractionen, wenn sie wirklich über den Zweck einverstanden sind, auch gegenseitig auf sich selber Rücksicht nehmen. Wenn Sie nicht durch ganz entscheidende Motive bewogen

werden, in einer bestimmten Richtung zu handeln, so müssen Sie auch auf die Richtung der Anderen, die im Wesentlichen denselben Zweck, wenn auch mit anderen Mitteln, verfolgen, nothwendiger Weise Rücksicht nehmen. Ich glaube, eine solche eben bezeichnete Tendenz, wenn sie wirklich vorliegen sollte, ist eine durchaus irrige. Sie erreicht das nicht, was sie erreichen will, sie erreicht möglicherweise das gerade Gegentheil. Es hat der Herr Abgeordnete von Vincke uns in einer früheren Rede gesagt, man müsse sich mit Verbesserungen bescheiden, man müsse sich wesentlich darauf beschränken, den Entwurf zu verbessern, soweit er sich beziehe auf die Militairverfassung und auf die Stärkung der Vertheidigungskraft des Bundes, daneben auch auf diejenigen Theile des Entwurfes, welche vorzugsweise die Verkehrsfreiheit beträfen, und auf einmal ist es doch gerade der Herr von Vincke hier, der sich nach meiner Meinung ohne Noth seiner nun schon so oft ausgesprochenen Warnung zuwider, möglichst wenig au dem Entwurf zu ändern, hier gerade auf ein Feld einläßt, von dem man doch sagen kann, daß es ein ausschließlich politisches ist, auf ein Feld, wo es sich nicht handelt — wie ich zugebe — um große politische Fragen, um große Principien, sondern um Zweckmäßigkeitsrücksichten, um Abmessung eines Zeitmaßes, was an sich immer ziemlich willkürlich ist. Wenn die Regierungen geglaubt haben, eine dreijährige Legislaturperiode reiche für sie hin, so glaube ich, können auch wir uns dabei beruhigen. Meine Herren, man hat so viel darauf hingewiesen, daß die langen Legislaturperioden um deßwillen unschädlich seien, weil die Regierung und respective hier der Bundesrath ja jederzeit das Recht der Auflösung habe. Nun ich sage, ob die Regierung von diesem Auflösungsrecht Gebrauch machen will, das wird sie allein von ihrem Standpunkte aus erwägen. Daneben ist das Mittel der Auflösung in vielen Fällen ein sehr bedenkliches; wenn nicht besonders eclatante Gründe vorliegen, so wird die Auflösung einer Kammer immer mit sehr unangenehmen Folgen verbunden sein. Eine Kammer, die naturgemäß abstirbt, die naturgemäß wieder auflebt, wird viel weniger Aufregung, Mißstimmung hervorrufen, wie die Auflösung einer Kammer. Man muß also vermeiden die Legislaturperioden so lang zu machen, daß die Wahrscheinlichkeit der Nothwendigkeit der Auflösung wächst. Gerade derartige Auflösungen sind gewiß am allerwenigsten zweckmäßig. Vom Standpunkte des Reichstags und der Volksvertretung aber, von dem Standpunkte der Erfahrungen, die wir gemacht haben, meine Herren, von dem Standpunkte aus muß man sich sagen, es liegt auch ganz in der Natur der Sache, daß eine Regierung nur dann in der Regel zur Auflösung schreiten wird, wenn der Reichstag mit ihr selbst nicht einverstanden ist; dann aber, wenn der Reichstag zwar mit der Regierung einverstanden, mit der öffentlichen Meinung aber längst in Gegensatz gekommen ist — und wir haben derartige Parlamente nicht blos in Deutschland, sondern in einer

ganz bedenklichen Weise auch in andern großen Staaten gehabt — dann wird eine Regierung gewiß am allerwenigsten zur Auflösung schreiten. Meine Herren, es kommt noch eins hinzu, worauf ich doch auch einigermaßen Gewicht lege. Wir werden hier gleich die Frage behandeln, ob Diäten den Abgeordneten gezahlt werden sollen oder nicht. Ich hoffe, wir werden sie in dem Sinne der Anträge entscheiden, die von meinen Freunden ausgegangen sind. Sollte dies aber nicht der Fall sein, dann werden wir das Uebel, welches sich nach meiner Meinung daraus ergiebt, durch die lange Dauer der Legislaturperiode verdoppeln. (Sehr richtig! links.) Es wird in sehr vielen Fällen sich wohl Jemand, auch wenn er nicht erhebliche Mittel hat, auf einige Jahre verpflichten, Opfer zu bringen, auf so lange Jahre hinaus aber nicht (Ruf: Niederlegen!) und wenn er auch das Recht hat jeder Zeit auszutreten, so ist das natürlich doch ein sehr unangenehmes Mittel, namentlich wenn er austreten wird unter Umständen, wo er sich sagen muß, er könne der Sache des Vaterlandes noch nützen, er sei aber aus persönlichen Rücksichten daran verhindert. Aus allen diesen Gründen bitte ich also den Anträgen auf Verlängerung der Legislaturperioden entgegen einfach stehen zu bleiben bei dem Vorschlag der Regierung. (Vereinzeltes Bravo! links.)

Fürst zu Solms-Hohensolms-Lich (Wetzlar, Altenkirchen-Gießen)*). Ich beabsichtige dem Herrn Vorredner entgegen mich für den schon vorliegen Antrag zu erklären, nach welchem die Legislaturperiode auf 6 Jahre zu bestimmen wäre. Man hat von dieser Bestimmung in den Mitteldeutschen Ländern, wo sie vielfach eingeführt ist, befriedigende Erfahrungen gemacht. Sie führt der Volksvertretung die wünschenswerthen frischen Elemente zu und sichert und gewährt doch auf der anderen Seite die ebenso wünschenswerthe einheitliche Auffassung der Geschäfte für einen angemessenen Zeitraum. Was mich nun besonders veranlaßt, die sechsjährige Legislaturperiode zu befürworten, ist noch ein anderer Umstand, und ich bin da freilich in der Lage, Argumenten zu entgegnen, die der Herr Vorredner schon anticipando berührt hat, in einer Voraussicht, die ich in besonderem Grade ehre, wenn sie mir auch ganz räthselhaft ist. Ich bin nämlich noch der Meinung, daß es in besonderem Grade zu wünschen wäre, wenn die verbündeten Regierungen sich veranlaßt sähen, eine Bestimmung in die Verfassung einzufügen, durch welche festgesetzt würde, daß die nach der Kopfzahl der Friedensstärke des bestehenden Heeres berechneten Beiträge, von welchen der Artikel 58 redet, in bestimmten, vorher festgesetzten Zeiträumen zu revidiren, d. h. also im Wege der Bundesgesetzgebung von neuem festzustellen wären. Ich habe in Gemeinschaft mit einer Anzahl von Mitgliedern dieses Hauses die Absicht, in dieser

*) St. Ber. S. 453.

Beziehung einen Antrag zu stellen, in welchem wir zu diesem Zwecke, zum Zwecke dieser Revision, einen sechsjährigen Zeitraum vorschlagen wollen. Ich kündige diesen Antrag heute nur an, es versteht sich von selbst, daß ich ihn heute nicht begründe. Ich spare mir das bis zu dem Zeitpunkte auf, wo wir in der Berathung des Artikels 58 stehen werden. Der Zusammenhang aber ist ohne Weiteres deutlich. Wenn dieser Antrag von den verbündeten Regierungen und von diesem Hause angenommen wird, so ist es gewiß zweckmäßig, daß die Legislaturperiode auf sechs Jahre festgesetzt werde, nämlich auf den nämlichen sechsjährigen Zeitraum, nach dessen Ablauf die Revision, von der ich gesprochen habe, vorzunehmen wäre. Alles Andere, was ich noch in dieser Richtung beizubringen hätte, verspare ich mir bis dahin auf, wo die Versammlung sich mit der Berathung des Artikels 58 beschäftigen wird.

Fries (Weimar)*). Der Herr Abgeordnete Miquel hat uns so ausführlich die Gründe gegen die vorliegenden Amendements auseinandergesetzt, daß ich dem kaum etwas Weiteres hinzuzufügen in der Lage bin. Ich glaube, es dem Reichstage schuldig zu sein, nicht eine Wiederholung zu begehen. Ich glaube, daß man auf diesem Wege mehr Zeit erspart, als durch unzeitige Schlußanträge. Lassen Sie mich aber die Zeit dazu benutzen, mit wenigen Worten auf ein Amendement einzugehen, welches sich in Nr. 17 der Drucksachen unter Ziffer 4 befindet und welches zunächst von dem Abgeordneten von Unruh (Magdeburg) unterzeichnet ist. Der Artikel 24 der Vorlage giebt dem Bundesrath, unter Zustimmung des Präsidiums, das Recht zur Auflösung des Reichstages. Dem gegenüber scheint es uns unerläßlich, Bestimmungen darüber zu treffen, binnen welcher Zeit eine Neuwahl für den Reichstag und den Zusammentritt des Reichstages stattfinden muß. Es schließt sich dies vollkommen an den Artikel 51 der Preußischen Verfassung an. Der Antrag lautet dahin: „Im Falle der Auflösung des Reichstages müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden." Das ist auch der Inhalt der betreffenden Bestimmung des Artikels 52 der Preußischen Verfassung. Ferner entsteht die Frage, wie es zu halten sei bei einer Vertagung des Reichstages, und wir sind der Ansicht, daß auch in dieser Beziehung dem Reichstage ein gleiches Recht zuzugestehen sei, wie dem Preußischen Abgeordnetenhause, daß er nicht ins Unendliche vertagt werden könne ohne seine Zustimmung. Wir empfehlen deshalb im Einklange mit Artikel 52 der Preußischen Verfassung: „Ohne Zustimmung des Reichstages darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden." Aehnliche Bestimmungen haben —

*) St. Ber. S. 453.

so viel mir bekannt ist — fast alle Deutschen Verfassungen. Ich glaube, auch die Verfassung des Norddeutschen Bundes muß dem Reichstage die hier in Anspruch genommenen Rechte gewähren und ich bitte Sie daher, diesem Amendement beizutreten.

Freiherr **von Vincke** (Hagen)*). Der Herr Abgeordnete für Osnabrück hat die Unterstützer dieses Amendements einer Inconsequenz beschuldigen wollen, weil sie, nachdem sie früher empfohlen hatten, den Entwurf möglichst anzunehmen, sich dessen ungeachtet mit dem Amendement vorgewagt hätten. Der Vorwurf der Inconsequenz ist nicht begründet; aber um die Sache einfach abzumachen, will ich dem Herrn und seinen Freunden den einfachen Vorschlag machen: Wir wollen unsererseits auf das Amendement verzichten und auch keine anderen Amendements stellen, wenn die Herren ihrerseits gleichfalls darauf verzichten, Amendements zu stellen. (Heiterkeit.) Dann werden sie von den Inconsequenzen nicht mehr sprechen können. Das ist ein einfaches Handelsgeschäft. Ueberlegen Sie sich die Sache! (Heiterkeit.) Im Uebrigen möchte ich Ihnen anheim geben, mit dem Ausdrucke „Verschlechterungs-Anträge" doch nicht so bei der Hand zu sein. Wir stellen solche Anträge als Abänderungs-Anträge, oder, wie man auch zu sagen pflegt, als Verbesserungs-Vorschläge. Vom Standpunkte des Herrn Redners aus, mag es immer ein Verschlechterungs-Antrag sein; von meinem Standpunkte aus sind die Anträge, die er gestellt hat, ebenso Verschlechterungs-Anträge. Ich dächte also, wir ließen eine gegenseitige Connivenz walten; wir haben uns bisher in Bezug auf Anträge von seiner Seite den Ausdruck „Verschlechterung" nicht erlaubt, wir haben darauf verzichtet, und wir dürften daher erwarten, daß er dieselbe Politesse auch von seiner Seite aus üben würde. Wenn der Herr Abgeordnete meint, wir sollten doch nichts Neues vorschlagen, da den Regierungen die Sache ja genügt hätte, so können wir das wieder umdrehen. Sie, meine Herren, (nach links) sind in so vielen Fällen mit den Vorschlägen der Regierung nicht zufrieden gewesen, warum wollen Sie uns nun nicht auch vergönnen, wenn wir einmal in Ihre Fußtapfen treten? Wir thun es gewiß mit einiger Bescheidenheit; denn wir bleiben in der Zahl unserer Amendements doch unendlich weit hinter der Zahl Ihrer Amendements zurück; also: wenn wir einmal mit solcher Bescheidenheit in Ihre Fußtapfen treten, nehmen Sie es nicht gleich so übel! Ich will mich zur Unterstützung des Amendements zunächst vor den verschiedenen Hintergedanken verwahren, welche das verehrte Mitglied uns in den Mund gelegt hat. Wir haben dabei nicht an den Militairetat, nicht an das Budget im Allgemeinen gedacht. Wenn ich aber auch daran gedacht hätte, so muß ich doch sagen, daß die Vergleichung, welche das verehrte Mitglied gezogen

*) St. Ber. S. 453.

hat, es sei mit dem Budget ebenso wie mit andern Gesetzen, meiner Ansicht nach entschieden nicht zutrifft, und es hat mich geradezu überrascht, daß ein mit parlamentarischen Dingen so hervorragend vertrautes Mitglied, wie der Herr Abgeordnete für Osnabrück, eine solche Parallele hat ziehen können. Wenn der Reichstag Gesetze beschließt, die ihn sowohl, wie seine Nachfolger verbinden, so lange sie nicht auf verfassungsmäßige Weise wieder abgeändert worden sind, so ist es mit dem Budget ein ganz andres Ding. Das Budget ist nicht ein Gesetz, welches existirt, so lange es nicht auf dem gesetzmäßigen Wege abgeändert wird; sondern das Budget — und das brauche ich doch den Vertretern des Budgetrechts nicht erst zu sagen — besteht immer nur für die bestimmte Zeit, für welche es votirt ist, und muß immer wieder von Neuem votirt werden, wenn oder bevor noch diese Zeit abgelaufen ist. Bei dem Budget handelt es sich also um flottante Dinge, während die Gesetzgebung sich die Dinge dauernd vorstellt. Das von dem geehrten Mitgliede angeführte Beispiel ist daher so eclatant unrichtig gewählt, daß mir das einen Schluß auf die große Schwäche seiner Argumentation im Allgemeinen zuzulassen scheint. Wenn wir den Antrag gestellt haben, so meine ich, liegt ihm ganz einfach das zu Grunde, was auch das verehrte Mitglied für Wetzlar hervorgehoben hat. Am wenigsten aber liegt ihm zu Grunde, was das verehrte Mitglied für Osnabrück uns vorwirft: ein Mißtrauen gegen das allgemeine Wahlrecht; im Gegentheil, meine Herren, ich kann vielleicht verschiedene Bedenken gegen das allgemeine Wahlrecht haben, die jedoch in diesem Augenblicke, nachdem wir gestern den Artikel 21 votirt haben, nicht mehr zur Sache gehören; aber die Verehrer des allgemeinen Wahlrechts sollten doch um so mehr dem Antrage zustimmen. Denn sie sollten zu dem Volke in seiner Gesammtheit, wie es in dem allgemeinen Wahlrecht sich repräsentirt, das Zutrauen haben, daß es nicht in seiner Meinung beständig wechselt wie der Wind, daß es also auch nach Ablauf der fünf Jahre noch weiß, was es will, und daß es nicht vorher in jedem Augenblick seine Meinung ändert. Haben Sie, meine Herren, (nach links) eine geringere Meinung von dem Volke, ja, meine Herren, dann mußten Sie — so könnte ich umgekehrt argumentiren — uns nur umsomehr mit dem allgemeinen Wahlrecht verschonen. Ich habe in dieser Beziehung alles mögliche Vertrauen zu dem Volke; und glaube eben deshalb, daß es nicht wie der Wind seine Meinung immer wieder ändern wird, und deshalb muß ich mich gegen jenes Argument ganz entschieden erklären. Was wir wollen, ist viel weniger auf die Wirkung des Wahlrechts im Volke, als auf die Selbstständigkeit des Reichstages selbst berechnet. Warum hat man in England die dreijährige Wahlperiode in eine siebenjährige verwandelt? Darum, meine Herren, weil man die Volksvertreter möglichst unabhängig stellen wollte von Agitationen und dadurch herbeigeführten Schwankungen der Meinung, weil man verhindern wollte,

daß die Volksvertreter nicht jeden Augenblick der kurzen Wahlperiode nach ihren Committenten schielen und bei ihren Reden und Abstimmungen darauf speculiren möchten, ob sie auch nach Ablauf der 3 Jahre wieder gewählt werden. Denn bei dreijähriger Wahlperiode werden die Volksvertreter im ersten Jahre kaum ihre Gesinnung befestigen; im zweiten Jahre kann man ziemlich auf sie rechnen; im dritten Jahre aber, wie wird es dann mit ihrer Popularität werden? Sie werden sich sagen müssen, wenn wir so und so stimmen, ist unsere Popularität gefährdet, und danach werden sie ihre Reden und Abstimmungen einrichten. Einer solchen Stimmung im Reichstage haben wir entgegentreten wollen, und das hängt mit dem allgemeinen Wahlrecht selbst nur lose zusammen. Ich denke, die Verdienste des Englischen Parlaments beruhen wesentlich darin, daß sich eine gewisse Solidität, eine Consequenz der Meinungen im Parlament festgesetzt hat, die nicht von drei zu drei Jahren umschlägt. Ich will nicht auf die Geschichte der einzelnen Landtage eingehen, aber — wie wir dies oft genug in unserem Landtage erlebt haben — ein Umschlagen der Meinungen von drei zu drei Jahren von rechts nach links, von links nach rechts, das halte ich für die Consistenz des Ganzen nicht für ersprießlich. Wenn man wieder von dem Gegensatz zu den Einzellandtagen gesprochen hat, nun, meine Herren, ich wünsche nicht, daß er existirt, aber da ein solcher Gegensatz doch existiren kann, so ist es doch wünschenswerther, daß dann die Wahlperioden nicht geradezu zusammenfallen. Ich glaube außerdem, meine Herren, der verehrte Abgeordnete für Osnabrück hat Recht, wenn er sagt, daß die ewig fortdauernde Agitation, das zu häufige Wählen, abgesehen von dem Producte der Wahlen für den Reichstag, doch auch im Lande ihre großen Bedenken hat. Denn daß diejenigen, welche das allgemeine Wahlrecht ausüben, durch eine zu ofte Wiederkehr dieser Ausübung des Wahlrechts auch abgestumpft werden für das, was sie eben zu oft zu üben haben, das beruht auf einer Erfahrung der menschlichen Natur, daß man durch zu häufige Wiederholungen das Instrument schwächt. Das würde also entschieden für unsern Antrag sprechen. Und, meine Herren, ganz wesentlich spricht es dafür, daß nicht immer die Wahlperioden zusammenfallen, daß man nicht alle drei Jahre z. B. in Preußen — ich weiß nicht wie die Wahlperioden der andern mit uns verbündeten Deutschen Staaten sind — daß man also z. B. in Preußen nach Ablauf des Trienniums nicht sowohl für den Reichstag als für den Landtag zu wählen hat. Daß eine solche gleichzeitige doppelte Wahl nach verschiedenen Richtungen hin auseinandergezogen nicht ersprießlich ist, namentlich so lange sie auf einer verschiedenen Basis beruht, so lange wir für den Reichstag nach dem allgemeinen Stimmrecht, und für den Preußischen Landtag nach dem Dreiklassensystem wählen, das brauche ich Ihnen wohl nicht erst zu beweisen. Diese Rücksicht vindicirt auch einen Vorzug unseres Amendements vor dem Amendement derjenigen Herren, die sechs Jahre beschlossen wissen wollen.

Bei Annahme der sechs Jahre wird alle sechs Jahre der Uebelstand, den ich bezeichnet habe, zutreffen, alle sechs Jahre würde zugleich gewählt für den Preußischen Landtag und für den Reichstag, während bei unserem Amendement der Uebelstand nur alle fünfzehn Jahre stattfinden wird. Erst im fünfzehnten Jahre werden die Wahlperioden des Reichstages und des Landtages mit fünf Mal drei Jahren zusammentreffen und daß das ein entschiedener Vorzug ist, meine Herren, das wird keiner näheren Ausführung bedürfen. Das verehrte Mitglied für Osnabrück hat gesagt, wir lebten in einer „rasch lebenden Zeit"; ja, meine Herren, das thun wir. Aber wenn die Voraussetzung, worin ich ihm beipflichte, zutrifft, dann haben wir um so mehr dahin zu streben, daß wir in dieser Zeit gewisse wesentliche feste Punkte gewinnen, und als solchen erheblichen festen Punkt betrachte ich die Consequenz der Ansichten des Reichstages, die Ausbildung einer festen Meinung in der Vertretung der Deutschen Staaten, wie sie im Reichstage stattfindet, daß sie nicht heute nach rechts und morgen nach links schwankt, sondern daß sie sich zu einer festen Gestaltung ausbildet. Und das, meine Herren, ist um so nothwendiger, wenn es sich um den Beginn eines Werkes in einer Vertretung handelt, wie wir sie jetzt durch unsere Berathung begründen. Daß das Werk im Anfange noch unendliche Schwierigkeiten haben wird, daß wir an der Verfassung noch viel zu zimmern und auszubilden haben werden, darüber werden wir Alle einverstanden sein. Je nothwendiger das ist, meine Herren, um so nothwendiger ist es aber auch, auf der anderen Seite, ein ewiges Schwanken auf dem Reichstage zu verhüten. Wenn Sie die Wahlperiode verlängern, so tragen Sie erheblich dazu bei, daß diese Unstetigkeit nicht im Reichstage bleibt, wie es in den Einzellandtagen erfahrungsmäßig der Fall gewesen ist. Und dann weiß ich nicht, wie der geehrte Abgeordnete für Osnabrück speciell mich einer Inconsequenz beschuldigen will, daß ich die Thätigkeit des Reichstages vorzugsweise, wenigstens für jetzt, auf die Mitwirkung in der allgemeinen Politik, in den Fragen der äußeren Politik und des Kriegswesens, und andererseits auf die Herbeiführung der Verkehrsfreiheit beschränken wollte. Meine Herren! Ich habe damit doch nichts Neues gesagt, das ist keine Erfindung von mir, lesen Sie den Verfassungsentwurf von Anfang bis zu Ende, so müssen Sie mir darin Recht geben, daß nach dem Vorschlage der verbündeten Regierungen die Thätigkeit des Reichstages, überhaupt der Bundesgewalt, vorläufig auf diese Fragen beschränkt sein soll. Und unsere bisherigen Modificationen haben in der Sache nichts Wesentliches geändert. Ich stehe also noch vollständig auf dem Standpunkte des Entwurfes, wenn ich diesen Satz vertrete; und von diesem Standpunkte aus liegt in keiner Weise ein Widerspruch in meinem Amendement. — Da es die Hauptaufgabe sein wird für den Norddeutschen Bund, eine Existenz in Europa zu gewinnen, ein Schrecken zu

sein für alle seine Feinde, so will ich namentlich, daß in Bezug auf die auswärtige Politik die Meinung des Reichstages nicht von einem Tage zum andern schwanke, sondern daß den verbündeten Regierungen durch einen consequenten Ausspruch der Meinung des Reichstages, der nicht von einem Tage zum andern sich ändert, die Möglichkeit gewährt werde, Europa zu imponiren und die feste Säule zu begründen, auf der unsere auswärtige Politik sich aufbauen muß. Deshalb bitte ich Sie, mein Amendement anzunehmen. (Lebhaftes, anhaltendes Bravo!)

Dr. **Gneist** (Elberfeld-Barmen)*). Meine Herren, ich wüßte wenig Fragen, die sich dazu eignen, so besonders nüchtern behandelt zu werden, wie diese Frage einer Verbesserung, die eine zweischneidig gefährliche Natur an sich trägt. Die geehrten Herren Antragsteller haben sich gewiß vor der Stellung der Amendements die Vorfrage beantwortet. Glauben Sie daran, daß die im Artikel 21 beschlossene Versammlung des Reichstages für die materielle Berathung von Gesetzen geeignet sein wird? ob sie wirklich geeignet sein wird, Eisenbahn- und Handelsgesetze, Steuer- und Militairgesetze nicht bloß anzunehmen oder bloß abzulehnen, sondern sachlich zu verbessern? ob sie geeignet sein wird, unsere Deutschen Gesetzbücher zu verbessern u. s. w.? Diese Frage, meine Herren, ist in der Europäischen Staatengeschichte seit 1789 wiederholt beantwortet, immer in derselben Weise, auf jeder Entwickelungsstufe unserer Gesellschaft. Die Herren Antragsteller haben dagegen ohne Zweifel ihre Gegenrechnung gemacht. Ist diese Gegenrechnung aber sicher? Die Antragsteller rechnen ohne Zweifel richtig, wenn sie annehmen, daß in diesen Einrichtungen der conservative Besitz über einige Millionen Stimmen verfügt. Sie rechnen vielleicht auch richtig, daß der liberale Besitz im Augenblick mindestens über einige Millionen Stimmen weniger verfügt. Aber über mehr Stimmen, als jeder von beiden, verfügt in dieser Maschinerie die Regierungs- und Polizeigewalt des Staates in unseren continentalen Staaten. Es ist auch der dritte Factor in Rechnung zu ziehen, der bisher keine Veranlassung gehabt hat, sich positiv zu betheiligen. Dieser dritte Factor macht in unserer continentalen Welt jede Berechnung unsicher. Sind die Herren Antragsteller, indem sie nun dem zunächst zu bildenden Zustand eine so lange Dauer geben wollen, sicher, daß sie die Rechnung nicht ohne den Wirth gemacht, nicht ohne den eigentlichen Wirth im Hause? Wir werden sehr bald empfinden, daß eine Form und Maschine, die vorläufig auf das Papier gezeichnet ist, sich auch wirklich zu bewegen anfängt. Und nun setzen Sie den Fall, daß vermöge der unberechenbaren Einflüsse in diesen

*) St. Ber. S. 455.

Wahlen, eine chambre introuvable Steuern beschließt, Gelder über Gelder bewilligt, bei Seite räumt in den Landesverfassungen Alles, was ihr gegenübersteht, und zwar, daß sie am sichersten das zerschlägt, was den geehrten Herren Antragstellern das Wertheste an den Landesverfassungen ist, die politischen Rechte des Besitzes. Ist es denn nun wahrhaftig nicht genug, wenn eine solche Einrichtung drei volle Jahre zu arbeiten hat? Ich glaube, daß gerade von den Standpunkten, die die geehrten Herren in der Zukunft verfolgen, keine Bestimmung der Verfassung segensreicher sein wird, als diejenige, die es gestattet, von drei zu drei Jahren nachzusehen, wie die neue Maschine geht. Der Herr Vorredner hat exemplificirt auf England. Ich kann darauf nur erwiedern: auch regierende Klassen, die ihr Terrain genau kannten und ihrer Sache vollkommen sicher waren — was die Herren Antragsteller nicht sein können, — haben sich ein volles Menschenalter überlegt, ehe sie den gefahrvollen Schritt thaten, Legislaturperioden zu verlängern! Ich will nicht so weit gehen, diese Amendements Verschlechterungsanträge zu nennen, ich will sie Verschönerungsanträge nennen, aber seien Sie überzeugt, sie gehören zu den Verschönerungsmitteln, die leicht gesundheitsgefährlich werden. (Bravo! links.)

Graf **Schwerin** (Putzar)*). Meine Herren! Mir wird das Sprechen heute schwer wegen Heiserkeit, und ich werde mich daher sehr kurz fassen; ich würde mich des Wortes überhaupt enthalten haben, wenn ich nicht gerade in dieser Frage abwiche von den politischen Freunden, mit denen ich bisher in diesem Reichstage fast immer zusammen gestimmt habe. Namentlich bedaure ich es aufrichtig, im Gegensatz der Meinung mich zu befinden in diesem Augenblicke mit dem verehrten Abgeordneten von Osnabrück, mit dem ich so gern bisher immer zusammen gegangen bin, und mit dem auf ziemlich gleichem politischen Boden zu stehen, ich mir zur besonderen Freude anrechne. Ich glaube aber, daß man für diese Anträge stimmen kann, wie ich dafür stimmen werde, obgleich sie von der sogenannten conservativen Seite ausgegangen sind, ohne daß man damit den Grundsätzen untreu wird, die wir in Bezug auf diesen Verfassungsentwurf bisher verfolgt haben. Ich theile die Ansicht des letzten Herrn Redners vollkommen, daß diese Frage ganz nüchtern behandelt werden kann, und ganz nüchtern behandelt werden muß. Ich rechne auch nicht, wie er rechnet, ob man jetzt die Millionen der Stimmen mehr so oder mehr so gestaltet sich denken soll; ich glaube, das ist eine sehr unsichere Basis, auf die man sich stellen könnte. Ich verfahre in Bezug auf dieses Amendement wie in Bezug auf alle Amendements, die bisher gestellt worden sind; ich frage mich einfach: kannst du für dieses Amendement stimmen? ist die Annahme dieses Amendements eine Verbesserung dieses Entwurfes? kannst du es an-

*) St. Ber. S. 455.

nehmen, ohne daß wirklich die Gefahr vorhanden ist, den Bund als solchen zu sprengen, oder die Verfassung nicht fertig zu bekommen? Wenn ich mir diese Fragen zur Zufriedenheit bejahend beantworten kann, so nehme ich es an. Die große Mehrzahl derjenigen Amendements, die bisher gestellt sind, waren von der Art. Ich werde mich so wenig davon abhalten lassen, für ein solches Amendement zu stimmen dadurch, wenn auch in einzelnen Punkten die Regierung sagen sollte, es sei unannehmbar, wie ich mich abhalten lassen würde, ein Amendement anzunehmen, das von einer Seite, die mir sonst nahe steht, als eine Verschlechterung des Gesetzentwurfs betrachtet wird. Ich betrachte aber auch dieses Amendement als eine Verbesserung des Entwurfs, und weil ich es als eine solche betrachte, darum stimme ich für dasselbe. Wenn man uns sagt, man habe dadurch ein Mißtrauen gegen das allgemeine Wahlrecht aussprechen wollen, so kann ich mich allerdings davon nicht frei sprechen, daß mein Stimmen für das Amendement allerdings der Ausdruck eines gewissen Mißtrauens gegen das allgemeine Wahlrecht ist. Ich will auf die Frage des allgemeinen Stimmrechts nicht zurückkommen, ich bin kein Freund desselben, gestehe aber trotzdem zu, daß in der Situation, in der der Herr Ministerpräsident, als er dasselbe versprach, zur Zeit des Fürstencongresses, er füglich nicht anders konnte, ebenso als dasselbe gegeben wurde für diesen Reichstag nicht wohl anders verfahren werden konnte, als an die Stelle der Wahlgesetze der einzelnen Staaten ein allgemeines Wahlgesetz zu geben und daß man da zu nichts Anderem greifen konnte, als daß man das allgemeine Wahlrecht nahm. Ich gehe noch weiter und behaupte, nachdem wir es einmal auf diese Weise bekommen haben, werden wir es schwerlich wieder los werden, wir müssen uns also mit demselben einrichten. Das ist mit kurzen Worten mein Standpunkt dem allgemeinen Wahlrecht gegenüber, nun glaube ich aber, daß die Corrective, die gegen das allgemeine Wahlrecht der uns vorliegende Verfassungsentwurf anstrebt, vom Uebel sind, nicht Corrective sind, sondern daß sie die Gefahr, die im allgemeinen Wahlrecht liegt, noch vergrößern, und in dieser Beziehung stimme ich mit dem Herrn Abgeordneten für Berlin, dem Herrn Schulze, vollkommen überein; eine Beschränkung des passiven Wahlrechts bei so ausgedehntem activen Wahlrecht ist meiner Ueberzeugung nach unter allen Umständen von Uebel, es wird kein Correctiv sein gegen die Gefahren des allgemeinen Wahlrechts, sondern es wird die Gefahren noch vermehren. Deshalb habe ich mit Freuden für die Amendements gestimmt, die die Bestimmung entfernten, die den Ausschluß der Beamten von der Wählbarkeit anordneten, und ich werde, wie ich das von vornherein mit aller Bestimmtheit erkläre, auch gegen den Artikel 28 stimmen, der keine Diäten von Staatswegen bewilligen will, weil ich glaube, daß in Beiden eine Verbesserung, ein Schutz gegen die Gefahren des allgemeinen Stimmrechts nicht liegt Dagegen aber glaube ich einen solchen Schutz in

der Verlängerung der Legislaturperiode allerdings finden zu können. Wenn ich mir ein Bild mache über den Gang, den unser Wahlverfahren in Zukunft nehmen werde, so glaube ich, daß die Gefahren hauptsächlich in den großen Schwankungen von der einen extremen Seite nach der andern extremen Seite liegen werden. Je mehr man das Wahlrecht, die Entscheidung der Wahlen in die Hand der leicht beweglichen Massen legt, desto mehr werden die Wahlen geleitet, bedingt werden durch den Moment, durch die politische Erregtheit oder Gedrücktheit des Moments, in den die Wahl trifft. Sie werden also, je nachdem der Impuls dazu vorhanden ist, entweder äußerst reactinair oder äußerst demokratisch werden, sie werden uns die Mittelparteien je länger je mehr aus den Versammlungen verdrängen. Das ist meine Besorgniß, wir werden in raschen Uebergängen von reactionairen Versammlungen zu demokratischen kommen, und dadurch die Stabilität des Ganges der Staatsgeschäfte wesentlich alteriren. Nun ist es aber ein Erfahrungssatz, daß die extremsten Parlamente im Laufe der Verhandlungen gemäßigter werden und zwar aus dem ganz einfachen Grunde, weil derjenige, der sich wirklich ernstlich mit den Geschäften befassen muß, eine ganz andere Anschauung von denselben bekommt, als diejenigen, die ihnen nur als Kritiker und Raisonneure gegenüberstehen. Es ist also im Laufe einer längeren Legislaturperiode mehr Hoffnung vorhanden, stetige politische Gedanken zur Geltung zu bringen, als bei dem häufigen Wechseln der Wahlen. Das ist für mich ein wesentlicher Grund für längere Legislaturperioden. Dann kommt dann allerdings auch noch hinzu, was der Herr Abgeordnete für Hagen bereits hervorgehoben hat, und was meiner Ueberzeugung nach in keiner Weise ohne Wichtigkeit ist, daß nämlich die öftere Wiederholung der Wahlen in dem Volke das Gefühl für die Wichtigkeit des Wahlgeschäftes abstumpft. Denn, wenn wir nun für die einzelnen Landtage bereits dreijährige Legislaturperioden haben und nun außerdem noch dreijährige Legislaturperioden für den Reichstag erhalten, dann kommen wir aus dem Wählen gar nicht heraus, und das Volk wird je länger je mehr verwirrt werden; besonders aber, wenn es nach verschiedenen Wahlgesetzen, heute einmal nach dem allgemeinen Wahlgesetz, und morgen wiederum nach dem Dreiklassensystem wählen soll, so wird das keineswegs dazu beitragen, das wirkliche Interesse an den Wahlen lebendig zu erhalten. Ich würde daher für jede Verlängerung der Wahlperiode sein, sei es nun eine auf 5 Jahre, wie vorgeschlagen worden ist, sei es nun eine auf 6 Jahre. Principaliter würde ich mich für eine sechsjährige Legislaturperiode erklären, und ich glaube, es ist dabei auch nicht die Gefahr, die der Herr Abgeordnete für Hagen darin gesehen hat, daß nämlich dann die Wahlen für die Landtage mit dreijähriger Legislaturperiode und die Wahlen mit sechsjähriger Legislaturperiode zusammentreffen, — im Gegentheil, wenn man nicht zu gleicher Zeit anfängt, so treffen sie nicht zusammen; wenn man in dem einen Jahre wählt für den Preußischen Landtag, und im nächsten Jahre anfängt für den

Reichstag zu wählen, oder wenn man jetzt anfängt für den Reichstag zu wählen, während die Legislaturperiode für den Preußischen Landtag noch 2 Jahre dauert, so treffen die Wahlen nicht zusammen, und werden sie nie zusammentreffen. Deshalb werde ich mich für die sechsjährige Legislaturperiode principiell entscheiden, eventualiter habe ich kein Bedenken für die fünfjährige Legislaturperiode zu stimmen. Ich halte dieses Amendement, was, wie ich nicht erst hervorzuheben brauche nur mit Rücksicht auf das, was der Herr Abgeordnete Miquel hervorgehoben hat, noch besonders erwähnen will, — ich halte es in keiner Weise für eine Verschlechterung; ich bringe nicht ein Opfer, um von dem Andern ein Opfer verlangen zu können, ich halte die Annahme einer längeren Legislaturperiode für eine Verbesserung des Entwurfs, und ich stimme für diese Verbesserung, wie ich denn für alle Verbesserungen stimmen werde, die mir von irgend einer Seite entgegengebracht werden. (Lebhaftes Bravo.)

Lasker.*) Mich hat nur die Rede des Abgeordneten von Vincke zu einigen wenigen Gegenbemerkungen veranlaßt. Ich will nicht gegen den Schluß seiner Rede sprechen, wo er wiederum unter vielem Beifall von festen Säulen gesprochen hat, die aufgerichtet werden sollen. Das Argument ist schon so häufig angebracht worden und paßt eigentlich auf jeden Satz, daß offenbar der Herr Abgeordnete selbst nicht gedacht haben wird, dadurch seinen Antrag besser begründet zu haben, sondern er wird nur den Muth des Hauses haben auffrischen wollen, und da es nicht meine Absicht ist, diesen Muth herabzudrücken, so ist es nicht nöthig dagegen etwas zu sagen. Dagegen schien ein anderes Argument ziemlich unglücklich. Es geschieht oft, daß der Herr Abgeordnete einzelne Beispiele anführt, die ungefähr so nach dem Aeußeren etwas zu beweisen scheinen, in Wahrheit aber weder die Materie erschöpfen noch richtig sind, und wenn man näher herantritt, beweisen sie das vollkommene Gegentheil. Der Abgeordnete hat auf England hingewiesen, in England habe man die siebenjährige Legislaturperiode eingeführt, weil die kürzeren Parlamente zu sehr nach dem Volke hingeschielt hätten. Diese Auffassung ist so unrichtig, daß für Jeden, der nur einigermaßen mit den Verhältnissen der Englischen Wahlen bekannt ist, und namentlich wie sie zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts, denn damals hat die Umänderung stattgefunden, gehandhabt worden sind, eine Widerlegung überflüssig ist gegen die Behauptung, daß damals einem Hinschielen auf die Seite des Volkes hätte vorgebeugt werden sollen. Es ist auch in der That ein anderer Grund gewesen, weshalb das Ministerium Walpole die Verlängerung des Parlaments auf sieben Jahre herbeigeführt hat; es wollte das Parlament, welches damals antijacobitisch gesinnt war, festhalten, um sich nicht der Gefahr auszusetzen, daß das nächste

*) St. Ber. S. 456.

Parlament im jacobitischen Interesse ausfalle. Es war also ein rein zufälliger und vorübergehender Umstand, nicht die Sucht der Abgeordneten nach Popularität, welcher bestimmt hat, daß die kürzere Legislaturperiode in eine längere umgewandelt worden ist. Wenn sich aber der Abgeordnete von Vincke einmal in England umgesehen hat, hätte er doch zugleich nicht blos diese allgemein historisch oben auf schwimmende Thatsache aufgreifen, sondern ein wenig tiefer hineinsteigen und sich fragen sollen: Wird denn von der siebenjährigen Legislaturperiode in England viel Gebrauch gemacht, das heißt, lebt denn dort das Parlament sein natürliches Ende aus? Der Herr Abgeordnete hätte sich überzeugt, daß vielleicht länger als seit einem Menschenalter nur ein einziges Mal das Parlament sieben Jahre alt geworden ist, und zwar das letzte Parlament unter Palmerston; alle übrigen sind zum Theil in der ersten Hälfte ihres Lebens, zum Theil kurz nach der zweiten Hälfte aufgelöst worden. In England ist es ein allgemein anerkannter Satz, daß es vom Uebel sei, wenn ein Parlament bis zu seinem natürlichen Ende lebe. Als das letzte Englische Parlament unter Palmerston fünf Jahre alt wurde, fing man allgemein an, über Stagnation zu klagen, und in der That weiß alle Welt, daß das letzte Parlament sich nicht zum Guten, sondern dadurch ausgezeichnet hat, daß es alle bedeutenden Fragen bei Seite schob. Man beurtheilte es in England, verurtheilte es mit dem Satz: rest and be peaceful. Die Zeit des altersschwachen Parlaments war es, in welcher England in seinem Ansehen hat herabsteigen müssen, in der wir gerade von diesen Herren (auf der rechten Seite) haben sagen hören, wenn England citirt wurde: England spricht nicht mehr mit in Europäischen Fragen. So beschaffen war die letzte Palmerston'sche Administration, in welcher das Parlament ausnahmsweise sieben Jahre alt werden konnte, weil England in der Stagnation sich befand. Ich berufe mich auf das Zeugniß der Englischen Blätter, welche fast durchweg derselben Meinung waren, und die beiden Umstände in unmittelbaren Zusammenhang brachten. Wenn es aber wahr ist, daß selbst in den Ländern, in denen eine siebenjährige Legislaturperiode Verfassungsrecht ist, durch ein Menschenalter hindurch während einer regelmäßigen Regierungszeit kein Gebrauch davon gemacht, und das Parlament nur unter einer stagnirenden Regierung so alt wird, da frage ich, kann dieses Beispiel ermuntern, auch bei uns eine längere Legislaturperiode einzuführen? Das heißt, Citate aus fremden Ländern mißbrauchen, und nicht, sie richtig anwenden! Meine Herren, der Fall liegt meiner Meinung nach ganz klar. Die Regierung hat die dreijährige Legislaturperiode vorgeschlagen, weil sie gemeint hat, den liberalen Interessen diese Concession machen zu müssen, weil sie offenbar und mit Recht vorausgesetzt hat, daß man eine reactionaire Tendenz darin erkannt haben würde, wenn sie vorgeschlagen hätte, unsere in Preußen giltige drei-

jährige Legislaturperiode in eine längere zu verwandeln, vielleicht hat sie auch gefürchtet, man könnte darin ein Mißtrauen gegen das wählende Volk finden. Und nun sehen wir, daß nicht blos die Conservativen, sondern auch diejenigen, welche mit den Liberalen bisher noch einigen Zusammenhang haben, ein Amendement einbringen, welches dieses Vertrauen gegen das Volk verkürzen und abschwächen will. Wie kann sich da der Abgeordnete für Hagen wundern, wenn ein liberales Mitglied auftritt und sagt: Ihr habt ein Amendement eingebracht, das eine Verschlechterung des Entwurfes ist? Namentlich wenn das Mitglied hinzusetzt, wie es der Abgeordnete für Osnabrück gethan hat, das Amendement sei seiner Meinung nach eine Verschlechterung. Das ist ja ganz selbstverständlich, das derjenige, der gegen ein Amendement spricht, offenbar es für eine Verschlechterung hält. Der Herr Abgeordnete für Hagen hat ganz Recht, daß man zuweilen das Amendement auch mit „Verbesserungsantrag" bezeichnet, aber dann folgt eben so sehr daraus, daß derjenige, der einem Amendement entgegentritt, es nicht für einen Verbesserungs-, sondern für einen Verschlechterungsantrag hält, und ich sage, — ich will dies stark betonen, — daß vielleicht mit der einzigen Ausnahme des Grafen Schwerin, unter meinen politischen Freunden, soweit ich Rücksprache genommen habe, die vorliegende Frage für uns ersten Ranges ist, daß wir darauf ein ganz außerordentliches Gewicht auf ihre Entscheidung legen und meinen, die Verfassung würde sehr wesentlich verschlechtert, und viele Freunde würden dem Entwurf abwendig gemacht werden, wenn die Legislaturperiode in der vorgeschlagenen Weise verlängert werden sollte. Ich will nun noch folgenden sachlichen Grund anführen. Gerade jetzt, wo wir die Ueberzeugung vor uns haben, daß der Preußische Einfluß in den verbündeten Ländern zu kämpfen hat gegen viele andere Interessen, scheint es mir nicht rathsam, eine Legislaturperiode einzuführen, welche auf sechs Jahre hinaus diesen Einfluß mit hineintrüge in den zukünftigen Reichstag. Wir werden wohl schon in diesem Jahre zur Wahl für den definitiven Reichstag schreiten müssen, und es ist sehr wahrscheinlich, daß die hochgehenden Wogen bis dahin noch nicht ganz beruhigt sein werden. Ist es im Preußischen Interesse oder im Interesse der Einheit, gerade während dieser hocherregten Zeit eine Wahl vollziehen zu lassen, welche sechs Jahre hindurch wirksam sein müßte? Ich würde weniger dagegen haben, wenn der Preußischen Regierung allein das Recht der Auflösung zustände; mich würde dann die feste Ueberzeugung trösten, daß die Regierung zur rechten Zeit zur Auflösung schreiten würde, wenn der erste Reichstag mißlungen sein sollte. Der Bundesrath muß aber seine Zustimmung zur Auflösung geben; es würde also dieses Correctiv nicht in seiner Reinheit bestehen, sondern es würden dem Particularismus die beiden Dinge hübsch zusammenstimmen. Zuerst wird gewählt, die Elemente widerstrebender Natur finden Platz, und dann können diese möglicherweise gekräftigt werden durch den Bundesrath, der seine

Zustimmung zur Auflösung nicht giebt. Es soll mich nicht wundern, wenn Diejenigen, die hier heftig gegen die Einheitstendenzen auftreten, sehr begierig auch nach diesem Amendement greifen. Der Verlauf wird nach der Annahme desselben folgender sein: In aufgeregten Zeiten wird durch die Wahl die aufgeregte Stimmung mit hineingetragen werden in den Reichstag, und wenn die Regierungen und der Reichstag nicht zusammengehen können, wird sicher in kurzer Zeit die Auflösung erfolgen. Und lange Parlamente werden wir haben in Zeiten der Ruhe, wo der frische Luftzug der neuen Wahl durchaus nothwendig ist, um nicht das ganze Gebäude stockig werden zu lassen, dann werden Sie lange Parlamente haben, und dann werden Sie den Luftzug entbehren. Die Erfahrung bestätigt aller Orten, daß die langen Legislaturperioden am ehesten geeignet sind, Stagnation in die Parlamente und in die Verwaltung hineinzubringen. (Bravo!)

Graf **zu Eulenburg** (Deutsch-Krone)*). Wenn ich irgend ein Bedenken darüber gehabt hätte, ob die Amendements, welche auf eine Verlängerung der Legislaturperiode für den Reichstag gerichtet sind, zweckmäßig — ich möchte sagen — nothwendig sind, dann würden sie verscheucht worden sein durch den Herrn Redner, der vor mir gesprochen hat. (Zustimmung rechts.) Gerade diejenigen Tendenzen, von denen aus er gegen die Verlängerung der Legislaturperiode angekämpft hat, scheinen mir bei richtiger Beleuchtung die allerstärksten Argumente dafür zu sein. Zunächst, meine Herren, kann ich es in keiner Weise als einen Grund gegen die Berufung auf das Englische Beispiel annehmen, wenn der Herr Redner gesagt hat, fast kein Englisches Parlament habe sein regelmäßiges Ende erlebt. Erstlich muß man in Betracht ziehen, daß die Dauer dieser Parlamente bei weitem länger gewesen ist in der großen Mehrzahl der Fälle als 3 Jahre und in einer weitern großen Zahl von Fällen sich auf die von uns beantragte fünf- oder sechsjährige Dauer erstreckt hat, daß also in der That eine weit längere Lebensdauer der Parlamente dort stattfindet als bei uns. Der Hauptpunkt, der bei der Entscheidung ins Gewicht fällt, ist aber der, daß wenn die Legislaturperiode eine längere ist, die Auswahl des Moments der Beendigung eines Parlamentes in die Hände der Regierung fällt, und das ist der sehr wesentliche Unterschied zwischen einer kurzen Legislaturperiode, wo der Ablauf von selbst eintritt, und einer längeren, wo die Auswahl dieses Momentes eben freigestellt ist. Dieser Umstand führt zugleich zur Widerlegung des zweiten Punktes, auf den der Herr Vorredner ein so großes Gewicht gelegt hat, daß es nämlich eine unrichtige Behauptung sei, daß durch längere Legislaturperioden die Unabhängigkeit der Meinungen ihrer Mitglieder gefährdet würde. Gerade, meine Herren, wenn es anfängt, ich möchte mich so

*) St. Ber. S. 457.

ausdrücken, ängstlich zu werden, daß Einer oder der Andere hinsehen möchte nach seiner Wählerschaft in der Sorge, ob bei der Neuwahl wohl wieder die Stimmen ihm zufallen würden, gerade dann wird häufig der richtige Moment sein, die Auflösung des Parlaments eintreten zu lassen, um Schwankungen in den Meinungen der Einzelnen und folgeweise auch dem Parlamente keinen Spielraum offen zu lassen. (Bravo! rechts.) Den Ausführungen des Abgeordneten für Osnabrück gegenüber haben zwei andere Redner, die vorhin gesprochen haben, die wesentlichsten Momente bereits berührt. In dieser Beziehung habe ich nur eine kurze Nachlese zu halten. Ich gehe gänzlich hinweg über all das große Material von Hintergedanken und Nebenzwecken, die der Herr Abgeordnete den Vertheidigern dieser Meinung beigemessen hat. Ich meinerseits fühle mich vollkommen frei davon. Die Gründe, die mich bestimmen, für das Amendement zu sein, sind, ich habe es schon angedeutet, nach zwei Richtungen hin folgende: Ich finde in demselben eine wesentliche Garantie für die gründlichere und bessere Erledigung der Geschäfte, welche dem Parlamente obliegen, und für die größere Stetigkeit der Entwickelung in politischer Beziehung. Meine Herren! Es ist dagegen gesagt worden von dem Abgeordneten für Osnabrück, es sei zu besorgen, daß wenn die Legislaturperioden für den Reichstag weit auseinandergingen mit denen der einzelnen Landesvertretungen, insbesondere des Preußischen Abgeordnetenhauses, die Gefahr eines Dissenses zwischen diesen Körperschaften sich steigere. Ich kann das zunächst nicht zugeben. Das kann bei kurzen Legislaturperioden eben so gut eintreten, wie bei langen. (Sehr richtig! rechts.) Aber, meine Herren, wo bei solchem Dissense das Gewicht hinfällt, das liegt wesentlich in der Zusammensetzung und in der Bedeutung, welche eine oder die andere dieser Körperschaften für sich in Anspruch nehmen kann, und indem wir für den Reichstag die längere Legislaturperiode eintreten lassen wollen, wollen mit ihm ein erhöhtes Gewicht, seinem Urtheil eine um so größere Bedeutung beilegen. Glauben Sie nicht — und darauf ist von einem anderen der Herren Redner hingewiesen worden — daß wir uns etwa bestimmen lassen könnten für einen solchen Vorschlag aus der Rücksicht auf die gegenwärtige Zusammensetzung des Reichstags. Nein, meine Herren, wir wissen sehr wohl, daß wenn wir hier Beschlüsse fassen, es sich um ein Werk von längerer Dauer handelt und daß nichts übler angebracht wäre, als sich durch momentane Erfolge in dergleichen Dingen bestimmen zu lassen. Aber eben deshalb, weil es für die Zukunft berechnet ist, darum müssen wir feste Garantien haben, daß die Entwickelung auch in der richtigen und stetigen Bahn sich bewege. Wollen Sie das, meine Herren, — wie es von dem Herrn Grafen Schwerin acceptirt worden ist, was ich aber nicht unbedingt thun kann, — wollen Sie das ein Mißtrauen gegen das allgemeine Wahlrecht nennen — so muß ich Ihnen das freilich an-

heimstellen. Ich würde es nicht so bezeichnen können, sondern ich würde es nur ansehen als eine der Garantien, daß nicht ein zu großes Schwanken in politischer Beziehung in der Behandlung der Bundesangelegenheiten eintritt. Sie werden mir nicht bestreiten können, daß der Gedanke an dergleichen Garantien sehr nah liegt, nachdem wir eine einzige politische Körperschaft zur Vertretung haben, kein Oberhaus, (Sehr richtig! rechts) in welchem sonst die Stetigkeit der Entwicklung ihren Ausdruck und ihren Anhalt findet. Es ist ferner — und das, glaube ich, ist eigentlich der Hauptpunkt — gesagt worden, es sei nicht gut, wenn eine parlamentarische Versammlung nicht häufig herantrete an die Quelle, aus der sie entsprungen ist, wenn sie nicht, so zu sagen, sich häufig verjünge an dem Ausdruck der Meinung des Volkes. Meine Herren, ich glaube, das in dieser Beziehung ein Zeitraum von 5 oder 6 Jahren gewiß nicht zu lang ist; ich glaube aber auch, daß dieses häufige Herantreten an diese Quelle der Existenz ihre außerordentliche Gefahr in sich birgt, und wenn der Herr Abgeordnete für Osnabrück gesagt hat, bei einer längeren Legislaturperiode habe man zu erwarten, daß der Reichstag nicht ein Miniaturbild, eine getreue Photographie der öffentlichen Meinung sein werde, sondern ein Zerrbild derselben, so muß ich darauf erwiedern: Sollte das wirklich eintreten, es würde immer besser sein, als wenn der Reichstag bei häufigen Wahlen das getreue Abbild einer öffentlichen Meinung werden sollte, welche selbst zum Zerrbild geworden ist, und daß wir in augenblicklichen Strömungen und aufgeregten Zeiten dergleichen Zerrbilder der öffentlichen Meinung sehr oft erleben, die zur Herrschaft gelangen können, wer wollte es bestreiten? Meine Herren, es ist gesagt worden von dem Herrn Abgeordneten Gneist, die Verlängerung der Legislaturperiode sei ein gefährliches Schönheitsmittel; der Herr Abgeordnete möge mir es nicht übel nehmen, ich habe selten eine ungeeignetere Bezeichnung gehört, wenigstens soweit sie die Tendenz der Antragsteller betrifft, auf welche er gerade Gewicht legte. Meine Herren, Sie wissen und wir haben es in der Zeit der Verhandlungen bewiesen, wir wollen nicht auf bloße Schönheitsmittel Bedacht nehmen, sondern wir legen auch heute den Versuch zu bessern da an, wo es sich nach unserer Ansicht um ein erhebliches Object handelt, und wo wir glauben, nach unserer Ueberzeugung bessern zu können. Wir haben gewußt, daß sich viel Gegnerschaft gegen diesen Vorschlag erheben werde, und ich glaube, man könnte denselben gerade umgekehrt bezeichnen, als ein Pflaster, aber ein heilsames. — Meine Herren, es bleibt mir nur übrig, über die Differenz der beiden vorliegenden Vorschläge etwas zu sagen, in Beziehung auf die Anzahl der Jahre, die der Reichstag dauern soll, fünf oder sechs. Freiherr von Vincke hat vorher bereits darauf hingewiesen, daß bei 5 Jahren für den Reichstag, und 3 Jahren für die einzelnen Landesvertretungen nach je 15 Jahren die Wahlen für den Reichstag und für die Landesvertretungen in

dasselbe Jahr fallen. Daß dies ein Uebelstand ist, bedarf keiner weiteren Ausführung. Nehmen wir die sechsjährige Periode, so kommt es im regelmäßigen Lauf der Zeiten niemals dahin, und außerdem wird durch die sechsjährige Legislaturperiode der Zweck, die Wahl nicht so häufig eintreten zu lassen, besser erreicht als durch die fünfjährige. Ich glaube, denjenigen Herren, welche d n Ideen, auf denen dieser Vorschlag beruht, folgen wollen, empfehlen zu können, für das Amendement zu stimmen, welches eine sechsjährige Legislaturperiode für den Reichstag herbeiführen will. Ich bitte Sie dringend, gehen Sie auf dieses Amendement ein. Sehen Sie sich um in dem größten constitutionellen Lande, wo die langen Legislaturperioden bestehen, welche Partei es ist, die auf die Abkürzung dringt Meine Herren, es ist diejenige Partei, welche in einer Weise auf die Abänderung der bestehenden Zustände und Verhältnisse dringt, von der ich nicht wünsche, daß die hohe Versammlung sie zu der ihrigen machte. Die ganze große conservative und liberale — nach unsern Begriffen auch conservative — Partei hat nie gewagt zu rütteln an der Dauer der Englischen Parlamente. In dieser Beziehung bestehen keine Unterschiede zwischen beiden Ländern. Ich bitte Sie, diesem großen und dort bewährten Beispiele zu folgen. (Bravo!)

Waldeck.*) Meine Herren, den Ausdruck der Verwunderung, daß diese Amendements gerade von der Seite kommen, welche uns die Unterlassung der Amendements empfohlen hat, will ich nicht wiederholen. Er ist aber, wenn irgendwo, hier berechtigt, ja in vollem Maße berechtigt. Diejenigen, die hier die dreijährige Legislaturperiode antasten wollen, wüthen nicht nur gegen ihr eigenes Fleisch, wie Herr Graf Schwerin und Herr Freiherr von Vincke, sondern gegen die ganze Entwickelungsgeschichte des Preußischen Verfassungswesens, und es liegt wohl auf der Hand — auch wenn Sie den Preußischen Landtag hier gewissermaßen als einen Particularlandtag bezeichnen wollen — er ist jetzt der Landtag eines Landes von 24 Millionen, er ist der Landtag, der die wichtigsten Interessen des Staates, Gemeindewesen, Justiz, Unterricht noch in seinem Budget behält, — indessen andere freilich ganz eben so wichtige, wie Marine- und Militairwesen, an den gegenwärtigen Reichstag abgeben muß. Wollen Sie den gegenwärtigen Reichstag so gänzlich impotent machen, wie dieser Entwurf es thut, so wäre allerdings der Streit über die drei oder fünfjährige Legislaturperiode ein ziemlich nichtiger. Wollen Sie aber, wie Herr Freiherr von Vincke, den jetzigen Reichstag zu einem Schrecken Europas machen, wie er sich zum Schlusse ausdrückte — woraus ich die Vermuthung schöpfe, daß er ihn doch noch im künftigen Laufe der Debatten etwas stärker machen will, als er jetzt ist (Heiterkeit) — so müssen Sie sich die Frage doch zweimal vorlegen. Sollen wir nun

*) St. Ber. S. 458.

ganz blindlings in diese Sache hineintappen, die eine so langjährige Entwickelung bei uns gefunden hat? Denn wie die Preußische Verfassung gegründet wurde, schlug allerdings das Ministerium Camphausen, welchem Herr Graf Schwerin angehörte, damals eine vierjährige Legislaturperiode vor, jedoch mit der Maßgabe, daß alle zwei Jahre die Hälfte der Abgeordneten neu gewählt werden sollte. Die Verfassungs-Commission fand diese zweimalige Neuwahl, welche eine heterogen zusammengesetzte Versammlung hervorbringen mußte, ungeeignet und wählte deshalb den Mittelweg von drei Jahren, während von anderer Seite ein oder zwei Jahre verlangt wurden. Das wurde sofort von der Regierung acceptirt und ist durch alle folgenden Verhandlungen ungestört durchgegangen. Herr Graf Eulenburg hat sich auf England berufen. Er hat gesagt, die Conservativen in England, d. h. also die Tories, wären nicht gegen die Septennalität gewesen. Sie waren ganz gewiß nicht dagegen, sondern dafür. Die Liberalen aber sind dort immer sehr dagegen gewesen. Soll ich sagen, daß die Tories gegen die Emancipation der Katholiken, gegen die Reformbill, gegen die Befreiung der Sclaven waren, die drei größten Erfolge der Freiheit die das Englische Parlament in diesem Jahrhundert erfochten hat, trotz der ungeheuren Hemmschuhe, welche diese allerdings ganz verdrehte und gar nicht im wahren Sinne so zu nennende dortige conservative Richtung anlegte? Wollen Sie von dort Beispiele suchen, so ist das nichts Neues. Diese werden von jener Seite (auf die Rechte deutend) gewöhnlich dann herangezogen, wenn es sich um verrottete Einrichtungen handelt, welche die Engländer sehr gern loswerden möchten, aber bei ihrer Achtung für Recht und Geschichte nicht so leicht los werden können, wie diejenigen, welche eine neue Gesetzgebung auf rationellem Gebiet zu schaffen haben. Hat es denn bei uns an Reaction gefehlt? Ich bitte Sie um Gotteswillen, ich erinnere Sie an die traurigen Jahre des Ministeriums Manteuffel, welches Herr Freiherr von Vincke später eine Zeit lang das „glücklich beseitigte" nannte. Damals ging es doch wahrhaftig mit Keulenschlägen gegen unsere Verfassung los, da wurde ein Stein nach dem andern fortgenommen, da blieb zuletzt ein Gebäude stehen, von dem man nicht mehr weiß, in welchem Baustyle es gebaut war. Es waren Ruinen wieder angeflickt; es war gothischer und dann wieder moderner Baustyl. Und wenn jetzt so viel davon die Rede ist, daß wir wieder unter Dach und Fach zu kommen suchen müßten, dann bitte ich um Gotteswillen, bleiben Sie doch in der Consequenz der Entwickelung, die Sie haben; machen Sie hier nicht solche ganz unberechtigte, solche in der Luft schwebende Baupläne! Wäre eine Behörde für politische Bauconcessionen vorhanden, gäbe es für derartige Baupläne eine Oberaufsichtsbehörde, so würde diese wahrscheinlich zu solchen Amendements nie und nimmer ihre Zustimmung

ertheilen können. Es kommt nicht bloß darauf an, unter Dach und Fach zu kommen, sondern es kommt darauf an, daß das Dach und Fach auch haltbar sei; es darf nicht in Aussicht sein, daß es über Nacht einmal zusammenstürzt. Was diese dreijährige Periode anbelangt, so ist sie bei uns stets unangefochten geblieben, auch in der ganzen Periode, welche die Polizeigerichtsbarkeit bei uns eingeführt, welche uns die gute Gemeindeordnung vom Jahre 1850, die wenigstens verhältnißmäßig gut war, wieder wegdecretirt hat im Jahre 1853, die schon früher durch Octroyirung unser Preßgesetz und dasjenige Wahlgesetz uns gegeben hat, das noch besteht. Ich will von vielen andern Zweigen nicht reden; aber an der dreijährigen Periode hat man doch nie gerüttelt; wäre dieser Punkt von so großer Wichtigkeit, wie jetzt behauptet wird, wahrhaftig, die Herren Conservativen würden schon damals Zeit dazu gehabt haben, namentlich, wenn man bedenkt, wie jene Kammern — ich erinnere nur an die sogenannte Landrathskammer — zusammengesetzt waren. Aber Niemand hatte etwas dagegen: von allen Seiten, sowohl den liberalen, wie den conservativen, fand man sie nützlich; es erfolgte keine Erinnerung dagegen. Ja, Herr von Vincke meint, die Stellvertreter, die Deputirten würden dadurch perpetuirt; denn, wenn dann die Meinung des Volkes sich änderte, dann ständen doch ihre unabsetzbaren sechsjährigen Stellvertreter da, mit ihrer unveränderten Meinung. (Widerspruch des Abgeordneten Freiherrn von Vincke.) Das haben Sie allerdings gesagt. Nun, meine Herren, die Stellvertreter ändern auch ihre Meinung, und davon ist Herr von Vincke das redendste Beispiel. (Heiterkeit. Bravo!) Ich erinnere den Herrn Abgeordneten für Hagen an jene 135 des Vereinigten Landtages, die mit so eiserner und nicht genug anzuerkennender Energie die Periodicität des Landtages wollten, die einen wirklichen Landtag wollten, was ihm und seinem damaligen Streben zur ewigen Ehre gereichen wird. Er wollte auch einen kräftigen Landtag, der, wie der Ausdruck damals war, die Schnur des Beutels in Händen haben sollte. Jetzt aber wollte er — bisher wenigstens — einen ziemlich impotenten Reichstag, und nun kommt er gar mit einer Periode von 5 und 6 Jahren; er kommt mit dem Schiboleth der Tories, der Conservativen in England, mit langjährigem Parlament. Wohin das endlich im Wesentlichen führen soll, das übersteigt denn doch meine Begriffe. Bleiben Sie in der Entwickelung, wie wir sie haben, so will ich nur noch auf einen Punkt kommen, und den scheinen mir alle die Herren nicht gehörig berücksichtigt zu haben. Es ist von vielen Seiten, und nicht bloß in diesem Saale hervorgehoben, daß ein Staat, wie Preußen, zwei solche Versammlungen — ich setze immer voraus, daß aus dieser Versammlung immer noch mehr wird, als ein Zollparlament — unmöglich neben einander ertragen könne; und dies ist ganz gewiß richtig. Der Preußische Landtag, wie er übrig bleibt, ist kein Provinziallandtag; er hat mit wesent-

lichen Sachen des Staates zu thun. Dieser hier hat über ebenso wesentliche und ebenso große Sachen eines etwas größeren Ganzen, was aber doch immer im Wesentlichen der Preußische Staat bleibt, zu verfügen. Könnten wir denn das, wenn aus der Sache überhaupt was Gutes wird, nicht sehr gut so vereinigen, daß diejenige Körperschaft, welche als Reichstag gewählt wird, zugleich repräsentirt das Preußische Abgeordnetenhaus? So brauchen wir bloß unsre Verfassung zu ändern. In diesem Falle wäre gleichzeitig allen jenen Sorgen vorgebeugt, die wegen dieser vielen und doppelten Wahlen erhoben sind, und die Sache wäre auf eine Art in Ordnung gebracht, die wirklich auf einige Dauer wohl Anspruch machen könnte. Wenn Sie das thun, so fallen alle jene Bedenken weg; thun Sie das aber nicht, dann sehe ich nicht ein, warum für diese beiden Körperschaften nicht gleichzeitig gewählt werden könnte. Ich würde es sogar für sehr gut halten, daß die eine Körperschaft vor oder nach der anderen tagt, damit es dem Volke nicht benommen wäre, denselben Abgeordneten das Vertrauen für beide Körperschaften zu übertragen. Alle solche Sachen liegen hier nicht vor und sind nicht von Erheblichkeit, wenn die Frage irgendwie prinzipiell wichtig wäre. Sie ist es aber in keinem Falle und unter keiner Bedingung in der Art, wie sie hier vorliegt. Es ist durchaus nicht wahr, daß deshalb, weil gegenwärtig eine gewisse Meinung existirt, man diese Meinung auf 5 oder 6 Jahre als die geltende politische anzusehen habe. Es ist offenbar richtiger, sie auf einen gewissen Zeitraum zu beschränken. Und der Zeitraum von drei Jahren ist ein geeigneter Mittelsatz zwischen einem kürzeren und jenem, und dieser Mittelsatz hat sich in unserem Lande bewährt; er ist auch, nachdem er vom Preußischen Ministerium und von uns vorgeschlagen, in die Reichsverfassung aufgenommen. Warum nun davon abgehen? Doch wohl zu keinem andern Zwecke, als um eine gewisse Art von Majorität, die man jetzt zu erlangen glaubt, sich für die Zukunft zu sichern. Solche Sorge sollten Sie der Regierung überlassen. Diese schlägt Ihnen drei Jahre vor, sie will also nicht mehr haben als drei Jahre, wollen Sie vorsorglicher sein, als die Regierung es selbst ist? Das ist doch ganz etwas Ungewöhnliches für conservative Herzen und für conservative Anträge. (Bravo! links.) Meine Herren! Es handelt sich hier in der That um ein wichtiges Princip, und je mehr Sie wünschen, daß der Reichstag die Bedeutung habe, die ich für ihn von Herzen wünsche, die aber noch eine gelinde Umarbeitung des Entwurfes voraussetzt, um so mehr ist es nothwendig, daß er mit seiner Mutter, d. h. dem Volke, in Verbindung bleibe. Sie werden es nicht durch irgend ein künstliches Mittel erreichen, daß diese Verbindung hergestellt werden könnte, wenn sie einmal in der öffentlichen Meinung vernichtet ist. Wenn man über den Reichstag zur Tagesordnung übergeht, so ist es gleichgültig, ob er noch zwei Jahre ein sieches Leben führen kann, während ihm Jeder schon das Sterbeattest ausgestellt hat. Ich setze voraus, daß mal

wirklich die Zeiten kommen können, wo die wahre öffentliche Meinung in den Wahlen und dem Volke zur Geltung kommen könnte. Dann ist es zehnmal besser, daß nun die Wahl geschieht. Was aber die Auflösungsbefugniß der Regierung angeht, so steht sie sich ganz gleich. Die Regierung hat die Auflösungsbefugniß, mag nun der Zeitraum von 3 oder 6 Jahren oder auch 7 Jahren angenommen werden. Der Abgeordnete Lasker hat schon ganz richtig hervorgehoben, daß äußerst selten in England ein Parlament die Dauer von 7 Jahren erreicht hat, weil die Strömung der Zeit eine schnellere Action erfordert, und das ist der beste Beweis, daß die Zeit an sich zu lang ist. Denn von den Zeitströmungen hängt es allerdings wesentlich ab, und danach muß ein Gesetzgeber sich richten. Ein Gesetzgeber thut aber immer sehr unrecht, wenn er betretene, vor sich liegende Bahnen verläßt aus solchen allgemeinen Besorgnissen und solchen allgemeinen Betrachtungen. Wenn es jemals begründet ist, was uns von jener Seite zugerufen wird: man bleibe bei diesem Entwurfe, man amendire ihn nicht! so ist es bei diesem Paragraphen! (Bravo!)

Der Schluß der Discussion wurde auf wiederholten Antrag nunmehr beschlossen.*)

Bei der Abstimmung**) wurde der Antrag Bassewitz (sechs Jahre) abgelehnt. Der Antrag Baumstark (fünf Jahre) wurde bei namentlicher Abstimmung mit 138 Stimmen gegen 127 abgelehnt, worauf der Artikel 24 nach dem Entwurfe durch fast einstimmige Mehrheit angenommen wurde.

Nachdem Ausfeld seinen Antrag zurückgezogen hatte, wurden Artikel 25 und 26 neu nach dem Antrag Unruh (s. oben Ziffer 4) angenommen. Mit sehr überwiegender Majorität wurde sodann das Ganze, Entwurf mit den neuen Zusätzen angenommen.

Bei der **Schlußberathung** stellte von Frankenburg (Ludwigsdorf) aufs Neue den Antrag***) auf sechsjährige Dauer der Legislaturperiode, allein derselbe wurde ohne Discussion abgelehnt und Artikel 24 bis 26 nach den Beschlüssen der Vorberathung ebenfalls angenommen.†)

*) St. Ber. S. 460.
**) St. Ber. S. 461.
***) Dr.-S. n. 120.
†) St. Ber. S. 706.

Artikel 27

(conform mit Artikel 25 des Entwurfs.)

Ohne Discussion angenommen.*)

---

von Carlowitz (Louban-Görlitz).**) Indem ich mich auf einen Vorgang berufe, den wir neulich hier im Hause gehabt haben, halte auch ich mich für berechtigt, meinen Antrag wieder einzubringen, der vor einigen Tagen verworfen ist, jedoch, wie ich wohl zu beachten bitte, nur in seinem zweiten Theile.***) Es ist eine, wie mich bedünkt, bedauerliche Lücke in dem Verfassungsentwurf. Wo ich nur irgend einen Verfassungsentwurf kenne, so findet sich darin allemal ausgedrückt, welche Zahl der Volksvertreter vorhanden sein soll und in die Volksvertretung gehört. Hier ist das nicht der Fall. Wenn wir nun namentlich hier den Artikel 26 ins Auge fassen und lesen, wie darin von der Mehrheit der Mitglieder die Rede ist, und dazu das Amendement des Herrn Harnier ins Auge fassen, das von der „Mehrheit der gesetzlichen Anzahl" spricht, da ist es doch mindestens auffällig, sich erst in dem Wahlgesetz darüber Auskunft erbitten zu müssen, welches denn eigentlich die Zahl der Volksvertreter ist. Ich habe es daher für nothwendig gehalten, die Worte des Wahlgesetzes in diesen Verfassungsentwurf herüber zu nehmen. Daß dabei die Zahl nicht präcis ausgedrückt ist, ist nicht meine Schuld, das liegt, wie Ihnen bekannt ist, im Wahlgesetz, ich glaube aber auch, es hat dies keinenfalls etwas auf sich, denn die Zahl steht fest, sobald man die letzte Bevölkerungszahl weiß, und so wenig wir jetzt darüber in Zweifel sind, welches die gesetzliche Zahl der Volksvertreter ist, ebenso wenig wird auch ein künftiger Reichstag darüber in Zweifel sein. Man verweise mich nicht auf den provisorischen Charakter des Wahlgesetzes. Es ist wahr, es wird vielleicht künftig zu einem andern definitiven Wahlgesetz kommen, allein wann? das ist denn doch die Frage. Es gehört nicht blos dazu, daß über das Wahlgesetz die Regierungen sich vereinigen, und daß sie es an den Reichstag bringen, sondern daß auch ein Einverständniß mit dem Reichstag erzielt wird, und dies Einverständniß kann möglicherweise noch in weiter Ferne liegen. Wenn nun also das Herübernehmen der Bestimmung, daß von 100,000 Einwohnern ein Abgeordneter zu wählen ist, aus dem Wahlgesetz in den Verfassungsentwurf sich empfiehlt, so ist doch auch eine andere Rücksicht hierbei maßgebend, die

---

*) Mit Artikel 27 wurde in der 23. Sitzung vom 30. März 1867 begonnen, nachdem die Wiederwahl des I. Präsidenten Dr. Simson und Vicepräsidenten von Bennigsen vollzogen war. St. Ber. S. 465.

**) St. Ber. S. 466.

***) S. oben bei Artikel 20 und 21. St. Ber. S. 414 fgg.

mir noch weit durchschlagender scheint. Es handelt sich nämlich von der Ausnahme, die man aber nicht in dem Wahlgesetz zu Gunsten derjenigen kleineren Staaten gemacht hat, die nicht einmal 100,000 Seelen zählen. Ich bin mit dieser Ausnahme in ihrem Inhalte vollkommen einverstanden. Ich erkenne an, daß man auch den kleineren Staaten, wenn dieselben auch 100,000 Seelen nicht haben, einen Abgeordneten zugestehen muß. Allein, meine Herren, wo findet sich denn die Bestimmung? sie findet sich nicht in der Verfassung, sie findet sich nicht im Wahlgesetz, sie ist also jetzt in der Luft schwebend. Nun, wenn dem so ist, wenn das so bleibt, so kann unter Umständen, das werden Sie nicht leugnen, einmal ein künftiger Reichstag die Legitimation eines solchen Vertreters nicht für ausreichend halten. Der Reichstag kann fragen, wo ist das Gesetz, das bestimmt, daß gegen die ausdrückliche Vorschrift des Wahlgesetzes ein Abgeordneter hier erscheinen könne, aus einem Lande, das nicht einmal 100,000 Seelen zählt. Daß dies jetzt nicht geschehen ist, das liegt vielleicht in den Verhältnissen. Einmal ist diese Versammlung neu zusammengetreten, sodann ist sie zunächst eine bloß berathende und ist es daher begreiflich, daß sie den Legitimationspunkt etwas leichter nimmt, als vielleicht ein künftiger Reichstag das thun wird; also namentlich um dieser Ausnahme willen scheint mir es dringend nothwendig, daß wir sie durch ein Gesetz fixiren und da das im Wahlgesetz nicht geschehen ist, muß das hier geschehen: das sind die Gründe, die für meinen Antrag sprechen.

Der Antrag von Carlowitz wurde abgelehnt.*)

Ebenso wurde Artikel 27 (Entwurf 25) in der **Schlußberathung** ohne Discussion angenommen.**)

Artikel 28

(Artikel 26 des Entwurfs.)

Artikel 26 des Entwurfs lautete:

„Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit, zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich."

Amendement Harnier:

hinter „Mehrheit" in den Schlußworten des Entwurfs einzuschalten: „der gesetzlichen Anzahl".

*) St. Ber. S. 467.

**) St. Ber. S. 706.

Dr. **Harnier** aus Cassel (Eschwege-Schmalkalden-Witzenhausen).*) Ich bitte um die Erlaubniß, das zu Artikel 26 von meinen politischen Freunden und mir eingebrachte Amendement kurz zu begründen; ich werde mich streng an die Sache halten und alle Abschweifungen zu vermeiden suchen und ich glaube deshalb die Zeit des hohen Reichstages nur ganz kurz in Anspruch nehmen zu müssen. Die Bestimmung des Artikels 26, wonach zur Giltigkeit der Beschlußfassung die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich sein soll, hat insofern zu verschiedenen Auffassungen geführt, als der Artikel 26 keine deutliche Bestimmung darüber enthält, welche Gesammtzahl der Mitglieder der Berechnung der Mehrzahl zu Grunde liegen soll: nach der einen Auffassung hat man es für selbstverständlich gehalten, daß diese Gesammtzahl die gesetzliche Zahl der Mitglieder sein müsse und sein solle, wie sie sich aus Artikel 21 in Verbindung mit dem Wahlgesetz ergiebt; von anderer Seite hat man geglaubt, in Ermangelung eines Hinweises auf die gesetzliche Anzahl der Mitglieder als den Maßstab vielmehr annehmen zu müssen, es solle die Anwesenheit der Mehrheit der wirklich vorhandenen Mitglieder zu Grunde gelegt werden, es solle also untersucht werden, wieviel Mitglieder rechtsgiltig gewählt seien, die Wahl angenommen haben und auch wohl wie viele wirklich in den Reichstag eingetreten seien, indem sich auf diese Weise erst die Mehrheit der Mitglieder ergeben könne. Es lassen sich gewiß für und gegen die eine und die andere Ansicht Gründe geltend machen, und mit großem Scharfsinn vertheidigen, es läßt sich ein weitschichtiges Material für die Interpretation des Artikels herbeibringen, aber, meine Herren, wir befinden uns zum Glück dermalen noch in der Lage, daß jede derartige Erörterung, jeder derartige Auslegungszweifel vermieden werden kann, und zwar vermieden werden kann nicht blos für jetzt, sondern auch — und das ist ja der Hauptzweck des Abänderungsvorschlages — für die Zukunft, für künftige Reichstage. Diese sollen vor der Möglichkeit zweifelhafter Auslegungen und vor Meinungsverschiedenheiten in diesem wichtigen Punkte bewahrt sein. Sobald nur die Thatsache feststeht, daß eben verschiedene Auffassungen hier bestehen, wird es ohne Weiteres gerechtfertigt und nothwendig erscheinen, daß man solche jetzt zu beseitigen sucht, wo es noch Zeit ist. Wir haben nun geglaubt, zu diesem Zweck vorschlagen zu sollen, daß man die Bestimmung der Preußischen Verfassung über die Beschlußfähigkeit des Abgeordnetenhauses aus Artikel 80 der Preußischen Verfassung hier wörtlich herübernehme, daß man also zur Gültigkeit der Beschlußfassung die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder für erforderlich erkläre. Durch diese bereits bewährte Bestimmung wird zunächst erreicht, daß die beschlußfähige Zahl ein für alle Mal feststeht. Wollten Sie umgekehrt etwa sagen, es solle die Mehrheit der wirklich eingetretenen Reichstagsmitglieder zur Beschlußfähigkeit genügen, so wäre damit

*) St. Ber. S. 467.

ausgesprochen, daß in jedem Falle, wo es auf Feststellung der Beschlußfähigkeit ankommt, zuvor festgestellt werden müßte, wieviel die Gesammtheit der eingetretenen Mitglieder sei, wie viel also an dem Tage die Mehrheit sei, denn die Zahl der eingetretenen Mitglieder ist ja dem Wechsel unterworfen durch Verminderung, nämlich durch Tod, Niederlegung des Mandats, oder durch Vermehrung, durch Nachwahlen. Schon diese Rücksicht empfiehlt wohl den Vorschlag. Außerdem enthält aber dieser Vorschlag auch eine, wie ich glaube, nothwendige und richtige Garantie dagegen, daß etwa unter außerordentlichen Verhältnissen, wo die Zahl der wirklich vorhandenen Mitglieder allzusehr gesunken wäre, ein Bruchtheil des Reichstags zuständig wäre zur Fassung von Beschlüssen, denen dann doch das nöthige Gewicht, für welches die Theilnahme einer größeren Anzahl Mitglieder einer größeren Versammlung erforderlich ist, fehlen würde. Dies, meine Herren, sind im Wesentlichen die Gesichtspunkte, welche uns dazu geführt haben, diesen Abänderungsvorschlag zu stellen. Meine Herren! Es ist dies ein Abänderungsvorschlag nicht eigentlich so sehr von politischer, als von geschäftlicher Art. Es ist ein Abänderungsvorschlag, der, wenn ich anknüpfen darf an das gestern von dem Herrn Präsidenten der Bundescommissarien gebrauchte Beispiel, gewiß von Niemandem für einen Stein gehalten werden kann, der unbesehen in ein Fenster hineingeworfen wird. Ich glaube, meine Herren, es ist ein Abänderungsvorschlag, der wohl auf die Billigung des hohen Reichstages hoffen darf, und ich empfehle Ihnen die Annahme desselben.

Bei der Abstimmung wurde die Einschaltung durch Mehrheit beschlossen, und sodann ebenso der Artikel des Entwurfs mit dieser Einschaltung angenommen.*)

Für die **Schlußberathung** war ein Amendement Haberkorn dahin eingekommen, dem Artikel 28 noch zwei neue Artikel anzufügen, lautend:

> „Artikel a. Zur Verwerfung eines Gesetzvorschlages ist erforderlich, daß zwei Dritttheile der in der Sitzung anwesenden Reichstagsmitglieder für die Verwerfung gestimmt haben."
>
> „Artikel b. Wird ein von dem Reichstag mit Abänderungen angenommener Gesetzentwurf vom Bundespräsidium nicht genehmigt, so kann solcher entweder ganz zurückgenommen, oder vorher noch einmal während desselben Reichstags mit Widerlegungsgründen in der vorigen Weise, oder auch mit vom Bundespräsidium selbst vorzuschlagenden Abänderungen an den Reichstag gebracht werden. In beiden Fällen steht dem Bundespräsidium frei, die unbedingte Erklärung über Annahme oder Ablehnung desselben zu verlangen."**)

*) St. Ber. S. 467.
**) Dr.-S. n. 119.

Allein nachdem dieser Antrag in der Schlußberathung zurückgezogen war, wurde Artikel 28 unverändert und ohne Zusatz ohne Discussion nach dem Beschlusse der Vorberathung angenommen.*)

Artikel 29

(conform mit Artikel 27 des Entwurfs.)

Ohne Discussion einstimmig angenommen, ebenso in der Schlußberathung.**)

Artikel 30

(conform mit Artikel 28 des Entwurfs.)

Mit sehr überwiegender Mehrheit ohne Discussion angenommen, ebenso in der Schlußberathung.***)

Artikel 31 (neu).

1) Antrag Lette: †)

„Ohne Genehmigung des Reichstags kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben."

2) Antrag Ausfeld: ††)

„Artikel a. Ein Mitglied des Reichstags darf während der Dauer der Sitzungsperiode ohne Zustimmung des Reichstags wegen

*) St. Ber. S. 706.

**) St. Ber. S. 468 l. o. u. S. 706.

***) St. Ber. S. 468 l. m. u. S. 706.

†) Dr.-S. n. 17.

††) Dr.-S. n. 26.

strafrechtlicher Anschuldigung weder verhaftet, noch in Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That.

In diesem letzten Falle ist dem Reichstage von der angeordneten Maßregel sofort Kenntniß zu geben. Es steht dem Reichstage zu, die Aufhebung der Haft oder Untersuchung bis zum Schlusse der Sitzungsperiode zu verfügen.

Dieselbe Befugniß steht dem Reichstage in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung zu, welche über ein Mitglied desselben zur Zeit seiner Wahl verhängt gewesen, oder nach dieser bis zur Eröffnung der Sitzung verhängt worden ist.

Artikel b. Die Wahl eines Mitgliedes des Reichstags erlischt, wenn dasselbe im Dienste des Bundes oder eines Bundesstaates ein Amt oder eine Beförderung annimmt.

Artikel c. In dem Falle der Auflösung des Reichstags ist dieser binnen drei Monaten wieder zu versammeln.

Eine Vertagung des Reichstags darf ohne Zustimmung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen, und während derselben Sitzung nicht wiederholt werden."

Dr. **Lette** (Königsberg i. N.)*) Meine Herren, ich glaube, es würde nur weniger Worte zur Empfehlung meines Amendements bedürfen, wenn das Amendement Nr. 26 vielleicht zurückgezogen würde. Es liegen hier zwei Amendements vor, die im Wesentlichen auf ein und dasselbe Ziel hinausgehen. Das eine ist mein Amendement, das andere das Amendement Nr. 26 des Herrn Abgeordneten Ausfeld. Sie unterscheiden sich dadurch, daß mein Amendement sich ganz genau anschließt an den Artikel 84 der Preußischen Verfassung von 1850. Das Amendement Ausfeld weicht davon ab, und da dieses Amendement, so viel ich weiß, nicht zurückgezogen ist, so muß ich mir erlauben, mit einigen Worten auf die Unterschiede einzugehen, die zwischen dem Amendement Ausfeld und den unter meinem Namen eingebrachten Amendement obwalten. Es sind vorzugsweise drei Unterschiede. Mein Amendement, was sich doch — wie gesagt — lediglich an die Preußische Verfassung genau anschließt und nur den Artikel 84 der Preußischen Verfassung reassumirt, will auch dann die Befugniß eintreten lassen, ein Mitglied von der Verhaftung zu befreien, wenn es sich lediglich um eine Civilhaft, wenn es sich um Privatschulden handelt, während das Amendement Ausfeld das Privilegium — wenn ich mich so ausdrücken darf — nur auf Verbrechen, also auf die Verhaftung in Criminalfällen bezieht. Die zweite Differenz ist die: mein Amendement in Uebereinstimmung mit der Preußischen Verfassung beschränkt — ich will

*) St. Ber. S. 468.

mich des Ausdrucks fürerst bedienen — das Privilegium des Reichstags auf die Zeit der Sitzungsperiode. Das Amendement Ausfeld will das Privilegium der Befreiung von der Haft auf die Zeit beziehen zwischen der Wahl und der Eröffnung des Reichstags, also auch auf die Untersuchungshaft und Criminalhaft, die in dieser Zeit zwischen der Wahl und der Eröffnung des Reichstages verhängt worden ist. Und endlich der dritte Unterschied ist der, daß ich nach der Preußischen Verfassung, wenn ein Verbrechen begangen ist, nicht bloß die Verhaftung in flagranti, also unmittelbar nach der That, sondern auch auf den nächsten Tag gestatten und hierzu den Gerichten die Befugniß zur Verhaftung nicht entziehen will, während das Amendement Ausfeld nur dann, wenn die Verhaftung in flagranti geschieht, die Befugniß der Gerichte nicht beschränken will. Ich empfehle nun einmal aus einigen allgemeinen Gründen, demnächst aber auch aus einigen besonderen Motiven Ihnen mein Amendement vorzugsweise zur Annahme. Es hat in formaler Beziehung voraus, daß es eben nur eine Reassumtion eines sehr gründlich berathenen Artikels der Preußischen Verfassung ist, also in Bezug auf seine Specialien in keiner Weise eine Discussion veranlassen kann, sondern man darf sich einfach nur die Alternative vorlegen, ob es nothwendig sei, daß gleichzeitig in die Norddeutsche Bundesverfassung eine solche Bestimmung aufgenommen werde. Ich glaube nun meinerseits, daß dies unbedenklich sein wird, weil ich davon ausgehe, daß es eben nur eine Lücke, ein Uebersehen in unserem Verfassungsentwurfe ist, wenn man diese Garantie der Reichstagsabgeordneten in die Verfassung nicht aufgenommen hat, daß es sich also bloß um eine Ergänzung oder Declaration des Entwurfs der Verfassung zum Reichstage handelt. Es kommt eben hinzu, daß dergleichen Garantien für die Sicherheit der Person der Abgeordneten sich in allen Verfassungen befinden. Ich werde natürlich hier auf die historischen Gründe, die, soviel ich weiß, schon im Anfange des 16ten Jahrhunderts in England vorlagen, nicht weiter eingehen, und zwar schon deshalb nicht, damit nicht wieder historische Controversen hier zur Sprache kommen. Man könnte wohl sagen, daß eine solche Bestimmung, — eine gerechte Regierung vorausgesetzt, — eigentlich nicht erforderlich wäre, weil man das Verfolgen chikanöser politischer Tendenzen bei ihr nicht voraussetzen könne; man kann außerdem meinen, daß auch wohl ein Civilgläubiger, der etwa Wechselschulden gegen ein Mitglied zu verfolgen hat, wohl so human sein würde, ein solches Mitglied, was vielleicht in der Versammlung des Reichstages sehr nützlich sein könnte, während dieser Zeit außer Verfolgung zu setzen. Indessen, meine Herren, die Verfassungen sind eben deswegen geschriebene und verbriefte Verfassungen, weil sie auch gegen Ausnahmefälle eine gewisse Sicherheit gewähren müssen. Diese Sicherheit ist überall nothwendig, sie ist aber namentlich — und ich hebe das besonders hervor — nicht bloß gegen politische Tendenzverfolgungen, sondern auch in Bezug auf die Ausschließung der Civilhaft nothwendig, weil es ja sehr leicht vorkommen kann, daß ein sehr tüchtiges

Mitglied, was vielleicht in Eisenbahnsachen, in Banksachen und dergleichen besondere Erfahrungen besitzt, von einem Gläubiger, der ein besonderes Privatinteresse dabei hat, grade zur Zeit des Reichstages verfolgt wird. Es soll nun aber diese Bestimmung nichts weniger sein, als ein Eingriff in die Justiz, sie soll nichts weniger sein, als etwa ein Freibrief gegen die Gerechtigkeit, sondern sie soll nur die Interessen des Landes wahren, daß nicht etwa ein tüchtiger Reichstagsabgeordneter, auf dessen Anwesenheit ein besonderer Werth gelegt werden muß, durch diese Zufälle ausgeschlossen werden kann von Erfüllung seiner Pflichten. Es hat der Reichstag lediglich also zu erwägen, nicht etwa ob hier ein Grund zur Verfolgung vorliegt, denn das würde eben eingreifen in die richterliche Competenz, sondern er hat nur zu erwägen, ob das Interesse des Landes, einen Reichstagsabgeordneten in der Versammlung zu sehen, größer ist, wie das Interesse der Justiz, ihn zu verfolgen. Ich empfehle Ihnen mein Amendement, weil die Bestimmung in der That keiner Verfassung fremd ist und weil es daher eigentlich nur eine Lücke ergänzt, die wir in der Verfassung vorfinden.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag Ausfeld abgelehnt. Der Antrag Lette angenommen.*) In der **Schlußberathung** wurde Artikel 31 (neu) in dieser Fassung ohne Discussion ebenso angenommen.**)

Artikel 32.

(conform mit Entwurf Artikel 29.)

Der Entwurf lautete:

„Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen."

Amendements hierzu wurden gestellt:

1) von Windthorst:

den Artikel dahin zu ändern:

„Der Bundesgesetzgebung bleibt es vorbehalten zu bestimmen, ob und welche Diäten und Reisekosten den Mitgliedern des Reichstages zu gewähren sind." ***)

*) St. Ber. S. 469.
**) St. Ber. S. 706.
***) St. Ber. S. 477.

2) von **Meier:**

im Entwurfe hinter „als solche" einzuschalten:

„aus öffentlichen Mitteln".*)

3) von **Weber** und **Thünen:**

in Artikel 32 zu bestimmen:

„Die Mitglieder des Reichstags erhalten aus der Bundeskasse Reisekosten und Diäten nach Maßgabe des Gesetzes. Bis zum Erlaß dieses Gesetzes stellt das Bundespräsidium die Höhe derselben fest. Ein Verzicht auf Reisekosten und Diäten ist unstatthaft." **)

4) von **Ausfeld:**

in Artikel 32 zu bestimmen:

„Die Mitglieder des Reichstags beziehen aus der Bundeskasse ein gleichmäßiges Taggeld und Entschädigung für ihre Reisekosten. Ein Verzicht hierauf ist unzulässig.

Die Kosten der Stellvertretung eines zum Reichstage gewählten Beamten in seinem Amte während der Session sind aus der Bundeskasse zu tragen.

Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in den Reichstag keines Urlaubs." ***)

---

von Brünneck (Rosenberg-Löbau). †) Meine Herren! Es handelt sich bei dem Artikel 29 selbstverständlich nicht um die abstracte Frage, ob es überhaupt angemessen und besser sei, daß Abgeordnete zu einem Parlament Diäten erhalten oder nicht. Es handelt sich hier einfach nur um die Frage, ob Abgeordnete, die aus dem radicalsten und demokratischsten Wahlprincip, was überhaupt gedacht werden kann, hervorgehen, Diäten erhalten sollen oder nicht. Ein solches Wahlrecht haben Sie vorgestern in seinem Princip Ihrerseits für alle Zeiten anerkannt und die Wirkungen dieses allgemeinen Wahlrechts stehen meines Erachtens in so engem Zusammenhange mit der Diätenfrage überhaupt, daß Sie mir es gütigst gestatten werden, hier mit einigen Worten auf die ersteren, wie ich sie voraussetze, einzugehen. Man hat dem allgemeinen Wahlrecht hier so viel Gutes und Schönes nachgesagt, daß es sich in der That eigentlich schämen müßte, wenn es so hohen Erwartungen im vollsten Maße zu entsprechen etwa nicht im Stande sein sollte. Ja, ein

*) Dr.-S. n. 60.
**) Dr.-S. n. 17.
***) Dr.-S. n. 26.
†) St. Ber. S. 469.

verehrter Redner hat es als das eigentliche Universalmittel gegen ein ganzes Sortiment von Bornirtheiten gepriesen. Wenn ich nun diese kostbare Eigenschaft dem allgemeinen Wahlrecht zutrauen könnte, dann würde ich es in der That für die nützlichste, nothwendigste und werthvollste aller Bestimmungen halten, die keine Verfassung entbehren dürfte; ich würde rasch aus einem entschiedenen Gegner gegen das allgemeine Wahlrecht zu einem aufrichtigen Schwärmer dafür bekehrt werden. Indessen, diese ausgezeichnete Eigenschaft vermag ich nicht dem allgemeinen Wahlrechte beizumessen. Ich fürchte, daß auch nach Einführung des allgemeinen Wahlrechts die Bornirtheit nicht viel klüger werden wird, als sie es zu sein pflegt. Ein anderer verehrter Redner, der von sich selbst sagte, daß er in letzter Zeit viel vergessen und sehr viel gelernt habe, wozu ich ihm in vieler Beziehung nur aufrichtig Glück wünschen kann, wie jedem mit seiner Zeit fortschreitenden politischen Manne, wenn ich auch die Geschwindigkeit, mit der er das vollbracht hat, bewundern muß, eine Geschwindigkeit, die beinahe an Zauberei grenzt, dieser verehrte Herr Abgeordnete hat als einen Vorzug am allgemeinen Wahlrechte gepriesen, daß es die Menschen an ihren empfindlichsten Stellen berühre, und sie dadurch zwingen würde, ihre socialen Stellungen — soll wohl heißen, ihren Besitz — zu vertheidigen. Daraus folgt, daß jener verehrte Abgeordnete voraussetzt, dieser Besitz wird angegriffen werden, wahrscheinlich doch von den Besitzlosen, und in dieser Voraussetzung dürfte sich derselbe nicht täuschen. Denn da auch die Besitzlosen an sehr empfindlichen Stellen von dem allgemeinen Stimmrecht berührt werden, die nur an der entgegengesetzten Seite liegen, wie bei den Besitzenden, so steht allerdings zu erwarten, daß diese entgegengesetzten Empfindlichkeiten sich hart berühren werden. Uebrigens ist diese Entdeckung nicht neu. Schon Plato hat sie in Bezug auf die Wirkungen der Demokratie überhaupt gemacht, und sie haben sich von jeher als wahr erwiesen. Nur hat man diese Wirkungen noch niemals besonders gepriesen, man hat sie wohl bellum omnium contra omnes genannt, und die Folgen davon sind ja hinlänglich bekannt. Man hat nun wohl gesagt, das allgemeine Wahlrecht sei kein Feind der Monarchie, aber was man Ihnen auch schon Alles von dieser Stätte aus der Geschichte bewiesen hat, aus der Geschichte, von der Kant sagt, sie lehre, daß die Menschen nichts aus ihr lernen, und von diesem Satze nicht einmal die Historiker ausnimmt, — nun, diese Behauptung, glaube ich, wird Niemand unternehmen aus der Geschichte beweisen zu wollen, am allerwenigsten aber durch den Satz, daß freilich zuletzt ein Cäsar von dem allgemeinen Wahlrecht und von der Demokratie auf den Thron gehoben zu werden pflegt. Denn wie hier schon ausgeführt worden ist, hat die Deutsche Monarchie mit dem Cäsarismus nichts zu thun; sie ist dem Cäsarismus gerade entgegengesetzt, am meisten aber ist es unsere Preußische Monarchie von jeher gewesen. Ihr Princip hat immer auf der Gerechtigkeit und auf der Mäßigung beruht. Das Princip der Demokratie, dessen natürliche

Wurzel, nach meiner Ansicht, das allgemeine Stimmrecht ist, und aus dem ja als natürliche Folge der Cäsarismus hervorzugehen pflegt, ist immer das der Ungerechtigkeit und der Machtlosigkeit gewesen. Jedenfalls aber, meine Herren, haben wir nun das allgemeine Wahlrecht mit geheimer Abstimmung. Wir werden uns darin finden müssen. Aber, meine Herren, unsere Pflicht, denke ich, wird nun die sein, die verderblichen Wirkungen, die es so oft gehabt hat, nach Kräften zu mäßigen und, wenn wir vielleicht einmal zu einer Gemeinde-Ordnung gelangen werden, die, weil sie auf gerechten und den factischen Verhältnissen entsprechenden Grundlagen beruht, sich als eine sichere und feste Stütze, sowohl für die Ordnung als für die bürgerliche Freiheit erweisen wird, uns alsdann den Weg offen zu erhalten, zu einem besseren, gesunderen und, wie ich mir hinzuzusetzen erlaube, zu einem vernünftigeren Wahlgesetze zu gelangen. Nun, meine Herren, das einzige Mittel, welches Sie meines Erachtens zu der Mäßigung jener üblen Wirkungen des allgemeinen Wahlrechtes noch in Händen haben, nachdem Sie gestern auch die längere Wahlperiode abgelehnt haben, dies einzige Mittel ist, wie ich denke, noch die Diätenlosigkeit der aus dem allgemeinen Wahlrecht hervorgehenden Abgeordneten. Denn sollten Sie auch noch, was ich nicht hoffe, Diäten für diese Abgeordneten beschließen, dann, fürchte ich, würden Sie sich diese Räume bald füllen sehen mit solchen Volksfreunden, von denen Plato spricht und über ihre Volksfreundschaft sagt, daß sie nur darin bestände, daß sie versicherten, es wohl zu meinen mit dem Volke, und diesen Versicherungen nachzukommen suchten nicht auf ihre Kosten. Dann würden Sie es vielleicht erleben, daß z. B. die verehrten Abgeordneten für Berlin auf wenig zahlreichen Bänken der äußersten Rechten säßen und daß dieselben von ihren im Liberalismus so sehr weiter vorgeschrittenen Collegen vielleicht Reactionaire, vielleicht sogar Feudale genannt würden. (Heiterkeit.) Meine Herren! Wenn Sie Diäten für die Abgeordneten, wie sie eben aus dem allgemeinen Wahlrecht hervorgehen werden, beschließen sollten, dann halte ich mich überzeugt, Sie werden genau dasselbe thun, was die Athener thaten, als sie die Theilnehmer ihrer Volksversammlungen für ihre Mühwaltung, für ihre Versäumniß in den Werkstätten auch noch bezahlten. So, wie das Wahlgesetz beschaffen ist, so wird im Laufe der Zeiten auch das Parlament werden, das aus ihm hervorgeht, und wie die Parlamente beschaffen sein werden, so wird im Laufe der Zeiten auch die ganze Gesetzgebung werden, die aus diesen Parlamenten hervorgeht. Nun, meine Herren, ich denke, Sie werden auch nicht auf die fortgeschrittene Bildung des 19. Jahrhunderts provociren wollen und der Meinung sein, daß diese es sein wird, die uns vor all solchen Gefahren hinlänglich bewahren wird. Sie werden sich der Worte Washingtons erinnern, die derselbe jenen jacobinischen Sendlingen, die ihn des Mangels an Freisinnigkeit bezichtigten und gegenüber seinen Bedenken gegen das, was sie Liberalismus nannten, die Bildung damals des

18. Jahrhunderts so sehr priesen, erwiderte: „Dieselben Wirkungen bringen überall dieselben Folgen hervor, die Menschen bleiben im Wesentlichen unter ähnlichen Bedingungen sich immer ähnlich"; die große Menge in London, in Paris und in Amerika ist heute noch keine andere, als es die große Menge in Athen und in Rom war. Meine Herren! Niemand von Ihnen, davon halte ich mich ganz überzeugt, auf welchen Bänken er auch in diesem Hause sitzen möge, wünscht für sein Deutsches Vaterland Französische oder Amerikanische Zustände herbei; nun dann, so helfen Sie auch dazu, daß wir vor auch nur ähnlichen Zuständen in der Zukunft bewahrt bleiben, und beschließen Sie, daß die künftigen Abgeordneten der Reichstage, so lange wir das allgemeine Wahlrecht haben, keine Diäten bekommen sollen. (Bravo! rechts.) Das wird das einzige Mittel noch sein, dieser Versammlung die Würde, den Patriotismus zu bewahren, (Oh! Oh! links) dessen sie sehr bedürfen wird. Das wird nach meiner festen Ueberzeugung das einzige jetzt noch übrig bleibende Mittel sein, um die innere Staatsordnung unseres Norddeutschen Bundesstaates, zu dessen Gründung wir hierher gekommen sind, zu erhalten, um die Grundlage dieses Staates auf einen unerschütterlichen Felsen zu stellen. (Bravo! rechts.) Und, meine Herren, nur dann, wenn es Ihnen gelingen wird, diesen Staat in seinem Innern auf gesunde feste Grundlagen zu stellen, dann werden wir auch frohen Muthes allen Gefahren entgegensehen und allen Stürmen trotzen können, die uns von Außen bedrohen werden. Dann werden auch wir die stolzen Worte des Britischen Dichters auf unseren Deutschen Bundesstaat anwenden können: Es komme eine ganze Welt in Waffen, nichts bringt uns Noth und Reu', — bleibt Preußen, Deutschland nur sich selber treu! Meine Herren, ich bitte Sie dringend, nehmen Sie den Artikel 29 an, wie er in dem Gesetzentwurfe steht! (Bravo! rechts.)

von Thünen (Bützow Rühn-Dargun ꝛc. in Mecklenburg-Schwerin).*) Die Besorgnisse, die der Herr Vorredner hier in Betreff der Folgen des allgemeinen Wahlrechts ausgesprochen hat, glaube ich, sind doch zu groß dargestellt, und ich werde versuchen, zur Widerlegung die Consequenzen zu ziehen, die gerade daraus entstehen werden, wenn die Diäten versagt werden. Bleibt der Artikel 29 von Bestand, wonach keinerlei Besoldung oder Vergütung den Mitgliedern des Reichstages zugestanden wird, so werden dadurch den Abgeordneten sehr ungleiche Steuern auferlegt. Die in Berlin selbst wohnenden haben weniger Opfer zu bringen, die aber außerhalb wohnenden haben um so größere zu bringen, als sie entfernter wohnen. Davon wird die Folge sein, daß viele von denjenigen, welche die Wähler vorzugsweise mit ihrem Vertrauen beehren, durch die sie ihre Interessen und ihre Ansichten im Reichstage ver-

*) St. Ber. S. 470.

treten zu sehen wünschen, diese Opfer auf die Dauer nicht bringen können und auf ein Mandat verzichten müssen; dann werden fast nur die großen Grundbesitzer und diejenigen, welche sonst mit Reichthum gesegnet sind, als designirte Vertreter übrig bleiben. Hätten wir eine erste Kammer, so würde ich gerade im großen Grundbesitz, dessen Bedeutung für den Staat ich nicht verkenne, dessen berechtigter Einfluß im Staate Geltung haben muß und auch behalten wird, so würde ich gerade darin die geeigneten Elemente für die erste Kammer finden; wo aber die gesammte Volksvertretung, wie hier, in einem Reichstage concentrirt sein soll, da scheint es folgerecht, daß auch alle übrigen Staatsinteressen, daß auch der vollberechtigte liberalere Theil der Bevölkerung seine Vertretung darin finde. Meine Herren! Wir haben zwar ausgezeichnete Beispiele, wo Intelligenz und parlamentarische Begabung mit dem Reichthum verbunden sind, aber als Regel kann es nicht gelten. Streichen Sie die Diäten, so streichen Sie zugleich zum größeren Theil die Beamten, welche Sie vorgestern in den Reichstag eingeführt haben, wieder heraus, Sie streichen einen großen Theil der Intelligenz, einen großen Theil der wissenschaftlichen Bildung aus dem Reichstage weg, Sie schaffen so, wie jetzt unsere Verhältnisse stehen, im gewissen Sinne ein Herrenhaus ohne Volksvertretung, Sie schaffen, wenn auch nicht der Form nach, weil durch Wahl zusammengesetzt, doch in gewisser Beziehung ein Analogon der Mecklenburgischen Ritterschaft. (Heiterkeit rechts.) Mecklenburg, auf welches lächelnd herabzusehen fast zur Mode geworden ist, Mecklenburg, wenn es auch nur entfernt ein Vorbild bieten würde für die Zusammensetzung des hohen Reichstages, würde dadurch mit einer nicht geahnten Glorie umkleidet. (Heiterkeit.) Als Mitglied der Mecklenburgischen Ritterschaft würde ich, wenn ich mit dem vorherrschenden Geist derselben übereinstimmte, darauf stolz sein können, als Vertreter des Volkes kann ich es nicht. Die Verhandlungen in einem so einseitig zusammengesetzten Reichstage würden sehr leicht mit der öffentlichen Stimmung in Gegensatz treten, sie würden für das Inland keine Befriedigung gewähren, sie würden auch dem Auslande gegenüber nicht die erwünschte Bedeutsamkeit gewinnen. Aus diesen Gründen, meine Herren, empfehle ich Ihnen die Annahme des Amendements.

Wagener (Neustettin).*) Meine Herren! Bevor ich auf den Artikel 29 speciell eingehe, habe ich das Bedürfniß einer kleinen häuslichen Auseinandersetzung mit meinem verehrten Parteigenossen, der vor mir an dieser Stelle stand und mich, ich weiß nicht zu welchem Zweck und aus welchem Grund, noch speciell wegen meiner neulichen Ausführung über das allgemeine Wahlrecht angegriffen hat. Ich stehe allerdings meinerseits nicht auf dem Standpunkt, meine Herren, die Diäten lediglich um deswillen

*) St. Ber. S. 470.

zu bekämpfen, weil ich darin eine unerläßliche Garantie gegen das allgemeine, gleiche und directe Wahlrecht sehe, sondern ich werde mir erlauben, meine Auffassung und den Gesichtspunkt, aus dem ich die Versagung der Diäten vertrete, demnächst näher zu begründen. Mein specieller Parteigenosse hat mir vorgeworfen, wenn ich ihn recht verstanden habe, ich hätte mein Programm mit einer gewissen zauberartigen Schnelligkeit verändert. Meine Herren, er muß mein Programm noch nie verstanden haben, wenn er geglaubt hat, ich habe es verändert; ich habe mein Programm allerdings nicht crystallisirt, auch nicht versteinern lassen, meine Herren, sondern ich bemühe mich immer meine Parteigedanken und Grundsätze in der möglichen Weise auf die Gegenwart zur Anwendung zu bringen, und wenn das nicht Allen gleich zugänglich und auf der Stelle verständlich ist, so habe ich doch schon mehrmals die Befriedigung gehabt, daß nach einer gewissen Reihenfolge von Jahren auch diejenigen, welche es von Hause aus nicht verstanden haben, später doch dahinter gekommen sind, es wäre vielleicht von Hause aus nicht so ganz thöricht gewesen. Meine Herren, er hat mir dann den Vorwurf gemacht: ich hätte zu einem Sturmlauf auf den Besitz aufgefordert, und ich hätte mich über diesen Sturmlauf gefreut; ich habe meines Wissens etwas dem Aehnliches nicht gesagt, sondern ich habe gesagt: ich halte es für einen Vorzug des allgemeinen directen Wahlrechts, daß es die Leute da berührt, wo sie am gefühlvollsten sind, und ich habe dies gesagt im Zusammenhang mit dem Gedanken, daß ich meinerseits die Heilung der Schäden, die man von dem allgemeinen Stimmrecht besorgt, nur in der Entwickelung und dem Inactionsetzen der dieser Gefahr entgegengesetzten lebendigen und lebenskräftigen Elemente erblicke. Meine Herren, dies ist meine Auffassung, welcher ich auch noch heute treu bin, und ich kann es noch etwas drastischer und concreter ausdrücken, was ich eigentlich gemeint habe; ich meine nämlich, es müsse als ein wesentlicher Fortschritt in der Entwickelung unserer Zustände, unserer verschiedenen Programme und Principien angesehen werden, wenn nicht immer blos Krone und Fürsten, Junker und Grundfeudalismus angegriffen werden, sondern wenn die Herren von der „industriellen Feudalität" auch dahinter kommen, daß die Grundsätze, die sie gegen uns vertreten und angewendet haben, gegen sie selbst angewendet einige sehr unbequeme Spitzen und Stacheln haben, und daß man nicht immerfort Opposition machen kann, ohne die Säulen zu erschüttern, die das Dach tragen, unter dem man sich selbst befindet. Meine Herren, es wird durch das allgemeine directe Stimmrecht eine gewisse Solidarität hingestellt zwischen allen conservativen besitzenden Elementen und die gegenseitigen Vorwürfe von Feudalität, Junkerthum, industriellem Schwindel und dergleichen werden wahrscheinlich gegenseitig verstummen und wir werden uns

überzeugen, daß es gewisse conservative Grundsätze und Principien giebt, die man nicht angreifen und nicht verleugnen darf, weil sie der gemeinschaftliche Boden sind, auf dem man auch mit steht. Plato, meine Herren, ist mir auch nicht ganz unbekannt, ich habe aber auf dem Gebiet, auf dem wir uns jetzt bewegen, mehr von Patow als von Plato gelernt. (Große Heiterkeit.) — Nun, meine Herren, nach diesem Excurs zu dem eigentlichen Thema unserer heutigen Berathung: Meine Stellung zur Diätenfrage ist die, daß ich sie meinerseits betrachte nicht bloß als eine Parlamentsfrage, sondern als eine Staatsfrage im allereminentesten Sinn, nicht bloß als eine Geldfrage, sondern als eine Systemfrage, die sich nicht bloß auf die Zusammensetzung des Norddeutschen Reichstags bezieht, sondern die durch ihre Rückwirkung und Wechselwirkung zugleich dominirend und entscheidend sein wird für die Gesammtentwickelung sowohl unseres engeren Vaterlandes, als des gesammten Deutschlands überhaupt. Meine Herren, die Deductionen, die wir soeben von dem verehrten Herrn Redner, welcher vor mir auf dieser Tribüne stand, gehört haben, bedürfen, wie ich glaube, keiner sehr tiefgehenden Wiederlegung. Alles, was er gesagt hat, wird eigentlich durch die Herren selbst widerlegt, die ich die Ehre habe hier vor mir zu sehen. Meine Herren, dieses Haus ist gewählt ohne Diäten, (Mehrfacher Ruf: Nein! nein!) also auf derselben Basis der Verfassungsurkunde (Wiederholter Ruf: Nein! nein!); es ist gewählt worden auf derselben Basis, wenigstens wir aus Preußen — wenn Sie denn dieses wirklich näher beschränken wollen — wir Alle aus Preußen sind ohne Diäten gewählt, wir haben auch keine bekommen, und ich glaube nicht, daß gerade die Preußischen Abgeordneten so außerordentlich nach Mecklenburg schmecken, wie der Herr Abgeordnete gesagt hat, ich glaube eher, er schmeckte selbst mehr darnach. (Große Heiterkeit. Sehr gut! Bravo! rechts.) Ich meine auch nicht, meine Herren, daß die Diätenversagung die Beamten oder gar die Intelligenz aus diesem Hause heraushalten würde. Es giebt bekanntlich auf dem Gebiete der Intelligenz ein gewisses Proletariat, dieses wird wahrscheinlich herausgehalten, — aber ich glaube nicht, meine Herren, daß es irgend ein Verlust ist, wenn das Proletariat der Intelligenz aus den parlamentarischen Verhandlungen des Deutschen Volkes durch die Versagung der Diäten herausgehalten wird. (Ruf: Sehr richtig!) Und, meine Herren, ich will die Gründe dafür nicht näher ausführen, sie könnten vielleicht zu stark klingen für die Ohren einer Deutschen Versammlung; ich bitte nur die Herren, die sich mit dieser Frage beschäftigen, das neueste Buch des Englischen Hauptdemokraten Stuart Mill über diese Frage zu lesen, da werden Sie alle diese Gründe zusammengestellt finden, die für die Versagung der Diäten sprechen. Dieser Mann, meine Herren, ist der entschiedenste Verfechter des allgemeinen directen und gleichen Wahlrechts bis auf die Frauen herunter, und dessenungeachtet täuscht er sich nicht einen Augenblick darüber, daß man die ganze Vertretung auf den Kopf stellen würde, wenn man nicht damit zugleich die-

Versagung der Diäten Hand in Hand gehen ließe! (Hört! Hört!) Es ist auch gesagt, meine Herren, die Versagung der Diäten würde, wenn ich recht verstanden habe, einen ungleichen Zustand schaffen zwischen denjenigen, die von weit her zu reisen hätten, und denen, die etwa hier in Berlin wohnen. Ich glaube nun aber, der Herr, welcher dieses Argument geltend gemacht hat, hat wohl diesen Gedanken nicht ganz zu Ende gedacht, sonst würde er sich haben sagen müssen, daß die Ungleichheiten, die aus dem Erscheinen der Herren in diesem Hause hervorgehen, überhaupt durch Diäten gar nicht ausgeglichen werden können. Es giebt ja manche Personen, die überhaupt nichts zu versäumen haben, hingegen aber auch solche, die sehr viel versäumen, wenn sie hier erscheinen, wie wollen Sie denn das ausgleichen? Ich bitte sich doch die Frage vorzulegen, wie viel Diäten wir zum Beispiel unserem verehrten Herrn Collegen Meier aus Bremen oder dessen jetzt nicht anwesendem Nachbar, dem Herrn Baron von Rothschild bewilligen müßten, wenn wir ihm alles das ersetzen wollten, was ihm vielleicht dadurch entgeht, daß er sich nicht in Bremen oder Frankfurt in seinen Geschäften befindet! (Große Heiterkeit. Sehr richtig!) Meine Herren! Diese Ungleichheiten werden nicht ausgeglichen, die kann man eben nicht ausgleichen. Ebenso wenig greift das Argument durch, wenn man sagt, es liege in der Versagung der Diäten ein gewisser Census. Ja, meine Herren, selbst wenn Sie Diäten bewilligten, würden Sie über einen gewissen Census doch nicht hinaus kommen. Sie würden wahrscheinlich einen der Mode nicht ganz fremden, anständigen Anzug verlangen und würden auch verlangen, daß der, welcher hierher reisen will, wenigstens über so viel baare Mittel disponirt, daß er die Reisekosten und die Kosten eines einmonatlichen Aufenthalts hier tragen kann. Das ist auch Census. Auf dieser Welt ist alles Census. Frühstück und Mittagbrod und Abendbrod, das richtet sich Alles danach, meine Herren, was man für einen Geldbeutel hat, und danach muß man auch seine Functionen im öffentlichen Leben einzurichten und respective zu beschränken wissen. (Oh, oh! links.) Aber, meine Herren, der eigentlichste und wesentlichste Grund für mich ist der: Wie denken sich eigentlich die Herren, die stets von Selbstregierung und von Ehrenämtern sprechen, wie denken sie es sich eigentlich, zu solchen Institutionen zu gelangen, solche Institutionen zu begründen, wenn sie sich nicht scheuen, die Krone und den Abschluß alles öffentlichen Lebens auf eine ganz andere Basis zu stellen. (Sehr richtig! rechts.) Meine Herren! Zwei verschiedene Systeme können in einem Staate und in einem Lande nicht herrschen. Entweder man muß das System der Selbstregierung und das System der Ehrenämter ernsthaft, d. h. durch alle Instanzen wollen, oder man muß es gar nicht wollen. Man muß dann auch nicht damit debütiren, meine Herren; denn ein System kann, wie gesagt, nur herrschen, und von zwei verschiedenen Systemen wird stets das stärkere das kleinere verzehren. Wir sehen das, meine Herren, in unseren Verwaltungszuständen. Lassen Sie mich, von meinem Standpunkte aus, ganz offen darüber sprechen.

Ich halte es für ein vergebliches Bestreben, in den unteren Instanzen eine Selbstregierung herzustellen, so lange wir nicht dazu vorschreiten, diese Selbstregierung auf die höheren Instanzen zu übertragen. Bureaukratische Regierungen und angebliche Selbstregierung in den Kreisen sind zwei vollkommene Gegensätze, meine Herren, von denen immer die obere Instanz die untere aufzehren und vernichten wird, und ebenso, wie wir niemals zu einer lebenskräftigen auf Ehrenämtern und Selbstregierung beruhenden Kreisverfassung gelangen werden, so lange wir uns nicht entschließen, denselben Gedanken, den wir dort realisiren wollen, auf die oberen Instanzen zu übertragen, ebenso, meine Herren, werden wir nie zu einer auf Ehrenämtern beruhenden Vertretung in den unteren Instanzen gelangen können, wenn wir den Anfang damit machen, die höchste Vertretung des Landes nicht als ein Ehrenamt, sondern als ein kümmerlich bezahltes, besoldetes Amt erscheinen zu lassen. (Bravo! rechts.) Denn, meine Herren, kümmerlich und dürftig sind drei Thaler Diäten, damit kann Jemand den Glanz einer Volksvertretung an seiner eigenen Person ohne sonstige Zuschüsse nicht aufrecht erhalten. (Heiterkeit rechts.) Darum, meine Herren, legen Sie diesen höheren und weiter greifenden Maßstab an, wenn Sie diese Frage beantworten und entscheiden wollen. Es liegt mir nichts ferner, als damit gegen das Preußische Beamtenthum auftreten zu wollen. Ich weiß sehr wohl, daß man Alles an seiner Stelle ehren und gebrauchen muß, aber wenn wir nicht endlich dazu fortschreiten mit den ehrenamtlichen Verpflichtungen und Verrichtungen Ernst zu machen, so glauben Sie nicht, daß wir in der Entwickelung unserer Zustände auf die Dauer dem Französischen Präfectursystem entgehen können und entgehen werden. Es giebt in dieser Beziehung nur zwei Entwickelungen, entweder die nach der wirklich ehrenamtlichen und Selbstregierungsverwaltung oder die nach dem immer strafferen Centralisiren und Anziehen der bureaukratischen Maschinerie, was man eben unter dem Namen Präfectursystem zu verstehen pflegt. Ich bitte Sie deshalb, meine Herren, lehnen Sie diesen Artikel der Vorlage nicht ab, sondern nehmen Sie ihn an mit dem Bewußtsein, daß Sie damit zugleich die Entwickelung unserer Preußischen und Deutschen Zustände im autonomischen und freiheitlichen Sinne entscheiden. Denn, meine Herren, Sie werden wohl kaum darüber in Zweifel sein, daß die Machtvollkommenheit des Englischen Parlamentes wesentlich darauf beruht. Ich sage nicht, meine Herren, daß die Vertreter im Englischen Parlament keine Diäten bekommen, sondern daß sie ihre Wurzeln und ihr Fundament haben auf den sich selbst regierenden Grafschaften und Communen, daß sie ihre Kraft ziehen aus den freiheitlichen Institutionen ihrer speciellen Kreise und daß sie im Parlamente weiter nichts zu thun haben, als dieselben Institutionen, auf denen sie zu Hause stehen und in denen sie leben, auf die großen Staatsfragen in England zur Anwendung und zur Geltung zu bringen. (Sehr richtig! rechts.) Nur auf diesem Wege, meine Herren, und auf keinem andern, nicht durch Bewilligung von Diäten, nicht dadurch, daß man auf eine vor-

übergehende Zusammensetzung eines solchen Parlamentes Rücksicht nimmt, werden wir einen lebenskräftigen und auf die Geschicke unseres Vaterlandes einwirkenden Reichstag schaffen können, sondern nur dadurch, daß wir diese Stelle benutzen, um wirkliche Elemente der Selbstregierung und der Freiheit zu Hause zu schaffen. Denn wie ein Französischer Staatsmann sagt: Es ist und bleibt unmöglich, den Kopf der Freiheit auf den Rumpf der Knechtschaft oder das Haupt der Selbstregierung auf den Leib der Bureaukratie zu setzen. (Sehr gut! Lebhaftes Bravo rechts.)

Dr. **Rée** (Hamburg).*) Auch die entschiedensten Feinde des Artikel 29 werden zugeben müssen, meine Herren, daß in diesem Saale wenigstens Einzelne, um nicht zu sagen Viele sind, die aus sehr edlen Motiven für den Artikel 29 sind. Ich rechne dahin vor allen den Abgeordneten von Below, der vor einigen Tagen zu uns darüber sprach und mehrmals seine Sätze mit Emphase dahin lautend schloß: „Keine Diäten!" Er ging nämlich von der entschieden uns entsprechenden Ansicht aus, daß der Beruf des Volksvertreters ein so hoher und heiliger sei, daß die Hand nicht von dem befleckt sein dürfte, was den Charakter in der Regel am meisten herabwürdigt, vom Gelde. (Heiterkeit.) Er ging von der Ansicht aus, daß, wer in der ersten Versammlung seines Vaterlandes mit thätig sein will zum Wohle des Landes, daß der ganz entschieden keine Rücksicht zu nehmen habe auf Alles, was Geld heißt. Aber, meine Herren, das ist zwar eine in ihren Absichten, in ihren Motiven sehr gut gedachte Sache, aber durch und durch irrig und sie führt zu dem Entgegengesetzten von dem, was der geehrte Abgeordnete damit beabsichtigte. Denn, meine Herren, sehen wir einmal, was dabei herauskommt, — ob in der That das, was der Herr Abgeordnete von Below beabsichtigte. Will man diesen Grundsatz wirklich auf das Staatsleben zur Anwendung bringen, wie wir das eben vom Abgeordneten für Neustettin gehört haben, gut, so soll man auch consequent sein. Aber ich ziehe eine ganz andere Consequenz, wie der Herr Abgeordnete für Neustettin. Der sagt: Ihr wollt in den Communen die Selbstverwaltung und verlangt da doch keine Diäten; also sollt ihr es auch im Parlamente nicht. Ich argumentire so: Wenn man für die Thätigkeit im öffentlichen Leben das Geld als etwas Herabwürdigendes betrachten muß, warum wollen wir das bloß anwenden auf die Legislative, warum, meine Herren, nicht auch anwenden auf die Executive. (Heiterkeit.) Das wäre consequent. Dann müßten Sie consequent sagen: Auch ein Minister darf ebensowenig Gehalt haben. (Große Heiterkeit.) Die Hand des Ministers wird ebenso gut befleckt vom Gelde, wie die des Gesetzgebers, und zu dieser Consequenz will ja Niemand in diesem Saale kommen! (Rufe: Ja wohl!

*) St. Ber. S. 472.

Heiterkeit!) Wenn Sie, meine Herren, das will ich Ihnen von meinem Standpunkte aus zugeben, dahin kommen, unser Deutschland soll keinen Minister haben, der Gehalt bezieht, dann ist die Consequenz die, daß die Mitglieder der gesetzgebenden Gewalt keine Diäten haben, aber früher nicht! (Große, anhaltende Heiterkeit.) Ich stehe auf dem Standpunkt, daß für die Wirksamkeit im öffentlichen Leben Diäten gegeben werden. Darum ist mein Standpunkt auch consequent, daß der Minister Gehalt haben muß. Also beides angenommen oder beides verworfen! Es würde überhaupt eine große Verkehrtheit und eine Verkennung sein, namentlich vom Standpunkte des Realpolitikers aus — und von dem will die Mehrzahl der Versammlung ja Alles betrachtet haben, — wenn Sie nicht zugeben wollen, daß selbst für den Idealisten ein gewisses Maß des Geldes unbedingt nothwendig sei. Wir nennen einen Menschen der mehr auf das Geld giebt in einem hohen, wichtigen Berufe, als er sollte, interessirt; aber wenn er gar keinen Werth darauf legt, wenn er die Nothwendigkeit eines bestimmten Maßes nicht anerkennt, so pflegen wir ihn nicht besonders zu achten, sondern leichtfertig zu nennen. Meine Herren, Sie werden also durch die Ablehnung der Diäten nicht das, was Sie wünschen, erreichen, Sie werden nicht erreichen, daß nur vollständig uninteressirte Menschen, nur solche, die das Geld gründlich verachten, hierher kommen, Sie werden kein anderes Resultat haben, als daß eine solche Versammlung ausschließlich aus so wohlhabenden Leuten besteht, denen gar nichts daran liegt, ob sie drei oder sechs Jahre hintereinander in der Residenz leben und viel Geld ausgeben. Sie werden ausschließlich nur eine Versammlung von Reichen haben, und Herr von Below erreicht durch seinen Satz, „keine Diäten zu geben“, nicht was er will, sondern das Gegentheil. Es wird dadurch nicht eine Unterschätzung, sondern eine Ueberschätzung des Geldes bewirkt. (Sehr wahr! links.) Ueberlegen Sie sich die einfachen Folgen, die es haben wird, wenn Sie die Diäten streichen. Meine Herren, Sie werden eine Versammlung bekommen, die ausschließlich aus Reichen besteht. Sie werden mir sagen: Sollen denn die Reichen ausgeschlossen sein? Ja, das ist eben gerade das, worüber ich mit Ihnen zu sprechen habe. Sehen Sie nach der Schweiz, da ist das allgemeine Wahlrecht, vor dem viele von Ihnen so besorgt sind; sehen Sie nach Nordamerika, da ist das allgemeine Wahlrecht. Findet dort das statt, was Sie befürchten? Finden Sie dort solche Resultate, daß Sie sich hier nach einem „Correctiv“ umsehen müssen? Finden Sie dort, daß die Besitzlosen durchaus Besitzlose in die gesetzgebende Versammlung wählen? Finden Sie nicht vielmehr, daß die Gesetzgebung der Schweiz wesentlich den socialen Zuständen derselben entspricht, und finden Sie nicht, daß es in Nordamerika ganz ebenso ist? Ja, wenn wir blos Besitzlose hineingewählt bekämen, so würde ich mit Ihnen ganz derselben Meinung sein, denn dann würde die gesetzgebende Versammlung dem wirklichen Zustande

nicht entsprechen. Sie erreichen aber, wenn Sie nach Ihrer Ansicht verfahren, nichts Anderes als was etwa die Lassallianer wünschen. Diese haben, wie Sie dies von mehreren Seiten aus den Nachrichten über die Wahlen wissen, erklärt, daß sie ein Parlament wünschen, welches ausschließlich aus Arbeitern bestehe. Man hat darüber gelacht, denn man hat gewußt, daß es unmöglich sei, dies zu erreichen, und daß also dieser Gegner nicht zu fürchten sei. Warum würden Sie ein Parlament von Arbeitern fürchten? Doch nur deshalb, weil Sie nicht ausschließlich eine einzige Klasse in der gesetzgebenden Versammlung haben wollen. Wollen Sie es dem Volke in seiner Mehrheit verargen, wenn es in gleicher Weise darum besorgt ist, daß diese Versammlung bloß aus reichen Männern besteht, welche in ihrer Mehrzahl kein Verständniß haben werden für die bedeutendsten Fragen des Volkslebens? Es ist aber noch eine andere sehr nachtheilige Folge zu bedenken. Sie werden, meine Herren, durch Streichung der Diäten in der That die Intelligenz ausschließen. Ich kann auf das, was eben der geehrte Vorredner, der Herr Abgeordnete für Neustettin gesagt hat, „daß diese Befürchtung unbegründet sei und daß nur das Proletariat der Intelligenz ausgeschlossen werden würde," nur dies erwiedern: der sehr philosophische, in dieser Beziehung manchmal recht undeutliche Vorredner hätte noch andeuten müssen, was unter diesem Proletariate der Intelligenz zu verstehen sei. Das räume ich ihm ein, daß es ihm nicht eingefallen ist, diejenigen damit zu bezeichnen, welche recht arm sind und keine Anstellung haben; aber er hat sagen wollen: Leute, die eine wirkliche entschiedene Leistung für das Vaterland entweder noch nicht geliefert haben, oder eine solche nicht liefern werden. Da will ich denn doch aber den Herrn Abgeordneten für Neustettin darauf aufmerksam machen, daß es überhaupt recht schwer sein mag, die Zeitgenossen in richtiger Weise zu beurtheilen. Wir haben die Erfahrung der vergangenen Jahrhunderte und Jahrtausende vor uns. Die Zeit weiß oft nicht, wer das Solide und wer das Unsolide ausspricht. Sehen Sie auf unsre größten Dichter, unsre größten Denker, unsre größten Staatsökonomen! Wenn Sie sich fragen, ob die meisten unter ihnen so gestellt waren, daß sie im Stande wären, mehrere Jahre hintereinander Monate lang hier in der Residenz getrennt von ihrer Familie und von ihrem Beruf zu leben, so werden Sie sich sagen müssen, daß man durch Ablehnung der Diäten die Intelligenz entschieden ausschließe. Ich gehe davon aus, daß man mit dem Ausdruck Proletariat nur etwas hat sagen wollen; denn bewahrheiten und durch die Erfahrung begründen kann man das nicht. Im Gegentheil kann man annehmen, daß die meisten eminenten Männer Deutschlands mit Glücksgütern nicht übermäßig ausgestattet waren. Die Folge der beabsichtigten Ausschließung würde sein, — was viele von Ihnen als Ruhm betrachten, — das Parlament würde, wie wir sehr oft gehört, „recht praktisch" werden. Wir wissen sehr wohl, was mit diesem „praktisch" gemeint ist. Es soll heißen: nur Rücksicht nehmend auf eine kleine und enge Erfahrung, während

unter dem Richtig-Theoretischen das zu verstehen ist, was geschöpft ist aus einer weiten und großen Erfahrung. Für eine derartige practische Behandlung des öffentlichen Lebens möchten wir uns im Ernste doch allesammt bedanken. Wenn Sie auf diese Weise, meine Herren, durch die Ablehnung der Diäten unser öffentliches Leben verderben, so werden Sie andererseits auch noch tiefer eingreifend verderblich wirken. Denn vergessen Sie das nicht: sobald Sie den Besitz eines Vermögens für etwas Nothwendiges erklären zur Wirksamkeit im öffentlichen Leben, so zerstören Sie auch das Leben von unzähligen edlen Gelehrten unseres Vaterlandes. Denn heutigen Tages sind eben unsre tüchtigsten und besten gelehrten Männer solche, die auf das Geld nichts geben und nichts geben wollen, die nur das Nothwendigste haben wollen; für Andres haben sie keine Zeit und wollen sie keine Zeit haben. Aber sobald Sie die Wirksamkeit im öffentlichen Leben vom Geld abhängig machen, so zwingen Sie auch unsere besten Männer dazu, mehr zu erwerben, als sie sonst erwerben, als sie sonst erworben haben würden, um für das öffentliche Leben wirksam werden zu können; und so vergiften Sie unser Deutsches Leben dadurch. Ich behaupte also, meine Herren, daß Sie durch Streichung der Diäten die schmählichste aller Aristokratien fördern werden, nämlich die Aristokratie des Geldes. (Heiterkeit.) Nun, meine Herren, ich bin demnach für das uns vorliegende Amendement. Ich will nur noch mit ein Paar Worten um Eins bitten. Wenn Sie das Amendement nicht annehmen wollten, dann streichen Sie doch wenigstens den Artikel 29; streichen Sie ihn ganz, lassen Sie die Frage unentschieden! Sprechen Sie mit dem Artikel 29 nicht etwas aus, was in seinen Folgen sich als höchst unheilbringend zeigen wird. Denn, meine Herren, wozu ein Gesetz geben, das so leicht zu umgehen ist? Sie werden sagen, jedes Gesetz könne leicht umgangen werden — das ist eine Thatsache; aber die Sache ist hier die, daß es nicht die schlechtesten Leute wären, die Sie hier dazu reizen, das Gesetz zu umgehen, und das ist die Klippe, vor der ich Sie, meine geehrten Herren, warnen möchte. Der Artikel 29 — darüber werden wir ja nicht im Zweifel sein können — ist nicht in Uebereinstimmung mit unsern Sitten und mit der öffentlichen Meinung; aber unter den Gesetzen, welche eben in dieser Uebereinstimmung nicht sind, haben wir zwei sehr verschiedene Klassen zu unterscheiden, nämlich diejenigen Gesetze, welche der Sitte und der öffentlichen Meinung voraus sind und gewissermaßen anziehend wirken sollen, und diejenigen Gesetze, die hinter der Sitte und der öffentlichen Meinung zurück sind, die reactionair sind, die verderblich wirken, und für beide lassen Sie mich ein Beispiel bringen. Zu den ersteren, zu denjenigen, welche anziehend wirken, rechne ich zum Beispiel zwei Gesetzgebungen aus dem Anfange dieses Jahrhunderts für Preußen: das Gesetz über die allgemeine Wehrpflicht und das Gesetz über den Schulzwang. Ganz bestimmt waren beide Gesetze nicht in Uebereinstimmung mit der damaligen Sitte und nicht in Uebereinstimmung mit der damaligen öffentlichen

Meinung, sondern diejenigen Männer, die diese Gesetze, diese Institutionen für Preußen und für ganz Deutschland geschaffen haben, die haben sich ein unsterbliches Verdienst dadurch erworben, daß sie vorahnend wußten, daß Sitte und öffentliche Meinung dahin streben würden, sie waren gewissermaßen die ersten Symptome dieser kommenden öffentlichen Meinung, und wir haben gesehen, was diese Institutionen gewirkt haben, und es sind nur schlechte Leute, welche derartige Gesetze zu übertreten wagen. Ganz anders steht es aber mit der zweiten Klasse von Gesetzen, mit denjenigen, welche hinter der Sitte und der öffentlichen Meinung zurück sind; ich will Ihnen auch solche nennen: der Zunftzwang und der Kirchenzwang. Meine Herren, da haben Sie zwei solche Dinge. Geben Sie heute einmal ein Gesetz, das den Arbeiter wieder in eine Zunft hineintreibt; geben Sie ein Gesetz, das Jemanden zwingt, seine religiöse Meinung nicht ohne weitere Rücksicht aussprechen zu dürfen, was werden Sie dadurch erreichen? Und sind es die Schlechten etwa, die sich widersetzen würden? Nein, es sind gerade die Besten, die Edelsten, diejenigen, die die spätere Zeit noch als Märtyrer verehrt. In welcher Lage werden Sie sein, wenn Sie den Artikel 29 annehmen? Sie werden ein Gesetz geben, das mit der Sitte und der öffentlichen Meinung im Widerspruch steht. Sie werden ein Gesetz geben, das auch die besten Männer zu umgehen wissen werden. Mittel dazu sind ja natürlich vorhanden; es kann ja begreiflicher Weise eine Wählerschaft zusammentreten und sagen: „wir wollen es nicht als eine Entschädigung geben, aber hinterher kann man dem Manne ein Geschenk machen." Das läßt sich machen, meine Herren, dagegen kann man gesetzlich nichts sagen. Nun zum Schluß! Sie haben ein großes Prinzip angenommen mit dem Prinzip des allgemeinen und geheimen Stimmrechts. Nun, ich will der Versammlung wünschen, daß sie es auch großartig durchzuführen wisse, daß sie nicht im Kleinen stolpere. Wenn man Kleines an das Großartige hängt, ist man kleinlich, und das würde herabwürdigend für unsere Versammlung sein. Wie der Adel der Geburt gewisse Verpflichtungen auferlegt, so legt auch der Adel des Geistes gewisse Verpflichtungen auf; und wenn Sie ein Werk des Geistes geschaffen haben, auf das Sie stolz sein können, die Erklärung abzugeben, daß Sie als Vertreter der Deutschen Nation das allgemeine Stimmrecht adoptiren, ja dann, meine Herren, haben Sie auch die Consequenz dieses großartigen Prinzips und weisen Sie jede Verehrung des Mammons und jede kleinliche Kautel zurück. (Bravo!)

Präsident der Bundescommissarien Ministerpräsident Graf v. **Bismarck.***) Ich habe im Namen und im Auftrage der hohen verbündeten Re-

*) St. Ber. S. 474.

gierungen zu erklären, daß dieselben glauben, sich auf eine Bewilligung oder Zulassung von Diäten unter keinen Umständen einlassen zu können. Die Regierungen bitten vielmehr die Hohe Versammlung, die Entscheidung dieser Frage dem Wege der Gesetzgebung demnächst zu überlassen, nachdem man im Stande gewesen sein wird, beruhigende Erfahrungen über die Wirkungen eines bisher noch wenig erprobten Wahlgesetzes zu sammeln.

Hering (Eisenach).*) Ich habe mich für den Artikel 29 des Entwurfs einschreiben lassen, und es wird das die Herren überraschen, weil ich gleichzeitig den Antrag, der von meinen politischen Freunden ausgegangen, und der darauf gerichtet ist, daß den Abgeordneten des Reichstages für die Zukunft Diäten gegeben werden sollen, mit unterzeichnet habe. Der Wortlaut des Artikel 29 hätte mir eigentlich Veranlassung gegeben, dafür zu sprechen. Freilich habe ich jetzt aus dem Munde des Herrn Präsidenten der Bundescommissarien erfahren, daß ihm die Deutung gegeben wird, die meine politischen Freunde von Anfang an darin gesucht haben. Trotzdem erlauben Sie mir insofern eine formelle Rechtfertigung meines Auftretens. Es ist im Artikel 29 gesagt, daß die Mitglieder des Reichstags als solche „keine Besoldung oder Entschädigung" beziehen sollen. Nun, meine Herren, nach dem Sprachgebrauch von Mitteldeutschland, dem ich angehöre, hat man unter Besoldung und Entschädigung nie und nimmermehr Tagegelder verstanden. Von einer Besoldung der Ehrenämter ist am wenigsten in dem Lande die Rede, dem ich anzugehören die Ehre habe. Ich habe den mir zusagenden Beruf, seit 17 Jahren in der Vertretung der Gemeinde meines Wohnortes zu sein, und nie und nimmermehr ist mir dafür ein Pfennig gezahlt worden, und nie und nimmermehr ist mir der Gedanke gekommen, eine Bezahlung dafür irgendwie haben zu wollen. Von einer Entschädigung, meine Herren, sprechen wir zu Lande, in Mitteldeutschland, auch nur dann, wenn man Schaden gehabt hat. Die Gewährung von Tagegeldern kann ich unter diesen Begriff nicht bringen. Ganz andere Dinge könnte man darunter bringen, die auch vorhin schon theilweise angedeutet sind; man könnte z. B. auch das darunter bringen, was in einem zurückgenommenen Amendement der Herren Ausfeld und Genossen angedeutet war, nämlich die Entschädigung der in den Reichstag gewählten Beamten für die Kosten, die sie für ihre Stellvertretung aufzubringen hätten. Meine Herren, ich wäre einer der entschiedensten Gegner dieses Antrages gewesen, weil ich vollkommen überzeugt bin, daß Beamte, obgleich ich ihnen das unbegrenzte passive Wahlrecht für den Reichstag zugestanden haben will, doch in ihrer

*) St. Ber. S. 474.

Stellung zum Staate und in Folge des Vertrages, den sie mit dem Staate eingegangen sind, nicht berechtigt sind, auch noch ihre Stellvertretungsgelder gewährt zu erhalten, und weil ich darin ein Privilegium der Beamten sehen würde allen Anderen gegenüber, die durch ihre Theilnahme an diesem Hause große Aufwände zu decken haben. Meine Herren! Ich habe aber nunmehr aus dem Munde des Herrn Präsidenten der Bundescommissarien den Aufschluß erhalten, daß allerdings hier die Ausdrücke Besoldung und Entschädigung gewählt worden sind für Tagegelder und Reisekosten, und in dieser Richtung, meine Herren, muß ich mich ganz entschieden gegen Artikel 29 erklären. Es ist schon von diesem Platze aus vorhin Verschiedenes dagegen gesprochen worden, und ich glaube, daß ich mich sehr kurz fassen kann. Ich will bloß noch von einigen Einwendungen sprechen, die in der Regel dieser Frage entgegengesetzt werden und die meines Wissens bisher noch nicht erwähnt sind. Ich bin wohl der Auffassung im Laufe dieser Tage hier und da begegnet, daß diese Frage eine Frage — wie soll ich sagen? — der Delicatesse, des Anstandes wäre. Ja, meine Herren, das war sie vielleicht vor 15, 20 und 30 Jahren; heutzutage nicht mehr. Sie war es so lange, als die Landtage von dem Volke noch nicht begriffen wurden, so lange als die Landtage für bloß nutzlose und kostspielige Institutionen des Staates galten; sobald aber das Volk erkannte, daß und welche Bedeutung die Landtage hatten, von dem Augenblicke ab ist bis in die kleinste Hütte die Ueberzeugung gedrungen, daß die Gewährung von Diäten an die Abgeordneten durchaus nothwendig sei. Ich halte die Zahlung von Tagegeldern allerdings auch für eine Cardinalfrage, ich halte sie für eine Schutzwehr des passiven Wahlrechts und ich halte den Bestand derselben für einen Gegenstand, auf den man, wie neulich der Abgeordnete für Wiesbaden sagte, aus dem Transport aus den Landtagen der einzelnen Länder in den Reichstag wohl Acht haben muß und den nicht zu verlieren wir alle unsere Kräfte ansetzen müssen. Wem darüber irgend noch ein Zweifel hätte beigehen können, dem, meine Herren, muß er gelöst worden sein durch die vorhin schon von diesem Platze aus citirten Worte der gestrigen Rede des Abgeordneten von Below, welche in dem Ausruf gipfelte: keine Diäten! der sich mit der Aussicht auf Annahme des Artikels 29 darüber tröstete, daß die Schlußbestimmungen des Artikels 21 im Reichstage nicht durchgegangen waren. Es ist vorhin schon erwähnt worden, meine Herren, daß Sie mit Annahme des Artikels in diesem Sinne die Beamten, die Sie gestern zu dieser Thür hereingebracht haben, heute zu jener Thür wieder hinausbringen werden. Aber Sie werden außerdem noch eine ganze Masse anderer Leute ausschließen, deren Aufzählung ich mir hier ersparen will. Ich erblicke in Entziehung von Tagegeldern an die Abgeordneten ein Privilegium und zwar das gehässigste, das Privilegium des Geldsackes. Meine Herren! Ich will Ihnen — und namentlich sage ich das zu dieser Seite des Hauses (rechts) — eine andere Autorität nennen für die Beibehaltung der Tagegelder für die Abgeordneten. Die Ernestiner

aus dem Hause Sachsen-Weimar haben einen guten Klang in der Culturgeschichte Deutschlands und in dem constitutionellen Leben Deutschlands; sie haben die Freude gehabt im vorigen Jahre das 50jährige Jubiläum einer nie verletzten und stets nur verbesserten Verfassung zu feiern. Meine Herren, auch im Weimarischen Landtage kam zu zwei verschiedenen Zeiten aus der Majorität aus Mißverständnissen, wie sie auch heut hier noch theilweis zu bestehen scheinen, der Antrag an die Regierung, die Diätensätze wenigstens herabzubringen. Mit Widerwillen haben die Ernestiner aus dem Hause Sachsen-Weimar sich diesen Anträgen nur theilweise gefügt, (Lachen rechts) und bei dem letztenmal haben sie dem Landtage von Weimar ziemlich deutlich zu erkennen gegeben, daß sie alle weitern Anträge in dieser Beziehung jedenfalls zurückweisen würden. (Heiterkeit rechts.) Meine Herren, einen ganz besondern Grund habe ich aber auch noch für die Beibehaltung der Tagegelder, das ist die Rücksicht auf die zu dem bevorstehenden Norddeutschen Bunde gehörigen Kleinstaaten. Ich bin der entschiedenste Gegner alles Particularismus, allein da wir einmal hier einen Bundesstaat bilden und bilden sollen, so wünsche ich auch, daß diejenige Rücksicht auch auf die andern Staaten genommen werde, die irgend die Verhältnisse erlauben. Und, meine Herren, wenn Sie die Tagegelder für die Abgeordneten streichen, dann können Sie versichert sein, daß Sie aus den kleinen Ländern, die zum Norddeutschen Bunde jetzt gehören, wenige oder wenigstens Abgeordnete bekommen, zu denen das Volk sicherlich nicht ein Vertrauen besitzen wird. (Gelächter.) Meine Herren, es handelt sich nicht darum, und ich will nicht befürworten, daß die Interessen der Kleinstaaten hier vertreten werden, aber meine Herren, wenigstens den Anschauungen, die in solchen Staaten herrschen, wünsche ich auch hier eine Stimme. Nun, meine Herren, komme ich auch noch auf die Einwendungen, die der Herr Abgeordnete Wagener und auch noch wohl andere der Gewährung von Tagegeldern entgegengesetzt haben. Man hat sich auch hier wieder einmal auf das Ausland berufen und zunächst auf England. Es ist neulich schon von diesem Platze aus erwähnt worden, daß es eine mißliche Sache sei mit solchen Citaten des Auslandes; man bringt immer solche Citate, die Einem gefallen, die andern läßt man weg. (Sehr richtig! Heiterkeit.) Meine Herren, ich halte mich zunächst an unser Vaterland; die Culturgeschichte Deutschlands braucht sich vor keinem Lande der Erde zu verstecken. In Deutschland ist es nun einmal so, daß Intelligenz und Charakter nicht immer in der Gesellschaft des überfüllten Geldbeutels gewesen sind. In England, meine Herren, hat auch die politische Bildung einen ganz andern Weg genommen, in England ist sie vorzugsweise von Oben herabgekommen. Ganz anders ist es bei uns in Deutschland. Meine Herren, ich wage es auszusprechen: der verstockteste Tory Englands würde in vielen Fragen hier auf dieser (der linken) Seite des Hauses sitzen. (Sehr richtig! Heiterkeit.) Meine Herren, man hat uns eingewendet, es liefere der jetzige Reichstag den besten Beweis dafür, daß auch ohne Tage-

gelder die Abgeordneten sich zahlreich einfänden. Es ist dies allerdings freudig zu bejahen, denn unsere Genossen aus dem Königreich Preußen beziehen allerdings zu diesem Reichstage keine Tagegelder, das kann aber, glaube ich, uns doch für die Zukunft keine Beruhigung sein; dieses Opfer für diesen Reichstag — davon bin ich überzeugt — hätte jeder in diesem Hause gebracht auch ohne Tagegelder. Ganz anders verhält sich aber die Sache, wenn man sich fortgesetzte Legislaturperioden denkt. Dann, meine Herren, werden sich allerdings bei Manchem größere Schwierigkeiten entgegenstellen und es dürfte dann wohl dem Herrn Präsidenten der Bundescommissare passiren, daß er nicht nur liebe Gesichter und kampfbereite Gegner nicht wiedersieht, und auch das letztere würde jedenfalls diesem kühnen Staatsmann und ritterlichen Herrn sehr schmerzlich sein (Heiterkeit) — nein, er würde, glaube ich — um mit einem Gymnasial-Professor zu reden — wahrscheinlich sehr viele sehen, die gar nicht da sind. (Große Heiterkeit.) Meine Herren, zu dieser Vermuthung giebt mir wenigstens die Erfahrung des Preußischen Herrenhauses alle Veranlassung. (Sehr gut!) Es ist uns nun eingewendet worden — und der Herr Präsident der Bundescommissare hat es auf das Kategorischste ausgesprochen — daß das Hereinbringen von Tagegeldern für die Abgeordneten bei den Regierungen auf große Schwierigkeiten stoßen wird. Ja, es ist in diesen Tagen schon viel davon gesprochen worden, — und ich will das nicht wiederholen — ob unsere Stellung das verträgt, auf solche Aeußerungen ein besonderes Gewicht zu legen. Aber, meine Herren, ich erinnere Sie an einen Vorgang von gestern. Es hat uns im Anfange der Herr Präsident der Bundescommissarien wiederholt erklärt, daß es der ernste Wille der Königlich Preußischen Regierung und der übrigen verbündeten Regierungen sei, an dem vorgelegten Verfassungsentwurf so wenig wie möglich ändern zu lassen, wo es auf ein Princip hinausgeht. Nun, meine Herren, gestern wurde eine Frage von großem Principe angeregt, welche eine schneidende Abänderung des vorgelegten Entwurfes in sich faßte, und für diese Abänderung hat der Herr Präsident der Bundescommissare, es hat der Königlich Preußische Herr Kriegsminister und es hat auch der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenach'sche Herr Bundescommissar dafür gestimmt. (Hört! hört!) Meine Herren, aus diesem Vorgange kann ich wenigstens entnehmen, daß die Versicherung, die der Herr Präsident der Bundescommissare uns heute gab, noch nicht von dieser Wucht ist, als sie vielleicht Vielen von Ihnen erscheinen mag. Meine Herren, ich kann mir überhaupt nicht denken, daß die verbündeten Regierungen an dieser Frage den ganzen Verfassungsentwurf scheitern lassen wollten. Es ist ja keine Frage, die auf die abgeschlossenen Verträge ganz besonderen Einfluß übt, es ist keine Frage über die Vertheilung etwa der Macht an das Bundespräsidium, den Bundesrath und an den Reichstag, sie bildet eine so zu sagen innere Frage des Reichstages, und wenn an dieser Frage von Seiten der Regierung der

ganze Entwurf scheitert, dann, meine Herren, überlasse ich — um auch mit den Worten des Herrn Präsidenten der Bundescommissare, die er vor einigen Tagen sagte, zu reden — dann überlasse ich das Urtheil darüber der Geschichte — **ruhig**. (Redner hat das letzte Wort stark betont. Große anhaltende Heiterkeit.) Die Herren werden es mir nicht übel nehmen, wenn ich vorhin vielleicht ein Wort ausgelassen habe. (Erneute Heiterkeit.) — Zum Schluß noch Eins. Wenn ich nicht irre, hat auch im Laufe des gestrigen Tages der Herr Präsident der Bundescommissare uns andeutungsweise darauf hingewiesen, daß vielleicht schon schwere Verwickelungen in der äußeren Politik vor sich gingen, und daß dem Vaterlande Gefahr drohen könnte. Er hat auf den Ernst dieser Sache hingewiesen, um uns zu sagen, wir sollten zusammen gehen, wenn das Vaterland in Gefahr ist. Meine Herren, daran — es ist auch gestern von diesem Punkt gesprochen worden — ist nicht zu zweifeln, diesen Willen hat sicherlich jedes Mitglied des Reichstages, und, meine Herren, ich behaupte, der Reichstag, dessen Mitglieder mit Tagegeldern ausgestattet sind, steht an Vaterlandsliebe sicher nicht nach, und wie die Herren Generäle, die vor mir sitzen, sich rühmen können, daß ihre Truppen ihnen gefolgt sind im vorigen Jahre auf ihrem Siegeslaufe, so wird der Herr Präsident der Bundescommissare in seiner auswärtigen Politik, wenn es gilt, ein Deutsches Land zu erhalten und das Ausland nicht in Deutsche Angelegenheiten übergreifen zu lassen, auch die Abgeordneten die mit Tagegeldern ausgerüstet sind, (Sehr große Heiterkeit) als geschlossene Phalanx hinter sich haben. (Lebhaftes Bravo.)

Bundescommissar für Königreich Sachsen, Staatsminister Freiherr **von Friesen**.*) Meine Herren! Die Rede, die wir so eben gehört haben, veranlaßt mich, das Wort zu ergreifen und im Namen der zum Norddeutschen Bunde vereinigten Deutschen Regierungen hier auszusprechen, daß wir auch über diese wichtige Frage uns im vollkommenen Einverständniß mit der Königlich Preußischen Regierung befinden. Ich kann das im Namen der Königlich Sächsischen Regierung ganz bestimmt und direct versichern, und ich habe nicht den geringsten Grund anzunehmen, daß die anderen vereinigten Regierungen von den Grundsätzen und Ansichten bis heute abgewichen sind, die sie geleitet haben, als sie diesem Entwurf ihre Zustimmung gaben. Der geehrte letzte Redner schien das nicht vorauszusetzen, indem er annahm, daß es sich hier um keine particularen Interessen, um keine Frage über die Macht der Centralgewalt und die Vertheilung der einzelnen Lasten und Rechte handelt. Meine Herren, wir, die wir abgeordnet waren, um im Namen der einzelnen Deutschen Regierungen an dem großen Verfassungswerke Antheil zu nehmen, haben uns auf keinen so kleinlichen Standpunkt gestellt,

*) St. Ber. S. 475.

um lediglich unsere particularen Interessen zu vertreten. (Lebhaftes Bravo!) Wir haben es für unsere Pflicht gehalten, die Länder, die uns hierher geschickt haben, und die Regierungen, die wir zu vertreten haben, so weit es irgend ging, zugleich aber auch die großen Interessen Deutschlands, die äußeren und inneren, die großen conservativen Interessen zu vertreten. (Lebhaftes, wiederholtes Bravo!) Ich muß Ihnen offen bekennen, ich halte gerade die Frage, die vorliegt, für außerordentlich wichtig, deshalb für außerordentlich wichtig, weil sie nach meiner Ansicht und meiner Auffassung im innigsten Zusammenhange mit dem Artikel 21 des Verfassungsentwurfes steht. Ich scheue mich nicht, es hier offen zu bekennen, daß der Artikel 21 des Verfassungsentwurfes einer von denen ist, wo mir die Zustimmung am schwersten geworden ist; man wird das einem Manne, der sein ganzes Leben der Vertheidigung conservativer Interessen gewidmet hat, nicht verdenken, daß er bedenklich war, einer Bestimmung, wie der im Artikel 21, seine Zustimmung zu geben; ich brauche das nicht speciell zu rechtfertigen. Wir haben vorgestern von sehr beredtem Munde auf Grund langer Erfahrungen und historischer Studien ein Urtheil über das allgemeine Wahlrecht von der Tribüne gehört, das wohl einen jeden von uns bedenklich machen konnte; ich habe aber dennoch diesem Paragraphen zugestimmt, weil ich, wie die Sache nun einmal liegt, nach der ganzen neuesten Entwickelung der Geschichte nichts Anderes an die Stelle zu setzen wüßte, und, ich sage das ganz offen, weil der Artikel 29 auch in der Verfassungsurkunde stand. Diese beiden sind für mich unzertrennlich zusammenhängende Bestimmungen. Ich will gar nicht verkennen, daß auch dieses Correctiv, wenn ich es so nennen darf, gegen die möglicherweise nachtheiligen Folgen des allgemeinen Wahlrechts auch seinerseits wieder manche Bedenken hat, aber ich bin fest überzeugt, daß die geehrten Herren, welche so nachtheilige Folgen davon befürchten, diese Folgen doch sehr überschätzen. Ich bin fest überzeugt, daß, auch wenn wir künftig keine Diäten bezahlen, es in Deutschland unter allen Parteien — und ich nehme davon keine aus — noch Männer genug geben wird, welche solche Opfer bringen können und werden, (Bravo! Sehr wahr!) — auf kurzen Reichstagen, denn hoffentlich haben wir dann künftig keine so langen Verhandlungen mehr als bisher, (Lebhaftes Bravo!) — die bereit sind einige Opfer durch einen Aufenthalt in Berlin zu bringen; wie gesagt, ich habe dieses Zutrauen zu allen Parteien, ich glaube, es giebt in allen Parteien Männer, die ein solches Opfer bringen. Für diejenigen aber unter Ihnen, meine Herren, die nicht einer in Voraus festgestellten politischen Meinung folgen, sondern die möglicherweise nachtheiligen Folgen sehr hoch anschlagen, welche die Diätenlosigkeit haben könnte, möchte ich doch noch darauf aufmerksam machen, daß wenn wir heute, oder überhaupt auf diesem Reichs-

tage, das allgemeine Wahlrecht ohne Diäten beschließen, und es sollten sich da wirklich in unerwarteter Weise so große Nachtheile herausstellen, wie sie von manchen Seiten befürchtet werden, nun, meine Herren, so ist in dem Verfassungsentwurfe ein künftiges Wahlgesetz vorgesehen und es ist darin ferner die Möglichkeit, Veränderungen in die Verfassung einzubringen auf dem Wege der Bundesgesetzgebung, auch vorgesehen. Zeigen sich erst später wirklich solche große Nachtheile, dann läßt sich auch diesem Uebelstande im Wege der künftigen Bundesgesetzgebung abhelfen; beschließen wir aber heute das allgemeine Wahlrecht und Diäten, dann, meine Herren, kommen wir davon nie wieder zurück, wenigstens nicht in der Zustimmung eines Hauses, das auf Grund solcher Diäten gewählt worden ist. (Lebhaftes, wiederholtes Bravo!)

Präsident der Bundescommissarien Ministerpräsident Graf v. **Bismarck.***) Da bereits ein Schlußantrag vorliegt, so erlaube ich mir für den Fall, daß derselbe angenommen werden sollte, ein Mißverständniß zu berichtigen, was, wie mir privatim gesagt worden ist, durch meine Worte vorher im Schoße der Versammlung sich erzeugt hat. Ich habe nicht sagen wollen, man könne jetzt den Artikel der Verfassung streichen und die ganze Frage, ob ja, oder nein, durch die Gesetzgebung später reguliren, — sondern ich habe nur dasselbe sagen wollen, was der Herr Vertreter der Königlich Sächsischen Regierung so eben gesagt hat: daß, wenn sich Mißstände aus der Diätenlosigkeit ergeben haben würden, oder wenn sich aus dem Verlaufe der Handhabung des Wahlgesetzes ergeben würde, daß es ohne Gefahr geschehen kann, so ist es späterhin immer unbenommen, im Wege der Gesetzgebung Diäten einzuführen. Aber die Erklärung, die ich Namens der verbündeten Regierungen gegeben habe, hat ihren Schwerpunkt in dem ersten Theile meiner Aeußerungen, wonach ich sagte, daß die hohen Regierungen dahin einig seien, daß sie unter keinen Umständen die Zulassung oder Bewilligung von Diäten glaubten acceptiren zu können.

Der Schlußantrag wurde abgelehnt.

Graf **von der Schulenburg** (Salzwedel-Gardelegen).**) Meine Herren, ich hätte erwartet, daß nach den Erklärungen, die wir von diesem Tische gehört haben, (nach dem Tische der Bundescommissare zeigend) der Schluß in diesem Hause angenommen worden wäre, das ist indessen nicht geschehen, und da nun einmal so große Lust des Hörens noch vorhanden scheint, so kann auch ich mich der Pflicht, hier ein Zeugniß abzulegen, nicht entziehen. Ein großer Englischer Staatsmann soll einmal gesagt haben: wenn

---

*) St. Ber. S. 476.
**) St. Ber. S. 476.

ich keine Opposition mehr fände, so würde ich mir eine kaufen. Nun denke ich, hier bei uns in Preußen hat der Geist des Widerspruchs, und in Deutschland überhaupt die Ideologie genugsam dafür gesorgt, daß immer Opposition noch vorhanden gewesen ist, (Sehr richtig! Heiterkeit.) ich meine, die Herren Staatsminister haben immer mehr Angebot wie Nachfrage gehabt. (Lebhafte Zustimmung.) Sie haben zu diesem Paragraphen wieder mehrere Amendements gestellt, die eine gewisse Generosität in Diätenzahlung, theils aus öffentlichem Säckel, theils aus Privatsäckel, üben wollen. Meine Herren! Wenn Sie durchaus die aus dem Dreiklassensystem hervorgegangenen Dreithalermänner perennirend machen wollen, (Oh! Oh! links) so muß ich Sie doch darauf aufmerksam machen, daß auch in diesen wiederum drei Klassen vorhanden sind, nämlich die eine Klasse, die auskommen, und die andere Klasse, die nicht auskommen, und die dritte, allerdings geringste, Species, die doch aber auch vorhanden gewesen sein soll, die noch etwas zurückgelegt hat, (Heiterkeit) und um noch eine Spielart zu gedenken, ein nicht geringer Theil der Gewählten pflegt hier in Berlin seinem Berufe und seinem Amte nach zu leben, diese empfangen die Diäten als ein angenehmes Taschengeld. (Sehr wahr! rechts.) Ich kann übrigens nicht unterlassen, meine Verwunderung darüber auszusprechen, daß diese Anträge gerade von derjenigen Seite, die ja doch die Opferbereitschaft immer für sich allein in Anspruch nimmt, ausgehen. (Sehr richtig! rechts.) Es ist auch nicht zutreffend, daß aller öffentliche Dienst derart bezahlt werde. Ich erinnere nur an den sehr lästigen Dienst bei den Schwurgerichten, der keineswegs bezahlt wird, sondern ich möchte sagen, eine Art von Steuer ist. (Sehr richtig! rechts.) Meine Herren! In der Arena, in der wir hier kämpfen müssen, ist Luft und Wind und Sonne keineswegs in gleichem Maße vertheilt. Sie können sich nicht dessen rühmen, daß wir mit gleichen Kräften und mit gleichen Chancen gegen Sie zu kämpfen hätten. Wir sind uns dessen wohl bewußt, daß die Defensive immer viel schwerer ist wie die Offensive, indessen wir sind es gewohnt, in die Bresche zu treten. (Große Heiterkeit, links.) Es würde eine immerhin erlaubte Taktik sein, Sie an jedem neuen Morgen mit eben so viel Amendements zu überschütten, wie Sie uns zu Theil werden lassen. Ich glaube, wenn wir eben so verfahren wären, dann ständen wir wohl noch bei A. 2. (Beifall, rechts.) Ich habe immer geglaubt, daß dieser Reichstag berufen wäre im Vertrauen auf die Mäßigung, auf die bescheidentliche Zurückhaltung des Einzelnen, im Vertrauen darauf, daß der einzelne Deutsche nun einmal gesonnen wäre, seine eigene kleine Meinung zu unterstellen, — und, um ein Wort Dahlmanns anzuwenden, ich meine, es ist wohl eine Zeit, wo Jedermann mit harter Hand in die Wünsche des eigenen Herzens hineingreifen und das, was er nun gerade für richtig hält, einmal den großen Zielen und Zwecken opfern sollte. Denn, meine Herren, wer heute noch nicht zu

dieser Ueberzeugung gekommen ist, dessen Politik — verzeihen Sie mir — ist nicht viel besser als das nutzlose Klappern eines Rades mit zerbrochenem Stabe. Meine Herren! Sie versichern uns zwar hin und wieder, daß Sie bereit wären, wenn es wirklich noth thäte, Ihre Ueberzeugungen dem Zustandekommen des Werkes unterzuordnen, daß, wenn wirklich Gefahren drohten, Sie sogleich sehr opferbereit sein würden. Meine Herren! Ich weiß sehr wohl, daß wir uns nicht vor jedem aufsteigenden Wölkchen am Horizont zu fürchten brauchen, gestützt auf unsere allgemeine Wehrpflicht, die wahrscheinlich kaum irgend wo anders nachzuahmen ist. Aber vorläufig, meine Herren, kann doch Niemand bestreiten, daß das Haus, das wir bauen wollen, noch nicht unter Dach ist, und je mehr Sie die Sache verzögern durch beständige Amendements, je mehr Sie von dem Entwurfe, wie er uns gegeben ist, abweichen, desto mehr werden Sie dazu beitragen, daß ein plötzlich hereinbrechender Sturm und Platzregen uns unter offenem Himmel finde. Wir, was uns hier (rechts) betrifft, wir und unsere Väter haben zu lange gelebt im Lande der Schulen und der Kasernen, im Lande des Lichtes und der Kraft, wir haben zu lange Handlangerdienste gethan bei dem wahrhaft liberalen Ausbau des Staates Preußen, als daß wir jetzt bei der Fundamentlegung Norddeutschlands Strike machen sollten. Wir sind keineswegs kopfüber in den Strom hineingegangen, aber wir haben ohne sybaritische Scheu vor Schwielen in der Hand das Ruder ergriffen und sind dem glänzenden Kielwasser unseres großen Steuermannes in dem Strom des nationalen Lebens gefolgt. (Bravo rechts.) Nur eine übelwollende und schlecht unterrichtete Presse kann behaupten, daß wir auf dem Standpunkt des verknöcherten Junkerthums stehen geblieben wären. (Doch! doch! links.) Es ist nicht nur der Reiz, das Wort eines großen Mannes zu wiederholen, sondern es ist die Wahrheit des Durchlebten, mit der ich es sage, daß wir uns ehrlich und redlich bemüht haben, uns an den großen Zielen, die jetzt unser Volk beschäftigen, aufzurichten und die Mittel in die Hand nehmen, um dieses Ziel zu erreichen. Aber, meine Herren, der Entwurf, wie er ausgearbeitet ist von dem großen Baumeister, der giebt uns auch die Conturen, der giebt uns auch die Linie, bis zu welcher wir geneigt sind, zu gehen und bis zu welcher wir glauben gehen zu können. Wir haben das Vertrauen zu der Regierung und die feste Hoffnung, daß die kunstgerechte und starke Hand des Baumeisters es nicht leiden wird, daß wir dereinst verantwortlich gemacht werden, an der Aufrichtung eines Gebäudes wider Willen mit gebaut zu haben, was bis zur Unkenntlichkeit von seinem Plane abweicht. Meine Herren! Wir haben mit Ihnen gestimmt für das allgemeine Wahlrecht, aber in der berechtigten Voraussetzung, daß dieses allgemeine Wahlrecht ohne Diäten in das Leben treten soll. Wir erwarten daher auch von Ihnen zuversichtlich, daß Sie Ihre Amendements für die Diäten werden fallen lassen. (Lebhaftes Bravo rechts.)

Twesten.*) Meine Herren! Den Zweck des vom Abgeordneten Windthorst gestellten Antrags würden wir meines Erachtens auch dadurch erreichen, wenn wir den Artikel 29 des Verfassungsentwurfs einfach streichen; (Sehr richtig!) dann würde von selbst die Entscheidung der Frage der künftigen Gesetzgebung überlassen bleiben. Ich muß gestehen, meine Herren, als der Herr Graf Bismarck vorhin erklärte, daß die Sache der künftigen Gesetzgebung überlassen werden könne, da glaubte ich auch, der Herr Präsident der Bundescommissarien sei der Ansicht, der Artikel 29 solle gestrichen werden, und ich muß gestehen, ich wäre nicht abgeneigt gewesen auf einen solchen Vergleichsvorschlag einzugehen. (Heiterkeit.) Da der Herr Graf Bismarck diese Ansicht aber zu meinem Bedauern rectificirt hat, ist es nothwendig, heute einen Beschluß darüber zu fassen, ob Diäten oder ob keine. Und in der einen Beziehung muß ich auch sagen, scheint es mir unbedingt zweckmäßiger, daß wir jetzt eine Entscheidung treffen; denn wir stehen offenbar der Frage vollkommen unbefangen gegenüber. Für unsere Person kann Niemand sagen, daß wir uns selbst Diäten votirt hätten, und ich bin überzeugt, so gut wie heute von den „Dreithalermännern" gesprochen wurde, würde in einem nächsten Reichstage geltend gemacht werden: die Herren, die dafür stimmten, votirten sich selber Diäten. Aus diesem Grunde scheint es mir allerdings auch zweckmäßiger, daß wir heute schon zu einer Entscheidung kommen. Ueber diese Entscheidung nun bin ich für meine Person in keiner Weise zweifelhaft. Ich halte es für unumgänglich nothwendig, daß den Mitgliedern des künftigen Reichstages Diäten ausgesetzt werden. Ich bemerke ausdrücklich: als das Wahlgesetz für diesen Reichstag in das Preußische Abgeordnetenhaus eingebracht wurde, da hat die Preußische Staatsregierung gar keine materiellen Gründe über die Frage ob Diäten oder nicht, angegeben. Als das Wahlgesetz eingebracht wurde, erklärte der Herr Ministerpräsident sich nicht grundsätzlich gegen die Diäten, sondern sagte, er wünsche nur nicht, daß die Frage des Parlaments an dem Diätenartikel scheitern möge. Das war auch der Grund, warum ich damals als Referent sowohl in der Commission als im Plenum mich dagegen erklärte, etwas über die Diäten in das Wahlgesetz aufzunehmen. Der Herr Ministerpräsident setzte wörtlich hinzu: „Die Entscheidung der Frage gehört meines Erachtens mehr in das Deutsche Parlament." Er verwies also selbst auf die Entscheidung des Reichstages, und ich denke daher, wie diese Entscheidung fallen werde, so wird sie in keiner Weise ein Hinderniß bilden können, ob die Verfassung zustandekommt oder nicht. Ich denke, an dieser Frage wird weder nach der einen, noch nach der anderen Richtung die Verfassung des Norddeutschen Bundes scheitern.

*) St. Ber. S. 477.

Der Herr Ministerpräsident hat heute allerdings gesagt, die Regierungen glaubten sich auf keine Bewilligung von Diäten einlassen zu können. Die zustimmende Erklärung, die der Herr Vertreter der Königlich Sächsischen Regierung abgegeben, hat mich allerdings weit mehr überrascht. Denn aus sämmtlichen übrigen Staaten vom Königreich Sachsen an bis zu dem kleinsten herunter, beziehen die Vertreter Diäten mit alleiniger Ausnahme, soviel ich weiß, von Reuß ältere Linie und Mecklenburg, den beiden Ländern, welche in der Regel eine Ausnahmestellung behaupten. (Heiterkeit. Ruf: Auch Anhalt!) Also drei Regierungen — meinetwegen — machen eine Ausnahme. Deshalb überrascht es mich zu hören, daß sich jetzt sämmtliche Regierungen gegen die Diäten erklären, zumal ich privatim von einer großen Zahl gerade der Vertreter von kleineren Staaten gehört habe, daß in den kleineren Staaten gerade am wenigsten Verständniß dafür vorhanden sei, wie man Jemandem zumuthen könne, langwierige öffentliche Arbeiten zu übernehmen und dabei nicht einmal für seine baaren Auslagen entschädigt zu werden. Denn darum allein handelt es sich hier, meine Herren; es handelt sich nicht um eine Entschädigung für Verluste, nicht um Schadloshaltung, sondern um Ersatz barer Auslagen. Am wenigsten nun, glaube ich, ist in diese Frage irgend wie die auswärtige Politik hineinzumischen; ich halte es für überflüssig, in dieser Frage an den Patriotismus von der einen oder andern Seite zu appelliren, es scheint mir eine sehr concrete Frage der Zweckmäßigkeit, die ich von meinem Standpunkte aus keineswegs als eine politische Parteifrage betrachte, nicht eine Frage der politischen Abstraction, sondern als eine, die nur nach den concreten, thatsächlichen Verhältnissen, auf welche sie Anwendung findet, zu beurtheilen ist. Meine Herren, als das Wahlgesetz dem Preußischen Landtage vorgelegt wurde, erklärte die Königliche Staatsregierung ausdrücklich, es handle sich nur um ein Wahlgesetz ad hoc, um ein Wahlgesetz für dieses erste constituirende Parlament; es solle nicht präjudicirt werden der künftigen Gestaltung des Wahlgesetzes. Es wurde aus diesem Grunde auch gemahnt, man möge es mit der Discussion der Principien nicht zu genau und gründlich nehmen, es solle nur für dies eine Mal gelten. Jetzt allerdings sind diese Wahlgesetze auch für die Zukunft für maßgebend erklärt worden. Es ist gewiß keine Frage von tiefeingreifenderer Bedeutung auf das öffentliche Leben und die Gestaltung der politischen Verhältnisse als das Wahlgesetz, aus welchem die gesetzgebenden Versammlungen hervorgehen sollen. Es ist ein Akt der Entsagung, der einer Versammlung zugemuthet wird, wenn gewünscht wird, man solle nicht die allgemeine Principienfrage discutiren, sondern das Bestehende annehmen. Aber in dieser Beziehung stimme ich dem Herrn Ministerpräsidenten bei, wenn er gestern fragte, welches Wahlgesetz sonst hätte

angenommen werden sollen? Die Frage eines guten Wahlgesetzes ist eine außerordentlich schwierige. Wir sehen dies auch in England, wo Jahre lang diese Frage ventilirt worden ist und noch keineswegs die Aussicht gewonnen ist, diese Frage definitiv durch ein principielles Wahlgesetz abzuschließen. Aus diesem Grunde glaube ich, daß wir uns auch zu bescheiden haben, daß wir mit Recht die allgemeinen Principien des directen gleichen Wahlrechts acceptirt haben, trotz der schweren Bedenken, die auf allen Seiten des Hauses, nicht blos auf der rechten allein, gegen diesen Wahlmodus obwalten. Mit der Frage des Wahlrechts überhaupt steht nun auch die Diätenfrage in der engsten Verbindung und sie ist auch in meinen Augen eine sehr wichtige. Bei der Discussion im Abgeordnetenhause erklärte Herr Wagener am 17. Januar, er sei mit seiner Meinung über die tief eingreifende und sehr wichtige Principienfrage der Diäten noch nicht zum Abschluß gelangt. Jetzt sehe ich, daß Herr Wagener vollständig zum Abschluß gelangt ist und sich gegen die Diäten erklärt. Der Hauptgrund, den Herr Wagener angeführt hat, scheint mir nach seiner Deduction: es müsse eine unerläßliche Garantie gegen das allgemeine Wahlrecht gegeben werden, ebenso wie vorhin Herr von Brünneck, wenn ich nicht irre, meinte: „Keine Diäten" das sei jetzt das einzige Mittel, welches noch für die Würde und den Patriotismus des Parlaments übrig bleibe. Meine Herren, ich sehe nicht ein, wenn die Regierungspartei jetzt Sicherungsmittel gegen das allgemeine Wahlrecht braucht, warum sie nicht von vorn herein gegen das allgemeine Wahlrecht gestimmt hat. Will man auf Umwegen wieder das beseitigen, was man direct ausgesprochen hat, so würde ich es für zweckmäßiger halten, die Sache selbst gründlicher erwogen und ernster discutirt zu haben, statt jetzt kleine Auskunftsmittel gegen ein großes Princip zu suchen. Der Regierungsentwurf empfiehlt allerdings dieser Gewichte, welche das Räderwerk des allgemeinen Stimmrechts paralysiren sollen, noch einige mehr. Wir begegneten zuerst dem Ausschlusse der Beamten. Der Herr Ministerpräsident meinte neulich: Was für ein Wahlgesetz auch angenommen werden würde, es würde sich die Physiognomie dieses Hauses nicht sehr verändern und immer wieder dieselben Gesichter hier erscheinen. Das gebe ich zu, so weit es sich um das directe oder indirecte, gleiche oder Klassenwahlsystem handelt; aber außerordentlich würde sich die Physiognomie des Hauses verändern, wenn man die Beamten ausgeschlossen hätte. Im Preußischen Abgeordnetenhause gab es in der letzten Session 137 Beamte im Staatsdienst und außerdem 39 Communalbeamte und Beamte außer Dienst, im Ganzen 176 oder 50 Procent der ganzen Versammlung. In unserem Reichstage sind verhältnißmäßig noch mehr Beamte vorhanden, vielleicht mit in Folge des directen Wahlrechts, obgleich ich demselben, wie gesagt, keinen großen Einfluß

darauf zuschreibe. Aus den alten Preußischen Provinzen befinden sich hier im Hause 87 unmittelbare Staatsbeamte, außerdem noch 21 außer Dienst und 6 Communalbeamte, im Ganzen 60 Procent unserer ganzen Versammlung. Ja, meine Herren, wenn man diese 60 Procent oder auch nur die 46 Procent der unmittelbaren Staatsbeamten ausschließt, würde allerdings die Physiognomie des Hauses sich sehr verändern und viele Gesichter würden in der Zukunft fehlen. Das Uebrige halte ich von weit geringerer Bedeutung in Bezug auf die Zusammensetzung des Reichstags selbst. Das Eine möchte ich noch hinzufügen: die Zahl der Gutsbesitzer ist ungefähr dieselbe geblieben: im Abgeordnetenhause 37 Procent, hier im Reichstage aus den alten Preußischen Provinzen 40 Procent. Das Einzigste, was sich sehr erheblich verändert hat, ist die Zahl der Industriellen, Handel- und Gewerbetreibenden; deren gab es im Preußischen Abgeordnetenhause 14 Procent, hier nur 4 bis 5 Procent. Ich wage nicht zu entscheiden, in wie weit hierauf das directe Wahlrecht Einfluß geübt hat. Man könnte aber wohl versucht sein, Herrn Wagener darin beizustimmen, wenn er neulich erklärte, daß das directe Wahlrecht dahin wirken könnte, die liberale Bourgeoisie zu entfernen. Herr Wagener hat bei früheren Gelegenheiten im Abgeordnetenhause ähnliche Wendungen gebraucht, welche darauf hindeuteten, daß die ärmeren Klassen mit der Regierung gegen die Mittelklassen ins Feld zu führen wären; er sprach ausdrücklich von den Bataillonen der Arbeiter, die gegen die Bourgeoisie marschiren könnten und das ist allerdings eins von denjenigen Dingen, welches mir gegen das allgemeine directe Wahlrecht, wie es die jetzige Regierung proponirt hat, und mit den Clauseln, welche sie hinzugefügt hat, ein sehr lebhaftes Bedenken erregt hat. Auf der einen Seite die militairische Kraft, fester und ausgedehnter als je, in kriegsherrlicher Hand zusammengefaßt, und daneben das allgemeine gleiche directe Wahlrecht; das sind die Mittel, meine Herren, mit denen in Frankreich die cäsarische Dictatur aufgebaut ist. Meine Herren, die Diätenfrage läßt sich von diesen allgemeinen Erwägungen nicht trennen; sie ist einer von den Punkten, die bei dem Ganzen sehr erheblich ins Gewicht fallen, und diese Frage meine ich lediglich nach unsern Deutschen Verhältnissen entscheiden zu müssen. Der Herr Vertreter der Königlich Sächsischen Regierung meinte, es würden auch ohne die Diäten die Männer nicht fehlen, und zwar keiner Partei fehlen, welche bereit wären, in parlamentarische Versammlungen einzutreten. Nach den bisherigen Erfahrungen Preußens ist das nicht ganz richtig. In der früheren, gewählten Ersten Kammer war es ziemlich schwierig, Candidaten für dieselbe zu finden; es hatte das die Folge, daß eine ausnahmsweis große Zahl von Berlinern hineingewählt wurden; wenn ich nicht irre, gab es eine Zeit, wo in jener Kammer mehr

als achtzig Berliner saßen. (Einige Stimmen: Nein! Nicht richtig!) Ich habe die Zahl allerdings nicht genau im Kopfe; sie schwebte mir nur so ungefähr vor, ich möchte aber glauben, daß die Zahl nicht gerade sehr unrichtig sein wird, und ich glaube, dieselbe Folge für die Wahl von Berlinern würde das Fehlen der Diäten auch jetzt wieder haben; die Berliner würden im Preise steigen. Meine Herren, das wünsche ich aber keineswegs, daß diese Rücksicht irgendwie ins Gewicht fiele, um die Blicke der Wähler auf Candidaten zu richten, auf die sie sonst nicht gefallen sein würden. Im Ganzen glaube ich aber, das Resultat würde nach beiden Seiten hin so ziemlich dasselbe sein. Es sind gewiß eine ziemlich große Anzahl von Beamten vorhanden, denen es schwer werden würde, sich mehrere Monate in Berlin aufzuhalten, wenn keine Diäten gezahlt würden. Ja, meine Herren, aber unter unsern Gutsbesitzern sind auch sehr viele, die nicht in der Lage sind, daß sie neben den andern Unkosten und Verlusten, welche die Abwesenheit des Gutsherrn mit sich bringt, auch noch den Mangel der Diäten ohne Weiteres zu ertragen geneigt und im Stande wären. Die Rücksicht fällt nach der Seite hin auch ins Gewicht; es ist mir aus mehreren Kreisen ausdrücklich gesagt worden, daß neben andern Motiven auch diese Motive von dem einen oder andern Gutsbesitzer dafür angeführt worden wären, daß er an dem diesmaligen Parlamente nicht theilnehmen wolle. Meine Herren, mit den weiteren Conclusionen, welche Herr Wagener zog, auf Selbstregierung und Bureaukratie scheint mir diese Frage nicht in Verbindung zu stehen. Allerdings ist es der tiefgreifendste Unterschied, ob ein bezahltes Beamtenthum die Geschäfte des Landes führt, oder ob diese von den bürgerlichen Kreisen selbst gehandhabt werden. Aber entscheidend ist mir für die Krönung des Gebäudes in dieser Beziehung nur der Umstand, daß es überhaupt über die Selbstverwaltung in Gemeinden und Kreisen ein angesehenes, mächtiges Parlament giebt. Denn ohne ein solches Parlament werden Sie eben so wenig eine wirkliche Verwaltung in Kreisen und Gemeinden zu Stande bringen, wie andererseits ein Parlament niemals ein wirklich organisches Gebilde des Staates sein wird, so lange im Lande die unmittelbare Regierung ausschließlich durch ein bezahltes Beamtenthum geführt wird. Aber die Frage, ob die Mitglieder des Parlaments Diäten erhalten oder nicht, steht in meinen Augen damit in gar keiner Verbindung. Die Entschädigung für Auslagen ist auch in vielen andern Kreisen üblich, wo Niemand daran zweifelt, daß trotzdem eine Selbstverwaltung vorhanden ist. In manchen Kreisen Deutschlands werden auch in den localen Verwaltungen Entschädigungen für baare Auslagen gezahlt, ebenso wie es in England in früheren Zeiten üblich war, wo einst auch die Mitglieder des Parlaments Diäten erhielten, welche freilich den jetzigen Verhältnissen durchaus unangemessen sein würden. Wenn aber diese Frage ganz besonders nicht als eine abstracte betrachtet werden muß, so können wir nicht nach den thatsächlichen Verhältnissen anderer Länder

fragen, worin ich dem Abgeordneten Wagener vollständig beistimme, sondern wir müssen uns lediglich an unsere Deutschen Verhältnisse halten und hier, meine Herren, muß ich bestreiten, was ein anderer der geehrten Vorredner sagte, wir sollten in Preußen und Deutschland uns selbst treu bleiben. Ja, wir werden uns gerade dadurch treu bleiben, daß wir Diäten zahlen und keine Neuerung einführen. Bis jetzt ist in allen gewählten Landesversammlungen, nicht bloß Preußens, sondern in ganz Deutschland die Diätenzahlung üblich gewesen. Bei uns in Preußen durch alle Instanzen. Die Mitglieder der Provinziallandtage erhalten ihre Diäten, man nennt darum dieselben ebensowenig Vierthaler-Männer, wie man die Mitglieder des Abgeordnetenhauses Dreithaler-Männer nennt, außer, wenn es gilt, ihnen gelegentlich einen Seitenhieb beizubringen. In der Theorie muß ich behaupten, daß nichts dagegen spricht. Kein Punkt des Rechts und der Sittlichkeit kann dagegen angeführt werden, daß Diejenigen, welche die öffentlichen Geschäfte des Volkes betreiben, für ihre Auslagen Ersatz erhalten. So gut die Beamten bezahlt werden, können auch die Volksvertreter für ihre unmittelbare Geschäftsführung eine Entschädigung erhalten. Wenn kein principieller Grund dafür spricht, sie auszuschließen, so kommt es lediglich auf die Zweckmäßigkeitsfrage an. Ich möchte zugeben, daß es ein wünschenswerther Zustand wäre, wenn wir die Diäten entbehren könnten, ohne daß wir zu befürchten brauchten, daß wünschenswerthe Kräfte, daß intelligente und gut qualificirte Personen ausgeschlossen würden. Ich behaupte aber, das ist nach unsern Erfahrungen nicht der Fall, und ich glaube deshalb, wir sind nicht in der Lage, noch weitere künftige Erfahrungen in dem Norddeutschen Reichstage zu sammeln, sondern haben alle Veranlassung jetzt nach den bisherigen Erfahrungen unsere Entscheidung zu treffen. Mir scheint, die Frage liegt einfach so: Giebt es, nicht einzelne Personen, sondern ausgedehnte Classen in hinlänglichem Maße, welche gewöhnt sind, die öffentlichen Geschäfte des Landes zu führen und welche zugleich im Stande und geneigt sind, in das Parlament einzutreten, um hier die Angelegenheiten des Landes in höchster Instanz zu betreiben? Ich glaube das verneinen zu müssen, ich glaube, die Gewöhnung Deutschlands und namentlich Preußens, daß die öffentlichen Geschäfte Generationen hindurch fast ausschließlich durch ein bezahltes Beamtenthum besorgt sind, hat die übrigen Classen in so großem Maße entwöhnt, selbstthätig an den Geschäften des Landes Theil zu nehmen, daß es jetzt leider nicht möglich ist, ausgedehnte Classen in hinlänglichem Maße zu finden, welchen das Volk geneigt wäre das Vertrauen zuzuwenden, um die Geschäfte des Staates zu besorgen. Das ist der tiefgreifende Unterschied mit England, wo zahlreiche Classen seit Jahrhunderten gewöhnt sind, selbstthätig und zwar in den oberen Instanzen die Angelegenheiten des Landes zu betreiben, von dem Friedens-

richter und von dem Kirchspielvorsteher an bis zum Parlamente hinauf. Bei uns fehlt das und das läßt sich nicht mit Einem Schlage herstellen. Wir würden daher hier in Deutschland die Zahl der zu wählenden Candidaten zu sehr beschränken, wenn wir jetzt die Diäten verweigern wollten. Meine Herren, ich betrachte dies in der That nicht als eine Parteifrage, ebenso wenig wie die Frage der Beamten. Unter den Beamten hier im Hause sind viel mehr auf der conservativen Seite als auf der liberalen; trotzdem würde ich den Ausschluß der Beamten für etwas gehalten haben, was die Physiognomie des Parlamentes zu seinem Nachtheil auf das Aeußerste verändern würde. Dagegen glaube ich das bei der Diätenfrage viel weniger. Aber, meine Herren, gerade bei dem allgemeinen directen Wahlrecht würde es als ein Widerspruch und als eine Ungerechtigkeit in den weitesten Kreisen des Volkes empfunden werden, wenn Sie neben dem unbeschränkten activen Wahlrecht für das passive Wahlrecht einen hohen Census einführen wollten, den Census, daß jeder zu Wählende im Stande sein muß, mindestens eine Summe von etwa 300 Thalern für die parlamentarischen Angelegenheiten übrig zu haben. Das würde meines Erachtens für künftige Zeiten ein sehr großes Agitationsmittel gegen eine ruhige Entwicklung unserer staatlichen Zustände werden können. (Sehr richtig!) Ich halte es in aufgeregten Zeiten für höchst gefährlich, solche Mittel in die Hände der Agitation zu geben, und ich möchte deshalb namentlich die conservative Partei erinnern, daß sie nicht um augenblicklicher Zweckmäßigkeit willen, nicht wegen der Aussicht, für die nächsten und nachnächsten Wahlen einige Chancen mehr zu haben, die Zukunft gefährde und nicht dazu beitrage, in aufgeregten Zeiten die Gegensätze zu verschärfen, welche naturgemäß überall im Volke vorhanden sind. Der Besitz ist naturgemäß eine große sociale Macht; ich halte es für sehr gefährlich, die thatsächlichen Unterschiede zwischen Arm und Reich durch rechtliche Institutionen zu verschärfen (Sehr richtig! links) — und dadurch einen Gegensatz hervorzurufen, der in gewöhnlichen Zeiten ungefährlich sein mag, in bewegten Zeiten aber sehr gefährlich werden kann! (Lebhaftes Bravo! links.)

Jungermann aus Cassel (Marburg-Frankenberg ꝛc.).*) Meine Herren! Ich acceptire zunächst das Wort meines Herrn Vorredners, daß die Frage, ob den Reichstagsabgeordneten Diäten zu zahlen seien, oder nicht, keine Parteifrage ist; es ist eine Geldfrage, es ist eine politische Frage, aber keine Parteifrage, und dieser Umstand mag es erklären, auch bei meinen politischen Freunden, wenn ich unmittelbar nach einem Mitgliede meiner Partei für die Regierungsvorlage das Wort ergreife und nicht wie meine Parteigenossen in ihrer Mehrzahl gegen die Vorlage stimme. Meine

*) St. Ber. S. 480.

Herren! Es ist uns bisher regelmäßig der volkswirthschaftliche Gesichtspunkt für die Behauptung vorgerückt, daß für die Dienstleistung, die der Abgeordnete hier im Reichstage erfüllt, er auch belohnt werden müsse. Meine Herren, ich bestreite es, daß ich hier als Abgeordneter einen Dienst erfülle. Ich vertrete hier lediglich mich selbst, das eigene Recht, das ich als Mitglied der Nation habe, auf ihre Geschicke mit einzuwirken innerhalb der Vertretung der Nation. Ich bin nicht hergekommen meinen Wählern zu Liebe, ich bin hierhergekommen, um meine Ansichten, meinen Einfluß auf die Entwickelung und Gestaltung unserer Reichsverfassung zur Geltung zu bringen. (Sehr richtig! rechts.) Den Gesichtspunkt also, daß für unsere Leistung eine Gegenleistung von Seiten des Staats oder unserer Wähler uns gegeben werden müsse, erkenne ich nicht an. Es ist ferner die Befürchtung von dem Herrn Vorredner und allen den Rednern, die für seine Ansicht gesprochen haben, ausgesprochen worden, daß es ohne Diäten schwer halten werde, eine genügende Anzahl von Reichstagsabgeordneten für die Zukunft zu beschaffen. Es ist uns namentlich von Seiten eines der Vertreter aus den Thüringischen Staaten, dem Herrn Abgeordneten Hering, versichert worden, daß aus den Thüringischen Kleinstaaten keine Mitglieder aus den Reihen des Bürgerstandes in den Reichstag geschickt werden würden, wenn die Diäten nicht gezahlt werden sollten. Meine Herren! Aus meinem Wahlkreise kann ich diese Behauptung nicht als begründet bestätigen, und ich bezweifle es, daß, wenn das Wort des Herrn Abgeordneten Hering nach Thüringen dringt, von dort aus eine Bestätigung ihm zu Theil werden wird. Ich habe von der politischen Reife, von dem politischen Eifer des Thüringischen Volkes einen weit besseren und höheren Begriff als der Herr Abgeordnete Hering selbst. Es ist ferner geltend gemacht worden, daß es eine Inconsequenz gegenüber dem Principe des allgemeinen Wahlrechts sei, wenn wir nachträglich einen Census auf die Ausübung des passiven Wahlrechts legen. Ich muß dagegen geltend machen, daß die Frage, ob die Reichstagsabgeordneten und überhaupt die Volksvertreter honorirt werden oder werden sollen, ganz unabhängig ist von irgend welchem einzelnen Wahlsystem. Dieselbe Frage könnte an uns herantreten, auch wenn das Dreiklassenwahlsystem, wie es seither in Preußen bestand, den Reichstagswahlen in Zukunft zu Grunde gelegt werden sollte. Die Frage, ob Diäten an die Abgeordneten gezahlt werden sollen, läuft vielmehr als selbstständige politische Frage ganz unabhängig neben der Frage über die Art und Weise der Einrichtung des Wahlsystems her. Was für mich der eigentliche entscheidende Grund ist, daß ich so entschieden gegen die Diätenzahlung an Abgeordnete bin, das ist zunächst die practische Erfahrung, die ich als Landtagsabgeordneter in meiner seitherigen Heimath gemacht habe, (Hört! Hört!) dort hat sich mir der Widerwille gegen die Diätenreiterei eingeprägt. (Bravo!) Ich gebe Ihnen zu, es wird Mancher, der der rechte

Mann wäre, nicht hierher gewählt, weil keine Diäten gezahlt werden, aber darauf kommt es mir nicht an, denn seien Sie versichert, es beneiden uns Tausende um den Platz, den wir hier einnehmen. (Bravo!) Was für mich entscheidend ist, meine Herren, ist vielmehr der Umstand, daß wenn keine Diäten gezahlt werden, sehr Viele, die die unrechten Männer wären, nicht hierher gewählt würden. (Sehr richtig!) Ich muß es überhaupt bestreiten, daß man diese Frage zur politischen Parteifrage macht, daß man danach bemessen will, ob die Vertretung des Reichstages künftighin in conservativem oder in liberalem Sinne ausfällt. Jede Frage, die sich um die Ausübung des Wahlrechts handelt, ist eine Frage mit doppeltem Gesicht, ist eine zweischneidige Frage, und so wenig Sie die Garantie haben, daß das allgemeine Wahlrecht, selbst wenn Diäten gezahlt werden sollten, stets für die Regierung oder für die Opposition ein Resultat ergeben wird, so wenig können Sie sagen, daß die Nichtzahlung von Diäten an Abgeordnete irgend welchen nothwendigen Zusammenhang habe mit conservativen oder liberalen Principien. Ja, ich gehe noch weiter, meine Herren, ich bin der festen Ueberzeugung, daß ein Reichstag, der aus nicht besoldeten Abgeordneten besteht, in den meisten Fällen seiner Aufgabe gemäß der Regierung gegenüber eine viel entschiedenere und viel festere Position einnehmen wird, als ein Reichstag, der aus besoldeten Abgeordneten besteht. (Sehr richtig!) Die Vertretung des Volkes gegenüber der Regierung, meine Herren, — ich kann das als bürgerlicher Mann aussprechen — ist meiner Ansicht nach überhaupt ein aristokratischer Beruf oder soll es sein. (Sehr richtig!) Es wird dadurch nicht etwa eine Aristokratie des Besitzes geschaffen. Die Aristokratie hat noch andere Aufgaben und Seiten als die, daß sie so und so viel Tausend Thaler jährlich zu verzehren hat. Die Aristokratie ist zugleich eine Aristokratie der Intelligenz oder soll es sein, und auf diese Bahn wird — möchte ich behaupten — die politische Entwickelung unseres Volkes einlenken, und deshalb — das ist für mich der eigentlich entscheidende und durchschlagende Grund — bin ich gegen die Zahlung der Diäten. Was wir vorerst als Abgeordnete im Reichstage zu erstreben haben, meine Herren, das ist nicht das, daß diese oder jene einzelne Frage in conservativem oder liberalem Sinne entschieden wird. Die Hauptfrage ist vielmehr für uns, ob der Reichstag Macht, ob er sociale politische gesellschaftliche Macht hat, (Sehr richtig!) oder nicht; ich will diese Macht haben und diesen Einfluß, sowohl nach unten wie nach oben. Ich will als Abgeordneter von meinen Wählern mir nicht sagen lassen, daß mich der Staat honorirt mit drei oder vier Thalern, (Bravo!) aber aus demselben Grunde will ich auch der Regierung gegenüber den Kopf hoch tragen können und mir nicht vorrechnen lassen vom Finanzminister, daß jeden Monat eine Zahlungsanweisung an die Staatskasse erfolge für die Herren Reichstagsabgeordneten, welche die Opposition machen, auf so und so viele Thaler. (Bravo!) Das ist ein falscher Standpunkt und deshalb bekämpfe ich ihn. (Sehr richtig!) Das gebe ich Ihnen allerdings zu, die Frage läßt sich nicht

als Principienfrage behandeln und entscheiden; ich weiß, daß in der Schweiz die Mitglieder des Bundesraths und des Ständeraths 20 Francs täglich Diäten bekommen. In der Schweiz mag das ganz am Platze sein, dort mag man Erfahrungen gemacht haben, welche dazu bestimmten, in dieser Weise zu verfahren. Allein die Schweiz ist auch eine förderative Republik, wir aber, meine Herren, wir leben in der Monarchie, und nach meiner Anschauung von den politischen Dingen in Deutschland halte ich dafür: es ist die ärgste Schwächung des Reichstages und seines Einflusses, wenn wir Diäten annähmen. (Sehr richtig!) Bange machen, meine Herren, wegen des größeren oder geringeren Maßes von Freiheit, was uns die Regierungen einräumen wollen, lasse ich mir überhaupt nicht, auch nicht auf diesem Gebiete; ich halte fest an dem Französischen Sprüchwort, was uns vor einigen Monaten ein befreundetes Französisches Blatt zurief: Tant vaut l'homme, tant vaut sa chose, soviel der Mann gilt, soviel gilt seine Sache. Treten wir auf als Männer, meine Herren, in diesem Saale, und um den Einfluß und die wirkliche Erfüllung unserer Aufgaben braucht uns dann nicht bange zu sein. (Lebhaftes Bravo!)

Der wiederholte Schlußantrag wurde durch Mehrheit zum Beschluß erhoben.*) Bei der Abstimmung wurde, nachdem Windthorst seinen Antrag zurückgezogen hatte, der Antrag Weber und v. Thünen, lautend: „Die Mitglieder des Reichstages erhalten aus der Bundeskasse Reisekosten und Diäten nach Maßgabe des Gesetzes. Bis zum Erlaß dieses Gesetzes stellt das Bundespräsidium die Höhe derselben fest. Ein Verzicht auf Reisekosten und Diäten ist unstatthaft" — bei Namensaufruf mit 136 Stimmen gegen 130 Stimmen angenommen, und dadurch der Antrag Meier (Ziffer 2) für erledigt erklärt. Der Antrag Ausfeld (Ziffer 4) war zurückgezogen worden.**)

Ueber die **Schlußberathung** bezüglich dieses Artikels siehe unten in dem dießbezüglichen besonderen Abschnitte hinter dem Schlusse der Vorberathung.

*) St. Ber. S. 481.
**) St. Ber. S. 469 l. m.

VI.

Zoll- und Handelswesen.*)

Artikel 33—40.

Allgemeine Discussion.

Erxleben aus Hannover (Neuhaus u. L. Bleckede 2c.).**) Ich habe mir erlaubt, meine Freude darüber zu bezeugen, daß die vertragsmäßige Natur des Zollvereins jetzt insofern eine Veränderung erleiden wird, daß er im Norddeutschen Bunde zu einer verfassungsmäßigen, also nicht auf Zeit sich beschränkenden Einrichtung umgewandelt werde, daß dies umsomehr erfreulich sein wird, wenn die Süddeutschen Staaten ihrerseits in dem Zollverein werden verbleiben können. Diejenigen Mittheilungen, die der Herr Präsident der Bundescommissarien in der letzteren Beziehung neulich gemacht hat, sind für mich sehr beruhigend gewesen; da ich nicht annehmen kann, daß weitere Mittheilungen darüber jetzt zu machen sein werden, so enthalte ich mich, in der Beziehung Fragen zu stellen. Die Fragen, die ich mir zu stellen erlauben möchte, beziehen sich auf zwei andere Punkte. Natürlich muß ich annehmen, daß, so lange das Vertragsverhältniß, welches jetzt zu den Süddeutschen Staaten in Bezug auf den Zollverein besteht, nicht durch die vorbehaltene Kündigungsbefugniß gelöst ist, die Verträge zwischen allen Zollvereinsstaaten unverändert fortbestehen. Die Fragen, die zu stellen ich mir erlaube, beziehen sich einestheils auf das Präcipuum, und zweitens auf die Zeit und die Art und Weise, wie der Anschluß der noch nicht dem Zollverein angehörigen Deutschen Staaten bewirkt werden soll. Wenn die Ver-

*) Damit begann die 24. Sitzung am 1. April 1867 (St. Ber. S. 490), nachdem die Interpellation Bennigsen in Betreff Luxemburgs (s. oben bei Artikel 22 S. 82) erledigt war.

**) St. Ber. S. 490.

tragsverhältnisse zu den Süddeutschen Staaten unverändert fortbestehen, so setze ich als daraus von selbst folgend voraus, daß auch diejenigen Präcipuen, die früher Hannover und statt seiner jetzt Preußen, außerdem Oldenburg und Schaumburg-Lippe, dann aber endlich Frankfurt und statt dessen jetzt Preußen beziehen, daß alle diese Präcipuen in Beziehung auf die Süddeutschen Staaten unverändert fortbestehen. Dann aber nehme ich nach den Worten der uns vorliegenden Verfassungsurkunde an, daß in dem Verhältniß der Norddeutschen Staaten untereinander diese Präcipua wegfallen sollen. Ich würde darüber gar keinen Zweifel haben, wenn nicht in dem Artikel 37 derjenige Artikel, auf dem das Präcipuum von Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe beruht, ausdrücklich als fortbestehend angesehen und bezeichnet wäre. Ich möchte also, wie gesagt, mir eine Erläuterung über diesen Punkt erbitten. Die zweite Frage, auf die es mir ankommt, ist, zu wissen, wie soll ausgeführt werden der Anschluß derjenigen Norddeutschen Staaten, die dem Zollverein jetzt noch nicht angehören. Soll unmittelbar nach der Verkündigung der Verfassungsurkunde der Anschluß an den Zollverein erfolgen für Holstein, Lauenburg und Schleswig, was anscheinend gerade nicht unmöglich sein würde, und soll dasselbe geschehen hinsichtlich Mecklenburgs, hinsichtlich dessen, so viel ich weiß, allerlei Hindernisse jetzt noch bestehen in Folge eines Vertrages, den Mecklenburg früher mit Frankreich geschlossen hat. Ich glaube, daß es immerhin von Interesse sein wird, so weit es möglich ist, über diesen Punkt jetzt Aufschluß zu erhalten und daran knüpft sich dann die weitere Frage: wie denkt man es zu halten mit den Uebergangsmaßregeln, die anscheinend doch unerläßlich sein werden in Bezug auf die Nachversteuerung von Waaren, die in diesen Gebieten eingeführt werden können, bis dahin, daß ihr Anschluß an den Zollverein bewirkt worden ist? Alle diese Norddeutschen Länder, die bis jetzt dem Zollverbande noch nicht angehören, haben einen sehr niedrigen Tarif, und so wenig, wie ich meinerseits wünschen möchte, daß sie mit einer Nachsteuer schwer bedrückt werden, so kann ich doch andererseits im Interesse der Gerechtigkeit es nicht für angemessen halten, daß eine lange Zeit verfließt, während welcher der Anschluß dieser Landestheile an den Zollverein feststeht, ohne schon in Ausführung gebracht zu sein, und daß in dieser vielleicht langen Zeit jene Staaten oder vielmehr die Eingesessenen derselben Gelegenheit finden, eine große Masse von Waaren zu ihren niedrigen Tarifsätzen einzuführen und dann die übrigen Staaten nachher damit zu überschwemmen. Ich möchte bitten, wenn es möglich ist, über diese Fragen eine Auskunft mir zu ertheilen.

Michaelis (Ueckermünde-Usedom-Wollin).*) Meine Herren, es ist in diesem Augenblicke schwer, über eine anscheinend so trockene Frage, wie den

*) St. Ber. S. 490.

Theil des Bundesverfassungsentwurfs über Zoll- und Handelswesen, hier in dieser Versammlung zu sprechen, welche so eben von so großen nationalen Fragen erregt worden ist. Indessen, meine Herren, auch diese Frage hat ihre nicht bloß technische, sie hat ihre nationale Seite. Wir stehen in diesem Augenblicke im Begriff, einer langen Klage unsers Vaterlandes, einer Klage, daß es gebunden sei an Händen und Füßen in seiner Gesetzgebung über die Grundlage seiner materiellen und Verkehrsverhältnisse, — einer solchen Klage Abhülfe zu schaffen. Wir stehen gleichzeitig im Begriff, dem Norddeutschen Bunde eine feste finanzielle Grundlage zu gewähren in den ihm ein für alle Mal zugewiesenen Einnahmen aus den Zöllen und den in diesem Abschnitt genannten indirecten Steuern. Unsere Zollverhältnisse und unsere Handelspolitik haben sich bisher bekanntlich immer 12 Jahre jedes Mal, oder auch wohl 24 Jahre, im Zustande der Stagnation befunden. An der Unmöglichkeit des ordentlichen Weges der Gesetzgebung scheitert jede durch die Bedürfnisse der Zeit verlangte Veränderung. Es scheiterte daran die rechtmäßige Einwirkung der Volksvertretung auf die Zollgesetzgebung, da einmal mühsam zu Stande gebrachte Aenderungen nicht wohl mehr in den verschiedenen Landesvertretungen in Frage gestellt werden konnten; es scheiterte daran endlich — und das war wohl das Wichtigste — es scheiterte daran das Entstehen einer fortdauernd in Fluß befindlichen Reform unserer Gesetzgebung über indirecte Steuern und Zölle. Jene großartigen Erfolge finanzieller Reformen, wie sie in England in den letzten 20 Jahren vor den erstaunten Augen Europa's vor sich gegangen sind, — jene großartigen Erfolge konnten wir sehen, wir konnten von ihnen lernen, wir konnten sie beneiden, aber es war nicht die Möglichkeit gegeben, gleiche Reformen auch in unserem Vaterlande zur Anwendung zu bringen. Mit dem Uebergange der gesammten Gesetzgebung über Zölle und über die wichtigsten indirecten Steuern, welche zugleich auf den Verkehr innerhalb des Bundesgebietes Einfluß haben, — ich sage, mit dem Uebergange dieser Gesetzgebung an eine geordnete, einheitliche, staatliche Institution ist der Handelspolitik nicht nur, sondern auch der Steuerreformpolitik die Bahn eröffnet und wir gehen einer Zukunft entgegen, wo die in Fluß gebrachte Reformgesetzgebung auf diesem Gebiete es dem Volke ermöglichen kann und ermöglichen wird, leichter die finanziellen Lasten zu tragen, mit gleichem Aufwande von Opfern Größeres, mit geringeren Opfern Gleiches zu leisten. Wir haben noch einen Tarif und eine Steuergesetzgebung vor uns, welche gewissermaßen die Narben der Fesseln reichlich an sich trägt, in welche sie seit längerer Zeit geschmiedet gewesen ist; es wird die Zukunft reichliche Gelegenheit bieten, hier mit kräftiger Hand reformirend einzugreifen und namentlich durch eine Vereinfachung unseres Tarifs und durch eine wirthschaftlichere Gestaltung der indirecten Steuern den Ertrag unter minderer Belastung des Volks zu

erhöhen. Es wird einer reformirenden Finanzpolitik nicht schwer fallen, die Erträge dieser Steuern und Zölle, die man gegenwärtig einschließlich des Ertrags der Post auf ungefähr 48 Millionen veranschlagen kann, wesentlich zu erhöhen und damit den Theil des Bundesbudgets, welcher durch Umlagen oder directe Steuern aufgebracht werden muß, zu vermindern. Es wird der Zukunft überlassen bleiben, gegenüber einem etwaigen Anschwellen des Ertrags dieser Abgaben, welche denselben näher an die Gränze des Bedarfs für nothwendige Ausgaben heranbrächte, ihnen eine Schranke zu setzen. Es wird den künftigen Reichstagen hierzu reichliche Gelegenheit geboten werden bei den gesetzgeberischen Reformen, mit denen die Finanzverwaltung des Bundes an sie herantreten wird. — Ich habe hier nur das Wort ergriffen, um zu constatiren, daß wir in dieser Beziehung den künftigen Reichstagen eine Verantwortung hinterlassen müssen, die wir ihnen nicht abnehmen können, die Verantwortung für einen richtigen und vorsichtigen Gebrauch ihres Steuerbewilligungsrechts. Wie ich vorhin sagte, schaffen wir in diesem Abschnitte nicht nur die gemeinsame Gesetzgebung für Zölle und indirecte Steuern, wir schaffen zugleich die finanzielle Grundlegung des Norddeutschen Bundes. Wir überweisen ihm durch Genehmigung dieses Abschnittes den Ertrag der Zölle und indirecten Abgaben, nicht auf 1 Jahr, nicht auf irgend eine andere Periode, sondern auf immer vorbehaltlich der Aenderungen der künftigen Gesetzgebung. Es ist dies eine sehr gewichtige Leistung von Seiten der Vertretung des Deutschen Volkes, eine Leistung, welche der Executive in diesem Bunde einen Rückhalt der Sicherheit in ihren Operationen gewährt, der um so weniger zu unterschätzen ist, je mehr die Erträge dieses Theils der Einnahmequellen erhöht werden können. Indem wir daher in diesem Theile des Entwurfes bereits einen Theil der Finanzgesetzgebung beschließen, müssen wir uns vorbehalten, bei den späteren Theilen der Finanzgesetzgebung, die in den folgenden Abschnitten enthalten sind, die Vorsichtsmaßregeln zu treffen, welche nothwendig sind, um die Garantien für ein Zusammenwirken zwischen Executive und Reichsvertretung zu sichern. Es ist die Genehmigung dieses Abschnitts auf der einen Seite ein leichter, auf der anderen Seite ein schwerer Entschluß. Da wir auf die Erträge dieser Zölle und indirecten Abgaben die ganze Existenz des Bundes bauen, haben wir ein Moment geschaffen, welches in der Gesetzgebung einer Ermäßigung dieser Abgaben, welche ihren Ertrag vermindern würde, die größten Schwierigkeiten bereitet. Ich erinnere daran, daß wir den Beschluß fassen, dem Bunde z. B. den Ertrag der Salzsteuer zu überweisen, einer Steuer, welche als Kopfsteuer, als Besteuerung eines nothwendigen Lebensmittels und als Besteuerung eines Artikels, welcher die Grundlage vieler Zweige der Industrie bildet, von der Theorie wie von der Praxis längst verurtheilt worden ist, daß wir also, indem wir die finanzielle Existenz des Bundes mit auf diese Steuern gründen, den Weg der künftigen Herabsetzung erschweren und mit Hindernissen ausstatten. Aber, meine Herren, ich habe in dieser Beziehung eine ganz

bestimmte Hoffnung: es werden, daran ist nicht zu zweifeln, Gesetzesvorlagen kommen, welche den Zweck haben, durch Erhöhung einzelner Zölle oder Abgaben finanzielle Mehrerträge zu erzielen. Es werden aber auch gleichzeitig Vorlagen kommen, durch Herabsetzung oder Beseitigung einzelner Zölle die übrigen ertragreicher zu machen. Unter allen Verhältnissen und bei jeder solchen Vorlage wird es Aufgabe der Vertretung des Volkes sein, dafür zu sorgen, daß im Ganzen eine Erleichterung der Lasten des Volkes aus den jedesmaligen Reformen und Veränderungen der Steuergesetzgebung hervorgehe und daß die hauptsächlichste Sicherheit künftiger Mehrerträge darin gesucht werde, daß durch Erleichterung des Verkehrs und Vereinfachung des Tarifs die übrigen Quellen der indirecten Besteuerung reichlicher fließend gemacht werden. Auf diesem Wege, scheint mir, wird sich eine Reihe von Compromissen eröffnen, die dahin führt, daß die Einnahmen auf immer weniger Zollsätze zurückgeführt werden und eine Reihe von Abgaben, welche wenig Ertrag geben und mehr den Verkehr hindern, als den Finanzminister fördern, eine Reihe von Abgaben endlich, welche die Consumenten besteuern, ihren Ertrag aber nicht in die Hände der Finanzverwaltung, sondern der bevorzugten Producenteninteressen führen, aufgehoben wird, und daß durch Aufhebung dieser Tarifsätze unser Zollsystem auf immer weniger Positionen zurückgeführt wird. Und wenn dies der Fall sein wird, meine Herren, dann wird auch der Zeitpunkt kommen, wo denjenigen Theilen des Gebietes, welche jetzt noch einen Zollausschluß sich vorbehalten, um ihren Antheil am Weltverkehr zu behaupten, selbst es vortheilhaft erscheinen wird, mit in das gemeinsame Recht einzutreten.

Braun (Hersfeld).*) Meine Herren! Da wir jetzt in denjenigen Abschnitt des Entwurfes, welcher die wirthschaftlichen Angelegenheiten des Bundes ordnen soll, eintreten, so erlaube ich mir, einige Worte über diesen Theil des Verfassungsentwurfes hier vorzutragen. Ich glaube, versichern zu können, daß in ganz Deutschland dieser wirthschaftliche Theil des Verfassungsentwurfes mit großer Freude begrüßt worden ist. Wenn hier und da in der Presse Mißbilligung über diese Bestimmungen gehört worden ist, so bedaure ich, daß Blätter, die eine nationale Firma tragen, sich dazu herbeigelassen haben, den wirthschaftlichen Theil des Entwurfs herunterzuziehen. Ich meinestheils kann nur constatiren, daß gerade die Bestimmungen dieser Theile der Verfassung des Norddeutschen Bundes durchaus die Billigung von dem größten Theile Deutschlands erfahren haben, daß sie besonders ein Mittel sein werden, die Süddeutschen Staaten alsbald zu uns heranzuziehen. Wenn man bedenkt, daß ein gemeinsames Bürgerrecht, ein einheitliches Zoll- und Handelsgebiet, ein einheitliches Verfahren in der Anlegung und dem

---

*) St. Ber. S. 491.

Betrieb der Eisenbahnen, eine einheitliche Controle über die Tarife, und endlich ein einheitliches Post- und Telegraphenwesen in Deutschland eingeführt wird, so wird sich wohl jeder vernünftig Denkende sagen, daß dieses Mittel sind, um den materiellen Wohlstand des Bundes ungemein zu heben, und ihn in den Stand zu setzen, den großen Anforderungen, die Betreffs der neuen Heereseinrichtungen gestellt werden, zu genügen, überhaupt die Steuerkraft des Landes um ein Bedeutendes zu erhöhen. Es ist gesagt worden, es wären geschmacklose Bestimmungen in einem Theil der Tarife, es passe nicht in eine Verfassung, daß man von Tarifen spreche, insbesondere von Tarifen über Kartoffeln und dergleichen mehr. Allein, ich will nur daran erinnern, daß auch in andern Bundesverfassungen, zum Beispiel der Schweizerischen von 1848, da, wo es sich um einheitliche Bestimmungen über die der Bundesgewalt zustehenden Befugnisse, beispielsweise das Heimathsrecht, handelt, noch viel speciellere Bestimmungen vorkommen. In Betreff des Artikels über das Zollwesen habe ich nur zu bemerken, daß durch Annahme desselben ein großer Fortschritt erreicht wird und daß demnächst wohl ein liberaleres Verfahren in Betreff der indirecten Steuern allmälig Platz greifen kann. Da der Widerspruch einer einzelnen Regierung, wie er früher in Zollsachen vorgekommen, wirkungslos ist, und daß nur allenfalls einzelne Bestimmungen vielleicht noch später einer besseren Ausführung bedürfen. Besonders habe ich in Artikel 31 eine Sonderstellung der Hansestädte bemerkt, und ich bin ganz damit einverstanden, daß auch hier keine Aenderung eintritt. Die Hansestädte haben sich in der Mehrheit ihrer Bevölkerungen dahin entschieden, eine Sonderstellung einzunehmen, sie haben sich aber vorbehalten, demnächst auch zu einem anderen System übergehen zu können. Es ist durchaus kein Bedenken, ihnen diese Sonderstellung zu belassen, sie mögen selbst beurtheilen, was ihnen am besten frommt. Ich für mein Theil habe bescheidene Zweifel, daß überhaupt das Freihafensystem, wie es in den Hansestädten bestehen bleiben soll, der Bevölkerung auf die Dauer ein angenehmes bleiben wird. Sie werden dadurch, daß Mecklenburg und Holstein in den Zollverein eintreten werden, immer enger von Zollgrenzen umgeben und sie werden, so lange überhaupt noch höhere Zölle bei uns bestehen, in dem die Zollgrenzen passirenden Verkehr mit dem Binnenkanal große Belästigungen zu erleiden haben. Dabei kann ich nicht unterlassen den Wunsch auszusprechen, daß die Bundesregierungen, resp. die Königlich Preußische Regierung, da man den Hansestädten in dieser Beziehung volle Freiheit einräumt, auch für die Ausführung und Vermehrung von Zollvereinshäfen Sorge tragen möchte. Es liegt im großen Interesse der Deutschen Industrie, insbesondere der Deutschen Manufacturdistricte, daß möglichst viele Zollvereinshäfen und zwar solche Häfen, welche vermöge ihrer bedeutenden Schifffahrt geeignet sind, den Handel nach überseeischen Plätzen zu fördern, bestehen.

Zunächst will ich anführen, daß es wesentlich im Interesse der Deutschen Industriellen liegt, daß Altona in das Zollvereinsgebiet aufgenommen werde. Es ist bereits eine Petition dieserhalb an den Herrn Handelsminister aus vielen Theilen Deutschlands eingegangen, und ich kann nicht umhin, diese Petition hiermit zu empfehlen. Es kann entgegengesetzt werden, daß das System der freien Entrepots, wie es z. B. in London, Liverpool und an ähnlichen Orten besteht, auf die Hansestädte keine Anwendung finden könnte. Es hängt dies lediglich von den Einrichtungen ab, wie sie eben getroffen werden. Ich schließe mit dem Wunsche, daß die hohe Versammlung gerade aus der heute stattgefundenen Interpellation Veranlassung nehmen möge, diesen und den folgenden Theil der Verfassung des Norddeutschen Bundes einer möglichst raschen Erledigung zu unterziehen, (Bravo!) möglichst wenig Amendements zu stellen und ihre ganze Kraft dahin zu wenden, daß wir das Recht der Einnahme- und Ausgabebewilligung für den Norddeutschen Bund, wie es aus den Vertretungen der Einzelstaaten nunmehr dem Reichstag übertragen werden soll, in möglichst kräftiger Gestaltung erhalten! (Bravo!)

Dr. **Schleiden** (Altona rc.).*) Meine Herren! Es war nicht meine Absicht, über diesen Abschnitt, mit dem ich mich in jeder Beziehung einverstanden erklären kann, zu sprechen, und ich würde es nicht thun, wenn nicht der geehrte Herr Vorredner soeben auf den District Bezug genommen hätte, welchen ich hier zu vertreten die Ehre habe. Der Artikel 34 sagt: „Die Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg mit einem dem Zwecke entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einschluß in dieselbe beantragen." Der Herr Vorredner hat Ihnen gesagt, daß, da die Hansestädte mit überwiegender Majorität sich dafür ausgesprochen hätten, für jetzt außerhalb der Zollvereinsgrenze bleiben zu wollen, das auch seine Zustimmung erhalte. Er hat aber zugleich ausgesprochen, daß Altona sofort in den Zollverein eintreten müsse. Meine Herren, der Herr Redner scheint niemals in Hamburg oder Altona gewesen zu sein, auch keine Kunde zu haben von der eigenthümlichen Verwachsung der beiden Städte, sonst würde er unmöglich so sprechen können. Hamburg und Altona bilden zusammen einen großen Weltmarkt, sie sind durch gemeinschaftliche freie Thätigkeit das für den Deutschen Handel und für Vermittelung der Deutschen Fabrikthätigkeit mit dem Auslande geworden, was sie sind. Ich glaube, es wird ziemlich allgemein in der ganzen Welt anerkannt, daß es keinen andern Platz giebt, wo die vielseitigsten Handelsgeschäfte mit gleicher Leichtigkeit und Billig-

*) St. Ber. S. 492.

keit und zu so allseitiger Befriedigung geführt werden, wie dort. Fast kein Schiff geht von Hamburg aus, das nicht einen Theil seiner Ladung aus Altona empfangen hätte, keine Ladung kommt in Hamburg an, an welcher nicht die andere Stadt auch einen Antheil hätte. Die Börse ist beiden gemeinschaftlich. Die Handelsstatistik Altona's liegt zum großen Theil mit in derjenigen Hamburgs. Das sind einige allgemeine Elemente, aber für die praktische Ausführung einer Scheidung der beiden Städte kommen andere in Betracht. Wenn Jemand von Hamburg nach Altona hineinfährt, so wird er gar nicht wissen, wo die eine Stadt aufhört und die andere anfängt, wenn ihn nicht Jemand darauf aufmerksam macht; denn die Häuserreihe ist ununterbrochen. Es findet ein so lebhafter Verkehr zwischen beiden Plätzen statt, daß, abgesehen von der Eisenbahn, die zwischen beiden Städten besteht, eine einzige Omnibuslinie — von zwei anderen, die auch existiren, fehlen mir die Data — 615,000 Menschen in einem Jahre hin und her befördert. Will man die anderen Linien und den sonstigen Wagenverkehr auch noch so gering anschlagen, so giebt das mindestens eine Million, und nehmen Sie die Fußgänger hinzu, so kommen Sie wenigstens auf zehn Millionen, was circa 15,000 per Tag macht. Wo wollen Sie ein Zollpersonal hernehmen, welches, abgesehen von den sonstigen Zollabfertigungen, 15,000 Passagiere jeden Tag untersuchen und abfertigen kann? Sie würden eine Verkehrsstörung hervorbringen, die unendlich groß sein und eine vollkommene Stockung herbeiführen würde. Aber Sie würden noch etwas viel Schlimmeres thun, Sie würden zugleich einen Schmuggel hervorrufen, der gar nicht zu verhindern wäre, weil er überaus gewinnbringend sein würde. Ueber die demoralisirende Wirkung desselben wird es keiner Bemerkung bedürfen. Wenn aber der Landverkehr schon schwer zu controliren ist, wie viel mehr noch der Schiffahrtsverkehr. Die beiden Häfen an der Elbe, dem gemeinschaftlichen großen Strom, fließen ebenso in einander, wie die beiden Städte. Der Schifffahrtsverkehr würde gar nicht zu controliren sein, und der Altonaer Hafen würde sofort verödet und verlassen werden. Die 70—80 Dampfschiffe, die, außer zahlreichen Segelschiffen, jährlich allein zwischen Altona und Norwegen hin- und hergehen, würden nach Hamburg, und nicht mehr nach Altona gehen. Die ganze Dampfflotille von Kohlenschiffen würde sich ebenso dorthin ziehen. Die ganze Reihe der Speicher, die an der Elbe entlang gebaut sind, würde leer stehen, das Grundeigenthum im Werthe sinken, die Steuerkraft geschwächt werden. Meine Herren, das sind lauter praktische Verhältnisse, die man aus eigener Anschauung kennen muß, um sie vollständig zu würdigen. Ich möchte den Herrn Vorredner auffordern, sich einmal das Vergnügen zu machen, dorthin zu reisen. Ich glaube übrigens, daß die Bundesregierungen sich leicht davon überzeugen werden, daß die empfohlene Scheidung Hamburgs und Altonas unmöglich ist. Für die Königlich Preußische Regierung kommt noch ein anderes besonderes Interesse in Betracht. Altona ist die erste, nicht unbedeutende Handelsstadt, welche Preußen an der Nordsee

erworben hat. Dieser Umstand allein ist mir vollkommen Garantie dafür, daß die Königliche Preußische Regierung diese neu erworbene Handelsstadt nicht an ihrem Lebensnerv antasten und beeinträchtigen werde, daß das Aversum, welches zu zahlen sein wird, der Billigkeit angemessen sein wird. Ich könnte Ihnen noch eine Menge statistischer Data hinzufügen. Es sind verschiedene Ermittelungen angestellt worden und die überwiegende Majorität der ganzen Kaufmannschaft Altonas hat sich für die Beibehaltung des bisherigen Verhältnisses ausgesprochen. Ich halte es jedoch für überflüssig, mehr zu sagen und ersuche Sie nur in dieser Beziehung keinen Beschluß zu fassen, sondern den A. 34 zu lassen wie er ist. Die jetzige Regierung darf nicht dem Verdachte ausgesetzt werden, daß sie als eine der Regierungen des Norddeutschen Bundes für eine neu erworbene Provinz und namentlich diesen Bezirk weniger Interesse habe, als die frühere Regierung in Copenhagen.

Bundescommissar und Ministerialdirector **Delbrück**.*) Meine Herren! Der Herr Redner, welcher die Generaldiscussion über den vorliegenden Abschnitt begonnen hat, hat in Beziehung auf den Inhalt dieses Abschnitts zwei Fragen gestellt. Er hat diese Fragen eingeleitet durch den Ausdruck einer Voraussetzung, welche vollkommen richtig ist und eigentlich die Beantwortung der Fragen in sich schließt, nämlich daß die Zollvereinsverträge im Verhältniß zu den Süddeutschen Staaten so lange unverändert fortdauern, bis sie entweder gekündigt oder im gemeinsamen Einverständniß abgeändert sein werden. Aus diesem Vordersatz folgt, daß dasjenige, was in den bestehenden Vereinsverträgen über die verschiedenen Präcipua enthalten ist, bis zur anderweitigen Verständigung fortdauert. Wenn der geehrte Herr Redner Zweifel in dieser Beziehung deshalb gehegt hat, weil im Artikel 37 des Entwurfs derjenige Artikel des Hannover-Oldenburgischen Abschlußvertrages vom 11. Juli 1864, in welchem von dem Präcipuum die Rede ist, nicht erwähnt worden ist, so beruht dies einfach darauf, daß dieser Artikel nicht mehr gilt. Er ist durch den späteren allgemeinen Zollvereinsvertrag vom 16. Mai 1865 ausdrücklich aufgehoben worden und das, was er enthält, ist in diesen allgemeinen Zollvertrag übergegangen. Auch die zweite Frage in Beziehung auf die Modalitäten der Einschließung der Elbherzogthümer und der Großherzogthümer Mecklenburg in den Zollverein beantwortet sich aus der von dem Herrn Redner an die Spitze gestellten Voraussetzung. Nach den bestehenden Zollvereinsverträgen setzen dergleichen Zollbeschlüsse Verhandlungen und Verständigungen mit sämmtlichen Vereinsregierungen, namentlich auch über den von ihm hervorgehobenen sehr wichtigen Punkt voraus, durch welche Maßregeln es zu verhindern ist, daß

*) St. Ber. S. 493.

Waarenmengen, welche unter einem niedrigeren Tarifsatz in einem anzuschließenden Lande angehäuft sind, nicht in den bestehenden Zollverein in einem Umfange eingeführt werden, welcher die Zollvereinsstaaten beeinträchtigt.

Spezielle Discussion.

Artikel 33

(conform mit Artikel 30 des Entwurfs.)

Errleben.*) Ich hatte mir erlaubt, zu Artikel 30 ein Amendement zu stellen, welches dahin geht, am Schlusse des Artikels hinter dem Worte „einer" die Worte „nicht gemeinschaftlichen" einzuschalten. Man könnte vielleicht von der Ansicht ausgehen, daß das, was durch die Einschaltung gesagt werden solle, sich von selbst verstehe, und daß deshalb die Einschaltung unterbleiben könne. Ich glaube aber, daß es im Interesse der Deutlichkeit doch von erheblicher Wichtigkeit ist, diese Einschaltung zu machen. Man hatte in dieser Beziehung bisher die Vorschrift gehabt, daß nicht alle, sondern nur einzelne Gegenstände mit einer inneren Steuer belegt werden dürfen. Diese Gegenstände waren vorzugsweise Bier, Taback und Wein, und solche Gegenstände, welche der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegen. Nun hatte bisher im Zollverein jeder Staat die Befugniß, von Gegenständen, die aus andern Bundesstaaten herrührten, eine Uebergangssteuer zu erheben, welche den inneren Steuern gleichkam, die der betreffende Staat von gleichartigen inländischen Erzeugnissen erhob. Es werden nun aber durch die vorliegende Verfassung die Steuern, welche auf Bier, Branntwein und Taback ruhen, gemeinschaftliche, und meiner Meinung nach würde es daher nothwendig sein, die Erhebung einer solchen Uebergangsabgabe wie sie durch den Artikel 30 festgesetzt ist, auszuschließen für alle diejenigen Steuern, welche gemeinschaftlich sind. Also mit anderen Worten, um es an einem Beispiele klar zu machen: wenn Mecklenburg dem Zollvereine angehörte, so würde es nicht mehr in der Lage sein, von dem Preußischen Branntweine, welcher nach Mecklenburg abgeführt wird, eine Uebergangsabgabe zu erheben. Das ist der Zweck meines Antrages. Ich glaube zwar, daß die Verfasser des Entwurfes mit mir vollkommen einverstanden sind, habe aber der mehreren Deutlichkeit wegen es für nützlich gehalten, dieses Amendement zu stellen.

Bundescommissar und Ministerialdirector **Delbrück.****) Der Herr Vorredner setzt mit vollem Recht voraus, daß es in der Absicht des Entwurfes

---

*) St. Ber. S. 493.

**) St. Ber. S. 493.

liegt, in Beziehung auf diejenigen Gegenstände, deren gemeinschaftliche Besteuerung zur Bundesangelegenheit gemacht ist, die Erhebung von Uebergangsabgaben in Zukunft auszuschließen. Der von ihm gestellte Antrag, welcher diese Absicht ausdrücken soll, ist indessen deshalb bedenklich, weil er über diese Absicht hinausgeht. Es werden bekanntlich von Verbrauchsgegenständen nicht nur für Rechnung des Staates in den einzelnen Bundesstaaten Steuern erhoben, sondern auch für Rechnung von Communen. Solche Abgaben, die für Rechnung von Communen erhoben werden, dürfen vertragsmäßig schon jetzt nicht erhoben werden von Zucker und Tabacl; sie dürfen aber vertragsmäßig erhoben werden, und werden thatsächlich erhoben von Bier und Branntwein. Durch die Annahme des von dem Herrn Vorredner gestellten Amendements würde es in Zukunft unzulässig sein, daß von Bier und Branntwein eine Communalabgabe erhoben würde. Ob es sich an sich empfiehlt, der Communalbesteuerung diese Objecte, wenn auch innerhalb der Grenzen, zu überlassen, welche in den Vereinsverträgen dafür festgestellt sind, darüber ist hier nicht zu discutiren. Es ist aber offenbar die Verfassung nicht der Ort, um die Frage sofort negativ zu entscheiden. Dem Herrn Vorredner wird sehr wohl bekannt sein, daß es erhebliche Schwierigkeiten gehabt hat, namentlich im vormaligen Königreiche Hannover, wo dergleichen Communalabgaben noch von sehr vielen anderen Gegenständen erhoben wurden, dieselben zurückzuführen, sowohl dem Objecte, als dem Maße nach, auf das nach den Vereinsverträgen zulässige Maß. Es empfiehlt sich gewiß nicht bei dieser Gelegenheit das, was bisher für zulässig erachtet war, abzuändern.

Der Antrag Erxleben wurde bei der Abstimmung abgelehnt, und hierauf Artikel 30, nun Artikel 33 des Entwurfs, fast einstimmig angenommen.*) Ebenso ohne Discussion in der Schlußabstimmung.**)

Artikel 34

(conform mit Artikel 31 des Entwurfs.)

Grumbrecht (Harburg 2c.).***) Meine Herren! Ich würde das von mir angemeldete Wort nicht benutzt haben, wenn nicht ein Abgeordneter gegen diesen Artikel sich hätte einschreiben lassen und wenn nicht in diesen Tagen mir verschiedene Mittheilungen gemacht worden wären, nach denen die anderen Seestädte Deutschlands gegen die Begünstigung der

*) St. Ber. S. 493.
**) St. Ber. S. 712.
***) St. Ber. S. 494.

Hansestädte sich aussprechen und eine Agitation dagegen begonnen haben. Ob diejenige Stadt, in der ich wohne, sich diesen Agitationen anschließen wird, ist mir zweifelhaft. Nach einem mir heute zugekommenen Briefe muß ich das glauben. Um so mehr aber halte ich mich für verpflichtet, hier dagegen zu sprechen, selbst auf die Gefahr hin, daß ich mit einem Theile meiner Wähler in Widerspruch gerathe. Ich bin nämlich durchaus der Ueberzeugung, daß dieser Artikel dasjenige bestimmt, was nicht allein im Interesse der Hansestädte, sondern auch im Interesse Deutschlands nothwendig ist. Es wird mir nicht einfallen, meine Herren, bei einer Frage, die so vollständig in den öffentlichen Blättern behandelt, über die uns sogar Broschüren mitgetheilt sind, mich auf allgemeine Gründe einzulassen. Solche allgemeine Gründe sind in zweifelhaften politischen und wirthschaftlichen Fragen, man kann wohl sagen, wohlfeiler wie Brombeeren, sie entscheiden in der That sehr wenig, denn es läßt sich nicht verkennen, daß in allen solchen Fragen fast eben so viele gute und triftige Gründe sich für als wider anführen lassen. Diese Fragen wollen lediglich auf dem Boden, auf dem sie erwachsen sind, beurtheilt werden, und demgemäß werde auch ich mich über dasjenige aussprechen, was der Artikel 31 enthält. Ich halte mich dazu, meine Herren, gewissermaßen für berechtigt, weil ich diese Frage practisch selbst durchgemacht habe. Als Hannover im Jahre 1854 in den Zollverein eintrat, war die Stadt Harburg Freihafen und es handelte sich bei den Verhandlungen über den Anschluß an den Zollverein darum, ob Harburg diese Eigenschaft behalten solle. Eine große Partei in der Stadt kämpfte für die Freihafenqualität; ich meines Theils, der ich damals der Stadt noch nicht so nahe stand wie jetzt, bin entschieden dagegen, und habe ich mehrfach vergeblich mich bemüht, den Freunden dieser Freihafenqualität die Unrichtigkeit ihrer Ansichten begreiflich zu machen. Was ist nun der Erfolg davon gewesen, daß diese Freihafenqualität nicht erhalten ist? Daß die Stadt Harburg, die zur Zeit des Eintritts in den Zollverein eine allerdings von Seeschiffen besuchte Handelsstadt von etwa 6000 Seelen war, jetzt nach dem Verlauf von etwas über 10 Jahren eine nicht unbedeutende Fabrikstadt von etwa 14000 Seelen geworden ist. Das, meine Herren, würde ein Moment sein, für die Hansestädte eine ähnliche Folgerung zu ziehen. Aber wenn ich nach meinen Erwägungen zu dem entgegengesetzten Resultat komme, so glaube ich aus dieser Mittheilung folgern zu können, daß ich meine guten Gründe dafür habe. Ich weiß recht gut, daß ein großer Theil der Bewohner Hamburgs, die Handwerker, die Kleinhändler u. s. w., ein großes Interesse dabei haben, daß die Stadt in die Zolllinie eingeschlossen werde, aber, meine Herren, die Verhältnisse, wie sie sich hier entwickelt haben, liegen meines Erachtens so, daß wir zur Zeit jedenfalls die Hansestädte zu Freihäfen machen müssen. Es ist dies, wie gesagt, ein wahrhaft Deutsches Interesse, ich sage zur Zeit, denn wenn wir erst zu einer Zollreform gekommen sind, wie sie in England durchgeführt

worden und die der Herr Abgeordnete Michaelis andeutete, dann, meine Herren, wird die Frage anders liegen. Für den Augenblick aber ist mit unserem jetzigen Zolltarif ein Großhandel und ein Handel wie ihn Hamburg führt, nicht vereinbar. Wenn ich immer nur von Hamburg spreche, so thue ich das absichtlich, denn ich weiß sehr wohl, daß die Stadt Lübeck in anderen Verhältnissen steht; ebenso ist die Sache hinsichtlich Bremens keineswegs so unzweifelhaft wie hinsichtlich Hamburgs, das zeigen auch die früheren Erfahrungen, und daß man eine Zeit lang in Bremen sehr eifrig die Frage discutirte, ob man sich dem Zollverein anschließen sollte. Jetzt liegt die Sache freilich etwas anders. Gründe dafür anzugeben, erachte ich nicht für nöthig. Ich halte die Sache im Bremischen wie im Deutschen Interesse für den Augenblick so liegend, daß Bremen einstweilen Freihafen bleiben muß. Was aber speciell Hamburg anlangt, so kann man schon aus einem allgemeinen Gesichtspunkte folgern, daß es sich dort empfiehlt, den jetzigen Zustand beizubehalten; denn was ist ein Freihafen, meine Herren? In der That doch nichts anderes, als ein großes Entrepot, wie man es in Handelsstädten haben muß, die dem Zollverbande des Landes angeschlossen sind. Weshalb soll man nun dasselbe System, was man in London mit Erfolg angewendet hat, nicht auch auf die Hansestädte selbst als große Entrepots anwenden; weshalb sollen wir diese zwingen, Millionen auszugeben, um sich besondere große Entrepots zu bauen und andere Millionen Eigenthum, die großen Privatlager, werthlos zu machen? Das scheint mir nicht zweckmäßig. Wenn man nun sagt: wie London innerhalb der Zolllinie viel größer geworden ist, so wird auch Hamburg einer anderen Zukunft entgegen gehen, wenn es eingeschlossen wird in den Zollverein, so muß ich bemerken, daß die Verhältnisse doch sehr verschieden sind. An die Größe des Handels von London reicht ja natürlich Hamburg nicht im Entferntesten. London, welches ein Weltmarkt ist — meine Herren, ich bitte zu beachten, daß Hamburg auch mehr oder doch ebenso sehr Marktplatz wie Handelsstadt ist, was zwei verschiedene Dinge sind — ich sage, London ist allerdings ein Weltmarkt von der größten Ausdehnung, aber doch nur in einzelnen Artikeln, die sich allerdings in den Entrepots niederlegen lassen und von dort versendet werden können. Hamburg aber ist gewissermaßen ein kleinerer Weltmarkt und daher gezwungen, sein jetziges Verhältniß beizubehalten. In Hamburg assortirt sich der Detailhändler, der kleinere Großhändler aus dem ganzen Norden und aus anderen Theilen von Deutschland in den dortigen Lägern; er will aber nicht einen Artikel, wie z. B. Kaffee oder andere, kaufen, er will mit allen Artikeln sein Lager complettiren und geht daher von einem Händler zum andern, um sich in deren Lägern das Erforderliche auszusuchen. Ein solches Verfahren, meine Herren, ist mit einem Entrepotsystem schwer vereinbar, es ist das durchaus unausführbar, und ich glaube daher, daß wir alle Ursache haben, uns damit einverstanden zu erklären, daß Hamburg vorläufig Freihafen bleibt. Es mag sein, meine Herren, daß,

wenn man, wie ich schon gesagt habe, eine Zollreform eingeführt hat, wie in England, wo sich die ganze Zollerhebung auf 13 oder 15 Artikel beschränkt, man Hamburg und Bremen ohne Gefahr in den Zollverband einschließen kann; für den Augenblick aber liegt die Sache wirklich so, daß alle urtheilsfreien und auch unparteiischen Sachverständigen, die ich zu sprechen Gelegenheit gehabt habe, unbedingt der Meinung sind, es müsse der Artikel 31 so bleiben, wie er lautet. Ich glaube, daß hier das Urtheil derartiger Sachverständiger von der größten Wichtigkeit ist. Wie ich schon bemerkte, mit allgemeinen Gründen kommt man nicht weit; wenn ich aber z. B. die mir befreundeten Kaufleute, die überseeische Geschäfte haben und dort in Hamburg nur domicilirt sind, um die aufgekauften Waaren, und zum Theil Deutsche, nach den Südamerikanischen Plätzen zu senden, frage: warum wohnt ihr hier in Hamburg und nicht in London? — so antworten mir die einstimmig: wir wohnen in Hamburg, weil es keinen zweiten Ort in der Welt giebt, in dem wir unsere Lager so complettiren können, in dem wir eben so im Stande sind, alle unsere Waaren zu erhalten, wie es in Hamburg der Fall ist. Ich glaube, meine Herren, daß diese Gründe genügend sind, um den Artikel 31 in seiner jetzigen Fassung zu rechtfertigen, und daß die Ansicht und das Streben der anderen Seestädte, die vielleicht von Motiven geleitet sind, die ihr eigenes Emporkommen betreffen, keine allgemeinen entscheidenden Gründe für sich hat. Ich würde gern das Wort meinem Nachredner, der gegen den Artikel 31 eingeschrieben ist, vor mir gegönnt haben; die Geschäftsordnung aber hat es verboten, und so muß ich den anderen Herren überlassen, diejenigen Gründe, die er etwa gegen meine Ausführungen vorbringen wird, zu widerlegen. Für mich, der ich möglicherweise ein Interesse haben könnte — das hebe ich nochmals hervor, — gegen den Artikel zu sprechen, war es eine Gewissenspflicht, mich dafür auszusprechen, weil ich eben die Ueberzeugung habe, daß der Artikel 31, mindestens zur Zeit, absolut nothwendig ist.

Wiggers (Berlin III.)*) Meine Herren! Ich bin mit dem Herrn Abgeordneten Braun vollkommen darin einverstanden, daß man sich beeilen muß, diese Artikel über das Zollwesen, Handelswesen u. s. w. möglichst bald abzuschließen. Es stehen aber doch in dieser Frage sehr wichtige Interessen auf dem Spiel, nicht blos Interessen der drei Hansestädte, sondern die wichtigen Interessen des gesammten Zollvereins. Ich gehe davon aus, meine Herren, daß an sich wir wünschen müssen, ein einziges Zollgebiet zu bekommen und daß, wenn irgend möglich, es nicht gerathen ist, daß einzelne Gebiete ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme kann nur dadurch für die Hansestädte begründet werden, wenn nachgewiesen würde, daß es durchaus

*) St. Ber. S. 494.

nothwendig im Interesse der Hansestädte wäre, die jetzige Stellung zu conserviren. Ich glaube aber nicht, daß diese Nothwendigkeit vorliegt. Ich beabsichtige nicht, den Gegenstand erschöpfend zu behandeln. Es existirt über denselben eine große Literatur. Wir haben gestern noch verschiedene Broschüren darüber bekommen, leider zu spät, daß es kaum möglich gewesen ist, sie noch anzusehen. Der Gegenstand erfordert ein sehr großes Studium, um sich ein sicheres Urtheil zu bilden. So weit ich mir aber ein Urtheil gebildet habe, bin ich zu der Ueberzeugung gekommen, daß doch die wichtigsten Bedenken dagegen stehen, daß den Hansestädten die Freihafenqualität bewilligt wird. In der Bevölkerung selbst sind, wie schon angeführt ist, darüber die Ansichten getheilt. In Hamburg sowie in Bremen ist man darüber verschiedener Ansicht. In Lübeck ist es die Majorität der Handelskammer, welche sich im Allgemeinen für den Anschluß erklärt hat. Schon früher haben die Gewerbtreibenden in Bremen, als damals der Kampf der Zunftfreunde und der Anhänger der Gewerbefreiheit entbrannte, sich für den sofortigen Anschluß an den Zollverein erklärt. Sie haben gesagt: wenn die Gewerbefreiheit eingeführt wird, ohne daß wir uns sofort dem Zollverein anschließen, so sind wir ruinirt, denn die Folge wird sein, daß wir von Außen die Concurrenz zu bestehen haben, und wenn der Zollverein uns abschließt, unsere Waaren nicht hineinkommen können. Es ist sogar vor einigen Jahren vorgekommen, daß ein Stadttheil von Bremen den Anschluß begehrt hat, so daß Bremen in zwei Theile dadurch zerrissen wäre. Augenblicklich steht die Sache so, daß in den Hansestädten der Kampf der Parteien gegen einander auf das Heftigste entbrannt ist. In Hamburg hat sich ein besonderer Verein gebildet für den sofortigen Anschluß. Die Hamburgische Commerzdeputation hat sich gegen denselben erklärt. In Bremen werden die alten Zunftfreunde noch jetzt für den sofortigen Anschluß sein. Dagegen scheint sich in Lübeck die Majorität für den sofortigen Anschluß auszusprechen. Auf der einen Seite stehen die Detaillisten, die Gewerbetreibenden, diejenigen Kaufleute, die den zollvereinsländischen Handel besorgen, und dann die große Industrie, — das sind nämlich diejenigen, die den sofortigen Anschluß verlangen. Auf der andern Seite stehen die großen Kaufleute, die den internationalen Zwischenhandel betreiben. Dieselben sind dafür, daß die bisherige freie Handelsstellung conservirt bleibt. Die ersteren, meine Herren, wünschen natürlich ein erweitertes Absatzgebiet. Die Verschmelzung des Steuervereins mit dem Zollverein hat schon damals den eben genannten Detaillisten u. s. w. einen großen Schaden gebracht. Sie haben ein großes Absatzgebiet in Hannover und Oldenburg verloren. Jetzt steht ihnen noch bevor, daß wenn sie sich nicht dem Zollverein anschließen, sie ein großes Absatzgebiet in Mecklenburg und den Elbherzogthümern verlieren werden. Meine Herren, der Handel, den Hamburg bisher gehabt hat nach Mecklenburg und den Elbherzogthümern, der geht durch den Anschluß dieser Länder an den Zollverein vollständig verloren. Man hat allerdings gesagt von Seiten der Anhänger des Freihafens,

daß es möglich wäre, jenen Handel durch das Entrepotsystem zu conserviren. Ich halte dies aber für unmöglich. Man kann wohl Entrepots errichten für große Massenproducte, wie sie eben aus transatlantischen Häfen nach Hamburg und Bremen kommen, aber unmöglich Entrepots gründen für den Kleinhandel, für kleinere Verhältnisse. Freilich gehen die Freunde des Freihafens so weit, daß sie glauben, das Entrepotsystem könne so weit ausgedehnt werden, daß Jeder in seiner Geschäftslocalität dessen ungeachtet Handel treiben könnte, was aber meiner Meinung nach ein unmögliches Begehren ist, weil dabei die Controlmaßregeln unausführbar sind. Nun ferner, meine Herren, die Fabrication in Hamburg und Bremen, die große Industrie ist dadurch gehemmt worden, daß jene Städte außerhalb des Zollvereins gelegen haben. Man sagt allerdings — und man hat auch Berechnungen darüber aufgestellt, statistische Mittheilungen gemacht, — daß in Hamburg im Durchschnitt der letzten zehn Jahre 25 Millionen Mark Banco Werth exportirt worden sind. Es sind aber keine eigentliche Industrieproducte gewesen, sondern nur Sachen, wie z. B. Mehl, Schiffsbrod, geräuchertes Fleisch, Malz, Talg, genug Sachen, zu deren Herstellung nur rohe Arbeit gehört, und man hat berechnet, daß an eigentlichen Industrieerzeugnissen nur 6 Millionen Mark Banco exportirt worden sind. Ich habe bereits gesagt, daß die großen Kaufleute, welche in Hamburg und Bremen den internationalen Handel vermitteln, — Lübeck kommt dabei nicht in Betracht und ich weiß nicht was überall Lübeck bewegen kann, die Freihandelsqualität zu conserviren — es hauptsächlich sind, welche die Freihafengerechtigkeit behalten wollen. Es läßt sich nun allerdings nicht leugnen, daß für den internationalen Zwischenhandel dies von Wichtigkeit ist, und daß die Vortheile sehr groß sind, die dadurch diesen Großhändlern conservirt werden. Einmal macht es weniger Kosten, wenn sie anstatt in einem Entrepot in ihren eigenen Localitäten die Sachen haben, und dann können sie in denselben bequemer Manipulationen mit den Waaren machen. Daß solche Manipulationen gemacht werden, ist bekannt, namentlich in Bezug auf Kaffee. Den Russen und Schweden z. B. wird der Kaffee mund-, augen- und gaumengerecht gemacht. Der Kaffee wird dort noch extra bereitet, und da ist es natürlich viel bequemer, wenn die Großhändler das in ihren eigenen Localitäten machen können, als wenn sie es in Entrepots machen sollen. Nun, meine Herren, ist ferner zu beachten, daß nicht bloß London, worauf der Vorredner recurrirt hat, sondern daß die Englischen, Französischen, Holländischen und Belgischen Seeplätze, welche nicht geringere zwischenhändlerische Interessen zu wahren haben, als Hamburg und Bremen, keine Freihäfen sind, sondern das Entrepotsystem haben. Warum sollten nun Hamburg und Bremen nicht mit diesen concurriren können? Man sagte immer, sie würden ruinirt, wenn ihnen nicht die Freihafenqualität conservirt würde. Warum sollte dies aber nicht möglich sein, da alle übrigen nicht bevorzugt sind, daß auch sie ohne ein solches Privilegium bestehen? Dann hat man ja die Erfahrung mit den Freihäfen gemacht. Man hat in

Marseille einen Freihafen gehabt (und hat ihn noch), und doch sind von dort Petitionen dringender Art ausgegangen, worin gebeten wird, daß Marseille sich dem internationalen Verkehr anschließen dürfe. Ferner haben wir die Erfahrung mit Triest gemacht, wo der Werth der Ein- und Ausfuhr täglich zurückgegangen ist. Die Freihafenqualität also hat Triest nichts genutzt. Es scheinen also keine zwingende Gründe vorzuliegen, die Privilegien für die Hansestädte zu conserviren, und dieselben aus dem Organismus des nationalen Verkehrs auszuscheiden. Aber, meine Herren, es kommen hierbei nicht blos die Interessen der Hansestädte in Betracht, sondern auch die allgemeinen Zollvereins-Interessen, und aus Rücksicht darauf darf man meiner Ansicht nach den Hansestädten nicht den Zeitpunkt überlassen, wann sie dem Zollvereine sich anschließen wollen. Freilich stellen sich immer die Vertreter der Freihafeninteressen als Freihändler hin. Das ist aber nicht richtig, sondern die Herren, die das wollen, sind die reinen Monopolisten, sie wollen ein Monopol, ein Privileg für sich in Anspruch nehmen. Und so viel ist doch gewiß, daß ein Monopol daraus hervorgeht für die Hansestädte, in sofern als es dann unmöglich ist für die übrigen Seestädte, den Hansestädten in Bezug auf den internationalen Zwischenhandel und auch in Bezug auf den Import Concurrenz zu machen. Meine Herren, die Hansestädte sind bevorzugt, denn die übrigen Nord- und Ostseestädte können mit den Hansestädten nicht concurriren, wenn ihnen die Erleichterung fehlt, welche den Hansestädten durch das Freihafenprivilegium gewährt ist. Dann bitte ich zu erwägen, ob nicht die Deutsche Industrie dadurch geschädigt wird, daß einmal der Absatz an die reiche Bevölkerung in den Hansestädten England reservirt bleibt, und daß England in den Hansestädten sich ein Freidepot erhält. Ja, meine Herren, es kommen in dieser Beziehung sehr wichtige Englische Interessen in Betracht, und es fragt sich, ob wir es der Deutschen Industrie gegenüber verantworten können, in solcher unzulässigen Weise die Englischen, statt die Deutschen Interessen zu begünstigen. Sodann, meine Herren, leidet die Deutsche Industrie großen Schaden. Dies wird dadurch bestätigt, daß, wie ich so eben gehört, aus Chemnitz Petitionen angekommen sind, welche sich gegen die Freihäfen erklären. Meine Herren, der Export hängt in vielfacher Beziehung von dem inneren Handel ab. Wenn die Hansestädte den inneren Handel mit zollvereinsländischen Waaren, nicht allein den, welchen sie jetzt haben, sich conserviren, sondern ihn dadurch noch mehr erweitern, daß sie dem Zollverein beitreten, so würden dort viel größere Lager von zollvereinsländischen Waaren aufgehäuft werden. Jetzt, meine Herren, stehen sie im Begriff, daß sie diesen inneren Handel vollständig verlieren, sobald Mecklenburg und die Elbherzogthümer sich anschließen, und der Beitritt zum Zollverein würde die Folge haben, daß Hamburg, welches die natürliche Vermittlerin zwischen den verschiedenen Punkten des Zollvereins mit Waaren ist, — daß eben dann ein großartiger Verkehr mit zollvereinsländischen Waaren sich entwickeln würde. Nun, meine Herren, ist bekannt,

daß eben der Export in hohem Grade davon abhängig ist, wie große Lager vorhanden sind. Je größere Auswahl in den Hansestädten ist, je mehr dort Waaren zusammengehäuft sind, um so mehr wird davon die Folge die sein, daß auch der Export in hohem Grade zunimmt. Sie werden nun zugeben, daß eben die Deutschen Industrie-Interessen dadurch in hohem Grade geschädigt werden, daß Hamburg herabsinkt und der Export von dort aus sich vermindert. Deswegen glaube ich, meine Herren, daß die Einräumung der Freihafenstellung an die Seestädte dem Gesammtinteresse des Zollvereins widerspricht, und ich bin aus diesem Grunde für die Streichung des Artikel 31. Dagegen, meine Herren, bin ich dafür, daß den Hansestädten interimistisch, etwa auf 3 Jahre, die jetzige Stellung bewahrt bliebe, um sich auf den Eintritt in den Zollverein vorbereiten zu können. Es läßt sich nicht leugnen, daß, wenn das Entrepotsystem dort eingeführt wird, große Bauten u. s. w. erforderlich sind und daß eben nothwendig ist, ihnen einen bestimmten Zeitraum zu bewilligen, binnen welchem sie die Freiheit haben, sich auf den Eintritt vorzubereiten. Auf alle Fälle aber glaube ich, daß der Artikel 31 überall nicht in die Verfassung gehört. Ich denke, die weiteren Verhältnisse mit den Hansestädten könnte man der späteren Vereinbarung überlassen. Ich bin nämlich der Ansicht, daß ein solcher Paragraph, der von vorn herein das Zollvereinsgebiet zerreißt, nicht in die Verfassung gehört, und daß diejenigen Herren, welche diesen Verfassungsentwurf gemacht haben, überall von der Voraussetzung ausgegangen sind, daß es sich nur um ein Interimisticum handelt und daß die Hansestädte binnen Kurzem doch gezwungen sein würden, sich dem großen Ganzen anzuschließen. Daher meine ich, können wir hier den Artikel 31 ruhig streichen, und ich empfehle dieses zur Annahme.

Sloman (Hamburg).*) Meine Herren! Indem ich als Abgeordneter für Hamburg das Wort ergreife, bin ich mir nur zu wohl bewußt, daß ich mit einem gewissen Vorurtheil oder, lassen Sie mich lieber sagen, mit der vorgefaßten Ansicht zu kämpfen habe, daß ich nur für meinen Kirchthurm rede. Aber, meine Herren, das ist nicht der Fall. Im Gegentheil, ich befinde mich in der angenehmen Lage, Sie bitten zu können, das Interesse der Hansestädte zwar nicht aus den Augen zu verlieren, aber sich hauptsächlich zu fragen, ob zur gedeihlichen Entwickelung des Handels, der Industrie und der materiellen Interessen Deutschlands es nicht erforderlich ist, daß die Hansestädte ihre Freihafenstellung behalten. Meine Herren, ich bin überzeugt, wenn Sie diese Frage ohne Vorurtheile, ohne vorgefaßte Ansichten und namentlich ohne vorgefaßte unbestimmte Gefühle beurtheilen, Sie mit mir übereinstimmen werden. Zuvörderst bitte ich Sie aber nicht zu vergessen, daß

*) St. Ber. S. 496.

jene große principielle Frage, ob Freihandel oder Schutzzoll, mit der vorliegenden nichts gemein hat. Entweder das eine oder das andere System können Sie bis in seine äußersten Consequenzen ausführen, ob die Hansestädte Freihafen sind, oder nicht — denn es wird Ihnen einleuchten, daß es ja ganz gleichgültig sein kann, ob die Zollgrenze bei dem Bord des Schiffes oder den Pforten eines Entrepots oder bei der Grenze unsers kleinen Gebiets, also einige 1000 Schritte davon anfängt. Ferner kann es einem großen Zollgebiet von einigen 30 Millionen doch nicht darauf ankommen, ob einige 100,000 Consumenten sich mehr oder weniger darin befinden, zumal wir noch für die Zollbefreiung durch das Aversum ganz genügend die Staatskasse entschädigen werden. Auch bitte ich Sie, meine Herren, nicht zu vergessen, daß die Volkswirthschaft längst in die Rumpelkammer vergangener Irrthümer die Ansicht geworfen hat, daß, wenn zwei Länder in Handelsbeziehungen zu einander stehen, nothwendigerweise das eine verlieren muß, was das andere gewinnt und daß mithin von vorn herein die Ansicht, daß die Hansestädte sich auf Kosten des Binnenlandes bereichert haben, doch eines weiteren Beweises bedarf. In der Sache selbst, meine Herren, werden Sie die Thatsache bestätigt finden, daß in fast allen größeren Zollgebieten man sich sehr bald in die Nothwendigkeit versetzt gefunden hat, zur Hebung des Handels, der Industrie und wiederum der gesammten materiellen Entwickelung dort, wo das Zollgebiet mit dem Meer und folglich mit dem Welthandel in Verbindung tritt, Freihafen oder freie Niederlagen oder Entrepots oder sogenannte Docks zu errichten. Alle diese vier Einrichtungen sind so zu sagen Geschwisterkinder, sie verfolgen alle denselben Zweck, nämlich dem Handel ein Asyl zu geben, — wenn ich mich des Ausdrucks bedienen darf, — in welchem er sich frei von allen Zollbelästigungen bewegen und nach allen Richtungen hin ausdehnen kann. So finden Sie denn auch in dem schutzzöllnerischen Oesterreich Triest, in Italien finden Sie Genua und Livorno, in Frankreich Marseille und Havre, in Belgien Antwerpen mit dergleichen Einrichtungen ausgerüstet, und in England, wo man bekanntlich mit allen Handelseinrichtungen weit voraus ist, finden Sie in allen größeren Häfen die größten Docks. Es ist hier neulich schon von den großen Docks von Liverpool und London gesprochen worden. Meine Herren! Diese Docks bedecken ein Terrain, was zusammengenommen vielleicht größer ist, als unser ganzer kleiner Freistaat. Nun wird man doch nicht behaupten können, daß jene Einrichtungen nur im Interesse jener Plätze gemacht worden sind; im Gegentheil, meine Herren, sie sind hervorgerufen worden aus der Nothwendigkeit, aus den Erfordernissen des ganzen Landes. Wäre das nicht der Fall, so würde man unmöglich diese umfassenden Privilegien jenen Englischen Häfen eingeräumt haben und sie ihnen beständig noch einräumen, das ganze Land würde sich dort, wo ja die öffentliche Meinung sich laut genug machen kann, dagegen erhoben haben.

Statt dessen hat sich nicht eine einzige Stimme dagegen erhoben; im Gegentheil, ein jeder größere Hafen kann mit großer Leichtigkeit sich diese Privilegien erwerben. Ich könnte aber auch den Nutzen dieser Einrichtungen auf andere Weise nachweisen. Es wird doch gewiß einem Jeden einleuchten, daß es für den Consumenten und für den Producenten eines jeden Landes, sie mögen Fabrikanten, Landwirthe oder Handwerker sein, von der größten Nothwendigkeit oder jedenfalls ein großes Bedürfniß ist, in möglichster Nähe den bestassortirten, bestversehenen und eben seiner Nähe wegen billigsten Markt zu haben für diejenigen Artikel, welche sie zu consumiren haben oder deren sie zur Anfertigung ihrer Erzeugnisse benöthigt sind; es wird doch ferner einleuchten, daß derjenige Markt, der den größten Umkreis in dieser Weise zu versehen hat, diese Bedingungen am besten wird erfüllen können; folglich kann das Binnenland dabei nur gewinnen, wenn seine Häfen nicht nur auf das Binnenland angewiesen sind, sondern, wenn es möglich wäre, die ganze Welt oder doch so viel sie deren erreichen können, mit ihren Producten versehen; mit einem Worte, meine Herren, unbedingt werden doch 20 Millionen Menschen — um eine Zahl zu nennen — besser dort kaufen können, wo sich Vorräthe für 40 oder 50 Millionen anhäufen, als wenn sich die Vorräthe nur auf die Bedürfnisse der 20 Millionen reducirt hätten. In dem Maße also, wie wir gezwungen sind, viel zu importiren, um diese große Kundschaft, wenn ich es so nennen darf, zu befriedigen, in demselben Maße sind wir auch wieder gezwungen zu exportiren, denn, meine Herren, ohne zu exportiren können wir nicht importiren, wir müssen doch etwas im Austausch hergehen, da Sie sehr gut wissen, daß man mit baarem Gelde seinen Import nicht bezahlen kann. Wir sind also gezwungen, in demselben Verhältnisse zu exportiren, wie wir importiren, um je mehr wir zu importiren haben, desto mehr müssen wir exportiren. Bei solchem Export liegt es natürlich auf der flachen Hand, daß wir vorzugsweise auf die Erzeugnisse Deutschlands angewiesen sind, daß wir auch darauf angewiesen sind, für diese Erzeugnisse alle nur möglichen neuen Absatzquellen aufzufinden, und so hat es sich denn als eine nothwendige Folge herausgestellt, daß auf allen Plätzen in allen Zonen der Welt sich hanseatische Etablissements gebildet haben, gerade um ihren Absatz zu finden. An allen diesen Plätzen werden Sie Deutsche Waaren, werden Sie Deutsche Schiffe, werden Sie Deutsche mercantilische Intelligenz vertreten finden, und ich glaube, dieser Ruhm kommt wohl den hanseatischen Städten zu Gute. Wir könnten aber diese Geschäfte gar nicht treiben ohne unsere Freihafenstellung, und wenn ich die Aufmerksamkeit des hohen Hauses noch ein wenig in Anspruch nehmen dürfte, so würde ich mir erlauben, Ihnen einige Beispiele aus dem practischen Mechanismus des Handels vorzuführen. Ein Haus hat z. B. ein Etablissement an der Mexikanischen Küste, so wird es je nach dem Bedürfniß des Landes alljährlich zwei, drei oder vier große Aussendungen zu machen haben. Es wird diese Aussendungen jetzt von Hamburg aus machen, aber, weil die Bedürfnisse

seines Etablissements nach den Erfordernissen des Landes sich nicht ganz und gar nur nach Deutschen Erzeugnissen erstrecken, so sieht es sich natürlich gezwungen, die Erzeugnisse anderer Länder mit beizuladen. Diese können wir aber nur durch unsere Freihafenstellung in Hamburg anschaffen. Könnten wir sie nicht in Hamburg bekommen, so würden wir die Expeditionen überhaupt nicht machen können; denn Sie werden sehr gut begreifen können, meine Herren, ein Schiff mit einer Halbladung läßt sich nicht expediren. Wir würden also gezwungen sein, unsere Expeditionen vielleicht von England zu machen und die Deutschen Producte, die wir mitschicken wollen, würden wir nach England schicken müssen, um sie dort beizuladen, während wir jetzt das Schiff in Hamburg beladen können, hauptsächlich natürlich mit Deutschen Erzeugnissen, wie das aus der Natur der Sache entspringt, und die Producte, die wir von anderen Ländern hinzugebrauchen, lassen wir von diesen Ländern zu uns kommen. Dieses würde gar nicht durchgeführt werden können, wenn wir nicht die Freihafenstellung hätten. — Ich könnte Ihnen ein anderes Beispiel vorführen. Die große Russisch-Amerikanische Compagnie, die ihren Sitz in Petersburg hat, hat ihre Niederlassungen in Kamschatka, Sitka, Kodiak auf den Aleutischen Inseln mit allen Bedürfnissen des Lebens zu versorgen. Es scheint, daß dort nichts erzeugt wird: Das Brot, was dort gegessen wird, wird in Petersburg gebacken, oder jedenfalls das Getreide, was dort verzehrt wird, wächst in Rußland; alle anderen Bedürfnisse werden aus Europa hinübergeschafft. Bis vor einigen Jahren noch wurden diese großen Exportexpeditionen von London ganz und gar beschafft. Ein Tractat existirte mit der Hudson-Bay-Compagnie, wonach die Russische Compagnie verpflichtet war, ihre Ausrüstungen dort zu betreiben. Da haben sich Hamburger Kaufleute mit der Compagnie in Verbindung gesetzt, und die Folge davon ist, daß jetzt alljährlich, je nach den Bedürfnissen, mehrere höchst werthvolle Ladungen von Hamburg nach Kamschatka und den Aleutischen Inseln hinausgesandt werden. Nun kommt aber die weitere Folge für die Deutsche Industrie. Während zu der Zeit, als die Schiffe von London weggingen, vielleicht fast gar keine Deutschen Producte mitgesandt wurden — denn das lag in der Natur der Sache — werden jetzt die Schiffe unbedingt mit mehr als einer halben Ladung Deutscher Producte weggesandt; und das würde wiederum nicht stattfinden können, wenn sich nicht die Compagnie in Hamburg mit allen Producten der Welt, als wenn es an den verschiedenen Plätzen selbst wäre, versorgen könnte. Die Folge würde also die sein, wenn wir die Freihafenstellung nicht hätten, so würden die Expeditionen von Hamburg nicht stattfinden, und nur ein kümmerlicher Antheil würde vielleicht von Hamburg nach jenem Hafen zur Einladung gesendet werden, von welchem die Expedition abginge. Ich würde noch ein anderes Beispiel nennen können, meine Herren, wenn ich Sie nicht zu sehr ermüde. Wir haben zum Beispiel von Hamburg nach Norwegen und Schweden vier Dampfschifffahrtsverbindungen. Diese Schiffe machen anscheinend ein ganz gutes

Geschäft, sie fahren immer mit vollen Ladungen von Hamburg weg, aber die Ladungen bestehen nicht ganz und gar aus Deutschen Producten. Sie werden vielleicht uns Hamburgern einen Vorwurf daraus machen, daß wir so wenig patriotisch sind, nicht dafür zu sorgen, daß nur Deutsche Erzeugnisse mitgehen. Aber Sie müssen verstehen, meine Herren, wir können nicht dafür sorgen, daß die Norweger und Schweden nur Geschmack haben für Deutsche Producte, wir müssen finden, was sie haben wollen, und irgend ein Beschluß in diesem Hause würde an diesem Geschmack auch gar nichts ändern. (Heiterkeit.) Also die Norweger und Schweden kommen herüber nach Hamburg, sie finden dort Gelegenheit, die Producte aller Welt zu kaufen. Die Folge aber ist wieder, daß sie natürlich vorzugsweise Deutsche Producte kaufen, daß die Dampfschiffe, die regelmäßig Jahr aus Jahr ein fahren, in großer Masse mit Deutschen Producten beladen werden, und wenn wir sie nicht ausfüllen könnten mit den Producten anderer Länder, so würden die Dampfschiffslinien nicht bestehen können, die Dampfschiffe würden nicht fahren können, und ich möchte sehen, wie die Deutschen Producte ihren Weg nach Norwegen finden können; sie würden ihn auf einem Umwege finden müssen und der Deutschen Industrie fiele das wiederum zur Last. Meine Herren, ich könnte ihnen in dieser Weise so viele Beispiele vortragen, daß wir die Sitzung bis morgen früh auszudehnen hätten. Ich habe mir nur erlaubt, Ihnen einige Beispiele aufzuführen. Wer nicht den Mechanismus des Handels genau kennt, kann kein Urtheil so haben, wie die, welche sich täglich darin befinden. Ich wiederhole: Deutsche Industrie und Handel würden verlieren, wenn Sie uns die Freihafenstellung nehmen. — Meine Herren, nun erlauben Sie, daß ich noch ein paar persönliche Worte hinzufüge. Wir sind hierher gekommen mit der festen Absicht, uns dem Deutschen Bunde anzuschließen, und es kann wohl ein etwas bitteres Gefühl erregen, wenn man so häufig auf Ansichten stößt, die dieses Gefühl wirklich beeinträchtigen. Zum Bunde gehören zwei! Wenn wir hierher kommen, um uns mit Ihnen zu verbinden, so hoffe ich auch, daß Sie Rücksicht nehmen auf unsere und die allgemeinen Interessen. Ich weiß es sehr wohl, zu dem Bunde können wir solche glorreichen Thaten nicht bringen, wie Ihre Geschichte sie aufzuweisen hat bis Königgrätz herab. Ich bitte aber zu bedenken, daß in der Culturgeschichte der Völker der Handel auch eine Rolle spielt. (Ruf: Jawohl!) Ich meine nicht denjenigen Handel, den ich im Inlande so häufig zum großen Bedauern als solchen bezeichnet höre; ich meine den Welthandel, wie sie ihn aus der Geschichte der Venetianer, Genueser und der Fugger kennen gelernt haben, obgleich das doch nur Kinderspiel gegen die Gegenwart war. Meine Herren, in diesem Handel haben die Hansestädte eine ganz ehrenwerthe Stellung eingenommen und ich sollte meinen, daß ein Deutscher Bund, worin sich die größten Handelsstädte befinden, — und ich sage es mit Stolz, Hamburg ist die dritte Handelsstadt Europas, und Bremen steht hr würdig zur Seite (Bravo!) — ganz anders constituirt sein würde, als

wenn diese großen mächtigen Elemente fehlten — Sie können unsere große Handelsstellung mit einem Federstrich vernichten — aber viele Dinte umsonst verschreiben, und doch nicht das Werk wieder aufrichten, das Jahrhunderte lang Mühe und Ausdauer gekostet hat. (Bravo!)

Evans aus Sachsen (Ehrenfriedersdorf-Wolkenstein rc.).*) Geehrte Herren, der Vortrag des letzten Redners hat uns gewiß alle sehr interessirt. Er hat uns eine Masse Material vorgeführt, die wir, die Hand auf's Herz gelegt, kaum zu bewältigen wissen. Ich verkenne gewiß die Gründe, die er vorgebracht hat, die Wichtigkeit des Freihafensystems in unsern Hansestädten nicht; aber es sind — namentlich beziehe ich mich auf die Aeußerungen des Abgeordneten Wiggers (Berlin) — auch sehr wichtige Gründe gegen die Freihafenstellung vorhanden. Wir haben gewiß alle die Verpflichtung, auch das Interesse unserer Hansestädte zu wahren, soweit es uns möglich ist, und soweit es nicht den Interessen des großen gemeinsamen Vaterlandes entgegen ist. Gehen Sie von diesem Gesichtspunkte aus, meine Herren, und ich bitte Sie — und ich beziehe mich in der Hauptsache auf das bereits von anderer Seite gelieferte Material, da es nicht meine Absicht ist, Ihre gütige Zuwendung durch einen längeren Vortrag zu verscherzen — fassen Sie Alles ins Auge! Dann werden Sie wenigstens zugeben, daß die Frage des Freihafensystems mindestens eine zweifelhafte ist. Wir haben darüber in Zweifel sein können und müssen, ob es angemessen ist, dieses System zu verlängern und gewissermaßen, wie sich ein geehrter Herr Vorredner ausgesprochen hat, die gemachten Anforderungen desselben zu verewigen. Dagegen sprechen noch alle patriotischen Gründe und wir haben das nationale Leben Deutschlands eben so ins Auge zu fassen wie das Handelsleben unserer Hansestädte. Denn wenn gesagt wurde, daß Hamburg jetzt die dritte Handelsstadt Europas ist, so wird der Hauptruhm eben der Consumtionsfähigkeit und der Gewerbthätigkeit des Deutschen Volkes zukommen und ohne im geringsten Maße dabei die Handelsthätigkeit Hamburgs herabsetzen zu wollen, werden wir immer zugeben müssen, daß es doch nur gleichsam unser bevorzugtes Ausfallsthor und in demselben Verhältniß ein Einfallsthor für die Waaren ist, die exportirt und importirt werden. Ich will mit einem Worte nur darauf aufmerksam gemacht haben, daß diese Sache noch nicht spruchreif ist. Im Princip würde ich mich unbedingt dem anschließen, was der Herr Abgeordnete Wiggers bereits auseinandergesetzt hat und für Streichung des Artikels stimmen. Der einzige Grund, der mich bestimmt hat, eventuell einen Antrag zu stellen, ist die Befürchtung, daß jener Antrag nicht die Majorität des Hauses gewinnen wird, während ich mir jetzt schmeichle, einen Antrag im Interesse der Sache gestellt zu haben und daß es wegen der ungeheueren Tragweite für Deutschland, die in

*) St. Ber. S. 497.

diesem Princip liegt, durchaus nothwendig ist, für künftig noch freie Hand zu behalten. Ich beantrage daher, „vorläufig“ einzuschalten und hinzuzusetzen: „bis die Bundesgesetze darüber beschließen“. Es würde der Artikel nach meiner Fassung folgendermaßen lauten:

> „Die Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen vorläufig außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis die Bundesgesetze darüber beschließen.“

Wenn Sie diesen Vorschlag annehmen, meine Herren, so werden Sie es sich besser selbst sagen, als ich durch eine längere Auseinandersetzung Ihnen ausführen könnte, daß wir uns freie Hand darüber behalten müssen bei einer Sache von so allgemeiner, ich kann sagen entsetzlicher Tragweite. (Heiterkeit.) Schließen Sie die Hansestädte nicht aus, halten Sie sie nicht zurück, behalten Sie es der Bundesgesetzgebung vor! Denn wenn Sie den Artikel pure annehmen, so werden Sie allerdings die Hansestädte vollständig befriedigen, aber Deutschland würde Ursache haben, darüber zu trauern.

Bundescommissar Ministerresident Dr. **Krüger** (für Lübeck).*) Bei dem vorgerückten Stadium der Debatte habe ich nur wenige Worte an Sie zu richten. Es scheint mir der Widerspruch gegen die den Hansestädten belassene Freihafenstellung vornehmlich auf dem Gedanken zu beruhen, als ob ihre Stellung eine privilegirte, auf Kosten allgemeiner Interessen wäre. Nichts, meine Herren, ist unrichtiger, als diese Auffassung. Blicken Sie auf die Stellung der Hansestädte, wie sie sich geschichtlich entwickelt hat, so werden Sie finden, daß ihre Lage nach Außen hin keineswegs eine günstige und bevorzugte war. Auf ein kleines Gebiet beschränkt und von Nachbarstaaten umschlossen, welche zu Wasser und zu Lande alle Zugänge zu ihnen beherrschten, haben sie in ihren Verkehrsbeziehungen mehr Hinderung als Förderung erfahren. Auch finanziell war ihre Stellung dadurch keine beneidenswerthe, daß sie außerhalb der nachbarlichen Zolllinien sich befanden. Ich bitte Sie, wohl zu berücksichtigen, daß sie die großen und schweren Lasten des ganzen Handelsapparates zu tragen hatten, der nothwendig war, um dem Handel eine wohnliche Stätte und die Stege und Wege zu bereiten, auf denen er sich nach innen wie nach außen bewegen konnte. Vergleichen Sie diese Stellung mit derjenigen anderer Handelsplätze irgend welcher Länder, so werden Sie von einer Bevorzugung gewiß nicht reden können. Es wird Ihnen vielmehr nur die Frage entgegentreten, wie es möglich war, daß die Hansestädte ungeachtet dieser ungünstigen Verhältnisse zu hoher Blüthe gelangen und zu Trägern des internationalen Handels werden konnten. Zur Beantwortung dieser Frage vermag

*) St. Ber. S. 498.

ich Ihnen im Wesentlichen nur zwei Gründe anzugeben: Einmal, daß sie auf dem beschränkten Raume, welchen sie einnahmen, sich vollkommen frei und unabhängig bewegen konnten, daß sie sich einer commerciellen Selbstregierung erfreuten, die es ihnen verstattete, ihre gesetzlichen und administrativen Einrichtungen wie ihre Beziehungen zum Auslande den Interessen des Handels anzupassen, die dem Handelsstande die Möglichkeit verschaffte, sich mit Schiffen und Waaren ganz nach seinen Bedürfnissen einzurichten. Der zweite Grund, meine Herren, liegt darin, daß auf dem Boden dieser freien Bewegung ein kräftiger Handelsgeist sich entwickelte, der die Ungunst äußerer Verhältnisse zu überwinden wußte. Ich bitte Sie, dies Element nicht zu unterschätzen! Der Handelsgeist mit dem ihm innewohnenden Unternehmungstrieb ist dem militairischen Geiste darin vergleichbar, daß er, wie dieser, das Resultat einer durch Generationen fortgesetzten Erziehung, Uebung und Anstrengung ist. Dieser Handelsgeist ist es, meine Herren, der uns jene zahlreichen Deutschen Niederlassungen in allen Theilen der Erde gegründet, von denen Herr Sloman zu Ihnen gesprochen hat — in den meisten Fällen mit dem Einsatz, in vielen mit Verlust des Lebens für Diejenigen, welche hinauszogen. Denn der Procentsatz Derer, welche den klimatischen Verhältnissen, den Elementen und den gewaltsamen Todesarten im Auslande erlegen sind, ist sicher nicht geringer, als der Procentsatz Derer, welche auf den Schlachtfeldern geblieben sind. Diesen beiden Elementen verdanken wir, meine Herren, die Handelsgröße der Hansestädte. Und ich glaube, Sie werden sich auch ohne näheres Eingehen in das Detail von der Kraft der Handelsfreiheit überzeugen, wenn Sie sich noch eine Thatsache vor Augen halten. Verfolgen Sie die Küsten des Europäischen Continents vom Finnischen Meerbusen bis zur Straße von Gibraltar, und, wenn Sie wollen, von der Straße von Gibraltar bis zum Schwarzen Meere, und fragen Sie sich, wie kommt es, daß unter den zahlreichen Handelsplätzen, welche diese langen Küstenstriche bedecken, Hamburg die erste Stelle einnimmt unter Allen? (Lebhaftes Bravo!) Wie kommt es, daß Bremen einen Aufschwung erfahren hat, von dem wir auf dem Continente kaum ein zweites Beispiel haben, daß unter viel ungünstigeren Verhältnissen auch Lübeck seine Stellung behaupten konnte? (Wiederholtes Bravo!) Ich glaube, Sie werden auf diese Fragen bei allem Nachdenken keine andere Antwort geben können, als die Ihnen so eben von mir ertheilte. Machte sich der Handel nur so von selbst, käme es nur darauf an, ein reiches consumtionsfähiges Hinterland und Communicationen zu Wasser und zu Lande zu besitzen, um einen großen Handelsbetrieb hervorzurufen, dann wäre in der That nicht zu erklären, weshalb Havre, Antwerpen, Rotterdam, und viele andre Städte, die sich in viel günstigerer Lage befinden, nicht zu derselben oder einer viel höheren Stufe der Entwicklung gelangt sind! Alle diese Verhältnisse, meine Herren, haben die verbündeten Regierungen wohl erwogen. Sie erblicken zwischen den Interessen der Hansestädte und des Zollvereins keine Divergenz. Sie erkennen auch mit uns

an, daß der Handel nicht bloß Erwerb ist für den Kaufmann, nicht bloß Gewinn für die Agricultur und für die Industrie, sondern daß er auch Ansehen, Einfluß und Macht bedeutet, und daß nur diejenige Macht heutzutage in Wahrheit eine Großmacht ist, welche zugleich eine Weltmacht ist. Wenn nun der Norddeutsche Bund, der vermöge der Hansestädte die erste Handelsmacht des Continents ist, diese Stellung ferner behaupten will, so darf er dem Handel nicht die Gesetze seiner Existenz vorschreiben wollen, vielmehr muß er den Handel unter den Bedingungen hinnehmen, unter denen er sich entwickelt hat. (Sehr gut!) Sie vermögen, meine Herren, durch Sperrung der Grenzen eine Industrie zu erschaffen, wenn Sie auch immer nur eine Treibhauspflanze sich erziehen werden. Was aber der Staat mit keinen Mitteln zu erschaffen im Stande ist, das ist der Handel! (Sehr gut.) Ich muß endlich der wiederholt geäußerten Meinung, als ob es zur Frage stände, ein Monopol oder eine Erbschaft des Particularismus in neue Verhältnisse mit hinüberzunehmen, entgegentreten. Meine Herren, wenn von Particularismus und particularistischen Interessen hier häufiger die Rede ist, so muß ich Sie bitten, dabei recht vorsichtig zu sein und wohl zu unterscheiden. Verstehen Sie unter Particularismus jedes Widerstreben des Kleinen gegen den Großen, dann, meine Herren, haben sich die Hansestädte allerdings oft des Particularismus schuldig gemacht, denn sie waren recht oft in dem Falle, der unbilligen Anforderungen ihrer Nachbarn, die vielleicht in einem Uebermaße von Zuneigung ihren Grund hatten, (Heiterkeit) sich erwehren zu müssen. So aber kann man die Frage nicht fassen. Ich will mich zur Erläuterung eines Beispiels bedienen. Wenn die Zollverwaltung des Norddeutschen Bundes den Einschluß der Hansestädte in die Zolllinie um deswillen begehren sollte, weil die amtliche Controle alsdann bequemer wahrzunehmen ist, oder weil möglicherweise einige Thaler mehr in die Zollkasse fließen würden, und wenn die Hansestädte dieser Zumuthung widerstreben, so würden augenscheinlich nicht die Hansestädte, sondern die Zollverwaltung den Vorwurf des Particularismus verdienen, weil sie es wäre, welche die allgemeinen und großen Interessen des Handels einem localen und untergeordnetem Interesse zum Opfer bringen würde. Und nun noch Eins, meine Herren, um der Anspielung auf vermeintliche particularistische Bestrebungen der Hansestädte, die auch im Laufe einer früheren Debatte gefallen sind, ein für allemal zu begegnen. Der Particularismus, meine Herren, klebt an der Scholle, auf der er erwächst. In einer Bevölkerung, die ihrer Natur nach sehr beweglich ist, deren einflußreichste Elemente ihre Schule im Auslande und großentheils in fernen Welttheilen durchzumachen haben und dort an die Erreichung ihrer Zwecke ihre besten Lebensjahre setzen, in einer Bevölkerung, die nahe dem Meere wohnt, die im täglichen Wechselverkehr mit der ganzen Welt sich befindet, die von allen politischen Ereignissen am nächsten und unmittelbarsten berührt wird, in einer solchen Bevölkerung ist nicht der Boden für den Particularismus, von dem Sie reden. Engherzig wird man in den Hanse-

städten nicht; viel näher läge die Gefahr, zu weitherzig zu werden. Aber, meine Herren, hiergegen sind wir durch einen Umstand wesentlich geschützt. Wer längere Zeit im Auslande gelebt hat, wird es an sich selbst und Anderen erfahren haben — ich wenigstens darf es von mir sagen — daß sein Nationalgefühl nicht geschwächt, sondern durch die Gegensätze lebhaft angeregt und selbst bis zu hoher Empfindlichkeit gesteigert wird. (Sehr gut!) Ich glaube nirgends lebhafter als im Auslande wird der Deutsche das demüthigende Gefühl empfunden haben, daß, so freundlich man ihm auch dort begegnen mochte, doch seine Stellung mehr auf einer wohlwollenden Duldung, als auf derjenigen Achtung beruht, die eine große Nation für sich in Anspruch nehmen darf und in Anspruch nehmen muß. Meine Herren! Gerade an den Deutschen im Auslande haben wir erfahren, daß sie in der richtigen Beurtheilung der großen Ereignisse des letzten Jahres und in der Begeisterung für die Grundlegung der Deutschen Einheit ihren heimischen Brüdern ein nachahmungswerthes Vorbild gewesen sind. Diese Bemerkung wird genügen, um Ihnen die Ueberzeugung zu gewähren, daß Sie von Seiten der Hansestädte für alle großen nationalen Ziele das bereitwilligste Entgegenkommen finden werden, und nur den Wunsch habe ich noch auszusprechen, daß auch Sie, meine Herren, den durch die Hansestädte vertretenen Interessen des großen Handels, denen Sie aus leicht erklärlichen Gründen bisher fern gestanden haben, mit lebhafter Theilnahme sich zuwenden mögen. In diesem Geiste gegenseitiger Unterstützung und Anerkennung lassen Sie uns auch ferner zusammenwirken und der großen politischen und commerciellen Zukunft Deutschlands, der wir entgegengehen, uns würdig erweisen. (Bravo!)

Meier (Bremen).*) Meine Herren! Ich werde Sie nur sehr kurze Zeit aufhalten, denn der Artikel selbst, davon bin ich fest überzeugt, wird die große Majorität haben, trotz aller Amendements. Ich will Ihnen nur klar und einfach sagen, daß ich rein von meinem Standpunkte aus ganz entschieden für diesen Artikel bin, weil ich es im dringenden Interesse der Hansestädte halte, daß sie ihre Freihafenstellung behalten; aber ich erachte es ebenso sehr im Interesse Deutschlands, und habe gleichfalls die feste Ueberzeugung, daß, wenn es nicht mehr im Interesse Deutschlands ist, wenn es gegen das Interesse Deutschlands ist, wir mögen thun und lassen was wir wollen, die Freihafenstellung der Hansestädte aufhören wird. Das ist die so bestimmte Consequenz wie irgend etwas sein kann. (Sehr richtig!) Nun würde ich mich damit begnügen können, aber es sind hier so verschiedene Darstellungen und Aufstellungen gemacht, daß ich nur einige factische Berichtigungen hinzufügen will. Das Mitglied für Berlin hat uns eine sehr lange ausführliche Belehrung zu Theil werden lassen. Ich könnte, wenn ich ihm in die Details folgen wollte, sie ihm alle widerlegen; ich will nur ein

*) St. Ber. S. 499.

Beispiel anführen. Er hat gesagt, es sei eine Unmöglichkeit, ein Entrepot in den Hansestädten für die zollvereinsländischen Waaren herzustellen; er hat das wiederholt betont. Meine Antwort ist einfach: wir haben ein solches Entrepot in Bremen seit 12 Jahren. (Hört! hört!) So würde ich noch eine ganze Menge solcher Beispiele anführen, ich will aber zu einem andern Gegenstande, den ich für sehr wichtig halte, übergehen. Man hat von Hamburgischer Seite Schriften verbreitet und Broschüren geschrieben, wie nothwendig es sei, und daß es gar nicht gehe, daß Hamburg nicht in den Zollverein eintrete. Wenn ich dieselben durchsehe und durchstudire, so kommt es mir vor, als wenn ich den Abklatsch derjenigen Broschüren und derjenigen Eingaben lese, die vor 12 Jahren in Berlin geschrieben wurden, wie Hannover und Oldenburg dem Zollverein beitraten; auch damals erklärte man es für eine Unmöglichkeit, daß Bremen aus dem Zollverein bleibe, wir würden ruinirt werden, der finanzielle und der Handelsruin sei unabweisbar. Wir haben bei uns eine Vermögenssteuer, die wir gelegentlich zahlen, wenn wir Geld nöthig haben. So war im Jahre 1854 nach einer Selbstschätzung das Vermögen Bremens 80 Millionen Thaler, der Ruin, der uns vorausgesagt war, bestand darin, daß im Jahre 1863, wo wieder eine solche Vermögensteuer erhoben wurde, das Vermögen 127 Millionen betrug. (Hört! hört!) Das war der Ruin, der uns vorausgesagt war. (Heiterkeit.) Meine Herren, die freie Entwickelung des Handels ist es eben, was uns noth thut. Es ist nicht der Fall, daß die Deutsche Industrie dadurch leiden wird; im Gegentheil sie wird dadurch gehoben werden; und wenn man sagte, man kann es mit Entrepots in dem Import ebenso machen, so will ich noch eine Thatsache anführen. Das kleine Bremen, das auch von dem geehrten Mitgliede für Harburg so nebenher behandelt worden ist, (Hört! hört!) ist der größte Weltmarkt für Taback. (Heiterkeit.) Erlauben Sie, meine Herren, wo ich hin will. Vor dreißig Jahren war es London; da waren die großen Entrepots, da war Handel und Schifffahrt, da waren die großen Capitalien: wie kommt es, daß nun das kleine Bremen mit den damaligen wenigen und kleinen Capitalien sich zu dieser Höhe emporgeschwungen hat? Ich will es Ihnen sagen: es ist gekommen durch die Freiheit der Bewegung, durch die Arbeit, durch den Fleiß, den wir darauf verwandt haben, und daß wir unbeengt und unbeschränkt waren, Alles so einzurichten, wie der Consument es haben will, und seinen Wünschen nachzukommen. Wir sind bei einer anderen Sache auf demselben Wege. Das kleine Bremen hat im vorigen Jahre 30,000,000 Pfund Reis nach Amerika exportirt, von wo vor 30 Jahren aller Reis herkam. Jetzt kommt der Reis von Ostindien herein, wird in Bremen geschält (Heiterkeit) und verbreitet sich nun über die ganze Welt. Das ist ein eben solches Factum, das wir nicht erreicht haben würden, wenn wir nicht die freie Bewegung hätten. Lassen Sie uns die freie Bewegung. Sie werden sehen, daß wir in Ihren Diensten gute Dienste leisten; Sie werden finden, daß es Ihr Interesse ist, uns diese freie Bewegung zu erhalten. (Allseitiges Bravo!)

—

Der wiederholt beantragte Schluß wurde angenommen.*) Bei der Abstimmung wurde der Antrag Evans abgelehnt, der Artikel 31 und 34 des Entwurfs mit sehr großer Mehrheit angenommen,**) ebenso in der Schlußberathung.***)

Artikel 35

(conform mit Artikel 32 des Entwurfs.)

Mit derselben großen Majorität ohne Discussion angenommen, ebenso in der Schlußberathung.†)

Artikel 36

(conform mit Artikel 33 des Entwurfs.)

Ebenso.††)

Artikel 37

(conform mit Artikel 34 des Entwurfs.)

Die einzelnen Nummern und Alineas mit Mehrheit angenommen, odann der ganze Artikel mit großer Mehrheit. Ebenso Annahme in der Schlußberathung ohne Discussion.†††)

Artikel 38

(im Entwurf Artikel 35.)

Michaelis (Ueckermünde-Usedom-Wollin).*†) Meine Herren, als ich den Artikel 35 las und darin die Bestimmung fand, daß die Erhebungs-

*) St. Ber. S. 500.
**) St. Ber. S. 500.
***) St. Ber. S. 712.
†) St. Ber. S. 500 u. S. 712.
††) A. a. O.
†††) St. Ber. S. 500 r. fg. u. S. 712.
*†) St. Ber. S. 501.

und Verwaltungskosten für die Salzabgabe auf 15 Procent berechnet sind und dem Staate verbleiben sollen, welcher die Abgabe erhebt, war ich einigermaßen erstaunt über die Höhe der für die Salzabgabe berechneten Verwaltungskosten. Wie Sie wissen, ist in der Preußischen Gesetzgebung der Uebergang vom Salzmonopol zu einer Salzsteuer, die an der Productionsstätte und beim Eingange über die Zollgrenze erhoben wird, vorgesehen. Wie Sie ferner wissen, steht die Preußische Regierung mit den Regierungen der übrigen Zollvereinsstaaten bereits in Verhandlung, um die allgemeine Umwandlung des Salzmonopols in eine Salzabgabe zu bewirken. Es scheint mir, als ob auf diese Thatsache bei der Abfassung dieses Artikel nicht hinreichend Rücksicht genommen sei, als ob man davon ausgegangen sei, daß es sich um ein allgemeines Salzmonopol handelte, und als ob man bei diesem an Erhebungskosten die Kosten für die Versendung des Salzes, für Säcke und anderes Verpackungsmaterial in Anrechnung gebracht habe, und dadurch zur Berechnung von 15 Procent gekommen sei. Die Salzabgabe, wie sie in Preußen vom Landtage bereits angenommen ist und wie sie hoffentlich sehr bald in dem Zollverein zu einer allgemeinen werden wird, würde nach den im Abgeordnetenhause gemachten Mittheilungen an Erhebungskosten etwa 1 Procent in Anspruch nehmen. Bedenken Sie, daß die Steuer bei verhältnißmäßig wenigen Salzwerken, wo das Salz erzeugt wird, zur Erhebung kommt und daß von diesen aus das Salz, nachdem die Steuer darauf entrichtet ist, in den freien Verkehr tritt. Sie können also leicht absehen, daß die Verwaltungskosten sehr gering sein werden. Nehmen Sie den Artikel an, so hat das die Bedeutung, erstens daß dem Bunde, der doch wahrhaftig im Verhältniß zu den Ausgaben an Einnahmen keinen Ueberschuß hat, von der Salzabgabe etwa der siebente Theil vorenthalten bleibt, und zwar nicht vorenthalten zu Gunsten aller Einzelstaaten, sondern zu Gunsten derjenigen Einzelstaaten, in deren Gebiet sich zufällig Salzreichthum befindet. Da diese Staaten nun schon durch den natürlichen Salzreichthum einen Vorzug haben, so sehe ich nicht ab, warum ihnen ein noch größerer Vorzug in der Steuerberechnung gegeben werden soll. Ich glaube, meine Herren, dies ist nicht die Absicht gewesen. Der Artikel ist zu einer Zeit abgefaßt, wo man das Salzmonopol noch hatte, und die Salzabgabe, wie sie sich jetzt gestalten wird, noch nicht ins Auge fassen konnte. Ich habe mir deshalb erlaubt, unter Nr. 92 (Dr. S. n. 60) einen Abänderungsvorschlag dahin zu stellen, daß die Erhebungskosten bei der Steuer von inländischem Salze — sobald solche, sowie ein Zoll von ausländischem Salze unter Aufhebung des Salzmonopols eingeführt sein wird — mit dem Betrage der auf Salzwerken erwachsenden Erhebungs- und Aufsichtskosten in Rechnung kommen. Ich habe diese Bestimmung formulirt nach dem Entwurf zu einer Uebereinkunft zwischen den Zollvereinsstaaten über die Salzabgabe, welcher dem Preußischen Abgeordnetenhause oder

wenigstens der Commission desselben vorgelegt ist, und glaube daher, diesen Artikel nur conform zu machen, einmal den von Natur gegebenen Verhältnissen, und zweitens den Verabredungen, welche mit den übrigen Zollvereins-Regierungen bereits entweder getroffen sind, oder doch ohne allen Zweifel in der allernächsten Zeit getroffen werden. Ich bitte Sie daher meinen Antrag anzunehmen.

Bundescommissar Ministerialdirector **Delbrück.** *) Ich habe das von dem Herrn Abgeordneten Michaelis gestellte und so eben entwickelte Amendement aus den von ihm dargelegten Gründen zur Annahme zu empfehlen. Es entspricht den Verhältnissen, daß bei der Salzsteuer nur diejenigen Beträge wirklich in Abzug kommen, die für die Erhebung dieser Steuer verausgabt werden. Es wird dadurch die Salzsteuer in gleiche Linie gestellt mit den übrigen, in dem Artikel bezeichneten gemeinschaftlichen Abgaben, und daß sie nicht in dem Entwurf diese Stellung hat, beruht auf dem Umstande, daß bei der Redaction dieses Artikels die Frage wegen Aufhebung des Salzmonopols noch nicht so weit gediehen war, wie sie heute ist.

Erxleben. **) Ich muß mich in Beziehung auf die Salzsteuer demjenigen, was von dem Abgeordneten Michaelis vorgetragen worden ist, anschließen. Ich glaube aber, man muß noch weiter gehen. Ich würde zunächst glauben, daß wir auf die Frage zurückkommen dürfen, die gleich im Anfange der Generaldiscussion von mir gestellt worden ist. Diese Frage bezog sich darauf, ob in dem Verhältnisse der Norddeutschen Staaten unter einander das Präcipuum aufrecht erhalten werden solle oder nicht. Der Herr Vertreter der Bundescommission hat diese Frage vorhin öffentlich nicht beantwortet, ich habe aber durch Privatmittheilungen, die ich von ihm erhalten habe, die Zusicherung erhalten, es werde dieses Präcipuum in dem Verhältnisse der Norddeutschen Staaten untereinander nicht von den einzelnen Staaten in Anspruch genommen, sondern es wäre die Absicht, es in die Bundeskasse fließen zu lassen. Ich glaube, es ist von Interesse dieses mitzutheilen, und deshalb habe ich es mir erlaubt, dies zu thun. Was nun die übrigen Punkte betrifft, so möchte ich mir erlauben, kurz meinen Antrag zu motiviren, den ich zu Artikel 35 gestellt habe. Er bezieht sich auf die Abzüge, welche von den solchergestalt in die Bundeskasse fließenden Zöllen gemacht werden dürfen. Diese Abzüge bestehen nach dem Entwurfe zunächst in den auf Gesetz oder Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Steuerermäßigungen. Es ist natürlich nicht meine Absicht, jetzt an diesen bestehenden Verhältnissen irgend etwas zu ändern, sondern ich habe nur geglaubt, daß durch die Verfassung

*) St. Ber. S. 501.
**) St. Ber. S. 501.

nicht gewissermaßen der Grundsatz sanctionirt werden dürfte, daß man durch Verwaltungsvorschriften Steuervergütungen und Ermäßigungen einführen könne. Das ist der Zweck des Zusatz-Antrags, den ich Dr.-S. Nr. 59 gestellt habe, wonach diese Nummer die Fassung erhalten würde, daß es heißt: „der durch Bundesgesetz zu regelnden Steuer-Vergütungen und Ermäßigungen". Der zweite Theil des Antrages, der da gestellt ist, bezieht sich auf die Erhebungs- und Verwaltungskosten und den Abzug, der in der Beziehung gemacht werden darf. Dieser Abzug soll nach dem Entwurfe bei den Zöllen und der Rübenzuckersteuer nach Maßgabe der Normen bestimmt werden, die im Zollverein bestehen, bei den übrigen Steuern aber sollen 15 Procent Behufs Deckung der Erhebungs- und Verwaltungskosten vergütet werden. Nach den jetzt im Zollverein bestehenden Grundsätzen werden nun bei den Zöllen nur die an den Außengrenzen aufzuwendenden Kosten vergütet. Diejenigen Erhebungs- und Verwaltungskosten, welche in Betreff der Zölle im Innern zu verwenden sind, hat jetzt jeder einzelne Staat aus eigenen Mitteln zu tragen. Nach dem Entwurfe sollen nun die Verhältnisse so bleiben, wie sie im Zollverein bestehen, es soll hinsichtlich der Zölle und der Rüberzuckersteuer bei der Vergütung verbleiben, wie sie jetzt im Zollverein besteht, wonach die Kosten, die hinsichtlich der Zölle im Innern zu verwenden sind, den einzelnen Staaten zur Last bleiben. Dahingegen soll hinsichtlich der übrigen Steuern eine Vergütung gegeben werden von 15 Procent. Ob diese Vergütung eine zutreffende ist, scheint mir sehr zweifelhaft. Man kann es nicht übersehen; daß das, was hinsichtlich der Salzsteuer angeführt ist, von sehr erheblicher Bedeutung ist, liegt klar vor und deshalb ist es wohl zweckmäßig, dieses Verhältniß nicht nur für die Dauer zu fixiren, sondern ein Uebergangsstadium einzuführen, in welchem Dasjenige, was der Entwurf enthält, (vielleicht mit der Modification, die der Herr Abgeordnete Michaelis beantragt) Geltung hat, daß man aber für die Zukunft den Abzug wegen der Verwaltungskosten abhängig macht von den Beschlüssen des Reichstages bei Gelegenheit der Feststellung des Budgets, das ist dasjenige, was ich zu beantragen mir erlaubt habe. Es empfiehlt sich nicht, jetzt die Verwaltungskosten einer eingehenden Untersuchung zu unterziehen, andrerseits aber ist es nothwendig, zu bewirken, daß nicht aus der Bundeskasse dauernd die große Summe von 15 Procent entnommen werde, die vielleicht die einzelnen Staaten behufs der Verwaltungskosten zu verwenden vielleicht gar nicht in der Lage sind. Das ist der Zweck meines Antrages.*)

Bundescommissar Ministerialdirector **Delbrück**.**) Die beiden von dem Herrn Vorredner soeben entwickelten Amendements sind zur Annahme nicht zu empfehlen. Das erste, welches darauf ge-

*) Den Wortlaut des Antrags s. unten S. 203.

**) St. Ber. S. 502.

richtet ist, an Stelle der Worte: „der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermächtigungen“ gesetzt werden soll: „der durch Bundesgesetz zu regelnden Steuer-Vergütungen und Ermächtigungen“ ist entbehrlich; daß die Regulirung der Steuer-Vergütungen und Ermäßigungen ein Gegenstand der Bundesgesetzgebung in Zukunft sein wird, ist nach dem Inhalt des Artikels 35 völlig zweifellos; denn im Artikel 35 ist dem Bunde ausschließlich die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen und über die inneren Verbrauchssteuern zugewiesen; ein integrirender und nothwendiger Theil dieser gesetzgeberischen Befugnisse ist auch die Befugniß über die Vergütungen und Ermäßigungen derjenigen Abgaben Bestimmungen zu treffen, welche Gegenstand der gemeinschaftlichen Gesetzgebung bilden, es liegt also das, was der Herr Abgeordnete ausgedrückt haben will, bereits im Entwurf in einem von Ihnen angenommenen Artikel. Es könnte deshalb scheinen, daß die Ersetzung der in dem Entwurfe gewählten Ausdrücke durch die von dem Herrn Abgeordneten vorgeschlagenen mindestens unschädlich wäre, es ist das aber nicht der Fall; durch den von dem Herrn Abgeordneten vorgeschlagenen Ausdruck wird die Voraussetzung rege gemacht, als solle nun das, was jetzt in Bezug auf diese Steuer-Vergütungen und Ermäßigungen beseitigt, einer Revision im Wege der Bundesgesetzgebung unterworfen werden; nun, daß es der unterworfen werden kann, ist keine Frage, eine Nothwendigkeit aber der Revision durch die Bundesgesetzgebung liegt unzweifelhaft für den Augenblick nicht vor. Es ist namentlich bei diesem Punkte zugleich daran zu erinnern, daß es wünschenswerth ist, sich in den Bestimmungen, die hier jetzt zur Grundlage des gemeinschaftlichen Zoll- und Handelswesens getroffen werden sollen, sich bei diesen Bestimmungen auch in ihrer Fassung nach Möglichkeit an dasjenige anzuschließen, was im ganzen Zollverein gilt. Es ist das deshalb zu empfehlen, weil, wie bei Gelegenheit der General-Discussion über diesen Abschnitt schon hervorgehoben ist, es wohl unzweifelhaft die einstimmige Ansicht des hohen Hauses sein wird, auch nicht durch eine anscheinend gleichgiltige Wortfassung der Mißdeutung Raum zu geben, als solle in den Verhältnissen zu den Süddeutschen Staaten von hier etwas geändert werden. Aus diesen Gründen empfehle ich die Ablehnung des ersten Amendements. Die Ablehnung des zweiten Amendements habe ich aus anderen Gründen zu empfehlen. In dem Artikel 33 des Entwurfes, jetzt Artikel 36, der bereits Ihre Zustimmung erhalten hat, ist bestimmt, daß die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt habe, innerhalb seines Gebietes überlassen bleiben soll; es ist damit ausgedrückt, daß die Erhebung und Verwaltung dieser Steuern nicht Bundessache ist. Ist die Erhebung und Verwaltung dieser Steuern nicht Bundessache, bleibt sie vielmehr Sache der einzelnen Regierungen und bleiben deshalb die Aufwendungen, welche für die Erhebung und Verwaltung dieser Steuern zu machen sind, auch in Zukunft wie bisher ein Object des Budgets der einzelnen Staaten, so ist es,

glaube ich, unzuläſſig, für den Reichstag die Befugniß in Anspruch zu nehmen, durch ſeine Geſetzgebung beſtimmen zu wollen, was für die Erhebung und Verwaltung dieſer Steuern zu verausgaben iſt. Die Beträge, die für die Erhebung der Zölle jetzt nach den unter den Vereinsregierungen beſtehenden Verabredungen vergütet werden, dieſe Beträge beruhen auf durch eine lange Reihe von Jahren hindurch erprobten Normen. In Beziehung auf die Salzſteuer iſt in den geſtellten Amendements ausgeſprochen, daß ſie den Betrag der wirklichen Verwendung nicht überſteigen könne, und was endlich die 15 pCt. für die inneren Steuern betrifft, ſo liegt dabei allerdings ein anderes Verhältniß vor. Man hat bei der Abmeſſung dieſes Procentſatzes nur auf langjährige Erfahrungen zurückgehen können. Schon bei den erſten Anſchlußverträgen, die von Seiten Preußens mit Lippe, mit Waldeck und mit Bezug auf das Fürſtenthum Birkenfeld geſchloſſen wurden, hat man vor 30 Jahren und mehr auf Grund der damals vorliegenden Erfahrungen angenommen, daß die Erhebungs- und Verwaltungskoſten der hier in Rede ſtehenden inneren Steuern etwa 15 pCt. von dem Bruttoertrage ausmachen. Bei der periodiſch erfolgten Abänderung dieſer einzelnen Verträge hat man Veranlaſſung gehabt, auf die Richtigkeit dieſes Procentſatzes zurückzugehen; man hat Veranlaſſung gehabt, ſie von Neuem zu prüfen und dieſe wiederholte Prüfung hat dahin geführt, daß dieſer angegebene Procentſatz im Allgemeinen der richtige ſei. Es iſt nun jetzt eine neue Probe gemacht worden. Nach dem Preußiſchen Budget für das laufende Jahr beträgt die Einnahme der Steuern, um die es ſich hier handelt, zuſammen mit einigen anderen nicht in den Kreis der Bundesgeſetzgebung fallenden Abgaben, die ich ſpäter characteriſiren werde, 18¼ Millionen Thaler; die Koſten, die für die Erhebung und Verwaltung dieſer Steuer zu verwenden ſind, betragen 2,700,000 Thlr. Es hat ſich hierbei wieder ergeben, daß die Erhebungs- und Verwaltungskoſten 14¾ pCt. der Bruttoeinnahme ausmachen, alſo etwa 15 Procent. Daß die 15 Procent in jedem einzelnen Jahre immer genau zutreffen werden, das iſt allerdings nicht zu behaupten. Die Rechnung, deren Reſultat ich ſoeben Ihnen vorzulegen die Ehre gehabt habe, bezieht ſich allerdings auch und muß ſich auch beziehen auf andere Steuern, als auf diejenigen, die in dem hier vorliegenden Artikel genannt und die dem Bunde überwieſen ſind, und zwar muß ſie ſich auch auf andere Steuern beziehen, weil die Organe für die Erhebung und Verwaltung der hier vorliegenden Steuern und einer Anzahl anderer Steuern dieſelben ſind und ſich gar nicht trennen laſſen. Die Mahl- und Schlachtſteuer, die nicht in den Kreis der Bundesgeſetzgebung fällt, ferner die Communications-Abgaben und eine Anzahl minder erheblicher Abgaben werden von denſelben Organen erhoben, wie diejenigen Steuern, welche hier in Frage ſtehen. Man iſt davon ausgegangen, und unzweifelhaft nach allen Erfahrungen mit Recht, daß eine Zerlegung der Functionen der einzelnen mit der Erhebung dieſer verſchiedenen Steuern beauftragten Behörden je nach dem Object der Steuer

einmal unmöglich ist, und dann, daß sie deshalb überflüssig ist, weil sich mit Bestimmtheit voraussetzen läßt, daß die Erhebung und Verwaltung der einen Steuer gerade so viel in Anspruch nimmt, als die der andern. Aus diesem Grunde ist das Verhältniß von 15 pCt. jetzt durch eine langjährige und contradictorische Erfahrung, wenn ich so sagen darf, festgestellt, denn, wie ich schon zu erwähnen die Ehre hatte, bei Gelegenheit der Erneuerung der verschiedenen Anschlußverträge ist dieser Punkt auch erörtert und im gemeinschaftlichen Einverständniß in der angegebenen Weise erledigt worden. Hiernach liegt also in Bezug auf das, was als Abzug für die Erhebungs- und Verwaltungskosten in dem Entwurf in Aussicht genommen ist, eine vollständig thatsächliche Begründung vor. Das wiederhole ich aber: die Gesetzgebung über diese Verwaltungskosten, also die Bestimmung darüber, was dazu verausgabt werden soll, dem Reichstag vorzubehalten, während die Ausgaben, die wirklich zu leisten sind, auf den Budgets der einzelnen Staaten stehen, das ist ein Widerspruch.

Erxleben.*) Ich ziehe meinen Antrag unter Nr. 1 nach der von dem Herrn Bundescommissar gegebenen Erläuterung zurück. Ich kann keine Besorgniß finden, nachdem eben erläutert worden ist, daß man nicht die Absicht habe, im Wege der Verwaltung Steuerermäßigungen und Steuervergütungen festzustellen. Was die Nr. 2 betrifft, so muß ich meinen Antrag aufrecht erhalten. Ich glaube, daß, da die Steuerverwaltung den einzelnen Staaten verbleibt, es sehr wohl möglich ist, durch die Bewilligung des Reichstags und Bundesraths Summen festzustellen, wie sie in den einzelnen Staaten der Verwaltung zugewiesen werden sollen und daß dadurch gar nicht ausgeschlossen ist, daß die Verwaltungskosten, die sie wirklich aufzuwenden haben, in ihren Budgets figuriren, wie sie es auch jetzt thun. Ich halte also meinen Antrag in Nr. 2 aufrecht.

Der Schluß wurde angenommen und hierauf bei der Abstimmung die Aufrechthaltung der Worte Alinea 1:

> „und die im Artikel 35 (früher 32) bezeichneten Verbrauchsabgaben fließen in die Bundeskasse"

einstimmig angenommen. Der Antrag Erxleben, die Ziffer 2 zu fassen wie folgt:

> „der Erhebungs- und Verwaltungskosten, welche künftig nach Maßgabe des vom Reichstage bewilligten Budgets, vorerst aber, und zwar längstens bis 1. Januar 1869
>
> a) bei den Zöllen und der Steuer von inländischem Zucker mit den Beträgen in Ansatz zu bringen sind, welche nach den Verabredungen"

*) St. Ber. S. 503.

wurde abgelehnt, der Antrag Michaelis aber, in der Ziffer 2, beizufügen:

„b) bei der Steuer von inländischem Salze — sobald solche, sowie ein Zoll von ausländischem Salze unter Aufhebung des Salzmonopols eingeführt sein wird — mit dem Betrage der auf Salzwerken erwachsenden Erhebungs- und Aufsichtskosten."

mit großer Mehrheit angenommen, so daß nun b des Entwurfs c wird. Der Antrag Erleben, am Schlusse des Artikels zwischen die Worte „eines Aversums" zu inseriren: „unter Zustimmung des Reichstags festzustellenden" wurde abgelehnt. Der ganze Artikel, wie er hiernach lautet, wurde sodann mit sehr großer Majorität angenommen.*) Gleiche Annahme erfolgte ohne Discussion in der **Schlußberathung**.**)

Artikel 39

(conform mit Artikel 36 des Entwurfs),

Artikel 40

(conform mit Artikel 37 des Entwurfs),

wurden ohne Discussion mit sehr großer Mehrheit angenommen, ebenso in der **Schlußberathung**.***)

*) St. Ber. S. 503.
**) St. Ber. S. 712.
***) St. Ber. S. 504 u. S. 712 r. m.

VII.

Eisenbahnwesen.

Artikel 41—47.

Allgemeine Discussion.

Michaelis.*) Meine Herren, es ist Ihnen heute Morgen eine Reihe von Abänderungsanträgen**) vorgelegt worden, die von Mitgliedern der verschiedensten politischen Richtungen unterzeichnet sind und die beim Reichstage einzuführen mir der ehrenvolle Auftrag geworden ist. Die Unterzeichner dieser Anträge sind zusammengetreten, um die Bestimmungen, welche in Betreff des Eisenbahnwesens in den Entwurf aufgenommen sind, einer Vorprüfung zu unterziehen, namentlich nach der Richtung hin, daß der Centralisation so viel gegeben werde, wie im Interesse der Gesammtheit nothwendig ist, und daß der freien Selbstverwaltung so viel gewährt werde, wie für die Förderung und den Wachsthum der Eisenbahnen unentbehrlich ist. Die Beschlüsse, welche unter uns gefaßt wurden, beruhen, wie Sie sich leicht überzeugen können, auf Compromissen. Es ist durchaus nicht etwa auf irgend einer Seite ein Princip zu seinem Extreme durchgeführt worden. Es ist vereinbart und vermittelt, um eine Fassung und einen Inhalt zu Stande zu bringen, der sowohl dem Reichstage als auch den Bundesregierungen annehmbar sein könnte. Wir haben zunächst, um dem Rechte des Bundes, Eisenbahnen, die durch mehrere Gebiete gehen, anzulegen, seine volle Wirkung zu verschaffen und um den Abbruch, den wir der Centralisation und Reglementirung thun zu müssen glauben, wieder gut zu machen durch Vermehrung der freien Concurrenz im Eisenbahnwesen, dem

*) St. Ber. S. 504.

**) Dr.-S. n. 102, 103, 104, 105, 106 u. 107.

Artikel 41 einen Zusatz gegeben, welcher die bestehenden Verbote der Parallelbahnen aufhebt und die Wiedereinführung derselben verbietet. Dies glaube ich, ist wohl der wichtigste von den von uns eingebrachten Anträgen. Practisch sind freilich die Verbote der Parallelbahnen nicht von sehr großer Bedeutung, weil sie namentlich von der Preußischen Gesetzgebung (welche wir hier hauptsächlich im Auge haben) so abgefaßt sind, daß schwerlich ein Eisenbahnunternehmen auf den Markt kommen wird, welches ganz den Bedingungen entspricht, die dort als Voraussetzungen des Begriffs einer Parallelbahn bezeichnet sind, nämlich, daß dieselben Endpunkte unter Berührung der hauptsächlichsten Vermittelungspunkte verbunden werden. Indeß bietet der Artikel Anhaltspunkte, um neuen Eisenbahnunternehmungen Schwierigkeiten in den Weg zu legen; er wirkt ein auf die Unternehmer der Eisenbahnen, indem er sie veranlaßt, aus Besorgniß vor dem Artikel Wege zu wählen, die sie sonst nicht wählen würden, und in industriereichen Gegenden würde dieser Artikel in der That, wenn die Entwickelung des Eisenbahnwesens weiter geht, positiv großen Schaden anrichten können. Wir glauben, daß wir durch die volle Zulassung der Concurrenz für die Zukunft unseres Eisenbahnwesens wesentlich förderlich wirken werden, und empfehlen diesen Antrag ihrer Annahme. Im Uebrigen haben wir an den Bestimmungen da, wo die Interessen der Eisenbahnen, wie es uns schien, zu unbedingt der Reglementirung des Bundes unterworfen worden waren, gewisse Clauseln einzufügen gesucht, welche dem Bunde hinreichende Vollmachten sichern, den Eisenbahnen aber eine gewisse Sicherheit gewähren gegen unberechtigte Willkür. Wir haben zunächst im Artikel 43 das Wort „gleiche Betriebseinrichtungen" in „übereinstimmende Betriebseinrichtungen" umgewandelt. Sie sehen, es sind leichte Umwandlungen, welche indeß den Anforderungen des Bundes, soweit sie nicht in der Natur der Sache begründet wären, die Spitze abbrechen. Wir haben ferner aus dem Artikel, welcher den Eisenbahnen gleiche Güter- und Personen-Betriebsreglements auferlegt, diese Bestimmung entfernt und dieselbe in den Artikel 45 hinübergeführt, wo von den Zielen die Rede ist, zu welchen das Aufsichtsrecht und die Controle Seitens des Bundes geübt werden soll. Wir haben also aus der Auflage, gleiche Betriebsreglements einzuführen und dieselben gleich zu erhalten, gewissermaßen eine Instruction für das Eisenbahncommissariat des Bundes gemacht, dahin gehend, auf Herstellung und Aufrechterhaltung übereinstimmender Betriebsreglements hinzuwirken. Es ist hierauf in zwei Richtungen Gewicht zu legen. Sie wissen, daß die Betriebsreglements, die hier gemeint sind, bis jetzt zu Stande gekommen sind auf dem Wege der Vereinbarung zwischen den Eisenbahnverwaltungen im Verein Deutscher Eisenbahnverwaltungen, wo Staatsverwaltungen und Privatverwaltungen gewissermaßen als gleichberechtigt mit einander verkehrten, ihre Erfahrungen

austauschten und zu gemeinsamen Beschlüssen gelangten. In dem Augenblicke, wo Sie dem Bunde das Recht beilegen, gleiche Betriebsreglements einzuführen und aufrecht zu erhalten resp., was dasselbe ist, aufzuerlegen, mit demselben Augenblicke hört dieser Verkehr unter Gleichen auf; es hört der loyale Austausch der Meinungen, die loyale Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen in diesen Verhandlungen auf, und sie können sich nicht mehr so fruchtbar erweisen, als bisher. Das ist die eine Seite; die andere scheint mir noch ernster zu sein. Das ist die Fortentwickelung der Betriebsreglements. Die Reformen machen sich nicht bei allen Eisenbahnen auf einmal und können sich nicht auf einmal machen. Man muß, um Reformen zu ermöglichen, der einzelnen Eisenbahn die Möglichkeit geben, Experimente zu machen, damit, wenn sich diese Experimente bewähren, die Reformen dann erweitert werden und bei allen Betriebsreglements gleiche Anwendung finden können. Legen Sie den Eisenbahnen die unbedingte Pflicht gleicher Reglements auf, so werden die Reformen nur durchgeführt, nachdem die hohe bureaukratische Begutachtung sie gut gefunden hat, und wie Sie wissen, ist diese Begutachtung nicht immer so weise wie die practische Erfahrung. Es liegt auch im Interesse der Bundesstaaten, daß sie auf ihren eigenen Staatseisenbahnen, die bekanntlich nach der Auffassung verschiedener Bundesregierungen im Wesentlichen Experimentalstationen sind, Versuche mit Reformen der Betriebsreglements machen. Sie würden das nicht können, wenn ihnen die Pflicht auferlegt würde, gleiche Betriebsreglements zu haben, sowohl mit den übrigen Staats- als mit den Privatbahnen. Dann giebt der Artikel 44 dem Bunde das Recht, die Eisenbahnen zu zwingen, die nöthigen Personen- und Güterzüge einzulegen. Wir haben es für zweckmäßig gehalten, dieses Wort „nöthig" näher zu interpretiren und zwar dahin, daß wir bei dem Personenverkehr entsprechend der Fassung der betreffenden Ziffer in Artikel 4 den wirklichen Zweck dieses auferlegten Zwanges mit aufgenommen haben, nämlich: „die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung in einander greifender Fahrpläne nöthigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit u. s. w. einzuführen." Wenn das Wort „nöthig" so allgemein dasteht, so ist der Willkür keine Schranke gesetzt. Und vor Niemandem hat das Capital mehr Besorgniß, als vor der Willkür, die einen Zwang auferlegt. Es sind in dieser Beziehung in den fünfziger Jahren gerade in Preußen manche bitteren Erfahrungen gemacht und ich glaube, daß es hauptsächlich im Interesse der Fortentwickelung unseres Eisenbahnwesens ist, wenn wir ihm die Besorgniß vor ähnlichen bitteren Erfahrungen dadurch nehmen, daß wir der Anordnung des Bundes in dieser Beziehung von vornherein den bestimmtesten Zweck und in ihm die bestimmteste Begrenzung stellen. In Betreff der Anordnung von Güterzügen haben wir hinzugefügt: „die zur Bewältigung des nöthigen Güterverkehrs", zu demselben Zwecke. Ich glaube kaum, daß der Bund sich beklagen kann, daß seine Vollmacht hierdurch irgend wie beeinträchtigt sei. Ich glaube aber, daß durch eine solche

nähere präcisere Bestimmung der Zwecke seiner Einwirkung, das Gefühl der Sicherheit bei den Eisenbahnen in hohem Grade gemehrt wird. Die hauptsächlichste Aenderung des Artikels 45 habe ich Ihnen bereits angeführt. Es hat in Folge dessen, weil wir neben dem Zweck der Hinwirkung auf Ermäßigung der Tarife, noch den zweiten Zweck, wegen Herstellung übereinstimmender Betriebsreglements im Auge hatten, auch der Eingang geändert, und auf das zugleich dem Bunde zustehende Aufsichtsrecht über die Eisenbahnen hingewiesen werden müssen. In Betreff der Ziffer 2 des Artikels 45 ist eine redactionelle Aenderung dahin vorgenommen, daß die Worte „bei größeren Entfernungen" an die richtige Stelle gerückt sind und eine Aenderung des Inhalts dadurch, daß wir an die Stelle der Worte „und schließlich den Einpfennig-Tarif" die Worte gesetzt haben „und zwar zunächst thunlichst der Einpfennig-Tarif". „Schließlich" der Einpfennig-Tarif ist der Ausdruck der Verfassung, der wahrscheinlich in zwei Jahren antiquirt sein wird. Schon jetzt transportirt die Französische Nordbahn unter dem Einpfennig-Tarif und es wird in Deutschland nicht lange dauern, daß wir für Rohproducte einen Tarif erhalten, welcher niedriger ist als der Einpfennig-Tarif. In demselben Momente wäre die Verfassung antiquirt, sie hätte als schließliches Ziel aufgestellt, was dann schon überschritten sein wird. Wir haben daher statt „schließlich" das Wort „zunächst" gesetzt, um der Verwaltung das nächste Ziel der Bestrebung zu geben. Wir haben aber noch das Wort „thunlichst" hinzugefügt, weil wir glauben, daß es gewisse Eisenbahnen giebt, denen man eben wegen der vollständigen Schwäche ihrer Verkehrsbedingungen eine so weit gehende Herabsetzung der Tarife nicht zumuthen sollte. Ich erinnere Sie z. B. an die Ostpreußische Südbahn und an die Tilsit-Insterburger Eisenbahn, die, wenn sie ihren Tarif auch noch so sehr herabsetzten, dennoch nicht einen sich vervielfältigenden lohnenden Verkehr finden würden. Damit nicht etwa die Eisenbahn-Unternehmer glauben, daß auf solche unter schwierigen Verkehrsverhältnissen arbeitende Eisenbahnen gleiche Principien angewendet werden sollen, wie bei solchen, die dem großen Verkehr dienen, und mit Herabsetzung des Tarifs eine bedeutende Vermehrung des Verkehrs herbeizuführen im Stande sind, haben wir dieser Stelle das etwas abschwächende Wort „thunlichst" hinzugefügt. Endlich ist im Artikel 46 eine maßgebende Bestimmung hinzugefügt, um nicht den Anschein zu erwecken, als sollten die Bahnen mit ihrem Tarise in Zeiten der Nothstände gänzlich Preis gegeben werden, so daß ihnen aufgelegt werden könnte, mit positivem Schaden zu transportiren. Es wurden hier zwei Ausdrücke in Vorschlag gebracht, der eine ging dahin, daß der Tarifsatz bei Nothständen nicht unter die „unmittelbaren Transportkosten" heruntergehen dürfe. Wir haben indessen diese Begrenzung auf-

gegeben, weil es in der That keine ist. Der Ausdruck „unmittelbare Transportkosten“ ist ein sehr unbestimmter Begriff; die Transportkosten selbst lassen sich nicht bestimmt und fest berechnen: es ist das ein Problem, an welchem man schon sehr lange arbeitet, welches aber nicht gelöst werden wird. Wir haben daher geglaubt, daß man das beste Maaß aus der Erfahrung nimmt, welche die betreffenden Eisenbahnen mit ihren bisherigen Sätzen gemacht haben. Nun haben die meisten Eisenbahnen bereits jetzt als niedrigsten Tarifsatz für Rohproducte den Einpfennig-Tarif, und namentlich gerade diejenigen, welche dem großen Verkehr dienen, an welche hier überhaupt nur gedacht wird. Einige sind noch im Rückstande und haben einen Tarif von einem viertel oder halben Pfennig mehr, aber darin, glaube ich, können wir der Entwickelung unseres Eisenbahnwesens wohl vertrauen, daß der Einpfennig-Tarif in nicht zu ferner Zukunft auf allen Bahnen, die dem großen Verkehr dienen, für Rohproducte angewendet sein wird. Dieser würde dann factisch die Miniminalgrenze des den Eisenbahnverwaltungen für Nothstände aufzuerlegenden Zwangstarifes sein. Meine Herren, dies sind die Anträge, welche meine Freunde und ich uns vereinigt haben, Ihnen vorzulegen. Ich habe in der allgemeinen Debatte hier das Wort ergriffen, weil dieselben in einem gewissen Zusammenhange unter einander stehen, und sich nur in diesem Zusammenhange motiviren lassen. Die Frage, um welche es sich hier handelt, ist durchaus nicht gleichgültig; es ist allerdings leicht, den schweren Arm des Staates in Anspruch zu nehmen, um die Befriedigung von Wünschen aller Art, wie sie täglich gestellt werden, täglich recht wohl motivirt werden können, aber vielfach bei der Mangelhaftigkeit aller menschlichen Dinge unbefriedigt bleiben müssen, zu erzwingen. Es ist leicht, den bestehenden Eisenbahnen gegenüber an allen möglichen Zwang zu denken; wir haben aber nicht nur die Gegenwart ins Auge zu fassen, wir haben die Zukunft sicher zu stellen, und die Zukunft des Verkehrs beruht nicht auf dem Zwange, den wir den Bahnen, die einmal bestehen, auferlegen; sie beruht darauf, daß das Vertrauen des Capitals und des Unternehmungsgeistes auf unsere öffentlichen Verhältnisse, auf die Sicherheit, welche das in Eisenbahnen angelegte Capital findet, uns rasch ein weiter und weiter ausgebildetes Eisenbahnnetz schaffe. Mit der weiteren Entwickelung des Eisenbahnnetzes steigt die Concurrenz zwischen den Eisenbahnen, steigt die gleichmäßige Vertheilung der Production und des Wohlstandes über das ganze Land, steigt die Wohlfeilheit der Tarife auf allen Bahnen und steigt der Eifer der Eisenbahnverwaltungen, die berechtigten Wünsche des Publicums zu befriedigen. Geben Sie dem Eisenbahnwesen die mögliche Freiheit meine Herren: damit werden Sie alle Wünsche, die an das Eisenbahnwesen gestellt werden, am besten fördern!

Specielle Discussion.

Artikel 41
(im Entwurfe Artikel 38.)

Der Antrag Michaelis am Schlusse der ersten Alinea hinter „concessionirt" einzuschalten: „und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet" wurde angenommen, und hierauf der ganze Artikel des Entwurfs so modificirt, einstimmig angenommen. Der Zusatz zum Artikel nach dem weiteren Antrag Michaelis, lautend:

„Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahnunternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Concurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Bundesgebiet hierdurch aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu ertheilenden Concessionen nicht weiter verliehen werden."

wurde sodann ebenfalls angenommen. Ebenso bei der **Schlußberathung** ohne Discussion.*)

Artikel 42
(conform mit Artikel 39 des Entwurfs.)

Ohne Discussion angenommen, auch in der **Schlußberathung**.**)

Artikel 43
(im Entwurfe Artikel 40.)

Nachdem Erxleben seine Anträge (Dr.-S. Nr. 63) sämmtlich unter Beifall zurückgezogen hatte,***) wurde die von Michaelis beantragte Redactionsänderung des Art. 40 des Entwurfs,†) wonach derselbe zu lauten hat:

*) St. Ber. S. 506 l. u. S. 712.

**) St. Ber. S. 506 l. g. u. S. 712.

***) St. Ber. S. 506 l. u. fg.

†) Artikel 40 des Entwurfs hatte gelautet: „Es sollen demgemäß in thunlichster Beschleunigung gleiche Betriebseinrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahnpolizei- und Betriebs-Reglements für Personen- und Gütertransport eingeführt werden. Der Bund hat dafür Sorge zu tragen, daß die Eisenbahnverwaltungen die Bahnen jederzeit in einem, die nöthige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrsbedürfniß es erheischt."

„Es sollen demgemäß in thunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebseinrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahnpolizei-Reglements eingeführt werden. Der Bund hat dafür Sorge zu tragen, daß die Eisenbahnverwaltungen die Bahnen jederzeit in einem, die nöthige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrsbedürfniß es erheischt."
angenommen; ebenso in der **Schlußberathung.***)

Artikel 44

(im Entwurfe Artikel 41.)

Der Redactionsantrag Michaelis, wonach der Artikel 41 (jetzt 44) des Entwurfs**) zu lauten hat:

„Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinandergreifender Fahrpläne nöthigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nöthigen Güterzüge einzuführen, auch directe Expeditionen im Personen- und Güterverkehr, unter Gestattung des Uebergangs der Transportmittel von einer Bahn auf die andere gegen die übliche Vergütung einzurichten."
wurde angenommen. Ebenso in der Schlußberathung.***)

Artikel 45

(im Entwurfe Artikel 42.)

Artikel 42 des Entwurfs hatte gelautet:

„Dem Bunde steht die Controle der Tarife zu. Er wird dieselbe ausüben zu dem Zwecke, die Gleichmäßigkeit und möglichste Herabsetzung derselben zu erreichen, insbesondere für den Transport von Kohlen, Coaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen einen dem Bedürfniß der

*) St. Ber. S. 506 r. m. u. S. 712.

**) Derselbe hatte ursprünglich gelautet: „Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die nöthigen Personen- und Güterzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit einzuführen, auch directe Expeditionen im Personen- und Güterverkehr unter Gestattung des Uebergangs der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten."

***) St. Ber. S. 506 r. m. S. 712.

Landwirthschaft und der Industrie entsprechenden ermäßigten Tarif für größere Entfernungen und schließlich den Einpfennig-Tarif für Centner und Meile im ganzen Bundesgebiete einzuführen."

Hierzu kamen Amendements ein:

1) von Michaelis dahin, den Artikel folgendermaßen zu ändern:

„Dem Bunde steht die Oberaufsicht über sämmtliche Eisenbahnen des Bundesgebiets, insbesondere die Controle über das Tarifwesen zu. Derselbe wird in Ausübung dieser Befugnisse namentlich dahin wirken:

1) daß baldigst auf den Eisenbahnen im Gebiete des Bundes übereinstimmende Betriebs Reglements eingeführt werden;

2) daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Coaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen, ein dem Bedürfniß der Landwirthschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif, und zwar zunächst thunlichst der Einpfennig-Tarif eingeführt werde."

2) von Vincke (Hagen) als Unterantrag zu 1.:

„in Alinea 1 die Worte „die Oberaufsicht" bis „insbesondere" zu streichen,

und sodann statt „in Ausübung dieser Befugnisse" zu setzen „außerdem"."

Delbrück.*) Die Anträge des Herrn Abgeordneten Michaelis und Genossen, welche bisher zur Abstimmung gestellt und von dem Hohen Hause angenommen worden sind, sind derartig, daß die Preußische Regierung sie den verbündeten Regierungen zur Annahme empfehlen kann. Dies gilt nicht von dem Antrage zu Artikel 42. Dieser Antrag geht, indem er allgemein dem Bund die Oberaufsicht über sämmtliche Bahnen des Bundes vindicirt, über dasjenige Maß hinaus, welches unter den verbündeten Regierungen in Beziehung auf diese Materie als das einzuhaltende vereinbart ist und festgehalten wird. Ich habe daher anheimzugeben, das Amendement zu Artikel 42 abzulehnen.

Miquel.**) Ich habe nicht die Absicht, gegen den Entwurf, der vorliegt, und ebensowenig gegen das Amendement des Herrn Abgeordneten Michaelis mich zu erklären. Ich habe lediglich die Absicht, hier eine An-

*) St. Ber. S. 506.
**) St. Ber. S. 506.

frage an die Vertreter der Königlichen Regierung zu richten. Es ist in diesem Artikel der Grundsatz durchgeführt, daß dem Bunde die Controle der Eisenbahntarife zusteht. Das Amendement des Herrn Abgeordneten Michaelis will diese Controle im Wege der Oberaufsicht zur Geltung bringen. Nun bin ich zwar mit dem Grundsatz, nach welchem bezüglich der Eisenbahnen die Tarife aller Eisenbahnen unter der Oberaufsicht und Einwirkung der Regierungen stehen müssen und daß man die Regelung der Tarife für Eisenbahnen nicht nach allgemeinen Grundsätzen der Volkswirthschaft der freien Mitwirkung überlassen darf, vollständig einverstanden. Aber so sehr ich eine Einwirkung der Regierung für wünschenswerth halte, so sehr ich davon durchdrungen bin, daß man auch hier die discretionäre Gewalt der Regierungen nicht ganz ausschließen kann, so nothwendig halte ich es doch, einigermaßen darüber ins Klare zu zu kommen, welche Befugnisse unter dem Ausdruck „Oberaufsichtsrecht und Controle der Regierung" verstanden sind; es ist nichts gefährlicher, als der Regierung ein Oberaufsichtsrecht beizulegen, welches in Wahrheit keinen positiven bestimmten Inhalt hat und die Regierung zwingt, auf Nebenwegen, selbst durch allerhand Chikane Zwecke zu erreichen, die auf directem und gesetzlichem Wege nicht durchzuführen sind; das führt zu den allergrößten Mißstimmungen, das entwürdigt die Stellung der Regierungen und hat sehr viele andere Gefahren in Bezug auf die Rechtssicherheit und in Bezug auf Neigung der Capitalien sich solcher Industrie zuzuwenden zur Folge. Es ist völlig unklar, ob das Oberaufsichtsrecht lediglich eine Vollmacht an den Bund, im Wege der Gesetzgebung des Näheren zu bestimmen, gewähren soll. Es ist durchaus unklar, ob das Oberaufsichtsrecht auch eine Einwirkung gewähren soll auf die Concession zur Anlage von Eisenbahnen, auf die Stellung von Bedingungen in Beziehung auf die Tarifirung bei neuen Bahnen, ob das Oberaufsichtsrecht einwirken soll auf andere bereits bestehende Bahnen, auch wenn derartige Bedingungen früher nicht auferlegt sind. Es ist durchaus nicht klar, wie weit sich das Oberaufsichtsrecht erstreckt und durch welche Mittel es geltend gemacht werden soll. Ich möchte also über Alles dieses um Aufklärung bitten.

Delbrück.*) In Bezug auf die Frage, die sich auf die Präcisirung des für den Bund vindicirten Oberaufsichtsrechts bezieht, glaube ich mich einer Antwort enthalten zu dürfen, da ein Oberaufsichtsrecht in dieser allgemeinen Fassung in dem Entwurfe nicht in Aussicht genommen ist. In dem Entwurfe ist eine Controle der Tarife durch den Bund in Aussicht genommen, und der Gedanke dabei ist der, daß der Ausschuß des Bundesraths, welcher nach Artikel 8 des Entwurfs für das Eisenbahnwesen zu bilden ist, durch die vorliegende Bestim-

*) St. Ber. S. 507.

mung die Befugniß erhält, von den Tarifen Kenntniß zu nehmen, und mit der Tendenz, welche in dem weiteren Verlaufe des Artikels 42 ausgedrückt ist, wenn es ihm geeignet scheint; die betheiligten Regierungen zu einer Einwirkung, soweit sie ihnen gesetzlich zusteht, auf ihre Eisenbahnen im Sinne des Artikel 42 zu veranlassen. Diejenigen Befugnisse, welche dem Bund in Beziehung auf die Gesetzgebung über das Eisenbahnwesen zustehen sollen, sind näher in dem Artikel 4 des Entwurfs präcisirt, wo unter den Gegenständen der Gesetzgebung des Bundes bezeichnet ist, „das Eisenbahnwesen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs."

Michaelis.*) Was die Frage meines verehrten Freundes, des Abgeordneten für Osnabrück, angeht, so kann ich unter „Controle des Tarifwesens" nichts weiter verstehen, als die Schöpfung einer Centralstelle, von wo aus das Tarifwesen im Einzelnen verfolgt wird, und von wo aus die Uebereinstimmung desselben mit den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen beaufsichtigt wird. Ich kann darin durchaus nicht eine Thätigkeit sehen, welche auf einen Zwang gegenüber den einzelnen Eisenbahnen, ihren Tarif herabzusetzen, hinauslaufen könnte. Es liegt in der Controle eben nichts weiter, als dasjenige, was gegenwärtig bereits den einzelnen Regierungen zusteht, und das ist, soweit es im Interesse des allgemeinen Verkehrs nöthig ist, auf den Bund übertragen. Das ist meine Auffassung von der Sache. Daß dagegen der Ausdruck „Controle" die Bedeutung habe, daß er Zwangsmaßregeln gegen die Eisenbahnen involvire, das kann ich meinerseits nicht annehmen. Was den Antrag des Herrn Abgeordneten für Hagen anbetrifft, so habe ich bereits in der allgemeinen Debatte bei dieser Gelegenheit bemerkt, daß ich deswegen das Oberaufsichtsrecht hier erwähnt habe, weil unter den Instructionen für das Bundescommissariat, welche in den folgenden beiden Punkten gegeben werden, auch etwas Anderes, als die Tarifgleichheit aufgenommen ist. Ich habe nicht die Absicht verfolgt, etwa hier das Oberaufsichtsrecht über das hinaus zu erweitern, was wir bereits im Artikel 4 festgestellt haben. Ich glaube auch nicht, daß die Fassung, wie ich sie mit meinen Freunden vereinbart habe, in dieser Beziehung irgendwie zu Bedenken Veranlassung geben könnte. Ich bin aber meinerseits mit jedem Antrage einverstanden, der den Ausdruck auf das Maß zurückführt, welches wir hierbei nur beabsichtigt haben.

Delbrück.**) Zu dem Amendement, wie es durch den Herrn Abgeordneten von Vincke verändert worden ist, würde die Preußische Regierung dieselbe Stellung einnehmen können, welche ich als die ihrige in Beziehung

*) St. Ber. S. 507.
**) St. Ber. S. 507.

auf die vom Hause bereits angenommenen Amendements bezeichnet habe; sie würde in der Lage sein, dieses Amendement der Erwägung der verbündeten Regierungen zu empfehlen.

Dr. **von Gerber**.*) In dem Antrage des Abgeordneten für Hagen befindet sich das Wort „außerdem". Dieses Wort kann wohl, soweit ich die Sache übersehe, nicht stehen bleiben, weil gerade die Nr. 2, nämlich die Bestimmung über die Tarife, mit den im Eingang bestehenden Gesichtspunkten zusammenhängt; sie ist nicht „außerdem", sondern ganz eigentlich darin. Ich glaube aber, man könnte sehr leicht durch die Art der Abstimmung zum Ziele kommen, wenn man nur die drei einzelnen Sätze für sich zur Abstimmung brächte; man könnte dann den ersten Satz des Amendements Michaelis fallen lassen. Wenn er kein besonderes Gewicht auf den zweiten Satz legt, was ich um deswillen nicht glaube, weil ganz derselbe Gedanke früher einmal im Entwurf ausgesprochen ist, so könnte auch dieser fallen gelassen werden, und so würde dann schließlich die Nr. 2 angenommen werden in Verbindung mit dem Eingange des Entwurfs.

Freiherr **von Vincke** (Hagen).**) Ich will sehr gern zugeben, daß das Wort „außerdem" einmal stylistisch nicht schön, andererseits auch zu der Gegenbemerkung hat Veranlassung geben können, in Bezug auf die Nr. 2 des Amendements, die eben von dem geehrten Abgeordneten für Leipzig hervorgehoben worden ist. Ich habe mich dabei leiten lassen durch die Erwägung, daß zu der Controle über das Tarifwesen ein wesentlicher Punkt unter Nr. 1 des Amendements nicht zu passen scheint, weil darin nicht von Tarifen, sondern von Reglements die Rede ist; außerdem wird mir der letzte verehrte Redner gewiß zugeben, daß in den früheren Anträgen Michaelis, die wir angenommen haben, wohl von Bahn-Polizei-Reglement, nicht aber von Betriebs-Reglement, wie die Regierung in ihrem Artikel mit dem Bahn-Polizei-Reglement gleichzeitig aufgenommen hatte, die Rede ist, daß also dieser Punkt hier noch geregelt werden müsse. Um die Sache aber zu vereinfachen, erkläre ich mich damit einverstanden, daß das Wort „außerdem" gestrichen wird.

Bei der Abstimmung wurde, nachdem Freiherr von Vincke soeben von seinem Unterantrag den Antrag auf Einsetzung des Wortes „außerdem" zurückgezogen hatte, dieses Unteramendement sowohl in seinem ersten Theile (Weglassung der Worte: „Oberaufsicht" bis „insbesondere"), als zweiten Theil (Weglassung von: „in Ausübung dieser Befugnisse") angenommen, und hierauf Artikel 45 (Entwurf

*) St. Ber. S. 507.
**) St. Ber. S. 508.

Artikel 42) in dieser modificirten Gestalt des Antrags Michaelis ebenso angenommen.*) Ebenso wurde der Artikel in dieser Fassung der Vorberathung in der **Schlußberathung** ohne Discussion angenommen.**)

Artikel 46
(im Entwurfe Artikel 43.)

Bei der Abstimmung wurde zunächst der Artikel in der Fassung des Entwurfs angenommen, sodann der Beisatz nach dem Antrag Michaelis dahin, den Schlußworten beizufügen: „welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohproducte geltenden Satz herabgehen darf" ebenfalls angenommen, worauf sodann der ganze Artikel in seiner nunmehrigen Fassung mit großer Mehrheit angenommen wurde.***) Ebenso erfolgte die Annahme in der **Schlußberathung** ohne Discussion.†)

Artikel 47
(conform mit Artikel 44 des Entwurfs.)

Evans aus Sachsen (Ehrenfriedersdorf-Wolkenstein ꝛc.). ††) Meine Herren! Wir haben gesucht, durch unsere zeitherigen Beschlüsse dem Publicum gerecht zu werden den Eisenbahnen gegenüber; jetzt wird sich Gelegenheit bieten, auch den Eisenbahnen eine Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, wenn wir in der letzten Zeile hinter „Kriegsmaterial" die Worte „bei Kriegsgefahr" einschieben. Ich will die letzten Zeilen vorlesen, wie sie sich mit dem Amendement gestalteten: „insbesondere ist das Militär und alles Kriegsmaterial bei Kriegsgefahr zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern." Ich glaube, es ist derselbe Standpunkt der Gerechtigkeit, den wir bei unseren vorhergehenden Abstimmungen zu den Artikeln 43 bis 46 eingenommen haben, wenn wir diesen Zusatz hier beschließen. Wir wollen auch für das Militairwesen alle möglichen Erleichterungen, aber nur soweit dies mit der Gerechtigkeit vereinbar. Ich glaube, mein Antrag motivirt sich von selbst; er ist so selbstverständlich, daß ich auf die Annahme desselben der Gerechtigkeit halber hoffe. Ich begebe mich deshalb weiterer

*) St. Ber. S. 508.
**) St. Ber. S. 712.
***) St. Ber. S. 508.
†) St. Ber. S. 712.
††) St. Ber. S. 508.

Ausführung und empfehle diesen Zusatz bloß dringend Ihrer ernsten Erwägung. Sie können in einem Augenblicke darüber schlüssig werden. Ich bitte den Herrn Präsidenten, meinen Antrag: die Einschiebung der Worte „bei Kriegsgefahr“ nach „Kriegsmaterial,“ gefälligst besonders zur Abstimmung zu bringen.

Reichenheim aus Berlin (Waldenburg).*) Ich habe nur eine Frage an die Herren Bundescommissarien zu richten. In dem Artikel 47, der jetzt zur Berathung steht, finden sich in dem letzten Satze die Worte „zu gleichen ermäßigten Sätzen“, es ist aber aber nirgendwo gesagt, was darunter zu verstehen sei, und es scheint die Nothwendigkeit vorzuliegen, daß die Herren Commissarien sich über diesen Satz äußern Ich glaube, daß gerade diese Unbestimmtheit den Herrn Abgeordneten Evans veranlaßt hat, sein Amendement einzubringen. Würde diese Unklarheit vermieden sein, so glaube ich, würde er zur Einbringung seines Amendements keine Veranlassung gehabt haben.

Delbrück.**) Der Ausdruck „zu gleichen ermäßigten Sätzen“ hat sagen sollen, daß eben die Beförderung in den vorausgesetzten Fällen auf sämmtlichen bei dieser Beförderung betheiligten Eisenbahnen zu gleichen Sätzen stattfinden soll.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag Evans auf Einschaltung „bei Kriegsgefahr“ in der letzten Zeile abgelehnt und hierauf der Artikel in der Fassung des Entwurfs mit großer Majorität angenommen.***) Gleiche Annahme erfolgte ohne Discussion in der **Schlußberathung**.†)

*) St. Ber. S. 508.
**) St. Ber. S. 509 l. o.
***) St. Ber. S. 509. l. m.
†) St. Ber. S. 712.

VIII.

Post- und Telegraphenwesen.

Artikel 48–52.

In der allgemeinen Discussion wurde das Wort nicht ergriffen, weßhalb sofort die specielle Discussion begann.*)

Artikel 48
(conform mit Artikel 45 des Entwurfs.)

Amendements hierzu wurden gestellt:

1) von Erxleben:**)
   a) statt „Staatsverkehrsanstalten“ zu setzen:
      „Bundesverkehrsanstalten“;
   b) am Schlusse die Worte: „nach den gegenwärtigen“ ꝛc. bis „maßgebenden Grundsätzen“ zu streichen und hinter „überlassen ist“ beizufügen:
      „Bis zu anderweitiger gesetzlicher Regelung sind in dieser Beziehung die gegenwärtig bei der Königlich Preußischen Post- und Telegraphenverwaltung maßgebenden Grundsätze anzuwenden.“***)

2) von Dr. Becker:†)
   den Artikel dahin zu ändern:
   „Das den Bundesstaaten noch zustehende Post- und Telegraphen-Monopol sowie der Postzwang sind aufgehoben.

*) Hiermit begann die 25. Sitzung vom 2. April 1867. St. Ber. S. 515.
**) St. Ber. 515.
***) Dr.-S. n. 63.
†) Dr.-S. n. 67.

Die Post- und Telegraphenanstalten der Bundesstaaten gehen auf den Bund über.

Die Bedingungen für die Benutzung dieser Anstalten Seitens des Publikums werden durch Gesetz geregelt."

Dr. **Becker** (Dortmund).*) Meine Herren, meine Freunde und ich haben ein Amendement eingebracht zu Artikel 45, keineswegs in der Absicht, die Debatte dadurch zu verlängern, sondern um in aller Kürze den Satz an die Spitze unsrer Discussion zu stellen, von welchem wir glauben, daß die Post- und Telegraphenverwaltung künftig werde ausgehen müssen. Wir sind der Ansicht, daß das Monopol des Staates in seiner Eigenschaft als Beförderer von Waaren, Briefen und Geld aufhören müsse; wir sind der Ansicht, daß der Staat nicht wohl thue, wenn er fortfahre, privilegirter Fuhrmann zu sein. Wir geben aber auch von vornherein zu, daß in diesem Augenblick sich die Consequenzen noch nicht alle übersehen lassen, welche sich aus der Aufgebung des Monopols für eine künftige Regelung des Post- und Telegraphenwesens ergeben. Darum legen wir hauptsächlich Nachdruck auf unser letztes Alinea, welches sich vorzugsweise gegen die Stelle des Entwurfs richtet, wo es heißt: „Die im Artikel 4 vorgesehene Gesetzgebung des Bundes in Post- und Telegraphenangelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung, nach den gegenwärtig in der Preußischen Post- und Telegraphenverwaltung maßgebenden Grundsätzen, der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist." Wir schlagen vor statt dessen zu sagen: „die Bedingungen für die Benutzung dieser Anstalten werden durch ein Gesetz geregelt." Daß gesetzliche Regelung ein Bedürfniß ist und daß es nicht ausreicht zu sagen, wie das eben im Verfassungsentwurf geschehen ist, man wolle künftig das, was in der Preußischen Post- und Telegraphenverwaltung gesetzlich, und das, was darin durch Verordnungen und Reglements geregelt sei, getrennt halten — darüber glaube ich, bedarf es nicht vieler Worte. Ich muß gestehen, eine Fassung, wie diese in Artikel 45, ist mir noch nie in einem Gesetzentwurfe vorgekommen. Wir Abgeordneten aus den älteren Preußischen Provinzen können uns ungefähr eine Vorstellung davon machen, was in der Postverwaltung durch Gesetz und durch Verordnung geregelt ist. Die Vertreter aus den neuen Preußischen Provinzen werden das kaum vermögen, und wie man in den übrigen Bundesstaaten sich das klar machen soll, ist mir vollständig unerfindlich. Ich muß sagen, es ist mir ganz unbegreiflich, wie die übrigen Bundesregierungen sich mit dieser Fassung haben einverstanden erklären können. Wir Abgeordneten aus

*) St. Ber. S. 515.

den alten Preußischen Provinzen wissen alle sehr wohl eine Menge Fälle, in denen das Bedürfniß einer gesetzlichen Regelung der Dinge, von denen dieser Abschnitt handelt, nothwendig ist. Wir erinnern uns, daß vor nicht langer Zeit, erst vor wenigen Monaten im Preußischen Abgeordnetenhause dieselbe Angelegenheit, wenn auch nur in einer Specialität, zur Sprache gekommen ist. Wir erinnern uns, daß darauf hingewiesen ist, eine wie große Disparität der Einrichtungen in den alten Provinzen, den neuen Provinzen und den Bundesstaaten besteht. Der Uebergang des Thurn- und Taxis'schen Postwesens an den Preußischen Staat bietet, glaube ich, auch die ganz naturgemäße Veranlassung, an die Sache heranzutreten. Meine Herren! Ich beschränke mich hierauf, stelle also anheim, ob Sie das erste Alinea schon jetzt annehmen wollen; glaube aber, um so mehr Ihnen das dritte Alinea zur sofortigen Annahme empfehlen zu müssen.

Bundescommissar, Handelsminister Graf **von Itzenplitz**.*) Gegen das Amendement der Herren Dr. Becker und Genossen sub Nr. 67 der Drucksachen, welches mir soeben vorgelegt worden ist, muß ich mich im Interesse der Verwaltung sowohl unseres Landes als auch aller Bundesstaaten entschieden erklären. Es würde durchaus dem Interesse der Gesammtheit nicht entsprechen, wenn die Regalität der Post und Telegraphie, sowie der Postzwang alterirt würden. Je mehr in dieser Beziehung durch Gesetze geregelt wird, um desto mehr ist die Verwaltung genirt, dasjenige zu thun, was dem Lande und dem allgemeinen Interesse entspricht. Ich kann ein Beispiel citiren, meine Herren! In Beziehung auf die Telegraphie sind die Sätze für die Depeschen nicht durch Gesetze bestimmt; ich habe sie deßhalb vor Jahr und Tag, weil ich eben freie Hand hatte, und ich übersehen konnte, daß eine Mindereinnahme nicht erfolgen würde, ohne Weiteres heruntersetzen können, und das ist dem Allgemeinen zu Gute gekommen. In Beziehung auf die Post habe ich entgegengesetzte Erfahrungen gemacht. Ich hielt im vergangenen Landtage eine Herabsetzung des Portos bis auf einen gewissen Grad für zulässig ohne Schaden der Kasse. Das Abgeordnetenhaus fand jedoch diese Herabsetzung nicht für genügend, und der Erfolg davon war, daß das ganze Herabsetzungsgesetz nicht zu Stande kam und es bei dem höheren Porto geblieben ist. Meine Herren! Im Allgemeinen ist meine Ansicht die — und ich kann sie nach fast fünfjähriger Erfahrung als eine erprobte bezeichnen: wir können mit dem Portotarife im Laufe der Zeit heruntergehen; ich hoffe, wir werden es thun — ich möchte sagen: wir müssen es thun. Wir können auch mit den Telegraphengebühren heruntergehen, und zwar je mehr und je eher, als sich beides aus einer Hand entwickelt und von einem Standpunkte aus übersehen werden kann. Aber Privatposten zuzulassen, wie sie aus dem Amendement hervorgehen

*) St. Ber. S. 515.

würden, und Privat-Telegraphen zuzulassen, das würde die Sache in eine Verwirrung bringen, die jeden Fortschritt hemmt. Es kommt dazu, daß die Wissenschaft der Telegraphie, ungeachtet der ungeheuren Fortschritte, die sie in den letzten Jahren gemacht hat, mit ihren Erfindungen und Verbesserungen noch lange nicht am Ende ist, meine Herren! Wir haben Anfangs operirt mit dem sehr mangelhaften Zeiger-Telegraphen; nach einigen Jahren wurde er abgeschafft und der Morse'sche Telegraph eingeführt, der jetzt ziemlich allgemein in Deutschland in Gebrauch gekommen ist. Kaum war der Morse'sche Telegraph zur allgemeinen Anwendung gelangt, so wurde der Typenapparat erfunden, welcher die Dinge sehr abkürzt und mit demselben Drahte das Doppelte und Dreifache, selbst das Vierfache von dem zu leisten vermag, was bisher mit dem Morse'schen Telegraphen geleistet worden ist. Und die Masse der Depeschen ist eine so große, daß es gerade darauf ankommt, mit demselben Drahte in derselben Zeit weit mehr leisten zu können, als nach dem Standpunkte der damaligen Erfindungen möglich war. Kaum war der Typenapparat in Gang gekommen und auf den Hauptstationen, namentlich in der Hauptstadt, angewendet, so kam die Amerikanische Erfindung, die wir jetzt auf den Hauptrouten eingeführt haben, sogar auch zur Verbindung mit dem Auslande, beispielsweise zwischen hier und Paris. Dieser Apparat telegraphirt nicht bloß Punkte und Striche, — die für ihn erfundenen 66 Zeichen, — welche der andere Telegraphist kennt und wieder in Worte übersetzt, sondern dieser neueste Apparat producirt die aufgegebene Depesche sofort in gedruckten Worten. Zum Beispiel bei Depeschen zwischen hier und Paris erscheint in demselben Momente in Paris und hier die aufgegebene Depesche gedruckt ohne Uebertragung direct aus der Maschine. Bei so enormen Fortschritten, meine Herren, ist es unmöglich, die Dinge jetzt schon sich selbst zu überlassen; vielmehr muß man alles Mögliche anwenden, um die Dinge durch Erfahrungen im Großen und Ganzen weiter zu führen. Ein anderer Umstand ist der: Wir sind in der lebhaftesten Verhandlung begriffen, um die Correspondenz zwischen London und Indien durch Deutschland, Rußland und Persien zu führen (Hört!) — weil in Persien die betreffenden Telegraphen in der Hand einer Englischen Gesellschaft sind, die die Leute bezahlt und auf Ordnung hält. Ein Gleiches ist von der Türkei nicht zu rühmen. Soll das erreicht werden, was ein ganz ungeheurer Fortschritt für den Welthandel, kann ich sagen, wäre, so muß die Sache aus einer Hand behandelt werden können. Es muß also der betreffende Bundesminister zu verhandeln haben, im vorliegenden Falle nur mit Rußland und England. Dann kann die Sache fertig werden. Sollten dazwischen Privatlinien liegen und andere Verhältnisse sich einmischen, so wäre es unmöglich, dergleichen Dinge zu Stande zu bringen. Ich muß aus allen diesen Gründen dringend bitten, das Amendement unter Nr. 67 der Drucksachen abzulehnen.

Schraps (Zwickau-Krimmitschau rc.)*) Meine geehrten Herren, es sind zwar gewiß Viele in diesem Saale sehr erfreut gewesen, aus dem Munde des Herrn Reichstagscommissars zu hören, daß wir demnächst Bundesminister haben werden. Indessen meine Herren, ich kann daran keine Hoffnung knüpfen und wie ich mich als Gegner des Norddeutschen Bundes überhaupt erklärt habe, mich dazu nicht bestimmt fühlen, namentlich für Uebertragung des Postwesens, die Anstellung aller höheren Beamten an die Krone Preußen mich zu erklären. Es ist viel gesprochen in diesem Saale von der wirthschaftlichen Mission, die dem Träger der Krone Preußen zugefallen sei, und gerade in Bezug auf das Postwesen ist behauptet worden, daß das im Staate Preußen in einer Weise geführt sei, wie in keinem anderen Staate. Indessen ich muß hervorheben, daß eine Menge Desiderien, die schon vor langer Zeit vom Publikum erhoben worden sind, noch jetzt der Erfüllung harren. Ich rechne hierher, daß selbst dasjenige, was das banquerotte Oesterreich eingeführt hat, das einstufige Briefporto-Tarif nicht eingeführt ist; ich rechne dahin, daß der Packettarif im Innern des Deutschen Postvereins höher ist als z. B. im Verkehr mit England. Ich rechne dahin, daß noch immer der Frankirungszwang besteht, daß ein höherer Portosatz für unfrankirte Briefe erhoben wird und gewissermaßen die Gefälligkeit bei Auskunftsertheilung bestraft wird, wenn man es nicht z. B. versuchen wollte, Demjenigen, den man um Auskunft ersucht, die betreffenden Briefmarken zuzustellen. Allein, meine Herren, ich würde hoffen, daß der künftige Reichstag bei der Art und Weise, wie er bisher construirt worden ist, alle Dem Abhülfe schaffen wird, ich habe aber noch ein viel größeres Bedenken. Es besteht darin, daß nach meiner Ansicht ein Briefgeheimniß in Preußen nicht besteht. (Lebhafter Widerspruch und Unruhe.) Ich habe, meine Herren, zunächst eine Anzahl indirecter Beweise, die vielleicht in Ihren Augen nichts beweisen. Ich rechne z. B. dahin, daß ein Freund von mir in Leipzig, dessen Anschauung und Thätigkeit vielleicht der Preußischen Regierung nicht angenehm ist und in gewöhnlicher Zeit zwei bis drei Briefe täglich von Freunden aus Süddeutschland empfängt, während der ganzen Preußischen Occupation bloß Stadtpostbriefe empfangen hat. Ich rechne ferner dahin, daß nach Mittheilung eines Schleswig-Holsteinischen Patrioten eine Adresse gegen die Annexion, die von Horst nach Neumünster abgesandt war, dorthin nicht gekommen ist, daß ferner in Schleswig-Holstein gerade während der Zeit, wo die antiannexionistischen Bestrebungen thätig waren, verschiedene Briefe an Schleswig-Holsteinische Patrioten sich eröffnet erwiesen haben trotz der Leserlichkeit der Adresse mit der Aufschrift: „Wegen Unleserlichkeit der Adresse geöffnet." Ich habe aber noch eine directe beweisende Thatsache anzuführen; am 10. October v. J. erschien, durch am 9. desselben Monats erfolgte Bestellung zur

*) St. Ber. S. 516.

Polizei berufen, vor derselben ein Italiener, der sich hier aufhielt, der früher in der Oesterreichischen Marine als Officier gedient hatte. Demselben wurden vorgelegt zwei Briefe, der eine geschrieben am 5. October, der andere am 30. September. Der Name des Mannes ist Pozzasi, die Adresse war „an den Marchese Scotti in Mailand". Er wurde gefragt, ob er den einen Brief, der mit seinem Namen unterschrieben war, geschrieben habe. Er bestätigte dies und fragte gleichzeitig, wie die Preußische Polizei diesen Brief in die Hände bekommen könne. Es antwortete ihm der Polizeibeamte, sie habe diesen Brief von Mailand gesandt erhalten. Der Italiener hielt sofort dem Beamten entgegen, daß es nicht möglich sein könne, daß in dieser Zeit ein Brief nicht von Mailand zurückgekommen sein könne, und darauf wurde ihm geantwortet, darüber sei ihm die Polizei keine Rechenschaft schuldig. (Hört! hört! links. Sehr gut! im Centrum.) Meine Herren, es bleibt in diesem Falle immer noch unerklärt, wie ein Brief, der am 5. October der Preußischen Post übergeben ist, am 10. October sich in den Händen der Preußischen Polizei befinden konnte, ohne an seinen Bestimmungsort gekommen zu sein. — Ich bemerke weiter, daß der betreffende Italiener sich dem hiesigen Gesandten sowohl als dem Preußischen Ministerium dadurch mißliebig gemacht hatte, daß er sowohl einer liberalen Italienischen Zeitung als dem hiesigen Gesandten wiederholt Nachricht davon gegeben hatte, in wie unglücklicher Lage sich die Italienischen Verwundeten in den Sommerlazarethen befänden. (Große Sensation. Zur Sache.) Der Italienische Gesandte fühlte sich dadurch allerdings . . .

Präsident. Ich mache dem Redner bemerklich, daß er nun anfängt von der Sache abzuschweifen.

Schraps fortfahrend. Ich habe, meine Herren, nur noch zu erwähnen, damit nicht irgend welche formelle Gründe gefunden werden für dieses Verfahren, daß man versucht hat, dem Manne criminell beizukommen, daß sich dazu ein Anlaß nicht geboten hat und daß man mittelst der gegen Fremde üblichen Willkür den Betreffenden einfach verwiesen hat von hier. (Wiederholter Ruf: Zur Sache!) Ich führe das eben als zur Sache gehörig an; denn es giebt Fälle, wo das Briefgeheimniß auf gerichtlichen Antrag allerdings nicht geachtet zu werden braucht. Ein solcher Fall hat hier nicht vorgelegen, das Briefgeheimniß ist verletzt worden, und dieser eine Fall giebt jedenfalls das Recht, auf ähnliche schließen zu lassen. Ich führe weiter hier an, wie schon längere Zeit, noch ehe das Sächsische Telegraphenwesen an die Preußische Regierung übergeben war, wie man dies aus der Neuen Preußischen Zeitung selbst erfahren hat, von allen denjenigen Depeschen, die von Sachsen und namentlich von Dresden versandt wurden, Abschriften hierher geschickt worden sind, und ich schließe aus dem, was schon geschehen ist, auf das, was weiter geschehen wird, daß allerdings das Post-

und Telegraphenwesen in den Händen der Preußischen Regierung gewünscht wird zu dem Zwecke, um alle politischen Bestrebungen, die ihr nicht passen, beliebig controliren zu können. Aus diesen Gründen stimme ich gegen den Artikel. (Heiterkeit.)

Graf **Itzenplitz.***) Meine Herren! In Beziehung auf das Briefgeheimniß kann ich die ganz bestimmte Erklärung abgeben, daß es in Preußischen Landen vollkommen respectirt wird, (Bravo!) und daß die Briefe nur dem Staatsanwalt oder dem Criminalgericht auf erfolgte Requisition ausgehändigt werden; sonst nicht! Das ist meine wohlbegründete Meinung; wenn mir ein Gegenfall angeführt wird, so werde ich ihn widerlegen. Was in Mailand geschehen und wie ein Brief von Mailand an die hiesige Polizei gekommen ist, geht das Preußische Postwesen durchaus nichts an. Wenn irgend ein solcher Fall vorkommt, wo man glaubt, daß die Preußische Postverwaltung das Briefgeheimniß verletzt habe, so würde ich dem, der mir darüber Data lieferte, mich zu größtem Danke verpflichtet halten, damit ich auf das Allerenergischste einschreiten könnte, was ich unfehlbar thun würde. Bisher aber ist es nicht geschehen, ich habe nie eine solche Andeutung erhalten, und nur, wenn der Criminalrichter oder der Staatsanwalt einen Brief verlangt, dann wird er ihm ausgehändigt; sonst nie! Ich muß das also entschieden sowohl in Beziehung auf das Factum als die Tendenz bestreiten.

Erxleben.**) Ich habe mir erlaubt, zu dem Artikel 35 zwei Anträge zu stellen. Der erste geht dahin: statt „Staats-Verkehrsanstalten" zu sagen „Bundes-Verkehrsanstalten". Meine Herren, wenn Sie den Abschnitt VIII. lesen, so werden Sie daraus entnehmen, daß die Einnahmen von dem Post- und Telegraphenwesen gemeinschaftlich für den Bund erhoben werden sollen und daß das Bundespräsidium die ganze Oberleitung des Postwesens ausschließlich an sich genommen hat; nur in den untern Dienststellen bleibt den einzelnen Regierungen ein Besetzungsrecht, was in Bezug auf die Verwaltung übrigens gar keine Bedeutung hat. Hiernach scheint es mir vollständig klar zu sein, daß das Postwesen eine Bundes-Verkehrsanstalt ist, und ich glaube deshalb, daß Sie den Ausdruck „Bundes-Verkehrsanstalten" statt Staats-Verkehrsanstalten um so mehr annehmen können, als wir eben aus dem Munde eines der Herren Bundescommissarien gehört haben in Bezug auf die Posten, daß dafür ein Bundesministerium existiren werde. Hiernach habe ich in Bezug auf diesen Antrag etwas Weiteres nicht hinzuzufügen, weil mir darnach klar zu sein scheint, daß man sich damit einverstanden erklären kann, ohne den Ansichten der Herren Bundescommissarien entgegen zu treten. Was den zweiten Theil des Antrages anbetrifft, so ist er von dem Herrn Abgeord-

*) St. Ber. S. 517.
**) St. Ber. S. 517.

neten, der zuerst gesprochen hatte, schon erwähnt; ich gehe aber meinerseits nicht so weit wie der verehrte Herr Abgeordnete, ich habe nur in einer Beziehung eine Ausstellung in Betreff des Schlusses des Artikels zu machen. Es wird in diesem Artikel gesagt, daß verfassungsmäßig die Grenze zwischen der Gesetzgebung und dem Recht, Reglementsbestimmungen zu treffen, so fest gestellt werden solle, wie es gegenwärtig in Preußen besteht. Nun glaube ich, daß es in der That kaum möglich ist, daß wir uns entschließen verfassungsmäßig etwas festzustellen, was ein großer Theil der Mitglieder dieses Hauses ganz gewiß gar nicht kennt; ich für mein Theil kenne es gar nicht und ich glaube, daß ein großer Theil der andern Mitglieder sich wohl in derselben Lage befinden wird, und ich mache mir meinesorts gar keinen Vorwurf daraus, es nicht zu kennen. Dagegen würde ich mir einen großen Vorwurf machen, wenn ich nur vollständig unbekannte Grundsätze verfassungsmäßig feststellen, oder doch dazu mitwirken wollte. Ich glaube, daß auf dem Wege des von mir gestellten Antrages diese Schwierigkeit sehr einfach gehoben werden könnte. Das Posttaxwesen des Bundes ist in diesem Augenblick im äußersten Grade verschieden, die verschiedenen Staaten, die dem Bunde angehören, und die theilweise jetzt Provinzen von Preußen geworden sind, haben ganz verschiedene innere Taxen, die die Preußische Verwaltung in den Preußische Provinzen gewordenen Landestheilen einstweilen hat fortbestehen lassen, weil sie zum Theil sehr viel niedriger sind als die Preußische. Ich kann ihr dafür meinesorts nur meinen Dank aussprechen, obgleich ich es natürlich finde. Aber mit der Zeit werden die verschiedenen Taxen doch in Uebereinstimmung gebracht werden müssen, und bei Herstellung dieser Uebereinstimmung, behufs welcher uns ein Gesetz vorzulegen sein wird, wird sich dann feststellen lassen, was durch Gesetz zu normiren und was der reglementarischen Feststellung zu überlassen ist. Damit nun aber in der Zwischenzeit keine Schwierigkeiten entstehen, ist eben mein Antrag dahin gerichtet, diesen Artikel so zu verändern, daß während dieses Zwischenstadiums diejenigen Normen, die in Preußen in Anwendung sind, bleiben, aber eben auch nicht länger. Das ist der Zweck des zweiten Antrages, den ich hiermit dem Hohen Hause gleichfalls empfehle.

Graf **Itzenplitz.***) Wenn ich vorhin gesagt habe „Bundesminister“, so habe ich darunter natürlicherweise nur verstanden und nur verstehen können denjenigen, der die Function des Bundesministers wahrzunehmen hat. Einen solchen muß es doch immer geben, sei es nun diese oder jene Person aus diesem oder jenem Lande; das ist ganz gleichgültig. Immer aber wird eine Person da sein, die die Functionen des Ministers ausübt, und das ist es, was ich gemeint habe. Was nun den Artikel 48 und das Amendement Erxleben zu demselben betrifft, so scheint mir eine

*) St. Ber. S. 517.

Verbesserung darin nicht zu liegen, daß man „Bundes-Verkehrsanstalten" anstatt „Staats-Verkehrsanstalten" sagt; die Sache scheint auch nicht von großer Erheblichkeit zu sein. Was den zweiten Satz betrifft, so scheint es mir, daß es doch besser ist, es so zu lassen, wie es im Artikel 45 der Vorlage gegeben ist. Es müssen da erst Erfahrungen gesammelt werden, und wenn ein Bundesgesetz erlassen werden soll, so kann es ja doch immer geschehen. Ich würde es nicht für zuträglich halten, Gesetze zu versprechen. Wir haben aus der constitutionellen Geschichte vieler Deutschen Länder Beispiele genug, daß die Verheißungen künftiger Gesetze in der Regel nicht von großem Erfolge gewesen sind. Ist wirklich ein Bedürfniß zu einem Gesetz vorhanden gewesen, so ist es auch von der einen oder der anderen Seite: der Volksvertretung oder von der Regierung eingebracht worden und ist zu Stande gekommen; ist aber ein wirkliches Bedürfniß nicht vorhanden gewesen, so ist ungeachtet der Verheißung kein Gesetz fertig geworden. Ich möchte also die Verheißung von Gesetzen hier ausgeschlossen wünschen und würde daher bitten, den Vorschlag des Amendements Erxleben zu Artikel 45, namentlich den zweiten Satz desselben, zu verwerfen.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag Dr. Becker sowohl, als der Antrag Erxleben in seinem ersten wie zweiten Theile abgelehnt und sodann der Entwurf mit sehr großer Mehrheit angenommen. Gleiche Annahme erfolgte ohne Discussion in der Schlußberathung.*)

Artikel 49

(conform mit Artikel 46 des Entwurfs.)

Ohne Discussion wurde der Antrag Erxleben hinter: „die Ausgaben werden", einzuschalten:

„nach vorgängiger Bewilligung durch den Reichstag" abgelehnt und sodann der Artikel nach dem Entwurf mit sehr großer Mehrheit angenommen. Gleiche Annahme erfolgte in der Schlußberathung.**)

*) St. Ber. S. 518 u. S. 712.
**) St. Ber. S. 518 u. S. 712.

Artikel 50

(conform mit Artikel 47 des Entwurfs.)

Amendement Erxleben: *)

der Alinea 2 des Entwurfs anzufügen:

„in Betreff der mit denselben abzuschließenden Verträge vergleiche jedoch Artikel 11."

Bundescommissar, Staatsminister Graf **von Itzenplitz.** **) Es ist hier eine Verweisung auf Artikel 11 in dem Amendement des Herrn Abgeordneten Erxleben, in dem letzten Theile desselben, beantragt, und in dem Artikel 11 ist, wie der geehrten Versammlung erinnerlich sein wird, das Amendement Lette zur Annahme gekommen, wonach die Verträge mit auswärtigen Staaten dem Reichstage vorgelegt werden sollen. Wenn diese Verweisung hier nun angenommen werden sollte, so würde daraus gefolgert werden können, daß alle Post- und Telegraphenverträge mit auswärtigen Staaten vor ihrer Ausführung dem Reichstage vorgelegt werden müßten. Das, meine Herren, ist in Bezug auf die Post- und Telegraphenverträge mit auswärtigen Staaten durchaus unausführbar; sie sind nicht bloß zuweilen, sie sind in der Regel der Art, daß sie sofort ausgeführt werden müssen, wenn nicht Schaden entstehen soll. Ich kann Beispiele anführen: ich habe im Monat December einen Postvertrag mit Dänemark geschlossen, und am 1. Januar ist er ausgeführt; ich habe vor Kurzem einen Telegraphenvertrag mit Dänemark geschlossen und er ist auch in der Ausführung begriffen. In ähnlichen Fällen, sollte ich da mit der Ausführung warten oder der betreffende Herr, der die Functionen des Bundesministers künftig wahrzunehmen hätte, wird so lange warten, bis dieser Vertrag die Genehmigung des Reichstages erhalten hätte, so würde dadurch ein ganz entschiedener Nachtheil für den Verkehr entstehen. Es ist bisher bei dem Preußischen Landtage ja so gewesen, daß alle Handelsverträge, Schifffahrtsverträge u. s. w. dem Landtage vorgelegt worden sind. Es sind auch die Postverträge nachträglich der Budgetcommission vorgelegt worden, aber die Post- und Telegraphenverträge mit den auswärtigen Staaten erst von der vorhergehenden Genehmigung des Reichstages abhängig zu machen, ist völlig unausführbar. Ich glaube auch, daß der geehrte Abgeordnete Lette — ich wünsche, daß er hier ist — bei seinem Amendement dies gar nicht in Aussicht genommen hat, sondern es eben nur so

---

*) Dr.-S. n. 63.

**) St. Ber. S. 518.

verstanden hatte, wie es im Preußischen Abgeordnetenhause gewesen ist, daß Handels-, Schifffahrtsverträge u. s. w. dem Landtage zur Genehmigung vorgelegt werden, Postverträge der Budgetcommission nachträglich mitgetheilt werden; — natürlicher Weise aber wenn zu solchen Verträgen Geld gegeben werden müßte, nun, meine Herren, dann versteht es sich wieder ganz von selbst, daß der Reichstag dazu die Genehmigung geben muß. Ich erinnere, wenn ich hier von Preußischen Verhältnissen sprechen darf, an ein Ereigniß der neuesten Zeit, den Vertrag mit dem fürstlichen Haus Taxis. Ja, da sollte eine Anleihe gemacht werden, um das Recht des Taxis'schen Hauses für Preußen zu erwerben. Das mußte selbstverständlich vorgelegt werden und zwar vorher vorgelegt werden, weil es ohne Genehmigung des Landtags unmöglich war. Aber jeden einzelnen Postvertrag, Telegraphievertrag mit einer auswärtigen Macht immer erst davon abhängig zu machen, daß er vorher genehmigt wird, das ist unmöglich, ohne die Verhältnisse des Verkehrs und Handels wesentlich zu schädigen.

Dr. **Lette** (Königsberg).*) Ich kann mich mit den Ausführungen des Herrn Ministers eigentlich überall einverstanden erklären. Im Wesentlichen ist nichts Anderes mit meinem Amendement gemeint, als das, was auch in der Preußischen Verfassung bestimmt ist. Außerdem weist wohl schon die Fassung des Amendements darauf hin, daß es nur um eine nachträgliche Genehmigung in den betreffenden Fällen zu thun ist, da es heißt „zur Gültigkeit bedarf es der Genehmigung des Reichstages". Es ist eine andere Fassung in Bezug auf den Reichstag gewählt als in Bezug auf den Bundesrath. Ich glaube, ich kann das im Namen meiner politischen Freunde versichern, daß ein Anderes durchaus nicht beabsichtigt ist und daß man am wenigsten die Executive in gedachter Beziehung hat geniren wollen. Manche übrigens von derartigen Verträgen werden zum Theil nur in das Gebiet der Executive gehören und nicht einmal der Vorlegung beim Reichstage bedürfen. Soweit sie aber nach der Wortfassung unseres Amendements in Verbindung mit Artikel 4 der Genehmigung des Reichstages bedürfen, würde es in den vorausgesetzten Fällen genügen, daß sie nachträglich vorgelegt werden.

Graf **Itzenplitz**.**) Ich acceptire diese Erklärung dankbar und meine, da der frühere Artikel eine abgemachte Sache ist, daß es sich für die vorläufige Berathung nicht empfehlen kann, das Amendement Erxleben hier anzunehmen.

Erxleben.***) Ich erkläre mich mit dem, was der Herr Bundescommissar gesagt hat, vollständig einverstanden. Auch ich bin nicht

*) St. Ber. S. 519.
**) St. Ber. S. 519.
***) St. Ber. S. 519.

der Meinung, daß an der vertragsmäßigen Entwickelung des Postwesens, die im Bedürfnisse liegt, irgend welche Hemmnisse entgegengestellt werden dürfen. Ich glaube, daß es sehr wohl möglich sein wird, dergleichen Postverträge nachträglich vorzulegen, und es scheint mir, daß sie ebensogut dem Reichstag vorgelegt werden können, als der vom Herrn Bundescommissar erwähnten Budgetcommission, und zwar zur nachträglichen Genehmigung.

Bei der Abstimmung wurde Alinea 1 des Entwurfs fast einstimmig angenommen, der Antrag Erxleben zu Alinea 2 abgelehnt, und hierauf die übrigen Alineas des Entwurfs sowie der ganze Artikel fast einstimmig angenommen. Gleiche Annahme erfolgte ohne Discussion in der Schlußberathung.*)

Artikel 51

(conform mit Artikel 48 des Entwurfs.)

de Chapeaurouge (Hamburg).**) Meine Herren, ich habe um das Wort gebeten, um den Preußischen Herrn Bundescommissar um eine authentische Interpretation dieses Artikels zu ersuchen. Nach meiner Auffassung kann derselbe in seiner Verbindung mit den übrigen Bestimmungen dieses Abschnittes nur dahin verstanden werden, daß z. B. in Hamburg eine Bundes-Postanstalt errichtet werden soll, welche in alle Rechte und Pflichten der verschiedenen bisher dort bestehenden Verwaltungen eintritt, deren obere Leitung dem Bundespräsidium, und deren Betrieb Hamburg zusteht. Ich ersuche den Herrn Bundescommissar sich darüber zu äußern, ob diese meine Auffassung die richtige ist.

Graf **Itzenplitz**.***) Insofern nicht besondere Verträge entgegenstehen, wird diese Auffassung wohl die richtige sein.

Bei der Abstimmung wurde der Entwurfsartikel beinahe einstimmig angenommen. Gleiche Annahme erfolgte ohne Discussion in der Schlußberathung.†)

*) St. Ber. S. 519 u. S. 712.
**) St. Ber. S. 519.
***) St. Ber. S. 520.
†) St. Ber. S. 520 u. S. 712.

Artikel 52

(conform mit Artikel 49 des Entwurfs.)

Ohne Discussion einstimmig angenommen; ebenso in der Schlußberathung.*)

*) St. Ber. S. 520 u. S. 712.

IX.

Marine und Schifffahrt.

und X.

Consulatwesen.

Allgemeine Discussion.

Meier (Bremen).*) Meine Herren, wenn ich als Laie in dieser Angelegenheit das Wort ergreife, so erachte ich mich dazu einigermaßen berechtigt, indem mir als Rheder eine 35jährige Erfahrung zur Seite steht, indem ich während der letzten 10 Jahre eine Handelsflotte von Dampfern geschaffen und organisirt habe in dem Norddeutschen Lloyd, die an Zahl der Schiffe der Königlich Preußischen Marine ungefähr gleich ist, von denen manche an Tonnengehalt größer sind als irgend Schiffe, die bis soweit in Dienst gestellt sind. Dennoch würde ich die Hohe Versammlung nicht behelligen, wenn nicht in diesem Hause gewissermaßen vom Hanseatischen Standpunkte vor der Errichtung einer Marine gewarnt wäre, wenn nicht in den Hansestädten selbst Stimmen laut geworden wären, die aus Furcht vor den Kosten einer Marine und den daraus folgenden Steuern, die aus Furcht, daß die Mannschaften der Handelsmarine für die Kriegsmarine genommen und deren Gage vertheuern würden, sich gegen die Marine erklärt haben, die die Rechnung aufgestellt haben, daß die jährlichen Kosten der Marine im Falle eines Krieges die Verluste, welche die Schifffahrt und der Handel durch Wegnahme der Schiffe erleiden und durch die erhöhten Assecuranzprämien, weit übersteigen würden und sie daher als eine kostspielige Spielerei erklären. Eine kostspielige Sache ist eine Marine, eine kostspielige Spielerei ist sie aber nur, wenn sie schwach hergestellt wird, — eine Marine, die nichts leisten kann, die höchstens den Feind

---

*) St. Ber. S. 520.

im Fall eines Krieges reizt, sie ohne viele Mühe und Aufwand wegzunehmen. Nach meiner Ueberzeugung ist eine nachhaltige, tüchtige Marine ein unbedingtes Erforderniß der Großmachtstellung eines jeden Staats, (Sehr richtig! rechts.) sie ist in dieser Beziehung nach meiner Ueberzeugung noch wichtiger als zum Schutz des Handels und der Schifffahrt. (Sehr wahr! rechts.) Einen unbedingten Schutz für Handel und Schifffahrt in einem Kriege, worin Deutschland begriffen ist, giebt die Kriegsmarine nie, das thut nur eine Aenderung des Seerechts in Kriegszeiten, auf die Unverletzlichkeit des Privateigenthums zur See gerichtet. Selbst das seemächtige England wird nie in einem Seekrieg unbedingten Schutz für seine Handelsschiffe finden. Ein halbes Dutzend der schnellsegelndsten Deutschen Corvetten würde die Handelsmarine Englands vom Meere nahezu verschwinden machen. Aber um dieses Ziel zu erreichen, um dieses Ziel der Aenderung des Seerechts in Kriegszeiten zu erreichen, wird die Errichtung einer mächtigen, tüchtigen Deutschen Flotte sehr wirksam sein und helfen. Erlauben Sie mir hierfür Einen Beweis anzuführen. Im Jahre 1859 wurde von Bremen aus in Hinblick auf den damals in Aussicht stehenden Pariser Congreß eine Agitation angeregt zur Aenderung des Seerechts in Kriegszeiten. Wir haben diese Agitation noch nicht aufgegeben, wir haben noch in allerneuester Zeit eine Zusammenstellung aller Documente veranlaßt, um dieses hochwichtige Princip klar zu machen. Bei Uebersendung dieser Schrift an die Englische Handelskammer antwortete mir der Präsident des Englischen Handelstages, er gebe zu, daß meine Gründe für die große Bedeutung der Annahme des Princips auch für England richtig seien, wir seien aber in Deutschland in einer ganz andern Lage, weil wir keine Marine hätten. Von diesem Standpunkt aus also beurtheilt man unsere Bemühungen für diesen Grundsatz, der zuerst durch Preußen, durch seinen großen König, den großen Friedrich im Jahre 1785, und Franklin vertragsmäßig adoptirt war. Glaubt man, andere Motive seien dafür maßgebend bei uns? Schaffen wir die Marine, so wird man auch schon anders darüber denken. Wenn ich mich nun entschieden dafür ausspreche, daß wir eine Marine schaffen, die wirklich etwas Tüchtiges leistet, so muß ich zunächst die Vorbedingungen in's Auge fassen. Die Deutsche Handelsmarine, meine Herren, ist die dritte der Welt. Wir haben ungefähr in runder Summe 50,000 Matrosen. Unsre Matrosen stehen denen keiner andern Nation nach und ganz wenige Nationen kommen ihnen gleich. Wenn wir nun die Bestimmungen dieser Verfassung, die Preußischen Gesetze betrachten, so glaube ich, daß, statt der Handelsmarine zu schaden, im Gegentheil der Handelsmarine durch den Zubrang zum Seedienst neu vermehrte Kräfte zugeführt werden. Ich setze dabei natürlich voraus, daß von Seiten der Kriegsmarine immer mit einiger Rücksicht verfahren wird, daß man bei einer Kriegsmarine nicht glaubt, daß die Handelsmarine für die Kriegsmarine da sei, sondern eher umgekehrt. Aber wenn ich dann Weiteres betrachte, daß wir, wie

die Einrichtungen sind, mit dem einjährigen Freiwilligendienst, der analog in der Kriegsmarine eingeführt ist, daß wir mit den Examina, die festgestellt sind in der Preußischen Verordnung, eine große Zahl von tüchtigen Seewehrofficieren erhalten, so billig und so gut, wie sie keine andere Nation hat und haben kann, so schaffen wir auf diese Weise in der Seebevölkerung, in den Capitainen eine ganz enorme Reserve, die im Falle des Krieges uns die Mittel giebt, einen Krieg mit derselben Promptheit und Raschheit auch zur See in's Leben zu rufen, wie wir es in so großartiger Weise im vorigen Sommer zu Lande gesehen haben. (Bravo!) Was den Bau der Schiffe anbetrifft, so bin ich der Ansicht, daß Deutschland bei der Errichtung einer Marine in einer ganz ungemein günstigen Lage sich befindet. Der Schiffsbau von Kriegsschiffen ist in einem Uebergangsstadium, das nach meiner Ansicht nahezu vollendet ist. Wir haben nicht eine Masse alten Plunder über Bord zu werfen, wie es bei andern Marinen der Fall ist, (Sehr richtig!) wir können die kostspieligen Erfahrungen der Franzosen, Engländer und Amerikaner uns zu nutze machen. Wir haben diese Erfahrungen, die enormes Geld kosten, nicht durchzumachen. Wir werden, sowie wir die Mannschaften und namentlich die Officiere allmälich ausbilden, auch die Schiffe beschaffen und herstellen können, und ich meine, daß eine Marine, entsprechend der Handelsmarine, welche allerdings dann die dritte der Welt sein würde, wohl in Aussicht zu nehmen wäre. Jedenfalls, meine ich, sollte eine Marine geschaffen werden, die den Nordischen Mächten, Rußland selbst nicht ausgenommen, die Spitze bieten könnte, die so mächtig wäre, daß, wenn die beiden Großmächte in Krieg gerathen, durch den Zutritt Deutschlands nach der einen oder der andern Seite hin der Ausschlag gegeben werden würde. (Sehr gut!) Ich weiß nicht, ob die hohen Bundesregierungen ein solches Ziel sich gesteckt haben. Ich wünsche es dringend, ich bin überzeugt, es ist verhältnißmäßig ohne unsere finanziellen Kräfte übersteigende Mittel zu erreichen. Was die Mittel anbetrifft, so ist in Preußen für das Jahr 1867, meine ich, etwa die Summe von 8,650,000 bewilligt, wovon ungefähr 1,820,000 Thaler für laufende Ausgaben, und der Rest für einmalige Ausgaben. Nehme ich an, daß durch die 5 Millionen Einwohner, welche hinzutreten, dieses Ausgabebudget um ein Fünftel erhöht würde, so macht das eine Summe von 10 Millionen Thalern aus. Wird das während der nächsten 10 Jahre verwendet und vermehren sich im Laufe der Zeit die laufenden Ausgaben und vermindern sich natürlich die einmaligen Ausgaben, so würde mit einer solchen Summe unter den günstigsten Vorbedingungen wirklich nahezu das geschaffen werden können, was ich in Aussicht gestellt habe. Fasse ich alle die Voraussetzungen, Verhältnisse und Umstände zusammen, so bin ich der Ansicht, daß Deutschland in der günstigsten Lage ist, um eine seiner Machtstellung entsprechende Marine zu schaffen. Ich bin überzeugt, die Regierungen werden dieses Ziel mit Kraft und Energie verfolgen. Möge der künftige Reichstag die hohe Wichtigkeit im vollen Umfange

würdigen und stets bereit sein, die Mittel zu bewilligen, welche nothwendig sind, das Ziel zu erreichen, damit nicht, wie jetzt, bei jeder politischen Wolke, welche am Horizont ist, der Deutsche Seemann auf das Meer gehen muß unter der Furcht, in Gefangenschaft zu gerathen, damit wir eine Marine erhalten, welche der Machtstellung Deutschlands in jeder Beziehung würdig ist. (Sehr gut!) Es bleibt mir noch eine kurze Bemerkung in Betreff des Artikel 54 übrig. Ich habe mit Freuden die Feststellung einer Deutschen Flagge begrüßt. Die Inconvenienzen, welche mit dem Uebergange verbunden sind, werden sich tragen und beseitigen lassen. Allerdings will ich nicht leugnen, daß das Alinea 3 mir einige Sorgen macht, ob auch wohl in der That der Bund alle die Bestimmungen so treffen wird, wie es im Interesse der Schifffahrt, im Interesse aller dieser Einrichtungen zweckmäßig und nothwendig ist. Ginge ich mit Mißtrauen an die Bestimmungen dieses Artikels, so würde ich vielleicht Bedenken haben und würde Abänderungsvorschläge machen. Dieses ist allerdings bei manchen Artikeln dieser Verfassung der Fall; aber, meine Herren, ich gehe mit vollem Vertrauen in die Zukunft! (Bravo!) Ich will gar nichts an diesem Artikel verändern, obgleich ich Ihnen eine ganze Menge Bedenken dagegen geltend machen könnte. (Wiederholtes Bravo!) Ich vertraue, daß wir in Zukunft nur das allgemeine Interesse und das wohlverstandene Interesse fördern werden, sowohl von Seiten der Hohen Bundesregierungen als von Seiten des Reichstags. (Lebhaftes Bravo!)

de Chapeaurouge (Hamburg).*) Meine Herren, ich halte mich für verpflichtet, von dieser Stelle aus einmal der landläufigen Redensart gegenüber zu treten, daß der Deutsche Kaufmann und der Deutsche Handel im Auslande eine verachtete Stellung einnehmen, und dringend des Schutzes einer Marine bedürfen. Ich bin mir vollkommen bewußt, daß die Aeußerungen, die ich zu machen haben werde, vielleicht nicht populär sein werden; sie sind aber nicht minder wahr, und ich kann mich dabei auf eine sechsjährige Erfahrung in transatlantischen Ländern stützen. Meine Herren, wohin ich gekommen bin, habe ich das grade Gegentheil gefunden; überall fand ich den Deutschen Kaufmann in der geachtetsten Stellung. Nur ein Beispiel will ich anführen. In diesem Augenblicke ist der Präsident der Handelskammer von Calcutta, der dritten Handelsstadt der Welt, ein Deutscher, Namens Schiller aus Breslau. Es ist diese Stellung der Deutschen im Auslande auch eine vollkommen naturgemäße und natürliche. Der Deutsche geht besser gerüstet hinaus, als irgend ein Mitglied anderer Nationen, namentlich in sprachlicher Hinsicht; seine Lebensweise ist eine rationelle und mäßige. In überseeischen Ländern, wo die Dinge noch nicht so geordnet sind, wie auf dieser Seite des Oceans, gilt weit mehr als

*) St. Ber. S. 521.

anderswo der Spruch: „Selbst ist der Mann". Und ich sage Ihnen, meine Herren, diejenigen Leute, die immer so nach Hülfe schreien, die sind gewiß die besten Brüder nicht. Ich erinnere Sie an die bekannten Affairen von dem Kaufmann Pacifico an, für welchen Lord Palmerston in Griechenland intervenirte, bis zu denen der hübschen Gesellschaft, welche die erste Veranlassung zu den Mexicanischen Wirren gegeben hat. Uebrigens ist der Schutz des Handels durch die Marine sowohl in Friedens- als in Kriegszeiten äußerst problematischer Natur. Geräth der Kaufmann in Schwierigkeiten über See, so wird es ihm selten gelingen, dieselben auszutragen durch Intervention eines Kriegsschiffes, die doch immer erst nach längerer Zeit eintreten kann. Andererseits ist wieder eine gewisse Gefahr verbunden mit schwimmenden Batterien, die überall umherfahren und deren Befehlshaber natürlicher und menschlicher Weise auch gern 'mal einen Beweis ihrer Kraft liefern wollen. Die Folgen davon sind geschichtlich. Ich erinnere Sie an die jüngsten Conflicte zwischen Brasilien und England; sie waren lediglich hervorgerufen durch die Reizbarkeit der Englischen Marineofficiere. Was den Krieg anbetrifft, so leidet im Kriege der Handel nicht sowohl durch das Wegnehmen von Schiffen, als dadurch, daß die Flagge paralysirt wird dadurch, daß sie eine Kriegsflagge wird. Jeder Kaufmann sucht natürlich seine Waaren zu versenden unter dem Schutze einer Flagge, welche nicht am Kriege betheiligt ist, und ich brauche Ihnen auch darin nur ein Beispiel anführen, wie ein einziges Schiff der Südstaaten, die Alabama, die ganze Handesmarine der Nordamerikanischen Staaten hat lahm legen können, insofern es überall mit Sorgfalt vermieden wurde Nordamerikanische Schiffe zu benutzen, weil das einzige Schiff die Meere unsicher machte. Meine Herren, dagegen giebt es gar keinen Schutz, das ist einmal die Folge des Krieges und dagegen kann die größte Kriegsmarine nicht schützen. Ich gehe nun keineswegs so weit, meine Herren, daß ich sagen will, wir sollten keine Flotte haben, im Gegentheil ich bin für eine Flotte, aber für eine Flotte, wie sie angemessen ist, und ich glaube, der Maßstab für die Flotte ist jedem Staate gegeben in dem Verhältniß der Ausdehnung seiner Küsten zum Binnenlande. England, welches fast ganz Küste ist, concentrirt natürlich seine Hauptmacht in seiner Flotte und beschränkt sich, was seine Landarmee anbetrifft, auf die Defensive. Frankreich ist genöthigt seine Kräfte zu theilen und neben einer starken Armee auch eine starke Flotte zu halten der Ausdehnung seiner Küsten halber. Wir werden eine Flotte haben müssen, welche genügt zum Schutze unserer Küsten, und ich bitte Sie, nicht gar zu sehr den etwas kühnen Calculationen meines Herrn Vorredners zu vertrauen, welcher mit einem Betrage von ca. 10 Millionen eine Flotte herstellen will, welche ungefähr die dritte im Range sein soll. Meine Herren, wenn das möglich wäre, warum sollten es nicht andere Völker auch schon gethan haben? warum nicht namentlich die gewiß in solchen Sachen höchst practischen Engländer? das Budget der Marine in England beträgt nahe an 11 Millionen Pfund Sterling, sagen wir 75 Millionen

Thaler ungefähr, rechnen Sie dabei für schlechte Verwaltung, Diebstähle und was dabei sonst noch vorkommen mag, wie sie bei einer guten Verwaltung hier gewiß vermieden würden, meinetwegen die Hälfte ab, (Heiterkeit) so haben Sie noch immer einen Betrag von 35 bis 40 Millionen um eine Flotte zu besitzen, die den Ansprüchen genügt, die mein Herr Vorredner an dieselbe gemacht hat. Ich glaube, meine Herren, das ist ein einfaches Rechen-Exempel und ich möchte Sie daher dringend bitten, dahin zu wirken, daß wir uns eine Flotte beschaffen, welche einen Schutz für unsere Küsten liefert, aber uns nicht zum Ruin gereicht in finanzieller wie in volkswirthschaftlicher Hinsicht.

Dr. **Schleiden** (Altona ꝛc.).*) Meine Herren! Es war nicht meine Absicht, mich heute gegen Sie über den wünschenswerthen Umfang einer Marine auszusprechen, so nahe es mir auch lag, die Ansichten, die ich neulich an dieser Stelle ausgesprochen habe, und die bei dem größten Theile der Versammlung Anstoß zu erregen schienen, näher zu begründen. Ich glaubte aber, daß dies nicht der geeignete Moment dafür sei, aus dem einfachen Grunde, weil wir uns nur über das allgemeine Princip hier auszusprechen, nicht aber einen allgemeinen Etat für den Umfang der künftigen Marine jetzt festzustellen haben. Da aber mein geehrter Freund aus Bremen sich veranlaßt gefunden hat, diesen Gegenstand hier zu berühren, so glaube ich, der vortrefflichen Gegenausführung meines Freundes aus Hamburg, der eben von dieser Stelle aus gesprochen hat, auch noch wenige Worte hinzufügen zu müssen. Ich bin durchaus der Ansicht, daß wir eine Marine haben müssen, und glaube dies auch neulich sehr bestimmt ausgesprochen zu haben, indem ich die Grenzen dahin angab, daß sie für den kräftigsten Küstenschutz ausreichen, daß sie auch dazu ausreichen müsse, um Front zu machen gegen die Flotte der benachbarten Staaten, und daß uns Schiffe übrig bleiben müßten, um im Nothfalle gegen Piraten zu kreuzen oder sonst unsere Flagge gelegentlich zu zeigen. Wenn der Abgeordnete für Bremen diese Aeußerungen beachtet hätte, so glaube ich, würde er sich nicht in diejenigen Angriffe verirrt haben, die er gegen mich hier ausgesprochen hat. Ich bin ganz mit ihm, ich bin ganz mit der Versammlung einverstanden, daß eine kräftige auswärtige Politik auch für den Handel ein Segen ist, daß eine Flotte von angemessenem Umfange und eine geachtete gesandtschaftliche und Konsularvertretung im Auslande von ungemeiner Bedeutung sind. Darüber, glaube ich, kann kein Zweifel existiren; es fragt sich nur, wo ist die Grenze und welches ist das Maß? Die ganze Tendenz unserer heutigen Zeit geht dahin, Rechtsgleichheit überall einzuführen. Was heute die Englische, die Französische oder irgend eine andere Marine für sich erwirbt, erwirbt sie der ganzen Welt, es wird Gemeingut

*) St. Ber. S. 522.

Aller binnen kurzer Zeit. Brasilien öffnet seinen Amazonenstrom für alle Nationen; am La Plata kämpft man jetzt für den Zweck, auch diesen großen Strom allen Nationen zu öffnen. Wir brauchen deshalb nicht auf Eroberungen in fremden Ländern auszugehen, wir brauchen nicht einmal so weit zu gehen, einen bestimmten Schutz zu suchen. Meine Herren, ich könnte Ihnen viele Beispiele anführen, wo die deutlichste Erfahrung gezeigt hat, daß der Deutsche Handel Vortheil davon gehabt hat, daß er nicht unmittelbar geschützt war von einer kräftigen Marine, die hinter ihm stand. Ich will Sie nur an ein einziges erinnern, an das Bombardement von Valparaiso im vorigen Jahre; alle Nationen haben dort Schaden gelitten, nur diejenigen nicht, die keine Flotte hinter sich hatten, die kein Kriegsschiff im Hafen von Valparaiso hatten; denn diejenigen Kaufleute, welche diesen Schutz nicht hatten, wußten wohl, daß sie bei Zeiten sorgen mußten, ihre Güter in Sicherheit zu bringen; (Heiterkeit) sie schafften sie fort, weil sie von anderer Seite zerstört worden wären; und keine Kanonenkugel ist abgefeuert worden von Seiten der Kriegsschiffe, die zum Schutze ihrer Nationalen dort waren. Meine Herren! So lange es keine Staatsmarine gab, so lange ein Völkerrecht und ein allgemeiner Rechtsschutz noch nicht entwickelt war, war es allerdings geboten, daß die Handelsschiffe selbst sich bewaffnen mußten. Wir haben die Geschichte der Hansa, wir haben die Geschichte der großen Handelscompagnien, die, wie die Holländisch-Ostindische, die die Molucken und Malakka eroberten, von Java aus den Handel mit Japan eröffneten; wir haben die Englisch-Ostindische Compagnie, die das Indische Reich gründete. Das Alles ist mit der Zeit verschwunden und mußte verschwinden, weil man dessen nicht mehr bedurfte. Mit Herstellung geordneter Zustände, mit dem völkerrechtlichen Schutz, der jetzt überall gewährt wird, ist das Bedürfniß nach einem Marine-Schutz im Auslande bei weitem nicht mehr so groß wie früher. Wenn Sie zurückblicken auf die letzten zwanzig Jahre, so bin ich überzeugt, Sie können kein einziges Beispiel auffinden, wo z. B. die gegenwärtige Handelsflotte der Hansestädte in den Fall gekommen wäre, sich einen solchen Schutz zu wünschen. Die Hansestädte haben überall ebenso vortheilhafte und häufig vortheilhaftere Handelsverträge abgeschlossen als andere Staaten, die eine Marine hinter sich hatten. Sie haben niemals Collisionen mit fremden Staaten, namentlich mit den kleinen überseeischen Republiken gehabt, aus dem einfachen Grunde, weil jene Staaten wußten, sie hatten nichts von den kleinen Staaten, den Hansestädten, zu fürchten, weil sie sich durch das Erscheinen irgend eines Kriegsschiffes nicht in ihren Rechten bedroht sahen. Was die Bemerkung betrifft, die der geehrte Abgeordnete von Bremen uns hier gemacht hat über das Verhältniß der Handelsmarine zur Kriegsmarine und den Seemannschaften, so ist dieselbe gewiß vollkommen richtig. Nach den mir vorliegenden — so weit ich vermochte, aus officiellen Quellen geschöpften — statistischen Angaben, glaube ich, können wir sagen, daß die gesammte Norddeutsche Seebevölkerung, d. h. die Zahl der Matrosen für die Schiffe langer Fahrt und

für die Küstenfahrt, einschließlich derjenigen, die in fremden Marinen dienen, ungefähr zwischen 50 und 60,000 Mann beträgt. Die Kriegsmarine von Rußland, Dänemark und Schweden besteht nach den neuesten Angaben aus 630 Schiffen mit reichlich 5500 Kanonen und mit einer Besatzung von 37,000 Seeleuten. Ich habe Ihnen vorhin gesagt, daß meiner Ansicht nach wir im Stande sein müßten, diesen Flotten unter gegebenen Umständen möglichst die Spitze bieten zu können. Wollten wir eine so große Marine haben, daß sie allen dreien zusammen gewachsen wäre, dann müßten wir allein 37,000 Seeleute für unsere Kriegsmarine im Nothfalle herstellig machen können. Von einer Zahl von 50,000 Seeleuten würde da sehr wenig für die Handelsmarine übrig bleiben. Ich glaube allerdings nicht, daß es nothwendig sein wird, daß wir eine so große Marine haben, um allen dreien zugleich entgegentreten zu können, ich glaube auch, daß wir im Nothfalle vom Auslande Matrosen für unsere Handelsmarine heranziehen können und ich glaube gleichfalls mit dem Herrn Abgeordneten für Bremen, daß im Falle der Heranbildung einer Marine sehr viele andere Leute, die es bisher noch nicht gethan haben, sich dem Seewesen widmen werden. Der Herr Abgeordnete wird selbst am besten wissen, daß die Bremer Handelsflotte gegenwärtig eine Besatzung von 4500 Mann hat und daß nur 1069 von diesen Seeleuten geborne Bremer sind. Meine Herren, der Abgeordnete von Bremen hat auch hingewiesen auf den Kostenpunkt, und der Herr Vorredner hat dagegen bereits ein einziges Beispiel, nämlich dasjenige Englands angeführt, welches zeigt, daß die Kosten einer Marine enorm sind. Der Herr Vorredner hat aber dabei einen Umstand anzuführen vergessen. Diese Kosten von ungefähr 75 Millionen Thaler, welche England jedes Jahr auf seine Marine verwendet, werden nur für die Fortentwickelung des bereits Bestehenden verwendet. England hat schon seine Flotte, es hat seine Kriegshäfen, es hat seine Docks und alles was dazu gehört; wir sollen sie erst schaffen. Ich könnte Ihnen ganz ähnliche Zahlen für Frankreich, welches durchschnittlich 138 Millionen Francs für seine Marine ausgiebt, und für die vereinigten Staaten anführen, wo 16 und eine halbe Million Dollars auf dem vorjährigen Marinebudget standen und wo während der Kriegszeit 122 Millionen Dollars für die Marine ausgegeben wurden. Ich glaube, das Angeführte genügt, ich möchte Ihnen aber vorschlagen: daß wir, sobald es zur Bildung der Marine kommt, den Herrn Abgeordneten für Bremen ersuchen, die Anlage derselben in Accord zu übernehmen; ich glaube wir werden sie dann sehr viel billiger bekommen. (Heiterkeit.) Meine Herren! Der heutige Tag ist ganz besonders geeignet, sich darüber zu freuen, daß wir eine Bundesmarine erhalten sollen. Es ist gerade der Jahrestag desjenigen Tages, an welchem am 2. April 1852 der entschlafene Bundestag den Beschluß faßte, die damaligen Anfänge einer Deutschen Marine aufzulösen, sie unter den Hammer zu bringen. Im Herbste des Jahres 1852 erfolgte diese Auflösung, und für die beinahe 5 Millionen Thaler, die man auf deren Anschaffung

und Erhaltung verwendet hatte, erhielt man lumpige neunhundert und so und so viel tausend Thaler wieder. Ich sehe mit Freuden auf den heutigen Tag, wo wir die Errichtung einer Bundesmarine beschließen sollen. Ich erinnere mich bei dieser Gelegenheit der ersten Anfänge der Deutschen Marine, zur Zeit des großen Kurfürsten, wo sechs Fregatten unter Preußischer Flagge existirten, die siegreich gegen die Franzosen kämpften, die den Spaniern reiche Beute abnahmen, und die in Westindien und — zum Schutz der Deutschen Colonie Friedrichsburg, welche erst im Jahre 1720 unter König Friedrich Wilhelm I. aufgehoben wurde — an der Goldküste von Afrika kreuzten: Ich denke auch an das Jahr 1817, wo die Hansestädte sich an den Deutschen Bund wandten und die Errichtung einer Deutschen Flotte beantragten, zum Schutze gegen die damals bis in die Nordsee hinein schwärmenden Barbaresken. Der **Bundestag** machte es damals, wie er es oft gethan hat. Die Commission wußte keinen besseren Vorschlag zu machen, als die beiden Großmächte, Oesterreich und Preußen, zu ersuchen, sich doch geneigtest bei den Großmächten, die zu gleicher Zeit Seemächte wären, dafür zu verwenden, daß sie auch die **Deutsche** Handelsflotte unter ihren Schutz gegen die Barbaresken nehmen möchten. Es kam das **Jahr** 1848. Am 11. Mai — ich sage es mit Freuden — habe ich selbst das Schreiben entworfen, wodurch damals der 50er Ausschuß die Bundesversammlung aufforderte, einen Marinecongreß nach Hamburg zu berufen. Der Congreß kam zu Stande. Er beschloß die Errichtung einer Marine zweiten Ranges für Deutschland mit einer ursprünglichen Herstellungskostensumme von ungefähr 10 bis 11 Millionen und einer jährlichen Ausgabe für jenen Zweck von — wenn ich mich recht erinnere — 3,600,000 Thalern. Wenige Tage später, am 8. Juni, faßte die Nationalversammlung den Beschluß, die sofortige Ausschreibung einer Umlage von 6 Millionen Thalern zu beantragen, um den Anfang einer Marine zu machen. Zu den 6,000,000 Thalern, die demnächst auch ausgeschrieben wurden, haben aber im Ganzen nur 15 Staaten ihre Beiträge bezahlt, und diese Beiträge beliefen sich nicht auf 6,000,000 Thaler, sondern nicht einmal auf volle 4,000,000 Gulden. Im folgenden Frühjahre 1849 wehete allerdings auf 12 Kriegsschiffen eine Deutsche Flagge, diese Schiffe waren aber alle nicht viel werth, (Sehr wahr!) und als sie in der Nähe von Helgoland sich zeigten, da erließ bekanntlich Lord Palmerston sein berüchtigtes Schreiben, worin er von einer **Piratenflagge**, die sich dort gezeigt habe, sprach. (Bewegung.) Das, meine Herren, denke ich, werden wir nicht wieder zu befürchten haben, denn ich hoffe, daß die Kriegsflagge der Bundesmarine schnell die Anerkennung und allgemeine Achtung der ganzen Welt finden wird. Auf den Dresdener Conferenzen von 1851 kam man von Neuem auf die Errichtung einer Marine zurück, zunächst freilich nur zu dem Zwecke, um die geringen Anfänge einer Deutschen Marine zu erhalten. Man schrieb wiederum ungefähr 1 Million Gulden aus, aber wieder blieb das Geld theilweise aus und im September desselben Jahres erklärten Preußen

und Oesterreich am Bundestage, daß sie es nicht für angemessen hielten, eine Deutsche Flotte zu begründen. Oesterreich machte den Vorschlag, drei Flotten zu bilden: es wollte eine Nordseeflotte, eine Ostseeflotte und eine Flotte für das Adriatische Meer. Meine Herren, das gehört Alles der Geschichte an, selbst die Bemerkungen, die sich in dem Handelsvertrage zwischen dem Zollverein und Oesterreich vom Februar 1853 finden über die Anbahnung einer Verbrüderung der Preußischen und Oesterreichischen Flotte. Auch sie sind für uns nicht mehr von Werth. Das Factum, daß die Anfänge der Deutschen Marine damals im Jahre 1852 aufgelöst wurden, habe ich schon angeführt. Ich finde aber darin, daß gerade heute der Jahrestag des 2. April 1852 wiedergekehrt ist, ein vortreffliches Omen dafür, daß wir heut etwas Ordentliches zu begründen beginnen. Damit will ich diesen Gegenstand abgethan sein lassen und ich komme auf den Gegenstand, der mich zunächst auf diese Tribüne gebracht hat. Ich wünsche mit wenigen Worten Ihnen warm an das Herz zu legen, die Bestimmung der Abschnitte über die Marine und das Consularwesen mit ganz geringfügigen Modificationen, die ich mir erlaubt habe vorzuschlagen, anzunehmen. Ich habe zunächst vorgeschlagen, daß man den Eingang des Artikel 53 so fassen wolle: „die Bundeskriegsmarine ist eine einheitliche unter Preußischem Oberbefehl", während die Worte jetzt heißen: „die Kriegsmarine der Nord- und Ostsee ist eine einheitliche unter Preußischem Oberbefehl". Meine Herren, das ist etwas mehr als eine bloße Redactionsveränderung. Es versteht sich ganz von selbst, daß, wie andere Nationen verschiedene Flottenabtheilungen haben, wie z. B. England seine Canalflotte, seine Flotte des Mittelmeers und seine Flotte an der Atlantischen Küste Amerikas hat, wie Amerika seine Nordatlantische Flotte, seine Südatlantische Flotte und seine Pacifique-Flotte hat, so auch Deutschland seine Nordsee-Flotte und seine Ostsee-Flotte habe. Das ist aber lediglich Administrativsache, eine Sache, die unbedingt den Händen des Allerhöchsten Befehlshabers der Marine überlassen werden kann. Wir werden möglicherweise eine Flottenstation auf den Soloo-Inseln oder auf der Insel Formosa haben, dann werden wir also neben einer Nordsee-Flotte und einer Ostsee-Flotte als dritte Abtheilung eine Pacifique-Flotte haben. Durch die Annahme des Amendements Twesten zu Artikel 4 Nr. 15 ist schon erklärt: „Die Bundesmarine ist Sache der Bundesgesetzgebung". Dieser selbe Artikel 53 spricht nun auch von Bundesmarine. Ich glaube, es ist aber gut, wenn man an die Spitze des Artikels die Worte stellte: „die Bundes-Kriegsmarine ist eine einheitliche unter dem Preußischen Oberbefehl". Ich habe mir noch ein zweites Amendement vorzuschlagen erlaubt, nämlich zwischen dem ersten und zweiten Alinea des Artikel 50 ein neues Alinea einzuschalten, so lautend: „die Flagge der Bundesmarine ist schwarz-weiß-roth". Ich sehe aus den heute morgen vertheilten Drucksachen, daß der Abgeordnete für Hagen mit einigen seiner politischen Freunde vorgeschlagen hat, statt des zweiten Alinea des Artikel 54, der von der Handelsflagge spricht, nach Artikel 54 einen besonderen

Artikel beizufügen, des Inhalts: „die Flagge der Kriegs- und Handesmarine ist schwarz-weiß-roth“. Ich räume gern ein, daß, wenn man diese Bestimmung in einen eigenen Artikel setzt, die Sache noch prägnanter und bestimmter wird. Ich habe mir aber nicht erlauben wollen, einen so weit greifenden Veränderungsvorschlag zu machen, weil ich dachte, er würde noch weniger leicht angenommen werden. Ich acceptire denselben daher mit Freuden und werde dafür stimmen, wenn er, wie ich hoffe, zuerst zur Abstimmung kommt. Sollte er aber abgelehnt werden, so hoffe ich, daß mein Antrag angenommen wird. Mein Motiv für das Amendement ist ein ganz einfaches. Soll die Bundesmarine den von derselben beabsichtigten Schutz des Handels gewähren, so müssen die Farben der Bundesmarine-Flagge ganz dieselben sein, wie die Farben der Bundeshandelsmarine. Das ist in allen Staaten der Welt der Fall mit alleiniger Ausnahme, glaube ich, von Rußland. Die Russische Kriegsmarine führt allerdings nur ein blaues Andreaskreuz in weißem Felde, während eine andere Handelsmarine-Flagge verschieden ist. In allen andern Ländern sind die Farben der Kriegs- und Handelsmarine dieselben. Was die Anordnung der Farben und sonstige kleine Abzeichen betrifft, so ist das wiederum eine Sache, die allein von Sr. Majestät dem Könige von Preußen als Oberbefehlshaber der Bundes-Kriegsmarine zu bestimmen ist. Einzelne andere Staaten — ich erinnere Sie lediglich an den royal standard von England — haben insofern noch eine weitere Abweichung, daß bei bestimmten Gelegenheiten, wo an Bord die Königliche Person ist und dergleichen mehr, eine besondere Königliche Flagge aufgezogen wird. Das ist eine Sache für sich. Es ist aber nothwendig, daß dieselben Farben, wenn auch in verschiedener Zusammenstellung der Farben, in der Kriegsflagge wie in der Kauffahrteiflagge erscheinen. Denn wenn im Auslande und namentlich in den Ländern, wo die Schutzfrage zur Sprache kommen könnte, in den halbbarbarischen Staaten der anderen Continente die Bundes-Kriegsflagge sich zeigt, so wird man dann sofort sehen, daß sie dieselben Farben enthält, wie die heute von uns einzuführende Handelsflagge, und danach wird man den Schutz der letzteren bemessen. Ich bin überzeugt, wenn die Piraten in den chinesischen Gewässern erst einige Male eine Breitseite von einem Bundeskriegsschiff mit schwarz-weiß-rother Flagge erhalten haben, daß sie viel mehr Respect bekommen werden vor einem Handelsschiffe, welches dieselbe Flagge führt. Meine Herren! Man kann streiten und ich habe vielfach darüber streiten hören, ob denn die gewählten Farben die richtigen seien. Erlauben Sie mir zwei Worte darüber zu sagen: ich acceptire diese Farben willig und sehe darin eine Aufmerksamkeit für die Hansestädte, deren Farben, über die ganze Welt hinaus, wo es sich um Handels- und See-Verhältnisse handelt, bekannt sind, vereinigt werden mit den Farben der Preußischen Fahne. Eine allgemeine Deutsche Reichs-Kriegsflagge hat niemals existirt, sie konnte auch nicht existiren, denn das Reich hat niemals Reichs-Kriegsschiffe gehabt, auch niemals Reichs-Seekriege geführt. Allerdings ein Deutsches Reichs-Banner

bestand, das goldene Banner mit dem schwarzen Adler, welches schon Gottfried von Bouillon Heinrich dem IV. in der Schlacht von Merseburg vortrug, und das auch Kaiser Friedrich dem Rothbart vorgetragen wurde, ein Banner, welches überall da erschien, wo der Kaiser oder sein alter ego in der Nähe war; aber, meine Herren, es ist niemals sonst ein allgemeines Zeichen geworden. Auch die in der Glosse zum Sachsenspiegel erwähnte Deutsche Fahne, vorn roth und hinten gelb, in welcher der gründlichste Kenner der mittelalterlichen Heraldik, Fürst Hohenlohe-Waldenburg, mit vollem Recht die Deutsche Reichs-Sturmfahne erblickt, ist nie allgemein geworden. Neben dieser Fahne existirten auch noch andere, z. B. die oft genannten mit weißem Kreuz im rothem Feld, welche Heinrich IV. zur Seite neben dem Kaiser-Adlerbanner getragen wurde in der großen Schlacht auf dem Marchfeld, wo der König Ottokar von Böhmen den Abfall vom Reich mit dem Tod büßte. Ich habe schon erwähnt, daß es keine Reichs-Kriegsflagge gab; es hat auch niemals eine allgemeine hanseatische Flagge gegeben; jede Stadt führte ihr eigenes Panier bei ihren Zügen, und überhaupt ist der Gebrauch einer Flagge am Stock zur Bezeichnung der Nationalität des Schiffes erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts allgemein geworden, obgleich sich bereits auf dem Siegel der Stadt Stralsund von 1361 die Abbildung einer solchen Flagge findet. Zum ersten Mal ist durch den bekannten Bundesbeschluß vom 9. März 1848 eine allgemeine Deutsche Reichsfahne aufgestellt worden. Sie verschwand bekanntlich bald; sie ist 1862 bei dem ersten Schützenfeste in Frankfurt und nachher auf dem Fürstentage 1863 und dann im vorigen Jahre wieder vorübergehend zum Vorschein gekommen, aber sie ist niemals allgemein geworden, nie allgemein anerkannt worden; aber das Reichsgesetz, welches damals im Juli 1848 die Nationalversammlung erließ, enthält eine Bestimmung, deren ich bei dieser Gelegenheit erwähnen zu müssen glaube. Das Gesetz sagt mit vollem Recht, es solle nicht erlaubt sein, besondere Abzeichen oder besondere Farben der Einzelstaaten in die Nationalflagge einzunehmen. Aber es fügt hinzu: „Dabei soll es jedoch den Handelsschiffen freistehen, neben der allgemeinen Deutschen Reichsflagge noch die besondere Landesflagge oder eine ähnliche Flagge zu führen". Das ist auch ganz in der Ordnung. Das geschieht bekanntlich auch heute schon jeden Tag; die Handelsschiffe von Rostock führen neben der Mecklenburgischen Flagge noch die Flagge von Rostock, die Schiffe von Irland neben der Englischen Flagge auch noch die Flagge von St. Patric, und es ließen sich noch viele Beispiele der Art anführen. Meine Herren! Ich habe mich für die Annahme der vorgeschlagenen Farben schwarz-weiß-roth erklärt, und ich bitte Sie sehr, dafür zu stimmen, daß sofort diese Flagge für die Bundesmarine eingeführt werde, und zwar aus einem weiteren, nach meiner Ansicht sehr wichtigen Grunde: Es wird lange Zeit darüber hingehen, ehe die Handelsflagge allgemeine Anerkennung findet. Die Königlich Preußische Regierung hat in dem uns mitgetheilten Schlußprotocoll die dankenswerthe Erklärung abgegeben, daß die einzelnen

Staaten ihre Flaggen behalten sollten, bis die allgemeine Anerkennung der neuen Bundesflagge erfolgt sei, und bis die durch Einzel-Verträge der verschiedenen Einzelstaaten bisher den Einzel-Flaggen zugestandenen Rechte allgemein übertragen seien auf den Norddeutschen Bund und dessen Flagge.*) Deshalb ist gerade jetzt der richtige Moment, die Bundes-Kriegsflagge, sobald sie erst anerkannt ist, zu zeigen, damit man sieht, daß die Verträge, welche man von den Einzelstaaten und deren Flaggen übertragen zu sehen wünscht auf die allgemeine Bundesflagge und den Bund, von derselben Flagge geschützt werde, die künftig geführt werden wird von der Handelsmarine sämmtlicher Staaten. Damit glaube ich diesen Gegenstand fallen lassen zu können. Da ich aber einmal doch beim Worte bin, so muß ich noch zwei Worte hinzufügen über die Consularfrage. Meine Herren, ich habe zwar selbst niemals weder als Consul, noch als General-Consul fungirt, aber ich habe in einer langen Reihe von Jahren ein Oberaufsichtsrecht über ein zahlreiches Consularcorps sowohl in Amerika wie in England geführt. Ich habe auch die Befugniß gehabt, in Fällen, wo die allgemeine Instructionen nicht ausreichten, wo Gefahr im Verzuge war, selbstständig die nöthigen Instructionen zu ertheilen; ich glaube also ohne Anmaßung sagen zu können, daß ich ein einigermaßen begründetes Urtheil habe über die Nachtheile und Vortheile der bisherigen consularischen Vertretung Deutschlands im Auslande. Meine Herren, es freut mich, an dieser Stelle öffentlich Zeugniß davon ablegen zu können, daß im großen Ganzen die Deutschen und namentlich die Hanseatischen Consuln ihre Pflicht in ganz ausgezeichneter Weise erfüllt haben. Der geehrte Herr Abgeordnete für Wiesbaden hat allerdings neulich davon gesprochen, man könne die Hansestädte eigentlich nicht einmal Staaten nennen, sondern nur Communen. Er hat damit Recht, insofern er von ihrer Stellung in Deutschland spricht. Wenn er aber seinen Blick hinüberwürfe ein wenig jenseits des Oceans, so würde er sehen, daß dort die Hansestädte, wenn auch nicht politische, doch ganz entschieden Handels-Großmächte sind. Ein Beispiel, welches meiner Ansicht nach ganz zur Sache gehört, wird Ihnen das beweisen. Als beim Ausbruche des traurigen Amerikanischen Bürgerkrieges es sich darum handelte, die Handelsbeziehungen zu den Südstaaten in eine bestimmte rechtliche Form zu bringen, dachte die Amerikanische Regierung keinen Augenblick daran, meinen sehr verehrten Freund, den mit Recht hochgeachteten und sehr beliebten Königlich Preußischen Gesandten, oder den Französischen Gesandten, oder den Russischen, den Oesterreichischen oder Spanischen Gesandten zu Rathe zu ziehen, — nein, der Staatssecretair Seward wandte sich lediglich an die Englischen und Hanseatischen Gesandten, und es war auch ganz natürlich, daß er es that. Nach der Amerikanischen Flagge erscheint zunächst die Englische, dann die Bremische, nach der Bremischen die Hamburger Flagge und dann erst in einem weiteren Abstande erscheint die Spanische, die Französische, die Preußische Flagge am häufigsten in den Ameri-

*) S. Schlußprotocoll vom 7. Februar 1867 am Ende: zu Artikel 52, Anlagen S. 26.

kanischen Häfen. Bei der Gelegenheit wurde nun den beiden Gesandten mitgetheilt, daß die Amerikanische Regierung beabsichtige, vor jeden südlichen Hafen ein Kriegsschiff zu legen, an Bord dieses Kriegsschiffes ein Zollamt zu errichten und die ganze Zollexpedition dort vorzunehmen für Ein- und Ausfuhr. Er fragte um Rath, ob das zweckmäßig sei. Beide waren keinen Augenblick darüber zweifelhaft, daß das sehr entschieden zu widerrathen sei, beide mußten wünschen, eine rechtliche Basis zu haben, wo jeder von vornherein wüßte, an welches Recht er sich zu halten hätte; und da existirte nur ein einziges Mittel. Das Mittel war eine Blocade, weil die völkerrechtlichen Grundsätze über das Blocaderecht ganz bestimmt sind. Dieser Rath wurde angenommen und es wurde dann noch vor Schluß der Conferenz ihnen die Zusicherung ertheilt, es solle so gehalten werden. Es wurde ihnen aber gleichzeitig verboten, ihren Collegen etwas davon mitzutheilen; ihre eigenen Regierungen vermochten sie aber schon an demselben Tage davon zu unterrichten, die anderen Regierungen dagegen erfuhren es erst drei Tage später, nachdem die Proclamation der Blocade mittlerweile erschienen war. Und noch ein zweiter Punkt kam bei dieser Gelegenheit zur Erscheinung, und das ist dieser: Der Königlich Englische Gesandte, ein sehr ausgezeichneter Mann, Lord Lyons, dem ganz Europa Dank schuldig ist und schuldig bleiben wird für ewige Zeiten, weil nur durch sein vorsichtiges Benehmen es verhindert ist, daß damals über die sogenannte Trent-Angelegenheit ein entsetzlicher Krieg zwischen England und Amerika entstand, — Lord Lyons konnte es damals nicht wagen, irgendwie entschieden aufzutreten, weil jedes Wort, was er als Vertreter einer Großmacht zur See aussprach, als eine Drohung aufgefaßt werden konnte. (Unruhe. Ruf: Zur Sache!) Er mußte das seinen Collegen von den kleineren Staaten überlassen. So viel, was die Frage der Stellung der Hansestädte im Allgemeinen anbetrifft; über das Consulatwesen nur noch Folgendes: Die Hansestädte haben niemals consules missi gehabt, aber dadurch, daß sie Männer zu ihren Vertretern wählten, die Jahre lang in dem Lande, wo sie fungirten, gelebt und sich durch ihre persönliche Stellung Einfluß verschafft hatten, ist es ihnen gelungen, ihren Consuln ein solches Ansehen zu geben, (Heiterkeit) daß dieselben sogar häufig Verträge abgeschlossen haben. Nur in einem einzigen Lande sind in dieser Beziehung Schwierigkeiten entstanden, und zwar in Mexiko. Die Mexikanische Regierung wollte im Jahre 1856 nicht das Recht einräumen, durch den Generalconsul Verhandlungen zu führen, deshalb nicht, weil die Preußische Regierung dieses Recht von ihr nicht hatte erlangen können, weil Preußen zu mächtig war, (Große Unruhe rechts. Ruf: Zur Sache! Glocke des Präsidenten) den Hansestädten wurde dies Recht aber in einem geheimen Artikel zugestanden. Ich bin übrigens ganz mit den Bestimmungen des Entwurfs einverstanden. Ich bin der Ansicht, daß es sehr erwünscht ist, an allen großen Plätzen und meinetwegen über die ganze Welt hinaus gemeinschaftliche Bundesconsuln zu haben. Dies wird große Schwierigkeiten mit sich führen, das ist

nicht zweifelhaft; denn in vielen Fällen werden Männer, die nicht praktisch mit dem Handel bekannt geworden sind, nicht so gut die Handelsinteressen wahrnehmen können wie solche, die aus dem Kaufmannsstande hervorgegangen sind. In vielen andern Beziehungen werden sie aber unendlich viel größere Dienste leisten können. Wenn die Königlich Preußische Regierung, welcher die Leitung der Bundesangelegenheiten zusteht, wie ich das volle Vertrauen zu ihr habe, mit Umsicht in der Wahl der Männer zu Werke geht und zu jeder Zeit nur darauf Bedacht nimmt, nicht an allen Plätzen, sondern nur an den größten Handelsplätzen salarirte Consuln anzustellen, so glaube ich, wird es eine große Verbesserung sein. Eine allgemeine Seemannsordnung, die uns jetzt noch fehlt, wird sich dann bald finden; die Schwierigkeiten, die einstweilen daraus entstehen werden, daß jeder Bundesconsul sich mit den Gesetzen und Vorschriften aller einzelnen Staaten bekannt machen muß, werden sehr schnell verschwinden. Die Kosten werden, wenn man bezahlte Consuln nur an wenigen Punkten anstellt, auch nicht so erheblich werden. Ich möchte aber nicht wünschen, daß wir dem Amerikanischen oder Englischen Beispiel folgten, überall salarirte Consuln zu haben, denn dann würden an solchen Punkten, wo der Handel das niemals rechtfertigen würde, die Consulate eingehen müssen. Meine Herren, ich empfehle Ihnen also die Annahme der Abschnitte IX. und X. über die Marine und das Consulatwesen mit den beiden von mir beantragten resp. von den Herren von Vincke und Genossen wiederaufgenommenen Amendements, den Eingang der Worte des Artikel 50 dahin zu ändern, daß man sagt: „die Bundes-Kriegsmarine", und entweder in einem besonderen Artikel oder in einem besonderen Alinea eine allgemeine Bundesflagge einzuführen.

Bundescommissar Kriegsminister **von Roon.***) Ich habe keine Veranlassung, eine Rede zu halten, denn die zahlreichen und sehr mannichfachen Erörterungen, die ich bei der Verhandlung über diesen Abschnitt gehört habe, sind der Art, daß ich glaube, unserm gemeinsamen Zweck besser zu dienen, wenn ich sie größtentheils unberührt lasse. Es ist von dem ersten der Herren Redner die oft angeregte Antithese berührt worden, ob die Handelsmarine der Kriegsmarine wegen da sei, oder ob etwa die Kriegsmarine der Handelsmarine wegen da sei. Meine Herren, das ist, glaube ich, ganz unerheblich, ob man sich den Satz, auf den es dabei ankommt, so oder so zurechtlegt. Beide Marinen bedürfen einander. Eine Kriegsmarine ohne die Unterlage einer tüchtigen Handelsmarine wird schwer in die Höhe kommen, und umgekehrt eine Handelsmarine, die des Schutzes entbehrt, den die Kriegsmarine ihr zu gewähren hat, wird nach meiner Meinung geschädigt werden, was auch von einigen Seiten hier von dieser Tribüne gegen solche Meinung gesagt worden ist. Es hat einer der Herren Vorredner geäußert: „wenn man

*) St. Ber. S. 525.

keine Kriegsmarine hat, so bedarf man auch keines Schutzes, denn man rechnet auf keinen Schutz, d. h. man räumt das Feld zur rechten Zeit." (Heiterkeit rechts und im Centrum.) Ja, meine Herren, das ist vollkommen richtig, wer kein Schwert führt, kommt auch nicht in die Verlegenheit, es zu gebrauchen, aber der Gefahr durch das Schwert umzukommen, entgeht er deswegen doch nicht. (Sehr richtig! sehr wahr!) Ich meine die Gegenseitigkeit, welche zwischen der Handelsmarine und Kriegsmarine bestehen muß, ist eigentlich dahin auszudrücken, daß man sagen kann: die Handelsmarine ist für die Kriegsmarine da und für die Handelsmarine ist die Kriegsmarine da; sie müssen sich gegenseitig ergänzen, sie müssen sich gegenseitig ihre Kräfte leihen, je nach den verschiedenen Situationen, in denen sich das Land und die bezüglichen Handels oder politischen Verhältnisse befinden. Ich glaube also aus den Aeußerungen, mit denen die Meinungen, daß der Deutsche Handel keines Schutzes durch die Kriegsmarine bedürfe, aufgenommen worden sind, entnehmen zu können, daß ich gegen diese Ansicht nichts weiter zu sagen brauche. Ich glaube, die große Mehrzahl in dieser hohen Versammlung wird mit mir darin einverstanden sein, daß es doch wohl nur eine geistreiche Phrase sein sollte, wenn man mit einer solchen Behauptung vortrat. Der Schutz ist überhaupt problematisch im Kriege, das kann ich dem Herrn Abgeordneten Chapeaurouge vollkommen zugeben. Es ist ganz richtig, wenn die Gewalten des Krieges losgelassen sind, so ist es immer fraglich, ob jede Parade zur rechten Zeit kommt; aber daß eine Parade möglich ist, das ist doch die Vorbedingung. Daß man also ein Schwert in der Hand habe, mit dem man des Gegners Streich auffangen kann, das scheint mir eben die unerläßlichste von allen Vorbedingungen für diese Frage. Wenn hier das Beispiel der Alabama citirt worden ist, so scheint mir das gerade gegen den Herrn zu beweisen, der dies Beispiel angeführt hat. Die Alabama war eben ein Kriegsschiff und hat vermöge seiner Thätigkeit, Energie und Schnelligkeit außerordentlich viel Schaden gethan. Daß es deswegen Schaden gethan hätte, weil die Gegenseite eine Kriegsmarine besaß, ist nicht nachgewiesen worden. Ich vermuthe, es würde noch viel mehr Schaden gethan haben, wenn diese gegnerische Kriegsmarine nicht vorhanden gewesen wäre. — Aber auch die Ansicht, wir sollten eine Flotte gründen, nur um die Küsten zu schützen, ist nach meiner Auffassung offenbar etwas zu enge. Wenn man die Küsten schützen will durch eine Flotte, so kommt man in die Nothwendigkeit, daß man sich von Hause aus zu einem ganz schwachen Mittel entschließt, was dann im Bedarfsfalle doch nicht ausreicht. Die ganze Frage in Betreff der Ausdehnung, die der Bundesflotte zu geben sei, scheint mir überhaupt an dieser Stelle zu früh angeregt. (Sehr richtig!) Das ist nach dem Verfassungsentwurf eine Etatsfrage, und wenn darin ausdrücklich gesagt ist, daß ein Etat für die Bundesmarine nach den vorangeschickten Grundsätzen mit dem Reichstage vereinbart werden soll, so glaube ich, finden an der Stelle alle diejenigen Bedenken Platz, welche man

gegen eine zu große oder zu kleine Ausdehnung der Flotte erheben könnte. (Richtig!) Ich glaube also, daß ich über diesen Theil der gehörten Vorträge gleichfalls hinweggehen kann. Es ist ausführlich mit vielen Citaten auch der Flaggenfrage gedacht worden. Der Bundesverfassungs-Entwurf giebt der Handelsmarine die Farben Schwarz und Weiß, die alten Preußischen Farben, mit dem Zusatz von Roth, und es kann wohl möglich sein, — ich glaube sogar, daß es sich wirklich so verhält — daß man dabei gedacht hat an die Bedeutung, welche der vorzugsweise seeschifffahrttreibende Theil der Nation in diesem Betracht gewonnen hat, an die hanseatische Flagge, um auf diese Weise eine dritte Farbe — die rothe — hinzuzufügen, welche in der Verbindung mit Weiß auf allen Meeren seit lange bekannt ist. Indessen darauf kommt verhältnißmäßig wenig an. Die Handelsflagge mit diesen drei Farben ist durch den Bundesverfassungs-Entwurf vorgeschlagen worden und ich glaube nicht, daß sich irgend ein wesentliches Bedenken gegen diesen Vorschlag erheben wird. Was aber die Kriegsflagge anbelangt, so versteht es sich ja von selbst, daß, um die Zusammengehörigkeit der Kriegs- und Handelsflotte zu bekunden, die Farben, die für die Handelsmarine angenommen worden, in der Kriegsflagge sich wiederholen müssen. Das schließt indeß keineswegs aus, daß das in der Weise geschehe, wie das Seine Majestät der König für angemessen befinden wird, die genannten Farben werden sich in der Kriegsflagge wiederholen müssen, aber in welcher Gestalt, das ist eine Sache, worüber hier kein Beschluß herbeigeführt zu werden braucht. Ich habe noch ein einziges Wort zu sagen über das Amendement des Herrn Abgeordneten für Altona. Im Verfassungsentwurf heißt es am Eingang des Artikels 50: „Die Kriegsmarine der Nord- und Ostsee ist eine einheitliche unter Preußischem Oberbefehl." Wenn hier die Ost- und Nordsee genannt worden ist, so ist es, glaube ich, um deßwillen geschehen, weil es die einzigen Deutschen Meere sind, und weil man bekanntlich Flotten nur an Meeren hält. Deswegen ist also hier die Unterscheidung gemacht: die Flotten der Ost- und Nordsee. Daß diese Flotten der Ost- und Nordsee die „Bundesflotte" sind, glaube ich, ist von Niemand bezweifelt worden. Ob dies in einem besonderen Amendement ausgedrückt wird, oder nicht ausgedrückt wird, hat für die verbündeten Regierungen keinerlei Bedeutung. Es hat Niemand gezweifelt, daß die Kriegsmarine der Nord- und Ostsee die Bundeskriegsmarine sei. Die wesentliche und allein wichtige Disposition in diesem Satz ist aber auch in dem Amendement wiederholt, daß die Flotte nämlich eine „einheitliche unter Preußischem Oberbefehl" sein soll. Folglich kann ich diesem Amendement keine wesentliche Bedeutung zuerkennen. Ich muß schließlich bemerken, die drei Vorträge, welche ich soeben gehört habe, würden nach meiner Auffassung sich wesentlich dahin unterscheiden, daß der erste Herr Redner für die Bestimmungen des Entwurfs, der zweite eigentlich im Wesentlichen dagegen gesprochen hat; von dem dritten Herrn Redner aber muß ich sagen, daß ich ihm sehr dankbar dafür bin, daß er am Schluß gesagt hat, er hätte dafür gesprochen.

Bis dahin hätte ich nicht gewußt, ob er dafür oder dagegen gesprochen habe. (Heiterkeit.)

Bundescommissar, Wirklicher Geheime-Rath **von Savigny**.*) Da bei dem Abschnitt über Marine und Schifffahrt auch derjenige über das Consulatswesen mit in die Berathung gezogen worden ist, so will ich in Beziehung auf einen Wunsch, welchen der Herr Abgeordnete für Altona geäußert hat, schon jetzt bemerken, daß es allerdings auch in der Absicht der verbündeten Regierungen liegt, die consularische Vertretung durch angesessene Kaufleute nicht aufzugeben, sondern an allen denjenigen Orten fortbestehen zu lassen, respective zu ergänzen, wo es nützlich und förderlich ist. Sogenannte consules missi werden nur an denjenigen Orten angestellt werden, wo es die Handelsverhältnisse und die staatlichen Verhältnisse als durchaus nöthig erscheinen lassen, weil damit zugleich eine diplomatische Vertretung für internationale Beziehungen nöthig sein dürfte. Der Herr Abgeordnete für Altona hat im Verlauf seiner Rede unter Anderem auf die Ereignisse in Valparaiso Bezug genommen, um dabei zu bemerken, daß es den Deutschen und Preußischen Kaufleuten in Valparaiso gelungen sei, auf Grund der Selbsthülfe sich viel mehr gegen Schaden zu bewahren als wie denjenigen, welche staatlich vertreten und geschützt gewesen seien durch die Anwesenheit von Kriegsschiffen. Ich glaube, daß dieses Beispiel, wie es hier gewählt ist, nicht ganz zutreffend war. In Valparaiso haben bei dem Bombardement, welches dort stattgefunden hat, leider die Deutschen nicht blos nicht weniger als alle andere Nationen verloren, sondern nächst den Franzosen am allermeisten. Frankreich, oder vielmehr die Französischen Angehörigen haben nach der Schätzung Güter eingebüßt im Werthe von 3,500,000 Pesos, die Deutschen Kaufleute Güter im Werthe von 2,500,000 Pesos; die Deutschen Kaufleute waren bei dieser Calamität am meisten interessirt, weil ihre Waaren in großer Ausdehnung und von großem Werthe im dortigen Entrepot gelagert waren, und wenn es nun gelungen ist, diese theilweise noch rechtzeitig in Sicherheit zu bringen, bevor das Bombardement begann, so verdanken das die dortigen Deutschen Kaufleute allein dem staatlichen Schutze. Der staatliche Schutz ist aber in diesem Falle in erster Linie durch den dortigen Preußischen Vertreter ausgeübt worden, nämlich durch den Generalconsul Levenhagen, dem bei dieser Gelegenheit ein gutes Zeugniß auszustellen unsere Pflicht sein muß. Er ist rechtzeitig eingeschritten und hatte sich seit längerer Zeit eine solche Achtung und ein solches Ansehen dort erworben, daß der betheiligte Admiral sowohl wie Landesautoritäten gemeinschaftlich gesagt haben, daß sie auf Grund der ihm schuldigen Achtung eine Ausnahme für seine Landsleute machten und auf diese Weise wurde es ihm möglich, noch recht-

*) St. Ber. S. 526.

zeitig Deutsche Güter zu wahren, indem dieselben ohne vorher besteuert worden zu sein, aus dem Entrepot zurückgezogen werden konnten.

Weber (Stade).*) Meine Herren, der Herr Kriegs- und Marineminister hat schon hervorgehoben, daß der große Theil der Versammlung wohl nicht einverstanden sein würde mit den Ansichten, welche die Vertreter von Hamburg und Altona heute in der Kriegsmarine-Frage geäußert haben. Ich halte es nach den Erwiderungen, die von Seiten des Regierungsvertreters gekommen sind, kaum für nothwendig, noch etwas hinzuzufügen; es scheint doch aber zweckmäßig, daß auch aus der Versammlung heraus ein Widerspruch erfolge, sowohl in Bezug auf das Nationalgefühl, welches durch diese Herren verletzt ist, als in Bezug auf sachliche Gründe. Wenn man die Herren Vertreter von Hamburg und Altona sprechen hört, so sollte man allerdings glauben, es wäre viel zweckmäßiger, wir schafften uns gar keine Flotte an, und unser Handel würde dann weit besser stehen. Und in der That ist die auffällige Bemerkung in der General-Debatte von dem Herrn Vertreter für Altona schon aufgestellt worden: die Hansestädte würden zu der Blüthe ihres Handels nicht gelangt sein, wenn sie eine große Flotte gehabt hätten.**) Diese Aeußerung halte ich für so fehlsam, wie nur irgend etwas. Die Hansestädte sind zu der Blüthe ihres Handels nicht gelangt, weil sie keine Flotte hatten, sondern sie sind dazu gelangt, trotzdem sie keine Flotte hatten. Wenn andere Staaten, wie England, Frankreich und Amerika ebenso verfahren wären, wenn sie auch keine Flotten gehabt hätten, so wollte ich einmal sehen, wie es mit dem Handel der Hansestädte gestanden hätte. Noch im Anfange dieses Jahrhunderts haben die Hansestädte einen Tribut an die Barbaresken-Staaten dafür zahlen müssen, daß diese die Schiffe der Hansestädte nicht angriffen, wegnahmen und deren Angehörige in die Sklaverei führten. Erst durch die Intervention Englands und anderer Staaten ist dieser Tribut abgeschafft worden. Die Hansestädte und Hamburg namentlich haben vielleicht davon profitirt; es ist möglich, daß ein Hamburger so calculirt: was kostet mehr? Bezahlst Du den Tribut an die Barbaresken, oder willst Du eine Flotte anschaffen? Und es ist möglich, daß er bei diesem Calcul zu dem Resultate kommt, lieber den Tribut zu bezahlen, weil das weniger kostet, als eine Flotte zu unterhalten. (Heiterkeit.) Nun, meine Herren, wenn das auch bei einem Kleinstaate wie Hamburg nicht gerade auffallen würde, so wäre es doch der Deutschen Nation nicht würdig; (Lebhaftes Bravo!) wir würden so nicht sagen können. (Wiederholtes Bravo!) Meine Herren, ich mache auf einen anderen Punkt noch aufmerksam. Der Deutsche Handel ist kaum irgendwo so engagirt wie in den Ostasiatischen Gewässern. Eine große Menge unserer Kauffahrteischiffe ist dort beständig in Dienst gestellt; diese Gewässer werden aber durch

*) St. Ber. S. 526.

**) S. Bd. I. S. 239.

Chinesische Piraten unaufhörlich unsicher gemacht und es ist zum Schutze unseres dortigen Handels durchaus nothwendig, daß die Piraten vernichtet werden. Es sind mir selbst aus den Hannöverschen Küstengegenden Schiffer bekannt, die dort ihre Schiffe durch die Piraten verloren haben. Ja, man könnte sich allerdings nun wieder darauf verlassen, daß ja England, Nordamerika, Frankreich, Holland und Andere die Seepolizei dort ausübten und auch hier wieder Deutschland dadurch profitirte. Das, meine Herren, halte ich der Deutschen Nation nicht für würdig. Wir haben dafür zu sorgen, daß in den Gewässern, wo wir so sehr durch unsere Schifffahrt betheiligt sind, auch die Seepolizei von uns ausgeübt und die Sicherheit herbeigeführt werde. Aber, meine Herren, das sind ja nicht blos die alleinigen Gründe, es liegt klar auf der Hand, daß durch die Kriegsmarine der Handel in jeder Weise geschützt wird. Ich mache aufmerksam auf die Schließung von Handels- und Schifffahrtsverträgen mit außereuropäischen Staaten. Glauben Sie, daß man mit Japan, mit China und den anderen überseeischen Ländern günstige Handels- und Schifffahrtsverträge abschließen kann, wenn wir nicht mit einer Marine versehen sind? Ich halte es auch in dieser Beziehung für das Wirksamste, wenn ein Volk mit einer Kriegsmarine versehen ist; ich halte es schon für nothwendig zum Schutze so vieler im Auslande angesessener Deutschen. Wir haben das Beispiel von Valparaiso schon gehört. Es war mir interessant, und ich kann nur hinzufügen, daß ein specieller Landsmann von mir aus Stade bedeutende Verluste beim Bombardement von Valparaiso gehabt hat. Wir wissen auch, daß in den Südamerikanischen Staaten von Jahr zu Jahr durch Krieg und Revolution Katastrophen hervorgerufen werden, wodurch die Deutschen Kaufleute in große Gefahr gerathen; wenn aber dort auf den Südamerikanischen Gewässern Preußische oder Deutsche Kriegsschiffe sind, dann werden die Kaufleute dort bei den Katastrophen viel größeren Schutz haben, während sie jetzt entweder, wie der Herr aus Altona meint, weglaufen oder aber andere fremde Nationen um Schutz anbetteln müssen. Ich bin auch der Meinung, daß die Bundesconsulate, — und ich bin weit entfernt zu glauben, daß die Hanseatischen Consulate sich nicht ausgezeichnet benommen haben, — daß solche Bundesconsulate, wie sie hier hergestellt werden sollen, mit Kriegsschiffen zu ihrer Verfügung zweckmäßige Argumente im Auslande unter Umständen sein werden. (Sehr richtig!) Meine Herren, ich will noch auf eine Aeußerung zurückkommen, sie steht hiermit gewissermaßen im Zusammenhange und ich würde bedauern, wenn sie im Reichstage keine Widerlegung gefunden hätte, das ist eine Aeußerung, die der Abgeordnete für Altona allerdings nicht heute, aber bei der früheren Generaldebatte, wie er sich über die Marinefrage äußerte, gethan hat. Er hat mit furchtbarem Eifer gegen Colonien gesprochen, er hat davon gesprochen, daß dies veraltete Irrthümer wären *) Er ging darauf hinaus,

*) S. Bd. I. S. 462.

es sei nicht mehr an der Zeit, Colonien zu schaffen. Er hat auch bei anderer Gelegenheit nachgefragt, ob denn diese Colonien wirkliche Colonien oder bloß Flottenstationen sein sollten. Nun, meine Herren, das ist doch etwas sehr Verschiedenes von Colonien. Ich wüßte nicht, was die Flottenstationen mit Colonien zu thun hätten, man müßte denn auf diesen Flotten- und Kohlenstationen Kohlenträger u. s. w. colonisiren wollen, was doch nicht die Absicht sein kann. Was die Colonien anbetrifft, so hätte der Herr seine Angst vorläufig bei Seite lassen können. Es wird dem Norddeutschen Bunde nicht gelingen, große Colonien zu erwerben, schon aus dem einfachen Grunde, weil die Welt weggegeben ist, weil von Colonien nicht mehr die Rede sein kann. (Sehr gut!) Justus Moeser hat in seinen patriotischen Phantasien mal gesagt, wenn die Deutsche Geschichte nicht den unglücklichen Gang der Zerklüftung genommen hätte, so würde ein Deutscher Rathsherr statt eines Englischen Lords in Indien regieren. Nun, meine Herren, was einmal verloren ist, ist nicht nachzuholen. Daß es aber nicht möglich sein sollte, unter Umständen unsern Handel zu befördern und hier und da eine Colonie zu erwerben, wenn auch nur zu dem Zweck, um Kohlen- und Flottenstationen herzustellen, das wüßte ich nicht. Wir könnten irgendwo eine Insel oder dergleichen erwerben. Es ist aber auch gar nicht unmöglich, daß wir auf andere Weise in den Besitz von Colonien kommen. Wenn der König von Holland das Großherzogthum Luxemburg an Frankreich verkaufen kann, dann kann der König von Holland mit demselben rechtlichen und moralischem Gewicht auch das Königreich Holland an Deutschland verkaufen, (Sehr gut! Beifall) und dann würden wir mit Holland zugleich eine Menge Colonien erwerben, von denen ich nicht einsehe, warum wir uns ihrer wieder entäußern sollten. (Lebhaftes Bravo!) Meine Herren, es wäre möglich, daß man sagte, das Eintreten dieses Falles sei nicht denkbar. Nun, meine Herren, dann wollen wir die Möglichkeit anders setzen. Bekanntlich sind unsere Namensvettern, die Holländer, jetzt auf uns sehr schlecht zu sprechen; es wäre möglich, daß dies aus einem gewissen Neide auf unsere Größe hervorginge. Indessen diese Stimmung könnte umschlagen. Unsere Vettern könnten sich vielleicht in späteren Jahren, ja vielleicht bald ihrer Stammes- und Sprachverwandtschaft, ja ihrer Zugehörigkeit zu uns auf das Lebhafteste erinnern. Dieses Gefühl könnte bei ihnen so stark werden, daß sie wünschten, an uns annectirt zu werden, daß sie wünschten, mit uns Eine Nation zu bilden. Es wäre immer eine Möglichkeit, wir würden sie gewiß gern empfangen, und in diesem Falle wären wir wieder in den Besitz einer Menge Colonien gelangt, die wir gewiß auf das Beste verwahren würden. (Sehr gut! Heiterkeit.) Meine Herren, aus allen diesen Gründen wäre es wünschenswerth, wenn der Reichstag auf die Flotte das höchste Gewicht legte. Allerdings wird sich das nicht für so geringe Kosten herstellen lassen, wie der Abgeordnete für Bremen meint; es wird allerdings zur Herstellung einer großen Belastung bedürfen; indessen zunächst wird es auch nur darauf ankommen, grade den Schutz des Handels in außer-

europäischen Gewässern durch eine Flotte sicher zu stellen, und da würden vielleicht ein Dutzend Schiffe à la Alabama zweckmäßig ausreichen. (Sehr gut! Bravo!)

Freiherr **von Vincke** (Olbendorf).*) Meine Herren! Es ist über den Gegenstand schon so viel gesagt worden, daß ich mir nur wenige Worte erlauben werde, um Ihre Zeit nicht zu sehr in Anspruch zu nehmen; denn alle Redner, die vorher gesprochen haben, haben wenigstens das anerkannt, daß eine Kriegsmarine nothwendig sei für einen großen Staat, wie der Norddeutsche Bund, der eine so große Küstenentwickelung und der jetzt schon einen so bedeutenden Handel besitzt. Die Frage aber, wie groß diese Marine auszudehnen sei, — das ist schon mit Recht bemerkt worden — gehört nicht hierher; das ist eine Budgetfrage, die bei der Gelegenheit zur Sprache kommen wird, wo der Etat der Kriegsmarine mit dem Reichstag zu vereinbaren ist, wie die Verfassung uns ausdrücklich verheißt. Alle die Redner, die gesprochen haben, haben nur über das Mehr oder Weniger dieser Kriegsmarine gesprochen. Ich habe mich sehr gefreut, aus dem Munde des verehrten Vertreters von Bremen abermals bestätigt zu hören, daß grade in dieser Hansestadt die größten staatsmännischen Ansichten unter den Hansestädten leben, (Hört! hört!) daß gerade diese Stadt, obgleich sie nicht die größte ist, ihren Handel in der blühendsten Weise ausgedehnt hat, daß ihre Flagge die respectirteste ist. Ich hoffe, daß alle die Erfahrungen, alle die Kenntniß des Seewesens überhaupt, die in den Hansestädten gesammelt sind, jetzt Gemeingut Deutschlands sein werden und der bisher nur Preußischen, in der Folge Bundes-Flotte zu gute kommen werden, um ihre Organisation, ihre Verwaltung und weitere Entwickelung auf das Beste und Sachgemäßeste zu fördern. Wenn auf diese Weise die Hansestädte der bisherigen Preußischen Flotte etwas zu bieten haben, so glaube ich, hat die bisherige Preußische Flotte Ihnen auch etwas zu bieten; denn wenn, wie das bei unsrer Militair-Einrichtung der Fall sein wird, die Matrosen wenigstens eine kurze Zeit — ich will nur annehmen ein Jahr — auf Kriegsschiffen dienen, so werden sie mit einer größeren Disciplin, mit viel mehr Gewöhnung an Pünktlichkeit und Gehorsam, Ordnung und Reinlichkeit in die Handelsmarine zurücktreten, und das wird der Marine und insbesondere solchen Unternehmungen, wie der Norddeutsche Lloyd, an dessen Spitze der verehrte Abgeordnete für Bremen steht, sehr zu gute kommen. Bis jetzt haben wenigstens die verhältnißmäßig noch wenigen Preußischen Kriegsschiffe allenthalben, wo sie sich vor Sachkundigen haben sehen lassen, das Zeugniß davongetragen, daß auf ihnen eine musterhafte Disciplin, eine humane Behandlung und ein gesittetes Leben der Matrosen waltet, wie es bei keiner anderen Nation der Fall ist, und ich bin fest überzeugt, daß der gute Einfluß, den unsere allgemeine Wehrpflicht zu Lande auf die Erziehung des Volkes

*) St. Ber. S. 528.

gehabt hat, durch den Dienst auf der Flotte sich ebenso auf die Deutsche Marine, die Kriegs- sowohl als Handelsmarine, ausdehnen wird. Wenn hier der Herr Abgeordnete für Hamburg, glaube ich, und der Herr Abgeordnete für Altona entwickelt haben, es bedürfe jetzt keines Schutzes für den Handel mehr, weil das Seerecht sich immer fester ausbilde, so, meine Herren, ist schon darauf hingewiesen, daß in den Ostasiatischen Gewässern noch eine starke Piraterie herrscht; aber wer steht denn dafür, daß nicht bloß, wie es schon mit den Barbaresken der Fall gewesen ist, sondern daß auch durch Revolutionen in andern Welttheilen zu Zeiten unerwartet eine Piraterie entsteht, die, wenn sie plötzlich entsteht und keine Kriegsflotte da ist, die ihr entgegentreten kann, die übelsten Folgen für den Handel haben würde, wo dann, wenn das Unglück da ist, nicht so schnell Mittel zu schaffen sind, um ihm entgegenzutreten. Wenn ein solches Unglück einträte, dann würde man schreien: warum haben wir keine Kriegsflotte? Ja, meine Herren, um eine Kriegsflotte zu schaffen dazu gehört Zeit; die muß fortdauernd erhalten und gepflegt werden, um bereit zu sein für die oft sehr unerwarteten Fälle wo sie gebraucht wird. Wenn der Herr Abgeordnete für Hamburg es hier als vortheilhafter dargestellt hat, gar keine Kriegsmarine zu haben, wie das ja auch in einer Schrift, die uns aus Hamburg zugegangen ist, dargestellt wird, so glaube ich doch, daß der Handel und die Handelsgenossen, die eine so große Macht in der Civilisation darstellen, sehr unzufrieden sein würden, wenn ihre Geschäfte reducirt sein sollten auf die Geschäfte einer Maus, auf das Leben einer Maus, die sehr fleißig und sehr thätig ist und sehr viel sammelt, die aber schnell in das Mauseloch zurückkriechen muß, sobald die Katze sich zeigt. Ich glaube das ist keine für Deutschlands Handel würdige Stellung. Ich hätte vielleicht hier noch einen allgemeinen Hinweis zu machen, auf das Amendement, welches ich mit meinen Freunden zu stellen mir erlaubt habe; es betrifft das die Sätze 3 und 4 des Artikel 53 und ist eigentlich nur eine Redactionsveränderung, die aber nicht unwichtig ist; ich glaube jedoch, es ist hier noch nicht der Ort dazu, (da wir uns noch nicht in der Specialdiscussion befinden), dasselbe weitläufig zu entwickeln, und werde das deshalb der Specialdiscussion vorbehalten.

Grumbrecht (Harburg).*) Meine Herren, es ist nicht meine Absicht, die Nothwendigkeit einer Marine für die Deutsche Nation zu deduciren; wer nicht wie ich schon vor längerer Zeit erfahren hat, daß in unserer Nachbarstadt Hamburg solche Ansichten wie sie hier vertreten sind, herrschen, der könnte sich darüber wundern, daß Angesichts unserer Erfahrungen in dem ersten Dänischen Kriege und aller bestehenden Verhältnisse solche Ansichten ausgesprochen worden sind. Wir haben wahrlich keine Ursache, vor Uebertreibung bei der Anschaffung einer Marine zu

*) St. Ber. S. 528.

warnen, wir haben nur zu beklagen, daß die Preußische Regierung vielleicht zu spät sich dieser Angelegenheit mit Eifer zugewendet hat. Aber, meine Herren, ich denke die Sache liegt so, daß man vom commerciellen Standpunkte aus die Frage nicht zu beurtheilen hat. Die Frage der Marine ist keine commercielle, sondern eine nationale ebenso, wie das Heer keine industrielle, sondern eine nationale Institution ist, welche zum Schutze der Nation dient. Meine Herren, ich halte auch dafür, daß bei der Gründung einer Marine unsere nationale Ehre betheiligt ist und daß wir alle Ursache haben hier uns der patriotischen Worte unseres populärsten Dichters zu erinnern, der uns zugerufen hat: Niederträchtig ist die Nation, die nicht ihr Alles setzt an ihre Ehre. (Lebhaftes Bravo!)

IX.

Marine und Schifffahrt.

Artikel 53—55.

Spezielle Discussion.

Artikel 53
(im Entwurf Artikel 50.)

Artikel 50 des Entwurfs lautete:

„§ (Alinea) 1. Die Kriegsmarine der Nord- und Ostsee ist eine einheitliche unter Preußischem Oberbefehl. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt Sr. Majestät dem Könige von Preußen ob, welcher die Officiere und Beamten der Marine ernennt und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind.

§ 2. Der Kieler Hafen und der Jade-Hafen sind Bundeskriegshäfen.

§ 3. Als Maßstab der Beiträge zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten dient die Bevölkerung.

§ 4. Ein Etat für die Bundesmarine wird nach diesem Grundsatze mit dem Reichstage vereinbart.

§ 5. Die gesammte seemännische Bevölkerung des Bundes einschließlich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Bundesmarine verpflichtet.

§ 6. Die Vertheilung des Ersatzbedarfs findet nach Maßgabe der vorhandenen seemännischen Bevölkerung statt und die hiernach von jedem Staate gestellte Quote kommt auf die Gestellung zum Landheere in Abrechnung."

Hierzu wurden Amendements gestellt:

1) von Dr. Schleiden: den Eingang zu fassen:
   a) „die Bundeskriegsmarine ist eine einheitliche unter Preußischem Oberbefehl";
   b) zwischen Alinea 1 und 2 einzuschalten:
      „Die Flagge der Bundesmarine ist schwarz-weiß-roth." *)
2) von v. Vincke (Olbendorf):
   a) statt Alinea 3 zu sagen:
      „Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Bundeskasse bestritten".
   b) Alinea 4 (Bundesetat) zu streichen. **)
3) von Fries:
   a) Alinea 3 (Maßstab) zu streichen.
   b) Alinea 4 zu fassen:
      „Ein Etat für die Bundesmarine wird mit dem Reichstage vereinbart". ***)
4) von Grumbrecht:
   a) bei Alinea 3 beizufügen:
      „Bis dahin, daß eine andere Art der Aufbringung der Mittel durch ein Bundesgesetz festgestellt ist".
   b) Alinea 4 zu fassen:
      „Der Etat für die Bundesmarine wird in Gemäßheit der Vorschriften in dem Abschnitte XII. (Bundesfinanzen) mit dem Reichstage vereinbart". †)

Meier (Bremen). ††) Meine Herren! Ich habe mich zur specialen Discussion gemeldet, um einige Mißverständnisse zum Theil aufzuklären und einige Berichtigungen hier auszusprechen. Zunächst habe ich allerdings das Wort gebraucht, die Kriegsmarine müßte nicht glauben, daß die Handelsmarine für sie da ist. Ich meine aber, daß in meinen weitern Ausführungen ich es klar gemacht habe, daß ich eben die Weise, wie der Herr Commissar der Bundesregierung es aufgefaßt hat, daß sie Beide sich ergänzen, Beide durch einander bedingt sind, auch wenigstens

*) Dr.-S. n. 66.
**) Dr.-S. n. 69.
***) Dr.-S. n. 70.
†) Dr.-S. n. 71.
††) St. Ber. S. 528.

klar zu machen gesucht habe; denn ich habe ausdrücklich auf die Preußische Verordnung hingewiesen, indem ich daran die Voraussetzung knüpfte, daß die Vermehrung der Matrosen für die Handelsmarine daraus entstehen würde. Jedenfalls, wenn ich mich irgendwie anders ausgedrückt habe, kann ich mich nur vollkommen den Ausführungen des Herrn Kriegsministers anschließen. Es ist von ihm das vielleicht besser gesagt, was ich sagen wollte, und klarer hingestellt. Sodann halte ich mich verpflichtet, mich gegen die Politik zu verwahren, daß wir dadurch, daß wir einen krummen Buckel machen und dienern, besser durch die Welt kommen, als wenn wir als Männer offen und gerade unser Recht verlangen können. (Bravo!) Ich verwahre mich auf das Allerentschiedenste dagegen, und glaube, daß diese Verwahrung in meiner Vaterstadt auch allgemeinen Anklang finden wird. Man hat Ausstellungen gemacht gegen die Summen, die ich angeführt habe. Man hat gesagt, ja, wenn ich für zehn Millionen eine Kriegsflotte herstellen wollte, so würde das sehr gering sein. Ich habe ausdrücklich ausgeführt: in einer Reihe von Jahren, also beispielsweise in zehn Jahren, würden es hundert Millionen sein, ich habe gesagt, daß man in einer Reihe von Jahren es schaffen müßte, indem andererseits auch die Kräfte, die Schiffe zu bemannen, augenblicklich nicht vorhanden sind, und sich erst im Laufe der Zeit bilden müssen. Wenn das Mitglied für Altona noch hervorgehoben hat, ich möchte es in Accord nehmen, so kann ich nur sagen, daß ich mich augenblicklich damit beschäftige, womöglich die Kriegsschiffe auf Deutschem Grund und Boden uns herstellen zu können, wie die Deutsche Bundesmarine es fordert und nöthig hat. (Bravo!) Ich könnte den geehrten Herren allenfalls die Pläne und Ausführungen, wie ich sie beabsichtige, vorlegen, und werde mich dann zum Accorde melden. (Bravo!) Was nun die Verträge betrifft, die die Hansestädte geschlossen haben sollen, die von dem Mitgliede für Altona angeführt worden sind, ohne eine Kriegsmarine, so halte ich es doch für meine Pflicht und Schuldigkeit, der Wahrheit die Ehre zu geben. Mit China haben wir Vertrag nur schließen können durch die Vermittelung der Königlich Preußischen Regierung, die mit Kriegsschiffen nach China hinging, und mit Japan haben wir einen Vertrag bis jetzt noch nicht schließen können, weil wir dort keine Kriegsschiffe hatten. So also möchte es vielleicht auch noch in einigen anderen Beziehungen sein; ich könnte, wenn es hier nicht zu weit führen würde, auch Beispiele anführen, wie in Südamerika wir Deutschen in mancher Beziehung unseren Unternehmungen nicht einen größeren Umfang geben mögen, weil wir in diesen Ländern nicht genügend geschützt sind, wenn Revolutionen kommen, die die bestehenden Gesetze ziemlich über den Haufen werfen. Aus allen diesen Gründen kann ich nur die Empfehlung wiederholen, eine starke kräftige Marine herzustellen. Auf die sehr ausführlichen Auseinandersetzungen, wie es zur Zeit des alten Bundes u. s. w. gewesen ist, habe ich nur Eins zu erwidern: Gott sei Dank, daß das vorüber ist.

Freiherr **von Vincke** (Hagen).*) Ich werde mir erlauben, mich nur kurz über die vorliegenden vier Abänderungsvorschläge zu äußern. Der erste Vorschlag zu dem ersten Alinea, zur ersten Zeile, von dem Herrn Abgeordneten für Altona, scheint mir vollständig begründet zu sein, und in dem, was der Herr Bundescommissar, der Preußische Marineminister, vorher gesagt hat, schien mir auch kein Widerspruch gegen diese, wie mir scheint, bessere Fassung enthalten. Es ist zwar ganz richtig, daß nur in Bezug auf die Nord- und Ostsee — da wir im Augenblicke an andere Meere nicht grenzen — von einer Deutschen Flotte die Rede sein kann; ich glaube aber, der Ausdruck ist stilistisch nicht ganz correct, da es noch andere Staaten giebt, die an die Nord- und Ostsee grenzen, und daß daher nur von der Deutschen Kriegsmarine die Rede sein kann. Ich halte den Ausdruck „Bundeskriegsmarine" deshalb für besser als den Ausdruck „Kriegsmarine der Nord- und Ostsee"; und glaube daher, daß meine Freunde und ich für diesen Antrag stimmen werden. Dann hat derselbe Abgeordnete in Bezug auf die Flagge ein Amendement gestellt, aber zu meiner Freude sich mit unserm Amendement über denselben Gegenstand, das wir nach Artikel 50 als besonderen Artikel eingeschaltet wissen wollen, einverstanden erklärt. Ich glaube, daß dieses Amendement sich um deshalb empfiehlt, weil, wie nicht bestritten werden wird, der Artikel 53 nur von der Kriegs-Marine, der Artikel 54 nur von der Handels-Marine redet, weil also ein zusammenfassendes Amendement, welches diese beiden Theile der Marine berührt, entweder vor den Artikel 53, oder, wie mir noch richtiger zu sein scheint, hinter den Artikel 54 eingeschaltet werden müßte. Ich habe ebenfalls vorhin von dem verehrten Herrn Vertreter der Bundesregierungen nichts anführen gehört, was dem entgegenstehen könnte. Es ist zugegeben worden, daß nothwendig die Farben für die Kriegsmarine sowohl als für die Handelsmarine dieselben sein müssen, wie das schon von mehreren Seiten erörtert worden ist, ich glaube aus dem ganz einfachen Grunde, weil die auswärtigen Nationen — wir haben uns ja soeben im Geiste noch in der Südsee befunden — nur den Schutz der Kriegsmarine verstehen werden, wenn diese Schiffe mit den zu beschützenden dieselben Farben haben. Wie die Zusammenstellung dieser Farben — vielleicht abweichend für die Kriegsmarine und für die Handelsmarine — gewählt und von Sr. Majestät dem Könige von Preußen, unter dessen Oberbefehl die Kriegsmarine steht, bestimmt werden wird, dem hat offenbar unser Amendement in keiner Beziehung vorgreifen wollen. Jeder der sich einmal eine Flaggenkarte oberflächlich angesehen hat, wird zugeben, daß die Kriegsflagge sich wesentlich von der Handelsflagge, sei es durch Zusätze, sei es durch Abänderungen, unterscheidet, dem hat durch unser Amendement nicht vorgegriffen werden sollen; wir haben uns auf die Farben schwarz-weiß-roth beschränkt, die, wie

*) St. Ber. S. 529.

es in der Natur der Sache liegt, dieselben sein müssen sowohl für die Kriegs- wie für die Handelsmarine. Dann sind von verschiedenen Seite Amendements gestellt worden zum 3. und 4. Alinea des Artikels. Zunächst heißt es im Alinea 3: „Als Maßstab der Beiträge zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten dient die Bevölkerung“. Ich glaube — ich bin zwar über die Genesis dieses Artikels nicht unterrichtet — ich glaube aber voraussetzen zu dürfen, daß diese Fassung nur deshalb gewählt worden ist, um eine frühere Proposition, wonach, wenn ich nicht irre, die Tragfähigkeit und die Lastenzahl der Schiffe den Maßstab für die Vertheilung dieser Kosten geben sollte, in Wegfall zu bringen und ein correcteres Princip, wie mir scheint, an dessen Stelle zu setzen. Ich halte die Vertheilung nach der Bevölkerung, so lange wir nicht einen andern Vertheilungsmaßstab, namentlich keine allgemeine Reichssteuer haben, für den einzig möglichen Maßstab, ich halte es aber für überflüssig, das an dieser Stelle noch besonders zu sagen, weil bei dem Abschnitt XII. Bundesfinanzen im Artikel 66 ausdrücklich das Princip festgesetzt worden ist, daß das Deficit der Bundesfinanzen nach dem Maßstabe der Bevölkerung auf die einzelnen Staaten vertheilt werden soll. Wenn es da schon gesagt ist, so würde es nur zur Verwirrung und Mißverständnissen führen, wenn es auch noch in einem andern Abschnitte wie dem vorliegenden, nochmals gesagt werden sollte. Es würde auch meiner Ansicht nach in anderer Beziehung incorrect sein. Ich glaube zwar nicht, daß die Einnahmen des Bundes, die also in Zöllen und in directen Steuern bestehen, in dem Ueberschusse der Post u. s. w., — daß die in diesem Augenblicke ausreichen werden, um sämmtliche Ausgaben des Bundes damit zu bestreiten; es wird also jedenfalls ein Deficit bleiben, welches nach der Bevölkerung vertheilt werden muß auf die einzelnen Staaten, aber die Unmöglichkeit, daß einmal in einem gegebenen Zeitraum, die Einnahmen und Ausgaben sich decken könnten, diese Unmöglichkeit wollen wir uns doch nicht vorstellen; ist die Möglichkeit aber da, dann würde es offenbar incorrect sein, wenn man die Ausgaben für die Marine von den übrigen Ausgaben eximiren und sie nach der Bevölkerung vertheilen wollte, während die Einnahmen des Bundes nur zur Deckung der andern Ausgaben bestimmt werden. Ich glaube daher, daß gerade in Anwendung des in Artikel 53 angenommenen Princips diese Bestimmung, daß die Ausgaben nach der Bevölkerung vertheilt werden sollen, nicht hierher, sondern in den Artikel 70 gehört, wo dasselbe Princip für alle Fälle festgesetzt worden ist. Es könnte daher meiner Ansicht nach, wie auch von einigen Seiten vorgeschlagen ist, dieses Alinea ganz wegfallen, meine Freunde haben es aber für angemessener gehalten, an Stelle dieses Alinea eine besondere andere Bestimmung zu setzen: „Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Bundeskasse bestritten“, um im Einklange mit dem Grundsatz der Regierung, aber nur in

klarerer Weise ausdrücklich zu sagen, daß der Aufwand für die Kriegsflotte ein gemeinsamer für den Bund ist. Ich will zugeben, daß das auch nicht nothwendig gesagt zu werden brauchte, aber wir haben uns von der Ansicht leiten lassen, an dem Gedanken des Entwurfs nur zu ändern, wo es uns unerläßlich schien, um mehr Klarheit in die Sache zu bringen. Wird dieser Satz angenommen, daß aus der Bundeskasse auch die Ausgaben für die Flotte bestritten werden sollen, so ist damit das Nothwendige gesagt: der Maßstab der Vertheilung gehört aber nicht hierher. Dann fährt der folgende Satz fort: „Ein Etat für die Bundesmarine wird nach diesem Grundsatze mit dem Reichstage vereinbart". Mit diesem Grundsatze bin ich vollständig einverstanden, aber ich glaube auch nicht, daß er hierher gehört, sondern er gehört unter Titel XII. wie alle Festsetzungen über den Etat, die übrigens meiner Ansicht nach einer größeren Ausführlichkeit bedürfen im Interesse des Reichstages, als wie sie im Entwurfe gefunden haben. Diese ausführlichere Bestimmung gehört aber nicht hierher sondern in den Abschnitt „Bundesfinanzen"; da werden wir Sorge dafür zu treffen haben, um für die Aufstellung des Etats in wenigen klaren und kurzen Sätzen das Nöthige anzuordnen. Wollen wir hier noch einmal kurz sagen: der Etat für die Marine soll mit dem Reichstag vereinbart werden, — ein Grundsatz, der schon in Artikel 70 Aufnahme gefunden hat, so geben wir damit der Ansicht Raum, als ob hier etwas von den Bestimmungen in dem Abschnitte von den Bundesfinanzen Abweichendes bestimmt werden sollte, was offenbar nicht in der Absicht der Regierungen gelegen haben kann, und diese irrige Ansicht würde um so mehr dadurch unterstützt, als andere Ausdrücke an beiden Stellen gewählt worden sind. Hier heißt es: ein Etat wird mit dem Reichstag vereinbart; an der betreffenden Stelle „von den Bundesfinanzen" ist von einer Vereinbarung derart nicht die Rede, wenn es sich auch von selbst versteht, daß nur durch Feststellung des Reichstages der Etat festgestellt werden kann; ich glaube daher, klarer wird die Sache, wenn wir diese Bestimmung hier ganz ausscheiden und im Artikel 69 und 70 „von den Finanzen" das was nothwendig ist für alle Zweige der Bundesausgaben anordnen, und zwar wenn ich meine Ansicht in dieser Beziehung kurz aussprechen darf, dahin, daß analog wie in allen Verfassungen der Einzelstaaten zunächst die gemeinsamen Einnahmen nach den von der Regierung zu liefernden Nachweisungen festgestellt, dann ermittelt wird, wie groß die Ausgaben sind, sodann die Einnahmen mit den Ausgaben verglichen, und daß ein etwa vorhandenes Deficit nach der Bevölkerung auf die einzelnen Staaten so lange vertheilt wird, als eben, was wir alle für ein wünschenswerthes Ziel halten, eine gemeinsame Reichssteuer nicht erhoben wird, die zur Deckung dieser Ausgaben Fürsorge trifft. Es gewährt offenbar größere Klarheit, wenn dieser Grundsatz da ausgesprochen wird, wohin er gehört, bei den Finanzen. Der verehrte Abgeordnete für Harburg hat zu meinem Bedauern wenigstens bis jetzt, — ich hoffe, daß er sein Amendement

mit dem unsrigen wird conformiren können — einen anderen Grundsatz aufgestellt: er will den Abschnitt XII. ausdrücklich citirt haben; das scheint durchaus nicht nothwendig zu sein, wenn wir die Bestimmung, die hier steht, dorthin übertragen. Außerdem will er die Bevölkerung zum Maßstab der Betheiligung dienen lassen, so lange bis ein Bundesgesetz etwas anderes bestimmt. Wenn Sie mit mir der Ansicht sind, daß alle Ausgaben des Bundes nach der Bevölkerung vertheilt werden sollen, und überhaupt so lange vertheilt werden müssen, als wir keine gemeinsame Reichssteuer haben, so wird mir der Herr Abgeordnete für Harburg zugeben, daß es dann nicht erforderlich ist, hier zu sagen, die Bevölkerung dient zum Maßstabe, bis das Bundesgesetz etwas Anderes bestimmt, weil dieser Grundsatz, wie ich ausgeführt habe, in den Artikel 70 gehört. Ich glaube daher, daß die drei von meinen Freunden gestellten Amendements sich zur Annahme empfehlen, und ebenso das Amendement des Herrn Abgeordneten für Altona, die erste Zeile, wo von der Marine der Nord- und Ostsee gehandelt ist, so zu ändern, wie er vorgeschlagen hat. Ich erlaube mir Ihnen diese Anträge zur Annahme zu empfehlen.

Grumbrecht (Harburg).*) Ich muß bemerken, daß ich demjenigen Herren, der als erster Antragsteller unter dem Amendement steht, ausdrücklich erklärt habe, wie ich mich mit dem Amendement dieser Herren einverstanden erkläre, weil ich vollständig der Meinung bin, daß dadurch ganz dasselbe erreicht wird, was ich bezwecken wollte. Allerdings bin ich etwas anderer Ansicht über die Frage des Streichens des dritten Absatzes. Es wäre mir sehr unangenehm gewesen, wenn der Absatz 3 des Artikel 53 lediglich in Wegfall käme. Ich halte nämlich das Aussprechen des Princips, was ja aber auch durch den Antrag des Herrn von Vincke-Olbendorf u. s. w. geschieht, für die Vertheilung der Kosten der Marine durchaus für nothwendig, weil der Vertheilungsmaßstab früher zu vielen Streitigkeiten geführt hat. Deswegen ist es gut, hier zu sagen: die Marine ist entschieden Bundessache, ihre Kosten müssen aus der Bundeskasse bestritten werden. Es kann sich nicht darum handeln, ob dazu Staaten und Bewohner beitragen, die an der See wohnen und Rhederei treiben, sondern es kann sich nur darum handeln, ob die Bewohner zu einem Staate gehören, der von der Marine geschützt wird. Da nun dieses durch den Antrag von Vincke-Olbendorf ebensogut erreicht wird, wie durch den meinigen, da beide Anträge dasselbe sagen und nur im Wortlaute verschieden sind, so habe ich die Erklärung abgegeben und erkläre nochmals, daß ich meinen Antrag zu Gunsten des Antrages von Vincke-Olbendorf zurückziehe.

Fries (Weimar).**) Von mehreren Seiten ist die Streichung des Alinea 3 beantragt. Darauf richtet sich zunächst auch der von mir

*) St. Ber. S. 530.

**) St. Ber. S. 530.

eingebrachte Antrag. Insoweit stimme ich überein mit dem Antrage des Herrn von Vincke-Olbendorf und Genossen. Mein Antrag ist eingebracht worden, ehe ich von diesem Kenntniß hatte. Ich beantrage, das Alinea 3 des Artikels zu streichen, und es durch keinen anderen Satz zu ersetzen. Ich habe jedoch auch kein Bedenken, dem Antrage des Herrn von Vincke und Genossen beizutreten, wenn ich auch den vorgeschlagenen Zusatz für überflüssig halte. Weiter weicht der von mir eingebrachte Antrag von dem Vincke'schen in sofern ab, als ich nicht unbedingt die Streichung des Alinea 4 beantrage, sondern nur eine der Streichung des Alinea 3 nothwendig folgende Abänderung dahin vorgeschlagen: „Ein Etat für die Bundesmarine wird mit dem Reichstage vereinbart." Von meinem Standpunkte aus habe ich allerdings kein Bedenken, dem Antrage der Herren von Vincke und Genossen auch in dieser Richtung beizutreten. Ich will aber vorläufig meinen Antrag nicht zurückziehen, weil von anderer Seite Bedenken gegen die einfache Streichung des Alinea 4 angeregt werden könnten. Ich gehe von der Voraussetzung aus, daß der Herr Präsident bei der Abstimmung die Güte haben wird, das Amendement von Vincke zunächst zur Abstimmung zu bringen und das meinige als ein eventuelles zu betrachten.

Bei der Abstimmung zog Dr. Schleiden sein Amendement (Flagge) zurück. Das andere Amendement Schleiden (Alinea 1 zu fassen: „Die Bundeskriegsmarine ist eine einheitliche ꝛc.) wurde mit großer Mehrheit angenommen, und sodann Alinea 1 des Entwurfs mit dieser Aenderung beinahe einstimmig angenommen; ebenso Alinea 2 des Entwurfs. Zu Alinea 3 wurde der Antrag Vincke (Olbendorf) angenommen. Der Antrag Fries zu Alinea 4 wurde abgelehnt und hierauf auch Alinea 4 des Entwurfs abgelehnt. Alinea 5 des Entwurfs wurde durch sehr große Mehrheit angenommen, ebenso Alinea 6. In solcher Gestalt wurde sodann der ganze Artikel fast einstimmig angenommen.*) Ebenso ohne Discussion bei der Schlußberathung.**)

Artikel 54
(im Entwurfe Artikel 51.)

Artikel 55 (neu).

Der Entwurf Artikel 51 lautete in seinen zwei ersten Alinea's:

§ 1. „Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine".

*) St. Ber. S. 531.
**) St. Ber. S. 712.

§ 2. „Die Kauffahrteischiffe sämmtlicher Bundesstaaten führen dieselbe Flagge, schwarz-weiß-roth".

(§§ 3—6 des Entwurfs blieben unverändert.)

Antrag Rabenau:*)

Alinea 2 zu streichen und dafür hinter Artikel 54 einen neuen besonderen Artikel 55 einzureihen, lautend:

„Die Flagge der Kriegs- und Handelsmarine ist schwarz-weiß-roth".

Duncker (Berlin).**) Ich habe mich zunächst darüber gefreut, daß ein solches Amendement zu diesem Artikel gestellt ist, wie das eben verlesene; ich habe mich ferner gefreut, aus dem Munde des Herrn Vertreters des künftigen Bundes-Marineministeriums die Versicherung vernommen zu haben, daß die Farben der Kriegs- und Handelsmarine dieselben sein werden. Es hat mich das gefreut, weil in dieser Beziehung der Entwurf sehr erhebliche Zweifel offen ließ. Nicht so einverstanden, meine Herren, kann ich aber mit der Wahl der Farben sein. (Aha! rechts und im rechten Centrum.) Ja, meine Herren, ich bedaure recht lebhaft, daß man nicht an dieser Stelle **schwarz-roth-gold** gewählt hat. (Gelächter und lebhafter Widerspruch rechts und im rechten Centrum.)

von Schöning. Das ist ein überwundener Standpunkt!

Duncker fortfahrend. Das wird sich zeigen, ob es ein überwundener Standpunkt ist, Herr von Schöning! Ich lasse mich nicht auf heraldische Erörterungen ein, ob schwarz-roth-gold wirklich die Farben des Deutschen Reichs gewesen sind; (Aha! rechts) ich kenne in der Beziehung die abweichenden Ansichten des Herrn Präsidenten der Bundescommissare, die er schon in Erfurt kund gegeben hat. Aber, meine Herren, ich glaube, darauf kommt es bei dieser Frage durchaus nicht an. Seit den Freiheitskriegen sind im Bewußtsein des Deutschen Volkes schwarz-roth-gold die Farben desselben (Lebhaftes Bravo links; Oho! rechts) und das Zeichen für die Bestrebungen für die Einheit und die Freiheit des gesammten Vaterlandes. (Vereinzeltes Bravo! links.) Ich muß es daher wiederholt beklagen, daß in einem Augenblick, wo die Preußische Regierung angeknüpft hat, wie uns der Herr Präsident der Bundescommissare gesagt hat, an die Bestrebungen von Frankfurt und Erfurt, man doch das Symbol dieser Bestrebungen, das in Frankfurt einstimmig auf den Antrag des Fürsten Lichnowsky angenommen wurde, das durch ein Reichsgesetz be-

---

*) Dr.-S. n. 69.

**) St. Ber. S. 532.

stätigt, das auch in Preußen verkündet und bis zum heutigen Tage nicht aufgehoben worden ist, (Hört! hört!) daß man dieses Symbol in diesem Augenblick verleugnen zu müssen geglaubt hat! (Bravo!) Die Gründe, die dabei leitend gewesen sind, kann ich mir wohl denken; sie beruhen in den Vorurtheilen, in der Abneigung einer großen Partei gegen diese Farben, wie sie sich ja deutlich in den Aeußerungen kund gegeben haben, mit denen man meine Worte hier aufgenommen hat. (Hört!) Aber, meine Herren, hervorragende Vertreter dieser Partei haben sich ja vielfach gerühmt, daß sie mit allen Vorurtheilen gebrochen hätten, und ich meine, sie würden gut thun, wenn sie auch an dieser Stelle diesem Vorsatze folgen wollten. Ein anderer Grund ist vielleicht der, daß es ja Farben des Deutschen Bundes waren, und dieser officiell seit dem Jahre 1848 diese Farben geführt hat, daß auch die Truppen, welche gegen Preußen gefochten, diese Farben getragen haben. (Hört! hört!) Meine Herren! Der Verfassungsentwurf hat sich an anderen Stellen nicht gescheut, die Erbschaft des Deutschen Bundestages anzutreten. (Sehr gut! links.) Ich erinnere beispielsweise an das Stimmenverhältniß im Bundesrath. Ich kann daher nicht einsehen, warum man gerade an einer Stelle, wo der Bundestag einmal genöthigt war, sich der volksthümlichen Strömung anzuschließen, die Tradition mit dem Bundestage brechen will. Und was den Punkt betrifft, daß die Farben schwarz-roth-gold unseren Truppen als feindliche gegenüber gestanden haben, so glaube ich, daß das in keiner Beziehung durchschlagend sein könne; im Gegentheil, meine ich. Denn, meine Herren, es wird heute auch vielen Truppen, die damals gegen Preußen gefochten haben — ich erinnere an das Sächsische Contingent — jetzt — nicht zu gemuthet, sondern sie werden, wie ich glaube, in die glücklichere Lage gebracht, an der Seite ihrer Preußischen Brüder und mit und unter den Preußischen Feldzeichen zu kämpfen. Also das, was man jenen Deutschen Männern zumuthet, glaube ich auch, wird man unseren Preußisch-Deutschen Männern, die die Waffen führen, zumuthen können. Wenn man dagegen für die Farben zur See diejenigen Preußens mit denen der Hansestädte vereinigen will, so glaube ich, liegt darin doch ein Unrecht gegen die gesammte übrige Deutsche Bevölkerung, welche nicht zu diesen beiden Staaten gehört. Die Bundesmarine wird aus den Beiträgen der gesammten Bundesstaaten erhalten werden, und ich hoffe, daß auf derselben recht zahlreiche Männer und Jünglinge aus allen Gauen des Deutschen Vaterlandes dienen werden. (Bravo!) Für diese also wäre es gerechter gewesen, uns, um zugleich allseitig die Versöhnung zu verkündigen, die nun einmal als Deutsche Farben feststehenden zu wählen. Trotzdem es mich und meine Freunde schmerzlich berührt hat, daß dem nicht so geschehen, enthalten wir uns in dieser Beziehung einen Antrag zu stellen. (Bravo! rechts.) Denn, meine Herren, ich will mich nicht der

Gefahr — um nicht einen stärkeren Ausdruck zu gebrauchen — aussetzen, daß eine Deutsche Volksvertretung die Deutschen Farben etwa abvotirt. Deßhalb haben wir es unterlassen, hier einen Antrag zu stellen. Aber für Pflicht hielten wir es, hier Zeugniß abzulegen und die Ueberzeugung trotz alle dem auszusprechen, daß wir, wenn wir erst vereint mit unseren Süddeutschen Brüdern in einem größern Saale tagen werden, diesen Antrag stellen werden, und daß trotz alledem der Tag kommen wird, wo diese „ehrwürdigen Farben", wie sie König Friedrich Wilhelm IV. nannte, von den Wimpeln unserer Schiffe wehen als Zeichen des gesammten, einigen und freien Vaterlandes. (Lebhaftes Bravo! links.)

Fürst von Lichnowsky (Ratibor).*) Es ist der Name meines Bruders mit einem Antrage in Verbindung gebracht worden, welchen er in Frankfurt gestellt hat. Farben, Flaggen und Cocarden sind nur Symbole und die Begriffe, die man damit verbindet, entscheiden über ihre Bedeutung. Was „schwarz-roth-gold" damals war, ist „schwarz-roth-gold" heute nicht mehr, und ich weise entschieden im Namen meines verstorbenen Bruders die Insinuative zurück, daß er unter den heutigen Zeitverhältnissen den Antrag stellen würde, den er damals gestellt hat.

Bei der Abstimmung wurde Alinea 1 des Entwurfs mit großer Mehrheit angenommen. Bezüglich Alinea 2 (jetzt neuen Artikel 55) wurde der Antrag Rabenau von einer unzweifelhaften Mehrheit angenommen. Die übrigen Alineas wurden nach dem Entwurfe mit großer Mehrheit angenommen. Ebenso erfolgte die Annahme des Artikel 54 und 55 in der Schlußberathung (ohne Discussion).**)

*) St. Ber. S. 532.

**) St. Ber. S. 533 u. S. 712.

X.

Konsulatwesen.

Artikel 56

(conform mit Artikel 52 des Entwurfs.)

Annahme (ohne Discussion) mit sehr großer Majorität. Ebenso in der Schlußberathung.*)

*) St. Ber. S. 433 r. u. S. 712.

XI.

Bundeskriegswesen.*)

Artikel 57—68.

Allgemeine Discussion.

Bereits in der 17. Sitzung am 21. März 1867 hatte der Präsident Dr. Simson dem Reichstage mitgetheilt,**) daß am Tage vorher der Bundescommissar Kriegs- und Marineminister von Roon folgendes Schreiben an ihn habe gelangen lassen:

> „Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß bei den Herren Reichstagsabgeordneten in Bezug auf die Auffassung einiger die Wehrverfassung des Norddeutschen Bundes betreffenden Artikel des Entwurfs, namentlich Artikel 50, 53—58, abweichende Ansichten obwalten. Mit Rücksicht hierauf habe ich bezügliche Erläuterungen zusammenstellen lassen und beehre mich, Euer Hochwohlgeboren dieselben in der Anlage zur geneigten Verfügung zu stellen und Ihnen die eventuelle weitere Mittheilung an die Herren Reichstagsabgeordneten anheim zu geben."

Diese Erläuterungen***) lauten wörtlich:

Zu den Artikeln 50 und 53—58 des Entwurfs der Verfassung des Norddeutschen Bundes wird hierdurch bezüglich der beabsichtigten Einrichtungen des Bundesheeres Folgendes bemerkt:

1. Nach der letzten Volkszählung und nach den über die Vermehrung der Bevölkerung gemachten Erfahrungen wird die Bevölkerung der Staaten des Norddeutschen Bundes zu 30 Millionen zu veranschlagen sein.

---

*) Mit dem Bundeskriegswesen wurde in der 26. Sitzung vom 3. April 1867 begonnen. St. Ber. S. 535. vergl. St. Ber. S. 534.

**) St. Ber. S. 293 l. g. u.

***) Dr.-S. n. 39.

Die nach Artikel 56 zu 1 Procent der Bevölkerung festgesetzte Friedens-Präsenzstärke des Bundesheeres stellt sich somit, exclusive 13,000 Officiere, auf ca. 300,000 Mann, inclusive ca. 39,000 Unterofficiere.

2. Nach dieser Gesammtstärke wird, abgesehen von einigen besonderen Formationen (wie beispielsweise die Unterofficier-Schulen, Feuerwerks-Abtheilung, die Landwehrstämme, die Invaliden rc.), unter Anwendung der Formations-Grundsätze für die Preußische Armee und bei vollständiger Durchführung der dadurch motivirten Absichten, das Bundesheer bestehen aus 13 Armeecorps, einschließlich des Preußischen Gardecorps.

Jedes Armee-Korps umfaßt in der Friedensformation:

1 General-Kommando,		
2 Divisions-Kommando's,		
4 Infanterie-Brigade-Kommando's,		
2 Kavallerie-Brigade-Kommando's,		
1 Artillerie-Brigade-Kommando,		
9 Infanterie-Regimenter à 3 Bataillone, jedes Regiment mit	57 Offic.,	1613 Mann
1 Jäger-Bataillon mit	22 „	534 „
6 Kavallerie-Regimenter à 5 Eskadrons mit je	28 „	712 „
unter Anrechnung der 2 beim Garde-Korps mehr vorhandenen Regimenter.		
1 Feld-Artillerie-Regiment,		
Regimentsstab	10 „	53 „
3 Fuß-Abtheilungsstäbe mit je	4 „	1 „
Stab einer reitenden Abtheilung	2 „	1 „
12 Fuß-Batterien à	4 „	110 „
4 reitende Batterien à	4 „	91 „
1 Festungs-Artillerie-Regiment,		
Regimentsstab mit	7 „	71 „
2 Abtheilungsstäbe à	3 „	1 „
8 Festungs-Compagnien à	4 „	100 „
1 Pionier-Bataillon mit	18 „	503 „
1 Train-Bataillon mit	12 „	227 „

Anmerkung.

a) Beim Garde-Korps bestehen noch:

1 Kavallerie-Divisions-Kommando,		
1 Kavallerie-Brigade-Kommando,		
1 Garde-Schützen-Bataillon zu	22 Offic.,	534 Mann,
5 Garde-Infanterie-Regimenter haben den höheren Etat zu	69 „	2107 „

2 Kavallerie-Regimenter mehr, mit je 28 Offic., 712 Mann, welche bei anderen Preußischen Armee-Korps in Anrechnung kommen.

b) Das Königreich Sachsen bildet für sich ein Armee-Korps, das 12te. Bei diesem ist ein Jäger-Bataillon gegen die Preußische Ordre de bataille mehr vorhanden.

c) Die übrigen Kontingente der Norddeutschen Bundesstaaten werden, vorbehaltlich etwaiger aus den noch nicht stattgehabten Detail-Verhandlungen mit den einzelnen Regierungen sich ergebenden Modificationen, bei den Preußischen Armee-Corps wie folgt einzureihen sein und zwar:

das Herzoglich Anhaltische beim vierten Armee-Korps (Sachsen),

die Fürstlich Lippeschen und das Waldeckſche beim 7. Armee-Korps (Westphalen),

die Großherzoglich Mecklenburgischen, das Oldenburgische und die Kontingente der Hansestädte beim 9. (Schleswig-Holstein),

sowie das Herzoglich-Braunschweigische beim 10. Armee-Korps (Hannover).

Die Kontingente der Sächsischen Herzogthümer zc. werden beim 11. Armee-Korps (Hessen-Nassau) eingereiht.

Das auf Ober-Hessen fallende Kontingent bleibt im Verbande der Großherzoglich Hessischen Division.

3. Zur Unterhaltung des Landheeres werden für die gesammte Kopfstärke (excl. Officiere und Beamte) pro Mann 225 Thlr. in Anspruch genommen. Wenn den Regierungen der ehemaligen Reserve-Infanterie-Division des alten Bundesheeres für eine Reihe von Jahren Ermäßigungen an dem Satze von 225 Thlr. für den Kopf bewilligt worden sind, so wird doch eine anderweite Deckung des hierdurch entstehenden Ausfalls nicht beabsichtigt. Derselbe bedingt vielmehr nur, daß einzelne der vorgesehenen Formationen, namentlich der Specialwaffen, erst dann ins Leben treten, sobald durch den Wegfall der in Rede stehenden Ermäßigungen die Mittel hierzu disponibel sein werden.

4. Die detaillirten Anschläge zur Begründung des beanspruchten Durchschnitts-Verpflegungssatzes werden zur Einsicht vorgelegt werden. Es wird jedoch schon jetzt bemerkt, wie die Erhöhung des Durchschnitts-Verpflegungsbetrages von 225 Thlr. gegen den nach dem Etat für die Preußische Armee pro 1867 sich ergebenden Betrag von 213 Thlr. durch folgende in Aussicht genommene Maßnahmen bedingt wird und zwar hauptsächlich

1. durch bessere Verpflegung der Mannschaften als seither und
2. durch allgemeine Erhöhung der Servis- und Quartier-Entschädigung, ferner
3. durch die nöthige Erhöhung der Gehälter einiger Officier-Chargen, sämmtlicher Aerzte und mehrerer Beamten-Categorien, zu welchen Zwecken jedoch nur ein verhältnißmäßig geringer Betrag erforderlich ist.

5. Der vorbezeichnete Kostenbeitrag für das Landheer von 225 Thlr. pro Kopf umfaßt nur das Ordinarium. Ein Pauschquantum für das Extraordinarium kann der Natur der Sache gemäß zur Zeit nicht angegeben, wird vielmehr im Bedarfsfalle, auf Grund specieller Darlegung des Bedürfnisses, besonders beantragt werden.
6. Der jährliche Bedarf an Ersatzmannschaften des Landheeres und der Marine wird zusammengerechnet. Diese Summe wird pro rata der Bevölkerung auf die einzelnen Bundesstaaten repartirt der Art, daß diejenigen Landestheile, welche, der Beschäftigung ihrer Bevölkerung entsprechend, zur Kompletirung der Marine herangezogen werden, um so viel weniger für das Landheer zu gestellen haben. Hierdurch wird die, wie vorstehend angegeben, auf Ein Procent der Gesammtbevölkerung normirte Friedens-Präsenz des Bundes-Landheeres jedoch nicht alterirt, indem der durch die Gestellung von Mannschaften für die Marine Seitens der Küstenstaaten entstehende Ausfall am Landheere auf die Binnenstaaten übertragen werden muß.

Berlin, den 17. März 1867.

Der Kriegs- und Marine-Minister.
v. Roon.

Oehmichen aus Sachsen (Nossen-Roßwein ꝛc.).*) Meine Herren! Wir sind bei der wichtigen Berathung des uns vorliegenden Gegenstandes an demjenigen Abschnitt angekommen, welcher in seinen Folgen einer der tiefeingreifendsten ist, welcher überhaupt in dem Verfassungsentwurf sich vorfindet. Er ist deshalb von bedeutender Wichtigkeit, weil er von der Deutschen Nation Gut und Blut fordert in einer Weise, wie es zeither nicht überall der Fall war, namentlich war es in dem Lande, was ich mein Heimathsland zu nennen habe, bis jetzt nicht so, und dennoch stimme ich für diese Einrichtung, und zwar deshalb, weil ich den Grundsatz habe, daß man eine Sache nicht halb, sondern allemal ganz wollen muß. Man wollte aber diese neue Einrichtung auch schon längst bei uns, und man war dafür, denn sonst konnten die Sächsischen Kammern nicht schon seit einer langen Reihe von Jahren Anträge stellen auf Herstellung einer

*) St. Ber. S. 535.

Deutschen Centralgewalt, der zu überweisen sei nicht allein die Vertretung nach Außen, sondern auch das Militairwesen in seiner Allgemeinheit und mit dem Obercommando an die betreffende Centralbehörde. Hat man das bei uns beantragt, so hat man das zwar zu seiner Zeit in einer andern Absicht gethan, die nicht dahin ging, eine Centralgewalt zu schaffen, wie sie uns jetzt vorliegt. Allein die Umstände sind andere geworden, Thatsachen liegen vor und wir haben denselben Rechnung zu tragen. Wir fügen uns; ob gern oder nicht, darauf kann hiebei nichts ankommen; wir fügen uns, weil es eben so ist, und weil unser König und unsere Regierung einen Frieden geschlossen haben, der diese Consequenzen verlangt, und wir auch bereits durch Zustimmung zu der in Sachsen nunmehr in Wirksamkeit getretenen Preußischen Militairgesetzgebung unsere Zustimmung in der Hauptsache schon gegeben haben. Ich für mein Theil bin einverstanden damit, daß die allgemeine Wehrpflicht eingeführt wird im ganzen Norddeutschen Bund. Obwohl hin und wieder zeither andere Gesetzgebungen bestanden, so kann ich doch für meine Person erklären, daß ich bereits früher in den Sächsischen Kammern, soweit ich dazu Gelegenheit hatte, jederzeit gegen das Einsteher-System gesprochen und gestimmt habe. Ich bin demgemäß, was diese Frage betrifft, in der Lage, die allgemeine Wehrpflicht als einen Fortschritt anzuerkennen, welchen ich auf Grund des darin beruhenden Gerechtigkeitsprincips anzuerkennen habe. Ich halte es für einen Akt der Gerechtigkeit, daß jeder Staatsbürger, der eben dazu geeignet ist, auch seine Wehrpflicht erfüllt ohne Ansehen der Person. Es wird hierin etwas gefordert, was nach meinem Dafürhalten nicht mit Geld zu bezahlen ist. Ich gebe gern zu, daß in Friedenszeiten es etwas für sich hat, wenn neben der allgemeinen Wehrpflicht ein Stellvertretungssystem existirt; ich gebe zu, daß durch das Stellvertretungssystem manchen weniger Wohlhabenden durch die Gelegenheit, für einen Anderen die Militairpflicht leisten zu können und dafür Geld zu nehmen, eine Wohlthat geschehen kann. Aber, meine Herren, im Kriege ist das anders. Der letzte Krieg beweist ja, wie schwere Folgen in Bezug auf Leben und Gesundheit für diejenigen entstehen, welche im Kriege verunglückt sind, und diese Verluste sind, wie ich bereits mir erlaubt habe zu erwähnen, mit Gelde nicht zu bezahlen, und aus diesem Grunde allein schon muß man für die allgemeine Wehrpflicht sein, so drückend sie auch für den Einzelnen werden kann. Ich will davon nicht sprechen, welchen moralischen Werth für eine Armee es auch da noch hat, wenn die Söhne gebildeter Stände in den Reihen der Compagnien stehen ungetrennt von denjenigen, die einen weniger hohen Bildungsgrad haben. Es kann dann nicht fehlen, daß der moralische Einfluß sehr wohlthätig auf die Nachbarn einwirkt, und eine Armee von der Art wird durch die auf diese Weise ihr zugeführte allgemeine Intelligenz allezeit mehr im Stande sein, ihre Pflichten zu erfüllen als eine andere, wo das nicht der Fall ist. Ich bin ferner einverstanden mit dem Grundsatze, daß alle Bundesstaaten gleichmäßig ihre Leistungen in Bezug auf die Wehr-

haftigkeit des Deutschen Bundes zu tragen haben; ich bin auch damit einverstanden, daß der Verfassungsentwurf zusichert, daß jeder einzelne Angehörige in den Norddeutschen Staaten gleiche Lasten zu übernehmen hat, allein was diese Frage betrifft, so sind denn doch in mir einige nicht unwesentliche Bedenken aufgestiegen. Der Verfassungsentwurf sagt, es soll in dem ganzen Bereich des Norddeutschen Bundes die Preußische Militairgesetzgebung eingeführt werden und zur Geltung kommen, es ist nirgend zu finden, daß in dieser Beziehung Ausnahmen in solchen Ländern gemacht werden können, welche durch die neuen Verhältnisse dem Norddeutschen Bunde angehören. Gleichwohl aber ist mir bekannt, daß die Entschädigungen, welche zur Zeit in den Preußischen Staaten bei Gelegenheit von Friedens-Einquartirungen an Naturallieferung und Naturalleistung gewährt werden, keineswegs so vollständig sind, daß diejenigen, denen man hier Zumuthungen macht, auch vollständig entschädigt würden. In anderen Ländern ist das anders, namentlich war das auch seither in Sachsen anders, und man wird es bitter empfinden, wenn durch die neue Gesetzgebung in der Beziehung nicht dem Bedürfniß und den Wünschen der Bevölkerung Rechnung getragen wird. Vielleicht gelingt es aber noch, durch Verbesserungsanträge, welchen, wie ich im Voraus erkläre, ich meine Zustimmung geben werde, in diesen Entwurf auch nach der Richtung hin Verbesserungen hineinzubringen, so daß man nach allen Seiten hin in dieser Beziehung beruhigt wird und williger die Last übernimmt, welche eben die neue Militairgesetzgebung dem Norddeutschen Bunde im Allgemeinen auferlegt. Nicht einverstanden aber, meine Herren, bin ich mit der durch die neue Kriegsverfassung eingeführten dreijährigen Präsenzzeit. Ich gebe sehr gern zu, daß es seine Schwierigkeiten haben wird, dagegen aufzukommen; allein auch im Preußischen Abgeordnetenhause ist ja seit längeren Jahren schon diese Frage ventilirt und bekämpft worden, und ich gebe deshalb die Hoffnung nicht auf, daß es doch wohl schließlich gelingen wird, von dieser allerdings im höchsten Grade drückenden Last eine Erleichterung herbeizuführen. Meine Herren, man sagt, die dreijährige Dienstzeit wäre nothwendig, und da ich nicht Fachmann bin, so kann ich dem nicht mit Gegenbeweisen entgegentreten; allein so viel steht doch fest und ist durch die Geschichte nachgewiesen, daß auch Armeen, in denen eine dreijährige Präsenz nicht existirte, ebenso ihre Schuldigkeit gethan und tapfer gekämpft haben. Ich erinnere an den letzten Krieg. Die Gegner der Preußischen Armee waren zum Theil auch Sächsische Truppen. In Sachsen war zur Zeit nur eine achtzehnmonatliche Präsenzzeit und dennoch ist von allen Seiten anerkannt worden, Freund und Feind hat dem zugestimmt, daß die Sächsischen Truppen sich brav und tapfer geschlagen haben, so daß man ihnen nichts vorzuwerfen hat. Nun, wenn das der Fall ist, dann sollte ich allerdings meinen, forderte man ein allzugroßes Opfer nicht bloß in finanzieller, sondern auch in volkswirthschaftlicher Beziehung, wenn man die dreijährige

Präsenzzeit aufrecht erhält. Ich erinnere ferner an das Jahr 1813. Hatte etwa damals die Preußische Armee, welche vorweg den Feind aus den Deutschen Gauen herausschlug, früher eine dreijährige Präsenzzeit? Waren es nicht Landwehrleute zum großen Theil, welche bedeutende Schlachten siegreich schlugen, waren es nicht Landwehrleute, welche in Leipzig das Peterstthor stürmten und haben diese Leute vorher eine dreijährige Dienstzeit gehabt? Sie sehen, meine Herren, daß es auf eine dreijährige Präsenzzeit nicht ankommt, sondern darauf, mit welchem Geiste die Truppen fechten, der Geist in der Armee gewährt den Sieg. Es kommt nur darauf an, zu welchem Zwecke der Krieg geführt wird. Wenn die Kriege zu dynastischen Zwecken geführt werden sollen, so wird man die Begeisterung nicht finden, die man in der Regel gefunden hat, wo es sich um nationale Angelegenheiten handelte. Die Geschichte weist hierfür Beispiele genug nach, dann geht der Soldat mit Lust und Liebe in den Kampf, ja er wird in dem Kampfe selbst erst zum wirklichen Soldaten ausgebildet werden. Der dreijährige Dienst kann das nicht allein hervorbringen. Ich habe allerdings den dringenden Wunsch auszusprechen, daß diejenigen Herren, welche schwer von dieser Präsenzzeit abgehen wollen, denjenigen Anträgen ihre Zustimmung geben, welche von anderer Seite nach dieser Richtung als Verbesserungsanträge zu dem Abschnitte eingebracht worden sind, da es nach meinem Dafürhalten Pflicht des Hauses ist, diese colossale Last, welche in Ziffern in der That kaum darzustellen sein dürfte, im Allgemeinen zu erleichtern, denn abgesehen von den wirklichen baaren Bedürfnissen für die Erhaltung der Armee ist der volkswirthschaftliche Nachtheil, welcher durch die dreijährige Präsenzzeit der Nation zugefügt wird, ein ungleich größerer. Die Verbesserungsanträge, welche uns vorliegen, sind darauf gerichtet, diese Lasten zu vermindern. Stimmen Sie, meine Herren, dem bei, Sie werden sich dadurch den Dank der Deutschen Nation verdienen, Sie werden denjenigen, welche jetzt gezwungen oder nicht gezwungen dem Norddeutschen Bunde beitreten, Vertrauen einflößen, Sie werden das Mißtrauen beseitigen, was nach verschiedenen Richtungen hin immer noch vorhanden ist, und auch seine Begründung hat, weil man in Verhältnisse einzutreten gezwungen ist, welche ganz verschieden sind von den zeitherigen und namentlich in Bezug auf finanzielle Verhältnisse drückend wirken. Daß man mit großer Freudigkeit in diese Verhältnisse einzutreten nicht geneigt ist, ist aus diesen Gründen leicht entschuldbar. Es wird aber möglich werden, man wird das überwinden, man wird nach und nach sich daran gewöhnen, wenn man andererseits abkommt davon, dem gesammten Deutschen Volke Lasten aufzulegen, welche vermieden werden können, weil sie nicht unbedingt nöthig sind, um das große Ziel zu erreichen, dem wir Alle gemeinschaftlich zustreben. Dies ist mein Wunsch und meine Bitte, ich hoffe, daß sie nicht ganz ungehört und nicht ganz unbeachtet in diesem Saale verschallen möge.

Dr. **Waldeck.***) Meine Herren! Wenn es bei irgend einem Abschnitte zu bedauern ist, daß die Berathung des Verfassungsentwurfs keine principielle Richtung von Anfang an genommen hat, und daß wir die einzelnen Abschnitte, die mit Details gewissermaßen überhäuft sind, hier discutiren müssen, ehe wir das ganze Gebäude der Verfassung vor uns sehen, so ist es bei diesem Abschnitte. Er enthält ein sehr großes Detail, welches in vieler Beziehung vollkommen überflüssig wäre, wenn einfach und klar, wie es die Sache mit sich brachte, Preußen als Centralgewalt, der König von Preußen als constitutionelle Centralgewalt hingestellt worden wäre. Es würde sich dann ganz von selbst verstehen, daß die ganze Executive, vorzüglich diejenige des Militairwesens in den Händen dieses Königs ist; es wäre dann nicht nöthig, hier in ein solches Detail, wie es diese einzelnen Artikel von 57 bis 63 und weiter enthalten, einzugehen, und einzelne Befugnisse zu registriren, während man das Ganze schon dadurch ausgesagt hätte: daß die Executive in den Händen des constitutionellen Königs liegt. In der Preußischen Verfassung findet sich solches Detail nicht im Geringsten, dennoch zweifelt Niemand, daß die Executive im Militairwesen in den Händen des Königs ist. Noch schlimmer aber wird die Sache dadurch, daß das Budgetrecht in dieser Verfassung nicht anerkannt ist, und wir also, wenn wir über den gegenwärtigen Artikel sprechen, immer von gewissen Voraussetzungen über den folgenden Abschnitt ausgehen müssen. Diese Voraussetzungen — sie sind ja von der liberalen Seite des Hauses allgemein geltend gemacht worden — diese Voraussetzungen sind die, daß das Budgetrecht, welches dem Preußischen Abgeordnetenhause zusteht, unmöglich durch die gegenwärtige Verfassung verschränkt werden kann. Ist dieses richtig, dann muß der Artikel über die Finanzen eine ganz andere Fassung erhalten, und eine solche Fassung werden wir Ihnen denn auch natürlicher Weise proponiren müssen. Es muß ganz einfach das ganze Budget des Bundes inclusive des Marinebudgets und des Militairbudgets jährlich im Voraus veranschlagt und durch ein Gesetz festgestellt werden. Wollen Sie uns mit dieser Verfassung eines so kostbaren Rechts berauben, so steht das der Majorität, weil die Majorität entscheidet, ganz gewiß formell zu, — materiell aber, meine Herren, moralisch genommen, steht es Ihnen auf keine Weise zu. Ich sollte doch wirklich denken, daß dazu kein Vertreter gewählt ist, solche kostbaren Rechte des Volkes aufzugeben. Meine Herren! Ich kann über diesen Abschnitt also durchaus nicht anders reden, ich würde mich gar nicht darauf einlassen können, diesem Artikel eine andere Gestalt zu geben, als in der alleinigen Voraussetzung, daß das Budgetrecht anerkannt wird, daß nicht etwa ein Budget ein für alle Mal festgesetzt, ein Ordinarium im Militairwesen angenommen und nur über das Extraordinarium Beschlußfassung zugelassen wird. Es ist in den vorhergegangenen Debatten dieser

*) St. Ber. S. 536.

Punkt von der Unverantwortlichkeit der höchsten Gewalt, — wie sie auch namentlich hier ganz schlagend hervortritt, — schon hinreichend betont und ausgeführt worden; ich kann darüber hinweggehen; ich kann das als Gemeingut aller liberalen Parteien ansehen. Ich begreife sehr gut, wie von Seiten der Herren Conservativen mehrfach auseinandergesetzt worden ist: der Militair-Etat sei ein noli me tangere, es existire, neben der constitutionellen Verfassung ein absoluter Kriegsherr; eine solche Ansicht sei nicht nur möglich, sondern sie sei durchaus nöthig, sie sei die Bedingung der Existenz einer Verfassung, namentlich in Preußen. Ich begreife das ja Alles, ich begreife ja auch, daß man in den der Wahl vorangegangenen Circularen gerade dieses, wenigstens indirect, mit hervorgehoben hat, daß man die gegenwärtige Versammlung bezeichnet hat als ein Mittel, die Verfassung in dieser Beziehung namentlich über die Seite zu bringen, aber von Seiten derjenigen, die es mit den liberalen und constitutionellen Principien ehrlich meinen, ist es eine moralische Unmöglichkeit, auf solche Propositionen einzugehen und Alles, was zu deren Begründung gesagt wird, ist, wie ich nachweisen zu können glaube, ein leerer Schein, ein wirklich wesenloser Schein, der diejenigen wahrlich vor Gott und der Geschichte nicht rechtfertigen wird, die dieses kostbare Recht, welches sie nicht, wie jene Partei, für ein Unrecht, für etwas zu Beseitigendes halten, sondern auf das sie wirklich Werth legen, die das im Stande wären preiszugeben. Meine Herren, man muß die **Bestimmungen**, die **dieser Artikel** enthält, nach **drei verschiedenen Richtungen** betrachten. **Zuerst** also, und diesen Punkt habe ich schon berührt, das sind die **Befugnisse des constitutionellen Königs**. Man hat, wie die Wahlen waren, allerlei Parteien construirt im Lande, größtentheils hat man sich allerlei eingebildet: man hat von Particularisten gesprochen, die die Preußische Spitze nicht wollen. Nun, meine Herren, Sie sehen hier aus allen Ländern nicht den geringsten Widerspruch gegen die Preußische Spitze. In sofern existirt diese Partei gar nicht. Wir haben eben hier ein Mitglied aus Sachsen reden hören, Sie sehen unter unserm Antrag eine Anzahl anderer Mitglieder aus Sachsen, gerade aus dem Lande, welches mit Preußen in Krieg gewesen ist, und Sie sehen die vollständigste Einigkeit darin, daß die Centralgewalt in Militairsachen dem König von Preußen gehört. In dieser Beziehung, meine Herren, ist ein wirklicher wahrer Unterschied nicht vorhanden und was hier in dieser Verfassung articulirt wird — auf das Detail will ich mich hier nicht einlassen — ist, in sofern es vom richtigen Standpunkt aufgefaßt werden kann, mit wenigen Ausnahmen Executive, es kann wenigstens so aufgefaßt werden; wenn aber mitten in diese Bestimmungen die Legislative hineingesetzt wird, wenn dem König unter dem Namen eines Bundesfeldherrn vollständig absolute Legislative gegeben wird, so ist das etwas vollkommen Unannehmbares. Die Versammlung hat nun aber schon insofern daran etwas verändert, als sie das Militair- und Marinewesen mit als zur Gesetzgebung des Bundes gehörig aufgeführt hat, freilich mit einem

Zusatze, der damals nicht zur gehörigen Discussion kam, der aber noch immer einer neuen Erwägung fähig ist. In Ansehung bestehender Einrichtungen sollte kein Widerspruch stattfinden. Dies war vom Bundesrath gemeint: das ist ganz in der Ordnung, denn die Centralgewalt soll in dieser Beziehung nicht vom Bundesrath abhängen. War es aber so gemeint, daß dadurch das Gesetzgebungsrecht des Reichstags in Ansehung factisch bestehender Einrichtungen gefährdet werden konnte, so wäre dies wiederum unannehmbar. Indessen können, wenn in einer Verfassung von bestehenden Einrichtungen die Rede ist, darunter nur gesetzlich bestehende Einrichtungen verstanden werden. Man kann und darf nicht supponiren, daß wirkliche Einrichtungen, die Gegenstand der Bundesgesetzgebung sein sollen, auf einem ungesetzlichen Wege bisher existirt haben. Aehnlich habe ich es damals auch aus der Motivirung des Abgeordneten Twesten entnehmen zu können geglaubt. Das also wäre in dieser Beziehung schon eine Abänderung der gegenwärtigen Artikel die uns hier zur Discussion vorliegen. Der zweite Gesichtspunkt, der hier vorliegt, von dem aus wir die Sache betrachten müssen, ist, daß ein gewisser Zustand des Preußischen Heeres, wie er sich in dem gegenwärtigen Augenblick factisch vorfindet, durch diese Verfassung in Artikel 59, implicite anerkannt wird. Dieser Artikel setzt die siebenjährige Dienstzeit an die Stelle der nach dem Gesetz vom 3. September 1814 geltenden fünfjährigen Dienstzeit im stehenden Heere. Das ist eine radicale Veränderung der bestehenden Kriegsverfassung in Preußen. Meine Herren! Es kann diese Sache hier nicht gründlich debattirt werden. Sollte der Artikel angenommen werden, so würde die Frage des Conflicts implicite mitgelöst sein. Das ist aber nicht der Beruf der gegenwärtigen Versammlung; es ist nicht der Beruf der gegenwärtigen Versammlung, überhaupt ein Kriegsgesetz zu geben. Wäre das der Beruf, so müßte sie in das größte Detail eingehen, so müßte sie sich einlassen in die Gesetzgebung, wie sie nach allen Dimensionen vorher war, und in die Gesetzgebung, wie sie nach der Meinung der Versammlung gegenwärtig sein soll. Daß dies eine nicht ausführbare Art und Weise wäre, das scheint mir klar zu liegen. Deshalb, meine Herren, muß dieser Artikel gegenwärtig gestrichen werden. Er gehört nicht in die Bundesverfassung hinein. Es gehört der Satz allerdings hinein, daß alle Preußen wehrpflichtig sind. Insofern die Wehrpflichtigkeit künftig durch ein Bundesgesetz zu reguliren sein wird, halte ich es auch für außerordentlich zweckmäßig, daß das gegenwärtig bestehende Preußische Gesetz vom 3. September 1814 auch jetzt schon in dieser Verfassung für gültig erklärt wird, weil es die Norm giebt. Von Veränderungen, die in dieser Sache gemacht werden sollen, zu reden, etwas Weiteres hierüber aufzunehmen, das, meine Herren, ist in keiner Weise gerechtfertigt. Ich weiß wohl, daß Viele darauf ausgehen, diese Sache nebenbei zu erledigen, die bereits Gegenstand so langer redlicher Bestrebungen des Abgeordnetenhauses gewesen ist, wo es dem Abgeordnetenhause gelungen ist,

wenigstens eine große Militairlast dem Lande in der Art zu ersparen, daß die gesetzliche Sanction nicht ertheilt wurde, und in Folge dessen höchst erhebliche Ersparnisse gemacht werden mußten, weil die Bewilligungen nicht stattfanden nach dem Rechte, welches uns die Verfassung giebt. Ich weiß wohl, daß Viele diese Bemühungen gering geachtet haben des factischen Nichterfolges wegen, aber sie waren wahrlich im rechtlichen Erfolge nicht gering. Wenn es wahr wäre, daß die Meinung des Volkes sich darin geändert hätte, wenn es wahr wäre, daß die gegenwärtigen Wahlen hierüber ein anderes Resultat geben, so mag das bei derjenigen Kammer entschieden werden, die den Beruf hat, darüber zu entscheiden, und das kann nur der künftige Reichstag sein. Das hat auch Niemand anders verstanden, weil Niemand voraussetzen konnte, daß diese Frage in einer Verfassung gelöst werden könne oder solle. Dies hier einzuflechten in den Artikel über die Militairgesetzgebung, hier zu sagen: es soll das factisch Bestehende anerkannt werden, das, meine Herren, ist etwas so Neues, etwas so Unerhörtes — kann ich wohl sagen — daß derjenige, der darauf eingeht und doch einsieht, daß dies Dinge von der größten Wichtigkeit sind, wahrlich vor dem Lande keine Entschuldigung haben wird. Vielen von unseren Mitgliedern aus den neuen Preußischen Provinzen ist dies weniger bekannt, es ist wahrlich keine geringe Sache, ob der Einzelne sieben Jahre oder fünf Jahre zur Kriegsreserve gehört, ob er nach der Art und Weise, wie jetzt das Gesetz ausgelegt wird, jederzeit bereit sein muß, in das stehende Heer einzutreten, auch bei irgend einer Kriegsbereitschaft, die nicht gemäß dem Gesetze von 1814 bei entstehendem Kriege, vielmehr nach der eingetretenen Usance willkürlich ausgesprochen wird. Das ist ein Punkt, der in das Wohl der Einzelnen auf's Tiefste einschneidet. Der Einzelne, der die Blutsteuer dem Staate darzubringen hat, hat wohl Anspruch darauf, daß nur nach reiflicher Ueberlegung ein so großartiges Gesetz wie das von 1814 geändert werde (Bravo! links) — und wenn Jahre lang die Volksvertretung zu dieser Genehmigung nicht hat gelangen können, wenn sie Gegenvorschläge gemacht hat, die nicht angenommen sind, wenn sie zum Beispiel auf Grund der zweijährigen Dienstzeit in manchen Vorschlägen sich bereit erklärt hat, Anderes nachzugeben, dann, meine Herren, ist es denn doch zu viel verlangt, wenn nun die siebenjährige Dienstzeit, und zwar ohne alle Erwähnung von irgend einer Präsenzzeit, hier festgestellt wird. Der Herr Vorredner hat den Punkt der Präsenzzeit sehr dringend betont, er hat gewünscht, daß eine kürzere Präsenzzeit als drei Jahre stattfinde, er hat achtzehn Monate sogar für genügend erachtet. Es ist eine unmögliche Sache, das hier einzuführen. Das Preußische Gesetz bestimmt jetzt drei Jahre; jene Compromißvorschläge standen deshalb schon auf einem sehr mißlichen Boden. Wollen Sie nun aber an die Stelle der fünf Jahre die sieben Jahre stellen und nicht ein weiteres Wort sagen über die Präsenzzeit, wohl, so ist es ja möglich, daß diese Präsenzzeit auch über die drei Jahre hinausgedehnt würde. Meine Herren! In dieser Hinsicht muß die Sache geordnet werden;

wir haben immer verlangt und es ist in jedem civilisirten Staate Sitte, daß dergleichen Dinge gesetzlich geordnet werden. Es ist hier ein Artikel 57 in diesem Gesetz, der, wenn er eine leidliche Fassung hätte, möglicher Weise nach meiner Ansicht angenommen werden könnte. Ich habe mich hin und her bemüht, ob man diesem Artikel irgend eine andere Fassung geben könnte, um ihn annehmbar zu machen. Meine Herren, mit diesem Artikel wird die ganze Preußische Militairgesetzgebung eingeführt, und zwar inclusive aller Ergänzungen, Erläuterungen, Rescripte und Reglements. Es ist Niemand, behaupte ich, in diesem Hause, der den Umfang dieses Artikels auch nur annähernd kennt. Ich kann selbst den Herrn Kriegsminister von diesem Niemand nicht ausnehmen (Heiterkeit. Oh! oh! rechts) — denn es ist nicht menschenmöglich, diesen Schwall von Rescripten und Erläuterungen, wie sie Gegenstand einer halben Bibliothek seit dem Jahre 1814 geworden sind, zu kennen. Wie in aller Welt wollen wir es denn rechtfertigen, diese Reglements, von deren vielen die Gesetzlichkeit bestritten ist, auf einmal einzuführen, und dadurch diese bestrittene Gesetzlichkeit anzuerkennen? Der Artikel ist auch vollkommen entbehrlich, um so mehr, als er nur den Ländern auferlegt, sie einzuführen, also die Einführung selbst noch nicht sagt, vielmehr gewissermaßen in dieser Beziehung nur eine Promesse enthält. Es kann und darf, glaube ich, auf so allgemeine Sachen nicht eingegangen werden. Ich bekenne mich vollständig außer Stande, für diesen Artikel zu stimmen. Es ist von der andern Seite auch vollkommen hinreichend, wenn wir das Gesetz einführen, das Gesetz, nach welchem andere bisher nicht ergangen sind, insofern die Stellung des einzelnen Staatsbürgers, gegenüber der allgemeinen Wehrpflicht, bestimmt wird; es genügt, dieses Gesetz einzuführen; denn alles Andere wird allerdings Gegenstand der Verwaltung für den Augenblick sein, der Bundesgesetzgebung für die Folgezeit. Vorgelegt aber muß nach unserer Ansicht dem nächsten Reichstag das werden, was das Preußische Abgeordnetenhaus mit immenser Majorität immer verlangt hat. Das ist das Heeres-Organisationsgesetz, wie es früher das Gesetz von 1819 gab. Ferner wurde verlangt ein Gesetz über die Art der Aushebung an die Stelle der Ersatz-Instructionen, die keine Gesetzeskraft haben, aber doch als Gesetz bei uns behandelt werden. Darüber muß in den Grundzügen, wenn man mehr als zwanzig Staaten vereinigen will, die bisher diese Sache gar nicht hatten, nothwendig und zwar im nächsten Reichstage zu einem Resultate gelangt werden. Dieses Desiderat gehört in diese Verfassung, denn dieses Desiderat zeigt den positiven Weg, was zu thun ist. Sie können dann den Vorwurf nicht erheben, es sei von uns nur verneint worden, es sei das, was der Entwurf sagt, nicht angenommen, aber nichts Anderes an die Stelle gesetzt; denn hier wird das, was recht und gut ist, wirklich an die Stelle gesetzt. Ein anderer Punkt ist nun, daß die Zahl der jährlichen Aushebung durch ein Gesetz jederzeit festgestellt werden

muß. Nach dem Gesetz vom 3. September 1814 heißt es: „die Stärke des stehenden Heeres wird nach dem Bedürfnisse vom Staate festgestellt.“ Seit der constitutionellen Verfassung ist dieses Recht vermöge des Budgets von der Landesvertretung ausgeübt worden. Es wird auch so ausgeübt werden müssen für die Zukunft. Sollte es die Ansicht sein, in dieser Hinsicht den Entwurf pure anzunehmen, so enthalte ich mich jeder und aller Amendements, aller und jeder Versuche, diesem Abschnitt aufzuhelfen. Denn sie sind völlig fruchtlos, der Absolutismus ist dann da, und es ist vollkommen gleichgültig, ob man ihm ein Mäntelchen von Verfassung umhängt oder nicht. Wird aber die Voraussetzung des Budgetrechts zugegeben, so ist es ebenso richtig bei so vielen Staaten, die noch immer unter verschiedenen Herrschern stehen, daß man das, was in Frankreich geschieht, auch bei uns thut, daß man die Zahl der jährlichen Aushebung jedes Jahr dem Volke vorlegt. Es ist nichts natürlicher und einfacher, als daß derjenige, der die Blutsteuer zu entrichten hat, weiß, wie das Verhältniß sich regulirt. Wie bestimmt sich nun die Zahl der jährlichen Aushebung? Die bestimmt sich nach der Organisation der Armee, sie bestimmt sich danach, wieviel Truppenkörper vorhanden und wie sie organisirt sind, wie es in Ansehung der Zeit der Dienstpflicht steht; dadurch wird der jährliche Ersatz und die jährliche Aushebung bestimmt. Eine bestimmte Zahl der jährlichen Aushebung steht nicht im Widerspruch mit der allgemeinen Wehrpflicht; das zeigt schon der Procentsatz, den die Regierung hier angenommen hat. Es ist unmöglich, alle Wehrpflichtigen einzustellen, wohl verstanden auf 3 Jahre. Es ist ganz gut möglich, wie das Gesetz von 1814 verordnet, daß man diejenigen, die nicht auf 3 Jahre eingereiht werden, auf eine geringere Zeit in den Waffen übt, die sogenannten Landwehrrekruten. Das ist sehr gut möglich, aber alle einzustellen, das ist nicht möglich, wenn man nicht Gewerbe, Landbau, Fabriken und Alles lahm legen will; eine Auswahl muß getroffen werden. Diese bestimmt sich lediglich nach der Anzahl der vorhandenen Truppen. Das Heeres-Reorganisationsgesetz wird dieses bestimmen und danach wird sich die Zahl der jährlichen Aushebung ebenso genau dem Landtage vorlegen lassen, als sie bisher von der Verwaltungsbehörde festgestellt und auch für die Vergangenheit dem Abgeordnetenhause häufig nachgewiesen worden ist. Darauf beruht das Amendement, das wir Ihnen vorschlagen, auch dieses hier anzuerkennen, immer unter der Voraussetzung des in folgenden Artikeln anzuerkennenden Budgetrechts. Nun, meine Herren, komme ich auf den dritten Punkt, der mir nichts weiter zu sein scheint, als ein vertragsmäßiges Recht Preußens den anderen Fürsten nnd den freien Städten gegenüber, der aber in der Art, wie er hier gestellt ist, die vollständige Exportation des constitutionellen Lebens und unserer Verfassung enthält. Das ist der hier im Artikel 60 aufgenommene Procentsatz. Es ist hier ein für allemal festgesetzt, es solle 1 Procent der jährlichen Bevölkerung als Friedenspräsenzstand des Heeres angenommen werden, und es solle für

diesen Procentsatz wiederum ein ganz bestimmter Geldsatz, 225 Thaler pro Kopf, entrichtet werden. Es liegt auf der flachen Hand und es ist oft genug gesagt worden, daß, sobald man dies annimmt, das Budgetrecht, die Mitwirkung des Volkes ein für allemal zu Ende ist, daß das Volk durch diesen Artikel abdankt, sich zu einem Tribute, zu einem Geld- und Menschentribute verpflichtet und gar kein constitutionelles Recht in Ansehung der Verordnung haben will. Es ist aber auch offenbar, daß dieser Maßstab vielleicht volkswirthschaftlich ein richtiger sein kann. Es mag richtig sein, daß man ohne die Nation zu ruiniren bis zu 1 Procent greifen könnte: es mag dies richtig sein — die Frage liegt nicht vor, mir scheint die Zahl zu hoch gegriffen. — Aber, meine Herren, daß das nicht einen Maßstab für die jährliche Aushebung an sich geben kann, daß die jährliche Aushebung sich nach den Kriterien bestimmen muß, welche ich vorher angegeben habe, ist doch auch nicht zu leugnen. Wozu soll denn dieser Friedensstand in die Verfassung aufgenommen werden? Leider war von diesem Friedenspräsenzstand in volkswirthschaftlichen Untersuchungen sehr viel die Rede gewesen während des Conflictes, so daß man dieses aufgegriffen und sogar in die Verfassung gebracht hat. Aber es so anzunehmen, definitiv anzunehmen, ist unmöglich. Einige Amendementsteller haben geglaubt, sie könnten die Sache dadurch bessern, daß sie, was hier als definitiv der Preußischen Nation auferlegt wird, nämlich ohne irgend ein Urtheil, ohne irgend eine Theilnahme an der Militair-Budget-Gesetzgebung diesen jährlichen Tribut zu leisten, nur auf sechs Jahre annehmen und dann anderweit in derselben Weise reguliren ließen. Das wäre eine Art Accordiren. Ich lege sehr wenig Gewicht auf dieses Amendement, denn es erkennt ja jenes Princip an. Ich frage: Würden Sie nach sechs Jahren, wenn man dies Princip einmal in die Verfassung geschrieben hat und wenn in dieser Weise das constitutionelle Leben weiter geführt würde, sich bei diesen sechs Jahren gut stehen, und nicht vielleicht sogar viel schlechter als bei Annahme des Regierungsentwurfs? Dieses Amendement sehe ich für kein principielles an. Ich lasse mich auf die Sache weiter nicht ein, denn das würde eine Wiederholung sein, zu welcher ich gar keinen Beruf habe. Nun habe ich doch noch ein Paar Worte zu sagen über sonstige Pläne, welche zwar noch nicht in Amendements vorliegen, aber doch schon angekündigt sind. Ich habe von diesen Plänen vorläufig noch keine genaue Kenntniß, sie gehen aber hiervon aus: Es ist die Verfassung allerdings nur unter der Bedingung anzunehmen, daß man das Budgetrecht anerkennt. Ich setze voraus, nicht blos formell. Ich habe darin den Herrn Präsidenten der Herren Bundescommissarien*) nicht vollständig verstanden. Er glaubte auf ein Budget wohl eingehen zu können, aber, so wie ich ihn verstanden habe, so, daß das Budget nach Maßgabe dieses Bevölkerungssatzes unter 225 Thaler vorgelegt werde. Ist es so, soll es nicht ein Militairbudget sein,

*) Vergl. oben Bd. I. S. 231.

wie wir es bisher gehabt haben, so wird nichts dadurch gewonnen. Dies wäre dann lediglich eine Calculaturarbeit, die wir uns ersparen könnten. Ist aber gemeint, daß ein Budget wirklich nach Ablauf von drei Jahren eintreten und bis dahin der jetzige Maßstab angenommen werden soll, dann halte ich es für eben so unwahrscheinlich, daß jemals dieser Maßstab abgeschafft werden wird, wenn er einmal auf 2, 3 oder wie viel Jahre getroffen worden ist. Es wird, Sie können sich fest darauf verlassen, bleiben, wie es ist. Nun frage ich Sie: was bewegt Sie zu solchen Vorschlägen? Die Regierung fordert gar kein Interimisticum von Ihnen, sondern ein Definitivum. Sie stellt eine definitive Regel hin, deren Anwendung sich nach 10 Jahren nach Maßgabe der Bevölkerungszahl ändern könnte und bis dahin feststeht. In dieser Weise soll nach dieser Verfassung die Sache für immer künftig regulirt werden. Was nun könnte Sie bewegen, an Stelle eines solchen Definitivums ein Interimisticum zu setzen? Das wäre wohl von der anderen Seite Sache der Regierung. Wenn der Vorschlag in Ansehung des Budgetrechts in dieser Beziehung angenommen würde, dann wäre es Sache der Regierung, solche Vorschläge zu machen, und nicht Sache dieser Versammlung. Was sagt man nun zur Begründung dieses Vorschlags? Man sagt, man dürfe das Land nicht wehrlos machen, es müsse eine Regel jetzt sein. Meine Herren, alle diese Gründe sind nichtig. Das Land ist nicht wehrlos. Das Abgeordnetenhaus hat für das Jahr 1867 das ganze Budget, freilich in folle, aber so, wie es jedes Jahr vorgelegt ist, genehmigt. In den Neupreußischen Landestheilen hat die Preußische Regierung ohne Stände verfahren können, um das Budget aufzustellen. Preußen also bedarf einer solchen Hülfe nicht. Ziehe ich die anderen, außer Preußen in Betracht kommende Länder in Erwägung — das ist vor allen Sachsen, — so ist auch da die Sache, wie schon der Herr Vorredner aus Sachsen bemerkt hat, abgemacht. Der Vertrag, der hierüber mit Sachsen abgeschlossen ist, bleibt nach seinem Inhalte giltig, es mag hier etwas zu Stande kommen, oder nicht. Das Sächsische Corps hat seine ganz bestimmte Stellung dadurch bereits erhalten, und dieser Vertrag ist von den Sächsischen Kammern genehmigt worden. Also in dem Hauptlande existirt nicht die geringste Verlegenheit, wenn Sie in den Entwurf der Verfassung keinen Vertrag hineintragen, sondern aus der Verfassung nur das machen wollen, was eine Verfassung sein soll. Irgend eine Verlegenheit in Ansehung eines größeren Staates existirt nicht. Daß aber in Ansehung der kleineren solche Verlegenheiten auch nicht existiren, daß da die Abmachungen in Ansehung der Contingente vollständig ausreichen, darüber kann auch kein Zweifel sein. Wenn Sie nun die Vorschläge so annehmen, daß das Budgetrecht gewahrt bleibt, daß dem künftigen Reichstage ein Budget vorgelegt werden muß, ferner das Heeresorganisationsgesetz und das Gesetz über den Kriegsdienst, insofern das Gesetz vom 3. September 1814 geändert werden soll,

so ist durchaus nicht einzusehen, welches Hinderniß sein sollte, alle diese Sachen abzumachen im Laufe dieses Jahres, wie es nothwendig sein würde. Denn im Laufe dieses Jahres muß nothwendig das Budget für 1868 festgestellt werden, da das Militair- und Marinebudget in seinen Einnahmepositionen, was gewiß so bleiben wird, die Zölle, die indirecten Steuern hat; da es sodann Bundessteuern für das folgende Jahr wahrscheinlich noch nicht geben wird, so versteht es sich ganz von selbst, daß die Einnahmen durch Martricularbeiträge würden gedeckt werden müssen. Auch das ist leicht zu machen. Ein solches Budget ist mit der leichtesten Mühe aufzustellen, gerade dadurch, weil die Truppenkörper, schon organisirt, jetzt existiren. Dann aber bleiben die Rechte des künftigen Reichstages gewahrt; dann nimmt sich diese Versammlung, die nur den Charakter hat, eine Verfassung zu berathen, nicht heraus, ein Budget festzustellen. Dann verkennt sie ihren Charakter nicht so, daß sie nicht blos ein Budget feststellt, sondern auch jede Budgetfeststellung noch für die Zukunft unmöglich macht. Dann ist nach Außen die Stärke ganz eben so groß, wie sie überhaupt nach der Situation von der Regierung verlangt wird. Nach Innen aber ist diese äußere Stärke durch das Zustandekommen einer wirklich constitutionellen Verfassung so außerordentlich vermehrt, daß diese Vermehrung einer Verdoppelung des Heeres wahrhaftig gleichkäme. Meine Herren, es ist sehr üblich, über diese Dinge von oben herab zu reden; es ist sehr üblich bei den militairischen Einrichtungen, den Geist, den Sinn der Nation wenig zu berücksichtigen, und wenn große Erfolge stattgefunden haben, so mag das auch wohl eine gewisse Veranlassung haben. Allein das Abgeordnetenhaus hat schon in seiner Adresse auf die Thaten der Landwehr hingewiesen; es ist durchaus nicht zu verkennen, daß allerdings die große Zahl der Linientruppen in den Kämpfen, in Böhmen namentlich, das Wesentliche gethan haben, doch die Existenz der Landwehr, und zwar der Landwehr zweiten Aufgebots, bis in deren höchste Jahrgänge man gegriffen hat, außerordentlich wichtig erschien, um es erreichen zu können, daß das ganze Heer in Böhmen blieb, und Sachsen wie die Maingegenden mit Landwehrtruppen besetzt wurden, die sich vollständig kriegsfähig erwiesen und das Zutrauen derjenigen Länder, wo sie waren, zu Preußen erst recht befestigen oder hervorbringen konnten, wo es noch fehlte. Man möge doch wahrlich nicht unterschätzen, welch' eine großartige Einrichtung uns durch die Landwehr gegeben ist, was es heißt, einem Volk bei der allgemeinen Dienstpflicht, die doch eine ungeheure Last an und für sich ist, ein solches Institut zu geben, wie die Landwehr, was es heißt, dadurch die Finanzen so sehr zu entlasten, und man möge sich daher wohl bedenken, ehe man Ja sagt zur Beseitigung der Landwehr. Dafür haben wir noch gar keine Erfahrung, denn, wie gesagt, unser letzter Krieg beruhte auf alten Principien. Es wird häufig gemeint, es läge dem Conflicte irgend ein Streit über die technisch-militairische Einrichtung zu Grunde; das würde verkehrt sein, das ist auch nie und zu keiner Zeit ge-

sagt worden. Es sind civile Einrichtungen in der militairischen Gesetzgebung, die allerdings in Betracht kommen. Es ist die Rücksicht auf das Volksheer, es ist die Rücksicht, daß wir kein stehendes Soldatenheer haben wollen, sondern ein wirkliches Volksheer, und daß wir die Landwehr ansehen als den eigentlichen Kern, welcher die Principien eines Volksheeres mit einem mäßigen stehenden Heere auf eine von ganz Europa bewunderte Weise vereinigt hatte. Wir können unser Ja nicht sagen, um so Großes abzuschaffen. Meine Herren, hier in diesem Entwurf, es mag scheinbar lauten, als ob es etwas wäre, wird von 12jähriger Dienstzeit gesprochen, während man jetzt 16 Jahre hat, oder wie viel es sonst sind. Das ist die Abschaffung der Landwehr zweiten Aufgebots. Die Landwehr zweiten Aufgebots ist im Frieden gar keine Last, das weiß jeder, der ihr angehört hat. Die Landwehr zweiten Aufgebots soll nach diesem Entwurfe für die nächsten Jahre noch herangezogen werden. Sie kann im Kriege sehr nützlich und nöthig sein. Also das sehe ich durchaus nicht für eine Hingabe an, wodurch man bewogen werden könnte, den Artikel anzunehmen, der die Dienstzeit im stehenden Heere auf sieben Jahre festgesetzt, und dadurch die Landwehr eigentlich so zu sagen beseitigt in dem Charakter, den sie früher gehabt hat. Mag dem sein, wie ihm wolle. Ich kann hier nur anführen, es gehört dies nicht hierher, und das allein ist hinreichend, um diesen Artikel hier zu entfernen. Verwechseln wir nicht solche Reden, wie sie von Unsicherheit von der Lage Europas geführt werden, mit dem Werke, das uns jetzt obliegt, und mögen sich doch diejenigen, die den liberalen Standpunkt wahren und Preußen, was wir ja Alle wollen, in nationalem Sinne die Centralgewalt geben wollen, daran erinnern, daß zu allen Zeiten in den Verhandlungen des Nationalvereins wesentlich die constitutionelle Freiheit als die Bedingung der Einheit hingestellt wurde. Meine Herren, ich darf Sie nur an meinen sehr verehrten Freund, an den Vater des Nationalvereins, den Abgeordneten Schulze (Berlin) erinnern, der, während der Nationalverein nur eine Agitation zum Frieden nicht zum Kriege wollte, wie er jetzt eingetreten ist, zu jeder Zeit die Forderung aufgestellt, und immer betont hat, daß die Freiheit, die freie Entwickelung des Volkes, der beste Hebel wäre für die Erlangung und für den ruhigen Besitz derjenigen Güter, welche die Centralgewalt in Deutschland geben kann. (Beifall.) Meine Herren, dadurch ist Eindruck gemacht auf den Süden und auf den Norden. Und wenn jetzt ein Bündniß mit dem Süden geschlossen wird, und wenn wirklich Gefahren von Westen her nicht beseitigt werden können, wie wollen Sie es verantworten, wenn Sie diese Verfassung auf dem losen Grunde des Absolutismus erbauen und sich damit zu entschuldigen wähnen, daß Kriegsfurcht, augenblickliche Unsicherheit Sie nöthigen, solche Opfer zu bringen. Ich habe schon früher wohl gehört, daß man solche Opfer, wie man es genannt hat, niederlegt auf dem Altare des Vaterlandes. Meine Herren, das Vaterland und Volk verlangt solche Opfer nicht; es verabscheut

sie! (Bravo! links.) Es verlangt, daß diejenigen, die seine Rechte vertreten, seine Rechte vor allen Dingen wahrnehmen; wenn sie aufgegeben werden, so ist das ein nicht reines Opfer! (Bravo! links.)

Freiherr **von Moltke** (Memel-Heydekrug).*) Der erste von den Herren Rednern hat hier nochmals die zweijährige Dienstzeit berührt. Es ist diese Frage schon mehrfach besprochen worden; erlauben Sie mir, sie noch einmal kurz zu beleuchten. Man hat die zweijährige Dienstzeit gefordert vom national-öconomischen Standpunkte aus. Ob dreimalhunderttausend arbeitsfähige Männer, die drei Jahre dienen, oder ebensoviel arbeitsfähige Männer, die zwei Jahre dienen, der productiven Arbeit entzogen bleiben, kommt ganz auf Eins heraus. (Sehr richtig! im Centrum.) Es ist allerdings der Militairdienst nicht eine productive Arbeit, aber er bezweckt und erreicht die Sicherheit des Staates, ohne welche jede productive Arbeit unmöglich ist (Sehr richtig! rechts und im Centrum), er bildet die Schule für die heranwachsende Generation in Ordnung, Pünktlichkeit, Reinlichkeit, Gehorsam und Treue, — Eigenschaften, die für die spätere productive Arbeit nicht verloren gehen. (Sehr richtig! und Bravo rechts und im Centrum.) Man betont immer, daß die jungen Leute nicht zwei Jahre, sondern ein Jahr länger bei der Fahne bleiben sollen; man übergeht mit Stillschweigen, daß sieben ganze Altersklassen, die ältesten Leute, daß die Familienväter fortan nicht mehr zum Kriegsdienste heran und aus ihren Verhältnissen fortgezogen werden. Dieser Vortheil ist national-öconomisch gewiß sehr bedeutend. Ich erinnere nur in finanzieller Hinsicht an die Familienunterstützungsgelder, die die Kreise zahlen mußten. Weit eher kann man vielleicht die zweijährige Dienstzeit vom finanziellen Standpunkte fordern. Dabei entscheidet der Präsenzstand, und es ist nicht zu leugnen, daß eine Heruntersetzung des Präsenzstandes in finanzieller Hinsicht sehr wichtig und sehr wünschenswerth ist. Es bleibt nur die Frage, wie weit eine solche Herabsetzung politisch und militairisch zulässig sein wird. Blicken wir um uns, so sehen wir alle unsere Nachbarn rüsten. Warum? Wir wissen es nicht. Wir bedrohen Niemand, wir wollen unsere Angelegenheiten im Innern ordnen; aber die Thatsache ist da. Ich will auf das politische Feld nicht eintreten; ich bleibe bei der militairischen Seite. Man macht mit Recht geltend, daß die dreijährige Dienstzeit nicht die ganze waffenfähige Mannschaft durch die Schule der Waffen gehen läßt. Es ist richtig, es bleibt etwas übrig. Nicht überall, denn in mehreren Bezirken wird die dienstfähige Mannschaft bis auf den letzten Mann erschöpft. Es ist ferner richtig, daß bei der zweijährigen Dienstzeit grade noch genug Dienstbrauchbare sein wer-

*) St. Ber. S. 540.

den, um die Bataillone — denn der Ausfall fällt lediglich auf die Infanterie; eine Herabsetzung des Etats der Specialwaffen kann nicht beabsichtigt sein — auf 500 Mann bringen zu können. Ich will nun nicht behaupten, daß solche Bataillone nicht mehr lebensfähig wären, wenn, wie bei der dreijährigen Dienstzeit, höchstens ein Drittel Rekruten wären; bei der zweijährigen aber ist die eine Hälfte eines solchen Bataillons in der elementaren Ausbildung begriffen. Ziehen Sie nun etwa 60 Unterofficiere ab, ziehen Sie ab, was Alles auf dieser einen Hälfte von Leuten lastet; die Commandos zur Bewachung von Strafanstalten, — die Commandos zur Bewachung von Transporten, — den täglichen Wachtdienst, namentlich in Festungen, wie sehr er auch beschränkt ist, — die Munitionsarbeit, die z. B. in Magdeburg täglich mehrere tausend Mann zu Zeiten erfordert hat, — ziehen Sie ab die Handwerker, die Kranken, die Arretirten u. s. w.: so bleibt Ihnen so wenig übrig, daß ein solches Bataillon seine taktische Ausbildung für den Krieg, also den eigentlichen Zweck seiner Bestimmung, nicht mehr erfüllen kann. (Hört! hört! im Centrum.) Es ist ebenfalls richtig, daß die zweijährige Dienstzeit ein größeres Material von Menschen für die Augmentation im Kriegsfall liefert. Aber, meine Herren, an Leuten fehlt es uns nicht; unser Herr Kriegsminister hat, nachdem sämmtliche 9 Armeecorps mobil in's Feld gestellt waren, noch zwei andere improvisirt (Hört! hört! im Centrum) und hätte noch mehr geschaffen, wenn es nöthig gewesen wäre. Wir waren nach der Schlacht von Königgrätz stärker als vorher, und als der Friede geschlossen wurde, standen wir mit 664,000 Mann unter Waffen. (Lebhafte Rufe rechts und im Centrum: Hört! hört!) Solche Formationen finden ihre Grenze weit früher in einer anderen Richtung. Bedenken Sie, was es finanziell heißt, eine Armee von 700,000 oder, wie gefordert, 900,000 Mann unter Waffen zu erhalten! Es endet ferner die Möglichkeit solcher Formationen in der begrenzten Zahl von Officieren. Welches Element für die Kriegsführung die Officiere sind, darüber will ich Ihnen nur eine statistische Ziffer nennen. Wir haben auf 50 Mann einen Officier, wir haben verloren auf 20 Mann einen Officier. (Hört! hört!) Stellen Sie eine Formation auf ohne eine genügende Zahl wirklich diensterfahrener Officiere, so haben Sie einen Haufen braver Leute, aber keine Truppe! (Bravo!) Wir haben im vorigen Jahre nahezu 50,000 Gefangene gemacht und haben 3000 Vermißte gehabt, wovon vielleicht der kleinste Theil nur gefangen war, es läßt sich das nicht so nachweisen. Woher dieser enorme Unterschied? Ich kann ihn nur der Dienstdauer zuschreiben. Finanzielle Bedrängniß hatte Oesterreich ein System aufgenöthigt, nach welchem der Infanterist durchschnittlich nur 1¼ bis 1½ Jahre im Dienste war. Diese Leute haben sich sehr brav geschlagen, und ich muß dabei bemerken, daß die Officiere

mit dem rühmlichsten Beispiel vorangegangen sind, denn auch die Oesterreicher haben sehr viele Officiere verloren. Aber sowie schwierige Verhältnisse eintraten, da lockerte sich die Ordnung; in Dorfgefechten, in Waldgefechten wurden die Leute schaarenweise gefangen genommen. Bei uns hörten Sie überall den Ruf: wo ist der Hauptmann? was hat der Hauptmann gesagt, wo wir hingehen sollen? Meine Herren, dies Gefühl des Zusammenhaltens unter allen Umständen kann nicht einexercirt werden, es kann nur eingelebt werden, (Bravo!) und das können Sie mit zwei Jahren nicht erreichen. (Lebhaftes Bravo rechts und im Centrum.)

Dr. Rée (Hamburg).*) Meine Herren, unter dem Eindrucke der Worte, die ein um Deutschland so hoch verdienter Mann soeben von diesem Platze gesprochen hat, ist es mir doppelt schwer, mir Ihre Aufmerksamkeit nur auf wenige Zeit zu erbitten. Es ist auch nur ein einziger Punkt, den ich in dieser allgemeinen Debatte zur Sprache zu bringen suchen werde, um diejenigen Amendements zu vertheidigen, die wir Ihnen vorzulegen uns heute erlaubt haben. Der Abschnitt XI. beginnt mit der Anerkennung eines Grundsatzes, der in ganz Preußen im höchsten Grade populär ist und der nach der Erfahrung, die man daselbst gemacht hat, bald auch unter den übrigen 11 Millionen, die jetzt zu dem alten Preußischen Staate hinzutreten, ebenso populär werden wird, und zwar mit Recht. Wir haben die Erfahrung gewonnen, daß durch die allgemeine Wehrpflicht mit Ausschluß jeder Stellvertretung unser Vaterland auf das Trefflichste geschützt ist; wir erkennen freudig an, daß durch die allgemeine Wehrpflicht unsere Jugend gestählt, daß ihr früh der Begriff der Zusammengehörigkeit mit dem großen Staate, daß ihr die Lehre von der Gleichheit jedes Standes und jedes Vermögensverhältnisses dem Staate gegenüber zum Bewußtsein gebracht wird. Aber je selbstständiger Deutschland in Rücksicht auf die Vertheidigung des vaterländischen Bodens seine Söhne stellt, desto selbstständiger müssen diese Söhne des Vaterlandes auch bei der Berathung ihrer eigenen Angelegenheiten sein, es müssen die Bürger Deutschlands um so mehr dahin streben, eine entscheidende Stimme in der Gesetzgebung sich zu erringen; eine solche entscheidende Stimme ist nicht möglich ohne volles Budgetrecht, und um dieses Budgetrecht handelt es sich für uns in dem Abschnitt XI. Ich will mich, wie ich Ihnen bemerkte, auf einen einzigen Gegenstand hier beschränken, nämlich auf ein paar Einwendungen, die man uns gemacht hat. Man hat uns gesagt auch von Seiten der Regierung, in Schriften, die uns zugekommen sind, man würde das Budgetrecht in Abschnitt XI. nicht beschränken, wenn nicht eine Nothwendigkeit vorläge. Man sagt

*) St. Ber. S. 541.

nämlich: die Vertheidigung des Landes ist von einer so außerordentlichen Erheblichkeit, daß man es nicht riskiren kann, daß die Volksvertretung einmal in einer bestimmten Laune das ganze Budget in dieser Beziehung streicht. Das könne man nicht wagen, und darum dürfe man der Volksvertretung in Rücksicht auf das Militair das Budgetrecht nicht einräumen. Wir halten diese Einwendung für vollständig hinfällig, denn wenn sie wahr wäre, so würde sie viel zu viel beweisen. Es würde daraus hervorgehen, daß man nicht nur in Rücksicht auf das Militair, daß man in Rücksicht auf den ganzen Staat das Budgetrecht nicht einräumen darf; denn mit demselben Recht könnte man sagen: was will der Staat machen, wenn die Volksvertretung etwa einmal in einer bestimmten Laune verweigern wollte, die Zinsen der Staatsschuld zu bezahlen? oder was wollte der Staat machen, wenn in ihrer Laune die Volksvertretung es wagte, die Gehälter der einmal Angestellten zu streichen? Daraus, meine Herren, sehen Sie, daß man entweder das Budgetrecht überhaupt anerkennen muß oder überhaupt verwerfen, daß man aber keinen besonderen Grund hat, gerade in Rücksicht auf das Militair eine Ausnahme zu machen. Die Sache mit dem Budgetrecht liegt in Wahrheit so: keine Volksvertretung wird im gewöhnlichen Lauf der Dinge die gewöhnlichen und nothwendigen Ausgaben des Staates im Ganzen verweigern. Nur bei Einzelnem handelt es sich darum, daß die Volksstimme eine Aenderung der Gesetzgebung verlangt, und zu diesem Behufe ihr Budgetrecht anwendet. Also wenn wir hier zum Beispiel das Militair nehmen, so darf man vollständig unbesorgt sein, daß jemals das Geld für das Militair überhaupt verweigert wird; aber Sie werden zugeben, daß es einzelne Punkte in Rücksicht auf das Militair giebt, über welche die Volksvertretung nicht nur ein Urtheil haben kann, sondern ein Urtheil haben muß, und wenn sie im Einzelnen das Budgetrecht nicht mehr hat, so ist auch das Recht der Gesetzgebung verschwunden. Da wir nun aber, meine Herren, nicht im Stande sind, die Grenzen des Einzelnen und Allgemeinen genau zu bestimmen, da es bis jetzt keinen Politiker gegeben hat, der im Stande war, diese Grenzen anzugeben, so hat man mit Recht in constitutionellen Staaten angenommen, daß man der Volksvertretung das Budgetrecht im Ganzen gewähren muß. Eins freilich muß ich Ihnen zugeben. Diese Argumentation gilt nur für gewöhnliche Zustände. Ich gebe zu, daß es Zeitpunkte der Aufregung geben kann, wo eine größere Gefahr vorliegt, es kann eine Zeit der Bewegung kommen, wo Alles unberechenbar ist. Das ist die Zeit der Revolution, die Zeit, die im Völkerleben eben so gut von Zeit zu Zeit einmal kommt und eben so gut gekommen ist, wie das Leben der gewöhnlichen Entwickelung. Aber, meine Herren, auch für diesen Fall stehen Sie sich mit dem Budgetrecht besser, als ohne dasselbe. Denn wenn Sie das Budgetrecht nehmen, was würde die Folge bei einem Conflicte sein? Eine gewaltsame Handlungsweise, es ist der Straßenkampf, den man provocirt

hat. Hat man aber die parlamentarische Regierung, so hat man damit so zu sagen ein Ventil für die zu heiße Dampfkraft geschaffen, und es bleibt ein parlamentarischer Kampf, was sonst zur Sache der Gewaltthätigkeit wird. Eine zweite Einwendung hat man gegen das Budgetrecht in Militairangelegenheiten gemacht, indem man sagte, daß die Militairangelegenheiten gar nicht von der Volksvertretung als solcher beurtheilt werden könnten, die Ordnung der militairischen Angelegenheiten wäre rein technisch. Hierin, meine Herren, ist in der That etwas Wahres, und wir müssen unterscheiden, hier wie bei vielen anderen Gesetzgebungen, das Technische der Ausführung von der Bestimmung des Zweckes und der darauf zu verwendenden Mittel. Lassen Sie mich mit einem Beispiel beginnen. Nehmen Sie den Fall, es wollte Jemand ein Gebäude errichten lassen, und er wäre kein Baumeister; dann ist gar keine Frage darüber, daß der Mann, um das Gebäude zu errichten, einen Techniker, in diesem Falle also einen Architekten, rufen und sich desselben bedienen muß. Aber, meine Herren, was würden Sie in dem Falle sagen, wenn er zu dem Architekten nichts weiter spräche, als: ich will ein Gebäude haben, du bist ein fähiger Architekt, stelle mir also das Gebäude her! Das hat keinen Sinn. Was der Bauherr nothwendiger Weise hinzufügen muß, das sind allgemeine Bestimmungen; er muß sagen, wozu das Gebäude sein soll, ob es ein Wohnhaus oder ein Waarenlager, oder ein Haus für Versammlungen werden soll; er muß angeben, wie viel Geld er darauf wenden will, und in wie viel Zeit es hergestellt werden soll. Dann ist es Sache des Technikers, ihm zu sagen, wie unter den gegebenen Bedingungen das Gebäude am besten hergestellt wird, wobei ich bereitwillig zugebe, was auch für unsere Militairfrage von großer Bedeutung ist, daß es hier ein Grenzgebiet giebt, für welches man sich fragen kann, ob die rechten Bestimmungen auf demselben allein Sache des Bauherrn, oder allein Sache des Technikers seien, oder sich auf diesem Gebiete Beide zu verständigen haben. Ich denke, mit den Militairangelegenheiten verhält es sich vollständig ebenso. Daß ein Herr da sein muß, dies allein zu erklären, ist nicht genügend für das Volk in seiner Gesammtheit, wie es in seiner Vertretung repräsentirt ist, um dem Techniker nun die volle Freiheit der Ausführung zu lassen. Es ist in der That Sache der Bevölkerung, soweit diese der eine Factor der Gesetzgebung ist, festzustellen, ob sie mehr ein Heer zur Vertheidigung, oder mehr ein Heer für den Angriffskrieg wünscht; es ist Sache der Bevölkerung zu sagen, wie viel an Geld und Menschen sie hergeben will, es ist demnach auch Sache der Bevölkerung zu entscheiden, wie lange ein Jeder dienen, wie viel er in der Beziehung von seinen gewöhnlichen Berufsgeschäften zu opfern hat, um dem Vaterlande mit den Waffen in der Hand zu dienen. Auch hier, meine Herren, giebt es ein Grenzgebiet, und da ist es in der That im höchsten Grade wünschenswerth, daß die Volksvertretung den Rath der Fachmänner höre, obwohl wir in der Beziehung nicht ohne weiteres zugeben

können, daß jeder Fachmann uns sagen könne: hierüber oder darüber kann nur der Techniker urtheilen, und obwohl die Volksvertretung in dieser Hinsicht nicht ohne Weiteres dem Techniker folgen kann, weil wir ja wissen, daß auf diesem Gebiete die Techniker selbst unter einander verschiedener Meinung sind. Jedenfalls, meine Herren, müssen die allgemeinen Bestimmungen bei der Volksvertretung bleiben, und erst wenn diese festgestellt worden sind, ist es Sache der Militairs, die Ausführung zu übernehmen. Auch kommt es nicht bloß darauf an, daß die Volksvertretung ein einziges Mal darüber ihre Meinung kundgebe, denn die Verhältnisse, um die es sich dabei handelt, sind wechselnder Natur, wie das ja auch das Gesetz vom 3. September 1814 in seinem Artikel 3 anerkennt, denn es heißt da, nachdem die allgemeine Wehrpflicht ausgesprochen ist, speciell: „Die Stärke des jedesmaligen Heeres bestimmt sich nach den jedesmaligen Staatsverhältnissen". Und das, was in dem Gesetze von 1814 bereits auf eine so klare und unzweideutige Weise ausgesprochen worden ist, das sollten wir heute nach fünfzig Jahren ohne Weiteres aufzugeben haben? Es ist demnach nöthig, da hier so viele wandelbare Factoren in der Gesetzgebung vorkommen, daß die Volksvertretung von Zeit zu Zeit die Macht habe, die Gesetze zu revidiren, den Gesetzen nur eine kurze Zeit der Gültigkeit zu geben, um sie eben nach den veränderten Verhältnissen ändern zu können. Darauf allein, meine Herren, beruhen im Wesentlichen unsere Abänderungsvorschläge, die ich hier in der allgemeinen Debatte nicht einzeln zu besprechen wage, denn sie werden ja in der Specialdiscussion an die Reihe kommen. Der Sinn unserer Vorschläge ist ein dreifacher. Wir wollen eine periodische Bewilligung des Geldes, wir wollen eine periodische Bewilligung der Menschen, wir wollen eine Feststellung der Dienstzeit und anderer dahin gehörigen Dinge auf Grund von Gesetzen nach dem vorangegangenen Gesetze vom 3. September 1814. Wir wollen keine Soldaten, die nur in Zwischenzeiten bürgerliche Gewerbe treiben, sondern wir wollen — und darin sind wohl mit uns auch die Herren Militairs einverstanden — wir wollen fleißige und freie Bürger, die in der Zeit der Gefahr auch Soldaten sein können. Wir sind alle gleichmäßig der Meinung, daß auf Grund der allgemeinen Wehrpflicht eine Aufschließung und Entwickelung aller wehrhaften Kräfte der Nation zur Vertheidigung des Bodens nöthig ist, aber wir wollen nicht unnöthige Opfer an Gewerbfleiß, Freiheit und Civilisation. Wir sind sehr gern bereit, wenn der Augenblick der Gefahr da ist, daß die Volksvertretung Alles bewillige, was nach dem Urtheile der Militairs nothwendig ist, und wenn jetzt der Augenblick gekommen sein wird, so werden die Volksvertretungen in Deutschland überall jetzt bereit sein, alles Nothwendige zu bewilligen. Nur muthen Sie uns nicht zu, daß die Verlegenheit der Gegenwart uns dazu bringe, die ganze Zukunft preiszugeben!

Freiherr **von Vincke** (Olbendorf).*) Meine Herren, es ist von dieser Stelle schon gesagt worden, daß wir uns hier an dem wichtigsten Capitel unserer Verfassungsvorlage befinden: Es handelt sich hier um die Sicherheit des Norddeutschen Bundes gegen Außen. Die Sicherheit ist die Grundlage jedes Staatslebens, und die Differenz der Meinungen zwischen einer Seite des Hauses und der anderen liegt wohl, glaube ich, vorzüglich daran, daß die eine Seite diese nothwendige Grundlage jedes Staatslebens, jeder constitutionellen Entwicklung, jeder Civilisation als das Nothwendigste zuerst und auf das Sicherste festgestellt wissen will, während eine andere Seite, die an dieser Stelle soeben der Abgeordnete Waldeck vertreten hat, über Alles die constitutionelle Entwicklung setzt, diese zuerst nach dem Ideal, das sie sich aufgestellt hat, ausgeführt haben will und behauptet, in dieser constitutionellen Entwicklung liege zugleich die größte Stärke des Staates gegen Außen, damit würde sich das Volk am besten schlagen für seine Verfassung u. s. w. Meine Herren, das bestgesinnte Volk, das begeistertste Volk wird keine Siege erringen, ohne daß es gehörig organisirt ist für die Schlachtfelder: nur in der wohlgeregelten Wehrfähigkeit und Wehrkraft des Volkes liegt die Sicherheit des Staates. Diese nun gehörig festzustellen und zwar für die neue Schöpfung des Norddeutschen Bundes auf längere Dauer, das bezweckt die Vorlage der Regierung und ich glaube, wir haben alle Veranlassung, zu diesem Ziele die Regierung zu unterstützen. Jeder Staat findet in Europa seine Sicherheit nur in der tüchtigen großen Organisation seiner Wehrkraft, noch vielmehr aber bedarf eine solche die eben neu entstandene politische Schöpfung des Norddeutschen Bundes, der es an Neidern und Hassern nicht fehlen wird, und die wenigstens für die nächste Zeit sich sehr darauf gefaßt machen muß, allen Angriffen, die von einer oder der anderen Seite kommen könnten, Widerstand zu leisten. Es ist hier schon wiederholt gesagt worden, Deutschland wird nicht aggressiv sein. Davon bin auch ich fest überzeugt, aber gerade das Preußische Wehrsystem, welches jetzt vorgeschlagen wird für die Organisation des Deutschen Bundesheeres, das ist nicht aggressiv, das ist auf der einen Seite allerdings sehr stark, militairisch stark, es macht die Nation kriegerisch, auf der anderen Seite aber ist es friedfertig. Die allgemeine Wehrpflicht brauche ich hier in ihrer ganzen Vorzüglichkeit nicht weiter zu empfehlen, nachdem sie, insbesondere im vorigen Jahre, sich durch Thaten so glänzend bewährt hat, daß ganz Europa ihre Vortrefflichkeit anerkennt, aber nur das will ich hervorheben, daß gerade, weil in der allgemeinen Wehrpflicht es liegt, daß alle Klassen der Nation, vornehm und geringe, reich und arm, kriegerisch ausgebildet werden, das Volk kriegstüchtig erhalten wird, während zugleich aber auch alle Klassen ein Interesse daran haben, den Frieden erhalten zu sehen, weil alle Klassen, wie sie die Vortheile des Friedens genießen, auch im Kriege

*) St. Ber. S. 542.

für das Vaterland mit ihren eigenen Personen eintreten müssen. Es ist dann nicht so, wie in anderen Staaten, wo nur der niedere Theil des Volkes in die Armee tritt und wenige aus den gebildeten Klassen, die ihre Carriere darin machen, wo ein großer Theil, gerade der gebildete und besitzende Theil der Nation ziemlich gleichgültig dabei ist, ob Tausende auf den Schlachtfeldern fallen oder nicht. Bei uns, meine Herren, ist das anders: jeder Stand, jede Familie fast, hat ihre Mitglieder, die sie hinsendet in den Krieg, als Blutsteuer für das Wohl des Vaterlandes. Jene können also nur dringend wünschen, daß der Friede erhalten wird, aber Alle sind auch bereit zu kämpfen, sobald es gilt, gegen fremde Gewalt die Ehre und die Sicherheit des Staates aufrecht zu erhalten. Es ist von einem Abgeordneten aus Hannover früher hier geäußert worden, die Aufstellung eines großen Heeres in Norddeutschland würde gerade für den Frieden Europas gefährlich sein. Meine Herren, ich glaube gerade das Gegentheil. Jemehr wir bereit sind, das zu vertheidigen, was die letzten Jahre uns gewährt haben, die Einigung Deutschlands, jemehr wir zeigen, daß wir dafür keine Opfer scheuen, desto sicherer werden wir den Frieden erhalten. Wenn je das Wort gilt „Si vis pacem, para bellum“, so gilt es hier. Die Vorlage, die uns nun die vereinigten Bundesregierungen gemacht haben, geht wesentlich darauf hinaus, und unterscheidet sich insofern von den Verhältnissen, wie sie bisher in Preußen stattgefunden haben, daß sie dreierlei vorschlägt. Einmal, sie vermindert die allgemeine Verpflichtung zum Kriegsdienst von 19 Jahren, wie es bisher stattgefunden hat, auf 12, erläßt also 7 Jahre der Wehrverpflichtung. Das ist der eine wichtige Punkt. Sie setzt ferner einen Procentsatz der Präsenzstärke des stehenden Heeres im Verhältniß zur Bevölkerung und endlich ein Pauschquantum, eine Summe Geldes pro Kopf des stehenden Heeres zur Unterhaltung desselben auf eine unbestimmte Zeit fest. Meine Herren! Wenn die Regierung zu diesen Vorschlägen gekommen ist, so ist es gewiß, weil sie durch die Erfahrungen der letzten fünf oder sechs Jahre gewarnt worden ist, wie unsicher, wie schwierig eine alljährliche Bewilligung des Militairetats ist, und weil sie, glaube ich, dringend wünscht, nicht wieder in die Lage zu kommen, formell gegen die Verfassung, materiell aber für das Interesse des Staats mit Maßregeln vorgehen zu müssen, welche die formelle Genehmigung der Landesvertretung nicht erhalten haben. Ich glaube, wir können es der Regierung nur danken, wenn sie unter den jetzigen Umständen dahin strebt, die Wiederkehr solcher Zustände zu vermeiden, und ich glaube, der Weg, den die Regierung hierbei eingeschlagen hat, ist einer, der sich grundsätzlich — ich will absehen für jetzt von der Höhe der Sätze, welche vorgeschlagen sind — durchaus empfiehlt. Wende ich mich zunächst zu der Verminderung der Dienstpflicht, so ist hier von einem verehrten Freunde von mir schon erwähnt worden, welch' bedeutender Vortheil es auch volkswirthschaftlich ist, daß die 7 älteren Jahresklassen vom Dienste in der Folge befreit sind. Meine Herren! Man sagt zwar, im

Frieden ist das gar keine Last. Wir haben aber doch sehr viele Fälle erlebt, wo Verstärkungen des Heeres während des Friedens bei Bedrohungen, die von außen stattfanden, bei Grenzbewachungen, nothwendigen Demonstrationen und in mancherlei andern Fällen nöthig waren. Man war dann allerdings gezwungen, tief in das zweite Aufgebot der Landwehr hineinzugreifen, namentlich bei den Specialwaffen. Es ist eine Thatsache, daß sehr viele Uebelstände, sehr viele Last, sehr viel Elend dadurch in den Familien entstanden sind. Das soll in der Folge vermieden werden, und das wird vermieden und ist vermieden, sobald die stärkere Ergänzung des Heeres, die jetzt in Preußen schon seit 7 Jahren stattgefunden hat, volle 12 Jahre durchgeführt ist. Dann wird diese bedeutende Erleichterung des Landes erreicht sein. Es ist über die zwei- und dreijährige Dienstzeit von einem der kriegserfahrenen Mitglieder hier eben so sachkundig gesprochen worden, daß ich kein Wort weiter darüber verlieren will, und ich glaube, wenn Diejenigen, die die Erfahrung auf dem Schlachtfelde erprobt haben, so reden, wenn Diejenigen, die die Verantwortung für die Folgen übernehmen müssen, die Nothwendigkeit der dreijährigen Dienstzeit behaupten, so sollten wir ihnen in dieser Sache, die wir nicht so gut verstehen können, wie sie, unbedingt folgen. Es ist nun aber ferner von dieser Stelle als eine große Belastung des Volks, als ein gewaltiger Nachtheil hervorgehoben worden, daß die Verpflichtung für das stehende Heer jetzt von 5 Jahren auf 7 Jahre ausgedehnt werden soll. Meine Herren! Eigentlich verhält sich die Sache ganz anders. Nach der bestehenden Verfassung des Preußischen Heeres bis zur Reorganisation mußte, um die erste Feldarmee in der Stärke aufzustellen, wie sie auch jetzt bis auf geringe Unterschiede für die alten Provinzen gestellt werden soll, die ganze Mannschaft der Linie und des ersten Aufgebotes der Landwehr zu den Fahnen berufen werden. Die Linie und das erste Aufgebot zusammen bildeten erst die erste Feldarmee. Es mußten also alle Mannschaften bis zum 32. Lebensjahre zu den Fahnen. Das wird heute nicht mehr verlangt. Heute wird nicht diese 12jährige, heut wird nur noch eine 7jährige Verpflichtung für den Dienst in der eigentlichen Feldarmee verlangt und für alle Diejenigen, die über 27 Jahre hinaus sind, entsteht also eine wesentliche Erleichterung. Es ist, um es noch kurz zu wiederholen, die Verpflichtung für den Dienst in der ersten Feldarmee von 12 Jahren auf 7 Jahre herabgesetzt. (Sehr richtig! rechts.) Ich glaube, das ist ein sehr wesentlicher Vortheil, den man tief beachten sollte. Es sind nun Bedenken darüber erhoben worden, daß in dem Gesetz nichts gesagt ist über den Dienst der Präsenzzeit. Ich glaube, wir werden darüber hinreichend Aufklärungen bekommen, ich glaube nicht, daß die Regierung die Absicht hat, die durch das Gesetz vorgeschriebene dreijährige Verpflichtung zur Präsenz bei der Fahne zu verlängern; es wird sich das im Laufe der Debatte weiter aufklären. Der zweite Punkt ist nun der, daß ein fester Procentsatz für die Stärke des Friedensstandes der Armee im Verhältniß zur Bevölkerung festgesetzt wird,

und zwar ein Procentsatz von 1 Procent. Meine Herren, ich glaube, das ist gegen die bisherigen Verhältnisse ein wesentlicher Fortschritt, ein wesentlicher Vortheil. Es ist dadurch wenigstens für die nächste Zeit, bis mit Uebereinstimmung der Vertretung des Deutschen Bundes eine Abänderung getroffen wird, ein Satz für die Stärke des Friedensheeres festgestellt, welcher nicht überschritten werden darf, während wir bisher keine Bestimmung der Art hatten, denn die Bestimmung des § 3 des Gesetzes vom 3. September 1814 war nach Einführung der Verfassung von 1850 eine sehr unklare, die Ansprüche der Volksvertretung hervorrief, welche aber eigentlich nicht nachgewiesen werden konnten und die dann auch nicht beachtet worden sind. Das ganze Recht der Volksvertretung bestand in der Bewilligung des Geldes zur Vermehrung der Armee oder in der Verweigerung des Geldes und wir haben es ja erlebt, daß, als im Vollbewußtsein der Nothwendigkeit einer Verstärkung der Armee, die Regierung eine solche forderte, welche die Volksvertretung nicht anerkannte, und also die Gelder nicht bewilligte, die Regierung ohne solche Bewilligung die vorhandenen Geldmittel doch verwendet hat, und wir müssen heute doch sagen — ich habe es schon einmal hier gesagt, aber ich kann es nicht genug wiederholen — wir müssen anerkennen, daß sie materiell recht gehabt hat, (Bravo! rechts) daß diese Veränderung nothwendig war und daß sie zum Heile des Vaterlandes und zum Heile Deutschlands ausgeschlagen ist. (Bravo! rechts.) Was nun den Procentsatz betrifft, so halte ich ihn für einen sehr angemessenen. Unmittelbar nach dem Kriege im Jahre 1816 war der Procentsatz, den das damals so geschwächte, durch den Krieg erschöpfte und gedrückte Preußen für die Friedensstärke des stehenden Heeres stellte, $1\frac{1}{4}$ Procent der Bevölkerung, er ist nach und nach dann bis zum Jahre 1830 gesunken bis auf 1 Prozent, er ist später noch tiefer gesunken bis auf 0,79 oder $\frac{79}{100}$ Procent, weil man trotz wachsender Bevölkerung die Friedensstärke der Armee (130,000 Mann) unverändert ließ. Aber dieses geschah, meine Herren, in einer Zeit des tiefsten Friedens, wo durch sichere Allianςen darauf zu rechnen war, daß man die Armee nicht gebrauchen werde. Dann in den unruhigen Zeiten, die mit 1830 entstanden, ist der Satz wieder gestiegen, er ist sogar gestiegen bis auf 1,12 Procent und er ist in diesem Augenblick nach dem Etat von 1867 1,07. Die Regierung schlägt vor, ihn auf 1 Procent herabzusetzen. Meine Herren, um Ihnen nun einen Beweis zu geben, daß auf diese Weise die Preußische Regierung ihren neuen Bundesgenossen, den gesammten Bundesstaaten nur eine geringere Belastung anmuthet, als sie Preußen bisher schon getragen hat, kann ich mich nur beziehen auf das Verhältniß, wie es bei den Alten Preußischen Provinzen bisher gewesen ist. Für 1867 beträgt der Präsenzstand der Armee 206,600 und einige siebenzig Mann. Das giebt einen Procentsatz von 1,07. Wenn Sie diesen auf ein Procent reduciren, so würden in der Folge die alten Provinzen circa 14000 weniger präsent bei den Fahnen haben, als sie nach dem Etat von 1867 wirklich präsent haben, (Hört! hört! im

rechten Centrum) es ist das eine runde Zahl; je nachdem man zum Beispiel die Bevölkerung Lauenburgs mitrechnet oder nicht, kommt man auf 13,677 oder 14,177 Mann. Das ist eine Differenz, die ich dahin gestellt sein lasse. Aber so viel ist gewiß, daß der neue Procentsatz weniger Last auferlegt, als was Preußen bisher geleistet hat, daß einmal weniger Mannschaften der productiven Arbeit entzogen werden, daß auch die Kosten finanziell vermindert werden. Ich will nur noch das dabei bemerken, wenn diese Quote von ein Procent für längere Dauer hingestellt ist, und nur ganz allgemein gesagt ist, (A. 56 d. Entw.) sie solle bei wachsender Bevölkerung ermäßigt werden, so glaube ich, liegt darin durchaus keine Gefahr für eine höhere Belastung des Landes. Die Bevölkerung wächst, die Stärke der Armee bleibt dieselbe, der Procentsatz mindert sich also schon von selbst, und sobald die politischen Verhältnisse einmal so sein würden, daß überhaupt eine Desarmirung Europa's, eine Verminderung der Heere möglich ist, so glaube ich, wird die Preußische Regierung am wenigsten darauf bestehen, das Land noch länger unnütz zu belasten, und die Stimme des Reichstages würde doch da, wenn sie auch nicht die Befugniß hat, den Procentsatz einseitig abzuändern, ihre Ansicht geltend machen und nicht ohne Gehör bleiben. Der dritte Vorschlag ist nun der, daß ein bestimmter Satz von 225 Thalern pro Kopf des Präsenzstandes im stehenden Heere gezahlt werden, oder, zur Disposition des Bundesfeldherrn in die Bundeskasse fließen soll. Meine Herren, man kann streiten über die Höhe dieses Satzes; ich will aber nur bemerken, daß nach meiner Berechnung, die ich im Jahre 1864 nach den besten Quellen angestellt habe, — ich benutzte namentlich das sehr interessante Werk eines Herrn von Czörnig, der die verschiedenen Budgets der Staaten Europa's verglich, und dadurch, daß er sie auf einen Fuß reducirte, vergleichbar machen konnte — der Combattant in Frankreich damals durchschnittlich 308 Thaler 13 Silbergroschen kostete. Ich muß dabei für Diejenigen, die die Preußischen Einrichtungen weniger kennen, erwähnen, daß unter der Stärke der Armee, unter den Combattanten nur verstanden werden die sämmtlichen Mannschaften vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts bis zum Gemeinen, daß also darin nicht enthalten sind sämmtliche Officiere, Militairbeamte und Personen sonstiger, mit dem Militair zusammenhängender Branchen. Die Kosten für alle diese Gegenstände sollen im Norddeutschen Bunde mit dem Satz von 225 Thalern pro Kopf der Friedensstärke gedeckt und bezahlt werden. In Frankreich betrugen damals, wie schon gesagt, die Kosten der Armee pro Kopf der Combattanten 308 Thaler 13 Silbergroschen. Nach einer Angabe, die mir neuerlich darüber zugekommen, hat sich dies vermindert, allerdings hat sich in Frankreich auch das ganze Militairbudget, ich glaube, beinahe um 16 Millionen vermindert. Die Kosten sollen sich dort jetzt auf 260 Thaler pro Kopf belaufen. Diese bedeutende Verminderung ist durch die Verminderung des gesammten Militairbudgets nicht genügend erklärt. Ich vermuthe, daß bei dieser Angabe der sehr bedeutende Aufwand für Militairpensionen nicht mit-

gerechnet ist, weil diese im Französischen Budget nicht in dem Capitel des Militairetats, sondern in dem Capitel der Pensionen überhaupt stehen. Ich glaube, daß diese Zahl von 260 Thalern sich durch Zurechnung der Pensionen noch bedeutend vermehren werde. In Oesterreich beträgt jetzt die Ausgabe pro Kopf 217 Thaler. Indessen ist die Oesterreichische Armee wohl in einer solchen Veränderung begriffen, daß sichere Angaben sich darüber nicht machen lassen. Ich glaube nun, meine Herren, über die Höhe des Satzes kann man ja streiten, wird man sich vereinigen können; aber ich glaube, daß für die Volksvertretung durchaus keine Gefahr darin liegt, unter den jetzigen Umständen, wo die politische Lage jedenfalls unsicher ist, auf eine längere Dauer ein fixirtes Militairbudget zu bewilligen. Ich halte das durchaus nicht für inconstitutionell. Ich mache darauf aufmerksam, daß in dem ältesten constitutionellen Staate, in England, die jährliche Bewilligung der Kosten für die Armee rein eine Formalität ist, in dem der Militairetat Jahr für Jahr vorgelegt und vom Unterhause nicht geändert wird. Wären wir auch in gleicher Lage, so brauchten wir solches festes Budget nicht zu verabreden auf eine längere Reihe von Jahren. Wir sind aber noch nicht in gleicher politischer Reife, darum halte ich es für sehr richtig von der Regierung und sehr wünschenswerth im Interesse der Sicherheit des neuen Bundes, eine feste Norm für eine Reihe von Jahren anzunehmen. Ich halte das durchaus nicht für unvereinbar mit den Pflichten als Vertreter des Volkes. Ich bin allerdings auch der Meinung, daß ich nicht das Recht habe, nützliche Rechte des Volkes zu vergeben, aber ich glaube, daß jedem Volksvertreter die Sicherheit des Vaterlandes und das Wohl des Volkes über Alles gehen müsse und daß, wo diese es erfordern, er wohl das Recht hat, zeitweise auf einzelne Rechte zu verzichten, die, wie wir in Erfahrung gebracht haben, uns keinen Nutzen gebracht haben. Ich würde sehr bedauern, wenn durch alljährliche Bewilligungen für die Armee, die jetzt vereinbart werden müssen, nicht allein mit dem Reichstage, sondern auch mit 22 Regierungen, in der jetzigen Zeit die Sicherheit der Armee auf irgend eine Weise gefährdet werden könnte, und kann besonders aus diesem Grunde die Vorschläge, welche uns von den Bundesstaaten gemacht werden, im Großen und Ganzen nur dringend Ihrer Annahme empfehlen. Es ist nun hier ein großer Werth darauf gelegt und mit großer Begeisterung hingewiesen worden auf die Landwehr. Ja, meine Herren, die Landwehr hat gewiß in ihrer Zeit Großes geleistet. Sie war aber ein Gebot der Noth und sie war, wie mancher schon damals gesagt hat, eine Nothwehr. Wenn aber die Umstände jetzt so geworden sind, daß die großen Lasten, welche dadurch dem Lande auferlegt wurden, und welche, wenn sie so wie das Gesetz und die Landwehrverordnung es vorschreiben, im Lande vollkommen zur Durchführung gekommen wären, — im Frieden sich höher stellen würden, als die Kosten der jetzigen Reorganisation der Armee, (wie dies jetzt neuerdings ganz richtig in einer uns kürzlich zugegangenen Schrift nachgewiesen ist), — ich sage, wenn die Umstände jetzt gestatten, daß

diese großen Lasten, sowohl durch Einstellung von Mannschaft, als durch Geldopfer, erleichtert werden können, so sollten wir doch nicht in blinder Begeisterung für jene große Zeit nur buchstäblich an den damaligen Einrichtungen festhalten, sondern den Geist derselben bewahren und den heutigen Verhältnissen anpassen. Und dieser Geist, meine Herren, liegt in der allgemeinen Wehrpflicht und der möglichsten Ausbildung so vieler Leute als es irgend zulässig ist theils in Bezug auf die gründliche militairische Ausbildung, welche sie erhalten müssen, theils auf die finanziellen Kräfte des Landes. Ich schließe deshalb mit der vollen Ueberzeugung, daß wenn wir die Vorlage der Regierungen gewissenhaft prüfen, abgesehen von vorgefaßten Meinungen, rein nach dem Bedürfnisse des Landes, wie es heute vorliegt, wir dann dahin kommen werden, uns über diese Vorlage mit den Regierungen zu einigen und ich bin auch überzeugt, daß das Volk dann diesem Votum beitreten wird. Das kann ich versichern, und dies will ich dem Herrn Abgeordneten Waldeck gegenüber besonders sagen, daß die Sympathien für den Widerstand gegen die Reorganisation, welche er beim Volke voraussetzt, durchaus nicht so bestehen, wenigstens in meiner Gegend nicht. Ich kann Sie versichern, es haben Bauern zu mir gesagt: „warum widersetzt man sich so sehr der dreijährigen Dienstzeit, wenn der König sie für nöthig hält? Wir haben drei Jahre gedient, warum sollen unsere Söhne es nicht auch thun?" Ich möchte noch auf Eins aufmerksam machen, was ich vorhin vergessen habe zu sagen. Die Preußische Armee ist entstanden seit dem großen Kurfürsten durch die große Sorgfalt der Herrscher Preußens für die Armee und die Erkenntniß, daß in den damaligen Wirren Deutschlands nach dem dreißigjährigen Kriege nur mit einer kräftigen Regierung und einer tüchtigen Armee, Ruhe, Freiheit und Ordnung wieder hergestellt werden könnten. Diese Erbschaft von jener Zeit hat sich fortgepflanzt bis auf die neueste Zeit, und die Preußische Armee ist verwaltet worden mit einer Sparsamkeit, mit einer Rücksicht auf das Land, mit einer humanen Behandlung der Leute, je nach Zeit und Sitte, — es war zu der Zeit, wo der Stock galt, jedoch in ganz Europa, — aber sonst durchweg mit einer humanen Behandlung, — mit einer Berücksichtigung der Interessen des Landes, mit einer Rechtlichkeit namentlich, wie in keinem anderen Lande. Derselbe Geist, meine Herren, ist auch heute noch in unserer Regierung, und alle unsere neuen Bundesgenossen können mit Vertrauen darauf hinblicken, daß, wenn Sie auch heute der Regierung große Vollmachten geben, um die Sicherheit des Landes zu schützen, diese Vollmachten nicht werden gemißbraucht werden, sondern daß sie nur zum Wohle des ganzen Bundes dienen werden. (Lebhaftes Bravo!)

von Münchhausen (Hannover rc.).*) Meine Herren! Ich werde mich darauf beschränken, mit wenigen Zügen Ihnen meine Auffassung über die

*) St. Ber. S. 544.

Aufgabe, welche dem Reichstage in Beziehung auf die jetzt zur Berathung stehende Bundeskriegsverfassung obliegt, anzudeuten. Ich bin dazu um so mehr gedrängt, weil mir nur ein geringes Material außer den Artikeln des Entwurfes selbst zu Gebote steht. Dieses Material verdanken wir zunächst den Erläuterungen, welche der Königlich Preußische Kriegsminister die Güte gehabt, uns zukommen zu lassen. Daneben glaube ich dahin rechnen zu müssen eine Broschüre, welche anscheinend aus officiellen Quellen geschöpft ist, indem sie Tabellen mit officiellen, von mir vielleicht zu benutzenden Angaben im Anhange giebt. Der erste Theil des erwähnten Materials beschränkt sich auf Angaben über die Formation der Königlich Preußischen Armee und über die bereits in der Ausführung begriffene Ausdehnnng dieser Formation auf den ganzen Norddeutschen Bund. Sie zeigen auch zugleich die practische Aufgabe, welche nach meiner Meinung für heute die des Reichstages sein muß. Ich unterscheide nämlich, was wir heute hier zu thun und zu entscheiden haben, und das, was für die Dauer verfassungsmäßig festzustellen sein wird. Nach Lage der Dinge bin ich nicht zweifelhaft darüber, daß es unverantwortlich sein würde, wenn wir die theoretisch und practisch vollständig bewährte Formation der Preußischen Armee und die bereits in Ausführung begriffene des Norddeutschen Bundes in irgend einem Theile gegenwärtig in Frage stellen, oder wenn wir mit den Bewilligungen zurückhalten wollten, welche Behufs vollständiger Erhaltung der Wehrhaftigkeit des Norddeutschen Bundes erforderlich ist. Etwas Anderes ist aber die Frage über das, was dauernd sein soll, und da beziehe ich mich auf die Broschüre, hauptsächlich um deswillen, weil sie als Ausgangspunkt den bekannten Streit zwischem dem Abgeordnetenhause und der Königlich Preußischen Regierung wählt. Ich glaube, daß Nichts einer Einigung zwischen den verbündeten Regierungen und dem Reichstage minder förderlich sein kann, als das Eingehen auf diesen Streit. Es ist nicht möglich, daß die Kämpfer, welche denselben von beiden Seiten Jahre lang geführt haben, ihre völlige Unbefangenheit behalten. Ich glaube aber auch, daß ein Zurückkommen auf diesen Streit um deswillen völlig müßig sein würde, weil es sich dort um die Anwendung bestehender Rechte und Gesetze, hier aber um Begründung einer neuen Rechtsbasis handelt, also beide Fragen völlig verschieden sind. Was hier geschaffen wird, oder geschaffen werden soll, wird, so bald es Gültigkeit erlangt hat, der weiteren Anwendbarkeit für das Preußische Abgeordnetenhaus nach meinem Dafürhalten nicht bedürfen, nachdem der Verfassungsentwurf, wie es vorbehalten ist, auch seine definitive Genehmigung erhalten hat. Was hier festgestellt wird, wird demnächst auch vom Preußischen Abgeordnetenhause anerkannt werden müssen, wenn dasselbe nicht die Drohung aussprechen will, den Norddeutschen Bund, wenn er einmal definitiv construirt sein wird, wieder zu sprengen. Ich komme nun zur Sache selbst,

und da muß ich bekennen, daß die Punkte, welche mir in dem Entwurfe aufgefallen sind, sich vorzugsweise beschränken auf die beabsichtigte verfassungsmäßige Feststellung der Friedenspräsenzstärke der Bundesarmee in Artikel 56 d. Entw. und auf die damit untrennbar zusammenhängenden Kosten, die im Artikel 58 festgestellt sind, und endlich auf die verfassungsmäßige Feststellung der militairischen Gesetzgebung, einschließlich aller Reglements, Instructionen und Rescripte. Ich halte diese drei Sätze nicht für richtige Objecte der Verfassung. Ich glaube, daß die Verfassung sich darauf zu beschränken hat, die Grundlagen der Bundeskriegsverfassung herzustellen, und daß die drei Artikel Ausführungs-Bestimmungen enthalten, welche von dem Bundespräsidium zu erlassen sind nach der demselben bereits beigelegten Competenz, für deren zweckmäßige Anwendung durch die auch bereits beschlossene Verantwortlichkeit des Bundeskanzlers dem Reichstage Sicherheit gewährt werden soll. Ich verkenne gar nicht, daß diese Bestimmungen nothwendig in die den Zusammentritt des Norddeutschen Bundes anbahnenden Verträge mit den einzelnen Regierungen gehören. Denn es handelt sich darum, für den Augenblick die Wehrfähigkeit in voller Ausdehnung herzustellen. Ich bestreite aber, daß sie richtigerweise in die Verfassung gehörten. Die Präsenzstärke im Frieden mit ihrer Consequenz der dafür zu bewilligenden Kosten muß sich nach der augenblicklichen Lage der politischen Verhältnisse richten. Sie muß also veränderlich sein und kann schon um deßwillen nicht verfassungsmäßig normirt werden. Ich unterscheide dabei die factische Friedenspräsenzstärke von der gesetzlichen. Die gesetzliche kann und muß in der Ausdehnung geregelt werden, daß, falls die Kriegsbereitschaft erforderlich ist, der Staat oder der Bund dazu vollständig im Stande ist. Die factische Friedenspräsenzstärke wird aber, glaube ich, nicht in Zeiten tiefen Friedens und bei drohenden Gefahren dieselbe bleiben können und dürfen. Drohen Gewitter am politischen Horizont, so hat, so lange überhaupt Staaten bestehen, die Regierung und die Bevölkerung derselben es für nöthig gehalten, die Wehrkraft in ungewöhnlicher Weise anzuspannen. Wird aber in vollem Frieden die Stärke des Staats in der fortwährenden Kriegsbereitschaft gesucht, so haben wir dafür Erfahrungen auch noch aus diesem Jahrhundert, daß, wenn nicht gleichzeitig die wahre Kraft und die wahre Macht des Staates, welche repräsentirt wird durch seine intensive Entwickelung, gleichen Schritt hält mit der Ausrüstung für den Krieg und der Herstellung einer im Frieden immer sehr kostbaren großen Armee, die offensive Kraft auch der Großmächte eine viel geringere ist, als erwartet worden und selbst die defensive Kraft in Zweifel gestellt werden kann. Ich weise nur darauf hin, daß die Anstrengungen, welche von Preußen unter der Wirksamkeit des Deutschen Bundes gemacht worden sind, um sich den Namen des Schwertes von Deutschland zu erhalten und zu sichern, für normale Verhältnisse unverhältnißmäßig groß gewesen wären. Es ist das in Preußen, es ist das außerhalb Preußens

niemals bezweifelt, und es ergiebt eben die Tabelle 3, welche der vorhin angezogenen Broschüre beigefügt worden ist, daß die Leistungen für das Kriegswesen in den Jahren 1820 bis 1861 für Preußen zwischen 47 und 61 pCt. der gesammten disponiblen Staatseinnahmen betragen haben. (Hört! hört! links.) Ich glaube, daß das eine Basis ist, von welcher man anerkennen muß, daß die darauf verwendeten Mittel für normale Zustände nicht im Verhältniß stehen mit der dadurch abzuwendenden Gefahr. Ich bin aber der Meinung, meine Herren, daß das damalige Preußen nicht das jetzige Preußen und nicht der Norddeutsche Bund ist. Ich halte die jetzige, schon die augenblickliche Wehrfähigkeit des Norddeutschen Bundes für eine größere, als die des alten Bundes. Wir sind glücklicherweise im gegenwärtigen Augenblick — glücklicherweise, sage ich — vollkommen kriegsgerüstet, und es ist meine Ueberzeugung, daß wir es bleiben müssen bis zur definitiven Regelung und allseitigen Ordnung der innern und äußeren Verhältnisse des Norddeutschen Bundes. (Sehr richtig!) Die Verschiedenheit des früheren Preußen und des jetzigen Norddeutschen Bundes beruht darin, daß gegenwärtig die Rivalität zwischen den beiden Deutschen Großmächten, welche nach den Grundgesetzen des früheren Deutschen Bundes von mir von je her als eine Nothwendigkeit betrachtet worden, zu Ende ist, daß die gleichfalls nach der alten Bundes-Kriegsverfassung des früheren Bundestages nothwendig mangelhafte Leistungsfähigkeit — die sich ja bei jeder Gelegenheit gezeigt hat — der einzelnen Contingente außer denen der zwei Großmächte aufgehört hat, jetzt ist sie relativ eine gleich starke wie diejenige Preußens. Damit, und in dem nationalen Gefühle der Wehrhaftigkeit, das mit der wirklichen Wehrhaftigkeit in das Volk übergeht, wird auch die Abneigung aufhören — und ich glaube, sie hat schon aufgehört, — welche die früheren Einzelvertretungen für jede große Bewilligung für Militairhaltung, die sie im Augenblicke der Gefahr im Wesentlichen für wirkungslos hielten, bewiesen haben. Es sind das nicht blos Worte, ich bin bereit, das zu bethätigen durch ausreichende Bewilligung für die Erhaltung der Wehrhaftigkeit, an Leistungen sowohl als an Geld, und ich glaube, daß, wenn gleichwohl dieser Reichstag nicht zur Bewilligung, sondern zur Berathung über die Feststellung der künftigen Verfassung berufen ist, doch die große Majorität der Mitglieder desselben keinen Anstand nehmen werde, diese Bewilligung auszusprechen und für die Zeitdauer auszusprechen, für welche sie erforderlich sein wird. (Bravo!) Die Physiognomie der Versammlung vor wenigen Tagen scheint mir dafür zu bürgen. Dagegen glaube ich, daß ohne wesentliche Gefährdung der höchsten Interessen des Staates dauernd und verfassungsmäßig diese Bestimmungen nicht eingeführt werden dürfen und daß mit dem Momente, wo die Consolidirung des Norddeutschen Bundes nach Innen und Außen erfolgt ist, die von dem Reichstage auf eine bestimmte Zeitdauer zu beschränkende Bewilligung erlöschen muß, und daß bis dahin mit demselben zu vereinbaren unerläßlich ist ein Etat über den künftigen regelmäßigen Friedenspräsenzstand

ein Etat über die Kostenbewilligung dafür und eine gesetzliche Regelung der Militairdienstzeit. Das sind die Hauptgesichtspunkte, die ich in meiner Abstimmung über die einzelnen Artikel der Bundeskriegsverfassung zu Grunde legen werde.

Vogel von Falckenstein (Königsberg i. Pr.).*) Meine Herren! Gestatten Sie mir, daß ich einige Worte pro domo spreche, weil ich und meine Collegen, meine Kameraden, die in derselben Lage sind, hierbei besonders interessirt sind. Sie, meine Herren, verlangen, wenn ein Krieg ausbricht, daß die Commandirenden ihre Truppen an den Feind führen sollen, und Sie erwarten von ihnen den Sieg. Dazu, meine Herren, müssen Sie uns die Mittel gewähren, (Sehr richtig!) nämlich eine Armee, die kriegstüchtig ausgebildet ist. Mit Leuten, die das Kriegshandwerk nicht verstehen, kann man auch nichts effectuiren, (Zustimmung) und es ist Ein Grundsatz, Eine Ansicht bei uns, daß bei der zweijährigen Dienstzeit wir nicht viel vollziehen werden. Ich glaube, meine Herren, wenn es möglich wäre, daß Sie sich einmal in die Lage eines commandirenden Generals denken könnten (Heiterkeit), ich würde sofort die allgemeine Ansicht von Ihnen hören: dreijährige Dienstzeit! (Sehr richtig! rechts.) Sie wissen nicht, mit welcher Lust man in den Krieg zieht, wie Einem der Muth, der Unternehmungsgeist wächst, wie die Stimmung gehoben wird, wenn man weiß, daß man eine Truppe unter sich hat, die kriegstüchtig ausgebildet ist und auf die man sich verlassen kann. (Lebhaftes Bravo!) Ja, meine Herren, man wird selbst zu Abenteuern herangezogen, weil man weiß, mit solchen Truppen kann man schon ein Abenteuer bestehen. (Bravo! und Heiterkeit.) Ich glaube, meine Herren, Sie können und werden auf die Dauer nicht der Ansicht sein, uns die Mittel zu einer solchen Armee versagen zu wollen. Mögen unsere Ansichten auch vielfach auseinander gehen in dieser und jener Hinsicht; in Einer kommen wir Alle zusammen, nämlich, wenn einmal ein Krieg ausbricht, daß wir das Vaterland gut und tüchtig vertheidigt sehen; das wollen Sie und das wollen wir. (Bravo!) Nun, meine Herren, kommen aber auch noch Specialinteressen dazu von unserer Seite und, ich glaube, auch von der Ihrigen. Von unserer Seite will ich zuvörderst hinstellen — ich will einmal ganz aufrichtig und ehrlich gegen Sie sein, — daß es uns Soldaten, namentlich den Officieren, ein drückendes Gefühl ist, wenn wir von einem Friedensjahr in das andere hinübergehen und uns sagen müssen: der Staat hat uns besoldet, hat uns erhalten, und wir haben doch nichts gethan, als bloß die Truppen, die uns einmal anvertraut werden sollen, auszubilden. Meine Herren, Sie wissen gar nicht, was es da für eine Freude für einen Officier ist, wenn es heißt: es giebt Krieg, es wird mobil gemacht! (Heiterkeit.) Da schlägt Einem das Herz

*) St. Ber. S. 545.

höher, denn da kommt der Zeitpunkt, wo wir dem Staate unsere Schulden abtragen können und wo wir sie abtragen, (Bravo!) und zwar mit Zinsen, wie ein menschliches Wesen sie nicht höher abtragen kann, mit unserem Herzblut! (Lebhaftes Bravo!) Ich glaube aber, meine Herren, auch von Ihrer Seite ist es von großem Interesse, eine Armee zu haben, die in der Lage ist, allen Eventualitäten begegnen zu können. Sie, meine Herren, sind hier zusammengekommen, um ein großes Werk zu begründen; es ist unter Denen, die von dieser Stelle oder von ihrem Platze aus gesprochen haben, Keiner, der nicht erklärt hätte, er habe den festen Willen, er wolle Opfer bringen, das Werk solle und müsse begründet werden; und, meine Herren, in wenigen Tagen werden Sie Ihr Wort gelöst haben. Aber, meine Herren, damit dürfte es denn doch nicht abgemacht sein, daß wir hier ein Haus bauen, ohne zu wissen, daß wir es auch vertheidigen können, und hierzu, meine Herren, wird doch nichts besser sein können, als eine kriegstüchtige Armee, welche das versteht. Denn wenn es einmal dazu kommt, daß wir das Vaterland vertheidigen sollen, so wird es nicht von dieser Tribüne aus geschehen, sondern es wird mit Anspannung von anderen Kräften geschehen, mit unsern Soldaten, und dazu, meine Herren, wenn Sie Ihr Werk befestigen wollen, wenn Sie es begründen wollen, wenn es ein Segen sein soll für unsere Kinder, für unsere Kindeskinder, dann schaffen Sie sich eine Armee, die im Stande ist, Ihr Werk hier vertheidigen zu können, um nicht beim ersten besten Anstoß, wenn der Feind gegenüber tritt, das Werk zu Schanden zu machen. (Lebhaftes Bravo!)

Freiherr **von Rössing** aus Hannover (Linden-Wennigsen-Calenberg 2c.).*) Meine Herren! Die begeisterten Worte, welche der geehrte Vorredner eben vor Ihnen gesprochen hat, machen es mir schwer, gegenwärtig gegen die Vorlage in der Art und Weise, wie sie gebracht ist, hier aufzutreten. Nichts destoweniger will ich es unternehmen, die Hauptpunkte, welche mir in derselben bedenklich erscheinen, in Kurzem anzugeben. Sie werden daraus entnehmen, daß es auch mir fern liegt, die Wehrhaftigkeit des Vaterlandes und die Tüchtigkeit der Armee dadurch irgendwie in Gefahr bringen zu wollen. Ich rede lediglich von den verfassungsmäßigen Bestimmungen über das Bundeskriegswesen, welche wir in dem Entwurf hier haben, und ich muß sagen, ich finde, daß eine große Zahl von Bestimmungen darin aufgenommen ist, welche nach meinem Dafürhalten in eine Verfassung nicht hineingehören, sondern welche der Ausführung der Verfassung überlassen bleiben müssen; es sind das namentlich diejenigen Bestimmungen, welche über den Präsenzstand, über die Kosten und über die Einführung der gesammten Militairgesetzgebung sich vorfinden. Verfassungsmäßig kann nach

*) St. Ber. S. 546.

meinem Dafürhalten so etwas nicht festgesetzt werden, es wird darüber jedesmal specieller Gesetze bedürfen. Nun bin ich aber nicht der Ansicht, die von diesem Platze aus schon wiederholt vertheidigt ist, daß es zweckmäßig sein würde, in einem jeden Jahre den Reichstag über die Armee beschließen zu lassen; ich glaube, daß die Armee eine Einrichtung ist, der man unter allen Umständen in der Formation, in welcher sie sich gerade befindet, eine längere Dauer geben muß. Das schließt aber nicht aus, daß von Zeit zu Zeit in gewissen Perioden eine neue Prüfung desjenigen stattfindet, auf welchem die Formation der Armee gegründet werden kann. Sind wir nun in diesem Augenblick im Stande, die Formation der Armee auf eine längere Dauer festzustellen? Diese Frage, meine Herren, muß ich verneinen; es liegt zu dem Zwecke zu wenig Material vor uns, das wenige, was durch die in der letzten Zeit vertheilte Broschüre gegeben ist, reicht dazu nicht aus. Eine Einsicht des letzten gesetzlich zu Stande gekommenen Militairetats für den Preußischen Staat vom Jahre 1862 reicht dazu auch nicht aus; denn wenn man die Zustände des Jahres 1862 in dieser Beziehung noch als fortdauernd annimmt, so würde man zu einem Durchschnittssatze von 225 Thlr. pro Kopf nicht gelangen. Nach dem damaligen Kostenbetrage, der für die Armee sowohl im Ordinarium als im Extraordinarium verwendet werden sollte, würde der Durchschnitt ein weit geringerer sein als 225 Thlr. Ich bin nun durchaus nicht gewillt, zu bezweifeln, daß der Vorschlag der verbündeten Regierungen, 225 Thlr. pro Kopf zu zahlen, wohl begründet sei. Allein diese Begründung liegt mir nicht vor und ich kann daher auf eine längere Reihe von Jahren, auf die Dauer dieser Verfassung selbst unmöglich mich entschließen, eine solche Summe zu bewilligen. Es bleibt nichts übrig, als einen vorübergehenden Zustand zu schaffen, der dann, nachdem eine gründliche Prüfung des Bedürfnisses nach beiden Richtungen hin sowohl an Mannschaft als an Geld stattgefunden hat, in einen definitiven übergehen möge. In Bezug auf den provisorischen Zustand, der nach meinem Dafürhalten erst geschaffen werden muß, acceptire ich die Grundlagen, die sich im Verfassungsentwurf finden, ich acceptire ein Procent der Bevölkerung; ich acceptire auch 225 Thaler als die Kosten, die pro Kopf geleistet werden müssen, allein eine gewisse Grenze dieses provisorischen Zustandes muß schon von vornherein ins Auge gefaßt werden, und da bin ich wiederum nicht der Meinung, daß diese Grenze eine zu nahe sein möge; denn innerhalb der Zeit des Provisoriums wird nicht bloß in Bezug auf die Formation der Armee, sondern auch in Bezug auf den größten Theil der Gesetzgebung über das Militairwesen eine Beurtheilung des Reichstages eintreten müssen; und es ist das eine so umfangreiche Gesetzgebung, daß man schwerlich annehmen darf, es werde dieselbe in einer kurzen Sitzung des Reichstages ihre Erledigung finden können. Mir scheint es am zweckmäßigsten, wenn, nachdem eine dreijährige Legis-

laturperiode des Reichstages beschlossen ist, man für die zunächst eintretende dreijährige Periode dieses Provisorium unalterirt bestehen läßt, während dieser dreijährigen Periode aber dafür Sorge trifft, daß mit dem Ablauf derselben in einen definitiven Zustand übergegangen werden kann. Soviel in dieser Beziehung! Dann, meine Herren, ist es noch ein anderer Gesichtspunkt, der mir bei der Berathung dieses Gesetzentwurfes im Ganzen und namentlich auch bei der Berathung dieses Capitels über das Bundeskriegswesen sehr am Herzen liegt. Ich bin der Meinung, daß wir es nicht aus den Augen verlieren sollen, daß wenn auch der Entwurf, den wir berathen, zunächst zu einer Verfassung für den Norddeutschen Bund werden soll, daß, sage ich, wir es nicht aus den Augen verlieren, daß im Interesse des gesammten Deutschen Vaterlandes die Einrichtungen so getroffen werden müssen, daß auch die vom Deutschen Bunde noch ausgeschlossenen Deutschen Staaten in denselben eintreten mögen und eintreten können. In dieser Beziehung glaube ich nun, finden sich in einzelnen Artikeln des Gesetzes Bestimmungen, welche eine solche Vereinigung der jetzt getrennten Theile mit dem Norddeutschen Bunde, wenn nicht geradezu unmöglich machen, so doch sehr erschweren werden. Ich finde diese Bestimmungen darin, daß unter Andern der Bundesfeldherr das Recht haben soll, in einem jeden Staate, nicht nur in den kleineren Staaten des Norddeutschen Bundes, sondern auch in den größten, welche außer Preußen demselben angehören, den Höchstcommandirenden selbst zu ernennen. Ich habe darüber keine Zweifel, daß, wenn die Verwaltung der Militairangelegenheiten des Bundes in den Händen der Krone Preußen liegt und liegen muß, derselben ein erheblicher Einfluß auf derartige Besetzungen zugestanden werden muß; allein es scheint mir geradezu in das Souverainetätsrecht der verbündeten Fürsten einzugreifen, wenn man die Ernennung nicht von dem Landesherrn, sondern von einem, wenn auch verbündeten, aber doch andern Landesherrn ausgehen läßt. Es ist ferner eine Bestimmung in dem Verfassungsentwurf enthalten, wonach der Bundesfeldherr das Recht haben soll, Festungen innerhalb des Bundesgebiets anzulegen, ohne daß dabei erwähnt worden ist, daß in dieser Beziehung dem Landesherrn desjenigen Gebietes, in welchem eine Festung angelegt werden soll, der geringste Einfluß darauf zusteht. Ich bin auch hier der Meinung, daß mindestens eine Verhandlung, ich glaube sogar eine Zustimmung zu einer solchen Festungsanlage erforderlich sein wird. Es ist sodann im letzten Artikel ausgesprochen, der Bundesfeldherr könne, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Auch hier ist des betreffenden Landesherrn keiner Erwähnung geschehen. Nun gebe ich zu, daß Fälle eintreten können, in welchen ohne vorhergehende Communication mit dem Landesherrn der Bundesfeldherr die Befugniß haben muß, so vorzuschreiben, das sind die Fälle des herannahenden und unmittelbar vor der Thür stehenden Krieges.

Allein, meine Herren, es giebt auch Fälle, wo der Kriegszustand über ein Land verhängt wird, wenn dasselbe nicht vom auswärtigen Kriege bedroht ist, es sind dies die Fälle innerer Unruhen, und wenn derartige innere Unruhen in einem Lande ausbrechen und die Verhängung des Kriegszustandes nothwendig ist, so sollte ich doch dafür halten, daß man da der eigenen Regierung des Landes wohl zunächst eine Beschließung darüber überlassen müßte, daß man nicht dem Bundesfeldherrn, dem Regenten eines anderen Landes, die Befugniß ertheilen kann, darüber zu urtheilen ob es nothwendig wird, mit solchen kräftigen, die gewöhnlichen Gesetze beseitigenden Maßregeln einzuschreiten. Ich glaube um so mehr, daß in dieser letzten Beziehung Abhülfe wird geschehen müssen, als es ja im Artikel 59 d. Entw. dem Bundes-Feldherrn überlassen ist, die Dislocation innerhalb des Bundesgebietes selbstständig vorzunehmen. Denken Sie, meine Herren, welch' einen überwältigenden Einfluß nicht blos auf die militairischen Angelegenheiten, sondern auch auf die inneren Angelegenheiten es herbeiführen müßte, wenn, nachdem die Dislocation der Truppen, welche der Bundesfeldherr vorgenommen hat, es mit sich gebracht hat, daß in dem verbündeten Staate nur fremde Truppen, nicht die des eigenen Staates sich befinden und wenn alsdann plötzlich Kriegszustand über denselben verhängt wird, durch welchen die verfassungsmäßige Gesetzgebung beseitigt wird. Ich glaube, es ist das ein Zustand, den man sich kaum denken kann, der aber, wenn in dem Gesetze nicht dafür gesorgt wird, daß so etwas nicht geschehen kann, doch möglicherweise eintreten würde. Ich möchte daher namentlich in Beziehung auf diese Bestimmungen wünschen, daß es möglich wäre, derartige Abänderungen eintreten zu lassen, welche für die großen Süddeutschen Staaten, die unserm Norddeutschen Bunde nicht angehören, die Möglichkeit eines Eintritts herbeiführen, denn wenn diese Bestimmungen stehen bleiben, so kann ich unmöglich glauben, daß sie es wünschen würden hinzuzutreten. Ich muß aber glauben, daß das Schutz- und Trutzbündniß, welches mit den Süddeutschen Staaten gegenwärtig abgeschlossen ist, nicht einen hinreichenden Ersatz dafür geben kann, daß sie als selbst berechtigte Mitglieder dem Bunde wieder hinzutreten. Meine Herren, welch' einen Einfluß es gehabt hat, daß die Zusammengehörigkeit Deutschlands nicht mehr dieselbe ist, wie sie zur Zeit des Deutschen Bundes war, das hat uns auf das Deutlichste gezeigt die neueste Erfahrung, welche wir mit Luxemburg gemacht haben. Möge es nie dahin kommen, daß, wenn auch nicht auf die gleiche, so doch auf ähnliche Weise die großen Süddeutschen Staaten dem Norddeutschen Bunde entfremdet und damit ganz Deutschland entfremdet und zu den Feinden Deutschlands hinübergezogen werden.

Abgeordneter **Krygér** (Hadersleben).*) Der 11. Abschnitt des Entwurfes einer Verfassung für den Norddeutschen Bund hat den Zweck, das

*) St. Ber. S. 547.

Bundeskriegswesen zu ordnen und die Bedingungen, unter denen ein einheitliches Bundesheer existiren soll, festzustellen. Art. 53 d. E. beruft jeden Norddeutschen zur Wehrpflicht, Artikel 55 weist jedem wehrfähigen Norddeutschen die Zeit und die Stelle des Militairdienstes an. Somit ist die Frage zu beantworten, wer ein Norddeutscher sei. Erklärt man das Wort nach denjenigen Regeln, welche die Nationalitätslehre an die Hand giebt, so sind die Nordschleswiger keine Norddeutschen. Sie werden durch geschichtliche Ueberlieferung, durch Sitte, Gesetz, Sprache und Abstammung auf Dänemark hingewiesen. Soll andererseits der Satz gelten, daß Jeder, der einem der Norddeutschen Bundesstaaten angehöre, zugleich ein Norddeutscher sei, soll also bei der Definition eines Norddeutschen die politische Grenze maßgebend sein, so ist die Thatsache zu erwägen, daß die politische Zugehörigkeit nordschleswigscher Districte durch geschlossene Verträge zu einer offenen Frage gemacht worden ist, und daß die politischen Grenzen, nach denen man zu urtheilen hatte, bisher keinen definitiven Character an sich tragen. Diese Thatsachen, aus denen sich die exceptionelle Stellung Nordschleswigs ergiebt, dürften bereits hinreichen, um das Verlangen zu rechtfertigen, daß die Bestimmungen über das Norddeutsche Bundeskriegswesen in Nordschleswig suspendirt bleiben mögen, bis die politische Stellung der Nordschleswigschen Bevölkerungen auf dem vertragsmäßig vorgeschriebenen Wege fixirt sei. Doch wird das Gewicht der obigen Forderung noch verstärkt, wenn die einzelnen Vertragsbestimmungen, die hier den Ausschlag geben, geprüft werden. Artikel 18 des Wiener Friedens vom 30. October 1864 verfügt, daß diejenigen Eingeborenen der Herzogthümer, welche nach dem Friedensschlusse im Heeres- oder Flottendienst Seiner Majestät des Königs von Dänemark bleiben, um deswillen weder an ihrer Person noch in ihrem Eigenthum angetastet werden dürfen. Dieser Artikel würde kaum einen Sinn haben, wenn er sich nur auf solche Eingeborne der Herzogthümer bezöge, die unter Bewahrung ihrer Stellung in der dänischen Armee und Flotte aus den Herzogthümern auswandern, ihre Habe und Familie nach Dänischem Territorium mit sich nehmen und somit weder in ihrer Person noch in ihrem Eigenthum erreichbar sein würden. Vielmehr bezieht sich obiger Artikel des Wiener Friedens auf solche Eingeborene der Herzogthümer, die es vorziehen, ihrem dem Könige von Dänemark geleisteten Fahneneide treu zu bleiben und zugleich ihren Wohnsitz in den Herzogthümern zu behalten, namentlich auf die Urlauber und auf die älteren Jahrgänge der Dänischen Reserve. Die Tendenz des Artikels 18 des Wiener Friedens ging dahin, daß diese Männer so lange ihr Verhältniß zur Dänischen Armee und Flotte dauerte in kein anderes Militairverhältniß hineingezogen werden sollten. Was diejenigen Bewohner der Herzogthümer betrifft, welche sich nach dem Friedensschlusse etwa zur Auswanderung entschließen würden, so handelt von ihnen der nächstfolgende Artikel des Wiener Friedenstractats. Artikel 19 des Wiener Friedens bestimmte nämlich, daß die Unterthanen, welche in den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauen-

burg ihren Wohnsitz haben, während der sechs dem Friedensschluß folgenden Jahre befugt sein sollten, sich ohne Rechtsbelästigung mit ihrer beweglichen Habe und ihren Familien in die Staaten Seiner Dänischen Majestät zu verfügen, daß es in diesem Falle ihnen frei stehen sollte, ihren unbeweglichen Besitz in den Herzogthümern zu behalten, daß sie überhaupt bei und in Folge dieser Wahl keine Antastung ihrer Person und ihres Eigenthums erfahren sollten. Vertragsmäßig besitzen die Bewohner der drei Herzogthümer bis zum November des Jahres 1870 das Recht, ihre Unterthanenschaft zu wählen, und es ist während dieser Zeit jede derartige Alteration ihrer persönlichen Stellung, durch welche sie in der Wahl ihrer Unterthanenschaft beschränkt werden, ausgeschlossen. Es ergiebt sich hieraus, daß, da die Wehrpflichtigkeit die höchste Erprobung und Bethätigung der Unterthanenschaft ist, und da die letztere sechs Jahre hindurch für jeden Bewohner der Herzogthümer das Object eines freien Entschlusses geblieben, auch der Eintritt in den Militairdienst während dieses Zeitraumes in den Herzogthümern eine Sache der Freiwilligkeit bleiben müsse. Sollten in Folge dessen zeitweilig und örtlich einige Anomalien in der Anwendung der militairischen Richtschnur entstehen, so ist zu bedenken, daß die Vertragsmäßigkeit den speciellen Reglements vorgeht und daß Länder und Unterthanen nur nach Maßgabe der völkerrechtlichen Bestimmungen, welche über dieselbe existiren, besessen werden können. Das bisher Gesagte gilt für alle drei Herzogthümer, Schleswig, Holstein und Lauenburg. Indem ich es den Vertretern der Deutsch-nationalen Theile der Herzogthümer überlasse, inwieweit sie sich zur Feststellung der Rechtsverhältnisse ihrer Wähler meine Argumentation aneignen wollen, gedenke ich fortan nur von den Rechten Nordschleswigs zu sprechen, welches, wie es schon in Folge des Wiener Friedens eine Exemtion in Betreff der Militairverordnungen beanspruchen darf, sich überdies auf eine neue Vertragsbestimmung berufen muß, durch welche seine ausnahmsweise Position noch schärfer gezeichnet worden ist. Ich meine den 5. Artikel des Prager Friedens vom 23. August 1866. Der Prager Friedenstractat befindet sich unter den Actenstücken, welche als Anhang zum Verfassungsentwurfe dem Reichstage vorgelegt worden sind. Gleichwie dieser Vertrag die Norddeutschen Regierungen bindet, nachdem er zur Kenntniß derselben gebracht worden, so muß er auch den Mitgliedern des Reichstages, nachdem er ihnen als Material zur Verfassungsarbeit mitgetheilt worden, als Richtschnur bei allen denjenigen Punkten dienen, über welche der Vertrag ausdrückliche Stipulationen enthält. Der Reichstag muß ein Interesse daran haben, daß seine Beschlüsse mit dem Rechtsboden, auf dem sie sich bewegen, übereinstimmen, und daß er diese Beschlüsse nicht auf ein Territorium überträge, für welches der Prager Frieden einen Ausnahmezustand geschaffen hat. Besonders bei der Organisation des Bundeskriegswesens, welche ihrer Natur nach eine straffe und festgegliederte zu sein verlangt, muß dem Reichstage die Unzweifelhaftigkeit des Terrains, auf welchem dieselbe stehen soll, am Herzen liegen. Der 5. Artikel des Prager Friedens errichtet für das nördliche Schles-

wig einen Ausnahmezustand, da er von einem eventuellen Uebergange Nordschleswig'scher Districte in den Besitz der Dänischen Krone handelt. Wenn der Wiener Friede den einzelnen Bewohnern der Herzogthümer die Wahl ihrer Unterthanenschaft und somit auch ihres Militärverhältnisses freigab, so verleiht der 5. Artikel des Prager Friedens ganzen Bevölkerungen und ganzen Districten Nordschleswigs diese Freiheit der Selbstbestimmung, diese Wahl des Vaterlandes, mit welcher die Wahl des Kriegsherrn gleichbedeutend ist. Ließ der Wiener Frieden die Männer, die im Dienste des Königs von Dänemark bleiben wollen, unangetastet, gestattete er ferner den Einzelnen, welche ihrem Dänischen Könige die Unterthanenschaft bewahren wollten, die unbelastete Uebertragung ihrer fahrenden Habe nach Dänemark, so eröffnet der Prager Friede den Bevölkerungen Nordschleswigscher Districte in ihrer Gesammtheit die Eventualität, unter Verbleib auf ihren heimischen Wohnsitzen den altgewohnten Zusammenhang mit dem Königreich Dänemark wiedergewinnen zu können. Es fällt durch den Prager Frieden für den Einzelnen jedes Motiv der Auswanderung weg, es tritt vielmehr an die Stelle dieses Motivs die Pflicht, auf dem heimischen Boden auszuharren und demselben das Votum, welches bei der vertragsmäßig stipulirten Abstimmung mitzuwirken hat, nicht zu entziehen. Hieraus folgt, daß der Reichstag, mit dem Prager Frieden vor Augen, Veranlassung finden dürfte, sich aller solcher Beschlüsse und Organisationen zu enthalten, durch welche dem Selbstbestimmungsrechte der Nordschleswiger präjudicirt wird, namentlich die Bestimmung über das Bundeskriegswesen nicht auf Nordschleswig zu verpflanzen. Letzteres schon aus dem Grunde, weil der abzuleistende Fahneneid in die Freiheit der Abstimmung eingreifen würde. Mein Recht, die obigen Erwägungen im Namen meiner Wähler auszusprechen, gründet sich darauf, daß auch mir, als einem Mitgliede dieses Reichstages, der Prager Friede zur Kenntniß gekommen, und daß es meine Pflicht ist, das politische Recht, welches zu vertheidigen mein Mandat erfordert, nach offenkundigen völkerrechtlichen Thatsachen zu ermessen. Das juridische, das moralische Recht meiner Wähler, sowohl eine Lösung der Frage ihrer Unterthanenschaft, als auch zunächst eine vollständige Freihaltung dieser Frage in Anspruch zu nehmen, begründe ich durch den Satz, daß die völkerrechtliche Stellung von Populationen und Territorien sich aus der Gesammtheit der Verträge, die in Betreff derselben abgeschlossen sind, normirt, und daß solche Verträge, weil von ihnen eine Bevölkerung sofort in allen ihren bürgerlichen Verhältnissen ergriffen wird, neben der Pflicht der Vertragschließenden, das Stipulirte zu halten, auch das Recht der Bevölkerung, zu klaren Zuständen zu gelangen, mit sich führen. Es ist die harte und drückende Folge eines Zustandes der Ungewißheit, daß in ihm sich nicht bloß die Rechtsbegriffe verwirren, sondern daß auch die Störung in alle Eigenthumsverhältnisse, die Gewissensnoth in alle Familien verpflanzt wird. Die Ungewißheit würde nicht gehoben, sondern gesteigert werden, wenn der Reichstag sich etwa dahin beschiede, daß die

Einrichtungen des Bundeskriegswesens ja nur einstweilen in Nordschleswig eingeführt würden. Es kann keine provisorische Wehrpflicht, keinen provisorischen Fahneneid, keinen provisorischen Militairdienst geben, so wenig es einen provisorischen Krieg oder ein provisorisches Vaterland geben kann. Nicht die äußerliche Disciplin und Führung der Waffe, sondern die Vaterlandsliebe giebt der Wehrpflicht ihre sittliche Weihe. Gestatte man den Nordschleswigern, daß sie nach vertragsmäßigem Rechte das Vaterland wählen, für welches ihre Sitte und ihr Nationalgeist sich entscheidet, dann aber erst, erst nur dann wird die Basis für eine Wehrpflicht der Nordschleswiger zu schaffen sein. Sollte diese Entscheidung sich verzögern, sollte weder die Rücksicht auf tactatmäßige Stipulationen noch das Mitgefühl mit einem leidenden Volksstamm der Vollziehung des Rechts das Wort reden, so würde der Artikel 5 des Prager Friedens für die Nordschleswiger sich aus einer nationalen Wohlthat in eine Quelle der Rechtslosigkeit verwandeln. Der Nordschleswiger würde heimathlos, gesetzlos, ohne Rechtsbehörde den Zufälligkeiten ausgesetzt sein, und die Willkür, deren Schläge weder berechnet noch vermieden werden können, würde an die Stelle jener Sicherheit des körperlichen Lebens treten, welche der Zweck der Staaten ist. Ich enthalte mich, diese Sätze an dem, was bis jetzt schon bei Gelegenheit der Aushebungen in Nordschleswig geschehen ist, zu erläutern. Möge der Reichstag dahin trachten, daß nicht an der Schwelle des Bundes eine bedrängte Nationalität stehe. Möge er daher meinen Antrag bewilligen, daß die Bestimmungen über das Bundeskriegswesen in den nördlichen Districten Schleswigs, wobei eine südlich von Flensburg laufende Linie die Grenzscheide sein würde, suspendirt werde.

Präsident der Bundescommissarien Ministerpräsident Graf **v. Bismarck.***) Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht das nicht, um die Bestimmungen des Prager Friedens anzufechten, oder mich über die Auslegung derselben nochmals hier zu äußern, sondern nur um zu verhindern, daß durch solche Kundgebungen, wie die Rede des Herrn Vorredners war, in Nordschleswig noch mehr Leute irregeleitet werden in ihren Ansichten über den gegenwärtigen Rechtszustand, und sich den gesetzlichen Anforderungen der Behörden, besonders in Bezug auf ihre militairischen Pflichten entziehen, und sich dadurch zu unserem Bedauern Strafen zuziehen, die unnachsichtlich würden vollzogen werden. Der gegenwärtige Rechtszustand des Herzogthums Schleswig ist der, daß dasselbe nach seiner ganzen Ausdehnung, wie es sich nach dem Wiener Frieden gestaltet hat, ein zweifelloser Bestandtheil der Preußischen Monarchie ist, daraus folgt, daß sich alle Einwohner den Gesetzen zu fügen haben, die hier gelten; wie viele und welche davon etwa in

*) St. Ber. S. 548.

Zukunft nach den Bestimmungen des Prager Friedens aufhören werden, Preußische Unterthanen zu sein, ist eine Frage, die noch zu entscheiden ist, und so lange sie es aber sind, bis auf die letzte Minute haben sie sich den Gesetzen und Behörden Preußens zu fügen oder die Folgen zu tragen, welche die Widersetzlichkeit nach sich ziehen wird. Wenn aber der Herr Vorredner aus den Bestimmungen des Wiener Friedens eine Art von Zwitterzustand hat ableiten wollen, so daß Jeder sich in den drei Herzogthümern für einen Dänischen Unterthanen erklären und dennoch alle Vortheile der Unterthanenschaft Preußens zu genießen fortfahre und dabei die Dänische Unterthanenschaft oder die Möglichkeit, daß er sich für dieselbe entscheidet, dafür benutzen könne um sich allen Lasten zu entziehen, so würde doch dieses System Anwendung auf Holstein und Lauenburg finden. Da könnte dann auch Jeder sagen: Ich will bis 1870 warten und mich dann entscheiden, ob ich Preuße oder Däne sein will, bis dahin bleibt mir mit den Zumuthungen der Steuer- und Militairpflicht vom Halse. Ich glaube, dadurch ist die Unzulänglichkeit, die Unrichtigkeit der Behauptungen des Herrn Vorredners hinreichend documentirt. Wir bestreiten bis 1870 keinem Schleswiger, der die Dänische Nationalität adoptiren und nach Dänemark übersiedeln will, das Recht dazu, halten aber an dem Grundsatz fest, wer es gethan hat und sich darauf berufen hat, der hat optirt nach der Freiheit, die ihm der Wiener Friede läßt. Ist er Däne geworden, so bleibt er es auch und wird als Däne angesehen, wenn er etwa wieder nach Hause kommen will.

Wulff (Lauenburg).*) Der Herr Abgeordnete Kryger hat in seinem Protest, den er für die Nordschleswigschen Bewohner einzulegen für gut befunden hat, auch das Herzogthum Lauenburg erwähnt und gewissermaßen für die Bewohner desselben einen Protest miteingelegt. Ich bestreite ihm das Recht zu einem solchen Protest. (Bravo!) Durch den Wiener Vertrag sind die Lauenburger ihrer Unterthanenpflicht gegen den König von Dänemark entbunden und erkennen jetzt als ihren rechtmäßigen König und Kriegsherrn Seine Majestät den König von Preußen an. (Bravo!) Meines Wissens ist es keinem Lauenburger bis jetzt eingefallen, von dem ihm nach dem Wiener Frieden zustehenden Recht, innerhalb sechs Jahren das Land zu verlassen und über das Meer nach Dänemark zu reisen, Gebrauch zu machen, um dort sein Vaterland zu suchen. (Bravo!) Ich glaube auch, daß dies Niemand jemals einfallen wird. Kein Lauenburger Militairpflichtiger fühlt sich in seinem Gewissen beengt, jetzt mit vollem Herzen und treuer Gesinnung in den Preußischen Armeeverband einzutreten. Ich lege demnach hierdurch Protest ein gegen den Protest, den der Abgeordnete Kryger aus Nordschleswig eingelegt hat, insofern er Bezug auf das Herzogthum Lauenburg

*) St. Ber. S. 549.

haben soll. Im Uebrigen darf ich mich auf das beziehen, was so eben der Herr Ministerpräsident gesagt hat. (Bravo!)

von Bockum-Dolffs (Hamm-Soest).*) Meine Herren! Von allen den Abschnitten und Artikeln des uns vorliegenden Entwurfes, die wir bis jetzt berathen haben, ist keiner so tief eingreifend auf die bestehende Preußische Verfassung und Gesetzgebung, als der Abschnitt, zu dem wir jetzt vorgedrungen sind. Die Preußische Verfassung, also eine Verfassung, welche für 24 der verbündeten 29 Millionen gilt, sagt, daß alle Einnahmen und Ausgaben auf den Etat gebracht und durch ein für ein Jahr dauerndes Gesetz im Voraus festgestellt werden sollen. Der Artikel 58 des Entwurfs dagegen sagt, daß die Einnahmen und Ausgaben auf zehn Jahre für das Militair festgestellt, mithin 67 Millionen Thaler der Einwirkung der Volksvertretung eben so lange völlig entzogen werden sollen. Der § 2 des Gesetzes vom 3. September 1814 besagt: „Die Stärke des stehenden Heeres und der Landwehr soll nach den jedesmaligen Verhältnissen des Staates bestimmt werden." Der Art. 56 d. Entw. bestimmt den Procentsatz, mithin die Stärke, welche das Friedensheer ebenfalls auf die Dauer von zehn Jahren haben soll, ohne daß dabei irgend eine Mitwirkung der Landesvertretungen statthaben könnte. Nicht minder wichtig ist die Abänderung, welche der Landwehrordnung vom Jahre 1816 durch den Artikel 55 der Vorlage bevorsteht. Das Alles soll in kürzester Frist geschehen bei kaum zu vermeidender Ueberstürzung und Angesichts des bereits angenommenen Amendements Twesten, nach welchem das Veto der Krone Preußen hinreicht, um jede Abänderung der bestehenden Heeres-Einrichtungen und der bisherigen Leistungen für immer unmöglich zu machen. Meine Herren, wenn die verbündeten Regierungen in dem Entwurfe, welchen sie uns zur Berathung vorlegen, so wichtige und so tief in die Landesgesetzgebung eingreifende Bestimmungen uns zur Berathung zukommen lassen wollten, dann wäre es in der Ordnung gewesen, daß der Entwurf wenigstens vier Wochen vor den Wahlen in den Händen der Wähler gewesen wäre, damit sie dem entsprechend ihre Wahl hätten regeln und vor allen Dingen solche Abgeordnete nicht wählen mögen, die den Eid auf die Preußische Verfassung abgelegt haben. Was diesen Eid anlangt, so ruft uns der vielgewandte Abgeordnete für Wiesbaden zu: „Seid Norddeutsche! Es handelt sich um die wichtigsten Interessen der Einigung Deutschlands! Denkt nicht an den von Euch in anderer Beziehung geleisteten Eid!" Ein Abgeordneter, der vielleicht keinen Verfassungseid geleistet hat oder möglicherweise auf eine untergegangene Verfassung, der mag eine solche Mahnung an uns ergehen lassen. Ich meinestheils bin jedoch nicht im Stande, eine Stunde lang mich als Preuße zu fühlen, gebunden an die Preußische Verfassung, und in der nächsten

*) St. Ber. S. 549.

Stunde als Norddeutscher, der über seinem geleisteten Eide steht. Ich richte mich in dieser Beziehung nach einem erhabenen Beispiele, welches ich Ihnen vorführen will. Als im vorigen Jahre die siegreiche Armee zurückkehrte, wäre es unsrer Regierung ein leichtes gewesen, alle die Artikel, welche der Abschnitt XI. umfaßt, im Wege eines Staatsstreichs oder der Octroyirung bei uns einzuführen; es würde einer späteren Landesvertretung unter dem Drucke des Augenblicks nicht eingefallen sein, die nachträgliche Genehmigung dazu zu versagen. Die Regierung hat das aber nicht gethan, meine Herren! Sie ist noch weiter gegangen; sie hat sogar offen und geradezu erklärt, daß sie in der Auslegung der Verfassung, und namentlich in Bezug auf Artikel 99 derselben irrige Ansichten Jahre lang verfolgt habe; sie hat die Indemnität von der Volksvertretung verlangt! Und wem, meine Herren, verdanken wir das? Lediglich unserm hochherzigen, eidestreuen Könige! Ich vermag ein solch' überwältigendes Beispiel an mir nicht spurlos vorübergehen zu lassen. Aus diesen Erwägungen, meine Herren, habe ich mitgewirkt zu den Anträgen, wie Sie dieselben in Nr. 73 der Drucksachen finden. Diese Anträge machen das Land nicht wehrlos; sie entziehen der Armee, wie sie bestehen muß, weder die nöthigen Geldmittel, noch den nöthigen Kriegsbedarf, und wenn die tapfern Generale, die dieselbe zu Sieg und Ruhm geführt haben, — wenn sie derartige Besorgnisse hegen möchten, so kann ich nur versichern, daß von dem Allen Niemand von uns jemals etwas verweigern wird. Das Ganze, was die Anträge besagen, ist, vor Ueberrumpelung und Uebereilung zu wahren. Was jetzt besteht, die Einrichtungen, die Geldmittel, wie sie bewilligt sind, sie werden bewilligt bleiben, und nur dem ruhigen Wege der Gesetzgebung soll nicht vorgegriffen werden. Aus gewissenhafter Ueberzeugung habe ich zu diesen Anträgen meine Zustimmung gegeben, und ich werde für dieselben, mithin gegen die betreffenden Artikel des Verfassungs-Entwurfes stimmen.

Duncker (Berlin).*) Meine Herren! Einer der Herren Vorredner hat, wenn ich nicht irre, geäußert, es würde schwer sein für einen Preußischen Abgeordneten, der in den letzten Kämpfen zwischen der Regierung und dem Abgeordneten in dieser Frage gestanden hat, in dieser Frage die nöthige Unbefangenheit zu wahren. Obschon ich zu den Abgeordneten gehört habe, welche diesen Kampf geführt haben, so will ich mich doch bemühen, und glaube es in gewissem Grade erreicht zu haben, diese Unbefangenheit zu wahren. Ich bin in derselben so weit gegangen, daß ich, weil ich in der Begründung des Norddeutschen Bundes und in dem hier zu schaffenden Reichstage die Gelegenheit sah, diese ganze Frage neu zu ordnen, für die Vergangenheit der Königlichen Staatsregierung im Abgeordnetenhause die Indemnität ertheilt habe; ich habe das aber freilich nur in

*) St. Ber. S. 549.

der Voraussetzung gethan, daß die gesammte Frage der Militairlasten und der Militairgesetzgebung nun auf dem geordneten parlamentarischen Wege in dem verfassungsmäßigen Organe des Norddeutschen Bundes zum Austrage käme, daß es sich also hier wirklich um die Schaffung eines neuen Rechtsbodens handelt. Damit fallen die Streitfragen, ob die Preußische Regierung berechtigt gewesen sei, diese Reorganisation einzuführen oder nicht, natürlich ganz bei Seite. Wir streiten uns nicht mehr um Formen, sondern wir streiten um die Sache. Aber, meine Herren, wenn man diesen Rechtsboden begründen will, so glaube ich, kann man doch nicht so vorgehen, wie es in der Verfassung geschieht. Denn, meine Herren, das würde im Volksbewußtsein nicht den Eindruck machen, als wenn ein neuer Rechtsboden gegründet werden solle, sondern als wenn es hier auf eine Ueberrumpelung abgesehen sei. (Bravo! links.) Sie sollen in diesen drei oder vier Artikeln diese wichtigsten Fragen entscheiden über den Präsenzstand, über die Dauer der Verpflichtung des einzelnen Mannes bei den Fahnen zu bleiben, über die finanzielle Belastung aller Bürger des Norddeutschen Bundes, endlich über das gesammte Capitel der militairischen Gesetzgebung. Meine Herren, ich erinnere Sie Alle an Ihre parlamentarischen Erfahrungen. Wenn in dem Landtage eines Einzelstaates das geringste Gesetz, was über Leben und Eigenthum und Rechtsverhältnisse der Bürger entscheidet, eingeführt werden soll, so hält sich Niemand für berechtigt und verpflichtet, darauf einzugehen, es sei denn, daß ihm von Seiten der Regierung die eingehendsten Vorlagen, die eingehendsten Motivirungen einer solchen Maßregel gegeben werden. Ist das aber nur annähernd möglich hier zu erreichen bei diesem Artikel, wo jeder, ich möchte sagen, ein ganzes Gesetzbuch in sich schließt? Aus diesen Gründen haben wir unsere Anträge gestellt, sie bezwecken weiter nichts, als diese Fragen der künftigen Gesetzgebung und den künftigen Finanzbewilligungen der verfassungsmäßigen Organe des Norddeutschen Bundes offen zu halten. Nicht im Mindesten sind sie, und namentlich die Forderung, die jährliche Aushebungsziffer durch ein Gesetz festzustellen, darauf berechnet, etwa den Norddeutschen Bund wehrlos zu machen, oder die Armee in die Luft zu stellen. Wie wenig dies der Fall ist, werden Sie daraus entnehmen, daß wir gleichzeitig uns vorzuschlagen erlauben, daß die Organisation der Armee, welche gegenwärtig ja auf Verwaltungsvorschriften beruht, durch ein Gesetz ein für alle Mal festgestellt werde. Und, meine Herren, wenn das geschieht, dann binden Sie damit die künftigen Reichstage ebenso, wie jetzt die Landtage, das Abgeordnetenhaus in Preußen, und jeder andere parlamentarische Körper in den Einzelstaaten gebunden sind, für die gesetzmäßig eingeführten Institutionen, wie z. B. die Gerichtspflege, die Unterrichtsanstalten des Landes u. s. w. die nöthigen Mittel zu gewähren. Es kann dann immer nur, wenn die Bewilligung dieser Mittel gefordert wird, über einzelne Fragen gestritten werden, es kann nur gestritten werden, ob im Einzelnen Ersparnisse

herbeizuführen wären; es kann aber niemals dem Landtage einfallen, die ganze Organisation etwa durch Verweigerung der Mittel in die Luft sprengen zu wollen, während andererseits dieses Verweigerungsrecht des ganzen Budgets allerdings ihm bewahrt werden muß, um andererseits in der Regierung das Gefühl der Verantwortlichkeit wach und rege zu halten, das Gefühl, daß sie verpflichtet bleibt, auch ihrerseits Dasjenige zu thun, was nöthig ist, um mit der Vertretung des Volkes zu einer Verständigung zu gelangen Meine Herren, in dieser meiner Ansicht, daß es vollkommen möglich sein würde, auf parlamentarischem Wege über alle diese wichtigen Fragen zu einer Verständigung zu kommen, haben mich die Aeußerungen der verehrten Abgeordneten, welche zu gleicher Zeit eine so ausgezeichnete und hervorragende Stellung in den militairischen Kreisen einnehmen, so daß man sie wohl als die ersten Autoritäten dieses Faches bezeichnen kann, nicht irre gemacht, sondern nur bestärkt. Ich habe aus ihren Aeußerungen eben entnommen, daß wir von einer Verständigung, wenn sie, wie ich hoffe, auch ferner ihre Kräfte unseren parlamentarischen Versammlungen widmen wollen, wahrlich nicht so weit sind. Namentlich habe ich aus den Auslassungen des verehrten Abgeordneten für Memel nicht entnehmen können, daß er beispielsweise die zweijährige Dienstzeit für eine Unmöglichkeit erklärt bei der Infanterie. Er hat uns die Schwierigkeiten, die sie für gewisse Verhältnisse herbeiführen würde, allerdings auseinander gesetzt, aber bei so vortrefflichen Organisationstalenten, wie sie eben diesen Männern zuzuschreiben sind, würde es gewiß nicht schwer fallen, wenn es uns gelingen sollte, die verehrten Männer zu überzeugen, daß die allgemeinen Staatsverhältnisse allerdings eine Ersparniß erfordern, eine Organisation zu finden, wodurch dann auch die Uebelstände der zweijährigen Dienstzeit vom militairischen Standpunkte aus beseitigt werden könnten. Daß nun aber eine zu starke Belastung in einer dreijährigen Dienstzeit und in einem Präsenzstande von dreihunderttausend Mann, die wir auf zehn Jahre bewilligen sollen, liegen würde, möchte ich mir doch mit ein paar Worten noch auszuführen erlauben. Darin kann ich z. B. dem verehrten Abgeordneten für Memel nicht beistimmen, daß es ganz gleichgültig sein würde, ob dreimalhunderttausend Mann drei Jahre oder nur zwei Jahre bei den Fahnen sind. Ja, wenn man die Zahlen im Ganzen nimmt, so entgeht natürlich dem Lande dieselbe Arbeitskraft und die Kosten bleiben dieselben; so wie man aber die Sache in Bezug auf die Individuen ins Auge faßt, verändert sich dieselbe ganz gewaltig. Es wird hier Niemand behaupten, daß es für einen jener Männer, die bei uns das Privilegium der einjährigen Dienstzeit genießen, volkswirthschaftlich betrachtet gleich sein würde, ob er eben nur das eine oder drei Jahr dient. Weil das eben volkswirthschaftlich nicht gleich ist, darum hat man ja zu diesem Auskunftsmittel der einjährigen Dienstzeit gegriffen; und ähnlich liegen gewiß die Verhältnisse bei der großen Masse der zum Dienste Ausgehobenen. Es wird dort auch eine Masse von Individuen geben, denen es durchaus nicht gleich

ist, ob sie ihrem Berufe zwei oder drei Jahre entzogen werden, und die Entziehung des dritten Jahres kann sie möglicherweise an der Fortbildung sehr hindern und der eingeschlagenen Carriere für immer entziehen. Meine Herren! Ich glaube, es kömmt im Augenblick wirklich nicht auf die Erörterung dieser Frage an, ich habe das nur hier herausgegriffen, um Ihnen zu zeigen und Sie zu ermahnen, so wichtige Lebensfragen nicht nebenher hier bei der Verfassung entscheiden zu wollen, sondern eben den künftigen Reichstagen und der künftigen reiflichen Erwägung diese Dinge vorzubehalten. Man sagt nun immer, diese dreimalhunderttausend Mann seien keine Bedrohung des Europäischen Friedens und insofern also auch ungefährlich. Ja, meine Herren, das kann ich zugeben, man wird auch in einem so starken Friedensheer noch nicht eine Bedrohung des Europäischen Friedens sehen, aber halten wir einen so hohen Präsenzstand, so wird es zur Folge haben, daß die Nachbarn einen eben so hohen und wenn möglich noch höheren anzuschaffen sich gedrungen fühlen, und das, meine Herren, giebt eben jenen unleidlichen Zustand in Europa, der fort und fort die Militairetats der einzelnen Länder steigert und fort und fort einen größeren Theil der Staatseinkünfte für diese militairischen Ausgaben, die ich doch als unproductive bezeichnen muß, erfordert. Es handelt sich ja dabei, meine Herren, nicht darum, wie auch heute hier wieder gesagt worden ist, man wolle das Land wehrlos und schutzlos machen; nein, es handelt sich nur darum, zu erwägen: wieviel kann ein Land mit Recht aufwenden, um diesen für Kriegs- und Gefahrszeiten nöthigen Schutz dauernd zu bezahlen? Und da möchte ich dann diejenigen Herren, die so oft die sociale Frage im Munde führen, doch recht aufmerksam machen, daß meiner Ansicht nach gerade der wesentlichste Kern der socialen Frage, wie sie heute noch in Europa vorliegt, in der Ueberlastung sämmtlicher Budgets der Einzelstaaten durch die Militairausgaben liegt. (Hört! hört!) Diese Verwendung zu unproductiven Ausgaben muß die natürliche Folge haben, daß die Capitalbildung nicht so rasch fortschreitet wie die Vermehrung der Bevölkerung, und daß wir aus solchen augenblicklichen Zuständen dann es erleben müssen, daß uns solche Sätze als ewige Gesetze entgegengestellt werden von einer gewissen Seite her. Meine Herren, ewige Gesetze sind sie gewiß nicht, sondern dieses Gesetz würde beseitigt werden, sobald es möglich wäre, in den Europäischen Ländern eine Ermäßigung der Militairbudgets hervorzurufen. Dann würde sich die Wechselwirkung auf die Entwickelung des Handels und der Industrie und damit auf die Steigerung des Wohlbefindens und der guten Lage der arbeitenden Klassen sehr bald in einem entschiedenen Maße bemerklich machen. Das aber, meine Herren, wirkt selbst wieder auf die Wehrfähigkeit zurück; denn der verehrte Abgeordnete für Memel wird mir auch gestatten, daß ich sage, sein Vergleich zwischen den Truppen Oesterreichs und den unsrigen war ein nicht ganz zutreffender. Ich glaube, daß selbst der Mann, der bei uns nur $1\frac{1}{2}$ Jahre in den Waffen ausgebildet ist, doch vermöge seiner größeren sonstigen Ausbildung noch ein

ganz anderer Soldat ist, als derjenige Oesterreichs, der vielleicht einer ganz barbarischen oder halbcivilisirten Völkerschaft angehört hat. Also selbst diese einfache Ersparniß an dem Militairbudget, indem man diese Ausgaben zur Verbesserung der Lage des Volkes, zur Erhöhung der Bildungsmittel desselben verwenden könnte, würde wiederum der Wehrkraft des Landes zu gute kommen. Meine Herren! Ich will Sie mit weiteren Ausführungen, so verführerisch das Thema ist, nicht ermüden. (Bravo!) Aber ich acceptire ein Wort des verehrten Abgeordneten für Memel. Das Gefühl, hat er gesagt, der Zusammengehörigkeit kann nicht einexercirt werden, es muß eingelebt werden. Meine Herren, wenn man die Artikel des Verfassungsentwurfs des Norddeutschen Bundes betrachtet, so sieht es allerdings so aus, als hätten die Herren Verfasser etwas daran gedacht, daß die Einheit Norddeutschlands einexercirt werden müßte. Ich meine, unsere Aufgabe muß es sein — und die können wir nur erreichen, wenn wir unsere Rechte und die Rechte unserer Nachfolger festhalten, — daß sie eingelebt werde, daß hier die Vertreter des Deutschen Volkes sich zusammenleben in dem gleichen Streben für seine Wohlfahrt und seine Entwickelung, damit es seine Kulturaufgaben lösen könne! (Bravo! links.)

Dr. **Eichholz** aus Hannover (Lüchow-Gartow 2c.).*) Meine Herren! Die Abtheilung der Bundesverfassung, in deren Berathung wir stehen, ist vor Allem das Ergebniß der Nationalpolitik. Die Erfolge, welche die Nationalpolitik für Deutschland gehabt hat, festzustellen, zu sichern, die Art zu bestimmen, in welcher diese Feststellung und Sicherung erfolgen soll, ist der Zweck der Artikel der vorliegenden Abtheilung. Die Nationalpolitik, wie das Volk sie gedacht und gehegt, beabsichtigte den Völkerfrieden. Damals galt sie als revolutionär. Der Kaiser Napoleon III. hat diese Politik auf den Thron gesetzt und in ihrem Namen blutige Kriege angeregt. Jetzt ist sie legitim. Die Völker wollen bei der Nationalpolitik die Einigung der Nationen von gleicher Abstammung, Sprachen, Sitten, auf friedlichem Wege. Die Napoleonische Nationalpolitik will dieselbe Einigung mit dem Schwerte zusammenschweißen. Dadurch fordert sie die Staaten Europa's heraus, sich bis an die Zähne zu bewaffnen, Europa in ein großes Heerlager zu verwandeln. Demnach dürften wir allerdings, wenn der altrömische Ausspruch wahr ist: „Wenn du den Frieden willst, dann sei zum Kriege gerüstet" — auf eine lange Dauer und auf eine starke Befestigung des Friedens zu rechnen haben. Aber ich fürchte, meine Herren, daß gerade die starke Kriegsmacht bei der herrschenden Neigung zu Erwerbungen und Eroberungen weniger den Frieden sichern als vielmehr den Krieg anregen würde. Ich fürchte, daß eine solche starke Kriegsmacht für den Norddeutschen Bund denselben Erfolg

*) St. Ber. S. 551. Mit dieser Rede schloß die 26. Sitzung vom 3. April 1867 und zugleich die Allgemeine Discussion.

haben wird. Vor Allem aber wird ein Friedensheer von etwa 300,000 Mann und die stete Bereithaltung einer Ausrüstung für etwa 1 Million Mann einen furchtbaren Druck auf eine Bevölkerung von noch nicht 30 Millionen ausüben. Wenn Sie dennoch, meine Herren, bei der jetzigen Lage Europa's und besonders bei den Verhältnissen Deutschlands zu anderen Großstaaten es für unabweisbar halten, das Norddeutsche Volk in der gedachten Weise zu belasten, so bitte ich Sie, zu erwägen, daß die Strömung und Stimmung der Gemüther, welche gegenwärtig waltet, die Richtung auf kriegerische Thaten, in kurzer Zeit einer anderen friedlicheren Platz machen kann, und daß dann jene Belastung des Volkes sich als eine unnütze, unnöthige erweisen wird. Es wird aber durch die Verfassungsvorlage beansprucht, daß auf zehn Jahre hinaus die Präsenzstärke des Friedensheeres wie die Beiträge zu den Kosten desselben, also der Militairetat, auf zehn Jahre festgestellt werde. Es ist schon von verschiedenen Rednern auf das Nachdrücklichste darauf hingewiesen worden, welche Beschränkung des constitutionellen Budgetrechts die Feststellung eines Etats von so langer Dauer in sich schließt. Ich will nur hervorheben, daß ein jährlicher Militairetat von etwa 70 Millionen Thalern mit einer Entziehung der Arbeitskräfte von etwa 300,000 Mann eine so furchtbare Last für das Norddeutsche Volk ist, daß die Segnungen, welche der Norddeutsche Bund überhaupt gewährt, kaum in Gleichgewicht mit den Opfern, die ihm angesonnen werden, betrachtet werden dürften. Es ist außer der Belastung, die das Volk nach der Vorlage tragen soll, zugleich in derselben die Präsenz und die gesammte Dienstzeit ebenfalls auf zehn Jahre hinaus festgestellt worden. Dem Volke, meine Herren, wird es sehr wahrscheinlich dünken, daß im Laufe von zehn Jahren durch die Hebung der Bildung, namentlich durch die turnerische Ausbildung die Jugend eine Befähigung gewinnen wird, welche die Einübung für den Militairdienst und für alle Anforderungen, welche an den Soldaten zu stellen sind, erleichtern wird. Es ist ein Verbesserungsantrag eingebracht, welcher die Dauer für den Militairetat von zehn auf sechs Jahre ermäßigen will; ich sehe keinen Grund, warum der Militairetat für den Norddeutschen Bund nicht ebenso wie für Preußen der jährlichen Bewilligung durch die Vertretung des Landes unterworfen werden soll. Nur für einen Militairetat, welcher der jährlichen Bewilligung unterliegt, würde ich überhaupt stimmen können, vollends aber nun bei der Belastung, welche durch einen Etat nach den vorliegenden Grundzügen dem Volke auferlegt wird. Bedenklich, meine Herren, erscheint auch mir, wie von anderen Rednern schon hervorgehoben worden, die Uebertragung der ganzen Preußischen Militairgesetzgebung auf den Norddeutschen Bund. Bei aller Vortrefflichkeit, welche derselben beiwohnen mag, wird sie doch der Verbesserung fähig und bedürftig sein. Ich hebe nur hervor, daß die Militairstrafgerichtsverfassung und die Militairstrafgerichtsordnung in der Presse vielfach als eine solche bezeichnet, und von ihr auch, wie mir däucht, nachgewiesen worden, daß sie einer Verbesserung dringend bedarf. Wenn nun das

der Fall ist, so kann ich keine Gründe finden, warum das minder Gute augenblicklich für den ganzen Bund eingeführt und festgestellt werden soll, wenn durch ein kurzes Provisorium erreicht werden kann, daß das Bessere sogleich für den ganzen Bund in Wirksamkeit tritt. Andere Punkte, welche ich in dem Entwurfe allerdings noch bedenklich finde, übergehe ich, weil ich noch weniger Aussicht habe, daß dieselben einer Abänderung unterworfen werden dürften, als die von mir berührten.

Spezielle Discussion.

Artikel 57

(conform mit Artikel 53 des Entwurfs.)

Lasker.*) Meine Herren! Es ist nicht meine Absicht, in dieser Versammlung für die allgemeine Wehrpflicht zu sprechen, deren Grundsatz ausgedrückt ist im Artikel 53; diese Arbeit würde hier überflüssig sein. Wir lassen die allgemeine Wehrpflicht gern im Auslande loben oder von Bundesgenossen anerkennen, welche sie bisher noch nicht gehabt haben; in Preußen steht sie so fest, und ihre Wohlthaten sind so allgemein bekannt, wie die der allgemeinen Schulpflicht. Ich habe mich zum Worte gemeldet, um gegen ein System von Amendements mich auszusprechen, welches die Namen der Herren Waldeck und Duncker an der Spitze trägt und an den Artikel 53 sich anlehnt. Ich fürchte, wenn diesem System Platz gegeben wird, so haben wir das ganze Gebäude des Norddeutschen Bundes in Frage gestellt. Schon bei der Generaldebatte habe ich mir erlaubt auszusprechen, daß mir der Grundpfeiler der ganzen jetzigen Verfassung die Kriegsverfassung zu sein scheint. An die Kriegsverfassung lehnen sich das allgemeine Wahlrecht, das allgemeine Deutsche Bürgerrecht, der Reichstag und alle constitutionellen Rechte, welche uns in dieser Verfassung eingeräumt werden sollen. Wenn es Ihnen nicht gelingt, die Kriegsverfassung in Ordnung zu bringen und ein volles Definitivum herzustellen, dann stürzt das ganze Gebäude zusammen, und dem Grundpfeiler stürzen alle Rechte nach, welche in dieser Verfassung angeboten sind. Die Amendements nun, welche die Herren Duncker und Waldeck gestellt haben, laufen thatsächlich darauf hinaus, daß nicht gegenwärtig die Kriegsverfassung des Norddeutschen Bundes geordnet, sondern daß ihre Regelung auf eine spätere Zeit verschoben, unter dem Versprechen, daß sie in Angriff ge-

*) St. Ber. S. 563 r. m. Beginn der 27. Sitzung vom 5. April 1867.

nommen werde bei dem nächsten Reichstage, — mit der selbstverständlichen Wirkung aber, daß das Provisorium so lange dauere, bis es gelungen ist, eine Vereinbarung in Betreff der Grundgesetze der Kriegsverfassung zu Stande zu bringen. Meine Herren! Ich gehe von dem entgegengesetzten Gesichtspunkte aus. Herr Waldeck hat in seiner Rede vorgestern in der Generaldebatte zu diesem Abschnitt das Hauptgewicht darauf gelegt: nicht der gegenwärtige Reichstag sei befugt, über die Kriegsverfassung zu entscheiden, denn dazu sei er nicht berufen worden; es müsse diese Ordnung dem nächsten Reichstage überlassen werden, damit die nächsten Wahlen in Beziehung auf dieses Geschäft vollzogen würden. Dagegen behaupte ich: zu den wenigen Punkten, welche über den zukünftigen Verfassungsentwurf als Nachricht in das Publikum gedrungen waren, gehörte vor allem die Kriegsverfassung; man hörte, daß von da ab ein Normaletat für die Armee geschaffen werden sollte. In dem Kreise der Bevölkerung nun, welchem ich meine Wahl zu verdanken habe, hat der Normaletat, d. h. die Bewilligung von Mann und Geld für ewige Zeiten, sehr viel Besorgniß erregt; aber darüber war man einig, daß in dem gegenwärtigen Reichstage werde entschieden werden müssen über die Kriegsverfassung, daß wir die Frage nicht werden eludiren können, indem wir sie in eine ungewisse Zukunft hinausstoßen, sondern, daß es uns obliegt, ein männliches und muthiges Ja oder Nein zu sagen. Wie ich das Mandat in diesem Sinne angenommen habe, so haben gewiß die meisten, wenn nicht alle Mitglieder dieser Versammlung die Gewißheit gehabt, daß es sich um die Frage handeln werde, die Kriegsverfassung definitiv festzustellen. Meine Herren, ich kann den Gegensatz, in welchem ich mich zu den Herren Amendementsstellern befinde, nicht kürzer ausdrücken als in folgenden drei Sätzen: Ich will die Vergangenheit friedlich abschließen, ich will die Gegenwart reichlich sicher stellen, aber ich will die Zukunft nicht compromittiren. Den Abschluß der Vergangenheit finde ich darin, wenn wir offen und unumwunden die Reorganisation anerkennen, wie sie thatsächlich bisher vollzogen worden ist, und wie sie nunmehr zum Gesetz gemacht werden soll. Sechs Jahre hindurch schwebte der Kampf, welcher unter der Leitung des Herrn Abgeordneten für Hagen begonnen halte; sechs Jahre hindurch hat die Volksvertretung den richtigen Standpunkt, den formell und principiell richtigen Standpunkt, welchen der Herr Abgeordnete für Hagen im Jahre 1860 ihr zugewiesen hat, eingehalten, und es darf Niemand einen Stein auf sie werfen, sondern es muß Jeder — und ich hoffe, vor Allen der Herr Abgeordnete für Hagen — anerkennen, daß die Volksvertretung auf dem rechten Grund und Boden, auf Grund des Gesetzes sich befunden, indem sie sich gesträubt hat, thatsächliche Vorgänge anzuerkennen, ehe nicht das Gesetz ihnen die einzige sichere und positive Grundlage gegeben hat. Viele Mal ist der Ausgleich versucht worden, der Versuch hat viele Mal fehlgeschlagen; doch darüber bestand noch nie ein Zweifel und es wurde von allen Seiten zugestanden, daß der Schwer-

punkt der Reorganisation, der conciseste Ausdruck ihrer Anerkennung enthalten ist in der vierjährigen Reservezeit. Diese Frage will das Amendement Duncker-Waldeck nunmehr aufgeben; es will das Gesetz von 1814 in voller Kraft erhalten und der Zukunft vorbehalten, ob die Dienstzeit, namentlich die Reservezeit, ausgedehnt werden soll. Indem ich bereit bin, die Reorganisation anzuerkennen, indem ich bereit bin, die Zeit friedlich abzuschließen, welche zwar mit der Aussicht großer Verwirrung begonnen, aber so glorreich abgeschlossen hat, wünsche ich vor Allem, daß kein Zweifel darüber bestehe, daß von jetzt ab die Reorganisation, wie sie thatsächlich in Preußen durchgeführt worden ist und wie sie in Zukunft in dem übrigen Deutschland durchgeführt werden soll, die Grundlage unserer Bewilligungen für alle Zeiten abgeben muß, und ich würde nicht Anstand nehmen, in einem ausdrücklichen Artikel dies auszusprechen. Auch nach Ablauf des Interimisticums, welches wir gegenwärtig festsetzen, muß die Organisation, wie sie auf Grundlage der Reorganisation nunmehr durchgeführt wird, zur Basis aller Bewilligungen gemacht werden. Damit aber, meine Herren, ist Alles sicher gestellt. Es ist unmöglich, daß eine Armee, sei es im Wege des Budgets, sei es auf anderem Wege, in Frage gestellt werde, wenn ihre Grundlagen gesetzlich gesichert und anerkannt sind. Es ist unmöglich und wäre ohne Beispiel vielleicht in der Geschichte aller Völker, gewiß ohne Beispiel in der Geschichte Preußens, daß irgend eine zukünftige Volksvertretung die Mittel für eine Armee verweigern sollte, deren Grundlagen gesetzlich festgestellt sind. Man darf sich nicht dagegen auf die Zeit des Conflictes berufen, denn der Schwerpunkt des Streites lag darin, wie der Herr Abgeordnete für Hagen von Hause aus ganz richtig accentuirt hatte, daß ein Widerspruch zwischen der Thatsache und den gesetzlichen Grundlagen vorhanden war, und daß die Volksvertretung meinte, immer und immer auf's Neue die gesetzliche Basis wahren zu müssen, bis eine neue gesetzliche Basis gegeben sei. Wenn wir gegenwärtig unumwunden anerkennen, daß die jetzige Formation die Basis der ganzen Militairverfassung ist, so nehme ich nicht den geringsten Anstand, gleichzeitig auszusprechen, daß diese Reorganisation nunmehr auch die feste und unerschütterliche Grundlage für alle Bewilligungen sein muß. Es wäre also meiner Auffassung nach ein Provisorium zur Erhaltung der Armee nicht mehr nothwendig, weil eine gesicherte Basis bereits gegeben ist. Es kann in einem zukünftigen Budget sich nur handeln um einen Spielraum von vielleicht einigen Tausend Mann, um einen Spielraum von vielleicht einigen Millionen Thalern, aber nie könnte durch eine Minderbewilligung die Existenz der Armee in Frage gestellt werden, auch nicht ihre Grundlagen, weil dann einfach jedes derartige Verhalten der Volksvertretung zurückgewiesen werden könnte mit den positiven Pflichten, wie sie im Gesetze ausgedrückt sind. Man sagt uns dagegen, jetzt sei nicht nur eine Zeit drohender Gefahr, eine Zeit des möglicherweise imminenten Krieges, und außerdem müsse die Reorganisation noch praktisch sich bewähren; es sei nothwendig, daß erst eine feste

Ordnung hergestellt werde, ehe man zur Basis der jährlichen Bewilligung zurückkehren könne. Meine Herren, ich will dies anerkennen und ich will demnach den verhältnißmäßig kleinen Vortheil, der auf Grundlage der Reorganisation in den jährlichen Bewilligungen liegt, für eine kürzere aber wie ich glaube auskömmliche Frist aufgeben und das nenne ich die Gegenwart erreichlich sicher stellen. Aus diesem Grundgedanken ist das Interimisticum entsprungen, welches von meinen politischen Freunden Ihnen vorgeschlagen wird, ein Interimisticum, von dem ich gleich sagen will, daß es mir in der Zeit zu weit zu gehen scheint, gegen dessen Princip jedoch ich nichts einzuwenden habe. Aber, meine Herren, die Zukunft will ich nicht vergeben, ich will nicht, daß die constitutionellen Rechte, die jährlichen Bewilligungen, welche zum Heile der Kriegsverfassung sowohl wie zum Heile der finanziellen Zustände des Landes nothwendig sind — denn beide hängen ja untrennbar zusammen — für immer entzogen wären der Discussion, der wirksamen Discussion und möglicherweise der Einschränkung, so weit diese bestehen kann neben der gesetzlichen und unverrückbaren Grundlage der Reorganisation. Meine Herren, wie die Kriegsverfassung die Grundlage des Entwurfs bildet und in Zukunft immer die Wurzel der Norddeutschen Verfassung bleiben wird, so ist auch der Militairetat die Grundlage der budgetmäßigen Bewilligung, und wenn Sie den Militairetat uns gänzlich entziehen, so haben Sie damit die Budgetbewilligung fast bis zum Schein heruntergedrückt. Nennen wir das Ding beim rechten Namen, indem wir der Königlichen Gewalt sowohl eine bestimmte Zahl von Leuten, wie eine bestimmte Summe Geldes pro Kopf zur Verfügung stellen, geben wir ihr eine Vollmacht, deren rechter Name die Dictatur ist, und diese Dictatur ist nur erträglich und nur nothwendig für eine bestimmte Zeit. Darüber hinaus ist sie nicht mehr Dictatur, sondern Aufhebung des Verfassungsrechtes. Wir, meine Herren, in unserm patriotischen Pflichtgefühle, wissen sehr wohl, daß wir uns gewisser Rechte entäußern dürfen für die Zeiten der Gefahr, aber wir wissen eben so sehr, daß man die Verfassung an der Wurzel angreift, wenn man über die Zeit der Gefahr hinaus eine gleiche Bewilligung gewährt, sei es in festen Summen, sei es in fester Kopfzahl. Daraus entspringt für uns die Nothwendigkeit, nur für eine bestimmte Zeit die Summe und die Zahlen als fixirte Summen und fixirte Zahlen in dem Verfassungsentwurf aufzunehmen. Meine Herren, ich würde ferner meinen, die Zukunft zu compromittiren, wenn auch nicht gerade in constitutionellem Sinne, so doch im Sinne der Sicherheit und der Vertheidigung, wenn es möglich wäre, daß nach Ablauf des Interimisticums der Bestand der Armee in Frage gestellt würde. Aber das ist durch die ausdrückliche Anerkennung der Reorganisation verhütet. Die Armee kann nicht mehr in Frage gestellt werden, wenn das Princip anerkannt ist, welches ausgedrückt ist sowohl in dem Gesetze wie in den anerkannten Einrichtungen und welches nunmehr Gesetz für ganz Norddeutschland werden soll. Diese Reorganisation will ich heut im Gegensatz

zu den Herren Dr. Waldeck und Duncker klar anerkennen und damit die Basis gewinnen, welche mich berechtigt, die anderen Bewilligungen auf eine kürzere Frist einzuschränken. Der Herr Abgeordnete Dr. Waldeck hat in seiner Rede vorgestern uns empfohlen, die Frage der Reorganisation der Lösung bei den zukünftigen Wahlen zu überlassen, er hat es als möglich zugegeben, daß nunmehr das Volk mit der Reorganisation sich ausgesöhnt habe, aber dann solle man das Volk darüber durch die nächsten Wahlen befragen. Ich dagegen meine, das Volk ist schon in der Wahl zu dem gegenwärtigen Reichstage befragt worden, und ich meine ein richtiger Interpret zu sein, wenn ich sage, daß das Volk nicht mehr das Unterscheidungsmerkmal zwischen Liberal und Conservativ in der Militairverfassung bestehen lassen will. Wir haben sehr viele liberale Aufgaben, welche im nächsten Reichstage und im nächsten Landtage zu lösen sein werden, und ich wünsche nicht, daß bei den nächsten Wahlen wieder das alte Streit- und Stichwort an der Urne ertöne: daß die liberale Partei nicht mehr von ihren Gegnern beschuldigt werde, sie habe für Sicherheit des Vaterlandes weniger Sinn, als die conservative. Ich wünsche im Interesse der liberalen Partei, daß dieses Stichwort bei den Wahlen gänzlich ausscheide. Die Anschuldigung ist stets unwahr gewesen, denn nie ist der liberalen Partei eingefallen, das verweigern zu wollen, was nothwendig ist zur Erhaltung und für die Größe des Staates. Aber ich wünsche nicht, daß einem zukünftigen Reichstage und einem zukünftigen Landtage die Lösung der Kriegsverfassung überlassen werde, sondern es soll wieder hergestellt werden das naturgemäße und vernünftige Verhältniß, wonach die liberale Seite bestrebt ist, alle volkswirthschaftlichen Elemente, wie sie vorhanden sind, zu entfesseln, wonach sie bestrebt ist, durch gute Gesetze den Wohlstand und den Flor der Nation zu sichern. Das sei das Stichwort für unsere zukünftigen Wahlen, nicht aber das bisher mißverstandene und irre führende, daß die liberale Partei um die Kriegsverfassung würfeln wolle.

von Rössing aus Hannover (Linden-Wennigsen 2c.).*) Meine Herren, ich bedauere, daß der Antrag, den ich hier kurz zu rechtfertigen mir erlauben werde, noch nicht gedruckt in Ihren Händen ist. Der Antrag bezweckt allerdings, den Artikel 53 zu streichen, jedoch nicht den Inhalt desselben, sondern nur den Inhalt an andere Stelle zu setzen, wo derselbe in eine zweckmäßigere Verbindung gebracht werden kann mit denjenigen Bestimmungen, welche offenbar dazu gehören. Es handelt ja Artikel 53 von der allgemeinen Wehrpflicht und von dem Ausschluß des Stellvertretungsrechts. Meine Freunde und ich, wir haben geglaubt, daß es nicht unumgänglich nothwendig sei, das Capitel über die Militairverfassung gerade mit diesem Artikel beginnen zu lassen, sondern daß ebensowohl dieser Artikel in Verbindung gesetzt werden

*) St. Ber. S. 555.

könne mit denjenigen Bestimmungen, die nothwendiger Weise noch erlassen werden müssen über die Ausübung der allgemeinen Militairpflicht. Es ist in dem Entwurf allerdings die Bestimmung enthalten, daß die gegenwärtig in Preußen geltenden Gesetze über die Ausübung der allgemeinen Wehrpflicht in dem ganzen Umfange des Bundesstaates in Geltung treten sollen. Und es wird sich nicht verkennen lassen, daß es nothwendig war, diese Bestimmung in dem Entwurf aufzunehmen; allein ich glaube, daß es nicht nothwendig ist und nicht ausführbar, dies als eine definitive Anordnung in den Entwurf aufzunehmen, sondern daß nur provisorisch diese Gesetze Gültigkeit für das ganze Bundesgebiet haben können. Meine Herren, es läßt sich nicht verkennen, daß, wenn der Reichstag aussprechen soll: es soll für das ganze Bundesgebiet die Preußische Gesetzgebung in ihrem ganzen Umfange mit allen ihren Ergänzungen und ihren Erläuterungen definitiv in Anwendung kommen, daß alsdann der Reichstag einen Act der Gesetzgebung ausübt. Nun bin ich des Dafürhaltens, daß man dem Reichstag nicht anmuthen soll, Gesetze auf die Dauer zu sanctioniren, deren Inhalt ihm nicht bekannt ist. Es sind allerdings in diesem Reichstag die größere Zahl der Mitglieder aus den Altpreußischen Provinzen und daher mit der Gesetzgebung in Militairsachen auf's Genaueste bekannt. Allein es ist ein nicht unerheblicher Theil aus den verbündeten Staaten und den neugewonnenen Preußischen Provinzen, denen diese Gesetze nicht bekannt sind, und es folgt daraus, daß man nicht annehmen kann, die Fiction sich nicht gestatten darf, es handele sich hier um die Ausdehnung der Preußischen Gesetzgebung auf das Bundesgebiet in der Art und Weise, daß man eine bereits allgemein bekannte Gesetzgebung nur stabilisire. Wir glauben daher, daß es zweckmäßig ist, eine neue Gesetzgebung über das gesammte Militairwesen durch den Reichstag in Aussicht zu stellen. Ich bin nicht der Meinung, daß, wenn eine neue Gesetzgebung in Aussicht gestellt wird, daraus nun nothwendig folgen müsse, daß in größerer oder auch in geringerer Weise damit eine Abänderung der bestehenden Preußischen Gesetzgebung verbunden sein müsse; im Gegentheil bin ich des Dafürhaltens, daß im Wesentlichen mit vielleicht geringen Abänderungen, vielleicht aber auch ohne Abänderungen die Uebertragung der Preußischen Militairgesetze auf das Bundesgebiet sich empfehlen wird. Allein einer Prüfung, meine Herren, muß das unterzogen werden, und dem Reichstage müssen diese Gesetze vorgelegt werden, sonst kann er eine Prüfung derselben nicht vornehmen. Da nun das bislang nicht geschehen ist, bei der Kürze der Zeit, welche die Arbeiten des Reichstags voraussichtlich noch erfordern würden, auch nicht mehr geschehen kann, so bleibt nichts übrig, als zunächst die Preußische Militairgesetzgebung zwar einzuführen, jedoch ihr nur einen provisorischen Charakter beizulegen, und in dieser Richtung ist der Antrag gestellt worden, den zu rechtfertigen ich mir hier erlaube. Nun fragt es sich freilich, auf wie lange soll dann ein solches Provisorium erstreckt werden? Es ist unsere Meinung

gewesen, daß man die Zeit des Provisoriums nicht zu kurz nehmen müsse, daß man den Umfang der Arbeiten wohl im Auge haben müsse, welche von dem demnächstigen Reichstage zu erledigen sind, und die es also erforderlich machen, daß eine längere Zeit provisorisch das Militairwesen gesichert sei; jedoch glauben wir, daß die nächste Legislaturperiode des Reichstags dazu vollkommen ausreichend sei, insofern dieselbe eine dreijährige sein wird. Es wird der Reichstag sich alljährlich in den Jahren 1868, 1869 und 1870 versammeln, es wird ihm also da genügend Gelegenheit gegeben werden, die Gesetze zu prüfen, so daß mit dem 1. Januar 1871 die Einführung des Definitivums gesichert sein kann. In dieser Beziehung haben wir nun unsern Antrag gestellt, den ich mir erlaube, da er Ihnen nicht gedruckt vorliegt, hier noch einmal zu verlesen (liest): Der Reichstag wolle beschließen: „Den Artikel 53 zu streichen und hinter Artikel 54 einen neuen Artikel folgenden Inhalts aufzunehmen.“ Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann in der Ausübung dieser Pflicht sich nicht vertreten lassen. Ein Bundesgesetz wird den Umfang dieser Pflicht, die Art der Aushebung und (für längere oder kürzere Zeit) die Zahl der in den einzelnen Bundesstaaten jährlich auszuhebenden und der stets bei den Fahnen präsent zu haltenden Mannschaft, sowie die sonst in Beziehung auf das Militairwesen einer gesetzlichen Regelung bedürfenden Normen festsetzen. Insofern nicht früher ein solches Gesetz erlassen werden sollte, gelten bis zum 1. Januar 1871 die in den Artikeln 55 bis 58 einschließlich enthaltenen Vorschriften.“ Sie werden daraus ersehen, meine Herren, daß der gegenwärtige Bestand der Armee und das gegenwärtige Bedürfniß der Armee durch diesen Antrag in keiner Weise in Frage gestellt worden ist, sondern daß Dasjenige, was von Seiten der verbündeten Regierungen als nothwendiger Bestand der Armee sowohl wie als nothwendiges Bedürfniß für dieselbe verlangt wird, bereitwillig von uns gewährt werden soll. Allein, wenn ein Provisorium überhaupt stattfindet und eine definitive Regelung erst einer späteren Zeit vorbehalten bleibt, so wird diese definitive Regelung auch eine allgemeinere sein müssen. Deswegen haben wir in den Antrag auch aufgenommen, daß definitiv geregelt werden solle die Zahl der in den einzelnen Bundesstaaten jährlich auszuhebenden Mannschaften, wobei wir jedoch hinzugefügt haben, es solle das auf längere oder kürzere Zeit sein können, also nicht die Meinung haben aussprechen wollen, daß alljährlich eine Aushebung durch die Zahl der einzuziehenden Mannschaft festzustellen, sondern wir haben ausdrücken wollen, daß wir es wohl für zulässig halten, dies im Voraus auf längere Jahre zu bestimmen, so daß dadurch auch auf längere Zeit — welcher Zeitraum hier der angemessene sein möchte, ist hier nicht zu besprechen — daß auf längere Jahre der Bestand der Armee stets gesichert sei. Wir haben gleichfalls die Frage darin aufgenommen, daß die Zahl der stets bei den Fahnen präsent zu haltenden Mannschaft durch das demnächstige Gesetz bestimmt werden solle, und erlaube ich mir in dieser Beziehung darauf hinzuweisen, daß in der Zusammen-

stellung dieser beiden Momente, nämlich der jährlichen Aushebung und der jährlichen Präsenz, auch implicite die Frage enthalten ist, ob in Zukunft die gegenwärtige dreijährige Dienstzeit oder eine kürzere — sei es eine zweijährige, eine 2½jährige Dienstzeit — kurz und gut, eine kürzere Dienstzeit sich als angemessen herausstellt. Es ist einer solchen Entscheidung hierdurch durchaus nicht vorgegriffen, es kann ebensowohl die dreijährige Dienstzeit danach beibehalten, als eine kürzere eingeführt werden. Ich erlaube mir daher, den Antrag Ihnen zu empfehlen.

Dr. **Zachariae** (Göttingen).*) Meine Herren! Ich habe mich für den Artikel 53 einschreiben lassen, weil ich das darin ausgesprochene Princip auf das Vollständigste billige. Der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht ist auch nach meiner Ueberzeugung eine so natürlich nothwendige Forderung der bürgerlich staatlichen Gemeinschaft, daß ich jedes Wort zur Rechtfertigung dieses Princips als überflüssig betrachte, und es hieße in der That, Eulen nach Athen tragen, wenn an dieser Stelle gerade eine weitere Rechtfertigung derselben versucht werden sollte. Ich lasse auch dahingestellt, ob der Ausschluß aller Stellvertretung in gleicher Weise eine natürlich nothwendige Forderung sei, jedenfalls ist es auch nach meiner Ueberzeugung eine practisch nothwendige Forderung. Ich wollte aber nicht reden über das, was in dem Artikel ausgesprochen ist, sondern über einen Punkt, den ich daneben gern berührt haben möchte. Es geschieht dies nicht in Folge irgend welcher äußeren Veranlassung, sondern lediglich meines Bestrebens, das, was Rechtens, festzustellen und zur Anerkennung zu bringen. Meine Herren! Es ist Ihnen Allen bekannt, daß in der bisher bestehenden Gesetzgebung, nach dem bisher bestehenden Rechtszustande es gewisse Vorrechte gegeben hat, die eine Ausnahme von dem hier ausgesprochenen Princip begründeten. Nun versteht es sich ganz von selbst, daß diejenigen Vorrechte, welche lediglich in particularrechtlicher Bestimmung, lediglich auf Vorschriften der Landesgesetzgebung beruhten, durch dieses Princip des Artikels für die Zukunft aufgehoben werden. Wir hatten aber und haben in unserem Deutschen Rechtszustande noch andere Vorrechte, welche auf allgemeinerer internationaler Grundlage beruhten, welche durch Völkerverträge festgestellt sind, ich meine die Vorrechte, die Privilegien der ehemaligen Reichsstände, welche 1806 und seitdem mittelbar geworden sind. Zu den Vorrechten und Privilegien derselben gehören nach Artikel 14 der Deutschen Bundesacte auch die Befreiung von aller Militairpflichtigkeit für sich und ihre Familien. Nun ist, wie wir Alle wissen, schon einmal die Frage entstanden, ob und inwiefern die Vorrechte der sogenannten Mediatisirten aufgehoben seien im Jahre 1848/1849 in Folge der Bestimmungen der damaligen Entwürfe der Reichsverfassung und in Folge der darauf beruhenden Vorschriften der einzelnen Bundesverfassungen. Indessen ist es ja

*) St. Ber. S. 556.

auch dann allgemein anerkannt worden, daß diese Privilegien, welche auf allgemeinen Staatsverträgen beruhten, nicht als aufgehoben zu betrachten seien, und ich erinnere daran, daß namentlich in dem Staate Preußen diese Ansicht die entschiedenste Vertretung und gesetzliche Anerkennung gefunden hat. Es ist durch Gesetz vom 10. Juni 1854 ausdrücklich ausgesprochen worden, daß diese Vorrechte durch die seit 1848 ergangene Gesetzgebung in Preußen nicht berührt wurden, und in Folge davon ist dem Könige damals die Befugniß zugestanden worden, den Restitutionsprozeß einzuleiten, weil eben diese Rechte durch die Gesetzgebung des Preußischen Staates, durch die Verfassungsurkunde nicht hätten aufgehoben werden können. In Folge davon ist durch die Verordnung vom 19. November 1855 dieser Restitutionsproceß wirklich in's Werk gesetzt worden. Nun, wir haben jetzt diesen Artikel 53 vor uns und es entsteht die Frage: welchen Einfluß dieser Artikel auf den mehrfach berührten Rechtszustand ausüben werde? In seiner allgemeinen Fassung ist ja kaum zu leugnen, daß damit auch diese Privilegien oder Vorrechte aufgehoben sein würden. Ich bezweifle aber, daß dazu eine wirkliche Berechtigung als gegeben betrachtet werden kann. Man könnte zunächst fragen, ob durch die Auflösung des Deutschen Bundes denn die Bestimmungen der Bundesacte, die sogenannten besondern Bestimmungen, Artikel 12 bis 19, als beseitigt zu betrachten seien. Ich glaube, diese Frage muß entschieden verneint werden. Der Deutsche Bund ist aufgelöst, er ist aber nicht rückwärts annullirt worden, das materielle Recht, diejenigen Rechtszustände, welche unter der Herrschaft seiner Gesetze begründet worden sind, sind nicht dadurch eo ipso beseitigt worden, daß die Organisation des Bundes aufgehoben worden ist. Nur das, was dazu gehörte, was damit im unmittelbaren Zusammenhang stand, das ist natürlich als aufgehoben zu betrachten. Es verhält sich hier die Sache, meine Herren, ganz in gleicher Weise, wie mit der rechtlichen Folge der Auflösung des Deutschen Reichs. Auch da konnte und durfte nicht behauptet werden, daß alle Rechte der Unterthanen oder besonderer Stände, wie sie unter dem Schutz der Reichsgesetzgebung, unter der Herrschaft des Reichs begründet waren, eo ipso mit der Auflösung des Deutschen Reichs aufgehoben worden seien. So scheint mir auch jetzt die Sache zu liegen; ich glaube auch nicht, daß es die Absicht ist, diese Rechte, die eben auf allgemeinen internationalen Grundlagen beruhen, zu beseitigen. Ich möchte aber in dieser Beziehung, ohne einen speciellen Antrag zu stellen, irgend welche beruhigende Erklärung von Seiten der Herren Bundescommissare veranlassen, die sich dazu als berufen betrachten können. Es ist, wie ich glaube, durchaus nothwendig, daß man das Recht, was eben durch diese internationalen Verträge festgestellt ist, anerkenne, und deshalb wiederhole ich die Bitte, daß von Seiten des Herrn Bundescommissars, der sich dazu als besonders berufen betrachten kann, hierüber eine Erklärung abgegeben werde.

Ahlmann von Alsen (Sonderburg-Norburg-Flensburg ꝛc.).*) Wenn ich mir das Wort zu diesem Artikel erbeten habe, so geschieht dies natürlich nicht, um im Allgemeinen gegen den Artikel zu sprechen, sondern nur von seiner Anwendung auf Nordschleswig. Nordschleswig befindet sich in einer so eigenthümlichen Lage, daß es Schwierigkeit haben und zu Uebelständen Anlaß geben würde, wenn die Bundesgesetzgebung für das Kriegswesen dort eingeführt werden sollte. Wir haben bereits in dieser Richtung Erfahrungen gemacht mit Einführung der Preußischen Militairgesetzgebung. Es ist allgemein bekannt, daß der Wiener Tractat es bestimmt, daß die Einwohner Schleswigs und der anderen Herzogthümer in den ersten 6 Jahren nach dem Wiener Frieden berechtigt sind, ihre Unterthanenschaft zu wählen. Dies Recht haben viele von unsern Wehrpflichtigen, beinahe alle, benutzt und sind nach Dänemark gegangen, haben in ganz gesetzlicher Form sich übertragen lassen in das Dänische Militair, sind Dänische Unterthanen geworden und sind demzufolge aus der Unterthanenschaft in Schleswig gelöst. Sie sollten also auf demselben Fuße stehen, wie andere Ausländer im Herzogthum Schleswig. Dies ist aber nicht der Fall. Wenn es allen Fremden, Amerikanern und Türken erlaubt wird im Herzogthum Schleswig sich frei aufzuhalten, so ist es diesen Leuten verwehrt, dort zu sein. Wenn sie, um einen Besuch zu machen, nach Hause kommen, oder vielleicht auf einige Zeit dorthin kommen wollen, um ihren Eltern in ihren Geschäften zu helfen, so bekommen sie die Weisung, sich wieder zu entfernen und das Land zu verlassen. Es ist nicht gut einzusehen, warum diese geborenen Schleswiger, die jetzt auf gesetzliche Weise Dänische Unterthanen geworden sind, anders behandelt werden sollen als andre Ausländer. Wir wissen nicht, ob dies mit den Grundsätzen des Preußischen Cabinets übereinstimmt, oder ob es vielleicht ein Uebergriff ist von Seiten der provinziellen Regierung. Noch schlimmer daran, wie die jungen, sind die älteren Mannschaften der Dänischen Armee, die sogenannte Reserve. Sie können nicht, wie die jungen das Land verlassen, weil sie großen Theils ansässige Leute sind, die Grund- und Hausbesitz haben. Diese Leute werden nun beeidigt als zu der Preußischen Reserve gehörig. Es ist bekannt gemacht worden in den Zeitungen, daß diese Beeidigungen in Südschleswig regelmäßig vor sich gegangen, sowie auch in Holstein, in Nordschleswig aber nicht, und die Nordschleswiger haben dadurch wieder einen Beweis ihrer Dänischen Nationalität abgelegt. In Nordschleswig haben die Meisten sich geweigert den Eid abzulegen. Wie es verlautet und wie auch wohl natürlich, ist es ihnen gesagt worden, daß sie dennoch in die Militairlisten aufgenommen würden, daß sie einberufen werden könnten und möglicher Weise zu Kriegsdiensten genommen würden, daß sie dann jedenfalls zum Ablegen des Eides gezwungen würden. Ich weiß nicht, was man von solchen abgezwungenen Eiden halten soll, ob sie nicht viel Aehnlichkeit mit falschen Eiden

*) St. Ber. S. 556.

haben. Wenn es im bürgerlichen Leben strafbar ist, falsche Eide abzulegen und Jemand zu falschem Eidablegen zu verleiten, so ist es eine sehr schwierige Sache darüber ein Urtheil zu fällen, ob es richtig ist, große Massen vom Volke zum falschen Eidablegen zu verleiten. Diese Ablegung des Eides hat außerdem für die Bewohner schwere, tiefeingreifende, üble Folgen. Es ist anzunehmen, daß derjenige, der den Eid zu der Norddeutschen Fahne geleistet hat, wenn er später sich des ihm nach dem Tractat noch offen stehenden Rechtes, in den sechs Jahren nach Dänemark auszuwandern, bediente, wahrscheinlich als Deserteur behandelt und reclamirt werden würde. Bei der versprochenen eventuell noch bevorstehenden Abstimmung benimmt ihm eine solche Beeidigung vielleicht auch das Recht, als freier Mann aufzutreten und nach seiner Ueberzeugung abzustimmen. Wenn solchergestalt die große Masse der Reserven beeidigt würde, wenn ferner, wie es der Fall ist, der ganze Beamtenstand bei uns bis zum Nachtwächter und Postboten herab beeidigt worden ist, so folgt daraus, daß dann beinahe wohl die Hälfte der Abstimmungsberechtigten beeidigt wäre und das würde wahrscheinlich die dereinst vorkommende Abstimmung über die Frage, zu welchem Lande sie gehören wollen, präjudiciren. Es ist in diesem Saale erwähnt worden, daß das Deutsche Volk wegen seiner Humanität und wegen seiner Gerechtigkeit besonders geeignet wäre, mit anderen Völkern zusammen zu leben und die Eigenschaft hätte, daß andere Völker sich gern an dasselbe anschlössen. Ich weiß nicht, meine Herren, ob solche Vorgänge, wie sie jetzt in Schleswig passirt sind, geeignet sind, fremde Nationen anzuziehen. (Ruf: Zur Sache!)

Präsident. Ich will dem Herrn Redner die äußerste Freiheit in Begründung seines Amendements wegen der Wehrpflicht in Nordschleswig gewiß nicht verkümmern, er kann aber dadurch doch nicht ganz von der Pflicht befreit werden, bei der Sache zu bleiben. (Zustimmung.)

Ahlmann fortfahrend. Ich glaubte, daß dies zur Begründung des von mir gestellten Amendements gehöre. So viel ist gewiß, daß bei uns die Begebenheiten der letzten Jahre nicht geeignet gewesen sind, die beiden Nationalitäten gegen einander freundlicher zu stimmen. Es ist uns auch alles Recht, sowohl das juridische wie das moralische, abgesprochen worden. (Ruf: Zur Sache!)

Präsident. Ich mache den Herrn Redner nochmals darauf aufmerksam, daß er sich an sein Amendement und dessen Begründung zu halten hat.

Ahlmann fortfahrend. Es thut mir leid, daß mir das Wort genommen wird zur Begründung meines Amendements. (Mehrere Stimmen: Nein! Nein!)

Präsident. Das Wort ist Ihnen nicht genommen, es könnte Ihnen aber genommen werden.

Ahlmann fortfahrend. Ich will nur zu dem Schluß übergehen. Unser Amendement geht darauf hinaus, der Hohen Versammlung es zu empfehlen, die Wehrpflicht in Nordschleswig abzustellen, bis die 6 Jahre verflossen sind, die der Wiener Frieden den Nordschleswigern freistellt, um ihre Nationalität zu wählen. Wenn es hier allgemein heißt, daß kein Dorf von Deutschland abgetrennt werden soll, und daß kein Fuß breit Deutscher Erde von Deutschland abgetreten werden soll, so sollte das Deutsche Volk doch auch gerecht sein gegen seine Nachbarn, und nicht benachbarte Völkerstämme gegen ihren Willen und gegen die Tractate an sich ziehen. Ich will schließen mit dem alten Spruche: man solle gegen Andre eben so handeln, wie man gegen sich selber gehandelt wissen will.

Bundescommissar Generalmajor **von Podbielski.***) Der Herr Vorredner hat bei Begründung seines Amendements einige Punkte angeführt, die nicht ohne Widerlegung bleiben können; im großen Ganzen ist es bereits in der vorigen Sitzung durch den Herrn Grafen von Bismarck geschehen mit den Worten, daß die Nordschleswiger Preußen sind und als Preußen die Pflichten und die Lasten als solche zu tragen haben. Sie werden nicht anders behandelt, als es in allen übrigen Provinzen ebenfalls der Fall ist. Wenn Jemand die Auswanderung nachsucht, um sich dem Militairdienst zu entziehen und sie darauf nicht ausführt, so wird er ausgewiesen. Die Fälle kommen nicht bloß in Nordschleswig vor, sie kommen an andern Grenzen des Preußischen Staats mehrfach vor. Die Nordschleswiger werden sich also nicht darüber zu beschweren haben, wenn sie ebenso behandelt werden. Was die Heranziehung der Reserven anbetrifft und namentlich deren Vereidigung, so muß hier auf das Entschiedenste erklärt werden, daß die Preußische Regierung Niemand zum Eide zwingt und daß Maßregeln niemals getroffen und jedenfalls nie darauf gerichtet werden, um die Eidesleistung zu erzwingen. Es ist dies übrigens auch irrelevant, denn die Preußischen Kriegsartikel sagen ganz einfach, daß der Soldat zum Gehorsam verpflichtet sei, — er mag geschworen haben, oder nicht, — und daß er ebenso bestraft würde, gleichgültig ob der Eid geleistet worden oder nicht. Die ehemaligen Dänischen Reserven, die Preußische Unterthanen geworden sind, sind jetzt Preußische Reserven, und werden als solche auch dem Gesetze gemäß zur Dienstleistung herangezogen werden.

Schluß der Discussion wurde beschlossen.**)

An Anträgen lagen vor außer dem Antrage von Rössing-Erxleben,***) ein Antrag Duncker (Berlin),†) welcher den Artikel 55 streichen und dem Artikel 53, der beibehalten wird, einen Zusatz geben will.

*) St. Ber. S. 557.

**) St. Ber. S. 557.

***) Dr.-S. n. 78.

†) Dr.-S. n. 73.

Dieser Zusatz solle lauten:

„Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt ein Bundesgesetz. Der Entwurf eines solchen ist dem ersten verfassungsmäßigen Reichstag vorzulegen.

Bis zum Erlaß dieses Gesetzes gelten für den ganzen Umfang des Bundes die Bestimmungen des Preußischen Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 3. September 1814."

Der Antrag Ahlmann endlich will, den Satz beizufügen:*)

„Die Wehrpflichtigkeit bleibt in denjenigen Theilen des Herzogthums Schleswig, welche nördlich einer, südlich von Flensburg laufenden und in westlicher Richtung sich erstreckenden Linie liegen, so lange suspendirt, bis in Betreff der Abtretung Schleswigscher Districte an das Königreich Dänemark ein Resultat erzielt ist."

Bei der Abstimmung wurde der Antrag v. Rössing-Erxleben abgelehnt, ebenso der Antrag Kryger.

Artikel 53 des Entwurfs wurde mit allen gegen eine Stimme angenommen. Ebenso in der Schlußberathung (ohne Discussion).**)

Artikel 58

(conform mit Artikel 54 des Entwurfs.)

Mit derselben Mehrheit angenommen. Ebenso in der Schlußberathung.***)

Artikel 59

(im Entwurfe Artikel 55.)

Amendements hierzu:

1) Erxleben erneuert hierher das zu Artikel 53 des Entwurfs von v. Rössing und ihm gestellte.
2) Ebenso Duncker (Berlin).

*) Dr.-S. n. 57.

**) St. Ber. S. 558 r. m. und S. 712. Vergl. unten die Verhandlungen über Artikel 59.

***) St. Ber. S. 558 r. u. S. 712.

3) Antrag v. Forckenbeck:*)
den Artikel 55 des Entwurfs dahin zu ändern:

„Jeder wehrfähige Deutsche ist zwölf Jahre hindurch, in der Regel vom vollendeten 20sten Lebensjahre an, dienstpflichtig. Der Dienst soll im stehenden Heere sieben Jahre, davon bei den Fahnen höchstens die ersten drei Jahre, in der Reserve vier Jahre, außerdem in der Landwehr fünf Jahre dauern. In denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als zwölfjährige Gesammtdienstzeit gesetzlich war, findet die allmälige Herabsetzung der Verpflichtung nur in dem Maße statt, als dies die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Bundesheeres zuläßt.

In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten."

4) Antrag v. Vincke (Hagen):
dem ersten Satz des Entwurfs folgende Fassung zu geben:**)

„Jeder wehrfähige Norddeutsche gehört 7 Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere — und zwar die ersten 3 Jahre bei den Fahnen, die letzten 4 Jahre in der Reserve — und die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr an."

Vergleiche hierzu die folgenden Verhandlungen, insbesondere zu Artikel 60 (Artikel 56 des Entwurfs) und Artikel 62 (Artikel 58 des Entwurfs).

---

von Forckenbeck (Wolmirstadt-Neuhaldensleben).***) Meine Herren! Der Abgeordnete für Berlin hat bei der Discussion des Artikel 53 d. E. die von den unterschriebenen Freunden und von mir gestellten Anträge bereits theilweise motivirt, und da ich nicht gerne wiederhole, so freue ich mich, doppelt Veranlassung zu haben, kurz zu sein. Die Amendements, die ich gestellt habe zu Artikel 55 und folgenden hängen in sich zusammen, sie bedingen sich gegenseitig. Sie sind ferner gestellt worden mit Rücksicht auf die Anträge, welche der College Miquel zu dem Capitel „Bundesfinanzen" gestellt hat —

*) Dr.-S. n. 75.
**) Dr.-S. n. 77.
***) St. Ber. S. 559.

und auch nur mit Rücksicht auf diese Anträge gestellt worden. Die Anträge beabsichtigen Compromisse, drängen deshalb Ueberzeugungen, die ich hege, gehegt habe und früher lebhaft vertheidigt habe, zurück. Sie beabsichtigen Compromisse zwischen den Parteien des Reichstages, zwischen dem Reichstage und den verbündeten Regierungen, zwischen den Organen der Einheit und den einzelnen Landtagen, welche späterhin das Werk genehmigen sollen; sie beabsichtigen aber namentlich Compromisse zwischen den gebieterischen Nothwendigkeiten des Norddeutschen Bundes und den freiheitlichen Rechten des Volkes, namentlich dem Budgetrechte, welches wir für die Zukunft unverändert aufrecht erhalten wollen; die Anträge wollen auf diese Weise dem Werke, was wir hier berathen, auch in dem Herzen und der Ueberzeugung des Volkes diejenige Majorität sichern, welche neben der militairischen Einheit das beste Ferment für das Gedeihen des Norddeutschen Bundes sein wird. Meine Herren, nach diesen einleitenden Worten wende ich mich kurz zur Motivirung der Anträge, welche ich zu Artikel 55 gestellt habe. Ich werde nicht auf die Motivirung der Anträge zu Artikel 56 d. E. eingehen, weil es meiner Meinung nach mir am allerwenigsten geziemen würde, irgendwie die Geschäftsordnung auch nur umgehen zu wollen. Meine Herren, ich schlage vor, zu Artikel 55 zuvörderst zu beschließen: „Jeder wehrfähige Deutsche ist 12 Jahre hindurch, in der Regel vom vollendeten 20. Lebensjahre an, dienstpflichtig". Ich bemerke, um Mißverständnissen vorzubeugen, daß wir hier doch bloß für Norddeutschland beschließen, und daß daher das Wort: „Jeder wehrfähige Deutsche" nicht mißverstanden werden kann. Der zweite Satz soll lauten: „Der Dienst soll im stehenden Heere 7 Jahre, davon bei den Fahnen höchstens die ersten 3 Jahre, in der Reserve 4 Jahre, außerdem in der Landwehr 5 Jahre dauern". Diese Vorschläge, meine Herren, erkennen die Thatsachen an; sie geben der in Preußen bestehenden Organisation die gesetzliche Grundlage, die ihr, meiner Ansicht nach, nach den glorreichen Erfolgen der Jahre 1864 und 1866 unter keinen Umständen mehr entzogen werden darf, die ihr meiner Meinung nach in dem Augenblicke gegeben werden muß, und auch Seitens eines Preußischen Abgeordneten, der ihr früher entgegen gestanden, gegeben werden kann, wo es sich darum handelt, nicht bloß die Verhältnisse für Preußen zu bestimmen, sondern diese Organisation verfassungsmäßig auf das übrige Norddeutschland zu übertragen, sie also für 10 Millionen einzuführen, die bisher noch nicht der allgemeinen Wehrpflicht unterlagen. Ich bemerke, meine Herren, und betone damit, daß wenn ich diese gesetzliche Anerkennung in vollem Umfange der Reorganisation ertheile, ich sogar geneigt wäre, um Zweifeln, die, wie ich höre, in der Versammlung vielfach laut geworden sind, vorzubeugen, für die künftigen Artikel ausdrücklich zu bestimmen, daß damit die in Preußen bestehende Reorganisation und deren analoge Ausdehnung auf das übrige Deutschland als Grundlage der jährlich wiederkehrenden Geldbewilligung für die Armee anerkannt worden ist. Wenn ich dann im folgen-

den Absatze bestimme: „In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrleute gelten", so beruht das auf Zugeständnissen, die während der Verhandlungen über die Reorganisation in Preußen wiederholt und zwar, wenn ich nicht irre, in allen Gesetzesvorlagen seit dem Jahre 1863, schließlich noch im Jahre 1865 Seitens der Königlichen Regierung dem Preußischen Landtage gemacht worden sind. Das Gesetz vom 31. December 1842 bestimmt nämlich im § 17: „Die Entlassung darf nicht ertheilt werden: 2. Militairpersonen, welche zum stehenden Heere oder dessen Reservemannschaften gehören, Landwehrofficieren und Beamten, bevor sie aus dem Dienst entlassen sind". Da nun die Reservefrist auf zwei Jahre ausgedehnt wird und diese Ausdehnung bei dem Umfange von Norddeutschland gewiß ein großes Gewicht hat, so scheint es mir nicht eine überflüssige, kleinliche sondern eine nothwendige Sorge des Reichstages zu sein, daß er Dasjenige acceptirt, was bereits früher die Staatsregierung Preußens gegenüber dem Landtage für möglich erachtet hat. Meine Herren, das Amendement, welches ich gestellt habe, erkennt sodann die dreijährige Präsenzzeit als gesetzlich bestehend, als Gesetz des Bundes an, sie vertagt die Frage über eine Abkürzung der Dienstzeit, über die gesetzliche zweijährige Dienstzeit, zur Lösung derselben für die Zukunft in geeigneten Momenten durch das Gesetz; und lediglich aus dieser Rücksicht sind die Worte hinzugefügt worden: „davon bei den Fahnen höchstens die ersten drei Jahre". Ich behalte mir die Motivirung der Amendements zu Artikel 56 an der passenden Stelle vor.

Windthorst.*) Meine Herren, der Gegenstand, welcher jetzt zur Berathung steht, ist unzweifelhaft der wichtigste unter allen, die uns beschäftigen. Die bisherige Discussion hat gezeigt, daß wir einig sind in den Sätzen, daß eine tüchtige, schlagfertige Armee da sein und dauernd erhalten werden muß, daß das im Allgemeinen gilt, daß das insbesondere jetzt gilt. Die Zeitverhältnisse sind solche, daß hier nichts geschehen darf, was irgend wie einen Zweifel über die vollständigste Kraftentwickelung und Wehrhaftigkeit Norddeutschlands an irgend einer Stelle entstehen lassen könnte. Wenn der Einfluß einer Nation berechnet werden soll nach der Zahl der Krieger, die sie ins Feld stellen kann, so werden wir zudem darauf gefaßt sein müssen, daß die Unterhaltung einer größeren schlagfertigen Armee noch eine längere Zeit nothwendig sein wird. In Beziehung auf das Ziel, eine tüchtige schlagfertige Armee, genügend, um den Frieden nach Außen zu erzwingen, sind wir einig und werden das immer bleiben. Die Meinungen gehen nur auseinander in Beziehung auf die Mittel,

*) St. Ber. S. 559.

zu diesem Ziele zu gelangen. Die allgemeine Wehrpflicht steht fest. In Beziehung auf die Frage, wie viel von der militairpflichtigen Jugend bei den Fahnen auch in Friedenszeiten präsent zu erhalten sei, ist hier vorgeschlagen 1 Procent der Bevölkerung von 1867 und für die augenblicklichen Verhältnisse mag das auch nicht zu viel sein. Es ist dann auf Grund dieser Präsenz berechnet, was an Kosten jährlich für jeden Mann zu zahlen sein wird. Diese Summe für jeden Mann ist auf 225 Thaler festgestellt. Alle sind bereit, diese Forderungen für eine Zeit zu bewilligen oder vielmehr den Rath zu geben, daß dieselben bewilligt werden mögen. Es ist aber Streit darüber, auf wie lange, und in dieser Hinsicht sind die Vorschläge, die gemacht sind, sehr von einander abweichend, der Vorschlag der verbündeten Regierungen geht auf immer, der Vorschlag des geehrten Abgeordneten für Memel, der heute eingebracht ist, geht auf so lange, bis ein Bundesgesetz etwas Anderes bestimmt und unterscheidet sich dieser Vorschlag nur dadurch von der Regierungsvorlage, daß er einfach der Bundesgesetzgebung eine Aenderung gestattet, während nach dem Bundesvorschlag, wenn eine Aenderung eintreten sollte, eine Aenderung der Verfassung selbst nothwendig würde. Andere Vorschläge wollen 6 Jahre, andere 5 Jahre, andere 3. Ich glaube, daß in diesen Zahlen eine gewisse Willkürlichkeit liegt, wie das bei allen Zahlenverhältnissen der Fall ist, und daß deshalb an diesen Zahlen das Einverständniß unmöglich scheitern könnte. Die Hauptfrage aber ist die: was soll geschehen, wenn dieses Provisorium, wenn dieser Uebergang zu Ende ist? Soll dann das, was jetzt auf eine gewisse Zeit bewilligt worden, fortdauern, bis eine neue Einigung erreicht, oder soll das jetzt bewilligte mit Ablauf der Zeit, wofür es bewilligt worden, aufhören und soll man es mithin ganz auf die neue Einigung ankommen lassen. In der Hinsicht lassen die Amendements, die gestellt worden sind, theilweise eine Dunkelheit erkennen, eine Dunkelheit, welche nothwendig aufgeklärt werden muß. Der Antrag, den ich vertreten möchte, der von meinem Freunde Erxleben gestellt ist, sagt: für die nächsten drei Jahre stehen die Bewilligungen fest; nach diesen drei Jahren müssen unter allen Umständen neue Vereinbarungen stattfinden. Das kann erschreckend erscheinen, ist es aber in der That nicht, denn wir sind uns vollkommen bewußt, daß, wenn wir auf 3 Jahre diese Bewilligungen aussprechen, es fast unmöglich sein wird, davon jemals zurückzukommen. Es wird dadurch kaum etwas mehr erreicht, als für alle Theile das Bewußtsein, daß man sich dauernd und überall zu vertragen habe. Es kann das auch deshalb nicht erschreckend sein, weil es überhaupt dort, wo mehrere Gewalten zusammenwirken müssen, immer eintritt, und im constitutionellen Leben ganz gewiß, denn es liegt darin der Angelpunkt des constitutionellen Lebens. Ich finde darin eine Gefahr nach keiner Seite, da, so viel insbe-

sondere die Militairfrage betrifft, wie ich am Eingange meiner Worte gesagt, das Bewußtsein, eine tüchtige schlagfertige Armee unter allen Umständen haben zu müssen, uns in keinem Augenblicke verlassen kann und wird. Außerdem aber sind hier in der Bundeskriegsverfassung, wie sie uns vorliegt, eine Reihe von Bestimmungen, die Annahme der Preußischen Gesetzgebung namentlich und dessen, was damit zusammenhängt, enthalten, die auch grundgesetzlich festgestellt werden sollen. Ich bekenne meinestheils, andere Herren werden vielleicht glücklicher sein, daß ich die Mehrzahl dieser gesetzlichen Bestimmungen, deren Inhalt ich jetzt grundgesetzliche Sanction zu ertheilen rathen soll, gar nicht kenne. Dieselben sind dem Reichstage gar nicht einmal mitgetheilt. Es ist schon ein starkes Angehen, wenn man nichtsdestoweniger zugiebt, dieselben mögen für drei Jahre gelten. Aber wie die Dinge einmal liegen, da zudem der Hauptstamm der Deutschen Armee darnach eingerichtet ist, darnach lebt, und wie er gezeigt hat, gut lebt, so kann ich mich entschließen, auch ohne daß ich vollständig den Inhalt jener Bestimmungen kenne, besonders nach den Resultaten, nach dem Erfolg, den dieselben herbeigeführt haben, auch den Inhalt dieser Gesetze für eine Zeit lang gelten zu lassen. Ich möchte mir aber nicht die Möglichkeit verschließen, eine Aenderung herbei führen zu können, wenn die Erfahrung dieselben nothwendig erscheinen läßt. Darum ist in dem Antrage, den wir stellen, einfach vorgeschlagen, daß man Alles, was von den Regierungen verlangt ist, auf drei Jahre genehmige, daß man aber diese Zeit benutze, die Sachen definitiver zu ordnen und festzustellen. Ich wiederhole es, darin finde ich nach keiner Seite hin eine Gefahr. Am nächsten stehen diesen Anschauungen die Anträge, welche von dem geehrten Herrn Abgeordneten, welcher zuletzt gesprochen hat, gestellt worden sind. Auch dieser Herr will die Mehrzahl der wichtigsten Bestimmungen nur auf eine gewisse Zeit, anscheinend auf ein Jahr länger als wir, gelten lassen und dann eine neue Vereinbarung verlangen. Ich finde, daß die auszusprechenden Bewilligungen auch nach diesen Vorschlägen aufhören sollen an dem Tage, wo die Frist abläuft, für welche sie ausgesprochen, daß bis dahin also etwas Neues geschaffen sein muß. Ich bin nun aber in der Auffassung dieser Vorschläge zweifelhaft geworden durch die Motivirung, die der Herr Abgeordnete denselben gegeben hat, indem er sagte, daß er auch bereit sein würde, die bestehende Organisation für immer als Grundlage der Bewilligungen für den Militairetat hinzustellen. Ich bin weit davon entfernt, irgendwie die Organisation angreifen zu wollen, ich glaube, sie wird dauern, aber ich kann mich unmöglich entschließen, zumal diese Organisation uns nicht völlig bekannt gemacht worden ist, indem uns in dieser Hinsicht Vorlagen und Aufklärungen nicht gegeben wurden, — ich kann mich unmöglich entschließen, dieselbe ohne Weiteres jetzt als dauernde Grundlage hinzunehmen, wenn ich auch, wie gesagt, vollständig überzeugt bleibe, daß wir, was wir jetzt bewilligen, mögen wir die Grenzen stellen,

wie wir wollen, vermöge der den Dingen innewohnenden Kraft dauernd behalten werden. Die Anträge des Herrn Fürsten von Solms —

Präsident. Sie sind zu dem Artikel 58 des Entwurfs gestellt, wie ich dem Herrn Redner bemerklich mache.

Windthorst fortfahrend. Ich weiß sehr wohl, daß der Antrag zu Artikel 56 gestellt ist, indessen hat schon der Herr Vorredner bemerkt, daß es unmöglich sei, diese Sache anders als im Zusammenhange zu behandeln und der Antrag, wie er von uns gestellt worden ist, bezieht sich eben auf alle Seiten der Sache, und deshalb kann ich nicht umhin, auch diese zu berühren. — Der Antrag des Herrn Fürsten Solms verlangt nach 6 Jahren eine neue Vereinbarung. Ich habe zu wiederholen, daß nach meinem Dafürhalten die Zahl arbitrair ist; aber 6 Jahre scheinen mir doch reichlich zu sein; zweifelhaft aber bleibt in diesem Antrage, wie die Sache sich gestalten soll, wenn die ersten 6 Jahre abgelaufen sind, ob namentlich dann, wenn eine Vereinbarung nicht stattgefunden hat, ohne Weiteres das Alte fortdauern soll? In dieser Hinsicht, glaube ich, müßte man noch Aufklärung haben. Der Antrag des geehrten Herrn Abgeordneten für Memel ist allerdings in dieser Hinsicht klar, und habe ich mich darüber bereits geäußert. Nach allen diesen Erwägungen möchte ich mir erlauben, den Antrag zu empfehlen, der diesseits gestellt ist. Er gewährt für den Augenblick Das, was nothwendig ist, und sichert die Zukunft, ohne die Möglichkeit des weiteren Ausgleichs, wenn die Bedürfnisse und die Lage nicht mehr so spannend sind, wie heute, — ohne diese Möglichkeit auszuschließen.

Duncker (Berlin).*) Meine Herren, ich will mich nur mit zwei Worten gegen die Ausführungen der Herren Abgeordneten Lasker und von Forckenbeck wenden. Wenn ich den Herrn Abgeordneten Lasker richtig verstanden habe, so hält er es jetzt für nothwendig, daß wir durch unser Votum hier die gesetzliche Grundlage für die Heeresreorganisation, wie sie in Preußen stattgefunden hat, geben. Wenn er dazu jetzt entschlossen ist, so verstehe ich es nicht, warum er das nicht bei der Berathung des Militäretats für das Jahr 1867 im Preußischen Abgeordnetenhause gethan hat. (Hört! hört! links.) Meine Herren! Dort konnte wenigstens die Frage vor einer in dieser Frage vollkommen instruirten Versammlung erörtert werden; denn ich glaube keinen Vorwurf gegen dieses Hohe Haus zu erheben, wenn ich sage, in dieser Beziehung ist es nicht instruirt. Wir haben dies selbst aus dem Munde eines Vorredners von dieser Seite des Hauses (rechts) gehört. Wie ganz anders aber wurde im Abgeordnetenhause die Sache aufgefaßt! Dort wurde eine Pauschsumme für den Militäretat für 1867 bewilligt unter der ausdrücklichen Annahme einer Resolution, für welche damals auch der Herr Abgeordnete Lasker gestimmt hat. (Hört! hört! links.) Die Resolution wurde beantragt von

*) St. Ber. S. 560.

den Abgeordneten Waldeck und von Vaerst, und der wesentlichste Punkt derselben ist der Absatz 2, wo es heißt: „daß die Bewilligung der in diesem Etat geforderten Summen nicht eine Genehmigung aller demselben zu Grunde liegenden thatsächlichen Einrichtungen in sich schließt, vielmehr daran festgehalten werden muß, daß in Gemäßheit der Artikel 34 und 35 der Verfassungsurkunde das Gesetz vom 3. September 1814 bis zum verfassungsmäßigen Zustandekommen eines neuen Organisationsgesetzes die gesetzliche Norm für die Dauer der Dienstzeit im stehenden Heere und für das Verhältniß der Landwehr zu demselben bildet." Und, meine Herren, der Abgeordnete von Vaerst hat ausdrücklich diese Resolution damals motivirt und sie motivirt gerade mit Rücksicht auf die Verhandlungen in diesem Parlamente hier. Er sagte damals: „Ich glaube, meine Herren, daß eine der ersten Vorlagen, welche die Königliche Staatsregierung diesem Parlamente zu machen gedenkt, die sein wird, welche die Organisirung des Bundesheeres betrifft, um diejenige Einheit in demselben hervorzubringen, welche beim Eintritt ernster Ereignisse die kriegerischen Erfolge erleichtert, ja, bis zu einem gewissen Grade sichert. Gewißlich wird der Inhalt dieser Gesetzvorlage im Großen und Wichtigen den bewährten Preußischen Heereseinrichtungen entnommen sein. Aber dürfte nicht auch manche Einrichtung in den neuerworbenen Ländern vorhanden sein, die sich im Laufe der Zeit als brauchbar und als tüchtig erwiesen hat, und die jenen Ländern eigenthümlich und theuer ist, um auch in diesen Vorlagen ihre Stelle zu finden?" Und weiter, nachdem er von der äußeren Form des Heeres gesprochen hat: „Nun aber mehr noch als die äußere Gestalt, glaube ich, daß die innere Gliederung einer solchen Armee nothwendig, und zu derselben gehört vor Allem die Fundamentalorganisation, als: Rekrutirung, Ersatzdienstzeit, Reserve und die Einrichtung der Landwehr. Hierzu, meine Herren, gehören ausreichende, umfassende Gesetze, welche diese Einrichtungen regeln und dauernd feststellen. Dies Gesetz wird wahrscheinlich sein, wie ich meine, ein Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienst, und in demselben werden diejenigen Erleichterungen hoffentlich enthalten sein, welche in der Thronrede ausgedrückt sind, und es werden diejenigen Ergänzungen, welche nothwendig geworden sind, und sich als zeit- und sachgemäß erwiesen haben, ihren Ausdruck darin finden müssen; ein solches Gesetz scheint mir unerläßlich." Meine Herren! Ich weiß nun nicht, ob die Herren Vorredner in den uns vorliegenden Verfassungs-Artikeln diese Gesetze finden und anerkennen können. Ich meinestheils bin dazu außer Stande, und wenn die Herren von der politischen Nothwendigkeit der Anerkennung der Reorganisation durchdrungen waren, dann frage ich nochmals, warum sie es nicht damals ausgesprochen haben. (Sehr richtig! links.) Neue zwingende Ereignisse sind nicht eingetreten, (Sehr richtig! links) die Erfolge des Jahres 1866 lagen damals schon hinter uns, wie sie jetzt weiter hinter uns liegen. Die Motive und der Entwickelungsproceß, wie die Herren zu

dieser Anschauung gekommen sind, liegen somit nicht vor uns, und ich glaube nicht, daß es gut ist, wenn Volksvertreter von ihrem bis dahin eingenommenen Standpunkt zurücktreten und, wie ich gern glaube, zum Heile des Vaterlandes einen anderen einnehmen zu müssen glauben. Dann aber halte ich es für unerläßlich, daß dann wenigstens dieser Umwandlungsproceß offenkundig vor allem Volk vor sich geht, (Lebhaftes Bravo! links) daß das Volk im Stande ist, dieser Umwandlung zu folgen und nicht in derselben einen Abfall von den bis dahin verfochtenen Grundsätzen erkennen muß. (Lebhaftes Bravo! links.) Und ferner muß ich es ganz entschieden zurückweisen, daß, wie der Abgeordnete Lasker gesagt hat, diese Frage wegen der Heeresreorganisation bei den Wahlen zu diesem Reichstage dem Volke vorgelegen hat. Das ist nicht der Fall gewesen. (Hört! hört! links.) Bei den Wahlen war diese Verfassungsurkunde nicht bekannt, das Volk wußte weiter nichts, als es solle eine Versammlung zusammentreten, welche die Verfassung des Norddeutschen Bundes zu berathen hat, und es glaubte sicherlich, daß diese Versammlung wohl allgemeine Grundsätze aufstellen würde, wie die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht, daß man aber die Ausführung, die gesetzliche Regelung dieser Sache den künftigen verfassungsmäßigen Reichstagen vorbehalten würde, jedenfalls einer reiflichen und sachgemäßen Prüfung, welche meiner Ansicht nach in diesem Stadium der Sache unmözlich ist. Und wenn der Abgeordnete von Forckenbeck gesagt hat: gerade die Rücksicht auf die neuhinzutretenden Länder und Volksstämme verpflichte uns eine gesetzmäßige Grundlage zu schaffen, und wenn er diese Grundlage in der Anerkennung der Reorganisation sucht, so komme ich zu dem entgegengesetzten Schluß. Wenn wir bis dahin in Preußen wichtige Bedenken hatten, diese Lasten der Preußischen Bevölkerung aufzubürden, so sind wir um so mehr verpflichtet Einhalt zu thun und uns zweimal zu bedenken, wenn wir diese Lasten auch auf einen so weit erweiterten Kreis ausdehnen sollen. (Bravo links und im linken Centrum.) Meine Herren! Das ist nicht die Art, wie man Wunden schließt; das heißt sie verkleben und ich warne vor einem solchen Vorgehen. Die Wunden, die man in dieser übereilten Weise schließt, sie werden sehr zur Unzeit und sehr zum Unheil des Vaterlandes wieder aufbrechen. (Lebhaftes Bravo links, Zischen rechts.)

von Blanckenburg (Naugard-Regenwalde).*) Meine Herren, ich werde mich in den häuslichen Streit oder in den Proceß des Herrn Duncker gegen den Abgeordneten Lasker nicht mischen. Ich betrachte dies mehr wie einen häuslichen Streit. Nach meiner Ueberzeugung ist es sehr gefährlich, sich in einen Streit zwischen Eheleuten zu mischen, in der Regel werden sie dann um so schneller einig. Ich wünsche

*) St. Ber. S. 561.

aber die Uneinigkeit zwischen den beiden Herren zu erhalten und ich werde daher meinerseits nichts dazu beitragen, daß sie des Baldigsten wieder einig würden. (Heiterkeit.) Ich habe mich zu diesem Artikel nur zum Worte gemeldet, um es nicht so zu machen wie einige Vorredner, die nicht zu Artikel 55 geredet, sondern zu Artikel 56 und 58. Ich habe mich zum Artikel 56 gemeldet und werde mir vorbehalten dann zu sagen, was sich auf die Artikel 56 und 58 bezieht, die allerdings zusammen gehören. Ich habe mich jetzt nur zu erklären über das Amendement des Abgeordneten von Forckenbeck, welches zu dem Artikel 55 gestellt worden ist unter Nr. 127 so wie über das Amendement — der erste Name ist glaube ich der des Herrn von Vincke — Nr. 199, welches ebenfalls zu diesem Artikel gestellt ist. Wir unsererseits, meine Herren, finden den Artikel 55 durchaus gar nicht mißverständlich. Wir setzen voraus, daß die Königliche Staatsregierung gar nicht beabsichtigt hat, die dreijährige Dienstzeit irgendwie zu ändern oder die vierjährige Reservezeit und die fünfjährige Zeit bei der Landwehr! Wenn es aber wünschenswerth ist, dies ausdrücklich auszusprechen, so haben wir auch nichts dagegen und würden in diesem Falle statt für diesen Theil des Amendements Forckenbeck stimmen mit dem Amendement von Vincke (Hagen). Wir würden nicht stimmen können mit dem Abgeordneten von Forckenbeck für den ersten Theil seines Amendements, welches sonst mit dem ebengenannten homogen ist bis auf das Wort „höchstens". Meine Herren, wir finden das Wort „höchstens" entweder ganz überflüssig, oder es ist von Uebel und erregt Mißtrauen in der Armee. Es kann nur im Artikel 55 die dreijährige Dienstzeit gemeint sein, soll es ausdrücklich ausgesprochen werden, so kann das ohne das Wort „höchstens" geschehen. Ich möchte daher den Abgeordneten von Forckenbeck ersuchen, in die Theilung seines Amendements zu willigen; denn wir sind gesonnen, für den letzten Rest, der unverfänglich und selbstverständlich ist, zu stimmen, da schon früher die Königliche Regierung diesen Theil des Amendements selbst als Gesetz eingebracht hat. Wir würden demnächst also stimmen für den 2. Theil des Amendements von Forckenbeck und statt des ersten Theiles desselben für das Amendement von Vincke (Hagen).

Bundescommissar Kriegsminister **von Roon.***) Ich bin dem Herrn Vorredner sehr dankbar dafür, daß er mich der Mühe überhoben hat, eine Erklärung abzugeben, die ich beabsichtigte. Sie würde von mir ganz genau in demselben Sinne gefaßt worden sein, den der Herr Vorredner in seinen Vortrag gelegt hat. Ich finde materiell eine Amendirung zu Artikel 55 vollständig überflüssig; denn der Verdacht, der von der linken Seite dieses hohen Hauses ausgesprochen worden ist, als wäre in der kurzen und plastischen Fassung von Artikel 55 irgend eine Falle verborgen,

*) St. Ber. S. 562.

ist vollständig ungerechtfertigt. Wie kann man der Regierung, die sonst beabsichtigt und ausgesprochen hat, daß die Preußische Militärgesetzgebung überall im Norddeutschen Bunde eingeführt werden soll, zutrauen, daß sie bei dieser Gelegenheit eine vier-, oder fünf-, oder gar siebenjährige Präsenz erschleichen wolle? Ich kann mich also nur dem Amendement des Herrn von Vincke (Hagen) anschließen, falls es überhaupt nöthig ist, daß man eine solche Declaration hinzufugt. Wie gesagt, ich halte das für ganz überflüssig. Gegen das zweite Alinea des von Forckenbeck'schen Amendements habe ich selbstverständlich nichts einzuwenden, weil die Regierung bei der letzten Gesetzesvorlage, bei der letzten Erneuerung des Versuches einer Verständigung über die Militärdienstpflicht in Preußen eine solche Bestimmung selbst getroffen hat.

Dr. **Waldeck.***) Meine Herren! Nach der Strömung, wie sie hier jetzt im Hause ist, kann ich es nur für meine Pflicht halten, mit wenigen Worten noch einmal das, was ich schon mehrfach an dieser Stelle versucht habe, zu wiederholen, um den Schein zu vermeiden, als wäre eine Strömung, die den thatsächlichen Ereignissen auf eine solche Weise, wie es hier geschieht, Rechnung trägt, eine allgemein getheilte, eine solche, die bei Gründung des Verfassungswerkes irgendwie berechtigt sein könnte. Der Herr Abgeordnete Duncker hat schon zum Theil auf das, was Abgeordneter Lasker namentlich vorher gesagt hatte, geantwortet. Es ist unmöglich aus der Geschichte Preußens auszulöschen, daß zweimal, nämlich im Jahre 1864 und 1865 ein Gesetz zur Begründung der Reorganisation, vorgelegt und abgelehnt worden ist, das bis zur Stunde sie auf keine Weise anerkannt worden ist. Der Herr Abgeordnete Duncker hat Ihnen vorgetragen und ich hatte es neulich schon, wie ich zum ersten Mal die Ehre hatte, hier zu stehen, betont, daß das Abgeordnetenhaus nicht für diese Versammlung, sondern für das künftige Parlament den Boden, über die Reorganisation zu entscheiden (wenn von Reorganisation jetzt überhaupt noch die Rede sein kann, da es sich um Neuorganisation des Norddeutschen Bundesheeres handelt) ganz frei lassen sollte, also für ein Parlament, dem ein Organisationsgesetz nun vorzulegen sein würde. Ich frage Sie nun, meine Herren, wie es möglich ist, in dem gegenwärtigen Parlament solche Fragen zu coupiren, wie es möglich ist, diese Artikel mit der siebenjährigen Dienstzeit hier anzunehmen und dadurch die jetzige gesetzliche Grundlage der Reorganisation, wie sie in Ihren gesetzlichen Begriffen allerdings liegt, geben zu wollen, ehe man das ganze Bundesheer, wie es constituirt werden soll, vor sich hat. (Sehr richtig! links. — Heiterkeit.) Es mag darüber Jeder denken wie er Lust hat, — ich bitte, mir nur erst eine

*) St. Ber. S. 562.

Verfassung zu zeigen, welche ein vollständiges Kriegsgesetz enthält; dann will ich mich belehren lassen, eher nicht. Es war damals oft die Rede davon, die Gestaltung Preußens, wie sie war, mit diesen ungünstigen Grenzen fordere ein so unerhört großes stehendes Heer, fordere jetzt zurückzugehen von den großen Principien, die von Scharnhorst und Boyen damals eingeweiht sind, jenen Principien, welche noch im Jahre 1857 bei dieser Herstellung der dreijährigen Dienstzeit ausdrücklich von der Regierung anerkannt wurden, nämlich daß das stehende Heer nichts anderes sei, als die Schule des Volkes für den Krieg, daß, wie es in der Landwehrordnung heißt, ein mäßiges stehendes Heer sein kann und die ganze Kraft außer diesem stehenden Heer in der Landwehr liegen soll. Diese Grundsätze sind von so unnennbar wichtigen Folgen gewesen für die Preußischen Finanzen und von der größten Einwirkung in volkswirthschaftlicher Beziehung, um die Preußischen Lande, die damaligen neuen und alten, mit der allgemeinen Wehrpflicht, dieser großen bisher unbekannten Last, zu versöhnen. Sie sind so allgemein in ganz Europa anerkannt, daß jeder Preuße auf das Landwehrinstitut seinen wahren Stolz hegte, daß er sagte, wir können die Verfassung entbehren, weil wir die Landwehr haben, weil wir dieses allgemeine Volksheer besitzen und dadurch die Garantie gegen muthwillige Kriege am besten in der Hand haben. Das hat sich im Jahre 1830 bewährt, wo man von vielen Seiten gern zum Kriege gegen die Julirevolution geschritten wäre, aber es nicht that und die Furcht vor Preußen dessenungeachtet ebenso groß war, weil es in den französischen Blättern hieß: La Prusse a son inébranlable Landwehr. Da lag eine wahrhafte Schutzwehr für den Frieden darin, ohne das Land durch große Rüstungen und große stehende Heere aufzuzehren. Meine Herren, die Reorganisation fand im Jahre 1859 statt. Sie erklärte die Landwehrregimenter, wie sie existirt hatten, für Linienregimenter. Sie verdoppelte die Zahl der Linienregimenter, und da sie zu diesem Zwecke die fünfjährige Dienstzeit im stehenden Heere abschaffte und die siebenjährige Dienstzeit einführte, rüttelte sie an den Grundlagen des Gesetzes von 1814. Und man legte wenigstens damals ein Aenderungsgesetz mit dieser siebenjährigen Dienstzeit vor, wiewohl allerdings von Seiten der Regierung behauptet wurde, es sei das nicht so sehr nothwendig. Wie nothwendig es war, ist von allen Seiten anerkannt worden, da nach dem Gesetze von 1814 es nicht möglich ist, die einzelnen Wehrpflichtigen anders zu verwenden, als durch dies Gesetz festgestellt ist, und es danach namentlich nicht möglich ist, Leute, die zur Landwehr gehören, zur Kriegsreserve einzustellen. Dessen ungeachtet, meine Herren, mag man jetzt urtheilen darüber, wie man will, das ist zu constatiren für diejenigen, die es nicht wissen, daß einschließlich des Herrn Abgeordneten von Vincke, der Vorsitzender der Militärcommission von 1860 war, nur Eine Stimme im ganzen Lande war gegen diese Art und Weise, das Heer anders einzurichten. Und wenn der Herr Abgeordnete Lasker hier gesagt hat, es möge nicht wieder die Verdächtigung aufkommen, als wolle die liberale Partei das

Land wehrlos machen, so haben wir diese Verdächtigung immer mit dem größten Unwillen zurückgewiesen. Es ist diese Verdächtigung ganz unbegründet gewesen: wir gerade haben die Wehrhaftigkeit des Landes stets fördern wollen; aber wir haben sie zugleich fördern wollen auf den großen Grundlagen, welche das Landwehrsystem giebt. Meine Herren, es wurde damals ausdrücklich von einem Abgeordneten, einem damaligen Abgeordneten für Berlin, Herrn Beseler gesagt: wie traurig ist es, daß Preußen damals nicht auf den Kaisertitel eingegangen ist; wie traurig ist es, daß wir nicht ein Deutschland haben, dann würden so excessive Forderungen gar nicht vorkommen; dann wären solche Grenzen nicht zu vertheidigen und solche Erfolge nicht erst zu erringen. Se. Majestät der König hat in der Thronrede zum Abgeordnetenhause ausdrücklich gesagt, daß die Militärlast eben durch die Verbindung zu einem größeren Ganzen und durch die Bündnisse erleichtert werden würde. Nun, meine Herren, was hat es denn für einen Sinn, wenn die Herren, die hier (auf der Rednerbühne) gestanden haben, ausdrücklich anerkennen, daß sie nun mit einem Male ihre eigenen Worte — wie die Franzosen sagen würden — hinunterschlucken wollen, wenn sie nicht eilig genug sein zu können glauben, um die Reorganisation da anzuerkennen, wo vernünftiger Weise weder von Organisation noch von Reorganisation die Rede ist. Indem Sie ein Norddeutsches Heer gründen wollen, gehen Sie auf diesen Conflict ein, der gar nicht hierher gehört. Sie wollen hier den Conflict entscheiden. Warum wollen Sie ihn entscheiden? Um der Bundesgesetzgebung einen Riegel vorzulegen. Denn, meine Herren, wenn das Thor einmal geschlossen ist, so kann die Bundesgesetzgebung nicht mehr wirken, weil zur Bundesgesetzgebung die Einwilligung aller dabei betheiligten Factoren gehört. Sie führen die Bundesgesetzgebung hier ein ohne eine connaissance de cause. Wir wissen, daß das Bundesheer organisirt ist, daß es bestimmt ist, wie es werden soll; aber Sie kennen es doch nicht, und Sie sind gar nicht befähigt, jetzt zu urtheilen, ob Sie für die ganze Folgezeit dem Volke die drückende Last einer siebenjährigen Dienstzeit im stehenden Heere mit allen ihren großen, weitgreifenden Folgen, die Vielen hier noch gar nicht bekannt sind, jetzt auflegen wollen. (Bravo! links.) Es ist ein großer Unterschied, besonders nach den Auslegungen, wie sie stattgefunden haben, die Landwehr soll nur bei entstehendem Kriege auch ausgehoben werden, bei bevorstehendem Kriege die Kriegsreserve. Dessen ungeachtet ist die Kriegsreserve sehr häufig, ohne daß der Krieg bevorstand, ohne Vorhandensein einer Kriegsgefahr eingezogen worden. Welchen Einfluß es auf die Gewerbe hat, ob man 5 Jahre oder 7 Jahre zum stehenden Heere gehört, das ist doch wohl Jedem einleuchtend. Die Landwehr hatte nur bestimmte Pflichten der jährlichen Uebungen; sie hatte außerdem die Pflicht, nur bei einem wirklichen Kriege einzutreten, und diese Pflicht, im Kriege einzutreten, läßt sich natürlich jeder Bürger gern gefallen. Die Landwehr ist eine Truppe, die sich einer großen und populären Achtung mit Recht erfreut. Sie fand bei den Militärs von Fach natürlich immer

die Abneigung, die dergleichen Truppen begegnet, und wer wollte diese Abneigung nicht im gewissen Sinne für berechtigt erklären? Der Militär, der Berufssoldat will gern, daß Alles auf das Genaueste und Beste eingerichtet werde, und man kann es ihm auch gar nicht verdenken, daß er das Heer gern so groß machen möchte, als es nur irgend möglich ist. Ja, meine Herren, das sind so diametral entgegengesetzte Interessen, die hier dem Berufssoldaten und dem Volke, das die Wehrpflicht leisten soll, gegenüberstehen, daß es unmöglich ist, so kurz darüber hinweg zu gehen, daß es unmöglich ist, alle diese Fragen, die Gegenstand langer Untersuchung gewesen sind, mit einem Schwamme wegzuwischen, mit einem einzigen Worte über das hinwegzugehen, was 5 Jahre hindurch Streit, nicht blos in gesetzlicher, sondern auch in technischer Hinsicht gewesen ist, und was von höchst ehrenwerthen und anerkannt technisch gebildeten Männern noch heute als die Grundlage angesehen wird. Darüber, meine Herren, kann man nicht so ohne Weiteres hinweggehen und diesen Verfassungsartikel mit der siebenjährigen Dienstzeit annehmen. Meine Herren, wenn die ganze Gesetzgebung eingeführt werden soll, so ist hier schon von vielen Seiten gesagt worden, daß das mit allen Rescripten und Reglements unausführbar sei. Gesetze aber sind sehr wenige vorhanden: das Gesetz vom 3. September 1814, die Landwehrordnung, auch ist vielfältig behauptet worden, daß die Verordnung von 1819 ein Gesetz sei. Wollen Sie nun auch das Strafgesetzbuch für das Militär hinzufügen, so ist es mir zweifelhaft, ob dies beim Bunde eingeführt werden würde. Darüber wird der Artikel 57 entscheiden. Aber, meine Herren, das Gesetz vom 3. September 1814 besteht noch heute zu Recht, ist heute noch die Grundlage. Darum schlagen wir Ihnen vor, an dieser Stelle, da es bei Artikel 53 nicht geschehen ist, den Satz aufzunehmen, daß bis zum Erlaß eines Bundesgesetzes das Gesetz vom 3. September 1814 entscheide. Es ist wiederum gesagt worden, meine Herren, daß die Sache ganz außerordentlich schnell zu Ende gebracht werden müsse; das Vaterland sei in Gefahr. Aber Sie wissen — ich habe es mehrfach gesagt — daß alle Mittel, um das Heer zu erhalten, durch die Verträge, die die Preußische Regierung mit anderen Staaten abgeschlossen hat, vorhanden sind, mag die Verfassung zu Stande kommen oder nicht. Dieser Entschuldigungsgrund ist, wie ich es zum zweiten oder dritten Male hier sagen muß, durchaus nicht gerechtfertigt. Alle Amendements, auch das des Freiherrn von Moltke, fordern ein Bundesheeresgesetz. Das soll aber nach dem Amendement des Herrn Freiherrn von Moltke erst eintreten, nachdem es erlassen ist. Darin liegt aber keine Promesse, es wirklich vorzulegen; und bis das erlassen ist, soll jener factische Zustand gelten, dem, was bei den folgenden Artikeln noch näher discutirt werden wird, eine durchaus irrationelle Grundlage gegeben wird, durch welche ein Procent der Bevölkerung und ein Tribut von 225 Thalern, der ein für alle Mal dem Preußischen Volke auferlegt ist, unter Mißkennung seines Budgetrechts festgesetzt wird. Hierzu auch nur für kurze Zeit seine Zustimmung zu geben,

halte ich nicht für den Beruf des Parlaments. Ich bin der Meinung und ich habe es gestern schon ausgeführt, daß die Sache sich auch auf andere Weise machen läßt, daß das Budgetrecht, womit die Constituirung des Norddeutschen Bundesheeres zusammenhängt, ganz gut für das künftige Parlament geltend gemacht werden kann. Ich bin der Meinung, daß dann erst die Sache in die richtige Bahn kommen wird. Und wenn Sie nun, wie wir vorschlagen, ausdrücklich anerkennen, daß das Bundespräsidium den Bundeskriegsminister ernennt und, bis er ernannt ist, der Preußische Kriegsminister die Functionen des Bundesministers ausüben soll, dann bin ich überzeugt, daß Alles, was bis zu jenem interimistischen Zustande, das heißt bis zum October dieses Jahres, geschehen kann, auch wirklich geschehen ist, und daß es dann mit vollständiger Kenntniß der Sache Gegenstand der Berathung des künftigen Reichstages sein kann auf einer soliden und tüchtigen Grundlage, — ganz abgesehen von der Reorganisation, — so wie es dann wird vorgeschlagen werden. Auf dieser Grundlage wird der künftige Reichstag zu einem dauernden und bleibenden Erfolge kommen, zu einem Erfolge, zu dem jener Procentsatz von 300,000 Mann und 225 Thalern uns nimmermehr führen wird. (Lebhaftes Bravo! links.)

Freiherr **von Vaerst** (Landsberg-Soldin).*) Meine Herren! Aus naheliegenden Gründen, die hoffentlich meine Collegen aus dem Preußischen Abgeordnetenhause zu würdigen verstehen, hatte ich mir vorgenommen, bei der Verhandlung über diesen Abschnitt der Gesetzesvorlage das Wort nicht zu ergreifen. Ich bin dadurch provocirt worden, von diesem meinem Vorsatze abzustehen, weil der Abgeordnete Duncker für Berlin eine Rede, welche ich bei Gelegenheit der Budgetberathung des letzten Jahres im Preußischen Abgeordnetenhause gehalten habe, citirt hat, und weil er daraus entnommen haben will, daß mein Standpunkt, den ich eine Reihe von Jahren in jenem Hause eingenommen hatte, jetzt ein verlassener sei. Dem ist nicht so. Das Citat, welches er angeführt hat, glaube ich, entspricht vollkommen den Verhältnissen, in welchen sich dieser Hohe Reichstag im Augenblick befindet. Wir sind nämlich dazu hier, die Gesetze für den Norddeutschen Bund und die Verfassung desselben zu vereinbaren. Zu diesen Gesetzen und zu dieser Verfassung gehört vor allen Dingen die Verpflichtung zum Kriegsdienst, oder diejenigen Gesetze, welche denselben regeln, und für den ganzen Norddeutschen Bund auf die Dauer feststellen sollen. Meine Herren, ich nehme unter keiner Bedingung und niemals in Anspruch, daß ich etwa in prophetischem Geiste gesprochen hätte; aber das Citat, welches der geehrte Herr hier aus dem stenographischen Berichte jenes Hauses vorgelesen hat, das, denke ich, hat gerade dasjenige vor-

*) St. Ber. S. 563.

ausgesagt, was jetzt hier vereinbart werden soll. Es soll nämlich — soll ich das noch wiederholen? — ein Gesetz für die Bundesarmee in einheitlichem Sinne nach Einem Guß auf Grundlage der Preußischen Organisationen und Gesetze hier vereinbart werden. Das hatte ich dazumal ausgeführt, und, meine Herren, wir sind dazu da, das zu bewerkstelligen, was ich dazumal angerathen und vorausgesagt habe. In die Materie, meine Herren, gehe ich nicht ein, weil ich nicht mehr, als wie absolut nothwendig ist, meinem Vorsatz untreu werden will. Ich gehe aber auch deshalb nicht ein auf die sieben Jahre Dienstzeit, auf die Landwehr, auf alle diese Verhältnisse, die rein technischer Natur sind, — deshalb nicht, meine Herren, weil aus meinem Gedächtniß und aus meinem Herzen das letzte Jahr nun und nimmermehr verwischt ist, und, ich glaube, auch niemals aus der Preußischen, aus der Vaterländischen Geschichte verwischt werden kann. (Bravo!) Ich will deshalb nicht hineingreifen, weil ich alle die Conflicte und Streitigkeiten, die auf gesetzlichem Boden und mit vollem Bewußtsein von mir mitgekämpft worden sind, hier nicht hineintragen will in den neuen, und hoffentlich bald zu erreichenden Bund und das vorgesteckte Ziel. (Lebhaftes Bravo!) Meine Herren! Wenn ich das hier ausgeführt habe, so glaube ich, daß alles das vollständig erledigt ist, und auch berührt, was der Abgeordnete für Berlin mir gewissermaßen zum Vorwurf gemacht hat. Ich glaube nicht, daß es gut ist, daß hier in einer so ernsten Angelegenheit persönliche Angelegenheiten dazwischen kommen, die dann eigentlich uns von der Sache und von dem Kern entfernen. Dieser Kern und die Sache ist viel zu bedeutend, als wie daß so unbedeutende Persönlichkeiten, wie die meinige ist, hier mit in den Streit oder in die Berathung kommen sollen. Das ist, meine Herren, Dasjenige, was ich die Ehre habe, auf die Angriffe des Abgeordneten von Berlin zu erwidern. (Lebhaftes Bravo!)

Dr. **von Wächter** (Leipzig).*) Wenn ich, meine Herren, mich zum Worte gegen den Artikel 55 des Entwurfes gemeldet habe, so that ich es nicht in dem Sinne, den Artikel für jetzt ganz zu beseitigen, sondern nur in dem Sinne, in welchem das Erxleben'sche Amendement gefaßt ist. Allein dieser Sinn führt auf die Nothwendigkeit, zugleich auch die nächstfolgenden drei Artikel zu berühren; denn das Amendement erstreckt sich auf die Artikel 55—58. Diese Artikel haben den Zweck, die Dienstzeit unseres Militärs, ferner die Präsenzzeit und die ganze Militärgesetzgebung für alle Zeiten festzustellen, und endlich, Bestimmungen über die Kosten zu geben. Es kann darüber, meine Herren, wohl keinen Zweifel geben, daß alle diese vier Gegenstände Sache der Gesetzgebung sind, daß also eine Mitwirkung des

*) St. Ber. S. 564.

Parlamentes zur Bestimmung derselben jetzt — und wenn wir nur auf Zeit verwilligen würden, jetzt und später — nothwendig sein würde, namentlich was die Bestimmung der Kosten und was die Bestimmung der Größe des Heeres betrifft. Es ist ein Hauptgrundsatz in allen den Verfassungen, welche wirklich den Namen einer constitutionellen Verfassung verdienen, daß das Verwilligungsrecht im Wege der Gesetzgebung ausgeübt werden muß, daß also, wenn auch nur ein Factor der Gesetzgebung nicht übereinstimmt, von einer Verwilligung mit Erfolg nicht die Rede sein kann, und so haben wir in Beziehung auf alle diese Punkte — wir und unsere Nachkommen — nothwendig mitzuwirken. Allein, sollen wir jetzt ein Votum geben, durch welches wir die wichtigsten Bestimmungen in diesen vier Abschnitten zu bleibenden machen, wenigstens insofern zu bleibenden machen, als sie nicht abgeändert werden können, wenn nicht alle Factoren der Gesetzgebung in Beziehung auf die Abänderung übereinstimmen? Es ist doch sehr bedenklich, die Stärke einer Armee auf die Dauer in der Art festzusetzen, daß nicht eine Vereinbarung der Factoren der Gesetzgebung später zu einer neuen Bestimmung der Sache überhaupt erforderlich ist, sondern, daß zur Abänderung der bestehenden Bestimmung die Uebereinstimmung aller Factoren nothwendig ist, so daß also z. B. die Centralgewalt und der Reichsrath durch ihre Nichtübereinstimmung den Zustand, wie er hier in dem Entwurfe gegeben ist, zu einem immerbleibenden machen könnten. Es ist ferner höchst bedenklich, die ganze Preußische Gesetzgebung in Beziehung auf Militärstrafrecht und auf Militärstrafproceß, gerade für alle Zeiten einzuführen. Denn für alle Zeiten wird sie eingeführt, weil, wenn etwa ein späteres Parlament eine Aenderung in derselben wünschen sollte und der Reichsrath nicht zustimmte, die Aenderung gar nicht bewerkstelligt werden könnte. Und wir sollen hier eine Gesetzgebung für alle Zeiten einführen, welche von den Wenigsten von uns irgend wie näher gekannt ist. Ebenso bedenklich ist es, die Kostengröße für eine solche unbestimmte Zukunft festzusetzen. Diesen Zweifeln, meine Herren, will das Amendement Erxleben begegnen; es will diese Artikel nicht erfernen, es will aber ihnen eine bestimmte Lebenszeit setzen, so daß nach einer gewissen Zeit ihre Geltung erlischt und an ihre Stelle dann dasjenige zu treten hat, worüber die Factoren der Gesetzgebung sich vereinbaren würden. Diese Artikel selbst, wenigstens ein Theil derselben und ebenso der Antrag Erxleben greifen allerdings, wenn wir die Sache ganz streng nehmen wollen, etwas über unsere Competenz hinaus. Wir sind hier, meine Herren, nicht ein Etat- feststellendes Parlament, sondern wir sollen die Verfassung feststellen, eine Etatsbewilligung gehört eigentlich vor ein solches Parlament nicht. Aber die Zeit drängt, und wir wissen nicht, wie gestalteten Jahren wir in der nächsten Zeit entgegen gehen, und deshalb ist eine solche Competenzüberschreitung gewiß eine vollkommen begründete und daran scheint auch

kein einziges Mitglied des Parlaments Zweifel zu haben. Es kommt nur darauf an, auf wie lange Zeit die Bestimmung getroffen werden soll. Der Antrag Erxleben will, daß die Artikel 55—58 unbedenklich für die nächsten 3 Jahre gelten sollen ohne allen Zusatz und ohne Abänderungen, daß aber nach Ablauf dieser 3 Jahre sie nicht mehr gelten und es dann Sache des Parlaments ist, mit der Centralregierung und dem Reichsrathe sich zu vereinbaren über neue Bestimmungen in Beziehung auf diese Gegenstände oder über Fortgeltung der bisherigen. Ein anderer Antrag geht in Betreff der Zeit noch weiter. In Beziehung auf diese Zeit sollten wir nicht lange rechten, ob ein Jahr mehr oder weniger. Die nächsten 3 oder 4 Jahre sind allerdings solche, welche der Bund nöthig hat, um vollkommen zu erstarken, und wer weiß, ob er nicht in diesen Jahren in die Lage kommen kann, mit den Waffen in der Hand seine Sicherheit zum Zwecke dieser Erstarkung zu vertheidigen. Deswegen scheinen mir am meisten Gründe dafür zu sprechen, diese Artikel an sich unberührt zu lassen, sie anzunehmen, wie sie im Entwurf lauten, ihnen aber eine bestimmte Lebensdauer zu setzen, seien es 3 seien es 4 Jahre, für diese Zeit Alles zu verwilligen, was in den Artikeln steht, aber dann soll das Recht des Parlaments in seine volle Wirksamkeit wieder treten, und es sollen die Fragen neu bestimmt werden, aber mit Zustimmung des Parlaments, welches in jener Zeit versammelt sein wird. Ich glaube, wir haben vollen Grund, der Centralgewalt für die nächsten Jahre ein weit gehendes Vertrauensvotum zu geben, wir haben aber auch eben so gut Grund und eben so ist es unsere Pflicht, für die Zukunft die Rechte des Volkes und des Parlaments zu wahren, und diese Gründe dürften für das Amendement sprechen.

Lasker.*) Meine Herren! In sachlicher Begründung des Amendements Forckenbeck wollte ich mir erlauben, das Wort „höchstens" zu erläutern und Ihrer Beachtung zu empfehlen. Es soll dadurch ausgedrückt werden, daß an dem gegenwärtigen Gesetz, wonach die Dienstzeit 3 Jahre dauert und einzelne Mannschaften 3 Jahre bei den Fahnen gehalten werden dürfen, nichts geändert werde, daß aber nicht die Dienstzeit von 3 Jahren bei den Fahnen zu einer verfassungsmäßigen Pflicht erhoben werde, daß die Möglichkeit vorhanden sei, auch ab und zu eine kürzere Präsenzzeit stattfinden zu lassen. Natürlich steht die Entscheidung darüber dem Bundesfeldherrn, dem Könige von Preußen zu. Es ist also nach der einen Richtung hin dieses Amendement gewiß unverfänglich, und nach der anderen Richtung soll es nur einem Mißverständniß vorbeugen. — Sodann wird die hohe Versammlung vielleicht einige Nachsicht haben, wenn ich mich genöthigt sehe, auf persönliche Angriffe hier schon zurückzukommen und die Vorwürfe mit einigen kurzen Worten zurückzuweisen.

*) St. Ber. S. 564.

Der Abgeordnete Duncker hat die Frage an mich gerichtet, weshalb ich nicht schon beim Landtage der Reorganisation die gesetzliche Genehmigung gegeben und weshalb ich mich der Resolution angeschlossen, die er vorgelesen hat, und die, wie ich gestehen will, unter großem Antheil von meiner Seite zu Stande gekommen ist. Meine Herren, ich habe wiederholt, sowohl bei der Berathung des Indemnitätsgesetzes, wie bei der Berathung über die Bewilligung des Militäretats für das Jahr 1867, das Argument geltend gemacht, daß die Frage über die Reorganisation und über die künftige Kriegsverfassung von den Geschäften des Preußischen Landtages ausscheide und auf das Deutsche Parlament übergehe und daß dies für mich die Basis ist, weshalb ich nicht am Landtage und an unrichtiger Stelle einen dort unnöthigen Streit erheben wollte. (Sehr richtig!) Es handelte sich, meine Herren, bei der Bewilligung des Militäretats pro 1867 darum, eine Gemeinsamkeit der liberalen Partei herzustellen, und es wäre nichts unnützer gewesen, als wegen einer Frage, die dort nicht entschieden werden konnte, einen Streit zu beginnen, der möglicherweise zur Zerklüftung der liberalen Partei geführt hätte. Es war geschäftlich und politisch angemessen, die Erledigung der Frage dahin zu verweisen, wo sie erledigt werden soll, und dies ist der gegenwärtige Ort und der gegenwärtige Zeitpunkt. Wir haben uns Allen das heutige Votum offen halten wollen, und wir sagen auch nicht, daß die Reorganisation schon sanctionirt sei, sondern wir sind dabei, sie jetzt zu sanctioniren, und wir thun dies, weil wir es für unmöglich halten, eine Verfassung für den Norddeutschen Bund zu Stande zu bringen, und die Frage der Organisation auf eine unbestimmte Zeit offen zu lassen. Die Amendements der Herren Duncker und Dr. Waldeck haben aber nach meinem Verständniß keine andere Bedeutung, als daß heute über die Organisation nicht entschieden, sondern der thatsächliche Zustand nur geduldet werde und in Zukunft erst das Gesetz ergehe. Es hat sodann der Herr Abgeordnete Duncker die Aufforderung an mich gerichtet, wenn ich in dieser Beziehung eine Wandlung vorgenommen hätte, dies offen und vor dem Volke zu thun. Meine Herren, ich weiß nicht, wie man seine Ansicht besser, wie man sie offener vor dem ganzen Volke begründen kann, als indem man auf jene Tribüne steigt und seine Ansicht auf das Freimüthigste auseinandersetzt; ich weiß nicht, was ich mehr hätte thun sollen. (Sehr richtig!) Wenn sodann der Herr Abgeordnete Dr. Waldeck gesagt hat, daß wir jetzt unsere Worte „herunterschlucken" und daß wir uns durch die Strömung der heutigen Zeit bewegen ließen, so gestatten Sie mir mitzutheilen, daß ich schon im Juni vorigen Jahres vor meinen Wählern den Ausspruch gethan habe: Wenn ich mich überzeugen werde, daß die Reorganisation wohlthätig für das Land gewirkt habe, so würde ich der Erste sein, dies anzuerkennen. Ich

habe damals schon vor meinen Wählern diese Sprache geführt und ich urtheile nun nach den Resultaten. Diese Resultate sind der Art, daß die bestehende Armee die ruhmwürdigsten Thaten für das Vaterland vollbracht, unser Reich gesichert und erweitert hat, daß ich aber nicht die feste Ueberzeugung habe, wenn die Armee anders organisirt würde, ob in gleicher Weise die Zukunft sicher gestellt sein möchte. (Lebhaftes Bravo!)

Freiherr **von Vincke** (Olbendorf).*) Meine Herren, der Herr Abgeordnete von Blanckenburg hat bereits das Amendement, welches meine politischen Freunde und ich gestellt haben, ganz vollständig erörtert, darüber brauchte ich kein Wort mehr zu sagen, wenn nicht der letzte Herr Redner auf das Wort „höchstens" einen besonderen Werth gelegt hätte. Wir sind der Meinung, das Wort „höchstens" ist nicht nöthig in das Gesetz aufzunehmen, sondern im Gegentheil in dem Gesetz muß ein klarer Ausdruck über die Pflicht sein, über die Pflicht von 3 Jahren. Daß die Dienstzeit trotz dieses Ausspruches im Gesetz abgekürzt werden kann, lehrt die Erfahrung, sowohl zu der Zeit, wo der Staat absolut war, als seit der Zeit, wo die Verfassung eingeführt ist. Es haben factisch Abkürzungen der Dienstzeit stattgefunden: Die Regierung hat, um Ersparnisse zu machen, die Dienstzeit bei der Infanterie, wo es zulässig war, verkürzt, und wird das wahrscheinlich auch ferner thun; das bleibt ja aber vollkommen in ihrer Macht, denn Niemand wird ja behaupten, daß, wenn eine Pflicht irgendwo im Gesetz ausgesprochen ist, auch der Berechtigte, der Staat, der diese Pflicht zu fordern hat, gezwungen ist, diese Pflicht in ihrem ganzen Umfange zu nehmen, sondern nur so weit, als sie für den Zweck des Staates, wozu sie besteht, nothwendig ist. Ich hätte nun über den Artikel selbst nichts weiter hinzuzufügen, muß aber doch, da ich einmal das Wort habe, auf Aeußerungen, die hier gefallen sind, namentlich vom Abgeordneten Waldeck nur Einiges erwidern: Er bezog sich so lebhaft auf die hochverdienten Männer Boyen und Scharnhorst als die Begründer jener vortrefflichen Wehrpflicht, die wir ja Alle anerkennen. Meine Herren, ich glaube fest, daß diese Männer heut nicht mit dem Abgeordneten Waldeck einverstanden sein würden, und wer ihre Lebensgeschichte und ihre Schriften näher kennt, der wird darin finden, daß sie entschiedene Anhänger eines starken stehenden Heeres waren und nur in Zeiten der Noth das hinzufügten, was die Noth erforderte: die Landwehr. Es ist gerade der damalige Kriegsminister von Boyen, der die 3jährige Dienstzeit eingeführt hat. Wenn nun der Abgeordnete Waldeck eine so große Autorität in ihm anerkennt, warum hat er nicht bei seinem Urtheil über die 3jährige Dienstzeit diese Autorität auch anerkannt? warum hat er sie trotz jener immer herabsetzen wollen? Es ist davon viel die Rede gewesen, die liberale Partei würde verdächtigt, daß

*) St. Ber. S. 565.

sie für das Land nicht die Mittel zu seiner Vertheidigung, zu seiner Sicherheit hätte bewilligen wollen. Meine Herren, ich gebe gern zu, die liberale Partei, auch Diejenigen, die in ihren Forderungen am weitesten gegangen sind, haben nie eine solche Absicht gehabt, aber der Fehler oder der Irrthum liegt darin, daß sie glaubten, daß ein Milizsystem, wie sie es wünschen, und zu erzielen streben, daß sie ein solches für die Sicherheit des Landes hinreichend erachteten, während die Regierung und die auf Seiten der Regierung Stehenden ein solches System für die Verhältnisse Europas und namentlich für die Stellung Preußens in Europa und die jetzige Stellung des Norddeutschen Bundes in Europa nicht für geeignet halten. Ich glaube, daß hier die richtige Einsicht auf Seiten der Regierung war, wie die Erfahrung gelehrt hat; den guten Willen zur Erhaltung der Wehrfähigkeit des Landes will ich den Herren gewiß nicht absprechen, aber die richtige Einsicht dazu haben sie nicht gehabt, und am Ende kommt es darauf an, wo die richtige Einsicht ist und daß das geschieht, was der richtigen Einsicht entspricht. Der Herr Abgeordnete hat dann aufmerksam gemacht, es wäre in der Thronrede darauf hingewiesen worden, daß durch die Einrichtung des Norddeutschen Bundes auch Preußen speciell Erleichterungen haben würde in dem Aufwande für die Armee, daß aber davon jetzt nicht die Rede sei. Meine Herren, diese Erleichterung findet aber auch wirklich Statt. Ich habe schon von dieser Stelle nachgewiesen, daß in der Folge die aus den alten Provinzen Preußens zu stellende Friedensstärke sich um 13—14,000 Mann vermindert, also verhältnißmäßig auch die Kosten mit; — trotzdem daß der Betrag pro Kopf der Friedensstärke auf 225 Thaler erhöht wird, findet auch hierbei schon eine Ersparniß von 7—800,000 Thalern gegen den bisherigen Etat Statt. Also auch diese Behauptung ist unbegründet. Dann wiederholt er immer den Wehruf: die drückende Last der 7jährigen Dienstzeit im stehenden Heere, als wenn durch die zwei Jahre Reserveverlängerung irgend eine größere Last für die betreffende Mannschaft entstände. Das ist vollkommen unwahr; — nachdem die Bestimmungen in Betreff der Auswanderung für die Reserve und Landwehr gleichgestellt werden, so besteht für Alle die, die nicht unmittelbar unter der Fahne sind, gar kein Unterschied der Belastung, heißen sie Landwehr oder Reserve. Nur in dem Fall, wenn Verstärkungen eingezogen werden müssen, in Folge politischer Ereignisse, werden die jüngsten Jahrgänge heranzogen, das ist das Verfahren, was immer beobachtet worden ist; reichen die nun soweit aus, daß man mit zwei Jahrgängen für das Bedürfniß ausreicht, so kommen nur die beiden bisherigen Reservejahrgänge heran, und nur wenn diese nicht ausreichen, so geht man weiter. Aber das Wesentliche bleibt immer bestehen, daß heute eine erste Feldarmee hergestellt werden kann lediglich mit der Mannschaft bis zum 27. Lebensjahre, ohne die Landwehr hinzuzuziehen, und daß die ganze Dienstpflicht auf 12 Jahre beschränkt wird, statt daß sie früher 19 betrug. Das bleibt immer der wesentlichste Vortheil.

Bei der Abstimmung*) wurde der Antrag Erxleben-Röffing (oben Ziff. 1 vergl. mit der Rede v. Röffings zu Artikel 57) abgelehnt; ebenso die erste Hälfte des Antrags Forckenbeck (s. oben Ziff. 3) („Jeder dienstpflichtige Deutsche" 2c. bis „fünf Jahre dauern.") abgelehnt. Der Antrag Vincke (Hagen) welcher dahin geht den ersten Satz des Entwurfs zu fassen: „Jeder wehrfähige Norddeutsche gehört 7 Jahre lang 2c." wurde angenommen. Der zweite Satz des Entwurfs wurde sodann mit großer Mehrheit angenommen. Die zweite Hälfte des Antrags Forckenbeck in einer beigefügten Alinea 2 zu bestimmen: „In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich 2c." wurde mit sehr großer Mehrheit angenommen. Der ganze Artikel in dieser Gestalt wurde mit derselben großen Mehrheit angenommen. Ebenso, ohne Discussion, in der Schlußberathung.**)

Artikel 60
(im Entwurfe Artikel 56).

Der Entwurf lautete:

„Die Friedenspräsenzstärke des Bundesheeres wird auf ein Procent der Bevölkerung von 1867 normirt und pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt; bei wachsender Bevölkerung wird je nach zehn Jahren ein anderweitiger Procentsatz festgesetzt werden."

Hierzu wurden folgende Amendements gestellt:

1) von Kratz:***)

den Artikel dahin zu ändern:

„Die Friedenspräsenzstärke des Bundesheeres wird bis zum 31. December 1869 auf ein Procent der Bevölkerung von 1867 normirt und pro rata" 2c. bis „gestellt" (wie Entwurf). Für die spätere Zeit wird die Friedenspräsenzstärke im Wege der Bundesgesetzgebung festgestellt."

2) von Graf Bethusy-Huc:

den Schlußtermin zu setzen auf:

„31. December 1872."†)

---

*) St. Ber. S. 566 l.

**) St. Ber. S. 712.

***) Dr.-S. n. 75.

†) Dr.-S. n. 80.

3) von v. Forckenbeck:*)

den Artikel dahin zu ändern:

„Die Friedenspräsenzstärke des Bundesheeres wird bis zum 31. December 1871 auf ein Procent der Bevölkerung von 1867 normirt, und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedenspräsenzstärke des Heeres im Wege der Bundesgesetzgebung festgestellt."

4) von Erxleben:**)

den Schlußsatz: „bei steigender Bevölkerung ꝛc." zu streichen.

5) von Moltke:***)

dem Artikel beizufügen:

„Die durch Artikel 56 und 58 bestimmten Leistungen dauern fort bis zur Publication des neu zu Stande zu bringenden Bundesgesetzes."

6) von Duncker (Berlin):†)

statt Artikel 60 (alt 56) und 61 (alt 57) zu bestimmen:

„Artikel. Dem Reichstag ist jährlich ein Gesetz über die Gesammtzahl der Aushebung zum Kriegsdienst vorzulegen."

„Artikel. Dem nächsten Reichstag sind vorzulegen:

1) ein Gesetz, wodurch die Organisation des ganzen Bundesheeres festgesetzt wird;
2) ein Gesetz über die Art der Aushebung (Rekrutirungsgesetz).

Durch das Gesetz unter 1) bestimmen sich zugleich die Kontingente der einzelnen Bundesstaaten."

Bundescommissar Kriegsminister **von Roon**.††) Nach meinen Erinnerungen an den früheren Kämpfen um die viel getadelte und jetzt zu meiner Freude von Vielen anerkannte Reorganisation ist von den Gegnern der Regierung, namentlich in den letzten Jahren ein sehr entschiedener Accent auf die sogenannte Contingentirung gelegt worden. Man war der Meinung, daß der Artikel 3 des Gesetzes vom

*) Dr.-S. n. 75.
**) Dr.-S. n. 78.
***) Dr.-S. n. 79.
†) Dr.-S. n. 73.
††) St. Ber. S. 567.

3. September 1814 erst dadurch seine neue, seine volle, — wenn ich so sagen soll, seine moderne Bedeutung erhalten würde, wenn über die Stärke des stehenden Heeres eine gesetzliche Bestimmung getroffen würde. Ich will das pro und contra in dieser Frage nicht reproduciren, ich will nur darauf aufmerksam machen, daß die Regierung, indem sie ihrerseits den Gedanken ihrer Gegner adoptirend, einen Contingentirungsvorschlag gemacht hat, damit auch geglaubt hat, den Wünschen ihrer bisherigen Gegner entgegen zu kommen. (Sehr richtig! im linken Centrum.) Ich darf hier auf die statistischen Nachweise zurückgreifen. Wir haben bisher 12 pro Mille unter den Waffen gehabt, wir in Preußen; in diesem Augenblick werden es bei der gewachsenen Bevölkerung etwa 11 pro Mille sein. Ein Procent oder 10 pro Mille vorläufig festzuhalten als Friedenspräsenzstärke, das empfahl sich aus sehr vielen Rücksichten. Ich will nicht exemplificiren auf den alten Bund, der auch schon theoretisch 1 Procent und dann noch ½ Procent in der Reserve als Leistung für jeden einzelnen Staat in Anspruch nahm, allerdings in Bezug auf eine nicht mehr geltende Matrikel, auf die Matrikel des Jahres 1829, so daß also, nachdem die Bevölkerungsverhältnisse sich in den verschiedenen Territorien auf das Mannigfachste verschoben hatten, die größten ich will nicht sagen Ungerechtigkeiten aber Unbilligkeiten aus dieser Matrikel sich ergaben. Die Bevölkerung von 1867 soll bei der Feststellung dieses Procentsatzes zum Grunde gelegt werden. Ich habe nicht daran gedacht, aus dieser Jahreszahl eine neue Matrikelzahl zu machen für alle und ewige Zeiten; sondern ich habe in Anbetracht der bei der alten Bundespraxis eingetretenen Mißstände gerade für nöthig erachtet, eine Revision der Contingentziffern nach einer Reihe von Jahren eintreten zu lassen. Wenn in dem Verfassungsentwurf in dieser Beziehung die Zahl 10 aufgenommen worden ist, so ist das, was ich ohne Anstand erkläre, so obenhin gegriffen. Auf die 10jährige Periode ist nur der Werth gelegt worden, den die Zweckmäßigkeit an die Hand gab. Drei Zählungsperioden liegen innerhalb der 10 Jahre. Wenn 1867 eine allgemeine Volkszählung stattfindet, so wird noch zweimal, — nach je 3 Jahren wiederum eine Volkszählung stattfinden und im 10. Jahre haben wir dann eine neue Ziffer, eine neue Bevölkerungsziffer, welche uns gleichzeitig den Procentsatz an die Hand giebt, der künftig zu vereinbaren sein würde. Ob alsdann unter Festhaltung derselben Stärke ein Satz von 9, 8½, 8 pro Mille oder noch weniger ausführbar ist, das würde ein Ergebniß des statistischen Volkszählungsresultats sein. Es kommt aber noch ein Punkt dabei in Betracht, der nicht zu übersehen ist, das ist die politische Situation. Wenn nach 10 Jahren die Dinge in Europa ungefähr so liegen wie heute, so könnte doch unmöglich gedacht werden an eine Verminderung der Wehr- und Schlagfähigkeit der Deutschen Nation. Es müßte also auch die Schule für die Wehrhaftmachung der Nation mit allen ihren bisherigen Klassen erhalten bleiben und damit die bisherige Friedenspräsenz, wie sie durch den Verfassungsentwurf im Sinne der verbündeten Regierungen festgestellt werden

soll. Die Möglichkeit aber, bei einer anderen politischen Situation zu einer anderen Normirung der Friedenspräsenz zu kommen, ist nicht außer Betracht geblieben. Wenn Sie von der Wahrscheinlichkeit sprechen, so muß ich allerdings zugeben, daß ich in dieser Beziehung keinen starken Glauben habe, daß die Bedingungen aufhören würden, die heutzutage die Nationen in Waffen erhalten, und zwar in stärkerer Zahl erhalten, als es für die friedliche Entwickelung der Verhältnisse wünschenswerth ist. Die alljährliche Feststellung der Friedensstärke ist nach meiner Meinung überall eine große Unbequemlichkeit für eine Militärverwaltung, weil alle organisatorischen, alle systematischen Bestimmungen nothwendig darunter leiden, wenn in jedem Jahr das ganze System der Organisation in Frage gestellt werden kann. Wenn, wie den Herren nicht unbekannt ist, in England alle Jahre die Frage an das Parlament gerichtet wird, ob überhaupt eine Armee existirt oder existiren soll, so ist dies nach meiner Auffassung ein Vorgang, der nicht zur Nachahmung reizt, namentlich nicht, wenn der Staat, um den es sich dabei handelt, die geographische Lage von Deutschland hat, oder wenn dieser Staat aus einer Conföderation von Staaten besteht, wo ohnehin die Friction natürgemäß eine viel stärkere und störendere sein muß. Wie wenig die Contingentirung gegen das constitutionelle Princip ist, beweist das Beispiel eines Landes, welches recht oft von den Enthusiasten des reinen Constitutionalismus citirt wird, Belgiens. In Belgien besteht diese Contingentirung insofern wenigstens, als die Geldcontingentirung fest steht, als man sich höchstens darüber schlüssig macht, ob Belgien eine Armee von einigen Tausend Mann mehr oder weniger zu erhalten hat. Aber wenn das feststeht, so steht auch der Geldsatz fest, 1000 Frcs. pro Kopf. Ich komme aber auf die Geldcontingentirung später. Mann könnte nun annehmen — und man hat dies gethan —, daß diese Contingentirung der Armee zu ein Procent der Bevölkerung, die nach zehn Jahren revidirt werden soll, den Hintergedanken berge, als sollte nach zehn Jahren nach Maßgabe der gewachsenen Bevölkerung wiederum ein Procent verlangt werden. Wenn ich Zeichen der Verneinung zu meiner Linken bemerke, so muß ich doch constatiren, daß ich diese Ansicht noch heute in einem sehr verständig, wiewohl mir nicht immer sympathisch redigirten Blatte gefunden habe. Mithin kann ich nicht glauben, daß diese Annahme so ganz exorbitant sei, als wenn ich mit Windmühlen föchte. Es hat daran natürlich Niemand gedacht. Man hat zwei Gedanken gehabt bei der Contingentirung der Kopfzahl: einerseits das Bedürfniß und auf der anderen Seite die Sicherstellung des Landes gegen unbegründete Mehrforderungen. Das waren doch auch die leitenden Gedanken meiner Gegner, als sie mir vor Jahren die Contingentirung als nothwendig angepriesen haben. Also das bitte ich nicht zu vergessen: Diejenigen, denen die Contingentirung zu hoch ist, mögen doch auch erwägen, daß sie, gesetzlich festgestellt, vor unbegründeten Mehrforderungen schützt. Wenn ich nun die Amendements, welche zu diesem Artikel gestellt worden sind, ansehe, so bin ich leider in der traurigen Noth-

wendigkeit, mich gegen dieselben erklären zu müssen. Nicht daß die Regierungen in diesen Amendements ein feindseliges Streben erblickten, das Werk zu zerstören, welches zu schaffen sie beabsichtigen, sondern weil ich glaube, daß die Amendementsteller sich nicht der angemessenen Beurtheilung erfreuen, welche die Sache erfordert. Man hat die Höhe der Contingentziffer angefochten. Man hat gesagt, 300,000 Mann sei viel zu viel, 300,000 Mann sei eine Friedensstärke, welche als ganz exorbitant betrachtet werden müßte. Meine Herren, die Stärke der Friedensarmee richtet sich — meiner Auffassung nach, wie ich schon vorhin angedeutet habe, — nach dem Bedürfniß und zwar nach dem unserer Kriegsorganisation entsprechenden Bedürfniß der Erziehung der Nation für den Krieg. Wenn wir uns umsehen, nach welcher Himmelsgegend wir uns auch wenden mögen, wir finden wohl überall dasselbe Bestreben, was Sie belebt, die bewaffnete Macht möglichst gering zu halten. Aber geschieht es denn? Wird denn einem solchen Wunsche Folge gegeben? Halten nicht beispielsweise unsere westlichen Nachbarn noch in diesem Augenblick eine Friedensarmee präsent von mehr als 400,000 Mann? Nun ersuche ich Sie, meine Herren, berechnen Sie sich einmal den Procentsatz! Ueber die Verhältnisse in Oesterreich in diesem Augenblicke Zahlen zu geben, ist sehr schwierig. Was Rußland anlangt, so will ich mich mit statistischen Angaben ebenfalls nicht befassen, weil die Vergleichungspunkte zwischen Rußland und uns allerdings sehr heterogener Natur sind. Die Stärke der Friedensarmee wird bedingt durch die Nothwendigkeit, den wehrfähigen Theil der Nation wehrfertig zu machen. Ich kann mich sehr kurz resumiren mit dem einen Worte: Es ist in dieser Friedensstärke nicht ein Mann zu viel! Wenn wir die Zwecke erreichen sollen, welche die Nation von der Regierung erwartet, wenn wir uns sichern sollen gegen alle möglichen, politischen und militärischen Eventualitäten, meine Herren, so müssen wir auch verfügen, frei verfügen über die gesammte Wehrkraft, die organisirte Wehrkraft des Bundes. Jeder einzelne Etat jedes einzelnen Bataillons und jeder einzelnen Escadron ist Mann für Mann und Pferd für Pferd berechnet auf das zulässige Minimum nach dem Urtheil aller Sachverständigen. Soll das nun angefochten werden blos aus dem allgemeinen theoretischen Wunsche: wenn wir doch weniger Leute zu erhalten hätten! Ja, meine Herren, das wünsche ich auch; es ist Nichts — ein solcher Wunsch! Man muß auch in der Möglichkeit sich befinden, ihn zu realisiren. In dieser Lage, in der gegenwärtigen politischen Lage von Europa würde es leichtsinnig sein, wenn man in dieser Beziehung nachgiebig sein wollte gegen die sehr berechtigten Wünsche des bürgerlichen Lebens. Es ist mir wohl in früheren Jahren entgegen gehalten worden in den Discussionen über diesen Punkt: wozu wir so viel halten; wir seien doch nicht im Stande, auch nur einer Großmacht die Spitze zu bieten. Meine Herren, es ist mir so in öffentlicher Sitzung von namhafter Seite gesagt worden, — ich habe nicht widersprochen, um nicht in die Reihe der Prahler zu gerathen. Es ist

gegenwärtig über diesen Punkt, glaube ich, kein Streit weiter zu führen, und kein Wort mehr zu verlieren. (Sehr gut! Bravo!) Als die Verhandlungen von Nikolsburg begannen, und die Möglichkeit nahe lag, in eine weitere Kriegführung auf verschiedenen Fronten verwickelt zu werden, da war — Dank der Reorganisation! — der Kriegsminister in der glücklichen Lage, zu sagen: wenn die Politik es verlangt, die Mittel sind da! (Lebhaftes Bravo!) Setzen Sie die Militairverwaltung des zu gründenden jungen Bundes nicht in die Lage, daß sie mit einem Deficit beginnt. Ich hätte nun noch einige Worte zu sagen zur Begründung des Geldcontingents; ich bitte, dazu meinem Herrn Commissar das Wort zu geben. (Lebhaftes Bravo!)

Bundescommissar Generalmajor **von Podbielski.***) Den angeführten Daten über die Stärke der Armee erlauben Sie mir, meine Herren, noch einige kleine Bemerkungen hinzuzufügen. Es erscheint groß, wenn man heute 300,000 Mann für den Norddeutschen Bund verlangt. Rechnet man aber einfach zusammen, was Preußen mit den jetzigen verbündeten Staaten früher zu stellen hatte, so ist die Differenz sehr unbedeutend. Wir stellten 206,000 Mann, die andern Staaten 74,000 Mann; das waren also 280,000 Mann, die bisher auch schon gestellt wurden. Ich führe dies nur an, weil namentlich neulich vielfach behauptet wurde, die 300,000 Mann seien eine Bedrohung des Friedens Europas. Was die Geldcontingente anbetrifft, so ist nach der Uebersicht, die sich in den Händen der Herren befindet, bisher das Bedürfniß der Preußischen Armee auf 213 Thaler pro Kopf festgestellt worden.**) Wollte man die Normen festhalten, die bisher gegolten haben, so würde man unter Berechnung der zeitweiligen Theuerungsverhältnisse und kleinerer Bedürfnisse sich mit 214 Thaler für das Jahr begnügen können. Es sind aber Bedürfnisse vorhanden, die nicht bloß von der Regierung, sondern von allen Seiten, namentlich aber in früheren Sitzungen des Abgeordnetenhauses wiederholt betont worden sind, und die, wenn namentlich das Geldcontingent auf eine längere Reihe von Jahren festgestellt werden soll, jetzt gleich in's Auge gefaßt werden und ihre Befriedigung in dem Contingent finden müssen. Diese Bedürfnisse bestehen zunächst und vorzugsweise in der ausreichenderen Entschädigung für die Quartiergewährung. Es ist von allen Seiten darüber geklagt worden, daß, wo die Quartierlast bei uns auf den Communen ruht, diesen dafür auch eine entsprechende Entschädigung werden muß. Sie ist bei uns sehr niedrig gegriffen, und es wird sich daher empfehlen, daß man mindestens mit fünf Thaler pro Kopf über die bisherige Gewährung hinausgeht. Es steigert sich damit das Bedürfniß gleich von 214 auf 219 Thaler. Es würden also nur noch 6 Thaler nachzuweisen sein. Ich gehe nicht auf die Details ein, glaube vielmehr, Ihnen durch

*) St. Ber. S. 568. Vergl. oben (Bd. II.) S. 267 unten: „Erläuterungen".
**) S. 269 unten.

eine allgemeine Uebersicht ein besseres Bild geben zu können, als wenn Sie die einzelnen Etats vor sich haben. Die letzten sechs Thaler würden dahin berechnet werden müssen, daß einmal die Verpflegung des Mannes aufgebessert werden muß. Es ist in Folge der Bewilligungen des letzten Preußischen Landtages der Sold des Mannes bereits um sechs Pfennige pro Tag, also um sechs Thaler pro Jahr erhöht worden. Jetzt empfiehlt es sich, direct an die Verpflegung heran zu gehen, in der Verpflegungsportion das Mittel zu gewähren, dem Manne auch Frühstück unter allen Verhältnissen darbieten zu können, während bis jetzt immer nur Mittagessen in seinem Gehalte enthalten war. Dazu werden erforderlich sein und genügen drei Pfennige pro Tag, das macht auf das Jahr drei Thaler. Nun rechnen Sie, meine Herren, fünf und drei sind acht, das macht also im Ganzen 222 Thaler. Es bleiben mithin nur noch drei Thaler übrig. Ich glaube, es wird nur von allen Seiten zugegeben werden, daß Geldsätze, wie sie vor 40 und 50 Jahren in den Gehältern, namentlich der unteren Chargen aufgestellt worden sind, heute nicht mehr zutreffen können. Das Gehalt unserer Officiere, theilweise auch das Gehalt der Aerzte, für welche in der Zwischenzeit jedoch schon etwas geschehen ist, ist dasselbe geblieben, wie es zu Anfang dieses Jahrhunderts festgestellt worden war. Es ist eine dringende Nothwendigkeit, daß bei den Subalternofficieren, die pro Monat mit 20 Thalern bei uns bezahlt werden, mindestens eine Aufbesserung bis zu dem Grade erfolgt, daß sie existiren können. Dazu kommt, daß in der Mehrzahl der Staaten, die jetzt in den Norddeutschen Bund mit Preußen treten, bereits das Gehalt der Subalternofficiere eine solche Höhe erreicht hat und es wohl nicht angemessen sein würde, wenn sie jetzt bei dem Uebertritt in den Norddeutschen Bund mit einem Male weniger bekommen sollten als sie bisher gehabt haben. Auf diese Art wird also die Summe vollständig absorbirt. Hiergegen wird ein Jeder, der überhaupt mit der Sache zu thun gehabt hat, den Einwand machen können: ja, da ist für den Augenblick nur gesorgt, es werden andere Bedürfnisse noch kommen. Sie lassen sich nicht ableugnen, sie sind jetzt schon vorhanden, und wenn die verbündeten Regierungen nur einen Contingentsatz von 225 Thalern und nicht von mindestens 10—15 Thalern mehr fordern, so liegt das nur darin, daß, wenn sie diesen Contingentsatz auf eine Reihe von Jahren und als Pauschquantum, als in seinen Titeln übertragungsfähig gewährt erhalten, dann der Verwaltung die Möglichkeit geboten wird, so sparsam zu wirthschaften, daß sie, was sie an einer Stelle mehr gebraucht, an einer dritten erspart. Das ist aber eben nur möglich, wenn man mehrere Wirthschaftsjahre vor sich hat, also nicht von heute zu morgen, nicht aus der Hand in den Mund lebt. (Sehr richtig! im Centrum.) Unter diesen Umständen glaube ich wohl, daß die Annahme dieses Satzes keine weiteren Bedenken haben kann. (Bravo! rechts.)

Der Antrag Bethusy-Huc wird zurückgezogen.*)

*) St. Ber. S. 568 l. u.

Dr. **von Sybel** von Bonn (Lennep-Mettmann). *) Meine Herren! Ich bin in dem Falle, im Wesentlichen für den Inhalt des Art. 56 d. E. sowie für den wesentlichen Inhalt der übrigen Artikel dieses Abschnitts zu stimmen, weil ich mich — im Wesentlichen, wiederhole ich, — auf dem Standpunkte befinde, welchen Herr Abgeordneter von Forckenbeck vorhin an dieser Stelle ausgesprochen hat. Auch ich habe Jahre hindurch zu den Gegnern der neuen Preußischen Armeeorganisation gehört, — auch ich bin jetzt in der Lage, die Existenz und den Werth dieser Reorganisation anzuerkennen (Bravo! rechts) und hier im Reichstage mein Votum zu der Legalisirung derselben nach voller Ueberzeugung zu geben. Eben nach diesen Verhältnissen aber finde ich mich auch genöthigt, Ihre Erlaubniß zu erbitten, dieses mein Votum in kurzen Worten zu motiviren. Ich war früher gegen die Organisation, weil ich der Meinung war, daß sie wegen gewisser zweifellos vorhandener Mängel ihre Zwecke und Aufgaben nicht erfüllen würde. Nun, dieses Bedenken ist — schon mehrmals ist es von dieser Stelle ausgesprochen worden — erledigt durch die Thaten des vorjährigen Krieges. Ich glaube, meine Herren, das Land würde es nicht verstehen, wenn nach diesen Leistungen noch ein öffentlicher Zweifel an der Tüchtigkeit dieser Formationen sich hervorwagte; (Sehr richtig!) ich glaube, meine Herren, Europa würde mit seinem Hohne einen Jeden zudecken, welcher einen öffentlichen Zweifel an dem Werthe dieser Formationen heute noch vorbrächte, um deren Existenz uns heute die gesammte übrige Welt beneidet, (Lebhaftes Bravo rechts und im Centrum) deren Träger, deren Truppen nach einem vierzehntägigen Feldzuge den Stephansthurm zu Wien in ihrem Gesichtskreise und zu ihren Füßen sahen. Wenn ich das hier so bestimmt und so nachdrücklich wie möglich ausspreche, meine Herren, so ist das nicht, was man eine Vergötterung eines Erfolges nennt, sondern es ist lediglich die Anerkennung einer Leistung, (Sehr gut!) und je weniger ich früher an die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit einer solchen Leistung geglaubt habe, desto mehr dünkt es mich heute eine Pflicht zu sein, die Wirklichkeit derselben rückhaltslos anzuerkennen. (Bravo!) Ich habe früher gegen die Reorganisation polemisirt, weil nach meiner festen Ueberzeugung die Art und Weise der Einführung derselben nicht mit unseren gesetzlichen Bestimmungen harmonirte. Hier und heute, meine Herren, sind wir eben beschäftigt, einen neuen gesetzlichen Boden über jeden Zweifel hinaus festzustellen, und ich lebe der sichern Hoffnung, daß, wenn diese Feststellung uns gelingt, dann auch in späteren Jahren etwaige Zweifel über einzelne Details dieser Organisation, etwaige Controversen über den technischen Werth gewisser Theile dieser Organisation, nimmermehr im Stande sein werden, ähnliche Zustände über unser Land und diesen Bund herbeizuführen, wie wir sie in Preußen

*) St. Ber. S. 568.

in Folge der Zweifel an der Legalität Jahre hindurch verlebt haben. Meine Herren! Eine große Armee, wie die für Preußen im Jahre 1860 erschaffene, wie die jetzt für den Norddeutschen Bund proponirte und von der Regierung verlangte, ist freilich keine leichte Last für das Budget, ist freilich keine leichte Last für die ökonomischen und wirthschaftlichen Zustände des Landes. Aber wir wissen Alle, daß, wenn aus Gründen solcher Sparsamkeit zu viel gethan, wenn aus Gründen ökonomischer Rücksicht die Wehrfähigkeit des Landes eingeschränkt wird, dann in einem einzigen unglücklichen Feldzuge die Früchte eines ganzen Jahrzehnts mit einem Schlage verloren gehen können; und so sicher wie Jeder von uns sagen wird: „Keinen Mann zu viel über das militairische Bedürfniß hinaus", ebenso sicher denke ich wird auch Jeder von uns sagen: „Keinen Mann zu wenig für dieses militairische Bedürfniß". Ich denke, die große Thatsache, welche es für uns absolut unmöglich macht, jetzt schon eintreten zu lassen, was der Herr Abgeordnete Waldeck in seinem letzten Vortrage als die höchst berechtigte und unerläßliche Consequenz der bisherigen Erfolge des Deutschen Einheitswerkes bezeichnete, jetzt schon die Hoffnung zu realisiren, die wir freilich Alle an die Vollendung des Deutschen Einheitswerkes geknüpft haben, diese Thatsache, meine ich, liegt klar genug vor unser Aller Augen. Die Deutsche Einheit ist begonnen worden, die Deutsche Einheit ist aber nicht vollendet. Wenn ich hier von Deutscher Einheit rede, so will ich damit durchaus nicht vorgreifen der Frage vom Bundesstaat und Einheitsstaat, so habe ich nur im Auge die einheitliche verfassungsmäßige Organisirung des gesammten Deutschlands. Meine Herren, ehe dieses Werk überhaupt von Preußen in die Hand genommen war, da konnte Preußen mit einem Friedenspräsenzstand von 130,000 Mann Jahre lang auskommen. Damals drückte uns selbst dieser verhältnißmäßig niedrige Präsenzstand, nachdem das Land durch die colossalen Opfer und Anstrengungen der Napoleonischen Kriege bis auf einen tiefen Grad der Erschöpfung heruntergekommen war. Er dünkt uns jetzt besonders im Vergleich zu dem, was die letzten Decennien an militairischen Leistungen dem Preußischen Staate auferlegt haben, als ein Minimalmaß, und allerdings nach damaligen Verhältnissen war dieses Minimalmaß auch in politischer und militairischer Beziehung wenigstens möglich, weil sich Preußen damals ein für allemal in die Rolle des unverbrüchlichen Schildknappen der Oesterreichischen Politik gefunden hatte. Preußen hatte sich dahin beschieden, die Anerkennung und Sicherung seiner Deutschen Stellung zu bezahlen mit einem Verzicht auf eine selbstständige auswärtige Politik, mit der ein für allemal sicheren Unterstützung der Oesterreichischen Politik in Europa, und beide Mächte zusammen, auf diese Art unverbrüchlich verbunden, konnten dann eine jede für sich mit nach heutigen Begriffen höchst bescheidenen militairischen Leistungen sich behelfen: Preußen mit einem Friedensheer von 130,000, Oesterreich mit einem Friedensheer von 150,000 Mann. Auf diesem Fuße wurde dann die idyllische, ruhige, für viele Geister erheblich zu ruhige Zeit der

Restaurationsjahre so leidlich durchlebt. Da Preußen und Oesterreich zusammenhielten, da in Folge dessen die übrigen Deutschen Staaten ebenfalls in demselben Geleise mitgingen, so war das Ausland denn doch der Meinung, es nicht auf eine scharfe Provocation so bedeutender Kräfte von 70 Millionen ankommen zu lassen. Man ließ uns am eignen Heerd in Ruhe, immer unter der Voraussetzung, daß wir nirgendwo Veranstaltung machten, von diesem eigenen Heerde hinweg einen Zug in die Ferne, ein kriegerisches Abenteuer, wie es neulich der verehrte Herr Abgeordnete von Falckenstein hier ausdrückte, zu unternehmen. Es war der Militairstaat Friedrichs des Großen in diesem Zusammenhang in die Stellung einer sparsamen, friedfertigen, anspruchslosen Großmacht zweiter Klasse heruntergekommen, die Europäische Politik, die von dieser Deutschen Gruppe mit ihren militairischen Kräften gemacht wurde, war denn auch nach allen Seiten hin eine bescheidene. Es ist nothwendig nach den Erörterungen, die neulich hier über Luxemburg vorgekommen sind, daran zu erinnern, daß dieser 70-Millionen-Bund fast ohne ein Wort des Widerspruchs, wenigstens ohne eine That des Widerstandes die Hälfte dieses Großherzogthums dahinschwinden, und sich mit einer kümmerlichen, ja in mancher Beziehung schädlichen Compensation begnügen ließ. (Sehr wahr!) Meine Herren, ein solcher Zustand hatte also seine Schattenseiten, er hatte demnach auch seine Lichtseiten. Man kam aus mit einer leidlichen, friedfertigen Existenz. In dieses Stillleben riß aber ein für allemal die entscheidende Lücke der Ruf der Deutschen Nation nach ihrem Einheitswerke, dieser im Wesentlichen von der liberalen Partei zuerst erhobene Ruf. Als dieses Einheitswerk in Fluß kam, war es vorbei mit dem sanftmüthigen Zusammenleben Preußens und Oesterreichs. Als Preußen das Deutsche Einheitswerk in die Hand nahm, war der Bruch mit Oesterreich nach der Natur der Dinge unerläßlich und nicht zurückzuweisen. Wir haben diesen Proceß nach langjährigen Schwankungen vor unsern Augen beginnen und durch Europa seine Evolutionen vollziehen sehen. Meine Herren, wie stehen wir jetzt, nachdem Oesterreich aus dem Bunde ausgeschieden ist? Jetzt liegt auf Preußen und seinen Norddeutschen Verbündeten die Gesammtsumme der militairischen Aufgabe, in welche in der Restaurationsperiode Preußen und Oesterreich sich getheilt hatten; und mehr, wenn damals Oesterreich als unser unverbrüchlicher Alliirter erachtet wurde, so haben wir jetzt, ich will nicht sagen, die Sicherheit, aber wir haben wenigstens die Möglichkeit in dichtester Nähe, daß bei jedem sonstigen feindlichen Conflict, in den wir gerathen, Oesterreich sich nicht auf unserer, sondern auf Seiten des Gegners befinden kann. Das macht eine Differenz von mehreren Hunderttausend Streitern im Vergleich des jetzigen und des früheren Zustandes. Für diese Differenz hat der Norddeutsche Bund mit seinen eigenen Kräften einzustehen, für diese Differenz hat er einzustehen, so lange er existirt, d. h. so lange er Norddeutschland allein ist, so lange er nicht seine Expansionskraft über sämmtliche Deutsche Territorien erstreckt, so lange er nicht in seiner

Aufgabe zum letzten Ziele, zur Gründung des künftigen Deutschen Bundes, des künftigen Deutschen Reiches gelangt ist. Ich vermag nicht abzusehen, wie für die Erreichung dieses Zieles eine wesentliche, eine erhebliche Reducirung unserer Friedensarmee auch nur angestrebt werden könne. Von der Stärke der Friedensarmee hängt der Betrag des Kriegsheeres ab, die 300,000 Mann, die für unsere Friedensarmee hier begehrt werden, mögen in der Kriegsverstärkung etwa den Betrag von 900,000, von nahe einer Million Streitern liefern. Nun, meine Herren, wenn Manchem diese Ziffer ungeheuerlich erscheinen mag, so braucht man sich nur im Einzelnen durchzudenken, wie bei einem nächsten Europäischen Conflicte diese Massen auf die weiten Grenzen unserer Küstenstrecken, unserer Süd- und Westgrenzen sich vertheilen werden. Ich glaube, daß es ein unter den Technikern feststehendes Ergebniß ist, bei dieser Masse von nahe einer Million Streitern wird unsere active Feldarmee kaum die Ziffer von 350,000 höchstens 400,000 Mann überschreiten. Mit diesen Kräften sind wir schlechterdings noch in keinem Verhältniß der Uebermacht, haben wir schlechterdings noch keine völlige Sicherheit des Sieges; eine Herabsetzung, so lange der Norddeutsche Bund sich nicht zur Deutschen Gemeinschaft entwickelt hat, scheint mir außerhalb aller wahrscheinlichen Berechnung zu liegen. In diesem Sinne, meine Herren, kann ich mich also für den Inhalt des uns proponirten Artikels unbedenklich erklären. Ich stehe deshalb in keinem Gegensatze gegen verschiedene der zu diesem Artikel eingebrachten Amendements; die Frage, ob die Revision des Procentsatzes nach der Bevölkerung nach 3, nach 5, nach 10 Jahren stattfindet, scheint mir lediglich eine Frage der technischen Zweckmäßigkeit zu sein, eine Frage, die schwerlich hier von uns in allen Details durchdiscutirt werden kann. So viel scheint mir deutlich, daß gerade längere Perioden am ersten die Wirkung haben werden, durch die Vermehrung des vorhandenen Materials dem ganzen Institute die Tendenz auf eine schrittweise Abkürzung der Dienstzeit für den Einzelnen zu geben, wie das der Abgeordnete für Ueckermünde schon früher einmal an dieser Stelle in beredter Weise ausgeführt hat. Die Hauptsache scheint mir die Erklärung, die wir aus dem Munde verschiedener Antragsteller gehört haben, daß es ihnen hier darum zu thun sei, die Existenz der Armee in ihren Grundzügen festzustellen, daß auch sie der Meinung seien, es müsse jede künftige Budgetbewilligung, gleichviel zu welcher Zeit, ob vor oder nach dem Ablauf des Interimisticums den Bestand der Reorganisation zu ihrer Grundlage nehmen. Es ist mir vollkommen anschaulich gewesen, wenn der Herr Abgeordnete Lasker ausführte, daß auch nach Ablauf des proponirten Interimisticum, kein Reichstag im Stande sein würde, in seinen Budgetbewilligungen den wesentlichen Bestand der Armee zu verkürzen, sobald hier der Artikel 57 der Vorlage in seinem wesentlichen Inhalte angenommen würde; denn dann stände ja durch die hier sanctionirten Gesetze und Rescripte der wesentliche Bestand der Armee ein für alle Mal fest, — und es könnte nur hier verfahren werden, wie sonst

bei jedem anderen Etat des Budgets, wo auf Grundlage gesetzlich feststehender Institutionen lediglich in einzelnen Details an dem vorhandenen Zustand nach gemeinsamer Vereinbarung geändert werden könnte. In diesem Sinne kann ich dem Amendement meine Zustimmung geben. In diesem Sinne scheint es mir auch nach dem Ablauf des Interimisticums, welches es in seinen ersten Worten proponirt, keine Gefahr für unsere militairischen Einrichtungen zu enthalten. Es scheint mir nicht die Gefahr über uns hereinbringen zu können, an der wir Jahre hindurch gekrankt haben, daß im Lande Niemand mehr wußte, was auf dem Gebiete einer so wichtigen Institution festes Recht sei. Ich bin bei diesem und jedem ähnlichen Amendement lediglich in der Lage, mein schließliches Votum von der Frage der Zweckmäßigkeit abhängig zu machen, durch welche dieser Fassungen wir am ersten Aussicht haben, zu einer allseitigen Verständigung zwischen den Parteien in diesem Hause und zu einer schließlichen Verständigung dieses Hauses mit den verbündeten Regierungen zu gelangen. Denn wenn ich, wie gesagt, nach meinem persönlichen Dafürhalten, als das Interimisticum, welches auch das Amendement von Forckenbeck für 4½ Jahr vorsieht, den Norddeutschen Bund überhaupt während seiner ganzen Dauer betrachte, wenn ich also nach meinem persönlichen Dafürhalten eine längere Jahreserstreckung einer kürzeren vorziehen würde, so kann ich doch nur wiederholen, es ist das eine Frage viel mehr der momentanen Zweckmäßigkeit als einer sachlichen Differenz zwischen unseren Vorstellungen. Ich würde unter einer Voraussetzung mit Bedenken den Artikel der Vorlage selbst, ich würde unter dieser Voraussetzung nur mit schwerem Bedenken die Höhe seines Procentsatzes der Contigentirung votiren, wenn nämlich der häufig erhobene Einwand als berechtigt gelten könnte, daß unter allen Umständen dieser Procentsatz erdrückend für das Land, erdrückend für die ökonomischen Zustände der Nation erachtet werden müßte. Meine Herren, von dieser Thatsache habe ich mich auch während der ganzen Dauer des Preußischen Armeeconflicts niemals überzeugen können. Preußen trug eine etwas stärkere Last als einen Friedenspräsenzstand von 10 pro Mille und es trug diese Last lange Jahre hindurch; es begann sie zu tragen in einer Zeit großer ökonomischer Erschöpfungen und während es sie trug, stieg es Schritt für Schritt empor zu einer seltenen Entfaltung des ökonomischen Wohlstandes, zu einer, wenn ich nicht irre, Verdreifachung seines Nationalreichthums, wenn man die Jahre 1815 und 1850 mit einander vergleicht. Eine Militairlast, unter deren Druck eine solche Entwickelung vor sich gehen kann, sie mag immerhin eine schwere genannt werden können, aber als erdrückend kann ich sie nicht bezeichnen, und wenn einer der Herren Abgeordneten für Hannover, Herr von Münchhausen, vorgestern hier erklärte, man dürfe diesen Procentsatz nicht annehmen, weil eine so übermäßige Last im Frieden nicht bloß die Offensivkraft, sondern auch die Defensivkraft im Kriege im Voraus zerstöre, so sollte ich denken, hat unsere Preußische Erfahrung von 1866 diesen Einwand für unsere Zustäude im Voraus gründlichst erledigt. Denn

wir sind nicht in den Fall gekommen, unsere Defensivkraft zu erproben, weil von der Offensivkraft trotz der angeblich erdrückenden und aussaugenden Militairlast ein beispielloses Kapital vorhanden war. Und ebenso ist in diesem in mehrfacher Beziehung beispiellosen Kriege auch **das Beispiellose** vorgekommen, daß eine Europäische Großmacht mit zerschmetternden Streichen zu Boden geschlagen worden ist, ohne daß der Gegner sich in der Nothwendigkeit befand, an irgend einer Stelle außerordentliche Subsidien zu Hülfe zu nehmen. (Hört! hört! Sehr richtig!) Glänzende strategische Operationen, reißende Invasionen haben auch große Capitaine vergangener Jahrhunderte geleistet, mir aber, meine Herren, ist in aller Weltgeschichte kein Fall bekannt, kein Beispiel in Erinnerung, wo eine Großmacht eine andere vernichtend niedergeworfen hat, ohne im Laufe des Krieges zu Steuererhöhungen, Papiergeldemissionen oder Schuldencontrahirung schreiten zu müssen. Ein solcher Fall, meine Herren, ist doch evidentermaßen absolut undenkbar in einem Lande, das während des Friedens durch seinen Militairstand ausgesogen und ausgemergelt worden ist! (Sehr wahr! **Lebhaftes Bravo!**) Wir laboriren in manchen unserer Provinzen, wir laboriren in manchen unserer Städte, in manchen unserer Landbezirke jetzt noch an den ökonomischen Uebelständen der kriegerischen Zeit. Die Geschäftsstockungen, die die nothwendige Begleiterin eines jeden, gleichviel beinahe ob siegreichen oder unglücklichen Krieges ist, wirkt auch auf eine gewisse Folgezeit nach, und wirkt zuweilen in dieser Folgezeit empfindlicher als während der Katastrophe selbst. In dieser Lage sind auch wir, meine Herren, ich kann mich aber nicht davon überzeugen, daß derartige Geschäftsstockungen, derartige industrielle Krisen als eine Folge der Verarmung des Landes durch den bisherigen Militairstand bezeichnet werden können. Ich möchte gerade umgekehrt sagen: sie sind die Folge der kriegerischen Conjunctur, die fort und fort mit immer schwärzeren Wolken den Europäischen Horizont erfüllt, die Folge des allgemeinen Mißtrauens, welches durch alle Adern der ökonomischen Gesellschaft sich ergießt, und wenn Sie ein Mittel gegen dieses Mißtrauen, wenn Sie eine Zuversicht gegenüber den kommenden Conjuncturen auftreiben können, dann, meine Herren, heilen Sie diese ökonomischen Schwierigkeiten auf die einzig wirksame Art. Meine Herren, Jedermann in Europa weiß, daß **wir** Niemand bedrohen. Mit gutem Grunde aber hat schon vor einiger Zeit ein Engländer das Wort geschrieben: „Wenn Norddeutschland fortfährt, für unbesiegbar in der Welt zu gelten, dann ist der Frieden Europas fest gesichert." (Sehr richtig!) Und demnach, meine Herren, fordere ich Sie auf, thun Sie das Nöthige, damit Deutschland fortfahre, unbesiegbar zu erscheinen; dann werden Sie auch den ökonomischen Uebelständen des Augenblicks auf die wirksamste Weise abgeholfen haben. (**Lebhaftes Bravo rechts.**)

von Forckenbeck (Wolmirstedt-Neuhaldensleben). *) Meine Herren!

*) St. Ber. S. 571.

Der Artikel 56 des Verfassungsentwurfs ist gewiß einer derjenigen in der ganzen Verfassung, der am allerschwersten wiegt. Ich kann in Beziehung auf diesen Artikel nicht weiter gehen, als wie dieses in meinem Amendement geschehen ist, und persönlich kann ich hinzufügen, — und ich spreche da nur streng persönlich — daß es in dieser Frage für mich ein „bis hierher und nicht weiter“ giebt. Zur Motivirung dieser Ansicht erlaube ich mir zunächst die Frage, welches denn die Friedenspräsenzstärke ist, die in dem Artikel 56 der Verfassung für alle Zeiten als Grundgesetz der Verfassung festgestellt werden soll? Nach den Motiven und Erläuterungen, die Seitens des Bundescommissarius, Kriegs- und Marineministers von Roon mitgetheilt worden sind, nehme ich an, daß das Bundesheer nach dieser Feststellung für alle ewige Zeiten 300,000 Mann incl. 39,000 Unterofficieren, incl. der Specialformationen, namentlich der Landwehrstämme, haben wird, excl. 39,000 Officieren und excl. der einjährigen Freiwilligen. Die Letzteren, welche in Preußen jährlich circa 3000 betrugen, wenn ich nicht irre, werden nach den Grundsätzen, welche hinsichtlich der Aushebung und Zulassung von Freiwilligen nach den öffentlichen Blättern in den neuen Provinzen beobachtet werden, eine nicht unerhebliche Zahl bilden. Sie sind aber in den Etats der Friedensarmee in Preußen bisher nicht aufgeführt worden, und ich glaube daher annehmen zu müssen, daß diese Freiwilligen bei den 300,000 Mann nicht mitzählen. Ich stelle anheim, in dieser Beziehung, wenn ich mich irre, mich zu berichtigen. Meine Herren! Ich halte nun überhaupt eine grundgesetzliche Bestimmung der Friedensziffer der Armee für alle Zeiten nicht für zulässig. Ich bin überhaupt der Ansicht, daß die Contingentirung der Friedensarmee nach der Friedensziffer nicht ein glücklicher Versuch der Lösung des Widerstreites zwischen den finanziellen, volkswirthschaftlichen und auf der anderen Seite militairischen Bedürfnissen ist. Wenn der Herr Kriegsminister betont hat, daß im Laufe der Verhandlungen über die Reorganisation im Abgeordnetenhause die Contingentirung der Friedensarmee von ihm verlangt sei, so glaube ich, daß er mir einen derartigen Versuch nicht nachweisen wird. Ich habe vielmehr den Compromiß, der immer geschlossen werden muß zwischen den Kriegsbedürfnissen und zwischen den Bedürfnissen der Volkswirthschaft und der Finanzen, gefunden einmal in der Zahl und Existenz der Cadres, dann in der gesetzlich feststehenden Präsenzzeit und endlich in der Fixirung des Jahrescontingents der durch die Musterungsbehörden Ausgehobenen und der dreijährigen Freiwilligen, und habe geglaubt, daß in diesen drei Factoren sich vernünftig der Compromiß zwischen den verschiedenen Interessen finden läßt. Eine grundgesetzliche Bestimmung aber der Friedensziffer für immer halte ich weder für möglich, noch für politisch. Meine Herren! Es ist doch ganz klar, daß die Bestimmung der Friedensziffer der Armee abhängig ist einmal von dem Bedürfnisse des Militairs, andererseits von dem Bedürfniß der Volkswirthschaft und der Finanzen, daß sie namentlich abhängig ist von der

augenblicklich oder für eine Reihe von Jahren gegebenen politischen Lage des Landes, und daß dieses Factoren sind, die einem steten Wechsel unterworfen sind. Wenn ich anerkenne, daß dies die Factoren sind, nach welchen in jeweiligen bestimmten Perioden die Friedensziffer der Armee festgestellt wird, so liegt doch die Frage nahe: Wie ist es möglich, mit apodiktischer Gewißheit sagen zu wollen: „dieses ist die richtige Ziffer für immer", und dadurch Besorgnisse in das Land zu werfen, die, wenn man es vernünftig offen läßt, von Zeit zu Zeit nach bestimmten regelmäßigen Abschnitten die Friedensziffer zu bestimmen, von vornherein vermieden würden. Meine Herren, ich folge in dieser Beziehung immer noch dem Gesetz vom 3. September 1814 und ich glaube, daß der Artikel 3 dieses Gesetzes, der Grundsatz nämlich: „die Stärke des stehenden Heeres und der Landwehr wird nach den jeweiligen Staatsverhältnissen bestimmt," der richtige und maßgebende ist. Ich glaube, daß die Geschichte unseres engeren Staates vom Jahre 1814 bis zum Jahre 1867 hinein die Richtigkeit dieses Grundsatzes bewiesen hat. Sie documentirt und stellt fest, daß je nach den verschiedenen Staatsverhältnissen, je nach den verschiedenen Bedürfnissen des Landes in den Finanzen und in der Volkswirthschaft und je nach den äußeren Gefahren wir bei der allgemeinen Wehrpflicht eine Armee in der Friedensziffer differirend von 130,000 bis 215,000 Mann gehabt haben, und dieses vernünftige Verhältniß will ich für die Zukunft principiell aufrecht erhalten haben. Soll aber einmal eine Friedensziffer für alle Zukunft bestimmt werden, soll also, um mich des vulgären Ausdrucks zu bedienen, die Armee contingentirt werden, so ist doch Contingentiren und Contingentiren je nach der Zahl, die Sie wählen, ganz etwas Verschiedenes. Wählen Sie eine sehr hohe Ziffer nach den vorwiegenden Bedürfnissen der militairischen Sicherheit, und stellen Sie diese hohe Ziffer für alle Zukunft fest, so bedeutet das meiner Ueberzeugung nach: Unabhängigkeit der militairischen Executive von dem Landtag und von dem Reichstag für immer und daher zweitens in Bezug auf die Militairverwaltung Vernichtung des Budgetrechts, welches das Volk verfassungsmäßig in den Staaten Norddeutschlands hat. (Sehr richtig!) Wenn für alle Zeiten festgesetzt ist: das ist die Ziffer, die der Kriegsminister verlangen kann, wenn ferner in dem Satz von 225 Thalern, der verlangt wird, meiner Ansicht nach kein Schutz gefunden werden kann, — denn der Satz ist nicht zu niedrig, er wird bald erreicht werden, — so wird bei der Festsetzung dieser Ziffer die ganze Thätigkeit des Reichstags in einer ohnmächtigen, unverantwortlichen, deshalb doctrinären, deshalb für die Folgezeit und für die Verhältnisse des Staates gefährlichen Kritik des Budgets bestehen, während, wenn Sie dem Reichstag innerhalb bestimmter Grenzen practische Wirksamkeit sichern, die Gefahr dieser ohnmächtigen und gefährlichen Kritik meiner Ansicht nach beseitigt wird. Meine Herren, daß die Zahl eine hohe ist und zwar eine hohe ist für ganz Norddeutschland, wenn sie auch vielleicht die alten Pro-

vinzen Preußens etwas erleichtert, das schließe ich namentlich aus den Anführungen des Herrn Abgeordneten für Memel in der letzten Sitzung. Er hat uns nachgewiesen, daß bei der Zahl der gegenwärtigen Preußischen Armee in militairisch-technischer Möglichkeit das Höchste im vergangenen Kriege geleistet worden sei. Ich glaube von den Herren Bundescommissarien, daß sie, mit Rücksicht auf alle die Verhältnisse, welche als für die Gegenwart entscheidend der Herr Kriegsminister von Roon angeführt hat und die ich als richtig anerkenne, die Zahl so gegriffen haben, daß die höchste militairisch-technisch mögliche Leistung von dem Norddeutschen Bunde geleistet werden kann, daß also gerade im gegenwärtigen Augenblick bei der Bestimmung dieser Friedensziffer nur diese Rücksicht und hauptsächlich diese Rücksicht der äußern Sicherheit, weniger die Bedürfnisse der Volkswirthschaft und der Finanzen vorgewaltet haben. Meine Herren, diese Ziffer für alle Zukunft daher festgestellt, hieße nach dem, was ich gesagt habe, für alle Zukunft die Militairexecutive von allen Bedürfnissen, von allen Anforderungen dem Landtage gegenüber befreien, es hieße — ich wiederhole es nochmals — die Vernichtung des Budgetrechts, wie wir es in der Preußischen Verfassung haben, für alle Zukunft hin, in seinen wesentlichsten Beziehungen. Ich kann mich von dieser Ueberzeugung nicht lossagen. Dagegen erkenne ich an, meine Herren, daß ein Uebergangsstadium nothwendig ist und stimme in Bezug auf die Regelung des Uebergangsstadiums, welches ich bis zum 31. December 1871 bewilligen möchte, allen den Motiven bei, welche der Herr Kriegsminister für die Höhe der Ziffer angeführt hat. Ich glaube, daß ein solches Interimisticum nothwendig ist — und das erwidere ich auch dem Abgeordneten Duncker auf seinen Angriff, den er vorher gegen mich richtete, — weil mit der militairischen Organisation des Norddeutschen Bundes nicht gewartet werden kann, bis das Bundesmilitairgesetz fertig ist, daß eine Uebergangsbestimmung und zwar eine solche, welche die militairischen Kräfte des ganzen Norddeutschen Bundes für längere Jahre streng zusammenfaßt, wegen unserer äußeren Verhältnisse geboten ist. Ist dieselbe eine Nothwendigkeit, meine Herren, so muß die Frist auf der einen Seite so bemessen werden, daß die Länge derselben nicht das Budgetrecht indirect aufhebt, auf der anderen Seite darf sie nicht zu kurz bemessen werden, da sonst die Bestimmung wirkungslos sein würde. Bei dem Vorschlag, den ich Ihnen gemacht habe, nämlich die Periode bis zum 31. December 1871 zu bemessen, sind zwei Rücksichten maßgebend gewesen: Erstens, daß die Frist ablaufe mit der Etatsperiode, die wir in Preußen haben, also mit dem 31. December eines Jahres; sodann, daß dieses Interimisticum erst innerhalb der Legislaturperiode des zweiten Reichstages seine Endschaft erreicht. Die Frage der Bundesmilitairgesetzgebung und die Frage der Feststellung der Friedenspräsenzstärke für fernere Zeiten soll nicht Gegenstand der Wahlagitation des ersten Reichstages sein. Der Reichstag, der zum zweiten Male 1870 gewählt werden wird, wird die Erfahrungen zu Rathe ziehen, die bei der gegenwärtigen Friedens-

präsenzstärke und Einführung der allgemeinen Wehrpflicht auch in die nicht Preußischen, Norddeutschen Länder gemacht sind. Ich glaube daher, daß es geboten ist, den Ablauf des Interimisticums so zu legen, daß er in die Legislaturperiode des zweiten Reichstages falle. Es bewegt mich dazu namentlich auch die Rücksicht, daß nach der großen Competenz, die Sie dem Reichstage beigelegt haben, der zunächst zusammentretende Reichstag mit anderweitigen wichtigen Geschäften für ganz Norddeutschland, mit maßgebenden Organisationen auch auf anderen rechtlichen Gebieten hinlänglich und über die Maßen beschäftigt sein wird. Sie werden mich nun jetzt fragen, meine Herren, was soll dann werden, wenn am 31. December 1871 ein neues Gesetz über die Friedensstärke nicht zu Stande gekommen ist? Sie werden mir sagen, um mich eines schon viel gebrauchten Ausdrucks zu bedienen: es tritt ja dann ein vacuum ein; und Sie werden behaupten, daß durch meinen Vorschlag dann in diesem Augenblick die ganze Existenz des Norddeutschen Bundesheeres auf's Spiel gesetzt sei. Meine Herren, das ist meiner Ueberzeugung nach nicht der Fall. Dadurch, daß wir die Reorganisation heute gesetzlich anerkannt haben, daß wir für den Fall des Interimisticums auf 5 Jahre im Ordinarium 225 Thaler pro Kopf bewilligt haben, haben wir anerkannt, daß die in Preußen bestehende Organisation verhältnißmäßig auf das ganze Norddeutschland ausgedehnt die Grundlage der ordentlichen Geldbewilligung so lange ist, bis sie durch ein anderweitiges Organisationsgesetz abgeändert wird. Diese Grundlage der Geldbewilligung hat vor dem Conflict bis 1861 in Preußen zur Regelung des Verhältnisses zwischen Landesvertretung und Kriegsministerium immer ausgereicht und wenn dieses Verhältniß durch die Reorganisation im Jahre 1861 gestört worden ist, so werden Sie mir doch einräumen, daß dies unter ganz außergewöhnlichen, außerordentlichen Verhältnissen geschehen ist und nur hervorgerufen ist durch die Plötzlichkeit, mit welcher auf einmal die Forderung von einem drittel Menschen mehr und so Millionen Thaler mehr an den Landtag gerichtet wurde und daß, nachdem diese Organisation als Grundlage der ganzen Norddeutschen Organisation anerkannt ist, es sich nicht vermuthen läßt, daß ein ähnlicher Fall wieder komme. Die Verhältnisse des Preußischen Landtages können daher in dieser Frage ein Motiv zur Furcht — denn ein solches finde ich in dem Ausdruck „Vacuum" — nicht abgeben. Ich sage also, die allgemeine gesetzliche Wehrpflicht, die Präsenzzeit und die bestehende Organisation sind die Grundlagen, auf welche nach Ablauf des Interimisticums für den Fall, daß man über die Friedenspräsenzstärke sich nicht vereinigt, die dann eintretende alljährliche Geldbewilligung für die Armee erfolgt. Ich glaube zwar nicht, daß Reglements, die etwa in dieser Beziehung über die Stärke der Armee und Cadres existiren, dann angezogen werden könnten. Denn diese Reglements verlieren mit dem Augenblicke, wo die Friedenspräsenzstärke gesetzlich festgestellt ist, und mit dem Ablaufe derselben ihre Kraft und gelten auch, wenn wir die Verfassung annehmen, überhaupt nur als Reglements, nicht als Gesetze, welche Bewilligungen

motiviren. Aber, meine Herren, ein specielles Gesetz, welches wiederum der Maßstab für die Geldbewilligung ist, selbst wenn ein Gesetz über die Friedensziffer nicht zu Stande kommt, ist doch in Preußen meiner Ansicht nach vorhanden. Ich meine das Gesetz von 1819, welches die Kriegsstärke des Bataillons auf 1000 Mann und darüber feststellt und außerdem die Verpflichtung auferlegt, für Ersatzbataillone zu sorgen. Ich glaube daher, daß der Hauptpunkt bei der künftigen Geldbewilligung, welcher jeweilig nach den Bedürfnissen und Verhältnissen der auswärtigen Politik und nach dem Friedensbedürfniß des Landes zu reguliren ist, allerdings der Punkt ist, wie die vorhandenen Cadres und Bataillons mit Mannschaften auszufüllen sind, ob man da die höhere oder niedrigere Ziffer — und ich glaube, diesen Punkt können Sie mit Rücksicht auf die vorhandenen Gesetze und die Verpflichtung, welche der Reichstag immer erfüllen muß, nämlich daß das Bataillon für den Kriegsfall 1000 Mann haben muß, ruhig der Erörterung der nach fünf Jahren vorhandenen Verhältnisse überlassen. — Meine Herren, der Reichstag bekommt dann allerdings innerhalb der bestehenden Organisation eine practische Wichtigkeit, welche sich meiner Ueberzeugung nach auf mehrere Millionen Thaler erstreckt, namentlich dann, wenn auch für diese Zeit die 225 Thlr. fortfallen. Es ist mir zwar nicht möglich, dies aus den Budgetbewilligungen des Preußischen Abgeordnetenhauses nachzuweisen, deshalb nicht, weil das Preußische Abgeordnetenhaus bekanntlich eine Feststellung des Militairetats auf Grund der Reorganisation bis zum letzten Jahre abgelehnt hat; aber die Voranschläge der Regierung während der Existenz des Conflictes, während der Existenz der Reorganisation, der Kampf und der Widerstreit der Interessen, welcher sich in diesen alljährlichen, und in einzelnen Jahren sogar mehrfach wiederholten Voranschlägen der Regierung ausspricht, der wird für die zukünftige Wirksamkeit des Reichstages nach Ablauf des von mir vorgeschlagenen Interimisticums einen ziemlich richtigen Maßstab abgeben. Ich erwähne, daß während der Jahre 1861—1867 einige, wenn auch nicht entscheidende, neue Formationen der Armee noch hinzugetreten sind, und führe an, daß im Jahre 1861 beim Bestehen der Reorganisation, und diese vorausgesetzt, der Voranschlag der Regierung im Ordinarium betrug:

	38,569,604	Thaler,
daß im Jahre 1862 der erste Voranschlag im Januar betrug	38,610,000	"
der zweite im Mai 1862 vorgelegte Voranschlag . .	37,779,043	"
der Voranschlag für 1863, und zwar der zuerst im Mai vorgelegte	36,644,960	"
der zweite Voranschlag	37,354,000	"
und ebenso der dritte Voranschlag, der Voranschlag pro 1864	37,800,000	"
der pro 1865	39,498,000	"
der pro 1866 auf	40,800,000	"

und pro 1867 auf . . . . 41,500,000 Thaler,
und rechnet man ein Procent der Bevölkerung nach
der Volkszählung von 1867 mit 200,000 und den
Satz von 225 Thaler im Ordinarium, auf . . 45,000,000 „
steigen würde. Meine Herren! In diesen verschiedenen Zahlen, die ich Ihnen vorgetragen habe, hat immer eine Frage einen wesentlichen Ausdruck gefunden, daß ist nämlich die Frage von der früheren Entlassung der Reserven und der späteren Einstellung der Rekruten. Und, meine Herren, diese Frage ist eine Frage der Contingentirung. Je nachdem die Rekruten später eingestellt oder die Reserven früher entlassen werden, ist die Durchschnittsziffer der Armee für das Jahr eine höhere oder eine niedrigere. Diese Frage also der früheren Entlassung der Reserven und der späteren Einstellung der Rekruten hat in einzelnen Jahren eine Differenz von 1,500,000 Thalern bis 2,000,000 Thalern in den ordentlichen Geldbedürfnissen der Armee bewirkt. Nehmen Sie die Friedensziffer für immer an, so wird Ihnen der Herr Kriegsminister beim Hinweis auf derartige Ersparniß immer antworten können: ich verlange meine bestimmte Friedensziffer und für diese das Geld, was nothwendig ist, ist. Ich bitte Sie daher, meine Herren, nehmen Sie meinen Antrag an. Ich bin bereit, zur Constituirung des Norddeutschen Bundes von Volksrechten und vom Budgetrechte für vorübergehende Zeiten das zu opfern, was zur Erreichung des Zweckes nothwendig ist; aber ich bitte Sie, meine Herren, sorgen Sie dafür, daß nicht einst die Nachwelt sage: „In demselben Augenblicke, wo durch die einmüthige, treue und energische Anstrengung des Preußischen Volkes solche Erfolge errungen sind, wo wir dieser Anstrengung des Volkes in seiner Armee und in allen seinen Schichten es lediglich und allein zu verdanken haben, daß wir hier über die Geschicke des Norddeutschen Bundes beschließen, in diesem Augenblicke ist von den Vertretern des Volkes dem Volke mehr an freiheitlichen Rechten genommen worden, als für die Erreichung des Norddeutschen Bundes nothwendig war. (Lebhaftes Bravo! links.)

Bundescommissar Kriegsminister **von Roon**.*) Meine Herren! Eine ausführliche Widerlegung des Herrn Vorredners beabsichtige ich nicht; ich wollte nur einige Berichtigungen versuchen, und wünsche, daß sie als solche anerkannt werden. Er hat davon gesprochen, daß durch den Vorschlag des Verfassungsentwurfs eine Friedensziffer der Armee für alle Zeiten festgestellt werden soll. Ich constatire, daß das ein Irrthum ist. Wenn der Artikel 56, wie er von der Regierung formulirt ist, ausdrücklich sagt: „Die Friedenspräsenzstärke des Bundesheeres wird auf 1 Procent der Bevölkerung von 1867 normirt und pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt"; — so hat das natürlicher Weise die Bedeutung, daß die

*) St. Ber. S. 572.

Friedenspräsenz bestimmt wird nach dieser Verhältnißzahl, die entnommen ist der Bevölkerung von 1867. Der folgende Satz: „Bei wachsender Bevölkerung wird nach je 10 Jahren ein anderweitiger Procentsatz festgesetzt werden." entbehrt, wie ich von befreundeter Seite bedeutet worden bin, vielleicht der nothwendigen Deutlichkeit. Wie er aber gemeint ist, kann ich mit zwei Worten sagen. Bei wachsender Bevölkerung wird nach je 10 Jahren ein anderweitiger Procentsatz der alsdann bestehenden Bevölkerung festgesetzt werden. So ist die Sache gemeint und keineswegs ist dabei gedacht an eine fixirte Zahl, die für alle Zeiten bestehen sollte. Ich habe bei meinem Vortrage von vorhin ausdrücklich hervorgehoben, daß ich vermuthe, diese Ziffer von 300,000 Mann werde auch bei wachsender Bevölkerung und bei unveränderter politischer Situation genügen, um für die Ausbildung der Nation in den Waffen zu den Friedenszeiten auszureichen; aber ich habe keineswegs gesagt, daß das eine unveränderliche Ziffer sei für alle Zeiten. Wenn die goldenen Zeiten einbrechen, von denen der Vorredner vielleicht träumt (Murren links), wenn die Zeiten einbrechen, wo Jedermann vernünftig ist, Niemand mehr da ist, der Streit sucht, wo Jedermann sich freut, wenn der Nachbar in Glück und Segen lebt, wenn diese Zeiten einbrechen, dann werden wir vielleicht die Friedensziffer sehr bedeutend heruntersetzen können, bis dahin aber immer dafür sorgen müssen, daß wir im Stande sind, das Schwert zu gebrauchen, was uns Gott der Herr in die Hand gegeben hat zu unserer Vertheidigung, um für unsere Ehre und Selbstständigkeit einzustehen. Das kann aber nicht geschehen durch Festsetzungen, die unzureichend sind, die den Zweck nicht erfüllen. Ich habe schon bei früherer Gelegenheit es ausdrücklich hervorgehoben, daß das Halten einer unzulänglichen Armee, sei es in qualitativer sei es in quantitativer Beziehung, eine Verschwendung ist. Wenn wir dem Volke gegenüber ein gutes Gewissen behalten wollen bei den Bewilligungen, die wir von ihm verlangen, und die wir in seinem Namen leisten, dann müssen wir die Ueberzeugung in uns tragen, daß das von uns Beschlossene zu seinem Heile und seinem Nutzen gereicht, und daß es für seine Ehre und seine Selbstständigkeit unerläßlich ist. Das wird der Fall sein, wenn wir die Ziffer in der vorgeschlagenen Weise wenigstens für eine Reihe von Jahren, die hier auf zehn bestimmt ist, bewilligen. Eine wechselnde Bewilligung von Jahr zu Jahr, wie sie in Aussicht genommen ist in dem zweiten Theile des Amendements des Herrn von Forckenbeck*), kann ich eben um deswillen nicht für zulässig erachten. Ich habe schon vorher darauf hingewiesen, daß die Friction in einem Bundesstaat offenbar eine sehr vermehrte ist. Es handelt sich nicht mehr darum, lediglich wie in einem Einheitsstaat, daß die Regierung für sich schlüssig wird über das, was sie zu verlangen hat für die militairischen Zwecke, sondern es handelt sich hier um die Vereinigung von 22 Regierungen. Wenn das alle Jahre geschehen soll, und alle Jahre Voranschläge vereinbart werden sollen

*) S. oben S. 351 Ziff. 3.

mit den verschiedenen Regierungen, so kommen wir in der That dazu, daß an dieser Friction die ganze Verwaltungsmaschinerie zu Grunde geht, sich daran erschöpft, und ganz unfähig ist, irgend etwas zur Förderung und zum Fortschritt der Sache zu wirken. Ich kann also nur wiederholen, die Zeitbestimmung, wie sie in dem von Forckenbeck'schen Amendement vorgeschlagen ist, kann der Regierung nicht genügen, noch weniger kann ihr aber der Vorschlag genügen, daß — wenn ich ihn recht verstehe — für die spätere Zeit die Friedenspräsenzstärke des Heeres im Wege der Bundesgesetzgebung — wobei ich voraussetze, daß hier eine Auslassung sich findet — alljährlich festgestellt werden soll. Das aber halte ich für ganz unzulässig und ganz unannehmbar.

Freiherr **von Moltke** (Memel-Heidekrug).*) Ich habe wenige Worte zu sagen, um ein von mir gestelltes Amendement**) zu begründen. Es entsteht die Frage, was geschieht, wenn nach Verlauf einer Reihe von noch früher festzustellenden Jahren die Bestimmungen, welche der Entwurf der Verfassung enthält, abgelaufen sind, bevor ein neues Militairgesetz zu Stande gekommen ist. Man hat uns gesagt, daß in ganz Norddeutschland die Gesetze und Reglements, die in Altpreußen gültig waren, ebenfalls gültig sein werden. Wenn dies der Fall wäre, wenn Alles bliebe, wie es war, so würde mein Amendement überflüssig sein, auf alle Fälle aber unschädlich. Ich glaube aber nicht, daß diese Auffassung der Verhältnisse in einem neuen Parlament so unbedingt sicher ist; ich suche nach einer größeren Sicherung. Mein Amendement bezweckt, einer so dauernden Institution, wie das Heer ist, auch eine feste Grundlage in einer sicheren Einnahme zu verschaffen. Bedenken Sie, meine Herren, daß eine Herabminderung des Präsenzstandes 12 Jahre lang nachgewirkt, ja, in der nächsten Zukunft 19 Jahre lang. Sie beschließen vielleicht die Verminderung unter ganz friedlichen Verhältnissen, sie kommt zur Wirkung vielleicht unter sehr kriegerischen. (Sehr richtig! rechts.) Mein Amendement mußte sich auf den Artikel 56 d. E. nicht allein, sondern auch auf Artikel 58 erstrecken; denn es hilft mir nichts, daß der Multiplicator constant ist, wenn der Multiplicandus variabel bleibt. Es ist richtig, daß dabei ein Theil der Militaireinnahmen und Ausgaben der Bewilligung der Volksvertretung entzogen bleibt. Aber, meine Herren, Sie haben gehört aus den Auseinandersetzungen des Herrn Regierungscommissars, wie knapp Alles bemessen ist, und wissen, daß für jede Mehrforderung die Regierung an den guten Willen und den Patriotismus der Volksvertretung gewiesen ist. (Sehr richtig!) Gewähren Sie der Militairverwaltung das Recht, innerhalb bestimmter Grenzen frei und nach eigenem Ermessen verfahren zu können; die Armee wird Ihnen dafür Dank wissen, das Volk wird von seinen Freiheiten dabei nichts verlieren, (Bravo!)

*) St. Ber. S. 573.

**) S. oben S. 351 Ziff. 5.

und die Volksvertretung wird der mißlichen Aufgabe überhoben sein, in Berathungen über technische Gegenstände mit saurem Schweiß zu sagen, was man nicht weiß. (Bravo und Heiterkeit.) Wenn man von Ihnen 100,000 Thaler zur Abänderung von Tornistern fordert — ja, meine Herren, wer den Tornister nicht in der Sonnenhitze getragen hat, weiß nicht, wo er drückt. (Sehr richtig!) Es giebt viele Gegenstände, welche die Militairverwaltung sicherlich besser versteht als eine Versammlung von ausgezeichneten und patriotischen Männern. Meine Herren! Setzen Sie Ihrer unbestrittenen Befugniß eine freiwillige Schranke; — es giebt Nothwendigkeiten, die zu eng gezogene Schranken sprengen! Ich empfehle Ihnen die Annahme meines Amendements. (Lebhaftes Bravo rechts.)

Schulze (2c. Delitzsch).*) Wir stehen bei diesem Artikel am Eingange der Uebergangsbestimmungen, die gewiß den eigentlichen Kernpunkt des ganzen Streites in der Militairsache im Reichstage bilden. Grade daß in den Amendements von meinen politischen Freunden und von mir**) Uebergangsbestimmungen fehlen, daraus hat man ja den angedeuteten Vorwurf hergeleitet, daß man auf diese Weise eine Art Wehrlosmachung des Bundes auf Zeit herbeiführe. Meine Herren! Wir sind uns recht wohl bewußt gewesen, daß von solchen Uebergangsbestimmungen die Rede sein könne; aber uns hat es abgehalten, unsererseits solche vorzuschlagen, einmal weil in dem Entwurfe der Regierungen ein bloßes Definitivum geboten war, dem wir ein anderes Definitivum entgegen zu setzen hatten, und sodann weil es uns um Uebergangsbestimmungen zu normiren, an jedem Anhalt fehlte. Sie sehen am besten, wie richtig das ist, aus der Menge der über diese Uebergangsbestimmungen eingebrachten Amendements. Es liegt vorläufig hauptsächlich in den Händen der Königlichen Staatsregierung, die Anhalte, wonach jene Uebergangsbestimmungen zu normiren sind, dem Reichstage vorzulegen. Sie allein ist in der Lage, besitzt das Material, motivirte Vorschläge zu machen, welche Zeit sie gebraucht zur Bundesheeresorganisation, zur nothwendigsten Regelung eines Bundesmilitairbudgets. Man wird immer in Willkürlichkeit verfallen, wenn man, ohne daß Seitens der Königlichen Staatsregierung Momente hierfür geboten werden, sich in diese Formulirungen hineingiebt, und das wollten wir vermeiden. Wir erwarteten aber, daß ein Entgegenkommen in dieser Hinsicht Seitens der Königlichen Staatsregierung Statt finden würde. Sehen Sie sich einmal, meine Herren, diese Amendements an. Da soll das Interimisticum dauern und ist befristet: einmal sieben Jahre, dann wieder fünf Jahre, dann vier Jahre und dann zwei Jahre. Ja, sie bewegen sich in rein willkürlichen Zahlen, und ich habe nicht das Mindeste gehört von den Herren Rednern, die aufgetreten sind, daß sie eigentliche Motive für diese Fristen angegeben hätten. Das ist auch

*) St. Ber. S. 573.

**) S. oben S. 351 Ziff. 6.

ziemlich schwer, denn eben die Beantwortung der Frage: welche Zeit ist absolut nothwendig, um ein Bundesbudget regulär zu Stande zu bringen, welche Zeit ist nothwendig, um die nothwendigen Vorarbeiten der Bundes-Militairorganisation stattfinden zu lassen? ist nicht viel mehr als ein Rathen unsererseits. Dazu bedürfen wir Vorlagen, wir bedürfen thatsächlicher Anhaltspunkte, um uns in diese Materie hineinzubegeben, und weil uns diese nicht geboten worden sind, so haben wir geglaubt, dies nicht thun zu sollen, sondern den Vorschlägen eines Definitivums auch nur die Vorschläge eines Definitivums entgegensetzen zu sollen. Recht schlagend wird aber die Sache, wie sich die Angelegenheiten stellen, wenn man das Interimisticum weit greift, auf eine Reihe von Jahren hinaus, durch eines der Amendements selbst. Ja, meine Herren, in solchen Uebergangsbestimmungen, wenn Sie denen einen mehrjährigen Raum geben, da schaffen Sie schließlich etwas, was sich äußerst schwer wieder beseitigen läßt; mit einem langjährigen Interimisticum schaffen Sie, ohne es zu wollen, ein Definitivum; — das glauben Sie, das haben wir bei unserem Reorganisationsstreite im Abgeordnetenhause, wo auch nur eine provisorische Kriegsbereitschaft verlangt wurde, gründlich erfahren. (Lebhafte Zustimmung links.) Denn wenn Sie ein solches drei-, fünf-, siebenjähriges Interimisticum bilden wollen, und die nöthigen Officiere und Beamten anstellen, dann werden Sie in eine sehr üble Position gelangen, und da glaube ich, wird schwerlich mit wesentlichen Aenderungen durchzukommen sein. Mit solchen Dingen schließt man den Militairconflict nicht, man vertagt ihn höchstens, das ist Alles. Sie wälzen die Regulirung der Frage von Ihren Schultern, aber Sie lösen sie nicht, sie vertagen sie vielleicht auf eine Zeit, wo diese Lösung unter viel ungünstigeren Umständen vor sich gehen würde. Diese Seite der Sache tritt in dem Amendement unter Nr. 75 d. Dr.-S., welches von dem Abgeordneten von Forckenbeck und dessen politischen Freunden zu Art. 57 d. E. gestellt ist*), deutlich hervor. Da ist gesagt: „Nach gleichmäßiger Durchführung der Bundeskriegsorganisation wird das Bundespräsidium ein umfassendes Bundesmilitairgesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorlegen.“ Ja, meine Herren, das sollte man doch eigentlich vor der definitiven Regelung fordern. Was nützt uns das, wenn alle die Dinge fertig sind, und man legt sie uns dann vor? Sollen wir nachher nichts weiter thun, als ja dazu sagen, oder ist die definitive Organisation nur gemacht, um wieder aufgelöst zu werden? Ich glaube, der Herr Antragsteller hat unbewußt meine Gründe gegen ein langes Interimisticum selbst durch die Fassung seines Amendements eingeräumt, wie ich sie eben hier deducirt habe. Hauptsächlich wird nun für die definitive Erledigung der Sache gleich in dieser Verfassung, sowie für ein längeres Provisorium Seitens der Vertreter der Bundesregierungen und Seitens der Vertheidiger der Amendements die politische Situation vorgeführt. Meine Herren, das lassen Sie uns doch einmal recht genau ins Auge fassen. Es

*) S. unten bei Artikel 61, S. 383 Ziff. 1.

ist richtig, wir haben die politische Situation auch bei den Generaldebatten früherhin anerkannt, und wir haben dies bei unseren Forderungen in Beziehung auf Verbesserungen dieser Verfassungsvorlage durch die That bewiesen, indem wir überall nicht dem, was uns sonst wohl als erstrebenswerthes Ziel vorschwebte, Rechnung getragen haben, sondern mit allen unsern Amendements nachweislich weiter nichts bezweckten, als daß uns derjenige Grad von politischen Rechten und Freiheiten, den wir und die Bevölkerung der anderen deutschen Staaten bereits besitzen, nicht verloren gehe. Das heißt denn doch, seine Forderung bei der Neugestaltung des Norddeutschen Bundes auf ein bescheidenes und, wie ich aber zugebe, durch die Sachverhältnisse gebotenes Maaß beschränken. Aber, meine Herren, mit der politischen Situation, der wir so schon Rechnung getragen haben, sieht es bei der Anwendung auf die vorliegende Frage doch etwas anders aus. Man kann die Kriegsgefahr zugeben, aber, meine Herren, wollen Sie denn die Dauer der Kriegsgefahr gleich auf eine Reihe von Jahren fixiren? (Hört! links.) Was heißt das, 7 Jahre dauert die Kriegsgefahr oder 5 Jahre oder 3 Jahre oder 2 Jahre, oder wie viel Sie auch annehmen? Deswegen müssen wir die Forderungen der Regierung auf so lange voraus bewilligen? Wer will denn das voraussagen? Das thun Sie aber mit Ihrem Interimisticum. Ist denn das zulässig, kann man denn wirklich solche Vorschläge damit motiviren und hat das nicht die nachtheiligsten Folgen für unser Land und unsere Stellung? Blicken Sie denn doch einmal ein wenig nach Außen. Wir haben doch auch mit Finanzfragen zu thun, wenn es sich um Kriegsbereitschaft handelt; wir haben die finanziellen Kräfte des Landes zu bedenken. Was soll nun diese Kriegsbereitschaft auf die Industrie für einen Einfluß ausüben, die doch schon in Folge des vorjährigen Krieges gedrückt genug ist, wenn Sie in dem Reichstage sagen, die Kriegsgefahr dauert noch 7, oder 5, oder 2 Jahre, oder wie lange Sie wollen? (Lebhafte Zustimmung links.) Solche Dinge sagt man doch bei Gott nicht mit solcher Präcision vorher, (Heiterkeit) das muß doch einen ungünstigen Druck auf das Land und auf die Industrie ausüben! Nein, meine Herren, wir haben es hier mit einer Organisation des Heeres für den Frieden zu thun, und in demselben Augenblick, wo andere Momente dazwischen treten, wo das Ausland störend sich einmischt in unsere Angelegenheiten, wird es Sache der Königlichen Regierung sein, vor den Reichstag zu treten und zu sagen: Jetzt sind die Dinge anders, jetzt fordern wir Geld und Leute. So gehört es sich in constitutionellen Staaten, wo man wahrhaftig (Bravo! links) nicht 7, 5, 4 Jahre die Kriegsbereitschaft decretirt! (Sehr wahr!) Das kann man nicht! Sie können nicht 4 Jahre lang oder wie viel Jahre sonst der Regierung eine solche Dictatur in Militairsachen geben. Damit verderben Sie die Sache. Die Regierung wird weit mehr gestärkt werden im Falle eines Krieges, wenn sie den Reichstag beruft und den Consens dieser Körperschaft, die das Land vertritt, zur Führung des Krieges erbittet. Und, meine Herren, ich denke

denn doch, so stehen die Dinge: wenn es uns gelingt, in dieser Verfassung die nothwendigen Garantien für die Rechte und Freiheiten des Volkes durchzusetzen, dann wird der Regierung zur Führung von Kriegen für wahrhaft nationale Ziele auch niemals der Consens des Reichstages fehlen. (Bravo! links. Widerspruch rechts.) Es hat nun namentlich einer der geehrten Herren Redner hervorgehoben, wie ein wahrer Hohn des gesammten Europa's, welches auf unsere Verhandlungen herabschaut, uns treffen würde, wenn wir nach den großen Erfolgen, die unsere Kriegführung gekrönt haben in den letzten Jahren, nun nicht alle und jede Forderungen Seitens der Leiter unseres Militairdepartements zugeben wollen. Ja, meine Herren, daß das gesammte Europa, mit Mißgunst oder mit Gunst, auf unsere Position blickt, daß die Constituirung des Norddeutschen Bundes von solcher Bedeutung ist für Alle, das wird Niemand ableugnen. Ich meine aber, wenn wir, die Vertreter des Volkes in den Norddeutschen Bundesstaaten, in solchen Augenblicken, nach so großen, außerordentlichen Erfolgen das Beispiel dem gesammten Welttheil geben, daß diese Kriegserfolge durchaus nicht vermögen, uns von der Bahn der Entwickelung des inneren Rechts und unserer inneren Freiheiten abzulenken, dann wird die Position von uns bei Gott nicht geschwächt, sondern gestärkt in Europa. (Bravo! links.) Von einem Volk, das nach solchen Augenblicken und solchen Siegen so für seine heiligen Rechte einsteht und über dieselben wacht, wird man doppelt Respect haben; denn über das zu triumphiren, möchten nicht die Erfolge einiger Schlachten genügen, die vielleicht die Gegner sich zuschreiben. Ueber ein solches Volk zu siegen auf die Dauer, ist nicht möglich, das führt seine Sache durch! (Sehr wahr! links.) Sodann, meine Herren, wenn die Sachen sich so verhalten, wenn wir uns nicht unbedingt und willig den Forderungen der Regierung hingeben, sondern die Grundbedingungen unseres constitutionellen Lebens dabei wahren, wird man auch in der Constituirung des Norddeutschen Bundes eine Garantie des Europäischen Friedens sehen, und, meine Herren, alle Culturinteressen des Welttheils werden sich sympathisch an unsere Sache anschließen. (Lebhaftes Bravo links.)

Dr. **Braun** (Wiesbaden).*) Meine Herren! Unsere gegenwärtige Berathung leidet meines Erachtens an einem Mißstande, welchen zu beseitigen leider nicht in unserer Gewalt liegt. Diejenigen verehrlichen Mitglieder des Reichstages, welche die gründlichsten Kenntnisse in der vorliegenden Frage besitzen, sind gerade die, welche aus dem Preußischen Landtage und aus dem Preußischen Ministerium kommen, und die dort den langjährigen Verfassungs- und Militärconflict mit durchgemacht haben; und da man nach einem Kampfe, der mit solcher Hartnäckigkeit, mit solchem Kraft- und Zeitaufwande, mit so viel Geist und

*) St. Ber. S. 575.

Kenntnissen geführt worden ist, nicht plötzlich eines schönen Morgens die Reminiscenzen daran von sich abthun kann, wie ein abgelegtes Kleidungsstück, so ist es natürlich, daß bei diesen Herren die Erinnerung an den Kampf mehr oder weniger fortwirkt, und daß bei uns Anderen, die nicht an diesen Kämpfen Theil genommen haben, vielleicht ein Zweifel an der vollständigen Unbefangenheit eintritt — nach der einen oder der andern Seite. Was nun aber uns, die wir uns vielleicht einen höheren Grad von Unbefangenheit vindiciren könnten, anlangt, so leiden wir dafür an dem Fehler weit geringerer Sachkenntniß und sind insofern zu einer Zurückhaltung verurtheilt, die wir uns eben gefallen lassen müssen, und von der ich bereits dadurch Gebrauch gemacht habe, daß ich kein Amendement gestellt oder unterschrieben und, obgleich an einer früheren Stelle der Rednerliste stehend, meinen ursprünglichen Platz einem Manne eingeräumt habe, von dem ich, ohne mich gerade dem Vorwurf der Bescheidenheit auszusetzen, sagen kann, daß er die Dinge besser versteht, wie ich, nämlich dem Abgeordneten für Memel (Freiherrn von Moltke). (Bravo!) Ich glaube, die überwiegende Mehrheit des Reichstages ist über zwei Dinge einig, nämlich: 1. darüber, daß wir die Reorganisation schlechtweg genehmigen wollen und 2. darüber, daß eine Contingentirung der Friedensstärke und eine Contingentirung des Geldbeitrags für die Friedenszeit stattfinden muß. Die Meinungen gehen nur darüber auseinander, ob auf unbestimmte Zeit, oder auf fixirte Zeit, ob, wenn auf fixirte Zeit, auf wie lange, und ob, wenn auf fixirte Zeit, man das, was nach dieser fixirten Zeit kommt, der natürlichen Entwickelung der Dinge überlassen, oder irgend eine Vorkehrung treffen muß, daß man nicht in das von jener Seite (rechts) gefürchtete „Vacuum" fällt. Das sind meiner Meinung nach die einzigen Differenzpunkte. Was nun den Antrag des Abgeordneten von Forckenbeck anlangt, so hat er einen großen Vorzug: er beschwichtigt nämlich eine Menge constitutioneller Bedenken, und ist dadurch sehr geeignet, eine große Majorität nicht nur in dem Reichstage selbst zu sichern, sondern auch an anderen Orten außerhalb des Reichstages, die auch für die vorliegende Frage mehr oder weniger maßgebend sein können, insofern als es zwar vielleicht verfassungsmäßige Mittel giebt, einen etwaigen Widerspruch dort zu beseitigen, allein die Anwendung dieser Mittel doch so viel Mißständiges mit sich führt, daß, wenn man deren Anwendung unterlassen kann, sie besser unterbleibt. Ich werde also für den Antrag des Herrn von Forckenbeck stimmen in der Voraussetzung, daß er bei der Regierung nicht definitiv auf unüberwindliche Schwierigkeiten stößt, zweitens in der Voraussetzung, daß es wohl möglich sein wird, einen Ausweg dafür zu finden, den horror vacui durch irgend einen Zusatz zu Artikel 58 d. E. zu beseitigen und 3. mit dem Vorbehalt, in Betreff des Zeitraumes noch etwas weiter zu gehen, wenn darin eine Ausgleichung der widerstrebenden

Ansichten gefunden werden kann. Aus diesen Gründen bin ich für das Amendement; ich habe mich eintragen lassen für den Entwurf, weil ich geglaubt habe, daß, wer für das Contingentirungsprincip ist, damit auch ein mehr oder weniger directer Anhänger des Entwurfes sein muß. Es ist nun allerdings wahr, daß eine Contingentirung auf 1 Procent eine proportionell hohe ist; es ist dies auch von conservativer Seite anerkannt worden; wenn ich aber in Erwägung ziehe, daß, wie mir von glaubhafter Seite versichert worden, es eine Zeit gab, wo der Verfassungsconflict zwischen der Krone Preußen und dem Preußischen Landtag sehr nahe daran war, ausgeglichen zu werden auf Grund einer Contingentirung auf eine Ziffer, die nur 10,000 Mann weniger beträgt, als diese, so sollte ich denken, man sollte in keiner solchen Zeit, gegenüber solchen Aufgaben, und gegenüber solchen, uns als erreichbar vor Augen schwebenden Zielen sich um eine Differenz von 10,000 Mann nicht allzusehr echauffiren. (Sehr richtig!) Was nun die Ziffer im Artikel 56 d. E. anlangt, so hat dieselbe meiner Meinung nach eine doppelte Bedeutung, nämlich: 1. die Bedeutung der Contingentirung auf 300,000 Mann und 2. die Bedeutung der Repartirung auf die einzelnen Territorien nach Maßgabe der Bevölkerungsziffer eines jeden einzelnen Territoriums. Das sind Dinge, die in der bisherigen Debatte vielfach durcheinander gelaufen sind, und die man in Wirklichkeit streng getrennt halten muß. Was die Contingentirungsziffer anlangt, so wird hier zu Grunde gelegt die Bevölkerungsziffer von 1867, welche, da die Bevölkerung im Jahre 1868 sich schon um mehr als ein Procent vermehrt haben wird und sich im Laufe der nächsten fünf, acht oder zehn Jahre — wie viel man nun eben nehmen will — fortwährend weiter vermehren wird, und die sich im Verlaufe von zehn Jahren vielleicht schon um 15 Procent vermehrt haben wird, — diese Ziffer des Jahres 1867 also wird als eine conventionelle, vertragsmäßige, fingirte Ziffer zu Grunde gelegt. Darin scheint mir gerade ein Vorzug des Entwurfes zu liegen; denn wenn innerhalb der nächsten 10 Jahre die Bevölkerungsziffer, d. h. die reale Bevölkerungsziffer, sich um 15 Procent erhöht über die fingirte und conventionelle Bevölkerungsziffer des Jahres 1867, die letztere (die von 1867) auch in 1875, also auch nach 10 Jahren noch zu Grunde gelegt werden wird, so vermindert sich der Procentsatz von eins auf 0,85, oder auf 8,5 pro Mille. Insofern also liegt in dem Abschluß auf unbestimmte Zeit durchaus nichts Drohendes, sondern im Gegentheil etwas ganz außerordentlich Beruhigendes. (Hört! hört! Sehr wahr!) Wir sind doch wohl Alle der Meinung, daß die Bevölkerungsziffer des Norddeutschen Bundes im Vorschreiten begriffen ist, (Sehr richtig! Heiterkeit) die Erfahrung lehrt uns ja, wenn wir einmal so in unserem Wohlstande und in den Kulturverhältnissen zurückgingen, daß die Bevölkerungsziffer um ein Bedeutendes zu weichen anfangen würde; dann müßten wir ja überhaupt umsatteln, dann könnten wir ja diese hohe Stellung, welche wir im gegenwärtigen Augenblicke einnehmen, nicht ferner behaupten, wir müßten dann einfach

Hammer und Zange niederlegen. (Lebhafte Zustimmung.) Nun aber stehen die zehn Jahre im Entwurf. Ich bin in dieser Beziehung einverstanden mit der Aeußerung eines hiesigen Blattes, (das mir weit sympathischer ist, als als es dem Herrn Kriegsminister zu sein scheint) daß es vielleicht besser ist, die 10 Jahre ganz herauszustreichen; denn da in 20 Jahren die reale Bevölkerungsziffer weit hinausgehen wird über die conventionelle Ziffer des Jahres 1867, so hätten wir dann die Aussicht, den Procentsatz noch um ein Bedeutendes zu vermindern, so daß wir also dann vielleicht von 1 Procent Friedensstärke herunterkämen auf 0,60 oder auf 60 pro Mille. (Heiterkeit, Ruf: 6 pro Mille!) Ich habe allerdings hier einen kleinen lapsus linguae begangen, den ich zu berichtigen bitte. — Ich wollte sagen sechs pro Mille. Ich habe mich aber nicht entschließen können, auf den Abstrich der 10 Jahre anzutragen, weil diese Ziffer nicht allein Contingentirungsziffer, sondern weil sie zugleich auch der Distributions- und Repartitionsmaßstab für die einzelnen Territorien ist. Diese Repartition unter die einzelnen Territorien muß zeitweise von Neuem vorgenommen werden, sonst wird die Vertheilungslast auf die Einzelstaaten zu einer ungleichen und ungerechten, — wie wir ja erlebt haben bei der Bundesmatrikel vom Jahre 1818. Diese stützte sich auch auf die conventionelle Ziffer vom Jahre 1818, die noch nicht einmal richtig war für das Jahr 1818; die wurde also in alle Ewigkeit fortgeschleppt; in Folge dessen trat der Effect ein, daß diejenigen Bundesstaaten, die in ihrer Bevölkerung inzwischen zurückgegangen waren, etwa in Folge schlechter Regierung oder sonstiger Umstände, daß dieselben dadurch für ihre schlechte Regierung noch einmal extra abgestraft wurden, (Heiterkeit) gestraft wurden dadurch, daß sich ihre Militärlast proportionell erhöhte, während diejenigen Staaten, die gut regiert waren und deren Bevölkerungsziffer stieg, verhältnißmäßig zu den Bundeslasten weniger herangezogen wurden. Aus dem Grunde möchte ich diese zehn Jahre nicht beanstanden. Ich halte die Contingentirung deshalb *wenigstens für die nächste Zukunft* für absolut nothwendig, weil es sich nicht handelt um die Erhaltung einer bereits bestehenden und vollständig vollendeten Reorganisation, sondern um die Vollendung einer erst im Werke begriffenen Reorganisation, — um deren inneren Ausbau und um deren Ausdehnung auf die Neupreußischen und auf die Nichtpreußischen Territorien, die bisher an dieser Organisation noch nicht Theil genommen haben. Das ist ein schwieriges und ein langwieriges Werk, und zu diesem Werke müssen die leitenden Gewalten einen gewissen Zeitraum mit vollkommener Sicherheit frei vor sich liegend wissen, denn sonst verderben wir ihnen die Möglichkeit, den guten Willen und die Energie der Thatkraft, die erforderlich ist zur Bewältigung dieser schwierigen Aufgabe. (Bravo!) Was die demnächstige Reduction der Contingentirungsziffer von 1 Procent anlangt, so ist das, abgesehen von der bereits dargelegten progressiven Entlastung, welche das Steigen der realen Bevölkerungsziffer ergiebt, meiner Meinung nach nicht blos eine innere Frage des Norddeutschen Bundes. Es ist vielmehr erstens eine Frage der Ausdeh-

nung des Norddeutschen Bundes, denn sobald der Süden beitritt, wird diese Ziffer von Neuem in Erwägung kommen müssen. Wenn der Süden beigetreten ist, so können wir es vor unserem Gewissen verantworten, diese Ziffer zu ermäßigen. Es ist aber zweitens eine Frage der internationalen Verhältnisse, denn die Frage der Stärke der Wehrkraft und der Schlagfertigkeit, die kann man nicht allein vom inneren Standpunkte aus beurtheilen; da bedarf es vielmehr auch der Berücksichtigung der internationalen Verhältnisse. Wenn alle Welt rüstet, wenn alle Welt von Waffen starrt, wenn „Feinde ringsum" sind, dann kann ein einzelnes Land nicht das Gewehr in's Korn werfen, dann muß es sich rüsten, der Aufgabe zu genügen, die ihm möglicherweise aufgedrungen wird; denn es heißt: „Kann ich im Frieden leben, wenn's meinem bösen Nachbarn nicht gefällt?" (Bravo!) Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß die Kulturentwickelung Europas mit der Zeit so weit fortschreitet, daß sie in Verbindung mit dem täglich immer schlimmer werdenden Nothstande der Finanzen in gewissen europäischen Staaten, die ich schonungshalber hier nicht nennen will, (Heiterkeit) — daß also diese beiden Potenzen in Gemeinschaft, erstens die schlechten Finanzen der speziellen Länder und zweitens die Kulturentwickelung des Ganzen, mit der Zeit dahin führen, daß die stehenden Heere um ein bedeutendes reducirt werden. Aber wir sind im Augenblicke nicht Die, die damit anfangen können. (Sehr richtig!) Ich glaube, man muß das Anfangen Denjenigen überlassen, deren Finanzstand die dringendsten Motive dazu an die Hand giebt. (Bravo!) Es wird uns nun freilich gesagt, mit einem solchen Provisorium habe man den Conflict nur vertagt, er werde doch wieder kommen. Ich glaube, meine Herren, wir haben nicht den Conflict vertagt, wir haben die Lösung vertagt, und das Provisorium bringt uns den Zustand der definitiven und vollständigen Lösung, den wir in dem gegenwärtigen Augenblick durch unsern Antrag anzubahnen suchen. Worin bestand denn eigentlich der Conflict? Er bestand in der Frage: soll die Friedensstärke von der Krone fixirt werden, oder soll die Friedensstärke von der Volksvertretung fixirt werden? Welche Antwort giebt uns darauf der Entwurf der Verfassung? Er giebt uns die Antwort: die Friedensstärke soll nicht von der Krone allein, und sie soll nicht von der Volksvertretung allein fixirt werden, sondern sie soll fixirt werden durch einen Vertrag zwischen den verbündeten Regierungen einerseits und dem Reichstag andererseits, durch einen Vertrag, den wir „Verfassung" nennen und mit Recht so nennen, denn jede Verfassung ist ein Vertrag. (Sehr richtig!) Ein solches Verfassungsgesetz legt allerdings nach beiden Seiten hin Resignation auf für die Zeitperiode, für welche es zu Stande kommt; es legt der Krone den Verzicht auf die Erhöhung, es legt der Volksvertretung den Verzicht auf die Herabsetzung für die bevorstehende Interimsperiode auf. Aber das ist ja gerade das Charakteristische des Pactirens, im Gegensatz zum Octroyiren und zum Dictiren, daß an die Stelle des Streites und an die Stelle einseitiger Ueberwältigungsunternehmungen ein beiderseits pactirter, zweiseitiger Vertrag tritt, und dieses Ziel wollen wir im gegenwärtigen Augenblick anstreben

durch diese Vorschrift, die zu gleicher Zeit in sich die Gewißheit einer progressiven Entlastung an und für sich schon sichert, wenigstens für Jeden von uns, der an eine Zukunft unserer Nation glaubt, der glaubt, daß wir in wachsender und nicht in abfallender Bevölkerungsziffer stehen. Auch während dieses Interims hat der Reichstag keineswegs auf seine Finanzrechte verzichtet. Es handelt sich ja nicht blos um diese Maximalfriedensstärke, es giebt ja auch noch eine ganze Reihe anderer Posten im Militärbudget; es handelt sich auch keineswegs um die 225 Thaler, denn ich glaube, wir sind doch alle darüber einig, daß es mit den 225 Thalern auf die lange Dauer nicht abgethan sein wird; (Hört! hört! links) man soll sich darüber keine Illusionen machen. Wenn nun jährlich, wie es in dem Abschnitt XII. beantragt und, so hoffe ich, beschlossen werden wird, die Bundesregierungen uns ein vollständiges Budget vorlegen, sowohl für diejenigen Abschnitte die fixirt sind, als auch für die Abschnitte, die nicht fixirt sind und die daher der jährlichen Bewilligung unterliegen, so wird der Reichstag schließlich doch das ganze Budget zu prüfen haben. Wir haben ja die Erfahrung in unsern einzelnen Landtagen gemacht. Wir hatten bisher die Bundesmatrikel und die Bundeskriegsverfassung, die die Militärlast der einzelnen Deutschen Territorien genau regelte, die Alles fixirte, Mannschaft, Geld, Alles. Trotzdem haben die Einzellandtage einen ganz wesentlichen Einfluß auf die Militärverwaltung innerhalb der überhaupt zulässigen Grenzen gehabt, weil sie Alles zu votiren hatten, was über das Maß der Bundeswehrverfassung hinausging. Wenn man nur ein paar Tausend Thaler mehr verlangte als das Maß der Bundesmilitärverfassung, so wurde die Debatte über diese paar Tausend Thaler damit begonnen, daß man die Regierung fragte: „Kannst Du denn an Deinem bundesverfassungsmäßigen Ordinarium nicht so viel sparen und daraus so viel herausschlagen, daß Du uns dieser Ueberforderung, dieses Plus, dieser Nachforderung überheben kannst?" Und so wurde denn das Militärbudget gleichsam rückwärts aufgerollt und doch vollständig in die Discussion gezogen. Man kann also durchaus nicht behaupten, daß wir damit auch während des Interims auf alle und jede Budgetrechte verzichteten. Wenn gesagt wird, daß durch diese Vorschriften die Armee ausgesondert würde aus der Verfassung, so sage ich: nein, sie wird ja gerade ein integrirender Theil der Verfassung, sie wird in dieselbe aufgenommen und wer überhaupt an eine Entwickelungsfähigkeit der Bundesverfassung glaubt, der muß auch nothwendigerweise an eine Entwickelungsfähigkeit der Bundesmilitärverfassung glauben. Ich habe bereits nachgewiesen, daß der Reichstag unter allen Umständen Einfluß auf das Budget haben wird, auch während der Interimszeit, wo die Ziffer der Mannschaft und die Ziffer des Geldbeitrages fixirt sind. Könnten wir in diesem gegenwärtigen Augenblicke der Bundesregierung sagen: „Lege uns ein detaillirtes Budget vor, und dann wollen wir das im Voraus auf eine Reihe von Jahren genehmigen," so würde ich das für das Correcteste halten. Aber das können wir nicht, davon habe ich mich durch genaue In-

formation überzeugt; technisch und finanziell ist es unmöglich, im gegenwärtigen Augenblick ein genau detaillirtes Bundesmilitärbudget vorzulegen. In Ermangelung eines solchen müssen wir uns denn eben in dieses Provisorium fügen. Man hat uns gesagt: die gefahrdrohende politische Constellation ist nur vorübergehend, und wenn wir eine Verwilligung auf sieben Jahre machen, so proclamirten wir auf sieben Jahre die Kriegsgefahr und desorganisirten die Industrie und die sonstigen wirthschaftlichen Arbeiten. Das bestreite ich unter allen Umständen. Wir proclamiren nicht die Kriegsgefahr, sondern wir geben der Regierung und der Militärverfassung diejenige Spanne Zeit, welche sie unumgänglich nöthig hat, um das Werk der Organisation und Consolidation zu vollenden, und nur durch die Vollendung und Stabilisirung dieses Werkes wird die Gefahr der siebenjährigen Kriegsperiode entfernt und verscheucht werden. (Sehr richtig! rechts.) Wenn man sich auf die Leiden der Industrie berufen hat — nun, wir haben gewiß dafür alle das aufrichtigste Mitgefühl; aber ich glaube, die Industrie wird uns dankbar sein, wenn wir durch Consolidirung öffentlicher Zustände und der Kriegsverfassung ihr die Zukunft sichern und ihr dadurch die Möglichkeit geben, daß sie sich im Innern frei und ungestört entwickeln kann, d. h. die Gewißheit gewähren, daß wir sie gegen außen schützen. (Sehr richtig!) Denn ehe der Staat, ehe die bürgerliche Gesellschaft sich im Innern entwickeln kann, muß sie zuvor durch jene mächtige Assecuranz, von der wir eben handeln, und die ihre Prämie fordert, wie jede andere Assecuranzanstalt, — an Geld und Blut es muß, — durch diese mächtige Assecuranzanstalt, die man die Armee nennt, das Innere, die bürgerliche Gesellschaft, die wirthschaftliche Bewegung gesichert sein, daß nicht jeden Tag ein Einbruch fremder Horden von auswärts stattfindet. (Bravo! Bravo!) Ich erinnere Sie, meine Herren, an ein warnendes Exempel. Wir haben das im Laufe der Deutschen Geschichte oft erlebt. Oft hat das Deutsche Reichsoberhaupt die Reichsstände aufgerufen um Beistand mit Mannschaft und Geld. Oft haben die Reichsstände mit dem Kaiser um jeden Mann und jeden Pfennig proceßt, und so lange proceßt, bis der Reichsfeind eingerückt war und das Zehnfache und Hundertfache an Mannschaft und Capital weggenommen hat. (Stürmisches Bravo!) Wir können nicht zu unsern Reichsfeinden sagen: Warten Sie gefälligst, meine Herren, bis wir mit Allem fertig sind! Warten Sie noch drei oder vier Jahre, wir rüsten ja, seien Sie nicht unmenschlich! Es wäre ja gegen allen Comment, wenn Sie da ohne irgend eine höfliche Ankündigung über uns hereinfielen. (Große Heiterkeit.) Wer seiner nationalen Existenz sicher sein will, darf den Rathschlag nicht vergessen: Si vis pacem, para bellum, und wer diese Vorsichtsmaßregel unterläßt, macht sich aus Nachbarn Feinde und provocirt diese Feinde zum Angriff. Und was gäbe es denn, wenn wir mit der Bundesmilitärverfassung überhaupt gar nicht zum Abschluß kämen? Es liegt uns ein Vertrag der Regierungen

vor, welcher die Mannschaft und das Geld contingentirt. Käme nun zwischen uns und den verbündeten Regierungen keine Uebereinkunft zu Stande, so vermuthe ich, daß zunächst die betreffenden Regierungen loyal genug sein würden, sich durch diesen Vertrag gebunden zu erachten. Sie würden also dann die Kriegsverfassung unter Zustimmung ihrer einzelnen Landtage durchzuführen suchen. Sie würden vielleicht bei den einzelnen Landtagen auf Schwierigkeiten und Widersprüche stoßen. In Folge dessen gäbe es Verfassungskrisen in den einzelnen Staaten, und es würde dann nach und nach das Deutsche Reich und der Deutsche Bund in einen solchen Zustand der Zerrüttung heruntergedrückt werden, daß das in der That doch für unsere guten Nachbarn vielleicht einigen Reiz bieten dürfte, ihre nicht allzubedenkliche Hand in unsere inneren Angelegenheiten hineinzustecken — (Beifall) und mit einem Erfolg, den wir im Laufe der Deutschen Geschichte zu oft erlebt haben, als daß wir ihn nicht gründlich zu verhüten suchen sollten. Wenn nun aber die Regierungen nicht so loyal sein sollten und sich durch die bestehenden Verträge nicht gebunden glaubten, was gäbe es dann? Ich muß gestehen, daß ich für meine Person unfähig wäre, das Chaos, das dann entstehen würde, auch nur zu denken, geschweige denn zu schildern. Meine Herren, thun wir alle Illusionen bei Seite! (Bravo!) Ich freue mich, daß Sie damit einverstanden sind. (Große Heiterkeit.) Ich hoffe, Sie werden auch die praktischen Anwendungen davon machen. Die Einheit wird nicht ohne Opfer errungen, und um sie zu gründen, durchzuführen und zu erhalten, dazu gehört eine Militärmacht, und die Militärmacht kostet Geld. (Sehr richtig!) Wir wollen uns darin, wie ich auch bereits in der Generaldebatte über den ganzen Verfassungsentwurf bemerkt habe, die Verhältnisse in Italien zur Warnung dienen lassen. Italien hat mit anerkennenswerther nationaler Energie das Einheitswerk angestrebt, allein es hat nicht genug im Voraus militärisch und finanziell gerechnet. Es hat die Verzeichnung und Amortisation der Kosten der Constituirung der Einheit zu lange verschoben und befindet sich nun in Folge dessen in sehr verhängnißvollen Verlegenheiten. Wir wollen einen anderen Weg gehen, wir wollen im Voraus wissen, was wir nöthig haben an Militär- und Finanzkraft und das, was wir nöthig haben, festsetzen, damit jeder Staat und jeder Privatmann sein Budget für die nächste Zukunft danach einrichten kann. Wenn wir vor wenigen Tagen der Bundesgewalt zugerufen haben: „Schütze unsere Grenzen, lasse keinen Flecken kommen auf den makellosen Schild Preußischer und Deutscher Ehre, gieb keinen Fußbreit Deutscher Erde auf!" so mag ich es nicht wagen, daß mir heute dieselbe Bundesgewalt erwidern kann: Du hast das zwar von mir gefordert, aber in dem Augenblicke, wo ich Deiner Forderung nachkommen wollte, da hast Du selbst mir das Schwert aus der Hand geschlagen und mich dem Spotte meiner Feinde preisgegeben! (Lebhaftes Bravo! Widerspruch links, wiederholtes lebhaftes Bravo!)

Schluß wurde von der Mehrheit beliebt.*)

Vor der Abstimmung wurde der Antrag Erxleben-Röffing zurückgezogen.**)

Hierauf wurde der Antrag Duncker (oben Ziff. 6) in seinen beiden Artikeln abgelehnt. Der Antrag Kratz (Ziff. 1) wurde ebenso abgelehnt. Der Antrag v. Forckenbeck, welcher dahin ging, den Artikel des Entwurfes dahin zu ändern: „Die Friedenspräsenzstärke des Bundesheeres wird bis zum 31. December 1871 auf ein Procent der Bevölkerung von 1867 normirt und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedenspräsenzstärke des Heeres im Wege der Bundesgesetzgebung festgestellt." wurde mit 138 Stimmen gegen 129 Stimmen angenommen.***) Dies das Resultat der Zählung. Nachdem jedoch namentliche Abstimmung verlangt war, ergab sich hierdurch eine Mehrheit von 137 Stimmen gegen 127 Stimmen für die Annahme.†) Der Antrag Moltke (beizufügen: „Die durch Artikel 56 und 58 bestimmten Leistungen dauern fort bis zur Publication des neu zu Stande zu bringenden Bundesgesetzes.") wurde bei der Zählung mit 138 gegen 125 Stimmen abgelehnt. Der auch dieses Mal verlangte Namensaufruf ergab eine Mehrheit von 136 gegen 123 Stimmen für die Ablehnung.††)

Ueber die Schlußberathung zu diesem Artikel 60 s. unten den besonderen Abschnitt: „Schlußberathung".

Artikel 61

(Artikel 57 des Entwurfs).

Artikel 57 des Entwurfs lautete:

„Nach Publication dieser Verfassung ist in dem ganzen Bundesgebiete die gesammte Preußische Militärgesetzgebung ungesäumt einzuführen, sowohl die Gesetze selbst als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instructionen und Rescripte, namentlich also das Militärstrafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die Bestimmungen über Aushebung, die Dienstzeit, Servis- und

*) St. Ber. S. 578 l. g. o.

**) St. Ber. S. 578 l. m.

***) St. Ber. S. 578 r. m.

†) St. Ber. S. 579 r. g. o.

††) St. Ber. S. 580 r. u. womit diese (27.—5. April 1867) Sitzung schloß.

Verpflegungswesen, Einquartirung, Ersatz von Flurbeschädigungen, Mobilmachung u. s. w. für Krieg und Frieden. Die Militär-Kirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen."

Amendements wurden hierzu gestellt:

1) von v. Forckenbeck:*)

beizufügen:

„Nach gleichmäßiger Durchführung der Bundeskriegsorganisation wird das Bundespräsidium ein umfassendes Bundesmilitärgesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorlegen."

2) von Rohden:

die Worte des Entwurfs: „sowohl die" ꝛc. bis „Krieg und Frieden" zu streichen.**)

3) von Duncker (Berlin):

den ganzen Artikel zu streichen.***)

Dr. **Zachariae** (Göttingen).†) Meine Herren! Ich habe hier blos das Wort erbeten, um in Beziehung auf den zu Artikel 53 gestern ausgesprochenen Wunsch etwas zu constatiren. Ich hatte den Wunsch ausgedrückt, daß in Bezug auf die vormaligen Reichsstände die ihnen im Bundesrechte zugesicherte Freiheit der Militärpflichtigkeit erklärungsweise ausgesprochen werde. Ich bin von dem Herrn Kriegsminister darauf aufmerksam gemacht worden, daß in der im Artikel 57 hingestellten Militärgesetzgebung diese Freiheit mit ausgesprochen sei, und ich wollte daher lediglich dieses constatiren.

Forkel (Coburg).††) Meine Herren! Da zur Sicherheit des Norddeutschen Bundes so rasch als möglich eine einheitliche Heeresmacht im Anschluß an das Preußische Heerwesen gegründet werden muß, so ist es wohl ganz unerläßlich, daß auch die Preußische Militärgesetzgebung, wie sie jetzt geht und steht, sofort auf das ganze Bundesgebiet ausgedehnt werde. Dieser Ansicht wird sich schwerlich Jemand in diesem Hohen Hause verschließen. Allein, meine Herren, wer die Königlich Preußische Militärgesetzgebung in ihren wesentlichen Bestandtheilen kennen gelernt hat —

*) Dr.-S. n. 57.
**) St. Ber. S. 583 u. 585.
***) Dr.-S. n. 73.
†) Mit dieser Rede begann die 28. Sitzung vom 6. April 1867. St. Ber. S. 581.
††) St. Ber. S. 581.

und in Folge der Militärconvention zwischen der Krone Preußen und meinem engeren Heimathlande war mir Veranlassung gegeben, diese nähere Bekanntschaft zu machen — der wird auch wiederum einräumen müssen, daß es in vielen Theilen eine ziemlich harte und mitunter schwer verdauliche Kost ist, die den übrigen Bundesstaaten hier geboten wird. Aenderungen und Verbesserungen an der Preußischen Militärgesetzgebung sind unerläßlich. Auf diesen Gesichtspunkt haben auch schon gestern einige Redner, vorgreifend auf den Artikel 57, aufmerksam gemacht. Es entsteht aber die Frage, auf welchem Wege sollen die Aenderungen der Militärgesetzgebung vor sich gehen? ob auf dem Wege der einfachen Bundesgesetzgebung oder auf dem Wege der Verfassungsänderung? Meine Herren, ich würde nicht zweifeln, daß der erstere Weg der einzig richtige ist, wenn mir nicht aus der Mitte dieses Hohen Hauses selbst schon die entgegengesetzte Ansicht wiederholt entgegengetreten wäre, die Ansicht nämlich, daß wir durch Annahme des Artikel 57 die ganze Preußische Militärgesetzgebung mit Einschluß aller Reglements, aller Rescripte und dergleichen zu integrirenden Bestandtheilen der Bundesverfassung erheben. Meine Herren! Ich halte diese Ansicht nicht für richtig. Ich glaube nicht, daß durch Annahme des Artikel 57 die rechtliche Natur der einzelnen Bestandtheile der Preußischen Militärgesetzgebung im Geringsten eine Aenderung erleidet; ich glaube: was Rescript war, das bleibt Rescript, was Gesetz war, das bleibt Gesetz, was Reglement war, das bleibt Reglement, und der Artikel 57 ist nichts weiter, als das Einführungsgesetz für die übrigen Bundesstaaten. Wäre dem nicht so, würde durch den Artikel 57 die ganze Militärgesetzgebung mit allen ihren Anhängen zu Bestandtheilen der Bundesverfassung, so würde es auch nicht in der Hand des Bundesfeldherrn liegen, die geringste Ordonnanz, das geringste Reglement, das nunmehr Bestandtheil der Bundesverfassung wäre, auf eigene Faust zu modificiren, außer auf dem Wege der Verfassungsänderung. Es kann dies unmöglich die Tendenz der verbündeten Regierungen sein. Da aber nunmehr eine Meinungsverschiedenheit über diesen Punkt besteht, so glaube ich, dürfte es der Reichstag mit Dank anerkennen, wenn einer der Herren Bundescommissare, vielleicht der Königlich Preußische Herr Kriegsminister sich darüber äußern wollte, was die Tendenz der Hohen Verbündeten Regierungen in diesem Punkte ist, namentlich ob es die Absicht ist, die Natur der einzelnen Bestandtheile der Preußischen Militärgesetzgebung zu ändern und diese Bestandtheile zu Verfassungsbestimmungen zu machen, oder sie sein zu lassen, was sie sind?

Bundescommissar Kriegsminister **von Roon.***) Ich glaube die Bedenken des Herrn Vorredners am Kürzesten dadurch heben zu können, daß ich — ich glaube, im Einklange mit den Herren Commissarien

*) St. Ber. S. 581.

der übrigen verbündeten Regierungen — erkläre: Es hat keine andere Absicht vorgelegen, als diejenige, die eben der Herr Vorredner als zweckmäßig bezeichnet hat. Wir wollen die Preußischen Gesetze und die Preußischen Vorordnungen, Reglements und Instructionen aufgenommen wissen, oder angenommen wissen, in allen denjenigen Armeetheilen, die dem Bundesheere neu zugehen, und wir wünschen, daß sie in volle Geltung durch diese Verfassung gesetzt werden, natürlich auch so weit es Instructionen, Vorschriften und Reglements sind, selbstverständlich jedoch immer nur in so weit, als es zweckmäßig ist, sie für die Folge immerhin beizubehalten. Natürlich muß dem Bundesfeldherrn in Bezug auf Vorschriften und Reglements die Hand frei erhalten werden. Es geht nicht, daß diesem Artikel die Deutung gegeben werde, daß mit seiner Annahme nun alle Rescripte auf einmal Bundesgesetz wären. Das war nicht die Absicht.

Dr. **Wigard** (Dresden).*) Bis jetzt, meine Herren, haben wir wenigstens mit bekannten Größen gerechnet, gegenwärtig wird uns aber eine Vorlage zur Annahme empfohlen, welche eine vollständig unbekannte Größe wenigstens für Diejenigen ist, welche nicht aus Preußen selbst sind. Es wird uns eine Zumuthung hier gemacht, deren Gewährung wohl kaum ein Abgeordneter mit seinem Gewissen zu vereinbaren vermag, (oh! oh!) ja, meine Herren, die ein Abgeordneter mit seinem Gewissen nicht zu vereinbaren vermag. (oh! oh!) Meine Herren, wir sollen, das muthet man uns zu, ohne die Militärgesetzgebung Preußens, ohne die Instructionen, Reglements und dergleichen zu kennen, die uns nicht vorgelegt worden sind, sie genehmigen und gut heißen! Ich weiß nicht, wie weit die Kenntniß der Preußischen Abgeordneten auf diesem Gebiete der Preußischen Gesetzgebung geht; unmöglich aber können Sie von den anderen Abgeordneten verlangen, daß sie mit dieser Gesetzgebung vertraut sind. Hierzu, meine Herren, kommt noch, daß wenigstens nach Privatmittheilungen — da wir, wie gesagt, eine andere Kenntniß nicht erlangt haben — in dieser Militärgesetzgebung, wie sie jetzt beantragt wird, auch Bestimmungen enthalten sein sollen, welche eigentlich keine Gesetzeskraft zu beanspruchen berechtigt sind und doch als Gesetze gehandhabt werden. Ich glaube, bei diesem Zweifel einerseits und bei der Unkenntniß eines großen Theils der Abgeordneten andererseits, daß es unbillig ist, von uns verlangen zu wollen, hierzu unsere Zustimmung geben zu sollen. Wir haben aber nicht blos aus diesen Gründen, sondern auch aus anderen bereits von Vorrednern in der allgemeinen Debatte und bei Artikel 56 entwickelten Gründen das Amendement gestellt, diesen Artikel zu streichen, und ich erkläre, daß ich es mit meinem Gewissen nicht zu ver-

*) St. Ber. S. 582.

einbaren vermag, für Annahme einer solchen, mir gänzlich unbekannten großen Anzahl von Gesetzesbestimmungen zu stimmen. (Oh! oh!)

Freiherr **von Vincke** (Olbendorf).*) Meine Herren, ich glaube, es ist unbedenklich, daß nachdem die hohen Bundesregierungen sich geeinigt haben, die Preußische Wehrverfassung in ihrem ganzen Umfange einzuführen, wir dem nur unsere Zustimmung geben können. Wenn wir so lange warten wollten, bis wir uns Alle vollständige Kenntniß von dieser Gesetzgebung verschafft hätten, dann würden Jahre darüber vergehen, bis das Bundesheer fertig ist, und es würde nicht fertig sein, wenn es fertig sein soll und muß. Der Sinn, in welchem diese Einführung verstanden ist, ist schon hinreichend erläutert. Es versteht sich von selbst, daß die Einführung dieser Gesetzgebung weiter fortgebildet wird auf dem Wege der Bundesgesetzgebung, nachdem wir im Artikel 4 den betreffenden Zusatz gemacht haben. Was die Sache selbst betrifft, so scheint es mir also, ist es zweifellos, daß wir dem Artikel unsere Zustimmung geben können. Ich möchte nur den Herrn Bundescommissar für den Krieg noch darauf aufmerksam machen, daß ich glaube, daß auch ein Punkt der Gesetzgebung, der hier nicht ausdrücklich genannt ist, später in diese Kategorie fallen wird, nämlich ein Gesetz über die Kriegsleistungen. Ich gebe vollkommen zu, daß es in diesem Augenblicke nicht unmittelbar eingeführt werden kann, weil es auch auf die localen Organisationen Rücksicht nehmen muß; mit der Zeit aber wird auch dieser Gegenstand in das Ressort der Bundesgesetzgebung gehören, weil es gewiß zu wünschen ist, daß auch in dieser Beziehung, — über das nämlich, was Land und Einwohner zu leisten haben im Fall des Kriegs, ein gleichmäßiges Verfahren im ganzen Bunde stattfindet. Es liegt uns hier nun ein Amendement vor, nämlich das Amendement unter Nr. 129, wo es heißt: „Nach gleichmäßiger Durchführung der Bundeskriegsorganisation wird das Bundespräsidium ein umfassendes Bundesmilitärgesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorlegen.“ Meine Herren! Es ist sehr schwer, sich darüber zu äußern, ehe man nicht weiß, was unter Bundesmilitärgesetz verstanden wird. Verstehen Sie darunter nichts als ein Gesetz in der Art, wie das Preußische vom 3. September 1814, über die allgemeine Verpflichtung zum Kriegsdienst, dann, glaube ich, würde das ganz natürlich sein, daß, nachdem so viele Bestimmungen geändert sind, nachdem wir andere Grundsätze in der Verfassung aufgenommen haben, ein solches neu zu redigiren, sowohl für Jedermann, besonders aber für die Administration selbst ein sehr wünschenswerthes Geschäft wäre. Es würde das, glaube ich, auch sehr leicht sein, weil es, nachdem die Grundsätze der Dienstzeit, der

*) St. Ber. S. 582.

Reservezeit, der Landwehrzeit in der Verfassung jetzt festgestellt sind, eigentlich wenig mehr als eine neue Redaction nöthig sein würde. Bezieht es sich darauf, daß auch die Bestimmungen über das Verfahren bei dem Ersatz, von welchen sehr viele allerdings der Art sind, daß man sie wohl durch gesetzliche Bestimmungen festgestellt haben möchte, darunter verstanden würden, so würde vielleicht auch damit die Regierung einverstanden sein können. Wenn aber darunter verstanden wird, was früher auch im Preußischen Abgeordnetenhause gefordert worden ist, ein vollständiges Militärorganisationsgesetz, ein Gesetz in der Art, daß die Zahl, die Stärke, die Zusammensetzung jedes einzelnen Truppentheils auf diese Weise gesetzlich festgestellt werden sollte, daß also auch jede Veränderung in derselben eine Abänderung des Gesetzes bedingte, dann, meine Herren, ist das etwas, worauf eine Militärverwaltung durchaus nicht eingehen kann. Mir ist nicht bekannt, daß in irgend welchem constitutionellen Staate ein solches ausführliches Gesetz bestände. Die Bestimmungen über die Organisation der Armee finden sich in dem Budget, im Militäretat, wie er dort vorgelegt wird. In allen inneren Einrichtungen der Armee ist es durchaus nothwendig, der Militärverwaltung einen freien Spielraum zu gestatten, besonders in jetziger Zeit, bei den großen Fortschritten der Technik und alles dessen, was mit der Technik zusammenhängt. Das erfordert in den Details veränderte Formationen, Abschaffung alter, Einrichtung neuer Formationen, Anschaffung anderer Waffen u. s. w., — Dinge, bei denen es unmöglich ist, vorher die Zustimmung einer Landesvertretung dazu zu fordern, weil sie rein in das Gebiet der Technik gehören und deshalb von den Sachkundigen, die an der Spitze stehen, ausgeführt werden müssen. Ich glaube, meine Herren, nach den Erfahrungen, die wir in Preußen über die Verwaltung der Armee gemacht haben, bei der großen Sparsamkeit und Umsicht, mit welcher darin stets verfahren worden ist, kann man auch solche Bestimmungen vollständig der Administration überlassen, ohne daß darüber ein ausdrückliches Gesetz gefordert wird. Ich kann mich also nicht dafür erklären, den Zusatz anzunehmen, und bitte Sie, es auch nicht zu thun.

von Kehler (Czarnikau-Chodziesen).*) Meine Herren! Ich nehme nur kurz das Wort, um meine Meinung dahin auszusprechen, daß die Angelegenheit, die uns hier beschäftigt, so vieler Worte gar nicht werth ist, als bisher darum verloren sind. (Lebhafter Widerspruch.) Namentlich kann ich die Behauptung, die von jener Seite des Hauses (links) wiederholt aufgestellt worden ist, daß man wegen Unkenntniß der Sache nicht in der Lage sei, in dieser Angelegenheit ein Votum abzugeben, durchaus nicht für eine begründete anerkennen. Meine Herren! Wir stehen hier nicht bei einem Gesetzgebungsacte von so außerordentlicher Tragweite, als es danach scheinen könnte. (Oh! oh!) Es handelt sich dabei gar

*) St. Ber. S. 582.

nicht um die Einführung irgend welcher unbekannten Gesetze, die für die große Mehrzahl des Volkes tief eingriffen, sondern es handelt sich nur darum, dasjenige, was schon jetzt für beinahe 25 Millionen gilt, einstweilen für die übrigen 5 Millionen in Geltung zu bringen. (Unruhe links, Zustimmung rechts.) So liegt die Sache, meine Herren! Alles, das, was hier eingeführt werden soll, das besteht bei uns in Preußen. Darunter leben wir und sterben wir, so zu sagen, und befinden uns ganz wohl dabei. (Heiterkeit. Zustimmung rechts.) Ja, meine Herren, in der Beziehung maße ich mir einigermaßen ein Urtheil an. Ich bin selbst Soldat gewesen, und bin es noch heute, ich bin danach behandelt worden, und bin auch in der Lage, alle diese Bestimmungen in meinem Amt fortwährend zu handhaben und ich weiß, daß es ganz gut geht. Meine Herren, ich kann diese Behauptungen, daß man wegen Unkenntniß der Sache kein Votum nicht abgeben könne, nur aus einem gewissen Bedauern darüber erklären, daß die Wahlen zu diesem Reichstage so ausgefallen sind, wie sie ausgefallen sind. (Lebhafter Widerspruch links und im linken Centrum.) Man will künftigen Reichstagen die Entscheidungen vorbehalten, von denen man eben meint, daß sie vielleicht anders aussehen werden, wenn die Wahlen anders ausgefallen sind. Ich finde darin ein Klagelied über die Zusammensetzung des jetzigen Reichstags; das trifft zu bei Artikel 57, mit dem wir uns eben beschäftigen und trifft noch mehr zu bei dem Artikel 53 d. E., den wir glücklicher Weise gestern angenommen haben. Ich bitte für die einfache Annahme des Artikels 57 zu stimmen. (Lebhaftes Bravo rechts.)

Rohden (Tecklenburg-Steinfurt-Ahaus).*). Meine Herren! Ich kann die Erinnerungen, die von dieser Seite (links) des Hauses gegen die Annahme des Artikels 57 aufgestellt sind, nur mit vollem Grund theilen. Es ist in dem Artikel 57 gesagt, daß nicht allein Gesetze angenommen werden sollen, sondern auch alle Reglements, Instructionen und Rescripte, welche zur Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung der Gesetze dienen. Meine Herren, wer wie ich im richterlichen Amt eine lange Reihe von Jahren zugebracht hat, und im Preußischen Abgeordnetenhause viele Beschwerden hat mit erledigen helfen über Auflagen, die auf Grund solcher Rescripte, Reglements und Instructionen gemacht waren, ist vollständig davon überzeugt, daß in diesen Instructionen und Reglements nicht immer Gesetze enthalten sind. Die Verhandlungen der letzten Sitzung des Abgeordnetenhauses haben noch ein eclatantes Beispiel davon ergeben, daß auf Grund einer keineswegs gesetzlich ergangenen Anordnung vom Jahre 1820 den Ständen bei der Recrutirung eine Auslage auferlegt wurde, die sie als keineswegs gesetzlich ihnen auferlegt erachten konnten. Auch das wird also hiermit zum Gesetz erklärt,

*) St. Ber. S. 583.

wenn wir den Artikel 57 annehmen. Das kann aber die Intention dieses hohen Hauses nicht sein und ich beantrage deshalb bei dem Herrn Präsidenten, eine Theilung des Artikels 57 bei der Abstimmung eintreten zu lassen, und zwar dahin: „Nach Publication dieser Verfassung ist im ganzen Bundesgebiete die gesammte Preußische Militärgesetzgebung ungesäumt einzuführen" — da einen Punkt zu machen und nun am Ende zuzusetzen: „Die Militär-Kirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen." Diese Sätze, glaube ich, kann ein Jeder von uns annehmen und damit ist auch dem Bedürfniß, dem begründeten Bedürfniß genügt. Ich bitte also den Mittelsatz ganz abgesondert zur Abstimmung zu bringen.

Haberkorn aus Zittau (Mittweida-Limbach-Burgstedt).*) Trotz der Rede des Herrn Abgeordneten von Kehler erkläre auch ich, daß ich es nach Lage der Sache für sehr bedenklich gefunden habe, den Artikel 57, so wie er eben lautet, anzunehmen. Entschieden muß ich aber zurückweisen, daß man gegen den Artikel 57 deshalb eingenommen sein könne, weil man mit den Wahlen, wie sie ausgefallen sind, nicht zufrieden sei. Im Gegentheil, es giebt, wie der erste Redner heute sehr richtig bemerkte, wohl Niemanden in diesem Saal, welcher nicht von der Ueberzeugung durchdrungen ist, daß, da der Bund ein Heer hat, auch die Gesetzgebung für das Heer eine einzige und einheitliche sein muß. Niemand wird es geben, der dies bestreitet. Allein es ist etwas Anderes, wenn man eine Anzahl Gesetze, Reglements, Instructionen annehmen soll, ohne sie vorher irgendwie zu kennen. Ich möchte die Herren Abgeordneten aus Preußen selbst fragen, ob sie im Stande sind, behaupten zu können, daß ihnen diese Instructionen und Reglements sämmtlich bekannt seien. Wie viel weniger können wir solche kennen. Ich habe im vorigen Jahre ein Buch in der Hand gehabt, worin ein Theil dieser Gesetze, Reglements und Instructionen zusammengestellt waren, und ich habe gefunden, daß derer nicht nur in sehr großer Anzahl vorhanden sind, sondern daß es auch sehr schwer war, sich darin zurecht zu finden. — Ich habe erklärt: wir müssen eine einheitliche Gesetzgebung erhalten. Wäre in Preußen solche Gesetzgebung bereits vorhanden, so wäre man im Stande, sich darüber klar zu werden und ohne Weiteres dafür zu entscheiden. Dies ist aber nicht der Fall, und dennoch muß, um Einheit in's Militär zu bringen, ein Anhalt gefunden werden. Finde ich auch diesen Anhalt in befriedigender Weise nicht im Artikel 57, so werde ich doch dafür mich entscheiden, zumal wenn sich die Preußische Regierung in beruhigender Weise zu erklären entschließen könnte. Es ist nämlich bei uns in Sachsen gerade die Militärgesetzgebung auf's Beste geordnet. Wir haben erst in diesem Jahre ein neues Gesetz über Erfüllung der Militärpflicht publicirt. Dieses Gesetz entspricht nicht nur vollständig dem jetzt bestehenden Preußischen Gesetze, sondern auch

*) St. Ber. S. 583.

den von uns bereits angenommenen Artikeln dieser Verfassungsurkunde. Wir haben in Sachsen ein Gesetz über die Militärleistungen, welches die Lasten des Militärs auf die gerechteste Weise regulirt und solche nach Militäreinheiten, die Militäreinheit zu 500 Steuereinheiten gerechnet, aufbringen läßt. Wir haben ein Militärstrafgesetzbuch, bei welchem ich selbst früher seiner Zeit als Referent in der Kammer thätig gewesen bin, wir haben eine Militärstrafgerichtsordnung — lauter Gesetze, welche das Land befriedigen. Alle diese Gesetze widerstreiten nicht im Geringsten der erst einzuführenden Bundesgesetzgebung. Wenn es nun nach Artikel 57 dieses Verfassungsentwurfs heißt, es sollen die Preußischen Militärgesetze, Reglements ꝛc. ungesäumt eingeführt werden, so entnehme ich daraus, daß man wenigstens nicht auf der Stelle alle diese Gesetze einführen will, gebe mich vielmehr der Hoffnung hin, daß die Königlich Preußische Regierung diejenigen Gesetze, welche bei uns derzeit bestehen und welche sie, wenigstens wie ich glaube, selbst als gut wird anerkennen müssen, so lange bestehen lassen wird, bis durch ein Bundesgesetz diese ganze Angelegenheit regulirt ist. Ich hatte zu diesem Behuf einen Antrag präparirt, welcher dahin ging, daß, bis zur Publication der Gesetze über das Militärwesen des Bundes in denjenigen Staaten, welche nicht schon die Preußischen Militärgesetze angenommen haben, die bestehenden Landesgesetze in Gültigkeit bleiben sollten, daß aber sämmtliche Preußische Reglements, Instructionen ꝛc. sofort im ganzen Bundesgebiete einzuführen seien; ich habe aber Abstand genommen, diesen Antrag einzureichen, weil ich auf Widerstand zu stoßen glaubte, und weil ich mich nicht der Gefahr aussetzen wollte, daß mein Antrag vielleicht nur gegen sehr wenige Stimmen abgelehnt werden dürfte. Ich würde mich aber sehr beruhigt fühlen, wenn Seitens des Herrn Kriegsministers dahin eine Versicherung abgegeben würde, daß die ganzen gesetzlichen Einrichtungen, welche in Sachsen bestehen, solange unangetastet bleiben sollen, so lange sie als den Zwecken des Bundes nicht widersprechend erkannt, und solange als sie nicht durch allgemeine Bundesgesetze ersetzt werden.

Bundescommissar Staatsminister **von Friesen** (Sachsen).*) Zur Beruhigung des geehrten Abgeordneten, der eben gesprochen hat, kann ich erkären, daß die Königlich Sächsische Regierung das von ihm erwähnte Gesetz eben deshalb den Sächsischen Kammern vorgelegt hat, um in dieser Beziehung eine volle Uebereinstimmung mit der Königlich Preußischen Gesetzgebung herzustellen und so gewissermaßen den Artikel anticipando auszuführen. Ferner kann ich erklären, daß bei den Verhandlungen über diesen Theil des Verfassungsentwurfs sehr sachverständige Königlich Sächsische Militaircommissare

*) St. Ber. S. 583.

mitgewirkt haben und von dieser Seite keine Bedenken gegen den Artikel, wie er jetzt vorliegt, ausgesprochen worden sind.

Twesten.*) Meine Herren! Ich gebe den Herren, welche Bedenken gegen Artikel 57 des Entwurfs haben, vollkommen zu, daß es eine der schwersten Anforderungen ist, die je an eine Volksvertretung gestellt ist, (Hört! hört!) en bloc eine umfassende Gesetzgebung auf das ganze Leben des Staates und der Gesellschaft anzunehmen. Ich kann nicht umhin, anzuerkennen, daß die nichtpreußischen Abgeordneten mit Recht die größten Bedenken dagegen haben, eine Gesetzgebung anzunehmen, welche ihnen naturgemäß fremd ist und deren Detail selbst den meisten Preußen nicht geläufig und bekannt ist. Aber es bleibt gar nichts anderes übrig, als diesen Artikel anzunehmen, es giebt keinen anderen Ausweg, zur Organisation einer Armee des Norddeutschen Bundes zu gelangen. Ich betrachte es meinerseits als das höchste Vertrauensvotum, welches je einer Militairverwaltung gegeben werden kann (Ruf: Hört! hört! — Heiterkeit), dieser Organisation zuzustimmen. Ja, meine Herren, als das betrachte ich es, aber nicht blos für die auswärtigen Abgeordneten, sondern auch für die Preußischen, daß sie jetzt auch die Instructionen und Reglements, denen sie zum Theil häufig widersprochen und welche sie in Einzelheiten zuweilen bekämpft haben, jetzt ohne Weiteres annehmen sollen. Meine Herren, ich betrachte in der That den Artikel über die Bundeskriegsverfassung als den wichtigsten des ganzen Entwurfs. (Sehr richtig!) Herr Dr. Waldeck meinte gestern, diese genauen Bestimmungen über das Kriegswesen gehörten nicht in eine Verfassung. Handelte es sich um eine gewöhnliche Verfassung, so würde ich das zugeben; dieser Entwurf enthält aber vor Allem eine Bundeskriegsverfassung. (Ruf: Sehr richtig!) Das ist der wesentlichste Theil, an dessen Zustandekommen Jedem, der für die Macht Deutschlands ein Interesse hat, dringend gelegen sein muß, und in diesem Sinne ist es gar nicht anders möglich als jetzt sofort die Bundeskriegsverfassung festzustellen. Herr Schulze-Delitzsch meinte gestern, die Herstellung eines Interimisticums könnte man Anderen überlassen, wir hätten eine dauernde Verfassung herzustellen. Das Interimisticum ist in meinen Augen fast richtiger als das Provisorium. Es gilt, sofort zu Bestimmungen zu kommen. Die Anträge, welche von den Herren Duncker und Waldeck gestellt worden sind, nur das Gesetz vom 3. September 1814 anzunehmen, im Uebrigen aber lediglich auf die künftige Gesetzgebung zu verweisen und den Artikel 57 des Entw. zu streichen, würden in der That ein Vacuum schaffen. (Sehr richtig!) Es ist gar nicht anders möglich, ein Bundesheer mit einheitlicher Organisation herzustellen, als

*) St. Ber. S. 584.

einfach die ganze Preußische Militairgesetzgebung und alle in Preußen bestehenden militairischen Einrichtungen anzunehmen und in sämmtlichen Bundesländern einzuführen. Eine künftige Codification ist auch in meinen Augen ein dringendes Bedürfniß. Ich glaube, dieses Bedürfniß wird sich auch für die Militairverwaltung selbst herausstellen und dieses Bedürfniß wird dringender werden, wenn die jetzige Militairgesetzgebung mit dem ganzen Wust der seit Jahrzehnten erlassenen zum Theil sich abändernden Verordnungen, Instructionen und Rescripten in den neuen Ländern eingeführt und den nicht an die Handhabung derselben gewöhnten Beamten übergeben werden soll. Ich glaube daher, der Zusatz, welchen Herr von Forckenbeck in seinem Amendement vorschlägt und welcher eine bloße Verheißung auf ein künftiges Bundesmilitairgesetz enthält, ist nicht von übermäßiger Wichtigkeit. Denn es versteht sich von selbst, daß die bisherigen Gesetze gelten, bis ein anderes Gesetz zu Stande kommt. Aber ich meine, als Erinnerung daran, daß die Codification ein dringendes Bedürfniß ist, können wir auch unbedenklich einem solchen Zusatze zustimmen. Er unterscheidet sich darin wesentlich von dem Antrage, welchen gestern die Herren Erxleben und Windthorst einbrachten, welche die Militairgesetzgebung nur bis zum Jahre 1871 gelten lassen wollten und wo dann mit Recht die Frage aufgeworfen wurde, wenn aber bis zum Jahre 1871 keine neuen Gesetze zu Stande kommen, was dann? Das Amendement, welches Herr Freiherr von Moltke stellte, versteht sich von selbst für jedes Gesetz, welches nicht ausdrücklich auf eine bestimmte Reihe von Jahren erlassen ist. Nehmen wir heute die ganze Preußische Militairgesetzgebung an, ohne Beschränkung auf eine bestimmte Frist, so gilt sie allerdings, bis ein neues Gesetz zu Stande kommt. Aber, wie gesagt, es ist in meinen Augen nichts Anderes möglich, als die Annahme, trotz der schweren Bedenken, die ich den Herren, welche die Gesetzgebung nicht kennen, unumwunden einräumen muß. Wir können nicht anders zu einer Bundeskriegsverfassung, wir können nicht anders zu einer wirklich brauchbaren Bundesarmee kommen, und darum halte ich es für unumgänglich nothwendig, den Artikel 57 des Entwurfs anzunehmen. (Bravo!)

Dr. **Wigard** (Dresden).*) Ich stehe nicht auf dem Boden des Vertrauens, wie der Herr Vorredner, und glaube auch nicht, daß dies der Boden sei, auf den sich ein Abgeordneter zu stellen hat. Ihm liegt es vielmehr ob, für Garantien zu sorgen, die das Vertrauen unnöthig machen. Was nun die Sache selbst betrifft, so hat der erste Redner, der nach mir und gegen mich sprach, gerade genugsam in seiner Rede bewiesen, wie mißlich es mit der Annahme dieses Artikels sei, indem er

*) St. Ber. S. 584.

selbst zugeben mußte, daß man den großen Umfang der Preußischen Militairgesetzgebung zu kennen gar nicht im Stande sei. Es ist zwar von anderer Seite gesagt worden, daß nicht Alles solle eingeführt werden, sondern nur das Brauchbare. Wenn dem so ist und sich hiernach ein geringerer Umfang der Gesetze ergiebt, so liegt auch die Anforderung um so näher, daß man durch eine besondere Vorlage den Reichstag in die Möglichkeit versetze, wenigstens eine Einsicht in diese Gesetzgebung nehmen zu können. Abgesehen davon, halte ich jedoch, meine Herren, an und für sich diesen Artikel nicht einmal für so nothwendig, als man behauptet, aus dem Grunde, weil das Heer sowohl in Preußen als auch in den übrigen verbündeten Staaten bereits organisirt ist und auf Grund der abgeschlossenen Verträge die Reorganisirung auch ohne diesen Artikel vorwärts geht, und weil kaum ein anderer Theil der Gesetzgebung in allen Staaten so ausführlich behandelt und durchgeführt ist, als die Militairgesetzgebung. Wenn aber gesagt worden ist, daß es sich nur um einen Theil der Bevölkerung, nur um das Militair selbst handle, meine Herren, so ist das vollständig unrichtig. Die ganze Bevölkerung der verbündeten Staaten ist damit getroffen. Ich erinnere Sie dabei nur zum Beispiel an die Naturalleistungen, welche im Kriege wie auch bei Cantonnirungen von der Bevölkerung getragen werden müssen. Das ist doch wohl ein allgemeineres Interesse. Meine Herren, es ist nun namentlich mir gegenüber hier eine Aeußerung gefallen, welche ich auf das Entschiedenste zurückweisen muß. Ich räume keinem Mitgliede des Reichstages das Recht ein, Ansichten, grundsätzliche Anschauungen, kurz Motive einem andern Mitgliede unterzuschieben, als dieses selbst ausspricht. Bereits im Anfange unseres Zusammenseins habe ich ausdrücklich erklärt, daß auch wir auf dieser Seite des Hauses, ebenso wie er, mit der Absicht hierher gekommen seien, beizutragen, daß Etwas zu Stande komme, und daß wir dazu mithelfen wollten; aber, meine Herren, allerdings mit dem Unterschiede, daß ich nicht durch Dick und Dünn mitgehe, mit dem Unterschiede ferner, daß ich auch für das Volk Etwas aus unserer gemeinsamen Berathung mit nach Hause bringen will. Nur mit solchem Vorsatze bin ich und sind meine Freunde hierhergekommen, daß zugleich die Freiheiten des Volkes in diesem Verfassungsentwurfe gewahrt werden. Meine Herren, sehen Sie auf unsern Weg zurück, den wir bis hierher zurückgelegt haben, und sehen Sie einmal nach, wie wenig in diesem Bereiche uns geboten worden ist, und sehen Sie dabei gleichzeitig zurück auf die Haltung dieser Seite des Hauses (links)! Erinnern Sie sich daran, daß wir, wenn unsere Anträge abgeworfen wurden, dennoch auch für andere Anträge gestimmt haben und hierin bis an die Grenzen der Möglichkeit gegangen sind, und zwar haben wir dies aus dem Grunde gethan, um ein Etwas möglich zu machen, trotzdem daß unsere Wünsche und Forderungen nicht erfüllt werden. Meine Herren, nach diesen Thatsachen, die Ihnen Allen vorliegen, schleudert man eine solche Verdächtigung in die Mitte dieses Hauses! (Ruf: Zur Sache!)

Ich verwahre mich gegen dieselbe und erkläre nochmals, daß ich keinem Abgeordneten das Recht einräume, einem Abgeordneten andere Gründe unterzulegen, als diejenigen, welche er selbst ausspricht. (Bravo!)

Präsident Dr. **Simson.***) Ich glaube, der Herr Abgeordnete thut seinem Vorredner Unrecht, wenn er dessen Aeußerungen Verdächtigungen nennt. Ich finde keinen Vorwurf darin, wenn man von Jemandem sagt, er wünsche eine Entscheidung einer Versammlung, die er sich besser zusammengesetzt denkt, vorzubehalten und einer nach seiner Auffassung minder qualificirten zu entziehen. Darin liegt kein sittlicher Vorwurf. Ich hätte also auch unmöglich gegen die Aeußerung einschreiten können.

Dr. **Gneist** (Elberfeld-Barmen).**) Der Antrag des Abgeordneten Rohden würde die Lage der Antragsteller viel schlimmer machen, als sie nach der Vorlage ist. Die Herren Antragsteller haben nicht hinreichend erwogen, daß die Einführung eines Militairsystems ein so unendlich verwickeltes, in alle Lebensverhältnisse eingreifendes Ganze bildet, daß es niemals erschöpft werden kann in einem codificirten Gesetze. Neben dem umfassendsten Gesetz bleibt nothwendig überall in allen Zeiten ein gewisses Gebiet für das Verordnungsrecht und für die Reglements, natürlich in den Schranken des Gesetzes. Streichen Sie nun die mittlern Zeilen aus dem Artikel heraus, so ist damit auch gestrichen jenes Verordnungs- und Reglementsrecht, für welches unser Preußisches Gesetz von 1814 ein unermeßlich großes Gebiet offen läßt. Durch das Streichen schaffen Sie also tabula rasa, damit unterwerfen Sie sich einer unbekannten, in die allerwesentlichsten Lebensverhältnisse tief eingreifenden Reglementirungsgewalt. Dann erst entsteht der Uebelstand in voller Wahrheit, daß Sie sich unbekannten Normen unterwerfen. Es kommt dazu noch ein Uebelstand. Wenn das Verordnungs- und Reglementirungsrecht nicht einheitlich übernommen wird in den Bund, so wird von Anfang an ein endloser Streit unter den verbündeten Regierungen selbst entstehen über das ganze Gebiet der Ausführung, was doch auch von Seiten der Preußischen Regierung kaum acceptabel ist. Ich gestehe zu, daß der Zumuthung, bisher fremde Gesetzgebungen anzunehmen mit den Ausführungsverordnungen, eine sehr schwere ist, sie wird aber im Augenblick unvermeidlich sein, weil wir uns sonst im Kreise drehen. Das Gesetz, nach dem die Organisation geschehe, kann doch nicht binnen 24 Stunden, wahrscheinlich auch nicht binnen einem Jahre zu Stande kommen. Die Antragsteller würden also einen gar nicht gesetzlich normirten Zustand an der Stelle der jetzt übernommenen Gesetze erhalten, die wenigstens bekannt und erprobt sind an fünf Sechsteln des

*) St. Ber. S. 585 l. g. o.
**) St. Ber. S. 585 l. m.

Deutschen Bundesgebiets. Ich kann nur sagen, wenn die Zumuthung hart ist, so ist die vorgeschlagene Weise der Ausführung jedenfalls die sicherere und mildere, während die Antragsteller mit dem Streichen gerade den Uebelstand schaffen, über welchen sie sich beschweren.

Schulze (ꝛc. Delitzsch).*) Ich habe mich nur mit zwei Worten zu verwahren gegen die Auslegung, die der Abgeordnete Twesten meiner gestrigen Deduction in Bezug auf die durch die Amendements seiner politischen Freunde einzuführenden provisorischen Zustände gegeben hat. Er hat grade den Hauptpunkt meiner Deduction jedenfalls überhört, denn ich habe wörtlich angeführt, man könne für die Nothwendigkeit eines solchen Uebergangszustandes sein und sich dennoch nicht in der Lage befinden, gegenwärtig Vorschläge dafür zu machen, wenn nicht die Königliche Staatsregierung mit Gewährung der nothwendigen thatsächlichen Anhaltspunkte, des nothwendigen Materials, das dazu gehört, um die Fristen zu bestimmen, innerhalb deren ein Bundesbudget zu Stande kommen könne, innerhalb deren die Vorbereitungen einer Bundesmilitairorganisation möglich sind, uns entgegen kommt. Wenn diese Mittheilungen von der Regierung nicht geschehen, dann befindet man sich nicht im Stande, Amendements für das Provisorium zu stellen, ohne auf das Gebiet der Willkür zu gerathen. Daß dies reichlich der Fall gewesen ist, beweisen eben die verschiedenen Amendements mit ihren rein willkürlich gegriffenen Fristbestimmungen. Das habe ich deducirt, wie sich der Abgeordnete Twesten wahrscheinlich überzeugen wird, wenn er später meine Deduction einsieht, und dabei muß ich in jeder Hinsicht verbleiben; das wird auch durch die Entgegnung des Herrn Twesten in keiner Weise alterirt.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag Rohden auf Streichung der Worte des Entwurfs „sowohl die — Frieden" durch die große Mehrheit abgelehnt, und ebenso wurde der Artikel des Entwurfes angenommen. Der Zusatz Forckenbeck's (auf seinerzeitige Vorlage eines umfassenden Bundesmilitairgesetzes an den Reichstag ꝛc.) wurde mit 134 Stimmen gegen 128 Stimmen angenommen. Der ganze Artikel in dieser Gestalt wurde sodann durch die große Mehrheit angenommen.**)

Bei der **Schlußberathung** stellte Ausfeld den Antrag:***)

„Alinea 2 des Artikels nach der Vorberathung zu streichen, hinter dem Artikel 61 aber folgende zwei neue Artikel einzuschalten:

*) St. Ber. S. 585 r. o.

**) St. Ber. S. 585 r. m. fg.

***) Dr.-S. n. 111.

„Artikel ... Neben dem Bundeshaushalts-Etatsgesetz (Artikel 69) ist dem Reichstag jährlich ein Gesetz über die Gesammtzahl der Aushebung zum Kriegsdienst vorzulegen.

Artikel ... Dem nächsten Reichstag sind vorzulegen:

1) ein Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste;
2) ein Gesetz über die Art der Aushebung (Recrutirungsgesetz;
3) ein Gesetz, wodurch die Organisation des ganzen Bundesheeres festgesetzt wird.

Durch dieses Gesetz bestimmen sich zugleich die Contingente der einzelnen Bundesstaaten."

Allein es wurde ohne Discussion lediglich bei dem Beschlusse der Vorberathung belassen.*)

Artikel 62

(bis auf die Einschaltung „bis zum 31. December 1871" conform mit Artikel 58 des Entwurfs).

Amendements wurden gestellt:

1) von Kratz: **)
einzuschalten „bis zum 31. December 1869"
und als Alinea 2 beizufügen:
„Die Höhe der Ausgaben für das gesammte Kriegswesen wird für die Zeit vom 1. Januar 1870 ab jährlich durch das Bundesetatsgesetz festgestellt."
2) von Forckenbeck: ***)
einzuschalten hinter „Einrichtungen":
„bis zum 31. December 1871."
3) von Fürst zu Solms-Lich: †) hinter dem Artikel einen neuen Artikel anzufügen:
a) anfangs dahin lautend:
„Die nach der Kopfzahl der Friedensstärke des stehenden Heeres berechneten Beiträge (Artikel 58 [alt]) werden nach Ablauf von je 6 Jahren im Wege der Bundesgesetzgebung von Neuem festgestellt;"

---

*) St. Ber. S. 721.
**) Dr.-S. n. 75.
***) A. a. O.
†) Dr.-S. n. 61 u. n. 79.

b) später dahin modificirt:

„Die nach der Kopfzahl 2c. nach Ablauf von je 7 Jahren im Wege der Bundesgesetzgebung von Neuem festgestellt.

Die bestehenden Beiträge sind bis zum Erlasse eines abändernden Bundesgesetzes unverändert fortzuerheben."

4) von v. Moltke: *)

dem Artikel beizufügen:

„Bis zum Erlasse eines abändernden Bundesgesetzes sind die bestehenden Beiträge unverändert fortzuerheben.

Ebenso bewendet es bis dahin bei dem durch Artikel 56 (alt) festgestellten Procentsatz der Bevölkerung der Bundesstaaten."

5) von v. Vincke (Olb.): **)

nach dem Artikel folgenden neuen Artikel anzufügen:

„Die auf Grundlage der Artikel 55, 56, 57 und 58 (alt) am 31. December 1871 gesetzlich bestehende Organisation des Bundesheeres wird der weiteren Vereinbarung des Militairbudgets des Bundes zum Grunde gelegt."

6) von v. Bennigsen: ***)

den Antrag Vincke (Olb.) (soeben Ziffer 5) zu fassen:

„Für die Zeit nach dem 31. December 1871 wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich bestehende Organisation des Bundesheeres der weiteren Vereinbarung 2c. (wie Ziffer 5).

7) von Dr. Falk: †)

zu Ziffer 5 resp. 6 folgenden Zusatz zu machen:

„Bis zum Erlasse eines abändernden Bundesgesetzes bewendet es bei dem durch Artikel 56 (alt) festgesetzten Procentsatze der Bevölkerung der Bundesstaaten."

8) von Duncker (Berlin): ††)

den Artikel des Entwurfs ganz zu streichen.

---

*) Dr.-S. n. 85.
**) Dr.-S. n. 84.
***) Dr.-S. n. 86.
†) Dr.-S. n. 87.
††) Dr.-S. n. 73.

Wagener (Neustettin).*) Meine Herren, von den gestrigen Ausführungen meines langjährigen und geschätzten Gegners, des Herrn von Forckenbeck war unzweifelhaft der Satz der richtigste, daß wir uns mit dem jetzt vorliegenden Abschnitt bei dem wichtigsten und, in seinen practischen Folgen tief eingreifendsten Gegenstand unserer Berathung überhaupt befinden, und diese Wichtigkeit, meine Herren, ist noch gesteigert, nachdem wir leider gestern das erste Amendement des Herrn von Forckenbeck angenommen haben. (Ruf links: Leider?!) Meine Herren, Herr von Forckenbeck hat uns gesagt, bis hierher und nicht weiter. Er wird billig und gerecht genug sein, sich dabei auch klar gemacht zu haben, daß wir ihm mit einem ähnlichen Ausdrucke gegenüber stehen. Meine Herren, auch für die conservative Partei giebt es eine Grenze, die sie nicht überschreiten kann, weil sie dieselbe nicht überschreiten darf, und wenn Herr von Forckenbeck den Hauptnachdruck seiner Deductionen auf den Gedanken der Compromisse gelegt hat, so hat er diesem seinem Gedanken zu meinem lebhaften Bedauern durchaus keinen practischen Ausdruck zu geben gewußt. (Sehr gut!) Er hat nicht bloß starr festgehalten an seinem ursprünglichen Princip, was er in dieser Frage vertheidigt, sondern, meine Herren, — und ich werde mich bemühen, Ihnen das weiter auseinander zu legen — er ist über das ursprüngliche Princip noch sehr bedeutend hinausgegangen und hat uns mit seinen Amendements Forderungen gestellt, die man kaum in dieser Schärfe während der brennendsten Zeiten des Preußischen Militairconflicts im Preußischen Abgeordnetenhause zu stellen gewagt hat. (Oh! Oh! links.) Meine Herren! Die Frage, die uns jetzt zur Entscheidung vorliegt, glaube ich am besten und übersichtlichsten unter drei Gesichtspunkten beleuchten zu können, und zwar ist der erste Gesichtspunkt der militairische, der zweite der politische, und der dritte der rein finanzielle. Meine Herren! Was den rein militairischen Standpunkt anbetrifft, so besitze ich leider nicht die tiefe Sachkenntniß, die dem einen oder dem andern unserer geehrten Herren Collegen es möglich gemacht hat, mit bescheidener Sebsterkenntnß hier vor uns auszusprechen, daß er am Ende die technische Frage der Preußischen Militairreorganisation doch noch besser zu beurtheilen verstehen möchte, als der von Europa bewunderte Generalstabschef der Preußischen Armee. Meine Herren! Ich folge in der Theorie dieser Autorität mit demselben Vertrauen, mit welchem ihm die Preußische Armee in der Praxis von Sieg zu Sieg gefolgt ist; ich schweige deshalb von der militairischen Seite, meine Herren, und beschränke mich mit meinen Ausführungen auf die politische und auf die finanzielle, von der ich auch meinerseits etwas, ich glaube ebenso viel zu verstehen glaube,

*) St. Ber. S. 586.

als die Herren, die ich die Ehre habe, mir gegenüber zu sehen. Ich werde mit der politischen Beleuchtung, meine Herren, nicht weiter greifen, als mir der Gegenstand unserer Erörterungen gestattet, d. h. ich werde mich beschränken, lediglich und allein von der Deutschen Einheitsfrage zu sprechen. Meine Herren! Ich werfe die Frage auf: Wer hat uns denn die Deutsche Einheit gebracht? Worin besteht sie zur Zeit? Und worin haben wir die Garantie, das zu erhalten, was wir gewonnen haben? Meine Herren! Gebracht hat uns die Deutsche Einheit nicht ein Parlament, sondern lediglich und allein die Preußische Armee; das Parlament hat zu verhindern gesucht, was in seinen Kräften stand, daß wir zu dieser Einheit gelangten. (Oh! Oh! links. Sehr richtig! rechts.) Meine Herren! Worin besteht die Deutsche Einheit, wie wir sie haben? Haben Sie nicht mit der Bezeichnung dieses Abschnitts als des Hauptabschnittes der gegenwärtigen Verfassungsurkunde selbst das Zugeständniß ausgesprochen, daß die Deutsche Einheit zur Zeit hauptsächlich in der Einheit der Deutschen Armeen zu suchen und zu finden ist? Und glauben Sie, meine Herren, daß Sie diese Einheit der Deutschen Armeen in Frage stellen oder ins Freie fallen lassen können, ohne gleichzeitig in demselben Maße und in denselben Schranken die Einheit Deutschlands selbst wiederum in Frage zu stellen? (Sehr richtig! rechts.) Glauben Sie nicht, daß, wenn Sie die Einheit der Deutschen Armeen auf drei Jahre beschränken, Sie damit von selbst auch die Dauer des Norddeutschen Bundes auf dieselbe Zeitdauer beschränkt haben? (Nein! nein! links.) Meine Herren! Sie haben uns ja wohl gesagt: Das ist so schlimm nicht gemeint, wie es klingt; wir wollen allerdings in der Verfassungsurkunde aussprechen, daß die Einheit der Norddeutschen Armeen und ihrer Organisation mit dem 31. December 1871 ihre Endschaft erreichen soll, aber — haben Sie hinzugefügt — es wird ja niemals ein Deutscher Reichstag wagen dürfen, diese Organisation auch hinter dieser Zeit wiederum in Frage zu stellen. Meine Herren! Wenn Sie das nicht wagen wollen und nicht wagen dürfen, warum stimmen Sie denn nicht für unsere Anträge, die weiter nichts beabsichtigen, als dies in dürren und klaren Worten auszusprechen. (Sehr richtig! rechts.) Und, meine Herren, haben Sie denn so ganz die Geschichte und Erfahrungen unseres Preußischen Militairconflicts vergessen? Wissen Sie in der That nicht, was die aufgeregten Leidenschaften wagen und was sie unternehmen? Und sind Sie Ihrerseits zweifelhaft, daß, wenn es damals formell gegangen wäre und materiell eine Aussicht gehabt hätte, wir Zeiten hatten, wo wir sehr dicht an der äußersten Grenze der Steuerverweigerung uns bewegten? Meine Herren, an diese Grenze kommen wir mit der Annahme der Forckenbeck'schen Anträge an (Sehr richtig! rechts), und wir kommen da an ohne die Garantien, die uns die Preußische Verfassungsurkunde bietet. Ich will dabei nur ein vorübergehendes und adminiculirendes Gewicht darauf legen, daß es allen verfassungsmäßigen Anschauungen und allen Grundsätzen des Verfassungsrechts widerspricht, daß es ganz etwas Unerhör-

tes und noch nicht Dagewesenes ist, in einer Verfassungsurkunde einen Uebergangszustand festzustellen, ohne zu sagen, wohin er überführen soll, oder ein Provisorium zu etabliren und dieses Provisorium wiederum eher aufhören zu lassen, als bis man das Definitivum begründet hat. (Sehr richtig! Sehr wahr! rechts.) Die Verfassungsurkunden — und darin gebe ich den Herren von der Linken recht — die Verfassungsurkunden haben ja hauptsächlich den Zweck und die Aufgabe, die dauernden Grundsätze, die dauernden Organisationen, Alles was auf die Länge der Zeit und für die Organisation des Bundes, überhaupt auf die Dauer berechnet ist, zu fixiren. Das haben Sie mit Hülfe der Forckenbeck'schen Amendements herausgebracht und haben hineingebracht ein Provisorium, wo wir vor einem unbekannten Etwas stehen, wenn dieses Provisorium mit dem 31. December 1871 seine Endschaft erreicht haben wird. Meine Herren! Es ist deshalb auch nur eine wohlklingende Bekleidung und Interpretation, wenn bei Vertheidigung der Forckenbeck'schen Anträge gesagt worden ist, es handle sich um weiter nichts und würde weiter nichts beabsichtigt, als dem Norddeutschen Reichstag das Budgetrecht des Preußischen Abgeordnetenhauses zu conserviren. Meine Herren, handelte es sich um nichts weiter, als für den Norddeutschen Reichstag dieselben Befugnisse zu conserviren, die dem Preußischen Abgeordnetenhause in Bezug auf das Budget zustehen, so würde ich es nicht der Mühe werth gehalten haben, auf diese Stelle zu treten. Es handelt sich aber um das Gegentheil, es handelt sich darum, unter der Hülle dieser Anträge dasjenige Budgetrecht zu gewinnen, was man im Preußischen Abgeordnetenhause vergeblich erstrebt hat (Bravo! Sehr richtig! rechts), nämlich, meine Herren, die unbedingte Disposition und Bewilligung der Einnahmen und das Ausgabebewilligungsrecht, losgelöst von den gesetzlichen Grundlagen, die die Preußische Verfassungsurkunde für diese Bewilligung der Ausgaben etablirt und sanctionirt hatte. (Sehr richtig! rechts.) Meine Herren, das ist etwa das Gegentheil des Preußischen Budgetrechts. Das Preußische Budgetrecht stellt der Regierung die Einnahmen ganz unbedingt sicher und bindet die Bewilligung der Ausgaben an die Schranken, daß Ausgaben niemals verweigert werden dürfen, die nach den Gesetzen geleistet werden müssen. Nehmen Sie aber an und halten Sie fest das Amendement des Herrn von Forckenbeck, dann hört mit dem 31. December 1871 auf: 1) die Bestimmung, daß von den Bundesstaaten jährlich 1 Procent der Bevölkerung zum Militairdienst gefordert werden kann; es hört mit dem 31. December 1871 2) die Bestimmung auf, daß von den vereinigten Bundesstaaten jährlich 225 Thaler für den also bewilligten Mann gezahlt werden müssen. Meine Herren, damit sind wir vollkommen in's Freie gefallen, damit haben wir für unsere Bewilligung der Einnahme wie der Ausgabe jede Schranke und jeden gesetzlichen Anhalt verloren (Sehr richtig! rechts), und nicht bloß verloren in dem Verhältniß der Regierung zum Reichstage, sondern in dem Verhältniß zu den mit uns verbündeten Regierungen. (Sehr richtig! rechts.)

Ich bin sehr begierig, außer dem Kopfschütteln auch noch andere Gründe zu hören, die diese Behauptungen zu widerlegen geeignet sind. Meine Herren, Sie haben uns gestern mit einer gewissen patriotischen Befriedigung den Gedanken ausgesprochen: Wir wollen jetzt in Anerkenntniß der großen Thaten der Preußischen Armee, der unbedingten und vollen Bewährung der Reorganisation, — wir wollen die Reorganisation jetzt nicht weiter bemängeln, sondern wir wollen dieselbe jetzt ohne Rückhalt und unverholen anerkennen. Meine Herren, das klingt sehr schön, es klingt aber auch nur so. Ich lege auf die Anerkennung der Reorganisation meinerseits nicht den mindesten Werth, wenn man sich gleichzeitig die Waffe fertig macht und in die Hand nimmt, mit der man von dieser Anerkenntniß und Bewilligung wieder herunter kann, und mit der man zunächst die Regierungen zu allen möglichen Zugeständnissen auch auf diesem Gebiete zu zwingen im Stand ist. (Sehr richtig! rechts.) Meine Herren, was bedeutet denn die Anerkenntniß der Reorganisation noch, wenn demnächst beschlossen wird, es werden vom 1. Januar 1872 an nicht mehr ein Procent sondern nur noch ein halbes Procent der Bevölkerung bewilligt und es werden von da ab nicht mehr 225 Thaler, sondern nur noch 112 Thaler 15 Silbergroschen gezahlt? Meine Herren! Construiren Sie mir einmal danach eine reorganisirte Armee und sagen Sie mir dann, ob es wirklich noch ernstlich zu verstehen ist und von uns ernstlich behandelt werden darf, wenn Sie von einer Anerkenntniß der Heeresorganisation sprechen und dabei gleichzeitig die Befugniß sich vorbehalten, sich von allen Schranken und Grundlagen des Preußischen Budgetrechts, von allen denjenigen Basen zu emancipiren, auf denen bisher die Preußische Armee geruht hat. (Bravo! rechts.) Meine Herren! Es ist deshalb eine durchaus unrichtige Behauptung, wenn die Herren von jener Seite ausgesprochen haben, wir wollen den militairischen Conflict schließen, ja, wir glauben ihn mit der Anerkenntniß der Reorganisation geschlossen zu haben. Meine Herren, der Militairconflict, den Sie sich mit Ihren Amendements wieder großzüchten, hat noch ein ganz anderes und ernsthafteres Gesicht als der, den wir glücklich zu Grabe getragen haben. Wenn dieser Militairconflict demnächst im Jahre 1872 in Scene gesetzt werden wird, dann handelt es sich nicht mehr um Details, nicht mehr um die Stärke der Bataillone, nicht mehr um einzelne Schwadronen, sondern dann handelt es sich um die Frage, wer fortan über die Preußische Armee disponiren soll, der König oder das Parlament. (Große Unruhe links. Beifall rechts.) Denn, meine Herren, die von allen Schranken befreite und von allen Grundlagen losgelöste Bewilligung des Militairetats ist eben das Seitenstück der Englischen Meuterei-Bill und die Englische Meuterei-Bill ist weiter nichts als der Ausdruck der geschichtlichen Thatsache und des staatsrechtlichen Gedankens, daß in England eben nicht der König, sondern das Parlament über die Armee disponirt. Diese Grenzen möchte ich meinerseits für mein engeres Vaterland nicht überschreiten, auch wenn ich damit einen noch größeren Bund gewinnen könnte, als den Nord-

deutschen, mit dessen Verfassung wir uns heute beschäftigen. Außerdem muß ich sagen, daß ich namentlich diejenigen Herren nicht mehr verstehe, welche sich hier in dieser Versammlung vor Anderen zu Wächtern der Deutschen Ehre und Selbstständigkeit berufen halten und die dessenungeachtet der Regierung gerade auf den entscheidenden Punkten die größten Schwierigkeiten bereiten, und, so viel an ihnen liegt, sich bemühen, die allein erträglichen und heilsamen Grundsätze dieser uns vorliegenden Verfassungsurkunde in das Gegentheil zu verwandeln. Meine Herren! Sie glauben doch nicht etwa, daß eine hier gehaltene Interpellationsrede an und für sich im Auslande einen solchen außerordentlichen Eindruck macht, und wenn sie auch noch so schön ist; sondern, was den Eindruck im Auslande macht, ist die darin vermuthete Einigkeit zwischen Volksvertretung und Regierung, und Sie verkehren diesen Eindruck immer wieder in demselben Augenblick in sein Gegentheil, wo Sie leider keinen Zweifel mehr darüber lassen, daß gerade in den wichtigsten und entscheidendsten Punkten diese Einigkeit nicht besteht. (Beifall rechts.) Ich kann deshalb auch nur das wiederholen, was der Abgeordnete für Wiesbaden gestern in dieser Richtung ausgesprochen hat, und ich hätte meinerseits nur gewünscht, daß er diese seine Ausführungen auch durch ein dem entsprechendes Votum zum Abschluß gebracht hätte. (Heiterkeit.) Meine Herren, ich bitte Sie deshalb, treiben Sie auswärtige Politik besonders dadurch, daß Sie nunmehr auf das Schleunigste den uns vorliegenden Verfassungsentwurf zum Abschluß bringen. Täuschen Sie sich aber auch nicht darin, meine Herren, wenn Sie nach Hause kommen und Sie haben den Verfassungsentwurf daran scheitern lassen, daß Sie sich geweigert haben, das für die Armee zu bewilligen, was für dieselbe gefordert worden ist — Sie werden nicht die freundliche Aufnahme finden, die Sie vielleicht erwarten (Unruhe links), denn das Deutsche Volk ist dankbarer als jene Herren. Das Deutsche Volk wird nicht darauf eingehen, daß der Armee, welche ihre Zinsen, um mit dem Herrn Vogel von Falkenstein zu sprechen, schon in solcher Höhe im Voraus bezahlt hat, das zu ihrer Existenz nothwendige Kapital nur auf Kündigung gewährt werden soll. (Lebhafter Beifall rechts.)

Knapp aus Nassau (Diez-Limburg-Runkel rc.).*) Meine Herren, da ich bis jetzt noch nicht die Ehre hatte, mich an der Discussion der Vorberathung über den vorliegenden Verfassungsentwurf des Norddeutschen Bundes zu betheiligen, so fühle ich mich veranlaßt, in kurzen Worten meinen Standpunkt zu bezeichnen, welchen ich diesem wichtigen Gegenstande gegenüber einnehme. Meine Herren, ich bin in den Reichstag eingetreten mit dem festen Vorsatze, mitzuwirken, so viel in meiner Kraft steht, daß die Constituirung des Norddeutschen Bundes beschleunigt und wenn möglich bewerkstelligt werde, und daß durch dieses Verfassungswerk, das wir jetzt zu Stande zu

*) St. Ber. S. 588.

bringen im Begriffe sind, dem Norddeutschen Bunde diejenige Machtstellung eingeräumt werde, welche zur Aufrechthaltung der Ordnung und der Sicherheit im Innern, so wie zum Schutze des Deutschen Vaterlandes nach Außen erforderlich ist. Aber, meine Herren, auf der andern Seite haben wir auch durch unser Mandat, das uns durch die freie Wahl und das Vertrauen unserer Mitbürger verliehen ist, die wichtige Verpflichtung übernommen, dafür Sorge zu tragen, daß dem Reichstage diejenigen Befugnisse, welche ihm zu einer thatkräftigen Wirksamkeit erforderlich sind, in dieser Verfassung eingeräumt werden. Wir haben auch die Verpflichtung übernommen, darüber zu wachen, daß neben den Pflichten, die wir dem Volke des Norddeutschen Bundes auferlegen, auch dessen constitutionelle Rechte gewahrt, und die freiheitliche Entwicklung möglichst gefördert werde. Meine Herren, wenn wir nun den uns vorliegenden Verfassungsentwurf einer genauen Prüfung unterziehen, so finden wir, daß der Abschnitt XI., welcher von dem Bundesheerwesen handelt, der Bevölkerung des Norddeutschen Bundes schwere Verpflichtungen auferlegt, und namentlich sind es die Artikel 56 und 58 d. E., welche wir besonders in's Auge fassen müssen. Nach den Bestimmungen dieser beiden Artikel, welche in gegenseitiger Wechselwirkung zusammen stehen, werden dem Volke des Norddeutschen Bundes sehr tief in die wirthschaftlichen Verhältnisse eingreifende Leistungen an Stellung von Mannschaften und Geldbeiträge auferlegt, ohne auch nur im Geringsten die constitutionellen Volksrechte zu sichern. Nach dem Inhalte des Artikel 58 wird uns zugemuthet, vollständig auf das Mitwirkungsrecht bei Festsetzung des Militair-Etats zu verzichten. Auf Verständigung und Vereinbarung dieser Differenzen zwischen der regierenden Gewalt auf der einen Seite und dem constitutionellen Rechte auf der andern Seite, ist der von dem Herrn Abgeordneten von Forckenbeck gestellte, und oon seinen Freunden unterstützte Antrag gerichtet; er bezweckt, ein Uebergangsstadium herbeizuführen, und zwar in der Art, daß das Bewilligungsrecht des Volkes hinsichtlich des Militairetats bis zum 31. December 1871 suspendirt, und nach Ablauf dieser Frist, wenn in der Zwischenzeit keine anderweitige Vereinbarung zu Stande gekommen ist, dieses constitutionelle Recht wieder in Kraft treten solle. Meine Herren, ich glaube, in diesem Antrage ist das Entgegenkommen des Reichstages zur Verständigung mit den Regierungen vollständig begründet, und ich hoffe, daß trotz der Ausführungen meines geehrten Herrn Vorredners, der jetzt vorliegende Antrag sich einer größern Majorität, wie der gestern zu Artikel 56 gestellte, erfreuen wird.

von Steinmetz (Züllichau-Krossen).*) Meine Herren, es ist von dieser Tribüne herab von dem ersten Herrn Redner die Ungunst dargelegt worden,

*) St. Ber. S. 588.

mit welcher die militairischen Angelegenheiten in diesem Artikel, der uns vorliegt, und auch schon früher behandelt worden sind. Das ist auch der Grund, warum ich das Wort hier ergreife. Es sind von jener Seite (links), die bemüht ist, die Armee herabzudrücken (Lebhafter Widerspruch links), Behauptungen aufgestellt, die widerlegt werden müssen, weil sie einen Schatten auf die Armee werfen müssen. (Nein! Nein! links.) Wenn das volle Vertrauen, welches durch Patriotismus zu der Regierung und zu dem Höchststehenden erzeugt wird, da wäre, so würde es anders sein. (Oh! Oh! links.) Es ist aber nicht zu verkennen, daß Diejenigen, welche die Schwierigkeiten erheben, die Bestimmungen des Verfassungsentwurfs über die Armee anzunehmen, sich dazu mehr bestimmen lassen durch den kalten Constitutionalismus und durch den Alles immer durch trübe Gläser ansehenden Doctrinarismus. Meine Herren, das wäre zu ertragen, wenn diese Herren bereit wären, da wo die Gefahr da ist, mit Gut und Blut beizuspringen und die Gefahr zu beseitigen. Allein, meine Herren, vergegenwärtigen wir uns doch, wie das war. Gerade, die so in ihrem Urtheil getrübt, waren auch Diejenigen, welche, sobald die erste dunkle Wolke an dem politischen Himmel aufstieg — wenn ich den trivialen Ausdruck gebrauchen darf, — gewissermaßen mit ihrer Besorgniß in das nächste Mauseloch krochen (Heiterkeit rechts, Murren links), und aus diesem heraus mit ihrer Weisheit ihrem Könige ihre Bedenken äußerten und das zu hintertreiben suchten, was die Weisheit der Regierung für die Ehre und für die Größe des Vaterlandes für nothwendig fand. (Sehr richtig! aus dem Centrum.) Meine Herren! Wir stehen jetzt am Ende der vollbrachten That und wir können uns nun wohl fragen: Wie würden die Sachen ausgefallen sein, wenn Ihrer Weisheit gefolgt worden wäre? (Bravo! rechts.) Und wenn nicht die größere ungetrübte, nur von der Sorge für das Wohl des Vaterlandes und für das Volk der Preußen gehobene höhere Einsicht feststehen geblieben wäre und das Werk zu Ende geführt hätte. (Sehr richtig! und Bravo rechts.) Aber, meine Herren, wenn auch die Thatsachen immer lauter sprechen als wie Theorien und Doctrinen, so ist es doch heute, und namentlich mißliebigen, ungünstigen Abstimmungen — die die Armee betreffen — gegenüber zweifelhaft, ob diese Herren, die damals eben nicht Gut und Blut für das Vaterland einsetzen wollten, ob diese Herren heute bekehrt sind. (Sehr richtig! im Centrum.) Es ist nicht so, sie fahren im Gegentheil — und das sage ich mit Betrübniß — in ihrem Widerstand fort, mit ihrer Weisheit den Bestand und die Thätigkeit der Armee zu untergraben, und zwar dadurch — das muß laut in das Land hineingesagt werden, — daß sie sowohl die nothwendig erachtete Stärke der Armee anzweifeln, als auch die Kosten, die darauf zu verwenden sind, als von dem Lande unerschwingliche darstellen und überhaupt

— was eine Anschuldigung von der Seite, die mich eben veranlaßt hat hierher zu treten, ist — alles Geld, was für die Armee verwendet wird, als unproductiv erklärt haben. Das erstere und zweite — die Größe der Armee, und die Höhe der darauf zu verwendenden Gelder — hat gestern bereits der Herr Abgeordnete von Vincke (Olbendorf) besprochen und in Zahlen Ihnen dargelegt, daß Sie da im Irrthum sind. Das andere, das letzte — die Unproductivität der auf die Armee verwendeten Gelder — will ich mir zum Gegenstande der Besprechung machen. Es hat namentlich der Herr Abgeordnete Duncker (Berlin) dies behauptet, und wenn er das in dem Sinne nimmt, wie man ein im Fabrikwesen oder im Bankwesen angelegtes Geld productiv nennen kann, so will ich ihm zugeben, daß das auf die Armee verwendete Geld nicht productiv ist. Es wird nichts unmittelbar dafür erzeugt — außer dem, was allerdings sehr wichtig ist und worauf ich gleich kommen werde — und Capitalien werden in der Armee auch nicht gesammelt (Sehr richtig! rechts); eine Gelegenheit zum Couponschneiden giebt es also nicht. Aber das, was die Armee bekommt — gewissermaßen leihweise bekommt, denn sie behält es ja nicht — ich kann Ihnen versichern, es bleibt auch nicht ein Groschen in der Armee, sie befleißigt sich, das möglichst bald los zu werden, diesen Ballast. (Heiterkeit.) Also was dieses Geld betrifft, so fließt es zurück — gleichsam wie ein fruchtbarer Regen (Heiterkeit) — auf die ganze Bevölkerung, die mit der Armee in Verbindung tritt (Sehr richtig! im Centrum), und da wird dieses Geld unmittelbar productiv in Ihrem Sinne, meine Herren; denn es lebt das kleine Gewerbe zu einem großen Theile von diesem Gelde. Die kleinen und Mittelstädte wissen das ganz vortrefflich, denn es ist eine solche Nachfrage nach Garnisonen, daß es unmöglich ist, sie zu befriedigen (Hört! Hört! im Centrum), und diejenigen Städte, welche Garnisonen haben oder bekommen können, prosperiren dabei auch. Also was ist das für eine unbegründete Behauptung, daß das Geld, welches Sie für die Armee bewilligen, nicht productiv sei? (Große Heiterkeit auf beiden Seiten.) Ich muß Ihnen aber weiter sagen, es ist doch auch noch in einer anderen und in einer Weise productiv, die ich noch höher anschlage. Es kann doch darüber kein Zweifel sein, meine Herren, auch bei Ihnen nicht, die Sie eigentlich nichts von der Armee wissen wollen, daß eine Armee überhaupt nothwendig ist. Das Wohlfeilste allerdings wäre, sie wäre gar nicht da; da würde aber die nächste Folge sein, daß wir auch nicht da wären, wenigstens nicht als Norddeutscher Bund (Bravo! rechts), sondern da würde unser guter Freund in der Nachbarschaft sehr bald seine verlangenden Hände nach uns ausstrecken und uns zeigen, wie man das machen muß, seine Integrität aufrecht zu halten. Damit also solches Verlangen nicht entstehe, dazu ist eine Armee nothwendig; und das Geld, was Sie geben zu diesem Zwecke, das ist productiv, indem es eine Kraft erzeugt, die nicht hoch genug angeschlagen werden kann im Interesse des Nutzens für das Land. Unter dieser Kraft, meine Herren, da

gedeihen erst Ihre mercantilen Geschäfte und Ihr Geldmachen (Lebhafter Beifall rechts und im Centrum); vorher nicht! Soll ich aber nun weiter daran erinnern, meine Herren, wie denn überhaupt eine Armee productiv für ihr Land wirkt? Ist denn die Erinnerung an das vergangene Jahr schon ganz erloschen? Liegt denn die Zeit so weit hinter uns, daß das gerechtfertigt ist? Und ist denn das Alles vergessen, was Sie damals empfunden haben? — Meine Herren, ich besinne mich sehr wohl, wie ich mit den Truppen aus Böhmen über die Schlesische Grenze ging. Den ersten Schritt that ich gewissermaßen auf die Domaine des Herrn Abgeordneten für Waldenburg. Mir ist noch ganz gegenwärtig der Jubel, die Freude, womit wir empfangen wurden; man war nur Freude, nur Jubel. Und — ich sage es dazu, weil es das Beglückendste mir damals war — es war nicht bloß ein Jubel und eine Freude, es war auch ein inniges Dankgefühl, meine Herren (Bravo!): ein Dankgefühl so, wie ich es im Volke noch nie erlebt habe (Bravo!) — und das war das Erhebende für uns. Die Armee hat keinen Dank erwartet, sie verlangt auch keinen Dank, die Armee thut zu allen Zeiten ihre Schuldigkeit. Sie aber ehrte das damals, daß Sie nicht bloß glücklich waren, sondern daß Sie dankbar waren. Aber soll es Sie fort und fort ehren, dann bewahren Sie sich auch dies damals gehabte Gefühl, und vergessen Sie nicht, daß, wenn Gott uns gesegnet hat, er auch das Mittel, welches er gebraucht, worauf er seinen Segen gelegt hat, Ihrer Fürsorge gewissermaßen empfohlen hat! (Lebhaftes Bravo rechts.) Man konnte damals nicht genug aussprechen, wie man sich bewußt war, wie dann, wenn unser Gegner gesiegt hätte, wenn er hätte ausführen können, was er sich zum Zweck gemacht, — eine theuere Rückerinnerung in unserem blühenden Lande zu hinterlassen —, wenn ihm das möglich geworden wäre, wie dann unser Land ausgesehen haben würde! Man sprach ganz wörtlich von den zertretenen Fluren, die man in diesem reich gesegneten Schlesien gesehen haben würde, man fühlte, man erkannte an, daß die Ortschaften niedergebrannt, die Fabriken zerstört, der Wohlstand für lange, lange Zeiten vernichtet worden sein würde. Ich will den Gedanken nicht ausdenken, was sich daran noch Alles geschlossen haben würde. Wenn wir also unglücklich in unseren Mutterstaat, möchte ich sagen, hätten zurückkehren müssen, was würde uns von diesem Mutterstaate geblieben sein? Hätten wir heute noch Schlesien? Hätten unsere Deutschen Brüder sich nicht auch an uns bereichert? Wären wir nicht auf die Grenzen der Markgrafen von Brandenburg vielleicht zurückgedrängt worden? — Und das nennen Sie unproductiv? (Heiterkeit und Bravo!) Das lumpige Geld, was Sie auf die Armee verwenden, hätte, sollte ich meinen, Interessen getragen, und nicht allein Interessen, auch Capitalien eingebracht, denn jede dieser Provinzen, die wir verloren haben würden, wiegt ein bedeutendes Capital und fortlaufende Zinsen, und der Wohlstand des ganzen Landes, der ruinirt worden wäre, ist hoch anzuschlagen, wie Alles, — was ich nicht aus-

sprechen will — was sich daran geknüpft hätte, was das Land noch nachher zu tragen gehabt haben würde. Das, meine Herren, vergessen Sie nicht, und wenn Sie es nicht vergessen, dann steigen Sie doch von dem kleinen, ich möchte sagen, Handelssitz hinauf zu dem hochstehenden Sitze eines Staatsmannes, eines weisen Staatsmannes, der voraussieht, was kommen kann, vorsorglich vorbaut, daß das Unglück nicht einbrechen kann, und zu rechter Zeit die Maßregeln ergreift, die dazu nothwendig werden, — der das Land nicht wehrlos macht und damit gewissermaßen die auf den Besitz dieses wohlhabenden Landes begierigen Nachbarn verleitet herzukommen, sondern der durch eine schlagfertige Armee es dahin zu bringen weiß, daß sie Respect haben, sich fern zu halten, wo sie nicht hingebeten sind. Also dies, meine Herren, möchte ich Ihnen als Mahnung aussprechen, namentlich allen Denjenigen, welche die Bedeutung der Armee bisher unterschätzt haben, — vergessen Sie das nie! Die Armee ist sich ihrer großen Aufgabe immer bewußt und bleibt sich deren bewußt, sie trägt nicht umsonst die Devise „Mit Gott, für König und Vaterland", sondern sie ist bemüht, dieser Divise nach auch zu leben. Wenn Sie sich auf diesen höheren Standpunkt zu dieser Armee erheben, dann werden Sie thun, was ihr nothwendig ist, und die Armee wird mit dem höchsten Danke das empfangen, was Sie für sie geben, wenn es in der großherzigen Weise geschieht, wie — ich spreche namentlich von dem Preußischen Landtage — dieser in großherzigster Weise das Invalidengesetz erlassen hat. Wenn Sie in solcher großherzigen patriotischen Weise zur rechten Zeit das Geld geben und es nicht zurückhalten, — ich möchte sagen, handelnd zurückhalten, sondern großartig die Verhältnisse ansehen und großartig auch die Mittel dazu bewilligen, dann wird die Armee auch in der Lage sein, ganz ihre Schuldigkeit thun zu können. Wenn Sie das aber nicht thun, wenn Sie der Armee die Mittel entziehen, wenn die Armee nicht im Stande ist, das Vertrauen zu sich selbst zu gewinnen, dann, meine Herren, tritt der schlimmere Fall ein als der ist, der Ihnen von einem meiner Collegen ausgesprochen ist, in welcher traurigen Lage ein commandirender General ist, der kein Vertrauen zu seinen Truppen haben kann — dann tritt der Fall ein, wo die Truppen selbst kein Vertrauen zu sich haben und eine Armee, die nicht mit vollem Vertrauen in den Krieg gehen kann, ist schon halb geschlagen. (Sehr richtig!) Das ist ein Unglück! Ich wiederhole also noch einmal: seien Sie nicht karg in dem, was nothwendig ist. Es ist eine falsche Sparsamkeit, so zu handeln. Ich will Ihnen ein Wort des ersten Napoleon zum Schluß geben, der gesagt hat: es ist weiser, sich die Millionen zu bezahlen, als dem Feinde, den man sich in das Land hineinzieht, indem man unterlassen hat, was nothwendig war, ihn vom Lande abzuhalten. (Bravo!)

Grumbrecht (Harburg).*) Meine Herren, ich bezweifle nicht, daß Jeder von uns mit vielen Worten des Vorredners vollständig einverstanden ist.

---

*) St. Ber. S. 590.

Daß ich dem geehrten Herrn Vorredner, dem berühmten Kämpfer auf den Schlachtfeldern von Böhmen, hier jetzt auf der Tribüne folge und genöthigt bin, ihm in manchen Punkten entgegenzutreten, das bedaure ich sehr. Es freut mich nur, daß alle die Vorwürfe, die er anscheinend gegen manche Mitglieder dieses Hauses erhoben hat, mich nicht treffen, da ich als ein neu dem Preußischen Staate angeschlossener Bürger keinen Theil genommen habe an dem bisherigen Streite, der zwischen der Militairverwaltung und der Landesvertretung geherrscht hat, und daß ich nun deshalb glaube, etwas objectiver die Verhältnisse zu übersehen, als es vielleicht der geehrte Herr Vorredner thut und auch wohl viele seiner Gegner. Meine Herren, ich zweifle nicht daran, Niemand in diesem Saale wird einen Schatten werfen auf die Ehre der Preußischen Armee; ich glaube, daß Jeder unter uns für ihre Ehre ebenso bereit wäre die Opfer zu bringen, die die Armee selbst gebracht hat. Aber, meine Herren, auf der andern Seite läßt sich auch nicht verkennen, daß man die Armeeeinrichtung nicht von einem ganz einseitigen Standpunkte aus beurtheilen darf. Wer ein Herz hat für die Größe und Macht der Nation, des Vaterlandes und jetzt des Norddeutschen Bundes, der wird nun nimmer die erforderlichen Mittel verweigern, die nothwendig sind, um diese Macht zu erhalten. Er wird sich aber nicht verhehlen, daß es eine Grenze giebt zwischen demjenigen, was nothwendig und nützlich ist, und demjenigen, was entbehrt werden kann. Wenn der geehrte Herr Vorredner uns zuvörderst die Productivität der Armee darzulegen versucht hat, so wird auch wieder Niemand unter uns sein, der von einem gewissen Standpunkte aus nicht jede Einrichtung des Staates, die zum Schutze dient, z. B. die Gerichte ebensogut wie die Armee, ebenfalls für eine in gewisser Hinsicht productive Einrichtung hält; aber die Folgerungen, meine Herren, die der Herr Vorredner daraus gezogen hat, so wie seine Gründe, die können gewiß Viele von uns nicht anerkennen. Ich unterlasse es, ihm auf das wirthschaftliche und finanzielle Gebiet zu folgen. Wenn ich unbedingt anerkenne, daß ich ihm in der Führung auf dem Schlachtfelde unbedingt folgen würde, so wird er mir vielleicht auch zugestehen, daß auf diesen beiden Gebieten es vielleicht zweckmäßig wäre, wenn er sich da unserer Führung (Widerspruch rechts, Beifall links), — wenn er sich auf diesen Gebieten der Führung Derjenigen, die Volkswirthschaft getrieben haben, anvertraute. (Widerspruch rechts, Beifall links.) Ich sage dies: auf diesen Gebieten, gewiß mit Recht. Auch die Aeußerung, die der geehrte Herr Vorredner über Constitutionalismus und finanzielle Verhältnisse gemacht hat, beweisen, glaube ich, eine einseitige Auffassung. Ich will aber mit dem geehrten Herrn darüber nicht weiter rechten, wir Alle erkennen seine Verdienste um das Vaterland, und wir haben Ursache, wie wir das auch gethan haben, in Schweigen das anzuhören, was er gesagt hat, wenn wir auch nicht mit Allem einverstanden

sein können. Ich wende mich dagegen zu einigen Bemerkungen, die der erste Herr Redner auf dieser Tribüne für den betreffenden Gesetzentwurf vorgebracht hat. Ich leugne nicht die Kraft der Sophistik, die der geehrte Herr auch bei diesen Deductionen bewährt hat (Oh! oh! und lebhafter Widerspruch rechts, lebhaftes Bravo links); indessen ich muß von vornherein constatiren, daß er beide Forderungen, die auf der einen Seite von Seiten der Militairverwaltung, und die andererseits von der Volksvertretung gestellt werden, so auf die Spitze treibt, daß schließlich eine Vereinigung gar nicht möglich ist. (Sehr gut! links.) Er sagt geradezu: Entweder die Volksvertretung muß ohne Weiteres Alles, was hier verlangt wird, bewilligen oder sie bewilligt gar Nichts. Das ist durchaus unrichtig, meine Herren. Es ist nicht wahr, daß die Armee auf Abonnement gestellt wäre, wenn die Forckenbeck'schen Anträge, wie es gestern zum Theil geschehen ist, und wie es heute hoffentlich noch ferner geschehen wird, angenommen werden. Es ist ferner nicht wahr, daß der Conflict, der im Preußischen Abgeordnetenhause sich entwickelt und den Preußischen Staat in seinen Grundfesten eine Zeit lang erschüttert hat, (Ruf rechts: Nicht erschüttert!) — daß dieser Conflict durch die Bestimmungen, die wir bis jetzt angenommen haben, verewigt werde. Er wird schon allein durch die Annahme des Artikels 55 des Verfassungsentwurfes gelöst; er wird vollständig dadurch gelöst, daß damit die Reorganisation, dieser Grund des Streites, anerkannt wird; er wird ferner gelöst dadurch, daß die dreijährige Dienstzeit bei den Fahnen unbedingt als verfassungsmäßige Pflicht anerkannt wird; und er wird noch mehr dadurch gelöst, daß die Dienstpflicht für das stehende Heer auf sieben Jahre ausgedehnt wird. Das sind Grundlagen, meine Herren, mit denen Sie die Cadres einer Armee haben, die zu füllen wahrlich die Pflicht eines Jeden sein wird, und von der man daher nie sagen kann, sie stehen in der Luft, wenn Sie der Volksvertretung auch ein bescheidenes Maß der Einwirkung auf diese wichtigste Institution einräumen. Meine Herren, ich behaupte, daß wir, die wir an dem in Preußen — zu unserem höchsten Kummer — lange herrschenden Conflicte keinen Theil genommen haben, auf einem objectiveren Standpunkte stehen. Wir erkennen an, daß ein großer Theil der Gründe für uns gegen die Vorlage dadurch veranlaßt werde, daß man casuistische Gesetzgebung treiben will. Man läßt sich verleiten durch die Resultate, die die Bestimmungen der Verfassung in Preußen und die Anforderungen des Kriegsheeres zur Folge gehabt haben. Man läßt sich dadurch jetzt zu Vorschriften in der Verfassung verleiten, die jeden solchen Conflict unmöglich machen sollen. Meine Herren, ich halte das für eine sehr schlechte Gesetzgebung, denn wenn Sie sich sagen müssen, daß überhaupt die Erfahrung noch eine Bedeutung hat, so müssen Sie anerkennen, daß ein Conflict, wie er damals entstanden ist, nie auf diesem Gebiete wiederkehren wird. (Ruf: Oh! oh! warum denn nicht?) Sagt man doch selbst, meine Herren, daß gebrannte Kinder sich vor dem Feuer fürchten, weshalb sollten nicht Männer, die sich an einer Frage die Finger

verbrannt haben, auch zu größerer Vorsicht gemahnt werden? Es ist überhaupt gegen alle Grundsätze der Psychologie, gegen alle Erfahrungen der Geschichte, daß derselbe Fehler, der im politischen Leben große Inconvenienzen mit nachtheiligen Folgen hervorgerufen hat, auf demselben Gebiete wiederholt werde, und ich glaube, wenn irgend auf einem Gebiete die verschiedenen Gewalten des Staates, die Factoren, die an der Gesetzgebung Theil zu nehmen haben, sich hüten werden, irgend einen Conflict hervorzurufen, sich hüten werden, Compromisse, worauf alles Staatsleben beruht, abzulehnen, so wird es auf diesem Gebiete sein. Ich glaube daher, daß keine Veranlassung dazu vorliegt, irgend in dieser Beziehung Vorsorge zu treffen, namentlich keine Veranlassung vorliegt, solche Vorsorge zu treffen, wie sie nach den Artikeln 56 und 58 des Verfassungsentwurfs getroffen ist. Ja, meine Herren, wenn ich nicht irre, erkannte selbst der Herr Kriegsminister an, daß das Pauschquantum für eine Armee und Verwaltung ein ganz bedenkliches Institut sei. Dieses bedenkliche Institut, das sollen wir nun nicht auf Zeit, wie das die von Forckenbeck'schen von mir unterstützten Anträge auch wollen und zwar auf eine ziemlich geraume Zeit, — das sollen wir nicht auf Zeit, sondern verfassungsmäßig dauernd einrichten. Meine Herren, das ist jedenfalls bedenklich. Wenn diese Einrichtung eines Pauschquantums aber für eine Verwaltung mangelhaft ist, so darf man sie gewiß nicht zur verfassungsmäßigen Institution machen. Etwas Weiteres wollen die von Forckenbeck'schen, von mir unterstützten Anträge nicht verhindern: sie bewilligen 1 Procent der Bevölkerung pro 1867 als Friedensstärke der Armee für eine nicht geringe Zeit als nothwendig unter den jetzigen Verhältnissen, sie bewilligen die Mittel, um diese Friedensstärke der Armee zu erhalten, ganz ungeschmälert; sie wollen nur, daß nach Ablauf dieser 4—5 Jahre der Volksvertretung auch ein Wort gegönnt werden möge, daß man mit ihr zu verhandeln habe, ob dennoch ferner diese Mittel in voller Ausdehnung nothwendig sind, oder ob man nach der einen oder anderen Rücksicht hin Reformen und Ersparungen eintreten lassen könne. Ja, meine Herren, die ganze Einrichtung ist an sich eine eigenthümliche und bedenkliche mit diesem Pauschquantum: Sie müssen mir zugeben, daß damit die Militairverwaltung, der wichtigste Verwaltungszweig im Staate — denn er verschlingt fast die Hälfte aller Netto-Einnahmen des Staates — gewissermaßen für sich constituirt wird, und daß die Ablösung dieses Verwaltungszweiges aus der gesammten Staatsverwaltung, die eine einheitliche sein soll, etwas durchaus Eigenthümliches, Exorbitantes, und höchst Bedenkliches ist. Ich glaube kaum, meine Herren, daß es einen Staat unter so glücklichen Verhältnissen giebt, daß er die Mittel hat, um alle Bedürfnisse aller Staatsdienstzweige zu erfüllen. Die nothwendige Folge von dem Mangel der Mittel ist, daß man in dem einen Jahr diesen Staatszweig, in dem anderen jenen durch Mittel bedenkt, daß man heute die Armee, wenn es nach Krieg aussieht oder der Krieg bereits geführt werden soll, besonders bevorzugt und daß man morgen Schulen

dotirt, die eben so nothwendig sind aus einem anderen Gesichtspunkt; kurz es ist nothwendig, daß unter den verschiedenen Verwaltungszweigen unter der Oberleitung des Finanzministers, der gewissermaßen der Obercontroleur aller Verwaltungszweige ist, eine gewisse Ausgleichung stattfindet, damit heute diesem Verwaltungszweige und morgen jenem das Erforderliche zugetheilt werden kann. Meine Herren! Diese Ausgleichung zwischen dem wichtigsten Verwaltungszweige und den anderen wollen wir möglich machen und möglich erhalten, obgleich wir uns nicht verhehlen, daß es schwer sein wird, im Laufe der Zeit erhebliche Beschränkungen eintreten zu lassen. Es muß doch aber der Finanzminister, der die Mittel und die Ausgaben des Staats verwaltet, eine Controle auch über diesen Zweig haben. Diese Controle, meine Herren, entziehen Sie dem Finanzminister in der Verwaltung der künftigen Bundes-Militairverhältnisse, wenn Sie ein Pauschquantum nach Inhalt der Vorlage einführen, wenn Sie dauernd nicht allein den Procentsatz für die Friedensstärke, sondern auch die Mittel dafür bewilligen. Sie schaffen damit einen Militairstaat im Staate, und das ist etwas außerordentlich Gefährliches. Es ist das freilich nur ein formaler Gesichtspunkt, aber ich glaube überhaupt, daß wir mehr um Formalien, d. h. um Verfassungsformen, als um Materialien streiten. Denn ich habe schon gesagt, Niemand in diesem Hause ist der Meinung, daß je der Wehrkraft des Norddeutschen Bundes die erforderlichen Mittel versagt werden könnten. Meine Herren! Der Fluch würde Jeden treffen, der im Stande wäre, in dieser Beziehung das Erforderliche zu versagen. (Bravo!) Aber, meine Herren, etwas Anderes ist es, solche Empfindungen zu hegen, als eine Verfassung zu machen, die für lange Zeiten gelten soll, und die große Bedenken in ihren Consequenzen hat. Sie können sich nicht verhehlen, meine Herren, daß wenn Sie ein unveränderliches Pauschquantum sowohl an Menschen als an Geld für die Armee in die Verfassung aufnehmen, Sie damit einen Zustand schaffen, der große Gefahren in seinem Schooße birgt. Meine Herren! Wir haben aus kleinen Verhältnissen einige Erfahrung in diesen Dingen. Wir haben seit 20 oder noch längeren Jahren in Hannover ein solches Militairabonnement gehabt und damit traurige Erfahrungen gemacht. Dieses Militairabonnement war so zugeschnitten, daß es zu gleicher Zeit dazu dienen sollte, einen Kriegsschatz zu sammeln. Meine Herren! Von dem Kriegsschatze haben wir nie etwas gesehen, aber wohl war die Militairverwaltung fortwährend nahe am Bankrut, sie hatte fortwährend Deficits und wenn nicht von Zeit zu Zeit Mobilmachungen gekommen wären, zu denen der Militairverwaltung die Mittel bewilligt wurden, so hätte sie schon vor Jahren sich bankrott erklären müssen. Ich fürchte nicht, daß das Militairwesen eines großen Staates, der eine Machtstellung nach Außen zu vertreten hat, und dessen Ordnung in der Verwaltung bekannt ist, in gleicher Weise schlecht verwaltet wird, ich fürchte nicht, daß bei einer plötzlichen Kriegserklärung — die Erfahrung hat ja auch das Gegentheil gezeigt — in Preußen eben solche

erschreckende Uebelstände hervortreten würden, wie das in Hannover Allen schon vor der Katastrophe von Langensalza und dann später klar geworden ist; aber trotzdem läßt es sich nicht verhehlen, es ist immer ein Bedenken, einer Verwaltung einen reichlich bemessenen Pauschsatz zu gewähren. Es steht freilich in der Verfassung, daß die Ueberschüsse oder Ersparnisse am Militairetat — ich glaube, es ist im Artikel 63 d. E. — der Bundeskasse zufließen müssen. Nun, meine Herren, ich freue mich, daß ich zu keinem Zwecke auf diese Ueberschüsse angewiesen bin, denn ich fürchte, daß sie nie vorhanden sein werden, und das ist ganz natürlich. Eine Verwaltung, die eine bestimmte Summe zur Verfügung hat, wird diese Summe so gewiß verbrauchen, wie überhaupt die Zeit fortläuft. Sie wird finden, daß das Eine noch etwas besser, das Andere noch etwas reichlicher angeschafft werden könne, und sie wird daher immer Alles verbrauchen. Also von diesen Ersparnissen dürfte keine Rede sein, und ein kleines Bedenken liegt doch auch darin, daß man eine Verwaltung — deren hohe Wichtigkeit ich vor allen Dingen nicht verkenne — nicht gewissermaßen durch künstliche Mittel zur Verschwendung verführen soll, und ich glaube, das geschieht, wenn wir dieses Pauschquantum dauernd gewähren. Ich halte dies für ziemlich zweifellos. Und, meine Herren, was fürchten Sie denn? Sie fürchten, daß die Volksvertretung, die wahrlich nach diesem Verfassungsentwurf nicht mit sehr großen Rechten ausgerüstet ist, Ihnen die Erhaltung einer kräftigen und tüchtigen Armee unmöglich machen werde. Ja, meine Herren, wenn Sie sich da auf die Erfahrungen bei den Verhandlungen in den einzelnen Vertretungen der Deutschen Staaten berufen, die fortwährend an diesem Militairetat herumgenöckert und genörgelt haben, dann haben Sie Recht. Aber glauben Sie denn, daß eine große nationale Vertretung, die ebenso das Gefühl der Macht hat, wie die Regierung selbst, und die diese Macht realisiren will, sich je in so kleinlichen Dingen ergehen wird? (Lebhafter Beifall links, Unruhe rechts.) Meine Herren! Ich zweifle daran. Wenn Sie auch vielleicht aus den Erfahrungen in Preußen entgegengesetzte Folgerungen ziehen, die sind, sage ich, nicht maßgebend. Wenn der absolute Staat zum constitutionellen übergehen will, so entstehen solche Reibungen, und wenn der Conflict nicht in dem Militairetat entstanden wäre, so wäre er wahrscheinlich in einem anderen Gegenstand ausgebrochen (Nein! nein! rechts), und ebenso bin ich überzeugt, daß wir überhaupt ohne Reibungen auch in unserem neuen Staate nicht auskommen werden. Wir werden auch hier nicht ohne Kämpfe zum Verfassungsstaate kommen, aber wir wollen doch keine Institutionen schaffen, die den nackten Absolutismus an der Stirne tragen (Bravo! links), und das ist für die Militairverwaltung dieser für ewige Zeiten und dauernd bewilligte Pauschsatz. Ja, meine Herren, das Ding hat auch zwei Seiten. Wenn Sie diesen Pauschsatz haben und nun darnach die Militaireinrichtungen treffen, so können Sie sich doch nicht verhehlen, daß die schwere Militairlast von Vielen stark empfunden

wird. In gewöhnlichen Zeiten — jetzt nach dem Kriege, nach den großen Erfolgen nicht — aber in gewöhnlichen Zeiten wird sich eine große Unzufriedenheit mit dieser schweren Last im Volke zeigen, es wird das als Agitationsmittel benutzt werden, und zwar von Politikern nicht mit Unrecht, das läßt sich nicht bestreiten. Aber gegen wen richtet sich dann die Unzufriedenheit? Ganz allein gegen die Militärverwaltung und gegen die Regierung, während, wenn Sie der Volksvertretung eine angemessene Einwirkung darauf einräumen, wenn Sie ihr das Vertrauen schenken, daß sie seiner Zeit das Zweckmäßige und Nothwendige bewilligen werde, auch diese Theil an der Verantwortung hat und das Volk sich nicht beklagen kann, wenn es die mit der Zustimmung seiner Vertreter bewilligte Militärlast zu tragen hat. So, meine Herren, häufen sich von allen Seiten Gefahren auch noch in anderer Beziehung. Der Reichstag selbst, dem Sie das nothwendige Recht und die nothwendige Befugniß, bei diesem wichtigen Verwaltungszweig ein Wort mitzureden, entziehen wollen, wird sich dabei nicht beruhigen, und wenn er es auch wollte, er würde gewiß vom Volke getrieben, sich dieses ihm nothwendige und ihm gebührende Recht zu erobern. Meine Herren, das sind Folgen, die sich oft erst spät zeigen, die heute vielleicht von Ihnen nicht für möglich gehalten werden, die aber nach Jahren schwer ins Gewicht fallen können. Meine Herren! Ich rathe sehr, entziehen Sie dem Reichstage nicht die Befugnisse, die ihm von Gott und von Rechts wegen gebühren; Sie werden sonst einen politischen Fehler machen, den nachher gut zu machen viel schwerer ist als jetzt, wo alle Welt zu Compromissen geneigt und der Vorwurf unbegründet ist, daß auf irgend einer Seite dieses Hauses — ob von Einzelnen, das kann ich nicht wissen — dem Zustandekommen dieser Verfassung entgegengewirkt werde. Also, meine Herren, erklären Sie sich für das, was Alle einigermaßen befriedigt, und gehen Sie dabei nicht von Ihrem einseitigen Standpunkt aus, sondern berücksichtigen Sie auch die Wünsche Derjenigen, die Sie heute Ihre Gegner nennen, die Sie aber dann vielleicht morgen schon als Ihre Freunde bezeichnen dürfen. (Bravo!)

Freiherr **von Vincke** (Hagen).*) Ich bin im Laufe der gestrigen Debatte von verschiedenen verehrten Abgeordneten für Berlin wiederholt provocirt worden; ich erlaube mir daher mit einer ganz kurzen persönlichen Bemerkung zu beginnen. Wenn ich in früheren Jahren, als es sich zuerst um den Conflict über die Reorganisation der Armee handelte, nicht überall auf Seiten der Regierung gestanden habe, so ist doch meiner Opposition von den verehrten Herren, die sie citirt haben, meiner Ansicht nach eine ganz andere Stelle angewiesen worden, als ihr gebührt. Dasjenige, was das Wesen der Reorganisation ausmacht, d. h. also eine größere Ausbildung der wehrfähigen Mann-

*) St. Ber. S. 592.

schaften durch Vermehrung der Cadres der Armee, das Zurücktreten der Landwehr nach den Principien, die gerade der große Scharnhorst und Boyen ihr vorgezeichnet hatten, daß sie nicht in erster Linie mit in's Feld rücken, sondern hinter der stehenden Armee als Reserve bleiben sollte, die Reduction der Dienstpflicht der Landwehr, indem man der jüngeren Mannschaft einen erheblicheren Theil zuwandte, um die älteren verheiratheten Mannschaften zu schonen, das sind, meiner Ansicht nach, die großen Principien der Reorganisation, die ich niemals bekämpft, sondern vielmehr auf das Wärmste unterstützt habe. Ich verweise auf Alles dasjenige, was ich darüber im Abgeordnetenhause in verschiedenen Jahren vielfach gesprochen habe. Meine Opposition betraf einen ganz anderen Punkt, allein die zweijährige Dienstzeit, die Abschaffung der gesetzlichen, dreijährigen Dienstzeit zu Gunsten der Einführung der zweijährigen. Meine Herren, über diese Differenz sage ich nichts weiter. Wie ich jetzt zu der Sache stehe, habe ich allen denjenigen Herren, die mich gestern citirt haben, bereits in's Angesicht gesagt bei unserm letzten Zusammensein im Abgeordnetenhause. Ich würde es außer der Sache halten, heute das hier zu wiederholen und um so mehr, als dies Hohe Haus in überwiegender Majorität einschließlich zwar Männer, die zu dieser Frage vielleicht noch entschiedener gestanden haben, als ich, durch sein gestriges Votum die dreijährige Dienstzeit und die vierjährige Reservezeit genehmigt hat. Also liegt dieser Punkt jetzt außerhalb der Frage. Wenn es sich um den heutigen Gegenstand handelt, glaube ich, concentrirt sich Alles darauf, ob das Amendement Moltke heute angenommen werden soll oder nicht, und dagegen hat, wie ich glaube, das Mitglied für Harburg heute wesentlich gesprochen. Ich begrüße ihn als Gesinnungsgenossen, ich acceptire die Worte, mit denen er die Tribüne verließ; bedaure aber um so mehr, mich seiner Argumentation nicht anschließen zu können. Ich glaube, der wesentlichste Punkt ist besonders im Bundesstaate, dieser so complicirten Maschinerie, welche wir zu errichten haben, daß man gewissen Institutionen einen besonders festen Charakter und eine Stetigkeit verleiht, ohne welche die Existenz dieses Staates in Frage gestellt ist. Als solche betrachte ich vor Allem den Schutz gegen die zahlreichen Feinde, welche unser neues Werk hat, und nicht blos für kurze Jahre, wie der Herr Abgeordnete für Wolmirstädt in seinem gestrigen Amendement für den Bundesstaat einräumt, sondern die er behalten wird nach meiner innigen Ueberzeugung, so lange wir Nachbarn in Europa haben, die mit uns wetteifern, und auf die Stelle Anspruch machen, die wir ihnen jetzt streitig machen, — auf die vorwiegende Macht in Europa. Wir dürfen nicht läugnen, sofern wir Selbstgefühl haben, daß, sobald namentlich der Süden hinzugetreten sein wird, was doch nur eine Frage der Zeit ist, Deutschland die prädominirende Macht in Europa sein wird nach Osten und Westen, und daß dann eintreten wird,

was Friedrich der Große vom Könige von Frankreich sagte: „Ohne Bewilligung des Deutschen Volkes darf kein Kanonenschuß abgefeuert werden in Europa." Wollen wir das haben, so müssen wir nicht auf eine kurze Zeit, die nach vier Jahren in Frage gestellt werden kann, sondern durch dauernde Institutionen eine Armee begründen, die für alle Zeit ein Schrecken unserer Feinde ist, wir müssen wenigstens ein Minimum der Armee feststellen und als solches betrachte ich die Ziffer 300,000 Mann, die wir in keinem Augenblick heruntersinken lassen dürfen. Man hat von Compromissen gesprochen als wesentlichen Bedingungen eines constitutionellen Staates. Darin stimme ich dem Abgeordneten für Harburg bei. Was wird denn aber heute anders erzielt, als ein Compromiß zwischen Denen, die die Nationalökonomie über Alles setzen, und Denen, welche sagen — und darin pflichte ich dem Mitgliede für Crossen bei —, ehe von der Nationalökonomie überhaupt die Rede sein kann, muß die Existenz gesichert sein; ehe die Existenz nicht feststeht, sind alles Andere nur Luftspiegeleien und Lucubrationen, die ins Blaue hineinfallen. Aber dieser Compromiß, — und darin weiche ich von dem Abgeordneten für Harburg und seinen Freunden ab, — welchen ich abzuschließen wünsche, wünsche ich eben nicht auf Zeit, auf Kündigung geschlossen, sondern eben als die nothwendigste Grundlage des Norddeutschen Bundes für immer stabilirt zu sehen, d. h. bis auf verfassungsmäßigem Wege eine Veränderung erzielt wird; und daß diese jederzeit zulässig ist, weiß Jeder, der die Verfassung gelesen hat. Ich wünsche, daß dem Auslande gegenüber diese Bestimmung wenigstens an die immer noch geringen Schwierigkeiten der Verfassungsänderung gebunden ist, damit die anderen Länder es erkennen als unser Grundgesetz, daß wir uns nicht länger vom Auslande, wie Deutschland dies seit Jahrhunderten gethan hat, auf der Nase tanzen lassen wollen. Ich wünsche, im Gegensatz zu dem Herrn Abgeordneten für Harburg, daß dieses außerhalb der Reibungen, von denen er gesprochen hat und welche nothwendig eintreten müssen, wenn wir ein solches Compromiß nur auf kurze Zeit schließen, festgestellt werde. Ich behaupte auch, daß — einen Staat ausgenommen, wo die Verhältnisse anders liegen — ein ähnliches Minimum für die Armee in allen europäischen Staaten stets festgestanden hat und zwar als nothwendiger Theil des Budgets, und daß man an den bestehenden Einrichtungen nicht rütteln darf, daß diese vielmehr über dem Streit der Parteien liegen, so daß nur etwa über einen Zusatz gestritten werden kann, als über etwas, was die eine Partei annimmt und die andere ablehnt, daß man aber im Allgemeinen daran nicht rütteln darf. Der eine Staat, den ich meine, ist England, auf welches hier von vielen Seiten provocirt worden ist. Aber erlauben Sie mir zu sagen, da Sie sich an diesem Beispiel aufrichten zu wollen scheinen, wie liegen die Verhältnisse in England? Was ist denn die Meuterei-Bill, die Mutiny-Bill, von der hier gesprochen worden ist? Es handelt sich bei derselben nicht um den Präsenzstand der Armee, nicht um das Budget, sondern um eine Frage, die,

wenn Sie wollen, höher liegt, welche aber mit dem Gegenstand, über welchen wir in diesem Augenblick verhandeln, nichts zu thun hat, nämlich über die Militärgerichtsbarkeit, d. h. darüber, ob das Militär unter den gewöhnlichen Gesetzen des Landes oder den Militärgerichten stehen soll, mit anderen Worten, um die Frage des Artikel 57 d. E., welchen das Haus eben mit großer Majorität angenommen hat. Dazu würde die Meuterei-Bill gehören, wenn sie in Parallele mit dem Gegenstande der heutigen Verhandlungen gestellt wird. Außerdem mache ich darauf aufmerksam: es ist ein großer Unterschied, ob die Herren sich blos an die Form heften, sich an die constitutionelle Form klammern und daraus ihre Argumentationen schöpfen, oder ob sie, wie dies durchaus wesentlich und nothwendig ist, auch den Geist erfassen, welcher diese Formen belebt. Wenn Sie den conservativen Geist der englischen Nation im richtigen Sinn uns mindestens für eine Generation garantiren könnten, bis die Formen sich eingelebt haben, so würde ich mit Ihnen stimmen. Da wir diese Garantie aber nicht haben, da wir vielmehr in jüngster Vergangenheit abschreckende Beispiele für das Gegentheil haben, dürfen Sie es Niemand verdenken, wenn er vorsichtig darin ist, englische Einrichtungen auf ein anderes Feld zu übertragen, wo die Menschen einmal anders sind, als in England. (Beifall.) Endlich aber, — und das ist für diesen militärischen Standpunkt das Durchschlagende, was auch schon gesagt ist —, England kann, möchte ich sagen, mit Scherz über diese Dinge weggehen. England ist im Wesentlichsten unverwundbar. Seitdem die Armada Philipps des Zweiten durch die Stürme vernichtet worden ist, hat keine europäische Macht etwas Anderes als Velleitäten für einen Angriff auf England gehabt und ernstlich nur, als Napoleon der Erste sein Lager bei Boulogne errichtet, um England anzugreifen, was er nachher wohlweislich unterließ. So lange die maritimen Institutionen in den Nachbarstaaten sich nicht ändern, kann England lachen über Angriffsversuche, welche unternommen werden sollten. Wenn die englische Armee erwähnt worden ist, so wird sie zum Theil zur Parade, zum Theil gegen die Fenier in Irland und endlich in den fernen Colonien verwendet, ein Fall, der hier ebenfalls nicht vorliegt. In allen diesen Beziehungen weise ich also die Parallele von England zurück. Wir wollen hier, — das sollen sich die Herren gesagt sein lassen, welche mit meinen Freunden und mir sich auf den gesetzlichen Boden zu stellen wünschen — nicht dem schwankenden Belieben der Regierung und der Landesvertretung dies wichtige Feld überlassen, sondern durch ein festes Gesetz dasjenige stabiliren, was absolut nothwendig ist, nicht mehr und nicht minder, und dieses feste Gesetz soll uns der Streitigkeiten überheben, an welche wir vorhin erinnert worden sind, durch die unerläßlichen Schranken, welche am Ende jedem Staate für seine Existenz gesetzt sind. Sie, meine Herren, wollen bei jeder Gelegenheit die Verantwortlichkeit realisiren. Wir — meine Freunde und ich — haben das Amendement eingebracht, welches angenommen worden ist, worin wir die Verantwortlichkeit des Bundeskanzlers innerhalb der Grenzen,

wie es jetzt möglich ist, eingeführt haben. Aber wie können Sie einen Bundeskanzler, und wie können Sie ein Ministerium verantwortlich machen, wenn es nicht im Stande ist, beispielsweise im Jahre 1871 zu wissen, was für das Jahr 1872 von dem dann tagenden Reichstage beschlossen werden wird, ob wir danach im Jahre 1872 überhaupt noch eine Armee haben, wie stark sie sein würde, und ob wir uns würden auf sie verlassen können. Legen Sie nicht — mit andern Worten — im Voraus die Regierung dieses Landes und die Vertreter der Regierungen des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1872 und folgende vollständig lahm, wenn Sie ihr nur einen Wechsel auf die Zukunft geben, auf die gute Gesinnung des Landtages von 1871? Setzen Sie nicht eigentlich auch für die ganze Zwischenzeit bis zum Jahre 1871 unsere ganze Stellung in Europa auf eine Karte? Sie spielen damit nur das va banque aus, ob im Jahre 1871 der Patriotismus die ihm gebührende Vertretung im Reichstage finden wird! (Sehr richtig! rechts.) Sie haben von Dictatur gesprochen, — und heute hat das verehrte Mitglied für Harburg es übersetzt in dem Worte: „der nackte Absolutismus". Ich weiß nicht, was Sie, und was das genannte Mitglied insbesondere, nackten Absolutismus nennt. Wenn der König von Preußen als Bundesfeldherr die festgesetzte Summe verausgabt innerhalb der Grenzen, in welchen sie bewilligt, was ihm innerhalb dieser Grenzen gewiß unverschränkt ist, und wenn er die Ueberschüsse, die sich etwa aus den Rechnungen ergeben, an die Bundeskasse durch das Ministerium abzuführen hat, — nennen Sie das Absolutismus? Ich nenne es eine festbegrenzte Gewalt, die nothwendig der Bundesfeldherr haben muß, wenn er, wie es unbedingt erforderlich ist, über die Schwankungen der Meinungen einigermaßen erhaben sein, und wenn er eine Europäische Politik zu machen im Stande sein soll. (Bravo!) Sie haben uns an das Gesetz von 1814 erinnert; der Herr Abgeordnete für Wolmirstädt hat gestern gesagt: wir wollen ja Nichts weiter, als was im Gesetze von 1814 bestimmt wurde, worin gesagt ist: „Die Stärke des stehenden Heeres wird nach den jedesmaligen Staatsverhältnissen bestimmt." Ja, wenn der Herr Abgeordnete uns auf die Zustände von 1814 zurückschrauben will, so würde er in einer gewissen Beziehung Recht haben. Wer hatte denn im Jahre 1814 darüber zu verfügen? Doch nur Seine Majestät der König nach der damaligen politischen Lage des Landes. Jetzt aber würde die Befugniß, die Stärke der Armee zu bestimmen, doch nach seiner eigenen Intention mit dem Reichstage zu theilen sein, und es würden daher alle die Gefahren eintreten, die ich mir zu schildern erlaubt habe, was wir eben durch das Amendement beseitigt zu wissen wünschen. Der Herr Abgeordnete hat uns gesagt, es trete keineswegs ein „vacuum" ein; es würde ja dem Beschlusse der Reichsvertretung eine Einigung mit dem Bundesrathe überlassen bleiben. Ja, meine Herren, wer sichert uns denn eine entsprechende Gesinnung der Reichsvertretung. Wer sichert uns davor, daß in der Reichsvertretung zu jener Zeit nicht gewisse nationalökonomische Ideen vorherrschen, oder,

wie wir es im Preußischen Abgeordnetenhause zum Ueberdruß haben vertreten sehen, etwa eine Vorliebe für das Schweizerische oder das Nordamerikanische Milizsystem, die so außerordentliche Vortheile hätten; und daß es nur nothwendig wäre, die Kinder etwas turnen zu lassen; dann könnten wir die Dienstzeit vielleicht bis unter ein Jahr reduciren? (Oh! oh! links.) Ich könnte Ihnen die Herren und ihre Gesinnungsgenossen citiren, welche diese Sätze oft genug vor uns ausgesprochen haben. Wer sichert uns davor, daß man nicht im Reichstage von 1871 auf diese jugendlichen Ideen zurückkommen werde? Das verehrte Mitglied für Berlin, der Herr Abgeordnete Lasker, hat uns gesagt, wir sollten „der Zukunft nicht vorgreifen, sondern sollten Vertrauen auf dieselbe haben." Wenn der Herr Abgeordnete uns nur seine eigene Existenz sichern könnte, daß wir solche patriotische Männer wie er und von einer Beredsamkeit wie die seinige stets auf dem Reichstage und auf der Tribüne sehen würden, so würden wir gewiß zum größten Theile beruhigt sein. (Heiterkeit.) Aber da er nicht einmal für seine Person eine solche Garantie uns geben kann nach dem Maße menschlicher Existenzen, noch weniger für seine Gesinnungsgenossen, die er dann um sich vereinigen wird, so können wir diese schwankende Brücke nicht betreten. Wir können unsern Staat eben nicht begründen auf wechselnde Persönlichkeiten, weder in der Regierung dieses Landes, noch auf die Persönlichkeiten Derer, welche sich mit dem größten Patriotismus, wie ich sehr gern anerkennen will, jetzt auf diesen Bänken befinden. Ein solches Vertrauen läßt sich nicht verbürgen; es muß in gewisse Grenzen eingeschlossen sein, „sunt certi denique fines", über die man nicht, weder nach rechts noch links, hinausgehen kann, und etwas Weiteres hat die Regierungsvorlage nicht bezweckt. Man hat uns wiederholt an den Conflict erinnert. Ja, meine Herren, ich bedaure, daß das so häufig noch der Fall ist. Ich meine, wenn solche Dinge einmal in der Geschichte unseres Landes vorgekommen sind, so sollte man nicht immer wieder von Neuem in den alten Wunden wühlen. Nachdem wir im Preußischen Abgeordnetenhause durch Annahme des Indemnitätsgesetzes nach unserer Ueberzeugung die Wunde geschlossen hatten, sollte man nicht immer wieder darauf zurückkommen. Ich will keine verdächtigende Bemerkungen daran knüpfen, obgleich sie nicht ganz fern liegen, ich will nur sagen, wir sollten uns doch befleißigen, dasjenige aus der Geschichte unseres Landes, wenn nicht auszulöschen, so doch möglichst zu vergessen, was uns mehrere Jahre verstimmt hat. Wenn namentlich der Herr Abgeordnete für Harburg vorhin meinte, als vom Conflict die Rede war, der Conflict hätte den Staat erschüttert, so erlaube ich mir, dem zu widersprechen. Ich glaube umgekehrt, meine Herren, der Staat ist nach dem Conflict größer und fester geworden, er hat eine ganz andere Bedeutung in Europa bekommen wie vorher. Also in dieser Beziehung glaube ich ihm entschieden widersprechen zu dürfen und ich erlaube mir hinzuzufügen: Gott sei Dank! Und da der verehrte Herr Abgeordnete seine Freude darüber ausgesprochen hat, daß er Preuße geworden ist, — wir

haben ihn gewiß sehr freudig und dankbar in unsere Reihen aufgenommen, — so glaube ich, erinnert er sich daran, daß der Conflict wahrhaftig nicht die Ursache gewesen ist, daß er Preuße geworden ist, sondern im Gegentheil. (Heiterkeit.) Also insofern, glaube ich, dürfte er sich dabei beruhigen. Er hat uns gesagt, wenn Kinder sich die Finger verbrennten, dann würden sie klug darnach. Ob ihm seine jetzigen Parteigenossen aus dem Preußischen Abgeordnetenhause für die Parallele mit den Kindern sehr dankbar sind, das will ich nicht weiter untersuchen, das ist nicht meines Amtes, da ich nicht die Ehre habe, jenen Reihen anzugehören. Aber ich glaube, wenn er ohne Weiteres glaubt, daß im Laufe der Geschichte alle Kinder sich in Männer verwandeln, gewissermaßen wie mit einem Zauberschlage, ohne selbst erst ein Jahr darüber hingehen zu lassen, so ist das, glaube ich, doch eine zu sanguinische Betrachtung. Wenn er meinte, in der Geschichte kämen Fälle solcher Art nicht zweimal vor, so will ich ihn nicht auf Deutschland verweisen, weil ich es nicht liebe, auf wunde Stellen in Deutschland Bezug zu nehmen. Aber, meine Herren, der Herr Abgeordnete mag sich jenseits des Rheins nach Frankreich bemühen, er hat dort 1830 einen Conflict, den damals die Bourbonen mit dem Französischen Volke gehabt haben, er hat im Jahre 1848 wieder einen ähnlichen Conflict, den die traurigen Nachfolger der Bourbonen, die Orleans, wieder mit dem Französischen Volke gehabt haben. Glaubt er denn, daß die Orleans aus dem Beispiele der Bourbonen etwas gelernt hatten, und daß das Französische Volk etwas aus diesen beiden Conflicten gelernt hatte? Ich glaube nicht, daß das Französische Volk seiner Meinung beipflichten wird, welches jetzt unter dem eisernen Scepter Napoleons III. seufzt. Ich glaube, daß es noch weniger dieses eiserne Scepter küssen wird, als es die Ruthe geküßt hat, welche die Orleans und die Bourbonen über dasselbe geschwungen haben. Diese Beispiele mögen genügen, um zu beweisen, daß die Erfahrungen in der Geschichte häufig vergeblich gemacht, daß Erfahrungen von der linken wie von der rechten Seite vergeblich gemacht werden, und daß man uns daher nicht darauf vertrösten darf. Ich wüßte in der That nicht, was überhaupt hier so besonders Gefährliches bei der Sache wäre. Es handelt sich, wie wir gesehen haben, um eine Ziffer von 10- bis 20,000 Mann, um welche die gegenwärtige Wehrkraft des ganzen Norddeutschen Bundes erhöht werden soll. Was speciell Preußen betrifft, so haben wir schon gehört, daß für die altpreußischen Provinzen die Armee, die Preußen bisher gestellt hat, wie Jeder sich nachrechnen kann, nach der Vorlage um etwa 14,000 Mann vermindert wird. Nach der bei der letzten Volkszählung vorhandenen Einwohnerzahl von 19,300,000, würde die Friedensstärke der Armee 193,000 betragen, während die jetzige Ziffer 207,000 ist. Es ist keine Steigerung, sondern nur eine Consolidirung der jetzt bestehenden Verhältnisse. Um ein Geringes vermehrt werden nur die Armeen der anderen deutschen Kleinstaaten, die bisher in der angenehmen Lage sich befunden haben, daß Preußen die Vertheidigung von Deutschland und ihre eigene

Vertheidigung mit übernahm, und daß sie in dem behaglichen Stillleben, wie sie es bis jetzt geführt haben, nicht fortträumen, sondern in dem Wesentlichsten, was ein Volk auszeichnet, mit uns die Selbstvertheidigung ihres Bodens, ihrer Ehre und ihrer Interessen theilen werden. Darin liegt also in keiner Weise eine Vermehrung, die irgend Jemanden abschrecken könnte, diejenige Ziffer zu beschließen, welche in Preußen bisher gegolten und meiner Ansicht nach durch die Ereignisse des vorigen Jahres sich glänzend bewährt hat. Wie bald ähnliche Ereignisse bevorstehen, das wissen wir nicht. Am meisten hat es mich überrascht, daß in dieser Beziehung, ich möchte sagen, unserem eigenen Patriotismus Schranken gesetzt werden sollen von Seiten derjenigen Herren, die neulich mit lebhafter Wärme die Interpellation des verehrten Mitgliedes für den 19. Hannöverschen Wahlbezirk unterstützt haben. Denn es kommt doch nicht blos darauf an, daß wir dem Auslande zeigen, daß wir im nächsten Jahre gerüstet sind gegen jeden Angriff, sondern wir wollen zeigen, daß wir für immer gerüstet sind, und wir wollen Niemandem auch nur den leisesten Zweifel lassen, daß in dieser Beziehung zwischen der Volksvertretung und den Deutschen Regierungen irgend jemals ein Zwiespalt entstehen könnte. (Bravo!) Ich mache auch noch auf Eins aufmerksam. Das Wesentlichste, — wie gestern schon von dem Herrn Bundescommissarius, dem Herrn Kriegsminister angedeutet worden ist, — das Wesentlichste für unser ganzes Wehrsystem ist das, daß die Leute, die späterhin 12 Jahre der Armee angehören sollen, incl. der fünfjährigen Landwehrperiode, gehörig für dies Militärverhältniß vorbereitet werden, daß in jedem Augenblick diejenige Präsenzzahl zu den Waffen gerufen wird, die jedes Jahr nothwendig ist, um diesen zwölfjährigen Rahmen auszufüllen. Lassen Sie daher durch einen anderweitigen Beschluß des Reichstages in einem künftigen Jahre in diesen Ziffern ein Deficit zu, so wirkt dies nicht allein für das eine Jahr, sondern es wirkt für die ganzen zwölf Jahre im Voraus, und damit erschüttern Sie das ganze Wehrsystem. Ich glaube, auch in dieser Beziehung hätte das geehrte Mitglied für Wolmirstädt sich berichtigen können; und wenn er namentlich volkswirthschaftliche Betrachtungen hier anstellt, wenn er sagte, wir könnten weder die zukünftige Lage von Europa noch die jeweiligen volkswirthschaftlichen Interessen voraussehen, so, glaube ich, wird er mir als kundiger Nationalökonom darin beistimmen — man braucht nicht einmal Nationalökonom zu sein, sondern nur ein einfacher Arithmetiker, um den Satz zu verstehen —, daß mit dem Wachsen der Bevölkerung (und davon ist doch überhaupt nur die Rede) sich nothwendig auch der Procentsatz der Militärlast successive vermindern muß, und damit die Lasten für das Volk überhaupt sich vermindern. Ich möchte vielmehr umgekehrt argumentiren — ich gehöre allerdings zu den Ketzern, von denen der Herr Bundescommissar für das Kriegswesen gestern gesprochen hat, die diese Bestimmung über das Kriegswesen in der Regierungsvorlage anders aufgefaßt hatten — ich meinte, um diesen Rahmen für die Wehrfähigkeit zu sichern, um ihn für immer zu

sichern, muß ein hinlänglicher Procentsatz unserer waffenfähigen Bevölkerung, wie ich es für nothwendig halte, stets in den Waffen ausgebildet werden. Ich hätte also umgekehrt, wie der Herr Kriegsminister, sagen mögen: in den künftigen Jahren soll nicht mehr der Procentsatz von 1867 genommen werden, sondern es soll immer der Satz von 1 Procent der dann bestehenden Bevölkerung bleiben, um den Zweck der möglichsten Uebung der ganzen Nation in den Waffen zu sichern. Die Regierung hat diesen Standpunkt nicht geglaubt einhalten zu brauchen, und ich begrüße das im Namen der Nation, die ich mit zu vertreten habe, dankbar, wenn ich auch nicht läugnen will, daß mir ein kleiner Zweifel in der Beziehung geblieben ist. Aber um so weniger werde ich auf die noch weiter gehenden Absichten des verehrten Abgeordneten für Wolmirstedt eingehen, der sogar diesen Procentsatz möglicherweise nach vier Jahren wieder in Frage stellen will. Wenn wir überhaupt wehrhaft bleiben wollen, so müssen wir nothwendig eine solche Anzahl in den Waffen üben, als mindestens annähernd jährlich das zwanzigste Lebensjahr erreichen. Gehen wir unter diese Zahl herunter, so deterioriren wir damit den militärischen Geist der Nation, den wir, so Gott will, erhalten wollen; und weil wir diese Deteriorirung nicht wollen, so können wir unter diese Minimalzahl um so weniger herunter sinken, als mit dem Wachsen der Bevölkerung der Procentsatz von selbst sich vermindern muß, also auch die militärischen Lasten der Bevölkerung sich vermindern müssen. Sollte aber dann wirklich in späteren Jahren die Lage von Europa — und das erlaube ich mir dem Herrn Abgeordneten für Wolmirstedt zum Troste zu sagen — so paradiesisch sich gestalten (Heiterkeit), daß die europäischen Heere vermindert werden können, wie er uns dies in Aussicht gestellt hat, und sollte es daher einer so großen Präsenzzahl der Armee nicht mehr bedürfen: ja, meine Herren, wer hindert dann den Reichstag, wer hindert uns, wer hindert die verbündeten Regierungen, dann, wenn es überhaupt zulässig ist, mäßigere Anforderungen zu stellen? Ueberhaupt wie denkt man sich denn diesen Gegensatz? Man spricht uns immer von einem Gegensatz zwischen der Krone und der Landesvertretung, — ein Gegensatz, den ich in dieser Beziehung gar nicht anerkenne. — Ich meine, wir haben ebensowohl die Rechte der Krone, als Seine Majestät der König und respective die anderen mit ihm verbündeten Monarchen die Rechte des ganzen Volkes zu schützen, um das Wohl des ganzen Volkes zu fördern. Ich glaube, wenn man ihnen überhaupt die Erfüllung einer so erhabenen Aufgabe, dieser Pflicht, die wir in Preußen, wie ich schon neulich sagte, seit Jahrhunderten niemals haben verleugnen sehen, nicht zutraut, dann stellt man das wesentlichste Element des Norddeutschen Bundes überhaupt in Frage, und ich habe noch nicht gehört, daß das von irgend einer Seite ernstlich in Frage gestellt worden ist. Aber eine versteckte Anzweifelung liegt doch offenbar darin, wenn man einen solchen Gegensatz der Krone zur Volksvertretung überhaupt nur hier einführen will. Ich denke, meine Herren, darin sind doch die Interessen der Lan-

desherrn wie der sämmtlichen Bevölkerungen des Norddeutschen Bundes ganz homogen, daß wir uns sichern wollen nach Außen hin, daß wir die Armee nicht als eine Spielerei hier betrachtet wissen wollen, sondern daß sie eben ihre Schuldigkeit thun soll; und daß das namentlich die Preußische Armee thut — was in den vorigen Jahren leider von Vielen bezweifelt worden ist, — dafür haben wir die Bürgen hier sitzen, die diese Schuld eingelöst haben (auf die Generale deutend). Man hat davon gesprochen, man sollte die Zahl nicht fixiren — so sagte das andere verehrte Mitglied für Berlin, — weil man die Zukunft nicht voraussehen könnte. Ich meine, so weit können wir die Zukunft voraussehen, daß wir in jedem Augenblick Europa den gehörigen Respect vor uns beibringen und in diesem Respecte Europa erhalten wollen; und gerade das führt nothwendig dahin, die Zahl so zu fixiren, daß Europa an unserer Wehrfähigkeit und an unserem Willen, von dieser Wehrfähigkeit Gebrauch zu machen, niemals zweifeln kann. Das scheinbarste Argument, was immer ausgeführt wird, ist das Budgetrecht: wahrlich ein nebelhaftes Wesen, dem man so viel Verbrämungen und Vergoldungen gegeben hat, daß — ich wage es zu behaupten — Manche ihr eigenes Kind in dieser Verkleidung nicht wieder erkannt haben. (Heiterkeit.) Ja, meine Herren, was ist das Budgetrecht? Hat das Budgetrecht in irgend einem Lande — darauf erlaube ich mir zurückzukommen — jemals die Bedeutung gehabt, daß alle Staatsinstitionen jeden Tag in Frage gestellt werden können? Hat es die Bedeutung z. B., daß, während wir jetzt in Preußen Appellationsgerichte haben, die aus einer bestimmten Zahl von Mitgliedern bestehen, während wir Kreisgerichte haben, während wir eine Menge Verwaltungsbehörden haben, jedes Jahr gefragt werden könnte: soll etwa in dieser Beziehung unsere Organisation geändert werden? Nein, meine Herren, davon ist nicht die Rede; sondern in dem Budgetrecht, wie es praktisch und gesetzlich überall ausgeübt worden ist, handelt es sich im Wesentlichen nur um einen Zusatz zu den bestehenden Einrichtungen, um neue Bedürfnisse des Landes, die nothwendig der Genehmigung der Volksvertretung unterliegen. Gerade so ist es hier mit dem Militär. Sind Sie mit mir der Ansicht, daß 300,000 Mann keine zu große Ziffer ist, um sowohl die Wehrfähigkeit des Landes gehörig auszubilden, als andererseits Europa in dem gehörigen Respect zu erhalten, so ist das etwas, woran man nicht rüttelt. In anderer Beziehung, glaube ich, wird selbst der Herr Kriegsminister mir nicht widersprechen: mit diesen 225 Thalern wird es für alle Folgezeit nicht zu Ende sein; der Ansicht bin ich ganz entschieden. Mit Zunahme des Preises aller Lebensbedürfnisse, aller Bedürfnisse der Armee, wenn ich von den Waffen anfange und durch das Tuch und das Schuhwerk übergehe bis zu den geringsten Bedürfnissen, werden die Bedarfssummen nicht sinken (das wird kein Nationalökonom behaupten), sondern nothwendig steigen. Also eine Steigerung dieser Bedürfnisse haben wir ganz gewiß Alle — ich will nicht sagen in einer erfreulichen, aber — in einer nothwendigen Perspective. Und

haben wir das, so haben alle die Herren, die eine besondere Passion für das Budgetrecht haben, die eine besondere Freude darin finden, das Budgetrecht auszuüben, wahrhaftig Gelegenheit genug, auch innerhalb des kurzen Bereiches unseres gemeinschaftlichen Lebens, noch ausreichenden Gebrauch von demselben zu machen; wir werden außerdem extraordinäre Ausgaben genug bekommen, die uns Gelegenheit dazu geben. Daß uns also damit das Budgetrecht entzogen würde, auch nur für den Artikel, an dem wir gerade stehen, für das Militärwesen, — ich denke, daran wird wohl Niemand glauben von den Herren, die das selbst behauptet haben. Daß in Betreff aller anderen Theile des Reichshaushalts nicht blos das Budgetrecht erhalten, sondern auch auf einen sehr kurzen Zeitraum die Ausübung uns gegeben wird, liegt sowohl in dem Verfassungsentwurfe selbst, als in den Erklärungen des Vorsitzenden der Herren Bundescommissare, die er bei der allgemeinen Debatte gegeben hat. Also ich glaube, damit, daß dem Volke hier Rechte vergeben würden — wie man uns immer sagt —, daß das Budgetrecht aufgegeben würde, damit kann man uns nicht schrecken; es wird höchstens ad hoc aufgegeben, das heißt für diesen ein für alle Mal begrenzten Rahmen von 300,000 Mann (innerhalb dieser Grenze erhalten wir damit das nothwendige Ingrediens unserer Wehrfähigkeit), und auch da nur vorausgesetzt, daß die 225 Thaler — was ich, wie gesagt, entschieden bezweifle — für alle Ewigkeit die Grenze der Bewilligung bleiben sollten, was sie nothwendig nicht können. Ich kann also nicht zugeben, daß damit dem Reichstage irgend eine ohnmächtige Stellung zugewiesen wird. Das will ich Ihnen sehr gern zugeben, eine Allmacht der Stellung wird ihm nicht eingeräumt; das werden auch die Herren selbst nicht wollen, wenigstens werden sie es gewiß nicht sagen. Im Uebrigen aber erlaube ich mir doch zu bemerken, daß der Herr Abgeordnete für Harburg, den ich neulich schon darauf aufmerksam gemacht habe in der allgemeinen Discussion, mir die Antwort darauf schuldig geblieben ist, ob er denn das Recht des Reichstages, eine Anleihe für kriegerische Perioden zu bewilligen, für gar nichts anschlägt, und ob er glaubt, daß man dem Reichstage, der ein solches Recht besitzt, die Macht absprechen könnte, daß er nicht vielmehr gerade in entscheidenden Krisen eine ganz erhebliche Macht besitzt? Nur das wünschen wir nicht, daß die Agitation, vor der uns der Herr Abgeordnete für Harburg gewarnt hat, von Hause aus in das Land getragen wird, daß die Agitation auf die Stelle übertragen wird, wo unsere Existenz am verwundbarsten ist, daß man nicht um unsere Existenz spielen und die Armee dadurch bei den künftigen Wahlen zum Schibolet machen kann, um an unserer Armee zu mäkeln und unsere Stellung in Europa zu gefährden. Auch in dieser Beziehung — und daran erlaube ich mir zu erinnern, — haben wir aus dem Conflict etwas gelernt. Der Herr Abgeordnete hat uns gesagt, die Kinder scheuten das Feuer, Männer aber wüßten sich dagegen zu wahren. Nun, meine Herren, an diese Aeußerung erinnere ich ihn nochmals, ich denke, er

wird uns Alle zu den Männern rechnen, und dann wollen wir aus dem Conflicte der letzten Jahre wenigstens das entnehmen, daß man nicht mit der Existenz des Landes ein Spiel treiben darf. Ich meine überhaupt, wenn ich ein besonderes Vertrauen zu dieser Versammlung — das soll keine captatio benevolentiae sein — habe, so beruht sie besonders auf unsern neuen Preußischen Landsleuten. Ich meine gerade, daß der Herr Abgeordnete für Harburg, der sich zu unserer Ehre freute Preuße geworden zu sein, und der nicht geneigt ist, den Conflict weiter zu treiben, und sich weiter darin zu vertiefen, in dieser Beziehung unser Bundesgenosse sein, und mit uns dahin wirken sollte, daß diese traurigen Zeiten nicht wiederkehren; denn daß sie dann größere Dimensionen annehmen würden, wie im vorigen Jahre, das liegt einfach in dem Verhältniß von 19 Millionen zu 30 Millionen, und in der Stellung, die wir jetzt gewonnen haben zu der, die wir, Gott Lob! aufgegeben haben. Gestern hat uns der Herr Abgeordnete für Wolmirstedt gesagt, die einmüthigen Anstrengungen der Nation hätten diesen Standpunkt in Europa erobert; der Herr Abgeordnete für Crossen trug gegenüber dieser angeblichen Einmüthigkeit vorhin einige Zweifel vor, und dieser Zweifel wurde von einem großen Theile der Versammlung, namentlich uns gegenüber, die wir diesen Zweifel theilten, mit einem gewissen Hohngelächter begleitet. Ja, meine Herren, ich könnte Ihnen — ich habe es leider auf meinem Platze vergessen, wenn vielleicht einer von den Herren mir das blaue Actenstück geben wollte — (Ein Abgeordneter überbringt ein Schriftstück) — nein, das andere — (Heiterkeit) — ich werde nun im Stande sein, Sie sofort zu widerlegen. Ich meine, wir haben aus der allerletzten Zeit den unwiderleglichsten Beweis von dem Gegentheil. Die Herren werden wissen, daß das Preußische Volk in seiner Mehrzahl immer zur Regierung gestanden hat, und daß namentlich mit dem entschiedenen Willen des Preußischen Volkes diese Siege des vorigen Jahres erfochten sind, wird gewiß Niemand bezweifeln, der mit Aufmerksamkeit den Thaten unserer Armee gefolgt ist, am allerwenigsten ihre tapferen Führer, die ich die Ehre habe, hier vor mir zu sehen. Das Preußische Volk hat auch im Jahre 1848, als die Nationalversammlung die Steuern zu verweigern unternahm, zur Regierung gestanden, und hat auch von Neuem, im Jahre 1866, die Regierung unterstützt. Aber zum Preußischen Volke werden doch auch die Mitglieder der Fortschrittspartei zu rechnen sein, die sich doch immer rühmen, die Gedanken des Volkes am Besten zu verstehen, und dem Volke am nächsten zu stehen. Wollten etwa diese Herren, die jetzt, Gott sei Dank! zum großen Theile ihre Ansichten geändert haben, behaupten, daß sie vor dem Kriege dieselbe Ansicht gehabt haben? Zur Beschämung derjenigen Herren, die vorher zu so großer Heiterkeit übergegangen sind, will ich mir erlauben, das damalige Wahlprogramm der Fortschrittspartei in seinem ersten Theile zu verlesen. Sie werden sich überzeugen, daß das, was damals vor dem Kriege die Fortschrittspartei aufgestellt hat, (Stimmen links: Zur Sache! Unruhe) — Ja wohl zur Sache, ich rede recht

eigentlich zur Sache — heute von einem großen Theile derselben nicht mehr aufrecht erhalten wird. (Liest.) „Erstens (enthält derselbe) die unbedingte Verwerfung der Politik des Ministeriums Bismarck als Ursache des bevorstehenden Krieges, welches die wahren Interessen Preußens und Deutschlands schwer zu schädigen, (Hört! hört! rechts) Preußen von seinem Deutschen Berufe weiter wie je zu verschlagen droht, (Hört! hört!) die Einmischung des Auslandes in innere Deutsche Angelegenheiten in Aussicht stellt, und dadurch werthvolle Deutsche Grenzländer zu gefährden droht." (Hört! hört!) Meine Herren, ich dächte das Hohnlachen wäre jetzt an mir. (Große Heiterkeit.) Ich denke also, meine Herren, wenn eine Partei, die diesen Amendements das Wort redet, in ihren Führern, — wenn eine Partei von ihrer politischen Stellung in entscheidenden Krisen des Staates unmittelbar vor dem Kriege einen so schlagenden Beweis gegeben hat, wie ich ihn eben aus dem Programm dieser Partei vorgetragen habe, dann mögen Sie uns nicht sagen, daß man aus diesem Conflict nichts gelernt habe. Wir haben daraus gelernt, daß man wohl dem Volke trauen kann, aber nicht den zweifelhaften, sich leicht verirrenden Vertretern des Volkes, welche, wenn sie längere Zeit zusammen gewesen sind, oft sehr weit abirren, wie ich Ihnen eben nachwiesen habe, von den wahren Gesinnungen des Volkes, wie die letzten Wahlen sie dargelegt haben. (Unruhe links.) Wenn gestern der Herr Abgeordnete für Berlin uns gesagt hat, in entscheidenden Krisen würde der Consens nicht fehlen — nun, meine Herren, hier haben Sie die Probe auf das Exempel, hier haben Sie diesen „Consens", den die Mehrheit der Führer des Abgeordnetenhauses der Regierung entgegen trug. (Hört! hört! rechts.) Ja, noch mehr, es sitzen Mitglieder in unserer Mitte, die, als es sich um die Wahlen zum Abgeordnetenhause handelte, auf ein Programm hin in Berlin gewählt sind, worin es hieß: „Diesem Ministerium keinen Groschen, und wenn der Feind im Lande steht." (Hört! hört! rechts.) Das ist der Patriotismus, meine Herren, das ist die Probe auf das Exempel, und wenn das der Fall ist, so lassen Sie uns der jüngsten Vergangenheit eingedenk sein, lassen Sie den Staat nicht auf einer so schwankenden Basis, sondern helfen Sie uns Alle, die Sie diesem Conflicte fremd gewesen sind, ihn für immer aus der Geschichte zu verbannen und mindestens das Minimum zu sichern, das für die Armee in Zahlen und Kosten nothwendig ist, wenn wir die Stellung, die unserem Lande angewiesen ist, in Europa — so Gott will! — erhalten wollen. (Stürmisches Bravo! rechts.)

Miquel (Osnabrück).*) Meine Herren, seit langer Zeit Theil nehmend an parlamentarischen Versammlungen, habe ich doch noch nie einer Versammlung beigewohnt, wo so viele extreme Behauptungen

*) St. Ber. S. 597.

aufgestellt sind, wie in dieser kurzen Verhandlung von heut Morgen bis hier. Der Herr Abgeordnete von Vincke, der zuletzt diesen Platz (auf die Tribüne deutend) inne hatte, hat uns gesagt, das Budgetrecht werde hier gewissermaßen verdreht zu einem Gespenst; diejenigen, die fortwährend auf das Budgetrecht recurrirten, wüßten schließlich selbst nicht mehr, was darunter zu verstehen sei. Er hat gesagt, man könnte wohl dem Volke vertrauen, aber nicht den Volksvertretern; er hat uns darauf hingewiesen, daß nicht jedes Jahr die Existenz des Heeres in Frage gestellt werden könnte, was mit dem vollen Budgetrecht sich von selbst ergebe. Nun, meine Herren, mit allen diesen Behauptungen gehört man nicht zur liberalen Partei, sondern zur absolutistischen Partei; (Lebhaftes Bravo! links) mit diesen Behauptungen muß man zum Absolutismus kommen, denn diese Behauptungen sind ebensowohl anwendbar auf jeden anderen Gegenstand des Bewilligungsrechts, als auf die Armee — ich werde darauf später noch eingehen. Es ist uns ferner von dem Herrn Abgeordneten gesagt worden, keine Volksvertretung in Europa, die die Meuterei-Bill habe, besitze eine vollständig freie Hand bezüglich der Armeeausgaben, es seien überall fixirte Minderausgaben vorhanden. Meine Herren, diese Behauptung stelle ich einfach in Abrede, sie ist unrichtig, sie ist durchaus falsch, sie ist ebenso falsch, wie die ebenso sichere Behauptung von Vincke gegen den Abgeordneten Lasker, wo er leugnete, daß unter dem Ministerium Walpole die Verlängerung der Legislaturperiode eingetreten sei. (Lebhafter Ruf: Sehr richtig! Großer Widerspruch.) Der Herr Abgeordnete Wagener, der ist in den extremen Behauptungen noch einen Schritt weiter gegangen. Er hat — ich habe es mir bemerkt — wenige Minuten hinter einander gesagt, die Einheit Deutschlands sei geschaffen durch die Armee und bestehe in der Armee. (Ruf rechts: Hauptsächlich!) Nun, meine Herren, gebe ich zu, daß die ruhmreichen Thaten der Preußischen Armee das Hinderniß weggeschafft haben, welches der Deutschen Einheit entgegen stand, indem sie das Ausland aus Deutschland entfernten. (Sehr richtig!) Daß aber die Armee die Einheit geschaffen hat, das muß ich entschieden leugnen. Die Einheit besteht in der Einheit des Volksbewußtseins und in dem einheitlichen Willen der Nation, (Stürmisches Bravo! links) und die Armee ist nur Mittel dafür. (Beifall links, Sensation und Widerspruch rechts.) Es hat ferner der Herr Abgeordnete Wagener gesagt: Wenn wir die Absicht nicht hätten, die Armeeorganisation anzugreifen, warum wir das nicht geradezu in der Verfassung aussprächen, man könnte doch offen sein und dasjenige, was man wirklich und ehrlich wolle, — das könne man geradezu in der Verfassung sagen, sonst werde die Gefahr entstehen, daß die Existenz der Armee später

in Frage gestellt werde. Man hat hingewiesen auf die Conflicte, die hier in Preußen stattgefunden haben, bezüglich der Armeereorganisation, und wenn ich es sonst allerdings schwerlich verstehen könnte, wie selbst solche Männer, wie der Herr Abgeordnete von Vincke (Hagen) zu einer solchen Behauptung, wie ich sie eben constatirt habe, kommen konnte, so ist mir dies ein Erklärungsgrund. Ich meine eben, der Militärconflict hat nach beiden Seiten hin Befangenheit geschaffen, — nach beiden Seiten! Man fürchtet da extreme Consequenzen lediglich aus den Erfahrungen der letzten Vergangenheit, und es kommt daher daran auf zu zeigen, daß es falsch ist, in der Politik die Ausnahme zur Regel zu machen. Der Herr Abgeordnete Wagener hat namentlich mich und meine Freunde apostrophirt; er hat uns gesagt, er begreife nicht, wie wir, die wir doch die Deutsche Einheit wollten, die wir dieses Werk im Allgemeinen unterstützen wollten, wie wir bei diesen entscheidenden praktischen Punkten das ganze Werk in Frage zu stellen unternähmen. (Rechts: Ja wohl.) Ich nehme an, daß der Ausdruck „unternähmen", den der Herr Abgeordnete gebraucht hat, — so viel ich mich erinnere, — daß dieser Ausdruck nicht in dem Sinne gemeint ist, als wenn wir beabsichtigten, das Werk in Frage zu stellen. Ich würde sonst diesen Vorwurf mit Entschiedenheit zurückweisen. Wenn es sich aber darum handelt, ob die Consequenz unseres Amendements die Infragestellung des Norddeutschen Bundes ist, dann will ich dem Herrn Abgeordneten sachlich antworten: Das Amendement, welches wir eingebracht und unterstützt haben, entspricht in Wahrheit der gegenwärtigen politischen Lage des Norddeutschen Bundes. Wir glauben nicht, wie einige Herren Redner der Linken, daß man ohne irgend eine Uebergangszeit von längerer oder kürzerer Dauer auskommen kann, wenn es sich darum handelt, einen neuen Staat zu gründen mitten in Europa, umgeben von großen Militärmächten, die größtentheils uns ungünstig und widerwillig gesinnt sind — wenn es sich darum handelt, eine neue Armeeorganisation in den verschiedenen Ländern Deutschlands herzustellen und die Armee zu einer einheitlichen Armee zu machen. Wenn Alles dieses während der Uebergangszeit nothwendig ist, so erkennen wir an, es ist während einer Uebergangszeit durchaus nothwendig, daß man der Executive vollständig freie Hand giebt; nichts würde aber fehlbarer sein, als aus der Nothwendigkeit einer Uebergangszeit concludiren, daß das Budgetrecht überall vom Uebel sei, und daß der Bund, den wir gründen, der Norddeutsche Bund, das Budgetrecht bezüglich der Armee überall nicht zu vertragen im Stande sei. Ich muß hier zurückgreifen auf einige Aeußerungen des Abgeordneten für Königsberg. So sehr die Nation Vertrauen zu diesem Helden hat, wenn es sich um die Führung der Armee handelt, so sehr die Nation ihm Dank schuldig ist für die Thaten des Jahres 1866, so wenig können doch wir den Abgeordneten für Königsberg für eine parlamentarische Autorität halten, und es wird sich daher geziemen, die Gründe, die derselbe uns angeführt hat, näher zu kritisiren.

Es hat derselbe uns davor gewarnt, wir mögen nicht reden in saurem Schweiß von dem, was man nicht weiß, wir mögen uns nicht um Dinge bekümmern, von denen, so ausgezeichnete Männer auch im Parlamente der Nation säßen, doch die bei Weitem große Mehrheit unfähig sei, eine technische Frage zu beurtheilen. (Ironisches: Sehr richtig!) Meine Herren, wenn es sich darum handelt, eine Civilproceßordnung zu schaffen, wenn es sich darum handelt, ein Obligationenrecht zu berathen, wenn es sich darum handelt, eine Justizorganisation zu berathen, wenn es sich um jeden beliebigen anderen Dienstzweig der Verwaltung handelt, würden eine Menge Männer hier sitzen, die sagen müssen: nach dieser Theorie sind wir unfähig hier zu rathen, wollen nicht reden von dem, was man nicht weiß. (Ironisches: Sehr richtig!) Mit dieser Theorie tödtet man nicht das Bewilligungsrecht bezüglich der Armee, tödtet man den Parlamentarismus überhaupt. Aber diese Theorie ist falsch, und ich werde mich bemühen, das näher auszuführen. Sie ist vollkommen falsch; es ist gar nicht erforderlich bei der Behandlung von parlamentarischen Fragen, daß jedes Mitglied des Parlaments in alle technische Einzelheiten einzudringen versteht; dafür sind eben die Techniker vorhanden, die in einer solchen Weise das Parlament über technische Fragen aufklären müssen, daß man das daraus entnehmen kann, was für die parlamentarische Entscheidung erforderlich ist. Meine Herren, das Parlament muß mehr thun, als technische Fragen beantworten. Das Parlament muß die verschiedenen technischen Verwaltungszweige gegeneinander abwägen, es kann nicht dulden, wird nie dulden, nie — selbst in einem nicht parlamentarischen Staate — dulden, daß eine technische Seite allein entscheide. Es ist ferner hervorgehoben worden, es sei leichter, wenn ein Pauschquantum auf die Dauer festgesetzt wäre, Ersparungen zu machen, es sei dann die Armeeverwaltung mehr in der Lage, die Ausgaben eines Jahres mit den Ausgaben des andern Jahres in Uebereinstimmung zu bringen, von dem einen Etat, von dem einen Titel auf den andern Titel zu werfen, hier zu sparen und da zu verausgaben. Meine Herren, ich gebe dies zu, das ist meine Ansicht auch, aber wenn es möglich ist, kleine Ersparungen nach der einen Seite zu machen, die man bei vollständig titulirten Etats vielleicht nicht machen könnte, wenn es möglich ist, da billiger zu verwalten, tritt eine viel größere Gefahr entgegen. Hier kann ich auch aus eigener Erfahrung reden. Wir hatten in Hannover ein derartig fixirtes Militärwesen, welches der Abgeordnete von Vincke (Hagen) verträglich hält mit dem Budgetrechte: es war ein vollständiges Pauschquantum zwischen den Ständen und der Regierung verabredet. Die Stände hatten das damals in großer Kurzsichtigkeit gern gethan, weil sie von der Ansicht ausgingen, sie würden dann billiger bezüglich der Militärausgaben davonkommen; und was war die Folge davon? — eine ganz colossale Verschwendung; die Folge von schlechter Verwaltung, weil die Verwaltung nicht controlirt war! Ich spreche hier natürlich nicht von Personen, sondern von Sachen, und ich meine, controlirte Verwaltungen geben größere Garantie für Spar-

samkeit und Zweckmäßigkeit als uncontrolirte. Selbst der tüchtigste Verwaltungsmann kann nach und nach erschlaffen, kann sich eingewöhnen, er kann sich eingewöhnen in feste Geleise, aus denen er nicht wieder herauskommen kann. Meine Herren! Sie wollen nun die Gefahren und Conflicte, welche das freie Budgetrecht herbeiführen kann, vermeiden auf Grund eines fixirten Normaletats. Nun, dann berufe ich mich auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten für Hagen. Was hat der Herr uns auseinandergesetzt? Die 225 Thaler seien nur ein Minimum, damit würde gar nicht ausgereicht werden, es würden fortwährend extraordinäre Bewilligungen angefordert werden, und da sei ja doch die Möglichkeit, nun das Budgetrecht auszuüben. Das ist sehr wahr, und das möchte ich namentlich laut den Vertretern der Königlichen Regierung zurufen. Wir wollen uns den Zustand der Dinge etwas näher ansehen, wie sie sich gestalten würden, wenn der Vorschlag der Königlichen Regierung durchgeht. Ich habe auch die Ueberzeugung aus dem Studium der Preußischen Etats entnommen, daß nicht sehr lange mit diesen 225 Thalern wird gereicht werden können. (Zustimmung seitens des Kriegsministers von Roon.) Ich habe die Ueberzeugung, daß wir daneben fortwährend extraordinäre Bewilligungen selbst abgesehen vom Ordinarium haben werden. Es ist, wie ich hier beiläufig bemerke, in den Erläuterungen, die uns der Herr Kriegsminister über den Militäretat hat zugehen lassen, nach meiner Meinung ein sehr wesentlicher Irrthum, indem nämlich dort gesagt ist, diese 225 Thaler beträfen nur das Ordinarium. (Kriegsminister von Roon: Das ist kein Irrthum.) Das ist unrichtig, meine Herren, denn es heißt in der Verfassung ganz ausdrücklich, es sollen die Festungsbauten z. B. aus dieser Summe, welche sich zusammensetzt in den 225 Thalern, gedeckt werden, soweit sie dazu ausreichen. Es ist also völlig klar, daß alle Militärausgaben an sich auf diese 225 Thaler verwiesen sind, und daß nur, sofern Extraordinarien kommen, welche ganz oder theilweise nicht durch diese 225 Thaler gedeckt werden können, dann extraordinäre Bewilligungen nothwendig werden. Nun wollen wir uns mal den Zustand der Dinge ansehen, wie sie stehen, wenn dieser fixirte Betrag wirklich ins Leben tritt. Das Parlament, meine Herren — ich glaube, es wird diese Behauptung eines weiteren Beweises nicht bedürfen — wird immer eine mehr oder weniger unnatürliche Schranke in dem Verlust des Budgetrechts bezüglich der Armee finden. Das Parlament wird in Folge dieses Gefühls sein Budgetrecht bezüglich der Armee immer schärfer ausüben als in Bezug auf jeden andern Verwaltungszweig; es wird mit einem gewissen Mißtrauen und einer gewissen Mißgunst immer an die Sache gehen, was an sich schon immer bedenklich ist. Nun kommen noch die extraordinären Ausgaben. In dem Augenblick, wo der Kriegsminister, dem man im Allgemeinen parlamentarisch unter dieser Voraussetzung wenig gewogen sein mag, mit extraordinären Anforderungen kommt, — in dem Augenblick wird man sagen: Wir verlangen erst einen klaren Beweis darüber, daß

das Ordinarium nicht ausreicht; man wird anfangen, das ganze Ordinarium auf das genaueste zu kritisiren, was zu unangenehmen und fatalen Discussionen führen wird, und man wird eine Fixirung des Ordinariums leicht erzwingen können, und dazu vielleicht geneigt sein, sie zu erzwingen dadurch, daß man in übermäßiger Weise die extraordinären Forderungen beschränkt oder ablehnt. Meine Herren! Wir in Hannover haben diese Erfahrungen gemacht. Die Stände und die Regierung hatten sich auf ewige Zeiten, wenigstens auf sehr lange Jahre hin, geeinigt zu einem solchen Pauschquantum. Nachdem aber der schlechten Verwaltung wegen zu befürchten war, daß die Armee in Folge dessen in Verfall geriethe, lag es in der Hand der Stände, durch die Ablehnung der extraordinären Anforderungen den Vertrag wieder zu beseitigen und die Regierung zu zwingen, zum vollen Budgetrecht zurückzukehren. Ganz dasselbe würde jederzeit hier eintreten. Nun mag es möglich sein, in einem kleinen Staate überall das Ordinarium von dem Extraordinarium zu trennen; hier in einem großen Staate wird diese an sich principiell unmögliche Trennung auch factisch zur Unmöglichkeit. Es werden hier täglich so unübersehbare Extraordinarien an uns kommen, daß die Frage nach dem fixirten Ordinarium und der Grenzscheide zwischen diesem und dem Extraordinarium ganz verwischt werden wird. Wir werden also nach und nach doch zu einem vollständigen Bewilligungsrechte gelangen, nur in einer verbitterten Weise, während man sonst, bin ich überzeugt, Seitens des Deutschen Parlaments, namentlich so lange irgend eine Gefahr nach außen da ist, das größte Entgegenkommen gegen die Armee finden wird. Meine Herren, es liegt mir nun noch ob, Ihnen in der Kürze darzuthun, daß man nicht verzichten kann Seitens einer parlamentarischen Regierung auf einen Haupttheil des Budgetrechts ohne auf das ganze zu verzichten. Eine Volksvertretung, welche das Bewilligungsrecht ausübt, ist nicht blos der Ventilator zwischen Bedarf und Befriedigung, zwischen Anforderung und Leistung bezüglich eines oder des andern getrennten Verwaltungszweigs, sondern ihre Hauptaufgabe besteht in der Vermittelung der Bedürfnisse der verschiedenen Verwaltungszweige. Wie eine Volksvertretung heute in der Lage sein wird, so wird sie morgen genöthigt sein, weniger für diesen oder den andern Verwaltungszweig in Ansatz zu bringen, je nachdem das Bedürfniß bei dem einen größer, und je nachdem die Leistungsfähigkeit auf der andern Seite geringer ist. Es ist also klar, daß dies die Hauptaufgabe der Volksvertretung ist, gerade gegenüber der Technik in der Verwaltung und den nothwendig einseitig technischen Anforderungen eines Verwaltungszweigs die richtige Mitte zu halten, nach allen Seiten das richtige Gleichgewicht herzustellen. Es ist klar, daß durch die Fixirung und Beseitigung des Budgetrechts nach einem großen Verwaltungszweig hin diese Aufgabe dauernd unmöglich wird. Wir können daher, ohne die ganze parlamentarische und constitutionelle Entwickelung dauernd zu gefährden, auf die Dauer nicht auf das Budgetrecht bezüglich der Armee verzichten. Man weist uns immer darauf hin und in ge-

wisser Weise mit Recht, daß wir es hier nicht zu thun hätten mit einem Einheitsstaat, sondern mit einem neu zu begründenden Bundesstaat, und daß daher Grundsätze, welche in einem Einheitsstaat, in einem alten Staat, der wohl und sicher constituirt ist, gelten, nicht gelten können für einen neuen Staat, der erst im Entstehen sei und der sich unter tausend Gefahren Geltung verschaffen müsse. Nun ich sage, dieser Einwand hat viel Richtiges, wir acceptiren ihn auch bis zu einer gewissen Grenze. Wir concludiren und dürfen aber nicht das daraus concludiren, was die Herren daraus concludiren; denn wäre der Satz allgemein richtig, so würde er einfach zu Deutsch übersetzt heißen: die Deutsche Einheit ist mit der Deutschen Freiheit auf die Dauer unverträglich, der Deutsche Volksstaat der Zukunft kann nicht gegründet werden unter Mitwirkung des Volkes und unter Zulassung einer parlamentarischen Vertretung, der Deutsche Staat der Zukunft fordert für die Dauer den Verzicht auf die ältesten und natürlichsten Volksrechte. Ja, meine Herren, wenn wir das glaubten, dann würde wahrscheinlich unsere Stellung zu dieser ganzen Bundesverfassung eine andere sein. Wir haben aber ein besseres Vertrauen auf die Macht der Einheitsentwickelung Deutschlands, wir haben ein besseres Vertrauen — lassen Sie mich es sagen — auf die Vernunft und die Einsicht unserer Nachfolger hier im Parlament. (Bravo!) Wenn wir selbst — und ich glaube, wir haben es bereits bewiesen — wenn wir selbst uns zutrauen das Nöthige zu opfern, wenn wir selbst auf Lieblingsanschauungen und Ideen haben verzichten wollen, sofern der Zweck — da man immer die Mittel wollen muß — es erfordert, so können und müssen wir das auch unsern Nachfolgern zutrauen. Wir können nicht annehmen, wie der Herr Abgeordnete von Vincke, daß man wohl der Nation vertrauen kann, aber nicht den Vertretern der Nation. Das, meine Herren, ist unsere ganze politische Anschauung, die beruht auf dem Vertrauen zu den wahren Vertretern der Nation zu allen und jeden Zeiten. (Lebhaftes Bravo links und im linken Centrum.)

Fürst zu **Solms-Hohensolms-Lich** (Wetzlar-Altenkirchen-Gießen).*) Der Antrag, meine Herren, der Ihnen unter Nr. 79 der Drucksachen vorliegt und der ursprünglich in Zusammenhang mit der Legislaturperiode des Reichstages gebracht war, hat durch die Abstimmung des Hauses zu Artikel 24 diesen Zusammenhang verloren. Wir haben deshalb dem Hause vorgeschlagen, statt „6 Jahre" die Worte „7 Jahre" zu beschließen, und außerdem haben wir einen Zusatz beigefügt, der lautet: „Die bestehenden Beiträge sind bis zum Erlaß eines abändernden Bundesgesetzes unverändert fortzuerheben." Dieser Zusatz enthält übrigens gar nichts Anderes, als was schon ursprünglich in den Worten „im Wege der Bundesgesetzgebung" enthalten war. Es ist nur der größeren Deutlichkeit und Verständlichkeit wegen hinzugefügt.

*) St. Ber. S. 599.

Der Antrag selbst beruht nun auf der nothwendigen Zusammengehörigkeit von Normalbudget und Revision des Normalbudgets nach längeren Zeiträumen. Wie nothwendig Beides zusammengehört, wird recht deutlich bewiesen durch die Ausbildung, die das Budgetrecht in den mitteldeutschen Staaten gefunden hat. Man glaubt auch dort im Besitze des vollen Budgetrechts zu sein und man täuscht sich darin nicht. Man ist wirklich im Besitz des vollen Budgetrechts, und doch hat sich überall ein gewisses, feststehendes Normalbudget ausgebildet, das zwar von Finanzperiode zu Finanzperiode von Neuem zu bewilligen ist, das aber theils nach ungeschriebenen, theils auch nach geschriebenem Rechte immer wieder zu bewilligen ist; nur was darüber hinaus geht, kann verweigert werden. Lassen Sie mich Ihnen ein Beispiel anführen. In einem mitteldeutschen Staate wurde die Verfassung im Jahre 1820 gegründet. Selbstverständlich gewährte sie den Kammern das Budgetrecht, das Recht, die Ausgaben des Staates zu bewilligen. Alsbald entstand der Conflict, der überall nothwendig entstehen muß, wo solche Verhältnisse neu gegründet werden, und der gar nicht ausbleiben kann. Die Stände sagten: wir wollen nicht, daß etwas ausgegeben werde, was wir nicht bewilligt haben; die Regierung sagte: wenn das zur Fortführung der Regierung absolut Erforderliche nicht bewilligt wird, so kann darum die Regierung nicht still stehen. Da haben Sie den alten und immer neuen Conflict. Es giebt auf diesem Gebiete viele Wege, auf denen man aus einander kommen kann, es giebt aber ganz gewiß nur einen Weg, auf dem man wieder zusammen kommen kann, und dieser Weg besteht darin, daß ausgemittelt wird, worin denn das zur Fortführung der Regierung absolut Erforderliche bestehe, und daß nun, wie es ja im Begriffe eines Compromisses liegt, beide Theile sich beschränken, — die Regierung darin, daß sie nicht mehr als das absolut Erforderliche verlangt, und die Abgeordneten darin, daß sie anerkennen, daß das absolut Erforderliche, als Normalbudget, als feste Etats, oder welchen Namen für dieselbe Sache man wählen will, von Finanzperiode zu Finanzperiode wieder zu bewilligen sei und nur das darüber Hinausgehende verweigert werden könne. Dieser Weg wurde dort eingeschlagen; ein feststehendes Normalbudget in Civil- und Militärverwaltung wurde verabredet, von welchem nur unter beiderseitiger Zustimmung abgegangen werden kann. Die Folge war aber die, daß sehr bald und seitdem sehr oft, mit seltenen Ausnahmen, die Abgeordneten aller Parteien erkannt haben, daß nichts hätte geschehen können, was mehr in ihrem eigenen Interesse gewesen wäre, als gerade dieses Uebereinkommen. Denn nur dadurch wird es möglich, etwaigen Ueberschreitungen der Regierung mit entschiedenem Erfolge entgegenzutreten. Damit aber diese Verhältnisse nicht durch Stabilität zu leiden anfangen, was ja so leicht nach mehr als einer Seite hin möglich ist, ist entweder stillschweigend, wie es dort in den meisten Staaten geschah, oder ausdrücklich ein Termin zu bestimmen, nach welchem eine Revision einzutreten habe. Den Termin zu greifen, ist eine

ziemlich willkürliche Sache; er ist dort in den meisten Staaten zu weit hinausgeschoben worden; ein Termin von sieben Jahren ist gewiß nicht zu lang. Auch hat dieser Termin nicht die Bedeutung, wie gesagt worden ist, daß er einer siebenjährigen Kriegsgefahr gleich kommt; das wäre nicht zu verstehen, sondern die Bedeutung hat er, daß nach sieben Jahren die Preise, die wirthschaftlichen Verhältnisse und andere Verwaltungsgrundlagen sich geändert haben können. Ich komme also wieder zu dem Satz zurück, von dem ich ausgegangen war, zu der durchaus nothwendigen Zusammengehörigkeit von Normal-Budget und Revision des Normal-Budgets nach gewissen längeren Zeiträumen. Die Verfassungsvorlage gewährt das Normal-Budget; sie gewährt aber noch nicht die Revision des Normal-Budgets nach längern Zeiträumen; sie kennt eine Revision nur in Bezug auf die Contingentirung zu dem Procentsatze der Bevölkerung. Ich glaube, daß die in diesem freilich wichtigsten Cardinalpunkt durch die Verfassungsvorlage vorgesehene Revision mit großem Danke anzuerkennen ist, und ich hoffe auch, daß die Versammlung in irgend einer Weise auf ihren gestrigen Beschluß in Bezug auf das Amendement des Herrn Abgeordneten von Moltke abändernd zurückkommen wird. Nichtsdestoweniger ist gewiß die Fixirung des Revisionstermins in Beziehung auf die Beiträge des Artikel 58 d. E. von großer Bedeutung, und ich hoffe, daß dieser Antrag eine vielseitige Unterstützung finden werde.

Bundescommissar Kriegsminister **von Roon.** *) Meine Herren! Ich habe nicht das Wort ergriffen, um mich in den Streit über die hier kürzlich urgirten, „extremen Behauptungen" zu mischen; sondern ich habe nur das Wort ergriffen, um irrige Behauptungen zu widerlegen. Zu diesen Behauptungen gehört zunächst die von dem Herrn Abgeordneten für Harburg ausgesprochene, daß durch eine solche Pauschbewilligung dem Finanzminister die Controle entzogen werde. Das ist in gewissem Sinne auch eine „extreme" Behauptung, weil sie in der That von einer extremen Unkenntniß der obwaltenden Verhältnisse ausgeht. Der Kriegsminister giebt nicht einen Pfennig aus, ohne daß er sich mit dem Finanzminister darüber verständigt hat; ihre gemeinsamen Verhandlungen, die zuweilen sich sehr weit hinausspinnen, führen endlich zu einem Beschlusse über die Gelder, über deren Verwendung der Kriegsminister zu disponiren hat. Es wird ein Etat ausgearbeitet, gleichviel ob er einer Landesvertretung vorzulegen ist oder nicht. Dieser Etat bindet den Kriegsminister in der Verwendung der ihm bewilligten Summen. Er wird darin controlirt nicht bloß durch seinen Collegen, sondern vornehmlich durch die Oberrechnungskammer, gleichviel ob die Bewilligung einer Landesvertretung für die Einzelheiten dieses Etats vorangegangen ist oder nicht. Ich habe schon

*) St. Ber. S. 599.

bei den jüngsten Verhandlungen über diesen Gegenstand im Abgeordnetenhause erklärt, daß mir die Bewilligung einer Pauschsumme nicht erwünscht sei, ich verlange das gesetzliche Gebundensein an bestimmte Ausgabepositionen, (Hört! hört!) daran sei die Preußische Verwaltung gewöhnt seit langer Zeit, und ich hätte durchaus kein Interesse daran, aus der Tasche zu wirthschaften, wie es mir gerade beliebte. Wenn also hier das, was dem Reichstage für die Verwaltung der Armee abverlangt wird, oft, wie ich meine irrthümlich, eine Pauschsumme genannt worden ist, so versteht es sich nach dem Gesagten doch ganz von selbst, daß diese Pauschsumme kein „Militairabonnement" ist, wie vorhin von dem Herrn Abgeordneten für Harburg angeführt worden ist, daß ein solches in Hannover bestanden hätte. Der Ausdruck, der hier gebraucht worden ist, deutet schon darauf hin, als wenn der Kriegsminister dort alle Bedürfnisse der Armee so zu sagen gegen ein Pauschale in Entreprise genommen hätte. Dazu würde, glaube ich, Niemand in einem großen Lande den Muth haben. Ich muß sagen, die Controle des Finanzministers ist eine Nothwendigkeit für die geordnete Verwaltung eines großen Landes und wird von Niemand, auch vom Kriegsminister nicht, als eine unleidige Schranke betrachtet. Es ist ferner gesagt, daß die Bewilligung eines Pauschquantums Gefahren in ihrem Schooße trage, und alsdann hat der verehrte Herr Abgeordnete für Harburg auf sein engeres Vaterland exemplificirt. Wenn er diese Gefahren meint, so glaube ich, liegen sie bei uns nicht vor; sie können bei uns nicht vorliegen aus den Gründen, die ich hier vorhin angeführt habe, ich meine wegen der doppelten Controle, die für die gesetzliche Verwendung des Geldes eingerichtet ist. Diese Bewilligung birgt Gefahren in ihrem Schooße, heißt es ferner, weil sie das Budgetrecht des Landes beeinträchtigt; das ist der Refrain von sehr vielen in diesen beiden Tagen hier laut gewordenen Aeußerungen. Es ist dagegen erinnert worden, daß in dieser Behauptung offenbar eine gewisse Einseitigkeit vorwalte, und mit Recht. Das Budgetrecht des Preußischen Landtages beruht, wie wir alle wissen, auf den Bestimmungen der Verfassung, aber nur auf diesen. Nun soll eben hier eine neue Verfassung geschaffen werden. Wenn die Einnahmen nach der Preußischen Verfassung ein- für allemal der Regierung durch Artikel 109 zugesichert sind, so ist die Gefahr eines Mißbrauchs der Gewalt, die die Landesvertretung ausüben könnte, nicht bedenklich; wenn aber hier in unserer Verfassung, wie wir sie gegenwärtig vereinbaren wollen, zu gleicher Zeit die Einnahmen in Frage gestellt werden für die nothwendigsten Ausgaben, so muß ich bemerken, daß ich einer solchen Gefahr mich allerdings nicht aussetzen möchte, und deshalb an alle Patrioten, das dringende Ersuchen stelle, zu überlegen, ob das denn wirklich wohlgethan sei. Gewisse Ausgaben sind doch unter allen Umständen zu leisten, und zu diesen Ausgaben gehören ohne Zweifel die Ausgaben für die Armee; es kann sich nur um die Höhe dieser Ausgaben handeln. Diese aber wird wesentlich bedingt durch die Stärke der Armee. Wenn die Höhe dieser Ausgaben alljährlich festge-

stellt werden soll, wenn alljährlich die Einnahmequellen von dem Reichstage bewilligt werden sollen, aus denen die Armee erhalten wird, so ist einerseits eine wohlfeile Verwaltung in dem Sinne nicht möglich, daß der Kriegsminister dadurch außer Stand gesetzt wird, Dispositionen auf mehrere Jahre hinaus zu treffen. Auf der andern Seite werden aber auch die Ausgaben danach bemessen werden müssen, ob man solche Dispositionen treffen kann oder nicht. Ich will dies an einem Beispiel beweisen. Man baut bekanntlich am theuersten, wenn man lange baut. Wenn man genöthigt ist, aus Mangel an Capitalien das, was man in zwei oder drei Jahren unter Dach bringen sollte, in dem unfertigen Zustande fünf bis sechs Jahre zu lassen, so hat man einmal Verlust an der Substanz, und zweitens wird die ganze Operation offenbar sehr kostspielig. Wie war aber die Einrichtung oder wie ist die Einrichtung bei uns noch heute? Um gewissermaßen ein Angeld zu haben, daß gewisse nothwendige Bauten dereinst wirklich voll bewilligt werden würden, vertheilte man mit Zustimmung des Landtages die zu bewilligende Summe auf 5, 6, 10, 12 oder noch mehr verschiedene Bauten, und da die einzelnen Beträge immerhin begrenzt waren und ebenso die Summen, die im folgenden Jahre für die Fortsetzung der Bauten zu bewilligen waren, so baute man langsam, so baute man theuer. Wenn man aber sicher ist, daß man über gewisse Summen eine Reihe von Jahren disponiren kann, so kann man auch seine Dispositionen treffen, daß — im Verhältniß zu solchen Manipulationen — Ersparnisse gemacht werden. Ich habe ferner einem Irrthum entgegenzutreten, der, wenn ich nicht irre, von dem geehrten Abgeordneten für Osnabrück vorgebracht worden ist. Er ist der Meinung, daß in den Erläuterungen, die ich zu den betreffenden Artikeln des Verfassungsentwurfs herausgegeben habe, sich ein Irrthum befände; er meinte, daß hier geradezu etwas Unrichtiges, etwas Falsches unter Punkt 5 ausgesprochen sei, wo es heißt: „Der vorbezeichnete Kostenbetrag für das Landheer mit 225 Thaler pro Kopf umfaßt nur das Ordinarium". Er hat versichert, er habe das Preußische Militairbudget — oder überhaupt das Preußische Budget — studirt. Es fällt mir nicht ein, diese Versicherung zu bezweifeln; ich muß aber mit der Behauptung dagegen auftreten, daß er es nicht hinlänglich studirt hat, sonst würde er wissen, daß gewisse bauliche Ausgaben zum Ordinarium gehören und nicht blos im Extraordinarium Platz finden. Das führt mich auf einen anderen Punkt. Es ist schon von anderer Seite hervorgehoben worden, daß das vermeintlich gefährdete Budgetrecht des Hauses sich auch dahin geltend machen könne, daß der Kriegsminister oder die Militairverwaltung für extraordinaire Bedürfnisse Forderungen zu stellen hat; der Herr Abgeordnete für Hagen hat heute hinzugefügt, es habe damit überhaupt keine Noth, auch für das Ordinarium werde die Militairverwaltung mit der beantragten Quote nicht lange ausreichen. Der erste Punkt ist ganz unzweifelhaft. Für extra-

ordinaire Bedürfnisse wird die Militairverwaltung mit Anträgen vor den Reichstag treten können und treten müssen; und was den zweiten Punkt anbelangt, so würde ich in dieser Beziehung nicht im Stande sein, den Herrn Abgeordneten für Hagen a priori zu widerlegen. Wenn wir nichtsdestoweniger versuchen, eine Reihe von Jahren mit dem bezeichneten Satze auszukommen, so bedeutet das nichts Anderes, als daß wir den guten Willen haben, so sparsam zu verwalten, als es damit möglich sein wird. Ich muß dabei bemerken, daß alle fremde, hinlänglich bekannte Militairbudgets bei der Vergleichung zu sehr bedeutend höheren Quoten kommen. Ich will mich darüber in Einzelheiten nicht vertiefen, wohl aber ganz ausdrücklich bemerken, daß, wenn die Summe, welche nach unserer Erwartung bei einer sparsamen Verwaltung eine Reihe von Jahren ausreichen dürfte, dennoch nicht ausreichen dürfte, mit der dann nöthigen vermehrten Forderung, wie ich hoffe, keineswegs eine verbitterte Stimmung des Reichstages hervorgerufen werden wird; ich fürchte mich davor nicht. Wenn der Reichstag, wie ich hoffe und wünsche, in derselben patriotisch gehobenen Stimmung bleibt, die ihn heute beseelt, so wird er sich auch den Anforderungen nicht verschließen, die von der Nothwendigkeit für das wichtigste Bedürfniß des Bundes dictirt werden. Der Herr Abgeordnete für Osnabrück hat gemeint, daß wenn nun andere Anforderungen an den Reichstag heranträten, so würde man damit eine Kritik hervorrufen gegen das Ordinarium, die nothwendigerweise in kurzer Zeit dahin führen würde, daß man von selbst verzichtete auf ein fixirtes Normal-Budget. Er führte aus seinem speciellen Vaterlande die Erfahrung an: „Sobald die schlechte Verwaltung eingerissen war, so fand sich auch, daß dieses ganze Arrangement aufgegeben werden mußte". Meine Herren, sobald die schlechte Verwaltung bei uns eingerissen sein wird, werde ich der Erste sein, der dazu räth, ein strengeres Regiment einzuführen. So lange sich aber unsere Verwaltung mit Recht des Rufes der Sparsamkeit und Ordnung erfreut, kann und darf ich wohl annehmen, daß Sie mir das Vertrauen nicht schmälern werden, was die Preußische Verwaltung seit Jahrhunderten sich zu eigen gemacht hat. (Bravo! rechts.) Ich sehe die 225 Thaler nicht an als ein Pauschquantum, als einen Factor, welcher durch die Multiplication mit 300,000 eine Pauschsumme ergiebt, mit der ich frei schalten möchte; ich sehe diese Summe vielmehr als eine Minimalbewilligung an, welche die Existenz der Armee, dieses wichtigsten Instituts des neuen Bundes sicher stellt. So wie in gewissen Deichordnungen allen übrigen Anforderungen an die Privaten die Forderungen für die Erhaltung des Deiches gesetzlich voranstehen, so muß auch in unserer Verfassung die Erhaltung der Armee unter allen Umständen gesichert sein und zwar gesichert sein gegen alle zufälligen Strömungen der öffentlichen Meinung

und augenblicklicher Verstimmung. (Sehr wahr! rechts.) Das ist der Grund, warum ich dieser Forderung von 225 Thaler eine große Bedeutung beilege, wenngleich ich betone, daß es nur eine Minimalforderung sein kann. Es ist von früheren Rednern zu meinem großen Vergnügen mit lauter Stimme von dieser Tribüne ausgesprochen worden, daß sie, nach den Ereignissen des vorigen Jahres, mit Freuden frühere Irrthümer eingestanden und die Vortrefflichkeit unserer Armeeorganisation — oder wie ich vielleicht von meinem Standpunkte aus bescheidener sagen sollte, die guten Eigenschaften, die Zweckmäßigkeit und Brauchbarkeit unserer Armeeorganisation anerkennen, daß daher auch gar keine Sorge darüber zulässig sei, daß man künftig, nach Ablauf einer gewissen, für die sogenannte Uebergangsperiode meiner Meinung nach viel zu kurz bemessenen Frist, daß man dann nicht für diese „vortreffliche Organisation" das Nöthige bewilligen werde. Man betonte, es sei ja gar keine Gefahr vorhanden, es sei ja durch die Bestimmungen des Verfassungsentwurfs Alles, was die Regierung durch die Reorganisation angestrebt habe, eingeführt; es könnte also auch gar nicht die Frage auftauchen, ob der Reichstag dereinst vielleicht mit vermeintlichem gutem Recht und gutem Grund die Bedürfnisse der Armee zu verweigern versuchen möchte. Das gute Recht und den guten Grund, — über diese beiden Punkte will ich mich nicht verbreiten, denn Gründe sind bekanntlich niemals schwer zu finden und leider Gottes ist es in der Welt so, daß manchmal über das, was Recht ist, die Meinungen sehr weit auseinander gehen. (Sehr richtig!) Ich würde daher, so sehr dankbar ich anerkenne, wenn Jemand einen lang gehegten Irrthum eingesteht, doch darin keine Garantie dafür erblicken, daß nicht künftig die Grundlagen unserer Organisation von Neuem in Frage gestellt werden. Es muß vielmehr durch die Artikel ausdrücklich festgesetzt werden, was Rechtens ist. Dahin strebt die Bundesverfassung, die Ihnen vorgelegt ist. Auch in dieser Beziehung muß ich aber wünschen, daß die Existenz der Armee nicht für alle Zeiten von den Voten der Reichsvertretung abhängig gemacht werde — abhängig gemacht in ihrer ganzen Existenz, meine ich. Ich verkenne durchaus nicht die Motive, welche den Herren Abgeordneten für Wolmirstädt, den ich nicht an seinem Platze sehe, und seine Freunde bewegen mögen, aber ich bin der Meinung, die Regierung beabsichtigt keineswegs, Ihr Budgetrecht zu beeinträchtigen, sie erkennt es ausdrücklich an, indem es Ihnen die Aussicht eröffnet, daß die Verhandlungen über die Verwendung des Geldes keineswegs ausgeschlossen sein sollen, indem es Ihnen ausdrücklich die Versicherung giebt, wenn Sie dieselbe sehr beruhigen sollte, daß sie auch nicht anstehen wird, wenn die Nothwendigkeit drängt, von Ihrer Freigebigkeit einen weiteren Gebrauch zu machen. (Heiterkeit.) Meine Herren, die Periode, während welcher zunächst die Kopfzahl der Armee festgestellt ist, mit der die finanzielle Bewilligung im engsten Zu-

sammenhange steht, ist sehr kurz bemessen, sie ist zu kurz bemessen, um nützlich zu sein. Wenn ich auch gestern zugegeben habe, daß die Bestimmung der zehn Jahre nur so obenhin gegriffen worden sei, so muß ich doch bemerken, daß ein Zeitraum von vier Jahren viel zu kurz ist, um der Organisation denjenigen Abschluß zu geben, der nothwendig ist, um das Instrument tüchtig und brauchbar zu machen. Ich glaube keine Indiscretion zu begehen, wenn ich zu gleicher Zeit auf die Tractate hinweise, welche mit den Regierungen der ehemaligen Reserve-Infanteriedivision geschlossen worden sind, die nach ihrer gegenwärtigen Lage keineswegs im Stande sind, den vollen Betrag ganz zu leisten, der gegenwärtig von den Verbündeten geleistet werden muß. Wie wir darüber hinwegkommen ohne Prägravation Preußens, das auseinander zu setzen bin ich gern bereit. Ich wollte nur bemerken, es sind sieben Jahre dazu erforderlich, und wenn wir in diesem Augenblick mit andern Deutschen Regierungen Verhandlungen über eine engere militairische Verbindung führen, so brauchen wir auch für sie eine längere Frist, als in dem gestern angenommenen Forckenbeck'schen Amendement gestellt worden ist. Es ist eine Nützlichkeitsfrage, die ich in hohem Grade betonen muß, daß wir womöglich diese Frist auf sieben Jahre bemessen. In dieser wie auch in anderer Beziehung bekenne ich mich zu dem Inhalte des von dem Fürsten Solms eingereichten Amendements. Ich will übrigens keinen Zweifel lassen darüber, daß mit Ausnahme dieser Zeitbestimmung auch die anderweitigen Amendements der Herren von Moltke, von Vincke, von Bennigsen mit dem Unter-Amendement Falk mir eine wesentliche Gefahr allerdings zu beseitigen scheinen, nämlich die, nicht ins Leere zu fallen, eine Gefahr, die nach der gestern erfolgten Annahme des Amendements Forckenbeck für mich vorhanden ist, trotz der von mehreren Seiten erfolgten Versicherung der Anerkennung der Reorganisation. Meine Herren! Ich stehe dem Standpunkt nicht fern, welcher die Behauptung aufzustellen nicht nur gestattet sondern anregt, das constitutionelle Leben beruhe auf Compromissen. Ich bin auch in dieser Beziehung dahin geneigt, — nicht aber dazu, unsere, und des gemeinsamen Vaterlandes Interessen zu compromittiren. (Sehr wahr!) Ich bitte daher dringend, meine Herren, bei der Abstimmung über den vorliegenden Artikel sich dessen freundlichst zu erinnern, was ich über diese Materie gesagt habe. (Lebhaftes, wiederholtes Bravo!)

Twesten.*) Meine Herren, es ist nicht möglich rückhaltlos für oder gegen eine Sache einzutreten, wo viele Rücksichten und Interessen verschiedener und zum Theil entgegenstehender Art gegen einander spielen, wo nothwendig ein Ausgleich zwischen diesen Interessen und Rücksichten gefunden werden muß. Aber wo ein Ausgleich zu suchen ist, da muß es einen Punkt geben, wo man sagt: bis hierher und

*) St. Ber. S. 601.

nicht weiter. Das giebt den Unterschied zwischen einem politischen Charakter und einer Molluske. Man darf uns nicht zumuthen, daß wir unbedingt Allem zustimmen sollen, was in dem vorliegenden Verfassungsentwurfe gefordert wird und darauf hinweisen, wir sollten nicht der Regierung Schwierigkeiten bereiten, nicht Uneinigkeiten vor Europa bloslegen, wie der Herr Abgeordnete Wagener uns mahnte. Meine Herren, es handelt sich bei der gegenwärtigen Stelle des Entwurfes nicht um die auswärtige Politik, sondern um eine constitutionelle Frage von dem höchsten Gewicht, und die darf nicht nach den Rücksichten des Augenblicks entschieden werden. Meine Herren, wir dürfen nicht um augenblicklicher Bedürfnisse willen dauernd Institutionen gründen; wir müssen unterscheiden zwischen dem, was der Augenblick erfordert, und zwischen dem, was dauerndes Recht in unserem Vaterlande werden soll. Diejenigen, welche das Pauschquantum, welches in dem Artikel 58 des Verfassungsentwurfes nicht, wie ich dem Herrn Kriegsminister von Roon gern zugeben will, für die Militairverwaltung, wohl aber für die Volksvertretung für immer festgestellt wissen wollen, die Vertheidiger dieser Bestimmung thun immer, als wenn ohne dieselbe überhaupt keine dauernden Institutionen vorhanden wären, als wenn ohne eine solche Bestimmung die Existenz der Armee jeden Augenblick in Frage gestellt werden könnte. Herr von Vincke sagte: wenn man das Pauschquantum auf eine bestimmte Frist einschränkte, würde man nicht wissen, ob 1872 überhaupt noch eine Armee vorhanden sei. Meine Herren, gegen die Voraussetzung, daß künftig in unserem Vaterlande Seitens der Volksvertretung absurd gehandelt würde, daß eine Volksvertretung jemals die Existenz der Armee oder vielleicht die Existenz des Staates überhaupt in Frage stellen könnte — gegen die schützt der gesunde Menschenverstand, gegen die schützt auch in unserem Falle, so weit überhaupt ein rechtlicher Schutz möglich ist, das Gesetz. Der Herr Kriegsminister von Roon schien gestern anzunehmen, daß schon durch die Bestimmung, daß die jetzige Ziffer der Armee auf eine bestimmte Zahl von Jahren beschränkt werden solle, der Bestand der Armee über diese Jahre hinaus in Frage gestellt werden könnte. Herr von Forckenbeck, meine ich, hat bei Motivirung seines Amendements hierüber bereits beruhigt. Herr von Forckenbeck erkannte ausdrücklich an, daß die jetzige Organisation die Grundlage für die Bewilligung an Mannschaften und Geld für die Folge bilden wird. Meine Herren, es versteht sich von selbst, das constitutionelle Recht und die constitutionelle Moral hat für jede Volksvertretung ihre Grenze an den bestehenden Gesetzen, keine Volksvertretung darf dasjenige verweigern, was zur Ausführung eines bestehenden Gesetzes erforderlich ist, und das ist auch noch niemals geschehen, weder in Preußen, noch, so viel ich mich erinnere, in Deutschland überhaupt. Ich glaube auch, jede Volksvertretung,

die das versuchen wollte, würde an solchem Beginnen zerschellen. Herr von Vincke meinte vorher, setzte man voraus, daß das nothwendig bewilligt werden müsse, so sei das Budgetrecht überhaupt mehr etwas formelles, als ein wirklich materielles Recht. Meine Herren, man könnte das zugeben bis auf einen gewissen Punkt, gewisse Dinge lassen sich im Budget niemals in Frage stellen, gewisse Dinge müssen unbedingt bewilligt werden, bei anderen kann dies aber sehr zweifelhaft sein, und welche Punkte unbedingt zu bewilligen sind und welche nicht, das läßt sich unmöglich vorweg und ein für allemal definiren; um überhaupt einen Einfluß mit maßgebender Stimme auf das Budget haben zu können, muß das Recht vorhanden sein, über jede Position des Budgets zu befinden, wenn auch gewisse Positionen unmöglich in Frage gestellt werden können. Nun, meine Herren, man kommt ewig zurück auf den Conflict in Preußen; Herr von Vincke (Hagen) mahnte, nicht in der alten Wunde zu wühlen, nicht ewig auf den Conflict zurückzukommen, aber, meine Herren, ich meine, — ich kann mich auf das Zeugniß aller Mitglieder im Hause berufen, — daß keiner ist, der häufiger und in aufreizenderer Weise es thut, als gerade Herr von Vincke. (Laute wiederholte Rufe: Sehr richtig!) Ich für meine Person komme sehr ungern auf den Conflict zurück, immer nur, wenn es zur Abwehr von unbegründeten Angriffen absolut nothwendig ist. Also, meine Herren, noch einmal! Bei dem Conflicte in Preußen handelte es sich nicht um Versagungen von Ausgaben zu bestehenden gesetzlichen Einrichtungen, sondern es handelte sich um Forderungen zu neuen Einrichtungen. Das ist von dem Herrn Kriegsminister, von dem Herrn Finanzminister damals ein über das andere Mal anerkannt und das Recht zugegeben worden, daß in diesem Falle das Abgeordnetenhaus berechtigt sei, zu verweigern, weil es sich eben um neue Einrichtungen handelte, und ich erinnere daran, daß gerade Herr von Vincke im Jahre 1862 auf das Allerentschiedenste die Bedingung stellte, daß mit der Anerkennung und Einführung der Organisation die zweijährige Dienstzeit eingeführt werden müßte, (Hört! hört!) nicht blos durch die Praxis, sondern durch Gesetz. Wenn Herr von Vincke später solche Forderungen fallen gelassen hat, während Andere daran festgehalten haben, so sehe ich nicht ein, wie er Anderen einen Vorwurf daraus machen kann, daß sie verfassungswidrigen Uebergriffen gegenüber an dem festhielten, was er selbst als conditio sine qua non aufgestellt hatte. (Unruhe rechts, lebhaftes Bravo links.) Meine Herren! Wenn man also an das abschreckende Beispiel erinnert, welches das Abgeordnetenhaus gegeben haben soll, so bitte ich Sie im Auge zu halten und sich durch keine Bemerkung daran irre machen zu lassen: es handelte sich damals nicht um gesetzlich bestehende Einrichtungen, denen die Bewilligung versagt wäre; das Abgeordnetenhaus hat das niemals ge-

than und ebensowenig darf man vernünftiger Weise annehmen, daß in Zukunft diese Versammlung oder eine andere sich dessen unterfangen würde. Hat man das Vertrauen nicht, glaubt man, daß eine andere Versammlung gegen die ersten Grundsätze der Möglichkeit eines constitutionellen Staatswesens verstoßen würde, ja dann ist allerdings jede Verfassung unmöglich, dann muß man eben, wie Herr Miquel bereits erwiderte, einfach zum Absolutismus zurückkehren. Man fordert uns zu Concessionen auf. Wir auf dieser Seite des Hauses (links) sind bereit, die Concessionen zu machen, die in den vergangenen Jahren beständig von uns verlangt worden sind. Wir haben in den angenommenen Artikeln unbedingt, rückhaltslos, nicht als Provisorium, sondern definitiv und für immer anerkannt, — gesetzlich festgestellt die dreijährige Dienstzeit, die vierjährige Reservezeit, die Organisation mit allen ihren Einrichtungen, wie sie uns dargelegt ist in den gesetzlichen Bestimmungen nicht bloß, sondern auch in den Reglements und Instructionen der Preußischen Militairverwaltung, wie sie uns entwickelt ist von dem Herrn Kriegsminister in den uns mitgetheilten Erläuterungen. Das, meine ich, ist eine Concession von solcher Größe, daß niemals von einem Conflict die Rede gewesen, niemals eine Fortsetzung desselben stattgefunden haben würde, wenn auch nur ein Theil dieser Concessionen in früheren Jahren gemacht wäre. Nun verlangt man aber weiter von uns, wir sollen auch die genaue Ziffer der Armee und ein Pauschquantum, an welchem wir nie zu rütteln das Recht haben, für alle Zeiten anerkennen. Meine Herren! Meine näheren Freunde und ich, wir sind bereit, auch in diesem Punkte nachzulassen mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Augenblicks, mit Rücksicht auf die gegenwärtigen politischen Constellationen, von demjenigen Rechte, welches unzweifelhaft nach der Preußischen Verfassung feststeht, welches niemals von der Regierung bestritten worden ist. Dazu können wir uns entschließen für eine Zeit, aber nicht für immer. Wir glauben dazu nicht das Recht zu haben. Wir glauben nicht befugt zu sein, die Rechte, welche dem Volke unbedingt gesichert sind, so lange es Verfassungen giebt, aufzuopfern um augenblicklicher politischer Rücksichten willen. (Bravo!) Meine Herren! Man ist wiederholt darauf zurückgekommen, daß neben der Bewilligung des Pauschquantums Positionen übrig bleiben, Anforderungen auftreten würden, an denen wir unsern Einfluß und unsere Macht geltend machen könnten. Man hat von verschiedenen Seiten die 225 Thaler für den Kopf der Mannschaften, auf welche die Bedürfnisse der Armee gegenwärtig berechnet sind, als ein Minimum bezeichnet. Meine Herren, ich gebe unserer Militairverwaltung das Zeugniß, daß gewiß in wenig Verwaltungen aller Länder der Welt mit größerer Sparsamkeit und Gewissenhaftigkeit administrirt wird als hier. Darum handelt es sich aber nicht, sondern es handelt sich um die Befugnisse,

über Einrichtungen der tiefgreifendsten, die größten Lasten mit sich führenden Art, bestimmen zu können entweder durch die Regierung allein oder durch die Landesvertretung mit der Regierung. Der Herr Kriegsminister hat eben darauf aufmerksam gemacht, daß bei den Bedürfnissen für die Armee der Finanzminister ein gewichtiges Wort mitzusprechen habe. Das ist gewiß wahr. Wir sind nicht erst in den Zeiten der Verfassung, sondern längst früher gewohnt gewesen, daß der Kriegsminister und der Finanzminister in einem nicht immer sehr freundlichen Verhältniß zu einander gestanden haben. Aber da gerade kann ich auf eine Erfahrung der constitutionellen Aera aufmerksam machen, wo gerade der Finanzminister sich auf die Landesvertretung und das, was man vor der Landesvertretung geltend machen könne, berief, um die Forderung des Kriegsministers herabzudrücken (Hört! links); es ist der bekannte Brief des Herrn v. d. Heydt im Jahre 1862. (Heiterkeit.) In Folge dessen ist denn auch wirklich die Anforderung des Herrn Kriegsministers von 41 Millionen auf 39½ Millionen zurückgeführt worden, um vor dem Lande und dem Abgeordnetenhause eher mit den neuen Forderungen durchzudringen. Schon in dieser Hinsicht also halte ich es für dringend nothwendig, daß überall auch noch die Instanz der Volksvertretung über den Verhandlungen innerhalb der Regierung vorhanden sei, daß dies Mittel nicht ein für allemal durch die Bewilligung eines Pauschquantums aus der Hand gegeben werde. Herr Braun und Herr Miquel sprachen es fast als einen Trost aus, Herr von Vincke auch, daß wir bald über die 225 Thaler hinaus kommen würden und dann eben vollständige Macht haben würden auch auf die Militairverwaltung. Meine Herren, die 225 Thaler mögen nach den Verhältnissen anderer Länder gering bemessen sein, nach unsern Verhältnissen sind sie das aber keineswegs. Es ist dies die höchste Forderung, welche bis jetzt in Preußen jemals erhoben worden ist. (Hört! links.) Auf die Belastung bei der gegenwärtigen Formation der Armee, auf die Forderungen, die an das Land wegen ihrer gestellt werden, muß ich mir erlauben mit ein paar Worten zurückzukommen, weil ich meine, daß in den bisherigen Verhandlungen einige Unrichtigkeiten darüber vorgekommen sind. Zuerst und hauptsächlich bemißt sich die Last nach der Ziffer der Armee. In einer unlöslichen Verbindung steht das. Nun hat Herr von Vincke gesagt, auf die alten Preußischen Provinzen würden jetzt einige Tausend Mann weniger kommen, als bisher. Das ist richtig. Nach der Organisation, nach den Etatsnachweisungen des letzten Jahres sollten die Mannschaften für die alten Preußischen Provinzen sich auf 206,000 Mann belaufen. Wenn man jetzt annimmt, daß die Bevölkerung der alten Preußischen Provinzen gegen 20 Millionen beträgt (Widerspruch), — ich denke die Zahl von 1864 war 19,300,000; nach der gewöhnlichen Zunahme von ungefähr 200,000 jährlich wird Ende 1867 eine Ziffer von 19 Millionen und ungefähr 900,000 Einwohnern herauskommen, also gegen 20 Millionen; — die Ziffer der Mann-

schaften würde sich also, wenn ich genau rechnen will, auf 199,000 belaufen, also für die alten Preußischen Provinzen eine Ersparung von 700 im Vergleich gegen früher. Aber, meine Herren, eine Friedensarmee von einem Procent der Bevölkerung ist immer hoch gegriffen. Ich will nicht auf andere Länder eingehen; in Deutschland haben die meisten übrigen Staaten außer Preußen höchstens ½ bis ¾ Procent wirklich präsent gehalten; denn man ist ja bekanntlich weit unter den Ziffern, welche nach der Bundesverfassung gehalten werden sollten, zurückgeblieben. Darauf aber lege ich wenig Gewicht. Darin haben Sie vollkommen Recht, meine Herren, aber in Preußen selbst ist es ebenso. Sie sehen zwar in der Broschüre, von der neulich gesagt ist, sie sei uns officiell mitgetheilt, — das glaube ich nicht, aber sie ist uns wenigstens Allen mitgetheilt — „der Militairetat und die constitutionelle Doctrin“, eine Tabelle, nach welcher in den früheren Jahrzehnten bis 1832 hin stets 1 Procent, oder mehr als 1 Procent berechnet worden ist. Meine Herren, diese Broschüre ist in ihren thatsächlichen Angaben ebenso unrichtig, als falsch in der Darstellung der politischen Vorgänge. In den Jahren von 1816—30 giebt sie als Bestand der Armee stets 130,000 Mann; in einem Jahre, damit ich keinen Verstoß begehe, 200 weniger, sonst also immer 130,000 Mann. Ich habe damit die officiellen Data der Volkszählungen, welche vom statistischen Büreau veröffentlicht worden sind, verglichen. Dort finden sich ganz andere Ziffern für den wirklichen Bestand der Armee in den zwanziger Jahren. Im Jahre 1822 betrug die wirkliche Ziffer 117,600 Mann, 1825: 115,900, 1828: 116,600 also durchschnittlich 14,000 Mann weniger, als diese Tabelle angiebt; und daraus sehen Sie, daß auch schon in den zwanziger Jahren wie später die Ziffer der Armee in Preußen stets *unter* 1 Procent der Bevölkerung gewesen ist. Das *eine* Procent muß ich also immer für ein hohes Maß erachten. Trotzdem bin ich weit entfernt, diesen Procentsatz gegenwärtig bemängeln zu wollen. Was nun aber die Kosten betrifft, so haben wir in Preußen vor der Reorganisation 1859 ein Militairbudget von 31,600,000 Thalern gehabt. Nach der Reorganisation stieg dieses auf 40—41,000,000, ausgenommen das schon erwähnte Jahr 1862, wo das Budget auf 39,600,000 Thalern reducirt wurde. Für 1867 nun ist mit Rücksicht auf wiederum einige neue Formationen der Armee und mit Rücksicht auf die eingeführte Solderhöhung das Budget erhöht worden auf 44,000,000. Darin aber, meine Herren, steckt das Extraordinarium mit. Das Ordinarium betrug nur 41,600,000, während jetzt nach der ausdrücklichen Erklärung des Herrn Kriegsministers nach dem Satz von 225 Thlr. auf den Kopf der Mannschaften das Budget für die alten Preußischen Provinzen auf beinahe 45,000,000 zu stehen kommt, und das *außer* dem Extraordinarium. In früheren Jahren, meine Herren, im Jahre 1862 kam, nach derselben Methode berechnet, nämlich die ganzen Kosten der Militairverwaltung auf den Kopf oder Mannschaften vertheilt, auf den Kopf 197 Thaler, also 28 Thaler weniger als jetzt. Auf dieses Jahr will ich aber ausdrücklich kein Gewicht legen, weil damals

der Etat stark reducirt war, namentlich im Extraordinarium und in allen Bedürfnissen, die augenblicklich vertagt werden konnten. Aber auch für dieses Jahr 1867 kommen nach dem Preußischen Etat mit dem Extraordinarium 213 Thaler, ohne das Extraordinarium nur 202 Thaler auf den Kopf der Mannschaft, also 23 Thaler weniger als jetzt berechnet wird. Auch dabei will ich noch eine Einschränkung machen. Man könnte mir vielleicht aus dem Kriegsministerium erwidern, für 1867 wären besondere Ersparnisse in Aussicht genommen durch Rückrechnung von den etatsmäßigen Rechnungen. Das ist aber in jedem Etat der Fall gewesen. In dem Hauptetat, welcher hier in Betracht kommt, ist für Sold und Gehalt die etatsmäßige Summe berechnet auf 15,800,000; davon sind 2,000,000 zurückgerechnet a Conto von Vacanzen an Officieren, Beurlaubungen an Mannschaften und darauf, daß die Solderhöhungen, nicht wie in künftigen Etats zu erwarten steht, vom 1. Januar, sondern erst vom 1. April an gezahlt werden sollten. Die übrige Rückrechnung von 1,700,000 Thaler wird aber auch in Zukunft stattfinden. Ich bin überzeugt, daß, so gut wie es bisher geschehen ist, auch künftig nicht der ganze Bestand der Mannschaften, welchen man etatsmäßig anführt, ununterbrochen bei der Fahne gehalten wird. Ich hoffe, daß die Militairverwaltung auch künftig Beurlaubungen in größerem Maßstabe eintreten lassen wird durch spätere Einstellung der Rekruten und frühere Entlassung der Reserve. Diese Ersparnisse werden wir künftig so gut in Aussicht nehmen können, wie bisher. Die Berechnung der Kosten ist also sowohl nach den bisherigen Verhältnissen Preußens, wie nach der Berechnung auf den einzelnen Kopf der Mannschaften, eine sehr hohe. Eine sparsame Militairverwaltung wird sich gewiß für lange Jahre damit einrichten können, wenn andere politische Rücksichten es nothwendig machen sollten. Der in meinen Augen sehr schlechte Trost also, daß wir bald mit weiteren Forderungen für die regelmäßigen Militairbedürfnisse zu thun haben würden, wird meines Erachtens nicht eintreten. Allerdings hat uns der Herr Kriegsminister gesagt, daß die Ermäßigungen, welche den Staaten, die bisher die Bundes-Armee-Reserve stellten, auf sieben Jahre zugestanden sind, ziemlich erheblich sind und daß kein Ersatz für sie in Anspruch genommen wird. In den gedruckten Erläuterungen, welche die Regierung giebt, ist auch bereits angegeben, daß in der nächsten Zeit noch einige Formationen der Specialwaffen unterbleiben würden. Ich denke dabei besonders an die neu in Aussicht genommene Vermehrung der Kavallerie. Noch dem letzten Abgeordnetenhause wurde ein Tableau der Armee, wie sie künftig im Norddeutschen Bunde gehalten werden sollte, mitgetheilt, nach welchem 66 Kavallerieregimenter bestehen sollten. Jetzt sind uns 72 Kavallerieregimenter mit 360 Schwadronen in Aussicht gestellt worden — noch außer dem Sächsischen Armeecorps, wo ebenfalls noch 6 Regimenter oder 30 Schwadronen gehalten werden sollten. Ich hoffe, daß von solchen kostspieligen Vermehrungen vielleicht abgelassen werden soll, und daß dadurch die Ausfälle, welche durch Erlaß an kleinere Staaten her-

beigeführt werden könnten, aufgehoben werden. Im Uebrigen bin ich der Meinung, daß wir an der Ziffer des Armeebestandes schwerlich ohne eine gütliche Einigung mit der Regierung etwas werden ändern können. Ausdrücklich bewilligt ist die Ziffer der Armee bis 1871; es ist aber ausdrücklich anerkannt die Reorganisation mit allen ihren Cadres. Wenn es zur weiteren Beruhigung hierüber einer Feststellung bedarf, so ist diese in den Amendements enthalten, wie sie Herr von Vincke (Olbendorf) und Herr von Bennigsen formulirt haben. Da wird ausdrücklich für die Bewilligung des Budgets die bestehende Organisation zu Grunde gelegt. Es mag sich nun dabei um einige Mannschaften handeln, man kann vielleicht das Ministerium auf Beurlaubungen im größeren oder geringeren Umfang verweisen; aber eine wirkliche, ernste Herabminderung des Bestandes wird nach diesen Bestimmungen nicht ohne Einigung mit der Regierung möglich sein. Gestern erklärte der Herr Kriegsminister diesen Bestand für das zulässige Minimum um in gegenwärtiger Lage die Kriegsarmee herzustellen. Ja, meine Herren, auch darin stimme ich sowohl dem Herrn Kriegsminister, wie Herrn von Sybel bei: so lange der Norddeutsche Bund ein Norddeutscher bleiben wird, werden wir gesicherte, friedliche Verhältnisse nicht haben; so lange der jetzige Bund inmitten des bis an die Zähne bewaffneten Europas besteht, werden schwierige politische Lagen immer vorhanden sein und eine Entwaffnung im Norddeutschen Bunde so gut wie unmöglich sein. Aber eine weitere Feststellung der bestimmten Ziffer ist meines Erachtens keineswegs erforderlich. Weit mehr Gewicht als auf die Ziffer der Armee, lege ich aber für jetzt und allemal auf das wirkliche Budgetrecht und die wirkliche Bewilligung der einzelnen Positionen des Etats, sowohl in der Militairverwaltung, wie in allen übrigen Zweigen des Staatslebens. Dies ist für mich ein „bis hierher und nicht weiter“. Wenn ich es richtig aufgefaßt habe, so erklärte der Herr Ministerpräsident Graf Bismarck schon bei der Generaldebatte, daß, als Definitivum betrachtet, als dauernde Einrichtung eine wirkliche Budgetbewilligung durch den Reichstag zuzulassen sei auch für die Militairangelegenheiten, daß es sich bei der Nothwendigkeit eines Pauschquantums in der That nur um eine Uebergangszeit handle. Meine Herren, Diejenigen, welche sich jetzt ereifert haben für ein feststehendes Pauschquantum in infinitum, die scheinen mir also über die Anschauungen des Herrn Ministerpräsidenten selbst noch weit hinauszugehen. Im Uebrigen, wie gesagt, handelt es sich nicht um ein Provisorium. Der ganze Bestand der Armee ist anerkannt; die Bewilligungen, welche nöthig sind, um in den nächsten Jahren des Uebergangs die Formation und den Bestand der Armee zu sichern, die werden bewilligt in dem Amendement, welches meine politischen Freunde gestellt haben; aber eine weitere Nothwendigkeit vermag ich nicht einzusehen. Alle Erwägungen, welche mich bestimmen können, auch nur für eine Reihe von Jahren auf die regelmäßige Bewilligung im Budget zu verzichten, sind lediglich Erwägungen des Augenblicks, der gegenwärtigen politischen Lage. Einmal ist es die äußere Be-

drohung, die äußere Gefährdung unserer politischen Existenz, welche es für mich wünschenswerth macht, nicht bloß das zu bewilligen, was ich für nothwendig halte, sondern selbst mit den Bewilligungen über diese Rücksicht hinauszugehen, und entgegenzukommen einem gewissen Mißtrauen, welches von der Regierung und einem Theile dieser Versammlung den jährlichen Bewilligungen der Landesvertretung entgegen gehalten wird. Meine Herren, wäre die gestrige Bestimmung mit dem Armeebestande bis 1871 nicht angenommen worden, so würde ich heute beantragt haben, das Pauschquantum zu bewilligen für die Jahre 1867, 1868 und 1869. Nur mit Rücksicht auf die gestern erfolgte Bewilligung und auf diese weitere Concession, daß auch über den Armeebestand nicht ein für alle Mal in einer fixirten Zahl befunden wird, nur mit Rücksicht hierauf kann ich mich entschließen, jetzt auch das Pauschquantum bis Ende 1871 zu bewilligen und erst dann eine regelmäßige Budgetberathung eintreten zu lassen. Denn, meine Herren, die auswärtige Lage kann auf die Länge keinen Grund abgeben, ein Pauschquantum zu verlangen. Man kann ebensogut einen Etat bewilligen, als ein Pauschquantum. Sollten einmal in dem Augenblicke der Versammlung des Reichstages die Verhältnisse so dringend sein, daß die Durchberathung eines Etats gefährlich werden könnte, so wird ein künftiger Reichstag ebenso patriotisch und ebenso einsichtig sein wie wir und wird wieder ein Pauschquantum bewilligen. Das wird schwerlich irgend welche Schwierigkeiten haben, sonst aber ist dazu, der auswärtigen Lage wegen, durchaus kein Grund vorhanden. Anders gestaltet es sich nur durch den Hinblick auf die Organisation des Norddeutschen Bundes selbst. Die Dinge sind augenblicklich im Fluß begriffen; es ist die Formation noch nicht vollständig durchgeführt. Da läßt sich gewiß für dies Jahr und für das nächste Jahr kein Etat, wie wir es in Preußen gewohnt sind, mit einiger Zuverlässigkeit und Sicherheit aufstellen. Aus dem Grunde halte ich es für eine politische Nothwendigkeit, für die nächsten Jahre ein Pauschquantum zu bewilligen. Darüber hinaus könnte nur noch eine Erwägung eintreten; man sagt, die Neubildung solle sich erst einleben, auch in den anderen Staaten außer Preußen in Fleisch und Blut übergehen, ehe man das Provisorium mit definitiv geordneten Zuständen vertauscht. Diesem Umstande wird, meine ich, in hohem Grade Rechnung getragen, wenn wir das Pauschquantum bis Ende 1871 bewilligen. Will man darüber hinausgehen, meine Herren, so macht man in diesem wesentlichen Theile des verfassungsmäßigen Lebens den Reichstag zu einer bloß berathenden Behörde. Man stellt uns freilich in Aussicht, es sollten uns Etats vorgelegt werden, wir könnten darüber sprechen; ja, meine Herren, wenn wir nicht darüber entscheiden können durch unsere Bewilligungen, wenn wir nur Erinnerungen machen können, auf die der Schluß, im Falle die Verständigung nicht zu Stande kommt, dahin lautend: Ihr habt nichts darüber zu sagen, — dann sind wir eine einfach berathende Behörde, und ich erinnere Sie an ein Wort, welches gewiß mit vollkommenem Rechte unser verehrter Präsident an einem

andern Orte gesprochen hat: „nicht sicherer kann man unzulässige Beschlüsse einer Landesvertretung herbeiführen, als wenn man sie auf den Rang einer bloß berathenden herabdrückt, auf deren Beschlüsse nichts ankommt". Meine Herren, für die Zukunft handelt es sich nicht um neue Organisationen, wie es sich darum während des Conflicts in Preußen handelte, für die Zukunft handelt es sich um gesetzlich feststehende, begründete und durchgeführte Organisationen, und der Bestand solcher Organisationen kann im Wege der regelmäßigen Budgetbewilligung niemals angetastet werden und wird es auch nicht. Wenn Jemand glaubt, einem folgenden Reichstage nicht das Vertrauen schenken zu können, daß er sich den Nothwendigkeiten der Lage des Staats zugänglich erweist, dann kann überhaupt nicht von einer constitutionellen Verfassung die Rede sein. Wenn man etwa darauf verweisen wollte, daß es sich nicht bloß um eine Verständigung zwischen der Preußischen Regierung und dem Reichstage handelt, sondern auch um eine Verständigung zwischen der Preußischen Regierung und den übrigen Staaten; ja, meine Herren, da muß ich sagen: glaubt man wirklich, daß, wenn die Preußische Regierung und der Reichstag einig sind, sich unter den 21 andern Regierungen nicht fünf finden werden, welche mit der Preußischen Regierung stimmen, dann ist überhaupt die ganze Bundesverfassung ein Unding. Ein Majorisiren Preußens durch die andern Staaten ist ein Widerspruch mit dieser Verfassung; sie beruht auf der Idee der Preußischen Leitung, und ein Widerstreben der übrigen Staaten gegen die Preußische Leitung würde die Bundesverfassung überhaupt in die Luft sprengen. Heute ist darauf aufmerksam gemacht worden: die Sache könnte sich etwas anders stellen bei den Verhandlungen mit den Süddeutschen Regierungen. Meine Herren, kommt die Zeit, so werden wir möglicher Weise andere Einrichtungen treffen können; wenigstens die vorläufigen Verträge mit den Süddeutschen Regierungen werden durch unsern heutigen Beschluß ebensowenig tangirt, wie die Verträge mit den kleinen Staaten des Norddeutschen Bundes, mit denen gegenwärtig besondere Conventionen abgeschlossen worden sind. Ich glaube aber in der That, meine Herren, eine solche Berufung auf die kleinen Staaten und die Möglichkeit, daß diese Staaten der Preußischen Regierung im Bunde mit dem Reichstage ernste Schwierigkeiten bereiten könnten, wird ein bloßer Vorwand sein; der wahre Grund des Widerspruchs ist das durch die letzten Jahre angeregte Mißtrauen gegen die Volksvertretung. Man fürchtet Beschlüsse, denen man sich nicht fügen will. Der Herr Kriegsminister hat heute ausdrücklich auf das thatsächliche Verhältniß hingewiesen, wenn in Preußen Ausgaben verweigert seien, welche die Regierung für nothwendig erachtete, so habe sie eben das Geld im Kasten gehabt, und im Vertrauen auf diese thatsächliche Macht und das in ihren Händen befindliche Geld habe sie sich über das Ausgabebewilligungsrecht des Abgeordnetenhauses hinwegsetzen können. Meine Herren, auf solche thatsächliche Macht darf man sich nicht berufen, wenn es sich um die Gründung einer Verfassung handelt. Thatsächlicher

Macht gegenüber hat das Recht und die Verfassung keine Bedeutung. Wenn aber der Herr Kriegsminister von Roon darauf besonderes Gewicht legt, daß das künftig anders sei, so sehe ich das nicht ein; das Preußische Geld wird nach wie vor in den Händen der Preußischen Regierung sein, und für die nächsten Jahre wird noch weit mehr Geld als gewöhnlich in den Händen der Preußischen Regierung sein. Ich will nur daran erinnern, daß in diesem Augenblicke Anleihen zum Belaufe von 57 Millionen contrahirt werden; mit dem Gelde dieser Anleihen in der Hand wird die Preußische Regierung allerdings allen Eventualitäten gewachsen sein; — dies sage ich keineswegs, um eine Schwierigkeit anzuregen, sondern im Gegentheil, — ich betrachte dies als ein Zeichen, daß die Preußische Regierung sich darauf gefaßt macht, gegen alle Eventualitäten gerüstet zu sein, die durch irgend welche Schwierigkeiten der Politik hervorgerufen werden könnten. Das hat aber nichts zu thun mit unserem constitutionellen Recht; meine Herren, wir sind nicht im Stande, dauernd auf dasjenige zu verzichten, was Rechtens in Preußen ist, was immer anerkannt worden, was dem Preußischen Volke verbürgt ist, ohne welches eine constitutionelle Verfassung überhaupt keine Bedeutung hat. Johannes von Müller sagt einmal: „Die unerschütterliche Behauptung urkundlichen Rechts ist der Anker von Sicherheit und Ruhe". Ja, meine Herren, es handelt sich hier um das urkundliche Recht des größten Theiles des Deutschen Volkes; mit diesen Rechten dürfen wir nicht leichtfertig umgehen; ich für meine Person halte mich nicht für berechtigt, dieses Recht auf immer aufzugeben. Es könnte sogar im Augenblick die populäre Strömung, wie heute von einigen Herren Rednern angedeutet wurde, dahin gehen, daß es nothwendig oder zweckmäßig sei, Alles zu bewilligen, was die Regierung verlangt. Aber gerade solchen politischen Strömungen gegenüber ist es die Pflicht politischer Männer, dafür zu sorgen, daß nicht in Augenblicken der Erregung, nicht unter Gesichtspunkten, die mit den dauernden Einrichtungen nichts zu thun haben, Rechte aufgegeben werden, deren Wiedererlangung später eine Frage der ernstesten Kämpfe, der gefährlichsten Zerrüttungen werden könnte. Darum bitte ich Sie dringend, meine Herren, bewilligen Sie das Pauschquantum, aber nur für eine bestimmte Zeit, und nicht über das Jahr 1871 hinaus!

Bundescommissar Kriegsminister **von Roon**.*) Ich bin darauf aufmerksam gemacht worden, daß ich in meiner vorherigen Auslassung leicht Mißverständnisse erzeugt haben könnte in Bezug auf die gestellten Amendements. Ich will daher hier ausdrücklich mit der ganzen Deutlichkeit, die mir zu Gebote steht, erklären, daß ich primo loco den Verfassungsentwurf unverändert angenommen zu sehen wünsche; daß mir nächstdem das unter Nr. 79 der Drucksachen eingereichte Amende-

*) St. Ber. S. 605.

ment des Fürsten zu Solms erwünscht wäre, wenn die Regierungsvorlage nicht zur Annahme käme, weil dieses Amendement alle die Bedenken beseitigt, die mir in dieser Angelegenheit vorschweben: einmal die Kürze der Periode, die dadurch angemessen ausgedehnt wird, und zweitens werden wir durch das zweite Alinea des Zusatzes zu Artikel 58 der Gefahr enthoben, nicht in das Leere zu fallen, was — wie ich wiederhole — geschehen würde, wenn die Bestimmungen des gestern angenommenen Artikel 56 ungeändert und unreformirt blieben, indem es dort heißt: „für die spätere Zeit wird die Friedenspräsenzstärke des Heeres im Wege der Bundesgesetzgebung festgestellt". Also, wenn die Bundesgesetzgebung eben eintreten soll, so muß doch ein Zustand da sein und erhalten bleiben, bis sie eingetreten ist. Insofern ist mir das Amendement angenehm. Ebenso das Amendement des Freiherrn von Moltke, das auch im Wesentlichen, nur ohne Reform der Zeitdauer, die Bedenken behebt, die mich in dieser Angelegenheit erfüllen. Die sodann noch vorliegenden Amendements der Herren von Vincke, von Bennigsen und Dr. Falck stehen im engsten Zusammenhange mit einander. In diesem Zusammenhange würden sie mir alle drei als nicht feindselige erscheinen. Das Amendement Falk lautet: „Bis zum Erlasse eines abändernden Bundesgesetzes bewendet es bei dem durch Artikel 56 festgestellten Procentsatz der Bevölkerung des Bundes". Ich glaube, daß ich also über diesen Punkt wohl alle Zweifel gehoben habe. Sodann möchte ich nur noch in Bezug auf den eben gehörten Vortrag bemerken, daß Tribünenerklärungen über die individuellen Auffassungen der Redner, welche diesen Platz (auf die Tribüne deutend) inne haben, nimmermehr einen Rechtszustand schaffen und nimmermehr eine Garantie geben, welche für die Folge alle Conflicte und Streitigkeiten und Zweifel über Recht und Unrecht ausschließt. (Bravo! rechts.) Ich habe schon vorhin gesagt: das, was gestern Herr Lasker, was Herr von Sybel, was Herr von Forckenbeck — und ich weiß nicht, welcher von den Herren noch — gesagt hat in Bezug auf die factische Einführung der jetzigen Preußischen Armeeverfassung ist vollauf anzuerkennen, aber eben deswegen, weil die Herren es hier auf der Tribüne anerkennen und weil diese Anerkennungen etwa in den stenographischen Bericht kommen, geben sie noch keine Unterlage für die Rechtsfrage; es genügt mir also auch das, was der Herr Abgeordnete Twesten erklärt hat, in dieser Beziehung keineswegs. Er hat zu gleicher Zeit die finanzielle Seite der Sache perlustrirt, indem er auseinander zu setzen suchte, daß diese Forderung von 225 Thalern eigentlich schon viel zu hoch sei. Es ist ihm begegnet, daß er sich in den factischen Verhältnissen einigermaßen geirrt hat, so gründlich er das Budget auch studirt hat. Es ist der Bedarf in dem Ordinarium in dem letzten Etat ausgeworfen zu 43,916,606 Thaler, wo dann durch Rückrechnungen, die durch die nothwendige Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse des Landes entstanden sind, 2,342,000 Thaler weniger zur

Verausgabung bestimmt worden sind; also in den nahezu 44 Millionen des Etats ist das Extraordinarium nicht enthalten, sondern nur das Ordinarium; es ist also auch die Berechnung der individuellen Quote nicht vollständig richtig. Uebrigens bemerke ich bei dieser Gelegenheit, wie ich so eben schon einen Vorgeschmack bekommen habe von den Annehmlichkeiten der Budgetberathung, wie die Herren sie beabsichtigen. Noch ehe das Budget festgestellt ist, hat der Herr Abgeordnete hier alle die Mängel im Voraus divinirt, welche sich vielleicht in der Etatsaufstellung finden könnten. Wenn er auf den viel besprochenen Brief noch einmal zurückgekommen ist, um zu beweisen, daß solche Briefe die Forderungen des Kriegsministers herabdrücken, so hat er in der That damit nichts gesagt. Meine Herren! Wenn Sie einen Blick in die Registraturen unserer Bureaus werfen könnten, so würden Sie finden, daß dergleichen Briefe, wie dieser berühmte oder berüchtigte (Heiterkeit) — zu Hunderten geschrieben worden sind, und es kann auch nicht anders sein. Ich bin meiner Natur und meinem Amte nach auf das Begehren angewiesen, und der Herr Finanzminister auf das Verweigern (Heiterkeit) — und so wie zwischen Angebot und Nachfrage immer eine gewisse Wechselwirkung stattfindet, so findet auch hier eine Wechselwirkung statt zwischen dem Verlangen und dem Gewähren. Es kann also nach meiner Auffassung darin ganz und gar nichts Ueberraschendes liegen; das Pikante an der ganzen Sache war nur, daß der Brief gestohlen war. (Heiterkeit.)

von Blanckenburg (Naugard-Regenwalde).*) Meine Herren! Folgen Sie nicht den schönen Reden des Herrn Abgeordneten Twesten, der eben diesen Platz verließ, ich rufe Ihnen zu: „Schöne Reden, wackere Welt, Frau Wirthin, mein Frühstück!" Wir wollen hier nichts weiter wie eine Mahlzeit für die Norddeutsche Armee, wir wollen nichts weiter als den Minimalsatz, ohne den dieselbe nicht herzustellen und nicht zu erhalten ist. Ich würde sehr gern auf das Wort verzichten, wenn nicht der Herr Abgeordnete Twesten versucht hätte — denn dazu hat er doch geredet — die Versammlung zu überzeugen, daß der Beschluß, den er herbeigeführt zu sehen wünscht, ganz ungefährlich sei. Meine Herren! Glauben Sie ihm kein Wort hiervon! (Heiterkeit.) Es ist vollständig unrichtig, was er sich erlaubt hat Ihnen vorzuführen. Wenn der Herr Abgeordnete Twesten Recht hätte, dann würde es allerdings ungefährlich sein, die Amendements von Forckenbeck statt der Gesetzesvorlage oder unserer Amendements anzunehmen. Dem ist aber nicht so. Er hat gesagt: „die constitutionelle Moral hat ihre Grenzen an dem bestehenden Gesetz, gewisse Dinge müssen bewilligt werden." Ja, meine Herren, wenn die Sache so wäre, daß dann ein bestehendes Gesetz 1871 da wäre, dann ließe sich das hören, aber, meine Herren, es ist ja

*) St. Ber. S. 605.

gerade umgekehrt. Wenn kein Zusatz zu dem Amendement von Forckenbeck gemacht wird, welches jetzt den Artikel 56 d. Entw. bildet, so hört mit dem December 1871 die Friedensstärke der Armee auf, sie hört auf Gesetz zu sein! (Sehr richtig! rechts.) Wie kann also der Abgeordnete Twesten behaupten, daß dann noch ein Gesetz zu Grunde läge, für welches bewilligt werden müßte. Auch das muß ich ihm durchaus bestreiten, meine Herren, daß dieses auf die constitutionelle Moral basirte Budgetrecht, welches er jetzt eben hier einführen will, das bestehende sei, oder daß es künftig das des Norddeutschen Reichstages sein werde. Meine Herren, diesen Wechsel auf dies Budgetrecht, wie er doch wohl oft gehört hat, hat der Herr Abgeordnete Dr. Waldeck noch nie acceptirt, und Sie haben doch wohl gehört, daß eine Menge Anhänger von ihm in diesem Saale sind, die freilich unter anderem Visir fechten, die ihn eben so wenig acceptiren würden. Das Budgetrecht, das wir bekämpfen und um das es sich hier handelt, ist das Budgetrecht, welches aufstellt, mit jedem Strich, welchen wir, also diese Versammlung, der eine Reichstag künftig machen, ist die betreffende Position gestrichen, sie möge beruhen auf Gesetz oder nicht auf Gesetz, sie möge beruhen auf Vertrag oder nicht auf Vertrag — sie ist gestrichen und der Finanzminister und der Kriegsminister können es nicht verausgaben. Wir haben dann den Zustand, daß die Norddeutsche Armee von 1871 ab vielleicht ihre eine Mahlzeit nicht hat. Wir, meine Herren, werden in erster Linie für die Gesetzesvorlage stimmen aus finanziellen Gründen, weil wir glauben, daß auf diese Weise die Armee für den Norddeutschen Bund in den ersten zehn Jahren die billigste ist. Wir sind der Meinung, daß während des Ablaufes von diesen zehn Jahren der Procentsatz sich der Art verringert, daß die Last für das Allgemeine eo ipso durch diesen Zeitablauf leichter und geringer zu tragen wird. Setzen Sie einen kürzeren Zeitraum, so gehen Sie der Gefahr entgegen, daß die Friedensstärke erhöht wird — von Heruntersetzen, das haben Sie heute gehört, ist ja gar nicht die Rede! Also was wollen Sie mit dem kürzeren Zeitraum erreichen? Sie wollen dieses vermeintliche Budgetrecht eher ausüben, und Sie haben uns hier versichert, — in ganz ungefährlicher Weise ausüben! Ja, meine Herren, wir wollen Ihnen das glauben; aber, meine Herren, wenn Sie die Absicht haben, warum wollen Sie nicht für das Amendement Moltke stimmen? Was thut dieses Amendement? Es thut ja gar nichts weiter, als es sichert den jetzt gesetzlich festgestellten Bestand der Friedensstärke und die Summe von 225 Thalern für den Fall, daß bis dahin die Bundesgesetzgebung nicht sollte einen neuen Etat vereinbaren! Wenn Sie also solche gute Vorsätze und solchen guten Willen haben, so ist nicht zu bezweifeln, daß ein solcher neuer Etat zu Stande kommt; dann ist also nach Ihrem Sinne ein solches Amendement ganz ungefährlich. Warum wollen Sie es nicht annehmen? Die Redner, die erklärt haben, nicht dafür stimmen zu können, müssen also Hintergedanken haben! Meine Herren, der Herr Abgeordnete Twesten hat bei dieser

Gelegenheit, um seinen Satz, daß eine bestehende Organisation durch Budgetstriche nicht gefährdet sei, zu beweisen, angeführt, es handelte sich damals bei Entstehung des Conflicts nur um eine neue Einrichtung und nicht um die Beseitigung einer Institution der bestehenden Organisation. Nun, meine Herren, der Herr Abgeordnete hat wohl seine eigene Rede vom Jahre 1862 vergessen, in der er damals das Haus ermahnte, nicht die Armee aufzulösen, nicht einen Beschluß zu fassen, der ganz unausführbar wäre! Meine Herren, dieses sein Citat war also nicht richtig. Diese sogenannte neue Einrichtung war eben bereits die Armeeorganisation selbst, sie bestand, und die Behauptung, daß sie nicht eine gesetzliche Basis hatte, ist eine petitio principii, das heißt, der Herr Abgeordnete Twesten behauptet es und ich bestreite es; ich will jetzt aber natürlich nicht darauf eingehen. Meine Herren, ich glaube doch wirklich, daß Sie alle Ursache hätten, den Compromiß, den der Abgeordnete von Forckenbeck uns angeboten hat, ehrlich zu meinen. Rechnen Sie darauf, daß wir es ehrlich meinen, — und darum sag' ich schon jetzt, meine Herren, daß ein solcher Compromiß, wie er ihn angeboten hat, zwischen den Parteien — und er meint doch wohl die Parteien in diesem Hause und auch die künftigen Parteien im Landtage — daß ein solcher Compromiß doch nur zu Stande kommen kann, wenn von beiden Seiten nachgegeben wird. Man muß dabei aber doch nicht mit unbenannten Zahlen rechnen, meine Herren, sondern mit benannten. Nun bitte ich doch den Herrn Abgeordneten, sich dieses Haus einmal anzusehen, ich bitte ihn, sich einmal die Wählerkarte anzusehen, die uns in Farben nach den Parteien darstellt: wie groß da wohl der Raum im Preußischen Staate ist, der jetzt die blaue Farbe trägt! Meine Herren, wenn Sie wollen, daß Alle, die unter dieser Farbe hier vertreten sind, mit Ihnen künftig bei der Schlußberathung stimmen, so machen Sie uns das auch möglich. Ich sitze nicht in dem geheimen Rathe der Herrn Regierungscommissaire, ich weiß nicht, welche Concessionen sie noch machen werden, aber ich sage Ihnen, daß wir schon jetzt mehrere Punkte haben, die bereits die Majorität des Hauses angenommen hat, die, wenn sie im letzten Verfassungsentwurfe stehen bleiben, uns zwingen werden, gegen das Ganze zu stimmen! (Lebhaftes Bravo! rechts. Oh! oh! links. Große Unruhe.) Also, meine Herren, rechnen Sie mit benannten Zahlen, lassen Sie die Punkte fallen, die anzunehmen uns unmöglich ist. Bei der uns jetzt beschäftigenden Militairfrage ist es uns aber unmöglich nach unserer Meinung, mit 1871 die Norddeutsche Armee in das Vacuum fallen zu lassen. (Bravo! rechts.) Die Herren haben mich Alle nicht überzeugt, welche das Gegentheil vertheidigt haben; indessen die Zeit verhindert mich, noch einmal darauf einzugehen, und ich behaupte, daß Sie, die Sie in der erwähnten Karte die grüne Farbe tragen, — daß die National-liberale Partei in ihrer großen Mehrheit noch viel mehr moralisch verpflichtet ist, dafür zu sorgen, daß etwas zu Stande kommt, als wir! (Sehr richtig! rechts) Denn, meine Herren, erstlich sind Sie in großer Anzahl

hier, und zweitens, sind Sie gewählt mit dem ausdrücklichen Mandate, die Mission des Grafen Bismarck zu unterstützen! (Sehr richtig! rechts. Widerspruch und Heiterkeit links.) Meine Herren! Ihr Programm hat mir persönlich vielen meiner Freunde unsere Wahl sehr erschwert, weil man behauptete, wir könnten die Politik des Grafen Bismarck gar nicht unterstützen, Sie aber sind dazu gewählt, Sie haben also auch die Verantwortung (Oh! oh! links.) — Ich will hoffen und annehmen, daß Sie wirklich hier noch bis zum Schluß als Partei zusammenbleiben, als einheitliche Nationalliberale, und daß Sie nicht demnächst auseinanderfallen in Nationale und Liberale. (Große Heiterkeit und Widerspruch links.) Die Arme, um die Liberalen zu empfangen, die sind schon ausgebreitet (nach der äußersten Linken zeigend), da sitzen sie schon, da können Sie alle Tage kommen (Stürmische Heiterkeit); die werden zusammen mit Ihnen gehen, sobald es dem Abgeordneten für Wolmirstedt, der das Amendement gestellt hat, von dem ich hoffe und erwarte, daß er jetzt die Führung der Fraction übernommen hat, — sobald es ihm nicht gelingen wird, sie zusammen zu halten! Der Abgeordnete Lasker hat neulich hier gesagt, es wäre ihm unmöglich, Erklärungen der Staatsregierung auf seine Abstimmung wirken zu lassen, wenn sie ihn nicht überzeugt hätte. Der Führung der auswärtigen Politik des Grafen Bismarck, meine Herren, der wollte er folgen, das Aeußere des Grafen Bismarck, das gefiele ihm sehr (Große Heiterkeit), aber von dem Innern wollte er nichts wissen! (Wiederholte große Heiterkeit.) Nun frage ich Sie, was treiben wir denn hier jetzt, welches Werk sollen wir denn zu Stande bringen? Wir sollen zu Stande bringen das Werk, welches die Diplomatie des Grafen Bismarck vorzugsweise zu Stande gebracht hat bei dem treuen und ehrlichen Entgegenkommen unserer Bundesgenossen! Gerade speziell dieser Artikel 58 enthält die Zahl 225 Thaler, die geleistet werden sollen durch den ganzen Norddeutschen Bund pro Kopf der gemeinsamen Armee! Meine Herren, ich behaupte, recht eigentlich diese Zahl, dieser Artikel, das ist der practische Niederschlag der Diplomatie des Grafen Bismarck! (Heiterkeit.) Das ist das Endresultat des letzten Sommers. Also, meine Herren, warum wollen Sie Ihre Werke nun nicht mit der That wahr machen? Was kann das Alles helfen — alles heiße Reden und alle frommen Wünsche, wenn man nachher mit „Nein" hinterher hinkt! Ich habe das erste Mal, als ich hier sprach, gesagt, wenn Sie ein einstimmiges Votum abgeben wollten, würde es in Paris verstanden werden! Damals war die Wolke noch nicht am Himmel, die wir seitdem haben aufsteigen sehen; ich erinnere Sie daran nochmals! Als wir die Begründung jener patriotischen Interpellation*) gehört haben, und daran das Deutsche Nationalbewußtsein sich hier stärkte, dafür einzutreten, daß uns kein Zoll Deutscher Erde, wie es in jener stolzen Rede heißt, genommen werden sollte, da wußte das patriotische Herz der Stenographen gar nicht mehr, wie sie die rauschenden Bravo's u. s. w.

*) S. oben Bd. II. S. 82 fgg. Anm.

charakterisiren sollten: stürmisch genügte nicht — enthusiastisch hieß es. (Heiterkeit.) Meine Herren, und nun sollte plötzlich dahinter ein kaltes Nein kommen! Wie ist es möglich, daß Sie sich in diese Lage versetzen sollten, daß man sich selbst vor dem Auslande schämen müßte! Ich setze voraus, meine Herren, daß Sie gerade, die Sie die Verpflichtung übernommen haben, daß Sie uns nicht in der letzten Stunde werden im Stiche lassen! Zum Schluß muß ich nun noch meine außerordentliche Verwunderung ausdrücken über einen Zuruf, den der Abgeordnete Miquel heute an uns gerichtet hat. Meine Herren, er erwiderte dem Abgeordneten von Neustettin, als derselbe sagte: die Einheit Deutschlands beruhe auf der Einheit der Armee, wir könnten uns deshalb an deren Organisation auch nicht im Jahre 1871 rütteln lassen, — darauf antwortete der geehrte Redner: die Einheit Deutschlands beruhe nicht auf der Armee, sondern auf dem Bewußtsein der **Einheit** des Volkes. Nun, meine Herren, eine schöne Redensart. (Gelächter.) Aber in diesem Saale, da hat es mich doch gewundert. Haben wir denn noch nicht genug in diesen Wochen particularistische Aeußerungen gehört? Sind wir hier etwa so ganz außerordentlich ermuntert worden zu dem Glauben, daß die Versammlung, die aus dem ganzen Norddeutschland geschöpft ist, das Bewußtsein der Einheit des Volkes hat? Meine Herren, der Abgeordnete Miquel sagte selbst vor einiger Zeit, hüten Sie uns, schützen Sie uns vor der **Bornirtheit** des Particularismus! (Hört! hört!) Meine Herren, das Wort ist zutreffend, aber nicht das Wort, was er heute sagte, und ich rufe ihm heute auch zu: Schützen Sie sich selbst vor der Bornirtheit des Particularismus, der eigenen Partei-**Doctrin**, vor dem Fanatismus der particularistischen eigenen Ueberzeugungen und setzen Sie das Vaterland wirklich über die Parteien und die eigenen Parteianschauungen und stimmen Sie und reden Sie nicht blos! (Lebhaftes Bravo! Heiterkeit.)

Der Schluß der Discussion, wiederholt beantragt, wurde nun beschlossen.*) Bei der Abstimmung**) wurde der Antrag Kratz (siehe oben Ziffer 1) abgelehnt, der Antrag v. Forckenbeck auf Einschaltung der Worte: „bis zum 31. December 1871" angenommen, ebenso hierauf der ganze Artikel des Entwurfs in seiner nunmehrigen Gestalt angenommen. Der Zusatzantrag Fürst zu Solms-Lich (oben Ziffer 3) abgelehnt, ebenso der Zusatzantrag von Moltke (oben Ziffer 4) bei Zählung mit 119 gegen 130 Stimmen, bei namentlicher Abstimmung mit 138 Stimmen gegen 130 Stimmen abgelehnt, in gleicher Weise wurde der Zusatzantrag Falk (Ziffer 7) mit 133 gegen 128 Stimmen abgelehnt, endlich auch der Antrag Ben-

*) St. Ber. S. 607.

**) St. Ber. S. 610.

nigsen (Ziffer 6) abgelehnt. Der Antrag Vincke (Ziffer 5) war mit Rücksicht auf das Amendement Bennigsen zurückgezogen worden.*) Hierauf wurde der Artikel ohne Zusatz in der bereits angenommenen Gestalt angenommen.**)

Die Anträge und Discussion in der **Schlußberathung** siehe in dem besonderen Abschnitte „Schlußberathung".***)

Artikel 63
(conform mit Artikel 59 des Entwurfs.)

Holzmann (Köthen-Bernburg 2c.)†) Meine Herren! Der Artikel 59 des Entwurfs bestimmt in Alinea 4, daß der Bundesfeldherr den Präsenzstand der Kontingente der Bundesarmee bestimmen solle: ich bin mir über die Bedeutung dieser Bestimmung im Hinblick auf den Artikel 56 des Entw. nicht ganz klar, und ich möchte die Herren Commissarien der hohen verbündeten Regierungen um Aufklärung hierüber bitten. In Artikel 56 heißt es, daß die Friedenspräsenzstärke des Bundesheeres auf ein Procent der Bevölkerung von 1867 normirt und pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt werden soll. Danach scheint mir, daß sich der Präsenzstand der einzelnen Bundescontingente durch ein einfaches Rechen-Exempel von selbst feststellt, und ich kann nicht glauben, daß Artikel 59 d. E. an der von mir angeführten Stelle nichts weiter hat bestimmen wollen, als daß der Bundesfeldherr dieses Exempel aufstellen soll. Heißt aber Art. 59 etwas Anderes, was bedeutet er dann? Bedeutet er etwa das Gegentheil von Artikel 56? Das glaube ich nicht. Dann bleibt wohl nur die Bedeutung übrig, daß, wenn beispielsweise das eine Procent der Bevölkerung eines Bundesstaates nicht aufgeht durch die Ziffer der tactischen Einheit, des Bataillons oder der Schwadron, daß dann der Bundesfeldherr bestimmen soll, ob der Ueberschuß von dem betreffenden Staate nicht zu stellen oder ob so viel mehr zu stellen sei, als nöthig ist, um die nächste tactische Einheit zu erfüllen. Wenn ich von meinem engern Heimathlande exemplificiren darf, wird Anhalt Ende dieses Jahres eine Bevölkerung von etwa 200,000 Seelen zählen, würde also nach Artikel 56, 2000 Mann zu stellen haben. Das sind 386 Mann über 3 Bataillone und 152 Mann weniger als 4 Bataillone. Es frägt sich also: soll Anhalt 4 Bataillone oder soll es 3 Bataillone stellen? Im ersteren Falle würde für Anhalt eine Prägravation

*) St. Ber. S. 610.
**) Damit schloß die 28. Sitzung vom 6. April 1867.
***) St. Ber. S. 721.
†) St. Ber. S. 615. Damit begann die 29. Sitzung vom Montag 8. April 1867.

eintreten, diese ist aber nach Artikel 54 grundsätzlich ausgeschlossen. Im zweiten Falle würde eine Prägravation für sämmtliche übrige Bundesstaaten eintreten, die doch ebenfalls nicht statthaft ist. Soll also etwa der Ueberschuß zur Stellung kommen bei einem anderen Kontingent? Hierüber möchte ich mir eine Aufklärung erbitten.

Bundescommissar General **von Podbielski.** *) Die Bedenken und Zweifel, die eben angeregt worden sind, erledigen sich wohl einfach dadurch, daß unter dem Präsenzstand verstanden ist: der Bundesfeldherr bestimmt, ob die Bataillone 534 Köpfe, ob die Bataillone 538 Köpfe, oder ob sie 600 Köpfe unter den verschiedenen Verhältnissen begreifen sollen. Was im Uebrigen aber das Ueberschießende gegen die normale Formation betrifft, so wird sich das darnach regeln, daß als Grundlage der Formation ganze Regimenter, also abgeschlossene Truppentheile angenommen werden, und daß die überschießenden Procente ihre Verwendung finden in den Abtheilungen, von denen die einzelnen staatlichen Theile keine vollständig geschlossenen Regimenter aufstellen.

Günther aus Sachsen (Oschatz-Strehla rc.) **) Meine Herren! Ich hatte mir genau wegen desselben Gegenstandes das Wort erbeten und mir vorgenommen, einen Antrag einzubringen, der das Mißverständniß zu lösen geeignet sein könnte. Ich meinerseits verstehe die Bestimmungen des Artikels 59 so, daß dem Bundesfeldherrn vollständig das Recht eingeräumt werden soll, innerhalb der durch Artikel 56 d. E. gegebenen Bestimmung nach seinem eigenen Ermessen zu verfahren. Im Artikel 56 wird gewissermaßen ein Maximum der Präsenzstärke bestimmt, und im Artikel 59 wird dem Bundesfeldherrn die Freiheit eingeräumt, von diesem Maximum abzuweichen nach dem Minimum hin. Insofern wir Alle wünschen, daß Beurlaubungen in umfassendem Maße eintreten mögen, so weit es die Zeitverhältnisse gestatten, werden wir mit dem Inhalte des Alinea 4 einverstanden sein können. Zur Vermeidung von Mißverständnissen aber glaube ich, wird es dienen, wenn man im Alinea 4 nach dem Worte „Präsenzstand" in Parenthese hinzusetzte: „innerhalb der durch Artikel 56 getroffenen Bestimmungen". Ich möchte mir erlauben diesen Antrag***) einzureichen.

Dr. **Waldeck.** †) Meine Herren! Ich habe schon früher geäußert, daß die Bestimmung dieses Artikels in Ansehung der Executive, wie sie in der Centralgewalt oder nach dem Ausdruck dieser Verfassung dem Bundespräsidium gegeben wird, in der Ordnung sein würde, daß sie

*) St. Ber. S. 615 r. m.

**) St. Ber. S. 615 r. g. u.

***) S. Seite 458.

†) St. Ber. S. 615 r. u.

aber nach der Stellung, die diese Verfassung hat, einen Zweifel erregt, ob namentlich diese Bestimmung in Artikel 59 nicht auch gesetzgebende Befugnisse in sich schließt. Dieser Zweifel ist von allen Seiten aufgetaucht beim ersten Anblick des Artikels 59. Nach den Erläuterungen, die der Herr Commissarius gegeben hat, scheint mir dieser Zweifel nicht begründet zu sein. Es scheint die Feststellung des Präsenzstandes innerhalb der gesetzlichen Normen hier gemeint zu sein. Dessenungeachtet haben wir aus diesem Grunde gerade eine andere Fassung des Artikels 59 in unserm Amendement*) vorgeschlagen, indem wir die Bundesgesetze hier anführen, zu welchen Bundesgesetzen, wenn diese Verfassung in der vorgeschlagenen Art angenommen wird, auch die betreffenden Artikel derselben gehören werden. Durch diesen Zusatz wäre der Zweifel, der von den beiden Herren Vorrednern angeregt worden ist, durchaus beseitigt. Ich schlage Ihnen daher vor, auf diese Fassung einzugehen. Das Hinweglassen der „Organisation der Landwehr" ist deshalb von uns vorgeschlagen, weil wir glaubten, daß das Wort „Organisation" namentlich da, wo die Landwehr neu organisirt werden muß, wie es bei uns ja der Fall ist, — die alte Landwehr ist ja factisch hinweggefallen — daß dieses Wort „Organisation" fortbleiben muß. Denn es läßt sich an dieser Stelle kaum anders, als im Sinne gesetzgeberischer Thätigkeit auffassen. Das ist für uns der Grund gewesen, dieses Amendement, welches wir zur Annahme empfehlen, einzubringen.

von Rössing aus Hannover (Linden-Wennigsen rc.).**) Meine Herren! Ich hatte mir erlaubt, bei der Generaldiscussion über diesen Artikel einige Bestimmungen, welche in diesem und dem folgenden Artikel sich finden, hervorzuheben, von welchen ich glaubte, daß sie beseitigt werden müssen, weil sie geeignet sind, den Eintritt der Süddeutschen Staaten aus dem Grunde zu erschweren, weil in ihnen Eingriffe so bedeutender Art in die Souverainetät der Fürsten enthalten sind, daß ich befürchte, es würden die Süddeutschen Staaten sich nicht entschließen, unter diesen Bedingungen einzutreten. Wenn ich es unterlassen habe, in dieser Beziehung Anträge zu stellen, so ist es aus dem Grunde geschehen, weil ich mir nicht versprechen konnte, für dieselben eine genügende Unterstützung in diesem Hohen Hause zu finden, und ich die Zeit desselben nicht durch Anträge, die doch nur eine geringe Anzahl von Stimmen für sich haben würden, verkürzen wollte. Ich möchte aber den Wunsch aussprechen, daß die einzelnen Absätze dieses Artikels gesondert zur Abstimmung kommen, damit man in der Lage ist, gegen einen oder den andern Absatz, namentlich gegen Absatz 2 des Artikels 59 zu stimmen, welcher mir denn doch, indem er über die Uniformen und die Nummern der Regimenter Bestimmungen enthält, in die Verfassung Normen einzuführen scheint, die nach meinem Dafürhalten wohl in ein Ordrebuch, nicht aber in eine Verfassung gehören.

*) S. folgende Seite.

**) St. Ber. S. 616 l. m.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag Duncker:*)

statt „Bundesfeldherr" zu setzen: „Bundespräsidium"

abgelehnt, ebenso der Antrag desselben,**) Alinea 4 zu fassen:

„Das Bundespräsidium bestimmt in Gemäßheit der Bundesgesetze den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Kontingente der Bundesarmee und hat das Recht innerhalb xc."

Ebenso wurde auch der Antrag Günther:***)

nach den Worten: „Präsenzstand" in Parenthese einzufügen „(innerhalb der im Artikel 56 (alt) getroffenen Bestimmungen)"

abgelehnt, und wurden sodann sämmtliche Alineas des Entwurfs einzeln und im Gesammtlaute mit sehr großer Mehrheit angenommen.

Artikel 64

(conform mit Artikel 60 des Entwurfs.)

Annahme mit der großen Mehrheit.†) Ebenso ohne Discussion in der Schlußberathung.††)

Artikel 65

(conform mit Artikel 61 des Entwurfs.)

Der hierzu gestellte Antrag Duncker (Berlin), den Artikel dahin zu ändern: „dem Bundespräsidium steht das Recht zu, Festungen innerhalb des Bundesgebiets anzulegen, insofern die dazu erforderlichen Mittel durch das Bundesetatsgesetz oder ein besonderes Bundesgesetz vom Reichstag bewilligt sind" blieb bei der Abstimmung in der Minderheit, worauf der Artikel nach dem Entwurfe mit der großen Mehrheit angenommen wurde.†††) Ebenso in der Schlußberathung.

*) Dr.-S. n. 73.

**) A. a. O.

***) St. Ber. S. 616.

†) St. Ber. S. 617.

††) St. Ber. S. 725.

†††) St. Ber. S. 617 r. g. m. u. S. 725.

Artikel 66

(conform mit Artikel 62 des Entwurfs.)

Annahme mit der großen Mehrheit. Ebenso ohne Discussion in der Schlußberathung.*)

Artikel 67

(conform mit Artikel 64 des Entwurfs.)

Der Zusatzantrag Duncker hierzu, lautend:

„doch kann über dieselben nur unter Zustimmung des Reichstags verfügt werden."

wurde abgelehnt und sodann der Entwurf mit der großen Mehrheit angenommen. Ebenso ohne Discussion in der Schlußberathung.**)

Artikel 68

(conform mit Artikel 64 des Entwurfs.)

Amendements hierzu:

1) von Erxleben:***)

hinter „desselben" einzufügen:

„nach vorgängigem Beschluß des Bundesraths".

2) von Rohden:†)

den Artikel dahin zu ändern:

„Für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs kann bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit der Belagerungszustand zeit- und distriktsweise verhängt werden. Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz".

*) St. Ber. S. 617 r. g. u. S. 725.
**) St. Ber. S. 618 l. o. u. S. 725.
***) Dr.-S. n. 78.
†) Dr.-S. n. 82.

Rohden (Teklenburg-Steinfurt-Ahaus).*) Meine Herren! Ich habe beantragt, daß Sie den Artikel 64 des Verfassungsentwurfs nicht annehmen, vielmehr demselben eine andere Fassung substituiren, welche vorzuschlagen ich mir erlaubt habe. Ich bemerke für die letztere schon jetzt, daß ich die Fassung des gleichen Artikels in der Preußischen Verfassung den Verhältnissen des Norddeutschen Bundes angepaßt habe. Ich will zur Empfehlung meines Vorschlags von vorn herein einen Einwand beseitigen, der auch ihm gemacht werden könnte, wie es schon bei verschiedenen anderen Artikeln der Fall gewesen ist. Man kann meinen Vorschlägen entgegen setzen, daß ja die verbündeten Regierungen über die Aufnahme auch des Vorschlages, wie sie der Artikel 64 enthält, einig gewesen sind. Nun, meine Herren, wenn in irgend einem Falle, so wird bei dem jetzigen Artikel dieser Einwand wohl nicht angebracht werden können; er wird wenig Bedeutung haben. Dasjenige, was der Artikel 64 angreift, sind wesentliche Rechte und Grundrechte der Bevölkerung. Es sollen wesentliche Grundrechte derselben zeitweise suspendirt, außer Kraft gesetzt werden können. Wenn auch darin die Regierenden über den Modus, wie das geschehen könne, einig gewesen sind, dann wird dies uns, die wir die Bevölkerung zu vertreten haben, in keiner Weise beirren können. Der Artikel 64 enthält wieder einen wesentlichen Satz von Berechtigungen der Regierungsseite, welche in dem künftigen Bundesstaate gelten sollen. Er enthält aber auch zugleich eine provisorische und interimistische Ausführung der Berechtigung; diese Vermischung ist uns ja schon bei vielen Artikeln vorgekommen. Den wesentlichen Grundsatz, der in die Verfassung gehört, habe ich Ihnen vorgeschlagen, die Ausführung, welche dieser Artikel 64 zugleich enthält, halte ich aber in keiner Weise für zulässig und annehmbar. Wenn ich die mir bekannten wesentlichen Bestimmungen über Verhängung von Belagerungszuständen zusammenfasse, so sind davon betroffen folgende Rechte der Bevölkerungen: 1) die Gewährleistung der persönlichen Freiheit, namentlich die Modalitäten, wie eine Verhaftung erfolgen kann; 2) die Unverletzlichkeit der Wohnungen und der Schutz gegen willkürliche Haussuchungen und Beschlagnahmen; 3) das Grundrecht, daß jeder Eingesessene nur von seinem ordentlichen Richter zur Verantwortung und Strafe soll gezogen werden können; endlich 4) die Bestimmungen über die Preßfreiheit, das Vereins- und Versammlungsrecht. Gleich hierzu mache ich nun darauf aufmerksam, daß Sie bei den Artikeln 3 und 4 es abgelehnt haben, namentlich über die drei letzteren, von mir angeführten Grundrechte in dieser Verfassung eine Bestimmung zu treffen; über die ersteren drei Theile, welche ich angeführt habe, sind in Wahrheit keine Bestimmungen getroffen, und für Beides ist der genügende Grund gewesen, daß Sie es abgelehnt haben, wenigstens schon jetzt für den Bundesstaat solche Bestimmungen zu treffen. Sie wollen dieselben vielmehr der gesetzlichen

*) St. Ber. S. 618.

Regelung, wie sie bereits besteht in den einzelnen Staaten, überlassen. Nun, meine Herren, wenn Sie auf eine solche Intention, die namentlich von einem Commissarius der verbündeten Regierungen sehr warm befürwortet wurde, eingegangen sind, wenn Sie alle diese Gegenstände der bestehenden Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen haben, so erscheint es doch wirklich abnorm, in dieser Bundesverfassung die Suspension, die zeitweise Außerkraftsetzung solcher Gesetze zu unternehmen. Sie haben die legislative Gewalt für die Ordnung der Verhältnisse selbst nicht in die Hand genommen, Sie nehmen sie aber in die Hand für die Aufhebung und zeitweise Sistirung solcher Rechte. Ein außerordentlicher Fall — das werden Sie gewiß anerkennen! Wenn Gesetze gegeben werden, gehören drei Factoren dazu, damit sie Gesetze werden, oder, wie es nach der Bundesverfassung der Fall ist, zwei Factoren. Hier liegt aber der eine Factor, der das Gesetz gegeben hat, gar nicht in den Grenzen der Bundesgewalten, und ohne seine Zuziehung, ohne daß ihm irgend nur Kunde davon gegeben wird — nämlich der Volksvertretung der einzelnen Staaten —, sollen diese Gesetze für eine Zeit lang aufgehoben, ja ganz außer Kraft gesetzt werden können. Meine Herren, Sie werden erkennen, daß das ein so abnormes Verhältniß ist, wie wir es jemals in der Gesetzgebung haben können. Nachdem ich dies gegen die verfassungsmäßigen Bestimmungen im Einzelnen angeführt habe, gehe ich zu der provisorischen Anordnung, welche der Artikel selbst getroffen hat, über. Mit welcher Eile man dabei verfahren ist, hat Ihnen schon die Bemerkung Seitens des Vertreters der Bundesregierungen ergeben, daß man nämlich in den Entwurf des Artikel 64 ein Gesetz vom 10. Mai 1849 angenommen hatte; ein Gesetz vom 10. Mai 1849 hatte aber nie existirt. Es war nur eine octroyirte Verordnung vorhanden, welche der Genehmigung der Kammern bedurfte; sie hat diese Genehmigung nicht erhalten. Es ist vielmehr die Ertheilung oder Verweigerung derselben umgangen mit der Schlußbestimmung des Gesetzes vom 4. Juni 1851, es trete das jetzige Gesetz an die Stelle der Verordnung. Daher mag es dann auch kommen, daß man für die interimistische Ausführung des Belagerungszustandes Bestimmungen getroffen hat, die keineswegs zu adäquiren sind auf die Verhältnisse, wie sie die Bundesverfassung regelt. Der Artikel 64 sagt: „Der Bundesfeldherr kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären.“ Meine Herren, der Bundesfeldherr ist Se. Majestät der König von Preußen. Nach dieser Erwägung führe ich Ihnen nun an, daß das Gesetz, wonach also der Bundesfeldherr bis zum Erlaß eines neuen Gesetzes ausführen soll, das Gesetz vom 4. Juni 1851 folgende Bestimmungen enthält: Erstens sagt es: Die Erklärung des Belagerungszustandes für Festungen in Kriegszeiten und in vom Feinde bedrohten Provinzen erfolgt im Fall des Aufruhrs in Friedenszeiten durch Erklärung des Staatsministeriums, — vorbehaltlich der sofortigen Bestätigung oder Beseitigung durch das Staatsministerium — durch den zeitigen Oberfeldherrn in

demselben. Meine Herren, wie soll denn, wenn Sie dem Bundesfeldherrn nach dem Gesetze vom 4. Juni 1851 das Recht der Erklärung des Belagerungszustandes geben, der Antrag des Staatsministerinms, welches der Bund nicht hat und nicht haben soll, ergänzt werden? Soll der Antrag zur nachträglichen Genehmigung oder Beseitigung des Belagerungszustandes, welchen der Bundesfeldherr erklärt hat, vom Könige von Preußen kommen und an wen soll er gehen? Es sagt ferner das Gesetz im § 4: Die Militairbefehlshaber, welche den Belagerungszustand erklärt haben, sind für ihre Anordnungen persönlich verantwortlich. Meine Herren, wollen Sie den Bundesoberfeldherrn, Sr. Majestät den König von Preußen persönlich für dem Reichstage gegenüber verantwortlich erklären? Ich glaube, daß Sie die Unvereinbarkeit des Bestehenden und dieser Bestimmung sofort erkennen müssen. Dann endlich soll nach § 17 des Gesetzes über die Erklärung des Belagerungszustandes sofort, beziehungsweise bei ihrem nächsten Zusammentreten den Kammern Rechenschaft gegeben werden. Also ohne irgend eine Vermittlung soll der Bundesfeldherr Se. Majestät der König Rechenschaft geben vor dem Reichstage über seine Handlungen! Ich habe Ihnen diese drei Punkte der Ausführung des Gesetzes, welches als provisorischer Ausführungsmaßstab hingestellt wird, klar vorgehalten, damit Sie erkennen: ich bin vollständig befugt zu sagen, es ist unannehmbar, daß wir im ersten Satze dem Bundes-Oberfeldherrn das dort verzeichnete Recht geben und ihn in dem zweiten Satze unter dergleichen Maßgaben stellen. Mein Vorschlag schlägt Ihnen deshalb vor, Sie sollen von eigentlich dispositiven Ausführungsbestimmungen ganz absehen, Sie sollen vielmehr nur den grundrechtlichen Satz in die Verfassung aufnehmen, daß ein Belagerungszustand unter den Bedingungen, wie es die Preußische Verfassung fordert, überhaupt verhängt werden kann und daß das Nähere ein Bundesgesetz regeln soll. Meine Herren, ich bitte dringend, daß Sie sich diesem Antrage anschließen mögen.

Dr. **Rée** (Hamburg). *) Indem ich Sie auffordere, meine geehrten Herren, den Artikel 64 vollständig zu streichen, glaube ich, Ihnen auch Gründe dafür angeben zu können, die nicht bloß für Diejenigen Gültigkeit haben, die mir in meinen politischen Ansichten näher stehen, sondern auch für die conservative Seite des Hauses. Zuerst bitte ich Sie, darauf zu achten, meine Herren, daß dieser Artikel 64, der doch die Erhaltung der Ruhe zum Zwecke hat, dafür durchaus überflüssig ist. Denn beachten Sie, was ist für Preußen, und was ist für die übrigen Staaten erforderlich? In Preußen hat man ein neues Gesetz, eine neue Bestimmung darüber durchaus nicht nöthig, in Preußen existirt bereits das hier citirte Gesetz von 1851, welches vollständig genügt. Was aber die anderen Staaten betrifft, meine Herren, so haben die ebenfalls Gesetze, die ganz und gar dasselbe bezwecken;

*) St. Ber. S. 619.

sie haben bis jetzt die Ruhe in ihren Territorien selbstständig erhalten, warum wollen Sie zweifeln, daß das auch in Zukunft der Fall sein sollte, zumal da im Artikel 62 den Regierungen der kleineren Staaten neue Hülfsmittel an die Hand gegeben sind? Im Artikel 62, dem Sie bereits Ihre Zustimmung gegeben, heißt es speziell: „Auch steht den Regierungen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht blos ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle andern Truppentheile der Bundesarmee, welche in ihren Ländergebieten dislocirt sind, zu requiriren." Also in Verlegenheit kommen die Regierungen der kleineren Staaten durchaus nicht, und der Artikel ist jedenfalls für die Erhaltung der Ruhe überflüssig. Aber zweitens, meine Herren, der Artikel 64 ist nach dem Grundgedanken der vor uns hier berathenen Verfassung total unberechtigt; denn wir berathen hier eine Bundesverfassung, und es liegt in der Natur der Bundesverfassung, daß man der Buudesregierung nur dasjenige von der Souverainetät der Einzelregierungen einräumt, was unbedingt nothwendig ist. Dazu gehört ohne Zweifel das Militair, und wir sind hier Alle darüber ganz und gar derselben Meinung. Ich muß gestehen, daß ich selbst von meinem Standpunkte aus so durchdrungen von der Nothwendigkeit bin, daß Alles, was das Militair betrifft, an die Centralregierung übergeht, daß ich nicht im Entferntesten Anstand nehmen würde, in meiner speziellen Heimath, soviel ich kann, darauf hinzuwirken, daß auch die Verwaltung des Militairs in die Hand der Centralregierung komme. Aber indem ich dieses anerkenne, muß ich auch andererseits behaupten, daß überflüssigerweise den einzelnen Staaten etwas von ihrer Souverainetät zu nehmen etwas ist, was man durchaus nicht empfehlen kann. Namentlich, meine Herren, sollten wir das jetzt nicht thun, nachdem wir die Grundrechte in die Verfassung nicht haben aufnehmen wollen. Erlauben Sie mir, daß ich Ihnen mit ein paar Worten erläutere, wie ich das meine. Man hat mir nämlich, als ich recht betrübt über die Streichung der Grundrechte war, bemerkt, daß ich die Motive der Versammlung nicht richtig auffaßte. Die Motive der Versammlung wären wesentlich die gewesen: man wünsche nicht, daß die Centralregierung sich unnöthigerweise in die Regierung der einzelnen Staaten einmische, und die Grundrechte bieten fortwährend Veranlassung dazu. Gut; wenn dem so ist, meine Herren, wenn Sie also den Mecklenburgischen Arbeiter durch Aufnahme der grundrechtlichen Bestimmung, daß die Prügelstrafe abgeschafft ist, nicht vor der Prügelstrafe und nicht vor dem Stocke seines Gutsherrn schützen wollen, dann thun Sie auch das Andere nicht, dann müssen Sie, wenn in Folge davon eine Aufregung im Lande entsteht, die Centralregierung sich auch dann nicht einmischen lassen. Wenn Sie die Freiheit nicht importiren wollen, den Druck aber wohl, so ist das etwas Gehässiges, — so erinnert das an den alten Bundestag, den wir ja begraben haben wollen. Ich mache Sie drittens darauf aufmerksam, daß durch den Artikel 64 etwas Schädliches hineinkommt, — daß er nicht nur nicht nützt, sondern nur schaden kann. Er schadet Preußen und er schadet den kleineren

Staaten. Er schadet Preußen, meine Herren; denn Sie haben schon aus den Anführungen meines geehrten Vorredners gehört, daß durch Artikel 64 von Neuem eine constitutionelle Befugniß aufgehoben werden soll. Bis jetzt, meine Herren, hat das verantwortliche Staatsministerium den Belagerungszustand verhängt, nach der neuen Bestimmung des Artikels 64 soll das der unverantwortliche „Bundesfeldherr" thun, und ich wüßte nicht, warum Preußen in der Beziehung einen constitutionellen Rückschritt machen wollte. Was aber die kleineren Staaten betrifft, so ist zweierlei Nachtheil vom Artikel 64 zu befürchten. Erstens denken Sie daran, in welche Verlegenheit Sie die Regierungen mancher kleinen Staaten auf eine ganz einfache Weise bringen können. Es brauchen nur ein paar Intriguanten oder ein paar Schmarotzer oder ein paar Hofschranzen der neuen Macht der Centralgewalt da zu sein, um irgend einen kleinen Tumult zu erregen und dann begreiflich zu machen, daß ein Aufruhr da sei, — und der Staat ist besetzt, und die heimische Regierung muß alle ihre Macht aufgeben! Das ist unmöglich das, was Sie wünschen können. Ferner bedenken Sie, was die Folge sein wird, wenn ein wirklicher Aufruhr in einem kleinen Staate entstanden ist. Allgemein werden Sie mir zugeben, daß man einen Aufruhr am Besten durch Diejenigen besiegt, die den Aufrührern am nächsten stehen in Rücksicht auf Blutsverwandtschaft, Bekanntschaft u. s. w. (Widerspruch rechts.) Ja, meine Herren, ich will Ihnen ein Beispiel sagen: Wenn wir in meiner Vaterstadt Hamburg irgend einen Tumult hatten, so ist es uns niemals eingefallen, das Militair zur Herstellung der Ordnung zu requiriren, wir haben es durch die Bürgergarde gethan. (Ah! rechts.) Ja, meine Herren, Sie werden mir zugeben, daß eine solche Beruhigung die beste ist, bei der man am wenigsten Schaden anrichtet. Wenn die Bürgergarde gegen die Tumultanten aufgerufen wird, so pflegt oft schon ihr bloßes Erscheinen genügend zu sein; es sind die Verwandten, die Brüder der Tumultanten, die den Tumult beherrschen, und das ist etwas sehr Einfaches. Wenn aber, meine Herren, fremde Truppen hineinkommen, dann bedenken Sie, daß es in den ersten Zeiten nicht möglich ist, zu den tumultuirenden Haufen zu sagen: die Truppen, die da kommen, sind ja eure Deutschen Brüder, es sind keine Fremde für euch; das ist sehr schwer in den ersten Zeiten begreiflich zu machen, und Sie erreichen weiter nichts damit, wenn Sie Truppen von der Centralregierung einrücken lassen, als daß Sie bitterböses Blut machen. Sie sagen häufig, man solle an der Verfassung nichts ändern, weil es Schwierigkeiten bereite. Hier aber sehe ich durchaus nicht, von wem denn die besondere Liebe für den Artikel 64 ausgeben sollte. Wer interessirt sich denn so für den Artikel 64? Etwa die mit Preußen verbündeten Regierungen? Können Sie glauben, meine Herren, daß die Fürsten der kleineren Staaten so begierig sind einen Artikel aufzunehmen, nach dem also, wie gesagt, in Folge irgend welcher Anstiftung irgend eines Intriguanten es sehr leicht möglich ist, daß die Truppen der Centralregierung einrücken, und daß ihnen die Regierung wenigstens zeitweilig aus

der Hand genommen wird? Unmöglich können die Fürsten der kleinen Staaten das wünschen; sie müßten wenigstens für das Amendement Erxleben sein, welches ja verlangt, daß die Erklärung des Belagerungszustandes nur dann gestattet ist, wenn der Bundesrath seine Zustimmung dazu gegeben hat. Oder, meine Herren, sollten wohl die Militairs, unsere eminenten Militairs sich ganz besonders für den Artikel begeistern können? Ich glaube, es ist die traurigste Seite der militairischen Pflichten, daß man manchmal nicht blos gegen Außen zu kämpfen hat, sondern daß man manchmal auch dazu da ist, die Ruhe im Innern zu erhalten, und dazu pflegt man sich nicht gern zu drängen. Selbst der geehrte General, der hier von dieser Tribüne vor einigen Tagen seine besondere Liebe und Zuneigung zu der Frau Aventure und so naiv und liebenswürdig ausgesprochen hat, würde, glaube ich, zu solchen Abenteuern keine besondere Neigung empfinden. (Oh! Oh! rechts.) Oder, meine Herren, sollten wohl die Unitarier den Artikel 34 besonders wünschen, Diejenigen, die der Ueberzeugung sind, daß der Bundesstaat nicht das Rechte ist, sondern daß wir dahin streben müßten, möglichst bald einen Einheitsstaat zu bekommen? Wir brauchen in der Beziehung uns gar nicht zu bemühen; die Geschicke Deutschlands werden sich schnell genug erfüllen, es wird ohne dies und ohne unser Zuthun von selbst manchem der Kleinstaaten der Germania gegenüber so ergehen, wie dem Fischer im Goethe der Wassernixe gegenüber, auch von ihm wird es einst heißen: „Halb zog sie ihn, halb sank er hin, und ward nicht mehr gesehen." (Heiterkeit rechts.) Wir haben also gar nicht nöthig, in der Beziehung für den einst kommenden Einheitsstaat besonders zu wirken. Es sind, wie ich weiß, auch Manche dafür, daß die fernere Einigung mit Waffengewalt geschähe, aber daß ein Mann, der es für Deutschland heilsam hält, daß statt des Bundesstaats ein Einheitsstaat werde, wünsche, daß es durch Artikel 64 auf dem Wege der List und Intrigue geschehe, das mag ich nicht glauben. Demnach glaube ich nachgewiesen zu haben, daß der Artikel nicht nur überflüssig sondern auch unberechtigt und in verschiedenen Rücksichten sogar schädlich sei, und ich kann daher nach meiner Ueberzeugung keine andere Meinung haben und keinen andern Rath ertheilen, als: werfen Sie den Artikel 64 als einen vielfach verderblichen Ballast über Bord!

Bei der Abstimmung wurde sowol der Antrag Rohden als der Antrag Erxleben abgelehnt und sodann der Entwurf angenommen. Ebenso in der Schlußberathung ohne Discussion.*)

*) St. Ber. S. 620 l. g. m. u. S. 725.

Als neuer **Zusatzartikel hinter Artikel** 68 wurde von Duncker (Berlin) folgende Bestimmung beantragt: *)

„Das Bundespräsidium ernennt den Bundeskriegs- und Bundes-Marineminister, welche diese Geschäftszweige verwalten und dafür dem Reichstage verantwortlich sind.

Bis zur definitiven Organisation des Bundeskriegs- und Marinewesens wird die Verwaltung desselben durch den Königlich Preußischen Kriegs- und Marineminister geführt."

Dr. **Waldeck.** **) Meine Herren, fürchten Sie nicht, daß ich Sie mit langer Rede hier behelligen werde, da zum vierten Male hier das Princip zur Sprache gebracht wird, was einmal allerdings angenommen, aber zweimal von der Schwelle dieses Hauses zurückgewiesen worden ist. Diese einmalige Annahme, nämlich die Verantwortlichkeit des Bundeskanzlers, kann uns für den Hauptabschnitt der Verfassung, dem gegenwärtig eine Gestalt gegeben worden ist, gewiß nicht genügen, denn der Bundeskanzler hat mit der Verwaltung des Militairs nicht das Allermindeste zu thun, seine Verantwortlichkeit wäre also hier von gar keiner Bedeutung. Es ist uns nicht gelungen, dasjenige, was nach meiner Meinung das Richtige gewesen wäre, eine verantwortliche Centralgewalt herzustellen. Es ist ferner nicht gelungen, nach dem Amendement des Herrn Abgeordneten von Bennigsen die sämmtlichen Verwaltungszweige, welche die Angelegenheiten des Bundes zu administriren haben, für verantwortlich zu erklären. Nun, meine Herren, so gehen Sie denn hier auf diesen Verwaltungszweig — und wir schlagen Ihnen auch dasselbe vor bei dem folgenden — bei den Finanzen, — auf die Sache selbst ein und entscheiden Sie ganz concret über diejenige Verantwortlichkeit, die Sie verlangen müssen, wenn Sie nicht gerade bei diesem Artikel auf das constitutionelle Princip gänzlich verzichten wollen. Denn wenn so große Befugnisse hier in die Hand des Bundesfeldherrn gelegt sind, so müssen Sie sich sagen, daß die Verantwortlichkeit gänzlich aufhört, wenn sie nicht gerade hier durch eine besondere Bestimmung wieder eingeführt wird. Es kann aber zugleich nichts besser die Sache selbst charakterisiren, es kann nichts besser Auskunft dafür geben, welche Ansicht wir eben von der Militair-Kriegsverfassung dieses Bundes oder Bundesstaates haben, als wenn wir dasselbe wollen, was bisher in dem Preußischen Staate stattfand, wenn wir den Bundeskriegsminister, und so lange er nicht existirt, den Preußischen

*) Dr.-S. n. 73.
**) St. Ber. S. 620.

Kriegsminister als dasjenige Organ bezeichnen, durch welches die Militairverwaltung geführt wird; wenn wir dann aber bei so außerordentlichen Befugnissen, wie sie hier gegeben worden sind, nun auf die Verantwortlichkeit des Kriegsministers bestehen, dieses concreten Organs der Centralgewalt, — denn so nenne ich sie immer, obgleich sie nicht in dieser Benennung existirt, sie existirt in der That wenigstens beim Militairwesen. Wäre sie da nicht vorhanden, so würde ich die Verfassung durchaus bedauern müssen und Preußen bedauern müssen, daß sie in eine solche, wie hier gesagt worden ist, republikanische Spitze die Executive legte, während sie in anderen Verwaltungszweigen im constitutionellen Königthum liegt. Meine Herren, hier also ist die letzte Gelegenheit gegeben, zugleich bei dem wichtigsten Punkt, wo von der Verantwortlichkeit die Rede ist. Denn, meine Herren, das ist wahrlich wohl eine Verantwortlichkeit, in wiefern der Einzelne dem Staat gegenüber in Anspruch genommen wird für das Militair. Es ist dies von verschiedenen Seiten her schon gesagt worden. Dieses Gesetz stellt jetzt die Dienstzeit fest. Daß diese Dienstzeit gesetzlich eingehalten wird, dafür muß eine Verantwortlichkeit existiren. Existirt diese Verantwortlichkeit nicht, so ist es ein absoluter Staat, so wie es sich bei diesem Punkte zeigt, zeigt es sich bei allen andern Punkten. Meine Herren, ich will das Princip nicht discutiren, denn es ist nicht zu discutiren. Nach den Ansichten, welche von jener Seite (der rechten) hier aufgestellt worden sind, wird dieses Princip, und namentlich im Militairwesen, gänzlich geleugnet — nun da kann man also nicht darüber discutiren, es ist eine andere Ansicht. Wir behaupten, es ist nicht die Ansicht, die der Preußischen Verfassung entspricht. Wenn wir also hier stehen, um mindestens das fest zu halten, was die Preußische Verfassung dem Preußischen Volke gewährt hat, nun so sorgen Sie vor Allem dafür bei dieser Angelegenheit, die wesentlich eine Preußische ist. Denn in das Preußische Heer gehen die anderen Contingente auf, das Preußische Heer repräsentirt hier dasjenige, was die Centralgewalt oder das Bundespräsidium oder der Bundesfeldherr — auf den Namen wird es denn am Ende so sehr nicht ankommen — zu führen hat. Meine Herren, von manchen Seiten sind hier Verdächtigungen — das ist mir immer ein sehr unangenehmes Wort, — namentlich gegen die linke Seite ausgesprochen worden, wir wollten das Vaterland wehrlos machen u. s. w. Ich habe solche Angriffe ja immer von mir gewiesen, Niemand glaubt daran, wenn man nur die Verfassung vertheidigt, und wenn man sich wesentlich trotz wankender Gesundheit nur darum hat wählen lassen, um die Gefahr für die Verfassung beseitigen zu helfen. A tout prix Etwas zu Stande zu bringen, meine Herren, dazu hat mich wenigstens Niemand wählen können! (Bravo! links.) Von vielen Seiten — denn ich habe mich wahrlich nicht zu diesem Reichstage gemeldet, — aber von vielen Wahlbezirken bin ich auf's Dringendste angegangen worden, mich nicht der Sache zu entziehen (Ruf rechts: Zur Sache!) (Präsident: Der Redner ist bei der Sache.), und da wurde

immer hervorgehoben und auch in die Programme geschrieben, daß wir dem Preußischen Volke sein Recht nicht beschädigen lassen dürfen und nur unter dieser Bedingung etwas zu Stande bringen sollten. Wohl, weder das Budgetrecht, noch das Verantwortlichkeitsrecht will ich beschädigen, und auf dieser letzten Bresche will ich noch einmal versuchen, diese Rechte zu vertheidigen (Bravo! links), wenngleich ich weiß, es wird hier fruchtlos sein. Ich weise Ihnen selbst also die Verantwortung zu, wenn Sie das große Princip der Verantwortlichkeit beseitigen wollen, für welches ich eintrete. (Lebhaftes Bravo links.)

Bei der Abstimmung wurde der Antrag abgelehnt.

XII.

Bundesfinanzen.

Artikel 69—73.

Allgemeine Discussion.*)

Scherer (Aachen).**) Meine Herren! Wenn ich mich für die Regierungsvorlage habe einschreiben lassen, so ist dies doch, wie es schon öfters vorgekommen, cum grano salis zu verstehen. Ich habe mich für einschreiben lassen, weil ich in meinen Anschauungen mich allerdings den Principien des Entwurfs im Allgemeinen nähere, und weil ich außerdem gewissermaßen als einen Theil der Regierungsvorlage diejenigen Eröffnungen mit in Betracht ziehe, welche bereits bei der Generaldiscussion von Seiten des Herrn Präsidenten der Bundescommissarien gemacht worden sind und welche eine Annäherung an das Budgetrecht, wie es von der Majorität dieses Hauses aufgefaßt wird, in Aussicht gestellt haben. Meine Herren! Auch ich bin der Meinung, daß das Budgetrecht in der Verfassung des Norddeutschen Bundes seine Stelle finden sollte. Ich glaube auch, daß in dieser Beziehung die Principien des Constitutionalismus Anerkennung finden müssen, allein, meine Herren, ich halte das nur dann für möglich und zuträglich, wenn man das Budgetrecht in dem Sinne versteht, wie der Wortlaut es besagt, nämlich als das Recht, das Budget zu prüfen. Nun aber, meine Herren, sind bereits in der Sitzung (wenn ich nicht irre) vom 9. März bei der Generaldiscussion von einem der Herren Redner Bemerkungen gemacht worden, welche darüber gerechte Zweifel aufkommen lassen, ob man das Budgetrecht überhaupt in diesem Sinne zu ver-

*) Dieselbe begann in der zweiten Hälfte der 29. Sitzung vom 8. April 1867. St. Ber. S. 621 l. m.

**) St. Ber. S. 621 l. u.

stehen geneigt ist. Er nahm dort ein Redner von jener Seite des Hauses Bezug auf frühere Aeußerungen des Herrn Grafen von Bismarck, worin derselbe sich dahin erklärte (im Preußischen Abgeordnetenhause nämlich), daß der Constitutionalismus beruhe auf dem System der Compromisse; und das, meine Herren, scheint mir eine unumstößliche Wahrheit zu sein. Allein ich bin der Meinung, die Compromisse müssen sich auf demselben Boden begegnen, sie müssen nicht ausgehen von dem Budgetrecht, um mit demselben Concessionen herbeizuführen auf einem anderen Gebiete der Gesetzgebung, und das ist eben die große Gefahr, welche das Budgetrecht bietet, daß man dasselbe gebraucht, um damit die Regierung zu Concessionen zu zwingen, die nicht in den Positionen des Budgets ihre Grundlagen finden, sondern die sich auf ganz anderen Gebieten bewegen. (Sehr richtig!) Wenn ich nun die Eröffnungen des Herrn Präsidenten der Bundescommissarien richtig verstanden habe, so würden die verbündeten Regierungen wohl geneigt sein, statt der in Artikel 65 u. 66 d. E. enthaltenen Bestimmungen einen wirklichen Etat eintreten zu lassen und von dieser Voraussetzung aus würde ich dann unbedenklich mich den Amendements im Allgemeinen anschließen können, die von den Herren Miquel und Genossen gestellt worden sind. Es ist dort wie es in dem Preußischen Abgeordnetenhaus oder vielmehr in der Preußischen Verfassung der Fall ist, ein regelmäßiger Etat vorgesehen. Sämmtliche Einnahmen und Ausgaben sollen alljährlich auf den Etat gebracht und durch ein Etatsgesetz festgestellt werden. Davon weicht die Regierungsvorlage sehr wesentlich ab. Die Vorlage sagt von den Einnahmen, sagt davon, daß die Einnahmen auf den Etat gesetzt werden sollen, gar nichts, sondern spricht lediglich von den Ausgaben und will auch die Ausgaben auf die ganze Dauer einer Legislaturperiode feststellen. Ich glaube nun, meine Herren, daß es sich in der Praxis empfehlen würde und ich zweifle auch kaum, daß es in der Zukunft in der Praxis sich so gestalten wird, daß der Etat für die Dauer einer Legislaturperiode festzustellen ist — und zwar gerade in Berücksichtigung der Eigenthümlichkeiten dieser Norddeutschen Verfassung. Allein ich glaube andererseits, daß kein wesentliches Princip dadurch verletzt wird, wenn wir für jetzt beschließen, daß die Einnahmen und Ausgaben jedes Jahr festgestellt werden sollen; ich glaube, daß unsere Nachfolger vielleicht von selbst dazu kommen werden, diese Bestimmung dahin abzuändern, daß der Etat für eine Legislaturperiode festgestellt wird. Wenn ich, meine Herren, gesagt habe, daß ich mich im Allgemeinen für die Vorschläge der Abgeordneten Miquel und Genossen zu stimmen entschließen könnte, so muß ich damit doch die wesentliche Einschränkung verbinden, daß gleichzeitig eines der Amendements zur Annahme komme, welches von den Herren Dr. Friedenthal und Genossen oder aber vielmehr dasjenige, welches von dem Herrn Grafen Bethusy und anderen Collegen, unter anderen auch mir selbst gestellt worden ist. Ich glaube nämlich, daß wir nicht umhin

können werden, hier nochmals auf die Bundeskriegsverfassung, resp. auf die Finanzen, die der Bundeskriegsverfassung zu Grunde zu legen sind, zurückzukommen. Es ist bei der Discussion über die Bundeskriegsverfassung von verschiedenen Herren, die früher die Reorganisation bekämpft haben, laut ausgesprochen worden, daß sie dieselbe nunmehr anerkennen, daß sie dieselbe fest und unerschütterlich der künftigen Heeresverfassung zu Grunde gelegt wissen wollen. Dieselben Herren haben weiter ausgeführt, daß wenn der Etat für die Bundeskriegsverfassung jährlich festgestellt wird, und selbst in dem Fall, daß eine Uebereinkunft zwischen den Bundesregierungen und dem Reichstag nicht zu Stande kommt, — dann darf kein Vacuum entstehen, sondern indem die sämmtlichen Gesetze, auf denen die Heeresorganisation beruhe, in Kraft bleiben, es sich denn doch immer nur um eine unwesentliche Differenz handeln könne. Es haben ferner dieselben Herren erklärt, daß gerade die Bundeskriegsverfassung der wesentlichste und wichtigste Theil des ganzen Verfassungswerkes sei. Nun, meine Herren, wenn dem so ist, wenn also nach Ihrer eigenen Auffassung eigentlich der Spielraum, um den sich sowohl — um das hier wieder beiläufig anzuführen — die Friedenspräsenzstärke, als die Ausgaben für das Kriegswesen bewegen, gewissermaßen nur ein wesentlicher ist, warum wollen Sie denn nicht diesen wesentlichsten und wichtigsten Theil der Verfassung auf unerschütterlichen Grundlagen feststellen, warum wollen Sie, ich will nicht sagen die Existenz, aber doch die Kraft und Stärke des Bundesheeres auf diese Weise Schwankungen aussetzen? Ich glaube, meine Herren, daß Sie bereit sein sollten und müßten, in dieser Beziehung unserm Princip die Concession zu machen, daß Sie die Ausgaben für das Bundeskriegswesen auch nach der Periode, die Sie früher bestimmt haben, fortbestehen lassen, wenn nicht im Wege der Bundesgesetzgebung darüber eine anderweitige Vereinbarung zu Stande kommt. Meine Herren, es ist früher hier gesagt worden, es würden die Conflicte, wie wir sie in Preußen in der jüngsten Zeit erlebt haben, nicht wiederkehren. Allein wenn auch von jenen Herren, die sich jetzt zu dieser Ansicht bekehrt haben, die während sie früher die heftigsten Gegner der Reorganisation waren, nunmehr dieselbe als heilsam anerkennen, erwartet werden kann, daß sie künftighin auf demselben Boden, den sie in den letzten Tagen als den richtigen erkannt haben, stehen bleiben werden, wer bürgt dafür, daß nicht in der Zukunft unsere Nachfolger dennoch wieder auf die früheren Ideen zurückkommen? Wer bürgt dafür, daß nicht später noch höhere Anforderungen gestellt werden müssen und daß dann auch der Widerstand von Neuem entflammen werde? Meine Herren, wir können es nicht bestreiten, daß in den letzten Jahren die Entwickelung Deutschlands und namentlich Preußens auf allen Gebieten eine ungemein reiche gewesen ist, daß Bildung und Wohlstand sich ungemein gehoben haben, und dennoch ist es mir sehr wohl im Gedächtniß, daß ein großes Rheinisches Blatt, dem im Uebrigen der Patriotismus nicht abgesprochen werden soll, Artikel um Artikel brachte, worin dargestellt wurde, Preußen stöhne unter

der Last des Militairbudgets. Meine Herren, können diese Zeiten nicht wiederkehren? Ich mache Sie aufmerksam darauf, was wohl geschehen kann, ich sage nicht geschehen wird, wenn einmal zu Neuwahlen geschritten wird und dieselben vorsichgehen mit der Voraussicht oder Gewißheit, daß das neu gewählte Haus nur über das Militairbudget endgültig zu beschließen habe und daß dies einzig nur allein in seine Hand gelegt sei. Meine Herren, ich glaube, daß ein ganz besonderer und wesentlicher Nachdruck auf den Wahlmodus zu legen ist, auf Grund dessen der künftige Reichstag zusammen kommen wird. Bedenken Sie wohl, meine Herren, daß es gerade jetzt zum großen Theile, wenn nicht vorzugsweise die weniger besitzenden Klassen sind, welche endgültig über die Wahlen zu entscheiden haben. Wenn das auf der einen Seite allerdings die Folge haben könnte, daß nun gerade zu erwarten sei, daß, weil diese Klassen bei den Fragen des Beutels weniger interessirt sind, auch eine Versammlung gewählt werden könnte, welche in dieser Beziehung willfähriger ist, so mache ich doch andrerseits auf den höchst erheblichen Umstand aufmerksam, daß mit den Militairausgaben auch die Präsenzstärke des Heeres, die Dienstzeit und alle diese Fragen Hand in Hand gehen. Es wiegt aber gerade, während die Geldfrage bei den Massen weniger erheblich sein mag, die Frage der persönlichen Dienstleistung im stehenden Heere um so schwerer. Gerade die Massen sind es, welche das stehende Heer hauptsächlich zu stellen haben und gerade diese werden also auch von der Frage der Stärke des Heeres und von allen Fragen, welche damit im Zusammenhange stehen, ganz unmittelbar berührt. Meine Herren, ich habe das größte Vertrauen zum Patriotismus des Preußischen und Deutschen Volkes, aber ich bitte Sie doch zu bedenken, daß nach einem trivialen Sprichwort, wenn Sie mir erlauben dasselbe anzuführen, es immer heißt: Das Hemd' ist näher als der Rock, und daß, wenn also die Frage an die Wähler herantritt: sollst Du, oder sollen Deine Kinder künftighin alle dienen? soll die Aussicht eröffnet werden, daß von dreien einer frei bleibt, daß statt dreier Dienstjahre die Dienstzeit auf zwei Jahre oder auf ein Jahr herabgesetzt wird — ich sage, meine Herren, wenn die künftigen Wahlprogramme so lauten werden, so kann dies doch unmöglich des Eindrucks auf die Menge verfehlen und ich fürchte, trotz allen entgegenstehenden Versicherungen, daß, wenn wir nicht den Artikeln, welche von der Bundeskriegsverfassung und dem Bundesfinanzwesen handeln, in dieser Beziehung einen Halt geben, daß die Ausgaben, und wie ich wiederhole, auch die Friedenspräsenzstärke constant feststehen, alsdann das künftige Wahlprogramm in dem Sinne lauten wird, wie ich es hier angedeutet habe. Ich würde Ihnen also empfehlen, mit den Amendements Miquel zugleich das Amendement Bethusy anzunehmen. (Bravo!)

Miquel (Osnabrück).*) Meine Herren! Das Capitel über die Bundesfinanzen leidet meiner Ueberzeugung nach an vier Mängeln,

*) St. Ber. S. 622.

welche jedoch, wie ich hoffe, mit Uebereinstimmung aller Parteien des Hauses zu heilen sein werden. Die Mängel resümiren sich in der Kürze dahin. Zuerst wird in einer einigermaßen unklaren Weise die Ausgabe für das Heer und für die Marine dem Budget entzogen. Dann wird eine dreijährige Budgetperiode eingeführt. Es werden in sehr unklarer Weise Vorschriften über die Ausschreibungen und Hebungen der Matricularumlagen gegeben und endlich werden die sämmtlichen Ausgaben, insofern sie nicht durch feststehende Ausgaben gedeckt werden, auf die Dauer und principiell auf Matricularumlagen verwiesen, welche nach dem Kopf der Bevölkerung zu heben sind. Was den ersten Mangel anbetrifft, nämlich die dauernde Exception der Ausgabe für das Heerwesen, so ist in dieser Beziehung bereits ein Beschluß des Reichstages gefaßt, welcher den Grundsatz beseitigt, eine Uebergangszeit aber beibehält. Ich brauche darauf weiter nicht zurück zu kommen, setze vielmehr bei meinen übrigen Erörterungen die Aufrechterhaltung dieses Beschlusses voraus. Was die Ausgaben für die Marine betrifft, so ist es nicht ganz klar, was Artikel 65 d. E. sagen will, wenn er bestimmt, daß abgesehen von dem Aufwande für die Marine die gemeinschaftlichen Ausgaben im Wege der Bundesgesetzgebung festgesetzt werden sollen. Mir scheint nicht, als ob die Absicht dahin gegangen wäre, die Ausgaben für die Marine der Bundesgesetzgebung überall zu entziehen; sondern es scheint mir nur die etwas unklare Absicht vorgeschwebt zu haben, daß man die Ausgaben für die Marine anders behandeln müsse, wie die sonstigen jährlich festzustellenden und zu bewilligenden Ausgaben des Bundes, — daß man etwa die Ausgaben für die Marine nach einem einmal angenommenen und feststehenden Plane in der Weise zu bewilligen habe, daß für eine längere Reihe von Jahren ein für alle Mal feststehende Ausgaben im Voraus bewilligt werden sollen. Dann ist der Ausdruck aber sehr unglücklich gewählt und es thut noth, in dieser Beziehung Klarheit in den Entwurf hineinzubringen. Was den weiteren Mangel betrifft, nämlich die Unklarheit, wie es denn eigentlich gehalten werden solle mit der Ausschreibung und Erhebung der Matricularumlagen, so wird es nothwendig sein, auf diesen wichtigen Punkt etwas näher einzugehen. Es heißt in Artikel 66 d. E.: Soweit die feststehenden Einnahmen aus den Zöllen, den gemeinsamen Steuern, dem Post- und Telegraphenwesen nicht ausreichen, insoweit sollen die Beiträge ausgeschrieben werden vom Bundespräsidium nach Bedarf. Nach Bedarf — meine Herren, was soll das heißen? Ich kann mir nur eine Möglichkeit denken, wodurch man Klarheit in diesen Ausdruck bringen kann, und das ist, wenn ich unterstelle, daß die Absicht dahin gegangen ist: da es unthunlich sei, bei Berathung des Budgets die Höhe der Einnahmen aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Steuern, dem Post- und Telegraphenwesen mit Sicherheit festzustellen, so können mit Sicherheit bei der Budgetberathung nur die Ausgaben fixirt werden; man müsse nun abwarten, welches wirkliche Er-

gebniß im Laufe des Rechnungsjahres die Zölle, die gemeinsamen Steuern und das Post- und Telegraphenwesen liefern, und nach diesem nicht vorher festgestellten, wirklichen Ergebnisse soll dann vor Ablauf des Jahres nach dem Bedarf, welcher sich aus der Vergleichung der festgestellten Gesammtausgabe mit den im Laufe des Rechnungsjahres sich wirklich ergebenden Einnahmen aus den Zöllen, den gemeinsamen Steuern, dem Post- und Telegraphenwesen ergeben; — nach diesem Rechenexempel sollten dann die nicht vorher durch die Bundesgesetzgebung festgestellten Beiträge von dem Bundespräsidium ausgeschrieben werden. Wenn das wirklich die Idee gewesen ist, die dem Verfasser dieser Artikel vorgeschwebt hat, so müssen wir diese Anschauung reprobiren. Ein geordnetes Finanzwesen ist weder für den Bund, noch für die einzelnen Staaten bei einer solchen Einrichtung möglich. Meine Herren, um klar zu machen, daß die Budgets der einzelnen Staaten in eine unheilbare Verwirrung gerathen würden, wie ich schon bei der ersten Besprechung über den Gesammtinhalt des Entwurfs sagte, braucht man sich nur einmal klar zu machen, wie hoch wohl jährlich die Matricularumlagen selbst für den ersten Bedarf bei dem Inslebentreten der Bundesverfassung sich belaufen werden. Wenn man etwa annimmt, daß die Einnahmen aus

den Zöllen von	25,500,000	Thalern
der Branntweinsteuer von	9,500,000	„
der Salzsteuer von	8,800,000	„
der Biersteuer von	2,500,000	„
der Tabacksteuer von	100,000	„
die Ueberschüsse bei der Post und Telegraphie von .	200,000	„
betragen, wenn man also annimmt, daß eine feststehende Gesammteinnahme von	48,000,000	Thalern
rund vorhanden sein würde, so würden zu decken sein, vorausgesetzt, daß die Präsenzstärke 300,000 Mann beträgt, und für den Kopf 225 Thaler jährlich zu zahlen sind	67,500,000	„
für das Heerwesen. Die Ausgaben für die Marine wird man auf die Dauer gewiß nicht niedriger veranschlagen können, als	6,000,000	„
für Verwaltungskosten, Konsulate u. s. w. wird man mindestens	1,000,000	„

zu veranschlagen haben gleich beim ersten Anfang. Wir werden also eine Gesammtausgabe von 74,000,000 Thaler im ersten Jahre, wo der Bund ins Leben tritt, vor uns haben, die feststehenden Einnahmen würden nur anzusetzen sein mit 48 Millionen und es würden daher zu decken sein durch Matricularumlagen 26,500,000. Es sind dies nur Minimalsätze, die ich angenommen habe. Wenn der Bund sich weiter entwickelt, so werden die Ausgaben unzweifelhaft in sehr rapider Weise steigen, davor ist mir gar nicht bange. Ich halte den Bund für lebensfähig, ich bin überzeugt, er wird seine

Competenz, seine Bedürfnisse und folglich auch seine Ausgabe erweitern, wir werden also sehr bald eine viel größere Ausgabe haben, wie wir sie jetzt vor uns haben. Wenn nun bei der Budgetberathung für die einzelnen Staaten nicht zu berechnen ist, wie viel Ausgaben im Laufe des Jahres von dem einzelnen Staate an die Bundeskasse abgeführt werden müssen, so ist klar, daß eine geordnete Finanzverwaltung innerhalb der einzelnen Staaten vollständig unmöglich ist. Andrerseits aber möchte selbst dieser Weg für den Bund unpraktisch sein. Es ist im Laufe des Rechnungsjahres, in welchem die Ausgaben zu machen sind, nicht einmal klar festzustellen, wie viel Einnahmen aus den Zöllen und Verbrauchsabgaben fließen werden. Die Rechnungen werden nicht innerhalb des Jahres, in welchem die Ausgaben für den Bund zu machen sind, abgeschlossen. Es ist also klar, daß gar nicht im Laufe des Rechnungsjahres sich herausstellt, wie viel fixirte Einnahmen nun dem Bunde wirklich zufließen werden. Hiernach ergiebt sich von selbst, daß klar gestellt werden muß: es haben die Legislaturen des Bundes ein Budget festzustellen, welches die Ausgaben und die sämmtlichen Einnahmen vorher normirt, so daß nicht nach Bedarf zur Deckung des sich ergebenden Deficits die Matricularumlagen vom Bundespräsidium ausgeschrieben werden, sondern fixirte Sätze als Matricularumlagen im Wege der Bundesgesetzgebung sich herausstellen, welche dann in allen Fällen erhoben werden müssen, mögen sie ausreichen oder nicht. Es müssen veranschlagt, in den Bundeshaushaltsetat gebracht und durch ein Gesetz festgestellt werden sämmtliche Ausgaben. Es muß in gleicher Weise veranschlagt und durch ein Gesetz fixirt werden: die Höhe der vermuthlichen Einnahmen aus den Zöllen und den Verbrauchsabgaben, aus der Post und der Telegraphie. Dann ergiebt sich von selbst ein bestimmtes Deficit und aus diesem bestimmten Deficit ergiebt sich wieder von selbst die Höhe der zu erhebenden Matricularumlagen. Dann können die einzelnen Staaten mit Klarheit vorhersehen, wie viel auf ihre Budgets, auf den Kopf der Bevölkerung im Jahre fällt; sie können mit Sicherheit die Summe berechnen, die nothwendig ist, um die Schuld an die Bundeskasse abzuführen. Trifft man nun eine solche Einrichtung, so ergiebt sich weiter, daß wir nothwendig haben eine Bestimmung über den Verbleib der Ueberschüsse. Es findet sich über den Verbleib der Ueberschüsse in dem uns vorliegenden Entwurfe nichts, wahrscheinlich weil man von der Idee ausgegangen sein wird, nach unserer Methode wird es gar keine Ueberschüsse geben, wir werden nur das Nothdürftige, Nothwendige geben, was sich im Laufe des Jahres ergiebt. Dadurch werden also Ueberschüsse vermieden. Wenn wir nun aber das System, was mein und das Amendement meiner Freunde vorschlägt, annehmen, so werden wahrscheinlich sich jedes Jahr Ueberschüsse ergeben, jedenfalls können sie sich ergeben, und es müssen die Ueberschüsse der Bundeskasse ebensowohl zu Gute kommen, wie auch die Bundeskasse verpflichtet ist, auch ein etwaiges Deficit zu tragen. Wahrscheinlich, sage ich, werden wir regelmäßig Ueberschüsse haben; denn es lehrt die Erfahrung,

daß die Einnahmen aus den Zöllen und Verbrauchsabgaben, aus gewerblichen Anstalten regelmäßig zu niedrig veranschlagt werden, daß das Ergebniß regelmäßig höher sein wird. Daß diese Ueberschüsse aber nicht den einzelnen Staaten zurückgezahlt werden können, daß vielmehr die Erfordernisse eines geordneten Haushalts das Verbleiben der Ueberschüsse in der Bundeskasse bedingen, bedarf gar keiner Ausführung; es kommen diese Ueberschüsse für die nächsten Jahre den einzelnen Staaten ja auch wieder zu gute, indem um so viel weniger Matricularumlagen für die nächsten Jahre erhoben werden. Ich höre zu meinem Erstaunen durch Privatbesprechungen, daß man gemeint hat, es sei unmöglich, die Ueberschüsse zu veranschlagen bei der Berathung des Budgets, indem die Ueberschüsse aus dem letzten Jahre dann noch gar nicht vorlägen. Das ist augenscheinlich ein Mißverständniß; es sollen nur diejenigen Ueberschüsse, die wirklich vorhanden sind, nämlich aus den Vorjahren, bei der Feststellung des Budgets berücksichtigt werden; da, wo noch keine Ueberschüsse vorliegen, können sie selbstverständlich auch nicht in Betracht gezogen werden. Wenn wir beispielsweise pro 1868 im Sommer 1867 das Budget feststellen, so ist klar, daß wir die Ueberschüsse des Jahres 1867 noch nicht berücksichtigen können; wir können aber sehr wohl die Ueberschüsse der Jahre 1866 und 1865 berücksichtigen. Es ist also dieser Einwand nach meiner Auffassung durchaus unbegründet. Der Entwurf schlägt ferner vor dreijährige Budgetperiode, wir wollen einjährige. Da ich aus den Amendements der verschiedenen Seiten des Hauses schon sehe, daß man in diesem Punkt ziemlich einverstanden ist, so werde ich kurz darüber hinweggehen. Meine Herren, dreijährige Budgetperioden führen nothwendig zu unsicheren Anschlägen: entweder veranschlagt man zu hoch oder zu niedrig; für drei Jahre lassen sich die Bedürfnisse nicht vollständig übersehen. Sie führen also entweder dahin, daß der Reichstag zu wenig bewilligt, und das ist vom Uebel; oder sie führen dahin, daß zu viel bewilligt wird, das ist auch vom Uebel. Wenn in einem kleinen Staate selbst eine dreijährige Budgetperiode bedenklich ist, so ist sie nach meiner Ueberzeugung völlig unmöglich in einem großen Staate, namentlich unmöglich in einem neuen Staate, dessen Bedürfnisse erst in der Entwickelung sind, wo sich, wenn ich mich so ausdrücken darf, die Anforderungen und Bedürfnisse noch nicht gesetzt haben, wo man also auf drei Jahre den Bedarf noch gar nicht vorhersehen kann. Wer einen wirklich lebensfähigen Staat, einen entwickelungsfähigen Bund haben will, muß nach meiner Meinung für einjährige Budgetperioden stimmen. Man könnte nun einwenden, daß das Amendement die Absicht habe, größere finanzielle Rechte zu erstreiten, als in dem Entwurfe bereits vorhanden sind, namentlich daß das Amendement ein Einnahmebewilligungsrecht dem Reichstage sichere, welches der Entwurf nicht gewähre. Denjenigen Herren, die sich vor etwa bedenklichen Einwirkungen bezüglich des Einnahmebewilligungsrechtes fürchten, mag Folgendes zum Troste dienen. Der Entwurf, meine Herren, giebt ein vollständiges Einnahmebewilligungsrecht, der Entwurf, wie er da ist;

und die Amendements, die wir gestellt haben, ändern in dieser Beziehung auch nicht das Geringste. Ueberall, wo eine Versammlung das Recht hat, Ausgaben zu bewilligen, und wo die Einnahmen beweglich, das heißt jedesmal bedingt sind durch die Höhe der bewilligten Ausgaben, überall da ist es eine reine Formsache, ob die Einnahmen noch ausdrücklich bewilligt werden, oder ob sie sich von selbst aus der Höhe der bewilligten Ausgaben ergeben. Die Bedeutung des Einnahmebewilligungsrechtes liegt nur darin, daß Derjenige, der die Ausgabe leistet, die Summe, welche zu verausgaben ist, insofern nicht hat, als die Ausgabe nicht bewilligt worden war. Und das ist nach dem Inhalt des Entwurfs durchaus der Fall; es heißt: es sollen die Ausgaben vom Reichstage festgesetzt werden; auf die Ausgaben werden abgesetzt feststehende Einnahmen, und dann soll nach Bedarf ausgeschrieben werden, d. h. es darf nicht mehr ausgeschrieben werden, als an Ausgaben bewilligt ist. Es ist also klar, daß das Präsidium oder der Bundesrath oder der Bundesfeldherr — mir ist es durchaus unklar nach dem jetzigen Stande des Entwurfs, wer hier eigentlich die Verwaltung hat, ich habe keine Veranlassung, das näher zu erklären — Derjenige mit einem Worte, diejenige Behörde, die die Ausgabe zu leisten hat, kann sich nicht in den Besitz einer Summe setzen für eine Ausgabe, welche nicht wirklich bewilligt worden ist. Man kann nun zwar einwenden, und man hat das eingewendet, daß das Recht hier durchaus illusorisch sei, weil diejenigen Einnahmen, welche nothwendig sind Behufs Befriedigung der Bundesbedürfnisse, sich in den Kassen der einzelnen Staaten finden, und es also doch möglich sei, namentlich für Preußen, Ausgaben zu leisten, welche vom Reichstage nicht bewilligt seien, weil in der Preußischen Staatskasse sich die betreffenden Einnahmen befänden. Aber es ist das doch auch irrthümlich. Eine Schuld der einzelnen Staaten erwächst erst durch eine gesetzlich, d. h. durch Uebereinstimmung des Bundesraths mit dem Reichstage bewilligte Ausgabe; keine Staatskasse der einzelnen Staaten ist berechtigt, noch weniger verpflichtet, eine Einnahme abzuführen an die Bundeskasse, für welche eine Ausgabe nicht geleistet ist; und ich bin bei der gewiß nicht allzugroßen Neigung der einzelnen Staaten, dem Bunde möglichst viel Geld zuzuwenden, in der Beziehung sehr ruhig. Für Ausgaben, die wirklich nicht bewilligt sind, werden die einzelnen Staaten an die Bundeskasse auch gewiß keine Einnahmen abführen. Ich glaube also, das Einnahmebewilligungsrecht ist vorhanden, sowohl nach unseren Amendements, als nach dem Inhalte der Bundesverfassung, wie wir sie vor uns haben. Das Amendement ändert nichts weiter, als daß die Matricularumlage bei Beginn und vor Beginn des Etatsjahres fixirt werde; das ist der einzige Unterschied, den das Amendement statuirt. Man hat nun, namentlich der geehrte Redner, der zuletzt auf dieser Stelle stand, es bedenklich gefunden, die Einnahmen in keiner Weise dem Lande zu garantiren; er hat gemeint, es sei doch durchaus nothwendig, daß wenigstens für das Bundesheer eine bestimmte Einnahme dauernd garantirt werde. Er scheint zu fürch-

ten, als wenn der Fall eintreten könnte, daß die Ausgaben zwar bewilligt, aber die Einnahmen für die Ausgaben gestrichen würden. Das, muß ich nun sagen, ist der Fall, der mir durchaus undenkbar ist; ich kann mir nicht denken, daß, sei es der Bundesrath, sei es die Nation, zu einem solchen wahren Unsinn kommen könnte; wenn eine Ausgabe bewilligt ist, daß eine Deutsche Versammlung, welche die Intelligenz der Nation repräsentirt, trotzdem die Einnahme abschneiden könnte, das verstehe ich nicht. Ich glaube nicht, daß wir eine solche Garantie in der Verfassung brauchen. Ganz anders gestaltet sich aber die Frage, wenn man Seitens des Bundes gewissermaßen eine Garantie haben wollte gegen eine etwaige Renitenz des Particularismus und der Einzelstaaten. Ja, meine Herren, obwohl ich persönlich eine solche Garantie nicht für nothwendig halte, indem ich glaube, daß, wenn der Preußische Staat mit dem Reichstage übereinstimmt, ein derartiger Widerstand zu überwinden sein würde, so würde ich doch persönlich — ich spreche hier eben rein persönlich — gegen ein Amendement, welches eine derartige Einnahme garantirt, wenn es das Ausgabebewilligungsrecht des Reichstages nicht beschränkt, würde ich persönlich nichts zu erinnern haben. Es muß aber ein solches Amendement sehr vorsichtig und klar gefaßt sein und es ist vielleicht besser, daß man mit der Annahme eines solchen Amendements wartet bis zu der Zeit, wo man überhaupt übersehen kann, was denn schließlich aus den betreffenden Bestimmungen der Bundesverfassung überall wird. Ich hebe hier ausdrücklich nur hervor — und zwar vielleicht abweichend von der Ansicht mehrerer meiner Freunde, — daß eine solche Bestimmung nach meiner Ueberzeugung nicht wesentlich die Bedeutung des Budgetrechts, welches in der Verfassung dem Reichstage garantirt ist, alteriren kann, da wir trotz einer solchen Einnahmegarantie noch einen erheblichen Ueberschuß an beweglichen Einnahmen jedes Jahr bewilligen müssen. Da aber jeder Mensch, der sich mit Budgetfragen beschäftigt, weiß, daß das Budgetrecht einig und untheilbar ist, daß man eine gewaltige Macht ausüben kann, wenn man schuldig ist, 300 Thaler zu bewilligen, wenn man nur einen Spielraum von 50 Thaler hat, und daß man rückwärts durch den Spielraum von 50 Thaler einen Einfluß gewinnen kann auf die feststehenden Sätze von 300 Thaler, so sage ich, wird durch eine solche fixirte Einnahme keineswegs die Bedeutung des Budgetrechts wesentlich alterirt. Man kann später auf die Frage zurückkommen. Nach meiner Ueberzeugung kann aber aus dem Umstande, daß ein solches Amendement hier keine Annahme fände, irgend ein Bedenken gegen die Vorschläge, die wir gemacht haben, nicht hergeleitet werden, denn eine Gefahr, daß ein Reichstag zwar die Ausgaben bewilligen, die Einnahmen aber verweigern möchte, eine solche Gefahr kann ich unmöglich eine reelle nennen. Das Amendement enthält nun die Bestimmung, daß auch während der für den Artikel 62 beschlossenen Uebergangszeit der Etat für das Bundesheer nach titulirten Titeln dem Reichstage mitgetheilt werden muß und zwar nicht zur Beschlußfassung, wohl aber zur Kenntnißnahme und zur Erinnerung.

Das Amendement sagt hiermit im Zusammenhange ferner, daß Rechnung abgelegt werden soll jährlich über sämmtliche Ausgaben des Bundes, also auch über die Ausgaben bezüglich der Armee. In dem Bundesentwurfe selbst heißt es nur: „Ueber die Verwendung der gemeinschaftlichen Einnahmen und der Beiträge der Einzelstaaten ist von dem Präsidium dem Bundesrathe und dem Reichstage Rechnung zu legen." Um ganz klar zu stellen, daß diese Bestimmung, wie sie vielleicht soll schon nach Inhalt des Bundesentwurfs, sich auch bezieht auf die Ausgaben resp. Einnahmen für das Bundesheer, haben wir den Ausdruck gewählt: Ueber die Verwendung aller gemeinschaftlichen Einnahmen. Ich kann nicht glauben, daß diese Bestimmung große Schwierigkeiten hervorrufen werde. Nach den Erklärungen des Herrn Kriegsministers, nach welchen er entschieden persönlich es für nothwendig hält, eine controlirte Verwaltung zu führen, nachdem er selbst es für nothwendig hält, die Verwaltung zu führen nach bestimmten, specialisirten Vorschlägen, nachdem er selbst in keiner Weise der nachträglichen Controle sich entziehen will, sondern dieselbe persönlich für wünschenswerth hält — nach diesen Erklärungen des Herrn Kriegsministers ergiebt sich nach meiner Meinung von selbst, daß es unbedenklich ist, dem Reichstag eine solche Controle beizulegen. Sehr werthvoll, meine Herren, aber ist die fragliche Bestimmung für uns. Es läßt sich nicht verkennen, daß wenn man einmal für längere Zeit einen bestimmten Verwaltungszweig der Beschlußfassung des Reichstages entzogen hat, es für diese Verwaltungszweige und zwar steigend mit der Länge der Uebergangszeit um so ungewohnter und schwerer wird es, sich wieder dem Budgetrecht einer populären Versammlung zu unterwerfen. Wenn aber in der Zwischenzeit dieselbe Verwaltung die Gewohnheit beibehalten hat, titulirte Etats vorzulegen, sich der Kritik und den Monitis des Reichstages zu unterwerfen, mit dem Reichstage in Discussion zu treten, wenn sie sich gewöhnt hat, die Ausgaben auch wirklich nur nach den feststehenden Titeln zu leisten, die sie durch die vorzulegenden und mit Belägen zu versehenden Rechnungen nachzuweisen hat, so glaube ich, daß dann der spätere Uebergang zu einer Anerkennung des vollen Budgetrechts viel leichter wird; das bedarf gar keiner Ausführung. Ich glaube also, für uns ist dieser Vorschlag höchst werthvoll, für das Kriegsministerium heilsam, jedenfalls ungefährlich. Eben deßwegen kann ich mich auch nicht mit dem Amendement der Herren Friedenthal und Gerber einverstanden erklären, welche lediglich sagen: „Bezüglich der zur Bestreitung des Aufwandes für das Bundeskriegswesen vereinbarten Summe bedarf es der Feststellung nicht; diese Summe wird vielmehr ohne Weiteres in den Ausgabeetat aufgenommen und durch einen nach Titeln geordneten Specialetat erläutert." Einmal wird hier offenbar vorausgesetzt, daß überall gar keine Uebergangszeit stattfinden soll, sondern daß dauernd der gesammte Aufwand für das Bundeskriegswesen der Bewilligung des Reichstages entzogen werden soll; sodann aber vermisse ich, was mir werthvoll ist, die ausdrückliche Bestimmung, daß dieser Etat zur Kenntnißnahme und Er-

innerung vorgelegt werden soll. Wir müssen unzweifelhaft das Recht der Erinnerung haben. Meine Herren, es können im Laufe einer Uebergangszeit, wo die Verwaltung an die Beschlüsse des Reichstages nicht gebunden ist, Einrichtungen getroffen werden, welche nach Ablauf der Uebergangszeit das Budgetrecht thatsächlich illusorisch machen, zur Fortsetzung großer Bewilligungen von vornherein zwingen; es muß uns also das Recht zustehen, Erinnerungen zu machen, und der Kriegsminister muß antworten auf das in so weit garantirte Interpellationsrecht. Es ist dies allerdings in Wahrheit nur ein Interpellationsrecht, es ist aber werthvoll, daß dies Interpellationsrecht in der Verfassung bezüglich dieses sehr wichtigen Gegenstandes ausdrücklich anerkannt wird. Ich glaube durch das, was ich bisher auseinander zu setzen mir erlaubte, das Nöthige bereits zur Begründung unserer Amendements gesagt zu haben. Meine Herren, ich halte den Gegenstand, den wir hier behandeln, mehr oder weniger für einen neutralen, ich glaube alle Theile und alle Parteien, auch die konservative Partei, die doch immer in Deutschland und in allen Ländern ein großes Gewicht auf das Bewilligungsrecht gelegt hat — und vielleicht sie mehr noch als andere Parteien — nicht blos die Parteien hier im Reichstage, sondern auch der Bund in seiner Gesammtheit wie in einzelnen Staaten haben sämmtlich ein gleiches Interesse hier, einen geordneten Finanzzustand zu haben, den Finanzzustand oder die Ordnung der Finanzen so einzurichten, daß dem zeitweiligen Bedürfniß in geordneter Weise entsprochen werden kann, eine gehörige Controle festzuhalten. Das ist ein gemeinsames Interesse des Bundes, der einzelnen Staaten und des Reichstages. Man kann da im Einzelnen mehr oder weniger abweichen, im Großen und Ganzen aber dürfen und können hier nach meiner Meinung keine Abweichungen sein. Andererseits aber ist das Budgetrecht hier für uns doch fast die einzige wesentliche Garantie. Wir haben nicht eine verantwortliche Regierung — ja, dabei könnte man sich noch beruhigen — wir haben aber nicht einmal eine klare Regierung. Es wird sehr schwer sein, meine Herren, daß einer von uns sich klar macht, wie nur eigentlich die Verwaltungsmaschine sich machen wird. Es hat vorgestern der Herr Kriegsminister, eben so wie früher der Herr Handelsminister, davon gesprochen, daß er, (der Herr Kriegsminister) so und so verfahren würde, und daß er, der Herr Handelsminister als Handelsminister des Bundes so und so verfahren würde. Ja, ich freue mich zwar, aus dieser Bemerkung entnehmen zu können, daß der Bund der Vorzüge der ausgezeichneten Verwaltung ebenso theilhaftig werden wird, wie bis dahin der Staat Preußen, aber welche Garantie wir dafür haben, das ist nicht klar. An und für sich hat der Preußische Kriegsminister nicht nothwendig etwas zu thun mit dem Bundeskriegswesen und eben so wenig der Preußische Handelsminister mit den Handelsangelegenheiten des Bundes. Es mag sein, daß sich das thatsächlich so macht, in Wahrheit ist dies aber Alles dunkel und wir haben das vertrauensvoll der Entwickelung der Zukunft überlassen. Um so mehr aber

müssen wir klare und deutliche Bestimmungen haben bezüglich des Budgetrechts. Je weniger klar die Bestimmungen sind, welche Personen in dem Reichstage verantwortlich sind, — denn daß die Verantwortlichkeit des Bundeskanzlers in Wahrheit Garantien nicht gewährt, daß der Mann unmöglich Heerwesen, Handelswesen, Eisenbahnwesen, Postwesen und alles Mögliche hier soll ernstlich vertreten können, bedarf keiner Ausführung — also ich sage, je weniger uns ein klares Bild der constituirten Regierung vorschweben kann, um so klarer müssen unsere Rechte sein, bezüglich des Budgets, und ich empfehle daher meinen Antrag auf das Dringendste.

von Münchhausen (Hannover). *) Die Abänderung „für drei Jahre" statt „für ein Jahr" ist vollkommen in meiner Absicht. Ich habe aber den Antrag absichtlich als eventuellen im Fall der im Uebrigen erfolgten Annahme gestellt, um, wenn die anderen Grundsätze der Anträge unter 134 und 135 der Drucksachen Nr. 76 Annahme finden sollten, die Möglichkeit zu haben, für diese Anträge zu stimmen unter Beseitigung dieses einen Grundsatzes desselben.

Präsident. Dem wird dadurch genügt, wenn ich den Antrag als Sous-Amendement drucken lasse, dann kommt er vorher zur eventuellen Abstimmung.

von Münchhausen. Das liegt nicht in meiner Absicht, Herr Präsident.

Präsident. Dann kann ich heute auf diese Discussion nicht weiter eingehen.

Noch eine Bemerkung, meine Herren. Die beiden Herren Redner haben natürlich das Detail der drei Artikel mit behandelt. Das Haus kann nach der Generaldebatte, oder vielmehr wenn der geringste Widerspruch sich erhebt, muß es beschließen, über die einzelnen Artikel speziell zu discutiren. Aber ich sage im Voraus, mein Abstimmungsvorschlag wird sich nicht auf die einzelnen Artikel richten, sondern auf die einander gegenüberstehenden (vier) Systeme. Darüber wird das Haus indessen erst später zu befinden haben.

Gebert aus Dresden (Pegau-Bornau-Laufigk 2c.).**) Meine Herren! Als ich die Ehre hatte, zum ersten Male zu diesem Hohen Hause zu sprechen — und daß das nicht öfter geschehen ist, das haben Sie einzig und allein meinem constanten Unglück in der Lotterie zu verdanken — (Heiterkeit) als ich zum ersten Male zu diesem Hohen Hause sprach, schickte ich die Bemerkung voraus, daß ich es für meine Pflicht ansehe, und von meinem Stand-

*) St. Ber. S. 625 l. u.

**) St. Ber. S. 625 r. g. o.

punkte aus es als eine für mich unabweisliche Pflicht betrachten werde, nach allen Kräften dahin bestrebt zu sein, den uns vorliegenden Verfassungsentwurf zur rechtlichen Geltung zu bringen, unbeschadet jedoch derjenigen Bestrebungen, die ich für geboten erachtete, um etwaige constitutionelle Garantien sichernde Amendements durchzuführen. Ich befinde mich in diesem Augenblicke in derselben Lage, ich bin im Stande, Ihnen zu wiederholen, daß ich noch derselben Ansicht bin, und ich habe namentlich, was den Abschnitt XII. betrifft, dessen Discussion jetzt vorliegt, Ihnen zu erklären, daß ich mit den Hauptgrundzügen, die in demselben enthalten sind, vollständig übereinstimme. Während der Abschnitt XI. mehr materiell in das finanzielle Gebiet der einzelnen Staaten einschnitt, giebt uns der Abschnitt XII. gewissermaßen die formale Stellung, in welcher der Reichstag der Bundesregierung gegenüber sich befinden soll. Er setzt fest, daß die Ausgaben des Norddeutschen Bundes durch ein Bundesgesetz regulirt werden, er räumt mithin durch diese Bestimmung dem Hohen Hause eine Concurrenz ein bei Festsetzung derjenigen Ausgaben, die jeweilig für nothwendig erachtet werden. Er sagt weiter dem Reichstage gegenüber eine Rechnungsablegung zu und specificirt im Allgemeinen die Einnahmen, auf welche der Norddeutsche Bund bei der Verwaltung seiner Angelegenheiten zu rechnen und Rücksicht zu nehmen haben werde. Nun, meine Herren, diese drei Gesichtspunkte an sich betrachtet, erkennen unleugbar das Budgetrecht des Hohen Hauses an, und in dieser Richtung ist es dann auch, daß ich diese Bestimmungen acceptire, daß ich sie begrüße als eine dahin lautende Erklärung: daß dem Hohen Hause künftighin nicht nur der Beirath bei der Bestimmung der Ausgaben, sondern auch ein Moniturverfahren bei Ablegung der Rechnungen eingeräumt werden solle. Meine Herren, es ist in dem Entwurfe gesagt, daß man zur Rechnungsablegung sich verpflichte, daß dem Reichstage gegenüber eine solche Rechnung abgelegt werden solle; es ist aber von einigen der Herren Redner bereits bemerkt worden, daß an und für sich eine solche Rechnungsablegung ohne die daran geknüpfte Bestimmung eines dem Reichstage einzuräumenden Defecturverfahrens an und für sich nicht dem Zwecke entspreche, zu dem sie gewährt werde. Ich bin nicht der Ansicht, ich glaube vielmehr meinerseits, daß, wenn Jemand sich einer dritten Person gegenüber zu einer Rechnungsablegung verpflichtet, er sich gleichzeitig dem unterwerfe, daß die Person, der er das Recht der Rechnungsabnahme einräumt, — daß diese Person auch berechtigt sein muß, begründete Moniten gegen die von ihm aufgestellten Rechnungen zu ziehen, und erkennen Sie das an, so läßt sich wohl von der Loyalität der Bundesregierung unbedingt erwarten, daß sie auf derartige Moniten Antwort geben werde, und so scheint mir, ist dem Reichstage dasjenige Recht gewährt, was auch den einzelnen Landesvertretungen bei Abnahme der Rechnungen eingeräumt ist. Es liegt Ihnen, meine Herren, ein Amendement vor, welches namentlich hervorhebt, wie es wünschenswerth sein würde,

den Ausgabeetat, oder vielmehr die für das Bundeskriegswesen verausgabte Summe durch Beifügung eines in einzelne Titel zu zerlegenden Specialetats zu erläutern. Nach dem, was Seine Excellenz der Herr Kriegsminister vor einigen Tagen dem Hohen Hause erklärt hat, darf es ganz gewiß nicht bezweifelt werden, daß auch das Bundes-Kriegsministerium bereit sein wird, über die von ihm im Laufe der betreffenden Finanzperiode gemachten Verwendungen dem Hause titel- oder capitelweise abzuschneidende Etats vorzulegen. Nehmen Sie, meine Herren, den in diesem Amendement enthaltenen Zusatz an, so würden Sie damit dem Ministerium gegenüber, der Bundesregierung gegenüber nur noch stricter es aussprechen, wie man Seitens des Reichstages gerade eine solche Behandlung der Rechnungsablegung für wünschenswerth und im Interesse der Volksvertretung für geboten erachtet. Der betreffende Abschnitt sagt, die Bundesausgaben sollen durch ein Bundesgesetz regulirt werden; er schweigt darüber, in welcher Weise die Bundeseinnahmen festgestellt werden sollen, und von einem geehrten Redner ist bereits von dieser Stelle aus hervorgehoben worden, daß eine solche Fixirung durchaus nicht nothwendig sei; denn, wer die Ausgaben zu bewilligen hat, hat derselbe gesagt, der muß auch für Einnahmen sorgen, aus denen diese Ausgaben bestritten werden können. Ich stimme ihm darin völlig bei, nur glaube ich, hat diese Angelegenheit noch eine zweite Seite, und zwar eine Seite, die ganz besonders von Wichtigkeit ist, seitdem in dem Artikel 4 des Entwurfs durch ein von dem Reichstage angenommenes Amendement eine erhebliche Veränderung beschlossen worden ist. Daß man den verwaltenden Behörden die dazu nöthigen Mittel bewilligen muß, und daß sie ihnen unbedingt bewilligt werden müssen, um die Ausgaben zu bestreiten, die genehmigt worden sind, ist selbstverständlich, allein eine Frage tritt doch an uns heran, nämlich die: Wie sollen denn die Einnahmen beschafft, wie sollen sie regulirt werden? Diese Frage würde nach der ursprünglichen Fassung des Entwurfs meiner Ansicht nach nicht von dieser Bedeutung sein, von welcher sie jetzt sein muß. Allein, nachdem Sie im Artikel 4 das Wort „indirecte" weggestrichen, und somit der Bundesregierung die Befugniß eingeräumt haben, directe Steuern zu erheben, Reichssteuern auszuschreiben, — von diesem Augenblicke an scheint es mir allerdings von Wichtigkeit zu sein, daß die Bundesregierung dem Reichstage klar darlege, welche Steuern sie erheben, nach welchem Fuße sie dieselben erheben will, kurz, welche Modalität in dieser Richtung von ihr beobachtet werden soll, und darum glaube ich, daß wir uns jetzt nicht blos mit der Aufstellung eines Ausgabeetats begnügen können, sondern daß wir die Regierung angehen müssen, sich dazu bereitwillig finden zu lassen, hinkünftig auch über die gemeinschaftlichen Einnahmen einen Etat aufzustellen, und ich glaube, mich kaum zu irren, wenn ich die Hoffnung ausspreche, daß dieses Amendement gewiß keinen Grund abgeben werde, um irgendwie bei den betreffenden verbündeten Regierungen einen Anstoß zu finden. Es ist bereits von dieser Stelle auch die Frage discutirt worden, ob ein dreijähriges, ob

ein einjähriges Budget bewilligt werden soll. Mein geehrter Herr Vorredner hat nach beiden Richtungen hin die für die Verneinung oder Bejahung dieser Fragen sprechenden Momente so klar und ausführlich erörtert, daß ich in der That nicht im Stande wäre, dem etwas hinzuzufügen. Ich für meine Person glaube nämlich auch, daß bei einer so bedeutenden Verwaltung, wie die des Norddeutschen Bundes, ein einjähriges Budget gerathen sein dürfte. Ich glaube, daß dieses um so weniger einen Anstoß finden wird, als man in den größeren Staaten selbst bis jetzt diese kürzeren Budgetperioden adoptirt gehabt und mit denselben, wie die Erfahrung gelehrt, ganz gut auszukommen verstanden hat. In dem Amendement, dessen ich vorhin gedachte, wird Ihnen zu dem Abschnitt XII. des Entwurfs fernerhin noch angerathen, eine Bestimmung über Darlehen anzunehmen. Meine Herren, es ist allerdings nicht sehr angenehm, wenn man bei Gründung einer neuen Wirthschaft gleich darauf Bedacht nimmt, wie etwaige Schulden zu decken sind; allein, darin sind wir wohl Alle einverstanden, es werden Zeitläufte, oder es können Zeitläufte kommen, — und Gott verhüte, daß sie nicht schon vor der Thüre stehen, — wo allerdings die currenten, die liquiden, die zur Disposition stehenden Mittel der einzelnen Staaten nicht ausreichen, wo also der Bund in die Lage versetzt werden wird, sich nach Geldmitteln umzuschauen, dieselben also darlehnsweise aufzunehmen. Die betreffende Bestimmung des gedachten Amendements wird, glaube ich, bei den geehrten Herren nirgends auf einen Widerspruch stoßen und gestatte ich mir auch in dieser Richtung diesen Zusatz zu dem Abschnitt XII. Ihnen dringend zu empfehlen. Wenn weiter mein geehrter Herr Vorredner darauf aufmerksam gemacht hat, daß es bedenklich scheine, den Satz des fraglichen Amendements anzunehmen, in welchem gesagt worden sei, daß die für die Bestreitung des Kriegswesens vereinbarte Summe nicht durch ein Gesetz festzusetzen sei, sondern daß dieselbe einfach nach der vereinbarten Höhe in Ansatz zu bringen sei, wenn mein geehrter Herr Vorredner an dieser Bestimmung deshalb Anstand genommen, weil er geglaubt hat, daß damit die vollständige Concurrenz des Reichstages bei der später zugesicherten Rechnungsablage alterirt werde, so glaube ich, liegt dem eine unrichtige Auffassung zu Grunde. Es ist in dem gedachten Amendement ausdrücklich gesagt, daß die durch Vereinbarung festgestellte Summe einfach in den Etat eingesetzt werden soll, das heißt die Summe, die bereits mit dem Reichstag vereinbart ist, soll nicht wieder einer nochmaligen Vereinbarung unterliegen können. Dadurch aber wird in keinem Wege die Monirung der späteren Rechnung, welche vom Bundes-Kriegsministerium über die Verwendung dieser vereinbarten Summen abzulegen sein wird, irgend wie verhindert. Ich gestatte mir daher, von meinem Standpunkte aus die Annahme jenes Amendements dem Hohen Hause dringend zu empfehlen.

Errleben aus Hannover (Neuhaus-Bleckede ꝛc.). *) Meine Herren! Wir alle haben das dringendste Interesse, daß die Bundesfinanzen sich immer in einem geordneten Zustande befinden. Daß die gesetzlichen Bestimmungen, die uns in dieser Beziehung im Entwurfe vorgelegt sind, sich in einem wohlgeordneten Zustande befänden, kann ich meinerseits nicht behaupten, und es läßt sich aus der großen Zahl der Amendements, welche diese Bestimmungen bekämpfen, in der That auch schon ein solches Anzeichen dafür erblicken, daß die Bestimmungen der Verbesserung fähig und sehr bedürftig sind. Gehen wir die Bestimmungen durch, so sehen wir in Art. 65 d. E. Bestimmungen über die Bewilligung der Ausgaben, und es ist schon von einem der geehrten Herren Vorredner erwähnt worden, wie wenig klar diese Bestimmungen sind. Ueber die Art und Weise der Aufbringung der Einnahmen redet Artikel 66, und die Bestimmungen dieses Artikels sind, wie mir scheint, noch viel mangelhafter. Es ist daraus durchaus nicht zu ersehen, in welcher Weise vom Reichstage die Matricularumlagen, die dasjenige decken sollen, was die gemeinschaftlichen Einnahmen des Bundes nicht gewähren, festgestellt werden sollen. Man muß nach den Worten annehmen, daß das Bundespräsidium sie ganz nach seinem eigenen Belieben ausschreiben und einziehen könne, ohne an irgend eine Form gebunden zu sein. Ich glaube nun, daß diese Gegenstände, die bei dieser Frage in Betracht kommen, sich vorzugsweise auf drei Punkte reduciren lassen, einestheils auf die Dauer des Budgets, zweitens auf die Befugnisse, welche der Reichstag in Beziehung auf die Feststellungen desselben hat, und drittens auf die Form, in welcher das Budget zu Stande gebracht werden soll. Was die Dauer des Budgets betrifft, so hat der Entwurf eine dreijährige Zeit vorgeschlagen, der Legislaturperiode von drei Jahren entsprechend. Ich meines Orts glaube, daß die Bedenken, welche dagegen erhoben worden, nicht durchschlagend sind. Ich würde glauben, daß man durchaus mit einem dreijährigen Budget ausreichen kann und daß die ganze Handhabung der Sache mehr Ruhe und Stetigkeit gewinnt, wenn man sich in dieser Beziehung anschließt an dasjenige, was die Vorlage der verbündeten Regierungen enthält. Ich würde also glauben, daß man bei einem dreijährigen Budget füglich stehen bleiben könne und gehe dabei namentlich von der Erwägung aus, daß wir zunächst für den Hauptausgabezweig, nämlich das Militairwesen, jetzt schon auf eine Reihe von Jahren eine Summe hingestellt haben, die eine Pauschsumme oder doch eine Minimalbewilligung bildet. Der Entwurf hatte seinerseits bekanntlich die Absicht, daß auch in Beziehung auf die Marine ein solcher Etat vereinbart werden sollte und ich halte es meines Orts durchaus nicht für unzweckmäßig, daß man dieses, was jetzt abgelehnt ist, demnächst wieder aufnimmt und vielleicht für eine längere Periode sowohl bei dem Kriegswesen wie bei der Marine dann solche Stipu-

*) St. Ber. S. 626.

lationen macht, wie wir sie kürzlich über das Bundeskriegswesen beschlossen haben. Ich will aber nicht sagen, daß dies für alle Ewigkeit zu bestimmen, sondern daß eine periodische Bestimmung in der Beziehung vielleicht zweckmäßig sei. Auf diese Weise werden schon jetzt und würden noch mehr, wenn das, was ich eben ausgesprochen habe, sich verwirklichen sollte, die Ausgaben des Bundes ziemlich feststehen und insofern glaube ich, daß man mit dem dreijährigen Budget vollkommen ausreichen kann, namentlich da eine jährliche Anwesenheit des Reichstages immer Gelegenheit geben wird, extraordinäre Bedürfnisse zu erledigen und deshalb sich zu verständigen. Was nun aber die Befugnisse, welche der Reichstag in Beziehung auf die Bewilligung des Budgets haben muß, anbetrifft, so kann ich da mit dem Inhalt des Entwurfs nicht einverstanden sein. Ich glaube, wir werden ganz einfach und klar auszusprechen haben, daß die Bewilligung der Ausgaben sowohl als die Bewilligung der Einnahmen den Beschlüssen des Reichstages unterliegt. Was die Ausgaben betrifft, so erkennt der Entwurf dies im Wesentlichen an. Die feststehenden Beträge, welche wir theils beim Militair beschlossen haben, theils vielleicht künftig bei der Marine noch beschließen werden, werden natürlich, so lange sie eben festgestellt sind, einen Gegenstand der dreijährigen Bewilligung nicht ausmachen, sondern sie werden eben nur in das Budget eingetragen werden und zwar nach dem, was von dem Herrn Vorsitzenden der Bundescommissarien als das Ergebniß seiner bisherigen Betrachtungen schon früher angedeutet worden ist, nach den Hauptabtheilungen gesondert, so daß man daraus nicht blos in Beziehung auf den Voranschlag wird ersehen können, wofür die Mittel verwendet werden sollen, sondern auch aus der demnächstigen Nachweisung der wirklich geschehenen Verwendung sieht, wie dieselben verwendet worden sind. Dann ist aber ein Gegenstand in dem Entwurf nicht erwähnt, den ich für sehr erwähnenswerth halte, und dessen Bewilligung meiner Ansicht nach von dem Reichstage durchaus in Anspruch genommen werden muß. Das sind nämlich die Erhebungs- und Verwaltungskosten, welche für die Production der verschiedenen Einnahmen aus Zöllen, Steuern, Post- und Telegraphenwesen aufzuwenden sein werden. Es handelt sich hierbei um einen Gegenstand, welcher den Zahlen nach von der allererheblichsten Bedeutung ist und da in dem Entwurf und in den bereits gefaßten Beschlüssen allerlei Anzeichen, wenigstens für mich, liegen, daß es vielleicht die Absicht sein wird, ein sogenanntes Nettobudget in dieser Beziehung aufzustellen, also bloß die Nettobeträge dieser verschiedenen Einnahmequellen darzustellen, nicht aber die Bruttobeträge in der Einnahme und in der Ausgabe die Verwaltungskosten, so habe ich geglaubt in dem Antrage, den ich mit meinen Freunden gestellt habe, dieser Verwaltungskosten besonders als eines Gegenstandes gedenken zu müssen, welcher der Bewilligung des Reichstages bedürfe. Die Beträge jetzt zahlenmäßig zu veranschlagen ist nicht meine Absicht, ich will nur eine ungefähre Andeutung nach Maßgabe derjenigen Zahlen davon geben, welche jetzt in Preußen für diese Gegenstände

verwendet werden. Die Verwaltungskosten bei der Preußischen Post betragen pr. pr. 12 Millionen Thaler. Nehme ich an, daß für die hinzukommende Bevölkerung von ungefähr 10 Millionen Einwohner die Hälfte mehr zu verwenden sein werde, so ist es ein Gegenstand von 18 Millionen, welchen diese Verwaltungskosten jährlich ausmachen. Für Zölle, Steuern und andere Dinge ist nach meinen Veranschlagungen wenigstens eine Summe von 6 Millionen Thalern hinzuzurechnen. Es handelt sich hier also um einen Gegenstand von 24 bis 25 Millionen Thalern und ich glaube, der Gegenstand ist wichtig genug, um einer Berathung im Reichstage und einer Bewilligung unterzogen zu werden. Es ist dieses außerdem ein Recht, welches, so viel ich weiß, in keinem der Deutschen Länder den Ständen, Kammern oder dem Landtage fehlt, insofern halte ich es für durchaus nothwendig, daß man auch dieses Recht hier wahrt. Was die sonstigen Ausgaben betrifft, so wird da wesentlich das Konsulatswesen, es werden noch verschiedene andere Staatsausgaben in Betracht kommen, die ja im Einzelnen nicht weiter zu erörtern sind, da sie ja der Bewilligung im Einzelnen durch den Entwurf unzweifelhaft zugewiesen sind. Die Einnahmen betreffend, so kommen zunächst die gemeinschaftlichen Zölle und Steuern, sowie diejenigen Steuern in Betracht, welche erst noch gemeinschaftliche werden sollen, und ich glaube, daß wir in Beziehung auf alle diese Einnahmen, welchen ferner auch noch die Einnahmen aus dem Post- und Telegraphenwesen und die Matricularbeiträge hinzukommen, das volle Bewilligungsrecht in Anspruch nehmen müssen, wie es wenigstens in sehr vielen Verfassungen den Ständen ausdrücklich zugebilligt ist. Bedenken, meine Herren, glaube ich, sind in der That nicht dabei, ein solches Recht zu gewähren, denn es ist meiner Meinung nach kaum möglich, daß eine Versammlung, abgesehen von den alleräußersten Ereignissen, nur in Frage ziehen könnte: wollen wir die Zölle, die Rübenzuckersteuer u. s. w. ferner bewilligen oder ablehnen? Es würde einen furchtbaren Sturm des Entsetzens hervorrufen, wenn man den Gedanken nur ausspräche und dadurch und durch den verständigen Sinn, der einer solchen Versammlung immer beiwohnen wird, ist, wie mir scheint, eine derartige Gefahr für immer beseitigt, nicht blos bei den Zöllen und Steuern, sondern noch vielmehr bei dem Post- und Telegraphenwesen. Was aber die Matricularbeiträge betrifft, so glaube ich, daß diese durchaus noch der Feststellung bedürfen durch den Reichstag, sei es nun in der Art, die der Herr Abgeordnete für Osnabrück uns vorgeschlagen hat: „feste Beträge in der Beziehung im Budget anzunehmen, die jedenfalls einzuziehen sein würden," oder in der Art, daß man wenigstens eine bestimmte Grenze festsetzt, bis zu welcher sie eingezogen werden können, wenn auch nicht eingezogen werden müssen. Ich glaube, daß über die Einzelnheiten, wie in der letzten Hinsicht zu bestimmen sein werde, zu verhandeln und zu reden jetzt nicht der Ort ist; das wird sich, wie ich glaube, demnächst am besten ergeben. Nur müssen wir das festhalten, daß eben diese Matricularbeiträge von ganz außerordentlicher Bedeutung sein werden; das-

jenige, was der Herr Abgeordnete für Osnabrück in der Beziehung mitgetheilt hat, ist auch nach meiner Ansicht vollständig richtig. Nach meinen Berechnungen, mit welchen ich die Herren nicht ermüden will, komme ich sogar noch auf eine wesentlich höhere Summe, auf ungefähr 30,000,000 Thaler jährlich. Das trägt jährlich auf jeden Kopf einen Thaler aus. Danach kann sich jedes Mitglied der verschiedenen Staaten, die dabei in Frage kommen, für seinen Staat ein Bild davon machen, welchen Umfang diese Matricularbeiträge jährlich erreichen werden; und daß diese Matricularbeiträge festgestellt werden entweder in der einen oder in der anderen Weise, das ist in der That für den Haushalt dieser Staaten von der äußersten Bedeutung. Ich glaube in Beziehung auf den Antrag, welchen ich gestellt habe, noch hinzufügen zu müssen, daß es von Bedeutung ist, in Betreff der Matricularumlagen den Veränderungen der Bevölkerungen zu folgen. Denn in einzelnen Staaten mehrt sich diese Bevölkerung nicht oder nur sehr wenig, und ich glaube deshalb, daß es nicht zweckmäßig sein wird, den Fuß, nach welchem die Matricularbeiträge aufgebracht werden, in der Art zu fixiren, wie es anscheinend die Absicht ist, sondern von 3 zu 3 Jahren einer Aenderung zu unterziehen, in welchen Perioden ja, wie bisher, so auch künftig Volkszählungen vorgenommen werden dürften. Was dann endlich die Form anbetrifft, so ist bei den verschiedenen Anträgen, die gestellt worden sind, fast durchweg angenommen worden, daß die Form sein würde ein Gesetz. Ich muß sagen, daß ich nicht einsehe, wozu ein Gesetz gemacht werden solle. Gesetze werden meines Wissens nur gemacht, um Dritte zu verpflichten, nicht aber, um den Ausdruck dessen zu gewähren, was zwischen verschiedenen Staatskörpern, hier dem Bundesrathe und dem Reichstage, vereinbart ist, denn eine Vereinbarung wird jedesmal in der Feststellung des Budgets liegen. Es ist in vielen Staaten und namentlich in Preußen die Form des Gesetzes üblich. Ich glaube aber, daß die Form des Gesetzes nachtheilig werden kann. Ich glaube, daß sie namentlich insofern nachtheilig werden kann, als man dadurch das Zustandekommen des Budgets erschweren und verhindern kann, und daß dann Uebelstände eintreten, wie sie in anderen Staaten eingetreten sind, welche ich hier nicht weiter zu bezeichnen haben werde. Ich glaube, es genügt einfach die Uebereinstimmung des Bundesrathes und des Reichstages, um das Budget festzustellen. In Betreff derjenigen Dinge, hinsichtlich deren sie nicht vollständig übereinstimmen, namentlich in Betreff der Summen, wird eine Uebereinstimmung wenigstens insofern stattfinden, als sie hinsichtlich der geringsten Summe einverstanden sind und die wird meiner Meinung nach dann den Inhalt des Budgets ausmachen. Was endlich den Schlußartikel 67 d. E. betrifft, so haben wir uns erlaubt, den noch insofern zu ergänzen, als wir Nachweisungen und Rechnungsablagen gewünscht haben, nicht bloß für die Ergebnisse eines einzelnen Jahres, sondern unter Mitberücksichtigung des Ergebnisses der Vorjahre. Ich glaube, daß in der Beziehung auch der Abgeordnete für Osnabrück schon so ausführlich geredet

hat, daß ich nichts weiter hinzusetzen will und ebenso nichts weiter zu bemerken habe über die Nothwendigkeit der Zustimmung des Reichstages zu den leider warscheinlich nicht zu vermeidenden „Anleihen“ und den etwa zu übernehmenden Garantien. Ich glaube hiernach den Inhalt dessen, was ich beantragt habe, genügend auseinandergesetzt zu haben und empfehle den Antrag dem Hohen Hause.

Wagener (Neustettin). *) Meine Herren! Es wird gewiß von allen Seiten dieses Hohen Hauses mit großem Danke anerkannt, wenn eine Finanz-Autorität von dem Renommé meines geehrten Herrn Vorredners mit der wohlwollenden Absicht in diesen Reichstag eingetreten ist, Ordnung in die Finanzen des Norddeutschen Bundes bringen zu wollen. (Hört! hört! rechts.) Aber, meine Herren, wir verstockten Altpreußen befinden uns leider in der Lage, daß wir die Ordnung unserer Finanzen nicht erst von dem Eintritt der Herren aus Hannover datiren und nicht einmal von der Einführung der Verfassungs-Urkunde, sondern, meine Herren, wir datiren die Ordnung der Preußischen Finanzen ungefähr von dem Vater Friedrichs des Großen und wir fürchten auch nicht, daß sie mit dem Wegfall irgend eines Amendements in Preußen aufhören würde und daß wir irgend eine Garantie gegenüber der Gewissenhaftigkeit und Sparsamkeit unserer Regierung ganz unerläßlich bedürften. (Bravo! rechts.) Meine Herren, was ich bis jetzt über das Budget des Norddeutschen Bundes von dieser Stelle vernommen habe, das hat mir leider die Vermuthung erweckt, daß die Herren, die über den Verfassungsentwurf gesprochen, denselben entweder nicht gründlich gelesen oder wenigstens ihres Studiums ungeachtet doch nicht verstanden haben. Meine Herren, was enthalten denn die Bestimmungen der Artikel, die uns jetzt vorliegen, eigentlich für materielle Festsetzungen in Bezug auf das Budgetrecht? Ich muß dabei vorausschicken, daß diesen Artikeln der Verfassung selbstredend die Voraussetzung zum Grunde gelegen hat, daß für den Militairetat ganz bestimmte Sätze sowohl in Einnahme, als in Ausgabe festgestellt und der willkürlichen Veränderung und Feststellung durch den Reichstag entzogen worden sind. Dieser Zustand ist durch die Annahme der Amendements des Herrn von Forckenbeck fortgefallen und meine politischen Freunde und ich befinden uns deshalb schon kaum noch in der Möglichkeit, mit den Herren, die diese Beschlüsse gefaßt haben, überhaupt noch über Compromisse in Bezug auf das Budgetrecht zu sprechen oder zu paciren. Sie haben die Vordersätze dieser Compromisse beseitigt, und Sie werden es sich auch schon müssen gefallen lassen, wenn Sie damit auch die Nachsätze in Bezug auf

*) St. Ber. S. 628.

Verständigung über das Budgetrecht mit uns aus dem Mittel hinweg gethan haben. Aber, meine Herren, wenn wir dies bei Seite lassen, so bestehen die Bestimmungen der Verfassungsurkunde darin, daß der Entwurf von der Voraussetzung ausgeht, daß die Ausgaben des Norddeutschen Bundes durch den Reichstag festgestellt werden sollen, allerdings mit der gegenüberstehenden Annahme, daß mit dieser Feststellung der Ausgaben alsdann die Einnahmen von selbst gegeben sind, und zwar in der Weise, meine Herren, daß ein bestimmter Betrag in feststehenden Steuern und Zöllen zur Deckung dieser Ausgaben überwiesen und der Rest auf Matricularbeiträge angewiesen ist, die durch das Bundespräsidium zur Vertheilung in die vereinigten Bundesstaaten auszuschreiben sind. Meine Herren, diese Bestimmungen enthalten Zweierlei: sie enthalten einmal die Annahme und Voraussetzung, daß mit der Feststellung der Ausgaben die Einnahmen von selbst gegeben sind, und sie enthalten zweitens die Voraussetzung, daß die Steuergesetzgebung des Norddeutschen Bundes nicht weiter, als unumgänglich nothwendig ist, in die Steuergesetzgebung der einzelnen verbündeten Staaten eingreifen soll und eingreifen darf. Meine Herren, mir ist es deshalb auch nicht recht verständlich gewesen, wie das geehrte Mitglied aus dem Königreich Sachsen, welches vor mir auf dieser Stelle stand, es gewissermaßen als einen Anspruch seiner Landsleute prognosticiren konnte, daß fortan ein einjähriges Budget mit Feststellung der Einnahmen gemacht werden müßte. Ich meine, wenn der Herr Abgeordnete seinen Gedanken zu Ende gedacht hätte, so müßte er wohl bei der Conclusion angekommen sein, daß er damit ohne Weiteres den Sächsischen Finanzminister nullificirt, daß er ohne Weiteres das Budgetrecht des Sächsischen Landtags zu den Acten schreibt. Meine Herren, darauf beruhen ja grade diese Bestimmungen, die Matricularbeiträge enthalten ja den Gedanken, daß durch den Reichstag nicht über die Details der Veranlagung entschieden werden soll, sondern nur Pauschsummen sollen angegeben werden den einzelnen Staaten und ihnen überlassen bleiben, nach ihren eigenthümlichen Verhältnissen und durch ihren eigenen Staatsorganismus diese Abgaben zu vertheilen und aufzubringen in der ihnen am besten und bequemsten dünkenden Weise. (Sehr richtig! rechts.) Meine Herren, das Zweite aber greift noch etwas tiefer in den eigentlichen Sitz dieser Frage ein, nämlich die Behauptung, daß mit der Ausgabebewilligung die Einnahmebewilligung ja identisch sei. Nun, meine Herren, wenn Sie das so ganz wörtlich und ernsthaft meinen, warum machen Sie denn dann über die ausdrückliche Bewilligung des Einnahmebewilligungsrechtes noch ein so großes Aufheben und so viele Anläufe? Meine Herren, Einnahme und Ausgabe decken sich ja, wenn man einig ist; aber wie sie sich zu einander verhalten, wenn man uneinig ist, ich glaube, darüber läßt namentlich die Entwickelung des Preußischen

Budgetconflictes nicht den geringsten Zweifel. (Sehr wahr! Sehr richtig! rechts.) Die Differenz zwischen dem Ausgabebewilligungs- und dem Einnahmebewilligungsrecht, meine Herren, ist bei eintretendem Conflicte so groß, daß zum Beispiel für die vergangene Geschichte Preußens in dieser Differenz die ganze Erhaltung und Rettung unseres Vaterlandes, ja, meine Herren, auch die Erhaltung und Bewahrung der Preußischen Verfassung zu suchen und zu finden ist. Hätten Sie damals in Preußen, meine Herren, nicht blos das Ausgabebewilligungs-, sondern auch das Einnahmebewilligungsrecht gehabt, dann weiß ich wenigstens meinerseits nicht, wie die Preußische Regierung es hätte anfangen sollen, sich ohne Verletzung der Preußischen Verfassung diejenigen Mittel zu beschaffen, deren sie unbedingt bedurfte und deren Aufbringung und Verwendung Sie demnächst in patriotischer Selbsterkenntniß und Besserung als zum Heile und zum Wohle unseres Vaterlandes, nicht blos unseres engeren, sondern auch unseres weiteren Vaterlandes, als erhoben und verwendet anerkannt haben. (Sehr richtig! rechts und im Centrum.) Nun, meine Herren, wenn dieser kleine Unterschied also zwischen dem Ausgabe- und dem Einnahmebewilligungsrecht liegt, dann werden Sie es wohl verstehen, weshalb wir durchaus nicht geneigt sein können, dem Ausgabebewilligungsrecht auch noch das Einnahmebewilligungsrecht hinzuzufügen. Aber, meine Herren, ich will Ihnen auch von Ihrer eigenen Theorie dafür Gründe beibringen, ich will sie Ihnen umsomehr beibringen, als ich mich der Hoffnung hingebe, daß Sie doch so constitutionell sein werden, diese Art von Gründen auch noch anzuerkennen, wenn sie gegen Sie selbst sprechen. Meine Herren, wo liegen denn eigentlich die selbstständigen Einnahmen des Norddeutschen Bundes, und wie wollen Sie denn diese selbstständigen Einnahmen beschaffen, wenn Sie nicht eben dazu fortschreiten, das Steuerbewilligungsrecht der einzelnen Länder, je länger desto mehr in sich aufzusaugen und zu absorbiren? Es ist dies das Ziel, welches Sie lange mit Bewußtsein und nach ausdrücklicher Aussprache angestrebt haben, nämlich nicht blos das Ausgabe-, sondern auch das Einnahmebewilligungsrecht in Ihre Hände zu bringen. (Sehr richtig! Bravo! rechts.) Und wenn das, meine Herren, des Pudels Kern ist bei diesen Amendements — es mag verstanden sein von den Herrn Antragstellern oder es mag nicht verstanden sein — dann führt es nothwendig zu dem Ziele, nicht das Ausgabebewilligungsrecht des Norddeutschen Reichstages sicher zu stellen, sondern die Steuergesetzgebung der einzelnen Länder in dem Sinne umzuändern, daß alle die Ihnen unbequemen Bestimmungen dieser einzelnen Gesetzgebungen durch die Bundesgesetzgebung beseitigt und namentlich die Forterhebung der Steuern, bis zur Aufhebung durch ein Gesetz hinweg gethan werden. Und was wird dann aus der Steuergesetzgebung der einzelnen Länder? Bleibt es denn dabei, daß in Preußen, der Bundesgesetzgebung ungeachtet, der Satz bestehen bleibt: „die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben", oder tritt dann der Grundsatz ein, den die Herren von

der Linken uns so sehr oft plausibel zu machen versucht haben: „die Bundesgesetzgebung geht der Specialgesetzgebung der einzelnen Länder vor, durch die Bundesgesetzgebung ist die Specialgesetzgebung aufgehoben". Die einmalige Einnahmebewilligung auf dem Etat hat die Perpetuität der für die Zwecke des Reichstages überwiesenen Steuern und Zölle beseitigt. Und, meine Herren, wo sind wir dann angekommen? Dann sind wir, wie ich das neulich schon die Ehre hatte zu sagen, angekommen bei dem Punkte, die Einnahmebewilligung unbedingt in Ihre Hände zu bringen, um die Sicherheit der Einnahme durch die Aufnahme in den Etat des Norddeutschen Bundes zu beseitigen. Weiter, meine Herren, hat der Herr Abgeordnete Miquel uns gesagt: allen diesen Gründen gegenüber sei das Einnahmebewilligungsrecht und die Feststellung der Einnahmen in dem Etat des Norddeutschen Reichstages schon deshalb ein unabweisliches Bedürfniß, weil ja sonst die einzelnen Länder gar nicht zu übersehen im Stande seien die Steuerlast, die ihnen aufgebürdet und aufgehalst werden solle, und weil sie dann gar nicht im Stande sein würden, diese Steuerlast zu tragen. Meine Herren, er hat sein Rechenexempel zwei Positionen vorher abgebrochen, wo er das Facit hätte ziehen sollen. Wir sagen ja nicht, daß das Rechenexempel nicht gemacht werden soll, wie viel die Beiträge ausmachen, die auf die einzelnen Bundesstaaten fallen, das ist ja ein einfaches Subtractionsexempel. Wenn die Ausgaben festgestellt sind, dann kommen die Ueberschläge der feststehenden Einnahmen, die Differenz ergiebt diejenige Summe, die durch Matricularbeiträge zu decken ist. Dann tritt ein schwieriges Exempel ein, vor dem der Herr Abgeordnete für Osnabrück zurückgeschreckt zu sein scheint, nämlich dann verwandelt sich das Subtractionsexempel in ein Divisionsexempel, es wird dann mit der Bevölkerungszahl der einzelnen Staaten dividirt, und dann haben wir das große Räthsel gelöst, welche Summe von den einzelnen Staaten aufzubringen ist. Ich meine also, meine Herren, hierin liegt nicht das Bedürfniß, um die einzelnen Staaten darüber au fait zu setzen, was sie zu bezahlen haben, dahin kommen wir sehr einfach, aber das ist auch wiederum nicht das, was Sie anstreben, sondern was Sie anstreben, ist, die Matricularbeiträge durch die Bundesgesetzgebung gehen zu lassen, also auch hier wiederum nicht die Beschlußfassung über die Ausgaben als maßgebend anzuerkennen, sondern sich die Handhabe zu beschaffen, mit welcher Sie nun auch in Bezug auf die Matricularbeiträge die Specialgesetzgebung der einzelnen Länder absorbiren können. Ja, meine Herren, wenn Sie den Wortlaut Ihrer Amendements noch einmal durchlesen, dann werden Sie sich sogar überzeugen müssen, daß diese Bestimmung in Bezug auf die Matricularbeiträge sogar gelten würde (— wenn wir Ihre Amendements annehmen —) für den Zeitraum, für den Sie angeblich als Provisorium die Kosten des Militairetats festgesetzt haben wollen. Nach dem Wortlaut Ihrer Amendements würden auch für die drei Jahre der Uebergangszeit die Matricularbeiträge dessen ungeachtet noch das Stadium der Bundesgesetzgebung zu

passiren haben, also Sie würden damit auch das kleine und unscheinbare Zugeständniß wieder vollkommen nullificiren, Sie würden mit der Annahme dieser Amendements auch die Thatsache wieder aufheben, daß angeblich in der Verfassungsurkunde ein Uebergangsstadium festgestellt und gesichert sein soll. Meine Herren, ich kann deshalb meinerseits nur mein Votum dahin abgeben, für die unveränderte Annahme der Vorlagen, wie sie in dem Verfassungsentwurf enthalten sind, unter Ablehnung aller Amendements, selbst der anscheinend vortheilhaften und wohlgemeinten, meinerseits stimmen zu müssen. Ich kann auch nicht anerkennen, daß es unmöglich wäre, wie uns der Herr Abgeordnete für Osnabrück auch noch ausgeführt hat, einen Etat eines großen Staates in den Ausgaben auf drei Jahre im Voraus festzustellen. Er hat eine Seite dieser Frage ganz unerörtert gelassen, nämlich diejenige, wie sich der Herr Abgeordnete aus Hannover, der zuletzt hier gestanden hat, und der Herr Abgeordnete für Osnabrück das wohl eigentlich denken, was die Preußische Regierung und die Bundescommissarien, die doch zum großen Theil der Preußischen Regierung angehören, wohl noch für Zeit zu anderen Geschäften übrig behalten würden, wenn sie einen Theil des Jahres das Budget mit dem Norddeutschen Reichstage und den andern Theil des Jahres mit dem Preußischen Landtage zu machen hätten; meine Herren, ich glaube, von Regieren und Verwalten von Seiten der Preußischen Minister, die zugleich die Ehre haben, Bundescommissarien zu sein, würde dann wohl nicht mehr viel die Rede sein können. Meine Herren, das scheint mir eine so wichtige und zu beherzigende Rücksicht zu sein, daß ich glauben möchte, daß dieser Grund hauptsächlich dahin geführt hat, Dinge, die sich eigentlich von selbst verstehen, bei denen ja eigentlich ein großer Wechsel nach der vertragsmäßigen Natur der Feststellung überhaupt kaum möglich ist, diese Dinge nicht alle Jahre bereden und discutiren zu lassen, sondern sie für die Legislaturperiode festzustellen. Meine Herren, es ist ja wahr, es kann unvorhergesehene Ereignisse geben, die man bei Feststellung eines dreijährigen Etats nicht im Voraus in Rechnung nehmen kann. Diese Thatsache ist aber auch bei einem einjährigen Etat eben so gut möglich. Unvorherzusehende Dinge kann man eben so wenig ein Jahr als drei Jahre voraussehen und ich glaube, es ist auch kein Unglück, meine Herren, wenn man sie nicht voraussehen kann, so lange nur die Verfassung überhaupt die Möglichkeit bietet, sie demnächst heilen zu können. Das Amendement, welches von Seiten des Herrn Abgeordneten Grafen von Bethusy-Huc vorgeschlagen ist, das klingt so, als wenn es dem Uebelstande einigermaßen abhelfen könnte, nämlich in Festhaltung der fixirten Ausgaben für die Armee, auch abgesehen von der Discussion des Etats im Ganzen und Großen. Aber, meine Herren, ich glaube, der Herr Amendementsteller hat übersehen, daß die Bestimmung des Artikel 62, wonach 225 Thaler bezahlt werden sollen, genau zusammenhängt mit der Bestimmung im Artikel 60, die 225 Thaler sollen bezahlt werden für 1 Procent der Be-

völkerung, und, meine Herren, wenn Sie dieses eine Procent nicht fixirt haben, dann hilft uns auch die Bezahlung für dieses eine Procent nichts, — und ich halte es deshalb auch für eine Illusion, wenn man meint, durch Annahme des Amendements des Herrn Grafen von Bethusy-Hue irgend wie die Beschlüsse, die in den uns vorliegenden Amendements liegen, verbessert oder abgeschwächt zu haben. Meine Herren, ich möchte mir zum Schluß noch erlauben, Ihnen einige kleine Alternativen gegenüber zu stellen. Der Herr Abgeordnete von Bockum-Dolffs hat uns in sehr eindringlicher Weise auseinandergesetzt, mit welcher Gewissenhaftigkeit die Preußische Regierung die Verfassungsurkunde beobachtet und alle etwanigen Verstöße geheilt hat, selbst in einem Zeitpunkt, als wohl die Versuchung nahe liegen konnte, über gewisse Parteien und deren Forderungen zur Tagesordnung überzugehen und er hat dessen ungeachtet daran die Schlußfolgerung geknüpft, welche etwa lautet: wir haben zwar keine geschichtliche Veranlassung zum Mißtrauen, aber wir sind es den Rechten des Volkes schuldig, dessen ungeachtet in unserem Mißtrauen zu beharren, und das werthvollste Recht einer Volksvertretung ist das starre und gesteigerte Mißtrauen gegen die Regierung, durch deren Bemühungen wir doch überhaupt nur die Ehre haben, hier an dieser Stelle zu sitzen. (Bravo! rechts.) Umgekehrt, meine Herren, hat uns Herr von Forckenbeck — der gerade neben ihm sitzt — (Heiterkeit) auseinandergesetzt: wir sind zwar jetzt dahinter gekommen, daß wir uns vor etwa einem Jahre nicht gerade übermäßig patriotisch, auch gerade nicht sehr scharfsichtig und voraussichtig benommen haben (Sehr gut! rechts), dessen ungeachtet aber haben wir als die Vertreter der Preußischen und Deutschen Nation das Recht in Anspruch zu nehmen, daß wir uns niemals wieder irren, niemals wieder auf ähnliche Abwege gerathen, und das muß für die Preußische Regierung und für die verbündeten Staaten Garantie genug sein. (Bravo! rechts.) Auf diese Brücke treten wir nicht, ebensowenig wie auf die Brücke, die der Herr Abgeordnete für Osnabrück uns gezeigt hat, indem er sagte: Alles was wir verlangen, ist durchaus unschädlich und ungefährlich, wenn Regierung und Reichstag einig sind. Ja, meine Herren, darauf will ich Ihnen antworten mit dem Ausspruch eines berühmten Mannes, der zu seiner Frau zu sagen pflegte: Wenn du so willst, wie ich, dann soll es immer nach deinem Kopfe gehen. (Große Heiterkeit und Bravo rechts.)

Dr. **Gneist** (Elberfeld-Barmen).*) Meine Herren, es muß vorweg auch einem Außenstehenden keinen glücklichen Eindruck machen, wenn Abschnitt XII. die Bundesfinanzen als Gesammtgegenstand behandeln will und die erste Zeile dieser Regierungsvorlage beginnt damit, alle Thätigkeit der Organe des Bundes zu einer Ruine zu machen.

*) St. Ber. S. 630.

Die Bundesfinanzen selbst sind keine kleinen Fragmente, sie sind ein sehr kräftiger Anfang gemeinsamer Geldmittel, die zu vereinnahmen und zu verausgaben sind. Es kann unmöglich gemeint sein, hier eine ernste Grundlage zu schaffen, wenn man bei diesem Lebensnerv unsers heutigen Staatslebens mit einer Zerreißung beginnt, die wirthschaftlich und staatlich ja höchstens ein Interimisticum sein könnte. Dieser Zerreißung gegenüber, die ich in der Generaldebatte bekämpfen will, bin ich in der Lage, die Amendements oder vielmehr dies System meiner politischen Freunde zu befürworten. Ich bin der Meinung, daß der Bundesrath und der Reichstag, um eine Lebensfähigkeit zu gewinnen, der freien und offenen Discutirung des Bundeshaushalts bedürfen wie jeder andere Staatskörper in Deutschland, daß dies Recht aber allerdings unter zwei Voraussetzungen zu üben sein wird. Die erste Voraussetzung ist die, daß die Bundeseinnahmen in ihren Hauptmassen allerdings gesichert sein müssen in einer gewissen Perpetuität des unbedingt Nothwendigen: es ist das ein Punkt, der nöthigenfalls noch durch Unter-Amendements einigermaßen zu regeln sein würde. Die zweite Voraussetzung ist: daß es nicht die Absicht ist, dem Reichstage das Ausgabebewilligungsrecht zu dem Zweck, mit dem Erfolge und mit dem Rechte zu geben, durch die jährliche Ausgabebewilligung den Präsenzstand der Armee herabzusetzen, ihn abzuändern, — wie er im Artikel 60 bereits beschlossen ist (Sehr richtig!) Ich sage das offen, meine Herren: ich wiederhole damit nur, was ich seit einer Reihe von Jahren sehr bestimmt anerkenne. Ich glaube, die Zerfahrenheit der Amendements und Meinungen in diesem Brennpunkte der Frage hat eine gemeinsame Wurzel. Wir sind zu sehr geneigt, zuerst nach fremden Vorbildern zu fragen, die von jeher der Hauptgrund der Verwirrung der öffentlichen Meinung in Deutschland gewesen sind. Wir sind auch zu sehr geneigt, Dinge, die zusammengehören und namentlich durch die heutige Situation aneinander gerückt sind, auseinanderzureißen und als Selbstzweck zu behandeln, als ob das sogenannte Budgetrecht und die Frage nach einer Normalzahl der Armee in dieser Lage der Dinge gesondert gehalten werden könnte. Ich glaube, die Hauptschwierigkeit, mit der wir zu kämpfen haben, wird noch lange liegen in der vorgefaßten Idee, als ob unser Ausgabebewilligungsrecht praktisch dazu bestimmt wäre, jährlich wechselnd den Bestand unserer Deutschen Wehrkraft herabzusetzen und zu ändern, das sei der Hauptwerth dieses Ausgabebewilligungsrechts, das sei constitutionell, das sei liberal, weil es in der englischen Mutiny bill ungefähr so gehalten werde. Ich folgere daraus prima facie nur, daß dieser Grundsatz für uns unrichtig sein muß, weil er in England besteht, weil er dort in jedem Punkte für entgegengesetzte Rechts- und militärische Verhältnisse besteht. (Sehr richtig!) Ich will das nicht ausführen, meine Herren, ich habe es vor fünf

Jahren gethan. Wir sind Alle einig, daß bei Feststellung dieser Punkte, die freie, bewußte, rückhaltslose gegenseitige Anerkennung der Rechte nöthig ist, die hier und die dort sein müssen. Damit ist meines Erachtens unvereinbar die Idee, ein Budgetrecht mit dem Hinterhalt festzustellen, daß in künftigen Reichstagsbeschlüssen trotz alledem und alledem die Präsenzzahl der stehenden Armee einseitig geändert werde. Es ist das in unsern Deutschen Verhältnissen unausführbar, unstatthaft, und würde zum Ruine allgemeiner Wehrpflicht führen, in der wir Alle das Palladium, das Beste an der bestehenden Heeresverfassung anerkennen. (Sehr richtig! Lebhaftes Bravo!) Ich bitte sich zu vergegenwärtigen, was wir früher in den technischen Details uns vergegenwärtigt haben, — setzen Sie, wir hätten ein solches Budgetbewilligungsrecht, für das immer noch stille Wünsche im Hintergrunde liegen; wir hätten das Recht, im Jahre 1870 zu beschließen: die Bundesarmee soll im folgenden Jahre um 50,000 Mann reducirt werden. Wie soll ein solcher Beschluß ausgeführt werden? Sollten für das folgende Jahr 50,000 Mann nicht ausgehoben werden, sondern zu Hause bleiben? So reduciren Sie die Armee in einem Jahrgange auf die Hälfte, und dieser Jahrgang erstreckt sich 12 Jahre hindurch durch Linie und Landwehr als ein verstümmelter Jahrgang! (Sehr richtig!) Soll die Regierung die 50,000 Mann aus dem ersten oder aus dem zweiten Jahrgange der schon Dienenden nehmen? Nun, meine Herren, auf zehn oder eilf Jahre hinaus verderben wir und verkürzen wir einen Jahrgang dadurch, daß wir ihm halb ausgebildete Leute zuschieben, die nicht auf einer Linie mit ihren Kameraden stehen. (Sehr richtig!) Nun weiter: Sollen die 50,000 Mann, die wir streichen wollen, aus dem dritten Jahrgange entnommen und entlassen werden, so haben Sie die nackte Willkür, die nackte Ungleichheit, und dann noch Etwas, meine Herren, was wir nicht verschweigen dürfen, sondern was wir sagen müssen. So wie das geschieht, so beschließt der Reichstag einseitig über die Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere, (Sehr richtig! rechts) während wir sämmtliche Parteien und Redner im Hause darüber einig sind, daß nicht der einseitige Jahresbeschluß dieses Hauses, sondern daß das Gesetz über die Länge der Dienstpflicht entscheiden soll. (Sehr richtig! im Centrum.) Meine Herren! Wenn das Wahrheiten sind, die Freund und Feind erkennen, so halte ich es auch für recht, auf jeden Schein zu verzichten, als ob der Hintergrund dieses Budgetrechts der wäre, die einseitigen Beschlüsse einer gewählten Volksvertretung an die Stelle zu setzen, wo die Gesetze stehen sollen. (Sehr gut! rechts.) Von Zeit zu Zeit werden auch im künftigen Bunde Maßregeln nothwendig werden, um das stehende Heer in seinem Bestande herabzusetzen, zeitweise auch vielleicht Beschlüsse in ernsten Zeiten, um es zu erhöhen; aber das einseitige Budgetrecht, von dem wir hier handeln, kann weder zu dem einen, noch zu dem andern bestimmt sein. Denn das, was dann beschlossen werden soll, kann niemals beschlossen werden mit Hinblick auf das Bedürfniß eines nächsten Jahres, sondern es muß be-

schlossen werden in zusammenhängenden Maßregeln, die auf zwölf Jahre hinaus sich erstrecken. (Sehr richtig!) Also, wer die allgemeine Wehrpflicht achtet, der muß verzichten ohne Rückhalt und ohne Vorbehalt auf die Möglichkeit, durch variable Jahresbeschlüsse in dieses Gesammtgebilde einzugreifen. Die Armee, die wir vor uns haben, ist die Schule der Nation für die Waffen. Der oberste Grundsatz, den unser Gesetz an die Spitze gestellt hat, den wir in der Vertheidigung unserer alten Wehrverfassung stets an die Spitze gestellt haben, dieser Grundsatz bedingt die Festhaltung eines festen Klassensystems, und dieses feste Klassensystem durch zwölf Jahre hindurch kann nie auf etwas anderem beruhen als auf Gesetz. (Sehr richtig!) Nun, meine Herren, diese Grundsätze sind nicht neu. Es ist in voriger Woche im Laufe der Debatte gesagt worden, die Königlich Preußische Staatsregierung habe diese Maßregel von ihren Gegnern angenommen. Unter Anderen habe ich das Obige in einer Denkschrift von 1862 ausgeführt. Wenn ich mir aber eine Vermuthung erlauben darf: der zwingende Grund zur Annahme dieser Maßregel hat wohl gelegen in dem Verhältniß zu den Bundesgenossen. Es wird zu den verbündeten Staaten kaum ein anderes Verhältniß möglich sein. Allein ich glaube, daß es sich in dieser Frage nicht um Freund oder Feind nach innen handelt, sondern um Freund oder Feind nach außen, d. h. um eine absolute Forderung unserer allgemeinen Wehrpflicht, unabhängig von der augenblicklichen Stellung der Parteien. Und, meine Herren, so schwer diese offene Resignation auf ein Budgetrecht gegen den Bestand einer gesetzlich anerkannten Armee — so schwer diese Resignation ankommt, so hat sie sich doch schon im Laufe der Jahre, obgleich sie allen herkömmlichen Vorstellungen von der Mutiny-Bill widersprach, durch die Macht der Dinge als eine Nothwendigkeit herausgestellt. (Sehr gut! im Centrum.) Schon im Jahre 1863 war die damalige Kammeropposition in Preußen gezwungen, gegenüber einer großen Reihe von Bedenken sich zu diesem Grundsatz zu bekennen. Der Grundsatz ist in die damaligen Vorschläge aufgenommen worden als ein, seiner Zeit berühmter, Artikel 3. Derselbe lautet: „Die Stärke des Heeres für den Friedensstand soll durch ein Gesetz festgestellt werden. Auf Grund dieses Gesetzes erfolgt die jährliche Veranschlagung der Ausgabe für das Heer." Sie sehen, meine Herren, wir waren vor vier Jahren genau auf dem Boden des Artikels 60 (Sehr richtig! im Centrum) und auf dem Boden der heutigen Fortsetzung des Abschnitt XI. Abschnitt XII. enthält den zweiten Absatz der damals beschlossenen Postulate. Die damalige Forderung wurde in allen gegen zwei Stimmen in der Militärcommission adoptirt. Die Forderung ist im Jahre 1864 erneuert, sie ist im Jahre 1865 in der dringendsten Weise erneuert, und es ist ein oft ausgesprochenes Geheimniß, daß die Königliche Staatsregierung auf dem Boden der Mittelzahl des damaligen Streites, auf dem Boden von etwa 180,000 Mann einen Vergleich hätte zu Stande bringen

können. Da diese Vinculirung, die von uns selbst geforderte Vinculirung des Budgetrechts durch die Zahl der Armee nicht zu Stande kam, so ist das Abgeordnetenhaus genöthigt gewesen, von seinem Ausgabebewilligungsrecht einen Gebrauch zu machen, den ich im Augenblick nicht verfolgen will, (Heiterkeit im Centrum) da er ganz unnöthiger Weise einen Streit über Dinge hervorruft, die jetzt eben gesetzlich geordnet werden sollen. Allein die Frage knüpft sich unabweisbar an den Verlauf unserer letzten Jahre, der wir nicht ausweichen können. Wenn der allerberechtigtste Gebrauch eines Ausgabebewilligungsrechts nicht genügt hat, eine einseitige Erhöhung einer Armee um 60,000 Mann ohne Gesetz jahrelang abzuwehren, sollte ein unberechtigter Gebrauch die Kraft haben, die Regierung zu zwingen, eine bestehende Armee um 60,000 Mann zu reduciren, nachdem der Bestand dieser Armee einmal legal anerkannt, von einer Volksvertretung in den feierlichsten Formen acceptirt ist? Ich glaube, nein! Und wenn man dieses Nein sich bestimmt sagen muß, dann glaube ich, darf man sich auch nicht weigern, es in formulirten Erklärungen auszusprechen. (Sehr richtig! Sehr gut! im linken Centrum.) Der Grund aber, warum das bloße Budgetrecht diese Zauberkraft nicht hat üben können, liegt nicht in der Verderblichkeit einer Budgetbewilligung überhaupt, sondern darin, weil diese Art der Anwendung des Budgetrechts in Widerspruch steht mit der allgemeinen Wehrpflicht, mit der Gesammtheit unserer Heeresinstitutionen. Und, wenn wir diesen Widerspruch anerkennen und diesen Widerspruch heilen, dann erst bringen wir das Budgetrecht in die Lage, in der es lebensfähig und wirksam wird. Ich sage, meine Herren, wir dürfen kein Budgetrecht beanspruchen zu jenem Zweck, mit dem wir in Widerspruch zu unseren Heeresinstitutionen kommen. Ich meine das so. Unsere Wehrpflicht belebt und durchzieht alle Nerven und Muskeln unseres Staats- und Volkslebens so tief, daß es unverträglich ist mit dem Absolutismus in jeder Gestalt, auf die Dauer unverträglich mit dem Absolutismus der Monarchie, auf die Dauer ebenso unverträglich mit dem Absolutismus von Majoritätsbeschlüssen einer zweiten Kammer, (Bravo! Sehr richtig! im Centrum) — das Eine aus demselben Grunde wie das Andere. Es ist unmöglich, daß in der Zukunft ein absoluter Monarch in Deutschland von Jahr zu Jahr dictiren sollte, wie groß die stehende Armee, wie groß die Leistungen an Menschen und Geld für die stehende Armee sein sollten. Ich bin nie zweifelhaft gewesen, daß es rechtlich und politisch, daß es finanziell und wirthschaftlich unmöglich ist im Wege der Verordnung, von Jahr zu Jahr einen Präsenzstand der Armee feststellen zu wollen, und, meine Herren, die Königlich Preußische Staatsregierung verzichtet auf einen solchen Anspruch in dieser Verfassungsurkunde unwiderruflich, rückhaltslos und klar. (Sehr richtig! im Centrum.) Aus demselben Grunde ist es unausführbar, daß der Bestand der Armee einseitig durch jährlich wechselnde Beschlüsse aus der Majorität der zweiten Kammer eines Reichstages festgestellt werden sollte. Denn, ich wiederhole es, auch dies ist ein Absolutismus, (Sehr wahr!) ein Absolutis-

mus, der die Geltung aller unsrer dauernden Institutionen und Gesetze zwar nicht direct angreifen will, aber ihnen eine bittweise Existenz, eine Duldung zugesteht, mehr nicht. (Sehr richtig! Bravo!) Es bestehen über das Verhältniß des Staatshaushalts Irrthümer, die nicht auf großen Grundsätzen beruhen, sondern die entstanden sind durch die Unkenntniß des praktischen Zusammenhanges dieser Dinge in den fremden Verfassungen, aus denen stets raisonnirt wird. Nun, meine Herren: ist dies Budgetrecht, so hingestellt, in Widerspruch mit unserer allgemeinen Wehrpflicht — ist es unzureichend, so folgt daraus, daß man es corrigiren muß, um es lebens- und tragfähig zu machen. Und das geschieht, indem man es begrenzt durch Gesetze. Ist die absolute Monarchie nicht mehr im Stande, die heutigen großen Europäischen Staaten zu lenken, nun, meine Herren, so verstärkt man die absolute Monarchie, indem man sie an Gesetze bindet, indem man die Ausübung der Hoheitsrechte durch feste Gesetze regelt, die der König nicht mehr einseitig ändern kann; und Sie sehen, die gesetzlich beschränkte Monarchie stärkt sich, um mit verjüngter Kraft die Geschicke der Völker Europa's zu leiten. (Bravo!) Nun, meine Herren, ist das absolute Recht der Geldbewilligung, absolut hingestellt, nicht tragfähig, so verstärkt man es durch Gesetze. Man giebt ihm die bestimmte Schranke, die heißt „Contingentzahl, Präsenzzahl", und siehe da, durch eine gesetzliche Schranke verstärkt, wird das Recht sehr tragfähig, (Sehr richtig!) sehr lebendig und wirksam. Innerhalb dieser Schranke bleibt der Majorität der Volksvertretung allerdings ein Spielraum von Millionen gleich anfangs, der mit dem Fortschritt der Bedürfnisse wächst. Innerhalb dieser Grenze bleibt die gewaltige Befugniß, über die gerechte, billige und angemessene Vertheilung dieser Geldmassen mitzubeschließen. Innerhalb dieser Schranke kann keine Staatsregierung sich dem mitbestimmenden Einfluß einer Volksvertretung entziehen. In diesen Grenzen ist das Budgetbewilligungsrecht stets wirksam gewesen und wird stets wirksam sein. Meine Herren, das heißt nicht das Budgetrecht aufgeben, das heißt das Budgetrecht erst zu Etwas machen, ebenso wie man die absolute Monarchie lebendig gemacht hat durch Gesetze, die ihre Befugniß regeln. (Bravo!) Innerhalb dieses Spielraums wird auch für die Zukunft der Deutsche Reichstag seinen durchaus sachgemäßen und gesunden Einfluß auf den Gang der Regierung ausüben können. Dem Ausruf gegenüber, daß hier das Budgetrecht geopfert würde, daß es doch notorisch sei, daß es das Abc aller constitutionellen Rechte sei, daß die Kammern jährlich über den Bestand der Armee, über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben beschließen müßten — erlauben Sie mir eine einzige Zwischenbemerkung. Selbst in England besteht die gesetzliche „Constitution", die Regierung nach Gesetzen nur durch die Voraussetzung, daß vier Fünftel sämmtlicher Staatseinnahmen und die Hälfte der Staatsausgaben jeder Bewilligung des Unterhauses entzogen sind, (Beifall) nicht aus Schwäche, aus Mangel an großen Grundsätzen über das, was zu einem constitutionellen System gehört, sondern aus der praktischen

Erfahrung heraus, daß dies die nothwendige Schranke ist, ohne welche jede Regierung nach Gesetzen ein leeres Wort bleiben würde, weil jedes Gesetz in die Discretion, die Gnadenexistenz durch Majoritätsbeschlüsse jedes Jahr gestellt wäre. (Hört! hört! — Sehr richtig!) Ich sage das beiläufig, denn wir sprechen ja nur von der Preußischen Militärverfassung in ihrer Stellung zu unserem Ausgabebewilligungsrecht. Was wir selbst seit Jahrhunderten gefordert haben, ist jetzt angeboten worden. Aus welchem Grunde dies geschehen ist, wollen wir nicht untersuchen. Die Gründe sind doch vielmehr freudiger Art als beschämender Art. Aber nachdem es angeboten ist, sehe ich keinen anderen Ausweg, als dieses Angebot gegen unsere Jahre lang gestellte Forderung anzunehmen. Es ist wahr, daß wir jetzt auf eine hohe Zahl und Summe — mehr als 10,000 Mann über unsere Vergleichszahl von 1865 kommen werden. Ist das Maß zu hoch, so war es hier die Stelle eine andere Zahl vorzuschlagen. Wenn dies von keiner Seite und von keiner Partei geschehen ist — ich will nicht sagen, ob nicht gewollt oder nicht gewagt ist — wenn Niemand die Verantwortlichkeit übernommen hat, etwas anderes vorzuschlagen, so bleibt nichts übrig, als die benannte Summe anzunehmen, (Sehr richtig!) und dann ohne Vorbehalt und ohne Rückhalt, (Bravo!) und uns an den Gedanken zu gewöhnen, daß das, was als Gesetz von diesem Hause anerkannt ist, nicht mehr anders als durch Gesetz aufgehoben werden kann. Ob es auf fünf Jahre oder auf zehn Jahre, zunächst als Verfassungsartikel und dann erst als Gesetz beschlossen wird, oder von Anfang an einfach die Kraft des Gesetzes hat, welches nur durch Gesetz wieder aufgehoben werden kann, scheint mir in der Sache nicht weit auseinander zu liegen. Wenn der Grundsatz einmal gesetzlich feststeht, daß unsere Armee 300,000 Mann stark sein soll, so wird alles übrige darüber Hinausliegende unnöthig sein und nur den Schein veranlassen, als ob Rückhalte dabei seien. Es wäre eine unrichtige Auffassung, zu sagen, dieses Haus solle auf feste Budgetbefugnisse verzichten und „nichts" dafür erhalten. Nein, die ganze Frage, wie sie seit sechs Jahren lag, ist die: Sollen diese Punkte, über welche wir gegen den Absolutismus gestritten haben, Gesetz werden oder nicht? Sind sie Gesetz, so haben wir eine Beschränkung auf der einen Seite und eine machtvolle Schranke auf der anderen Seite. So schwer wir an diese Entscheidung herangehen, sie ist nicht ein „Compromiß", sondern ein Entschluß zur Anerkennung eines ganzen Grundsatzes in seiner ganzen Wahrheit? Wir kommen damit allerdings in Collision mit vorhergefaßten Meinungen. Ich will sie offen nennen. Wir kämpfen dabei mit dem schwersten Mangel unseres politischen Lebens in Deutschland, mit der allgemeinen und gleichvertheilten Gesetzesscheu, die sich heute liberal, morgen conservativ, heute monarchisch, morgen demokratisch nennt, die aber immer dasselbe ist: das Erbstück der absoluten Monarchie, die Gewöhnung daran, niemals ein volles Recht, einen vollen Grundsatz ohne Rückhalt anerkennen zu wollen, sondern Politik der freien Hand zu halten — und dann

zugleich der Ausdruck einer gewissen Zaghaftigkeit. Mir ist es unzweifelhaft, daß nicht blos in der Form einseitiger Budgetbeschlüsse, daß gerade in der regelrechten Form von Gesetzgebung eine künftige Deutsche Volksvertretung vollkommen die Macht haben wird, die Herabsetzung der Militäretats durch gesetzliche zusammenhängende Maßregeln herbeizuführen, wenn die Zeit dazu gekommen ist. Die materiellen Interessen, die ungeheure Wucht dieser Interessen, welche die Gegenwart zu tragen hat, drängt in ganz Europa einstimmig und stetig auf eine Reduction der stehenden Armeen. Diese Wucht der Interessen verdoppelt sich in Deutschland, wo die schwere Last der persönlichen Wehrpflicht die Abkürzung der Dienstzeit zu dem gemeinsamen Interesse aller Klassen, der obersten wie der untersten, machen. Diese Wucht verdoppelt sich auch in dem Deutschen Bundesrathe. Denn dessen können wir sicher sein: von dem Momente dieser Verfassung an wird es keinen treueren Bundesgenossen für den Reichstag geben, um ein ermäßigtes Heeresbudget und einen ermäßigten Heeresstand herbeizuführen, als die kleineren Regierungen Deutschlands ohne Ausnahme. Wenn man diese Potenzen für seinen Antheil an der Gesetzgebung in der Hand hat, dann sollte man nicht ängstlich nach dem angeblich verlorenen Budgetrecht fragen. Wenn man überhaupt vertraut, daß die Deutsche Volksvertretung die moralische und intellectuelle Capacität haben wird, die großen Verhältnisse des Vaterlandes künftig durch Gesetze zu ordnen, so muß man auch das Vertrauen haben, daß die moralische und intellectuelle Kraft der Volksvertretung stark genug sein wird, durch zusammenhängende gesetzliche Maßregeln eine Correctur herbeizuführen, soweit dieses gesetzliche Maß unsere Kräfte übersteigt. Von diesem Standpunkte aus — mit rückhaltsloser Anerkennung, daß die Etatzahl eine gesetzliche ist, — bekämpfe ich nun aber den Antipoden. Der Gegenfüßler jener Ideen, die immer noch eine Budgetbeschließung zur Reducirung der Armee retten wollen, ist die Gegenmeinung: den Reichstag von einer sachlichen Berathung des ganzen Militärbudgets kurzweg auszuschließen, und an diesem allerwesentlichsten Punkt die Theilnahme der Volksvertretung zu annulliren. Ich glaube mich nicht zu irren: die ganze Idee ist nur hervorgegangen aus der Furcht vor einem militärischen Hinterhalt im Staatshaushalt. Wäre dieser Hinterhalt nicht gefürchtet, so glaube ich, wäre die Königlich Preußische Regierung schwerlich auf Vorschläge gekommen, die unseren deutschen Verhältnissen so gänzlich fremd sind. Es ist die Idee, durch ein Pauschquantum für alle Zeiten hinaus eine absolute, oder wenigstens eine Minimalzahl der Armeebedürfnisse festzustellen. Man kann das verschieden benennen, verschieden beschreiben, man kann auch zum Troste hinzufügen, es solle jedenfalls noch mehr gefordert werden, als diese 225 Thaler pro Kopf, aber, meine Herren, die Sache bleibt wesentlich dieselbe: Es ist und bleibt das Entreprisesystem der Belgischen Armee. Daraus folgere ich prima facie, daß es alle Wahrscheinlichkeit für sich hat, nicht zu passen für eine Preußische Armee. Was für eine kleine Conscriptionsarmee eines solchen Staates paßt, das wird nicht

passen für den großen Stil einer Preußischen und Deutschen Volksbewaffnung, und für die Interessen, welche eine Volksvertretung gerade für eine gute Haltung ihrer bewaffneten Jugend hat. Es wird für unsere deutschen Verhältnisse etwas ganz Neues und darum Unpassendes sein, weil es widerspricht den unabweislichen Forderungen der Vertretung des Deutschen Volkes. Das Volk, welches, einzig in ganz Europa, die Last der allgemeinen Wehrpflicht trägt, hat darum eben auch den dringendsten Anspruch, bei der ökonomischen Behandlung der militärischen Mannschaft ein entscheidendes Wort mitzusprechen. Das hat es bisher gethan. Das Mitberathungsrecht über das Budget ist nicht blos Gesetzesbuchstabe, sondern es ist lebendige Praxis, die man sich nicht entreißen läßt ohne Zwang. Sodann, meine Herren, ist diese Mitberathung nothwendig, um der Mannschaften Willen, damit bei der Vertheilung der großen Geldmassen die Mannschaften nicht zu kurz kommen. Es ist das natürlich nicht die Absicht der Regierung. Aber dennoch ist es nothwendig, daß eine Volksvertretung sich stetig davon überzeugt, daß die Vertheilung der Geldmassen gerecht und billig sei. Wenn in den Verlegenheiten der Verwaltung die Mannschaften zu knapp gesetzt werden, so heißt das eine indirecte Besteuerung der Angehörigen. Sodann, meine Herren, ist für die Kriegsverwaltung selbst meines Erachtens die offene materielle Discussion des Kriegsbudgets unentbehrlich. Ich glaube, es ist keine glückliche Idee, daß man in einem ganzen Verwaltungszweige in fixes Ordinarium und ein bewegliches Extraordinarium machen könnte. Es ist das eine büreaukratische Lieblingsidee. Die Dinge, die man erreichen will, nämlich den festen Knochenbau innerhalb des Budgets kann man nicht anders erreichen als durch Gesetz, dadurch daß man einzeln specielle Etats gesetzlich fixirt, aber nicht durch ein ökonomisches Fixum für das Ganze. Ein solches ökonomisches Fixum für einen ganzen Dienstzweig hat die nothwendige Folge, daß in dem Streite darüber, der sogleich beginnt und nie aufhört, der eine Theil alle Ausgaben in das Ordinarium schiebt, der andere Theil aber alle Ausgaben in das Extraordinarium schiebt, so lange bis in trostloser Verwirrung kein Posten mehr da steht, wo er naturgemäß stehen müßte. Diese Art der Scheidung ist im Ernst unausführbar und hat noch ein großes Bedenken. Denn eine sachgemäße Bewilligung von einer Volksvertretung (mag man sie gut gesinnt oder übel gesinnt nennen), — eine sachgemäße bereitwillige Gelderbewilligung für außerordentliche Zwecke ist unmöglich und nicht zu erwarten, wenn man dieselbe Landesvertretung ausschließt von der zusammenhängenden Erwägung der relativen Bedürfnisse eines ganzen Dienstzweiges. Sodann erlauben Sie, meine Herren, daß ich an die historischen Mißbräuche der europäischen Kriegsverwaltung erinnere. Sie sind ohne Ausnahme entstanden aus dem unglücklichen Bestreben, die finanzielle Seite der Kriegsverwaltung zu isoliren, sie loszureißen von den Theilen der Finanz- und Staatswirthschaft, zu denen sie einmal gehört, sie zu emancipiren von den nothwendigen gegenseitigen Controlen der Finanzverwaltung.

Sodann, meine Herren, gehe ich noch weiter, ich behaupte der Plan der Pauschquanta für die Kriegsverwaltung ist unvereinbar mit der Stellung eines Ministerraths im heutigen Staate. Der Minister, dem man diese Stellung giebt, mag Kriegsminister heißen, er ist aber nicht mehr College seiner Collegen, nicht mehr Staatsminister auf einer Linie mit den übrigen. Es ist zwar unzweifelhaft, daß, auch wenn diese Maßregel angenommen wird, immer noch eine „Correspondenz" stattfinden würde zwischen dem Kriegsminister und dem Finanzminister und den übrigen Collegen. Allein, von dem Augenblicke an, wo solche exorbitante Einrichtungen getroffen werden, verliert diese Correspondenz jeden Erfolg, weil kein Zwang mehr besteht für den Kriegsminister, sich zu vereinbaren mit dem Finanzminister, wenn weder ein politischer noch ein moralischer Zwang besteht, das im Ministerrathe vereinbarte Budget gemeinsam und solidarisch zu vertreten und zu vertheidigen gegen öffentliche Prüfung und gegen die oft wohl begründeten Einwürfe einer Volksvertretung. Wenn diese Solidarität der Minister aufhört, so ist diese sogenannte Correspondenz über die Aufstellung des Etats (der natürlich formell in vollster Ordnung ist, aber vom Kriegsminister allein ausgeht), inhaltlos und ohne Erfolg. Ich kann nur sagen, ein Kriegsminister in dieser neuen, uns bisher unbekannten Stellung, der nicht blos über zwölf Jahrgänge der wehrfähigen Jugend disponiren soll, der alle Gesetze, die sich darauf beziehen, ohne jede Controle auslegt und anwendet, und der nun noch ein Budget von 70 Millionen hinzubekommt, welches er allein aufstellt, allein in seiner Ausführung dirigirt, — ein solcher Beamter ist kein Staatsminister mehr, sondern ein Beamter anderer Ordnung. Nun wird man dagegen zwar sagen: ein Kriegsminister handelt ja immer als der persönliche Diener seines Königs. Ja, mit Verlaub, das ist der Fall bei allen Ministern, auch bei den verfassungsmäßig gestellten Ministern. Die Wahrheit aber, die Jedermann weiß, ist die, daß bei einer Verwaltung, die über einen Ausgabeetat von 65—70 Millionen disponirt, in neunundneunzig Fällen nicht der Allerhöchste Herr, sondern der Diener selbstständig verfügt, und daß auch in dem hundertsten Falle der Allerhöchste Kriegsherr doch nur auf den Vortrag, auf den Bericht des einen Verwaltungschefs entscheidet, nicht aber die Maßregeln im Zusammenhange im Ministerrathe erwogen und, von der finanziellen Seite aus, solidarisch zur Genehmigung des Allerhöchsten Herrn gebracht werden. Das ist der Grund, der es meines Erachtens unvereinbar macht, den Staat in zwei Hälften zu theilen: die eine ordnungsmäßig mit einem solidarischen Ministerrath zu verwalten, und die andere Hälfte in die Gestalt einer Cabinetsregierung zu bringen. Ich will nicht wach rufen die nicht angenehmen Erinnerungen Preußens an die Cabinetsregierung, die stets fremdartigen Einflüssen ausgesetzt ist. Ich kann aber das sagen: dieser Ausnahmestellung eines Cabinetsministers noch einen Finanzetat von 70 Millionen hinzuzufügen, das geht noch hinaus über die früheren Bedenken einer solchen isolirten Stellung der Departementschefs; das bedeutet eine losgerissene De-

partementsverwaltung über die ganze Hälfte der etatsmäßigen Ausgaben. Und endlich, meine Herren, werden diese Verhältnisse noch unausführbarer in dem Deutschen Bunde. Wir haben darin einen ungeheuern Apparat, einen Deutschen Reichstag und Bundesrath, deren Hauptanstrengungen des Inhalts sind, in einer allerdings nicht leichten, mit vielfachem Widerstreben kämpfenden Weise jährlich 70 Millionen zusammen zu bringen für — wofür? Nachdem die große Maschine 70 Millionen zusammengebracht hat, — soll es geschehen, um sie zur Disposition zu stellen einem Departementschef, der sie ausschließlich verwendet, die Etats dafür allein aufstellt und dirigirt u. s. w. Meine Herren, das ist ein Widerspruch, der im Bundesstaat noch unerträglicher wird, wie im Einheitsstaat. Es ist von einem der Herren Vorredner daran erinnert worden, wie es mit der vollziehenden Gewalt des Bundes steht. Der Bund als solcher hat keine Executive, sondern der leitende Staatsmann des Bundes hat zu verhandeln mit zwei Reihen von Ministern; mit einer Reihe von verantwortlichen Preußischen Ministern, seinen Collegen, und mit einer zweiten Reihe von verantwortlichen Ministern der verbündeten Deutschen Staaten, die in Gestalt von Verwaltungsausschüssen (Artikel 8 der Verfassung) eintreten. Das ist die Gestalt eines zweiarmigen Hebels. Nun ist mir von Personen, die es verstehen müssen, gesagt worden: das Verhandeln mit zwei Reihen von verantwortlichen Ministern (die gerade in dieser Stellung sich fortwährend auf ihre Verantwortlichkeit berufen müssen), ist noch schwerer, als das Verhandeln mit zwei Häusern des Landtages. Ich erlaube mir darüber kein Urtheil als das gehörte. Ich gestehe aber, daß es mir bei dieser Lage verständlich wird, daß die Regierung nicht geneigt ist, zwischen diesen zwei Reihen von Ministern noch eine dritte Serie einzuschieben von verantwortlichen Reichsministern. Mit dreien so „verantwortlichen" Reihen von Ministern kommt man leicht dahin, daß zuletzt Niemand mehr verantwortlich ist. Ebenso wenig wie diese dritte Serie Platz hat, ebenso wenig glaube ich, wird es sich in der wirklichen Bewegung einer Bundesregierung ausführbar zeigen, zwischen zwei Reihen von verantwortlichen Ministern noch einen Cabinetskriegsminister in ganz exceptioneller Stellung hinzusetzen, der der Hauptherr aller Gelder ist, über die der Bund überhaupt verfügt. Dieses System, welches noch nirgend einen Vorgang für sich hat, würde zusammenbrechen bei der ersten Bewegung der Reichsverwaltung. Entschuldigen Sie, wenn ich hier auf die größeren Verhältnisse einen Augenblick einging. Aber erlauben Sie mir schließlich, noch einmal an unsere täglichen Erfahrungen in Deutschland anzuknüpfen. Hat denn nicht jede Staatserfahrung bestätigt, daß in den heutigen wirthschaftlichen Verhältnissen die Finanzfragen sich nur als einheitliche Fragen in zusammenhängender Behandlung handhaben lassen? daß es nicht zulässig ist, die Leistungen des Staates in zwei Hälften auseinander zu reißen, die eine Hälfte der Nettoausgaben als Kriegsausgaben nach einem andern System zu behandeln, wie die andere Hälfte, die Civilausgaben? Hat sich ferner nicht überall gleich-

mäßig bewährt die Oeffentlichkeit der Verhandlungen? hat sich nicht die Discussion über das Budget in dem Maße nützlich bewährt, daß man diese Oeffentlichkeit heut einführen müßte, wenn sie nicht schon praktisch bestände, daß man sie einführen müßte, um zu überwinden den Widerwillen gegen die schwere Last des Heeresdienstes, gerade an dieser Stelle den Widerspruch zu mildern und allmälig die öffentliche Meinung mit dieser schweren Last auszusöhnen? Ist der mannigfache Verdruß, den die Budgetverhandlung der Regierung allerdings bereitet, wirklich von Nachtheil für die Regierung des Staates im Großen? Ich bestreite nicht den Verdruß, der aus einer Menge kleiner Monita und Beschwerden entsteht und uns manchmal unwirsch gemacht und gelangweilt hat. Aber dieser Verdruß trifft zunächst nicht die Verwaltungchefs, sondern ihre Commissarien und Rechnungsräthe, die das durchzumachen haben. Dem Chef widerfährt eine Wohlthat, so oft es ihm gelingt, innerhalb der Verhandlungen eine ungegründete Beschwerde gründlich zu beseitigen. Weisen Sie einen einzigen Dienstzweig nach, in welchem die öffentliche materielle Discussion und Beschließung über das Budget dem Dienst selbst irgend einen Nachtheil gebracht hat. Wir andererseits sind im Stande, nachzuweisen, daß wir diesen öffentlichen Discussionen mit beschließender Stimme in den zahlreichen Zweigen der Verwaltung wichtige Reformen verdanken, ja, daß die meist bestrittenen Zweige der Budgetverhandlung gerade die bestreformirten sind. Wenn die Sache so steht, dann darf man nicht diesen Verdruß und die Kleinlichkeit der Budgetverhandlung zur Hauptsache machen. Man sollte sich vielmehr sagen, gerade diese oft unbegründeten und kleinlichen Monita sind doch zuletzt der Ausdruck einer sehr großen Sache. Ich meine, die Gewissenhaftigkeit Deutscher Volksvertretungen zeigt sich gerade in der Behandlung des Staatshaushaltes — das ist die starke Seite, durch welche die Deutschen Kammern trotz ihrer Fehler einzig in der Welt dastehen — die gewissenhafte Behandlung dieser gerade nicht immer interessanten aber für das Volk wichtigen Punkte. Vor Allem bleibe ich dabei: daß die Oeffentlichkeit dieser Budgetberathungen gerade im Interesse der Staatsverwaltung ist, um das Deutsche Volk mit der schweren Kriegslast auszusöhnen. Dies Aufhören der öffentlichen Verhandlung könnte nur Mißtrauen und Mißbräuche säen. Die Preußische Kriegsverwaltung in ihrer jetzigen Gestalt hat weder die Oeffentlichkeit der Verhandlungen noch die Mitbeschließung der Kammern zu scheuen noch zu fürchten, sobald der wesentliche Punkt festgestellt ist, daß Gegenstand dieser Beschlüsse nicht eine Aenderung der gesetzlich heiligen Zahl 300,000 wird. Ich glaube also, meine Herren, wir werden über diesen Titel XII. in Verbindung mit Artikel 62 zu einem Entschluß kommen können, den ich nicht in einem Compromiß finde, sondern in der geraden Anerkennung der richtigen Grundsätze: 1) die Zahl der bestehenden Armee steht gesetzlich fest, bis sie gesetzlich geändert wird; 2) diese gesetzliche Zahl ist vinculirend und obligatorisch für das Maß der Budgetbewilligung nach Kopfzahl; 3) in allen übrigen Beziehungen ist und

bleibt aber die Budgetberathung in der gewohnten parlamentarischen Form mit jährlich wechselnden Staatshaushaltsetats. Wenn dabei von einem Zwischenzustande die Rede ist, so ist dies nicht etwa bedingt durch das Verhältniß zu den verbündeten Regierungen. Das Vertragsverhältniß zwischen den verbündeten Regierungen geht uns meines Erachtens bei der Verfassungsbeschließung nichts an. Die Verträge über die 225 Thaler bleiben bestehen. Es wird sich aber verstehen, daß in den Jahren, in denen der wirkliche Bedarf der Kriegsverwaltung unter 225 Thaler ist, jede verbündete Regierung das Recht haben wird zu verlangen, daß der Ueberschuß ihr auf die Leistung des folgenden Jahres zu gut gerechnet wird. Etwas Anderes kann die Absicht der Preußischen Regierung nicht sein, etwas Anderes kann die Absicht dieser Versammlung nicht sein; wir können unmöglich etwas Anderes wollen, als ein foedus aequum. Der wirkliche Grund, das Interimisticum von 225 Thalern eine kurze Zeit anzuerkennen, liegt nur darin: es handelt sich jetzt um die neue Organisation von vier Armeecorps und eine Menge zusammenhängender allgemeiner Maßregeln. Kein Budget ist im Stande, in diesem Augenblick die Kosten specialiter nach Oertlichkeiten, nach neuen Verhältnissen, die unsere militärische Oekonomie noch nicht kennt, festzustellen. Jede Specialdiscussion darüber wäre nur eine Discussion in partibus, sie könnte nichts Anderes thun, als allgemeine Vollmachten zu gegenseitiger Uebertragung der Titel geben. Muß man das doch thun, so kann man auch ein Pauschquantum bewilligen, so lange ein ökonomisches Bedürfniß vorhanden ist. Dies ökonomische Bedürfniß ist aber nur für die Reihe von Jahren vorhanden, in denen der Kostenbetrag der Mannschaften noch eine ökonomisch unbekannte Größe ist. Nach dem dritten Jahre — sobald der Präsenzstand complettirt ist — sehe ich nicht ein, wie ein überzeugender Beweis für die Nothwendigkeit eines Pauschquantums noch wieder zu führen ist. Es ist daher ein vierjähriger Zeitraum dazu wohl ausreichend. Es kommt dabei nicht sowohl auf technisch-militärische, sondern auf ökonomische Abschätzungen und Bedürfnisse an, und das angenommene Amendement meiner Freunde, welches zu den Miquel'schen Anträgen ergänzend hinzutritt, geht dahin, sogar auf 5 Jahre das Interimisticum anzuerkennen. Ich bin der Meinung, daß in diesen Grenzen die freie, vollständige Budgetberathung dem Deutschen Reichstage in keiner Weise entzogen werden darf, wenn nicht eine Todgeburt an dieser Stelle den Beginn der Verhandlungen bezeichnen soll. Fürchtet die Kriegsverwaltung, daß, wenn die vier Jahre zu Ende sind, die Budgetberathung wie eine Sturmfluth losbrechen werde, so frage ich: wie wird diese Fluth beschaffen sein, wenn die Staatsregierung abwartet, bis ein unabweisbarer Drang nach Budgetberathung innerhalb der bestehenden Verfassung durchbricht? Wenn dieser Uebergangspunkt gefürchtet wird, so liegt es ja in der Befugniß der Kriegsverwaltung, sich den Punkt feststellen zu lassen, der allein der ängstliche ist, sich etwa den Officieretat, sei es ganz oder theilweise, gesetzlich fixiren zu lassen, wie es in Belgien geschehen. Ich finde auch

darin kein Hinderniß, eventuell in das normale Jahresbudget hineinzutreten. Meine Herren! Ich bin der tiefen Ueberzeugung, daß gerade die jährliche materielle Budgetberathung das lebendige Band sein werde, um den Bundesstaat von Jahr zu Jahr an einander zu schweißen und an einander zu kitten; und fügen Sie diesem lebendigen Verbindungsglied das Element der Bundesschulden zu, so werden Bundesbudget und Bundesschulden eine sehr starke Grundlage des allmälig consolidirten Bundesstaates sein.

Bundescommissar Finanzminister Freiherr **von der Heydt**.*) Meine Herren! Der letzte Herr Redner hat im Beginne seiner Rede mit großem Recht darauf hingewiesen, daß, wenn von verschiedenen Seiten das Budgetrecht in einem umfassenden Umfange in Anspruch genommen wird, man doch nicht vergessen dürfe, daß je nach einer Behandlung des Budgetrechts auch der Bestand der Armee, deren Höhe in der Verfassung bestimmt ist, alterirt werden könnte wider die Intentionen der Verfassung. Es scheint mir dies bei den verschiedenen Amendements, die wegen Herstellung des Budgetrechts gestellt sind, nicht gebührend beachtet zu sein. Der Verfassungsentwurf geht davon aus, daß, wenn die Ausgabe einmal feststeht in einem großen Betrage, daß dann, da die gemeinsamen Einnahmen voraussichtlich zur Deckung dieser Ausgaben nicht ausreichen, das Fehlende von dem Präsidium durch Matricularbeiträge ausgeschrieben werden solle. Steht auf der einen Seite die Ausgabe fest, so kann auf der anderen Seite die Einnahme in keiner Weise in Frage gestellt, sie muß gesichert werden. Es ist nun zwar von verschiedenen Rednern, welche die Amendements befürwortet haben, gesagt worden, daß sie nicht daran denken, wenn sie auch das Bewilligungsrecht für die Einnahme in Anspruch nehmen, dabei die Einnahme an sich zu gefährden: sie haben ausdrücklich ausgesprochen, daß auch nach ihrer Meinung die Einnahme sichergestellt sein müsse, es stehe ja nichts entgegen, noch durch Unteramendements diesen Zweck zu erreichen. Es ist nicht näher angedeutet, in welcher Weise man durch Unteramendements diesen Zweck noch herbeiführen wolle. Ich kann also auch über die Möglichkeit und Form solcher Amendements noch nicht reden; aber das liegt doch auf der Hand, daß, wenn nach dem Bestand der Armee, wie er festgestellt ist, zu einem Procent der Bevölkerung und zu einem Kostenbetrag von 225 Thaler pro Mann, was also eine Ausgabe von etwa 67½ Million betragen würde, daß dann auch auf die Höhe dieser Ausgaben die Einnahme beschafft werden müsse. Es ist anzunehmen, daß neben diesen 67½ Millionen für die Kosten der Marine und Verwaltungskosten mindestens noch 7½ Millionen erforderlich sein werden. Dies würde dann eine Gesammtsumme von 75 Millionen betragen. Die gemeinschaftlichen Ein-

*) St. Ber. S. 634.

nahmen dürfen etwa veranschlagt werden zu 50 Millionen, es würden also mindestens 25 Millionen zu beschaffen bleiben. Sollte nun das Bewilligungsrecht in der Verfassung dem Reichstag gegeben werden, so kann die Möglichkeit entstehen, daß die Einnahmen alterirt oder überhaupt nicht bewilligt würden — in der Regel pflegt man anzunehmen, daß, wenn man das Recht hat zu bewilligen, auch das Recht habe abzulehnen. — Sollte dieser Fall eintreten, der allerdings von den bisherigen Rednern als kaum denkbar angenommen ist, dann würde es an den Mitteln fehlen, die Kosten für die Armee zu bestreiten, die doch einmal auch von Ihnen beschlossen worden ist. Diesem kann unmöglich namentlich das Präsidium sich aussetzen. Sie haben dem Präsidium die Fonds für die Armee zur Verfügung gestellt, also das Präsidium muß auch, soweit die Einnahmen nicht aus den gemeinschaftlichen Einnahmen einkommen, in der Lage sein, selbstständig diese Matricularbeiträge auszuschreiben. Es ist dem Präsidium dieses Recht eingeräumt, so daß auch nicht einmal dem Bundesrathe es zustehen dürfte, die Ausschreibung dieser Beiträge zu hindern. Wenn sie entweder durch den Bundesrath oder den Reichstag versagt werden könnten, würde das Präsidium nicht in der Lage sein, die Fonds für die Armee zu haben. Deshalb scheint es auch unmöglich, das Bewilligungsrecht für die Einnahmen in die Verfassung aufzunehmen. Es ist das von dem letzten Herrn Redner so evident ausgeführt, daß in der That nicht abgesehen werden kann, wie man eine solche Ungewißheit durch Amendements der Verfassung möchte herbeiführen wollen. Daß ein Budget vorgelegt wird, ist schon früher gesagt worden. Die Regierungen werden sich der Discussion über das Budget nicht entziehen. Aber es ist unmöglich, wie gesagt, wenn diese Ausgabe feststeht, die Einnahme dann in Frage zu stellen. Es wird an Gelegenheit bei der Discussion des Budgets nicht fehlen, alle Gegenstände zu erörtern, und es wird nichts entgegenstehen, wenn in der Einnahme irgend eine Aenderung für nothwendig erachtet wird, darüber Beschluß zu fassen, nur muß der Gesammtbedarf unter allen Umständen gesichert sein. Wie derselbe aber gesichert werden könnte, wenn die Amendements angenommen werden, die den Zweck haben, ein vollständiges Budgetrecht herbeizuführen, das ist mir nicht verständlich. (Sehr richtig!) Manches in den einzelnen Amendements scheint allerdings annehmbar, so namentlich das Amendement, welches die Möglichkeit vorsehen will, Anleihen zu Lasten des Bundes zu beschließen. Diesem Amendement würde die Regierung gern beistimmen. (Heiterkeit.) Die Absicht ist auch früher schon dahin gegangen, im Falle das Bedürfniß zu solchen Anleihen vorliegt, eine derartige Bestimmung vorzuschlagen; aber allerdings erkennt es die Regierung als eine Verbesserung an, daß das ausdrücklich in die Verfassung aufgenommen werde. Was nun die Ueberschüsse betrifft, so hat man es als einen Mangel erklärt, daß darüber nichts gesagt sei. Es ist aber darüber um deswillen nichts

gesagt, weil die Ueberschüsse, die sich bei den einzelnen Einnahmen ergeben möchten, selbstredend mit auf das nächste Jahr übertragen werden, aber auch dann nicht ausreichen werden, die Kosten zu decken. Es können diese Ueberschüsse nur dazu dienen, die erforderlichen Matricularbeiträge zu verringern. Daß es ausdrücklich aufgenommen werde, daß die Ueberschüsse wieder in die nächste Rechnung übertragen werden, dagegen ist nichts zu erinnern. Der Herr Abgeordnete Miquel hat geglaubt, daß die Matricularbeiträge nach Fassung des Entwurfs erst dann ausgeschrieben werden sollten, wenn in dem betreffenden Rechnungsjahre die Höhe der Einnahme zu übersehen sei. Das ist nicht die Absicht, und hat auch nicht die Absicht sein können, denn im Laufe des Rechnungsjahres sind die Ergebnisse der Einnahme nicht zu übersehen, sie sind erst in dem dem Rechnungsjahre folgenden Jahre, frühestens nach Ablauf des ersten Quartals des nächsten Jahres zu übersehen. Also hat nicht die Absicht dahin gehen können, erst die Ergebnisse der Einnahme des Rechnungsjahres abzuwarten und dann erst Matricularbeiträge auszuschreiben. Es kann die Meinung nur dahin gehen, die Einnahmen nach den für die Veranschlagung solcher Einnahmen feststehenden Grundsätzen im Voraus auf den Etat zu veranschlagen und insoweit als die Einnahmen nicht ausreichen, um die etatsmäßigen Ausgaben zu decken, im Voraus die Matricularbeiträge auch zur Deckung und Ausgleichung des Etats in den Etat zu bringen. Es scheint mir, daß die Fassung des Entwurfes auch eine andere Deutung nicht zuläßt. Es hat der letzte Herr Redner auch noch von der Behandlung des Etats im Innern der Regierung gesprochen. Ich glaube mich da der näheren Aeußerung enthalten zu können. Wie der Etat im Innern der Regierung aufgestellt wird, das ist Sache der Regierung, und diese Sorge können Sie der Regierung ruhig überlassen; ebenso die Sorge, wie die verschiedenen Reihen der Ministerien zu einander sich stellen werden. Die Ministerien werden es übernehmen, die Verständigung unter sich herbeizuführen. Es ist dann noch von der Periode des Etats die Rede gewesen. Es hat der Regierung geschienen, daß eine dreijährige Periode ausreiche, da doch die Ausgabe für drei Jahre feststeht, und die gemeinschaftliche Einnahme auf Verträgen und Gesetzen beruht, die sich nicht in jedem Jahre ändern, so daß also bei einem jährlichen Votum, wenn die Budgets jährlich aufgestellt würden, doch im Princip wenig geändert werden könnte. Die Ausgabe steht fest, die gemeinschaftlichen Einnahmen beruhen auf feststehenden Verträgen und Gesetzen. Es hat also die Regierung geglaubt, daß das Budget füglich auch auf drei Jahre festgestellt werden könne. Ich will damit nicht sagen, daß nicht auch ein einjähriges Budget annehmbar wäre, aber vereinfachen wird es den Geschäftsgang, wenn ein dreijähriges Budget festgestellt wird. Was im Uebrigen noch auf die einzelnen Vorschläge zu sagen sein möchte, das behalte ich mir noch vor zur Specialdiscussion.

Bundescommissar Kriegsminister **von Roon**.*) Ich erlaube mir, den ausführlichen materiellen Deductionen meines verehrten Herrn Collegen noch einige formale Bemerkungen hinzuzufügen. Sie beziehen sich vornehmlich auf den sehr mannigfaltigen, reichhaltigen Vortrag des Herrn Abgeordneten für Elberfeld-Barmen. Ich kann nicht leugnen, daß ich demselben mit großem Interesse gelauscht habe, und ich glaube bemerkt zu haben, daß dieses Interesse im Hause allgemein getheilt wurde. Der Herr Abgeordnete hat in der That sehr viel Interessantes gesagt. Auch hat er meinen ganzen Beifall in allen Punkten, von denen ich mir bewußt bin, weniger zu verstehen als er, also in allen Rechtsdeductionen. Ich habe mit großem Vergnügen die Ausführungen vernommen, die er in Bezug auf die Bedeutung des Budgetrechts versucht hat. Er hat bewiesen, daß eine Besorgniß vor einem Mißbrauch des Budgetrechts gar nicht begründet sei, oder er hat es zu beweisen versucht. Obgleich er diese Sache, wie ich glaube, sehr gründlich und in sehr klarer Weise besprochen hat, so hat er mich leider doch dadurch nicht überzeugt, nicht überzeugt davon, daß seiner Auseinandersetzungen ungeachtet nicht dennoch ein Mißbrauch von einem mißverstandenen Budgetrecht versucht werden könnte. Ich wiederhole damit eine Bemerkung, die ich vorgestern zu machen bereits Gelegenheit hatte. Ich glaube, daß die Erklärungen von der Tribüne ja ihr unbestrittenes Recht und ihre Bedeutung haben, aber der rechtskundige Herr Vorredner wird mir gewiß darin beistimmen, daß sie eine rechtsverbindliche Bedeutung nicht haben, nicht eher, als bis der Inhalt solcher Erklärungen auch in dem Verfassungsentwurf einen entsprechenden Ausdruck gefunden hat. Ich bin der Auffassung, daß die Amendements, die unter des Herrn Abgeordneten für Osnabrück Namen erschienen sind, diese Besorgniß keineswegs beseitigen, sondern bin vielmehr der unvorgreiflichen Ansicht, daß diesen Amendements noch eine Vervollständigung zu geben ist durch Unteramendements, etwa in dem Sinn des Unteramendements des Grafen Bethusy. — Wenn aber kein solcher Mißbrauch, wie der Herr Abgeordnete Dr. Gneist ausdrücklich und ausführlich betont hat, zu besorgen ist, so sehe ich in der That nicht ein, warum, wenn das Haus seinen Ausführungen in dieser Beziehung beitritt, wie ich hoffe und wünsche, — warum man dem nicht einen verfassungsmäßigen Ausdruck geben soll. (Sehr gut! im Centrum.) Das kann nach meiner Meinung nicht blos im Interesse der Gegenwart geschehen, sondern es muß in dem der Zukunft von der allergrößten Bedeutung erscheinen. Meine Herren, wir Alle, meine Freunde und ich auf der einen, und meine Gegner auf der anderen Seite des Hauses, die wir den Conflict durchgemacht und durchgekämpft haben, ich glaube, keiner von beiden Theilen hat an diesem Kampf

*) St. Ber. S. 635.

an sich eine besondere Befriedigung gefunden; und wenn ich selbst für meine Person, mit Rücksicht auf meine Jahre, auch kaum annehmen darf, daß ich noch einmal in diese Lage kommen könnte, so scheint es mir doch fast eine Gewissenlosigkeit meinerseits, wollte ich mit Bewußtsein meinen Erben ein Vermächtniß hinterlassen, was möglicherweise zu ähnlichen Verlegenheiten führen könnte. (Sehr gut! Bravo! rechts und im rechten Centrum.) Ich empfehle also dieses Amendement (das Bethusy'sche in der Hand haltend) oder ein Amendement in demselben Sinne — auf eine Correctur wird es dabei nicht ankommen. Der Herr Abgeordnete für Elberfeld und Barmen hat nach meiner Meinung dann noch ein Verhältniß berührt, von dem ich in aller Bescheidenheit behaupten möchte, daß ich etwas mehr davon verstehe als er. Das ist eben das Verhältniß des Kriegsministers. Er hat bewiesen — der Herr Abgeordnete kann bekanntlich bei der ihm eigenen großen Gewandtheit beweisen was er will — (Große andauernde Heiterkeit) er hat also bewiesen, daß der Kriegsminister kein Minister sei, sondern ein Wesen höherer Ordnung, (Heiterkeit) was so unumschränkt im Staate walte, daß Niemand, kaum sein Allerhöchster Kriegsherr daneben gelten und aufkommen könne. Meine Herren, ich habe niemals geglaubt, daß er mich so hoch über sich stellt; ich habe immer geglaubt, daß er die Mängel des Kriegsministers mit ganz besonderer Schärfe zu entdecken und zu betonen verstanden hätte. (Heiterkeit.) Wenn das nun nicht auf meine Person sich beziehen konnte und auch vermuthlich niemals von ihm bezogen worden ist, so hat er dabei immer nur mein Amt gemeint, das Amt, was er, wie gesagt, so hoch gestellt, daß er dessen Verwaltung nicht einem Minister, sondern einem höheren Wesen zuweisen will. Meine Herren! Ich habe das nur beiläufig noch hinzusetzen wollen, eine ausführliche Widerlegung dessen, was der Herr Vorredner gesagt hat, habe ich nicht beabsichtigt; denn er hat größtentheils, namentlich in Bezug auf die Bedeutung des Budgetrechts, mit meinem ganzen Beifall gesprochen. Ich bin in dieser Beziehung ganz seiner Meinung, und kann nur wünschen, daß diese seine Ansicht einen verfassungsmäßigen Ausdruck in der Verfassung finde, die wir berathen. (Bravo!)

Der Schluß der allgemeinen Discussion wurde angenommen.*) Ein Vertagungsantrag wurde zum Beschluß erhoben.**)

*) St. Ber. S. 636 l. m.

**) St. Ber. S. 636 r. m.

Spezielle Discussion.

Artikel 69
(im Entwurfe Artikel 65).*)

Der Artikel des Entwurfs lautete:

„Abgesehen von dem durch Artikel 58 (alt) bestimmten Aufwande für das Bundesheer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen, sowie von dem Aufwande für die Marine (Artikel 50 [alt]) werden die gemeinschaftlichen Ausgaben im Wege der Bundesgesetzgebung und, sofern sie nicht eine nur einmalige Aufwendung betreffen, für die Dauer der Legislaturperiode festgestellt."

Amendements wurden hierzu gestellt:

1) von Friedenthal:**)

den Artikel so zu ändern:

„Die gemeinschaftlichen Einnahmen sowie die gemeinschaftlichen Ausgaben werden für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und auf den Bundeshaushaltsetat gebracht. Der Bundeshaushaltsetat wird durch ein Bundesgesetz festgestellt.

„Bezüglich der zur Bestreitung des Aufwandes für das Bundeskriegswesen vereinbarten Summe bedarf es der Feststellung nicht; diese Summe wird vielmehr ohne Weiteres in den Ausgabenetat aufgenommen und durch einen nach Titeln geordneten Specialetat erläutert.

„Auch die Ausgaben für die Bundeskriegsmarine können für längere Perioden im Voraus durch Bundesgesetz festgestellt werden."

2) von Miquel:

a) den Artikel zu ändern wie folgt:

„Alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Bundeshaushaltsetat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt.***)

*) Damit begann die 30. Sitzung vom 9. April 1867. St. Ber. S. 637.

**) Dr.-S. n. 89.

***) Dr.-S. n. 76 Ziff. 134.

b) Hierauf in einem folgenden besonderen Artikel zu bestimmen:

„Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden.

Während der im Artikel 58 normirten Uebergangszeit ist der nach Titeln geordnete Etat über die Ausgaben für das Bundesheer dem Bundesrathe und dem Reichstage nur zur Kenntnißnahme und zur Erinnerung vorzulegen." *)

3) von v. Kehler als Unterantrag zu Ziffer 2 lit. 6):

am Schlusse dem Antrage Miquel beizufügen:

„Auch nach Ablauf dieser Periode bleiben diejenigen Positionen, welche durch die Nothwendigkeit der Erhaltung der bestehenden Heereseinrichtungen auf der gesetzlich festgestellten Grundlage bedingt sind, in der bisherigen Höhe in Kraft, ohne daß es der Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages bedarf." **)

4) von Dr. Gneist***) als Unterantrag zum Antrag Miquel:

nach Alinea 1 einzuschieben:

„Das Etatsgesetz über die Bundesausgaben erstreckt sich auch auf das Kriegs- und Marinewesen; jedoch mit der Maßgabe, daß

1) bei Feststellung des Etats des Bundesheeres die im Artikel 56 festgestellte Friedenspräsenzstärke als gesetzlich bestehende Kopfzahl des Heeres zu Grunde zu legen ist, bis solche im Wege der Bundesgesetzgebung (Artikel 5) abgeändert werden wird;

2) daß bis zum 31. December 1871 der im Artikel 58 festgestellte Betrag als Pauschquantum in Stelle des Ordinarium tritt."

5) von Graf Bethusy-Huc†) als Unterantrag zum Antrag Miquel (a):

a) hinter dem ersten Satze Miquels die Worte einzuschalten:

„Die im Artikel 58 verfassungsmäßig festgellten Beträge werden auch nach dem Zeitpunkt, bis zu welchem sie bewilligt sind, so lange nach Maßgabe des

*) Dr.-S. n. 76 zu Ziffer 135.

**) Dr.-S. n. 101 zu Ziffer 135.

***) Dr.-S. n. 99 zu Ziffer 135.

†) Dr.-S. n. 88 und 103.

Artikels 67 forterhoben, bis sie durch ein nach Maßgabe des zweiten Alinea des Artikel 5 zu Stande gekommenes Bundesgesetz abgeändert worden sind.

β) alsdann, an Stelle des Wortes: „Letztere" die Worte: „Der Etat" zu setzen."

6) von Münchhausen:

a) als Unterantrag zum Antrag Miquel (a) statt „für jedes Jahr" zu setzen: „für je drei Jahre";

b) zu Antrag Miquel (b) statt: „ein Jahr" „für je drei Jahre".*)

7) von v. Erxleben:**)

den Artikel folgendermaßen zu ändern:

„Sämmtliche Einnahmen und Ausgaben des Bundes, einschließlich der Behufs der Einnahmen zu verwendenden Verwaltungs- und Erhebungskosten bedürfen der Bewilligung des Bundesraths und des Reichstages, welche, sofern es sich nicht um Einnahmen oder Ausgaben von kürzerer Dauer handelt, jedes Mal für eine Periode von 3 Jahren auszusprechen ist, rücksichtlich derjenigen Summen aber, welche dem Bundespräsidio z. B. Behufs des Bundesheeres oder der Bundesmarine bereits zur Verfügung gestellt sind oder noch zur Verfügung gestellt werden, insoweit dieses geschehen ist, nicht verweigert werden darf.

„Aus dem dem Reichstage vorzulegenden Budget werden die auf jedes einzelne Jahr fallenden Beträge der Einnahmen und Ausgaben, imgleichen die nach Hauptabtheilungen gesonderten Verwendungen ersichtlich sein, welche aus den dem Bundespräsidio Behufs des Bundesheeres und der Bundesmarine zur Verfügung stehenden oder noch zu stellenden Summen bestritten werden sollen."

8) von Duncker (Berlin):***)

den Artikel dahin zu ändern:

„Alle Ausgaben des Bundes, einschließlich derjenigen für das Marine und Kriegswesen, sowie alle Einnahmen des Bundes werden jährlich im Voraus veranschlagt und auf den Bundeshaushalts-Etat gebracht. Letzterer wird jährlich durch ein Bundesgesetz festgestellt."

---

*) Dr.-S. n. 91 zu Ziffer 134 und 135.

**) Dr.-S. n. 78.

***) Dr.-S. n. 83.

Bundescommissarius Finanzminister **von der Heydt.***) Meine Herren, im Anschluß an die Bemerkungen, die ich aus Anlaß verschiedener Amendements schon gestern bei der allgemeinen Discussion zu machen die Ehre hatte, möchte ich schon vorweg noch einige Bedenken zur Sprache bringen, zu welchen die Amendements zu Art. 65 d. E. mir außerdem noch Anlaß geben. Ich werde nicht wiederholen, was ich gestern anführte, sondern ich möchte zunächst darauf aufmerksam machen, daß die verschiedenen Amendements eine Bestimmung anscheinend aus der Preußischen Verfassung aufgenommen haben, die dahin lautet, daß der Bundeshaushalts-Etat durch ein Gesetz festgestellt werden soll, in welchem alle Einnahmen und Ausgaben fixirt sein sollen. Es ist Ihnen bekannt, meine Herren, daß, wenn gleich die Preußische Verfassung eine solche Bestimmung aufgenommen hatte, daß jeder Staatshaushaltsetat durch ein Gesetz zu Stande kommen soll, — dessen ungeachtet der Fall eingetreten ist, wo diese verfassungsmäßige Bestimmung nicht zutraf. Ich lasse hier die Gründe unerörtert, welche dahin führten, daß kein Etat zu Stande kam, aber ich will nur an die Thatsache erinnern und an die Schwierigkeiten, die dadurch entstanden, daß man nun der Regierung das Recht bestritt, so lange kein Etat festgestellt war, die Verwaltung in der nothwendigen Weise zu führen. Es liegt in unserm Interesse, solche Schwierigkeiten nicht zu erneuern. Waren damals die Schwierigkeiten groß, so würden sie jetzt unendlich viel schwieriger sein, nachdem die Ausgaben für die Armee und für die Marine im Voraus bewilligt sind. In welche Lage nun, meine Herren, würde die Finanzverwaltung kommen, wenn auf der einen Seite die Ausgabe feststeht, auf der andern Seite aber das Zustandekommen eines Gesetzes nothwendig ist, um die zur Deckung nöthigen Summen zu vereinnahmen. Es kann ja die Bewilligung der Einnahmen nicht zu Stande kommen aus verschiedenen Gründen. Man kann bei den gemeinschaftlichen Einnahmen Reformen vorschlagen, über welche zwischen dem Reichstage und der Majorität des Bundesraths eine Verständigung nicht zu Stande kommt. Man kann in Beziehung auf das Verhältniß zwischen den gemeinschaftlichen Einnahmen und den Matricularbeiträgen verschiedener Meinung sein und es kann auch darüber Einverständniß möglicherweise nicht zu Stande kommen, man kann verschiedener Meinung sein darüber, wie die Matricularbeiträge einzuziehen seien, entweder durch directe Steuern, oder durch Aufforderung der betreffenden Staaten, diese Matricularbeiträge einzuziehen. Endlich ist der Fall immer, zwar nicht wahrscheinlich, aber doch nicht ganz unmöglich, daß aus irgend welchen Gründen das Etatsgesetz überhaupt nicht zur Annahme gelangt.

*) St. Ber. S. 639 r. o. Bei Beginn der Sitzung (30. Sitzung vom 9. April 1867) war zunächst eine Interpellation in Betreff Hessens erledigt worden. Antwort Graf Bismarck's St. Ber. S. 638 r. g. u. Vergl. unten am Anfang des Abschnitts über die „Verhältnisse der Süddeutschen Staaten“.

Was dann geschehen soll, meine Herren, wenn ein solches Gesetz nicht zu Stande kommt, das haben die Herren Amendementssteller nicht ausgesprochen. Nach den Erfahrungen, die wir beim Preußischen Landtage gemacht haben, möchte ich sehr davon abrathen, eine solche Bestimmung hinzustellen, die aus verschiedenen Gründen möglicherweise nicht zur Ausführung kommen kann, und dann zu Differenzen führt, die wir in der That doch nicht wieder erneuert sehen möchten. Im Einzelnen weichen die Amendements auch darin ab, daß zwar in dem Amendement Friedenthal gesagt ist, daß bezüglich der zur Bestreitung des Aufwandes für das Bundeskriegswesen vereinbarten Summe es der Feststellung nicht bedürfe, in dem Amendement Duncker ist dagegen gesagt, daß alle Ausgaben des Bundes im Voraus veranschlagt werden sollen und daß sie der Feststellung bedürfen. Da ist also ein Widerspruch mit den schon gefaßten Beschlüssen, weil da alle Ausgaben noch in Frage gestellt werden können, also auch die Ausgaben für die Armee und die Marine; insofern würde dieses Amendement ganz unannehmbar sein. Wenn nun auch eine andere Absicht in dem Amendement Friedenthal zu erkennen gegeben ist, so ist doch nicht gesagt, daß, wenn es auf der einen Seite für die Ausgaben einer Feststellung nicht bedürfe, wie dann die Einnahmen zu sichern seien, wenn das in Aussicht genommene Bundesgesetz nicht zu Stande kommt. In dem Unter-Amendement Graf Bethusy-Huc ist zwar die anerkennenswerthe Absicht ausgesprochen, daß die im Artikel 62 (58 alt) verfassungsmäßig festgestellten Beträge forterhoben werden sollen auch nach dem Zeitpunkte, bis zu welchem sie bewilligt sind, wenn das weiter vorbehaltene Gesetz nicht zu Stande komme, das Amendement ist aber an sich unklar, der Artikel 62, von dem gesprochen ist, spricht von den Ausgaben für die Armee, aber nicht von den Einnahmen. Wie nun die für die Ausgaben nöthigen Beträge forterhoben werden sollen, wo und wie, das ist nicht ausgesprochen. Ob die Meinung dahin geht, daß nach der Bestimmung des Artikels 66 d. Entw. die gemeinschaftlichen Einnahmen und die Matricularbeiträge forterhoben werden sollen, ist nicht ausgesprochen; also wie die Fassung lautet, würde sie an sich auch die Verlegenheiten nicht beseitigen. In dem Amendement Erxleben ist die Bewilligung sämmtlicher Einnahmen und Ausgaben im Eingange des Satzes verlangt; nachher ist allerdings gesagt, daß rücksichtlich derjenigen Summen, welche dem Bundespräsidio Behufs des Bundesheeres und der Bundesmarine bereits zur Verfügung gestellt sind oder noch zur Verfügung gestellt werden, so weit dies geschehen ist, die Einnahme nicht verweigert werden darf. Ja, meine Herren, der Satz ist ungemein unklar. Sollen sämmtliche Einnahmen und sämmtliche Ausgaben bewilligt werden, so kann man nicht sehen, ob der Nachsatz die Bedeutung hat, daß man die Bewilligung im Voraus aussprechen will, daß man sagen will, sie sind im Voraus bewilligt. Denn die Bestimmung, daß sie nicht verweigert werden dürfen, wird nicht abhalten, wenn man das Gesetz vorlegt, entweder Ja oder Nein stimmen zu können.

Dieses Amendement leidet also an einer Unklarheit, die vollends gar nicht zu empfehlen ist. Nach allem diesem, meine Herren, scheint es mir, daß der Artikel des Verfassungsentwurfs doch in der Klarheit den Vorzug verdient: der Artikel 65 d. E. disponirt über die Ausgaben, der nächste über die Einnahmen. Nach der Fassung des Entwurfs kann nie diejenige Schwierigkeit entstehen, welche nur zu leicht hervortreten kann, wenn irgend eins derjenigen Amendements angenommen wird, welche das Zustandekommen eines Gesetzes nothwendig machen, um zu irgend einer Annahme zu schreiten. In Beziehung auf das Amendement Erxleben mache ich noch darauf aufmerksam, daß die Meinung der Antragsteller ohnehin noch dahin geht, daß die Matricularbeiträge nur dann ausgeschrieben werden sollen, wenn sie vorher vom Bundesrath und vom Reichstag bewilligt sind. Einmal also wollen sie die Bewilligung sämmtlicher Einnahmen und Ausgaben; dann sagen sie: man darf nicht verweigern; aber drittens sagen sie, ehe Matricularbeiträge ausgeschrieben werden, müssen sie von der Majorität des Bundesraths und des Reichstages bewilligt sein. Das ist ein Widerspruch ohne Ende und wird die Versammlung überzeugen, daß von einer Annahme eines solchen Amendements nicht die Rede sein kann. Ich möchte Ihnen also die Bestimmung des Verfassungsentwurfs empfehlen.

von Blanckenburg (Naugard-Regenwalde).*) Meine Herren! Ich habe die Absicht, ganz streng zum Art. 65 d. E. zu sprechen, das heißt zur Sache und weniger zu den Menschen, (wie man mir dies wohl manchmal vorwirft, daß ich es thue), also — nehmen Sie es nicht übel — recht langweilig. Ich will Ihnen nur sagen, meine Herren, wie wir zu den Amendements stehen, und bei der Gelegenheit wird es sich ja vielleicht finden, daß hier und da ein Wort der Erwiderung auf das fallen kann, was wir in der letzten Session über diesen Artikel gehört haben. Unsere Stellung zu dem Entwurf ist schon mehrfach präcisirt worden. Wir sind in erster Linie für die Vorlage der Bundescommissare: wir stimmen für den Artikel 65, wie wir gestimmt haben für die Artikel 56 und 58 d. E., und stimmen werden für den Artikel 66, von denen wir behaupten, daß sie alle in unzertrennbarem Zusammenhange stehen. Der Herr Finanzminister hat Ihnen gestern schon und auch heute auseinandergesetzt, und wir theilen diese Ansicht, daß es darauf ankommt, uns klar zu machen, daß die Einnahmen für die künftige Bundes-Wirthschaft feststehen, ebenso wie feststehen soll die Friedensstärke und die Geldsumme für die Armee; und wir unsererseits, wie Ihnen das der Abgeordnete für Neustettin gestern deutlich meines Erachtens auseinandergesetzt hat, wollen den Bund nicht der Gefahr aussetzen, daß künftig durch die Majoritätsbeschlüsse des Reichstags es in Frage gestellt werden kann, wie groß die Friedensstärke der Armee ist und woher die Einnahmen kommen

*) St. Ber. S. 640.

sollen, um das Heerwesen zu unterhalten. Wir würden also bei dieser Auffassung durchaus gar nichts dagegen haben, wenn nach dem Preußischen Muster auch künftig die Einnahmepositionen in dem Etat erschienen, nämlich in der Bedeutung, daß sie feststehen und daß sie nicht von dem einseitigen Votum der Majorität des Reichstages abhängig gemacht würden. Das ist der Punkt, worauf es ankommt. In der Preußischen Verfassung sind diese Einnahmen geschützt durch den Artikel 109, in dem uns vorliegenden Bundesvertrags-Entwurf sind sie nicht geschützt, wenn Ihre Amendements, die bereits angenommen sind und die Sie noch annehmen wollen, zum Gesetz werden. Wohl aber sind sie nach unserer Auffassung gesichert, wenn die betreffenden Artikel angenommen werden, wie sie von der Regierung vorgeschlagen sind. Wir würden also unter dieser Voraussetzung nichts dagegen haben, wenn ein Amendement, etwa wie das des Dr. Friedenthal angenommen würde. Nach den Erklärungen des Herrn Finanzministers haben Sie aber wohl selbst gehört, daß es zweifelhaft ist, wie auch das Amendement in seinem ersten Theile zu verstehen sei; ist es so zu verstehen, daß die Einnahmen, die der Artikel 66 feststellt, auch nur als solche, ich möchte beinahe sagen, ante lineam im Etat aufgeführt werden sollen, so werden wir nichts dagegen haben; ist es aber so zu verstehen, daß sie erst durch neue Bewilligungen jährlich hier im Reichstage festgestellt werden sollten, dann müssen wir dagegen stimmen, auch abgesehen von dem übrigen (dem zweiten) Theile des Amendements, dem wir uns anschließen können, so weit er sich auf Artikel 65 bezieht. Sodann, meine Herren, habe ich mich über das Amendement des Grafen Bethusy zu erklären. Dies Amendement, meine Herren, würde ich von meinem Standpunkte aus am allerwenigsten von allen annehmen, denn es bietet etwas nur zum Schein und giebt in der That und Wahrheit gar nichts! Es ist ein Unteramendement zu dem Artikel 65 in der Amendirung des Abgeordneten Miquel. Der Abgeordnete Miquel nämlich sagt in seinem Amendement zu Artikel 65: „Alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes müssen für jedes Jahr vorangeschlagen und auf den Bundeshaushalts-Etat gebracht werden" und dann folgt das Amendement des Grafen Bethusy, welches heißt: „Die in dem Artikel 58 verfassungsmäßig festgestellten Beträge" und so weiter. Graf Bethusy hat die Absicht, hiermit diese Beträge festzusetzen, wie sie Artikel 56 und 58 normiren, bis zu der Zeit hin, wo sie durch ein Bundesgesetz geändert werden. Diese Absicht ist anerkennenswerth, sie erreicht aber nicht ihren Zweck, denn erstlich ist es nur ein Unteramendement zu dem Amendement Miquel, welches doch offenbar so zu verstehen ist, daß alle Einnahmen, die auf den Etat kommen, abhängig gemacht werden sollen von der Majorität des künftigen Reichstags. Das wollen wir nun schon einmal gar nicht, wie Ihnen mehrfach auseinandergesetzt ist. Einen Schutz dagegen soll uns das Amendement des Grafen Bethusy bilden; es bildet aber nach meiner und unserer Auffassung gar keinen Schutz, denn es sagt nur, „die im Artikel 58 verfassungsmäßig

festgestellten Beträge". Nun bezieht sich aber der Artikel 58 auf den Artikel 56, und die Zahl, um die es sich handelt, wird erst gebildet durch Multiplication von 225 mit der Kopfzahl der Friedensstärke; die Kopfzahl der Friedensstärke ist aber nach unserer Auffassung von 1871 ab in Frage gestellt. Wenn der Herr Graf Bethusy sich selber wieder so unteramendiren will (was er ja kann, er hat es ja neulich schon bewiesen), (Heiterkeit.) dann würde ich ihm vorschlagen, statt der ersten Worte seines Amendements zu sagen „die 67½ Millionen". Dann ist die Sache klar, dann kann es Jeder verstehen, denn genau so viel macht es, wenn man 225 mit 300,000 multiplicirt. Aus diesen Gründen würden wir nicht für das Amendement des Herrn Grafen von Bethusy-Huc stimmen können; wir würden für's Erste vorbehaltlich anderer Erklärung auch nicht für den ersten Theil des Amendements des Herrn Dr. Friedenthal stimmen, obwohl wir uns mit dem zweiten Theil desselben vollkommen einverstanden erklären können, nämlich, wenn die gemeinschaftlichen Einnahmen nicht durch Budgetstriche in Frage gestellt werden können. Nun, meine Herren, ich glaube, daß Sie nicht von mir verlangen, daß ich Ihnen noch eine Auseinandersetzung machen soll, warum wir nicht für die Amendements, die von den geehrten Herren ausgegangen sind, die auf jener Seite (links) sitzen, stimmen können. Meine Herren, die Herren Abgeordneten Duncker und Dr. Waldeck vertreten hier im Hause zwar eine hervorragende Partei, aber in einer so kleinen Begrenzung, daß ich wirklich glaube, wir sind überhoben, immer wieder und immer wieder auf diese Theorien einzugehen. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß es insofern von Wichtigkeit ist, diese Theorien hier immer wieder und immer wieder zu hören, als sie meines Erachtens auf das Klarste beweisen, daß die Deductionen des Herrn Abgeordneten Dr. Gneist in Bezug auf die Thatsache, die er voraussetzt, nicht richtig sind. Meine Herren, ich habe mir neulich erlaubt, die eigentlich ministerielle Partei, die Herren National-Liberalen, anzureden. (Heiterkeit.) Ich weiß nicht, ob diese Herren allzusehr überzeugt worden sind von den Deductionen des Herrn Dr. Gneist; ich glaube es nicht. Ich habe zu constatiren, daß diese Rede in ihrem ersten Theile, ja, ich kann sagen, in den ersten zwei Dritteln uns auf dieser Seite (der rechten) des Hauses, außerordentlich befriedigt hat! (Bewegung.) Ich habe aber zu meinem Erstaunen heute gehört, daß dieselbe auf den Tribünen doch einen solchen Eindruck gemacht hat, daß man am Ende glaubte, es spräche ein ganz anderer Redner als zuerst. (Heiterkeit.) Das, meine Herren, mit zwei Worten noch anzudeuten, gestatten Sie mir wohl: die Theorie, die der Herr Dr. Gneist entwickelte, die eigentliche Büdgettheorie, ist ja dieselbe, die wir so oft von ihm gehört haben, und die ich vollkommen und vollständig unterschreibe in ihrem ersten Theile. Auch wir Conservativen kämpfen ja gegen nichts weiter, als dagegen, daß eine beliebige Majorität, sei es eines Körpers des Landtages, oder sei es gar eines einzigen Körpers, des künftigen Reichstages, die Macht haben soll, mit einem Budgetstrich beste-

hende Einrichtungen und Gesetze wegzustreichen, daß die Majorität damit die Macht haben soll, der alleinige Gesetzgeber zu sein, ja sogar dadurch bei einer zu großen speziellen Behandlung des Etats auch alleiniger Machtvollstrecker der Verwaltung! Das ist ja das, wogegen wir ankämpfen, und was ja auf das Klarste und Deutlichste Herr Dr. Gneist Ihnen hier entwickelt hat, so daß ich glaube, daß es von keiner Seite bestritten werden kann. Die Herren auf jenen Bänken (links) bestreiten es im Princip, und ich bin sehr begierig, zu hören, wie weit auch aus dem Schoße der eigentlich ministeriellen Partei diesen Budgetprincipien der Demokratie gehuldigt wird! Diese Budgettheorie des Dr. Gneist erkenne ich als richtig an! Nun aber, meine Herren, was haben wir am Ende gehört? Die Deduction des Herrn Abgeordneten Dr. Gneist war so: Es darf durchaus nicht durch die Majorität des künftigen Reichstages die Friedensstärke, Organisation u. s. w. in Frage gestellt werden. Das ist die gesetzliche Basis, aber ich erkläre mich gegen die Pauschsumme, und insofern verlange ich eine Vorlage des Militairbudgets in einzelnen Titeln, wie wir sie sonst gehabt haben, und das Votum des künftigen Reichstages — so sagte er, wenn ich ihn richtig verstanden habe — ist ein decisives. Was heißt das, meine Herren? Also der Reichstag soll durch die Vorlage befugt sein, mit einem einzigen Striche einzelne Positionen in dieser gesetzlich bestehenden Organisation auf's Neue zu streichen! Ich bin doch begierig zu hören, ob ich richtig gehört habe, oder ob es nur an meiner Auffassung gelegen hat. Ist es aber der Fall, meine Herren, dann werden Sie mir einräumen, daß die ganzen Deductionen zu Kopfe fortfallen durch die Deductionen am Ende (Sehr richtig! rechts), und ich bin nun auch noch sehr neugierig, zu erfahren, wie der Herr Abgeordnete nachher stimmen wird, denn nach meiner Auffassung kann er und muß er nach diesen Deductionen nur für den Artikel 65 der Regierungsvorlage stimmen. Meine Herren, ich sollte doch glauben, wir hätten alle Ursachen, uns durch dieses räthselhafte Wort, das sein Gorgonenhaupt wieder erhebt: „Budgetrecht“, nicht auf beiden Seiten in die Flucht schlagen zu lassen! Das Vertrauen der eigentlich ministeriellen Partei, deren grüne Farbe ja so hoffnungsvoll auch für die Zukunft ist, aus deren Reihen, wie das Vaterland gewiß erwarten wird, die künftigen Minister genommen werden, — scheint zu schwanken! (Heiterkeit.) Meine Herren, Sie sollten sich doch nicht so leicht erschrecken lassen, — Sie haben ja nun durch die Deductionen des Herrn Dr. Gneist, durch unsere Reden, durch Ihre eigenen Reden, durch die Rede des Herrn Waldeck und Genossen, — durch Alles dies haben Sie ja gehört, daß es wirklich ein sphinxartiges Gesicht hat dieses Wort: „Budgetrecht!“ So wie das Wort hineingeworfen wird in diese parlamentarische Versammlung, so hört das Vertrauen der ministeriellen Partei zur Führung des Ministeriums, auf das hin Sie ja gewählt worden sind, wie ich ja neulich schon Ihnen vorgehalten habe (Große Heiterkeit links), sofort auf und verwandelt sich in Mißtrauen. (Sehr

richtig! rechts.) Ja, meine Herren, auf diese Weise werden wir die Sache, die uns so sehr am Herzen liegt, gewiß nicht fördern. (Sehr richtig!) Ich bitte Sie daher, stimmen Sie mit uns für die Regierungsvorlage. Ich setze voraus, daß Wenige unter Ihnen sich verführen lassen werden, mit dem Herrn Abgeordneten Duncker und für seine Amendements zu stimmen. Diese Herren kommen mir hier vor wie die classischen Junker der Fortschrittspartei (Große Heiterkeit), sie halten mit feudaler Treue fest an ihren Prinzipien, den Prinzipien der „heiligen Democratie", die sie vertreten haben und vertreten werden, so lange sie leben. (Lebhafte Zustimmung links.) Meine Herren, das achte ich, das respectire ich, nur bitte ich die Herren, doch auch ihrerseits einen Blick auf die Wählerkarte zu wenden, von der ich neulich sprach. Die Farbe, die sie tragen: grelles gelb springt da sehr in die Augen, und es ist leicht zu sehen, welche kleinen Räume die Herren da einnehmen! Also, bitte ich Sie, mit Erlaubniß zu sagen, sich doch nicht zu wichtig zu machen (Heiterkeit), es sei denn, daß Sie die Hoffnung hätten, daß die schönen grünen Blätter der ministeriellen Partei vor dem herbstlichen Sturmwinde „mein Budgetrecht", zu früh gelb würden! (Anhaltende Heiterkeit links, Bravo rechts.)

Dr. **Waldeck.***) Meine Herren, auch ich will nicht gerade in eine große Deduction des Budgetrechts weiter eingehen, aber da zum ersten Male einer der Antragsteller, die zuletzt bezeichnet worden sind, hier bei der Budgetfrage zum Worte kommt, so erachte ich es doch für nothwendig, den Standpunkt jener Amendements gegenüber dem Artikel 65 d. E. etwas näher auszuführen. Der Artikel 65 ist der eigentliche Kernpunkt dieser Bundesverfassung, der aber auch ihre Proteusnatur so recht eigentlich ans Licht bringt. Ich habe schon mehrfach gesagt, es ist hier ein Gemisch von Bundesacte, von Bundesvertrag, von Verfassung, und vor allen Dingen auch von Absolutismus. Der Absolutismus steckte in dem Abschnitt, den Sie in den vorigen Tagen festgestellt haben. Darin steckt er klar und deutlich: es ist keine constitutionelle Centralgewalt beliebt worden. Es ist also das, was vom Militairwesen festgestellt ist, sowohl über Geldbewilligung als über die Befugnisse der Gewalt durchaus absolutistisch hier festgestellt. Das wird Niemand bestreiten, der irgend wie sich mit staatsrechtlichen Fragen beschäftigt hat. Nun, meine Herren, hier ist ein Artikel 65, der ganz an seiner Stelle sein würde, der vollkommen unverfänglich wäre, wenn wir blos eine Bundesacte, ein Bündniß zu machen hätten, wenn das Parlament dazu berufen wäre, einen Bündnißvertrag, der schon existirt, festzustellen. — Dies würde zwar an und für sich nicht Sache

*) St. Ber. S. 641.

dieses Entwurfs sein, sondern Sache der einzelnen Landesvertretungen — natürlicherweise würde bei der alten Bundesacte, bei jeder andern Bundesacte gar nicht die Rede sein können von einem Etat, das wäre eine undenkbare Sache; es müßten, wenn nöthig, die Ausgaben vorher bei dem Bunde ungefähr so festgestellt werden, wie es hier beliebt worden ist. Es ist dann auch nicht von jenen §§ unserer Preußischen Verfassung die Rede, die das Rechnungslegungsrecht, das Recht des Volkes wegen Steuern und Abgaben feststellen. Es würde dabei bleiben, daß dieser große Staat von 24 Millionen, welcher, wie es bisher der Fall gewesen ist, z. B. den Zollvertrag genehmigte, — daß er in seinem Budget die indirecten Steuern jedes Jahres aufnähme, daß er dann aber auch in seinem Ausgabebudget einen Militairetat vollständig aufnähme. Von diesen Artikeln, die verfassungsmäßig und gesetzlich sind und nicht auf irgend einem Unterschiede — das bemerke ich dem Herrn Abgeordneten von Blanckenburg — zwischen Demokratie und der sogenannten ministeriellen Partei beruhen oder der constitutionellen Partei oder wie Sie sie nennen wollen, sondern die das Abc unserer Verfassung sind, die von Jedem, der unsere Verfassung beschworen, für wahr gehalten werden müssen und für wahr wirklich gehalten werden, — von denen ist die Rede. (Bravo!) Sie wollen uns als eine kleine Partei bezeichnen, da wir nur Wenige seien, die die Amendements gestellt haben, welche nichts weiter sind als eine Reproduction der Preußischen Verfassung, eine wörtliche sogar. Wenn Sie uns als eine kleine Partei bezeichnen wollen, so kann es in diesen Amendements wahrhaftig nicht liegen. Ich habe gar nichts dagegen in solchen Dingen; wenn wirklich ein Abfall vorgekommen ist, so würde ich mich sehr gern beruhigen mit jenem bekannten Wahlspruch: etiam si omnes, ego non! (Bravo! links) Denn wenn das verfassungsmäßige Recht wirklich geleugnet und weggeworfen wäre, so wäre dabei Derjenige, der es hält, wahrhaft besser daran, als die Tausende, die es muthwillig wegwerfen wollen. (Bravo! links.) Meine Herren, dem ist aber durchaus nicht so. Jene Partei — die ministerielle nennt sie der Abgeordnete von Blanckenburg — hat ganz durchaus dieselben Theorien in den Miquel'schen Amendements niedergelegt, sogar wörtlich dieselben Theorien: sie will alle Einnahmen, das Etatgesetz, die Rechnungslegung, die Ausgaben und Einnahmen feststellen. Er thut also dieser Partei vor dem Lande auch unrecht, wenn er sie in dieser Weise mit uns in Widerspruch gesetzt hat, wie es geschehen ist. Der Widerspruch, meine Herren, liegt wohl wo anders. Der liegt wohl in gewissen Neigungen, liegt einmal nun in gewissen Bemühungen, was man sagt Irgendetwas zu Stande zu bringen, in Bemühungen, für jetzt etwas aufzugeben in der Absicht, es künftig wieder zu erreichen — in solchen Bemühungen, worin denn wohl sich in den Charakteren, in den Temperamenten, in dem Ausdrucke gewisser Parteiprogramme eine Erklärung finden läßt. In solchen Dingen können diese Unterschiede

liegen. Diese Herren glauben, sie könnten auf ihre Rechte, die sie auf's Positivste in dem Miquel'schen Amendement formuliren, vorläufig bis zum Jahre 1871 verzichten. Allerdings haben in der Vorzeit die Kinder Israels 40 Jahre lang in der Wüste gewandert und haben doch das gelobte Land endlich erreicht. (Heiterkeit.) Es wäre möglich, daß Sie nach jenen vier Jahren, die Sie durch die Wüste des Absolutismus wandern wollen, doch endlich noch wieder die Verfassung erreichten. (Heiterkeit.) Meine Herren! Unsere Erfahrungen zeigen uns das wirklich ganz anders. Wir haben in den vergangenen 5 Jahren gar nicht von solchen ausgedehnten Rechten Gebrauch gemacht, sondern nur von einem Rechte, welches gerade nach dem vorliegenden Verfassungsentwurf begründet sein würde. Denken Sie sich den Fall z. B., statt jener 300,000 Mann würde einmal die Staatsraison erfordern, 350,000 Mann oder 400,000 Mann zu haben. Das gerade war unser Fall. Es wurde uns gesagt: „die Staatsraison erfordert, die Armee so und so weit zu verdoppeln." Da brauchten wir nur das Recht, dazu Nein zu sagen, neue Ausgaben abzulehnen, nicht etwa alte zu streichen, was nicht geschehen ist. Meine Herren, der Fall könnte nach dieser Verfassung wieder vorkommen. Diejenigen, die diese Verfassung vertheidigen, müßten auf demselben Boden stehen; sie würden aber nach den Principien jener Herren ganz gewiß mit der Staatsraison so gut geschlagen werden, als wir mit ihr immer geschlagen worden sind, d. h. factisch geschlagen, von Widerlegungen und Vernunftgründen ist bei solchen Staatsraisons überhaupt gar nicht die Rede. (Heiterkeit.) Also in diesem Falle ist durchaus keine eigentliche Verschiedenheit vorhanden. Ich möchte allerdings nicht die Verwerfung des Miquel'schen Amendements. Man kann ja, und es ist das geschehen, für solche Fassung stimmen, man kann, wenn man sieht, die Versammlung wird es noch schlimmer machen, in den eventuellen Abstimmungen, wie wir das bisher gehabt haben, für Bestimmungen stimmen, ohne diese Bestimmungen für annehmbar erklären zu wollen, ohne die Verfassung mit diesen Bestimmungen für annehmbar zu erklären, denn das würde ich für außerordentlich bedenklich halten. Denn, meine Herren, jene Wolkensäule — um auf das frühere Bild zurückzukommen — welche uns im Jahre 1871 als Wiedereroberung des Budgetrechts vorgemacht wird in den bisherigen Beschlüssen und in dem Miquel'schen Amendement, jene Wolkensäule wird in Rauch vergehen, ehe das Jahr 1871 da ist (Heiterkeit), wenn man fortfährt, in dieser Weise verfassungsmäßige Rechte zu exportiren. Ich glaube nicht, daß zu erwarten ist, daß dieser Proteus von Verfassung, von Absolutismus, Bundesacte und einigen Resten des constitutionellen Princips, daß dieser Proteus haltbarer sein wird für das Volk, als die bisherige Preußische Verfassung, die auch große, große Schwächen gezeigt hat. Meine Herren! Es ist so viel von dem B u d g e t r e c h t die R e d e g e w e s e n, es wird b e i d e m c o n s t i t u t i o n e l l e n R e c h t e d e s B u d g e t r e c h t s, welches das Abc des C o n s t i t u t i o n a l i s m u s ist, ein s o f u r c h t b a r e r M i ß b r a u c h m i t B e g r i f f e n, m i t W o r t e n h i e r

getrieben, daß es wirklich nicht zu sagen ist. (Zustimmung links und rechts.) Ich kann den Absolutisten immer begreifen, — insofern bin ich auf derselben Linie, wie der Herr Abgeordnete von Blanckenburg — ich begreife den Absolutismus, ich begreife es aber nicht, wenn man dieses constitutionelle System, wie es sich seit Jahrhunderten gebildet hat und nun die größte Reife des Staatswesens in Europa, die Reife der Freiheit in sich schließt — wenigstens für Europa — wenn man dieses constitutionelle System von ganzem Herzen annimmt und es dann doch wieder in den Einzelheiten leugnet und davon abgehen will. Der Herr Kriegsminister hat sich mit Bezug auf einen Redner schon gestern, glaube ich, ganz richtig des Ausdrucks bedient, daß man von einem solchen Gesichtspunkte aus beweisen kann, was man will. Das ist ganz der richtige Ausdruck dafür. (Heiterkeit, Zustimmung links.) Aber, meine Herren, es kommt uns hier nicht darauf an, daß uns bewiesen wird, was gerade der Redner beweisen will, sondern der Redner soll uns beweisen, daß die Abstimmungen, die Handlungen, die wir vornehmen sollen, wirklich auch im Einklange stehen mit den verfassungsmäßigen Rechten; denn wenn Sie das nicht thun, so werden wir uns dieser Handlungen enthalten müssen. Nun, jenes Schreckbild, wie es früher hieß: „Sie wollen die Soldaten verhungern lassen", wie es jetzt heißt: „Sie wollen das ganze Budget verweigern, Sie werden Mißbrauch mit dem Budgetrecht treiben," — wie wir von dieser Seite (Ministertisch) gehört haben — meine Herren, jene Schreckbilder sie können doch nur Kinder, große Kinder schrecken (Zustimmung links), Männer, Männer, die das Staatsrecht kennen, Männer, die irgend den Bestrebungen der Neuzeit gefolgt sind, haben vor solchen Dingen keinen Respect. Ich muß gestehen, ehe Deutschland, ehe Preußen eine constitutionelle Verfassung hatte, war ja die constitutionelle Theorie diejenige, auf die uns Königliche Gesetze und Königliche Versprechungen, die mit dem Blute der Schlacht von Waterloo besiegelt waren, ein wirkliches Recht gaben. Also Jedermann in Preußen hatte da wohl das Recht, constitutionell zu sein und in den gebildeten Klassen, wenigstens des Mittelstandes, war diese Ansicht die allgemein verbreitete. Das war nicht eine kleine Minorität und ist es auch heute nicht, wie der Herr von Blanckenburg meint, das ist die ungeheure große Mehrheit in Deutschland! (Lebhaftes Bravo! links.) Meine Herren, gehen Sie aber auch in Ihr eigenes Lager zurück, gehen Sie zurück auf die Feudalstände. Hat denn in den Feudalständen und zur Zeit des Feudalismus jemals irgend Einer den Feudalständen das Recht der Steuerbewilligung bestritten? Das war das Recht, was sie immer behauptet haben, und ich hätte einmal sehen mögen, wenn irgend ein Herzog von Würtemberg oder Einer von denen, die mit den Ständen oft im Streit lagen, ge-

sagt hätte: „liebe Freunde, ihr wollt mir die Steuer nicht geben, ich muß aber so und so viel Soldaten halten und darum müßt ihr Kraft dieser Staatsraison mir diese Steuer geben, dazu seid ihr verpflichtet.“ Sie würden ihm ganz einfach geantwortet haben: „ein Herrscher ist nach Deutschem, nach Germanischem Recht Herr seiner Schlösser, Herr seiner Domainen, er ist auch der Kriegsherr, — wie man sich ausdrückte, — er hat aber nicht über einen Pfennig Steuer zu verfügen, wenn er ihm nicht von den Landständen bewilligt wird.“ (Sehr richtig! links und im Centrum.) Das ist das Germanische Recht. Wohlan, wenn durch den Absolutismus die Gewalt der Feudalstände, da sie nicht wußten für das Volk zu regieren, sondern da sie den Antheil, den sie an der Gewalt hatten, gegen das Volk sehr häufig mißbrauchten, — wenn die Gewalt der Feudalstände durch den Absolutismus, durch den späteren wohlmeinenden, durch den intelligenten, durch den civilisirenden, durch den das Joch des Adels brechenden Absolutismus zerstört worden ist, so ist es anders geworden, seit das constitutionelle Princip herrschend wurde erst in den Ideen und dann in den Verfassungen. Was verlangt das constitutionelle Princip? An erster Linie das Steuerbewilligungsrecht, an erster Linie diese Rechte der alten Landstände. Und wenn damals, nachdem das Deutsche Volk sein Blut vergossen hatte, in jener alten oft geschmähten Bundesacte doch immer noch der Artikel 13 stand: „In allen Bundesstaaten soll eine landständische Verfassung sein“; und wenn man bei den Bundesverhandlungen gestritten hat über das Minimum der Rechte, so war das Minimum das Steuerbewilligungsrecht, und dieses Steuerbewilligungsrecht ist hier in den modernen Staatsverfassungen dahin ausgedehnt, daß durch das Budget Einnahmen und Ausgaben festgesetzt werden, und das ist das, was verfassungsmäßige Staaten scheidet von absoluten, und das ist unser bestehendes Preußisches Recht, und so haben wir das Recht, nicht nur über den Militairetat, sondern über den ganzen Etat jährlich im Voraus zu bestimmen und über alle Verhandlungen, die in den Revisionskammern und sonst stattgefunden haben. Es ist dies ja oft durchgeführt worden, ich will Sie nicht mit den Einzelheiten behelligen, ich muß Sie da aber auf viele Reden unseres Herrn Präsidenten, des Abgeordneten Twesten und mancher Anderen verweisen — die haben alle schlagend bewiesen, daß auch nach den Verfassungs-Revisionsverhandlungen von 1849 und 1850 eben das Budgetrecht geltend gemacht worden ist. Nun, meine Herren, dieses Budgetrecht soll eben diese Gewalt dem gesetzgebenden Körper geben, er soll an der Regierung participiren in der Weise, wie er es hiernach kann, und Niemand hat das Recht von Mißbrauch zu reden, wenn Jemand sein Recht geltend macht, — wie man den Feudalständen nicht Mißbrauch vorwerfen konnte, wenn sie irgend eine Steuer nicht bewilligten, sei es auch daß der Landesherr von dem höheren Gesichtspunkt sogar vollständig Recht gehabt hätte, sie zu fordern. So ist es hier. Es sollte diese Schranke gegeben werden; denn es ist durchaus nicht wahr, daß immer der andere Factor Recht hätte, und das ist der Grundirrthum, von dem Sie ausgehen; —

wenn Sie von Mißbrauch sprechen, wie gestern geschehen ist, und das gerade immer **Mißbrauch** nennen, so sind Sie im Irrthum; denn der eine Theil gebraucht sein Recht, wie der andere, und ein Mißbrauch der Gewalt gegenüber ist ein unrichtiges Wort. Meine Herren, es wird also in diesen Angelegenheiten ein großes Spiel mit **Worten** getrieben. Es ist das Aeußerste allerdings, wenn ein parlamentarischer Körper das ganze Budget verweigert, wozu er das Recht hat, wozu er im Sinne des Gesetzes und im Sinne der ganzen Institution berechtigt ist, wie Ihnen ja jedes staatsrechtliche Compendium sagt und jedes Lexicon, was in dieser Beziehung die Sache vom constitutionellen Standpunkte bearbeitet, sagen wird: er soll dieses Recht haben! Dieses Recht besitzt er in England. Aber wie soll dieses Recht ausgeübt werden? Soll es regelmäßig zur Ausführung kommen? Natürlich nicht, denn dabei wäre kein Staat möglich, — es **existirt** aber. Wie man in England die Reformbill verweigerte, wie an den Häusern von Liverpool angeschlagen wurde: „Hier werden keine Steuern mehr bezahlt", so war das wohl verständig; und eine kluge und tüchtige Regierung, wie sie sich in England doch immer aus der Aristokratie heraus bildet, verstand den Wink, gab der öffentlichen Meinung nach; die Reformbill kam, der Herzog von Wellington mußte zurücktreten. Sollen solche Dinge irgendwie regelmäßig oder muthwillig ausgeübt werden? Dazu ist bei uns nicht die geringste Furcht vorhanden und unsere Conflictjahre zeigen Ihnen ja, daß das Abgeordnetenhaus, obgleich es dieses Recht jeder Zeit behauptet hat, doch keinen Gebrauch davon machte, immer nur auf die offene Wunde den Nagel legte und immer nur die Wehrkosten nicht bewilligte, aber nicht das Ganze verweigerte aus sehr wichtigen und aus sehr durchschlagenden Gründen, die es durchaus rechtfertigen, auch selbst in dieser äußersten Stellung, kann man wohl sagen, gerade in Preußen und gerade nach den Conjuncturen, wie sie unsere Verfassung giebt, nicht davon Gebrauch zu machen. Es sollten — und das ist das constitutionelle Princip und das Princip der Ministerverantwortlichkeit, die Sie freilich nun dreimal aus diesem Gesetze exportirt haben — die Minister verantwortlich sein, das Königthum nicht verantwortlich; die Verantwortlichkeit der Minister und das Budgetrecht des Abgeordnetenhauses, die stehen in einer unzertrennbaren Verbindung. Von allen jenen Reden, die wir hier gehört haben, daß es gerade auf **den** und **den** Titel des Etats ankäme, daß es unzulässig wäre, dergleichen wegzustreichen, das unmöglich zu machen, was zum Ordinarium gehört, — verdient auch nicht eine einzige Widerlegung. Denn, meine Herren, das Ordinarium zu streichen, wann ist dies geschehen? Niemals, und es wird zu keiner Zeit geschehen und es ist nicht gegründet zu vermuthen, **daß** es geschehen wird, es sei denn, daß **Alles gestrichen** würde **in jener höchsten Noth, in der sich ein Volk allerdings möglicherweise befinden kann. (Bravo! links; Unruhe rechts.)** Ja, meine Herren, die Regierung **soll im Einklang mit dem Volke regieren. (Bravo! links.)** Das **ist das große Princip, nicht das demokratische, das constitutio-**

nelle. Das gilt in England, das gilt in allen Ländern, wo man die Constitution achtet. Hat die Regierung sich durch mehrere Auflösungen überzeugt, daß sie nicht im Einklange mit dem Willen des Volkes ist, so dankt sie ab und räumt andern Männern den Platz ein, welche die Meinung des Volkes für sich haben. (Ruf: Aha! rechts.) Meine Herren, ich sehe an Ihrem Lächeln, daß Sie hier nur an den Satz denken: Hebe Dich weg, damit ich mich hinstelle! (Ruf: Ja! Ja! rechts.) Meine Herren! Niemand können Sie in dieser Beziehung weniger in Verdacht haben als mich. Daran habe ich zu keiner Zeit gedacht, nicht deshalb, weil ich dem Staat meine Dienste entziehen wollte, sondern deshalb, weil wir in Preußen den Constitutionalismus durchaus nicht in dieser factisch ausgebildeten Art besitzen. Ich habe immer gesagt: wir üben das Recht aus nach dem Gewissen und gehen nicht darauf aus, Minister zu verdrängen. Das ist nie unsere Absicht gewesen, auch nicht, als wir eine ganz große Partei im Abgeordnetenhause waren, auch nicht, als von jener Seite (auf die rechte deutend) Vorwürfe aller Art erhoben wurden. Niemals haben wir uns dazu verleiten lassen, eben weil diese Art des Constitutionalismus, wie sie in England existirt, keinen Boden bei uns hat. Diese Verve, wie ich es wohl ausgedrückt habe, fehlt hier, und daß sie fehlt, ist mir jetzt gar nicht unangenehm. Es mag immer Jeder Minister sein, den Se. Majestät der König dazu ernennt. Es wird aber, wenn das Abgeordnetenhaus oder das Parlament seine Schuldigkeit thut und entschieden thut, wenn es sich nicht auf unzulässige Compromisse einläßt, dahin kommen, daß schließlich die öffentliche Meinung, die wahre, öffentliche, wohlerwogene Meinung doch siegt. Und dieses zu erreichen, betrachte ich für das Streben des ganzen constitutionellen Lebens, für dessen Zweck und für dessen Kern. Nun, was wird hier von uns verlangt? Wir sollen diese großen Rechte aufgeben. Wir können uns mit dieser Proteusnatur der gegenwärtigen Bundesverfassung, welche hier als Bundesacte höchst einfach und höchst nackt und höchst klar in dem Artikel 65 d. E. auftritt, nicht beschwichtigen lassen. Denn der Marine-Etat, der Militair-Etat, auch die anderen Etats sind wirkliche Preußische Etats; sie sind die Preußischen Etats, welche wir noch heute festzustellen haben. Uns dieses Rechtes zu berauben ist eine unmögliche Sache. Wir müssen also die Sache so auffassen, wie sie wirklich ist. Der König als Bundespräsident und als Bundesfeldherr ist unabhängig von dem Bundesrath. Ich bin damit ganz einverstanden, er soll es sein; ist er aber unabhängig vom Bundesrath und ein Budget unabhängig vom Parlament, wie das allerdings durch jene Artikel bis zum Jahre 1871 ihm gegeben worden ist, so ist keine Verfassung in Preußen mehr vorhanden; denn man kann das Budget nicht so zerreißen, daß man bei den übrigen Etats ganz andere Grundsätze anwenden wollte, als gerade bei den wichtigsten. Einem Worte, welches wir von dem Herrn Finanzminister gestern gehört haben, trete ich vollständig bei. Er sagte, wer das Recht der Bewilligung habe, der habe auch das Recht abzulehnen. Das

ist ganz richtig, das ist der wahre Kern der Sache. Es heißt allerdings gar nichts, wenn man sich das Bewilligungsrecht zuschreibt und es wieder in Schranken gesetzlich einengen will; das ist etwas, was man nicht zugeben kann. Unsere Amendements standen freilich in unmittelbaren Zusammenhang, — sie waren eingebracht mit unseren Amendements zum Militairetat. Wir wollen die Theorie, welche der Abgeordnete von Forckenbeck in seiner Rede ausdrücklich anerkannt hat, und welche auch vom Abgeordnetenhause stets präcisirt worden ist, als einen bleibenden und nicht erst 1871, sondern sofort eintretenden Grundsatz des gegenwärtigen Norddeutschen Bundes hinstellen. Dann ergiebt sich Alles von selbst. Dann hätten Sie eine, zwar durch den Bundesrath zu meinem großen Bedauern in eine ungewisse Lage gestellte (was ich als Preuße zu bedauern hätte) — aber Sie hätten doch eine militairische Centralgewalt, die dieses Etats bedürfte. Ich habe schon gesagt, es werden die vorgeschlagenen Artikel dieses Abschnitts, wenn bei der definitiven Beschlußfassung der vorige Titel ganz so stehen bleibt, wie er jetzt angenommen ist, einschließlich der Artikel 56 und 58 d. E. — an sich nichts sein, als ein Schattenbild, welches die Zukunft in die Gegenwart hineinwirft. Insofern muß ich über das Miquel'sche Amendement noch bemerken, daß der erste Artikel desselben durchaus fast gänzlich mit dem Vorschlage übereinstimmt, den wir gemacht haben, aber auch nichts anders wie übereinstimmen kann, weil es nichts Anderes ist, als eine Translation aus der Preußischen Verfassung. Aehnlich sind auch die folgenden. Auf die Details ist weniger Gewicht zu legen. Ich will nur bemerken, daß ich nicht dafür stimmen könnte, auch nur vorübergehend, auch nur unter Umständen, in eine dreijährige Budgetperiode zu willigen. Es ist von allen Seiten hier auf der Tribüne bei den früheren Verhandlungen immer die einjährige Budgetperiode anerkannt. Für mich aber ist hinreichend und ich suche nach keinem andern Grunde, als: wir haben die einjährige Budgetperiode. Insofern also könnte ich dem Artikel 66 d. E. mit dem Miquelschen Amendement nicht beitreten, ich könnte auch dem nicht beitreten, daß ungeachtet der Artikel 56 und 58 d. E., selbst wenn — was ich bedauern würde, — künftig bei der definitiven Annahme der Verfassung jener bis Ende 1871 budgetlose Zustand angenommen würde, die Etats nur zur Kenntnißnahme und Berichtigung vorgelegt würden, denn es bleibt ja noch ein großer Theil des Etats übrig, der nicht jenen Artikeln unterliegt. Und wenn auch nicht, wie verlangt wird, Alles in der Form von Etats vorgelegt würde, so bestände doch, wie bereits der Herr Abgeordnete Dr. Gneist sagte, das volle Budgetrecht, möchte auch dieser Etat die bindende Norm haben, welche in den 225 Thalern und den 300,000 Mann liegen würde. Die Versuche anderer Amendementssteller, Etwas hineinzubringen in das Budgetrecht, und andererseits Etwas herauszubringen aus demselben, was durch die Amendements Miquel wie durch die unsrigen hat sollen ausgesprochen werden, diese Versuche müssen, wie ich wohl mit Recht glaube, auch von den Conservativen desavouirt werden; sie stehen auf keinem principiellen

Boden, sie haben keine Aussicht auf Erfolg, und es wäre ganz gut, wenn wir mit den Bestimmungen darüber verschont blieben. Wenn die Principien nicht durchkommen sollten, so kann es sich um solch' kleine Dinge nicht handeln. Aber, meine Herren, ich weiß ja, daß es nicht viel helfen wird; indeß möchte ich doch zum Schluß Ihnen nochmals sagen: Denken Sie doch an die ungeheure Verantwortung! Denke doch jede Partei, die sich liberal nennt, an die ungeheure Verantwortung, die sie auf sich nähme, wenn sie dieser vollendeten Exportation des Preußischen Budgetrechts, des Budgetrechts der Preußischen Verfassung hier ihre Sanction geben wollte! (Bravo! links.)

Graf **Bethusy-Huc.***) Meine Herren! Wollte ich dem Drange eines etwas geschwollenen Herzens folgen, so würde ich Ihnen sagen: ich bin des trockenen Tones des Vermittlers nun satt; ich müßte aber noch hinzufügen: ich will einmal den Teufel spielen, das heißt, den Geist, der stets verneint. Meine Herren! Ich habe nicht das Unglück, mich zu schleppen mit vielen Principien; ich komme daher auch nicht so oft wie Andere in die unangenehme Alternative, ein Princip entweder verleugnen oder es auf Gefahr des „pereat mundus" hin vertreten zu müssen. Ich habe zwei oberste Principien: das Königliche Preußenthum und das nationale Deutschthum. Aus diesen heraus ergiebt sich eine gewisse Continuität der Ansichten mit Nothwendigkeit, welche mich, wie ich hoffe, vor wirren Sprüngen eben so sicher bewahren wird, als vor einem starren Festhalten an Doctrinen und Theorien. Ich weiß, meine Herren, daß es auf dem politischen Gebiete eine Gefahr giebt, welche der Granate auf dem Schlachtfelde gleich vernichtend wirkt. Es ist die Gefahr der Lächerlichkeit. Ich weiß, daß die Rolle des Vermittlers mehr als andere geeignet ist, Den, der sie übernimmt, in diese Schußlinie hineinzuführen. Wie es aber, meine Herren, thöricht ist, auf dem Schlachtfelde sich ohne Zweck einer Gefahr auszusetzen, so ist es, wie auf dem Schlachtfelde, auch auf anderen Gebieten geboten, diese Gefahr nicht zu scheuen, so lange sie die geringste Aussicht eines Erfolges bietet. Es kann die eigene Person auch hier nicht in Betracht kommen und ich, meine Herren, werde fortfahren, auf dem Boden der Thatsachen die Vermittelung zu versuchen, so lange ein Zoll breit Boden dafür da ist, und ich glaube dadurch nicht minder warm, nicht minder entschieden zu sein, als die Herren, welche mir von den beiden entschiedensten Seiten dieses Hauses vorangegangen sind. Nicht das, was man glaubt, entscheidet über die Wärme, sondern das, wie man seine eigene Person dafür einzusetzen bereit ist. Trotz dieser allgemeinen Einleitung will ich nicht in extenso auf die Generaldebatte zurückgreifen. Ich glaube, mich nach den erschöpfenden Verhandlungen des gestrigen Tages darauf be-

*) St. Ber. S. 644.

schränken zu können, die Hauptunterschiede der beiden hier geltend gemachten Richtungen anzudeuten und die Stellung, welche ich persönlich und welche meine politischen Freunde zu denselben nehmen, an den Tag zu legen. Die Regierungsvorlage und das Amendement Miquel, welche ich als die Vertreter der beiden Richtungen bezeichne, unterscheiden sich hauptsächlich durch zwei Punkte. Ich und meine politischen Freunde, meine Herren, sind nicht der Ansicht gewesen, daß das Budgetrecht in der Regierungsvorlage verleugnet wäre. Es ist durch den Artikel 65 d. E. in Verbindung mit dem Artikel 5 in thesi gewährleistet und nur gewissen Modificationen unterworfen, nach welchen hin die Verschiedenheit mit dem Miquel'schen Amendement hervortritt. Er hat zunächst eine dreijährige Budgetperiode in Aussicht genommen. An sich lege ich auf diesen Punkt kein entscheidendes Gewicht, möchte aber doch von der Ausführung einer solchen abrathen und kann die dafür geltend gemachten Gründe nicht anerkennen. Es hat zunächst in einem großen Staate die dreijährige Budgetperiode noch keine Geschichte; sie hat ferner in dem Norddeutschen Bunde das Bedenken, daß sie die Budgetverhandlungen desselben auf einen anderen Zeitraum ausdehnt, als denjenigen, welcher für unser engeres Preußisches Vaterland gilt. Wenn man dagegen anführt, daß die Budgetverhandlungen einen großen Theil der Zeit und der Kräfte der Herren Vertreter derart absorbiren würden, daß es practisch unausführbar wäre, so bemerke ich hiergegen, daß diejenigen Budgetverhandlungen, welche im Norddeutschen Bunde stattfinden, den Budgetverhandlungen des Preußischen Abgeordneten- und Herrenhauses in Abzug zu bringen sind, daß dieses plus mit jenem minus sich also compensirt. Ich fürchte eine alte deutsche doctrinaire Streiterei über das Budget außerdem bei einer einjährigen Periode weniger, als bei Einführung der dreijährigen. Es wird sich eine gewisse Praxis, eine gewisse Reihe von Präcedenzfällen bilden, welche es ermöglichen, rasch auf Grund stillschweigend vorausgesetzter Uebereinstimmung die einjährigen Budgetverhandlungen zu absolviren, während ich bei einer dreijährigen Budgetperiode eine febris intermittens, ein dreijähriges Budgetfieber und seine aufregenden Folgen für den Staat voraussehe. Man wird glauben, einen Beschluß, den man für eine längere Periode hinaus zu fassen genöthigt ist, mit größeren Cautelen umgeben zu sollen, als einen Beschluß, zu dessen Abänderung man schon nach Ablauf eines Jahres Gelegenheit haben wird. Es ist ein fernerer Unterschied der, daß die Vorlage der Staatsregierungen einen Theil des Budgets überhaupt der Verhandlung im Hause entzieht. Die Polemik, welche der Herr Abgeordnete für Elberfeld gegen die Theilung des Budgets in Ordinarium und Extraordinarium, für welche ich mich gelegentlich der Generaldebatte de lege ferenda entschieden hatte, eröffnet, erscheint mir mehr als ein Streit über Worte und Rechtstheorien, welche ich ihm gegenüber aufzunehmen Anstand nehme, da ich ihn in beiden als meinen Meister erkenne. Eine practisch-politische Bedeutung scheint mir dieser Streit nicht zu haben, denn derjenige Theil des

Budgets, welchen der Herr Abgeordnete Gneist durch den Weg des Gesetzes als erledigt betrachtet, welchen er als eine nothwendige Consequenz vorhergegebener Gesetze betrachtet, würde eben von selbst als das Ordinarium resultiren. Ich stimme aber mit ihm darin überein, daß es logisch und vortheilhaft ist, das ganze Budget mit seinen Ausgaben und Einnahmen der jedesmaligen Discussion des Reichstages zu unterziehen, wenn auch die ausdrückliche Hinzufügung des naturgemäßen Verhältnisses, daß ein Theil dieses Budgets seiner abändernden Beschlußnahme entzogen ist, als ein Nachtheil von mir nicht erkannt werden kann. Ich sehe also insoweit die Anträge Miquel als eine Verbesserung an, und ich und meine politischen Freunde ergreifen mit Genugthuung die Gelegenheit, vor dem Lande hierdurch zu constatiren, daß ein großer Theil der conservativen Partei des Landes den ernsten Willen hat, die verfassungsmäßigen Rechte des Volkes auch nach dieser Richtung hin anzuerkennen und zu vertreten. (Bravo! links.) Diese Rechte aber, meine Herren, finden ihre Begrenzung in den Rechten der Krone nicht nur, sondern auch in sich selbst und endlich auch in der Sicherheit des Staats. Ehe ich darauf eingehe, will ich mir erlauben, den Herren Abgeordneten für Neustettin und für Naugard auf diejenigen Einwürfe zu erwidern, welche sie meinem Unteramendement dahingehend gemacht haben, daß dasselbe zwar eine sehr gute Meinung aber einen sehr geringen Erfolg, ein sehr großes Mißverhältniß zwischen seiner Absicht und dem dadurch eventuell Erreichten unfehlbar an sich trüge. Die Herren werden sich erinnern, daß ich in mehrfachen namentlichen Abstimmungen mit ihnen für den Artikel 56 d. E. in ihrem Sinne eingetreten bin, daß ich es also auch für consequent gehalten habe, die Contigentstärke des Heeres — und zwar dies, wenn ich mich recht erinnere, auch in Uebereinstimmung mit dem Herrn Abgeordneten für Elberfeld — durch Gesetz oder Budget, gleich viel, ein für alle Mal festzustellen. Ich frage aber: war hier in dem Artikel 65 eine Gelegenheit, den Artikel 56 zu restituiren? Und wollen die Herren wirklich, weil sie den Artikel 56 hier an diesem Orte nicht restituirt erhalten können, es ablehnen, den Artikel 58 in ihrem Sinne restituirt zu erhalten? Mir scheint, sie machen sich des Fehlers schuldig, das Erreichbare zu opfern, weil das Wünschenswerthe, was ich mit ihnen als solches anerkenne, nicht gleichzeitig zu erreichen ist. Ich möchte aber, obgleich ich mit ihnen in ihrem Sinne für den Artikel 56 gestimmt habe und auch wieder mit ihnen stimmen werde, doch eine gewisse Abweichung von ihnen dahin an den Tag legen, daß mir der Artikel 58 höchst wesentlich, der Artikel 56 von sehr secundärer Bedeutung zu sein scheint. In der That, meine Herren, glaube ich, daß der Multiplicandus, durch den allerdings das Feststehen meines Multiplicators, wie ich dem Herrn Abgeordneten für Neustettin zugebe, bedingt wird, in thesi und im Wesentlichen durch die Annahme der Verfassung, wie sie hier jetzt vor uns liegt, festgestellt ist. In den Artikeln 53, 55, 57, 59 d. E. wird bestimmt die allgemeine Wehrpflicht, die dreijährige Präsenzzeit, die Organisation des Heeres.

Aus diesen drei Factoren, meine Herren, ergiebt sich mit Nothwendigkeit eine gewisse Friedenspräsenzstärke, welche, wie ich den Herren zugeben muß, durch eine Einwirkung auf die Stärke einzelner organisatorischer Körper quodammodo modificirt ist aber im Wesentlichen nicht alterirt werden kann. (Sehr richtig! im Centrum.) Es ist für mich aus diesen vier Artikeln, welche nach dem angenommenen 2. Alinea des Artikel 5 nur mit Uebereinstimmung der Preußischen Krone abgeändert werden können, eine Resultante geschaffen, welche mir als annähernd feststehender Multiplicandus für meinen feststehenden Multiplicator hinlänglich erscheint, wenn ich ihn weiter hinaus nicht erreichen kann. Ich sage für dieses Weiterhinaus den beiden genannten Herren Abgeordneten meine Bundesgenossenschaft auch für die Folgezeit zu, werde aber, wenn ich, wie bisher, mit ihnen darin in der Minorität bleiben sollte, aus dem Wegfall des Artikel 56 meinerseits keine Veranlassung finden, die Verfassung für unannehmbar zu erklären. Wohl aber, meine Herren, erscheint mir die vorhin angedeutete Begrenzung der verfassungsmäßigen Rechte durch die Sicherheit des Staates eine Bedingung, welche für mich und meine politischen Freunde so wesentlich ist, daß, wenn mein Amendement fallen sollte, ich keinen Anstand nehmen würde, für die Artikel 65 ff. der Regierung, obgleich ich zugestehe, daß sie in dem gegenwärtigen Zustand mit unseren früheren Beschlüssen nicht mehr cohärent sind, fort und fort zu stimmen. Denn, meine Herren, ein Boden, auf welchem eine Vereinigung möglich wäre, ist durch das Fallen meines Amendements und durch das Annehmen des Miquel'schen ohne dasselbe ein für alle Mal verloren. Wenn man mir entgegnet, es seien schon jetzt in der Verfassung Artikel angenommen, zu deren Acceptirung die Königliche Staatsregierung nicht geneigt sein dürfte, und welche auch ich meinerseits für unacceptabel erkläre — wie z. B. die Diäten und Anderes, — es sei schon jetzt eine Vereinbarung zwischen den Bundesregierungen und den Beschlüssen dieses Hauses nicht zu erreichen: so glaube ich, es wird sich in dem uns in Aussicht gestellten Zwischenraum noch Manches verhandeln, noch Manches vereinbaren lassen, was ein segensreiches Ende unseres Werkes nicht absolut ausschließt. Zu diesem Behufe aber kommt es meines Erachtens darauf an, das Gebiet der Controversen möglichst zu beschränken, ein dahin gerichtetes Streben nicht zu früh, nicht muthlos aufzugeben. Meine Herren! Sie haben bei Ihren Beschlüssen Siege erfochten unter Bundesgenossenschaften, welche Sie principiell als Ihre Bundesgenossen nicht anerkennen können. (Bravo! rechts.) Ich will Ihnen nicht zurufen: noch ein solcher Sieg und Sie sind verloren! Ich weiß, meine Herren, daß Sie nach dem Verlust Ihrer eigenen Person nicht fragen werden; Sie werden mit mir und Anderen bereit sein, Ihre Person in die Schanze zu schlagen. Aber, meine Herren, verkennen Sie die Sachlage nicht! Noch ein solcher Sieg, und die Verfassung auf parlamentarischem Wege zu Stande zu bringen, ist gefährdet! Meine Herren, ich schließe mit dem, womit ich in der General-

debatte begonnen habe: es muß Etwas zu Stande kommen, und lassen Sie von uns nicht gesagt werden, daß unsere Schuld es gewesen sei, durch welche die Einigung der Norddeutschen Regierungen und die auf der breitesten Grundlage feststehende Einigung des Norddeutschen Volkes gefährdet sei, und durch welche die Regierung gedrängt würde, das, was geschehen muß, ohne uns zu machen. Machen Sie es mit uns, mit den Vertretern des Volkes; nur dadurch können Sie die verfassungsmäßigen Rechte des Volkes wahren! (Bravo!)

Lasker.*) Meine Herren! Der Abgeordnete von Blanckenburg hat in seinem heiteren Discurs mehrfach zur Freude seiner Parteigenossen und, wie es scheint, zu seiner eigenen Befriedigung meine politischen Freunde als die ministerielle Partei bezeichnet. Die Absicht hierbei mag wohl dahin gegangen sein, die große Differenz zwischen uns und der Linken darzuthun und wo möglich einen unheilbaren Bruch hervorzurufen, den er ja für so außerordentlich zuträglich für die Interessen seiner eigenen Partei hält. Der Herr Abgeordnete von Blanckenburg wird aber gewußt haben, daß leider der Zeitpunkt noch nicht eingetreten ist, in welchem die Regierung nach den Principien geführt wird, daß der Abschluß des Verfassungsentwurfes näher den Intentionen unserer Partei, als denen seiner Partei stände. Er wird sehr wohl gewußt haben, daß die Bande, welche ihn gegenwärtig an den Willen des Ministeriums fesseln, viel inniger sind, als sie bis jetzt zwischen uns und dem Ministerium haben hergestellt werden können, und es kann also der Ausdruck „ministerielle Partei" doch nicht im Ernst, sondern nur in dem scherzhaften Sinne gemeint sein, welchem der Ton vollständig entsprochen hat. Dagegen nehme ich für uns in Anspruch, daß wir eine Befriedigung der gegenwärtigen Regierung wünschen. Es liegt uns nicht daran, Bestimmungen in die Verfassung hineinzubringen, welche dem liberalen Principe allein genügen und nur uns befriedigen, von denen wir aber wüßten, daß sie aus guten Gründen für die Regierung unannehmbar wären. Wir haben fort und fort unsere Bereitwilligkeit erklärt, nicht nur das augenblickliche Bedürfniß, nicht nur für die nächsten Jahre — meiner Meinung nach sogar weit länger als es nach der heutigen Lage nothwendig erscheint — die Bedürfnisse des Militairetats über jede Discussion sicher zu stellen, sondern auch das Wort war nicht verloren, welches der Herr Kriegsminister an uns richtete, als er uns zurief: Ihre Versicherungen auf der Tribüne sind zwar sehr schätzenswerth, haben aber nicht die Bedeutung verfassungsmäßiger Bestimmung und werden erst rechtsverbindlich, wenn Sie dieselben formulirt in die Verfassung aufnehmen. Dieser Wunsch war uns kaum bekannt geworden und Herr von Vincke — ich meine den älteren Herrn von Vincke — hatte kaum das Amendement eingebracht, welches diese Formulirung ent-

*) St. Ber. S. 646.

hielt*), als wir auf das Bereitwilligste darauf eingingen. Wir durften wohl annehmen, daß Herr von Vincke — soviel ich weiß, hat er auf eigene Hand und nicht auf Beschluß seiner Fraction diesen Antrag eingebracht — wir durften sehr wohl annehmen, daß diese Formulirung dem Ministerium zusagen würde, vielleicht schon der Bewilligung im Voraus sich für gewiß halten durfte. Wir haben dieses formulirte Amendement deshalb angenommen, weil es die Intention richtig ausdrückte, welche wir mit der ganzen Verfassung verbinden, daß die anerkannte Organisation in Zukunft die Grundlage für die Budgetsbewilligung sein solle, und der Redner, der vor mir an dieser Stelle gestanden, hat sehr richtig ausgeführt, daß durch die gesetzliche Feststellung der Organisation und ihre verfassungsmäßige Formulirung der Militairetat vollständig sicher gestellt ist, und daß die budgetmäßige Behandlung des Militairetats nur den freien Spielraum läßt, welcher bei Organisationen des Heeres immer der Landesvertretung eingeräumt werden muß, wenn das Budgetrecht eine Wahrheit werden soll. Der Herr Finanzminister hat gestern und heute das Amendement meines Freundes Miquel mehrfach angegriffen. In seinem gestrigen Angriff hat er, wie ich meine, die Bedeutung des Amendements nicht richtig aufgefaßt, — als ob durch dasselbe ein Einnahmebewilligungsrecht eingeführt werden sollte, welches nicht in der Verfassung bereits gegeben wäre. Wenn wir die Verfassung richtig verstehen, so ist der Inhalt der geforderten Einnahmebewilligung in ihr mit Nothwendigkeit bereits enthalten. In allen Fällen, in denen die Steuern nicht in unbegrenztem Maße zufließen und erhoben werden, sondern eine bewegliche Steuer oder eine bewegliche Einnahmequelle das Bedürfniß befriedigen muß, da ist das Einnahmebewilligungsrecht identisch und zusammenfallend mit dem Rechte der Ausgabebewilligung der Gelder, und da die Mittel nicht von selbst und unabhängig von den Ausgaben in die Staatskasse fließen, so folgt daraus, daß erst durch den Act der Ausgabebewilligung eine Basis für die Einnahmen geschaffen wird. Eine so bewegliche Quelle ist zur Grundlage des gegenwärtigen Verfassungsentwurfs gemacht, nicht von uns, sondern von den verbündeten Regierungen; es sollen die Mittel geschaffen werden, nicht durch eine im Voraus feststehende Leistung, sondern dadurch, daß die nothwendigen Einnahmen, welche ihren Summen nach den Ausgaben correspondiren, jährlich von dem Bundespräsidium ausgeschrieben werden. So habe ich die Verfassung verstanden, und unter dieser Voraussetzung ist es niemals möglich, daß das Bundespräsidium eine Ausschreibung von Einnahmen mache, ehe die Ausgaben festgestellt sind, weil keine Summen liquid sind. Beim Militairetat ist es anders, so lange die Bewilligungen im Pauschquantum feststehen; aber für das Plus der Bundesbedürfnisse ist durch-

*) Antrag Vincke-Olb. oben S. 397 Ziff. 5. Vgl. Antrag Bennigsen, ebenda Ziff. 6.

aus nothwendig, daß der Act der Ausgabebewilligung vorausgeht, ehe vom Ausschreiben der Einnahmen die Rede sein kann, und es liegt in der Bewilligung der Ausgaben zugleich die Bewilligung der Einnahmen. Mehr will das Amendement Miquel nicht, es versucht nur vernünftig und verständig auszudrücken, was in dem Verfassungsentwurf enthalten ist. Die hauptsächlichste Verbesserung des Amendements besteht darin: Eine weitere Bestimmung des Verfassungsentwurfs besagt, daß das Präsidium nach Bedarf die Einnahmen ausschreiben soll, es würde also während der Ausgabebewilligung noch nicht feststehen, wieviel das Präsidium in dem betreffenden Jahre ausschreiben würde; durch das Amendement soll das Präsidium gebunden werden, die ausgeschriebenen Einnahmen einzuziehen, und wenn ein Ueberschuß sich ergiebt, diesen Ueberschuß in einem späteren Jahre dann in den neuen Etat hinein übertragen zu lassen. Wenn also der Verfassungsentwurf nicht die Meinung hat, welche mit den Worten gar nicht verbunden werden kann, daß das Präsidium berechtigt sei, eine bestimmte Summe — ich sehe von dem Militairetat ab — ein für alle Mal und nicht bedingt durch die Ausgabebewilligung von den einzelnen Regierungen einzuziehen, so liegt in der Verfassung bereits das Einnahmebewilligungsrecht ausgedrückt, und ich verstehe nicht, wie der Preußische Herr Finanzminister hat ausführen können, daß ein neues Einnahmebewilligungsrecht in Anspruch genommen werde. Scheint ihm ein derartiges Einnahmebewilligungsrecht, wie es in der Ausgabebewilligung liegt, nicht vereinbar mit einem geordneten Finanzzustande, nicht vereinbar mit der Macht des Präsidiums, dann haben uns die Landesregierungen eine im Sinne des Preußischen Finanzministers unannehmbare Verfassung vorgelegt. Denn ich weiß wirklich nicht, wie der Preußische Herr Finanzminister mit dem Ausgabebewilligungsrecht des Verfassungsentwurfs sich befriedigen soll, wenn er meint, daß das Präsidium die Einnahmen unabhängig von dem Willen und der Bewilligung des Parlamentes müsse einziehen dürfen, da ja auch nach dem Entwurf das Votum der Ausgabebewilligung dem Ausschreiben der Beiträge vorangehen muß. Meine Herren, heute hat der Herr Finanzminister sehr viele Fragen aufgeworfen, mehr Fragen als ich und viele meiner politischen Freunde zu beantworten im Stande sind. Er hat namentlich gefragt: Was soll daraus werden, wenn in einem Jahre das Etatgesetz nicht zu Stande kömmt? Ich erinnere mich, in wissenschaftlichen Abhandlungen die Ueberschrift gefunden zu haben: Was geschieht, wenn in einem Jahre das Etatsgesetz nicht zu Stande kommt? Daß aber eine solche Fürsorge zum Gegenstande einer ausdrücklichen Bestimmung in einem Verfassungsentwurf gemacht werden könnte, ist mir bisher fremd gewesen. Es gäbe auf diese Frage nur die einzige befriedigende Antwort, welche das Bewilligungsrecht dahin definirte: Die Volksvertretung hat jährlich die Einnahmen und Ausgaben zu bewilligen; thut

sie es nicht, so braucht die Regierung sich nicht darum zu kümmern. Mit anderen Worten, um den Herrn Finanzminister zu befriedigen, müßte in dem Nachsatze die Bestimmung des Vorsatzes aufgehoben und verfassungsmäßig festgesetzt werden: wenn der Beschluß des Parlaments nicht paßt, wird er nicht respectirt und es wird nach den Grundsätzen des absoluten Staates regiert. Meine Herren, Sie erinnern sich, daß in dem Preußischen Abgeordnetenhause die Preußische Regierung versucht hat, dem Artikel 99 der Verfassung eine ungefähr ähnliche Lösung zu geben, es sollte der Zusatz aufgenommen werden, daß wenn einmal in einem Jahre der Etat nicht zu Stande komme, dann sollte der alte Etat weiter laufen. Dieser Vorschlag hat auf allen Seiten der liberalen Partei ohne Ausnahme, auch auf Seiten derjenigen Herren, die gegenwärtig im Centrum des Reichstags sitzen, keinen Anklang, sondern directen Widerspruch gefunden als unvereinbar mit verfassungsmäßigen Bestimmungen. Wenn die Frage, welche der Herr Finanzminister aufgeworfen hat, correct gelöst werden soll, so sind wir mit der Verfassungsarbeit hier umsonst beschäftigt, dann ist es nicht nöthig, daß wir irgend welche Bestimmungen über das Budgetrecht aufnehmen, denn es hängt dann lediglich von dem Willen der Bundesregierung ab, uns einen Etat vorzulegen oder nicht vorzulegen, oder den Etat so einzurichten, daß er uns unannehmbar erscheint, um dann vollständig freie Hand zu bekommen. Es ist mir nicht denkbar, wie irgend ein Budgetrecht fixirt werde, wenn die Frage des Herrn Finanzministers in diesem Sinne beantwortet werden soll. Meine Herren, wir sind gern geneigt, jede Garantie zu geben, und solche gesetzliche Bestimmungen in die Verfassung aufzunehmen, welche es einem zukünftigen Reichstage unmöglich machen, ohne Verletzung dieser Gesetze die Organisation des Heeres in Frage zu stellen, sowohl in der Vorberathung, wie in der Schlußberathung werden wir stets bereit sein, derartigen Formulirungen unsern vollen Beifall und unsere Unterstützung zu geben; denn wir wünschen, klar zu stellen, daß die Wiederkehr von Zuständen, an denen sich vermöge des ungesetzlichen Vorgehens der Regierung der Conflict in Preußen erhoben hat, unmöglich gemacht werde, und wir wollen dies dadurch erreichen, daß die Gesetze für die Organisation ausreichend sorgen. Darüber hinaus sind wir Ihnen zu folgen nicht im Stande. Ich erinnere mich, daß wir im Preußischen Abgeordnetenhause bei der Berathung über das Wahlgesetz gewarnt worden sind, wir möchten auf die Schöpfung des Norddeutschen Parlamentes nicht eingehen, weil in dieser Institution nur eine neue Geldbewilligungs-Maschine hergestellt werden würde, und weil, wie von anderer Seite der Verdacht ausgesprochen wurde, die gesammte Constituirung des Norddeutschen Bundes nur dazu angethan sei, die verfassungsmäßigen Rechte, die wir in Preußen bereits besitzen, bei Seite zu schaffen. Wir haben auf dergleichen Warnungen nicht gehört, wir haben damals den Verdacht für unbegründet gehalten und halten ihn heute noch für unbegründet; aber thatsächlich wird es sich so gestalten, wenn von Seiten derjenigen Vertreter der Preußischen

Regierung, die jetzt als Bundescommissare fungiren, an uns die Anforderung gestellt wird, daß wir die verfassungsmäßigen Befugnisse des Preußischen Landtages für Norddeutschland außer Kraft setzen sollen in allen denjenigen Fällen, wo die Regierung einmal in der Verwaltung des Preußischen Staates Schwierigkeit gefunden hat. Die Schwierigkeiten hatten dort aber ihren Ursprung darin, daß das Gesetz von Seiten der Regierung gebrochen wurde, und dazu sind die Befugnisse einer Landesvertretung angethan, daß sie mit den ihr zu Gebot gestellten Mitteln dem Bruch des Gesetzes entgegentrete. Eine weitere Frage ist, ob der Verlauf der Verhandlungen und des Conflictes, wie er in Preußen stattgefunden, glücklich gewesen ist oder nicht. Wir konnten ebenso gut die Frage aufwerfen, ob die verfassungsmäßigen Befugnisse, wie sie uns durch die Preußische Verfassung eingeräumt sind, ausgereicht haben, um den Widerstand zu leisten, der von einer Volksvertretung gegen die Ueberschreitung von Gesetzen geleistet werden soll, ob nicht bei erweiterten Rechten die Regierung von vorn herein die Nothwendigkeit empfunden hätte, mit uns einen Ausgleich herbeizuführen auf die billigen Bedingungen hin, welche oft genug der Regierung angeboten worden sind. Aber wir sind weit entfernt davon, in diesem Reichstag eine Vermehrung unserer verfassungsmäßigen Befugnisse zu suchen; wir glauben nicht, daß die Zeit dazu angethan ist, von unserer Seite zu fordern, daß nunmehr größere Rechte uns eingeräumt werden, damit wir gegen eine mögliche Wiederkehr von Ungesetzlichkeit wirksameren Widerstand leisten und demnach einen billigen Ausgleich erzwingen. Aber wir wünschen auch nicht, daß unter dem Namen des Norddeutschen Bundes diesem Parlamente Concessionen abgefordert werden, welche den Kern des verfassungsmäßigen Rechtes in Frage stellen. Es ist ungerechtfertigt, aus dem vergangenen Streit, der aus der Ungesetzlichkeit der Verwaltung entsprungen war, die Forderung herzuleiten, daß wir nunmehr die Befugnisse der Landesvertretung aufgeben sollen. Solches aber würde uns zugemuthet werden, wenn wir die Fragen des Finanzministers correct beantworten, daß die Regierung, wenn ein Etat nicht zu Stande kommt, ohne Etat regieren dürfe, nach ihrem Belieben oder nach Grundsätzen, welche sie im Wege der Verwaltung feststellt. (Bravo!)

Bundescommissar Finanzminister **von der Heydt.***) Ich scheine von dem letzten Herrn Redner nicht verstanden zu sein: Ich habe nicht an das Hohe Haus die Frage gerichtet, was geschehen solle, wenn kein Budget zu Stande kommt, sondern ich habe darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn man eine verfassungsmäßige Bestimmung vorschlägt dahin, daß ein Budgetgesetz zu Stande kommen müsse, daß durch diese verfassungsmäßige Bestimmung noch immer nicht das wirkliche Zustandekommen eines Gesetzes gesichert ist. Ich habe auf die Erfahrungen hingewiesen, die im Preußischen Landtag gemacht sind; ich

*) St. Ber. S. 647.

habe mich enthalten, auf die Gründe einzugehen, die dazu beigetragen hatten, und ich hätte gewünscht, daß der letzte Herr Redner auch nicht bei diesem Anlaß gesagt hätte, die Preußische Regierung hätte das Gesetz gebrochen. Das ist nicht der Fall. Ich werde mich aber nicht weiter auf diesen Gegenstand einlassen. Ich habe mich beschränkt, auf die Thatsachen hinzuweisen, daß die verfassungsmäßige Bestimmung, es solle ein Etatgesetz zu Stande kommen, nicht ausreiche, um ein wirkliches Gesetz zu Stande bringen zu lassen, und habe nur auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die dann entstehen, wenn eine solche verfassungsmäßige Bestimmung aus irgend einem Grunde nicht zu Stande kommt. Ich habe ausdrücklich darauf hingewiesen, daß nach den Bestimmungen des Verfassungsentwurfs eine solche Verlegenheit nicht entstehen könne, bin also weit entfernt gewesen, zu fragen, was geschehen solle, wenn ein Budget nach den Bestimmungen des Verfassungsentwurfs nicht zu Stande kommt. Ich habe die Fassung des Entwurfs empfohlen, welche klar ist und diejenigen Schwierigkeiten nicht herbeiführt, die dann herbeigeführt werden können, wenn man das Zustandekommen eines Gesetzes verlangt. Nun hat zwar der Abgeordnete Lasker gesagt, in der Bewilligung der Ausgabe sei zugleich die Bewilligung der Einnahme bis zu gleicher Höhe enthalten. Derselbe Herr Abgeordnete hat etwas früher gesagt, daß mit solchen Bemerkungen, die einzelne Redner hier machen, noch lange nicht eine Verfassungsbestimmung gegeben sei. Wären in dem Amendement dieselben Worte enthalten, die der Herr Abgeordnete Lasker ausspricht: „die Bewilligung der Ausgabe enthält zugleich die Bewilligung der Einnahme", wenn in dem Amendement, welches der Herr Abgeordnete Lasker befürwortet, nicht blos gesagt würde: bezüglich des Aufwandes für das Bundeskriegswesen mittelst der vereinbarten Summen bedarf es der Feststellung nicht, sondern wenn zugleich gesagt würde, daß mit der Feststellung der Ausgaben es nicht der Feststellung der Einnahmen bedürfe, dann wären die Bemerkungen begründet, die der Herr Abgeordnete Lasker gemacht hat. Da das aber nicht dabei steht, so kann die Erläuterung, die dazu gegeben ist, nicht denselben Zweck erreichen. Ich glaube also mit meinen Bemerkungen ganz correct verfahren zu sein.

Dr. **Friedenthal** (Neiße).*) Meine Herren! Ich will auf das Budgetrecht als solches nur ganz kurz und nicht weiter eingehen, als es eben nöthig ist, die Anträge zu motiviren und zu vertheidigen, die meine politischen Freunde und ich dem Hohen Hause unterbreitet haben. Ich meinerseits halte die Feststellung des Budgets nicht für einen Act der Gesetzgebung, sondern für einen Act der Verwaltung, und die Theilnahme der Landesvertretung an der Feststellung des Budgets für einen Act der Selbstverwaltung, für einen Act der entscheidenden Theilnahme an der Staatsverwaltung in der höchsten Sphäre. Von diesem Standpunkte

*) St. Ber. S. 647.

aus mußten wir diejenigen Anträge stellen, die unsern Gesichtspunkt hierbei zur Geltung bringen. Ich glaube auch, daß dies der allein gerechtfertigte ist. Der entgegengesetzte, welcher das Budgetrecht gewissermaßen als ein Hoheitsrecht der Landesvertretung auffaßt, ist eine von jenen hier schon vielfach kritisirten Abstractionen aus Englischen Verhältnissen, die nichts weiter sind als Abstractionen. In England liegt die Sache allerdings ganz anders, dort enthält das Budgetrecht zugleich die jährliche Steuerbewilligung, die Bewilligung aller Steuern und aller Mittel, welche nothwendig sind, um das Staatswesen fortzusetzen. In England ist aber dieses Recht, wie heute von einem der Herren Abgeordneten von der Linken sehr richtig bemerkt worden ist, aus dem ständischen Princip der Englischen Verfassung erwachsen. Die Englischen Reichsstände beanspruchten nach jener ständischen Auffassung des Staates gewisse Privatrechte für sich, und ebenso nahm die Krone andererseits gewisse Privatrechte für sich in Anspruch. So entstand aus dem Gegensatz dieser privatrechtlichen Stellung der Reichsstände und der Krone dasjenige Recht, welches noch heute das Englische Parlament als Successor der Reichsstände besitzt. Es paßt diese Auffassung aber nur für den ständischen Staat, wie sie aus dem ständischen Staate hervorgegangen ist. Sie paßt durchaus nicht für den Volksstaat, für den modernen Staat, der gerade den Gegensatz zu jenem bildet. Unsere Anträge*) aber sind ferner ein Ausdruck des Grundgedankens, den wir in dem Verfassungsentwurfe gefunden haben, und gerade, indem wir diesen Grundgedanken einen klareren Ausdruck haben geben wollen, als wir in dem Verfassungsentwurf selbst fanden, haben wir uns überhaupt gemüßigt gesehen, die Amendements zu stellen. War es doch von Anfang an augenscheinlich unser Princip, nicht weiter von den im Ganzen acceptirten Grundsätzen dieses Entwurfs abzuweichen, als es uns im Interesse der Sache selbst nothwendig erschien. — Wir haben eine verschiedene Behandlung derjenigen Ausgaben für nöthig gehalten, welche die Sicherheit des Staates bezwecken — die eine Seite des Verfassungswerkes, das wir hier zu Stande bringen — und eine andere Behandlung derjenigen Ausgaben, welche sich wesentlich auf dem wirthschaftlichen Gebiete bewegen. Zunächst haben wir allerdings eine Bestimmung aufgenommen, die von der rechten Seite dieses Hauses bekämpft worden ist; wir haben nämlich den Voranschlag der Einnahmen als wesentlichen Inhalt des aufzustellenden Staatshaushaltes in unserm Antrage gefordert. Es ist uns dagegen eingewendet worden, daß dadurch das Recht der Regierung gewisse Intraden zu erheben in Frage gestellt sei, und daß also gerade durch diesen Zusatz derjenige Schutz, den die Preußische Verfassung gewähre, nämlich die durch Gesetze festgestellten Einnahmen zu sichern, dem Bundesfinanzwesen genommen sei. Durch die wiederholte Ausführung dieser Einwendung

*) Oben S. 512 Ziff. 1.

und trotz nochmaliger gewissenhafter Prüfung, haben wir uns nicht überzeugen können, daß jene Folgerung gerechtfertigt sei. Wir glauben nämlich, daß ganz abgesehen von der Feststellung des Bundeshaushaltes im Wege der Bundesgesetzgebung — denn nur so verstehen wir den Ausdruck „durch ein Bundesgesetz", — daß ganz abgesehen von dem Zustandekommen eines solchen Staatshaushaltsgesetzes unbedingt dem Bundespräsidium das Recht zusteht, die gemeinschaftlichen Intraden für die Bundeskasse einzuziehen. Die Festsetzung des Bundeshaushalts hat nur den Zweck, Ausgaben zu bewilligen, für die bewilligten Ausgaben eine Reihe von Einnahmen anzuweisen und außerdem große und wichtige Verwaltungszweige der Specialcontrole des Reichstages zu unterwerfen, einer Specialcontrole, die wir allerdings für ein geordnetes Staatswesen für erforderlich halten, für unbedingt erforderlich, weil wir auch in dieser höchsten Sphäre des Staatslebens die Selbstverwaltung, die bestimmende Theilnahme des Volkes durch seine Vertretung an so wesentlichen Zweigen des Staatslebens festgehalten wissen wollen. Wir gehen davon aus, daß von den Einnahmen, die in zwei großen Hauptgruppen dastehen, erstens die Zölle und gemeinsame Steuern an sich verfassungsmäßig dem Bundespräsidium zustehen, weil in den Abschnitten VI und VIII in den betreffenden Artikeln ausdrücklich die Bestimmung enthalten ist: Diese Intraden fließen in die Bundeskasse. Eine derartige verfassungsmäßige Bestimmung sichert von vorn herein dem Bundespräsidium das Recht zu, diese Intraden von den Einzelstaaten zu fordern, und eine Verweigerung derselben Seitens eines Einzelstaates würden wir als einen Verfassungsbruch ansehen, der alle diejenigen Folgen gegenüber dem renitenten Einzelstaat nach sich zöge, die im Artikel 19 für solche Fälle bestimmt sind, ein militärisches Einschreiten von Seiten des Bundespräsidiums. Daß die Unterthanen der Bundesstaaten am allerwenigsten in der Lage sind, solche Intraden zu verweigern, das bedarf wohl keiner Erwähnung, denn für den einzelnen Unterthan sind die Bestimmungen des Bundesfinanzwesens überhaupt nicht maßgebend, sondern dessen Pflicht, die Zölle und die Verbrauchssteuern zu bezahlen, beruht auf dem speciellen Gesetz, welches sie in dem Einzelstaat anordnet. Was zweitens die Matricularbeiträge betrifft, so haben wir in unsern Anträgen abweichend von den Miquel'schen Anträgen, — und wir legen allerdings darauf Werth — die Bestimmung des Entwurfs, in welcher dem Bundespräsidium die Befugniß zugeschrieben ist, die Matricularbeiträge nach Maßgabe des Bedarfs ohne Weiteres auszuschreiben, pure et simple angenommen. Gerade aus dieser Bestimmung scheint uns ebenfalls die unbedingte Berechtigung des Bundespräsidiums zu folgen, auch abgesehen von der Feststellung des Bundeshaushaltsetats von den einzelnen Staaten diese Beiträge einzufordern. Es steigert sich aber diese Befugniß, insofern sie die Militärbedürfnisse betrifft, in einem noch höheren Grade durch die in der Verfassung stehen gebliebene Bestimmung des Artikels 58 d. E., wonach die Bei-

träge, welche nach diesem Artikel nothwendig sind, ohne Weiteres nach Publication der Verfassung zu laufen beginnen. Es kann mithin nach unserer Auffassung der Sache hierüber gar kein Zweifel obwalten, und alle etwaigen Fassungen, die wir noch hätten hinzufügen können, um entgegenstehende Interpretationen zu beseitigen, schienen uns vielmehr dieses Princip zu schwächen. Wir haben also von solchen interpretatorischen Zusätzen absehen müssen. Durch diese meine Bemerkungen glaube ich völlig das Bedenken, welches von conservativer Seite gegen unsere Aufnahme der Einnahmen in den Voranschlag erhoben ist, widerlegt zu haben und ich stimme im Uebrigen den Ausführungen des Herrn Grafen Bethusy dahin bei, daß die voranschlägliche Aufnahme der Einnahmen in das Budget ebensowohl als die Jährlichkeit desselben, wie wir sie normirt haben, die Grundlage einer geordneten Finanzwirthschaft sind. Wir glaubten um so mehr für alle diejenigen Ausgaben, welche nicht die Sicherheit des Staates berühren, die Jährlichkeit des Budgets festhalten zu müssen, als sowohl die betreffenden Ausgaben, wie auch der Haupttheil der Einnahmen wirthschaftlicher Natur sind. Es sind letztere Verbrauchssteuern, Zölle, Posteinnahmen, also solche Einnahmen, welche sich auf wirthschaftlichem Gebiete bewegen, und wenn irgendwo, ist gerade auf diesem Gebiete des fortwährenden Fortschrittes und der Bewegung die Jährlichkeit nöthig und eine dreijährige Periode paßt principiell für diese Art von Einnahmen und Intraden nicht. Wir haben allerdings eine sehr wesentliche Ausnahme von diesem Princip constituiren zu müssen geglaubt, in Consequenz unserer Haltung und Abstimmung, anlangend diejenigen Bedürfnisse, welche die Integrität des Staates garantiren und sicherstellen sollen. Ich meine die Ausgaben für das Bundeskriegswesen. Wir haben, meine Herren, kein Bedenken gehabt, die Artikel 56 und 58 des Entwurfes anzunehmen. Wir haben ferner, da diese Annahme nur bedingt erfolgte, dem Amendement Moltke, welches die nothwendige Remedur herbeiführte, beistimmen zu müssen geglaubt, und wir stehen noch heute auf dem Standpunkt, daß wir es für unerläßlich ansehen, die Bewilligung, welche nothwendig ist, um die Stabilität des Heeres festzustellen, dem Belieben der Volksvertretung zu entziehen, mag man das uns als eine Ketzerei nachtragen oder nicht. Wir bleiben dabei stehen und haben keinen präciseren Ausdruck für diesen Gedanken finden können, als ihn der zweite Satz unseres Zusatzes zu Artikel 65 giebt. Wir denken uns die Sache folgendergestalt: Die Summe, welche für das Bundeskriegswesen als nöthig vereinbart ist, ist also weiter nichts als eine Ausgabe der Bundeskasse an den Bundesfeldherrn und kann daher keinen bessern Platz finden, als im Ausgabeetat des Bundeshaushalts. Uns scheint das die präciseste und consequenteste Fassung unseres Gedankens, wie er sich im Zusammenhange mit Artikel 56 und 58 ergiebt. Wir glauben aber gerade durch diese Fassung und durch die consequente Verfolgung dieses Gedankens dem Absolutismus entgegenzutreten und ihn für alle Zukunft auszuschließen viel

mehr als diejenigen Herren, welche einen Zeitpunkt möglich machen, in dem sie sich vis à vis de rien befinden. Wir wollen diesen Gegenstand durch Gesetz, auf Grund freier Vereinbarung, die wir hier abschließen, ordnen. Wir wollen aber nicht, daß der Zeitpunkt wiederkehrt, wo man in Verkennung der eigenen Machtmittel dasjenige Recht, welches verfassungsmäßig formell besteht, übertreibt und folgeweise unter seinen Händen zerrinnen sieht. Solche Dinge schwächen die Volksrechte und den Glauben des Volkes an den Werth der Rechte, machen durch und durch pessimistisch; das wollen wir vermeiden. Wir wollen, wie sich der Herr Abgeordnete für Elberfeld sehr richtig ausgedrückt hat, gewisse Rechte gesetzlich beschränken, weil wir dann innerhalb dieser Schranken eine Garantie haben, daß das Gesetz gilt und nicht die Willkür. Die Willkür wollen wir für alle Zeit ausschließen, uns aber nicht in momentanen Illusionen über die Schwierigkeit hinweghelfen. Wir glauben dadurch gerade die Volksrechte zu schützen, daß wir der Armee eine unabhängige und gesicherte Stellung geben, aber zugleich die Armee in den Staatsorganismus hineinfügen, ihr zeigen, daß sie in das Staatsganze gehört und nicht außerhalb des Staatsganzen steht. Das ist für uns das beste Mittel um die Gefahr zu beseitigen, welche man auf der linken Seite immer von der Armee befürchtet. Deshalb gerade glauben wir gegen den Absolutismus und für die Volksfreiheit zu handeln, wenn wir ganz unbedingt und sans phrase dieses Princip des Verfassungsentwurfs festhalten und unter allen Umständen in der Bundesverfassung durchführen wollen. Was das Amendement Bethusy-Huc anbetrifft, so ist allerdings auch uns ein Vermittelungsversuch in dieser Richtung erwünscht. Wir glauben aber nicht, daß der Vermittelungsversuch vollständig ausreicht. Denn nach unserer Anschauung können wir uns einmal nicht davon lossagen, — so sehr wir auch das Streben, welches in diesem Amendement ausgesprochen ist, anerkennen und so sehr wir die Motive des verehrten Herrn Redners theilen, welcher für das Amendement gesprochen hat, — daß das, was darin omittirt ist: die Festhaltung des Artikels 56 mindestens eben so wichtig ist, wie die Festhaltung des Artikels 58. Wir können auch nicht das Amendement Miquel hierdurch implicite anerkennen. Denn wenn wir auch alle übrigen Punkte schlimmstenfalls annehmen können, ist ein Punkt darin, den ich aus dem Grunde, welcher von der rechten Seite und von der Ministerbank angeführt worden ist, nicht zu acceptiren vermag. Es ist der Satz, in welchem es heißt: die Matricularbeiträge werden auf Grund der Feststellung im Haushaltsetat nach Bedürfniß ausgeschrieben. Für mich ist dies unannehmbar. Es können Fälle vorkommen, wo die Matricularbeiträge nöthig sind ohne vorher im Bundeshaushaltsetat festgestellt worden zu sein. Gerade darin, daß unser Amendement diesen Satz ausläßt, wollen wir einen principiellen Unterschied markiren, in welchem unser Amendement zu dem Amendement des Herrn Miquel sich bewegt. Aus diesem Grunde können wir nicht für das Amendement

Bethusy-Huc stimmen, denn auch wenn es angenommen würde, würden wir wegen jener Bestimmung nicht dem Amendement Miquel beitreten können. Ich habe nur noch anzuführen, daß wir für die Kriegsmarine allerdings auch an andere als jährliche Bewilligungen denken. Auf unseren Antrag sind die bezüglichen Bestimmungen im Artikel 54 (Entw. 51) gestrichen worden. Diese Bestimmungen hatten offenbar den Sinn, daß man sich vorbehielte, für die Kriegsmarine einen sogenannten Normaletat zu vereinbaren; denn das Wort „Normaletat" ist in der ersten Fassung des Entwurfs*) gewählt, und wurde dann gestrichen, und das Wort „vereinbaren" deutete auf eine verschiedene Behandlung gegenüber den anderen Budgetspositionen. Wären die verbündeten Regierungen in der Lage gewesen, uns solche Normalsätze schon vorzulegen, so hätten meine politischen Freunde und ich keinen Anstand genommen, auch für diesen Theil des Bundeskriegswesens eventuell normale Sätze zu bewilligen. Augenscheinlich waren aber diese verbündeten Regierungen hierzu nicht in der Lage, und es mußte deshalb eine Bestimmung aufgenommen werden, die es betont, daß, wenn diese Lage eintritt, es aus der Natur der Sache folgt, namentlich für die Gründung der Marine planmäßige Ausgaben für eine Reihe von Jahren festzustellen. Diesen Sinn hat der letzte Satz unsres Amendements zu Artikel 65, und wir finden darin eine mehr präcise und correcte Fassung, als in dem analogen Satze des Miquel'schen Amendements, welcher eben wegen seiner Allgemeinheit uns Nichts zu sagen scheint. Daß gewisse Positionen auch für mehr als ein Jahr bewilligt werden können, das ist an sich ganz unzweifelhaft. Denn eine Versammlung, welche das Recht hat, für ein Jahr zu bewilligen, kann gewiß auch für 2 oder 3 Jahre bewilligen. Wenn wir trotz dessen bei der Kriegsmarine das ausdrücklich betont haben, so hat das den Sinn und Zweck, daß wir sagen wollten: wir hielten es für wünschenswerth, auch für diesen Zweig des Kriegswesens, gewisse Positionen auf eine längere Reihe von Jahren zu normiren. Für andere Fälle aber uns von vornherein zu engagiren, liegt keine Veranlassung vor. Ich habe weiter nichts zur Motivirung unserer Anträge hinzuzufügen. Meine Freunde und ich haben Ihnen diese Anträge unterbreitet nach gewissenhafter und unbefangener Prüfung in der vollen Ueberzeugung, daß ihr Inhalt das Recht der Selbstverwaltung auf dem Gebiete der Staatsfinanzen Seitens der Landesvertretung sichert, soweit es werthvoll ist und eine reelle Bedeutung hat, und dennoch gleichzeitig dem Norddeutschen Bundesstaate die Sicherheit seiner Existenz dadurch garantirt, daß deren unerläßliche Voraussetzungen sans phrase sicher gestellt werden. Ich bitte, meine Herren, um Annahme unsrer Anträge.

Bundescommissar Staatsminister **von Friesen** (Sachsen).**) Meine

*) Artikel 51 des ursprünglichen preußischen (nicht gedruckten) Entwurfs. Das Amendement der verbündeten Regierungen findet sich in den Dr.-S. n. 10 S. 32. Den Wortlaut des Entwurfs (Artikel 50) s. Bd. II. S. 255.

**) St. Ber. S. 649.

hochgeehrten Herren! Die Debatten der letzten Tage sind ganz entschieden dominirt worden durch die Erinnerung an den Conflict des Preußischen Abgeordnetenhauses mit der Preußischen Regierung wegen des sogenannten Budgetrechts. Es scheint mir daher wünschenswerth und für die klare Auffassung des Verfassungsentwurfs von Interesse zu sein, wenn derselbe auch einmal von einer Seite vertheidigt wird, welche bei dieser ganzen Differenz vollständig unbetheiligt gewesen ist. Es ist, glaube ich, meine Herren, nicht ganz glücklich für den Ausfall dieser Debatten, daß dem so gewesen ist; denn wir sind hier in diesem Augenblicke nicht eine Fortsetzung des Preußischen Abgeordnetenhauses, wir haben nicht die Aufgabe, eine innere Preußische Differenz zu schlichten, sondern wir haben die Aufgabe, hier etwas ganz Neues zu schaffen. (Sehr richtig!) Wir haben uns hier also nicht nach bestehenden Gesetzen zu richten, sondern wir haben de lege ferenda zu beschließen. Dabei müssen wir aber auch berücksichtigen, daß diejenigen Finanzbestimmungen, die wir in den Entwurf aufgenommen und der hohen Versammlung vorgelegt haben, nicht für einen Einheitsstaat berechnet sind, sondern für einen Bund. Gehen wir nun auf die eigentliche Bedeutung des Budgetrechts zurück — ich will das nicht näher hier entwickeln, das ist eine ziemlich allgemein bekannte Sache — aber ich glaube, ich irre mich nicht: es knüpft sich die politische Bedeutung, die diesem Rechte selbst von den extremsten Seiten beigelegt wird, hauptsächlich an die directen Steuern. Directe Steuern aber kennt unser Entwurf gar nicht, wir haben es nur mit indirecten Bundessteuern zu thun. Wir gründen auf keinen Einheitsstaat, sondern einen Bund. Dieser Bund umfaßt und absorbirt auch nicht die volle staatliche Gewalt aller einzelnen Staaten, die letzteren bestehen vielmehr nebenbei fort; es bestehen die innere Gesetzgebung, das innere Finanzwesen der einzelnen Staaten, das innere Bewilligungsrecht der einzelnen Kammern ganz intact nebenbei fort. Es handelt sich hier nur um die Bewilligung solcher Ausgaben, die für den Bund und Bundeszwecke gemacht werden, und um die Bewilligung der Einnahmen, die zur Bestreitung dieser Ausgaben nothwendig sind. In Bezug auf die Bundesausgaben unterscheidet die Verfassungsvorlage drei hauptsächliche Kategorien, einmal die für das Militär, diese sollen verfassungsmäßig ein für allemal festgesetzt werden; zweitens die für die Marine, darüber soll, wie es in dem Entwurfe heißt, eine Vereinbarung stattfinden, und drittens die übrigen Ausgaben, die in einem Etat vorgelegt und alsdann auf dem Wege eines Bundesgesetzes festgestellt werden sollen. Demnächst handelt es sich um die Bewilligung der Einnahmen. Die Natur dieser Einnahmen ist in dem Entwurfe vollständig genau festgestellt worden. Es sollen hiernach für Bundeszwecke verwendet werden die Zölle, die gemeinschaftlichen Einnahmen von Branntwein, Bier, Zucker u. s. w. u. s. w. Meine Herren, das sind meines Erachtens alles keine Einnahmen, die sich, wie sie einmal gesetzlich feststehen, ohne Weiteres

verweigern lassen, und ich glaube, selbst die eifrigsten Vertheidiger des Bewilligungsrechtes werden nie dahin kommen, zu sagen, wir wollen alle Zollschranken aufheben und es soll Jedermann einführen können, was er will, die Zölle sollen künftig wegfallen. Ich glaube also, meine Herren, die ganze Frage über das Budgetbewilligungsrecht knüpft sich nur in sehr untergeordneter Weise an die Bewilligung der indirecten Abgaben. Demnächst handelt es sich nun um die Bewilligung der Matricularbeiträge. Hierbei geht der Verfassungsentwurf von der Ansicht aus, daß die nothwendigen theils verfassungsmäßig festgestellten, theils bewilligten Ausgaben, welche aus den gemeinschaftlichen Einnahmen nicht gedeckt werden, — und das ergiebt sich durch ein ganz einfaches Rechenexempel — auf dem Wege der Matricularbeiträge auszuschreiben sind. Nun, meine Herren, allen Denjenigen, die so sehr darauf bestehen, daß auch die Höhe der Matricularbeiträge durch ein besonderes Gesetz festgestellt werden soll, gerade Denjenigen gegenüber ist wohl die Frage aufzuwerfen: was soll denn nun in dem Falle geschehen, wenn ein solches Bundesgesetz nicht zu Stande kommt? Hier werden nämlich die Folgen davon ganz andere sein, als sie möglicherweise in einem Einheitsstaate sein können; denn wenn Sie ganz bestimmt in der Verfassung aussprechen, daß diese Matricularbeiträge nur ausgeschrieben werden können, wenn ein Bundesgesetz zu Stande gekommen ist, ja meine Herren, dann ist ja keine einzige Einzelregierung ihren Kammern, ihren Ständen gegenüber berechtigt, solche Matricularbeiträge, die vielleicht ganz nothwendig sind um die Armee zu erhalten, zu bezahlen, wenn kein Bundesgesetz zu Stande gekommen ist. (Sehr richtig! rechts.) Dann heben Sie aber in einem solchen Falle die Grundlagen des Bundes sofort auf. (Sehr richtig! rechts.) Das unterliegt gar keinem Zweifel, ja es folgt nothwendig daraus, daß wir es nicht mit einem Einheitsstaat, sondern mit einem Bunde zu thun haben, die gemeinschaftlichen Bundessteuern und die Matricularbeiträge sind aber der eigentliche Kitt, der den Bund zusammen hält. Wollen Sie also auch für den Bund auf das Bewilligungsrecht, wie es Gegenstand des Kampfes in Preußen gewesen ist und wie es in einzelnen Staaten besteht, unbedingt beharren, dann können Sie leicht den Fall herbeiführen, daß beim Nichtzustandekommen eines Bundesgesetzes die Folgen weit größer sind, als sie selbst irgend Jemand von Ihnen beabsichtigen kann. Es kann das Auseinanderfallen des ganzen Bundes eintreten. (Bravo! rechts.)

Schluß der Discussion über Artikel 69 angenommen. Unter Aussetzung der Abstimmung*) wurde zur Debatte über Artikel 70 übergegangen.**)

*) Die Abstimmung erfolgte am Ende des Abschnittes „Bundesfinanzen". Siehe daselbst.

**) St. Ber. S. 650 r. o.

Artikel 70

(im Entwurf Artikel 66).

Artikel 66 des Entwurfs lautete:

„Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die aus den Zöllen, den gemeinsamen Steuern und dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche von dem Präsidium nach dem Bedarf ausgeschrieben werden."

Hierzu wurden folgende Amendements gestellt:

1) von Dr. Friedenthal:*)

den ersten Satz des Entwurfs zu fassen:

„Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse des Vorjahres, sowie die Ersparnisse an dem Militäretat (Artikel 63 b. E.) und die aus den Zöllen, den gemeinsamen Steuern und dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen."

2) von Miquel:**)

den Artikel dahin zu ändern:

„Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, so lange Bundessteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche im Wege der Bundesgesetzgebung festgestellt und demnach durch das Präsidium ausgeschrieben werden."

3) von Graf Henckel v. Donnersmarck:***)

als Unterantrag zu dem Antrag Miquel (soeben Ziff. 2):

den Schluß so zu fassen:

„welche nach Maßgabe der bewilligten Ausgaben durch das Präsidium festgestellt und ausgeschrieben werden."

*) Dr.-S. n. 89 Ziff. 161.

**) Dr.-S. n. 76 Ziff. 136.

***) St. Ber. S. 655 r. o.

4) von Erxleben:*)

hinter den Worten des Entwurfs „gedeckt werden" statt des Schlußsatzes zu sagen:

„sind sie durch Matricularbeiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer, zunächst 1867 und dann von 3 zu 3 Jahren zu ermittelnden, Bevölkerung aufzubringen.

Diese Matricularbeiträge werden auf Grund der vom Bundesrathe und vom Reichstage erfolgten Bewilligung vom Bundespräsidio ausgeschrieben.

Einer Bewilligung der Landtage (Ständekammern) in den einzelnen Bundesstaaten bedürfen sie nicht."

5) von Duncker (Berlin):**)

als Artikel 70 zu setzen:

„Zur Bestreitung aller Bundesausgaben dienen zunächst die etwaigen Ersparnisse und Ueberschüsse der Vorjahre, sodann die aus den Zöllen, den gemeinsamen Steuern und dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen.

Insoweit die Ausgaben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, bestimmt das Bundeshaushaltsetatsgesetz die Art der Deckung durch Bundessteuern oder durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten, letztere nach Maßgabe ihrer Bevölkerung."

Wagener (Neustettin).***) Meine Herren, ich habe diese Stelle nicht betreten, um Ihnen noch einmal eine lange Rede über die eigentlichen merita causae zu halten, sondern um mich mit einigen Herren, die den Artikel 65 dazu gebraucht haben, um uns und unsere Ausführungen anzugreifen, ein wenig auseinanderzusetzen. Ich werde auch darin, meine Herren, mit der möglichsten Bescheidenheit verfahren, indem ich mich auf zwei Personen beschränke, die ich wohl als die Repräsentanten der verschiedenen uns entgegenstehenden Richtungen betrachten darf. Meine Herren, der erste dieser zwei Herren ist der Abgeordnete Dr. Waldeck, von dem wir aus dem Preußischen Abgeordnetenhause her gewöhnt sind, daß er sich gewissermaßen als den Großinquisitor und Beichtvater der Preußischen Verfassungsurkunde in einer Person betrachtet, (Lebhafter

*) Dr.-S. n. 78 Ziff. 144.
**) Dr.-S. n. 78 Ziff. 153.
***) St. Ber. S. 650.

Widerspruch links, Zustimmung rechts) und daß er mit einer außerordentlichen Gelassenheit alle diejenigen Personen der Verletzung ihres Verfassungseides beschuldigt, die sich nicht dazu verstehen wollen, die Verfassungsurkunde nach der Glosse Waldeck zu interpretiren. (Sehr richtig! rechts und im Centrum.) Meine Herren, ich beschränke mich meinerseits darauf, daß ich die Würden des Herren Waldeck nach dieser Richtung hin in Zweifel ziehe. (Ruf links: Zur Sache!) Ich bin bei der Sache, meine Herren, und der Herr Präsident wird mich zur Sache rufen, wenn ich nicht mehr dabei bin. Ich glaube, ich bin wohl bei der Sache, so lange ich Angriffe widerlege, die aus diesem Capitel gegen mich und meine politischen Freunde gerichtet worden sind. (Bravo! rechts und im Centrum.) Meine Herren, der Abgeordnete Waldeck hat ferner gesagt, wir verständen nicht das ABC der Verfassungsurkunde, (Sehr richtig! links) denn das ABC sei das Budgetrecht in dem Sinne, wie er dasselbe seinerseits in Anspruch nimmt. Meine Herren, dies verkennen wir nicht; wir bedauern nur, daß die Herren niemals über das ABC hinauszukommen wissen. (Sehr gut! und Bravo! rechts und im Centrum. Heiterkeit.) Wir hören von ihnen nie etwas anderes als immer dieselbe fast wörtlich gleichlautende Phrase über das Preußische Budgetrecht und dann glauben sie einen außerordentlich interessanten staatsrechtlichen Vortrag gehalten zu haben. Meine Herren, der Herr Abgeordnete Waldeck hat dann sich und seine politischen Freunde damit getröstet, daß er sie auf die 40 Jahre des Israelitischen Volkes in der Wüste hingewiesen hat. Ich glaube, er ist wohl so weit Schriftkenner, um zu wissen, warum die Herren damals in der Wüste waren. (Heiterkeit.) Das war eben deswegen, meine Herren, weil die betreffende Generation nichts taugte, und deshalb acceptiren wir dies Gleichniß bestens. (Lebhaftes Bravo! rechts. Unverschämt! Zur Ordnung! Pfui! links. Große Unruhe.) Meine Herren, ich gehöre nicht zu den Leuten, die sich einschüchtern lassen, ich spreche ruhig weiter. Der Hauptvorwurf, den uns der Abgeordnete Waldeck zu machen schien, war aber der, daß er meinte, alle Diejenigen, die das Budgetrecht nicht so wollen wie er, seien offene oder verkappte Absolutisten und verleugneten, soweit es sich um die sogenannte feudale Partei handelte, ihre Väter, die gerade in den Punkten des Steuerbewilligungs- und Verweigerungsrechts außerordentlich zäh und vorsichtig gewesen wären. Meine Herren, ihm ist dabei wieder der Fehler passirt, daß er die Preußische Geschichte offenbar nicht kennt. Wir als Partei sind eben diesem Beispiele unserer politischen Vorfahren — denn ich kann mich ja meinerseits nicht zu den früheren Ständen rechnen — treu geblieben; wir sind vorsichtig und ängstlich, wenn es sich um die Bewilligung neuer Steuern handelt, wie wir dies bei sehr verschiedenen Gelegenheiten auf das Unzweideutigste dargethan und erhärtet haben. Wir haben sogar während der Dauer der sogenannten Landrathskammer dazu

mitgewirkt, neue Steuern zu verweigern, die wir unsererseits für drückend und bedenklich hielten. Aber freilich, meine Herren, wir haben niemals unser Steuerbewilligungsrecht dazu gemißbraucht, um damit die Preußische Regierung matt zu setzen oder ihre auswärtige Politik zu hemmen. Das liegt nicht in den Traditionen der feudalen Partei, und dazu werden wir uns auch nicht verleiten lassen durch den Vorwurf, als ob wir im entgegengesetzten Falle uns irgendwie des Absolutismus schuldig machten. Meine Herren! Ich komme dann zu dem Zweiten, mit dem ich das Bedürfniß habe, meine politischen Freunde und mich auseinanderzusetzen, und das ist der Herr Graf Bethusy. Ich will ihm nicht auf das Gebiet seiner eigentlichen persönlichen Stellung folgen, obschon es uns so vorkam, als ob er bei der Darlegung seines Programms, welches sich auf Preußisches Königthum und Deutsche Nationalität beschränken sollte, einen sehr großen und wesentlichen Bestandtheil doch noch vergessen hatte. Aber, meine Herren, wenn er uns dabei hat belehren wollen, daß er eigentlich zu uns gehört, und daß das Packet von conservativen Principien, welches er bei sich führt, nur sehr klein ist: das haben wir schon lange gewußt, (Zustimmung und Heiterkeit) darüber haben wir uns niemals im Zweifel befunden, und darüber hätte es einer öffentlichen Auseinandersetzung an diesem Orte nicht bebedurft. Ich will auch nicht mit ihm darüber rechten, ob er wohl daran thut, die Rolle des Vermittlers mit der Rolle des Mephistopheles zu vertauschen. Ich möchte ihn nur darauf aufmerksam machen: heute hat er diese Rolle noch nicht erreicht, heute hat er sich noch mit der Rolle des Faust begnügt. Jedoch, wie ich anerkennen muß, ist er noch über den Herrn hinausgekommen. Denn, soweit ich Goethe gegenwärtig habe, ist der Doctor Faust nicht so bewandert auf dem Gebiete der Kriegswissenschaften, wie wir heute von dem Herrn Grafen Bethusy gehört haben. (Bewegung links. Große Unruhe.) Er hat uns dann gesagt — und das ist die Hauptsache, die ich im Namen meiner politischen Freunde zurückzuweisen auf diese Stelle getreten bin —, daß er den Antrag gestellt habe, um vor dem Lande den Nachweis zu führen, daß es auch — ich hoffe, die Worte recht behalten und aufgefaßt zu haben — daß es auch innerhalb der conservativen Partei noch nicht an Leuten fehle, welche die Rechte des Volkes vertheidigen wollten. Meine Herren, ich weiß nicht, ob er damit gegen uns den Gegensatz hat etabliren wollen, daß wir nicht zu den Leuten gehörten, die die Rechte des Volkes vertheidigen wollten, oder daß wir vielleicht gar darauf ausgingen, die Rechte dieses Volkes zu zerstören und preiszugeben. Wenn er das nicht gewollt hat, dann verstehe ich eigentlich den Sinn und den Zweck dieser Antithese nicht recht, dann würde es eigentlich mehr darauf hinauskommen, eine gewisse Popularität auf Kosten einer andern Partei herauszuschälen. Wenn er es aber gemeint hat, daß er uns bezeichnen will im Gegensatz zu sich als die Leute, welche die Rechte des Volkes preis-

geben wollen, (links: Unruhe. Ruf: Zur Sache! rechts Ruf: ruhig!) dann weise ich das im Namen meiner politischen Freunde mit voller Entschiedenheit und mit dem Bemerken zurück, daß, wenn wir uns unterscheiden, wir uns höchstens so unterscheiden können, daß der Herr Graf Bethusy-Huc die Rechte des Volkes, wie ihm das schon Seitens der Herren Duncker und Waldeck attestirt ist, in deren Formulirung will, wir uns aber niemals dazu verstehen werden und verstehen können, die Volksrechte in dieser Formulirung auf unsere Fahne zu schreiben. Meine Herren! Wir wissen auch, was Volksrechte und was Volkswille sind, wir wissen aber auch, daß in Preußen die Dinge bis jetzt glücklicherweise noch so stehen und gestanden haben, daß, wenn einmal ein Zweifel gewesen ist, was der eigentliche Wille des Preußischen Volkes war und gewesen ist, schließlich aus solchen Differenzen stets die Krone Preußen als Siegerin herausgegangen ist, und dies ist auch in der neuesten Zeit der Fall gewesen. Meine Herren, nicht jedes Parlament, nicht jeder Reichstag vertritt in jedem Augenblick die wahre Meinung des Volkes, man kann die Meinung des Volkes auch verfälschen (Zustimmung links und rechts) und deshalb wollen wir unsererseits nicht die Rechte des Volkes preisgeben, sondern wollen verhindern, daß, wie der Herr Dr. Gneist ausgesprochen hat, nicht der willkürliche Absolutismus einer beliebigen vorübergehenden Volksvertretung über die unverrückbaren und dauernden Grundlagen unseres Staates entscheiden und damit die Existenz unseres Vaterlandes in Frage gestellt werden kann. (Bravo! rechts.) Wir wollen uns auch mit Ihnen streiten, wir wollen uns sehr ernsthaft mit Ihnen über das Budget streiten, aber wir wollen keinen verfassungsmäßigen Zustand etabliren, wo dieser Streit und Zank stattfindet an einem Abgrunde; wir wollen einen Zustand haben, daß dieser Streit vor sich gehen kann, ohne die Lebensbedingungen unseres Vaterlandes zu alteriren, oder mit anderen Worten, daß er sich in den gesetzlichen Grenzen bewegt, die nach beiden Seiten hin einen Mißbrauch der Gewalt gleichmäßig ausschließen. Sie wollen nur nach der einen Seite den Ausschluß, Sie wollen den Mißbrauch der Gewalt der Regierung ausschließen, und weisen jede Beschränkung der eigenen Willkür und des eigenen Absolutismus zurück. (Sehr richtig! rechts.) Das nennen wir kein Volksrecht, sondern Verrath an den Lebensbedingungen unseres Vaterlandes. (Bravo! rechts.)

Wiggers (Berlin).*) Meine Herren! Ich werde dem Vorredner nicht auf das persönliche Gebiet folgen, auf welches derselbe sich verirrt hat, und darum auch meinen hochverehrten Freund Waldeck nicht weiter in Schutz nehmen. Ich glaube, daß bei solchen Angriffen allmälig die parlamentarische Discussion aufhören würde. (Sehr

*) St. Ber. S. 651.

richtig! links.) Ich wollte mich gegen den Inhalt des Artikel 66 d. E. wenden, in welchem schließlich bestimmt ist, daß die nicht gedeckten Einnahmen durch Matricularbeiträge aufgenommen werden sollen. Ich bekämpfe principiell die Matricularbeiträge und sehe dieselben nur als einen Uebergangszustand an, zu dessen Annahme man sich entschließen muß, um erst die Bundesmaschine in Gang zu bringen. Im Uebrigen sind für mich die Matricularbeiträge für die einzelnen Länder dasselbe, was die Kopfsteuer für den Einzelnen ist. Die Ungleichheit in der Besteuerung wird sich wahrscheinlich noch dadurch vergrößern, daß in den einzelnen Ländern nun wiederum eine verschiedene Besteuerung stattfinden wird, um die einzelnen ausgeschriebenen Beiträge aufzubringen. Schließlich bin ich auch der Ansicht, daß dieses ganze System nicht denjenigen Credit dem neuen Bunde verschaffen wird, welchen wir wünschen müssen, daß er hat. Wenn nämlich erst so und so viel Factoren in Bewegung gesetzt werden, um die Matricularbeiträge aufzubringen, so kann der Credit natürlich nicht so groß sein, als wenn unmitelbar durch die Bundesgewalt die Besteuerung stattfindet. Ich glaube daher, daß es zweckmäßig ist, daß wir uns vorbehalten, die nothwendigen Einnahmen durch eigentliche Bundesbesteuerung aufzubringen. Ich wollte sodann noch eine Gefahr hervorheben, welche daraus entsteht, daß die gemeinsamen Steuern und Zölle nnd die Einnahmen aus dem Post- und Telegraphenwesen für alle Zeiten fixirt werden sollen. Wir haben gestern gehört, daß ungefähr 26 Millionen durch Matricularbeiträge aufgebracht werden sollen, daß dies ungefähr das Deficit ist, indem man annimmt, daß ungefähr 48 bis 50 Millionen diejenige Einnahme sein werden, welche man aus diesen Steuern, aus den Zöllen und aus dem Post- und Telegraphenwesen erhält. Meine Herren, wir nehmen doch an, wenn alle die wirthschaftlichen Freiheiten, welche uns durch diese Verfassung garantirt werden sollen, entstehen, wenn wir nachher vernünftige Tarifsätze einführen, wenn die Einnahmen aus den Zöllen durch den vermehrten Verkehr sich entwickeln werden, wenn die Kriegsfurcht am Horizonte verschwunden sein wird, daß dann die Einnahme aus den Zöllen u. s. w. eine ungleich größere sein wird. Wir können dann in einer Reihe von Jahren dahin kommen, daß sämmtliche Einnahmen, welche nothwendig sind, die Ausgaben des Bundes zu decken, aus diesen indirecten Steuern aufkommen, und dann würde es geschehen, daß das Budgetrecht überall ein vollständig illusorisches würde. Wenn das aber auch nicht der Fall ist, wenn wir auch nicht annehmen können, daß die Einnahmen sich so hoch belaufen würden, als die Ausgaben erfordern, selbst dann scheint es mir durchaus principiell unrichtig, daß man diese Steuern für alle Zeiten festsetzt, weil die Bundesgewalt diese Steuern möglichst aufrecht erhalten wird, indem diese fixirten Steuern sie mehr oder weniger vom Reichstage unab-

hängig machen. Wenn in England Ueberschüsse sind, dann, meine Herren, werden dieselben auf die Tilgung der Staatsschulden verwandt oder es werden die Zölle und die übrigen Steuern vermindert. Meine Herren, das ist das einzige wirthschaftlich richtige System. Aber es droht die Gefahr, daß die Bundesgewalt nicht die Steuern abmindern wird, daß sie vielmehr die zum Theil doch principiell unrichtigen Steuern auf Salz und so weiter nicht abschaffen wird, weil ihr die politischen Gründe höher stehen als die wirthschaftlichen, weil sie eben dahin trachten wird, sich möglichst unabhängig vom Reichstage zu stellen. Nun, meine Herren, sind hier ja sehr viele schöne Reden gehalten und sehr viele schöne Deductionen gemacht, und man kann vielleicht sagen, daß Einem von allem diesem wird so dumm, als ginge Einem ein Mühlrad im Kopf herum. Für mich ist der unverhüllte Stand der Sache dieser: Der Entwurf will Folgendes: es sollen die Ausgaben für Militair und Marine und die Einnahmen für alle Zeiten fixirt werden. Nun, meine Herren, bedenken Sie die Folge davon. Es sind aufzubringen 74 Millionen im Ganzen, davon für das Militär 67 oder genauer 67½ Million und für die Marine, wie uns angegeben worden ist, circa 6 Millionen. Dann haben Sie 73 bis 74 Millionen, so daß schließlich das Budgetrecht für eine halbe Million oder für eine Million bestehen bleibt. Dann kommen Sie dahin, daß Sie das ganze Budgetsystem aufgeben und dafür ein Aversionalsystem einführen, wie es in den altlandständischen Ländern besteht. Mein Freund, der Herr Abgeordnete Waldeck, hat allerdings ganz richtig angeführt, daß die Einnahmebewilligung auch in der altlandständischen Verfassung von den Ständen abhienge. Aber der Unterschied in Bezug auf die constitutionelle Verfassung besteht darin, daß die alten Landstände nicht das Ausgabebewilligungsrecht haben, daß sie die Summen, die sie einmal bewilligt haben, in Pausch und Bogen hingeben dem Fürsten und dieser dann unbedingt darüber disponirt. So namentlich auch in Mecklenburg, wo sie sich vertragsmäßig zu bestimmten Steuern verpflichtet haben, und der Fürst unbedingt darüber verfügt. Und nun, meine Herren, sind Sie sehr nahe daran, daß Sie dieses alte verwerfliche principiell unrichtige Aversionalsystem annehmen und das Budgetrecht vollständig aufgeben. Meine Herren, das ist meiner Ansicht nach der nackte Absolutismus. Man wirft uns immer vor, daß wir die Armee nicht hinlänglich dotiren, daß wir die Grundlage des Staates, die Armee selbst untergraben wollen. Meine Herren, wir auf dieser Seite des Hauses wissen so gut wie Sie, daß wir eine starke Armee haben müssen, und Keinem von uns werden Sie zutrauen, daß wir die Mittel, welche dazu gehören, um sie zu erhalten, nicht bewilligen werden. Wie können Sie nun von einer zukünftigen Volksvertretung annehmen, daß diese die Mittel nicht bewilligen werde? Meine Herren, hat denn die nicht das größte Interesse, die Fundamente des Staates aufrecht zu erhalten? Warum fürchten Sie dann immer nur von

Seiten der Volksvertretung, warum geben Sie denn keine Sicherheit gegenüber den Regierungen, gegenüber der Bundesgewalt und gegenüber der Executive? Die Executive könnte doch auch einmal irren, und, meine Herren, das ist doch noch viel schlimmer, denn die Executive können Sie zu Hause schicken, die Volksvertretung aber nicht. (Große Heiterkeit. Ruf: Umgekehrt!) Die Executive können Sie nicht zu Hause schicken, — ich bitte diesen lapsus linguae zu entschuldigen. Also um so mehr müßten Sie sich der Executive gegenüber zu schützen suchen. Wenn Sie einmal annehmen, daß Sie der Volksvertretung nicht trauen dürfen in Bezug auf den Militäretat, so müssen Sie consequent sagen: dann dürfen Sie überhaupt ihr nicht vertrauen. Warum verlangen Sie denn dann nicht bestimmte Garantien auch dafür, daß den Beamten das Gehalt ausgezahlt wird, oder den Lehrern, oder vielleicht gar den Kreisrichtern, warum wollen Sie denn da nicht auch solche Garantien haben, die Sie für nothwendig halten? Also wenn Sie in diesem einen Punkte sagen, Sie könnten der Volksvertretung nicht vertrauen, dann müssen Sie überhaupt sagen, wir können ihr nicht vertrauen. Das ist dann der Absolutismus, dann haben Sie überall von der Volksvertretung nur den Schein, sie hat dann überall keine Rechte mehr. (Anhaltendes Bravo links, lebhafter Widerspruch rechts.) Dann ist es besser, daß der Absolutismus das macht, als daß wir die Zustimmung dazu geben, und nur den Schein noch retten sollen. Meine Herren, es sind in der Sonnabend-Sitzung bei Gelegenheit der Berathung über den Artikel 58 d. E. verschiedene Vorwürfe gemacht, die an die linke Seite des Hauses gerichtet sind, in der That aber eigentlich an die Preußischen Abgeordneten, an die Fortschrittspartei sich richteten. Meine Herren, ich denke, wir sitzen hier nicht als Preußische Abgeordnete, sondern wir Alle sind hier als Mitglieder des Reichstages, und daher meine ich, daß solche Sachen, solche Streitigkeiten der Parteien, nicht hierher gehören, sondern daß das im Preußischen Abgeordnetenhause ausgekämpft werden muß. Ich will deshalb auch nicht auf den Vorwurf eingehen, der uns von einem Abgeordneten gemacht wurde, für den wir wegen seiner glänzenden Heldenthaten mit der höchsten Bewunderung erfüllt sind, der uns den Vorwurf gemacht hat vom Mangel an Muth oder, wie es hieß, in's Mauseloch hineinkriechen.*) Ich will darüber nicht weiter sprechen, aber doch das aussprechen: Wenn, was Gott verhüten möge, es zum Kriege kommen würde zwischen Deutschland und Frankreich, dann bin ich überzeugt, daß, wenn das Vaterland ruft, Niemand hier im Saal sein würde, der nicht mit Freuden bereit wäre, den Fahnen unserer glorreichen Armee zu folgen (Bravo!) und sein Blut für das Vaterland, für Deutschlands Unabhängigkeit und Existenz hinzugeben. (Bravo!) Es ist uns auf der linken Seite des Hauses verschiedene Male der Vorwurf gemacht worden, daß wir rein negirend zu Werke gehen, und in der That keine Verfassung wollten. Meine Herren,

*) S. oben S. 404.

das ist ein sehr ungerechter Vorwurf. Wir sind hier mit dem besten Willen hergekommen, uns zu einigen, mit dem Willen, das Unsrige dazu zu thun, daß sie zu Stande kommt. Wir haben nur geglaubt, an den constitutionellen Rechten, welche wir im größten Theile der Länder des Norddeutschen Bundes haben, festhalten zu müssen. Meine Herren, ich könnte den Vorwurf zurückgeben. Ist uns nicht heute noch und neulich hier immer von jener Seite des Hauses gesagt worden: wenn dies und dies nicht geschieht, dann nehmen wir die Verfassung nicht an? Ich will den Vorwurf aber nicht zurückgeben. Ich denke, wir ehren unsere Ueberzeugungen, wenn sie auch auseinander gehen. Es ziemt sich nicht, daß wir uns gegenseitig mit Vorwürfen kommen. Ich glaube, wenn Sie gerecht sein wollen, müssen Sie uns zugestehen, daß die Forderungen auf dieser Seite des Hauses nur äußerst gemäßigte sind. Der Herr Präsident der Bundescommissäre hat uns in einer der ersten Sitzungen versichert, daß weder die Preußische Regierung noch die übrigen Bundesregierungen beabsichtigten, sich von den constitutionellen Freiheiten, die Deutschland besitzt, loszusagen. Nun, meine Herren, wir haben nur die Consequenz aus dieser Versicherung gezogen. Man weist uns immer auf die drohenden Kriegsgefahren, die drohenden Zeiten hin, um uns zu bestimmen, daß wir uns für die Ansichten dieser Seite des Hauses entscheiden. (Ruf: Zur Sache!) Meine Herren, ich glaube, daß ich zur Sache bin. —

Vicepräsident Herzog **von Ujest**: Ich möchte nur dem Redner bemerken, daß er in seiner Ausführung zum Artikel 66 sehr weit geht.

Wiggers fortfahrend. Ich wollte daraus die Schlußfolgerung ziehen, daß entsprechend diesen gemäßigten Forderungen uns auch das Budgetrecht bewilligt werden müßte — und da, meine ich, bin ich gerade zur Sache — und ich wollte nur sagen, daß es an Ihnen liegt, daß Sie gerade von dieser Seite aus uns unterstützen müßten. Meine Herren, denken Sie an die Zeit, an die Sturm- und Drangperiode, wo die glorreichen Preußischen Staatsmänner die Leibeigenschaft aufhoben und dem Volke die wirthschaftliche Freiheit gaben. Ahmen Sie, meine Herren, dieses Beispiel nach! In demselben Augenblick, wo vielleicht das Gut und Blut des Volkes in Anspruch genommen werden soll, da ist es nicht an der Zeit, dem Volke Mißtrauen zu zeigen, da, meine ich, müßten Sie jenen berühmten Preußischen Staatsmännern nachahmen, und müßten jetzt dem Volke die constitutionelle Freiheit geben. Und ohne das volle Budgetrecht, meine Herren, ist die constitutionelle Freiheit nur Schein. (Lebhaftes Bravo! links.)

Der Schluß der Discussion über Artikel 70 wurde angenommen*) und sofort unter Aussetzung der Abstimmung**) zur Discussion über den nächsten Artikel vorgeschritten.

*) St. Ber. S. 653 l. u.

**) Die Abstimmung siehe am Ende des Abschnittes „Bundesfinanzen".

Artikel 71

Artikel 71 wurde als ein neuer Artikel erst in der Schlußberathung eingestellt und müssen wir, da wir als entscheidende Ziffer durchaus die definitive Artikelziffer der Verfassung selbst gewählt haben, hier einstweilen lediglich auf den späteren besonderen Abschnitt **Schlußberathung** verweisen.

Artikel 72
im Entwurf Artikel 67*)
und
Artikel 73**)
neu.

Artikel 67 des Entwurfs lautete:

„Ueber die Verwendung der gemeinsamen Einnahmen und der Beiträge der Einzelstaaten ist von dem Präsidium dem Bundesrathe und dem Reichstage Rechnung zu legen."

Amendements wurden hierzu gestellt:

1) von Friedenthal:***)
vor den Worten „Rechnung zu legen" einzuschalten:
„für jedes Jahr"

2) von Miquel:†)
den Artikel zu fassen:
„Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Bundes ist vom Präsidium dem Bundesrathe und dem Reichstage jährlich Rechnung zu legen."

3) von Erxleben:††)
den Artikel zu fassen:
„Ueber den Ertrag und die Verwendung der gemeinschaftlichen Einnahmen und der Beiträge der Einzelstaaten ist von dem Präsidio dem Bundesrathe und dem Reichstage alljährlich eine an die Ergebnisse der Vorjahre sich anschließende allgemeine Nachweisung, hienächst aber eine förmliche Rechnung zur Prüfung und Entlastung vorzulegen."

*) Nach den Beschlüssen der Vorberathung Artikel 71.
**) Nach den Beschlüssen der Vorberathung Artikel 72.
***) Dr.-S. n. 89.
†) Dr.-S. n. 76.
††) Dr.-S. n. 78.

4) von Miquel:*)

dem Artikel folgenden **neuen Artikel** (**Artikel 73**) anzureihen:

„In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses können im Wege der Bundesgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Bundes erfolgen."

5) von Duncker (Berlin):**)

unter Streichung des Artikels des Entwurfs folgende sechs neue Artikel aufzunehmen:

„Artikel .. Steuern und Abgaben für den Bund dürfen nur, soweit sie in dem Bundeshaushaltsetatsgesetz aufgenommen oder durch besondere Bundesgesetze angeordnet sind, erhoben werden.

Artikel .. Die Aufnahme von Anleihen für den Bund findet nur auf Grund eines Bundesgesetzes statt, dasselbe gilt von der Uebernahme von Garantieen zu Lasten des Bundes.

Artikel .. Zu Etatsüberschreitnngen ist die nachträgliche Genehmigung des Reichstages erforderlich.

Artikel .. Die Jahresrechnung über den Bundeshaushaltsetat wird nach stattgefundener Prüfung durch einen Bundesrechnungshof dem Reichstage zur Entlastung des Bundespräsidiums vorgelegt.

Artikel .. Ein Gesetz über die Bildung des Bundesrechnungshofes wird dem nächsten Reichstage vorgelegt. So lange dasselbe noch nicht ergangen ist, versieht die Preußische Oberrechnungskammer die Functionen des Rechnungshofes.

Artikel .. Das Bundespräsidium ernennt den Bundesfinanzminister, welcher die Bundesfinanzen verwaltet und dafür dem Reichstage verantwortlich ist; derselbe kann mit dem Preußischen Finanzminister identisch sein."

Schulze (:c. Delitzsch).***) Daß diese sämmtlichen drei Artikel über die Bundesfinanzen in sehr nahem Connexe stehen, das, meine Herren, ist schon durch den Herrn Präsidenten†) und durch sämmtliche Herren Redner, die gesprochen haben, anerkannt, indem sie sich fast sämmtlich auf

*) Dr.-S. n. 76. Vgl. die im Wesentlichen identischen Anträge Friedenthal (Dr.-S. n. 89 Ziff. 162) und Erxleben (Dr.-S. n. 78 Ziff. 146).

**) Dr.-S. n. 83.

***) St. Ber. S. 653.

†) bei Normirung des Abstimmungsmodus St. B. S. 639 l. u.

alle drei Artikel zusammen und untrennbar in ihren Deductionen bezogen. Ich habe nur sehr Weniges hinzuzufügen, mehr zur Abwehr von Angriffen, als um die Materie in einem neuen Gesichtspunkte vorzuführen. Meine Herren! Man hat hier in sehr eigenthümlicher Weise das Budgetrecht und seine Bedeutung mit dem constitutionellen Abc verglichen und die Parteien danach gruppirt. Ich gestehe, ich glaube, meine politischen Freunde und ich, wir sind dem Herrn Abgeordneten für Neustettin bei dieser Classification wirklich zu Danke verpflichtet und brauchen in keiner Weise etwa darüber uns zu beklagen. Er schied die Parteien so — ich muß gestehen, ich würde kaum sonst Veranlassung haben, auf diese Sache von dem Standpunkte einzugehen — daß wir, die Abgeordneten der Linken, „aus dem constitutionellen Abc nicht herauskönnen". Ja, meine Herren, der Gegensatz ist nun der, den er dadurch selbst constituirt hat unter den Parteien, daß die andern in das constitutionelle Abc noch gar nicht hineingekommen sind. (Heiterkeit.) Und wenn ich da die Wahl habe, so muß ich Ihnen ehrlich gestehen, ich will da doch lieber zu der ersten Kategorie gerechnet werden. Der ganze Stand unserer Streitigkeiten hier hat doch gezeigt, daß es uns noch recht Noth thut mit diese mconstitutionellen Abc — und daß das Budgetrecht in dem Sinne dazu gehört, darin gebe ich Ihnen vollkommen recht. Es sind eben die ersten Fundamentalrechte allen constitutionellen Lebens, um deren Vertheidigung es sich hier handelt, und wir sind nicht eher gesonnen und im Stande, an die höheren Aufgaben, an alle die großen politischen Dinge heranzutreten, als bis diese ersten Fundamente fest und sicher gelegt sind, (Sehr richtig!) als bis wir Alle so in unserem Verfassungsleben über das constitutionelle Abc hinaus sind. Denn legen wir diese Fundamente nicht, meine Herren, dann bricht der ganze kühne Bau über uns zusammen. (Lebhafte Zustimmung links und im linken Centrum, — Hört! hört! rechts.) Man hat uns nun auch von der „Wüstenwanderung" erzählt und manches gegen uns angewandt mit sehr vielen Hindeutungen auf die Partei der Linken in diesem Hause. Ja, meine Herren, ich kann mir nicht helfen, und ich glaube nicht meine eigene Ansicht allein auszusprechen, sondern die recht vieler politisch Denkender: wir können allerdings die lange Wüstenwanderung des Deutschen Volkes nach seiner nationalen Constituirung in diesem Augenblick noch nicht für beendigt ansehen, wir meinen in dem Verfassungsentwurf, wenn er nicht wenigstens mit den sehr mäßigen Verbesserungen, die uns unsere constitutionellen Grundrechte wahren, angenommen wird, wahrhaftig noch nicht das gelobte Land zu erblicken, welches die schwere Wanderung, die unser Volk nun seit Jahrhunderten führt, beschließen könnte. Es wird doch nöthig sein, daß der Entwurf in wesentlichen Theilen unseren Forderungen gemäß umgestaltet wird, ehe die Wanderung für unbedingt geschlossen angenommen werden kann. Auch wurde wiederholt des Vergleichs gedacht, den ein geehrter Redner gestern in Bezug auf viele hier Anwesende ausgesprochen hat, und ich meine, auch der

bedarf einer kleinen Berichtigung, obgleich wir ihm, wie es sich ja gezeigt, den Vergleich gar nicht so übel genommen haben, von wegen des „Mauselochs" nämlich. (Heiterkeit.) Ja, meine Herren, es giebt zweierlei Arten Muth und zweierlei Art Aufopferungsfähigkeit im öffentlichen Leben. Dem Muth des Kriegers steht der Muth des Staatsmanns gegenüber und der Muth eines Mannes, der der Macht gegenüber ungescheut seine Ideen vertritt und kein Opfer an seiner Existenz, nicht seine Freiheit und sein Vermögen dabei in Anschlag bringt, der Allem fest die Mannesstirne bietet; und man hat in der Geschichte diesen Muth noch gerade so hoch geschätzt, als den Muth des Kriegers. (Lebhaftes Bravo! links und im linken Centrum.) Ich meine, meine Herren, es war wohl an der Zeit, daß von dieser Tribüne aus der Aeußerung diese kleine Rectification gegeben wurde, denn es sitzen hier unter uns eine ganze Menge Männer, die in sehr schweren Lagen ihres Lebens gehindert und geschädigt in ihrer Existenz und ihrer Freiheit, diesen festen Mannesmuth bewiesen haben. (Sehr richtig!) Ich meine, daß das nöthig war den geehrten Herren gegenüber zu bemerken. (Lebhaftes Bravo! links; Heiterkeit rechts.)

Dr. **von Gerber** (Leipzig).*) Meine Herren! Bei der vorgerückten Zeit habe ich nicht die Absicht, in dem Umfange, wie es meine Herren Vorredner gethan haben, bei den einzelnen Artikeln den ganzen Stoff zu recapituliren, sondern ich beschränke mich auf zwei Punkte, über die ich Sie bitte, einige Bemerkungen von mir anzuhören. Wir haben, ich und meine politischen Freunde, ein Amendement eingebracht**), welches, wie wir überzeugt sind, den wirklichen und berechtigten constitutionellen Bedürfnissen durchaus entspricht. Wir haben hierbei, was die Form betrifft, uns in der Hauptsache an diejenigen Sätze gehalten, die in der Preußischen Verfassung bereits stehen. Ich bekenne, daß dies lediglich darum geschehen ist, weil sie dort stehen und weil sie in Preußen in Geltung, also namentlich hier im Abgeordnetenhause bereits die Grundlagen einer reichen Erfahrung geworden sind. Wäre dieser practische Grund nicht vorhanden, so hätte ich wenigstens diese Formulirung nicht gewählt, weil ich sie niemals für eine besonders glückliche gehalten habe. Meine Herren! Hieran darf ich etwas anschließen, was vorhin der Herr Staatsminister von Friesen hervorgehoben hat. Er hat gesagt, daß in einem Bundesstaate wie der, der hier gegründet werden soll, die Wirkung eines Nichtzustandekommens des Etats von besonders schwerer und weittragender Wichtigkeit sei, indem dann das ganze Bundesverhältniß eigentlich stille stehe und auch die vertragsmäßigen Verpflichtungen der einzelnen Staaten wenigstens zeitweise suspendirt seien. Dieser Gedanke hängt, wie ich glaube, wesentlich mit

*) St. Ber. S. 654 l. u.

**) Amendement Friedenthal (Dr.-S. n. 89) s. oben S. 555 Z. 1, S. 546 Z. 1 vgl. S. 556 Z. 4 u. Anmerkung * dazu.

der Formulirung in der Preußischen Verfassung zusammen, nämlich damit, daß dort die Vereinbarung und Verabschiedung des Etats als eine Sache der „Gesetzgebung" aufgefaßt wird. Das ist der eigentliche Grund! Ich will nicht wiederholen, was mein verehrter Freund, der Abgeordnete Dr. Friedenthal, gesagt hat, daß die Verabschiedung des Etats überhaupt nicht Sache der Gesetzgebung, sondern, wenn auch immerhin beide legislative Factoren zusammenwirken, wesentlich Sache der Verwaltung ist. Ich habe bisher geglaubt, daß die Formulirung in der Preußischen Verfassung nur etwas Formelles sei, muß aber allerdings zugeben, daß, wenn man mehr darin findet, als eine Form, wenn man wirklich die Verabschiedung des Etats zur Sache der Gesetzgebung auch materiell macht, dann freilich die Wirkungen zu erwarten und voraus zu sehen sind, die der Herr Staatsminister von Friesen vorher in Aussicht gestellt hat. Meine Herren, eine andere Bemerkung habe ich noch machen wollen, auf die ich ein größeres Gewicht lege. Es ist folgende: Wir haben in unserm Amendement zu Artikel 65 d. E.*) und zwar in unserer 2. Alinea — wenn ich einen Augenblick hierauf zurückgreifen darf — einen Satz vorgeschlagen, welcher voraussetzt, daß der Bundeskriegsetat in einem Ordinarium gesetzlich festgestellt wird, und ich habe mich mit zwei Worten darüber zu erklären, daß auch diese Formulirung nach meiner Ueberzeugung dem wirklich constitutionellen Budgetrechte wohl entspricht. Sie wissen, meine Herren, daß über die Natur des Budgetrechts und seinen materiellen Inhalt eine sehr große Verschiedenheit der Meinung besteht. Im Wesentlichen läßt sich diese Verschiedenheit auf folgende beiden Gegensätze zurückführen. Die eine Ansicht geht dahin, daß das constitutionelle Budgetrecht bestehe in der Befugniß der Volksvertretung, periodisch die Ansätze des Staatshaushalts einer öffentlichen Controle zu unterziehen, zu prüfen, ob diese Ansätze den bestehenden Gesetzen, den gesetzlichen Einrichtungen, den Nothwendigkeiten und Nützlichkeiten des Staates entsprechen, und in dieser Richtung in einer tiefgreifenden Einwirkung mit der Regierung den Staatshaushalt zu reguliren. Eine andere Ansicht ist folgende. Das Recht des Budgets sei ein Recht der parlamentarischen Macht, ein Recht des Parlaments, dadurch, daß man periodisch die sämmtlichen Staatsinstitutionen in Frage ziehen könne, eine politische Einwirkung zu äußern und gegenüber der Regierung die Stellung des Parlaments in seiner ganzen Machtfülle zur Geltung zu bringen. Diese Ansicht, meine Herren, welche das Budgetrecht von seiner eigentlichen Basis, nämlich dem Gebiete der Finanzverwaltung und der Staatswirthschaft entfernt und auf eine völlig andere, auf eine reine politische Basis hinstellt, ist bei weitem am meisten verbreitet. Es ist die Ansicht, welche in der allgemeinen liberalen Theorie des Constitutionalismus — man kann wohl sagen fast ausnahmslos — herrschend ist, so sehr, daß man hört, in ihr ruhe der ganze Constitutionalismus,

*) Amendement Friedenthal (Dr.-S. n. 89) s. oben S. 512 Ziff. 1.

sie sei, wie es hier gesagt worden ist, das ABC desselben. Ich habe nicht die Absicht, mich über die rechtspolitische Bedeutung dieser Ansicht auszusprechen. Es ist das heute und gestern von einem sehr verehrten Herrn Collegen in so vortrefflicher Weise geschehen, daß ich mich darauf nur zurück zu beziehen habe. Ich habe nicht darüber mich auszusprechen, daß in einer consequenten Fortführung dieser Ansicht die rechtliche Continuität des Staatslebens meiner Ueberzeugung nach allerdings aufgehoben sein würde. Wohl aber will ich zwei Worte darüber sagen, ob denn diese Ansicht wirklich in unserm Deutschen Staatsrecht, wie wir es bisher gelehrt haben, zu Recht besteht, und diese Frage habe ich nach voller und gewissenhafter Ueberzeugung zu verneinen. (Hört!) Meiner Ueberzeugung nach ist das bestehende Budgetrecht in unserem gemeinen Deutschen Staatsrecht — ich sehe ab von der Preußischen Verfassung — lediglich dasjenige, was ich als Inhalt der ersten Ansicht hingestellt habe. Freilich, meine verehrten Herren, das muß ich zugeben, es ist von jeher für eine sehr große und kaum zu lösende Schwierigkeit angesehen worden, dieses Budgetrecht, wie ich es verstehe und als rechtlich bestehend ansehe, practisch zu formuliren. Es ist beinahe naiv, wenn ältere Verfassungsurkunden es damit zu thun geglaubt haben, daß sie den Satz inserirten, die Bewilligungen dürften nicht an fremdartige Bedingungen geknüpft werden. Es ist ja klar, daß dieser Satz recht wohl dazu dient, das Princip zu bezeichnen, aber es bedarf für Niemand eines Beweises, daß eine solche Bestimmung völlig ohne practische Bedeutung ist. Nach meiner Ueberzeugung, wie ich sie stets vertreten habe, giebt es nur eine Art, diese von mir als die rechtlich bestehende bezeichnete Theorie wirklich auch practisch auszuführen. Es ist nämlich die, daß in Bezug auf die wichtigsten Institutionen des Staates, bei denen eine Continuität durchaus nothwendig ist, gesetzliche Ordinarien bestimmt werden. Ich meine, Ordinarien, welche ganz feste Grundlagen geben, Grundlagen, welche als solche der Discussion entzogen sind, und zwar so, daß erst jenseits des Ordinariums wieder das volle Recht der freien Vereinbarung besteht, in Bezug auf die Ordinarien aber nur das Recht der Prüfung, ob die bestehenden Ansätze dem Rechte entsprechen. (Sehr gut!) Ich glaube, meine verehrte Herren, daß nur bei dieser Formulirung das Budgetrecht in einer Weise ausgeübt werden kann, welche auf der einen Seite das Bedürfniß des Staats nach einer continuirlichen und nicht periodisch in Frage gestellten Leitung befriedigt, auf der andern Seite aber auch der Volksvertretung eine Befugniß einräumt, die nichts weniger als unbedeutend ist. Wenn aber bei irgend einer Institution des Staats ein solcher Weg nothwendig ist, so ist er es bei der Heeresinstitution, namentlich bei derjenigen, welche in Preußen nun seit langer Zeit eingeführt ist. Bei dieser scheint mir eine Grundlage, welche die unverbrüch-

liche Constanz durch Feststellung von Minimalsätzen verbürgt, durchaus nothwendig zu sein. In Bezug auf diesen Punkt stehen wir aber mit unserer Ansicht durchaus nicht auf einem neuen Boden; wir stehen vielmehr auf dem Boden, der bisher schon existirt hat. Meine Herren! Bis zum Jahre 1866 waren die einzelnen Deutschen Staaten Mitglieder des Deutschen Bundes. Auch der alte Deutsche Bund hat ja seine Bundeskriegsverfassung gehabt, und Jeder weiß, daß dieser Theil des Bundesrechts bei Weitem nicht der schlechteste war. Nun, meine Herren, es war der oberste Satz dieser Bundeskriegsverfassung, daß die Contingente, zu denen die einzelnen Staaten verpflichtet waren, ein für alle Male rechtlich bestanden und der Discussion und der Vereinbarung mit den einzelnen Landesvertretungen nicht weiter unterlagen. Ich weiß sehr wohl, daß die Bundeskriegsverfassung in quantitativer Hinsicht sehr verschieden ist von der Kriegsverfassung, die wir gegenwärtig bekommen sollen. Es liegt das in der Natur der Verhältnisse, in Umständen, die außerhalb unsrer Fragen liegen; aber das Princip war dasselbe: auch dort eine Bundesverfassung mit einem in dieser Beziehung ein für alle Male fixirten und feststehenden Ordinarium. Und ich glaube, meine Herren, in einem Bunde kann es kaum anders sein, wenn das Centrum des Bundes und sein Zusammenhalt für alle Zeiten gesichert sein soll. Ich glaube demnach aussprechen zu dürfen, daß es unrichtig ist, wenn man sagt, man muthe uns etwas ganz Neues, etwas Unerhörtes zu, man verlange, wir sollten Etwas aufgeben, was wir schon gehabt hätten. Im Gegentheil, meine Herren, ich finde in diesem neuen Vorschlage nur eine der Zeit entsprechende Umänderung einer Einrichtung, die wir bereits gehabt haben. Von diesem Standpunkt aus bitte ich nun, auch das Amendement aufzufassen, welches ich mit meinen politischen Freunden gestellt habe. Seine Formulirung beruht auf der Voraussetzung, daß uns ein Ordinarium in den Artikeln 56 und 58 d. E. vorgelegt werde, welches einfach in den Ausgabe-Etat eingesetzt wird, und nicht weiter an sich Gegenstand der Discussion und der Verabschiedung ist. Ich bitte Sie, meine Herren, dieses Amendement anzunehmen. (Bravo!)

Der Antrag auf Schluß der Discussion wurde angenommen.*)

*) St. Ber. S. 655 r. g. m.

Abstimmung über Artikel 69, 70, 72
und 73 (ganz neu).*)

Der Antrag Duncker-Berlin (Nr. 83 der Dr.-S., s. oben S. 514 unter Ziffer 8, S. 556 unter Ziffer 5, wurde in allen drei Theilen abgelehnt, ebenso der Antrag Erxleben (Nr. 78 der Dr.-S. s. oben S. 514 unter Ziffer 7, S. 547 unter Ziffer 4, S. 556 unter Ziffer 3), das Unteramendement Bethusy-Huc (Dr.-S. Nr. 88 und 103 s. oben S. 513 unter Ziffer 5) wurde ebenfalls abgelehnt. Der Antrag Gneist (Dr.-S. Nr. 99 s. oben S. 513 unter Ziffer 4) dahin gehend, nach Alinea 1 des neuen Miquel'schen Artikels (S. 513 oben unter litt. b.) einzuschalten:

„Das Etatsgesetz über die Bundesausgaben erstreckt sich auf das Kriegs- und Marinewesen; jedoch mit der Maßgabe, daß ꝛc."

wurde gleichfalls abgelehnt, ebenso das Unteramendement Graf Henckel von Donnersmarck (s. oben S. 546 unter Ziffer 3).

Das Amendement Miquel (Dr.-S. Nr. 76), und zwar:

a) von dem zu Artikel 69 gestellten der erste oben S. 512 ganz unten unter 2a aufgeführte Antrag den Artikel dahin zu ändern:

„Alle Einnahmen des Bundes müssen für jedes Jahr veranschlagt ꝛc."

wurde mit 145 gegen 122 Stimmen angenommen.

Dessen zweiter, oben S. 513 ganz oben unter b aufgeführte Antrag, folgende Bestimmung in einem besonderen Artikel folgen zu lassen:

„Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt u. s. w." (Alinea 1 und 2);

wurde abgelehnt.

b) zu Artikel 70 (s. oben S. 546 unter Ziffer 2): den Artikel dahin zu ändern:

„Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse ꝛc."

wurde angenommen.

c) zu Artikel 72 (s. oben S. 556 unter Ziffer 2): den Artikel zu fassen:

„Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Bundes" ꝛc. bis „Rechnung zu legen"

wurde angenommen.

---

*) St. Ber. S. 655 r. m. fgg. Die Verhandlung und Abstimmung über den in der Schlußberathung hinter dem Artikel 70 neu eingeschalteten Artikel 71 siehe in dem Abschnitte „Schlußberathung".

d) einen neuen Artikel 73 anzufügen (s. oben S. 556 unter Ziffer 4), lautend:

„In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses können im Wege der Bundesgesetzgebung &c."

wurde durch die große Mehrheit angenommen.

In der **Schlußberathung** wurde Artikel 69 nach den Beschlüssen der Vorberathung ohne Discussion angenommen. Zu Artikel 70 wurde in der Schlußberathung ein Amendement gestellt und hinter demselben ein neuer Artikel 71 eingeschaltet. Hierüber siehe unten den besonderen Abschnitt: „Schlußberathung". Artikel 72 und 73 wurden in der Schlußberathung ohne Discussion wie in der Vorberathung angenommen.*)

Bei der **Schlußberathung** hatte Wigard beantragt**) nach Abschnitt XII. folgenden neuen Abschnitt „Rechte der Angehörigen des Norddeutschen Bundes" einzuschalten und als einzigen Artikel zu setzen:

„Artikel ... Die Verfassungen und Gesetzgebungen der einzelnen Bundesstaaten müssen den Angehörigen derselben mindestens diejenigen Rechte gewähren, welche die Preußische Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 in Titel II. „Von den Rechten der Preußen" den Preußischen Staatsbürgern verleiht."

Dr. **Wigard**.***) Meine Herren, nur noch wenige Augenblicke und Ihr letztes Votum wird über das vorliegende Werk entscheiden; unzweifelhaft wissen wir aber schon in diesem Augenblicke, wie die Entscheidung fallen wird. Wir auf dieser Seite des Hauses haben, meine Herren, für die von uns eingenommenen Positionen nach Kräften gekämpft; ein kleines Häuflein, erliegend einer großen Majorität gegen uns, mußten wir Schritt um Schritt eine Position nach der anderen aufgeben und sind wir zurückgedrängt worden bis zu dieser letzten Position, die wir, wenn auch mit wenig Hoffnung auf Erfolg, ebenfalls zu vertheidigen gewillt sind. Meine Herren, es ist unsre Meinung, daß es den Vertretern eines Volkes wohl anstehe und zukomme, sich daran zu erinnern, daß es außer den Rechten der Regierenden auch ein Volk gebe, und daß auch das Volk seine Rechte habe. Der Entwurf, meine Herren, kennt aber kein anderes Recht des Deutschen Volkes als das in seinen Ausführungen sogar höchst zweifelhafte und ungewisse Recht der Freizügigkeit, und der Majorität dieses Hauses hat es bis jetzt nicht beliebt, wenigstens nur einige der für die Rechte des Volkes gemachten Vorschläge in die Verfassung aufzunehmen. Die absolute Staatsform, meine

*) St. Ber. S. 725.
**) Dr.-S. n. 112.
***) St. Ber. S. 726.

Herren, hat sich in dem wesentlichsten Theile der Verfassungan die Stelle der constitutionellen gesetzt, und die Militairdiktatur wird Jahre lang uneingeschränkt gebieten über Gut und Blut unserer Mitbürger. Nicht die Stimmen des Volkes sondern die einer winzigen Minorität mit irdischen Glücksgütern Bevorzugter oder regierungsfreundlicher Beamten wird künftig allein laut und gehört werden im Reichstage, und gegen Verfassungsbrüche und Gesetzesverletzungen giebt es kein Bundesgericht, darum auch kein unparteiisches Urtheil, keinen Rechtsschutz. Meine Herren, bei dieser überschwänglichen Machtfülle der Bundesgewalt, verbündet mit der künftig allein vertretenen Volksminorität, ist es wohl nicht zu viel verlangt, wenigstens das höchst bescheidene Maß der Preußischen Grundrechte in die Verfassung aufgenommen zu sehen; ich sage, das höchstbescheidene Maß der Preußischen Grundrechte! Wir sind, meine Herren, bei diesem Antrage weit entfernt die Deutschen Grundrechte des Volkes, wie sie in der Deutschen Reichsverfassung von 1849 dem Volke gewährleistet worden sind, irgendwie durch diesen Antrag aufgeben zu wollen; die Zeit wird auch sie dereinst ins Leben rufen. Aber, meine Herren, wir haben bisher nicht eigensinnig und hartnäckig auf unseren Grundsätzen allein beharrt und allen anderen Vorschlägen das Ohr verschlossen, (nachdem unsere von der Majorität dieses Hauses unberücksichtigt gelassen worden) wir sind vielmehr bis an die äußerste Grenze des Möglichen bei den Beschlüssen mitgegangen, sobald auch nur das winzigste Fünkchen von Verbesserung in einem Vorschlage zu finden war, und von diesem Gesichtspunkte aus allein machen wir den Vorschlag, wenigstens die Grundrechte der Preußen in die Verfassung mitaufzunehmen, wobei wir kaum glauben können, daß ein Preuße unter uns sei, der diese Rechte den Mitgliedern der anderen Bundesstaaten vorenthalten wolle. Meine Herren, die Entscheidung liegt in den Händen der Majorität des Hauses. Bedenken Sie, meine Herren, daß keine Nation groß und mächtig ohne die Freiheit wird; bedenken Sie, daß es ein eitles Phantom ist, die Einheit ohne die Freiheit erstreben und erringen zu wollen. Wenn aber, meine Herren, Sie auch unsere letzte Position vernichten, wenn Sie auch in der letzten Stunde Ihres Wirkens unseren letzten Vorschlag verwerfen, dann, meine Herren, beneiden wir Sie nicht um diesen Sieg, eben so wenig, als um die anderen Siege, die Sie in diesem Hause erfochten haben. Nur erinnern möchten wir, meine Herren, hierbei daran daß mancher Sieg kein wahrer Sieg ist und daß mancher Sieg den Keim einer schweren Niederlage schon gar oft in sich trägt. Wir, meine Herren, scheiden aus diesem Hause zwar mit dem Bewußtsein unserer erlittenen Niederlagen, erklärlich aus dem frischen Eindruck kühn errungener militairischer Siege unter ihnen günstigen Zeitverhältnissen. Aber, meine Herren, wir sind deshalb nicht gebeugt und nicht muthlos. Die Ernüchterung, meine Herren, wird die Nichtigkeit des höhnenden Ersatzes der Menschenrechte durch den wohlfeilen Transport der Hülsenfrüchte gar bald und schrecklich erkennen lassen, und die Grundsätze, meine Herren, welche wir

unter Ihnen vertreten und vertheidigt haben, werden in der hereinbrechenden Zeit des Imperatorenthums als die wahren und richtigen erkannt werden, und wenn auch wir, meine Herren, nicht mehr sind, die für sie eingestanden, so werden doch andere Deutsche Männer an unsere Stelle treten, werden dem Deutschen Volke zu seinem Rechte verhelfen und der Sieg, er wird endlich doch unserer Sache, unseren Grundsätzen, er wird der Wahrheit und dem Rechte und der Freiheit unseres Volkes zu Theil werden.

Der Antrag wurde ohne Discussion abgehnt.*)

*) St. Ber. S. 726 r. g. u.

XIII.

Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen.

Artikel 74—77.

Allgemeine Discussion.

Reichensperger (Arnsberg-Meschede-Olpe).*) Ich erlaube mir zuerst, mit einer sehr unpräjudicirlichen Bemerkung meinen Vortrag zu eröffnen; diese geht nämlich dahin, daß nach meinem Dafürhalten es wohl angemessen sein würde, die Ueberschrift des Abschnittes umzusetzen, weil nämlich der Inhalt des Abschnittes und die Ueberschrift sich nicht gegenseitig decken, sondern vielmehr durchkreuzen. Was sodann den Inhalt des Abschnittes selbst anlangt, so habe ich gegen den Artikel 68 d. E. keine erhebliche Bedenken vorzutragen, es scheint mir vielmehr, daß, insofern derselbe im Wesentlichen mit dem Bundesgesetze von 1836 übereinstimmt, die Annahme als unbedenklich erachtet werden kann, indem das Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Bundes mindestens auf gleiche Höhe mit dem des betreffenden Bundesstaats gestellt werden muß. Was sodann den Artikel 69 d. E. anlangt, so betrachte ich den Vorschlag der Staatsregierung, das Ober-Appellationsgericht zu Lübeck mit der Entscheidung der bezeichneten Kriminalangelegenheiten zu betrauen, insofern für annehmbar, als es sich dabei lediglich um ein Uebergangsstadium handelt. Ich würde aber auch sehr bereitwillig unter Voraussetzung des Einverständnisses der Staatsregierung demjenigen Amendement meine Zustimmung geben, welches von vorn herein diese Angelegenheiten dem künftig zu errichtenden Bundesgerichte überweisen will. Ich verkenne aber nicht, daß eine derartige Beschlußfassung das Bedenken nach sich zieht, daß alsdann ein Zwischenraum bleibt, worin eine gleichmäßige Judicatur unmöglich sein würde, indem diese Angelegenheiten natürlich bei den Landesgerichten so lange

*) St. Ber. S. 658 l. u.

verbleiben würden, als nicht das Bundesgericht selbst zu Stande gekommen ist. Ich erlaube mir indessen noch einige Bedenken gegenüber der, wie mir scheint, allzu einfachen Farmulirung dieses Gedankens hier anzudeuten, indem ich darauf aufmerksam mache, daß das Ober-Appellationsgericht in Lübeck nach der Varlage lediglich als Spruchkallegium fungiren fall, — daß alsa die Voruntersuchung, wie ich das auch für ganz unbedenklich erachte, dem betreffenden campetenten Instanzgericht anheim bleibt. Zweifelhafter könnte dies hinsichtlich der Frage erscheinen: ob auch die Verweisung vor den Strafrichter von den Landesgerichten zu erfolgen habe? Bekanntlich ist das bei dem Kammergericht hinsichtlich seiner Thätigkeit als Staatsgerichtshaf nicht der Fall, sandern eine Abtheilung desselben hat auch als Anklagesenat zu fungiren. Ein ernstlicheres Bedenken scheint mir aber sachlich darin zu liegen, daß nach dem Inhalte des Verfassungsentwurfs das Ober-Appellationsgericht in Lübeck in erster und letzter Instanz erkennen soll. Es ist dies bedenklich und ich gestehe, es befremdet mich, daß die Staatsregierungen diesen Vorschlag gemacht haben; denn er involvirt in der That eine vielleicht einseitige Rechtsauffassung, die nur dann durch einen Instanzenzug nicht vermieden werden kann, wenn das erkennende Gericht mit dem hohen Charakter eines Bundesgerichts ausgestattet ist. Das Ober-Appellgericht in Lübeck ist aber immerhin ein bloßes Territorialgericht, und diesem gegenüber eine Nichtigkeitsinstanz nicht vorzubehalten scheint mir in der That bedenklich. Ich will indessen meinerseits auch darauf hin keinen Antrag richten. Es scheint mir, als hätten die Bundesregierungen das größere Interesse, nach der Seite hin eine Varkehrung zu treffen, damit nicht eine Einseitigkeit der Rechtsauffassung Platz greife, da ja eine Reibung der Meinungen zwischen verschiedenen Callegien in der betreffenden Frage gar nicht mehr eintreten kann. — Was nun den Artikel 70 d. E. anlangt, so will ich auch meine Bedenken gegen den ersten Satz nicht zu hach anschlagen. Ich verkenne zwar nicht, daß die Bestimmungen der älteren Bundesgesetzgebung in der betreffenden Materie nach meiner Ueberzeugung viel besser, viel zweckentsprechender sind. Ich will mir aber auch nach der Seite hin nur die Freiheit varbehalten, für etwaige Amendements zu stimmen, obgleich deren Verwerfung mich auch nicht abhalten wird für den Satz selber zu stimmen, weil nach meinem Dafürhalten die eigentlichen Interessenten bei der Frage die Bundesstaatsregierungen sind; wenn nun diese kein directes Bedenken gegenüber der Formulirung des ersten Satzes finden, sa würde auch ich mich am Ende damit bescheiden können. Ganz anders steht es dagegen mit dem Schlußsatze des Artikel 70. In dieser Beziehung kann ich nicht umhin, die ernstesten Bedenken auszusprechen, weil diese Bestimmung in der That die eigentlichsten Lebensinteressen des Deutschen Staatswesens tief verletzt. Ich bemerke zunächst, daß der Vorschlag des Verfassungsentwurfs eine

eigentliche Lösung der Verfassungsstreitigkeiten im Mindesten nicht in sichere Aussicht stellt, insofern die Uebereinstimmung der Factoren der Bundesgesetzgebung in dem wünschenswerthen Augenblick nicht mit Sicherheit erzielt werden kann. Es wird aber, wenn diese Uebereinstimmung nicht erzielt wird, der Verfassungsstreit in dem concreten Falle durch die Berathung in dem Bundesgesetzgebungskörper nicht nur nicht gelöst, sondern noch aufs Entschiedenste verschärft. Die Streitfragen werden vielmehr brennender und zwar dadurch, daß eben eine Meinungsverschiedenheit innerhalb des Reichstags und des Bundesrathes selbst hervorgetreten ist. Wenn also beispielsweise der Reichstag sich auf den Standpunkt der Landesvertretung des betreffenden Bundesstaates stellt, dann ist es ja unverkennbar, daß der Widerstand dieser Landesvertretung ein nur noch schärferer wird, eine Eventualität, die dem Interesse dieses Bundesstaats durchaus nicht entspricht. Aber wenn ich selbst absehe von diesem, wie mir scheint, durchgreifenden practischen Bedenken, daß die Lösung der Verfassungsstreitigkeit auf dem vorgeschlagenen Wege nicht erzielt werden kann, dann muß ich aber auch hinzufügen, daß der Satz selbst meiner Ueberzeugung nach aus inneren Gründen durchaus unannehmbar ist und zwar hauptsächlich darum, weil er die Natur und das Wesen der gesetzgebenden und der richterlichen Gewalt schlechthin verkennt, weil er sie verkehrt und verwirrt und eine Rechtsverwirrung möglicherweise herbeiführt, die allen wahren öffentlichen Interessen zuwiderläuft. Es bedarf doch, dächte ich, in Mitten dieses Reichstags keines Beweises dafür, daß die Aufgabe der Gesetzgebung als solcher schlechthin nur die Aufstellung von allgemeinen Rechtsnormen für die Zukunft ist, und daß dagegen die Entscheidung eines Rechtsstreites zwischen zwei Parteien über die Anwendung eines bestehenden Gesetzes unbedingt außerhalb der Mission einer gesetzgebenden Gewalt liegt. Das ist ja gerade die Aufgabe und das Wesen der Gerechtigkeit in jedem Staatswesen, daß jedes bestehende Gesetz im concreten Fall durch ein unabhängiges Gericht aufrecht erhalten und gehandhabt wird. Wie sollte es nun möglich sein ohne gänzliche Verkennung und Verwirrung aller Grundprincipien, worauf die Staatsordnung erbaut ist, die Functionen dieser richterlichen Gewalt in die Gesetzgebung zu verlegen? So wenig ein Gericht jemals innerhalb geordneter Rechtszustände ein Gesetz machen kann, so wenig kann die Gesetzgebung ein Urtheil machen, — und es würde doch ein Urtheil sein, wenn, sofern ich den Artikel des Entwurfs richtig verstehe, durch einen Gesetzgebungsact der Bundesgewalt der betreffende Rechtsstreit entschieden werden soll. — Oder soll etwa der Sinn des Artikels 70 dahin gedeutet werden, daß durch ein Bundesgesetz nicht blos der einzelne Streit entschieden, sondern gewissermaßen eine Legalinterpretation des streitigen Landesverfassungsartikels herbeigeführt wird? Soll vielleicht eine Declaration des zweifelhaft gewordenen Verfassungsartikels herbeigeführt werden? Ja, meine Herren, wenn das die Absicht sein sollte — der Wortlaut besagt es sicherlich nicht — wenn dies aber die Absicht sein sollte, dann

würden unzweifelhaft die Bedenken, die sich gegen den zweiten Absatz erheben, nicht beseitigt, sondern sie würden verzehnfacht werden. Denn es würde alsdann die Möglichkeit gegeben sein, das aus Veranlassung eines momentanen Streites ein Fundamentalsatz irgend einer Landesverfassung endgültig beseitigt würde. Es könnten alsdann in einem gegebenen Moment durch die augenblicklichste Majorität, die in dem Parlamente und Bundesrathe erzielt ist, die Grundvesten, worauf die öffentliche Ordnung der Einzelstaaten beruht, beseitigt werden. Es kann aber meines Erachtens nicht ernstlich die Absicht sein, einen solchen zweifelhaften Rechtszustand herbeizuführen, — die Grundpfeiler des öffentlichen Rechts in dem betreffenden Bundesstaate zu beseitigen. Allein, meine Herren, es tritt diesen Bedenken noch der weitere Gesichtspunkt entgegen, daß es lediglich politische Körperschaften sein würden, welche die Entscheidung zu geben haben, nämlich der Reichstag und der Bundesrath. Vergegenwärtigen Sie sich nun, auf welchen diametral verschiedenen Grundlagen der Reichstag erwachsen soll gegenüber den Landesvertretungen der Einzelstaaten, beispielsweise der Preußischen Landesvertretung, die aus einem Wahlgesetze hervorgeht, von dem der Herr Präsident der Bundescommissare erklärt hat, daß es das elendeste und erbärmlichste Wahlsystem sei, welches nur ersonnen werden kann. Es ist doch unmöglich die Eventualität außer Acht zu lassen, daß dem entsprechend auch scharfe Gegensätze innerhalb der aus jenen verschiedenen Wahlgesetzen hervorgehenden Körperschaften sich herausstellen werden. Und nun gar der Bundesrath! Derselbe soll durch seine Stimmenmehrheit in Verbindung mit der Stimmenmehrheit des Reichstags durch ein Bundesgesetz die betreffende Verfassungsstreitigkeit entscheiden. Und wer ist der Bundesrath? Das sind die einzelnen Regierungen der Deutschen Bundesstaaten einschließlich derjenigen Regierung selbst, welche mit ihrer eigenen Landesvertretung sich im Streite befindet. Diese Regierung wird also auf dem Wege, wie er hier vorgeschlagen ist, zum Richter in der eigenen Sache gemacht werden! Ich weiß nicht, ob das im Jahre 1867 eine zulässige Rechtsauffassung ist. Was aber die practische Relevanz dieses Momentes anlangt, so bemerke ich nur, daß die Königlich Preußische Staatsregierung 17 Stimmen im Bundesrathe führt, daß sie also nur nöthig hat, unter den 26 anderen Stimmen noch 5 Stimmen zu gewinnen, um der Majorität im Bundesrathe sicher zu sein und ihren Proceß gewonnen zu haben. Ja, meine Herren, will man das einen Rechtszustand nennen, glaubt man damit die wirklich begründeten Ansprüche der Deutschen Nation auf Sicherstellung ihrer Verfassungen sichergestellt zu haben? Von meinem Verständniß liegt dies so unendlich weit ab, daß ich einer solchen Eventualität meine Zustimmung nie geben kann, um so weniger, als sowohl der Reichstag, als der Bundesrath wesentlich den Charakter einer politischen Körperschaft hat, also weit mehr die Postulate des Augenblicks als maßgebend erachten wird als den eigentlichen materiellen Sinn der betreffenden Verfassungsbestimmung, wie sie sich aus der Entstehungsgeschichte und den Präcedentien

in dem betreffenden Bundesstaate ergiebt. Es ist also auch nach dieser Seite hin nicht ein eigentliches Urtheil, welches ergeht, sondern es wäre eine politische Maßregel oder, wie man es sonst wohl nennt, ein Staatsstreich. Ich wüßte wenigstens nicht, wie die Eventualität, daß von politischen Gesichtspunkten aus eine streitige Verfassungsfrage gelöst werden soll, anders qualificirt werden könnte als in dem von mir bezeichneten Sinne. Ich fühle mich nun freilich nicht im Stande, einen directen, positiven Vorschlag vor die Hohe Versammlung zu bringen, wodurch man den beiderseitigen Interessen gerecht werden könnte. Ich bin der Meinung, daß es gegenüber der Sachlage, wie sie uns geschaffen ist, unendlich besser ist, diese Streitigkeiten der Zukunft zu überlassen. Es wird dadurch vielleicht manche Unbequemlichkeit herbeigeführt aber doch kein so tiefer Riß in die wirklichen Rechtszustände gemacht werden, wie dies bei Annahme des Artikel 70 in Aussicht steht. Ich meine vielmehr, daß der Reichstag darüber nicht zweifelhaft sein kann, daß die Frage, um welche es sich hier handelt, nämlich die Erledigung von Verfassungsstreitigkeiten ausschließlich durch einen Urtheilsspruch, durch ein Gericht könne gelöst werden. Und wenn ich nun weiter anerkenne, daß es den Staatsregierungen und der Bundesregierung nicht zugemuthet werden kann, diese Frage durch die Landesgerichte lösen zu lassen, so liegt darin die weitere Nothwendigkeit, als competentes Forum für alle derartigen Fragen nur ein zukünftiges Bundesgericht anzuerkennen. Ich muß es in der That für einen beklagenswerthen Fehler erachten, daß in dem Entwurf das Wort „Bundesgericht" nicht zu finden ist, daß es gänzlich ignorirt, daß es todtgeschwiegen ist. Diese Thatsache ist um so befremdender, als es gerade die Königlich Preußische Staatsregierung, die doch die Hauptstimme bei unseren heutigen Maßnahmen hat, gewesen ist, welche zum großen Danke der ganzen Deutschen Nation von Anfang an, d. h. von dem Wiener Congresse an, fort und fort mit der größten Entschiedenheit die Nothwendigkeit eines Deutschen Bundesgerichts betont hat, daß sie immer wieder darauf zurückgekommen ist und sich nicht hat beirren lassen durch die vielen Widerwärtigkeiten, die der Particularismus diesen Forderungen entgegenstellt. Es ist namentlich ein hohes Verdienst des Königs Friedrich Wilhelm IV., daß er lange Zeit vor der Sturmbewegung von 1848 auf diese Nothwendigkeit hingewiesen hat. Damals hat Se. Majestät der König erklärt, es gehöre zu den unabweislichsten Bedürfnissen, zu den Bedürfnissen ersten Ranges, daß Deutschland ein Bundesgericht zu Theil werde. Es ist dieses Princip späterhin von der Frankfurter Nationalversammlung, sowie durch das Erfurter Parlament nicht bloß anerkannt, sondern in einem Gesetzentwurfe formulirt worden. Es ist eben so auf der Dresdener Conferenz, wo doch die Sturmfluth der Revolution längst abgelaufen war, von den Regierungen einmüthig anerkannt worden, daß ein Bundesgericht endlich einmal verwirklicht werden müßte. Ich kann es mir nicht versagen, wenige Worte Ihnen vorzulesen, welche in der Denkschrift enthalten sind, welche die Krone Preußen mit

ihren Verbündeten dem Erfurter Parlament in der bezeichneten Denkschrift vorgelegt hat. Es heißt dort: „Das Reichs- (resp. Bundes-) Gericht darf als derjenige Theil der Deutschen Verfassung bezeichnet werden, dessen baldigste Verwirklichung zu den unabweislichsten Bedürfnissen gehört. Der Versuch wird nie aufgegeben werden dürfen, dieses Institut als ein gemeinsames Deutsches für alle dem Bunde von 1815 (!) angehörigen Deutschen Bundesstaaten in's Leben zu rufen, und damit auch wieder das Recht als Basis des Deutschen Staatslebens durch ein höchstes Organ der Rechtsprechung für die Deutschen Länder unter einander zur Anerkennung zu bringen.“ Meine Herren, diese feierlichen Worte der verbündeten Regierungen sind der wahrhafteste Ausdruck der Rechtsüberzeugung der ganzen Deutschen Nation. Der hier versammelte Reichstag wird darum nicht wohl daran thun, an dem Worte „Bundesgericht“ still, stumm und verneinend vorüberzugehen. Das Zusatzamendement, welches ich zu dem Artikel 70 gestellt habe, verweist allerdings nur auf ein künftig zu erlassendes Bundesgesetz. Es ist also eine verfassungsmäßige Verheißung, und ich weiß sehr wohl, daß in den verschiedenen Verfassungsurkunden, namentlich auch in der Preußischen, zahlreiche derartige Verheißungen zu finden sind, welche noch der Verwirklichung entgegensehen. Ich weiß, daß man solche Verheißungen vielfach mit falscher Ironie, um das mildeste Wort zu gebrauchen, als legislatorische Monologe qualificirt hat. Ich erkenne vollständig an, daß eine derartige Verheißung nicht eine Garantie alsbaldiger Verwirklichung eines solchen Versprechens in sich trägt, weil eben das Gesetz selbst noch keinen bestimmten Inhalt hat. Ich weiß aber nicht minder, daß eine solche Verheißung immerhin die moralische Pflicht und die Pflicht der Ehre auferlegt, mit loyalstem Willen an die Verwirklichung eines solchen Versprechens heranzutreten. Ein Mehreres ist meiner Ueberzeugung nach in diesem Augenblicke nicht zu erreichen. Es ist nicht zu erwarten, daß bei der bestehenden Zersplitterung der Parteien die Majorität dieses Hauses den Anträgen, welche von einzelnen Abgeordneten ausgegangen sind, sofort ihre Zustimmung gebe, und selbst dann nicht, wenn sie von solchen Autoritäten ersten Ranges ausgehen, wie die verehrten Mitglieder Zachariae und von Wächter unzweifelhaft sind. Ich für meine Person könnte bei den meisten Punkten jenen Anträgen lediglich zustimmen; ich bin aber überzeugt, daß die Majorität zu einer derartigen Zustimmung sich nicht wird herbeilassen wollen. Es bleibt also in der That nichts übrig, als das von mir angeregte künftige Gesetz durch die Verfassung in Aussicht zu stellen. Ich hoffe, daß das Parlament diesem Antrage seine Zustimmung geben wird; ja, ich behaupte, es muß diese Zustimmung geben, wenn es anders nicht denjenigen Gedanken von sich weisen will, den die Krone Preußen und die anderen verbündeten Regierungen im Jahre 1850 ausgesprochen haben, daß es in der That ein unabweisliches Bedürfniß ist, endlich der Forderung nach einem Bundesgerichte gerecht zu werden. Der Reichstag kann und wird es heute

nicht als eine bundesgefährliche Verirrung bezeichnen wollen, daß endlich „das Recht als die Basis des öffentlichen Lebens in Deutschland" zur Anerkennung gebracht werde. (Bravo!)

Dr. **Schwarze** (Dresden).*) Meine Herren! Sie haben durch die Beschlüsse in den letzten Tagen für die Erhaltung und Stärkung der Wehrkraft der Deutschen Nation und dadurch auch für die Erhaltung des Landfriedens an den Grenzen unseres Bundes wie innerhalb desselben gesorgt. Das vorliegende Capitel aber ruft uns auf Sorge dafür zu tragen, daß auch der allgemeine Rechtsfrieden in unserem neuen Bunde gewahrt und gekräftigt werde. Ich bin überzeugt, daß die Sorge, welche wir für die Erhaltung des allgemeinen Rechtsfriedens aufwenden, ebenfalls getragen werden wird von den Sympathien des Volkes, und daß unsere Bemühungen für diesen Frieden einen gewiß lebhaften Widerhall in den Herzen des Volkes finden werden. Es geht ein Zug durch die Culturgeschichte und das politische Leben aller gebildeten Völker, welche dauernde Staatenverbindungen geschlossen haben, dafür zu sorgen, daß Rechtsinstitutionen geschaffen werden, durch welche dieser Frieden gesichert werde, und ich glaube, daß je mächtiger und kräftiger die Centralgewalt des Bundes ausgerüstet wird, desto kräftiger und stärker auch die Rechtsinstitutionen sein sollen, durch welche der Frieden, der Rechtsfrieden geschützt wird. Ich will, meine geehrten Herren, Sie hier mit geschichtlichen Notizen nicht behelligen; mein sehr verehrter Herr Vorredner hat Ihnen bereits aus der zunächst liegenden Geschichte Deutschlands glänzende Beweise dafür vorgeführt, und wenn er insbesondere der Erklärung der Krone Preußen im Erfurter Parlament gedachte, so erlauben Sie mir, auch an die Erklärung der Krone Preußen auf dem Wiener Congreß zu erinnern, woselbst sie aussprach, daß man nicht im Volke die Ueberzeugung von der Beständigkeit des neuen Bundes aufrecht erhalten können werde, wenn man zu dem neuen Bunde nicht den nothwendigsten und sichersten Schlußstein hinzufüge, d. h. ein Bundesgericht. Es hat auch die Bundesgesetzgebung in Deutschland stets dafür gesorgt, daß die Rechtsinstitutionen für den allgemeinen Rechtsfrieden möglichst entwickelt werden, und es ist die Thätigkeit des Bundes auf diesem Gebiete gewiß eine seiner rühmlichsten Thätigkeiten. Meine Herren, als ich den vorliegenden Entwurf durchlas, und an das letzte Kapitel desselben kam, da habe ich allerdings meine Erwartungen und Hoffnungen auf Erfüllung dieser längst gegebenen Verheißung nicht erfüllt gefunden und ich habe lebhaft bedauert, daß man sich nicht entschlossen hat in dieser Beziehung einen Schritt weiter vorzugehen. Ich habe namentlich lebhaft bedauert, daß man in Bezug auf die privatrechtlichen Streitigkeiten der Unterthanen gegen den Bund sowie einzelner Bundesmitglieder gegen ein-

*) St. Ber. S. 660.

ander nicht andere Bestimmungen, zum Theil gar keine Bestimmungen getroffen hat, und es fehlt insbesondere eine Wiederholung der bekannten Bestimmung des Artikels 30 der Wiener Schlußacte,*) die in den Anträgen des Herrn Abgeordneten Zachariae wiederholt worden ist. Es tritt dadurch, daß dieser Artikel 30 nicht reproducirt worden ist, in diesen Fällen geradezu eine Rechtlosigkeit ein. Wenn ich dessenungeachtet, meine Herren, weitergehende Anträge, als diejenigen sind, welche ich Ihnen vorgelegt habe, nicht gestellt habe, so ist es einfach durch folgende Erwägungen veranlaßt worden. Ich meine, daß wir jetzt ziemlich in der zwölften Stunde unserer Arbeiten in einzelne Detailfragen nicht weiter eingehen sollen, daß ferner die Bundesverfassung, wie sie uns jetzt vorliegt, in ihrer eigenthümlichen Natur bedingt durch ihre Entstehung und hier durch Ihre Beschlußfassung, gewiß einige Zeit brauchen wird, um sich vollständig zu entwickeln, daß namentlich sehr viele Bestimmungen in derselben enthalten sind, welche sich erst werden abklären und läutern müssen, um durch sie das Material zu erlangen, auf welche hin die gewünschte neue Rechtsinstitution insbesondere des Bundesgerichts aufgebaut werden könne. Ich habe daher geglaubt, daß es zweckmäßiger sei, wenn wir erst diese Erfahrungen abwarten, um dann einen realen und sicheren Boden für die neuen Rechtsinstitutionen zu gewinnen, um dann mit Sicherheit bestimmen zu können, wie weit das Bedürfniß geht und der Umfang der Rechte zu bemessen ist, die durch die neue Institution geschützt werden sollen. Meine Herren! Es ist in dem vorliegenden Entwurfe nur auf die strafgerichtlichen und staatsrechtlichen Fragen und Streitigkeiten Rücksicht genommen worden. Was die strafgerichtlichen Streitigkeiten anlangt, so werden die Herren sich wohl überzeugen, daß die gegenwärtige Bestimmung, wie sie vorgeschlagen ist, in Bezug auf das Ober-Appellationsgericht in Lübeck, nur einen allgemeinen Grundsatz ausspricht und aussprechen kann, daß aber die Ausführung erst einem besonderen Gesetze vorbehalten bleiben muß. Es ist in diesem Artikel über das Verfahren vor dem Ober-Appellationsgericht in Lübeck, über seine Zuständigkeit, über die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft, über die Vertheidigung, über die Beweisaufnahme, über die Strafvollstreckung, über das Begnadigungsrecht und über eine Menge anderer Fragen gar keine Bestimmung getroffen, und die Ober-Appellationsgerichts-Ordnung von Lübeck bietet, da das Ober-Appellationsgericht in Lübeck selbst kein eigentlicher Criminalgerichts-

*) Dieser Artikel lautet: „Wenn Forderungen von Privatpersonen deßhalb nicht befriedigt werden können, weil die Verpflichtung, denselben Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder bestritten ist, so hat die Bundesversammlung, auf Anrufen der Betheiligten, zuvörderst eine Ausgleichung auf gütlichem Wege zu versuchen, im Fall aber, daß dieser Versuch ohne Erfolg bliebe, und die in Anspruch genommenen Bundesglieder sich nicht in einer zu bestimmenden Frist über ein Compromiß vereinigten, die rechtliche Entscheidung der streitigen Vorfrage durch eine Austrägalinstanz zu veranlassen."

hof ist, ebenfalls keine Analogien dafür dar. Ich glaube daher, daß der Antrag, den ich und meine politischen Freunde Ihnen unter Nr. 97 der Drucksachen unter Ziffer 172 vorgelegt haben, sich von selbst empfiehlt. Was nun den Artikel 70 d. E. anlangt, und zwar das erste Alinea, so bedaure ich ebenfalls, wie mein geehrter Herr Vorredner, lebhaft, daß die bekannte Streitigkeit, die alte Controverse in der alten Bundesgesetzgebung in dieser Art gelöst worden ist. Allein ich glaube ebenfalls, wie mein geehrter Herr Vorredner, daß zur Zeit sich etwas Anderes nicht bieten läßt, und werde mir erlauben, bei diesem Artikel speciell dann noch darauf zurückzukommen. In diesem Augenblicke möchte ich nur noch einige Worte in Bezug auf Artikel 70 Alinea 2, vorzutragen mir erlauben. Es ist in diesem Artikel der alte Bundesbeschluß in Bezug auf das Bundesschiedsgericht reproducirt worden, jedoch in einer Weise, (wie bereits von dem Herrn Vorredner bemerkt worden ist), wodurch die Streitigkeiten zwischen Regierung und Landesvertretung geschärft aber nicht gelöst werden. Ich beschränke mich auch in diesem Augenblicke auf diese wenigen Worte zu diesem Artikel und behalte mir vor, bei der Specialdiscussion darauf zurückzukommen. Erlauben Sie mir nur noch zum Schluß, meine Herren, folgende Bemerkung: ich trage die fröhliche Hoffnung, daß den verbündeten Regierungen und dem Reichstage es gefallen werde, recht bald dafür zu sorgen, daß auch in Bezug auf den Rechtsfrieden die berechtigten Erwartungen der Nation erfüllt und Rechtsinstitutionen gewährt werden, die geeignet sind, den allgemeinen Rechtsfrieden zu sichern. Ich bin überzeugt, daß auf diese Weise noch ein sehr wichtiger Vortheil erreicht werden wird, der außerhalb der Politik liegt, ich meine nämlich, daß dadurch im Volke selbst der Rechtssinn gefördert, daß im Volke die Ueberzeugung gestärkt werden würde, daß nur in der freiwilligen Unterordnung unter das Gesetz die wahre Freiheit liegt, daß der Gehorsam gegen die Behörde nur der Gehorsam gegen das Gesetz ist, und daß das Gesetz eben nur ist, was es nach meiner tief innersten Ueberzeugung ist und sein soll: der concrete Ausdruck der göttlichen Weltordnung auf Erden. (Bravo!)

Dr. **von Wächter** (Leipzig).*) Ich werde, meine Herren, gleich auf die Sache eingehen und auf die practischen Momente derselben und mich lediglich an diese halten und möchte einige Worte zur Begründung und zur Erklärung der Anträge mir erlauben, die ich mit einigen Freunden in Bezug auf die betreffenden Artikel gemacht habe. Wenn Sie diese Artikel, namentlich die Artikel 69 und 70 d. E. näher gelesen und erwogen haben, werden Sie auf ein paar Unauflöslichkeiten und auf eine große Lücke gestoßen sein. Die eine Unauflöslichkeit, oder wenigstens sehr große Unklarheit, liegt in dem Artikel 69 d. Entw. Ich finde es sehr natürlich und ganz nothwendig, daß Handlungen, welche,

*) St. Ber, S. 661.

gegen einen einzelnen Staat begangen, einen Hoch- oder Landesverrath bilden würden, wenn sie gegen den Norddeutschen Bund begangen werden, ebenfalls als Hochverrath und als Bundesverrath bestraft werden. In dieser Hinsicht bestimmt nun der Artikel 69 d. E. als Spruchbehörde das Ober-Appellationsgericht zu Lübeck. Es hat diese Bestimmung etwas überaus Bestechliches, denn das wird man wohl sagen können ohne Gefahr zu laufen irgend wie widerlegt zu werden, daß es kein unparteiischeres, selbstständigeres und intelligenteres Gericht giebt, als das Ober-Appellationsgericht zu Lübeck, und ihm könnten wir unsere wichtigsten Sachen, soweit ein Gericht darüber zu sprechen hat, mit dem größten Vertrauen anvertrauen. Aber, meine Herren, als Spruchbehörde, wenn wir das Wort genau nehmen — ich weiß in der That nicht, wie ich den Artikel 69 anders verstehen soll — aber wenn wir es genau nehmen, so machen wir durch diesen Artikel einen ganz ungeheuren Rückschritt in ein Verfahren, das jetzt durch die allgemeine Stimme der Sachverständigen und der Nichtsachverständigen verworfen wird. Eine Spruchbehörde ist eine Behörde, die bloß ein Urtheil zu fällen hat, aber nicht eine Behörde, vor der verfahren und verhandelt wird. Es müßten also in den einzelnen Ländern in dem möglichst schlechten Proceßverfahren, in dem geheimen schriftlichen, die wichtigsten Anklagen, die über Hochverrath und Bundesverrath, verhandelt werden; dann würden diese Acten nach Lübeck gesendet und das Ober-Appellationsgericht daselbst hätte dann seinen Spruch zu fällen. Das kann doch unmöglich gemeint sein! In allen unseren Staaten haben wir in dem Criminalproceß — wenn auch nicht in allen Geschworenengerichte aber doch — öffentliches und mündliches Verfahren und dieses Verfahren werden Sie doch nicht in diesen Fällen ausschließen wollen. Ist aber gemeint, daß eine Verhandlung vor dem Ober-Appellationsgericht in Lübeck stattfinden soll, ja, dann ist dieser Artikel vorerst undurchführbar, weil dazu nothwendig ein das Verfahren näher bestimmendes Gesetz nöthig ist. Und dann wäre es noch sehr bedenklich das Ober-Appellationsgericht in Lübeck, das an der äußersten Grenze des Nordens liegt, gerade für diese Verbrechen zu dem entscheidenden Gerichte zu wählen, — wenn also z. B. wegen eines Hochverrathsprocesses, der einem Frankfurter oder Wiesbadener etwa gemacht wird, er mit allen Zeugen und Gegenzeugen nach Lübeck gebracht und dort über die Sache verhandelt werden sollte. Ich glaube, wenn Sie überhaupt auf den Gedanken eines Bundesgerichts eingehen, der ganz nothwendig auch aus anderen Gründen nach meiner Ueberzeugung realisirt werden muß, — daß Sie dann am einfachsten dieses Bundesgericht auch für diese Vergehen für competent erklären würden. Ich habe deßhalb mir den Antrag zu stellen erlaubt, vorerst es bei der Competenz der Landesgerichte zu lassen, aber allerdings die Bestimmung festzuhalten, daß die erwähnten Handlungen, gegen den Bund begangen, ebenso bestraft wer-

den sollen, wie wenn sie gegen eine einzelne Regierung begangen würden, und, wenn es zur Constituirung eines Bundesgerichts kommen sollte, dann vor dieses Bundesgericht auch diesen Gegenstand zu verweisen. Die zweite Unauflöslichkeit, die eine noch größere Unauflöslichkeit genannt werden kann, ist der zweite Absatz des Artikel 70 d. E. Es sollen nach diesem Verfassungsstreitigkeiten in den Bundesstaaten, wenn sie nicht gütlich erledigt werden können, im Wege der Gesetzgebung geschlichtet werden. Es hat schon der erste Redner über diesen Gegenstand in Beziehung auf die rechtliche Seite die größten Bedenken gegen diese Bestimmung herausgehoben und ich will deßhalb diese Richtung nicht weiter berühren. Aber, meine Herren, es ist ja total undurchführbar, was hier in dem Artikel bestimmt ist. Einestheils soll die Gesetzgebung einen Proceß nicht entscheiden; es würde darin das größte Unrecht liegen und gegen einen Grundsatz der Gerechtigkeit verstoßen, d. h. das Gesetz würde zurückwirken auf einen vergangenen Fall. Sodann aber, wie wollen Sie es denn durchführen? Nehmen Sie einmal eine solche Verfassungsstreitigkeit, nehmen Sie den Fall, der uns in einer Petition vorliegt: die Einwohner des Fürstenthums Ratzeburg beschweren sich gegen die Mecklenburg-Strelitz'sche Regierung, sie sagen: die Mecklenburg-Strelitz'sche Regierung will uns incorporiren, hat aber gar nicht das Recht dazu; wir sind bloß durch Personalunion mit Mecklenburg verbunden, protestiren aber durchaus gegen den Namen von Mecklenburgern, wir wollen Ratzeburger bleiben und können als besonderes Ländchen für uns eine ständische Repräsentation ansprechen. Dieser Protest würde also vor den Bundesrath kommen und, wenn er von diesem nicht gütlich beigelegt werden kann, durch die Gesetzgebung entschieden werden. Ja, meine Herren, um durch die Gesetzgebung zu entscheiden, da ist erforderlich, daß zwei unter Einen Hut kommen, Uebereinstimmung des Parlaments und des Bundesraths. Wenn nun aber das Parlament das Recht der Ratzeburger vollkommen anerkennt und der Meinung ist, es soll ihnen eine besondere Repräsentation gegeben werden, der Bundesrath dagegen das Gegentheil will; was dann, meine Herren? Dann haben Sie gar keine Entscheidung! Ja, wenn das Parlament allein die Gesetzgebung zu üben hätte, dann könnte man ihm die Entscheidung anvertrauen; aber auf jene Weise können Sie es gar nicht durchführen. Es ist wirklich ein unauflöslicher Passus. Solche Punkte eignen sich gewiß am besten für ein anderes Organ zur Entscheidung — aber ein Organ, welches in dem ganzen Entwurf nicht zu finden auch ich mich sehr wunderte. Bei der Gründung eines politischen Gemeinwesens sieht man es, wie die Geschichte lehrt, stets als eine der ersten Aufgaben an, bei welchem Gerichte Recht zu suchen ist in Bezug auf dieses Gemeinwesen und auf seine Rechtsverhältnisse. Nun hat allerdings der Verfassungsentwurf dafür gesorgt, daß ein Gericht

bestellt werde für die Wahrung und Sicherung der Rechte des Bundes; aber er hat es vergessen, dafür zu sorgen, daß ein Gericht bestellt werde für die Wahrung der Rechte gegen den Bund, für die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Bundes. Wir haben jene Erfahrung auch in unsern neuesten Zeiten gemacht. Bei allen Verfassungsversuchen dieses Jahrhunderts war es immer ein Schlußstein der vorgelegten Verfassung, ein Bundesgericht festzustellen: die Vertrauenscommission der Siebenzehn im Jahre 1848, das Parlament im Jahre 1848, die Preußische Regierung im Jahre 1849 u. s. w., sie alle haben gar nicht gezweifelt, daß ein Bundesgericht, wenn man nun einmal einen Bund auf Grund des Rechtes gründen will, unentbehrlich ist, daß ein höchstes Organ geschaffen werden muß, bei welchem Recht auch gegen den Bund zu suchen ist; und während dies bei allen Verfassungsversuchen geschehen ist, finden wir hier eine Lücke in unserm Entwurf. Es ist dies ein ungeheurer Rückschritt, und es hat mich, wie ich diesen Artikel las, lebhaft an die Sibyllinischen Bücher erinnert, da der Entwurf in manchen Beziehungen eine zweite Auflage der Sibyllinischen Bücher genannt werden kann; es wird immer weniger geboten, je mehr Entwürfe wir bekommen, und es ist daher um so mehr zu wünschen, daß dieser Entwurf angenommen wird, damit nicht später ein neuer vorgelegt wird, der noch weniger bietet. (Heiterkeit.) Ich hoffe aber, er wird noch in Manchem ergänzt werden, so daß wir dann gegenüber der Erfurter Verfassung den Gedanken an die Sibyllinischen Bücher aufgeben könnten. — Ich habe deshalb den Antrag gestellt, es möchte ein Bundesgericht constituirt werden. Allerdings kann ein solches Gericht nicht im Augenblick ins Leben treten: dazu ist eine eingehende Gesetzgebung nöthig. Aber ich kann mich mit den Anträgen nicht befreunden, welche es blos bei diesem frommen Wunsche eines künftigen Bundesgerichtes bewenden lassen wollen. Es giebt gewisse Verhältnisse, für die wir jetzt schon ein Organ haben müssen, welches das volle Vertrauen besitzt, daß es unparteiisch solche Streitigkeiten schlichten würde. Nehmen Sie die oben angeführten Verfassungsstreitigkeiten, und nehmen Sie das Verhältniß, von dem auch vorhin die Rede war, nämlich Forderungen gegen den Norddeutschen Bund. Wenn ich in Folge einer Lieferung oder eines Bundesanlehens gegen den Bund Forderungen zu machen habe, bei welchem Gericht soll ich den Bund dann verklagen? Sie haben hierfür durchaus kein Gericht. Es ist aber unabweislich, Sie müssen ein Gericht geben, wenn Sie wollen, daß das Recht herrschen soll. Ich habe deshalb namentlich als einen der Hauptpunkte für die Nothwendigkeit eines Bundesgerichts jene privatrechtlichen Forderungen gegen den Bund herausgehoben. Ich gebe zu, es kann für manche Forderungen in Beziehung auf den Norddeutschen Bund in der gewöhnlichen Gerichtsverfassung der einzelnen Staaten schon ein Organ gefunden werden —

das soll dadurch nicht ausgeschlossen sein; es soll auch nicht ausgeschlossen sein ein Verbesserungsantrag in Bezug auf die Feststellung verschiedener Instanzen. Aber jedenfalls müssen Sie jetzt schon für ein Gericht sorgen, das über solche Forderungen erkennt. Deßhalb erlaube ich mir zu dem Zwecke, um ein Bundesgericht provisorisch zu ersetzen, das wir noch nicht haben, das aber nothwendig vor der Hand ersetzt werden muß, das Ober-Appellationsgericht zu Lübeck vorzuschlagen. Wir würden ohne ein Bundesgericht oder ohne ein solches Surrogat desselben der Macht die Entscheidung aller Rechtsverhältnisse einräumen. Aber, meine Herren, die Macht ist nicht dazu da, das Recht zu beherrschen, sondern sie ist dazu da, das Recht zu schützen und zu schirmen und möglichst dafür zu sorgen, daß die Herrschaft des Rechts eine überall anerkannte werde, und deshalb, meine Herren, geben Sie ein Bundesgericht. (Bravo! links.)

Windthorst (Aschendorf-Hümling-Meppen zc.).*) Nach dem, was wir heute schon in der Generaldebatte gehört haben, würde ich zu dieser das Wort nicht mehr ergreifen, wenn sie mir nicht Gelegenheit gäbe, mich über die einzelnen Artikel und Anträge zu äußern, wozu mir vielleicht nachher die Gelegenheit nicht zu Theil wird. Was zunächst den Artikel 68 d. E. betrifft, so ist es wohl nicht zweifelhaft, wie das auch bereits von anderer Seite hervorgehoben wurde, daß die Behörden, die Organe der Bundesgewalt und des Bundes ebenso geschützt sein müssen, wie es die Behörden und Organe in den einzelnen Staaten sind. Und der Entwurf will wohl auch Anderes nicht sagen. Ich glaube nur, daß er die Aufgabe glücklicher gelöst haben würde, wenn er nur grundsätzlich ausgesprochen hätte, daß die und die Vergehen oder Ueberschreitungen gegen den Bund und dessen Organe in den Gesetzen der Einzelstaaten mit Strafe bedroht sein müssen und daß die Bundesgewalt nur darüber zu wachen habe, daß in den Einzelstaaten eine derartige Bestrafung gesichert sei. Die Fragen, die sich hier aufwerfen, sind nämlich keineswegs so einfacher Natur, wie der Entwurf es angenommen zu haben scheint. Das beweisen die verschiedenen Anträge, die in Bezug auf seine Abänderung gestellt worden sind. Ich glaube, daß der Entwurf wesentlich nur gedacht ist mit Rücksicht auf das Preußische Strafgesetzbuch, und mit Rücksicht darauf ist er im Wesentlichen auch richtig. Die Tendenz der Anträge des Herrn Abgeordneten Twesten leugnet das nicht, geht, wenn ich sie richtig auffasse, vielmehr auch nur dahin, gewisse Bestimmungen dieses Gesetzbuchs, welche Unzuträglichkeiten vielleicht mit sich geführt haben mögen, hier nicht zur Geltung kommen zu lassen. Ich überlasse es dem geehrten Herrn Ab-

*) Hiermit beginnt die 31. Sitzung, Abendsitzung vom 9. April 1867. St. Ber. S. 663 l. u.

geordneten, in dieser Hinsicht uns seine Erfahrungen und Bedenken mitzutheilen, und wird es für mich von diesen Ausführungen abhängen, inwiefern ich mich im Stande finde, mich für seine Anträge zu erklären. Uebrigens mache ich aufmerksam, daß die einschlagenden Bestimmungen des Altpreußischen Strafgesetzbuchs nicht überall in Norddeutschland Geltung haben. Was Artikel 69 d. E. betrifft, so ist bereits hervorgehoben worden, daß die Ueberweisung der darin bezeichneten Sachen an das Ober-Appellationsgericht in Lübeck an sich zweckmäßig sein mag, daß die Ueberweisung, wie sie proponirt, aber kaum ausführbar erscheint, weil es eben in der Proceßordnung fehlt und insbesondere nicht klar geworden ist, wie es eigentlich mit der Voruntersuchung, der Untersuchung bis zum Spruch und mit der Nichtigkeitsbeschwerde sein werde. In dieser Hinsicht glaube ich, hat das Amendement Schwarze und Genossen Vieles für sich. Wenn es angenommen wird, so muß, bevor die fraglichen Sachen an das Ober-Appellationsgericht in Lübeck gelangen, zunächst ein Gesetz erlassen werden, welches das Verfahren regelt, und bis dahin bleiben jene Sachen bei den Landesgerichten. Ich werde deshalb für den Antrag der Abgeordneten Schwarze und Genossen mich erklären können. Die wichtigste Frage aber ist in Artikel 70 d. E. enthalten. Diesem Artikel 70 würde ich, wie er liegt, meine Zustimmung nicht geben können. Von Anderem abgesehen glaube ich namentlich, daß die Bestimmungen, wonach Streitigkeiten über Verfassungen, wenn es dem Bundesrathe und dem Präsidium nicht gelingt, sie in Güte auszugleichen, durch die Bundesgesetzgebung beseitigt werden sollen, eine Einrichtung schaffen, welche unter keinen Umständen zugegeben werden kann. Es ist, glaube ich, mit Recht schon hervorgehoben worden, daß man durch die Gesetzgebung für die Zukunft die Verhältnisse ordnen kann. Ein Urtheil darüber aber, wie die Verhältnisse in der Vergangenheit geordnet sind, kann nur durch einen Schiedsspruch erfolgen, mag die Behörde, welcher man diesen Schiedsspruch überträgt, gewählt sein wo immer. Ich könnte mir denken, daß man sagte, der Bundesrath solle solche Streitigkeiten entscheiden. Ich kann mir aber nicht denken, daß man im Wege der Gesetzgebung einen Streit dieser Art entscheidet. Das würde eine Gesetzgebung sein für einen einzelnen bereits gegebenen Fall und mit rückwirkender Kraft. Das würde etwas ganz Anomales sein. Es ist das der gerade Gegensatz zu demjenigen Prinzip, welches man verfolgt, wenn man für diese Zwecke ein Bundesgericht zu erlangen sucht. Dieser Tendenz, ein Bundesgericht für die im Artikel 70 d. E. erwähnten Streitigkeiten und andere zweckmäßig dahin zu verweisenden Streitigkeiten haben zu wollen, muß ich mich anschließen. Es sind in dieser Hinsicht verschiedene Anträge gestellt, ein Antrag des Staatsraths Zachariae, ein Antrag des Geheimen Raths von Wächter und endlich noch ein Antrag von dem Abgeordneten Schwarze in Verbindung mit dem Amendement des Abgeordneten Reichensper-

ger. Ich werde mich principaliter für den Antrag des Abgeordneten Zachariae erklären müssen, und es mir vorbehalten, eventuell für das von Wächter'sche und schließlich, wenn auch das keine Annahme finden sollte, für das Amendement Schwarze-Reichensperger mich zu erklären. Den Antrag Zachariae ziehe ich deshalb vor, weil er nicht bloß sagt, daß man ein Bundesgericht haben wolle, sondern weil er zu gleicher Zeit festsetzt, zu welchem Zwecke. Ich muß in der That bekennen, daß ich nicht recht weiß, was eine bloß allgemeine Verweisung auf den Wunsch, ein Bundesgericht zu haben, bedeuten soll, wenn man nicht zugleich sagt, zu welchem Zwecke man es haben will. Dieser Zweck ist vom Abgeordneten Zachariae bestimmt formulirt ausgesprochen, und die andern Anträge, welche diese Zwecke nicht näher oder nicht ebenso umfangreich bestimmen, erkläre ich mir daraus, daß bei den Antragstellern eben Zweifel darüber gewesen sind, welche Gegenstände zur Competenz des Bundesgerichts zweckmäßig verwiesen werden. Was nun die im Antrage des Staatsraths Zachariae dem Bundesgerichte vindicirten einzelnen Fälle betrifft, so rechtfertigen die meisten derselben sich von selbst. Bedenken können vielleicht nur die Bestimmungen finden, durch welche Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern und Verfassungsstreitigkeiten dem Bundesgerichte überwiesen sind, und wodurch die Fragen wegen der Succession, Successionsfähigkeit, Regentschaft in den Fürstenhäusern Norddeutschlands ebenfalls dem Bundesgerichte überwiesen werden. Ich meines Theils muß sagen, daß ich diese beiden Punkte als Cardinalsachen für die Thätigkeit eines Bundesgerichts ansehen muß. Was den ersten betrifft, muß ich glauben, daß es durchaus nothwendig erscheint, die Streitigkeiten zwischen Bundesmitgliedern und ebenso Verfassungsstreitigkeiten einem Bundesgerichte zu überweisen, wenn in diesen Sachen das Recht und nicht die Macht und das, was diese zweckmäßig erachtet, entscheiden soll. Man hat wohl behauptet, das sei ein Eingriff, eine Beeinträchtigung der Souverainität. Das aber, meine Herren, kann ich nicht annehmen. Soweit der Vorwurf in Beziehung auf Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern ein begründeter vielleicht scheinen könnte, ist er beseitigt durch den Zusatz, welchen der Abgeordnete Zachariae gegeben hat, und welcher dahin lautet: „soweit nicht die Entscheidung oder Erledigung dieser Streitigkeiten dem Bundes-Präsidio oder dem Bundesrathe überwiesen worden." Damit ist für diese Sachen die Grenzlinie zwischen der Competenz des Gerichts und der Competenz der Executivgewalt — um es so auszudrücken — genügend gegeben, und es kann eine wirkliche Beeinträchtigung der Souverainität, die in dem Bunde liegt, danach nicht mehr gefürchtet werden. Auch bei bundesgerichtlicher Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten ist, wenn das Bundesgericht angemessen besetzt ist, in keiner Weise zu fürchten, daß die Souverainität geschädigt werden könnte. Diejenigen, welche generell behaupten, daß derartige Fragen durch Gerichte ohne Beeinträchtigung der Souverainität nicht entschieden werden können, gehen glaube ich viel zu weit. Meine Herren, die

Souverainität hat noch nie darunter gelitten, wenn sie sich dem Rechte gebeugt hat, (Sehr richtig!) mehr aber verlangt man nicht, wenn man Streitigkeiten dieser Art an ein Bundesgericht verweisen will. Daß etwaige Streitigkeiten über Succession, Regierungsfähigkeit und Regentschaft nur gerichtlicher Entscheidung unterliegen können in einem Bundesstaate, scheint mir sich ganz von selbst zu verstehen. Mag auch bereitwilligst zugegeben werden, daß bei Succession in den größeren völlig unabhängig dastehenden Staaten die Sache mehr der Natur einer politischen und Machtfrage annehmen kann, so kann in einem Bundesstaate doch, der eben einen Schutz für das Recht auch in dieser Beziehung gewähren soll, nach meinem Dafürhalten dieser Schutz nur durch ein Gericht gewahrt werden, deshalb meine ich, daß auch die oben besonders hervorgehobenen beiden allerdings immerhin disputablen Punkte dem Bundesgerichte mit voller Ruhe übertragen werden können. Die übrigen Punkte, welche der Abgeordnete Zachariae dem Bundesgerichte überweisen will, sind durch ihre Charakterisirung in ihrer privatrechtlichen Natur deshalb als zur richterlichen Competenz gehörig vollkommen klar hingestellt, und ich würde glauben, daß wenn man für deren gerichtliche Entscheidung ein Organ nicht schafft, eine wesentliche Lücke in der Bundesverfassung sein würde — eine Lücke, die in diesem Umfange nicht einmal in der alten Bundesacte sich befand. Der letzte Theil des Antrages Zachariae ist dahin gerichtet, daß, bis ein ständiges Bundesgericht eingerichtet, bis die Organisation desselben gesetzlich geregelt und das Verfahren geordnet wäre, das Ober-Appellationsgericht in Lübeck in den aufgezählten Sachen sofort als Bundesgericht eintreten soll. Darauf hat der Vorschlag der Bundesregierungen selbst geführt. Ich glaube in der That, der Vorschlag die Bestrafung von Ueberschreitungen gegen den Bund an das Appellationsgericht zu Lübeck zu verweisen, ist durch die Stärke der Reminiscenz an die Nothwendigkeit eines Bundesgerichts herbeigeführt; aber man hätte sich sagen können, daß, wenn man in diesem verhältnißmäßig weniger wichtigen Punkte jener Reminiscenz huldigen wollte, man sie in anderen viel wichtigeren Punkten nicht abweisen kann. — Nun könnte man sagen, wenn bei Artikel 69 d. E. eine Bemängelung deshalb ausgesprochen ist, weil darin nicht genügend für den Proceß gesorgt sei, so träfe dieser selbe Vorwurf auch bei dieser Proposition zu. Ich glaube aber, daß das in dem Maße doch nicht der Fall ist; denn bei den Fragen der hier fraglichen Art ist in allen, wenigstens in den wesentlichen Fällen, ein schriftliches Verfahren selbstverständlich, und leidet es nach allgemeinen Grundsätzen keinen Zweifel, daß, so lange nicht etwas Anderes bestimmt ist, diese dem Civilrecht näher liegenden Dinge nach dem bei dem betreffenden Gerichte geltenden Proceßrechte zu leiten und zu entscheiden sein werden. Das sind die Erläuterungen, die meinestheils in Beziehung auf diesen Antrag, den ich mit unterschrieben habe, zu geben ich mich verpflichtet gefühlt habe. Die anderen Anträge weichen von demselben, wie bereits hervorgehoben, einigermaßen ab; zunächst der Wächter'sche, indem der-

selbe einzelne der Punkte, namentlich diejenigen, die von mir als vielleicht Bedenken erregend bezeichnet worden sind, ausläßt, und indem er auch in Bezug auf die eventuelle provisorische Substitution des Lübecker Gerichts einen etwas anderen Vorschlag hat. Ich werde mich indeß, wenn der Antrag Zachariae, den ich für den correcteren halten würde, fallen sollte, auch hierfür erklären, eventuell selbst für den letzten, der von den Abgeordneten Reichensperger und Schwarze gestellt ist, wenn derselbe mir auch nichts weiter bedeutet, als ein Zeugniß, daß man das Bundesgericht wenigstens nicht vergessen hat. Wilhelm von Humboldt sagte auf dem Wiener Congresse: das Bundesgericht ist der nothwendige Schlußstein für jede Bundesverfassung. Ich weiß nicht, ob dieser Standpunkt des Herrn von Humboldt jetzt noch die Anerkennung findet, die ihm damals wurde und die man ihm in seinem Vaterlande auch jetzt noch gewähren sollte. Ich meinestheils halte dafür, daß Humboldt Recht gehabt hat und ich sage auch heute noch am Schlusse der Berathung mit ihm: das Bundesgericht ist der nothwendige Schlußstein jeder Bundesverfassung.

Bundescommissarius Wirklicher Geheimer Rath **von Savigny.***) Ich erlaube mir nur ein paar Worte zur Erläuterung des Standpunktes zu geben, der für die verbündeten Regierungen maßgebend gewesen ist auch bei Abfassung dieses Theiles unserer Verfassung. Man hat auch diesen Abschnitt nach Form und Inhalt möglichst einfach, schlicht und kurz fassen wollen und es hat dabei die Absicht nicht zu Grunde gelegen, diese hochwichtige Materie damit ein für alle Mal zu erschöpfen oder zum Abschluß zu bringen, sondern wir sind davon ausgegangen, daß auch hier die Regierungen nur das bieten wollten, was sie zu gewähren im Stande sind und zwar sofort. Das ist im Allgemeinen das, was sich sagen läßt über die Gesichtspunkte, die uns dabei geleitet haben. Wir haben uns also bloß darauf beschränkt, das, was unmittelbar als Resultat unserer Verständigung erzielt war, auch in diesem Verfassungsentwurfe zu bieten, weil wir im Stande sind, es zu gewähren. Wir wollen die Materie als solche damit nicht erschöpft haben. In Beziehung auf die einzelnen Artikel, die bereits bei der Generaldebatte zur Besprechung und zur Kritik gezogen sind, erlaube ich mir nur auf ein paar Punkte hinzuweisen. Erstlich was den Artikel 68 d. Entw. betrifft, so steht die Verfassung des Bundes in dem wesentlichsten Zusammenhang auch mit den Verfassungen der einzelnen Staaten; sie bedarf also mindestens — das ist unsere Ansicht — desselben Schutzes, wie diese. Der Artikel 68 ist nun dazu bestimmt, diesen Schutz in ähnlicher Weise zu gewähren, wie sie der Bundesbeschluß vom 18. August 1836 in Bezug auf die Verfassung des früheren Bundes zur Aufgabe gestellt hat. Aber nicht die

*) St. Ber. S. 664.

Verfassung allein, auch die Einrichtungen des Bundes, sowie die Anordnungen der Bundesbehörden müssen geschützt werden; desgleichen die einzelnen Organe desselben und die Mitglieder derjenigen Körperschaften, welchen die Ausübung der Bundesgesetzgebung zusteht. Das ist maßgebend und leitend gewesen für uns bei der Feststellung dieses Artikels. Gleichzeitig sind für die Fassung des Artikel 68 d. E. zu Grunde gelegt worden die betreffenden Bestimmungen des Preußischen Strafgesetzbuchs, und wir haben gesucht den Artikel damit in Uebereinstimmung zu bringen. In den meisten Ländern der anderen verbündeten Regierungen befinden sich ähnliche Bestimmungen, vielleicht nicht ganz dem Wortlaut nach, aber wohl nach Inhalt und Sinn. Das ist, was ich im Allgemeinen zu Artikel 68 bemerken möchte. In Bezug auf Artikel 69 d. E. ist im Allgemeinen gegen seinen Inhalt weniger eingewendet worden; auch hat im Allgemeinen, sowie es mir geschienen, unsere Wahl des Ober-Appellationsgerichts zu Lübeck Anerkennung gefunden, als eines Gerichtes, welches seit langer Zeit sich der Allerhöchsten Achtung in Deutschland erfreut. Dieser Gerichtshof hat in steter Wechselwirkung gestanden mit den verschiedenen Facultäten in Deutschland und hat sich aus diesen regenerirt, so daß er recht eigentlich mit der Wissenschaft von Deutschland in möglichst engem Zusammenhange geblieben ist. Ich weiß, daß er sich deshalb der höchsten Anerkennung unserer namhaftesten Juristen immer zu erfreuen gehabt hat und ähnliches Zeugniß ist auch hier für ihn ausgesprochen worden. Die Lage von Lübeck, die Stellung des dortigen Gerichtes hat es uns vorzugsweise empfohlen es hier für diese hohe politische Aufgabe zu bezeichnen; wir haben geglaubt, daß die Wahl eine glückliche sei — es scheint mir, daß wir uns nicht getäuscht haben, und daß diese Wahl einen solchen Eindruck auch hier im Hohen Hause gemacht hat. Es ist aber dabei mehrfach hervorgehoben worden, daß es noch einer Ergänzung zu diesem Artikel bedürfe. Diese findet sich unter Anderem in einem Amendement des Herrn Abgeordneten Schwarze und Genossen und wir erkennen das Bedürfniß nach solcher Ergänzung als berechtigt an. Es lag ebenfalls in der Intention der verbündeten Regierungen für eine solche Ergänzung zu sorgen, sie vorzuschlagen bei der nächsten Legislative. Wir finden auch kein Bedenken das Amendement, wie es vorgeschlagen wird, unseren Mitverbündeten zur Erwägung zu empfehlen, und ich zweifle nicht daran, daß unsere Mitverbündeten das Bedürfniß solcher Ergänzung anerkennen werden. Nun komme ich schließlich noch zu Artikel 70 d. E. Der Artikel 70 ist aus längeren und sehr gewissenhaften Berathungen und Besprechungen zwischen den Vertretern der verbündeten Regierungen in seiner damaligen Fassung hervorgegangen. Es hat dabei vor allen anderen Dingen der Gesichtspunkt vorgewaltet, auch hier nur das aufzustellen, was wir sofort in das Leben treten lassen können als

Garantie für rechtliche Schlichtung etwaiger Streitigkeiten und Verwickelungen, die auch in unserem Norddeutschen Bunde sich leider nicht immer vermeiden lassen werden. Gegen den ersten Theil, scheint es mir, ist ein Bedenken nicht erhoben worden, also der Satz: daß „Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den competenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind," d. h. daß eine derartige Sonderung von Hause aus Statt findet, daß also überall, wo ein Privatrecht in Betracht kommt, von Hause aus die competenten Gerichtsbehörden für die Lösung des Rechtsstreites als competent aufgerufen werden; in anderen Fällen dagegen „auf Anrufen des einen Theils von dem Bundesrathe erledigt werden". Unter dem Worte „erledigt" ist nur im Allgemeinen angedeutet worden, daß der Bundesrath seinerseits bestrebt sein wird, falls es ihm nicht gelingt, innerhalb seines Schoßes — ich möchte sagen, im Familienrathe — eine solche Angelegenheit zu befriedigender Lösung zu bringen, diejenigen Rechtswege selbst zu bezeichnen, auf denen die Sache zum Austrag kommen kann. Vorzugsweise ist dabei auch der Fall einer Verweisung auf Austrägalinstanz vorausgesehen. Das verstehen wir unter dem Worte „erledigt". Gegen den ersten Theil des zweiten Absatzes des Artikels 70: „Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist" — ist auch ein Bedenken nicht erhoben worden, Eine Reihe von verbündeten Staaten haben in ihren Verfassungen Bestimmungen, die ausdrücklich schon bestimmte Gerichte bezeichnen, welche in diesen Fragen competent sind. Deren Recht ist hiermit vollständig reservirt. In anderen Ländern ist das nicht der Fall, und da haben wir es für angemessen und für zweckmäßig erachtet, daß der Bundesrath ebenfalls vor allen Anderen dazu berufen werde, gütlich auszugleichen und, wenn ihm dies nicht gelingt, schließlich die Sache dahin zur Entscheidung zu bringen, daß er sie auf den Weg der Bundesgesetzgebung verweist, d. h. daß die beiden gleichberechtigten Factoren für die Gesetzgebung, der Bundesrath und der Reichstag, darüber gehört werden und sich auszusprechen haben, und daß dann das Endresultat dieser Verhandlungen maßgebend sein soll bei der Entscheidung in solcher Frage — Alles dies unter der Voraussetzung, daß ein Theil wenigstens den Bundesrath aus freien Stücken anruft, daß er von Hause aus also den hier bezeichneten Weg betritt. — Bei Besprechung dieses Artikels ist vielfach der Wunsch nach einem Bundesgericht und eine bestimmte Verweisung auf die Einrichtung eines Bundesgerichts beregt worden. Der Gedanke ist auch im Schoße der verbündeten Regierungen von einer und der anderen Seite angeregt worden, man ist aber schließlich zu dem Resultat gekommen, daß man weder die Verheißung eines solchen Bundesgerichts noch Bestimmun-

gen in Betreff der Einführung eines solchen Bundesgerichts hier für zweckmäßig erachtet hat, und zwar aus mannigfachen Gründen, auf deren weitläufigere Auseinandersetzung ich hier nicht einzugehen brauche, da sie Interna zwischen den Regierungen betreffen. Man hat sich aber von verschiedenen Seiten, und speciell Seitens des letzten geehrten Herrn Vorredners, auf die Anschauung der Königlich Preußischen Regierung berufen und — vom Wiener Congresse angefangen — auf die Ansicht von Humboldt über das Bundesgericht und den Accent, welchen er auf solches Institut gelegt habe. Das sind Facta, die Niemand bestreiten wird; zur Zeit des Wiener Congresses aber gab es eine Verfassung des Norddeutschen Bundes, wie wir sie jetzt die Ehre haben Ihnen vorzulegen, noch nicht (Heiterkeit); es gab damals auch keinen Bundesrath und schließlich auch keinen Reichstag, also die Factoren, an die wir die Erledigung dieser Angelegenheit jetzt verweisen, standen gar nicht dem seligen und berühmten Minister von Humboldt zu Gebote; die concreten Verhältnisse waren damals auch ganz andere. Es ist aber auch nicht bloß Herr von Humboldt, dieser bedeutende Preußische Staatsmann, und später in Erfurt auch Herr von Radowitz, bei der Vorlage seiner Verfassung auf denselben Punkt zurückgekommen, sondern auch von anderer Seite her haben sich andere Deutsche Staatsmänner oft mit entschiedenem Behagen auf diesem Terrain bewegt, d. h. sie haben diese Materien als etwas sehr Wünschenswerthes zu näherer Formulirung bezeichnet. Wie kommt es nun, daß dies Alles dennoch niemals einen rechten Erfolg gehabt hat? Das muß doch wohl seine guten Gründe gehabt haben, und ich glaube mich nicht zu irren, daß, wenn es darauf ankam, die Sache in's Leben zu rufen, die meisten Staaten Bedenken getragen haben, mit Rücksicht auf die ihnen theure Selbstständigkeit und Souverainetät im Voraus sich dieser zu begeben. Ich glaube, daß die Preußische Regierung ihrerseits auch jetzt nicht gewillt sein dürfte in ein ähnliches Verhältniß zu treten. Das heißt für Fragen, die nicht rein privatrechtlicher Natur sind, sondern recht eigentlich Fragen, die sich auf politischem Gebiete bewegen sollen, könnte man einem Staate wie Preußen ebenso wenig wie seinen Mitverbündeten anempfehlen, sich a priori dem Urtheil eines Collegiums zu unterwerfen, das wenn es auch aus noch so namhaften und bedeutenden Elementen zusammengesetzt sein sollte jedenfalls denn doch vorzugsweise bloß nach rein juristischen Grundsätzen und nach Maßgabe rein juristischer Gesichtspunkte entscheiden würde. Man braucht sich deshalb vor dem Recht selbst nicht zu scheuen. Wir glauben aber, daß Fragen von eminent politischer Natur weit besser so behandelt werden, wie es ihre Natur erheischt und wie es ihre Natur indicirt. Darum haben wir es vorgezogen, einmal den Bundesrath und dann den andern Factor der Gesetzgebung, nämlich den Reichstag zu berufen, um

gemeinschaftlich auf dem Gebiete politischer Gesetzgebungsbefugniß, wenn solche Fragen sonst nicht lösbar gefunden werden, und freiwillig ein Theil diese Entscheidung anruft, hier ihre Competenz zu entwickeln. (Bravo!)

Der Schlußantrag wurde angenommen,*) und hierauf zur speziellen Discussion übergegangen.

Spezielle Discussion.

Artikel 74
(im Entwurfe Artikel 68).**)

Artikel 68 des Entwurfs lautete:

„Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Norddeutschen Bundes, die Erregung von Haß oder Verachtung gegen die Einrichtungen des Bundes oder die Anordnungen der Bundesbehörden durch öffentliche Behauptung oder Verbreitung erdichteter oder entstellter Thatsachen oder durch öffentliche Schmähungen oder Verhöhnungen, endlich die Beleidigung des Bundesrathes, des Reichstages, eines Mitgliedes des Bundesrathes oder des Reichstages, einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Bundes, während dieselben in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung, werden in den einzelnen Bundesstaaten beurtheilt und bestraft nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat, seine Verfassung, Einrichtungen und Anordnungen, seine Kammern oder Stände, seine Kammer- oder Ständemitglieder, seine Behörden und Beamten begangene Handlung zu richten wäre."

Amendements wurden hierzu gestellt:

1) von Wigard: ***)

dem Artikel folgenden neuen Artikel voraus gehen zu lassen:

„Artikel .... Bis zum Erlaß eines gemeinsamen Strafgesetzbuchs nebst Strafprozeßordnung und Einführung eines Bundesgerichts gelten folgende Bestimmungen."

(Folgt Artikel 73.)

---

*) St. Ber. S. 666 l. g. m.

**) Nach den Beschlüssen der Vorberathung Artikel 73.

***) Dr.-S. n. 102.

2) von Wölfel: *)
   a) statt „einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Bundes" zu setzen:
      „einer Behörde, eines öffentlichen Beamten oder eines Mitgliedes der bewaffneten Macht des Bundes";
   b) statt „seine Behörden und Beamten" zu setzen:
      „seine Behörden, Beamten und Mitglieder der bewaffneten Macht."

3) von Puttkammer (Fraustadt): **)
   den Artikel dahin zu ändern:
      „Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Norddeutschen Bundes wird in den einzelnen Bundesstaaten beurtheilt und bestraft nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat oder seine Verfassung begangene Handlung zu richten wäre."

4) von Twesten: ***)
   folgende Worte des Entwurfs zu streichen:
      „die Erregung von Haß oder Verachtung gegen die Einrichtungen des Bundes oder die Anordnungen der Bundesbehörden durch öffentliche Behauptung oder Verbreitung erdichteter oder entstellter Thatsachen oder durch öffentliche Schmähungen oder Verhöhnungen; „Einrichtungen und Anordnungen."

Twesten. †) Meine Herren, ich habe den Antrag gestellt, aus dem Artikel 68 des Entwurfs diejenigen Worte zu streichen, welche eine Bestimmung unserer Preußischen Gesetzgebung, den sogenannten Haß- u. Verachtungsparagraphen reproduciren. Es könnte überhaupt schon zweifelhaft sein, ob es nothwendig ist, in der Verfassung Strafartikel über Vergehen aufzunehmen, welche gegen die Integrität, Sicherheit und Verfassung des werdenden Bundes gerichtet sind. Im Grunde könnten wir wohl, da die Bestimmungen über Strafrecht und Strafprozeß zur Competenz des Bundes gehören, solche Bestimmungen der Zukunft überlassen. Indessen läßt sich sagen, daß auch die werdenden Einrichtungen schon gegen Angriffe

---

*) Dr.-S. n. 106.
**) Dr.-S. n. 98.
***) Dr.-S. n. 104.
†) St. Ber. S. 666.

geschützt werden sollen. Man kann auch sagen, daß nach unseren Sitten und Gewohnheiten der besondere Schutz für die Bundesbeamten in derselben Weise gehandhabt werden solle, wie es für die Beamten der einzelnen Staaten der Fall ist. Darum schließe ich mich der Ansicht an, daß wir diese Bestimmung votiren können. Dagegen bitte ich Sie dringend, den Zwischenpassus zu streichen, welcher auch Strafen einführt gegen „Erregung von Haß oder Verachtung gegen die Einrichtungen des Bundes oder die Anordnungen der Bundesbehörden durch öffentliche Behauptung oder Verbreitung erdichteter oder entstellter Thatsachen oder durch öffentliche Schmähungen oder Verhöhnungen"; diese Bestimmung des Preußischen Strafrechts findet sich so viel ich weiß außer Deutschland in keiner Gesetzgebung und auch nur in sehr wenigen Deutschen Gesetzgebungen außer Preußen. Er ist einer derjenigen Artikel, welcher durch die Praxis vieler Gerichte in hohem Grade mißbräuchlich angewendet worden ist und wiederholt Anstoß erregt hat. Die Bestimmung, welche schon bei der Einführung des gegenwärtigen Strafgesetzbuches von vielen Seiten bemängelt und bestritten ist, sollte dadurch, daß kräftige Ausdrücke gebraucht wurden: „Haß und Verachtung, Schmähung und Verhöhnung" dagegen sichern, daß nicht bloßer Tadel, bloßer Widerspruch gegen Einrichtungen und Anordnungen der Obrigkeit bereits für strafbar erachtet werden. Die Praxis aber vieler Gerichte hat in der That diese Worte ungefähr so angewendet, wie in den einstigen Censurverordnungen die Rede war von anständig und wohlmeinend und erklärt jeden Tadel, jeden Widerspruch für strafbar, wenn er über das hinausgeht, was in den alten Censurordnungen als wohlmeinend oder anständig qualificirt war. Ich möchte diejenigen Herren, welche nicht an die Preußische Praxis gewöhnt sind, darauf aufmerksam machen: Wenn Jemand außerhalb der Wände dieses Hauses über Einrichtungen des Preußischen Staates so sprechen wollte, wie der Herr Ministerpräsident Graf Bismarck bei der Berathung über das Wahlrecht über unser Klassenwahlsystem sprach, so würde er mindestens eines der Zehnthaler-Erkenntnisse entgegenzunehmen haben, deren der Herr Graf Bismarck damals erwähnte. (Große Heiterkeit.) Es könnte aber auch schlimmer kommen, und es könnte sich um einige Monate handeln. (Erneute Heiterkeit.) Nun, meine Herren, diese Artikel sind in Preußen stets ein Gegenstand des Widerspruchs und des Angriffs gewesen, man hat immer behauptet, mit einem freien öffentlichen Leben, mit einer wirklichen Discussion der Staatsangelegenheiten vertrage sich diese Strafbestimmung nicht, und ich glaube daher, wir dürfen unter keinen Umständen diesen berüchtigten Haß- und Verachtungsartikel weiter ausdehnen, und ihn auch in die neue Bundesgesetzgebung importiren; darum bitte ich Sie dringend, streichen Sie diese Worte. (Bravo!)

Wölfel (Lützen).*) Ich habe Ihnen vorgeschlagen, für den Fall der Annahme des Artikels 68 des Entwurfs der Verfassung des Norddeutschen Bundes einzuschalten in der siebenten Zeile bei den Worten „einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Bundes," die Worte „oder eines Mitgliedes der bewaffneten Macht des Bundes". Ich will Ihnen die Veranlassung zu diesem Verbesserungsvorschlage kurz mittheilen. — Zunächst aber bin ich mit dem Abgeordneten Twesten der Ansicht, daß der Artikel 68 d. E. ebenso gut fehlen könnte; es ist nicht nöthig, daß die Deutsche Strafgesetzgebung noch durch einen solchen Artikel bereichert wird. Wenn aber der Artikel 68 angenommen werden sollte, so bin ich ferner der Ansicht des Abgeordneten Twesten, daß wir dann wenigstens den berühmten Kautschuck-Paragraphen unseres Strafgesetzbuches in die Verfassung nicht importiren. Jedenfalls aber werden wir, meine Herren, nach dem Grundsatze: was dem Einen recht ist, ist dem Andern billig, die Mitglieder der bewaffneten Macht des Bundes nicht von dem Schutze ausschließen dürfen, den wir in dem Artikel 68 jedem öffentlichen Beamten des Bundes gewähren. Die Veranlassung dazu, meine Herren, ist das Verhältniß zu dem Königreich Sachsen. Sie wissen, meine Herren, daß wir zur Zeit noch einzelne Städte des Königreichs Sachsen besetzt halten, und ich gebe mich der Hoffnung hin, daß, was namentlich den Königstein, Bautzen und Leipzig anlangt, dieses Verhältniß ein dauerndes sein werde, (Ruf von den Sachsen: Oho!) daß das Verhältniß wenigstens so lange dauern werde, — ich bitte, beruhigen Sie sich, meine Herren (zu den Sachsen gewendet), ich will dem Verhältniß nur eine kurze Dauer bemessen — wenigstens so lange dauern werde wie der Norddeutsche Bund. (Ruf von den Sachsen: Oho!) Wenn aber das Verhältniß, meine Herren, ein dauerndes sein soll, dann müssen auch die Besatzungstruppen in derselben Weise geschützt sein, wie sie nach dem Preußischen Strafgesetzbuch in Preußen geschützt sein würden. Das ist aber so viel ich weiß bisher nicht der Fall gewesen, wenigstens ist ein Fall in Leipzig vorgekommen, — es ist möglich, ich werde von jener Seite (auf die Sachsen deutend) corrigirt werden, und ich würde mich freuen, wenn das der Fall sein könnte — wo ein Soldat der Preußischen Garnison in Ausübung seines Berufs oder in Beziehung darauf beleidigt worden ist, wo zunächst der Staatsanwalt in Leipzig es abgelehnt, Anklage zu erheben, — ob später Remedur eingetreten ist, das weiß ich nicht. — Ich möchte nun aber unter allen Umständen die Preußische Garnison in Sachsen ebenso geschützt sehen wie eine Sächsische in Preußen geschützt sein würde, und deshalb habe ich den Verbesserungsvorschlag gemacht.

Dr. **Wigard** (Dresden).**) So sehr wir auch, meine Herren, in vielen

*) St. Ber. S. 666 r. m.

**) St. Ber. S. 667 l. o.

Punkten weit auseinandergehen, so glaube ich doch, daß wir Alle in dem Einen vollständig übereinstimmen, darin nämlich, daß Recht die Basis aller gesellschaftlichen Ordnung und menschlichen Verhältnisse, der Rechtsschutz die erste Aufgabe ist, welcher sich ein geordnetes Staatsleben unterziehen muß. Vor Allem muß dafür gesorgt werden, daß das Recht ausreichend geschützt werde nach allen Beziehungen hin, nicht bloß nach einer Beziehung hin, und zwar sowohl das öffentliche wie das Privatrecht muß dieses Schutzes sich erfreuen. Meine Herren, soeben haben wir vom Ministertische aus dem Munde des Herrn Bundescommissars gehört, daß diese Bestimmungen des Entwurfes allerdings nicht die Materie erschöpften, sondern es seien diese Bestimmungen nur als solche hingestellt worden, die das Hauptsächlichste berührten. Ich glaube, meine Herren, daß gerade diese Aeußerung die Forderung begründe und berechtige, dahin gehend, daß diese wichtige Materie, die wir gegenwärtig zu berathen haben, auch vollständig und genügend erschöpft und dies schon jetzt wenigstens in Aussicht gestellt werde. Es ist deshalb auch von verschiedenen Seiten der Antrag ausgegangen auf Einführung eines Bundesgerichts mit der gleichzeitigen Feststellung der Competenz, die ihm zufallen soll, und die selbstverständlich umfänglicher sein muß, als die in der Vorlage angegebene. In dem Artikel 68 des Entwurfs finden wir z. B. nur die Vergehen und Verbrechen hervorgehoben, welche gegen die Integrität, die Existenz und gegen einzelne Organe der Bundesbehörde verübt werden können. Aber umsonst, meine Herren, sehen Sie sich nach irgend einer Bestimmung um, wo auch die Vergehen und Verbrechen getroffen werden, welche entgegengesetzt von den obersten Organen des Bundes und der Bundesbehörden ebenfalls verübt werden könnten, weswegen wir die Ministerverantwortlichkeit verlangt haben. In dieser Beziehung sowohl als in den folgenden, meine Herren, wird vollständig mit ungleichem Maße gerechnet, indessen wird sich Gelegenheit geben, bei dem Artikel 70 d. Entw. zugleich zu zeigen, wie wenig ausreichend überhaupt selbst für die gegenwärtigen Verhältnisse in Deutschland diese Bestimmungen sind; es wird dann nachgewiesen werden können, wie sie den practischen Bedürfnissen nicht genügen, wenn man z. B. nur die Verfassungsstreitigkeiten in einzelnen Bundesstaaten in Erinnerung bringt, die zum Austrage gebracht werden sollten, und die, trotzdem daß z. B. in einem Bundesstaate hierfür eine besondere Behörde für deren Schlichtung besteht, doch in dem einzelnen Staate nicht zur Entscheidung gebracht werden können. Denn, meine Herren, es ist der Fall nicht bloß in einem, sondern in mehreren Staaten vorhanden, daß eine sogenannte Volksvertretung in Folge einer Verfassungsverletzung vorhanden ist, die als eine unberechtigte Volksvertretung anzusehen ist, mit der Regierung geht, und in welchem Falle den Angehörigen dieser Staaten das Rechtsmittel entzogen ist, gegen die Regierung wegen der Verfassungsverletzung und

gegen diese unberechtigten Volksvertreter wegen Aneignung einer ihnen nicht zukommenden Befugniß Klage zu führen. In dieser Beziehung hat die in diesem Saale oft geschmähte Deutsche Reichsverfassung vom Jahre 1849 ihre großen Vorzüge; sie hat einerseits Bestimmungen, welche die Verfassung und die Integrität des Deutschen Reiches unverletzt zu erhalten die Aufgabe haben, aber andererseits hat sie auch dem Einzelnen, auch dem Niedrigsten im Volke das Recht gewährt, gegen Verfassungsverletzungen und Gesetzüberschreitungen von oben Klage führen zu können, wenn im eigenen Lande Hülfe ihm nicht gewährt werden kann. Darum, meine Herren, weil ich vollständig mit der Ansicht des Herrn Bundescommissarius darin übereinstimme, daß in den vorliegenden Bestimmungen des Entwurfs durchaus eine Erschöpfung des so wichtigen Materials nicht zu finden ist, weil ich ferner übereinstimme mit allen Denjenigen, welche vor Allem das Recht geschützt haben wollen nach allen Seiten hin, und darum für ein Bundesgericht auf das Entschiedenste mich erklären muß, — darum glaube ich auch, meine Herren, daß unser Vorschlag sich empfiehlt, welcher diese Bestimmungen nur als vorübergehende, nur als ein Provisorium betrachtet wissen will und darum dem Artikel 68 des Entwurfs noch ein kleiner Artikel vorausgeschickt werden soll. Dann wird, meine Herren, auf dem Wege der Gesetzgebung möglich sein, was wir in dem Stadium, in das wir eingetreten sind, nicht mehr zu erreichen im Stande sind, es wird dann möglich sein, sowohl die Competenz des Bundesgerichts vollständig festzustellen, wie es auch möglich sein wird, seine Organisation und das Verfahren vor demselben zu bestimmen, und so einen Rechtsboden auch für diesen Bund zu schaffen, den, meine Herren, ich leider in so vielen Punkten der Verfassung vermisse. (Bravo! links.)

Dr. **Schwarze.** *) Der Herr Abgeordnete Wölfel hat eine Prophezeiung ausgesprochen, von welcher nicht blos ich sondern ich hoffe die Mehrzahl der Mitglieder dieses Hohen Hauses überzeugt ist daß er ein schlechter Prophet sei. Meine Herren! Wir sind froh, daß er nicht zu bestimmen hat, wie lange die Besetzung des Königreichs Sachsen durch die Preußischen Truppen zu dauern habe, daß er auch nicht zu bestimmen hat, wie lange der Norddeutsche Bund dauern werde. Wir im Gegentheil haben die fröhliche Hoffnung und Zuversicht, daß das Bundesverhältniß zwischen der Krone Preußen und der Krone Sachsen so stark befestigt sei, daß auf der einen Seite die Krone Preußen keinen Anlaß haben wird die Besatzung fortdauern zu lassen, daß andererseits die Krone Preußen ganz gewiß in der Bevölkerung Sachsens treue Bundesgenossen in Aufrechthaltung und Entwicklung des Norddeutschen Bundes finden wird. Wir Sächsischen Abgeordneten sind ohne Unterschied der Partei-

*) St. Ber. S. 667 r. m.

stellung in unserem Lande hierhergekommen, um mit an der Herstellung des Werkes einer Verfassung des Norddeutschen Bundes zu helfen, und wir werden das Wort unsers Königs hier wie überall durch die That einzulösen wissen. (Bravo!) Meine Herren! Der Fall, den der Herr Abgeordnete Wölfel erwähnt hat, ist wenn ich nicht ganz irre mir bekannt. Ich halte mich daher für verpflichtet mich darüber zu erklären, zumal ich zu der Ehrenhaftigkeit des Herrn Abgeordneten Wölfel das Vertrauen hege, daß wenn er seinen Irrthum wird eingesehen haben, er ihn auch bekennen wird, — ich werde mir Mühe geben, ihn seines Irrthums zu überführen und vor dem ganzen Hause die Sächsische Rechtspflege, die vor keiner anderen zurückzutreten nöthig hat, als auch hier makellos dargestellt. — Meine Herren! Soviel mir bekannt ist ein Preußischer Soldat auf seinem Posten in Leipzig beleidigt worden. Der Antrag auf Bestrafung des Beleidigers ist beim Staatsanwalt zu Leipzig gestellt und von diesem abgelehnt worden. Ich habe diese Resolution gebilligt, und das geschah ganz einfach aus folgendem Grunde: Sie werden, meine Herren, nicht verlangen und am allerwenigsten die Königlich Preußische Regierung, daß ein anderes Recht für die Mitglieder der Preußischen Armee in Sachsen gelte als für die Mitglieder der Sächsischen Armee. Nun aber ist die Injurie bei uns in Sachsen kein Vergehen, das von Amtswegen verfolgt wird. Ich weiß sehr wohl, daß nach Königlich Preußischer Gesetzgebung und nach der Gesetzgebung anderer Deutscher Länder die Beleidigung eines Beamten in Bezug auf seinen Beruf, auch die Beleidigung eines Soldaten und namentlich die öffentliche Beleidigung auch von Amtswegen verfolgt werden kann. Diese Bestimmung aber kennen wir in Sachsen nicht. Die Injurien sind überhaupt, wie wir sagen, den Privatanklagen zugewiesen. Aber daraus folgt durchaus gar nicht daß diese Beleidigung des Preußischen Soldaten straflos bleiben soll oder nur daß sie straflos geblieben ist, sondern es ist einfach ein Antrag von dem Commandanten des betreffenden Corps oder der betreffenden Abtheilung an das Gericht gebracht worden und darauf hin wurde vom Gericht ohne Weiteres das Untersuchungsverfahren eingeleitet. Der ganze Unterschied besteht also darin daß nach der Königlich Sächsischen Gesetzgebung der Staatsanwalt nicht mitwirkt, während er nach der Preußischen Gesetzgebung mitwirken kann. Ich glaube hier keine Indiscretion zu begehen, wenn ich übrigens versichere daß ich den Herrn Kommandanten von Leipzig bei einem Privatgespräch auf diesen Punkt aufmerksam gemacht und dieser auch die nöthigen Schritte gethan hat, um die erforderliche Satisfaction, die ich für den Preußischen Soldaten wie für die Preußische Armee und die Preußische Waffenehre vollständigst in der Ordnung finde, zu verschaffen. Ich kann nur wiederholen, daß, wenn der Fall vorkommen sollte, wo nach der Königlich Sächsischen Gesetzgebung das Einschreiten der Staatsanwaltschaft nothwendig oder zulässig ist, ich ganz gewiß der Erste sein werde, der dafür sorgt daß die Staatsanwaltschaft mit aller Energie einschreitet, um die Be-

leidigung, die Ungezogenheit, wie ich sie unbedingt bezeichne, mit der allergrößten Schärfe zu ahnden.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag Wigard auf Voranstellung des neuen Artikels abgelehnt; der Antrag Twesten auf Streichung der Worte ꝛc. (S. 587 Ziff. 4) wurde angenommen; endlich der Antrag Wölfel (auf Einreihung der bewaffneten Macht) wurde abgelehnt. Der Artikel in der hiernach gekürzten Gestalt (unter Wegstrich der von Twesten beantragten Worte) wurde sodann mit sehr großer Mehrheit angenommen. Ebenso erfolgte in der Schlußberathung, ohne Discussion, die Annahme nach der Vorberathung.*)

Artikel 75

(im Entwurf Artikel 69).**)

Artikel 69 des Entwurfs lautete:

„Für diejenigen in Artikel 68 bezeichneten Unternehmungen gegen den Norddeutschen Bund, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrath oder Landesverrath zu qualificiren wären, ist das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht der drei freien und Hansestädte in Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz.“

Hierzu beantragte Dr. Schwarze***) folgendes Alinea 2 beizufügen:

„Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des Oberappellationsgerichts erfolgen im Wege der Bundesgesetzgebung. Bis zum Erlasse eines Bundesgesetzes bewendet es bei der zeitherigen Zuständigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten und den auf das Verfahren dieser Gerichte bestehenden Bestimmungen.“

Gebert aus Dresden (Borna-Begau ꝛc.).†) Meine Herren, ich habe mich zum Worte gemeldet, um Ihnen das Amendement zur Annahme zu empfehlen, welches von dem Abgeordneten Schwarze und Genossen für diesen Artikel Ihnen vorgelegt ist. Es ist bereits von dieser Stelle aus

*) St. Ber. S. 668 l. u. S. 726.

**) Nach den Beschlüssen der Vorberathung Artikel 74.

***) Dr.-S. n. 97 Ziff. 172.

†) St. Ber. S. 668 r. u.

mehrfach erklärt worden, daß man mit der hauptsächlichen, in diesem Artikel enthaltenen Bestimmung, nach welcher man für die Untersuchung der in Artikel 68 aufgezählten Verbrechen und Gesetzesverletzungen einen besonderen Gerichtshof zu bestellen sich veranlaßt gefunden, einverstanden gewesen ist. Allein die Bestimmung selbst, von welcher bereits seitens des Herrn Bundescommissars erklärt worden ist, daß sie überhaupt nicht habe erschöpfend sein sollen, ist auch in der That nichts weniger als erschöpfend. Es fehlt in dem gedachten Artikel Alles, was nothwendig ist, um das betreffende Gericht in die Lage zu versetzen dem gegebenen Auftrage zu entsprechen. Der Artikel ist dispositiven Inhalts. Er gilt von dem Momente an, wo der Verfassungsentwurf ins Leben treten wird, und von dem Augenblicke an würde also das Oberappellationsgericht zu Lübeck die entscheidende Instanz für die gedachten Verbrechen sein, wenn es überhaupt sich in der Lage befindet, den gedachten Auftrag anzunehmen. Nun fehlt es aber an denjenigen Bestimmungen, welche nothwendig sind, um dem Oberappellationsgericht zu Lübeck das Material vorzulegen, auf dessen Grund die Entscheidung erfolgen soll. Es ist ferner auch die Schlußbestimmung nicht klar genug gefaßt, insofern es in derselben nur lautet, daß das Gericht in erster und letzter Instanz zu entscheiden habe. Man weiß nicht, ob durch diese Bestimmung die Cassationsinstanz ausgeschlossen ist oder ob mit dieser Bestimmung hat gesagt sein sollen, daß das Oberappellationsgericht zu Lübeck gleichzeitig die Cassationsinstanz bilde und demnach vielleicht in verschiedenen Staaten in der betreffenden Untersuchungssache zu entscheiden habe. Ganz erforderlich und vor allen Dingen nothwendig ist es, daß Bestimmungen über das Verfahren getroffen werden. Die im Artikel 68 d. E. enthaltenen Strafbestimmungen erstrecken sich über alle Insassen der in dem Norddeutschen Bunde vereinigten Staaten. In vielen dieser Länder giebt es bis jetzt verschiedene Strafproceßbestimmungen. Wir in Sachsen haben das öffentliche Strafverfahren vor rechtsgelehrten Richtern, dessen Schwerpunkt die Hauptverhandlung ist. In Preußen und andern Ländern sind Schwurgerichte und für verschiedene der im Artikel 68 aufgeführten Verbrechen giebt es in einigen Ländern Specialgerichtshöfe. Nun liegt aber die Frage sehr nahe, auf welche Weise dem Oberappellationsgericht zu Lübeck die Unterlage geschafft werden soll nach den verschiedenen jetzt bestehenden Strafproceßordnungen. Soll vor dem Oberappellationsgericht zu Lübeck auf Grund einer Voruntersuchung eine Hauptverhandlung stattfinden und das Oberappellationsgericht zu Lübeck als rechtsgelehrter Gerichtshof allein darüber entscheiden? Oder soll vor dem Oberappellationsgerichts zu Lübeck ein Schwurgerichtshof auftreten und so die Untersuchung vor demselben unmittelbar geführt werden? Oder will man endlich gar zurückgreifen zu dem alten Inquisitionsverfahren, welches, wie ich glaube, blos in einem einzigen Deutschen Staate jetzt noch in Kraft besteht? Alle diese Fragen sehen ihrer Beantwortung entgegen und diese Beantwortung muß erfolgen, wenn der Artikel 69 überhaupt eine Wirkung haben

soll, wenn er nicht dazu führen soll, daß die bestrafende Spruchbehörde einfach den Bundesregierungen anzeigt, daß sie nach dem Stand der Sache in diesem Augenblick sich noch gar nicht in der Lage befindet, überhaupt als rechtsprechende Behörde in derartigen Fällen auftreten zu können. Es hat gewiß dem Hohen Hause zur hohen Freude gereicht, daß seitens des Herrn Bundescommissars bereits die Annahme des gedachten Amendements in Aussicht gestellt worden ist. Ich glaube, dasselbe entspricht der augenblicklichen Sachlage, entspricht der gebotenen Nothwendigkeit, ohne für die Zukunft dem nachfolgenden Reichstage irgend welche Schranken zu setzen bei dem später zu erlassenden Gesetze. Ich erlaube mir daher, für dieses Amendement mich zu verwenden und Sie zu ersuchen, dasselbe anzunehmen.

Dr. **Schaffrath** (Dresden).*) Meine Herren, ich meinerseits ersuche Sie, den ganzen Artikel 69 nicht anzunehmen sondern völlig zu streichen. Er ist namentlich in der Verfassung und jetzt schon vollständig überflüssig, ja er ist schädlich. Es soll durch diesen Artikel die Aburtelung der Anklagen wegen Hochverraths und Landesverraths gegen den Bund den ordentlichen Landesgerichten, mithin auch den Schwurgerichten, wo sie bestehen, entzogen und dem Oberappellationsgerichte zu Lübeck als „Spruchbehörde in erster und letzter Instanz“ zugewiesen werden; es soll also ein Ausnahmegericht errichtet werden, bei welchem als „Spruchbehörde in erster und letzter Instanz“ Schwurgerichte ausgeschlossen sind. Dadurch aber wird im Voraus ein unverdientes Mißtrauen gegen die ordentlichen Gerichte und gegen die Schwurgerichte ausgesprochen, (Sehr richtig! links) wozu wir — Gott sei Dank! — zur Zeit in den meisten Ländern Deutschlands gar keine Veranlassung, gar keinen Grund haben, und sollte jemals eine solche Veranlassung sich finden, so würde dann es später immerhin noch an der Zeit sein, im Wege der Bundesgesetzgebung ein solches Ausnahmegericht zu errichten. Es wird jedenfalls keinen guten Eindruck auf die ordentlichen Landesgerichte und auf das Volk machen, wenn wir sogar in der Verfassung im Voraus ein solches Mißtrauen aussprechen und ein solches Ausnahmegericht als „Spruchbehörde in erster und letzter Instanz“ errichten. Ich bitte Sie daher, den ganzen Artikel zu streichen und dadurch auch die Anklagen wegen Hoch- und Landesverraths gegen den Bund, wie alle andern Anklagen gegen denselben der Aburtheilung durch die ordentlichen Gerichte, bezüglich durch die Schwurgerichte zu überlassen. (Bravo! links.)

Dr. **Schwarze**.**) Entschuldigen Sie, meine Herren, daß ich bereits wieder das Wort ergreife; ich bin aber jetzt nicht auf particularistisch-sächsischem Boden, sondern stehe auf dem allgemeinen Boden des Entwurfs. Ich

*) St. Ber. S. 669.
**) St. Ber. S. 669.

will mir erlauben, gegen die Bemerkungen des Herrn Dr. Schaffrath zu sprechen; ich halte im Gegentheil den Artikel 69 für einen Fortschritt. Es ist bekannt, daß durch den Bundesbeschluß vom Jahre 1836 bereits der Satz im Allgemeinen ausgesprochen war, daß diejenigen Handlungen gegen den Deutschen Bund, welche in den einzelnen Staaten als Hochoerrath oder als Staatsverrath zu qualificiren seien, mit denselben Strafen zu belegen sein würden, als wenn sie gegen den einzelnen Staat gerichtet seien. Es ist aber bekannt, daß gerade die Gesetzgebung über politische Verbrechen eine außerordentlich verschiedenartige ist, und ich meine, daß es gerade bei politischen Verbrechen vorzugsweise Aufgabe der künftigen Rechtseinheit sein wird, dafür zu sorgen, daß nicht in dem einen Lande etwas für ein politisches Verbrechen angesehen wird, was es in dem andern Lande nicht ist. Nun, glaube ich, wird diese Rechtseinheit vorzugsweise nur durch einen Gerichtshof vermittelt werden können, und daß man dazu einen solchen Gerichtshof gewählt hat, wie das Oberappellationsgericht zu Lübeck, das scheint mir nicht nur bei der Stellung dieses Gerichtshofes sondern auch bei dessen durch ganz Deutschland hochbewährtem Ruhme eine sehr glückliche Wahl zu sein. Es hat zwar der Herr Dr. Schaffrath gesagt, es sei dies ein Ausnahmegericht und, wenn ich ihn recht verstanden habe, es würde der Angeklagte seinem ordentlichen Richter entzogen. Meine Herren, der ordentliche Richter ist nur derjenige, welcher durch das Gesetz bestimmt ist; das ist das Oberappellationsgericht zu Lübeck. Ich kann auch dem Oberappellationsgericht zu Lübeck nach der Function, die ihm hier zugewiesen ist, nicht den Character eines Ausnahmegerichtes zugestehen; es ist eben der politische Gerichtshof für den gesammten Umfang des Norddeutschen Bundes. Es hat der Herr Dr. Schaffrath ferner geltend gemacht, daß durch diese Bestimmung des Artikel 69 die Competenz der Geschworenengerichte für politische Verbrechen in denjenigen Ländern, wo die politischen Verbrechen den Schwurgerichten zugewiesen sind, geradezu aufgehoben würde. Ich begreife nicht recht, wie der Herr Abgeordnete Dr. Schaffrath diese Behauptung aus dem gedachten Artikel ableiten will. Ich muß ihn als ein altes Mitglied des Frankfurter Parlamentes daran erinnern, daß im Frankfurter Parlamente, als die Frage wegen Errichtung eines politischen Gerichts, überhaupt eines Bundesgerichts debattirt wurde, man die Frage, ob das Bundesgericht mit oder ohne Zuziehung von Geschworenen zu judiciren habe, als eine erst bei der Organisation des Gerichts zu beantwortende Frage betrachtete und ausdrücklich den Beschluß faßte, daß diese Frage dem künftigen Reichstage mit überwiesen werden sollte. Also ohne über diese Frage, ob Geschworene mit zu entscheiden haben oder nicht, schlüssig sich zu machen, kann meines Erachtens der Artikel 69, der dieser Frage gar nicht präjudicirt, angenommen werden. — Da ich aber einmal das Wort habe, so erlaube ich mir zur Rechtfertigung meines Antrages zu Artikel 69 nur noch eine kurze Bemerkung. Es ist mir nämlich der Zweifel mitgetheilt worden, ob mit der Fassung des Amendements auch der

Fall getroffen ist, daß wenn — ich will ein Beispiel anführen — ein Sachse und ein Preuße gegen den Norddeutschen Bund conspiriren, und dann die Verschiedenheit der Gesetzgebung in Frage komme. Ich glaube aber, daß diese Frage durch mein Amendement mit erledigt wird. Ich glaube aber auch, wenn dies nicht der Fall wäre, daß sie dann durch die künftige Gesetzgebung entschieden werden könnte. Ich erlaube mir daher, den Artikel 69 mit dem von mir vorgeschlagenen Amendement zur Annahme zu empfehlen.

Kanngießer (Crefeld).*) Ich habe dem Herrn Vorredner nur zweierlei zu bemerken: Es wird allerdings ein politischer Gerichtshof geschaffen, aber ein solcher, den man unter den Begriff der Sternkammer zu bringen pflegt. Wenn der Herr Vorredner meint, daß dadurch die Einheit der Rechtsprechung gesichert würde, daß das Oberappellationsgericht zu Lübeck nach dem Vorschlage des Entwurfs im Artikel 69 für ganz Deutschland creirt würde, so habe ich darauf zu entgegnen, daß nach dem angenommenen Artikel 68 (Entw.) dieser Gerichtshof nach verschiedenen materiellen Gesetzen entscheiden würde, also von einer Einheit der Rechtsprechung nicht die Rede sein kann. (Sehr richtig! links.)

Bei der Abstimmung wurde der Zusatzantrag Dr. Schwarze durch Mehrheit angenommen, und ebenso der Artikel des Entwurfs mit dieser nunmehrigen Alinea 2. Gleicherweise erfolgte in der Schlußberathung, ohne Discussion, die Annahme nach der Vorberathung.**)

Artikel 76

(conform mit Artikel 70 des Entwurfs).***)

Die gestellten Amendements s. unten bei der Abstimmung S. 605.

Dr. **Zachariae**.†) Meine Herren! Da ich bei der allgemeinen Debatte über diesen Abschnitt nicht zum Worte gelangt bin, so kann ich mich natürlich über das Ganze dieses Abschnittes nicht verbreiten; ich muß mich beschränken auf den Gegenstand des Artikel 70, und da muß ich zunächst mit dem Bekenntniß beginnen, daß für mich gerade dieser Abschnitt eine besondere Bedeutung hat, und die Herren werden es sehr begreiflich finden bei einem Manne, der sich schon länger als 30 Jahre mit diesen Gegenständen beschäftigt hat. Ich muß aber zugleich bekennen, daß der Werth, den ich den im Artikel 70 des Entwurfs niedergelegten Be-

*) St. Ber. S. 670.
**) St. Ber. S. 670 l. u. S. 726.
***) Nach den Beschlüssen der Vorberathung Artikel 75.
†) St. Ber. S. 670.

stimmungen beilegen kann, im umgekehrten Verhältniß zu jenem Gewicht steht. Meine Herren, es handelt sich hier um die Frage, ob und in wie weit wirkliche Rechtssachen ihrer Natur gemäß einer gerichtlichen Entscheidung entgegengeführt werden können. Nun ist es, so lange der Deutsche Name besteht, stets als die erste Forderung der staatlichen Ordnung betrachtet worden, daß das, was an sich Rechtssache ist, auch auf dem ihr entsprechenden Wege erledigt werde, und wenn auch das, was man mit dem Ausdruck „Recht" verbunden hat, zu verschiedenen Zeiten in verschiedener Form sich gestaltete, so ist doch immer im Gegensatz zur bloßen politischen Behandlung oder Beurtheilung nach bloßen Nützlichkeitsrücksichten die rechtliche Entscheidung als etwas Nothwendiges betrachtet worden. Wir finden dieses Erforderniß in der früheren Reichsverfassung genügend gewahrt. Wir finden ferner, daß in der an die Stelle der Reichsverfassung getretenen Bundesverfassung doch auch in einer befriedigenderen Weise dem Erfordernisse Genüge geleistet worden ist, als es im Artikel 70 des Entwurfs geschieht. Durch die Deutsche Bundesgesetzgebung war ja zunächst unter Ausschluß aller Eigenmacht die Erledigung der Streitigkeiten an die Bundesversammlung verwiesen, worauf alsdann ein ordentliches Austrägalgerichtsverfahren eintreten sollte. Nun hat zwar der Herr Bundescommissarius geäußert, daß durch die Bestimmung des Artikels 70 im ersten Alinea diese Erledigung im Bundesausträgalwege nicht ausgeschlossen sei. Indessen der Unterschied besteht doch darin, daß es hier lediglich in das Ermessen des Bundesraths gestellt ist, ob er einen solchen Rechtsweg herbeiführen will, während es nach unserer alten Bundesverfassung ein Recht der einzelnen Parteien war, eine solche Erledigung zu fordern; und das ist meines Erachtens ein sehr schwer wiegender Unterschied. Es sind dann ferner in Beziehung auf die Gegenstände, welche hier in Frage kommen können, in dem Artikel 70 die erheblichsten Lücken bemerkbar; es ist insbesondere in Beziehung auf die möglichen Thronfolge-, Regentschafts- und Regierungsfähigkeitsstreitigkeiten durchaus gar nichts gesagt. Es können diese Dinge aber auch gar nicht begriffen werden unter den „Verfassungsstreitigkeiten", von denen der Artikel 70 redet. Es sind ferner nicht mit erwähnt die möglicherweise entstehenden privatrechtlichen Ansprüche gegen den Bund selbst. Man hat es schon in dem früheren Deutschen Bunde als eine offenbare Lücke erkannt, daß dafür kein Gericht existirte. Man hat sich genöthigt gesehen, in einzelnen Fällen Landesgerichte von Bundeswegen zu beauftragen, um eine solche Verhandlung und Entscheidung herbeizuführen. Es ist ferner durch die Bestimmungen des Artikels 70 keine Vorsorge dafür getroffen, daß in dem Falle, wo gegen verschiedene Bundesregierungen privatrechtliche Ansprüche erhoben werden, die an sich begründet sind, die sich aber bei den einzelnen Landesgerichten nicht geltend machen lassen, weil entweder das Verhältniß, in welchem die verschiedenen betheiligten Regierungen dazu stehen, ungewiß ist, oder weil die Frage, zu welchem Theile sie an diesem Verhältniß concurriren, zweifelhaft

oder bestritten ist, — eine gerichtliche Erledigung herbeigeführt werde, wie das in der Wiener Schlußacte Artikel 30 vorgesehen ist. Und endlich besteht meines Erachtens ein Mangel darin, daß für sogenannte Justizbeschwerden, d. h. für Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege in diesem Bundesorganismus durchaus keine Vorsorge getroffen ist, und ich meine, daß wenn man auch erwarten darf, daß solche Rechtsverkümmerungen Seitens der einzelnen Bundesstaaten selten vorkommen werden, doch es durchaus nothwendig ist, daß für diesen Fall auch für den Norddeutschen Bund eine Aushülfe geschaffen werde. Auch an diesen Fall scheint man bei dem Artikel 70 nicht gedacht zu haben, oder man hat ihn für so unwichtig erachtet, daß man ihn deshalb übergangen hat. Nun ist gesagt worden, man habe sich bei der Berathung dieses Artikels eben auf das Allernothwendigste beschränkt. Allein theils finde ich durchaus nicht, daß dies der Fall sei, d. h. daß man auch nur das Nothwendigste gegeben, und andererseits sehe ich nicht ein, warum man sich nicht etwas mehr Zeit hätte nehmen können, um auch in dieser Beziehung denjenigen Ansprüchen zu genügen, die im Allgemeinen an eine solche Bundesverfassung nothwendig gemacht werden müssen. Wenn es blos darauf ankäme, hier nur eine transitorische, interimistische Gerichtseinrichtung zu treffen, so würde ich es durchaus für angemessen erachtet haben, erstens Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern, insoweit sie ihrer Natur nach nicht vor die Landesgerichte gehören, nach fruchtlosem Bemühen beim Bundesrath an eine austrägalgerichtliche Entscheidung zu verweisen, zweitens Successionsstreitigkeiten u. s. w., ferner die Abhülfe für Beschwerden über verweigerte Rechtspflege provisorisch dem Bundesrath zu überlassen, aber dabei die Nothwendigkeit auszusprechen, daß die Entscheidung auf Grund eines von einem der obersten Gerichtshöfe Deutschlands einzuholenden Rechtsgutachtens zu finden sei, und dann drittens in Beziehung auf Vefassungsstreitigkeiten in ähnlicher Weise zu verfahren, oder eine ähnliche Einrichtung zu treffen, wie sie im Deutschen Bundesrecht durch das sogenannte Bundesschiedsgericht vom Jahre 1834 vorgesehen war. Meine Herren! Dieses Bundesschiedsgericht vom Jahre 1834 zur Erledigung von Streitigkeiten zwischen den Regierungen und Ständen ist zwar ein todtgeborenes Kind gewesen, allein weshalb? Weil man die unbegreifliche Voraussetzung oder Bedingung für die Betretung dieses Weges hingestellt hatte, daß beide Theile sich damit einverstanden erklärt hätten! Nun ist es, so lange die Welt steht, anerkannt gewesen, daß wenn man es von dem Belieben des Beklagten abhängig macht, ob er Recht nehmen will oder nicht, dann niemals eine Entscheidung und Erledigung zu erwarten sei, und so ist denn in den wenigen Fällen, wo die Sache zur Sprache kam, entweder von Seiten der Regierung oder von Seiten der Stände die Betretung dieses Weges abgelehnt worden. Z. B. als die Hessischen Stände nach Erlöschung der Rothenkirchischen Nebenlinie im Jahre 1834 in Beziehung auf die Frage, wie es nun mit dem Domanium werden soll, eine solche Entscheidung begehrten, da wurde von

der Regierung oder von dem Kurfürsten erwidert, er werde sich nicht darauf einlassen, er habe ja Recht, wozu solle man da noch eine Entscheidung hervorrufen; und als in einem andern Falle in Braunschweig die Regierung beantragte, daß die Stände sich auf die Entscheidung einlassen möchten, so wurde von ihnen erwidert: ja nach der Composition des Schiedsgerichts haben wir nicht das erforderliche Vertrauen und können uns deshalb nicht darauf einlassen. Deshalb würde es natürlich nothwendige Bedingung sein, daß beide Theile in gleicher Weise verpflichtet werden, sich auf diesen Weg zu begeben, und daß es im Allgemeinen ausgesprochen würde, daß aus der Wahl beider Theile das zu bildende Schiedsgericht hervorgehen soll. — Mein Antrag geht denn nun allerdings darauf hin daß alsbald ein definitives oder ständiges Bundesgericht eingerichtet werde. Daß man dafür in gegenwärtiger Zeit nicht viel Sympathien findet, das ist leider Gottes nur zu begreiflich, denn mir scheint überhaupt, daß die alte gute Deutsche Erfindung, nämlich der Rechtssinn, mehr und mehr bei uns in Deutschland verschwindet, daß die Achtung vor der Macht des Rechts mehr und mehr bei uns abgenommen hat, wie es leider Gottes bei unseren Nachbarn im Westen längst schon der Fall war. Wenn man in einer Zeit lebt, wo man oft hören muß, daß gesagt wird, es giebt dem Staate gegenüber oder zwischen Staaten überhaupt keine Rechtsfrage, sondern nur politische und Machtfragen — nun, da kann eben keine Neigung herrschen, ein Gericht anzuerkennen, welches in streitigen Fällen entscheiden soll, mag auch die Sache ihrer Natur nach noch so sehr dazu geeignet sein. Nichtsdestoweniger konnte ich mich aber nicht abhalten lassen, den Antrag auf Errichtung eines ständigen Bundesgerichts zu stellen, um damit mein eigenes Gewissen zu wahren. Einen Antrag aber blos darauf hin, daß demnächst ein Bundesgericht eingesetzt werde, zu stellen, der scheint mir nicht ausreichend zu sein. Es muß nothwendig, wenn die Erfüllung einer solchen Bestimmung als gewährleistend erscheinen soll, gleich die Competenz des Bundesgerichts festgestellt werden in den wesentlichsten Punkten, wodurch natürlich eine Ausdehnung derselben in der Zukunft nicht ausgeschlossen wird. Demgemäß habe ich in meinem Antrage den Versuch gemacht, die Competenz dieses Bundesgerichts schon jetzt näher zu bezeichnen. Es liegt Ihnen der Antrag vor, und nach dem, was ich bereits über die einzelnen Fälle mit Rücksicht auf das frühere Bundesrecht zu bemerken mir erlaubte, wird es keiner besonderen Erläuterung derselben bedürfen. Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß wenn ich Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern dem Bundesgericht nur insoweit zuweisen will, als sie nicht in Gemäßheit dieser Verfassung zur Competenz des Bundespräsidiums oder des Bundesraths gehören, damit vollständig demjenigen Rechnung getragen wird, was man in der Formel geltend gemacht hat, daß über eigentliche Machtfragen man sich keiner richterlichen Entscheidung unterwerfen könne. Dabei konnte ich aber den Ausdruck des Entwurfs, welcher bei den Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern einschränkend dahin geht: „sofern dieselben nicht pri-

vatrechtlicher Natur und daher von den competenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind", nicht adoptiren; denn ich finde diesen Ausdruck nicht correct, es müßte meiner Meinung nach wenigstens heißen: „insofern sie nicht ihrer Natur nach, dem Wesen des Rechtsverhältnisses nach, zur Competenz der Landesgerichte gehören"; sonst kann in jedem Falle darüber gestritten werden, was unter „privatrechtlich" zu verstehen sei? Es kann z. B. über einen Vertrag zwischen zwei Bundesstaaten, der eine Art servitus juris publici oder Anderes zum Gegenstande hat, wobei es sich dem Bunde gegenüber um Einzelrechte (jura singulorum) und insofern einen Privatrechtstitel handelt, Streit entstehen, und dabei auf die Ausdrucksweise des Entwurfs die völlig unzulässige Behauptung gegründet werden, daß auch in einem solchen Falle der eine Theil sich der Entscheidung der Gerichte des andern Theils zu unterwerfen habe. In Bezug auf die übrigen Competenzfälle will ich nur noch hervorheben, daß, was den siebenten Punkt betrifft, „Entscheidung über privatrechtliche Ansprüche gegen mehrere Bundesstaaten, sofern die Frage, ob oder in welchem Maße die einzelnen Staaten verpflichtet sind, zweifelhaft oder bestritten ist" sich diese Fassung allerdings anlehnt an die bekannte Bestimmung in Artikel 30 der Wiener Schlußacte von 1820. Sie ist aber eine weitere Fassung. Es ist durch die der Nummer gegebene Fassung theils ausgesprochen, daß nicht etwa, wie es bisher in der Bundespraxis mehrfach vorgekommen ist, schon damit, daß die verschiedenen Deutschen Staaten erklärten: „wir haben keinen Zweifel, oder wir sind einverstanden nichts schuldig zu sein", die Sache als erledigt zu betrachten sei, und daß andererseits die Competenz des Bundesgerichtes auch nicht beschränkt werden soll auf die bloße Vorfrage über Art und Maß der Betheiligung der mehreren Bundesglieder bei dem Rechtsverhältniß, welches in Frage steht; sondern es soll in solchen Sachen, wie sie hier näher bezeichnet worden sind, dem Bundesgerichte auch die definitive Entscheidung oder rechtliche Erledigung der ganzen Sache gewahrt werden. Für die Zeit des Provisoriums habe ich im letzten Theile meines Antrags noch den Vorschlag gemacht, daß in allen diesen Fällen das Oberappellationsgericht zu Lübeck bis zur Einsetzung eines ständigen Bundesgerichts provisorisch als Bundesgericht eintrete. Hiermit glaube ich, meinen Antrag genügend gerechtfertigt zu haben, so wenig ich auch die Hoffnung habe, daß er angenommen wird. (Bravo!)

Dr. **Braun** (Wiesbaden).*) Meine Herren! Gestatten Sie mir einige wenige Worte für den in Rede stehenden Artikel des Entwurfs und gegen den Antrag, der eben so ausführlich gerechtfertigt worden ist. Der Herr Abgeordnete, der den Antrag begründet hat, vermißt in dem gegenwärtigen Deutschland den Sinn für Recht, er glaubt, der Rechtssinn sei im Schwinden; ich dagegen glaube, der gegenwärtige mächtige Zug in Deutschland geht

*) St. Ber. S. 672.

dahin, Recht und Macht mit einander zu identificiren (Bravo!) in der Art, daß das Recht die Macht auch allemal sicher hinter sich hat. (Sehr richtig!) Recht und Macht sind immer in Krisen und in abnormen Zeiten Differenzpunkte, in gesunden Zeiten sind sie identisch, und wir wollen dahin streben, daß sie wieder identisch werden, sind und bleiben. (Bravo!) Es wird, wir mögen so oder so beschließen, an Rechtsgelehrsamkeit in Deutschland nie ein Mangel sein, (Heiterkeit) wir werden immer eine Hülle und Fülle von Rechtsgutachten in utramque partem haben; kurz, darüber können wir uns beruhigen. (Heiterkeit.) Ich gehe einen Schritt weiter und sage, es ist mir überhaupt im höchsten Grade bedenklich, ein politisches Reichsgericht zu constituiren, und es namentlich in der gegenwärtigen Lage der Dinge zu constituiren. Es ist unter allen Herren, die den Antrag gestellt haben, auch nicht ein Einziger, der sich erlaubt hat, den Vorschlag zu machen, in dem gegenwärtigen Augenblick bereits definitiv ein Reichsgericht zu constituiren. Können wir das also nicht, nun so müssen wir uns bei dem Provisorium begnügen und deshalb begreif' ich diese Polemik nicht, die man gegen das Provisorium oder Interimisticum richtet. Du mein Gott, es ist ja Alles „hier unter dem wechselnden Monde" so zu sagen provisorisch, d. h. es gilt so lange, bis es anders wird. (Heiterkeit.) Auch der Antragsteller schlug ja nur ein Provisorium vor, er schlug vor, daß einstweilen das Oberappellationsgericht der freien Städte als politischer Gerichtshof fungire. Gerade das scheint aber in hohem Grade bedenklich. Es ist das bekanntlich ein vortrefflicher Gerichtshof, ich fürchte aber, wenn wir ihn zum Staatsgerichtshof machen, wenn wir ihn mit der Politik heimsuchen und behelligen, so würde er gewiß nicht besser werden. Ich möchte ihn für meine Person intact erhalten, damit er das hohe Muster für die Rechtsprechung bleibt, das er bisher gewesen ist. Die Theorie der Bundesgerichte ist entlehnt aus der Verfassung der Amerikanischen Union und aus der der Schweizer Eidgenossenschaft. Es sind aber dort ganz wesentlich andere Verhältnisse; die verschiedenen Staaten und Territorien und Cantone sind ungefähr von gleicher Macht, während unser Bund zusammengesetzt ist aus fünf Sechsteln Preußen und einem Sechstel Nichtpreußen. Auch wird man zweitens in Amerika und in der Schweiz die positio 4 des Amendements der Herren Zachariae und Genossen nicht nöthig haben: in Amerika und in der Schweiz kommen nämlich Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentschaft in den einzelnen Staaten, so viel ich weiß, nicht vor. (Hört! Hört!) Gerade die positio 4 des Antrags, die allerdings sehr schön flankirt ist von drei vorausgehenden und drei nachfolgenden unschuldigen Positionen, scheint mir aber eigentlich des Pudels Kern zu sein. (Sehr richtig! Heiterkeit.) Ich möchte nicht die Hand dazu bieten, daß vermittelst dieser Position 4 etwa der Prinz von Augustenburg noch einmal einen „letzten Versuch" wage. (Große Heiterkeit; Sehr gut!) Wenn man uns sagt, es sei kein Gerichtshof da, bei welchem man den Bund belangen könne, so glaube ich, treten da die Vor-

schriften des gemeinen Rechts, des allgemeinen Rechts und des allgemeinen Processes in Anwendung. Man kann den Bund belangen da, wo er contrahirt; man kann ihn da belangen, wo er domicilirt ist — und daß er in Berlin domicilirt sei, daran habe ich wenigstens keinen Zweifel. (Heiterkeit; Zustimmung.) Ich glaube, darüber wird sich wohl eine Jurisprudenz bald ausbilden. Ich bin für den Entwurf deshalb, weil er sagt: in politischen Streitigkeiten soll der Bundesrath vermitteln. Nun eine Vermittelung, ein Güteversuch schadet doch nie was. Das können wir doch dem Bundesrath gönnen! Bringt er eine Vermittelung nicht zu Stande, so soll die Gesetzgebung entscheiden, d. h. der Bundesrath und der Reichstag. Der Reichstag hat also ein Veto in dieser Sache, und ich denke, er wird einen vernünftigen Gebrauch davon machen. Unbegreiflich aber ist es für mich, wie gerade von jener Seite aus, die fortwährend behauptet, es seien dem Reichstag zu wenig Rechte eingeräumt, ihm ein so wichtiges Recht, das ihm von dem Bundesrathe, von den verbündeten Regierungen bereitwillig entgegengetragen wird, nun auf einmal wegescamotirt werden soll! (Lebhaftes Bravo!)

Dr. **Wiggers** (Rostock).*) Meine Herren, ich will auf den Inhalt des Artikels 70 selbst mich nicht näher einlassen, als in der Beziehung, daß ich mein Bedauern ausdrücke, daß es noch ein Deutsches Land giebt, welches keine Verfassungsstreitigkeiten haben kann, weil es keine Verfassung hat. (Oh! Oh! rechts.) Es ist das dasjenige Land, welches ich dem anwesenden Großherzoglich Strelitzschen Herrn Bundescommissar zu seiner besonderen Berücksichtigung zu empfehlen mir erlaube, — das unglückliche Land, welches 52 Jahre hat warten müssen auf die Erfüllung des Versprechens in Artikel 13 der Deutschen Bundes-Acte. — Weshalb ich mich habe gegen den Artikel einschreiben lassen, das bezieht sich darauf, weil ich Ihnen einen Zusatzantrag in der Form eines besonderen Artikels zu empfehlen wünsche, welcher bestimmt ist, eine werthvolle Gabe, die die alte Bundesverfassung von 1815 uns brachte, intact zu halten und in die neue Bundesverfassung zu übernehmen. Meine Herren, wir hatten in dem Artikel 29 der Wiener Schlußacte einen Paragraphen, welcher dafür sorgte, daß in keinem Deutschen Lande die Rechtspflege verweigert oder gehemmt werden konnte, indem der Deutsche Bundestag als das Organ bezeichnet war, welches in solchen Fällen Beschwerden entgegennahm und über dieselben zu entscheiden hatte. Ich habe nun, mit der alleinigen Abänderung, daß ich an die Stelle der Bundesversammlung den Bundesrath gesetzt habe, den Artikel 29 der Wiener Schlußacte unverändert in meinen Zusatzantrag aufgenommen und Ihrer gefälligen Zustimmung empfohlen. Es ist das, glaube ich, ein höchst bescheidenes

*) St. Ber. S. 672.

Verlangen und ein solches, welches gewiß die Aussicht hat, die Zustimmung des ganzen Hauses zu erlangen. Wir sind schon in manchen Punkten über die Linie zurückgegangen, wo die alte Bundesverfassung schützende Bestimmungen für das Recht und für die Freiheit des Volkes hatte. Ich erinnere Sie an den Inhalt des Artikel 13 der Deutschen Bundesacte, den wir in anderer Gestalt zu reproduciren suchten, der aber hier verworfen ist. Ich erinnere Sie an einen Theil des Artikel 16 eben derselben Bundesacte. Nun scheint es mir doch werthvoll zu sein, daß wir bis zur Einsetzung eines Bundesgerichts, die vielleicht noch lange auf sich warten lassen wird, wenigstens ein provisorisches Organ besitzen, das in solchen Fällen den Beschwerden Abhülfe angedeihen läßt. Es ist das ein Organ, welches in derselben Weise wie das frühere zusammengesetzt ist, indem ich in dieser Beziehung einen wesentlichen Unterschied zwischen dem Bundesrath und der früheren Bundesversammlung nicht zu finden vermag. Es ist zugleich ein Organ, welches, wie ich hoffen darf, denjenigen Herren, welche die rechte Seite des Hauses bilden, und zugleich den Vertretern der verbündeten Regierungen gefallen muß und kann: sie sind ja selbst die Schiedsrichter in diesen Fällen, die Herren Mitglieder des Bundesrathes sind ja selbst die Richter solcher Beschwerden, und ich meine, sie sollten es nicht ablehnen, ein solches Organ zu schaffen, und es zu unternehmen, es in einem späteren Stadium als Bundesrath zu bilden. Es soll nun nach meiner Intention dieses Organ nicht blos die Verpflichtung haben, die neuen Beschwerden dieser Art, welche entstehen, sondern auch die schon vorhandenen, welche noch nicht erledigt sind, die noch bei dem alten Bundestage unerledigt geblieben sind, zu entscheiden. (Unruhe rechts.) Es schwebt mir dabei namentlich ein mich nicht persönlich, aber als Mecklenburger berührender Fall vor, und ich hoffe, wenn ich Ihnen in aller Kürze diesen Fall vortrage, daß auch die Vertreter der Mecklenburgischen Regierung keinen Anstand nehmen werden, meinem Antrag zuzustimmen. Es lag nämlich in Rostock ein Fall vor, (Zunehmende Unruhe rechts) daß eine Untersuchung eingeleitet war gegen etwa 50 Personen wegen Theilnahme am Deutschen Nationalverein in der Zeit, als der Deutsche Nationalverein mit seinen Zwecken in Mecklenburg vielleicht mit mehr Abneigung behandelt wurde als in der jetzigen. Es wurde damals eine Untersuchung von dem competenten Polizeigericht eingeleitet und eine Anzahl von 40—50 Personen zu einer Geldstrafe verurtheilt. Sie wandten sich im Wege des Recurses an die zweite competente Instanz, an den Rath der Stadt Rostock, und der Rath in einem weitläufig motivirten Erkenntnisse sprach die in erster Instanz Verurtheilten von Strafe und Kosten frei. (Große Unruhe rechts. Ruf: Zur Sache!) Meine Herren! Ich motivire hier, weshalb ich hoffe, daß die Mecklenburgische Regierung es in ihrem Interesse finden wird, meinem Antrage zuzustimmen. Ich verspreche auch bald fertig zu sein. Die davon betroffen waren, wandten sich an die Bundesversammlung mit einer Beschwerde. Ich habe, wie ich bemerke, durch die Unterbrechung veranlaßt,

noch Eines zu erzählen vergessen. (Unruhe rechts.) Ja, meine Herren, unterbrechen Sie mich nicht, sonst erfahren Sie die Geschichte unvollständig. Die Großherzoglich Schwerinsche Regierung forderte die Acten ein und hielt das freisprechende Erkenntniß der zweiten Instanz nicht für gerecht, sondern das Erkenntniß der ersten Instanz, und sie zwang den Polizeirichter der zweiten Instanz Diejenigen, die er in seinem eigenen Erkenntniß freigesprochen hatte, mit Strafe zu belegen. (Hört! Hört! links.) Das bestimmte die davon Betroffenen sich an die Bundesversammlung zu wenden, und diese nahm auch die Beschwerde entgegen und forderte die Großherzogliche Regierung zu Schwerin auf, sich in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen. So weit stand die Sache, als die Auflösung des Bundestags erfolgte und ihn verhinderte sein Lebensende vielleicht noch mit einem guten Werke zu krönen. Ich glaube nun, daß es gewiß der Großherzoglichen Regierung in Schwerin nicht daran gelegen sein kann, in dieser Sache dadurch zu siegen, daß es an einem Organ fehlt, um die Sache zu Ende zu führen, und ich glaube, es liegt in ihrem eigenen Interesse, daß sie mit dahin wirkt, daß diese Sache nicht so in der Frankfurter Schwebe stehen bleibt, wie sie augenblicklich liegt. Diesem Zwecke würde es dienen, wenn der Bundesrath als Organ bestimmt würde, um diese Beschwerden, namentlich noch die vom alten Bundestag her schwebenden, zu erledigen.

Bundescommissar Staatsrath Dr. **Wetzell** (Mecklenburg-Schwerin).*) Ich bin bei der erwähnten Angelegenheit nicht betheiligt gewesen, meine aber, daß in diesem Fall von einer Rechtsverweigerung nicht die Rede sein kann, und ich glaube hinzufügen zu dürfen, daß die Mecklenburgische Regierung keinen Anstand nehmen wird, das von dem Herrn Vorredner gestellte Amendement gut zu heißen. Sie kann diese Sache wie so viele anderen, die von gewisser Seite her den guten Namen Mecklenburgs herabzuwürdigen, (Ruf links: Ja von der Regierung!) benutzt worden sind, — (Murren links) in denen der gute Name Mecklenburgs herabgewürdigt worden ist, dem öffentlichen Urtheil mit vollem Vertrauen anheimgeben.

Bei der Abstimmung**) wurde der Antrag Zachariae***), welcher statt Artikel 70 des Entwurfs Folgendes bestimmt wissen wollte:

„Es wird ein ständiges Bundesgericht eingesetzt, zu dessen Zuständigkeit gehören sollen:

1. die im Artikel 69 dem Oberappellationsgericht zu Lübeck provisorisch zugewiesenen Straffachen;
2. Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern, sofern nicht deren Erledigung in Gemäßheit dieser Verfassung zur Competenz des Bundespräsidiums oder des Bundesraths gehört;

*) St. Ber. S. 673.
**) St. Ber. S. 673.
***) Dr.-S. n. 90 Ziff. 164.

3. Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, nachdem auf Anrufen des einen Theils der Bundesrath fruchtlos die Vermittelung versucht hat;
4. Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentschaft in den Einzelstaaten;
5. Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, wenn die landesgesetzlichen Mittel der Abhülfe erschöpft sind;
6. Entscheidung über privatrechtliche Ansprüche gegen den Bund;
7. Entscheidung über privatrechtliche Ansprüche gegen mehrere Bundesstaaten, sofern die Frage, ob oder in welchem Maße die einzelnen Staaten verpflichtet sind, zweifelhaft oder bestritten ist.

Ueber die Einsetzung und Organisation des Bundesgerichts, über das Verfahren bei demselben und die Vollziehung der bundesgerichtlichen Entscheidungen wird ein, mit dem Reichstag zu vereinbarendes Gesetz die näheren Bestimmungen treffen.

Bis zum Erlaß dieses Gesetzes tritt das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht zu Lübeck auch für die in diesem Artikel unter 2—7 bezeichneten Angelegenheiten provisorisch als Bundesgericht ein."

abgelehnt. Alinea 1 des Artikels des Entwurfs wurde hingegen mit der großen Mehrheit angenommen. Der Antrag Wigard*) in Alinea 2 des Entwurfs statt der Worte „im Wege der ... zu bringen" zu setzen:

„an das Bundesgericht zur Erledigung zu bringen.

Die weiteren Bestimmungen über Zuständigkeit des Bundesgerichts und die Festsetzungen über Bildung und Verfahren desselben werden durch ein besonderes Gesetz gegeben."

wurde abgelehnt. Der Antrag Schwarze**), in eben dieser Alinea 2 statt der Worte „im Wege der Bundesgesetzgebung zur Erledigung zu bringen" zu setzen:

„durch ein Bundesgericht zur Entscheidung zu bringen."

und dann fortzufahren:

„Dem künftigen Reichstage soll ein Gesetzentwurf über die Errichtung, die Zuständigkeit und die Organisation eines Bundesgerichts vorgelegt werden."

wurde ebenso abgelehnt, ebenso wurde der Antrag Reichensperger***) unter Weglassung der letzten Worte derselben Alinea 2 „oder wenn das 2c." bis „zu bringen" zu setzen:

*) Dr.-S. n. 102 Ziff. 182.
**) Dr.-S. n. 100 Ziff. 177 u. 178.
***) Dr.-S. n. 92 Ziff. 167.

„Dem künftigen Reichstage soll ein Gesetzentwurf über die Errichtung, die Zuständigkeit und die Organisation eines Bundesgerichts vorgelegt werden."

abgelehnt. Ebenso endlich würde der Antrag Wächter*) in der gleichen Alinea 2 statt „im Wege der Bundesgesetzgebung zur Erledigung zu bringen" zu setzen: „an das Bundesgericht zur Entscheidung zu bringen" abgelehnt. Hierauf wurde zuerst Alinea 2 des Entwurfs und sodann beide Alineas zusammen angenommen.

Der Zusatzantrag Wächter**), nach Artikel 76 folgenden neuen Artikel anzufügen:

„Das Bundesgericht ist außerdem die zuständige Behörde

a. zur Entscheidung über privatrechtliche Ansprüche gegen den Bund;

b. zur Entscheidung über privatrechtliche Ansprüche gegen einzelne Bundesglieder, wenn bestritten ist, welches derselben im Unterliegungsfalle zur Befriedigung des Anspruchs verpflichtet sein würde;

c. zur Entscheidung auf Anklagen wegen solcher Unternehmungen gegen den Bund, welche nach Artikel 68 als Hochverrath oder als Bundesverrath gegen denselben zu strafen sind.

Die weiteren Bestimmungen über Zuständigkeit des Bundesgerichts und die Festsetzungen über Bildung und Verfahren desselben werden durch ein besonderes Gesetz gegeben.

Bis zum Erlasse dieses Gesetzes verbleibt es für die Fälle unter Litt. c. bei der Zuständigkeit der betreffenden Landesgerichte; für die übrigen nach dem Vorstehenden dem Bundesgerichte zugewiesenen Fälle dagegen vertritt das Oberappellationsgericht zu Lübeck die Stelle des Bundesgerichts; dasselbe verfährt darin nach den Vorschriften über Austrägalverfahren, welche im Deutschen Bunde bestanden."

wurde abgelehnt. Hingegen wurde der Antrag Wiggers (Rostock)***) auf Beifügung eines neuen Artikels, nämlich des

Artikel 77

welcher lautet:

„Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichem Wege ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrathe ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des

*) Dr.-S. n. 94 Ziff. 169.

**) Dr.-S. n. 94 Ziff. 170.

***) Dr.-S. n. 98 Ziff. 174.

betreffenden Bundesstaates zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken."

angenommen und zwar bei Zählung mit 138 gegen 113 Stimmen.

In der Schlußberathung beantragte Simon zu Artikel 76 Alinea 2 des Artikels zu streichen.

Simon (Breslau).*) Der Artikel 76 besteht aus zwei Theilen; der erste Theil hat zum Gegenstande die Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, der zweite Theil Verfassungsstreitigkeiten. Ich halte es für nothwendig, daß über diese beiden Theile des Artikels getrennt abgestimmt wird, über jeden besonders. Nachdem durch die gestrige Annahme des Amendements betreffs der Diäten**) unzweifelhaft wird, daß künftig ein Reichstag hier tagen wird, zusammengesetzt aus Männern vorwiegend nur Einer Richtung, habe ich gar kein Bedenken darüber, daß die diplomatische Richtung und Tendenz, welche dieser Verfassungsentwurf überhaupt hat, nach Außen sowohl wie nach Innen sich jetzt wenden wird gegen diejenigen Bestimmungen der Einzelverfassungen, namentlich gegen diejenigen Bestimmungen der Preußischen Verfassung, welche den Regierungen nicht conveniren. Die Vergangenheit hat gezeigt, daß es eine Kleinigkeit ist, Verfassungsstreitigkeiten herzustellen; es sind sehr viele Paragraphen in der Preußischen Verfassung enthalten, von denen man sagen muß, daß sie sehr mangelhaft redigirt sind, und es wird nicht eben schwer sein, eine gewisse Streitigkeit daraus herzustellen. Wir haben, wenn diese Bestimmung, der zweite Theil des Artikel 76, angenommen wird, zu erwarten, daß im Wege der Bundesgesetzgebung demnächst diejenigen Bestimmungen der Preußischen Verfassung elidirt werden, auf welche das Volk einen ganz besonderen Werth legt und legen muß, welche aber den Regierungen unangenehm sind. Denn in diesem Artikel 76, in der betreffenden Bestimmung, heißt es, daß dergleichen Verfassungsstreitigkeiten im Wege der Bundesgesetzgebung erledigt werden sollen, wenn eine gütliche Einigung nicht zu Stande komme. Nun, meine Herren, stellen Sie sich einmal die Sache vor: Wir haben dereinst hier den Bundesrath sitzen, bestehend aus Commissarien der Regierungen, und wir haben dereinst hier im Saale sitzen Reichstagsmitglieder, zu welchen wir in Betreff ihrer Ehrenhaftigkeit und Tüchtigkeit an sich gewiß das allergrößte Vertrauen haben werden, welche aber politische Ansichten vertreten, die mit denen der Regierungen und insbesondere auch mit deren Auffassung der einzelnen Preußischen Verfassungsbestimmungen so zusammenfallen und congruiren, daß demnächst die Preußische Verfassung im Wege der Verfassungsstreitigkeiten und der Bundesgesetzgebung

*) St. Ber. S. 727.

**) Hierüber s. unten im Abschnitt: „Schlußberathung".

so hergestellt wird, wie sie von der jetzigen Preußischen Regierung aufgefaßt wird. Ich halte dies Ziel als ein von Anfang an prämeditirtes, als einen der wohlüberlegten Zwecke, welchen die Regierungen bei Vorlegung dieser Bundesverfassung verfolgten, und insofern diese eben für eine diplomatische Action gegenüber den Verfassungen der einzelnen Staaten. (Bravo! links.) Meine Herren! Es ist uns gestern bei Gelegenheit der Abstimmung über die Diäten von mehreren derjenigen Mitglieder, welche das betreffende Amendement gestellt oder unterstützt haben, die Erklärung abgegeben, — ich bemerke, ich habe gegen das Amendement, ich habe für die frühere Fassung gestimmt, es ist Einem aber jetzt jedes Stückchen an der Verfassung von Werth, was noch durchgesetzt wird; dieser Artikel, der nun betreffs der Diäten angenommen ist, lautet so, daß von den Reichstagsmitgliedern Besoldungen nicht angenommen werden dürfen — bevor dieses Amendement zur Abstimmung kam, wurde uns also gesagt, der Herr Vorsitzende der Bundescommissarien beabsichtige gewissermaßen eine Reservation für Diejenigen, die in der Sache für das Amendement stimmen würden, abzugeben, dahin gehend, daß nach Auffassung der Regierungen die Worte „dürfen keine Besoldung beziehen" nicht so zu verstehen seien, als ob dadurch auch ausgeschossen sei außeramtliche Honorirung, also Honorirungen, welche zusammengebracht werden durch Vereinigung, durch Association, und welche nicht aus der Bundeskasse geleistet werden ... (Stimmen: Zur Sache!)

Präsident: Ich muß doch den Herrn Redner darauf aufmerksam machen, daß er schlechterdings nicht bei der Sache ist. Wir sind bei dem Artikel 70 Alinea 2 „Verfassungsstreitigkeiten ꝛc."; die Lehre von den Diäten liegt hier fern und lange hinter uns.

Simon: Ich wollte ausführen, Herr Präsident, daß, wenn mit einem besonderen Vertrauen bei Gelegenheit der Abstimmung über die Sache hier verfahren wird, ich ein Recht habe oder zu haben glaube, den Herrn Vorsitzenden der Bundesregierungen in die Möglichkeit zu versetzen, zu erklären, ob diese Angabe richtig ist, und hier eventuell die Erklärung abzugeben ...

Präsident: Ich meine nur, diese Frage oder diese Veranlassung zu einer Erklärung mußte bei einer Gelegenheit gethan werden, da sie sich auf die Sache bezog; das ist aber gegenwärtig nicht der Fall. Ich kann zu dieser Fortsetzung das Wort nicht ertheilen.

Simon: Nachdem dies nun beendigt ist (Große Heiterkeit) und mein Zweck erreicht ist, ersuche ich meine Herren Gesinnungsgenossen, bei dem Artikel 70 den zweiten Theil zu streichen. (Bravo! links.)

Präsident der Bundescommissarien Ministerpräsident Graf v. **Bismarck.***) Ich glaube, daß der Herr Vorredner nicht in der Lage ist, die Ab-

*) St. Ber. S. 727.

sichten der verbündeten Regierungen hier in der Weise interpretiren zu können, wie er es gethan hat, als könnte bei Abfassung dieses Artikels irgend einer der Regierungen der Gedanke vorgeschwebt haben, mit dieser Bestimmung etwa die Landesverfassungen in Bresche zu legen, die augenblicklich zu Recht bestehen. Das sind Befürchtungen, mit denen man schüchterne constitutionelle Gemüther bei Wahlreden ängstigt, um sie abzuhalten, daß sie conservativ stimmen, (Lebhaftes Bravo! rechts) aber es wird der Regierung nicht vorgehalten werden dürfen, als ob das ernstlich in ihrer Absicht liegen könnte. Ich möchte doch dringend bitten, in diesem Moment nicht noch zu rütteln an einem Artikel, welcher in der Vorberathung vollständig unverändert geblieben ist, und in Betreff dessen ich also auch nicht in der Lage wäre, irgend eine Concession zu machen. Was ferner die Frage, die der Herr Vorredner an mich gerichtet hat, und die gestern schon in meiner Abwesenheit gestellt ist*), über die Diäten betrifft, so weiß ich nicht, ob mir der Herr Präsident, da sie nicht zur Sache gehörte, gestattet, mit einem kurzen Worte darauf zu antworten. Ich habe in den Verfassungsentwurf nichts hineinzuinterpretiren, was nicht drin steht; und meines Erachtens steht das drin und liegt in der gesammten Lage unserer Gesetzgebungen, daß die Regierungen ohne eine strafgesetzliche Unterlage nur Denen etwas verbieten können, denen sie überhaupt zu befehlen haben.

Präsident Dr. **Simson**.**) Ich mache darauf aufmerksam, daß es mir gar nicht zugestanden hätte, den Herrn Präsidenten der Bundescommissarien auf die Sache zu verweisen, da er als Bundescommissar in jedem Augenblicke das Wort verlangen kann.

Es wurde hierauf auch in der Schlußberathung sowohl Alinea 1 als 2 des Entwurfs unverändert angenommen und hierdurch der Antrag Simon erledigt.***)

---

*) Siehe darüber unten den besonderen Abschnitt „Schlußberathung“ bei Artikel 32.
**) St. Ber. S. 727.
***) St. Ber. S. 728.

XIV.

Allgemeine Bestimmung.

Artikel 78
(neu).

Präsident Dr. **Simson.** *) Meine Herren, ehe wir zu Tit. XIV. des Entwurfs kommen, erlaube ich mir eine Frage an das Haus: Es ist früher **) beschlossen worden, einen besonderen Artikel „an den Schluß der Verfassung" zu setzen, des Inhalts:

> „Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung, jedoch ist zu denselben im Bundesrathe eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen erforderlich."

Mir scheint, daß dieser Artikel zwischen Titel XIII und XIV (des Entwurfs, nun XV) gehören würde. Darf ich das als den Sinn des Hauses ansehen?

(Zustimmung). ***)

---

*) St. Ber. S. 675 r. m. (Vorberathung).

**) S. oben Verhandlung über Artikel 7 Band I S. 656. St. Ber. S. 353.

***) Hiermit schloß die 31. Sitzung vom 9. April 1867 Abends.

XV.

(Entwurf XIV.)

Verhältniß zu den Süddeutschen Staaten.

Vorausschicken wollen wir hier die schon oben*) angedeutete Interpellation wegen Hessens, welche bei Beginn der 30. Sitzung (vom 9. April 1867 Morgens) im Plenum behandelt war:

Graf **zu Solms-Laubach** aus Laubach in Oberhessen (Alsfeld-Lauterbach-Schotten).**) Wir haben die Ihnen bekannte Interpellation gestellt, meine Herren, um zu constatiren, ob die Hindernisse, welche seither stattgefunden haben, die dem Eintritt des ganzen Großherzogthums Hessen in den Norddeutschen Bund entgegen standen, noch bestehen oder nicht. Im letzteren Falle dürfen wir hoffen, daß bald der Eintritt des ganzen Großherzogthums Hessen in den Norddeutschen Bund erfolgen wird. Das Mißbehagen, welches überhaupt in Süddeutschland deshalb besteht, daß gegenwärtig nicht ganz Deutschland unter einer Verfassung vereinigt ist, muß natürlich in doppeltem Maße im Großherzogthum Hessen bestehen, welches durch den am 3. September zwischen Seiner Majestät dem König von Preußen und dem Großherzog von Hessen abgeschlossenen Friedensvertrag***) in zwei Theile getrennt ist. Die betreffende Stelle des Friedensvertrags vom 3. September findet sich im Artikel 14 desselben und lautet:

> „Mit seinen sämmtlichen nördlich des Mains liegenden Gebietstheilen tritt Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. auf der Basis der in den Reformvorschlägen vom 10. Juni d. J. aufgestellten Grundsätze in den Norddeutschen Bund ein, indem Er Sich verpflichtet, die geeignete Einleitung für die Parlamentswahlen, dem Bevölkerungsverhältnisse entsprechend, zu treffen.
>
> Das in Folge dessen auszusondernde, zum Norddeutschen Bunde gehörige Großherzoglich Hessische Contingent tritt unter Oberbefehl

*) Bd. II S. 515 Anmerkung. Der Wortlaut der Interpellation findet sich Dr.-S. n. 93.

**) St. Ber. S. 638.

***) Bd. I S. 29.

des Königs von Preußen nach Maßgabe der auf der Basis der Bundesreformvorschläge vom 10. Juni d. J. zu vereinbarenden Bestimmungen."

Die Erklärungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen, die Sie aus der Interpellation ersehen haben werden*), sowie die Worte, die wir bei der Eröffnung des Reichstags aus Königlichem Munde vernommen haben, lassen uns hoffen, daß der abnorme Zustand, in welchen das Großherzogthum Hessen durch den Friedensvertrag vom 3. September gekommen ist, wird beseitigt werden. Daß dieser Zustand ein abnormer ist, werde ich versuchen mit wenigen Worten nachzuweisen. Nach Artikel 2 des Verfassungsentwurfs für den Norddeutschen Bund hat derselbe das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts seiner Verfassung und mit der Wirkung, daß die Bundesgesetze den Landesgesetzen vorgehen, Artikel 4 der Verfassung des Norddeutschen Bundes specificirt die zur Competenz des Bundes gehörigen und der Gesetzgebung des Bundes unterworfenen Angelegenheiten. Es gehört dazu die Gesetzgebung betreffs der Zölle und des Handels, ferner betreffs der in die Bundeskasse fließenden und für Bundeszwecke zu verwendenden Steuern. Nach den vom Hause gefaßten Beschlüssen gehört ferner dazu die Gesetzgebung über das Obligationenrecht, das Strafrecht, das Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren. Artikel 32 des Verfassungsentwurfs bestimmt namentlich bezüglich der für Bundeszwecke zu bestimmenden Steuern was folgt. Artikel 32 lautet:

> „Der Bund ausschließlich hat die Gesetzgebung über das ganze Zollwesen, über die Besteuerung des Verbrauches von einheimischem Zucker, Branntwein, Salz, Bier und Taback, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschüssen zur Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze erforderlich sind."

Es werden also dadurch für einen unter einer Verfassung vereinigten Staat zwei verschiedene Factoren der Gesetzgebung begründet, was mit der Staatseinheit doch ganz unverträglich ist. Sollte der Zollverein in seinem gegenwärtigen Umfange nicht erhalten werden, vielmehr nach Artikel 30 des Verfassungsentwurfs für das Gebiet des Norddeutschen Bundes ein für sich bestehendes Zollsystem eingeführt werden, so würde der abnorme Fall eintreten, daß ein Theil des Großherzogthums, ein Theil eines und desselben Staates gegen den andern als Ausland behandelt werden müßte. Auch die Bestimmungen über das Bundeskriegswesen sind der Art, daß sie den Staat in zwei Hälften theilen würden. Es ist zwar zu erwarten, daß durch die in Verhandlung stehende Militärconvention dieser Mißstand werde beseitigt werden. Wie soll es aber mit den Matricularbeiträgen werden? Sollen die nicht zu dem Norddeutschen Bunde gehörigen Landestheile des Großherzogthums Hessen zu diesen Matricularbeiträgen contribuiren oder soll das nicht

*) Es ist dies die Proclamation des Großherzogs vom 17. September 1866: „An mein treues Volk."

geschehen? Im letztern Fall müßte für die nördlich des Mains gelegenen Theile des Großherzogthums Hessen eine besondere Besteuerung eingeführt werden, um diese Matricularbeiträge, die in Aussicht stehen, beizubringen. Schließlich mache ich noch auf Artikel 70 des Verfassungsentwurfs aufmerksam. Die Bestimmungen desselben sind nur anwendbar auf ein, eine Staatseinheit bildendes Land, passen aber nicht für eine von den anderen Landestheilen durch eine andere Gesetzgebung abgetrennte Provinz. Aus allen diesen Gründen müssen wir wünschen, daß diese Unzuträglichkeiten durch die Aufnahme des ganzen Großherzogthums in den Norddeutschen Bund sobald als möglich beseitigt werden. Erfolgt diese Aufnahme nicht, so würde nichts übrig bleiben als die Einführung einer besonderen Verfassung und Verwaltung für die nördlich des Mains belegenen Theile des Großherzogthums. Daß wir das nicht wünschen können, werden Sie einsehen, meine Herren, da das, was seit lange mit einander verwachsen ist, nicht ohne Nachtheil und Schmerzen getrennt werden kann. Wir haben mit den übrigen Provinzen des Großherzogthums Hessen Jahre hindurch Freud und Leid getragen und wünschen auch mit denselben wie seither vereinigt zu bleiben. Wir glauben auch, daß die Mehrzahl der Bewohner des Großherzogthums Hessen in den Theilen, die nicht zum Norddeutschen Bund gehören, den Wunsch haben, mit den übrigen Theilen des Landes vereinigt zu bleiben, und selbst die dadurch allerdings ihnen erwachsenden größeren Lasten gerne tragen werden, wenn dieser Zweck erreicht wird, in der Hoffnung, daß der Beitritt des ganzen Großherzogthums Hessen zum Norddeutschen Bund die Brücke bilden werde, die uns mit unseren Stammesbrüdern in Baiern, Würtemberg und Baden wieder unter einer Verfassung vereinigen werden. Ich kann bei dieser Veranlassung die Bemerkung nicht unterdrücken, daß die Sehnsucht, daß Deutschland wieder unter eine Verfassung vereinigt werden möge, natürlich in den Südstaaten Deutschlands stärker ist, als bei Ihnen, meine Herren, die Sie dem Preußischen Staate angehören. Der Preußische Staat ist durch die glänzenden Erfolge des vorigen Jahres, durch die Tapferkeit seines Heeres, durch die energische und intelligente Führung seiner Generale, zu welchen Seine Majestät der König ja selbst zu rechnen ist, auf eine Stufe der Macht und des Ansehens gediehen, daß er auch ohne Vereinigung mit den Süddeutschen Staaten unter einer Verfassung eine achtunggebietende Stellung in dem Europäischen Staatensystem stets einnehmen wird. Die Süddeutschen Staaten können aber ihren Deutschen Beruf ohne eine Annäherung an den Norddeutschen Bund unmöglich erfüllen. Wir haben daher die Hoffnung, daß diese Vereinigung in möglichst baldiger Zukunft stattfinden möge. (Bravo!)

Präsident der Bundescommissarien Ministerpräsident Graf **v. Bismarck**.*) Ich würde mich zu einer erschöpfenden Beantwortung der von dem Herrn

*) St. Ber. S. 638.

Interpellanten angeregten Frage in Vertretung der hohen verbündeten Regierungen nur dann bereit erklären können, wenn die Frage von der Großherzoglich Hessischen Regierung gestellt würde. Der Herr Interpellant ist von der Voraussetzung ausgegangen, daß der Wunsch der Großherzoglichen Regierung, das ganze Großherzogthum jetzt in den Norddeutschen Bund aufgenommen zu sehen, amtlich feststände. Ich kann dies nicht bestätigen. Die Großherzoglich Hessische Regierung hat uns allerdings in einer Note vom 14. August vorigen Jahres den Wunsch ausgesprochen, mit dem ganzen Großherzogthum in den Bund aufgenommen zu werden. Es geschah dies aber in einer anderen Lage der Dinge als es die heutige ist. Die Preußische Regierung hatte damals in den Friedensverhandlungen die Forderung gestellt, das gesammte Oberhessen mit Homburg und Meisenheim der Preußischen Monarchie einzuverleiben gegen Entschädigung des Großherzogthums Hessen auf Kosten Baierns. Um diesen Gebietstausch abzuwehren, bot die Großherzogliche Regierung, wie aus dem Inhalt der Note vom 14. August zu ersehen sein würde, den Eintritt des gesammten Großherzogthums in den Norddeutschen Bund an. Nachdem jener territoriale Austausch aus anderen Rücksichten aufgegeben war, hat die Großherzogliche Regierung denselben Wunsch nicht erneuert. Die verbündeten Regierungen sind weit entfernt, die Uebelstände zu verkennen, welche aus der Theilung des Großherzogthums in einen der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes unterworfenen und einen davon freien Theil hervorgehen. Es ist sogar vorauszusehen, daß diese Uebelstände sich noch beträchtlich steigern würden, wenn es nicht gelingen sollte, dem Zollverein eine weitere Ausdehnung, als das Gebiet des Norddeutschen Bundes es bedingt, zu erhalten. Wir finden daher die Uebelstände, welche der Herr Interpellant hervorgehoben hat, nicht nur unzweifelhaft vorhanden sondern auch die Gefahr, daß sie in Zukunft wachsen könnten. Es kommt dazu, daß das gesammte Großherzogthum schon in wesentlichen Theilen seiner Organisation in die Rechtssphäre des Norddeutschen Bundes hineingezogen ist, namentlich in Betreff der Verwaltung der Post und Telegraphie, und, wie demnächst durch den Abschluß einer Militärconvention zu erwarten steht, auch in Bezug auf die militärischen Angelegenheiten. Als Aequivalent dafür, blieben dem Großherzogthum zu reclamiren die Rechte, die den vorher angedeuteten Leistungen entsprächen, nämlich die Rechte einer stärkeren Vertretung im Bundesrathe wie im Reichstage und die Bürgschaften einer vollen territorialen Garantie, die sich bisher, juristisch wenigstens, auf Rheinhessen und auf Starckenburg nicht erstreckten. Der Frage, ob nach dem Inhalte des Prager Friedens die Aufnahme des gesammten Großherzogthums, welches, von der territorialen Seite aufgefaßt, zur Hälfte ein Norddeutscher, zur Hälfte ein Süddeutscher Staat ist, Hindernisse entgegenstehen, würden wir näher treten, sobald uns von der Großherzoglichen Regierung in amtlicher Form der Wunsch dazu ausgesprochen würde. Wir würden dann, da wir mit Oesterreich auf der Basis des Prager Friedens und in Betreff der Auslegung des-

selben im Einverständniß zu leben beabsichtigen, zunächst mit der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung in freundschaftliche Verhandlung darüber treten, wie sie ihrerseits die Frage auffasse, und nach der bisherigen Haltung der Kaiserlichen Regierung glauben wir kaum, daß der Gedanke auf einen bestimmten Widerstand darin stoßen würde, sobald die Wünsche der Großherzoglich Hessischen Regierung sich unzweideutig manifestirt hätten. (Bravo!) Wir würden demnächst, nachdem ich mich der Ueberzeugung hingeben darf, daß innerhalb des engeren Bundes ein Widerspruch nicht erhoben werden würde, es doch für nützlich und den gegenseitigen Beziehungen entsprechend halten, mit unsern Süddeutschen Bundesgenossen und namentlich mit Baiern auch über diese Frage ins Vernehmen zu treten, um zu ermessen, ob die dortige Politik durch dieses Vorgehen gekreuzt oder unterstützt werden würde. Vor Allem aber wäre erforderlich, daß die Großherzogliche Regierung ihre Willensmeinung bestimmt formulirte, und nach der Bereitwilligkeit, welche dieselbe gezeigt hat an dem nationalen Werke, an welchem sie bisher nur für Oberhessen vollständig betheiligt ist, mitzuwirken, dürfen wir mit Vertrauen die Entschließung, die Entscheidung über die Frage der Großherzoglichen Regierung überlassen, die am besten wissen muß, was ihrem Interesse frommt, und der ich aus bundesfreundlichen Rücksichten hier durch eine Erklärung nicht glaube vorgreifen zu dürfen. (Bravo!)

Allgemeine und zugleich Specielle Discussion.

Artikel 79

(im Entwurf Artikel 71).*)

Artikel 71 des Entwurfs lautete conform mit Artikel 79 Alinea 1 der Verfassung.

Amendements hierzu:

1) von Schrader:**)

den Artikel dahin zu fassen:

„Der Eintritt in den Norddeutschen Bund steht jedem südlich des Mains belegenen Deutschen Staate auf seinen Antrag unter der Bedingung zu, daß er sich der Bundesverfassung unterordnet."

---

*) Nach den Beschlüssen der Vorberathung Artikel 78. Damit begann die 32. Sitzung vom 10. April 1867.

**) Dr.-S. n. 96.

2) von Duncker (Berlin):*)

ihn zu fassen:

„Den ehemaligen Deutschen Bundesländern, soweit sie die Bedingungen dieser Verfassung zu erfüllen im Stande sind, und gewillt sind, steht der Eintritt in den Norddeutschen Bund jederzeit frei.

Ein Bundesgesetz bestimmt sodann die Aufnahme eines solchen Landes in den Bund und die nöthig werdenden Abänderungen der Bundesverfassung."

3) von Lasker-Miquel:**)

hinter dem Artikel des Entwurfs anzufügen:

„Der Eintritt der Süddeutschen Staaten oder eines derselben in den Bund erfolgt auf den Vorschlag des Bundespräsidiums im Wege der Bundesgesetzgebung."

4) von Groote:***)

statt des Artikels des Entwurfs zu setzen:

„Statt eines Bundes ist die Bildung eines Gesammtstaates zum Gegenstande des Verfassungswerkes zu machen und bleibt das Bundesgebiet nur bis zu dem durch sofortige Verhandlungen herbeizuführenden Anschlusse des Südens auf den Norden Deutschlands beschränkt."

Dr. **von Sybel**.†) Meine Herren! Ich habe mich für den Artikel der Vorlage zum Worte gemeldet, obgleich ich Ihnen eines der eingereichten Amendements empfehlen will, in der Meinung, daß dieses Amendement keinen anderen Zweck hat, als den Sinn des Artikels weiter zu entwickeln, ihn positiver festzustellen und in besseren Einklang mit den übrigen Bestimmungen der Verfassung zu setzen. Meine politischen Freunde haben Ihnen das Amendement vorgelegt: es solle der Eintritt der Süddeutschen Staaten oder eines dieser Staaten möglich sein auf Grund eines Bundesgesetzes nach dem Antrag des Bundespräsidiums. Wir hatten bei der Stellung dieses Amendements einen doppelten Zweck vor Augen. Es lag uns auf der einen Seite daran, in etwas positiverer und ausdrücklicherer Fassung, als es die Vorlage thut, den Gedanken auszusprechen, daß wir den demnächstigen Zutritt der Süddeutschen Staaten zu dem hier zu gründenden Bunde als eine Nothwendigkeit der Zukunft, die schon heute eine gewisse ge-

*) Dr.-S. n. 102.
**) Dr.-S. n. 98.
***) Dr.-S. n. 15.
†) St. Ber. S. 677.

setzliche Regelung voraussetzt, erkennen. Es lag uns daran, auf diese Weise hier wiederum zu constatiren, daß wir gegenüber dem großen Ziele unserer nationalen Zukunft die Abschließung des Norddeutschen Bundes nur als ein geschichtliches Provisorium betrachten. Es lag uns daran, namentlich in der jetzigen Lage Europa's, wo der Horizont nach verschiedenen Seiten sich verdüstert hat, wo Gefahren verschiedener Art den Fortgang unseres Einheitswerkes bedrohen, auch an unserem Theile den festen Entschluß auszusprechen und zu bekunden, daß wir dieses große Ziel der Einheit der gesammten Deutschen Nation nicht aus den Augen verlieren, daß wir Norddeutschland vorläufig nur einigen im Sinne einer Etappe auf dem großen Wege, welchen die Gesinnung der Nation seit 20 Jahren uns und unsern Nachkommen bezeichnet hat. Wir leben der Ueberzeugung, daß der Eintritt Süddeutschlands in dieses hier zu gründende Bundesverhältniß mit geschichtlicher Nothwendigkeit und hoffentlich mit unaufhaltsamer Schnelligkeit sich vollziehen wird. Wir wünschen es auch heute unseren Süddeutschen Stammesgenossen zuzurufen, daß diese Gesinnung allein uns erfüllt, wenn wir heute uns scheinbar durch die Umgrenzung des Norddeutschen Bundes gegen sie abschließen. Auf der anderen Seite, meine Herren, erscheint es uns deutlich, daß der vorliegende Verfassungsentwurf in einer Reihe wichtiger Bestimmungen nicht mehr ausreichen wird, wenn dieser Eintritt Süddeutschlands erfolgt. Ich erinnere nur an einen Artikel, einen der wichtigsten in dem Verfassungswerk, der einen der großen Angelpunkte bezeichnet, um welchen das Verfassungsleben des Norddeutschen Bundes sich ferner bewegen wird. Die Zusammensetzung des Bundesraths kann ohne Schaden für die einheitliche Centralgewalt des Bundes so gestaltet werden, wie hier geschehen, so lange die Zahl der Bundesglieder auf die in dem ersten Artikel dieser Verfassung bezeichneten Staaten sich beschränkt. Ich habe schon früher einmal an dieser Stelle darauf hingewiesen, wie die Stellung der Krone Preußen in der Legislative des Norddeutschen Bundes eine wesentlich beschränkte ist, wie sie keineswegs der Stellung eines selbstständigen Factors der Legislative entspricht, an die wir sonst bei monarchischen Formationen mit Grund gewöhnt sind. Nur die thatsächlichen Machtverhältnisse im Bunde können eine solche Einrichtung provisorischer Weise als unbedenklich erscheinen lassen. Wenn das Gewicht der Süddeutschen Staaten dem Bundesrath hinzugefügt wird, dann, meine Herren, wird es unerläßlich sein, die Stellung der Krone Preußen sowohl im Bundesrathe als in der Verfassung überhaupt zu stärken; denn nur mit einer solchen Stärkung würde dann die Krone Preußen im Stande sein, die ihr auferlegten großen Rechte und schweren Pflichten dieser Verfassung wirksam und segensreich durchzuführen. Es ist also unerläßlich, für den hoffentlich bald eintretenden Fall einer Verschmelzung Nord- und Süddeutschlands Vorkehrungen zu treffen, daß sobald dieser Fall erscheint, dann auch die nothwendigen Aenderungen an dieser Verfassung in Erwägung gezogen werden müssen. Deshalb können wir uns nicht einverstanden erklären mit jenen Amendements,

die, ohne Zweifel von der ehrenwerthesten nationalen Gesinnung dictirt, ganz einfach erklären wollen: jeder Süddeutsche Staat kann in diesen Bund und in diese Verfassung eintreten, wann er will, — ohne daß irgend eine Erwägung der constitutionellen Rechte des Bundes dann stattzufinden brauchte. In diesem Sinn also haben wir Ihnen vorgeschlagen, daß der Eintritt eines der Süddeutschen Staaten nur auf Grund eines Bundesgesetzes, nur auf ausdrücklichen Antrag, nur nach der Initiative der Krone Preußen erfolgen kann. Nach diesen Motiven also empfehle ich Ihnen dringend das Ihnen vorgelegte Amendement des angegebenen Inhalts zur Annahme. Im Uebrigen glaube ich, meine Herren, wird für uns unseren Süddeutschen Genossen gegenüber die wesentliche Aufgabe darin bestehen, daß wir hier ein Staatswesen gründen, welches sich die Achtung Deutschlands und die Achtung der Welt durch seine innere Tüchtigkeit erwirbt. Die verschiedenen Racenantipathien, die in den letztverflossenen Zeiten zwischen den einzelnen Deutschen Stämmen und Staaten hervorgetreten sind, haben — das kann ich aus nächster Erfahrung aussprechen — wesentlich ihren Grund darin gehabt, daß die Preußische Politik der letzten Decennien nicht diejenige Achtung in Süddeutschland sich verdient hat, die in nationalen Verhältnissen immer das einzige, unerläßliche Fundament nationaler Zuneigung gewesen ist. Gründen wir hier eine Verfassung, gründen wir hier einen Bundesstaat, der unseren Deutschen Stammesverwandten das Gefühl eines festen Walles gegen das Ausland, das Bild einer bewehrten Festung gegen jeden fremden Eingriff giebt: dann, meine Herren, werden wir — mögen sonst die Bestimmungen der Verfassung im Einzelnen lauten, wie sie wollen — das Wirksamste gethan haben, um das Werk der Deutschen Einheit auch auf Süddeutschem Boden zu befördern!

Bebel (Leipzig).*) Meine Herren, nachdem mir bereits bei Gelegenheit der Generaldiscussion und bei Artikel 1 das Wort abgeschnitten worden ist, freue ich mich um so mehr, noch jetzt gewissermaßen vor Thoresschluß zum Wort zu gelangen, um über einen Artikel zu sprechen, den ich mit für den wichtigsten des ganzen Verfassungsentwurfs halte, über einen Artikel, meine Herren, der in Verbindung mit Artikel 4 des Prager Friedensvertrages und dem Vortrage, den der Herr Präsident der Bundescommissarien bereits bei Gelegenheit der Generaldiscussion sowohl als gestern bei Gelegenheit der Interpellation der Oberhessischen Abgeordneten gehalten hat**), mir die feste Ueberzeugung gegeben hat, daß es Preußen bei der Gründung dieses Norddeutschen Bundes keineswegs um eine Einigung Deutschlands zu thun gewesen ist, (Lebhafter Widerspruch rechts) im Gegentheil, meine Herren, ich behaupte, daß mit der Gründung dieses Norddeutschen Bundes ein specifisch Preußisches Inter-

*) St. Ber. S. 678.

**) S. oben S. 614.

esse, (Erneueter Widerspruch rechts) daß die Stärkung der Hohenzollernschen Hausmacht damit bezweckt worden ist. (Lebhafter Widerspruch rechts.)

Präsident: Meine Herren! Lassen Sie doch den Herrn Redner ruhig zu Ende reden und widerlegen Sie ihn nachher!

Bebel fortfahrend. Meine Herren, wenn Sie diesen Bund näher betrachten, so werden Sie mir zugeben müssen, daß dieses Verhältniß der Kleinstaaten zu Preußen ein ganz abnormes ist, daß dieser Bund nur Groß-Preußen ist, umgeben von einer Anzahl Vasallen-Staaten, deren Regierungen nichts weiter als Generalgouverneure der Krone Preußen sind. (Lebhafter Widerspruch rechts.) Meine Herren, hätte die Preußische Regierung wirklich die Absicht, die Süddeutschen Staaten mit in das Bundesverhältniß hinein zu ziehen, so sehe ich wahrhaftig keinen vernünftigen Grund, der sie daran verhindert hätte. Man hat allerdings eingewendet, daß die Europäischen Verhältnisse ein solches Verhältniß nicht zulassen, daß der Prager Friedensvertrag dies verhindere. Meine Herren, bei mir gelten diese Einwände nichts, denn welche Großmächte sind es denn, welche gegen die Einigung von Nord- und Süddeutschland sind? Doch schließlich nur Frankreich und auf Grund des Prager Friedensvertrages Oesterreich. Die Gründe, welche Frankreich veranlassen könnten, gegen eine solche Einigung aufzutreten, liegen doch hauptsächlich nur darin, daß eine derartige bundesstaatliche Einigung, welche die Machtverhältnisse derartig in Deutschland verändert, im Falle einer aggressiven Politik von seiner Seite ihm einen Damm entgegen setzen könnte, den es schwerlich bewältigen kann. Also meine Herren, es sind ausschließlich die Machtverhältnisse, welche Frankreich bewegen, eine Einigung Deutschlands mit Mißtrauen zu beobachten. Nun ist aber doch der Fall eingetreten, daß gerade dasjenige, was Frankreich befürchtet, durch die Militärconvention mit den Süddeutschen Staaten erreicht ist. Durch die Militärconvention ist so gut wie durch die bundesstaatliche Einigung Preußen vollständig die Macht über die Süddeutschen in die Hand gegeben, und ich sehe also auch nach dieser Seite hin nicht den allermindesten Grund ein, den Frankreich haben sollte, nachdem es sich wohl oder übel dieser Thatsache hat fügen müssen, gegen die Bildung eines Süddeutschen Bundes in die Schranken zu treten. Wenn das aber wirklich geschehen sollte, dann meine ich wird hierin wohl dasselbe gelten, was neulich von Luxemburg hier gesagt worden ist: daß ganz Deutschland wie Ein Mann sich erheben und eine derartige Einmischung in die innern Angelegenheiten Deutschlands zurückweisen wird. Es bleibt nunmehr noch der zweite Punkt, der Prager Friedensvertrag, welcher nur eine internationale Einigung zwischen dem Norden und Süden Deutschlands zuläßt. Ja, meine Herren, wer hat denn den Prager Friedensvertrag vorgeschrieben? Doch nur Preußen. Hätte Preußen wirklich eine Einigung Süddeutschlands wenn auch in späterer Zeit anstreben

wollen, dann, meine ich, hatte es gar keine Ursache, eine solche Bestimmung in diesen Vertrag aufnehmen zu lassen, denn Preußen war es, welches den Friedensvertrag vorgeschrieben hat, und ich habe die feste Ueberzeugung, wenn die Preußische Regierung wirklich einsähe, daß ihr durch diesen Friedensvertrag irgend welcher Schaden erwüchse, so würde sie gar nicht anstehen, diesen Friedensvertrag zu zerreißen, (Oh! Oh! rechts) und ich habe die Ueberzeugung, daß wenn heute die Oesterreichische Regierung in der Lage wäre, die Niederlage und Blamage vom vorigen Jahre auszuwetzen, sie sicher dazu schreiten würde — heute noch. Also äußere Gründe sind es wahrhaftig nicht, die Preußen veranlassen, sich in dieser Weise zu Süddeutschland zu stellen, sondern es sind innere Gründe, nicht vom Deutschen sondern vom specifisch Preußischen Standpunkte aus, den nach meiner Ueberzeugung die Preußische Regierung in dieser ganzen Frage einzig und allein einnimmt, Gründe, meine Herren, die vom specifisch Preußischen Standpunkt allerdings gerechtfertigt sind, das will ich zugeben, nicht aber vom Deutschen Standpunkt aus. Ich stehe auf dem Deutschen, nicht auf dem Preußischen Standpunkte, deshalb muß ich mich gegen diese Gründe erklären. Und was sind das für Gründe, meine Herren? Ein geehrter Herr Vorredner hat bereits darauf hingewiesen, daß durch den Zutritt Süddeutschlands zu dem Norddeutschen Bunde das Machtverhältniß des Bundes ein wesentlich anderes würde, das heißt die Stellung der einzelnen Regierungen zu einander. Das ist sehr richtig; das ist es eben, was meines Erachtens die Preußische Regierung will, was sie im gewissen Sinne fürchtet; denn wenn die Süddeutschen Regierungen in den Norddeutschen Bund hereingezogen werden, so versteht es sich von selbst, daß ihre Regierungen in diesem Bundesrath ein entsprechendes Stimmenverhältniß bekommen. Wenn wir dabei das Stimmenverhältniß des Königreichs Sachsen als maßgebend betrachten, so würde beispielsweise Bayern 7, Württemberg 4, Baden 3 und Hessen nach seinem jetzigen Größenverhältniß ebenfalls 2 oder 3 Stimmen bekommen, das heißt der Bundesrath würde künftig statt 43 Stimmen 58 Stimmen zählen. Damit aber wäre die Gefahr vorhanden, daß Preußen bei irgend welchen Beschlüssen majorisirt würde. Sie werden mir vielleicht entgegenhalten, daß dies auch jetzt schon der Fall sein könne, indem Preußen ja nur 17 Stimmen habe gegenüber den 26 Stimmen der andern Staaten. Aber, meine Herren, Sie sind gewiß Alle mit mir davon fest überzeugt, daß wenn in diesem Bundesrath Preußen erklärt: ich will das nicht! — daß wenigstens die Mehrzahl der andern Staaten aus Furcht, sich den Zorn des Mächtigen auf den Hals zu laden, mit ihm stimmen werden, und daß es im jetzigen Bunde für absolut unmöglich zu halten ist, daß eine Majorität gegen Preußen zu Stande kommt. Das, meine Herren, würde aber, wenn Süddeutschland diesem Bunde zuträte, sich etwas anders gestalten. Dann wäre eine reale Macht vorhanden, an die die Kleinstaaten im Bunde sich anlehnen könnten, und dann würde allerdings der Fall eintreten, vielleicht sehr häufig eintreten und vielleicht nicht gegen unser Interesse, daß sich

eine Majorität gegen die Preußische Regierung herausstellte. Aber, meine Herren, das Verhältniß würde sich auch in Bezug auf die Verfassungsfragen, in Bezug auf Verfassungsänderungen anders gestalten, wie es jetzt der Fall ist. In dem gegenwärtigen Norddeutschen Bundesrath wird Preußen mit 17 Stimmen, da im Bundesrath 26 außerpreußische Stimmen vorhanden sind, und zwei Drittel sämmtlicher Stimmen genügen zu Verfassungsänderungen, nach Belieben Verfassungsänderungen durchführen, eine jede Verfassungsänderung gegen seinen Willen aber verhüten können. Dies würde indessen bei dem Zutritt Süddeutschlands zum Norddeutschen Bunde nicht der Fall sein; dann wären die 17 Stimmen Preußens ungenügend an sich, eine derartige Zweidrittel-Majorität zu erzielen. Also, meine Herren, das sind meines Erachtens die Gründe, welche die Preußische Regierung von ihrem specifisch Preußischen Standpunkte aus nicht nur heut sondern auch späterhin stets veranlassen werden, gegen den Eintritt Süddeutschlands aufzutreten, gegen denselben zu stimmen. Man wird sich eben einfach damit begnügen, wie jetzt schon der Anfang gemacht ist, daß man Militärconventionen abschließt, daß man lediglich die Militärgewalt in die Hände bekommt im Falle eines Krieges, und im Uebrigen wird man sich damit begnügen, durch Zollverträge u. s. w. wenigstens einigermaßen die Kluft, die hervorgebracht ist, zu überbrücken — wohl verstanden zu überbrücken, aber auszufüllen, dazu wird man sich nicht herbeilassen. Meine Herren, eine solche Politik zu unterstützen, dazu habe ich keine Lust, ich muß entschieden dagegen protestiren, daß man eine solche Politik eine Deutsche nennt, ich muß entschieden protestiren gegen einen Bund, der nicht die Einheit, sondern die Zerreißung Deutschlands proclamirt, einen Bund, der dazu bestimmt ist, Deutschland zu einer großen Kaserne zu machen, (Lebhafter Widerspruch) um den letzten Rest von Freiheit und Volksrecht zu vernichten. Meine Herren, aus diesen Gründen werde ich gegen den Artikel 1 stimmen, und schließlich gegen die ganze Vorlage.

Weber (Stade).*) Meine Herren, es ist ein Mißton in unsere Versammlung geworfen, aber es ist vielleicht gut, daß dieses geschehen ist, damit Gelegenheit gegeben werde, solche Mißtöne wieder in Harmonie aufzulösen. (Sehr gut!) Der Herr Redner hat gesagt, es wäre der Preußischen Regierung bei ihrem ganzen Bundeswerke nicht darauf angekommen, für Deutschland Etwas zu erreichen, sie habe blos die Absicht gehabt, ein specifisch Preußisches Reich herzustellen, sie habe nur, wenn ich so sagen soll, in ihrem Hausmachtsinteresse den vorjährigen Krieg geführt und die vorliegende Bundesverfassung eingebracht. Nun, meine Herren, es sind das eben Ansichten der sogenannten großdeutschen Volkspartei, die von diesem Redner aus Sachsen, was uns ja Deputirte von allen Ansichten geliefert hat, (Heiterkeit)

*) St. Ber. S. 679.

als einem Anhänger dieser Partei ausgesprochen worden sind. Diese großdeutsche Partei hat immer für die Ansicht geschwärmt, der Preußische Staat müsse zerstückelt werden, es solle zwar ganz Deutschland geeinigt werden, aber auf Grund einer Föderativrepublik. Diesem Traume stand nun natürlich die Preußische große Macht entgegen, darum war ihr Haß vorzüglich gegen Preußen gerichtet, darum ging ihr Bestreben dahin, den Preußischen Staat erst in seine einzelnen Theile aufzulösen, weil es nur dann möglich gewesen wäre, für ganz Deutschland die Föderativrepublik herzustellen. (Hört! hört!) Meine Herren, man sollte glauben, daß nach den Erfolgen des vorigen Jahres, man sollte glauben, daß nach den politischen Schritten, nach der Art und Weise, wie man den militärischen Erfolg auch politisch ausgebeutet hat, es für einen politischen Mann unmöglich wäre, an diesem Traume festzuhalten; (Sehr richtig!) ich sollte glauben, daß die Geschichte und die Thatsachen diese Herren eines Besseren überzeugt hätten, — wir sehen aber, daß es auch in dieser Beziehung Doctrinaire giebt, die Nichts lernen und Nichts vergessen. (Sehr gut! Lebhaftes Bravo!) Wenn der Herr Redner gesagt hat, daß Preußen ein solches Uebergewicht im Bunde habe, daß es unmöglich sei, daß die übrigen Staaten eine selbstständige Stellung im Bunde dagegen einnehmen könnten, so ist das doch nur ein factisches Verhältniß, was wir nicht ändern können, ein Verhältniß, was ich meines Ortes aber auch durchaus nicht bedaure. Es ist eine Möglichkeit, — das läßt sich nicht verhehlen — daß diese Umstände früher oder später zum Einheitsstaate führen, das kann doch aber nicht uns veranlassen, darauf hinzuwirken, daß dieser große Staat abdanke, daß er gewissermaßen eine Stellung einnehmen sollte, durch welche er den übrigen Staaten gleich würde. (Sehr gut! Sehr richtig!) Wenn der Herr Redner ferner gemeint hat, es wäre die Absicht der Preußischen Regierung gewesen, Süddeutschland nicht in diesen Bund hineinzuziehen, ja, meine Herren, dann schlägt er ja der geschichtlichen Wahrheit völlig ins Gesicht. Er behauptet, es wäre der Preußischen Regierung im vorigen Jahre möglich gewesen, auch sofort Süddeutschland zu erobern und es in derselben Weise zu vereinigen, wie es mit Norddeutschland geschehen ist. Nun, es wäre überflüssig, wenn ich noch auseinandersetzen wollte, daß diese Behauptung grundfalsch ist. Der Herr Ministerpräsident hat dieses bekanntlich in der letzten Preußischen Kammersitzung in einer ebenso klaren als bedeutenden Rede so überzeugend auseinandergesetzt, daß kein Mensch, der die Rede gehört hat, daran zweifeln kann, daß es, wenn man nicht damals alle Erfolge wieder aufs Spiel setzen, wenn man nicht die ganze Existenz, sowie die schon gewonnenen Triumphe wieder gefährden wollte — daß es unmöglich war, damals weiter zu gehen, als Preußen gegangen ist; er hat erklärt, daß er eine kühne Politik geführt habe — bis an die äußerste Grenze, — und das hat er auch! (Lebhaftes Bravo!) Allerdings hat die Französische Intervention es verhindert, daß man nicht in Süddeutschland weiter gegangen ist; daß es nun aber nicht die Absicht der Preußischen Regierung ist, überhaupt

in kein Verhältniß zu Süddeutschland zu treten, das, möchte ich sagen, folgt schon aus dem Artikel 71, den die verbündeten Regierungen an das Ende dieses Verfassungsentwurfes gesetzt haben. Meine Herren, es war eigentlich nicht nöthig, diesen Artikel hinzuzusetzen, er gehört gar nicht zur Verfassung, aber er ging aus einem natürlichen Gefühle hervor. Die verbündeten Regierungen wurden, als sie die Verfassung für Norddeutschland feststellten, nach dem Schlusse des letzten Artikels von dem Gefühle überkommen, was auch psychologisch und politisch ganz richtig ist, — von dem Gefühle nämlich: wir haben hier zwar eine Bundesverfassung, aber nur für Norddeutschland, nur für die Hälfte Deutschlands, die andere Hälfte Deutschlands ist noch ausgeschlossen, nämlich Süddeutschland. Es ist unmöglich, für Norddeutschland einen Bund zu schaffen, ohne wenigstens Süddeutschlands zu gedenken. Sie haben nun Süddeutschlands in diesem Artikel gedacht und schon darauf hingewiesen, daß Verträge mit Süddeutschland geschlossen und dem Reichstage vorgelegt werden sollten. Meine Herren, die verbündeten Regierungen waren nach der politischen Situation nicht in der Lage, ein Mehreres zu geben und ein Mehreres vorzuschlagen als hier geschehen ist. Es sind jetzt aus der Versammlung zu diesem Artikel Amendements gekommen, die dem Gefühl der Nation nach Einigung noch größeren Ausdruck geben wollen, es sind Amendements vorgeschlagen worden, wodurch den Süddeutschen Staaten, wenn ich so sagen soll, der Wink gegeben werden soll, sie möchten in diesen Norddeutschen Bund eintreten, und ich werde mich dem Amendement anschließen, welches aus der Reihe meiner politischen Freunde in dieser Beziehung gestellt ist. Ich habe ein Bedenken darin, indem es in diesem Amendement heißt, daß der Eintritt der Süddeutschen Staaten oder eines derselben in den Bund erfolgen solle auf Vorschlag des Bundespräsidiums im Wege der Bundesgesetzgebung. Es ist da von Süddeutschen Staaten gesprochen, meine Herren; in diesem Augenblicke sind wir mehr wie je aufgefordert, eines Staates zu gedenken, der möglicherweise nicht zu den Süddeutschen Staaten gerechnet werden könnte: das bekannte Großherzogthum, was doch zu Deutschland gehört, und von dem ich es durchaus nicht für unmöglich halte, daß gerade auch dieser Staat in unsern Norddeutschen Bund eintrete. Es ist eine Möglichkeit, ihn unter die Süddeutschen Staaten mitzurechnen, ich möchte aber ausdrücklich erwähnen, daß wir wenigstens implicite in den Motiven die Ansicht ausdrücken, daß unter diesen Süddeutschen Staaten auch das Großherzogthum Luxemburg mit enthalten sei. Meine Herren, wir als Reichstag können noch weiter gehen, als wie diese Vorschläge gegangen sind, wir sind nicht durch diplomatische Rücksichten gebunden, nicht durch politische Bedenken gefesselt; nach meiner Meinung ist es Recht und Pflicht des ersten Norddeutschen Reichstages, daß er es öffentlich dem Inlande und Auslande gegenüber kundgiebt, daß die Deutsche Nation ein unveräußerliches Recht auf ihre Zusammengehörigkeit hat, daß es eine nothwendige Folge unserer politischen Entwickelung ist, daß Deutschland sich einigt, daß der Ein-

tritt Süddeutschlands in den Norddeutschen Bund, die Gesammtconstituirung von ganz Deutschland das höchste nationale Interesse, daß es das letzte politische Ziel unserer Nation sein und bleiben muß. Wie dieses Ziel zu erreichen ist, wie es ausgeführt werden soll, das werden wir zunächst allerdings der Regierung der Präsidialmacht des Bundes zu überlassen haben. Wir unsererseits müssen aber aussprechen, und das müssen die Süddeutschen erfahren, daß wir ihnen willig die Hand reichen, daß wir geistig sie auffordern, mit uns eins zu werden, damit wenn politische Verhältnisse eintreten, auch die nothwendige staatliche Form dem geistig schon einigen Volke gegeben werden kann. Und in der That, sind wir denn nicht eins, bilden wir denn nicht ein Volk? Was ist es denn eigentlich, was uns von Süddeutschland trennt? Was ist denn die Mainlinie, was ist denn der Main, sind denn Flüsse überhaupt Trennungsmittel für Völker? Flüsse vereinigen die Völker, trennen sie nicht, wie auch der Rhein nie eine Grenze gegen unsern westlichen Nachbar, am wenigsten eine natürliche Grenze gewesen ist. (Sehr richtig!) Und nun dieses Flüßchen, der Main, der kaum einen Nachen trägt, dieses Bächlein, kaum so groß wie unsere Küstenbäche, wenn die Fluth hineintritt, kann das uns trennen? (Heiterkeit.) Gilt es nicht gleich, ob Jemand diesseit oder jenseits des Mains in der Wiege lag? Meine Herren, was trennt uns denn? — Wenn uns etwas trennt, so sind es Vorurtheile, Vorurtheile, die vielleicht auch in Norddeutschland bestanden haben, weit mehr aber noch in Süddeutschland. (Sehr richtig!) Es ist möglich, daß in Norddeutschland Vorurtheile bestanden haben einer Partei, die da geglaubt hat, daß wenn die Süddeutschen mit uns vereinigt würden, durch eben diese Vereinigung Elemente in Norddeutschland und namentlich in die Norddeutschen Kammern oder in das Norddeutsche Parlament kommen könnten, die — wenn ich es so ausdrücken soll — bestimmten Parteiansichten von Nachtheil sein könnten. Nun, meine Herren, ich glaube, daß das eine Verleumdung ist, wenn es in Bezug auf eine Partei gelten soll. Ich glaube nicht, daß es in Deutschland eine Partei giebt und daß es je eine Partei geben wird, die aus Rücksichten ihres Parteiinteresses irgend einen Theil Deutschlands von dem gemeinsamen Vaterlande ausschließen wollte. (Bravo!) Man hat auch von den militärischen — wenn ich so sagen soll — Vorurtheilen gesprochen; man hat behauptet, daß Norddeutschland stärker wäre, wenn es in sich abgeschlossen bliebe, als wenn es diese Südwestdeutsche Ecke noch zu seinem Gebiete hinzuschläge, die schwer zu vertheidigen wäre. Nun, meine Herren, ich mache keinen Anspruch auf strategische Kenntnisse, indessen das soll mir doch auch kein Mensch einreden können, daß Norddeutschland, wenn es in einen Krieg verwickelt wird, nicht unter allen Umständen stärker ist, wenn die Süddeutschen Bundesgenossen an diesem Kriege mit uns Theil nehmen. (Sehr richtig!) Aber, meine Herren, die Vorurtheile, die in Süddeutschland gegen den Norden bestanden haben, die sind allerdings von nicht unerheblicher Art gewesen, wie das die Ereignisse und die Stimmungen der

letzten Jahre deutlich documentirt haben. Die Süddeutschen werden diese ihre Vorurtheile aufgeben müssen. Wenn ich mich eines parlamentarischen Bildes bedienen soll, so wird die äußerste Rechte in Süddeutschland endlich den gegebenen Verhältnissen Rechnung tragen müssen, sie wird einsehen müssen, daß, wenn sie noch länger gegen den Stachel leckt, sie sich nur selbst verwunden wird. Das Centrum in Süddeutschland wird lernen müssen, daß es nicht der Beruf des Menschen ist, in Gemüthlichkeit hinter dem Bierschoppen zu sitzen und in aller Sicherheit gegen Norddeutschland und gegen Preußen zu schelten. (Heiterkeit und Bravo!) Sie werden einsehen müssen, daß die strenge militärische Zucht, das stramme Zusammenfassen aller Kräfte, die mühsame Arbeit für und in dem Staate eine Nothwendigkeit ist. (Sehr gut!) Endlich wird die Linke in Süddeutschland ihre Träumereien, die wir eben wieder gehört haben, die Träumereien von einer Föderativrepublik als ein Utopien fallen lassen müssen, sie wird begreifen müssen, daß heutigen Tages die constitutionelle Monarchie die einzig mögliche und einzig richtige Form nicht blos für Deutschland sondern ich möchte sagen auch für ganz Europa vielleicht auf Jahrhunderte hinaus ist. Endlich werden die Ultramontanen — und sie sitzen ja auf allen Seiten des Hauses vertheilt — die Ultramontanen werden sich sagen müssen, daß, wenn Preußen und Norddeutschland auch ein wesentlich protestantischer Staat ist, wenn das Princip protestantischer Geistesfreiheit auch der Grundpfeiler dieses Staates ist, daß doch die Preußische Regierung stets mit dem gleichen Recht und mit dem gleichen Wohlwollen ihre katholischen Unterthanen wie ihre protestantischen behandelt hat, (Zustimmung) und daß also die Katholiken Süddeutschlands nichts für ihre Religion und für ihre Rechte zu befürchten haben, wenn sie in den Norddeutschen Bund eintreten. (Lebhafte Zustimmung.) Aber, meine Herren, diese Vorurtheile in Süddeutschland sind — und das können wir zu unserem Glücke uns sagen — sie sind in der letzten Zeit — und das ist eben Folge der großen politischen Umänderungen und das zeigt, daß geschichtliche Facta, wenn sie auch an dem Einzelnen vielleicht spurlos vorübergehen, doch auf ein ganzes Volk nicht ihre Wirkung verlieren können — (Sehr richtig!) diese Vorurtheile sind in Süddeutschland stark im Schwinden. Wir haben gestern die patriotische Interpellation gehört aus Oberhessen, worin gebeten wird, ganz Hessen-Darmstadt in den Norddeutschen Bund aufzunehmen. Das Gefühl der patriotischen Erhebung ist noch gesteigert worden durch die unübertroffene staatsmännische Beantwortung, die auf diese Interpellation ertheilt ist. Meine Herren, an demselben Tage, wo diese Interpellation erfolgte, hat im Anfange der Sitzung unser Herr Präsident uns eine Petition mitgetheilt aus Würtemberg, aus Heilbronn, aus jenem Schwaben, das am meisten immer den Norddeutschen widerstrebt hat, eine Petition, welche zeigt, wie selbst in diesem Lande die Stimmung für den Norden an Boden gewinnt.*) Wir wissen,

*) St. Ber. S. 637. Bei Beginn der 30. Sitzung vom 9. April verlas Dr. Simson

wie in Baden Volk wie Regierung von dem Deutschen Beruf durchdrungen, sich Norddeutschland anzuschließen wünschen; und endlich meine Herren, so wissen wir aus Baiern, und noch dieser Tage hat ein Baierischer Abgeordneter, der sich hier in Berlin aufhält, erklärt, wenn in der Baierischen Kammer jetzt sofort über den Anschluß Bayerns an Norddeutschland abgestimmt würde, so wäre er der festen Ueberzeugung, daß mit großer Majorität die zweite Baierische Kammer diesen Antrag annehmen würde. (Bravo!) Wir wissen auch aus den Zeitungen, daß in den letzten Tagen eine Interpellation Baierischer Abgeordneter wegen der Luxemburger Frage an den Baierischen Ministerpräsidenten erfolgt ist, in der diese Abgeordneten erklären, daß, wenn um dieser Luxemburger Frage willen, die nicht bloß eine Frage um 46 Quadratmeilen Landes, nicht bloß eine Frage um 200,000 Leute, — die eine Frage der Deutschen Ehre sei, ein Krieg kommen sollte, dann sie zu uns stehen wollten auf das Leben und auf den Tod! (Bravo!) Meine Herren, indem diese Baierischen Abgeordneten das erklärten, haben sie ebenfalls gezeigt, daß sie auf das Vorurtheil gerade dieses mächtigsten Süddeutschen Staates, sich an Preußen anzuschließen, und indem sie sich anschließen, auch sich Preußen unterzuschließen — verzichtet haben. Meine Herren, giebt es denn einen Augenblick, der uns das Gefühl der Zusammengehörigkeit und die Nothwendigkeit dieser Zusammengehörigkeit klarer vor Augen stellen kann als der gegenwärtige? Die Baierischen Abgeordneten hatten wegen der Luxemburger Frage interpellirt. Nun, meine Herren, die Luxemburger Frage, sie hängt ja jetzt noch wie eine Gewitterwolke um den Westen unseres Welttheils. Aber wenn diese Gewitterwolke, kriegsschwanger, wie sie ist, näher kommen und sich ausbreiten sollte, wenn sie ihre Stürme loslassen sollte, die leicht schlimmer werden könnten als die furchtbaren Gewitter zu Anfang dieses Jahrhunderts, nun, meine Herren, dann ist es doppelt unsere Pflicht, daß ganz Deutschland zusammensteht, daß wir mit dem Süden zusammenhalten, um diesen Stürmen widerstehen zu können; und wenn wir zusammenhalten, dann, meine Herren, bin ich überzeugt, Deutschland braucht eine Welt in Waffen nicht zu fürchten. (Lebhafter Beifall.)

Bundes-Commissarius Geheimer Legationsrath **Hofmann** (Hessen).*) Meine Herren! Ich bin zu meinem großen Bedauern verhindert gewesen, der gestrigen Vormittagssitzung von Anfang an beizuwohnen, ich habe deshalb leider versäumt, die Begründung der Interpellation der Herren Abgeordneten aus Oberhessen und die Beantwortung derselben von Seiten des Königlich Preußischen Herrn Ministerpräsidenten selbst mit anzuhören. Ich habe inzwischen die betreffenden Verhandlungen nach dem Stenographischen Bericht eingesehen, und ich kann nicht umhin, die erste Gelegenheit,

die am nämlichen Morgen eingelaufene „Zuschrift des Landescomité der Deutschen Partei in Würtemberg" d. d. Heilbronn 7. April. Resolution 3 in fine ist auf Eintritt Würtembergs gerichtet.

*) St. Ber. S. 681.

die sich mir heute durch die Berathung des Artikel 71 des Entwurfs darbietet, zu benutzen, um vor allen Dingen dem Königlich Preußischen Herrn Ministerpräsidenten meinen Dank auszudrücken für die durchaus bundesfreundliche und rücksichtsvolle Art und Weise, in welcher er die Interpellation beantwortet, und dabei namentlich der Stellung der Großherzoglich Hessischen Regierung in der betreffenden Frage gedacht hat. (Bravo!) Ich bin zwar nicht ermächtigt, hier in diesem Saale bindende Erklärungen Namens der Großherzoglich Hessischen Regierung über einen Gegenstand abzugeben, der wenigstens bei der jetzigen Lage der Dinge noch nicht zu einer Verhandlung vor diesem Hohen Reichstag reif ist, sondern der sich mehr zu einer Verhandlung von Regierung zu Regierung eignet; allein ich glaube die Grenzen meiner Befugnisse nicht zu überschreiten, wenn ich versichere, daß die Großherzoglich Hessische Regierung nur mit hoher Befriedigung von den Erklärungen Kenntniß nehmen konnte, welche der Herr Ministerpräsident gestern abgegeben hat. (Bravo!) Denn es kann für die Großherzoglich Hessische Regierung nur höchst willkommen sein zu erfahren, daß die Königlich Preußische Regierung für sich durchaus nicht abgeneigt ist, ihre Zustimmung zu dem Eintritt des gesammten Großherzogthums in den Norddeutschen Bund zu geben, daß sie diese Zustimmung nur von dem vollständig loyalen Bestreben abhängig macht, mit der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung, über die Auslegung und Ausführung des Prager Friedensvertrages in Einklang zu bleiben, und zugleich auf die Interessen der anderen Süddeutschen Regierungen Rücksicht zu nehmen. Die Schwierigkeiten, meine Herren, die für die Großherzoglich Hessische Regierung aus der jetzigen Lage des Großherzogthums entspringen, sind ja nicht zu verkennen. Sie lassen sich allerdings bis zu einem gewissen Maße dadurch überwinden, daß man Verträge über einzelne Verwaltungszweige abschließt, welche den Zusammenhang des Großherzogthums im Innern und mit dem Norddeutschen Bunde wahren. Sie lassen sich auch — von solchen Verträgen abgesehen — dadurch vielleicht in Zukunft beseitigen, daß man die Einrichtungen und Gesetze, welche für die Provinz Oberhessen als Bestandtheil des Norddeutschen Bundes gelten, auf die andern Theile des Großherzogthums ausdehnt. Allein ich gebe zu, daß das einfachste Mittel zur gründlichen Beseitigung jener Uebelstände nur gegeben ist durch den Eintritt des gesammten Großherzogthums Hessen in den Norddeutschen Bund. (Bravo!) Es ist damit zugleich das Mittel für die Großherzoglich Hessische Regierung gegeben, dem Großherzogthum durch eine erweiterte Stimmenzahl im Bundesrathe und zugleich durch eine vermehrte Anzahl von Vertretern im Reichstag einen größeren Einfluß auf die Behandlung der Norddeutschen Bundesangelegenheiten zu sichern. Auf der anderen Seite, meine Herren, darf man aber nicht vergessen, daß durch den Eintritt des gesammten Großherzogthums in den Norddeutschen Bund das Land auch größere Lasten übernehmen würde,

als ihm jetzt in Bezug auf die Provinz Oberhessen obliegen. Das ist der Grund, weshalb die Großherzogliche Regierung nicht einseitig in dieser Frage vorangehen kann, sondern sich, ehe sie einen Antrag wegen des Gesammteintritts ist den Norddeutschen Bund stellt, des Einverständnisses mit der Bundesvertretung versichern muß. Ich bin indessen überzeugt und hege darüber keinen Zweifel, daß Regierung und Stände im Großherzogthum Hessen bei der weiteren Erwägung dieser Angelegenheit sich vollständig von dem patriotischen Geiste werden leiten lassen, der in der Proclamation Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen, auf welche die Interpellation selbst Bezug nahm, seinen Ausdruck gefunden hat. Ich habe die feste Ueberzeugung und hoffe zuversichtlich, daß in nicht allzu langer Zeit die von den Interpellanten gestellte Frage auch thatsächlich ihre Beantwortung und Lösung in einem Sinne finden wird, wie er nicht bloß dem Interesse des Großherzogthums Hessen, sondern auch dem Interesse unseres großen, gemeinsamen Vaterlandes entspricht. (Lebhaftes Bravo!)

Schulze (rc. Delitzsch).*) Ich kann mich den Ausführungen des Abgeordneten Weber insofern anschließen, als auch ich der festen Ueberzeugung bin, daß die Volksvertretung, die hier in diesem Reichstage versammelt ist, ganz entschieden einen anderen Standpunkt hat und nicht so beengt in ihren Erklärungen ist als es der Diplomatie vielleicht in der Situation bei den Friedensschlüssen im vorigen Jahre vorgezeichnet sein mochte. Allein, wenn ich auch den Standpunkt innehalte, und sonst auch manchen Argumentationen des Redners mich anschließe, so scheint mir nach seinen eigenen Ausführungen das Amendement, welches er und seine Freunde gestellt haben, nach zwei Seiten hin noch etwas zu eng. Er hat nach der einen Seite hin den gebrauchten Ausdruck: „Süddeutsche Staaten" selbst erweitert, indem er Luxemburg darunter begriffen wissen wollte. Er wird mir aber zugeben, daß das nach den gewöhnlichen geographischen Begriffen nicht der Fall ist, und daß man den Satz, wenn man Luxemburg hineinziehen will, anders fassen muß. Aber es ist noch ein anderer Punkt, meine Herren, in dem sich das von mir und meinen politischen Freunden gestellte Amendement von jenem unterscheidet, und das ist der Rechtsstandpunkt. Worauf stehen wir in diesen ganzen Verhandlungen und bei diesem Punkte namentlich? Wir stehen auf dem Recht der Nationalität, auf dem Recht jedes Volkes auf seine nationale Existenz und auf die Integrität dieser Existenz, vermöge deren kein Volk dulden kann, daß ihm Glieder von seinem nationalen Körper abgerissen werden, vermöge deren jedes Volk in seinen Bestrebungen dahin nothwendig gravitirt, sich in seinen getrennten Theilen wieder zu vereinigen. Es ist diese Grundbedingung der nationalen Existenz und das Recht darauf gewiß das unveräußerliche Urrecht, das erste, wovon alle Bestrebungen der Völker auf ihre politische Constituirung ausgehen. Darum, meine Herren, — und darin scheint mir das

*) St. Ber. S. 681.

Amendement zum Theil wenigstens mit dem unsrigen auf demselben Boden zu stehen — können wir als Volksvertretung unmöglich damit einverstanden sein, daß zwischen uns und unseren Stammesbrüdern in Süddeutschland und überall sonst bloß internationale Beziehungen durch diplomatische Verträge das Bindemittel sein sollen. Ich gehe nicht darauf ein, ob man Seitens der Königlichen Regierung die Macht und die Veranlassung hatte, bei den Friedensschlüssen an der Mainlinie und an dieser bloß internationalen Verbindung still zu stehen. Aber auch Diejenigen, welche der Meinung sind und das Verfahren der Königlichen Regierung vollkommen billigen, müssen doch sagen, daß es jetzt, wo Sie hier versammelt sind, darauf ankommt und die heiligste Pflicht dieses Reichstags ist, nach außen hin wie nach jenen getrennten Ländern hin ihr schwerwiegendes Wort in dieser Beziehung in die Waagschale zu werfen und auszusprechen: daß nach beiden Seiten ein Recht und eine schwere und bedeutende Pflicht in dieser Beziehung obwalte, und wenn die Regierungen bis jetzt nur dazu gelangen konnten, den internationalen Verband durch Verträge in Aussicht zu stellen, wir uns dabei nimmermehr beruhigen können. Wir haben ein Recht, auf die Einigung der bisher getrennten Theile zu dringen, wir haben aber auch eine Pflicht für diese Einigung in unseren Erklärungen die Stelle offen zu halten und dieselbe möglich zu machen. Deswegen muß unbedingt dieser Beitritt der Süddeutschen Staaten, Luxemburgs und aller früher zum Bunde gehörigen Länder, wenn sie im Stande und gewillt sind, den Bedingungen dieser Verfassung zu genügen, als ein ihnen zustehendes Recht von uns offen ausgesprochen werden. Darauf kommt es in dieser Sache an und das müssen wir hier aussprechen. Nun und nimmermehr können wir uns dabei beruhigen, daß dies bloß als wünschenswerth dargestellt wird. Wir müssen den getrennten Theilen zurufen, daß sie das Recht haben beizutreten, daß sie aber auch die Pflicht haben, diesen Beitritt in möglichst naher Zeit verwirklichen zu helfen. Wir tragen diesen Forderungen bei der Fassung unseres Amendements sowie der Situation vollkommen Rechnung. Wir können in diesem Augenblicke nicht fordern, daß die Bundesregierungen sofort Schritte in dieser Sache thun. Wir halten uns nur den Beitritt offen, wir legen uns sowohl wie jenen die Pflicht auf, daß von beiden Seiten Alles gethan werde, um den Beitritt zu verwirklichen. Es wurde hier seitens eines geehrten Redners, welcher zwar dieselben Tendenzen vertrat, wie wir, aber doch nicht dieselben Folgerungen in der Sache machte, ausgesprochen, daß — wenn ich recht verstanden habe — gewisse „Raçen-Antipathien“ zwischen dem Norden und Süden von Deutschland bestehen sollten, und ich habe mich allerdings über diesen unzutreffenden Ausdruck sehr gewundert. Man kann höchstens von Stammes-Eifersüchteleien und dergleichen sprechen. Aber wenn man nach dem rechten Grunde fragt, welcher einen großen Theil von Süddeutschland bisher noch immer gegen eine Einigung mit uns eingenommen hat, so ist dies ein ganz anderer, sehr ernster. Bei dem ganzen Gange der Dinge, besonders der inne-

ren Entwickelung des Staatslebens in Preußen hat in Süddeutschland stets Bedenken und Furcht obgewaltet, daß durch einen Anschluß an uns ein Theil der verfassungsmäßigen Freiheitsrechte der Süddeutschen Staaten gefährdet werden würde; und wir wollen so ehrlich sein, es offen zu gestehen, daß zu jenen Befürchtungen in der Entwickelung unserer inneren Verhältnisse wohl Anlaß gegeben ist. (Bravo! links.) Dieses Bedenken haben wir zu überwinden und die Süddeutschen werden sich, gedrängt durch die mächtigsten materiellen Interessen und durch die nationalen Sympathien, gewiß am ersten mit uns vereinigen. Sie selbst, meine Herren, können durch die Aufnahme der nöthigsten constitutionellen Garantien in unsere Verfassung das Meiste dazu thun, um die Agitation im Süddeutschen Volk für den Anschluß an den Norddeutschen Bund zu stärken und zu kräftigen. (Bravo!) Geben Sie, meine Herren, die Erklärung ab, welche meine Freunde und ich Ihnen vorschlagen! Sie halten den Beitritt frei, als ein jedem Deutschen Lande zustehendes Recht. Geschieht er, dann ist durch ein Bundesgesetz anzuordnen, welche Aenderungen rücksichtlich der Zahl der Vertretung u. s. w. in der Bundesverfassung nothwendig werden, womit die Mitwirkung aller gesetzgebenden Factoren des Bundes gewahrt ist. Aber nicht in die Hand des Bundespräsidiums allein soll das gelegt werden: es soll ein Recht aller getrennten Deutschen Stämme sein, sich mit uns zu vereinigen — ein heiliges, unveräußerliches Recht unserer Nation! (Bravo!)

Miquel (Osnabrück).*) Meine Herren! Der Antrag, den meine Freunde und ich gestellt haben, geht nicht hervor aus Mißtrauen gegen die Preußische Regierung. Wir glauben nicht, daß es nothwendig ist, die Preußische Regierung, wie sie heute vor uns steht, auf dem Wege der nationalen Politik weiter zu drängen. Wir haben das Vertrauen aus den Thatsachen der Vergangenheit geschöpft, daß die Politik der Preußischen Regierung auch in der Zukunft eine wahrhaft nationale sein wird. Meine Herren, erlauben Sie mir, zuvörderst einige Worte zu erwidern auf die Aeußerungen des Abgeordneten Bebel. Er hat gemeint, es bestehe die Aufgabe, welche die Preußische Regierung sich stelle, in der Begründung eines Norddeutschen Militairstaats. Er hat bedauert, daß der Norddeutsche Bund den Rechten der kleinen Fürsten einen so gewaltigen Abbruch thue, daß sie reducirt würden zu der beklagenswerthen Stellung von Preußischen Militär-Gouverneurs. Meine Herren, wir von der nationalen Partei, wenn wir was zu bedauern hätten in dem Verhältniß der Preußischen Regierung zu ihren Bundesgenossen, so würden wir nur bedauern, daß dieselben nicht noch mehr Souverainetätsrechte zu Gunsten der Nation haben aufgeben können, (Sehr richtig!) so würden wir nur bedauern, daß die Königlich Preußische Regierung mit einer nach meiner Ueberzeugung vielleicht zu weit gehenden

*) St. Ber. S. 682.

Billigkeit und Mäßigung zu Gunsten ihrer Bundesgenossen gehandelt hat. Meine Herren, der Preußische Staat, das ist kein Militairstaat. Der Staat der Gewissensfreiheit, der Staat, der zuerst in Deutschland den Bauernstand befreit hat, der Staat, der zuerst die Gemeindefreiheit in Deutschland begründet hat, der Staat, der zuerst das nationale Panier siegreich gegen das Ausland erhoben hat, der Staat, dem wir unsere Befreiung vom auswärtigen Druck zu verdanken haben, — das ist ein Staat der Kultur! Dieser Staat des großen Friedrich, den wollen wir nicht herabwürdigen lassen zu einem Militairstaate, (Lebhaftes Bravo!) meine Herren, und die Regierung, die hier vor uns steht, der Graf Bismarck, der hier neben mir sitzt, meine Herren, wir fühlen uns gedrungen, — so sehr wir auch von ihm abweichen, wie es die letzten Tage bewiesen haben, in einzelnen Fragen der innern Politik, — ihm zu bezeugen Angesichts der Nation die Dankbarkeit, die wir ihm schuldig sind. (Wiederholtes lebhaftes Bravo!) Wer die Erklärung Sr. Majestät des Königs in der Rede an den Reichstag gehört und begriffen hat, wer die Politik der Königlich Preußischen Regierung nach dem Nikolsburger Frieden verfolgt, wer eine Einsicht genommen hat in die billigen Friedensverträge mit Süddeutschland, deren wahrer Grund das Nationalgefühl war, wer gehört hat die Erklärung des Grafen Bismarck, die gestern uns hier gegeben wurde, nach welcher es nur abhängt von dem Willen der Großherzoglich Hessischen Regierung, ob sie eintreten wolle in den Norddeutschen Bund, wer nach solchen Thatsachen noch behaupten kann, daß diese Politik nichts weiter beabsichtige als einen Norddeutschen Militairstaat zu gründen, meine Herren, dem ist überall nicht zu helfen. (Bravo! Heiterkeit.) Es ist wunderbar, welche Coalition von Gegnern uns entgegentritt: auf der einen Seite die entschiedensten Demokraten, deren Tendenzen doch nicht darauf hinauslaufen, sich besonders zu interessiren für die Machtvollkommenheit und volle Souverainetät der kleinen Fürsten, die aber hier sich stellen — hier nicht blos im Reichstage, sondern auch anderswo — als wenn sie vorzugsweise ihre Aufgabe darin fänden, letztere zu vertreten. Verbunden mit ihnen die ultramontane Partei, (die wir Alle natürlich sehr wohl zu scheiden wissen von unseren katholischen Brüdern) deren Politik sich einfach auf den Gesichtspunkt reducirt, wenn man es offen sagen will: unser Vaterland ist nirgends wo anders, als Rom. (Bravo!) Endlich die ausschließlichen Vertreter von nichts weiter, als abgestorbenen rein formalen Souverainetätsbefugnissen der einzelnen Fürsten, Diejenigen, die nichts weiter kennen, als die kleinen Staaten, in denen sie gelebt und geherrscht haben und die noch nicht gelernt haben, an das große Deutsche Vaterland zu denken. (Lebhaftes Bravo! Sehr gut!) Das sind die, die uns entgegenstehen. Wir haben, meine Herren, das Vertrauen, an der Hand und unter Führung der Königlich Preußischen Regierung mit diesen Gegnern fertig zu werden. (Beifall.) Wenn wir es nun auch keineswegs für nöthig halten, die Preußische Regierung weiter zu drängen auf dem Wege, den sie so erfolgreich be-

schritten hat, so haben wir es doch unsererseits für nöthig gehalten, namentlich den Süddeutschen Brüdern gegenüber, ein offenes Zeugniß von der Gesinnung des Reichstages abzulegen. Wir wollen vor der Nation durch unsern Antrag erklären, daß wir uns nicht werden zufrieden geben mit lediglich internationalen Verträgen zwischen Nord- und Süddeutschland, daß das Ziel und die Aufgabe der Nation eine volle staatliche Vereinigung aller Theile ist. Wir können das aber nicht in der Form thun, welche der Antrag der Herren Abgeordneten Duncker und Genossen wählt; wir können nicht erklären, daß diese sämmtlichen ehemaligen Bundesländer in den Norddeutschen Bund eintreten können, wenn sie wollen. Wir können nicht glauben, daß es unsere Aufgabe sei, Oesterreich zu zerreißen; wir können nicht glauben, daß es ein Gegenstand der practischen Politik sei, auf eine Vereinigung der ehemaligen Oesterreichischen Bundesländer mit Deutschland jetzt hinzuwirken. Was die Zukunft auch in dieser Beziehung bringen mag, wir wissen es nicht; einen Gegenstand der practischen Politik bildet aber diese Frage heute nicht. Wir können aber auch nicht bei allen Wünschen, die wir hegen für den baldigen Eintritt Süddeutschlands, es abhängig machen lassen von dem Belieben jeder Süddeutschen Regierung, den Zeitpunkt zu wählen, an welchem sie eintreten will. Es hängt das von den Europäischen Fragen ab, es hängt das von der richtigen Beurtheilung des geeigneten Augenblicks ab, und man kann die Entscheidung der Opportunitätsfrage für den einzelnen Moment nicht allein in die Hand der Süddeutschen Regierungen legen. Allein der Staat Preußen, der schließlich die Verantwortung zu tragen und die Folgen durchzufechten hätte, kann über diese Frage entscheiden. Deswegen sagen wir in unserem Antrage, es solle der Eintritt der Süddeutschen Staaten erfolgen auf den Vorschlag des Bundespräsidiums d. h. der Krone Preußen. Wir sagen weiter, daß der Eintritt erfolgen solle im Wege der Bundesgesetzgebung. Wir wollen damit einigermaßen für den vorliegenden Fall die Schwierigkeiten, die in jeder Verfassungsänderung liegen, erleichtern; wir wollen die Formen mildern, die da nöthig sind für diesen Eintritt. Zwar verkennen wir keinen Augenblick, daß sehr wesentliche Veränderungen dieser Verfassung nothwendig werden, wenn die Süddeutschen Staaten eintreten; wir gerade glauben allerdings mit dem Herrn Abgeordneten Bebel, daß in diesem Falle die Garantien, welche der Preußische Staat in der vorliegenden Bundesverfassung erhalten hat, in keiner Weise genügen; wir glauben, daß nach vielen anderen Richtungen die Verfassung, wie wir sie hier berathen haben, ungenügend sein würde in dem Augenblick, wo ganz Deutschland sich vereinigte. Aber wir wollen diese Veränderung lediglich in den leichtern Formen der Gesetzgebung ermöglichen, wo die einfache Mehrheit des Bundesraths, die einfache Mehrheit des Reichstages genügen würde. Es ist undenkbar, daß eine Mehrheit des Bundesraths und eine Mehrheit des Reichstages bei dieser Gelegenheit Beschlüsse faßte, welche die nothwendig prädominirende Stellung Preußens gefährdeten; denn indem wir dem Bundespräsidium den

Vorschlag bezüglich des Eintritts Süddeutschlands ausschließlich zugewiesen haben, ist eine solche Gefahr offenbar nicht vorhanden. Meine Herren, wenn bis dahin Süddeutschland nicht eintrat, so glaube ich, lag das wesentlichste Hinderniß nicht in dem Widerstreben des Auslandes, nicht in den formellen Bestimmungen des Nicolsburger Friedensvertrages, sondern, um es mit zwei Worten zu sagen, in der Abneigung der Süddeutschen Regierungen, vielleicht auch bis dahin, bis in die allerneueste Zeit, in einer Abneigung wenigstens eines Theiles der Süddeutschen Bevölkerung. (Sehr richtig!) Nichts würde also verkehrter sein, als die Preußische Regierung dafür verantwortlich zu machen, daß es ihr noch nicht gelungen ist, die Süddeutschen Staaten in diesen Norddeutschen Bund hineinzubringen und die gesammte Deutsche Völkerfamilie in einem Staate zu verbinden. Wir können nach den neuesten Erklärungen und nach der Erklärung, die wir soeben von dem Herrn Vertreter des Großherzogthums Hessen-Darmstadt gehört haben, nachdem eine neue Politik in Baiern begonnen hat, und im Vertrauen auf die stets bewährte nationale Gesinnung der Badischen Regierung allerdings hoffen, daß die in dem Widerstreben der Süddeutschen Regierungen liegenden Hindernisse bald verschwinden werden, um so eher, je größer die Gefährdung der Sicherheit und Wohlfahrt der Nation durch auswärtige Bedrohung sein wird. Aber auch die Abneigung und das Widerstreben eines Theiles der Süddeutschen Bevölkerung ist offenbar im Schwinden. Alle Zeichen, die wir aus Süddeutschland sehen, beweisen, daß man nicht bloß in der Phrase und in der Redensart mit uns einig sein will, sondern daß man auch gewillt ist, die Lasten mit zu übernehmen, die die Bildung eines nationalen Staates nothwendig erfordert. Ohne den ernsten Willen, auch gleiche Opfer zu bringen, wie wir sie gebracht haben und bringen müssen, würde die bloße Zuneigung im Allgemeinen völlig werthlos sein. (Sehr richtig!) Wenn aber nach diesen Seiten hin die Hoffnung auf eine baldige vollständige Einigung Deutschlands sich mehrt, wenn wir zwar hier auf eine demnächstige Einigung mit Süddeutschland bezüglich der Verfassung des Norddeutschen Bundes keine Rücksicht haben nehmen können, wenn wir uns hier nothgedrungen haben einrichten müssen auch für den Fall, daß wir allein bleiben sollten, daß wir noch lange allein bleiben sollten; — wenn wir das um so mehr haben thun müssen, weil, je stärker Norddeutschland, um so sicherer Süddeutschland ist, und weil, je stärker und einiger Norddeutschland ist, um so eher eine Einigung mit Süddeutschland eintreten wird; — wenn wir also mit der Kräftigung des Norddeutschen Bundes nicht eine Scheidung von Süddeutschland, sondern vielmehr die Möglichkeit haben gewinnen wollen der baldigen Einigung: dann geziemt es uns wohl am Schlusse unserer Berathungen nun auch den Süddeutschen Brüdern offen die Hand hinzustrecken, ihnen zu sagen, daß es lediglich von ihnen abhängt, wenn sie die Opfer bringen, die Lasten übernehmen, wenn sie die Gefahr mit uns theilen, wenn sie zusammenstehen wollen auf gleicher Linie mit uns, — daß es lediglich von ihnen abhängt, mit uns in

einen neuen Staat zusammenzutreten. Man wird gegen diesen Antrag nicht einwenden wollen, daß derselbe in diesem Augenblicke wenigstens in der gegenwärtigen Lage der äußeren Politik nicht opportun sei, daß es besser sei, das, was man dächte, heute nicht in der Weise auszusprechen. Ich glaube, meine Herren, das Ausland weiß das schon ebenso gut wie wir, daß Nichts in der Welt die Deutsche Nation auf die Dauer auseinander halten kann; dem Auslande kann der entschiedene Wille aller Theile der Nation, zusammen zu bleiben und zusammen zu gehören in Noth und in Gefahr, nicht verborgen sein. Sollte das Ausland sich aber dennoch solchen Illusionen hingeben, so ist es besser, eher heute als morgen ihm die Illusionen zu zerstören. (Richtig!) Das Ausland muß wissen, daß ebenso wie es unmöglich ist, Familienglieder durch einen Vertrag zwischen Dritten auseinander zu halten, die in sich das Gefühl der Einigkeit und der gegenseitigen Zusammengehörigkeit haben, so auch jeder Versuch die Glieder einer großen nationalen Familie zu trennen und dauernd auseinander zu halten, einer nationalen Familie, die in sich einig ist in den historischen Traditionen, in den Aufgaben für die Zukunft, in Sprache und Sitte, vergeblich ist — und dies soll unser Antrag laut bezeugen. (Bravo! auf beiden Seiten.)

Dr. **Wigard** (Dresden).*) Während des Verlaufs unserer Verhandlungen haben wir oft und häufig von der Einheit Deutschlands sprechen hören und wurde diese Verfassung als ein Werk bezeichnet, welches den Grundstein zu der Deutschen Einheit lege. Mit solchen Illusionen bin ich nicht hierher gekommen, habe vielmehr sehr nüchtern dieses Werk angesehen, und meine Herren, wir können uns nicht leugnen, daß gegenwärtig von einer solchen Deutschen Einheit noch nichts zu sehen ist. Wir sind vielmehr, meine Herren, zerrissen in drei Theile: auf der einen Seite sehen wir den Norddeutschen Bund in sich abgeschlossen, auf der anderen Seite stehen die Süddeutschen Staaten vereinzelt, und endlich sind die Deutsch-Oesterreichischen Lande mit fremden Völkern vereinigt. Sehe ich, meine Herren, was zunächst den Norddeutschen Bund anlangt, die Verfassung an, wie sie bis jetzt aussieht, so muß ich offen gestehen, daß ich ein eigentliches Bundesverhältniß wenig darin erblicken kann. Denn mir scheint ein wahres und rechtes Bundesverhältniß der gegenwärtigen Zusammensetzung und Verbindung so kleiner Staaten mit einem so großen Staate, wie Preußen ist, nicht denkbar. Wir sehen, wie der Herr Abgeordnete Bebel sehr richtig bemerkt hat, hier den Großstaat Preußen, an dem sich die übrigen kleinen Staatchen gewissermaßen als Vasallstaaten anschließen. (Lebhafter Widerspruch.) Daß von Deutsch-Oesterreich, meine Herren, gegenwärtig nicht zu sprechen ist, bescheide ich mich zwar, obwohl wir auch in Bezug auf die Deutsch-Oesterreichischen Lande immer an den Ausspruch denken dürfen,

*) St. Ber. S. 684.

daß kein Fuß breit Deutscher Erde uns entfremdet werden solle; wie jedoch gegenwärtig die Thatsachen liegen, kann es mir nicht einfallen, hierauf zurückzukommen und hierbei amendiren zu wollen. Wir müssen die Ausgleichung dieses Verhältnisses der Zukunft überlassen. Abgesehen aber auch von den Deutsch-Oesterreichischen Landen handelt es sich nicht allein um die Süddeutschen Staaten; bewegte uns denn in den jüngsten Tagen nicht noch ein anderes Bundesgebiet lebhaft, ist nicht Luxemburg ebenfalls ein Land, dessen wir gar sehr und ernstlich zu gedenken haben? Welche Basis hat nun und was will der vorgelegte Entwurf in allen diesen Beziehungen? Weiter nichts, meine Herren, als sogenanntes internationales Verhältniß, er bietet nichts als derartige Verträge mit den Süddeutschen Staaten. Soll damit etwa das Gefühl der Zusammengehörigkeit ausgedrückt werden, von dem erst heute wieder so emphatisch gesprochen worden ist? Auch das ist Ihnen von dem Abgeordneten Bebel bereits sehr schlagend auseinander gesetzt und sehr richtig ist's gesagt worden, daß das nichts Anderes heißt, als die vorhandene Kluft überbrücken, aber nicht die Kluft auszufüllen. Um mich nicht Wiederholungen schuldig zu machen, erwähne ich nur, daß ich mit Vielem, was der geehrte Abgeordnete Bebel angegeben hat, einverstanden bin und übereinstimme, jedoch auch in einigen Punkten bezüglich der Schlußfolgerung von ihm abweiche. Ich halte mich nämlich an die gegebenen Thatsachen, obschon ich wenigstens einen deutlich erkennbarn Anlauf zur einheitlichen Gestaltung Deutschlands schon gegenwärtig sehen möchte. Auch darin, meine Herren, unterscheide ich mich von dem ersten Herrn Vorredner, daß ich anerkenne, wie unter den gegebenen Verhältnissen die Führung Preußens eine Nothwendigkeit sei, und ich erkläre ausdrücklich, daß ich damit auch vollständig zufrieden bin. Aber, meine Herren, was trennt und kann denn eigentlich die Süddeutschen Staaten noch von uns trennen? Die Führung Preußens ist es sicherlich nicht, nein, ganz andere Momente sind es als die, welche vorhin angegeben worden sind. Würden wir, meine Herren, eine Verfassung zu Stande gebracht haben, welche die freiheitlichen Elemente gleichfalls in ihre Spalten aufgenommen hätten, würden die Bestimmungen weniger absolutistisch ausgefallen sein als sie es in der That sind, dann würden wir ganz bestimmt eine größere Geneigtheit des Südens erblicken können, einzutreten in diesen Bund, der vorläufig nur als Norddeutscher Bund gestaltet ist. Es ist gegenwärtig von keiner Seite her die Gründung einer Förderativ-Republik zur Sprache gekommen und alle Vorschläge, die auch von der linken Seite dieses Hauses bei Berathung des Verfassungswerkes ausgegangen sind, haben keine Spur einer solchen Bestrebung irgend wie erkennen lassen. Alle Amendements, welche auf dieser Seite (der linken) gestellt worden sind, sie waren offen und redlich dahin gerichtet, aus dem Verfassungsentwurf etwas Gutes zu machen, und man stellte sich hierbei auf den constitutionellen Standpunkt. Was die Petitionen und Erklärungen Einzelner in Baiern und Würtemberg über den Eintritt der Süd-

deutschen Staaten betrifft, so können diese nicht in die Wagschale fallen. Hier fällt nur hinein und wiegt schwer die Erwägung, ob die Verfassung in einer solchen Weise vereinbart werden wird, daß es überhaupt den Süddeutschen Staaten und allen den Gliedern, welche früher dem Deutschen Bunde angehört haben, möglich wird, einem solchen Bundesverhältniß beizutreten. Meine Herren, unsere Sache ist es allerdings nicht, dahin diese Frage schon beantworten zu wollen, wir wenigstens auf unserer Seite wollen aber für die Möglichkeit sorgen, daß der Eintritt erfolgen könne, durch Hinwegräumung entgegenstehender Hindernisse, und überlassen dann den übrigen Staaten, sich die Frage des Eintritts selbst zu beantworten, die Frage, ob sie ein solches Verfassungswerk eingehen und in ein solches Bundesverhältniß eintreten wollen oder nicht. Wir halten aber zugleich die Amendements, welche blos von den Süddeutschen Staaten sprechen, für zu beschränkt schon darum (was ich hervorheben will), weil hierbei Luxemburg nicht in Betracht kommen könne und also eine Erweiterung des Antrags erforderlich ist. Von selbst versteht es sich, daß, wenn die Aufnahme anderer Staaten in den Norddeutschen Bund eintritt, dann auch nothwendige Veränderungen an der Bundesverfassung gemacht werden müssen, und wir wollen hoffen, daß solche Veränderungen auch zugleich dazu beitragen, diese Verfassung dem Volke wenigstens etwas genießbarer zu machen, als sie es gegenwärtig ist. (Bravo! links. Lebhafter Widerspruch rechts.)

Lasker.*) Meine Herren! Ich war nicht wenig erstaunt, als der erste Herr Redner mit so heftigen Angriffen gegen die Leiter unserer auswärtigen Politik auftrat. So viel ich weiß, gehört er zu einer Partei, welche in Elberfeld-Barmen die Wahl des Herrn Ministerpräsidenten sehr kräftig unterstützt hat (Heiterkeit rechts); er gehört zu der Partei, deren vornehmlicher Vertreter in der zweiten Wahl nur durch die Bemühung der liberalen Parteien geschlagen worden ist, und ich kann mir nicht denken, wie es möglich ist, Hand in Hand mit einer Regierung zu gehen, bei den Wahlen ihren Candidaten Hülfe zu leihen, wenn man so von A bis Z die Politik der Regierung mißbilligt. Auf der andern Seite aber muß ich dem ersten Herrn Redner allerdings das Zugeständniß machen, daß er die Gespräche, wie man sie in Bierstuben zu führen pflegt, hier klar abgespiegelt hat. (Große Unruhe links.)

Präsident. Ich bezweifle, daß es dem Redner zusteht eine solche Kritik über Aeußerungen eines Collegen zu üben! (Sehr richtig!)

Lasker fortfahrend. Es war meine Absicht nicht, einen harten Ausdruck zu gebrauchen, ich habe nur ausdrücken wollen, daß es eine gewisse Art

*) St. Ber. S. 684.

der Besprechung über politische Angelegenheiten giebt, welche nur von der äußersten Oberfläche schöpft, und die sich dann ein Bild selbst construirt, welches der Wahrheit nicht entspricht. Ich glaube, hier ist die Stelle, solche Meinungen, welche geeignet sind, Befürchtungen zu verbreiten, gänzlich zu zerstreuen; ich rechne namentlich dahin den Vorwurf, der gegen die Preußische Regierung gerichtet wurde, daß sie nicht das ganze Deutschland einigen wolle, und namentlich den Rath, der ihr ertheilt worden ist, ohne Rücksicht auf den Wunsch Oesterreichs in ihrer Deutschen Politik vorzugehen. Meine Herren, in der Erklärung, welche der Herr Ministerpräsident auf die Interpellation gestern gegeben, haben mich zwei Dinge besonders gefreut. Das Erste bestand darin, daß ich aus seinen Worten meine folgern zu können, daß die Regelung der Deutschen Verhältnisse von Seite der Preußischen Regierung nicht als eine Europäische, sondern als eine rein Deutsche und innere Frage betrachtet werde, und ich werde darin nicht beirrt, daß der Herr Ministerpräsident hinzugefügt hat, es sei nothwendig, zunächst Oesterreich von den Absichten Kenntniß zu geben, da ich meine, daß unter den vortrefflichen Erfolgen, welche die Krisis des vergangenen Jahres herbeigeführt hat, an der Spitze der steht, daß richtig betrachtet und abgesehen von den augenblicklichen Leidenschaften fortan die Interessen Preußens und Oesterreichs nicht mehr auseinandergehen. (Sehr wahr!) Ich glaube überhaupt, daß durch die Krisis des vergangenen Jahres nicht die Triebkräfte verändert, sondern nur die unnatürlichen Hindernisse hinweggeräumt worden sind, welche den Kräften nicht gestattet hatten, sich natürlich zu entwickeln. (Sehr richtig!) Es war unnatürlich, daß Oesterreich, welches durchweg angewiesen ist auf die Reserve Preußens, bei allen Schritten und trotz entgegengesetzter Versicherungen gegen Preußen mit Eifersucht erfüllt war und seine Politik nicht immer der Preußischen zu accomodiren wußte. Es war unnatürlich, daß Preußen, welches Oesterreich schon insofern näher sich verbunden weiß als irgend einem anderen Staate, weil Millionen von Deutschen mit Oesterreich verbunden sind und dort ihre staatliche Entfaltung zu erwarten haben — daß Preußen dennoch seine Politik durch Oesterreich gekreuzt gesehen hat. Es war unnatürlich, daß einzelne kleine Staaten nicht den Einheitsgedanken in sich genährt und an den unmittelbaren Anschluß an den kräftigsten Staat Deutschlands gedacht, sondern zwischen den beiden Großmächten balancirt und sich eine Trias erdacht haben, welche ewig hätte ein Nebelbild bleiben müssen. (Sehr richtig!) Meine Herren! Alle diese Hindernisse sind nunmehr hinweggeräumt, und ich kann es mir nicht denken, wie nun Oesterreich, welches mit seiner inneren Kräftigung beschäftigt ist und welches seinen Beruf auch darin erkennen muß, die Deutschen Lande, welche mit stärkeren Banden an die dortige staatliche Gestaltung geknüpft sind als an Deutschland — diese Deutschen Lande zu conservoiren und nicht unterdrücken zu lassen durch die Bestrebungen der übrigen Nationalitäten, — ich sage, ich kann es mir nicht denken, wie dieses Oesterreich, welches jetzt seine richtige Deutsche Politik er-

kannt hat, Preußen in seiner Europäischen Stellung, in seiner Kräftigung innerhalb Deutschlands hindern sollte. Meine Herren! Wir betrachten von nun ab die Frage des Anschlusses der Süddeutschen Staaten als eine rein innere Frage. Wir drohen dem Auslande nicht, aber wir haben dem Auslande auch nichts zu bieten, aus dem doppelten Grunde nicht, weil wir, indem wir uns im Innern Deutschlands einigen, vom Auslande nichts zu empfangen haben, und wir haben dem Auslande nichts zu bieten, weil wir nichts besitzen, was wir dem Auslande bieten könnten. Der letzte Fuß Deutscher Erde gehört zu Deutschland, (Bravo!) und wir haben kein Compensationsmittel dem Auslande zu bieten, selbst wenn dieses Anspruch hätte; — aber das Ausland hat keine Ansprüche, wenn wir unsere inneren Angelegenheiten ordnen. (Lebhaftes Bravo!) Die Politik der Nicht-Intervention ist durch ganz Europa anerkannt; es ist anerkannt, daß den Nationen gegenüber, welche vermöge ihres nationalen Dranges sich zu einigen suchen, eine Intervention eines fremden Staates ungestattet ist. Wir haben also keine Rechnung mit dem Auslande abzumachen. Freilich, meine Herren, sind die Glieder der Europäischen Völkerfamilien so innig mit einander verbunden, daß der freundliche Verkehr die Rücksicht fordert, zeitig genug dem Nachbarlande Kenntniß zu geben, wenn innerhalb des eigenen Landes Veränderungen vor sich gehen, welche kaum ohne Einfluß auf das Nachbarland bleiben können. Diese Rücksicht mag auch so weit gehen, daß in Nebendingen eine gewisse Zurückhaltung beobachtet werde, aber darüber hinaus ist es unmöglich, auf die Nachbarländer Rücksicht zu nehmen. Darüber hinaus würden wir es vor dem eigenen Lande nicht verantworten können, wenn wir die Vereinigung, insofern sie geboten ist, um irgend einen Zeittheil verzögern sollten. Wir, meine Herren, wollen durch unser Amendement ausdrücken, daß wir den Beitritt der Süddeutschen Staaten nicht für eine Veränderung der Bundesidee halten, daß wir den Beitritt eines Deutschen Staates, es sei Luxemburg oder ein anderer Staat, — denn auch Luxemburg, das wir nicht ausdrücklich erwähnt haben, halten wir für eingeschlossen unter dem Namen „Süddeutsche Staaten", — daß also dieser Beitritt nichts weiter ist als eine innere Angelegenheit, welche geregelt wird nicht durch Aenderung der Verfassung, sondern durch Gesetze. Indem wir dies ausdrücken, erklären wir zugleich unsere Ansicht, daß wir im Falle eines Conflictes die Gesetze unseres Landes wie unseren Heerd zu vertheidigen wissen. Dies, meine Herren, wollen wir gegenwärtig in der Verfassung aussprechen, damit das Ausland unseren Willen erfahre. Am Schluß des nationalen Werkes geziemt es, dem Auslande keine Täuschung darüber zu lassen, daß der Anschluß der bisher noch nicht verbundenen Deutschen Staaten eine innere Angelegenheit ist — allein zu regeln durch ein Gesetz, daß dieses unser fester Wille ist, und daß wir diesem unseren festen Willen Achtung zu verschaffen wissen werden. (Bravo!)

Schrader (Kiel).*) Meine Herren! Ich liebe es nicht, ernste Angelegenheiten scherzend zu behandeln. Sie werden von mir also nicht Bonmots statt Gründe angeführt erfahren, wie wir dies noch gestern aus dem Munde des Herrn Abgeordneten für Wiesbaden in einer sehr ernsten Angelegenheit haben vernehmen müssen. Wenn ich mich der Gunst dieses Hohen Hauses und der Nachsicht desselben in demselben Maße vergewissert halten dürfte, wie dies bei manchen einzelnen Mitgliedern dieses Hauses der Fall zu sein scheint, so würde ich, da mir das Wort vergönnt ist, mich in großer Versuchung befinden, einige parlamentarische Streifzüge zu machen, wie zum Beispiel etwa den Herrn Abgeordneten für Hagen zu fragen, ob er den von meinen Freunden und mir ausgegangenen Antrag auch als einen Beweis von Particularismus ansehe. (Abgeordneter Freiherr v. Vincke (Hagen): Ja wohl! Ruf: Gewiß!) Inzwischen, meine Herren, die Sache ist mir zu ernst. Ich bitte Sie also den von uns eingegangenen Antrag recht sachlich und genau ins Auge zu fassen, ich glaube ihn Ihrer Aufmerksamkeit ganz besonders empfehlen zu dürfen. Nicht als ob ich auf die Formulirung einen vorzugsweise großen Werth legte; im Gegentheil, ich bin gerne bereit, ihn zu Gunsten eines besser formulirten zurückzuziehen. Aber die Tendenz, der Inhalt desselben ist für mich eine Angelegenheit von so außerordentlich großem Werthe und Ernste, daß ich kein Bedenken trage, es von dieser Stelle auszusprechen, daß, falls der Artikel 71 des Entwurfs nicht eine entsprechende Veränderung erleiden sollte, für mich es eine Unmöglichkeit wäre, den hohen verbündeten Regierungen, welche uns hierher zu Rathgebern berufen haben, anzurathen, diesen Entwurf als Verfassung für den Norddeutschen Bund zu promulgiren. (Aha! rechts.) Meine Herren! Das erste und unveräußerliche nationale Recht ist das auf nationale Existenz und Zusammengehörigkeit. Keine Nation giebt dieses Recht auf, so lange ihr eine Möglichkeit der nationalen Existenz bleibt, das heißt so lange sie die Kraft in sich fühlt, sich als Nation zu constituiren. In den Tagen des Glanzes der Deutschen Nation, hieß der Träger der Deutschen Staatsgewalt „Mehrer des Deutschen Reichs". Als die Deutsche Herrlichkeit zu sinken begann, als die Deutschen Angelegenheiten in Verwirrung geriethen, als das Deutsche Reich aufgelöst ward, und nun die germanischen Stämme durch einen Schmelzungsprozeß hindurchgingen, welcher die Einzelsouverainitäten zu einer Entwickelung brachte, welche bisher nicht gekannt war, da trat dennoch dieser nationale Gedanke in den Vordergrund, sobald die Deutsche Nation wieder zur Selbstbestimmung gelangte, und der Deutsche Bund hatte vorzugsweise diesen Zweck, die national-deutschen Elemente auch national zusammenzufassen, und wie lose dieses Band auch war, es war dennoch ein Band, welches sie alle zusammenschlang, alle Glieder der großen Deutschen Nation miteinan-

*) St. Ber. S. 685.

der verband. Mir kommt es nicht in den Sinn, ein Lobredner des Deutschen Bundes sein zu wollen, aber, meine Herren, das sollten wir in billiger Würdigung doch nicht vergessen, daß Deutschland unter ihm 50 Jahre des Friedens verlebt hat, und die Deutsche Nation zu einem Grade der inneren Entwickelung gelangte, wie bisher nie, daß auch während dieser 50jährigen Friedensperiode es keinem Neider Deutschlands in den Sinn gekommen ist, Deutsches Gebiet an sich reißen und den Frieden Deutschlands bedrohen zu wollen. Die Ereignisse des letzten Jahres haben diese lose Gestaltung Deutschlands zerrissen. Ich gehe nicht auf die Ursachen der Ereignisse des letzten Jahres ein, ich frage nicht, ob sie zu vermeiden waren. Wir haben aus dem Munde des Herrn Vorsitzenden der Bundescommissarien vernommen, daß Preußen genöthigt gewesen ist, den Kampf aufzunehmen, und es hat ihn ja glorreich durchgeführt. Meine Herren! Ich habe mich auch gestellt und stelle mich auf den Boden der gegebenen Thatsachen, aber das Resultat der großen Ereignisse des vergangenen Jahres darf in meinen Augen nun und nimmer dieses sein, daß Deutschland zerrissen werde. Jetzt aber sehe ich ein zwei- und dreigetheiltes Deutschland. Meine Herren, Sie mögen mich immerhin einen Phantasten nennen, Sie mögen sagen: „dieser Mann steht dennoch nicht auf dem Boden der Thatsachen, er redet in Traumbildern seiner Jugend"; — gut, meine Herren, ich lasse mir das gefallen, ich lasse die Träume meiner Jugend nicht fahren, es muß dennoch noch wahr bleiben und wahr werden: „das ganze Deutschland soll es sein!" Und da sehe ich nun in dem Artikel 71 des uns vorgelegten Verfassungsentwurfs ein außerordentliches Hinderniß für die Erreichung dieses großen nationalen Zieles, des Inbegriffs der Wünsche aller Patrioten. Ich habe mir diesen Artikel vielfach angesehen und in meinen Gedanken erwogen, ich kann darüber nicht hinauskommen, daß nach demselben ein anderes Verhältniß zwischen dem constituirten Nordbund und den südlichen Staaten möglich sein sollte als ein internationales. Seit dieser Verfassungsentwurf uns vorgelegt worden, sind die Verträge, das Schutz- und Trutzbündniß mit den Süddeutschen Staaten betreffend, bekannt geworden. Gewiß, ich erkenne darin einen großen diplomatischen Erfolg. Aber, meine Herren, Schutz- und Trutzbündnisse, und würden sie für die Ewigkeit geschlossen, ersetzen kein nationales verfassungsmäßiges Verhältniß für die einzelnen Glieder eines großen Gemeinwesens. Schutz- und Trutzbündnisse können auch zwischen vollkommen fremden Staaten geschlossen werden. (Sehr richtig!) Ich bin auch durch die Erklärungen, welche wir gestern aus dem Munde des Herrn Vorsitzenden der Bundescommissare vernommen haben, in dieser Beziehung keineswegs beruhigt worden. Freilich, es soll die Möglichkeit, — so habe ich diese Erklärung verstanden — nicht ausgeschlossen sein, daß auf den Antrag der Regierungen auch die südlich vom Main belegenen Staaten, zunächst das Großherzogthum Hessen-Darmstadt, in den Norddeutschen Bund eintreten können; es wird aber auch, wie es scheint, die Zustimmung Oesterreichs dazu erforderlich sein, möglicher-

weise noch weitere Zustimmungen. Mir ist dies nicht recht klar geworden. Ich bin eben so wenig beruhigt durch die Versicherungen, welche die nationale Partei aus dem Munde eines ihrer Führer, ihres Sprechers von heute, uns gegeben hat. Ich traue dieser neuesten Großmacht denn doch nicht so sehr, daß ich die Befürchtung überwinden könnte, daß sofern es verfassungsmäßig feststeht, daß Süddeutschland nur durch internationale Verträge mit Norddeutschland in Verbindung stehen soll, es leicht sein wird, ja daß es vielleicht nicht ohne Krieg möglich sein wird, diese Grenzlinie, diese Barriere zu überschreiten. Dieses große und, wie ich glaube, vollkommen berechtigte nationale Bedürfniß einer friedlichen verfassungsmäßigen Entwickelung hat uns zu dem von uns angegebenen Verbesserungsantrage veranlaßt. Auf die Formulirung desselben lege ich wie gesagt keinen sonderlichen Werth; ich bin vollständig bereit, ihn zu Gunsten des von dem Abgeordneten Duncker und Genossen ausgegangenen zurückzuziehen, obgleich er mit gutem Vorbedachte so abgefaßt worden ist wie er Ihnen vorliegt. Es ist bekanntlich die Mainlinie sehr scharf festgehalten worden für die Constituirung des Norddeutschen Bundes, so stricte, daß in seinem Interesse sogar ein Staat durchgeschnitten worden ist. Mit den südlich vom Main belegenen Staaten haben allerdings zunächst diejenigen Deutschen Staaten von uns bezeichnet werden sollen, welche ihre politische Entscheidung in ihren nationalen Interessen und ihren Regentenhäusern finden, ohne durch außerdeutsche Interessen und Verträge daran gehindert zu sein. Ich glaube, daß es Niemanden in diesem Hohen Hause in den Sinn kommen wird zu meinen, daß der politische Schwerpunkt der Oesterreichischen Monarchie außerhalb Oesterreichs liege; die Deutschen Provinzen Oesterreichs werden deshalb nur nach dem Oesterreichischen Staats-Interesse rücksichtlich ihrer künftigen Zusammengehörigkeit mit dem übrigen Deutschland bestimmt werden können. Ueber die Luxemburger Frage schweben ja, wie wir wissen, gegenwärtig sehr ernste diplomatische Verhandlungen. Der Schwerpunkt für die südlich vom Main belegenen Deutschen Staaten aber liegt nicht in ihnen selbst, sondern in Deutschland, d. h. in der für sie gegebenen Nothwendigkeit, sich an Norddeutschland anzuschließen, und zwar in dem Umfange und Maße, daß sie dadurch und nur dadurch nach allen Seiten hin in ihrer nationalen Existenz gesichert sind. Wird dies nicht erreicht, dann werden sie gegen ihren Willen und ihr Interesse von uns abgedrängt, und wir können es wahrscheinlich nicht verhindern, daß sie ihren Halt- und Stützpunkt außerhalb Norddeutschlands suchen. Meine Herren, ich glaube, es ist nicht bloß ein großes nationales Interesse sondern eine unbedingte National-Pflicht, den Brüdern jenseits des Mains die Thür nicht zu verschließen sondern zu öffnen, recht weit zu öffnen, recht leicht es ihnen zu machen, in die Gemeinschaft mit uns wiederum zurückzukehren. Ich glaube, durch eine solche Bestimmung werden wir uns den Dank der Nation erwerben. Wir sind wiederholt aufmerksam gemacht worden auf das Urtheil der Geschichte, welche über unser Verhalten zu Gerichte zu sitzen nicht unterlassen

wird. Meine Herren, ich lasse mir das Urtheil der Geschichte ruhig gefallen. Ich meine, die Geschichte wird schließlich die Bestrebungen Derer gutheißen, welche in keiner Weise die Hand dazu bieten wollten, daß Deutschland zerrissen werde oder zerrissen bleibe, sondern dafür sorgten nach bestem Vermögen, daß Alles, was Deutsch ist und innerhalb der Grenzmarken des alten Deutschlands sich befindet, auch in staatlicher und gesellschaftlicher Gemeinschaft des Lebens zusammen bleibe.

Freiherr **von Vincke** (Hagen).*) Die vortrefflichen Vorträge der verehrten Herren Abgeordneten für Stade und Osnabrück haben eigentlich das Princip, was dieser Debatte zu Grunde liegt, so vollständig erschöpft, daß sich darüber nichts Neues mehr wird sagen lassen. Ich stimme mit ihnen ich möchte sagen im ganzen Theile ihrer Ausführungen fast vollständig überein. Ich habe schon bei früheren Gelegenheiten über das Verhältniß zu Süddeutschland gesprochen und müßte mich selbst wiederholen, wenn ich das noch einmal erörtern wollte. Ich bin der Ansicht, daß uns Allen nur der Satz unseres großen Dichters vorschweben kann. Wir wollen den Bund mit der Zeit eben so weit ausdehnen, „soweit die Deutsche Zunge klingt und Gott im Himmel Lieder singt". Aber wir wollen dabei den Verhältnissen Rechnung tragen, die in diesem Augenblick Europa sowohl als Deutschland selbst bewegen. Ich werde mir erlauben von diesem Gesichtspunkte aus die einzelnen Amendements ganz kurz zu beleuchten, da wie gesagt mir zu sagen sonst kaum etwas übrig geblieben ist, zunächst das Amendement, welches den Namen Duncker (Berlin) an der Spitze trägt und für das einer seiner Gesinnungsgenossen vorhin gesprochen hat. Ich könnte ihm, wenn ich an das Princip erinnere, welches aufzustellen ich mir eben erlaubt habe, den Vorwurf machen, daß es von diesem idealen Standpunkte aus nicht weit genug geht, obwohl die verehrten Herren die Absicht gehabt haben, ihrer Ansicht so weit Geltung zu verschaffen als irgend möglich. Denn wenn hier gesagt worden ist: „die ehemaligen Deutschen Bundesländer", so genügt mir das für die ganze Entwickelung der Deutschen Zukunft in keiner Weise. Ich erinnere daran, wenn ich an den citirten Arndt'schen Spruch denke, daß es doch noch Länder giebt, welche nicht zu den ehemaligen Bundesländern gehören, wo aber gewiß doch „die Deutsche Zunge klingt und Gott im Himmel Lieder singt". Also diese Zukunft wollen wir uns denn doch in keiner Weise verschränkt wissen. Dann aber hat der Herr Abgeordnete doch, wie ich glauben möchte, wenigstens in den Motiven umgekehrt sein Ziel sich zu weit gesteckt. Er hat von dem Rechte gesprochen, welches wir unsererseits auf den Beitritt hätten und welches die übrigen Deutschen Bundesländer ihrerseits besäßen, dem Norddeutschen Bunde beizutreten. Wenn man die Bedürfnisse der Natio-

*) St. Ber. S. 686.

nalität ein Recht nennen will — was meiner Ansicht nach doch sehr uneigentlich gesprochen wäre — könnte ich ihm beistimmen, aber ein formales Recht, welches auf irgend einem Vertrage, einem Gesetze, etwa der früheren Deutschen Bundesverfassung oder der erloschenen Verfassung des Deutschen Reiches beruhte und daraus herzuleiten wäre, nachzuweisen möchte doch dem verehrten Herrn Abgeordneten sehr schwer werden. Dann aber, wenn auch dieses Recht bestände, könnte es doch in dieser Fassung keineswegs realisirt werden. Er hat gesagt: „den ehemaligen Deutschen Bundesländern, so weit sie die Bedingungen dieser Verfassung zu erfüllen im Stande und gewillt sind, steht der Eintritt in den Norddeutschen Bund jederzeit frei." Nun, meine Herren, auf Grund dieser Verfassung, wie sie hier aus der Vorberathung — wie ich es diesen Augenblick einmal annehmen will — hervorgegangen ist, werden wir doch nimmermehr unsere Süddeutschen Brüder in den Bund eintreten lassen können. Es wird glaube ich, worauf von mehreren Seiten schon hingewiesen worden ist, wesentlicher Modificationen — ich will nur an Artikel 6 erinnern — bedürfen, wenn der Zutritt anderer Deutscher Staaten stattfinden sollte. Also die Bedingungen in dieser Verfassung zu erfüllen, kann nicht genügen. Wir überzeugen uns, wenn wir nur oberflächlich die Verfassung ansehen, daß darin von den Süddeutschen Staaten nirgendwo die Rede ist. Andererseits kann aber auch ein Bundesgesetz nicht sofort über ihre Aufnahme entscheiden. Denn nothwendig werden wir erst darüber einen Vertrag schließen müssen, in welchem — wie das in dem Amendement Lasker ausdrücklich gesagt worden ist — sowohl die Regierungen als auch die Landesvertretungen der betreffenden Deutschen Staaten sich bereit erklären, nicht bloß in den Bund einzutreten, sondern durch den Zutritt ihrer Abgeordneten zu einem ad hoc wieder zu berufenden constituirenden Reichstage mit uns vereint die Bedingungen festzustellen, unter welchen sie zutreten werden. Also ein Bundesgesetz ohne Weiteres, ehe sie selbst noch beigetreten sind, sind wir weder im Stande unsererseits zu erlassen noch können wir es mit ihnen erlassen, ehe sie sich vertragsmäßig bereit erklärt haben, unserer Versammlung anzugehören und unter gewissen Bedingungen beizutreten. In der Form, wie es gestellt worden ist, halte ich also das Amendement für unannehmbar. Ich will bei dieser Gelegenheit nicht untersuchen, wie viel Sympathien und Antipathien wir in Süddeutschland besitzen. Nur darin möchte ich dem Herrn Abgeordneten, wie ich dies früher im Abgeordnetenhause bereits gethan habe, widersprechen, daß es blos der Mangel an verfassungsmäßigen Garantien wäre, welcher bisher eine Art Widerwillen gegen uns in Süddeutschland erzeugt hätte. Meine Herren, nehmen Sie die Zeiten der neuen Aera, welche Sie bei so vielen Gelegenheiten gepriesen haben, und glauben Sie mir, in jener Zeit waren — schlagen Sie sich irgend ein beliebiges Blatt in Süddeutschland auf, welches irgendwie als Maßstab der damaligen öffentlichen Meinung betrachtet werden könnte — die Sympathien für Preußen dort wahrhaftig nicht

größer als heute. (Sehr richtig!) Auf diesem Felde des verfassungsmäßigen Rechtes liegen jene Sympathien oder Antipathien nicht, sondern sie liegen, abgesehen von verschiedenen Stammesverschiedenheiten — von Racenhaß zu sprechen, fällt mir im Traume nicht ein, — ich sage, die Ursachen dieser Antipathien liegen wesentlich darin, daß unsere Süddeutschen Brüder es sehr bequem finden, wenn wir ihren Schutz gegen das Ausland übernehmen, es aber für höchst unbequem halten, wenn sie bei der Abwehr gegen das Ausland und überhaupt an den Pflichten, die ein großer Staat zu erfüllen hat, sich betheiligen sollen. Das ist ihr Particularismus, dieses gemüthliche, behagliche Stillleben und Geschäftsleben, wie es in Süddeutschland vorherrschend ist, welches da für die Deutsche Einheit singt und turnt und schwärmt aber nicht Lust hat, etwas Wesentliches und Wirkliches dazu zu leisten. Das ist der Grund der Antipathien, meine Herren, soweit mir wenigstens die Sache bekannt geworden ist, welche bisher den Süden gegen den Norden in die Schranken gerufen haben. Diese Antipathien werden so Gott will bald schwinden, namentlich wenn uns die Süddeutschen erst einmal werden beigetreten sein; aber sie lassen sich nicht mit einem Zauberschlage und auch nicht mit einigen Redensarten über verfassungsmäßige Garantien aus der Welt schaffen. Komme ich dann zu dem Amendement, welches der verehrte letzte Herr Redner vorgetragen hat, so hat er speciell an mich die Frage gerichtet, die ich bisher nur durch das flüchtige Wort „Ja wohl!“ beantworten konnte, und die ich jetzt näher zu beantworten ihm schuldig zu sein glaube: „ob ich auch dieses Amendemeut als Ausgeburt des Particularismus betrachte?“ Ich sage wiederholt und wohl überlegt: Ja wohl! Ich betrachte jedes Amendement, was der Bildung des Norddeutschen Bundes, in der wir begriffen sind, irgend welche Verlegenheiten bereiten könnte, als eine Ausgeburt des Particularismus, und weun die Absicht des geehrten Herrn, wie ich ihm wenigstens parlamentarisch zugeben muß, nicht dahin gegangen ist, uns solche Verlegenheiten zu bereiten, (Heiterkeit.) so wird er mir selbst doch nicht widersprechen können, wenn ich sage, der Erfolg geht ganz gewiß dahin! Denn daß man von allen Staatsverträgen, z. B. vom Prager Frieden u. s. w. vollständig abstrahirt, daß man eben nur sagt, „den Süddeutschen Staaten steht der Beitritt frei, wenn sie sich der Bundesverfassung unterordnen“ und daß man sogar noch hinzufügt — und das ist der wesentliche Unterschied dieses Amendements von dem des Abgeordneten Duncker (Berlin) — „besondrer Verträge bedarf es nicht“, so daß also dieser Beitritt, abstrahirend von allen bestehenden Verträgen ipso jure eintreten soll, — da mag das verehrte Mitglied es mir nicht übel nehmen, wenn ich ein Amendement, was dergleichen ignorirt, für etwas völker- und staatsrechtlich Unmögliches erachte, daß ich es nicht als ein Amendement betrachten kann, was den Norddeutschen Bund fördern und den Sympathien, welchen das verehrte Mitglied mit so großer Wärme das Wort redet, den Sympathien für das große Deutsche Reich, irgend eine practische

Folge zu geben geeignet ist. Das geehrte Mitglied hat uns gesagt, er stehe auf dem Boden der Thatsachen. Ich weiß nicht, was er darunter versteht; aber von Jemand, der noch vor Kurzem, vor einigen Monaten geschrieben oder gesagt hat: die Annexion von Schleswig-Holstein ist Sünde — von dem kann ich nicht annehmen, daß er auf dem Boden der Thatsachen steht. (Heiterkeit.) Ich will mit ihm über jenen Satz selbst nicht rechten; er ist in dieser Materie natürlich viel sachverständiger als ich; ich will es nicht wagen, mit ihm darin zu concurriren (Heiterkeit); aber daß er wenigstens auf dem Boden der Thatsachen nicht stehen kann, für diese Behauptung bedarf es wohl keiner weiteren Ausführung. Er hat uns hier von dem Bande gesprochen, welches das glorreiche Deutsche Reich früher verbunden und auch den früheren Deutschen Bund belebt hätte. Ich bedaure, auch hierin von seiner historischen Auffassung abweichen zu müssen. Was zunächst das Band des früheren Deutschen Reiches betrifft, ja wenn ich mich in die letzten Jahrhunderte zurückversetze, so möchte ich mit dem Bilde, welches der Abgeordnete Schulze-Delitzsch in dem Jahre 1849 einmal gebrauchte, dem verehrten Mitgliede antworten: dieses Band, es war eben nichts Anderes als ein Zopfband! (Heiterkeit.) Und wenn ich mich weiter in der Geschichte in die Zeiten des Deutschen Bundes begebe, dann muß ich ihm doch sagen, daß die Behauptung mehr als kühn war, wenn er hier ausgesprochen hat, zur Zeit des Deutschen Bundes wäre der Bestand des Deutschen Reiches niemals vermindert worden. Hat sich denn das geehrte Mitglied nicht in die Zeit von 1839 zurückversetzt? Hat er sich nicht an die Luxemburgische Frage erinnert, die schon damals auftauchte, und erinnert er sich nicht dabei, daß der Bestand des Großherzogthums Luxemburg damals um zwei Drittel vermindert worden ist, die uns, die Deutschland entfremdet, und Belgien zugelegt worden sind? Er wird uns doch nicht einreden wollen, daß das Herzogthum Limburg dafür eingetauscht wurde, welches dem Königreich der Niederlande nicht bloß territorial sondern auch verfassungsmäßig angehört, welches fortfuhr die Niederländische Verfassung zu theilen. Was von Anfang an nur eine Verlegenheit für den Deutschen Bund gewesen ist, das konnte ein Aequivalent für Luxemburg nicht sein, abgesehen davon, daß von uns dies Aequivalent nicht aus freien Stücken angenommen sondern mehr oder weniger uns aufgedrungen ist. Ich möchte ihn aber auch noch an sein engeres Vaterland, an Schleswig-Holstein erinnern. Was hat der Deutsche Bund seligen Andenkens denn für Schleswig-Holstein gethan? Wer hat denn Schleswig-Holstein von den Dänen zurückerobert? Doch wahrhaftig nicht der Deutsche Bund, sondern gegen die Beschlüsse des Deutschen Bundes haben es Oesterreich und Preußen den Dänen abgenommen. Also mit dieser Erinnerung an den Deutschen Bund mag er uns fern bleiben. (Stimme links: Wir sind auch dabei gewesen!)

Präsident. Wer spricht da mitten in die Rede des Herrn Abgeordneten hinein?

Freiherr **von Vincke** fortfahrend. Auf unarticulirte Töne kann ich nicht antworten. (Große Heiterkeit.) Also, meine Herren, ein Amendement, das ich dahin charakterisirt habe, daß es nur geeignet wäre, uns Verlegenheiten zu bereiten, erlauben Sie mir zu verlassen. Ich komme nun zu dem Amendement, das meiner Ansicht am nächsten steht, das von dem Abgeordneten Lasker und Miquel eingebrachte, einen neuen Artikel hinter Artikel 71 des Entwurfs hinzuzufügen. Ich will diesem Amendement gegenüber zunächst sehr gern sagen, daß es meine lebhaftesten Sympathien erweckt, daß ich glaube, es ist aus dem Bedürfniß hervorgegangen, wie die Antragsteller selbst es motivirt haben, hier von Seiten des Reichstages, das heißt der Volksvertretung des Norddeutschen Bundes nicht bloß durch Reden sondern auch durch Einfügung eines bestimmten Artikels in unsere Verfassung eine lebhafte Sympathie und das lebhafte Verlangen zu erkennen zu geben, daß die Süddeutschen Staaten uns möglichst bald angehören mögen. Dies Verlangen theile ich auf das Entschiedenste. Ich will über Kleinigkeiten der Fassung nicht hadern, die sogar die Antragsteller selbst, wie mir schien, hier hervorgehoben haben. Denn wenn zum Beispiel hier gesagt worden ist, daß der Eintritt im Wege der Gesetzgebung vermittelt werden solle, so hat der Herr Abgeordnete für Osnabrück selbst bereits hervorgehoben, daß es eigentlich dazu, und ich glaube nothwendig, einer Verfassungsveränderung bedürfe, und wenn wir selbst in unserer Verfassung den Grundsatz niedergelegt haben, daß die Verfassung unter zwar immerhin leichten aber doch erschwerenden Formen abgeändert werden kann, so glaube ich, wir würden nicht wohlthun, geradezu gegen diesen von uns sanctionirten Grundsatz zu handeln und nun für einen Fall, der unbedingt eine Verfassungsänderung involvirt, nur den Weg der Bundesgesetzgebung vorzuschreiben. Man könnte auch noch sagen, daß dem Worte „Bundespräsidium", was nur die Beschlüsse des Bundesraths in dieser Beziehung vorzulegen hat, eigentlich das Wort „Bundesrath" vielleicht zu substituiren wäre. Ich will indeß, wie gesagt, über so kleinliche Bedenken nicht hadern, wenn mich der Gedanke selbst auf das Lebhafteste befriedigt. Ich will vielmehr sagen, das Einzige, was ein Hinderniß sein könnte, dem Amendement zuzustimmen, wäre, wenn ich die Ansicht hegen müßte, daß es der Regierung in diesem Augenblicke für ihre diplomatische Situation, für die Situation, die jetzt Europa überhaupt bestimmt, wesentliche Verlegenheiten bereitete. Von meinem Standpunkte aus vermag ich das aber in der That nicht einzusehen. Ich bin vielmehr umgekehrt der Ansicht, daß ein solcher Ausdruck der Sympathien nach dieser Richtung hin gerade bei der gegenwärtigen Europäischen Constellation der Regierung nur angenehm sein könnte. Es giebt freilich eine Menge Annehmlichkeiten, zu denen man sich in einer Stellung, in der sich die Regierung befindet, nicht geradezu disertis verbis bekennen kann. Ich kann mir den Fall sehr wohl denken, daß der Herr Ministerpräsident nachher mit einer gewissen Entschiedenheit gegen das Amendement plaidirt, sich

aber nicht darüber grämt, sondern ganz gut darauf schläft, wenn wir es dennoch nachher annehmen. (Heiterkeit.) Insofern mir also in dieser Beziehung nicht gerade widersprochen wird, habe ich die lebhafteste Neigung, mich für das Amendement zu erklären, und gerade den verehrten Herren Abgeordneten, mit denen ich in den vorhin ausgesprochenen Gesinnungen so lebhaft sympathisire, dafür von meinem Standpunkte aus ein bescheidenes Vertrauensvotum zu geben. Meine Herren, unter dem vielen Richtigen, was heute hier ausgesprochen ist, namentlich auch von den Herren Abgeordneten für Osnabrück und Stade, ist meiner Ansicht nach eine Beziehung, die besonders in der Beurtheilung dieses Amendements sowohl als in der ganzen Discussion durchklingt. Es sind die Erinnerungen an unsere gegenwärtige Europäische Lage. Ich will nicht untersuchen, — das ist nicht meines Amtes und ich bin dazu auch nicht hinlänglich unterrichtet, — wie nebelhaft oder wie dicht die Wolken sein mögen, die in diesem Augenblicke an dem Europäischen politischen Horizonte hängen, ob wir mit anderen Worten, wie sich einmal Lord Palmerston im Parlament ausdrückte, dem Kriege entgegentreiben oder ob wir, wie ich zu Gott wünsche und hoffe, im Stande sind, mit Ehren den Frieden zu vermeiden (Große Heiterkeit) — den Krieg zu vermeiden. Ich kann mich nur darüber freuen, daß ich unbewußt den Herren zu einer gewissen Erheiterung in unseren trüben Stunden Veranlassung gegeben habe. Also ich meine: mit Ehren den Krieg zu vermeiden. Wie gesagt, es fehlt mir die Kenntniß der Lage dazu, um das mit Entschiedenheit irgend nur prognosticiren zu können, aber ich meine, meine Herren, diese Europäische Gefahr könnte doch zwei angenehme Folgen für uns haben. Die erste hat das verehrte Mitglied für Osnabrück zwar nicht ausgesprochen, aber ich wage zu behaupten doch angedeutet — sie betrifft unsere Verhandlungen in diesem Saale. Wir werden in wenig Tagen der Schlußberathung entgegengehen. Meine Herren, der Herr Abgeordnete für Osnabrück hat mit einer seltenen künstlerischen Begabung, mit einer Kunst der Malerei, in der ich nicht wage mit ihm irgend zu wetteifern, die verschiedenen Parteien, die unserem Werke entgegenstehen, geschildert. Ich unterschreibe auch hier jedes Wort, ich möchte es aber nicht wiederholen, schon aus dem Grunde, weil ich die bezeichneten Herren in ihren Träumen nicht stören möchte. Er hat gesagt: „das sind die Herren, die dem Werke entgegenstehen"; — ich glaube aber, der Satz war nur halb; er hätte hinzufügen können: „und die leider bei jeder Gelegenheit mit uns stimmen" (d. h. mit ihm und seinen Freunden). Meine Herren, ich hoffe, daß die Lage Europas auch dazu beitragen wird, den chemischen Scheidungsproceß zwischen den ehrenwerthen Herren, denen der Herr Abgeordnete für Osnabrück angehört, und den particularistischen Elementen von rechts und von links, den confessionellen und nicht confessionellen, zwischen ihm und den Herren, die leider mit ihm zusammen stimmen, mit denen er leider zusammen stimmte in den letzten Tagen, zu vollziehen. Das ist die eine erwünschte Folge, die ich mit ihm davon voraussehe. Die zweite Folge

ist aber die, daß gerade durch die Noth der Thatsachen das herbeigeführt wird, was er und seine Freunde in diesem Amendement haben ausdrücken wollen. Die Süddeutschen Staaten und, ich wage zu hoffen, auch das erlauchte Haus Habsburg, nachdem der Streit über die Präponderanz in Deutschland zwischen ihm und Preußen nicht mehr existiren kann, nachdem unsere Wege zwar geschieden sind, aber hoffentlich die Bundesgenossenschaft, die in großen und wichtigen Fragen uns auf allen Schlachtfeldern Europas seit Jahrhunderten zusammenführte, nicht aufgehört hat — ich glaube und hoffe, in einer Europäischen Gefahr wird ganz Deutschland einschließlich des Oesterreichischen Kaiserstaates zusammen stehen, eingedenk der Worte unseres großen Dichters:

Wir wollen sein ein einig Volk von Brüdern,
In keiner Noth uns trennen und Gefahr!

(Lebhaftes Bravo!)

Präsident der Bundescommissarien Ministerpräsident Graf v. **Bismarck.***) Um der Aufforderung des Herrn Vorredners zu entsprechen, will ich mich mit wenigen Worten über die Stellung der Vertreter der verbündeten Regierungen zu dem Amendement Lasker-Miquel aussprechen. Ich kann nicht behaupten, daß die Tendenz dieses Amendements unseren Wünschen und Bestrebungen widerspricht. Eine andere Frage ist aber die, ob solche Mitglieder dieser Versammlung, welche zugleich Vertreter der Regierungen sind, sich augenblicklich in der Lage befinden für dies Amendement zu stimmen. Ich habe gesagt, daß es unseren Wünschen nicht widerspricht. Aber eine Regierung ist verpflichtet, sich bei der Aussprache ihrer Wünsche nach der Decke ihrer Rechte zu strecken. Ich will damit nicht behaupten, daß die Annahme dieses Amendements im Widerspruch mit dem Artikel 4 des Prager Friedens stände; ich will nur aus ähnlichen Gründen, wie ich sie gestern bei der Beantwortung der Hessischen Interpellation hervorhob, nicht einseitig den Verhandlungen, die zu einer einheitlichen Auslegung der Contrahenten des Prager Friedens erforderlich sind, vorgreifen, auch nicht die Entschließung der Süddeutschen Regierungen in einer Weise präjudiciren, zu welcher bisher der Grad ihres amtlichen Entgegenkommens uns nicht auffordert. Daß im Artikel 4 des Prager Friedens nicht bloß ein internationales Schutz- und Trutzbündniß — wie einer der Herren Vorredner, ich weiß nicht welcher, bemerkt hat — in's Auge gefaßt ist, geht, glaube ich, aus seinem Wortlaut für jeden aufmerksamen Leser zweifellos hervor. Es ist in dem Artikel 4 nicht von einer neuen Gestaltung Norddeutschlands bloß die Rede,

*) St. Ber. S. 689.

welcher die Kaiserlich Oesterreichische Regierung zustimmt, sondern von einer neuen Gestaltung Deutschlands. Der Begriff wird dadurch erläutert, daß der Nachsatz folgt: „Deutschlands ohne Betheiligung des Oesterreichischen Kaiserstaates“. Also es ist zugestimmt zu einer Neugestaltung derjenigen Bestandtheile des früheren Deutschen Bundes, welcher nach dem Ausscheiden der Oesterreichischen Theile des Bundesterritoriums übrig war. Es ist ferner in der dritten Zeile vor dem Schluß des Artikels von der nationalen Verbindung Süddeutschlands mit dem Norddeutschen Bunde gesprochen, also nicht von einer internationalen, welches Wort ausdrücklich in demselben Artikel auf die **Beziehungen Süddeutschlands zum Auslande** seine Anwendung gefunden hat. Wenn ich nichts destoweniger die Frage, ob der Eintritt der Süddeutschen Staaten mit diesem Artikel verträglich ist, einseitig nicht bejahen möchte, sondern ihre Beantwortung im Einverständniß mit der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung finden möchte, so bewegt mich dazu der Umstand, daß eine der Prämissen, welche der Artikel 4 aufstellt, in der Kette fehlt: das ist nämlich das Zustandekommen des Süddeutschen Bundes. Wäre dieser zu Stande gekommen oder hätte er Aussicht dazu, so ist meine Ueberzeugung daß, wenn im Norden ein Parlament tagt auf einer nationalen Basis, im Süden ein ähnliches, diese beiden Parlamente nicht länger auseinander zu halten sein würden, als etwa die Gewässer des rothen Meeres, nachdem der Durchmarsch erfolgt war. (Heiterkeit.) Diese Prämisse fehlt bisher, und wir möchten bei der Ueberzeugung, daß die nationale Zusammengehörigkeit ihre Sanction durch die Geschichte dereinst ganz zweifellos empfangen wird, über die Frage, ob dies sofort, und in welcher Form, geschehen kann, nicht in Meinungsverschiedenheit mit der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung über die Auslegung des eben zwischen uns geschlossenen Friedensvertrages gerathen, indem wir dieser Auslegung einseitig vorgriffen. Im Uebrigen bin ich auch der Meinung, daß der Unterschied zwischen dem Amendement Miquel-Lasker und dem Texte des Artikels 71 d. E. so sehr erheblich in der Praxis nicht ist. Das Amendement behält dem Präsidium — oder wie man richtiger sagen würde, — dem Bundesrathe die Initiative vor, und im Bundesrath würde voraussichtlich das Präsidium die Initiative zu nehmen haben. Das Bundespräsidium würde unzweifelhaft mit dieser Initiative doch so lange warten, bis es diejenigen Verhandlungen geführt hat, die in dem Artikel 71 d. E. vorgesehen sind, und es sich durch den Verlauf der Verhandlungen überzeugt haben würde, daß der Moment eingetreten sei, wo im Sinne des Amendements vorgegangen werden kann, ohne daß wegen der Verfrühung eines Momentes, der später doch eintritt, das Vorgehen mit Zerwürfnissen zwischen den Contrahenten des Prager Friedens verbunden sei. Aus diesen Gründen

werde ich mich enthalten, für das Amendement Miquel zu stimmen. Sollte es angenommen werden, so wird an die verbündeten Regierungen die Frage herantreten, ob sie sich zu diesem neuen Text des Verfassungsentwurfs bei ihren definitiven Entschließungen bekennen können. Ich glaube nicht, diese Frage von Hause aus verneinen zu sollen, um deswillen, weil das Amendement Miquel eben die Eigenschaft hat dem Präsidium und dem Bundesrath die Entschließung über den Zeitpunkt dennoch vollständig frei zu lassen und uns in keiner Weise verpflichten würde, der Frage früher näher zu treten als bis wir mit allen Elementen, denen wir das Recht mitzureden zuerkennen, darüber einig sind. (Lebhaftes Bravo!)

Der Schluß der Debatte wurde angenommen.*)

Bei der Abstimmung**) zieht Schrader seinen Antrag zurück. Der Antrag Duncker wurde abgelehnt, und der Artikel des Entwurfes mit der großen Mehrheit angenommen. Der Zusatzantrag Lasker-Miquel, lautend:

„Der Eintritt der Süddeutschen Staaten oder eines derselben in den Bund erfolgt auf den Vorschlag des Bundespräsidiums im Wege der Bundesgesetzgebung"

wurde mit sehr großer Mehrheit angenommen***) und hierauf der ganze Artikel des Entwurfs mit diesem Zusatz mit derselben sehr großen Mehrheit angenommen.†)

In der Schlußberathung ergriff nur Miquel das Wort. Derselbe äußerte: ††)

Der Bedeutung dieses Artikels, wie er in der Vorberathung amendirt ist, hat man entgegengesetzt, daß man zwar die Süddeutschen durch diesen Artikel einlade in diesen Bund einzutreten, daß aber diese Einladung fruchtlos bleiben werde, weil man sie zurückstoße durch den Inhalt der Verfassung. Meine Herren, ich will nicht darauf eingehen, ob die Süddeutsche Bevölkerung verlangen kann und verlangen wird, ein bereitetes Bett hier vorzufinden, oder ob es nicht würdiger für sie wäre, hier selbst mit bauen zu helfen. Ich will auch nicht darauf eingehen, ob die Süddeutsche Bevölkerung denn wirklich so verwöhnte Kinder concreter constitutioneller Freiheiten sind, wie man sie zum Theil darstellt. Ich für meinen Theil bezweifle dies, aber ich glaube, einem solchen Vorwurf gegenüber geziemt es, am Schluß unserer Berathung einmal einen Blick zurückzuwerfen auf den Gesammtinhalt der Verfassung,

*) St. Ber. S. 689 r. m.
**) St. Ber. S. 690 l. m.
***) St. Ber. S. 690 r. o.
†) A. a. O. g. m.
††) St. Ber. S. 728 l. g. o.

wie sie hervorgegangen ist aus dieser Vorberathung. (Unruhe. Ruf links: Zur Sache!) Meine Herren, wir, ich und meine Freunde, wir verkennen nicht, daß auch die aus der Berathung hervorgegangene Verfassung manche Mängel hat, wir bedauern es, daß die Diäten haben aufgegeben werden müssen,*) wir bedauern, daß eine vollständig constituirte Regierung in dem Entwurf nicht vorhanden ist; wir bedauern, daß eine wirksame Verantwortlichkeit durch die Verfassung nicht gegeben ist. Manche von uns — ich gehöre zu denen allerdings nicht — halten auch die Uebergangszeit, während welcher das Budgetrecht suspendirt ist in Bezug auf die Ausgaben der Armee nicht für nothwendig . . .

Präsident. Ich muß doch den Herrn Redner unterbrechen; ich bin nicht im Stande, zu solchen Ausführungen bei Alinea 2 des Artikels 78 ferner das Wort zu geben.

Miquel. Ja, dann muß ich schließen. (Heiterkeit.)

Hierauf wurde der Schluß der Discussion angenommen. Da ein Antrag dagegen nicht gestellt war, gilt der Artikel nach dem Beschlusse der Vorberathung als angenommen.*)

Eingang und Ueberschrift der Verfassung.**)

(Conform mit Entwurf.)

Antrag Scherer:

ganz am Schlusse hinter „nachstehende“ einzuschalten:

„in Uebereinstimmung mit der zum ersten Reichstage berufenen Gesammtvertretung des Norddeutschen Volks festgestellte“.***)

Scherer (Aachen). †) Meine Herren! Es hat mir geschienen, daß in dem Eingang des Entwurfs sich am Schluß eine Lücke befindet. Es wird in diesem Eingang angegeben, daß zwischen 22 Regierungen ein ewiger Bund geschlossen sei. Es wird ferner hinzugefügt, daß dieser Bund eine Verfassung haben würde, aber es wird nicht gesagt, in welcher Weise diese Verfassung zu Stande kommen soll respective zu Stande gekommen ist. Es könnten darüber Zweifel bleiben, ob diese Verfassung von den 22 Regierungen, die den Norddeutschen Bund bilden, einfach verliehen wird, oder ob sie

*) Siehe den sofort beginnenden Abschnitt „Schlußberathung“.

**) Siehe Band I. S. 315.

***) Dr.-S. n. 107.

†) St. Ber. S. 690 r. m.

das Werk einer Vereinbarung ist. Es könnte daraus sogar der Zweifel abgeleitet werden, ob wenn die 22 Regierungen geneigt seien, die Ewigkeit ihres Bundes um ein Beträchtliches abzukürzen, damit nicht auch die Verfassung selbst fiele; denn wenn es auch in der Verfassung heißt, auf welchem Wege Abänderungen zu Stande kommen, so setzen diese doch die Existenz des Bundes voraus. Ich glaube nun, meine Herren, daß in dieser Beziehung die Vorlage entschieden das nicht will, was man daraus folgern könnte, ich glaube vielmehr, daß die Regierungen sämmtlich der Meinung sind, daß wenn die Verfassung definitiv zu Stande gebracht und eingeführt wird, alsdann der Bund selbst nicht mehr blos eine vertragsmäßige sondern auch eine verfassungsmäßige Grundlage habe und daß also der Bund und die Verfassung von da ab unzerreißbar verbunden sind. In dieser Beziehung würde also mein Amendement eigentlich nur eine redactionelle Bedeutung haben. Ich lege demselben aber nach einer andern Richtung hin eine materielle Bedeutung bei. Wenn, meine Herren, in dem Entwurfe nicht gesagt ist, auf welche Weise denn die Verfassung zu Stande kommen soll, so rührt dieses offenbar daher, weil die ursprüngliche Absicht der Regierungen, nämlich die Verfassung mit einer constituirenden Versammlung zu vereinbaren, gescheitert ist, indem die einzelnen Landtage dieser Versammlung durch die betreffende Abänderung des Wahlgesetzes nur einen berathenden Charakter beigelegt haben. Hätte die Absicht der Vereinbarung erhalten bleiben können, so würde es ohne Zweifel in dem Eingange gelautet haben: Dieser Bund wird den Namen des Norddeutschen führen, und wird nachstehende, mit der Gesammtvertretung des Norddeutschen Bundes vereinbarte Verfassung haben. Das würde der richtige Standpunkt gewesen sein. Inzwischen hat sich das Preußische Abgeordnetenhaus nicht in der Lage befunden, dieser Versammlung den vereinbarenden Charakter zuzugestehen; es hat geglaubt, daß es seinerseits sich das letzte Wort der Entscheidung über die Existenz der Verfassung vorbehalten müsse, und daraus ist dann ein Wahlgesetz hervorgegangen, das uns nur den Charakter einer berathenden Versammlung beilegen will. Ich glaube, meine Herren, es war ein Fehler, daß das Preußische Abgeordnetenhaus so verfahren ist; ich glaube, daß es dabei doch den Standpunkt, auf dem es selbst steht, verkannt hat. Es scheint mir, daß doch das Preußische Abgeordnetenhaus ebenfalls nur eine Volksvertretung darstellt, und zwar eine Volksvertretung, die auf einer engeren Basis steht, als diejenige ist, auf der die Gesammtvertretung des Deutschen Volkes beruht, welche letztere kraft eines so allgemeinen Wahlgesetzes berufen ist, wie es überhaupt der Natur der Dinge nach nur eines geben kann. Es hat also die Preußische Volksvertretung, die als Volksvertretung gewissermaßen nur eine Partikel der Gesammtvertretung bildet, wie mir scheint, weniger den Charakter der Vertretung als den Charakter des Vormunds des Preußischen Volkes sich vindicirt. Sie hat gewissermaßen also das als ihr persönliches Recht betrachtet,

als ein Recht ihrer als Abgeordnetenhauses, daß sie späterhin diese Verfassung noch vor ihr Forum zu ziehen habe. Inzwischen, meine Herren, glaube ich doch, daß die Thatsachen mächtiger sein müssen als wie derartige Grundsätze oder derartige Absichten; ich glaube, daß nachdem dieses Haus versammelt ist und mit den 22 Regierungen eine Verfassung vereinbart oder berathen haben wird, dann keine einzelne Kammer mehr in der Lage sein kann dem entgegenzutreten, und wenn nun auch formell allerdings die Einzelkammern noch werden gefragt werden müssen, so glaube ich doch, daß diese Frage immer nur einen formellen Charakter haben kann und darum, meine Herren, halte ich es auch dieses Hauses würdig, daß es sich selbst diese Stellung vindicire, daß es also ausspreche, daß es dieses Haus ist, welches diese Verfassung feststellt, d. h. in dem Sinne feststellt, daß nun an der Verfassung im Einzelnen Aenderungen nicht mehr stattfinden können, daß also die Genehmigung, welche allerdings den Einzel-Landtagen noch vorbehalten ist, eben nur den formellen Charakter haben könne. Ich bin also der Meinung, daß es späterhin bei Verkündigung der Verfassung heißen wird, daß die Verfassung festgestellt ist in Uebereinstimmung der Regierungen und des Reichstages und genehmigt demnächst von den einzelnen Landesvertretungen. Ich glaube aber umsomehr, daß das Preußische Abgeordnetenhaus, worauf es hier wesentlich ankommen wird, nicht in der Lage sein kann, einen ernstlichen Widerspruch gegen die Verfassung zu erheben oder das Verlangen zu stellen, daß es selbst noch im Einzelnen Prüfungen mit dieser Verfassung vornehmen könne, weil es sich nicht nur sagen muß, daß es in sich auf einer engeren Basis ruhe als der Reichstag, sondern weil auch ganze Landestheile, die jetzt zu Preußen gehören, in dem Abgeordnetenhause, dem diese Verfassung zur Genehmigung vorgelegt werden wird, gar nicht vertreten sind. Es würde die Folge sein, daß in diesem Hause allerdings die Hannoveraner, Schleswig-Holsteiner, Nassauer, Hessen und Frankfurter über die Verfassung mitberathen haben, daß ihnen aber ein entscheidendes Votum nicht zustehen würde, und das, meine Herren, kann und darf unmöglich die Folge sein. Ich glaube, das ganze Deutsche Volk hat ein Recht darauf, bei der Deutschen Verfassung auch ein entscheidendes Votum mitabzugeben und namentlich haben es auch diese Landestheile, die in dem Preußischen Abgeordnetenhause gar nicht vertreten sein werden. Darum, meine Herren, empfehle ich Ihnen, daß Sie das Amendement, welches ich gestellt habe, annehmen mögen. Ich wiederhole, ich will damit keineswegs ausdrücken, was ja gegen das bestehende Gesetz sein würde, daß die Verfassung endgiltig festgestellt sei, sondern ich will damit nur zu erkennen geben, daß ich der Meinung bin, daß sie nicht mehr abgeändert, also nur angenommen oder abgelehnt werden kann von den Einzellandtagen.

Kantak aus Posen (Inowraclaw-Mogilno).*) Ich habe nicht die Absicht, meine Herren, eine Rede zu halten, und ich glaube, ich werde mich von hier so verständlich machen, wie irgend einer der Redner in diesem Hohen Hause. Nachdem wir, meine Herren, bei dem Artikel 1 des Verfassungsentwurfs unseren Protest eingereicht und damit unsere Rechte gewahrt hatten, konnten wir nicht die Absicht haben, im Laufe der Vorberathung dieses Entwurfs noch einmal das Wort zu ergreifen. Wenn wir trotzdem hier geblieben sind, thaten wir dies, um zu sehen, ob uns etwa nicht die weiteren Verhandlungen Gelegenheit oder Veranlassung bieten würden, Behufs Wahrung dieser unserer Rechte noch einmal das Wort zu ergreifen. Auch dies war nicht der Fall. Wenn ich nun trotzdem für einen Augenblick Sie noch beschäftige und abhalte, so ist die Veranlassung davon nur das Amendement Scherer, welches erst heute vertheilt worden ist. Dieses Amendement, meine Herren, will in dem Eingang des Verfassungsentwurfs, wo die Rede ist von der Feststellung der Verfassung, hinzufügen: „in Uebereinstimmung mit der zum ersten Norddeutschen Reichstage berufenen Gesammtvertretung des Norddeutschen Volkes festgestellten Verfassung". Der erste Theil dieses Amendements, die Worte „in Uebereinstimmung", hätte mich auch noch nicht zu einer Beantwortung hervorgerufen, denn daß wir, ich und meine Landsleute, mit dem Verfassungsentwurfe nicht übereinstimmen, und die Gründe dafür — das glaube ich, ist den Herren wohl bereits klar geworden. Es ist nur der Zusatz „berufene Gesammtvertretung des Norddeutschen Volkes", gegen den ich ein Wort zu sagen habe. Hier will ich, meine Herren, sehr gerne absehen von dem Ausdruck „Norddeutsches Volk". Ich maße mir keine zu genaue Kenntniß der Deutschen Sprache an, ich habe aber nachgefragt unter bekannten hervorragenden Mitgliedern dieser Versammlung und von ihnen die Antwort erhalten, daß sie ein „Norddeutsches Volk" überhaupt nicht kennen, daß sie Norddeutsche Staaten kennen, aber von Norddeutschem und Süddeutschem Volke sei ihnen nichts bekannt. (Sehr gut! Sehr richtig!) Wenn nun aber, meine Herren, diese Sache noch irgend einen Sinn haben soll, so kann sie nur den haben, daß überhaupt von einer Vertretung des Deutschen Volkes die Rede ist, mag es nun Norddeutsch oder Süddeutsch sein. Wenn man diesen Sinn hineinlegen will, so will ich nichts weiter, meine Herren, als daß nicht gesagt werde, ich und meine Landsleute, wir hätten diesen Passus vorüber gehen lassen, ohne Verwahrung dagegen einzulegen. Ich erkläre also kurz und bündig: Man kann uns zwar nöthigen und zwingen, irgend einem Norddeutschen Bundesstaate anzugehören, aber uns zwingen, einem Deutschen Volke, sei es Norddeutsch oder Süddeutsch, anzugehören, das ist in Niemandes Macht. Also gegen diesen

*) St. Ber. S. 691 l. u.

Ausdruck „Vertretung des Norddeutschen Volkes“ lege ich Verwahrung ein, und ich glaube, meine Herren, das werden Sie zugeben, da wir nun einmal Polen sind und als solche dem Deutschen Volksstamme weder angehören noch angehören können, so sind wir auch weder befugt noch berechtigt, Vertreter des Deutschen Volkes zu sein.

Twesten.*) Ich erkläre mich gegen das Amendement Scherer, weil ich die Notiz, daß die Verfassung in Uebereinstimmung mit der Gesammtvertretung des Volkes beschlossen worden, als eine historische Thatsache nicht für nothwendig erachte in der Ueberschrift der Verfassung erwähnt zu werden. Das halte ich für überflüssig. Dagegen stimme ich mit dem letzten Herrn Redner darin überein, daß ein Norddeutsches Volk nicht vorhanden ist. Ich kenne ein Deutsches Volk, aber kein Norddeutsches. Ich finde daher diese Bezeichnung nicht passend nnd würde aus diesem Grunde bitten, das Amendement Scherer nicht anzunehmen. Ich finde mich aber veranlaßt, gegen einige Ausführungen des Herrn Scherer Verwahrung einzulegen. Derselbe meint, das Preußische Abgeordnetenhaus habe das Parlament unter seine Vormundschaft nehmen wollen, indem es sich eine nachträgliche Genehmigung oder Ablehnung der Verfassung, wie sie aus den Berathungen des Reichstages hervorgehe, vorbehalten habe. Meine Herren! Dem Abgeordnetenhause ist es nicht in den Sinn gekommen, eine Vormundschaft üben zu wollen, sondern es hat in seinem Beschluß über das Wahlgesetz, auf dessen Grund wir hier zusammen sind, die staatsrechtliche und meines Erachtens unanfechtbare Theorie ausgesprochen, daß eine bestehende Verfassung nur auf dem in ihr selbst vorgezeichneten Wege geändert werden kann, daß daher eine Aenderung der Preußischen Verfassung, wie sie im durchgreifendsten Maße durch die Einführung der Bundesverfassung stattfindet, nicht anders möglich ist, staatsrechtlich allein erfolgen kann auf dem in der Preußischen Verfassung bezeichneten Wege, d. h. in der Uebereinstimmung der drei Factoren der Preußischen Gesetzgebung. Das ist der Gedanke, der dem Beschlusse zu Grunde gelegen hat. Wenn Herr Scherer wiederum das schon früher Ausgesprochene hervorgehoben hat, daß der Theil sich nicht geltend machen dürfe gegen das Ganze und folglich auch die Preußische Landesvertretung nicht gegen die aller Norddeutschen Staaten, so erwidere ich darauf: die Preußische Landesvertretung hat den festen Boden eines bestehenden Rechtes unter ihren Füßen und von dem darf eine Landesvertretung nicht weichen, ehe genau festgesetzt ist, was an die Stelle des alten Rechts treten soll, während der Reichstag berufen ist, etwas Neues zu gründen und noch nicht ein urkundliches Recht unter den Füßen hat. Herr Scherer wiederholte dann das ebenfalls bereits häufig Gehörte, daß das Preußische Abgeordnetenhaus unmöglich

*) St. Ber. S. 691 r. g. u.

ablehnen könne, was in diesem Reichstag beschlossen ist. Ich glaube auch, daß das sehr schwer halten würde, aber daß selbst noch dem, wie die Verfassung jetzt aus der Vorberathung hervorgegangen ist, eine große Resignation für einen Theil der Preußischen Landesvertretung dazu gehören wird, der Reichsverfassung zuzustimmen, daß nur die Rücksicht auf den großen historischen Zweck der Einigung die Preußische Landesvertretung wird bestimmen können, auf wesentliche und wichtige Rechte nicht blos für sich zu verzichten sondern mindestens für eine Zeit lang für die Volksvertretung überhaupt. Meine Herren, es wäre vergeblich, zu glauben, daß für die Bundesverfassung, wie sie jetzt vorliegt, ein Enthusiasmus im Volke entstehen könnte. (Sehr richtig!) Wie im Jahre 1815 patriotische Herzen hochschlugen für die gewaltigen Erfolge, die Preußen und Deutschland dem Auslande gegenüber errungen hatte, so wenig aber damals von einem politisch denkenden Mann verlangt werden konnte, daß er einen patriotischen Enthusiasmus empfinden sollte für die Bundesacte von 1815, in ähnlicher Weise, meine Herren, werden Sie auch jetzt von einem großen Theile des Deutschen Volkes nicht verlangen können, daß es sich für dieses Werk erwärmen sollte. (Hört!) Es wird diese Verfassung als ein Werk der Noth betrachten, als ein Werk, welches aus Compromissen zwischen verschiedenen Rücksichten und Interessen hervorgegangen, welches aber nicht den Hoffnungen und Forderungen entspricht, welche Viele durch dieses Werk realisirt zu sehen hofften. Wenn nun an diese Seite des Hauses immer wieder die Mahnung ergeht: wir sollten nicht zu viel verlangen, wir sollten resigniren, wir dürften nicht Parteiwünsche und Parteistellungen geltend machen, um das Zustandekommen des großen Werkes zu hindern, — meine Herren, dann sind wir auch berechtigt, an die andere Seite des Hauses und an die Regierungen die Mahnung zu richten: das Zustandekommen des Werkes nicht dadurch zu erschweren, daß uns Dinge zugemuthet werden, zu denen wir uns nicht verstehen können. Herr von Vincke hat mir und meinen Freunden den Vorwurf gemacht, daß wir zusammengingen mit Denen, von denen wir selbst zum Theil annehmen müßten, daß sie gegen das Werk überhaupt seien, Denen, die Herr von Vincke als Particularisten und Demokraten und deshalb als grundsätzliche Gegner des Werkes bezeichnet hat. Meine Herren, wir haben allerdings in vielen constitutionellen Fragen mit Mitgliedern des Hauses zusammengestimmt, mit denen wir nicht eben in unseren Gesinnungen und in unseren Anschauungen über das vorliegende Werk eng verbunden sind, aber eine Ursache, daß wir für manche Bestimmungen nur eine kleine und schwankende Majorität mit Hülfe solcher Mitglieder erreicht haben, die Ursache dafür liegt zum Theil an Herrn von Vincke und seinen Freunden. Als wir in den Reichstag eintraten, glaubten wir für die Aufrechthaltung mancher constitutionellen Grundsätze auf Herrn von Vincke und seine Freunde zählen zu können. Da die uns aber in den wesentlichsten constitutionellen Fragen im Stiche gelassen,

und sich entschlossen, nicht bloß für eine Zeit, wie wir es um des politischen Zweckes willen gethan, sondern für immer auf die Grundrechte des Volkes zu verzichten, da haben wir uns allerdings freuen müssen, wenigstens mit Hülfe solcher Mitglieder, die sonst nicht mit uns auf demselben Boden standen, eine wenn auch geringe Majorität zu finden für Grundsätze, auf die wir im Namen der Zukunft unseres Vaterlandes niemals verzichten können. (Lebhaftes Bravo!)

Scherer modificirt seinen Antrag dahin, zu sagen:
„der Bevölkerung der Norddeutschen Bundesstaaten".*)

Freiherr **von Vincke** (Hagen).**) Ich will dem letzten Herrn Redner nur einige Worte vom Platze erwidern, da er mich und meine Freunde persönlich angegriffen hat. Ich möchte zunächst im Zweifel sein, ob ich dem Herrn Redner irgend etwas darauf zu erwidern habe, daß er die Verfassung, welche wir jetzt berathen, mit der früheren Deutschen Bundesverfassung auf eine Linie gestellt hat. Ich glaube, wenn Jemand, nachdem wir uns Wochen lang hier mit diesem Entwurfe beschäftigt haben, noch eine so geringe und dürftige Kenntniß von der Sache hat, so kann man eigentlich mit ihm darüber nicht streiten. Was meine Freunde von dem Augenblicke an, wie sie in das Haus eintraten, beseelt hat, habe ich bei so vielen Gelegenheiten von der Tribüne ausgesprochen, daß ich es wohl kaum zu wiederholen brauchte, umsomehr als so viele Mitglieder aus der Reihe seiner politischen Freunde, wie der Herr Abgeordnete für Wiesbaden, der Herr Abgeordnete für Osnabrück und Andere denselben Gedanken ausgesprochen, wenn sie auch in der Vorberathung nicht immer danach gehandelt haben. (Unruhe links, Heiterkeit rechts.) Ich hoffe aber wenigstens, daß sie dies in der Schlußberathung thun werden. (Heiterkeit rechts.) Wir haben den nationalen Gedanken der Einigung Deutschlands, seiner endlichen Einigung nach Jahrhunderten, nachdem zwei Versuche fehlgeschlagen sind, auf nationalem Wege dahin zu gelangen, über alles Andere gestellt, was etwa hier zu erlangen war, auch über die constitutionelle Schablone. (Unruhe links.) Wir haben gerade geglaubt, was die von dem Herrn Abgeordneten angefochtenen Bestimmungen betrifft, daß es für die Existenz des Norddeutschen Bundes nothwendig wäre, der Regierung die Rechte einzuräumen, welche sie verlangt hat. Von diesem Standpunkte werden wir nicht lassen, und ich hoffe, daß künftig auch der Herr Abgeordnete zur nationalen Partei gehören wird, während er bisher nur zur liberalen Partei gezählt hat.

Twesten. Ich kenne sowohl den Entwurf, den wir jetzt berathen haben, als die Deutsche Bundesacte ziemlich genau, und der Vergleichungspunkt,

*) St. Ber. S. 692 r. o.
**) St. Ber. S. 692 r. g. o.

den ich hervorgehoben habe, war nur der, daß den jetzigen Wünschen und Anforderungen des Volkes die Bundesverfassung, die wir jetzt beschlossen haben, wohl ebenso wenig genügen wird, wie unter anderen Umständen jenes andere Werk. Gegen den Schlußsatz des Herrn von Vincke bemerke ich: was Herr von Vincke als constitutionelle Schablone bezeichnet hat, betrachte ich als ein wesentliches und nie aufzugebendes Recht. (Bravo! links.)

Bei der Abstimmung*) wurde der Antrag Scherer abgelehnt, dagegen der Eingang nach dem Entwurf nahezu einstimmig angenommen.

Da gegen die Ueberschrift keinerlei Einwendung erhoben war, erklärte sie der Präsident für angenommen.

Bei der **Schlußberathung** und zwar sofort bei Beginn derselben wurde ohne Discussion Eingang und Ueberschrift ebenfalls nach dem Entwurfe angenommen.**)

*) St. Ber. S. 692 r. u.
**) St. Ber. S. 702.

Schlußberathung.*)

Generaldebatte.**)

Präsident der Bundescommissarien, Ministerpräsident Graf **von Bismarck**.***) Mit dem Abschlusse der Vorberathung in diesem Hohen Hause ist an die Vertreter der verbündeten Regierungen die Nothwendigkeit herangetreten, die Entschließung ihrer Hohen Vollmachtgeber über die aus den Beschlüssen des Hauses hervorgegangenen Abänderungen des ursprünglichen Entwurfs herbeizuführen. Mit aufrichtiger Genugthuung kann ich constatiren, daß in Betreff der bei weitem größten Anzahl, in gegen 40 Punkten etwa, die verbündeten Regierungen bereit sind, sich die Beschlüsse des Hohen Hauses anzueignen, sofern es gelingt, über die beiden Punkte, in deren gegenwärtiger Fassung die verbündeten Regierungen ein Hinderniß des Zustandekommens der Vereinbarungen erblicken, eine Verständigung zu erzielen; es sind dies die beiden Punkte, die Sicherstellung der Heereseinrichtungen und die Frage über Bewilligung von Diäten. Die Commissarien werden Anlaß nehmen, beim Eintritt in die Discussion über diese Specialpunkte diejenigen Amendements zu bezeichnen, welche den Hohen Verbündeten annehmbar sein würden und nach deren Annahme dem Abschluß der Vereinbarung über das Gesammtresultat kein Hinderniß mehr im Wege stehen würde. Einstweilen beschränke ich mich darauf, diejenigen Punkte oberflächlich durchzugehen, in Betreff deren die verbündeten Regierungen unter der vorher ausgesprochenen Voraussetzung bereit sind, sich die Beschlüsse des Reichstages anzueignen.

---

*) Wir haben schon bei der Vorberathung zugleich auch die Anträge, Verhandlungen und Beschlüsse der Schlußberathung gemeldet und dieselben dort bei den einzelnen Artikeln angefügt. Aus besonderen Gründen haben wir jedoch die nachfolgenden Theile der Schlußberathung ausscheiden und hier vereinen zu müssen geglaubt. Die vier Artikel, welche im Nachfolgenden behandelt werden, sind übrigens auch die einzigen, bei welchen in der Schlußberathung Abänderungen gegenüber der Vorberathung beschlossen worden sind.

**) 33. Sitzung vom 15. April 1867. St. Ber. S. 695. Vergl. oben die allgemeine Anmerkung zum Beginn der Vorberathung.

***) St. Ber. S. 695 r. m.

Es betrifft dies, nachdem die ersten drei Artikel unverändert geblieben sind, die sämmtlichen, so viel ich übersehe sechs, Zusätze zu dem Artikel 4, betreffend die Competenz der Gesetzgebung des Bundes; ferner den dazu gehörigen Zusatz Alinea 2 des Artikels 5; dann im Artikel 11 die Genehmigung des Reichstages als Erforderniß für die Gültigkeit der Verträge betreffend; den Zusatz zu Art. 15, u. zu A. 17 in Betreff der Uebernahme der Verantwortlichkeit durch den Bundeskanzler; die beiden Sätze des Artikels 21, die Wahl der Beamten und das Richterforderniß der Urlaubsbewilligung zum Eintritt derselben; Artikel 22, die wahrheitsgetreuen Berichte und deren Veröffentlichung betreffend; Artikel 23 über Petitionen; Artikel 25 die Nothwendigkeit, den Reichstag in 90 Tagen wieder zu berufen bei etwaiger Auflösung; Artikel 26 die Beschränkung der Vertagung — ich zähle nach den neuen Nummern; — Artikel 28 ein unbedeutender Fassungszusatz; Artikel 31 die Unzuläſſigkeit der Verhaftung von Mitgliedern des Reichstages in verschiedenen Fällen; Artikel 38 mehrere in das technische Gebiet der Steuergesetzgebung schlagende Punkte; ebenso Artikel 45 die Eisenbahnen betreffend; desgleichen Artikel 46; dann über Marine und Schifffahrt der Zusatz zu Artikel 53; ferner im Artikel 59 die Zerlegung der siebenjährigen Periode der Präsenzzeit in zwei Abtheilungen, für die Anwesenheit bei der Fahne und die Zugehörigkeit zur Reserve; im Artikel 61 die Zusage eines Bundes-Militärgesetzes; dann im Artikel 69 die Nothwendigkeit eines jährlich durch Gesetz festgestellten Budgets betreffend; Artikel 73*) Anleihen und Garantien; Artikel 75 fgg. über das Bundesgericht, so wie die neu hinzu gekommenen Artikel 77 und 78 und außerdem den Schlußsatz zu Artikel 79. Die verbündeten Regierungen haben in den von dem Hohen Reichstage votirten Abänderungen zum Theil zweifellose Verbesserungen ihres Entwurfs erkannt, zum Theil aber ist ihnen, wie ich nicht verhehlen kann, die Annahme derselben und die Vereinbarung unter einander über gerade diese Form, in der es anzunehmen sein würde, nicht leicht geworden. Die Hohen Regierungen haben sich aber von demselben Geiste der Vermittelung leiten lassen, von dem sie hoffen, daß er die definitive Beschlußfassung dieses Hohen Hauses beherrschen werde, indem er die individuelle Ueberzeugung hinter dem nationalen Erforderniß, daß unser Werk überhaupt hier zu Stande kommt, zurücktreten läßt. (Bravo!)

Reichensperger (Arnsberg-Meschede-Olpe).**) Meine Herren! Es ist von dieser Rednerbühne aus, und auch von der Regierungsbank manches

*) Wir setzen auch hier schon gleich die Ziffer der Verfassung selbst ein (nicht die nach den Beschlüssen der Vorberathung, welche sich später durch den in der Schlußberathung — wie unten dargestellt werden wird — neu eingeschobenen Artikel 71 um 1 erhöht hat, so daß Artikel 71 bis 78 der Vorberathung Artikel 72 bis 79 wurden).

**) St. Ber. S. 696 l. g. u.

harte und schwere Wort gegen die Opposition gesprochen worden, und dennoch stelle auch ich mich auf diesen Standpunkt der Opposition mit einer Unbefangenheit und einer innern Sicherheit, wie ich sie bei ähnlich wichtigen Angelegenheiten nicht immer empfunden habe. Der Grund hiervon liegt einfach darin, daß ich den der Opposition gemachten Hauptvorwurf: sie wolle nicht das Zustandekommen des Norddeutschen Bundes, — schlechterdings nicht begreifen kann. Ich habe absolut kein Verständniß für die Annahme, daß irgend ein Mitglied des Hohen Hauses dieses Zustandekommen nicht wolle. Ich bin vielmehr der Meinung, daß, nachdem der alte Bund von 1815 zerstört ist, kein Tropfen Deutschen Blutes in den Adern dessen fließen könnte, der nicht bereit wäre, mit Herz und Hand für das Zustandekommen dieses Norddeutschen Bundes zu wirken. Und in der That besteht auch nach dem, was ich über die bisher laut gewordenen Aeußerungen innerhalb dieses Hauses gelesen und gehört habe, schlechterdings keine Meinungsverschiedenheit hinsichtlich dieser Hauptfrage. Es ist allseitig anerkannt, daß nicht bloß dieser Norddeutsche Bund eine absolut reelle Nothwendigkeit sei, sondern es sind auch die Lebensbedingungen dieses Norddeutschen Bundes von sämmtlichen Rednern, die hier gesprochen haben, den großen Principien nach anerkannt worden. Es ist das zunächst das Princip, daß die Particularsouverainität der Einzelstaaten, die ohnehin nur in schlimmen Zeiten und gegen den Genius der Deutschen Nation theilweise durch die Intriguen und Waffen des Auslandes importirt worden ist, erheblichen Beschränkungen unterliegen muß; und es ist zweitens allgemein getheilte Ueberzeugung, daß an die Spitze dieses zu begründenden neuen Bundesstaates das mächtigste Herrscherhaus Deutschlands, das Königliche Haus der Hohenzollern treten muß, und zwar mit derselben innern Nothwendigkeit, mit welcher in früheren Jahrhunderten die Franken-, Sachsen- und Schwabenherzoge, dann die Luxemburger und Habsburger in Deutschlaud Schwert und Scepter geführt haben. Also, meine Herren, es besteht in der That Gemeinschaftlichkeit der Ueberzeugung hinsichtlich der Grund- und Lebensbedingungen des zu errichtenden neuen Bundes und ich sollte meinen, es wäre angemessen, diese Gemeinsamkeit mehr, als es geschehen ist, sich zu vergegenwärtigen, um jede Bitterkeit und Feindseligkeit der Discussion fern zu halten, die ja nicht zur Ausgleichung der übrig bleibenden Streitigkeiten führen kann. Und worum drehen sich denn diese übrig bleibenden Streitigkeiten? Lediglich um die Frage, ob neben den gouvernementalen Bedürfnissen der zu begründenden Bundesgewalt auch die berechtigten Wünsche und Forderungen der Deutschen Nation in dem ursprünglichen Verfassungsentwurfe zur Anerkennung gebracht worden seien. Und diese Frage fühle ich mich gedrungen, ohngefähr von demselben Standpunkte ausgehend, den die Opposition bisheran eingenommen, zu verneinen. Ich bin insbesondere der Ueberzeugung, daß die Bestimmung des Verfassungs-

entwurfs hinsichtlich des Budgetrechts unzureichend, daß das gänzliche Schweigen desselben über das Verantwortlichkeitsprincip nicht annehmbar, und daß endlich die proponirte Verweigerung der Diäten eine Beschränkung der passiven Wahlfähigkeit ist, die eben so wenig durch äußere Interessen noch auch durch innere Gründe der Sache gerechtfertigt wird. Die desfallsigen richtigen Principien sind durch die Vorberathung aber in einer Weise zur Geltung gebracht werden, namentlich in Beziehung auf das Budgetrecht ist den allerbescheidensten Ansprüchen genügt worden und ich bescheide mich gern, diesen bescheidenen Standpunkt auch meinerseits anzunehmen. Ich bin darum der Meinung, daß das Stehenbleiben auf dem durch die vorläufige Beschlußfassung gewonnenen Boden das mindeste Recht und die Pflicht dieses Hohen Reichstages ist. Was dies Budgetrecht als solches anbetrifft, so habe ich mich niemals blind gemacht gegen die Gefahren, welche mit demselben verbunden sind. Ich habe bei meiner ganzen politischen Thätigkeit dahin zu wirken mich bemüht, das zu straffe Anspannen des Bogens nach dieser Seite hin abzurathen; und wenn das nicht geschehen ist, wenn vielmehr der zu straff gespannte Bogen im Jahre 1866 gesprungen ist, dann, meine Herren, bin ich der Meinung, daß damit uns und unsern Nachfolgern in diesem Hohen Hause nur die dringendste Pflicht erwachsen ist, mit größerer Vorsicht und Mäßigung das dem Reichstage zuzuweisende Budgetrecht künftig anzuwenden und namentlich alle Factoren dabei in Rechnung zu bringen, namentlich auch den Factor der Krone. Allein, meine Herren, aus diesen Erinnerungen der Vergangenheit einen Grund hernehmen zu wollen, um das an sich begründete Budgetrecht nicht zur Anerkennung kommen zu lassen, das wäre meiner Meinung nach ein Unrecht und ein folgenschwerer Irrthum. Das Princip als solches ist denn auch vielfach von denjenigen Herren Rednern, die für die Regierungsvorlage sich ausgesprochen haben, anerkannt worden. Man hat aber gesagt, dieses wirkliche Budgetrecht werde entstellt, wenn man sich nicht mit der vorgeschlagenen 10jährigen Contingentirung begnügen wolle; es sei nicht zulässig, daß man jährlich an den fundamentalen Institutionen des Bundes, also auch an der Armee rüttele. Ich für meinen Theil könnte am allerleichtesten vom Standpunkte meiner Vergangenheit auf diesen Boden mich stellen, denn ich habe mir die Freiheit genommen, zu einer Zeit, wo dieses die Entrüstung der liberal-constitutionellen Partei erregt hat, für die Theilung des Budgets in ein dauerndes Ordinarium und ein jährlich zu bewilligendes Extraordinarium auszusprechen. (Ruf: Sehr richtig!) Damals hat man dies von der liberalen constitutionellen Seite als eine Häresie behandelt. Ich würde mich also jetzt leicht auch auf diesen Standpunkt stellen können, allein, meine Herren, unter der Voraussetzung, die überall bei einem Ordinarium subintelligirt wird, daß die dauernd zu bewilligenden Ausgaben in der That auch nur den normalen dauernden Bedürfnissen des betreffenden Verwaltungs-

zweiges entsprechen. Und nun fragt es sich, ob dieser Maßstab zutrifft bei den Forderungen, wie sie in der Regierungsvorlage formulirt sind: 1 pCt. Präsenzstand, 225 Thaler per Kopf, zehnjährige Dauer, und, nachdem die zehn Jahre abgelaufen sind, fernere Dauer, wenn nicht ein neues Bundesgesetz zu Stande kommt. Meine Herren, ich vergegenwärtige mir dabei, daß dieser Status der künftigen Bundesarmee sachlich ungefähr demjenigen entspricht, was der status quo der Preußischen Armeeverwaltung seit 1859 gewesen ist mit einer Ermäßigung hinsichtlich der Kopfzahl der präsenten Mannschaften, aber einer Erhöhung hinsichtlich des Geldbetrages, welcher dafür aufgebracht werden muß. Diesem status quo gegenüber hat nun die Preußische Landesvertretung resp. das Abgeordnetenhaus (um mich correcter auszudrücken) sechs Jahre hindurch den Standpunkt eingenommen, daß sie behauptete, es sei dies eine unannehmbare Höhe der Militairbelastung, es sei Preußen nicht im Stande, diese Militairbelastung im Frieden dauernd zu ertragen. So wurde es namentlich von der entschiedenen Opposition des Abgeordnetenhauses unter besonderer Befürwortung der sogenannten volkswirthschaftlichen Elemente desselben mit der äußersten Bestimmtheit betont. Ob dies nun objectiv wahr ist, das getraue ich mir nicht auszusprechen. Das aber steht nach meiner Kenntniß der Zustände unseres Landes allerdings fest, daß die jetzige Belastung schwer empfunden wird, — und es steht weiter für mich fest, daß die Könige Preußens bis zum Jahre 1858 stets bemüht gewesen sind, die frühere Militairbelastung fort und fort zu ermäßigen, indem man von der gesetzlichen dreijährigen Präsenzzeit factisch auf die zweijährige übergegangen ist, und zwar ausgesprochenermaßen aus finanziellen Gründen. Also die Vermuthung spricht doch wohl dafür, daß die heute so sehr angeschwollene Belastung denn doch etwas über dasjenige Maß der Belastungsfähigkeit des Preußischen Volkes hinausgeht, welches dauernd im Frieden übertragen werden kann. Hinsichtlich der anderen Bundesstaaten ist dies aber nicht bloß wahrscheinlich, sondern es ist gewiß, daß diese Belastung über das zulässige Maximum hinaus geht. Denn unsere eigene Regierung hat ja geglaubt, besondere Armeeconventionen mit mehreren der Bundesstaaten abzuschließen, die vorübergehend eine Entlastung gegenüber diesen allgemein hier gestellten Forderungen involviren. Ich schließe nun hieraus, daß in der That das, was gefordert wird, über das Maß der Zulässigkeit der Friedensstärke hinausgeht, aber ich schließe hieraus keineswegs, daß die materielle Forderung der Regierung heute abgelehnt werden müsse, — daß jetzt schon seinem ganzen Umfange nach das eintreten könne, was Seine Majestät der König in der Thronrede selbst in Aussicht gestellt hat, nämlich eine sofortige Entlastung hinsichtlich der Armeebedürfnisse. Ich erkenne vollständig an, daß in diesem Augenblicke der ganzen Situation gegenüber ein solches Heruntergehen auf einen eigentlichen Friedensstatus nicht indicirt ist; ich glaube aber, daß dieser Reichstag seine Pflichten sowohl gegen den Bund als gegen die Nation im vollsten Maße vereinigt, wenn er diejenigen Be-

schlüsse aufrecht erhält, die auf Grund der Forckenbeck'schen Anträge bereits gefaßt sind. Es liegt hierin eine möglichst große Sicherung für die Interessen der Centralgewalt. Nach Ablauf von vier, fünf Jahren wird es allerdings nur gegenüber den allerdringendsten Interessen und Bedürfnissen anräthlich erscheinen herunterzugehen. Etwas Wahres ist ja daran, was das verehrte Mitglied für Neustettin so übertrieben stark betont hat, daß die Armeebedürfnisse sich als ein noli me tangere ausgewiesen hätten. Ich schließe nur nicht daraus, daß bei möglicherweise sehr veränderten Zuständen nicht auch hier finanzielle Ersparungen erzielt werden könnten, wie ja unsere eigene Staatsregierung innerhalb der Preußischen reorganisirten Armee es immerhin für zulässig erachtet hat. Es wurde ja bis zu diesen letzten Zeiten hin immerwährend durch Beurlaubungen der wirkliche active Präsenzstand weit unter drei Jahren gehalten. Von der rechten Seite ist nun principiell der Standpunkt eingenommen worden, man könne ja im Allgemeinen das Budgetrecht anerkennen, aber man könne nun und nimmermehr eine Verfassungsurkunde acceptiren, welche es der künftigen Nationalvertretung möglich mache, einen maßgebenden Einfluß auf die Staatsregierung zu gewinnen, möglicherweise sogar Conflicte wieder herauf zu beschwören, wie sie in der Vergangenheit vorgelegen haben. Was das Erste anlangt, die Unzulässigkeit einer Verfassungsbestimmung nämlich, die einen Einfluß der Landesvertretung möglich machen soll, so antworte ich ganz einfach darauf: Wer einen solchen Einfluß abwenden will, der muß überhaupt schlechtweg von gar keinem Volksrechte sprechen, der muß gar keines statuiren, denn jedes Volksrecht involvirt eine Schranke für die Regierung und jede Schranke kann möglicherweise stören und übersprungen werden wollen. Wer also noch von Volksrechten spricht und nicht will, daß die Möglichkeit einer Collision und indirect einer Influenzirung auf die Staatsregierung herbeigeführt werde, der macht nichts anderes, als was der Volksmund „Bärenpolitik" nennt. Das geht nicht — da nimmt man auf der einen Seite, was man scheinbar auf der anderen Seite gegeben hat. Was schließlich die Vermeidung der Conflicte anlangt, so muß man sich doch nur vergegenwärtigen, was denn der in Preußen bestandene Conflict eigentlich gewesen ist. Es wird sich die Ueberzeugung sogleich dahin ergeben, daß die Möglichkeit dieses Conflictes keinen Augenblick durch die Annahme der Regierungsvorlage vermieden werden kann. Denn der Preußische Conflict bestand ja doch lediglich darin, daß die Staatsregierung einseitig und, wie in der Thronrede von 1866 anerkannt ist, ohne gesetzliche Begründnng die Landesbelastung für die Armee erhöht hat. Ich frage nun: wie soll das denn durch Annahme der Vorlage künftig unmöglich gemacht worden sein? Die Gefahr künftiger Gesetzesüberschreitungen wird noch durch die so äußerst lebendig hier vorgetragenen Selbstberichtigungen so vieler Mitglieder der Linken, die heute ihre früheren Irrthümer als Preußische Abgeordnete anerkennen, erhöht, — es liegt ja hierin gewissermaßen eine Provocation für jede künftige Verwaltung, auch ihrerseits sich wiederum einseitig

über die festzustellenden gesetzlichen Schranken hinwegzusetzen; denn daß man künftig auch noch einseitig Verstärkungen unseres Heerwesens gegen die Bestimmungen der Verfassungsurkunde vornehmen kann, das wird doch Niemand leugnen wollen. Also ein Conflict wird in keiner Weise vermieden, die Möglichkeit eines solchen besteht immer, sobald nur irgend welche Schranke gesetzt ist. — Es hat sodann der Königlich Sächsische Herr Bundescommissar noch einen speciellen Einwand erhoben, den ich nicht als zutreffend erachten kann. Er hat gemeint, das Budgetrecht würde wohl mit dem Einheitsstaat leichter verträglich sein als mit dem Bundesstaat, und zwar darum, weil nach Verweigerung der Matricularbeiträge Seitens des Reichstages die Landesregierungen ihren eigenen Ständen gegenüber in der Unmöglichkeit seien, die Gelder in die Centralkasse versiren zu lassen. Allein, meine Herren, diese Betrachtung spricht gerade dafür, daß eine mindergroße Gefährlichkeit des Budgetrechts innerhalb des Bundesstaates besteht. Denn die Sachlage ist ja doch die, daß wenn möglicherweise eine tendenziöse Opposition Matricularbeiträge verweigert, die durch das Bedürfniß geboten sind, — daß alsdann jede Regierung eines Einzelstaates, die ja das Geld in ihren Kassen vorräthig hat, kraft ihrer eigenen Finanzgesetzgebung sich von ihren eigenen Ständen autorisiren lassen kann, die nothwendigen Summen der Präsidialgewalt zur Verfügung zu stellen. Also hat gerade die Bundesregierung zwei Factoren, die bewilligen können, während nur einer da ist, der verweigern kann. — Aber der Haupt-Schreckensruf gegen die Anerkennung des Budgetrechts ist von dem Herrn Präsidenten der Bundescommissare hier ausgesprochen worden, indem derselbe erklärte, es werde damit dem Reichstage das Recht gegeben, die Existenz der Bundesarmee jährlich in Frage zu stellen. Ich antworte darauf, daß jeder Landesvertretung, welche überhaupt ein Ausgabebewilligungsrecht hat, hiernach das Recht gegeben wäre, die Existenz des Staates abzudecretiren. Denn in jeder Landesvertretung, welche das Recht hat, die Bedürfnisse aller anderen Verwaltungsbranchen zu bewilligen, können sie auch verweigert werden. Ich sage aber weiter, daß wenn dieses geschieht, dies ein unbestreitbarer Mißbrauch ist, weil neben dem Budgetrecht auch die Budgetpflicht steht, — die Pflicht nämlich, für die Bedürfnisse das Staates aufzukommen, sie nicht zu verleugnen. Dieser Hohe Reichstag, als Vertreter der Nation, wird sich aber sagen, daß eine unendlich geringere Gefahr besteht, daß derartige Mißbräuche zur Wahrheit werden, als daß auf der andern Seite, wenn das Budgetrecht der Nation nicht gewahrt wird, damit ipso jure und ipso facto das absolute Regiment statuirt wird. Der Präsidialgewalt und dem Reichsrathe steht ja außerdem noch das Recht der Auflösung, der Berufung an das Volk zur Seite, und das verehrte Mitglied für Hagen hat die Güte gehabt, sein Vertrauen auf das Deutsche Volk wenigstens noch vor einigen Tagen auszusprechen, wenn er dies auch nicht in Bezug auf die Vertreter des Volkes gethan hat. Nun, meine Herren, dann wird auch wohl das Vertrauen gerechtfertigt sein, daß das Deutsche Volk

einen berechtigten Appell der Krone auch rechtfertigen und sich nicht auf die Seite der mißbräuchlich handelnden Opposition stellen wird. Wenn dies aber dennoch geschieht, so ist allerdings das ganze Verhältniß außerhalb der Verfassungsschranke hinausgetreten. Dann treten wir in elementare Zustände zurück und für solche Fälle werden wir doch keine Verfassungsabschnitte machen. Wir werden nicht Abschnitte aufstellen, die auf der einen Seite für den Staatsstreich und auf der anderen für die Revolution maßgebende Normen aufstellen. Also denke ich, diese Gespenster können in der That Niemanden beirren. Es ist eben nothwendig, daß das Wagniß übernommen wird, ob das Budgetrecht mißbraucht wird, ich übernehme meinerseits mit getrostem Muthe diese Gefahr und sage: Malo periculosam libertatem quam quietum servitium! Was nun das Verantwortlichkeitsprincip anlangt, so will ich mich darüber nicht verbreiten. Ich habe vielleicht schon die Geduld des Hohen Hauses zu lange in Anspruch genommen. Ich glaube auch anerkennen zu müssen, daß ein practischer Erfolg für solche Auseinandersetzungen heute und hier nicht erzielt werden kann. Ich sage auch nur einige Worte in Beziehung auf die Diätenfrage, hinsichtlich deren zu meiner wirklichen Verwunderung das Collegium der Bundescommissarien eben hat erklären lassen, daß es in einer Wiederholung des früheren Beschlusses ein Hinderniß des Zustandekommens der Norddeutschen Bundesverfassung erblicken werde. Ich meinestheils erkläre desfalls, daß ich mit dem lebhaftesten Interesse den Moment heranwünsche, wo es möglich sein wird, ohne eine materielle Beeinträchtigung des passiven Wahlrechts den Standpunkt einzunehmen, den das Englische Volk eingenommen hat. Es bedarf dazu jedenfalls eines großen und tief verbreiteten Reichthums. Wenn dieser nicht vorhanden ist, so haben Sie dadurch das passive Wahlrecht in einer Weise beschränkt, wie es Niemand wagen würde durch ausdrückliche Formulirung eines entsprechenden Census zu thun. Bisheran ist auf dem Continent nur für zulässig gehalten worden, das Oberhaus ohne Diäten und Reisekosten zusammenzusetzen. Es läßt sich dafür der entscheidende Grund anführen, daß dasselbe aus den Repräsentanten der hervorragendsten Lebensstellungen, den Vertretern von Vermögen und Intelligenz zusammengesetzt ist und die Diätenfrage hier präsumtiv in den Hintergrund tritt. Wie steht es denn aber selbst mit dieser Präsumtion in Preußen? Wie hat sie sich bewährt? Vergessen wir nicht, was wir in Preußen erlebt haben! Wir wissen, daß bis 1854 die damalige erste Kammer, welche aus Wahlen hervorging und keine Diäten bezog, nach kurzem Bestande eigentlich lebendig todt war, (Widerspruch im Centrum), daß drei oder vier Wahlen nothwendig wurden, um Einen zu finden, der die Wahl annehmen wollte, und daß schließlich das Hauptcontingent der Mitglieder durch die Berliner Geheimen Räthe gestellt werden mußte. (Widerspruch rechts und Heiterkeit. Ruf: Thatsache!) Ich beweise dies durch meine damals im Jahre 1854 auf der Tribüne ausgesprochene und constatirte Ansicht, daß dies der Hauptgrund sei und sein müsse,

welcher damals die Majorität des Abgeordnetenhauses bestimmte, die Bildung der ersten Kammer ausschließlich in die Hände Seiner Majestät des Königs zu legen. (Widerspruch.) Ja, ich habe es damals so ausgesprochen, es ist also meine Ueberzeugung gewesen. Ihnen, meine Herren, steht es frei, anzunehmen, daß ich mich damals in meiner Ueberzeugung geirrt habe. Ich spreche ja auch heute nur meine subjective Ueberzeugung aus, natürlich ebenfalls salvo meliore. Damals ward aber diese Ueberzeugung namentlich von der Seite des Abgeordnetenhauses ausgesprochen, welches gegen die Wünsche des Mitgliedes für Neustettin und gegen die lauten Protestationen anderer Mitglieder der Rechten dies Princip durchgesetzt hat, indem wir glaubten, dies zur Erhaltung der Würde der ersten Kammer durchsetzen zu müssen. Aber, meine Herren, ich will auf eine noch concretere Thatsache verweisen, indem ich Ihnen die jetzigen Verhältnisse des Preußischen Herrenhauses vorführe. Die Zahl der Mitglieder des Herrenhauses beträgt einige 230, und es hat sich dabei sehr schnell die Unmöglichkeit herausgestellt, die absolute Majorität dieser Zahl zu versammeln, also ein beschlußfähiges Herrenhaus zu Stande zu bringen. Darum hat man schon im Jahre 1855 eine Abänderung des Artikels 80 der Preußischen Verfassungsurkunde gefordert und durchgesetzt, wonach nicht mehr die Hälfte der Mitglieder des Herrenhauses erforderlich sein, sondern schon die Zahl von 60 anwesenden Mitgliedern zur Beschlußfähigkeit genügen soll. (Einige Stimmen: In England 40.) Wie?

Präsident. Ich bitte, nicht während seiner Rede mit dem Redner in private Discussion einzutreten.

Reichensperger fortfahrend. Die Zahl von 60 ist das jetzige gesetzliche Minimum, welches anwesend sein muß, um Beschlußfähigkeit herzustellen, also ¼ der Gesammtzahl. (Mehrere Stimmen: In England 40.) Meine Herren! Ich verstehe nicht Ihre Worte.

Präsident (zu dem Redner). Ich bitte, sich an das Haus zu wenden, nicht aber an einzelne Mitglieder.

Reichensperger fortfahrend. Also man hat sich genöthigt gesehen, weit unter die Hälfte der berechtigten Zahl der Mitglieder herunterzugehen. Aber nicht genug damit, auch gegenüber dieser Herabsetzung ist die Beschlußfähigkeit noch nicht gesichert gewesen. Es hat sich nämlich weiterhin herausgestellt, daß insbesondere die von den Städten (einigen 30 an der Zahl) und die von den Universitäten präsentirten Mitglieder in Ermangelung der Diäten im Herrenhause nur spärlich erschienen sind, und man hat sich veranlaßt gesehen, diesen Mitgliedern aus den Universitätskassen und aus den städtischen Kassen Entschädigungen zahlen zu lassen. (Hört!) In einzelnen Städten — es sind deshalb auch Beschwerden an das Abgeordnetenhaus gekommen — hat man diese Ausgaben seitens der Regierung sogar in das städtische Budget forcirt.

Ich frage nun das geehrte Mitglied für Neustettin, wie er sein Hauptargument für die Streichung der Diäten aufrecht erhalten will diesen Thatsachen gegenüber? Er hat nämlich gesagt, er wolle durch die Diätenverweigerung keineswegs die Intelligenz ausschließen; dieselbe werde auch thatsächlich nicht ausgeschlossen; es werde nur ausgeschlossen „das Proletariat der Intelligenz". Nun, meine Herren, fiat applicatio! Ich habe es nicht nöthig, noch näher zu exemplificiren. Ich behaupte einfach, daß es ein Irrthum ist, wenn man meint, man könne unter Verweigerung der Diäten eine andere Versammlung dauernd zusammenhalten als etwa ein Abbild dessen, was das Herrenhaus heute darstellt. Jedenfalls bin ich der Meinung, daß der Standpunkt der Staatsregierung, der aus der Bewilligung von Diäten ein kategorisches Hinderniß für das Zustandekommen der Norddeutschen Bundesverfassung macht, ein entschieden willkürliches Factum ist, das durch die Natur der Sache nicht gerechtfertigt wird und keine Präcedenzien hat, daß also die Verantwortlichkeit eines solchen negativen Resultats auf Niemand anders als auf die Königliche Regierung selbst fallen würde. Es ist zum Schluß noch im Allgemeinen gesagt worden, der Reichstag dürfe keine wesentlichen Abänderungen vornehmen, weil anderen Falls die Bundesgenossen nicht gebunden seien; sie seien blos gebunden an den vorliegenden Verfassungsentwurf, man müsse sie also mit demselben festhalten. Meine Herren, ich verwerfe diese ganze Anschauung als absolut unzulässig; sie scheint ja wirklich auf der Idee zu beruhen, als hätte man die Klein- und Mittelstaaten nur überrumpelt, als hätte man sie gewissermaßen in einem Netze eingefangen, in dem man keine Masche öffnen dürfte, wenn sie nicht wieder entschlüpfen sollten. So meine Herren, steht die Sache Gottlob doch wohl nicht; wenn sie aber so stände, so wäre das ein höchst unglückliches Omen für die Zukunft. Ich behaupte aber auch zweitens, daß eine Gefahr des Rücktritts von Seiten der Bundesregierungen in Folge der vorläufigen Beschlüsse des Reichstages ohne Zweifel nicht besteht; denn die Hauptbestimmung, worum es sich handelt, nämlich das Budgetrecht, ist ja auch in ihrem Interesse, sie werden wahrlich nicht passionirt sein, die Budgetlast möglichst hoch zu schrauben, da sie anerkannt haben, sie vor der Hand gar nicht leisten zu können; das Budgetrecht des Reichstages kann aber jedenfalls nur Ermäßigungen der Bundesbelastung zur Folge haben. Die einzige Regierung, welche allerdings daran Interesse hat, daß die Amendements nicht definitiv angenommen worden, ist die Königlich Preußische Staatsregierung, — diejenige Staatsregierung also, die auf der andern Seite das dringendste und höchste Interesse am wirklichen Zustandekommen des Bundes hat. Diese Königlich Preußische Staatsregierung kann gegenüber einem der in Frage stehenden Abänderungsanträge aus dem Grunde ein kategorisches Nein unmöglich aussprechen, weil es doch einmal Thatsache ist, daß die Krone Preußen durch den Verfassungsentwurf, wie er hier unbestritten feststeht, eine solche Fülle von Macht, von Recht und von Hoheit gewinnen wird, wie sie keinem früheren Deutschen Kaiser zur Seite

stand. Alle Abänderungen aber, welche beschlossen werden können, sind verhältnißmäßig nur Minima, nur relative Fragen des Vertrauens oder des Mißtrauens gegen die künftige Haltung des Deutschen Reichstages. Ein kategorisches Nein diesen Aenderungen gegenüber auszusprechen kann ich nicht für möglich halten. Ich sage endlich, der Reichstag, wie er hier versammelt ist, will der großen Mehrzahl seiner Mitglieder nach die freiheitlichen Staatsprincipien zur Geltung bringen (Lebhafte Zustimmung links). Die Majorität kann es nach allen ihren Präcedenzien nicht anders wollen, es liegt dies in der Luft, es liegt in der Nothwendigkeit der Dinge. Nun hat die Deutsche national-liberale Partei seit Jahren immer das Eine Wort wiederholt: „Gebt uns nur ein Deutsches Parlament und wir heben das alte Deutschland aus den Angeln und setzen Euch einen neuen freiheitlich organisirten Bundesstaat an die Stelle!" Meine Herren, das Deutsche Parlament ist hier versammelt, das alte Deutschland ist längst aus den Angeln gehoben und doch fragt es sich heute, ob das Parlament sich nur die Kraft zutraut, diejenigen Volksrechte, die bereits in allen Verfassungsurkunden der Einzelstaaten längst verwirklicht sind, seinerseits wenigstens zur Geltung zu bringen. (Bravo! links.) Wenn es dies nur will, d. h. ernstlich will, so hat es schon gesiegt, es wird und muß seinen Willen durchsetzen, gleichviel ob Einzelne der Herren Minister dies nicht wollen oder nicht können. Denn in der Sache selbst liegt kein Hinderniß, persönliche Verpflichtungen eines Ministers aber fallen mit seiner Person weg, — denn die Personen der Minister sind eben nicht unveränderlich. Ich bin aber endlich auch der Meinung, meine Herren, daß es absolut nothwendig ist, nicht blos nach den Interessen und Wünschen der Bundesstaatlichen Gewalt zu sehen, sondern auch auf das Volk. (Bravo! links.) Nach der Volksseite hin begegnen wir freilich einer gewissen Windstille, aber hinter jeder Windstille lauert ein Sturm und ich halte es nicht für unmöglich, wenn auch jetzt wieder eine Enttäuschung folgt, wenn das geeinte Deutschland minder frei sein solle, wenn es weniger Volksrechte haben solle, als das frühere zerrissene Deutschland, — daß alsdann das Volk doch einmal könnte mißmuthig werden und sich regen. (Bravo! links.) Wenn Sie dagegen dem Deutschen Volke eine wirklich freiheitliche, seiner Geschichte, seiner Ehre, seinem bestehenden Recht entsprechende Bundesverfassung geben, dann wird es Ihnen und den Kronen dafür danken mit alter Treue und neuer Liebe, und es wird wahr werden, was Se. Majestät der König in der Thronrede in Aussicht gestellt hat, — es wird das Deutsche Vaterland in neuer Größe erstehen. (Bravo! links.)

Präsident der Bundescommissarien Ministerpräsident Graf **v. Bismarck.***) Ich bin nicht in der Lage, schon körperlich nicht, mich mit den ausgeruhten Kräften des Herrn Vorredners in einen neuen rednerischen Kampf über

*) St. Ber. S. 699.

Dinge einzulassen, über die wir sechs Wochen discutirt haben. (Zustimmung rechts.) Ich knüpfe nur an seine eine Erklärung an, die Minister wären nicht inamovibel und an ihren Personen könnte die Sache nicht scheitern, — eine Erklärung, die ich mit dem vollsten Herzen unterschreibe und dem Herrn Vorredner gern bestätige, daß, wenn es ihm gelingt, seine Ansichten hier zur Annahme zu bringen, ich außer Stande sein würde, die Verantwortung für die Durchführung des uns vorliegenden Werkes zu tragen. Ich würde in demselben Augenblicke an Seine Majestät den König die Bitte richten, mich meiner Stellung nicht nur als Bundescommissar sondern als Preußischer Minister — denn auch diese ist in einer unzertrennbaren Beziehung zu diesem Verfassungsentwurf — zu entheben und dem Herrn Vorredner die Chance geben, an der Spitze der Majorität, mit der er mich geworfen haben würde, zu versuchen, ob er ebenso gut zu regieren wie zu reden versteht. (Bravo! rechts.)

Dr. **Waldeck.***) Meine Herren! Sie haben schon so häufig die Güte gehabt, mich anzuhören in den Ansichten, die ich Ihnen entwickelt habe, daß ich jetzt so kurz, wie ich kann, mit wenigen Worten den Standpunkt charakterisiren will, den ich und die mir Gleichgesinnten gegenwärtig der Vorlage gegenüber einnehmen. Zunächst aber kann ich meine Freude darüber wohl aussprechen, daß manche Voraussagungen, die man von dieser Versammlung gemacht hat, sich durchaus nicht verwirklicht haben. Man hat in den Particularisten Feinde der Preußischen Spitze gesucht, — und es hat sich gefunden, daß (ich kann wohl sagen, vielleicht mit Einer oder zwei Ausnahmen) diese Feinde gar nicht existiren, daß überall die Preußische Spitze gewünscht und betont worden ist und daß gerade Diejenigen (wozu ich mich und die mir Gleichgesinnten rechnen kann) die aus dieser Verfassung wirklich etwas machen wollen, darauf ausgehen, die Preußische Spitze so viel möglich zu stärken. Meine Herren, von mir bedarf das keiner besonderen Versicherung, da ja Jedem bekannt ist, daß ich in jeder Beziehung den Einheitsstaat dem Bundesstaate vorziehe; ich meine, daß der Bundesstaat namentlich in der Art, wie er uns hier vielleicht angeboten wird, — denn ich behaupte, es ist gar kein Bundesstaat — doch nur den Uebergang schließlich bilden wird zum Einheitsstaate und daß der größte Deutsche Staat, wie Seine Majestät sich in der Thronrede ausgedrückt hat, von selbst berufen ist, die Einheit herzustellen. Freilich wird er nach meiner innigsten Ueberzeugung diesen Beruf nicht erfüllen können, wenn er dasjenige Quantum von Freiheit, welches er jetzt besitzt, hinter sich wirft und nun versucht, auf eine bis jetzt noch nicht versuchte Art Bund Bundesstaat und Absolutismus zu verbinden. Meine

*) St. Ber. S. 699.

Herren! Das Prognostikon, was ich dem Verfassungsentwurf im Anfang gestellt habe, ich dächte, hätte sich hinreichend bewährt, wenn wir hier am Schlusse stehen und einen durch eine Generalabstimmung nicht constatirten Entwurf vor uns haben, ein Aggregat von einer großen Anzahl von Amendements, und wenn nun doch noch so principielle und wesentliche Amendements auf uns hereinströmen, wie namentlich von der rechten Seite geschehen ist, und wie es von unserer Seite zur Constatirung unserer Meinung wie ich glaube doch auch geschehen mußte. Man kann wohl sagen, daß eine äußerliche Uebereinstimmung durch die Majorität allerdings existirt, daß aber eine innerliche Uebereinstimmung durchaus nicht vorhanden sein würde, wo so wesentliche Principien im Streite liegen. Ich erkenne gern an, daß mit redlichem Bestreben die liberale Partei gesucht hat, den Verfassungsentwurf zu verbessern, daß wesentliche Verbesserungen namentlich im Reichstagscapitel vorgenommen und durchgesetzt sind, daß diese Verbesserungen bewiesen haben, daß die Majorität dieses Hauses — eine kleine Majorität allerdings, aber doch eine Majorität — in ihrem Kern, in ihrer Gesinnung wohl liberal ist. Freilich werden die Verbesserungen, wie ich leider eben gehört habe, von Seiten der Bundescommissarien in einem der wesentlichsten Punkte wieder in Frage gestellt werden. Allein, meine Herren, es ist denn doch nicht zu leugnen und es ist von keiner Seite eigentlich geleugnet worden — die einen leugnen es nicht und freuen sich darüber, daß es so ist, die andern leugnen es nicht und mit dem schwersten Herzen, wie uns die letzte Rede des Herrn Abgeordneten Twesten bewiesen hat — man leugnet nicht, daß hier ein ganz großes Quantum freiheitlicher Rechte, die „dem Volk des größten Deutschen Staates, der berufen ist, die deutsche Einheit herbeizuführen" verfassungsmäßig garantirt waren, mit leichtem oder schwerem Herzen — das ist am Ende ganz gleichgültig — exportirt werden. Wenn man dieses Factum vor sich hat und dieser Staat von 24 Millionen auch hier wieder in einer durch Urwahlen gewählten Versammlung die Mehrheit bildet, dann muß man sich doch nicht einmal sondern zweimal, dreimal, ja ich möchte sagen zwanzigmal die Frage vorlegen: wo liegt denn nun der zwingende Grund, der mich bewegen könnte, zu dieser Exportation verfassungsmäßig verbriefter freiheitlicher Rechte zuzustimmen? Ich habe mich hin und her besonnen — denn ich bin so gut wie Einer in diesem ganzen Saale für die Deutsche Einheit mit Preußischer Spitze — allein den zwingenden Grund habe ich durchaus nicht finden können. Man bietet uns hier eine Bundesacte. Ich behaupte, zu einer Bundesacte — und in mancher Beziehung hatte die alte Bundesacte Vorzüge vor der gegenwärtigen — gehört ein Vertrag eines großen Staates, wie er hier vorliegt, mit kleinen Staaten. Das ist ein Vertrag, dazu beruft man nicht das Volk, denn man hat auch zu der Bundesacte vom Jahre 1815 das Preußische Volk und das Deutsche Volk gar nicht berufen; das hätte sich auch damals dafür bedankt. Also man beruft dazu das Volk nicht, das Volk hat mit solchen

Bündnissen nichts zu thun. In staatsrechtlicher Beziehung werden solche Bündnisse genehmigt von den verfassungsmäßigen Vertretungen der Staaten, und das ist unser Fall. Das ist der Fall, insofern von militärischer Stärke — und die wird ja immer betont — die Rede ist. Preußen hat jetzt die volle militärische Stärke jener Staaten des Norddeutschen Bundes und zwar mag diese Verfassung angenommen werden oder mag sie nicht angenommen werden. Ich leugne, daß der 18. August auch nur das Geringste dabei bedeutet. Ich behaupte, daß das Bündniß mit Sachsen, von den Sächsischen Kammern genehmigt, vollkommen bindend ist, ich behaupte, daß es mit den Kleinstaaten ganz eben so ist, (wenn auch mehrere sich eine geringere Summe als die von 225 Thaler gesichert haben, was in der Sache gar keinen Unterschied macht) daß die Einreihung der Contingente in das Preußische Heer feststeht, mögen Sie diese Exportation von freiheitlichen verfassungsmäßigen Rechten hier genehmigen oder nicht genehmigen. Es hat dies, was ich schon mehrfach behauptet habe, Niemand widerlegt und es ist auch nicht zu widerlegen. Gegenüber Frankreich, gegenüber einer Gefahr, von der ich wünsche, daß sie sich jetzt verziehen möge, die ich auch in diesem Augenblicke für vielleicht nicht bedeutend halte, sind wir vollständig gerüstet. Meine Herren, man kommt dann da auch noch gewissermaßen wieder auf ein Gespenst und sonderbarer Weise man rückt die Kriegsgefahr hervor, wo es sich darum handelt, den Friedenspräsenzstand festzustellen. Diese Verfassung stellt den Friedenspräsenzstand des Norddeutschen Heeres auf 300,000 Mann fest, was eine ganz neue Art von Berechnung ist, eine Art, welche, wie wir von dem Herrn Kriegsminister gehört haben, die Regierung angenommen hat — wie sie sagt — von ihren Gegnern, um die Sache etwas schmackhaft zu machen, die sie aber nimmermehr ausführen kann. Ich behaupte, daß das keine Gegner waren, von denen diese Vorschläge ausgingen, doch das ist hier Nebensache. Es ist nur eine Art von volkswirthschaftlichem Standpunkt, von volkswirthschaftlichem Exempel, was man hier feststellt; es ist kein Standpunkt, von dem man irgendwie die Armee reorganisiren kann; die Armee aber in dem factischen Verhältnisse, wie sie sich befindet, ist garantirt für das Jahr 1867 durch das Budget des Preußischen Abgeordnetenhauses und in den anderen Landestheilen, wo Preußen keine Stände zu berücksichtigen hat, vollständig durch das absolute Recht des Preußischen Staates; sie ist garantirt in den übrigen Staaten durch die Verträge, die abgeschlossen sind. Meine Herren! Wo liegt hier die Entschuldigung, wenn Sie diesem Zustand gegenüber von Noth und Gefahr sprechen? Was soll es bedeuten, wenn Sie auch nur ein Interimisticum auf 4 Jahre, auch nur diese Wanderung durch die Wüste des Absolutismus, wie ich neulich sagte, zugeben wollen? Wo liegt da das Princip? Fassen kann ich es, daß man überhaupt das Princip leugnet, daß man sagt: entweder das Bundesheer, wie der Herr Ministerpräsident uns gesagt hat, oder überhaupt auch

das Preußische Herr soll und muß ganz unabhängig sein von dem Etat, — das kann ich fassen, solche Ansicht. Es wird dann gleichsam alle andere Gesetzgebung für sonstige Fälle, alle Etatfeststellung für alle andere Zweige des Dienstes den Ständen eingeräumt, aber nicht die Hauptsache: das Heer, dasjenige, wofür man die allgemeine Wehrpflicht in Anspruch nimmt. Solche Ansichten sind ausgesprochen und sind wohl zu fassen, aber den Mittelweg dazwischen, den fasse ich nicht und deshalb kann ich für diesen Mittelweg, den budgetlosen Zustand bis 1871, nicht stimmen. Ich kann mich freuen vielleicht, wenn der Mittelweg angenommen wird, insofern der andere nicht angenommen wird, aber ich kann für eine Verfassung nicht stimmen, welche diesen Mittelweg enthält, weil diese Verfassung das Budgetrecht und das Recht des Volkes zur Theilnahme bei der Feststellung des Heeres, welche es durch den Etat jederzeit und unwidersprochen ausgeübt hat, vollständig vernichtet. Darum kann ich nicht dafür stimmen. Ich will, daß Preußen — aber das bisherige Preußen, das Preußen der Intelligenz, das Preußen der Freiheit, das Preußen, auf das die Blicke aller gebildeten Nationen gerichtet sind — daß das an die Spitze Deutschlands kommen solle. Darum will ich diesem Preußen nicht so die Hände binden, wie es durch diese Verfassung geschieht, und Alles, was hier gesagt ist von den Möglichkeiten, die in einem Reichstage oder Landtage oder wo sonst vorkommen sollen, — alle diese Sachen sind leere Chimären. Denn wenn ein Volk wirklich der Freiheit würdig ist, wie wir es von uns behaupten, so ist dieses selbe Volk (das hat die Geschichte gelehrt) erst recht das Volk, das wehrhaft sein will, erst recht das Volk, das dem Auslande gegenüber sich nichts bieten läßt, erst recht das Volk, das, wenn es seine eigenen Kinder ins Heer stellt, wenn es dem Vaterlande die größten Opfer bringt, wahrlich nicht darauf ausgeht, ein solches Heer matt zu setzen. Wer dieses Vertrauen nicht hat, von dem begreife ich nicht, wie er überhaupt Volksvertreter sein kann. Ich begreife nicht, wozu diese Tribüne, wozu öffentliche Wirksamkeit, wenn man eine Nation so gering schätzt, wie es dadurch geschieht, wenn man sie in diesem Punkte ein für allemal dem Absolutismus unterwerfen will. (Bravo! links.) Meine Herren! Auch die Verfassungsverbesserungen in dem Abschnitt über das Finanzwesen haben keinen großen Werth, wenn das Recht im Hauptpunkte wieder exportirt wird bis 1871. Es wird sehr schwer sein, dann wieder in den Besitz dieser Rechte zu kommen. Ich gebe aber auch noch zu, daß eine solche Verbesserung im Sinne der Herren, die sie vorgeschlagen haben, eine gewisse Berechtigung, eine gewisse Entschuldigung — will ich einmal sagen — haben könnte, allein der Hauptpunkt liegt doch noch ganz wo anders, der Hauptpunkt liegt in dem Cardinalfehler: Sie machen keine Bundesgewalt, Sie machen keine Centralgewalt mit verantwortlichen Ministern durch diese Verfassung. Das ist der Hauptfehler. Ich hätte so sehr gewünscht, daß hier namentlich

dem Antrage Oldenburgs*), und einem ähnlichen Antrage von Coburg**) Rechnung getragen wäre; ich hätte so sehr gewünscht, daß die Bundescommissarien die Verfassung in diesem Sinne umgearbeitet hätten. Das muß ich wirklich noch immer und auf das Lebhafteste bedauern, daß dieser Weg nicht eingeschlagen ist, und daß uns ein Werk von so beispielloser Unvollkommenheit, wie dieses Werk in allen Branchen sein wird, (Beifall links) in dieser Weise vorliegt. Es wäre so leicht gewesen, dem Antrage der Oldenburgischen Regierung zu folgen, und für Preußen so außerordentlich nützlich gewesen, die Preußische Gewalt klar hinzustellen mit einem Oberhaus (wenn Sie ein Oberhaus wollten) — aber ohne diesen Bundesrath, der nichts ist als eine Reminiscenz der früheren Bundesacte, insofern er mehr sein soll als ein Oberhaus, insofern er executive Macht haben soll. Wollen Sie ihn als ein Oberhaus hinstellen, so haben wir keine Veranlassung, etwas anderes vorzuschlagen. Aber mit dieser Macht, mit diesen Preußen majorisirenden Stimmen von 26 gegen 17 ist dieser Bundesrath absolut unannehmbar, und wer einen solchen Bundesrath dennoch annimmt und glaubt, er habe eine Centralgewalt in Preußen constituirt, der irrt sich gröblich, er irrt sich erst recht gröblich, wenn er glaubt, auch den Süden dadurch heranzuziehen, denn das wäre erst recht eine Unmöglichkeit. Denn dieser Bundesrath, diese, wie sie bezeichnet worden ist, republikanische Spitze, — dieser primus inter pares, der keine pares neben sich hat, der mit Reuß-Greiz-Schleiz Aelterer und Jüngerer Linie unmöglich als ein par verhandeln kann, — dieser primus inter pares im Bundesrath wird hier das Mittel sein, uns unserer großen verfassungsmäßigen Freiheit zu berauben und etwas an die Stelle zu setzen, was für den Augenblick vielleicht ungefährlich ist — das glaube ich auch —, was aber gefährlich werden kann und was deshalb ein Gesetzgeber nimmermehr sanctioniren muß. Es muß diese Reminiscenz an die Stimmen des alten Bundes ruhig mit dem alten Bunde zu Grabe getragen werden. Noch mehr aber, meine Herren, diese Reminiscenz der Bundesacte, diese wesentliche Beschädigung des großen Preußischen Staates, auf den doch die Hoffnungen Aller gerichtet sind, wird noch dadurch sehr gesteigert, daß in dem vorletzten Abschnitt der alte Bund vollständig reproducirt wird, aber in allen seinen Untugenden, in aller seiner Schädlichkeit. In sofern ist dieser Norddeutsche Bund nur Bund und nicht Bundesstaat. Er kann die Einzelverfassungen aufheben, er kann die Verfassungsstreitigkeiten interveniren durch den Reichstag, er kann also diese Fünkchen von Freiheit, die in der Preußischen Verfassung und in den Landesverfassungen noch bleiben, wenn die vorliegende Verfassung angenommen wird, löschen. Das, worüber man sich bisher beschwert hat während der Existenz des Deutschen Bundes, war eben, daß der Deutsche Bund eine solche Gewalt — nicht hatte sondern sich anmaßte, daß der Deutsche Bund diese Gewalt besonders seit dem Jahre 1848 nicht

*) Band I S. 96.
**) Band I S. 756.

mehr hatte, wo er alle jene beschränkenden Gesetze früherer Zeit aufgehoben hat. Der Wiederholung solcher Zustände sehen wir durch den vorletzten Abschnitt entgegen. — Und nun, meine Herren, ich höre von Compromissen. Wer schließt nicht in der Politik Compromisse, wenn er unschädlicher Weise etwas aufopfern kann, wer weiß nicht, daß man, um etwas zu Stande zu bringen, Nachgeben nöthig hat. Aber meine Herren, wem gegenüber machen Sie diesen Compromiß? Sie beschädigen die Macht und Wirksamkeit des Preußischen Staates, Sie bringen etwas an's Licht, was durchaus kein Bundesstaat, sondern ein Staatenbund ist, ausgestattet mit den Ansprüchen, welche der Deutsche Bund gegen das Volk behauptete. Um einen Staatenbund herzustellen, genügten die Militärconventionen. Sie geben die Grundlage dessen, worauf die wirkliche Gewalt allerdings mitberuht. Ein solches militärisches Bündniß ist zu unserer großen Befriedigung auch mit dem Süden hergestellt. Diese Verfassung bringt nun neben dem Bündniß einen Reichstag hinein, ohne daß eigentlich ein Staat existirt, jedenfalls kein constitutioneller Bundesstaat beim Mangel eines verantwortlichen Ministeriums. Das ist das, was Sie hier schaffen. Daß das nun etwas Ewiges, daß es etwas Bleibendes sei, nun, daran glaubt wohl Keiner von Ihnen, davon bin ich überzeugt. Daß es aber in der jetzigen augenblicklich gegebenen Zeit irgendwie etwas Nothwendiges, ja auch nur etwas Berechtigtes sei, das leugne ich ganz und gar, und darum kann ich und will ich einem solchen Werke meine Zustimmung nicht geben, es sei denn, daß es diejenigen Abänderungen erleidet, — und auch dann ist die Zustimmung für mich schon ein großes Opfer, welches ich aber aus den von mir entwickelten Gründen vielleicht bringen könnte — also es sei denn, daß es diejenigen Abänderungen erleidet, welche wir durch unsere Amendements — und das ist der Grund der Wiederholung derselben — Ihnen vorgeschlagen haben. Mit einem Worte, wir wollen einen Bundesstaat, aber wir wollen ihn nur so, daß er den Preußischen Einheitsstaat nicht beschädigt, wir wollen ihn nur, indem er die Preußische jetzt vorhandene Spitze nicht anders stellt, als sie ist, nämlich mit einem verantwortlichen Ministerium. Diese Verfassung enthält nur die Verantwortlichkeit des Bundeskanzlers, die aber gar keine Verantwortlichkeit ist, da der Kanzler namentlich in den wichtigsten Punkten gar keine Verantwortung hat; die übrige Verantwortlichkeit ist beharrlich abgelehnt worden. Ohne ein verantwortliches Ministerium existirt keine annehmbare Centralgewalt, und ohne dieses Hauptprincip ist die Verfassung überhaupt nicht annehmbar. Selbst das Budgetrecht hat nur dann eine Gestalt, wenn es in einer auf Verantwortlichkeit ruhenden Verfassung eingeführt ist. Dieses Alles vermissen wir in der Verfassung, und wenn wir darum nicht im Stande sind, ihr zuzustimmen, so thun wir das mit dem Bewußtsein, daß dessenungeachtet nicht im Allermindesten die Sache, wofür wir einstehen, gefährdet ist, daß sie im Gegentheile nur gewinnen kann, daß das Bündniß und die Einheit vollständig an sich feststeht, daß es aber besser ist, es wird entweder den Landtagen selbst

ein neuer Verfassungsentwurf vorgelegt, oder es wird der Versuch gemacht, einen vollständig neuen Verfassungsentwurf zu entwerfen, als daß man eingeht auf diesen unvollständigen Entwurf. Aus diesen Gründen, die ich ja nur oberflächlich, und ohne auf die Details eingehen zu können und zu wollen, Ihnen hier wieder vorgeführt habe, muß ich zu dieser Verfassung, wenn sie nicht die wesentlichen Abänderungen in unserem Sinne erleiden sollte, woran ja nach der Majorität dieses Hauses überhaupt gar nicht zu zu denken ist, Nein sagen. (Lebhaftes Bravo! links.)

Bundescommissar Staatsminister **von Rössing** (Oldenburg).*) Meine Herren! Da die Abstimmung der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung wiederholt hervorgehoben worden ist, so sehe ich mich veranlaßt, den Standpunkt der Großherzoglichen Regierung etwas specieller darzulegen und Folgendes zu erklären: Meine Herren, die Großherzogliche Regierung ist in verschiedenen Punkten anderer Ansicht gewesen als die Majorität der Regierungen, — aber meine Herren, sie hat sich untergeordnet, und zwar hat sie sich untergeordnet zu höheren Zielen und Zwecken. (Bravo!) Jetzt, meine Herren, steht die Großherzogliche Regierung ebenso fest und ebenso entschieden zu dem Entwurfe wie sämmtliche übrigen Regierungen, und an Sie, meine Herren, (zur Linken hindeutend) die Sie die Neigung haben, demjenigen entgegen zu treten, was die sämmtlichen Regierungen einstimmig für unabweislich nothwendig halten, — an Sie, meine Herren, möchte ich die Mahnung ergehen lassen, (und ich glaube mich wohl dazu berechtigt halten zu dürfen, eine solche Mahnung ergehen zu lassen) dieselbe Aufopferungsfähigkeit zu zeigen, wie die Großherzogliche Regierung sie gezeigt, und Ihre subjectiven Ansichten höheren Zielen und Zwecken unterzuordnen. (Lebhaftes Bravo!)

Der Antrag auf Schluß der Discussion wurde zum Beschluß erhoben.**) Ein Antrag welcher auf sofortige Abstimmung über sämmtliche Beschlüsse der Vorberathung (en bloc) gerichtet worden war, fand Widerspruch, weshalb er als abgelehnt zu gelten hatte.***)

*) St. Ber. S. 701.

**) St. Ber. S. 702.

***) Dr.-S. n. 114. St. Ber. S. 695 r. g. o. 702 l. g. o.

Spezialdebatte.

Artikel 32.

Anträge hierzu*) für die Schlußberathung:

1) von Arnim:

den Artikel des Entwurfs wiederherzustellen.**)

2) von Grumbrecht:

dem Artikel des Entwurfs, falls seine Wiederherstellung beschlossen würde, beizufügen:

„sind aber, falls sie im Dienste eines der Bundesstaaten stehen, nicht verpflichtet, die durch die Versehung ihres Dienstes während der Sitzungen des Reichstages entstehenden Kosten zu tragen." ***)

Schulze (zc. Delitzsch). †) Es ist natürlich, meine verehrten Herren, daß die beiden Punkte, von denen der Herr Präsident der Bundescommissarien uns gesagt hat, daß sie wesentlich den Consens der Bundesregierungen zu dem Entwurf bedingen, wie er hier aus den Berathungen des Parlaments hervorgegangen ist, für uns die Aufgabe enthalten, uns darüber besonders zu verständigen. Ich brauche kaum aus den Vorberathungen zu wiederholen, daß die Entziehung der Diäten für die Abgeordneten des Norddeutschen Parlamentes auf eine Verkehrung des allgemeinen gleichen directen Wahlrechts hinausläuft. Dies ist doppelt der Fall, weil man nicht nur die Nichtzahlung der Diäten aus Staatsmitteln verlangt, sondern weil man auch ein Verbot hinzufügt, daß dergleichen aus Privatmitteln den Abgeordneten gewährt werden dürfe. Die Absicht also, die man dabei hat, meine verehrten Herren, kann nicht eine Minute irgend wie zweifelhaft sein, auch die früheren Debatten in der Vorberathung ergeben ja das vollständig. Wurde doch von Seiten der Herren der conservativen Partei herausgehoben, daß ihnen dieser

*) Im ganzen Abschnitte „Schlußberathung" werden von uns die Beschlüsse der Vorberathung zu Grunde gelegt, wie dies bei der Verhandlung und Abstimmung selbst ebenfalls der Fall war. Was die Debatte über den Artikel 32 betrifft so ist hierzu eine Aeußerung des Präsidenten der Bundescommissarien Grafen von Bismarck gelegentlich der bereits oben bei der Vorberathung angefügten Debatte in der Schlußberathung über den Antrag Simon zu Artikel 76 (s. S. 610) zu vergleichen.

**) Dr.-S. n. 115.

***) Dr.-S. n. 122.

†) St. Ber. S. 706.

etwas gewagte Versuch des allgemeinen gleichen directen Wahlrechts nur mit Hinzufügung eines Präservativ- oder Correctivmittels annehmbar sein könnte. Ich habe nochmals kurz hervorzuheben, wie sich die Sache nun stellt. Man giebt das allgemeine Wahlrecht und man beseitigt sofort den Zweck, den man überhaupt damit nur haben kann. Der Zweck einer jeden Wahl ist doch nur der Ausdruck des unbedingten Vertrauens, den man zu einer Persönlichkeit, die man wählt, hat, um ihr diese oder jene Sendung anzuvertrauen. Wenn ich nun also zum Wählen berufe und sage: ihr dürft zwar sämmtlich wählen, aber müßt aus dem Kreise dieser oder jener Personen wählen, — dann verkehre ich den ganzen Zweck und Sinn, den das Wahlrecht überhaupt hat, in sein Gegentheil, dann ist von einem eigentlichen Wahlrecht gar nicht mehr die Rede. Wenn ich nicht mehr denjenigen wählen kann, der mir bei allgemeinem Vorhandensein gewisser gesetzlicher Bedingungen der geeignetste scheint, dann habe ich eben kein Wahlrecht im eigentlichen Sinne, wenn es mir in passiver Hinsicht so verschränkt wird, obgleich man mich zum Wählen beruft. Wie stellen sich die Sachen weiter? Weshalb hat man sich für das allgemeine gleiche Wahlrecht entschieden? Der Herr Präsident der Bundescommissarien hat uns das ganz Verwerfliche des Klassenwahlsystems, nach dem wir noch für unsere Preußische Landesvertretung wählen, mit sehr drastischen Worten klar gemacht und von unserer Seite, von Seiten meiner und meiner politischen Freunde, hat er gewiß gar keinen Widerspruch darin gefunden. Man kann doch nichts Anderes dabei beabsichtigen als die politische Gleichberechtigung mit Aufhebung der Klassenunterschiede einführen. Was thut man aber? Man führt sie bei dem activen Wahlrecht ein, um sie sofort durch eine Hinterthür beim passiven Wahlrecht wieder aufzuheben. Also der ganze Sinn der Concession, die so gut ihre sociale wie ihre politische Seite hat, wird sofort wieder in sich vernichtet durch die Beschränkung des passiven Wahlrechts, indem man thatsächlich nur einer bestimmten Klasse von Bürgern, die vorzugsweise hinsichtlich ihrer Vermögensverhältnisse bevorzugt werden, die Möglichkeit, eine Wahl zu erlangen, die Möglichkeit, daß auf sie die Wahl geleitet werde, zuwendet. Meine Herren, was ist das nun für ein Schutzmittel? Sie haben sich häufig gegen die Ausführungen der Minorität, der ich angehöre, auf die Wahlen zu dieser Versammlung berufen und nun geben Sie dem allgemeinen Wahlrecht durch die Diätenentziehung ein Mißtrauensvotum, weil Sie fürchten, daß bei der weiteren Entwickelung der Dinge das allgemeine Wahlrecht Ihnen ein Mißtrauensvotum geben könnte. (Lebhafter Beifall links.) Wenn man sich auf den Standpunkt stellen will, wie Sie es thun, daß man meint, das allgemeine Wahlrecht in seiner unbedingten Zulassung aller Staatsangehörigen zu den Wahlen könnte die Staatsordnung, die Staatssicherheit gefährden, — wenn man sich auf solchen Standpunkt überhaupt stellen will, dann glaube ich, kommt man mit diesen künstlichen Schutzmitteln und Correctivmitteln niemals aus. Im Gegentheil man wird die gefürchtete Gefahr bei weitem mehr hervorrufen, bei weitem mehr verschärfen als

sie auf solche Weise beseitigen. Es giebt nur ein Mittel, das allgemeine gleiche Wahlrecht der Ordnung, der Gesellschaft gegenüber nicht feindlich auftreten zu machen und die Fundamente der Gesellschaft und des Staates dadurch nicht erschüttern zu lassen, und das ist das, daß man die Principien, denen das allgemeine Wahlrecht entsprungen ist, die Principien der Rechtsgleichheit, der Gleichheit Aller vor dem Gesetz und der Selbstregierung, der Betheiligung aller Bürger für alle Kreise des Gemeinwesens, für alle Angelegenheiten des öffentlichen Lebens in Staat und Gemeinde, in unseren Einrichtungen durchführt, daß man es nicht herausreißt aus dem System des öffentlichen Rechts, dem es eben angehört, sondern daß man die ganzen Staatseinrichtungen überhaupt adäquat macht dem allgemeinen gleichen Wahlrecht. Je mehr Sie dies versäumen, je mehr Sie zu künstlichen Cautelen Ihre Zuflucht nehmen, desto mehr fordern Sie die Gefahr heraus, denn desto mehr erwecken Sie nothwendig in dem Theil unserer Bevölkerung, in den am meisten davon berührten Klassen die Stimmung, daß es Ihnen nur um eine Scheinconcession zu thun sei, daß Sie das, was Sie ihnen mit der einen Hand geben, mit der andern Hand wieder entziehen wollen, und ich würde es tief bedauern, wenn der Reichstag in diesem Punkte seinem früheren Majoritätsbeschlusse irgendwie untreu würde. Das Deutsche Volk verlangt von uns ein Deutsches Parlament, meine Herren, aber keine Notablenversammlung, und am wenigsten verlangt es eine solche, weil so große und schwere Dinge, die wir nicht festgestellt haben in der gegenwärtigen Verfassung, von denen man immer sagt, daß sie einer künftigen Entwickelung vorbehalten bleiben müssin, diesem künftigen Parlament anvertraut werden sollen; am wenigsten aber (das ist gewiß) in der Mehrheit des Volkes, in der Mehrheit Derer, die im Volke überhaupt über politische Dinge denken — am wenigsten erwartet man von einer Versammlung, die selbst aus dem allgemeinen gleichen unbeschränkten Wahlrecht hervorgegangen ist, daß sie dieses allgemeine Wahlrecht vernichten hilft! (Widerspruch rechts. Lebhaftes Bravo! links) ja wohl, vernichten hilft, meine Herren, wie ich Ihnen eben ausgeführt habe und für das ich Ihnen überlasse mir den Gegenbeweis zu führen. Sie gewähren eine Scheinconcession und weiter thun sie Nichts, und was sie mit der einen Hand geben, nehmen sie mit der andern Hand wieder! Glauben Sie nicht, daß irgend welche Klassen im Volke so politisch ungebildet sind, daß sie das nicht sehr gut einsehen und verstehen sollten! Das kann ich Sie versichern. (Lebhaftes Bravo! links.) Noch immer hat die Geschichte einer Versammlung, die die Quelle ihres eigenen Daseins verleugnet hat, — und dies ist für Sie das allgemeine Wahlrecht — und die so weit gegangen ist, diese Quelle zu verstopfen, den Beruf zu ihrer Sendung abgesprochen, noch nie hat eine solche Versammlung Großes, Dauerndes für die Entwickelung des Volkes geleistet. Ich warne Sie davor. (Lebhaftes Bravo! links.)

Dr. **Braun** (Wiesbaden).*) Meine Herren! Ich erlaube mir nur wenige Worte zur Begründung meiner Abstimmung zu sagen. Ich habe gegen den ursprünglichen Artikel gestimmt, und zwar sowohl aus Zweckmäßigkeits-, wie aus principiellen Gründen. Ich will hierauf nicht wieder zurückkommen, nachdem diese Gründe schon früher in dem Hohen Hause weitläufig auseinandergesetzt worden sind. Ich füge diesen Gründen nur das hinzu, daß ich recht wohl den Standpunkt der Regierungen begreife, den ursprünglichen Artikel 21 (jetzt 20) und den Artikel 29 (jetzt 32) als Correlate zu betrachten, daß ich es aber nicht wohl einsehe, warum man zu dem Artikel 21 und zu dem darin enthaltenen Grundsatze kommen muß und kommt, um des Artikels 29 zu bedürfen. Mit anderen Worten, ich begreife nicht, warum man sich zuerst geflissentlich in Gefahr begiebt, um dann eine Hülfe daraus, und zwar eine zweifelhafte Hülfe in Anspruch zu nehmen. Zweitens muß ich anführen, daß mir der Artikel 29 der ursprünglichen Fassung weniger in eine Verfassungsurkunde, als in ein Wahlgesetz zu gehören scheint, bis zu dessen in Aussicht gestelltem Erlaß man es wohl bei den Particularbestimmungen, wie sie seither gegolten haben, hätte bewenden lassen können, zumal der Verschiedenheit der in den einzelnen Staaten bestehenden Verhältnisse gegenüber. Ich wiederhole, daß nach meiner Meinung die bezügliche Vorschrift, wenn sie wirklich angenommen wird, in die Verfassung einen Schaden bringen wird, dessen Bedeutung vielleicht schon die nächste Zukunft bloßlegen wird. Nachdem aber der Herr Präsident der Bundescommissarien die Erklärung abgegeben hat, daß die Bundesregierungen auf diesen bezüglichen Artikel ein so großes Gewicht legen, daß sie von der Annahme oder Nichtannahme desselben das Schicksal des ganzen Entwurfes abhängig machen wollen, so hat diese Erklärung eine solche Tragweite, daß man noch einmal in ernster Prüfung mit sich zu Rathe gehen muß, um sich zu fragen, ob man bei der Verwerfung jenes Artikels beharren oder auf dessen Wiederherstellung eingehen wolle. In dieser Alternative und da die Forderung unserer Erklärung in dieser Weise gestellt den Charakter unserer ursprünglichen Mission als consultativen Versammlung durch Unterschiebung der ganzen Verantwortlichkeit für den Erfolg in eine constituirende umwandelt, glaube ich einen zwingenden moralischen Anlaß zu finden, um in Uebereinstimmung mit einigen meiner sächsischen Freunde auf dieser Seite des Hauses, welche ebenfalls gegen den Artikel in seiner ursprünglichen Fassung gestimmt haben, nunmehr von dem früheren Votum zurückzutreten und mich für das bezügliche Amendement zu erklären — um so mehr, meine Herren, da ich in der Verfassung, so viele Mängel und Lücken sie

*) St. Ber. S. 707.

auch vom constitutionellen Standpunkt enthalten mag, doch immer und immer einen Fortschritt zum Besseren, wenigstens zur Anbahnung einer Constituirung Deutschlands erblicke und ich daher entschlossen bin, das Zustandekommen dieses Verfassungswerkes so viel an mir ist zu fördern. (Lebhaftes Bravo! links.)

Lasker.*) Meine Herren, ich will nur wenige kurze Worte sprechen, indem ich meinen Standpunkt und, wie ich hervorhebe, meinen persönlichen Standpunkt zu dem jetzt in Rede stehenden Artikel begründe. Ich habe zu Denen gehört, welche von vornherein bei jedem einzelnen Antrag sich geprüft haben, ob der Antrag ein derartiger ist, daß er mit der Hauptidee und dem Zweck der Verfassung vereinbar sei, und von allen gefährdenden Anträgen, gleichviel ob der Grund in zufälligen Combinationen oder in der inneren und vernünftigen Begründung der Sache lag, Abstand genommen haben. Wir sind vor diese hohe Versammlung nur mit Amendements getreten, von denen wir uns gesagt haben, daß sie das Werk, welches uns vorliegt, eher in dem eigensten Sinn desselben ausfüllen und es annehmbar machen, als daß aus der Annahme eines solchen Antrages erheblicher Schaden für das Werk entstehen könnte. Dieselbe Erwägung hat auch Platz gegriffen bei den Diäten. Ich gehöre nicht zu denen, welche das allgemeine Wahlrecht blos dulden, und welche sich freuen, ein Gegenmittel gegen das allgemeine Wahlrecht in der Versagung der Diäten zu finden. Ich halte diese letztere Annahme für irrthümlich und bin außerdem ein so entschiedener Anhänger des allgemeinen Wahlrechts, daß ich meine, nur durch eine wirkliche und unumwundene Durchführung desselben sowohl in Beziehung auf die active wie auf die passive Wahl könne die Idee, wie sie die gegenwärtige Verfassung ins Leben gerufen hat, in ihrem besten Theil verwerthet werden. Während der Berathung habe ich mich nicht überzeugen können, keinen mich überzeugenden Grund erfahren, weshalb die Diäten ausgeschlossen werden müßten, und da ich nicht gewohnt bin, lediglich aus den allgemeinen Erwägungen, daß das Verfassungswerk gefährdet werden könne, mich leiten zu lassen, wenn ich den Grund nicht verstehe, weshalb das Verfassungswerk dadurch gefährdet werden sollte: deshalb werde ich nach wie vor für Bewilligung der Diäten stimmen.

Bundescommissar Staatsminister Graf **zu Eulenburg.****) Je größeren Werth die Regierung darauf legt, daß ihren Wünschen, wie sie heute Morgen von dem Präsidenten der Bundescommissare ausgesprochen worden sind, nachgekommen werde, desto mehr liegt die Veranlassung vor, den Stand-

*) St. Ber. S. 707.
**) St. Ber. S. 708.

punkt der Regierungen noch klarer zu machen, als es vielleicht in der Vorbebatte geschehen ist und die Gründe auseinander zu setzen, die der Herr Vorredner dafür vermißt, daß die Regierungen eben auf diese Bestimmungen einen so besonderen Werth legen. Meine Herren, die nächste Veranlassung dazu, die Diätenfrage auf das Tapet zu bringen, lag allerdings in der Einführung des allgemeinen Wahlrechts. Das allgemeine Stimmrecht ist, wie der Präsident der Bundescommissarien schon auseinandergesetzt hat, von den verbündeten Regierungen proclamirt worden, weil man eben etwas Besseres zu geben vor der Hand nicht wußte. In den einzelnen Staaten des Norddeutschen Bundes mögen Wahlsysteme existiren, die für die dortigen Verhältnisse passen, die sich dort bewährt haben; sie aber auf Preußen und das übrige Gebiet des Bundes zu übertragen, war unthunlich, weil sie eben für unsere Verhältnisse nicht passen. Ebenso konnten wir nicht dahin wirken, ein Wahlsystem, was sich bei uns nicht bewährt hatte, dem übrigen Bundesgebiete octroyiren oder aufreden zu wollen. Daß sich das System bei uns nicht bewährt hat, liegt hauptsächlich darin, daß wir ein indirectes Wahlsystem haben, und dann darin, daß wir die Klassenabtheilung aus äußeren praktischen Gründen in einer Art vornehmen müssen, welche der Idee des Dreiklassenwahlsystems an sich nicht entspricht. Könnte man die ganze Bevölkerung des Staates in drei gleiche Klassen nach der Gesammtsteuersumme theilen, und könnte man dann die Klasse der Höchstbesteuerten, die der Zweitbesteuerten und die der Drittbesteuerten im Großen und Ganzen wählen lassen, so käme man vielleicht zu einer richtigen Vertretung. Die gegenwärtige Zersplitterung in einzelne Wahlbezirke führt zu den Unzuträglichkeiten, die der Präsident der Bundescommissarien neulich schon mit ziemlich harten Worten bezeichnet hat, und rechnen Sie dazu das unbequeme, zu falschen Resultaten führende, indirecte Wahlsystem, in welchem schließlich aus der Wahl oft hervorgeht, was die Urwähler nicht einmal wollten, so spricht sich damit die Verurtheilung des Systems im Ganzen aus. Nun aber, meine Herren, wiederhole ich, daß wir keineswegs das System der allgemeinen Wahlen unter allen Umständen als das beste ansehen. Ich glaube, daß die Herren von der Fortschrittspartei auch nur mit Widerstreben daran gegangen sind, sich mit dem System des allgemeinen Wahlrechts einverstanden zu erklären. Die Regierung und die conservative Partei ist sich bewußt gewesen, daß dasselbe nur mit großer Vorsicht angewendet und erprobt werden müsse, und zu den Vorsichtsmaßregeln gehört auch die, daß man den Kreis der Wählenden durch die natürliche Anforderung beschränkt, daß Derjenige, welcher als Deputirter aus dem allgemeinen Wahlrecht hervorgeht, wenigstens in einer solchen Vermögenslage sich befinde, daß er einige Wochen oder Monate lang dem öffentlichen Interesse in der Residenz dienen könne, ohne aus der Tasche des Staates bezahlt zu werden. Ich glaube, meine Herren, das allgemeine Wahlrecht functionirt nur dann richtig, wenn die zahlreichen Hunderte und Tausende von Wählern ihre

Stimmen auf diejenigen Leute richten, welche innerhalb ihres Wahlkreises eine gewisse Bedeutung haben, eine Bedeutung, sei es durch öffentliche Wirksamkeit, sei es durch Besitz, sei es durch große Fabrikanlagen, sei es durch Intelligenz, in jedem Falle aber durch eine Thätigkeit und eine Situation, welche sie der öffentlichen Aufmerksamkeit signalisirt und sie als bekannte, geachtete Leute im Wahlkreise darstellt. Falsch aber und gefälscht wird das allgemeine Stimmrecht, wenn die Wahl zu leiten gesucht wird auf strebsame, krankhaft strebsame Leute, die diese Bedeutung nicht haben, (Heiterkeit links. Bravo rechts) die aber mit großer Lust, ihr vermeintliches Talent geltend zu machen, und in der Aussicht, für die Zeit, die sie hier verwenden, entschädigt, vielleicht auch sogar über Verdienst entschädigt zu werden, (Oh! Oh! links. Heiterkeit und Bravo rechts) eine Agitation im Lande hervorrufen, welche die natürliche Strömung der Bevölkerung aus dem Geleise treibt (Sehr richtig! rechts) und deshalb zu Gegenagitationen führt, Gegenagitationen selbst der Regierung hervorrufen muß. Wenn Sie sagen, es werde auf diese Weise hin und wieder eine Intelligenz ausgeschlossen, so gebe ich das zu. Es kann aber dem allgemeinen Uebelstande gegenüber, den ich angedeutet habe, und der immer eintreten könnte und eintreten wird — ich erinnere an das Jahr 1848, wo es keinen Schreiber mehr gab, der nicht glaubte, auf dem Wege der Mitgliedschaft der Nationalversammlung und der Diäten könne er zum Minister avanciren — (Heiterkeit rechts) ich glaube, diesem Uebelstande gegenüber kann der geringere Uebelstand, daß hin und wieder eine Intelligenz ausgeschlossen wird, nicht in die Wagschale geworfen werden. Es ist nothwendig, daß eine Versammlung, die das Volk repräsentiren soll, wirklich den Stempel trägt, daß sie aus Repräsentanten des Volkes zusammengesetzt ist und nicht aus Leuten, die, um ihrem persönlichen Ehrgeiz und ihrer persönlichen Begabung Luft zu machen, à tout prix im Wege der Agitation in die Versammlung hineinkommen. (Bravo!) Das ist zunächst der Grund, weshalb wir glauben, daß dem allgemeinen Stimmrecht gegenüber die Versagung der Diäten — nicht ein Correctiv, so will ich es nicht ausdrücken, — sondern eine so natürliche Maßregel sei, daß alle Diejenigen, die noch nicht fest von der Berechtigung und Richtigkeit des allgemeinen Stimmrechts überzeugt sind, eigentlich ohne Weiteres darin einstimmen müßten, wenigstens während der Probezeit, diese Gegenbedingung, die an und für sich eine ganz natürliche ist, Platz greifen zu lassen. Aber, meine Herren, die Frage geht weiter. Ich glaube, daß die Diätenfrage gerade wie die Deutschen Verhältnisse liegen — und warum sollen wir uns darüber täuschen? — in Wirklichkeit eine Lebensfrage ist auch selbst für diejenigen Parlamente, die aus anderen Wahlen hervorgehen. Ich glaube es, daß, wie in der Vordebatte gesagt worden ist, die Wählerschaft z. B. in Preußen sich gewöhnt hat, ihre Abgeordneten in Kreisen auszusuchen, die nicht im Parlament erscheinen können, wenn sie nicht Diäten beziehen.

Ich glaube, der Herr Abgeordnete Twesten hat ausgeführt, daß man diese Gewöhnung der Bevölkerung nicht stören solle. Die Bevölkerung sei einmal in diesem Laufe. Das Factum gebe ich zu, die Berechtigung des Factums nicht. Ich glaube, daß diese Gewöhnung eine falsche ist und daß sie in Abgewöhnung umgewandelt werden muß. (Sehr gut! rechts.) Ich erinnere, meine Herren, — ganz ohne alle Bitterkeit von Rückblicken — an das, was in Preußen geschehen ist, an die Zusammensetzung im Abgeordnetenhaus in den Jahren 1862 bis 1865. Wenn man damals auf Befragen Jemanden sagte: „dieses sind die Abgeordneten des Preußischen Volkes", — so konnte er das nun und nimmermehr glauben. Sie waren es nicht, sie waren in's Abgeordnetenhaus Gewählte des Preußischen Volkes, aber Vertreter des Preußischen Volkes waren sie nicht; (Zustimmung rechts, heftiger Widerspruch links) das Volk repräsentirten sie nicht, (Widerspruch links) ganz sicher nicht; die allerbedeutendsten, die allerwichtigsten Elemente des Volkslebens waren unvertreten. Auf der einen Seite schließt die Entscheidung der Diätenfrage im negativen Sinne einen Theil derjenigen Personen, an welche sich die Bevölkerung gewöhnt hat, aus; aber — worauf ich einen viel größeren Werth lege — sie wird mit der Zeit diejenige Klasse der Bevölkerung, welche meiner Ansicht nach recht eigentlich in eine Volksvertretung gehört, daran gewöhnen sich wählen zu lassen. Die Sache liegt jetzt insofern sehr übel, als die Gewöhnung dieser großen berechtigten und meiner Ansicht nach berechtigtsten Klasse der Bevölkerung sich zurückzieht, sich gar nicht auf die Wahllisten stellen läßt, sich nicht hineinbegeben will in das Treiben der Wahlen, theils weil sie sagt, ich mag mich nicht herumschlagen auf einem Felde, was mir nicht convenirt, theils weil sie sagt, meine Privatverhältnisse gestatten mir nicht, so viel Zeit auf die öffentlichen Verhältnisse zu verwenden. Meine Herren! Für Jemanden der sich bewußt ist, daß er die Kraft und Intelligenz besitzt, ist es eine Pflicht, sich in die Wahlbewegung hineinzuwerfen, ist es eine Pflicht in die Volksvertretung zu kommen zu suchen, vor allen Dingen aber eine Pflicht denjenigen Candidaten aus dem Felde zu schlagen, der mit größerer Thätigkeit ihm den Rang abzulaufen droht und der dann in der Volksvertretung Principien und Grundsätze proclamirt, die den seinigen schnurstracks entgegen sind und die zu Beschlüssen führen, die nach seiner Meinung dem Wohl des Vaterlandes nicht entsprechend sind. In dem Augenblick, wo Andere, weil sie ohne Diäten nicht erscheinen können, als Candidaten nicht auftreten, wird diese Kategorie von Leuten hervortreten müssen, um die Vertretung, deren der Wahlkreis nicht entbehren kann, zu übernehmen. Dies ist für mich und die Staatsregierung ein durchschlagender Grund, und ein Grund hoher politischer Bedeutung. Nun aber noch Eins, meine Herren! Ist es denn ein Unglück, wenn durch Jemandes Gegenwart hier im Reichstage oder im Landtage seine Privatverhältnisse mehr oder

weniger beeinträchtigt werden? Es ist das kein Unglück, es liegt in der Natur der Sache, daß man zwei Geschäfte nicht machen kann, ohne daß zeitweilig das eine oder andere leidet. Wenn Sie aber eine Volksvertretung zusammensetzen aus lauter Personen, die als ihr Hauptinteresse das politische Interesse betrachten, dann, meine Herren, stören Sie das natürliche Verhältniß, welches eigentlich in der Verwendung der Zeit für die öffentlichen und für die privaten Interessen stattfinden müßte. Es ist kein Unglück, wenn nach längerer Zeit des Zusammenseins sich der Versammlung das Gefühl bemächtigt, daß sie den öffentlichen Interessen Rechnung getragen habe und daß sie jetzt nach Hause gehöre. Ich glaube vielmehr, es ist kein Glück, wenn die Mehrzahl der Mitglieder eines Parlaments aus Personen besteht, welche durch kein Privatinteresse nach Hause gerufen werden. Es werden dadurch lange Parlamente herbeigeführt, welche die Kräfte nach allen Seiten erschöpfen und welche, indem sie lange zusammensitzen, auf eine Bahn treiben, auf welcher sie nicht mehr im lebhaften Zusammenhange mit der Auffassung der Bevölkerung bleiben. Es werden dadurch Nachtheile herbeigeführt, welche über kurz oder lang zu einer wirklichen Aenderung des Systems führen müssen. Sechs bis sieben Monate in einer politischen Versammlung zu sitzen und dabei noch Staats- oder Privatgeschäfte zu besorgen ist unmöglich. Ich glaube also, daß der leise Druck, welcher dadurch ausgeübt wird, daß die nichtremunerirte Gegenwart im Parlamente das eigene Haus in Erinnerung bringt, sehr naturgemäß ist und eine vernünftige Regelung der Verhältnisse herbeiführt. Dies sind im Allgemeinen die hohen politischen Rücksichten, (Große Heiterkeit links) welche die verbündeten Regierungen bestimmt haben, die Frage zu einer feststehenden für sich zu machen, in welcher sie unter keinen Umständen gesonnen sind nachzugeben. Es soll dies keine Provocation sein; aber die Regierungen halten die Nichtbewilligung von Diäten für ein Stück des ganzen Gebäudes, auf welchem die Bundesverfassung ruht, und welches sie nicht aufgeben können ohne über die Erfolge der Verfassung in's Unsichere zu gerathen. Es würden deshalb die Commissäre, welche beim Zustandekommen dieses Entwurfes mitgewirkt haben, nicht in der Lage sein, ihre Zustimmung zu geben und es würde unter ihrer Mitwirkung die Bundesverfassung jetzt nicht zu Stande kommen, wenn der Reichstag sich anders ausspräche. Ich frage Sie aber, meine Herren: ist es denkbar, daß an einem solchen Punkte, welcher für die Regierungen eine wesentliche politische Bedeutung hat, von welchem man aber im Auslande sagen wird, es sei eine Geldfrage für die Versammlung — (Unruhe und Widerspruch links) das Zustandekommen des Werkes scheitere? Es scheint mir unmöglich zu sein. Sie können unmöglich die Engländer glauben machen, daß der erste Schritt zur wirklichen Deutschen Einheit und Stärke darüber nicht habe zu Stande kommen können, daß den Vertretern des Deutschen Volkes nicht Diäten von neun Schilling täglich bewilligt worden seien.

von Bennigsen. *) Meine Herren, ich habe meine Abstimmung, welche von der in der Vorberathung abweichen wird, mit einigen Worten zu motiviren. (Unruhe links.) Es ist nicht meine Absicht, die Frage jetzt sachlich noch einmal zu discutiren. Ich nehme an, daß jedes Mitglied des Hauses eine bestimmte Ansicht über diese Frage aus den letzten Berathungen gewonnen hat, sonst würde ich wohl Veranlassung haben, aus den Aeußerungen der Herren Vorredner und namentlich des letzten Herrn Redners auf die Frage zurückzukommen. (Beifall.) Ich will nur im Vorübergehen erklären, daß ich die Vorlage der Regierungen nach ihrem Sinne dahin auffasse, daß durch dieselbe das Zahlen einer Entschädigung an einen Abgeordneten aus Privatmitteln nicht ausgeschlossen werden sollte noch ausgeschlossen werden könnte. Ich würde es allerdings für wünschenswerth halten, wenn von Seiten des Herrn Vorsitzenden der Bundescommissarien in dieser Hinsicht noch eine Erläuterung erfolgte. Wenn ich, abweichend von meiner früheren Abstimmung, und — wie ich annehme auch berechtigt bin zu erklären — eine größere Zahl der mir am nächsten stehenden politischen Freunde heute für die Vorlage der Regierung stimmen werde, so sind es nicht innere Gründe, sondern lediglich äußerliche der Frage des Zustandekommens oder Scheiterns des ganzen Verfassungswerkes. Ich halte es für ein ganz bedenkliches Experiment, daß in einem Deutschen Parlamente die Diäten beseitigt werden sollen. Meine Herren, ich weiß nicht, welche Folgen davon für den Reichstag hervorgehen sollen; ich halte diese Folgen für durchaus unberechenbar und ich habe es daher sehr beklagt, daß von Seiten der Regierung ein solches Gewicht auf diese Frage gelegt wird. Ich habe aber aus den Aeußerungen bei verschiedenen Punkten sowie aus Allem, was ich Gelegenheit gehabt habe, in den letzten Wochen in Erfahrung zu bringen, mir das feste Urtheil bilden müssen, daß bei dieser Frage die Regierung nicht nachgeben will, daß es sich also hier um einen Punkt handelt, wo es darauf ankommt, ob die Verfassung zu Stande kommen oder scheitern soll. Und wenn die Sache so liegt, so muß ich mir die Frage stellen, ob wir in der Lage sind, wegen eines einzelnen wenn auch noch so erheblichen Punktes abermals in Deutschland den Versuch, eine Verfassung zu begründen, zu Grunde gehen zu lassen. Ich für meine Person will die Verantwortlichkeit dafür nicht übernehmen. (Bravo! rechts.) Zunächst haben die verbündeten Regierungen die Verantwortlichkeit, daß sie die Diätenfrage zu einer solchen Höhe, zu einer Frage von so außerordentlicher Bedeutung heraufgeschraubt haben. Ich hoffe von den nächsten Jahren, daß es möglich sein wird, im Reichstage über die Bewilligung der Diäten im Wege der Gesetzgebung eine andere Vereinbarung zu treffen. Wenn aber jetzt die Frage zur Entscheidung kommt: entweder die Diäten werden

*) St. Ber. S. 709.

gestrichen oder das Verfassungswerk bleibt abermals liegen, — so werde ich mich für die Streichung der Diäten erklären. Ich denke von dem Verfassungswerke anders als viele meiner Collegen auf der anderen Seite des Hauses (links). Es mögen große Mängel in demselben sein. Es ist ein nicht logisches aber doch zusammenhängendes, zwar verbesserungsbedürftiges aber auch verbesserungsfähiges Werk. Ich habe die Ueberzeugung, die ganze Lage Deutschlands ist so günstig, daß aus diesem Verfassungswerke nicht blos für die Machtentwickelung der Deutschen Staaten sondern auch für die innere nationale Entwickelung der Deutschen Nation viele und große Vortheile hervorgehen werden. Ich hoffe, daß dasselbe zu Entwickelungen des Deutschen Verfassungslebens in großem Zuge führen wird, und da lassen Sie uns doch ans Werk gehen und lassen Sie an einzelnen Punkten, die ja jetzt nicht ein für alle Mal für die Zukunft abgeschlossen werden sollen, sondern auf die man in jeder Session wieder zurückkommen kann, nicht das ganze Verfassungswerk scheitern. (Bravo! rechts.)

Grumbrecht.*) Meine Herren! Von demselben Standpunkte aus, von dem der Herr Vorredner gesprochen, könnte ich mich entschließen, sowohl gegen den früheren Beschluß, d. h. den jetzigen Artikel 32, als gegen die Regierungsvorlage zu stimmen. Ich würde damit Rechnung tragen den Verhältnissen. Wir würden dann, — weil die Frage so bleibt, wie sie auch der Herr Vorredner lassen will, nämlich intact, — für die Zukunft freie Hand behalten. Die Frage könnte dann früher oder später wieder aufgenommen und durch die Gesetzgebung des Bundes, resp. der Einzelstaaten je nach Bedürfniß entschieden werden. Wenn wir aber hier in die Verfassung das Verbot der Annahme der Diäten und namentlich in der Fassung, wie sie der Entwurf enthält, annehmen, so geben wir etwas auf, was ich nach meiner Erfahrung für durchaus nothwendig halte. Daß die Zahlung von Diäten — für die ich persönlich keine Neigung habe, ja die ich gern aufgäbe — sehr wesentlich ist, das zeigt uns der Widerstand der Regierung dagegen. (Sehr wahr!) Meine Herren! Man kann auch von den Gegnern lernen. Wenn ich nun auch nach reiflicher Erwägung zu der Ueberzeugung gekommen bin, daß die Diäten eine Lebensfrage für unser politisches Deutsches Leben sind, so kann mich das doch nicht bestimmen, meine Herren, dieser subjectiven Meinung unbedingt zu folgen. Ich will die Verfassung daran nicht scheitern lassen. Das will ich nicht, meine Herren. Ich kann mich aber auch nicht entschließen, in die Verfassung eine Bestimmung aufzunehmen, welche ich für verderblich halte, und deshalb werde ich heute — auf Gründe lasse ich mich hier nicht weiter ein, ich will nur sagen, daß die Frage für mich keine Geldfrage, wie der Herr Minister des Innern meint, sondern eine Frage

*) St. Ber. S. 710.

von der höchsten politischen Bedeutung ist, und das zeigen ja auch die Herren dadurch, daß sie so dagegen kämpfen, — ich werde also sowohl gegen den Artikel 32, als gegen den Verbesserungsantrag stimmen. Ich kann mich, wie schon gesagt, nicht entschließen, die frühere Bestimmung, die in dem Entwurfe stand, in die Verfassung aufzunehmen, und das als eine Verfassungs-Bestimmung festzustellen, was ich für verderblich halte. Diese Erklärung will ich hier nur abgeben, ohne daß ich mich auf Gründe einlasse, denn Gründe sind sehr billig, namentlich in solchen allgemeinen zweifelhaften Fragen. Ich habe nach reiflicher Ueberlegung die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Diäten für die Mitglieder einer Deutschen Volksvertretung gewonnen und mich für verpflichtet gehalten, dies hier zur Motivirung meiner Abstimmung auszusprechen.

Graf **Schwerin**.*) Ich will nur mit zwei Worten auch mein Votum motiviren. Ich habe bei der Vorberathung für die Bewilligung der Diäten und für den Artikel gestimmt, wie er jetzt in der Vorlage enthalten ist. Ich will heute dieses Votum nicht wiederholen, obgleich ich durch das, was wir bisher gehört haben, in der Meinung nicht erschüttert bin, daß die Gefahr des allgemeinen Wahlrechts dadurch, daß man in Bezug auf das passive Wahlrecht eine Bedingung hinzufügt, die das active Wahlrecht wesentlich beschränkt, nicht verringert, sondern nur vermehrt ist. Ich bin heute noch der Meinung, daß es entschieden im Interesse des Zustandekommens des Verfassungswerkes auch in dem ferneren Stadium der Beschlußfassung wäre, wenn man den Artikel so annähme, wie er aus der Vorberathung hervorgegangen ist. Ich will die Gründe dafür nicht wiederholen, sie sind ja des Breiteren hier schon früher und auch später hervorgehoben worden. Das aber will ich doch ausdrücklich hier noch bemerken, daß das, was der Herr Minister des Innern uns vorher angeführt hat, gewiß nicht dazu dienen kann, die Meinung gegen die Diäten zu verstärken (Sehr richtig! links), sondern im Gegentheil, wenn irgend etwas geeignet wäre, die Meinung Derer zu verstärken, die für den Artikel, wie er jetzt dasteht, zu stimmen entschlossen sind, wenn irgend etwas geeignet wäre, den Entschluß Derer wankend zu machen, die sich mit schwerem Herzen entschlossen haben, jetzt der Regierungsvorlage ihre Zustimmung zu geben, so waren es die Aeußerungen, die wir von dem Herrn Bundescommissarius, dem Preußischen Minister des Innern, gehört haben. (Sehr wahr! links.) Ich will wie gesagt auf die Sache in keiner Weise eingehen. Ich habe die Meinung, daß die Versagung der Diäten ein Act ist, der das allgemeine Wahlrecht in einer ungerechtfertigten Weise beschränkt, indem er voraussetzt, daß die einzigen Bedingungen, die für die Wahlfähigkeit nur gelten sollten, In-

*) St. Ber. S. 710.

telligenz und Charakterfestigkeit sich immer mit dem Geldbeutel decken. Das ist eine Voraussetzung, die unzweifelhaft nicht zutrifft. Es wird dadurch verhindert, daß die Wähler den Männern ihres Vertrauens das Mandat übertragen, sofern sie nicht zugleich die Bedingungen erfüllen, auch drei Monate des Jahres in Berlin ohne Entschädigung leben zu können. Meiner Ueberzeugung nach wird das Resultat das sein, daß in Zeiten der Ruhe und politischen Abspannung wenig Leute sich finden werden zu einem Mandate, daß dieselben also vielfach in die Hände von Leuten kommen, die weniger Arbeitslust und weniger Arbeitsfähigkeit haben, wie erforderlich ist, um diejenigen Gesetze sachgemäß zu berathen, deren Durchbringung gerade für solche Zeiten nothwendig ist. Es werden eine große Menge Männer sich zu Mandaten drängen, die eben nur die Annehmlichkeit einer socialen Stellung in Berlin, wo sie als Volksvertreter auftreten können, als den Grund für sich betrachten, ein Mandat zu erwerben. Anders aber wird die Sache meiner Ueberzeugung nach sich gestalten in Zeiten großer politischer Erregung. Wenn es in solchen Zeiten gelingt, irgend ein Stichwort in die großen Massen zu werfen, dann werden wir der Agitation im Volke in hohem Grade Raum geben, dann verhindern wir die Wähler, die Männer ihres Vertrauens, die sie in ihrer Nähe haben, die mit ihren Verhältnissen bekannt sind, zu wählen, weil sie unter diesen keinen finden, der die Bedingungen erfüllt, während der Zeit einer Legislatur, während der Zeit eines dreijährigen Zeitraumes auf längere Zeit in Berlin leben zu können. Dann werden die Agitatoren, die demokratischen Agitatoren der Stadt Berlin freies Feld haben und werden in reichem Maße aus der Wahlurne hervorgehen. Das ist meine Voraussicht. Ich kann mich in dieser Voraussicht täuschen, meine Herren, aber ich glaube, daß die Zukunft mir Recht geben wird: die Versammlungen werden, wenn keine Diäten bewilligt werden und trotzdem das allgemeine Wahlrecht fortbesteht, diejenige Stetigkeit entbehren, die eine sachgemäße, angemessene Entwickelung unserer Staatsverhältnisse nothwendig erfordert. Es werden, wie ich das schon bei der neulichen Erörterung gesagt habe, die Mittelparteien, der intelligente Bürgerstand, der nicht in der Lage ist, ohne eine Entschädigung in Berlin auf längere Zeit zu leben, je länger je mehr aus der Versammlung schwinden und wir werden in ruhigen Zeiten — um mich eines Ausdrucks, der einmal gang und gebe ist, zu bedienen — wesentlich reactionäre und in aufgeregten Zeiten wesentlich demokratische Versammlungen haben. Dies sind die Gründe, die auch heute noch meine Meinung feststehen lassen, daß es zweckmäßiger wäre, wenn die Regierungen nicht auf dem Artikel beständen, den sie in die Verfassung aufgenommen wissen wollen. Trotzdem, meine Herren, stimme ich — und mit mir Mehrere, viele meiner politischen Freunde — mit vollem Bewußtsein heute für die Regierungsvorlage, und zwar lediglich aus Gründen, die wir

aus den Worten entnehmen, die der Herr Präsident der Bundescommissare uns heute vorgetragen hat. Wir sind der Meinung, meine Herren, — und ich trete in der Beziehung vollkommen dem bei, was der Herr Abgeordnete von Bennigsen gesagt hat, — daß wir das Verfassungswerk nicht scheitern lassen dürfen an dieser Frage; und weil wir dem Herrn Ministerpräsidenten zutrauen, daß er die Worte, die er hier heute gesprochen hat, zur Wahrheit machen, daß er seinerseits sich von den Geschäften zurückziehen wird, wenn wir diesen Artikel nicht annehmen, und weil ich die Verantwortung meinerseits nicht übernehmen will, heute den Herrn Präsidenten der Bundescommissare zu veranlassen, von der Regierung Seiner Majestät des Königs und von der Vertretung des Bundes als solchen zurückzutreten: (Sehr richtig!) darum stimme ich mit vollem Bewußtsein heute für die Regierung, und mit mir thun dies mehrere meiner politischen Freunde.

Die Debatte wird durch Beschluß geschlossen.*)

Bei der Abstimmung wurde der Unterantrag Grumbrecht abgelehnt, der Antrag Arnim aber, gerichtet auf Wiederherstellung des Entwurfs, mit 178 gegen 90 Stimmen angenommen.**)

Artikel 60.***)

Amendement hierzu für die Schlußberathung:

von Graf zu Stolberg: †)

statt des letzten Satzes zu setzen:

„Für die spätere Zeit wird die Friedenspräsenzstärke durch ein Bundesgesetz festgestellt, bis zu dessen Erlaß die vorstehenden Bestimmungen von Jahr zu Jahr in Kraft bleiben."

Freiherr **von Vincke** (Hagen). ††) Bei Erörterung des Artikel 60, an dem wir jetzt stehen, gelangen wir nach meiner Auffassung an den wichtigsten Theil der Vorlage überhaupt und an die Bestimmung, von der überhaupt das Zustandekommen des Werkes abhängt. Es ist uns nämlich in der Vorberathung von Seiten der Vertreter der Staatsregierung und auch gestern noch bei Einleitung der allgemeinen Discussion von dem

*) St. Ber. S. 711.

**) St. Ber. S. 712.

***) Mit der Schlußberathung über diesen Artikel begann die 34. Sitzung vom 16. April 1867.

†) Dr.-S. n. 116.

††) St. Ber. S. 715.

Herrn Vorsitzenden der Bundescommissarien auf das Bestimmteste gesagt worden, daß das Zustandekommen des Werkes bedingt würde durch die Feststellung des Minimums der Präsenzstärke der Armee, und zwar dergestalt, daß sie so lange noli me tangere sei, bis sie durch übereinstimmende Beschlüsse des Bundesrathes und des Reichstages verändert werde, daß es also so lange bei der Ziffer von 1 Procent der Bevölkerung vom Jahre 1867 als Minimum der Präsenzstärke der Armee sein Bewenden behalten müsse, bis durch übereinstimmenden Beschluß der gesetzgebenden Factoren des Norddeutschen Bundes ein Anderes beliebt sei. Mit anderen Worten habe ich die Erklärung der Staatsregierung so aufgefaßt, daß sie nur dann das Zustandekommen des Werkes, das wir gemeinschaftlich behandeln, gesichert hält, wenn das Amendement des Grafen Stolberg: „Für die spätere Zeit wird die Friedenspräsenzzeit des Heeres durch ein Bundesgesetz festgestellt, bis zu dessen Erlaß die vorstehenden Bestimmungen von Jahr zu Jahr in Kraft bleiben" — wenn dieses Amendement oder ein dem völlig gleichlautender Grundsatz die Annahme des Hauses finden sollte. Es heißt also (um darüber keinen Zweifel zu lassen) die bisherigen 300,000 Mann, die in dem Artikel als Friedenspräsenzstärke des Heeres festgestellt sind, sollen so lange die Friedenspräsenzstärke des Heeres bleiben, bis die Bundesregierungen mit dem Reichstage über eine andere Zahl übereingekommen sind. Ich will dasjenige, was für diesen Satz vom allgemeinen Standpunkt des Reichstages sich sagen läßt, nicht wiederholen; es ist auf das Allergründlichste in der Vorberathung geschehen, namentlich hat der Herr Abgeordnete Dr. Gneist mit einer Beredtsamkeit, die meiner Ansicht nach in dieser Frage von Niemandem erreicht ist, auf das Evidenteste herausgestellt, daß es einer solchen Feststellung der Friedenspräsenzstärke bedarf, daß ohne dem die wichtigsten Elemente für das Bestehen des Norddeutschen Bundes in Frage gestellt würden, daß wir sowohl in Bezug auf das Ausland, als namentlich in Bezug auf die Realisirung der allgemeinen Wehrpflicht einer solchen Feststellung der Minimal-Friedenspräsenzstärke bedürfen, weil nur dadurch gesichert ist, daß in dem 12jährigen Rahmen, welchen unsere Armee bildet, eine genügende Zahl in dem ersten Jahrgange, im zweiten, dritten und folgeweise in allen übrigen Jahrgängen herauskommt, und daß, wenn irgend etwas in künftigen Jahren daran geändert würde, in irgend einem Jahrgang die Stärke der Armee reducirt werden müßte, was dann auf zwölf Jahre, auf die ganze Folgezeit hinwirkt, — daß also aus dem Schoße der sogenannten national-liberalen Partei diese Ansicht die allerentschiedenste und begründetste Ausführung gefunden hat. Wenn ich also daran festhalte, meine Freunde und ich, so hoffe ich, die große Mehrzahl der Versammlung werde nicht anders die Bundesverfassung annehmen, als wenn zu dem Artikel 60 der von mir vorher verlesene Zusatz, der sich in dem Amendement des Grafen Stolberg findet, angenommen wird. Ich kann mich durch andere Amendements, die wir zwischen gestern und heute bekommen haben, durch das Amendement, wel-

ches hier in meiner Hand ist und bereits mit 114 Unterschriften, also jedenfalls mit einer Zahl von Unterschriften bedeckt ist, die ich meiner Erinnerung nach überhaupt jemals unter keinem Amendement gesehen habe*) — auch durch dies Amendement kann ich mich darüber nicht beruhigen; ich würde nur dann für das Amendement stimmen können, wenn vorher das Stolberg'sche Amendement zu Artikel 60 angenommen und damit die Minimalpräsenzstärke der Armee über jede Anfechtung erhoben ist, so lange bis die legislativen Factoren nicht über eine Abweichung einig sind. Ich weiß — und es ist mir aus mehrfachen Besprechungen mit Mitgliedern des Hauses klar geworden, — daß man durch die Fassung des Amendements, die die Herren Amendementsteller gewiß nicht so gemeint haben, zu dem Glauben verleitet ist, die Amendementsteller wären selbst mit dem Artikel 60 und dem Stolberg'schen Zusatz einverstanden und hätten diesen Zusatz nur an eine andere Stelle bringen wollen. Ich werde mir daher erlauben müssen, mit wenigen Worten diesen Schein zu beleuchten und jene Ansicht zu widerlegen. Ich werde mir erlauben, zunächst den ersten Passus des Amendements, das von dem Herzog von Ujest und Genossen eingebracht worden ist, zu verlesen. Es heißt darin: „Nach dem 31. December 1871 müssen diese Beträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Bundeskasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Artikel 60 interimistisch festgestellte Friedenspräsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Bundesgesetz abgeändert ist." Zunächst mache ich auf den wahrscheinlich unbeabsichtigten Gegensatz aufmerksam, der zwischen dem Artikel 62 in seinem stehen gebliebenen Theil in diesem Amendement sich befindet. In dem Artikel 62 ist gesagt: es werden dem Bundesfeldherrn so viel mal 225 Thaler zur Disposition gestellt" während das Amendement fortfährt: „Nach dem 31. December 1871" — werden nicht etwa diese Beträge dem Bundesfeldherrn zur Disposition gestellt, sondern „sollen zur Bundeskasse fortgezahlt werden." (Hört! hört! im Centrum.) Das Amendement könnte in dieser Beziehung noch immer höchst unschuldig scheinen und es würde ziemlich auf Eins hinauskommen, wenn man nicht den ganzen Zusammenhang vergleicht. Nun heißt es aber in dem Amendement: „Zur Berechnung derselben wird die im Artikel 60 interimistisch festgestellte Friedenspräsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Bundesgesetz abgeändert ist," es sollen also so lange, bis ein ausdrückliches Bundesgesetz ausdrücklich disertis verbis sagt: „die Bundespräsenzstärke soll nicht mehr 300,000 Köpfe, sondern soll vielleicht 200,000 Köpfe sein," — bis ein solches Gesetz von den legislativen Factoren vereinbart ist, so lange sollen 225 mal 300,000 Thaler in die Bundeskasse eingezahlt werden, mit einem Worte, dieser Theil der Einnahmen der Bundeskasse wird durch das Amendement bis zu dem eben in Aussicht genommenen Zeitpunkte gesichert. Ja, meine Herren, in dieser

*) Amendement Ujest zu Artikel 62. S. sogleich und beziehgsw. unten bei Art. 62.

Weise stellt dies Amendement sich genau auf den Standpunkt der Preußischen Verfassung mit allen daraus hervorgegangenen Conflicten. In der Preußischen Verfassung ist die Einnahme auch vollständig sicher gestellt, die Einnahme — wissen Sie — geht immer fort, daran kann die Landesvertretung nichts ändern. Wie verhält es sich aber mit der Ausgabe? Die Ausgabe hat allein alle Streitigkeiten der letzten Jahre veranlaßt; in der Preußischen Verfassung steht bekanntlich, daß die Ausgabe ausdrücklich von der Landesvertretung bewilligt sein muß. Dasselbe will dies Amendement, es sagt nämlich: „Die Verausgabung dieser Summe für das gesammte Bundesheer und dessen Einrichtung wird durch das Etatsgesetz festgestellt." Auch gegen diese Bestimmung habe ich nichts, so lange ausdrücklich durch die Annahme des Stolberg'schen Amendements uns gesichert ist, daß die Ausgabe für 300,000 Köpfe gemacht werden muß. Das ist in diesem Amendement aber nicht gesagt; Sie haben nur für die Berechnung der Einnahmen die fraglichen 225 Thaler gesichert, Sie haben nur gesichert daß die verbündeten Regierungen genöthigt sind 225 mal 300,000 Thaler alljährlich auch nach 1871 in die Bundeskasse einzubezahlen. Aber der Reichstag wird dann nachher darüber entscheiden, ob diese Summe verausgabt werden soll und wenn der Reichstag sagt: es soll nicht für 300,000 Mann, sondern nur für 200,000 Mann diese Ausgabe gemacht werden, so bleibt etwa ein Drittel unbenutzt in der Bundeskasse liegen, es wird über dieses Drittel eben so wenig disponirt, wie nach dem klaren Wortlaute der Preußischen Verfassung über die Einnahmen disponirt werden kann, wenn die Landesvertretung nicht in Uebereinstimmung mit der Regierung dazu die Zustimmung gegeben hat. Was hilft es uns also im Wesentlichen, daß wir eine Einnahme von 225 mal 300,000 Thaler haben, wenn sie nicht verausgabt werden sollen, wenn die Friedenspräsenzstärke der Armee nach 1871 bei Beseitigung des Stolberg'schen Amendements rein in die Willkür des Reichstages gestellt werden soll, wenn der Reichstag decretiren kann: wir wollen eine Friedenspräsenzstärke von nur 200,000 Köpfen bewilligen, und im Einklange damit ferner sagt: wir wollen nur die Verausgabungsmittel für 200,000 Mann bewilligen, so ist eine rein leere Phrase, wenn für 300,000 Mann das Geld in der Bundeskasse liegt, wenn es aber nur für 200,000 Mann verausgabt werden soll. Sie werden uns auch nicht trösten mit einem Zusatze, der wenn ich recht berichtet bin erst nachträglich in das Amendement hineingekommen, meiner Ansicht aber nicht mehr werth ist als das Papier, worauf es gedruckt ist. (Unruhe.) Der Zusatz lautet: „Bei der Feststellung des Militairausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Bundesheeres zu Grunde gelegt." Meine Herren, wir haben eine ähnliche Bestimmung bereits früher gehabt bei der Vorberathung und haben sie damals, wenn mich mein Gedächtniß nicht täuscht, verworfen. Ich habe eben gesagt und wie es schien zum Mißvergnügen eines Theils der Versammlung,

daß ich mir von dieser Bestimmung keinen Erfolg verspreche. Und warum nicht? Wenn Sie von einer gesetzlich feststehenden Organisation reden, so muß doch irgend eine Organisation gesetzlich feststehen. Nennen Sie mir nun den Artikel dieser Verfassung, worin eine solche Organisation festgestellt ist! Was finden Sie in dieser Beziehung in der Verfassung? Sie finden nur, daß die Preußischen Gesetze, Reglements &c. für Einquartierungen, Aushebungen &c. für den Norddeutschen Bund gelten sollen. Was ist damit gesagt? Findet sich in irgend einem dieser Gesetze etwa die Zahl der Regimenter festgestellt, findet sich die Präsenzstärke der Bataillone und Regimenter festgestellt? Ich sage: nein! Und wenn also eine Feststellung nicht darin enthalten ist, kann es mich nicht trösten, daß bei der Etatfestsetzung die Organisation zu Grunde gelegt ist, während die Preußischen Gesetze eine solche Organisation gar nicht enthalten. Wenn Sie mich etwa verweisen wollen auf den Artikel, welcher sagt: Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig, und wenn Sie sagen, daß durch diese Bestimmung also festgestellt ist, daß jeder Norddeutsche aber auch eingestellt werden müsse, so ist das, meine Herren, nicht der Fall. Wir wissen, daß in Preußen und in allen Bundesländern alle Tage eine Menge wehrfähig sind, daß sie aber nicht wehrpflichtig werden, weil eben die Zahl der Cadres bereits voll ist und man über diese Zahl hinaus Niemand mehr einstellt, auch nicht einstellen kann, so lange das Minimum auf 300,000 Mann festgestellt ist. Was würde also die Folge sein? Wenn Sie diesen Artikel zur Anwendung bringen wollten, würden Sie, wenn das die Organisation sein soll, um diese Organisation wirklich ins Leben treten zu lassen, um jeden Norddeutschen auch wirklich einstellen zu können, falls die Regierung dieses Princip in Anspruch nehmen sollte, würden Sie eben die Dienstzeit herabsetzen müssen. Sie würden, um mehr Leute ausbilden zu können, sie nur 2 oder 1 Jahr bei der Fahne halten können. Was hilft es uns also, wenn allerdings die Herren mit Bereitwilligkeit den langjährigen Streit über die Militairorganisation auf dem Altare des Vaterlandes zum Opfer bringen, wenn sie jetzt sagen: die Dienstzeit soll drei Jahre, die Reserve vier Jahre dauern. (Große Unruhe.) Ich meine, Sie haben mit der Annahme dieses Princips der dreijährigen Dienstzeit und der vierjährigen Reservezeit Nichts gewonnen, so lange Sie die Mittel nicht dazu bewilligen, um wenigstens den Rahmen von 300,000 Mann, der nöthig ist, um dieses Princip der allgemeinen Wehrpflicht einigermaßen in's Leben zu rufen, aufrecht zu erhalten, so lange Sie also nicht etwa in Ausübung des Ausgabebewilligungsrechtes das Geld auch nach dem Jahre 1871 fortwährend bewilligen wollen. Thun Sie das nicht, so muß nothwendigerweise entweder die Präsenzstärke der Armee im Ganzen heruntergesetzt werden, oder wenn Sie dem gegenüber das Princip der allgemeinen Wehrpflicht einigermaßen, wenn Sie dieses Princip wenigstens in dem bisherigen Umfange zur Geltung bringen wollen, — dann müssen Sie auch die Dienstzeit heruntersetzen, und ich dächte, daß dadurch Alles,

was scheinbar bereits concedirt worden ist, wieder weggewischt und abgethan wird. (Sehr richtig! rechts.) Ich verstehe in der That nicht, wie die Herren sich dabei beruhigen wollen, daß interimistisch die Friedensstärke festgestellt werde — ich sage mit Betonung: interimistisch, denn wenn der Artikel 60 in dem Stolberg'schen Amendement angenommen wird, so ist im eigentlichen Sinne des Worts das Interimisticum nicht mehr da, vielmehr dauert die Präsenzstärke so lange, bis der Bundesrath sich mit dem Reichstage darüber anderweit vereinbart hat, und das würde ich in gewöhnlichem Sinne nicht ein Interimisticum nennen. (Sehr richtig! rechts.) Weil aber die Herren etwas Anderes wollen, weil sie, wie ich gehört habe — und es wäre mir angenehm, hierin widerlegt zu werden — weil sie also dieses neue Amendement des Herzogs von Ujest an die Stelle aller anderen Amendements des Grafen Stolberg setzen wollen, mit denen die Staatsregierung sich einverstanden erklärt hat — weil sie also das wollen, und wenn sie das wollen, so heben ja die Herren damit alles Andere auf, sie heben nicht blos den Artikel 60, sondern sie heben auch alle anderen Bestimmungen auf, die in den folgenden Amendements vorgeschlagen sind, und machen überhaupt die ganze Armee abhängig von den künftigen Beschlüssen des Reichstages (Zustimmung rechts, Widerspruch links); denn so wie nach dem Jahre 1871 der Reichstag beschließt: wir wollen für die Armee nur 50,000 Mann haben, so muß nach dem Wortlaute des Artikel 60, wenn die Friedenspräsenzstärke von der Bundesgesetzgebung abhängig ist, dann, wenn eine solche Bundesgesetzgebung nicht zu Stande kommt, — so muß dann die Armee theilweise aufhören zu existiren (Oh! oh! links) und Sie haben das um so mehr in der Hand, als Sie nach dem zweiten Alinea des neuen Amendements auch die Bewilligung der bezüglichen Ausgaben von Ihrer Zustimmung abhängig gemacht haben. Ich würde mir, um mich zu resumiren, dieses Amendement gefallen lassen (denn es sichert das Budgetrecht des Reichstages in dem Umfange, der nothwendig ist) wenn Sie in dem Amendement zu Artikel 60 vorher das Minimum der Präsenzstärke des Heeres nach dem Vorschlage des Grafen von Stolberg festgestellt haben. Wenn die Armee, so lange etwas Anderes nicht vereinbart ist, 300,000 Mann bleibt, so kann die Regierung innerhalb der Rahmens von 225 Mal 300,000 einen Abstrich im Wege der Budgetberathung sich gefallen lassen, denn die Einnahme im Ganzen bleibt, und die Natur der Sache gebietet es, daß wo 300,000 Mann in Waffen stehen, da auch für 300,000 Mann die Ausgabe bewilligt werden muß; dann wird der Reichstag wenigstens in die Schranken eingeengt, daß er durch das Ausgabebewilligungsrecht die Präsenzstärke nicht schmälern kann. Thun Sie das aber nicht, nehmen Sie das Ujest'sche Amendement ohne den Stolberg'schen Vorschlag an, so stellen Sie die Armee damit in die Luft (Lebhafter Widerspruch links) — Sie stellen die Armee in die Luft. (Oh! oh! links.) Ja wohl, meine Herren, Sie machen die Armee dann abhängig von der Bewilli-

gung des Reichstags, und damit nehmen Sie dem Norddeutschen Bunde sein wesentlichstes Fundament. Ich will die Deutschen Regierungen nicht bezichtigen, sie haben uns ihre Bundestreue auf das Glänzendste bewährt, aber, meine Herren, auch die Regierungen und ihre Vertreter bestehen aus sterblichen Menschen: wer sichert uns davor, wenn dieses Amendement angenommen wird, daß nicht in irgend einem zukünftigen Zeitpunkte der Entwickelung der Deutschen Geschicke irgend eine andere Deutsche Regierung ihren Einfluß auf die Opposition des Reichstages zu dem Zwecke geltend macht, um mit ihrer Hülfe das Armeebudget zu beschränken und damit die Armee, zu welchen die Beiträge diesem oder jenem der einzelnen Staaten allerdings sehr lästig fallen mögen, vollständig in die Luft zu sprengen? (Sehr wahr! rechts.) Einer solchen Conspiration wollen aber wir, meine Freunde und ich, von vorn herein den Boden entziehen und wir stimmen nur dann für das Ujest'sche oder von Forckenbeck'sche Amendement, wenn vorher der Artikel 60 mit dem Zusatzamendement des Grafen Stolberg angenommen wird. (Bravo! rechts.)

Lasker.*) Meine Herren! Der Herr Abgeordnete für Hagen hat den Sinn des Amendements Ujest-Bennigsen sehr richtig interpretirt, soweit er aus den Zeilen zu lesen ist. Was er über die Vorgänge bei der Entstehung des Amendements gesagt hat, ist meiner Meinung nach nicht auf guten Quellen begründet, denn der Herr Abgeordnete für Hagen ist nicht zugezogen worden, als das Amendement festgestellt wurde (Heiterkeit), weil wir verzichtet haben, wo es sich um die Feststellung der verfassungsmäßigen Rechte handelt, ein Compromiß mit dem Herrn Abgeordneten für Hagen zu suchen (Sehr gut!), weil wir geglaubt haben, daß die Feststellung der verfassungsmäßigen Rechte des Volkes weit eher dort auf der äußersten rechten Seite zu suchen sei, als bei dem ehemaligen Anhänger des verfassungsmäßigen Rechtes des Preußischen Landtages. (Sehr gut! links.) Deswegen halte ich Alles, was Ihnen der Herr Abgeordnete für Hagen erklärt hat, wie das Amendement zu Stande gekommen sei und was man sich dabei gedacht habe, für Vermuthung des Herrn Abgeordneten. Dagegen hat er das Amendement inhaltlich ganz richtig erklärt, daß es an die Stelle des Zusatz-Amendements treten soll, welches von dem Herrn Abgeordneten Grafen Stolberg zu Artikel 60 gestellt ist, und an die Stelle des Zusatzamendements, welches von der rechten Seite zu Artikel 62 ausgegangen ist.**) Er hat auch darin den Sinn des Amendements richtig erklärt, daß das Ausgabebewilligungsrecht des Abgeordnetenhauses intact erhalten werden soll. Wenn unsere Absicht für den Herrn Abgeordneten für Hagen ein Grund ist, gegen die ganze Verfassung zu stimmen, dann allerdings ist es unmöglich, ihn zu be-

*) St. Ber. S. 717.

**) S. unten.

friedigen; denn wir sind in dieses Haus mit der Absicht eingetreten, die Rechte des Volkes, die Rechte des Abgeordnetenhauses nicht zu Schanden werden zu lassen. Wir haben das deutlich genug schon in der Generaldebatte ausgesprochen, und wir haben uns dazu bekannt, daß wir die Rechte des Abgeordnetenhauses ungeschmälert auf diesen Reichstag übertragen, für die Zeiten der Gefahr Sicherheit treffen wollen, daß wir aber auf dem Wege vom Abgeordnetenhause hierher nicht das verfassungsmäßige Recht des Landes wollen verloren gehen lassen. Hieraus einen Grund zu entnehmen, nunmehr gegen die Verfassung zu stimmen, das mag den Herrn Abgeordneten für Hagen befriedigen, ich aber hoffe, daß er selbst innerhalb seiner eigenen kleineren Partei nicht viele Anhänger finden wird. (Ruf im Centrum: Das wird sich finden!) Meine Herren! Der Herr Abgeordnete für Hagen hat in einem Punkte vollständig meine Meinung getroffen, was er über den Zusatz gesagt hat, welcher die 300,000 Mann ein für alle Mal sichern soll. Denn auch ich nehme an, wenn ausgesprochen wird, daß die 300,000 Mann den Präsenzstand bilden, so lange bis ein Gesetz diese Zahl abändert, so heißt dies, den Präsenzstand für ewig feststellen, nämlich in der Bedeutung der Gesetzessprache, wonach ewig und bis zur Abänderung des Gesetzes gleichbedeutend sind. Wird also die Zahl ein für alle Mal festgestellt, dann verliert für mich das Amendement Ujest seinen Werth gänzlich; denn ich weiß, daß in der Summe, welche für den einzelnen Mann zu zahlen, schwerlich in Zukunft eine Erleichterung für das Land zu suchen sein wird. Das ist von allen Seiten zugestanden, und uns würde nach meiner Ueberzeugung nur ein Schein des Ausgabebewilligungsrechts bleiben, aber nicht das Ausgabebewilligungsrecht selbst. Das ist der Grund, weshalb wir ein erhebliches Gewicht darauf legen, daß nichts festgestellt werde, wonach ein verfassungsmäßiges Recht nur scheinbar gewährt, in Wahrheit aber aufgegeben würde. Der Herr Abgeordnete für Hagen schlägt die Feststellung der Organisation als Grundlage für die zukünftigen Bewilligungen sehr gering an, und er fragt: Wo ist denn der Verfassungsparagraph, welcher die Organisation feststellt? Wenn man der Ansicht dieses Herrn Abgeordneten folgen soll, dann ist es überhaupt nicht möglich, die Organisation gesetzlich festzustellen. Denn die Zahl der Regimenter, die Zahl der Bataillone und die Kopfzahl für die einzelnen Bataillone durch Gesetz feststellen zu lassen, dagegen würde wahrscheinlich die Regierung selbst Widerstand leisten; in diesem Sinne wäre eine gesetzliche Feststellung der Organisation nicht möglich. Dagegen finden wir die Grundlagen der gesetzlich festgestellten Organisationen darin, daß die allgemeine Wehrpflicht, dann die Zahl der Jahre zugegeben ist, welche die Regierung bisher als nothwendig für die Reorganisation gefordert hat. Mehr und darüber hinaus können wir weder gehen, noch wird jemals die Regierung die Forderung stellen, denn sie wird es selbst nicht concediren, daß alle Details, welche der Herr Abgeordnete für Hagen für Feststellung der Reorganisation wünscht, in die Form und unbeugsame Haltung eines Gesetzes

gebracht werden. Meine Herren, ich betrachte die Erklärung, welche heute der Herr Abgeordnete für Hagen abgegeben hat, daß er für den Fall der Ablehnung des Amendements des Grafen Stolberg gegen die Verfassung stimmen würde, als eine . . .

Freiherr **von Vincke** (Hagen) [unterbrechend]. Das habe ich gar nicht gesagt.

Lasker (fortfahrend). Ich glaubte es gehört zu haben; — ich will also die Bemerkung unterdrücken, die ich darüber habe machen wollen, und dagegen constatiren, daß der Herr Abgeordnete für Hagen die Ablehnung des Amendements des Grafen Stolberg keineswegs für so gefährlich hält, wie er es in seiner Rede dargestellt (Heiterkeit), sondern daß er den Norddeutschen Bund dadurch nicht gefährdet glaubt, denn sonst würde der Herr Abgeordnete sich ja nicht entschließen, wie er mir jetzt durch eine Privatbemerkung zu verstehen gegeben hat, dennoch für die Verfassung zu stimmen, wenn auch das Amendement abgelehnt werden sollte. Danach war also die in dem Tone einer sehr scharfen Reprimande an die Versammlung gerichtete Ermahnung, ja nicht von dem Amendement Stolberg abzugehen, war die hinzugefügte Warnung eben nur eine taetische Berechnung, damit die Versammlung sich beeinflussen lasse, dafür zu stimmen, was dem Herrn Abgeordneten für Hagen angenehm wäre. Die Befriedigung des Herrn von Vincke wird für uns kein entscheidender Grund sein (Heiterkeit) und ich gebe die Erklärung hiermit ab, daß, wenn die Amendements in dem Sinne des Herrn Abgeordneten für Hagen angenommen werden, wenn demnach ein für alle Mal das Budgetrecht in Betreff des Militairetats für den Reichstag eliminirt würde, daß dann viele Mitglieder — und ich bekenne mich zu der Zahl dieser Mitglieder — außer Stand sein würden, für die Verfassung zu stimmen. Meine Herren, wir haben von Anfang an jedes mögliche, bis an die äußerste Grenze gehende Entgegenkommen gezeigt, um möglich zu machen, daß das Verfassungsrecht des Reichstags vereinbar sei mit dem Werke, welches wir am Schlusse in seiner Gesammtheit annehmen sollen. Wenn uns zugemuthet wird, das bestehende Verfassungsrecht aufzugeben, ehe wir zum Aufbau des Norddeutschen Bundes kommen, dann meinen wir, meine ich wenigstens, daß es mit diesem Norddeutschen Bund nicht ernst gemeint sein kann. Von allen Seiten gehen die Nachrichten ein, daß auch in den weiteren Schichten des Volks man jedes Werk, welches nicht ausgestattet ist mit den knapp zugemessenen Rechten, welche bisher der Preußischen Landesvertretung zugestanden haben, nur für ein vorübergehendes und für ein nicht lebensfähiges hält. Dieses war wohl die Veranlassung, welche die rechte Seite des Hauses — ich meine den einen Theil der rechten Seite, der sich zu Vergleichen schon früher geneigt gezeigt hat — welche, wie ich glaube, auch die Regierung bewogen hat, in einem

der wesentlichsten Punkte noch in der letzten Minute nachzugeben und mit den Sicherheiten sich zu begnügen, welche reichlich gewährt sind. Nur der Herr Abgeordnete für Hagen hat die schöne Aufgabe für sich aufgespart, einen Widerspruch gegen dieses allen Seiten zusagende Compromiß zu erheben. Meine Herren! Der Herr Abgeordnete für Hagen hat seine Rede damit begonnen, daß die Bundescommissarien gestern erklärt hätten, es müsse die Friedensstärke nach dem Amendement des Grafen Stolberg oder nach einem Amendement gleichen Inhalts zugegeben werden, sonst sei das ganze Werk unannehmbar. Ich habe gestern sehr genau den Auslassungen des Herrn Präsidenten der Bundescommissarien gelauscht und habe den Eindruck davon getragen, daß keine solche Erklärung darin enthalten war, sondern daß der Herr Graf Bismarck bloß allgemein für den zukünftigen Fortbestand der Armee ausreichende Sicherheiten gefordert hat. (Ruf aus dem Centrum: Ja, ja. Das ist richtig!) Hinein interpretirt hat heute der Herr Abgeordnete für Hagen, daß diese Sicherheit nur in dem Amendement des Grafen Stolberg enthalten sei. Er hätte aber hinzusetzen sollen, daß dieses seine Ansicht ist und hätte seine Ansicht nicht für die Erklärung der Bundescommissarien ausgeben sollen. Auf mich würde in diesem Falle eine Erklärung nach dieser oder der anderen Seite hin keinen Einfluß ausüben. Sie wissen, meine Herren, daß ich, wenn meine Ueberzeugung feststeht, mir aus Strömungen nach rechts und links sehr wenig mache. Ich habe mich nicht gescheut, die Reorganisation mit ausdrücklichen Worten als erster Redner hier anzuerkennen, aus dem Grunde, weil ich gemeint habe, daß die Thatsachen nun einmal feststehen und sich durch unsere Beschlüsse nicht weginterpretiren lassen, und daß es besser ist, in der parlamentarischen Debatte Alles klar und deutlich zu stellen, als mit einem Dunkel die Gegenstände zu verhüllen, und den Irrthum zu nähren, als ob in Zukunft noch debattirt werden könnte, was nicht mehr zu debattiren ist. Aber, meine Herren, was gesund und kräftig ist im Verfassungsleben, einen frischen, grünen Zweig will ich mir nicht abschneiden lassen, weil es einigen Herren gefallen mag, nur unter dieser Bedingung für die Verfassung zu stimmen oder befriedigt nach Hause zu gehen. Ich werde als äußerste Grenzlinie festhalten am Budgetrecht des Preußischen Landtages, nachdem wir die nöthigen Garantien in ausreichendem Maße der Regierung zur Disposition gestellt haben. (Bravo!)

von Blanckenburg.*) Meine Herren! Ich glaube, ich treffe Ihrer Aller Sinn, wenn ich ausspreche, daß wir doch gewiß nicht dazu hier sind, uns gegenseitig Sand in die Augen zu streuen. Wir wollen doch mit offenen und klaren Augen und mit vollem Bewußtsein das beschließen, von dem wir denken, daß es zum Heile des Vaterlandes sein soll. Ich bekenne nun,

*) St. Ber. S. 719.

meine Herren, daß ich, als ich zuerst das Amendement des Herrn von Bennigsen und des Herzogs von Ujest, Nr. 123 der Drucksachen, gelesen habe, die Bedenken nicht hatte, die zuvor der Abgeordnete für Hagen hier entwickelt hat. Ich räume aber ein, daß ich mich vollständig überzeugt habe, nicht sowohl durch die Ausführungen des Abgeordneten für Hagen als durch die Zugeständnisse des Abgeordneten Lasker, daß das Amendement, so wie es hier gestellt ist, für die Regierung und auch für uns vollständig unannehmbar ist. Wir haben vorausgesetzt, daß wir darüber zu einem gewissen Abschluß gekommen wären, daß die Friedenskopfzahl, die Präsenzstärke unanfechtbar feststehen sollte bis zu dem Zeitraum, wo sie durch ein Gesetz geändert wird, das haben wir bei der Vorberathung ausgeführt, und dagegen sind unsere Einwendungen gegangen, daß dieses Haus oder der künftige Reichstag nicht das Recht haben soll, durch einen Budgetstrich die Friedenspräsenzstärke, die Kopfzahl des Bundesheeres ändern zu können. Keiner hat dies so klar ausgeführt, wie der Abgeordnete Dr. Gneist. Ich würde es nennen „Eulen nach Athen tragen“, wenn ich dazu noch ein Wort hinzusetzen wollte. Aber darum handelt es sich in diesem Augenblick: Diejenigen Herren, welche vorausgesetzt haben, — und die Namen, die darunter stehen, bürgen mir dafür, daß sie dies vorausgesetzt haben, — daß durch den ersten Theil des qu. Amendements das gesichert wäre, was wir durch unser Amendement zu Artikel 60 erst sichern wollen, haben sich nach meiner Auffassung mit mir im Irrthum befunden. Denn Sie haben es ganz deutlich gehört aus dem Munde des Abgeordneten Lasker, er will nicht verzichten auf das Ausgabebudgetrecht, er will das Recht haben, oder wie er sich ausdrückt behalten, daß durch einen Budgetstrich auch über die Kopfzahlstärke des künftigen Bundesheeres verfügt werden kann. Meine Herren, das ist der Punkt, den wir bestreiten. Meine Freunde und ich verwahren sich dagegen, daß darin, daß wir gegen dieses sogenannte Budgetrecht ankämpften, zugleich dies läge, daß wir überhaupt gar kein Ausgabebewilligungsrecht, gar kein Steuerbewilligungsrecht u. s. w. haben wollen. Darum handelt es sich jetzt nicht. Niemand weiß so gut wie ich, was für ein werthvolles Recht dies für die Landesvertretung ist, und ich werde einer der Letzten sein, der dies aufgeben will. Es fällt mir auch gar nicht ein, hier die Forderung stellen zu wollen, daß ein künftiger Reichstag gar kein Recht haben soll, an den Ausgaben für das Militair künftig irgend etwas ändern zu können. Darum handelt es sich nicht. Aber ich will nicht, daß Sie mit einem Budgetstrich etwa die Organisation sowohl in Bezug auf die Kopfzahl als auf die Dienstzeit ändern können, wie Ihnen dies schon, wie ich sagte, der Herr Abgeordnete Gneist ausgeführt hat. Dies hat der Herr Abgeordnete Lasker jetzt vollkommen eingeräumt, daß das die Absicht des Amendements ist, welches unter der Nr. 123 uns jetzt mit beschäftigt. Sie werden also selbstredend verstehen, daß es für uns unmöglich ist, für dieses Amendement zu stimmen, wenn nicht zuvor durch die Annahme des von uns

vorgeschlagenen Zusatzes zu Artikel 60 das über jeden Zweifel erhaben gehalten wird, daß die Kopfzahl, die Friedensstärke der Armee nur durch ein Gesetz gültig geändert werden kann, aber nicht durch einen Budgetstrich. Der Herr Abgeordnete Waldeck hat mehrfach behauptet, daß das Budgetrecht, welches in dieser Bundesverfassung enthalten sei, zu bezeichnen wäre als ein asiatischer Absolutismus, mit einem Constitutionsmäntelchen. Wir unsererseits kämpfen nicht gegen das Steuerbewilligungsrecht, auch nicht gegen das Budgetrecht der Preußischen Verfassung, wenn dasselbe richtig verstanden wird; wir kämpfen nur gegen ein Budgetrecht, welches ich im Gegensatze zu jener Bezeichnung des Herrn Abgeordneten Waldeck als das Budgetrecht des republikanischen Parlamentarismus mit einem monarchischen Mäntelchen bezeichnen möchte. Wenn künftig dieses Haus in seiner Mehrheit das Recht hat, wenn ihm dasselbe jetzt durch die Zustimmung der Regierung zugesprochen wird, daß Sie mit einem Budgetstrich die ganze Organisation in Frage stellen können, dann haben Sie dieses Recht! Und deshalb bitte ich Sie, sich völlig klar zu machen, wie Sie stimmen wollen. Uns unsererseits wird es ganz gleichgültig sein, ob Sie zu Artikel 60 das Amendement annehmen wollen, wie wir es vorgeschlagen haben und bei welchem wir vorausgesetzt haben, daß es mit sämmtlichen Regierungen vereinbart worden ist, und dann das Amendement des Herzogs von Ujest unter Nr. 123 — oder ob Sie diesen Fehler (denn als einen Fehler würden wir es ansehen) bei dem Amendement des Herzogs von Ujest wieder gut machen wollen, indem Sie etwa sagen, die Berechnung solle nach der in Artikel 60 festgestellten Friedenspräsenzstärke erfolgen, welche so lange in Kraft bleiben soll, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werde. Wollen Sie das Amendement in dieser Gestalt annehmen, so würden wir dafür stimmen können, sonst unter keinen Umständen. Und dasselbe Gewissen, wozu der Herr Abgeordnete Lasker sich bekannt hat, daß es ihm unmöglich sein würde, für die ganze Bundesverfassung zu stimmen, nehmen auch wir in Anspruch. Wird dieser Fall nicht aufgeklärt, so sehen wir uns außer Stande, für den Artikel und somit für das Ganze zu stimmen. (Bravo!)

Präsident der Bundescommissarien Ministerpräsident Graf **v. Bismarck.***) Ich habe mir gestern vorbehalten, im Laufe der Discussion bei den betreffenden Artikeln diejenigen Amendements zu bezeichnen, welche den von den verbündeten Regierungen gefaßten Beschlüssen entsprechen. In diesem Sinne erkläre ich, daß das Amendement des Grafen zu Stolberg mit diesen Beschlüssen übereinstimmt, und die Vertreter der Regierungen daher verpflichtet sind, an demselben festzuhalten. Das Amendement des Herzogs von Ujest läßt die Mög-

*) St. Ber. S. 719 r. g. m.

lichkeit, auf dem Wege, welchen der Herr Abgeordnete für Hagen angedeutet hat, im Jahre 1872 einen Budgetconflict, einen Militairconflict zu erneuern, dessen Folgen sich in diesem Augenblicke nicht übersehen lassen. Wer daher entschlossen ist, diesen Conflict zu verhüten, der muß mit uns in dieser Frage für das Amendement des Grafen zu Stolberg stimmen.

Graf **von Bethusy-Huc.***) Meine Herren, ich habe nur in zwei Worten die Gründe und die Absicht Ihnen darzulegen, welche meine politischen Freunde bestimmt haben, das Amendement, welches den Namen des Herzogs von Ujest und des Herrn von Bennigsen trägt, einzubringen, und welche die Meisten von uns, oder Viele von uns bestimmt haben, an demselben festzuhalten, nachdem der Herr Präsident der Bundescommissarien, wenngleich dem Amendement des Grafen zu Stolberg den Vorzug gebend, doch nicht erklärt hat, daß durch die Annahme des Amendements Ujest-Bennigsen das Zustandekommen des Verfassungsentwurfs gefährdet werden könnte. Eine solche Erklärung würde mich nach dem Standpunkte, welchen ich früher eingenommen habe, entschieden bewogen haben, für das Amendement Stolberg und gegen das Amendement, welches ich mit unterzeichnet habe, zu stimmen; so lange diese kategorisch nicht abgegeben wird, werde ich an meiner eben bezeichneten Abstimmung festhalten. Meine Herren, wir auch geben dem Amendement, welches ursprünglich von jener Seite des Hauses (auf die Abgeordneten Herzog von Ujest und von Bennigsen deutend) eingebracht war, den Vorzug. Ich habe die Gründe, weshalb dies geschah, in meiner vorigen Rede gelegentlich des von mir eingebrachten Amendements zu Artikel 65 (jetzt 69) darzulegen mich bemüht;**) ich habe aber damals zugleich ausgeführt, daß ich in einer minder präcisen Cautel für die in dem Art. 56 des ursprünglichen Verfassungsentwurfs (jetzt 60) normirte Präsenzstärke nach dem Aufhören des Interimisticums eine wirkliche Gefahr eines erneuerten Militairconflicts aus dem Grunde nicht absehe, weil durch die übrigen in dem Verfassungsentwurf enthaltenen organisatorischen und gesetzlichen Bestimmungen, welche nach Maßgabe der zweiten Alinea des Amendements Twesten***) ohne Zustimmung der Preußischen Krone nicht abgeändert werden könnten, mir eine genügende Sicherheit dafür gegeben schien, daß auch nach Ablauf des Interimisticums die Präsenzstärke durch einen willkürlichen Gebrauch des Budgetrechts nicht gefährdet sei, so lange und so weit das Einnahmebudget durch das von mir damals zu Artikel 65 d. E. (69 d. V.) gestellte Amendement, welches auch jetzt in seinem Sinne in dem Amendement von Bennigsen reproducirt wird, gewährleistet wird. Ich kann eine solche Gefahr in der That nicht erblicken. Die Amendements unterscheiden sich auch nur sehr unwesentlich. In beiden Fällen wird die Präsenzstärke des Heeres durch ein

*) St. Ber. S. 719.

**) Bd. II. S. 513 Amendement Ziffer 5, Rede Bd. II. S. 529 fgg.

***) Jetzt Artikel 5 Alin. 2 der Verfassung. S. Bd. I. S. 456 Amendement Ziff. 21.

Bundesgesetz festgestellt, und in beiden Fällen wird die gegenwärtige Präsenzstärke so lange den Budgetverhandlungen zu Grunde gelegt, bis ein solches Gesetz zu Stande gekommen ist. Die, wie mir scheint, casuistische Auslegung, welche der Herr Abgeordnete für Hagen dem von mir mitunterzeichneten Amendement gegeben hat, eröffnet doch nur eine sehr kleine Masche, durch welche man sehr künstlich aus dem Netze, welches die Sicherheit der Preußischen Wehrkraft umgiebt, durchschlüpfen müßte, und ich habe unter Berücksichtigung der von mir citirten Artikel 53, 55, 57 und 59 des ursprünglichen Verfassungsentwurfs*) für meinen Theil nicht die geringste Besorgniß, daß das Budgetrecht dann mit Erfolg zu etwas Anderem als zu dem gebraucht werden könnte, wozu es bestimmt ist. Indem ich also nunmehr erkläre, daß wir sachlich mit dem Amendement Stolberg vollkommen einverstanden sind, glaube ich, daß, wie die Sache liegt, der Zweck eine große Majorität zu erlangen die fides publica uns so lange gebietet, an dem Amendement von Ujest und von Bennigsen festzuhalten, bis wir die Befürchtung haben könnten, daß durch Annahme dieses Amendements der Verfassungsentwurf selbst gefährdet werden könnte, wozu wir die Hand zu bieten nicht die Absicht haben.

Präsident der Bundescommissarien Ministerpräsident Graf **v. Bismarck.****) Mir ist schwer verständlich, welche Gründe den Herrn Vorredner bewegen können, gegen das Amendement des Grafen zu Stolberg zu stimmen, wenn er demselben vor dem concurrirenden den Vorzug giebt. Der Herr Vorredner hat sich darüber nicht ausgesprochen, sondern er hat gesagt, wenn ich im Namen der verbündeten Regierungen erklärte, daß die Verwerfung des Amendements Stolberg, oder daß die Annahme des Amendements Hohenlohe den Abbruch unserer Verhandlungen, das Mißlingen der Verständigung zur Folge hätte, dann würde er für das erstere stimmen. Er ordnet also seine Ueberzeugung von Dem, was gut, was besser sei, den kategorischen Erklärungen der Regierungen unter. Meine Herren! Wir sind nicht in dem Stadium, daß ich eine solche Erklärung hier in meinem Namen abgeben könnte. Ich habe mit kurzen Worten, die ich vorher sprach, genau die Situation bezeichnet, wie sie liegt; ich habe gesagt, das Amendement Stolberg ist dasjenige, worüber die Regierungen sich verständigt haben und dessen Annahme auch die Annahme der gesammten Verfassung meines Erachtens in sichere Aussicht stellt. Wenn dieses Amendement, dieser von den Regierungen vereinbarte Text hier verworfen würde, dann hätte ich an die verbündeten Regierungen mit den anderen Commissarien und an Seine Majestät den König, meinen Allergnädigsten Herrn, zu berichten und deren Entscheidung zu gewärtigen. Aber ich habe hier nicht

*) Artikel 57, 59, 61 und 63 der Verfassung.

**) St. Ber. S. 720.

in einer comminatorischen Weise die Entscheidung zu anticipiren. (Bravo! rechts, Bewegung links.)

Der Schlußantrag wird angenommen.*)

Bei der Abstimmung**) wurde der Antrag des Grafen zu Stolberg, statt des letzten Satzes des Artikels 60 nach Beschluß der Vorberathung zu setzen:

„Für die spätere Zeit wird die Friedenspräsenzstärke des Heeres durch ein Bundesgesetz festgestellt, bis zu dessen Erlaß die vorstehenden Bestimmungen von Jahr zu Jahr in Kraft bleiben."

bei Namensaufruf mit 167 gegen 110 Stimmen abgelehnt***) und hierauf der Artikel 60 nach dem Beschlusse der Vorberathung angenommen.

Artikel 61.

Amendement für die Schlußberathung:

von Ausfeld:

Alinea 2 zu streichen und dafür hinter Artikel 61 folgende zwei neue Artikel einzureihen:***)

„Artikel .... Neben dem Bundeshaushalts-Etatgesetz (Artikel 69) ist dem Reichstag jährlich ein Gesetz über die Gesammtzahl der Aushebung zum Kriegsdienst vorzulegen.

Artikel .... Dem nächsten Reichstage sind vorzulegen:

1) ein Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste;
2) ein Gesetz über die Art der Aushebung (Rekrutirungsgesetz);
3) ein Gesetz, wodurch die Organisation des ganzen Bundesheeres festgesetzt wird.

Durch dieses Gesetz bestimmen sich zugleich die Kontingente der einzelnen Bundesstaaten."

---

*) St. Ber. S. 720.

**) A. a. O. S. 720.

***) Dr.-S. n. 111.

Ohne Discussion, jedoch wurde sowohl Alinea 1 des Artikels als Alinea 2 nach dem Beschlusse der Vorberathung mit der großen Mehrheit angenommen, wodurch der Antrag Ausfeld als erledigt erklärt war.*)

Artikel 62.

Amendements hierzu für die Schlußberathung:

1) von Graf Eberhard zu Stolberg: **)
statt der Worte „bis zum 31. December 1871" zu setzen:
„bis zum Erlaß eines Bundesgesetzes";

2) von Fürst Hohenlohe Herzog von Ujest und Bennigsen: ***)
zu dem Artikel folgenden Zusatz zu machen:

„Nach dem 31. December 1871 müssen diese Beträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Bundeskasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Artikel 60 interimistisch festgestellte Friedenspräsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Bundesgesetz abgeändert ist.

Die Verausgabung dieser Summe für das gesammte Bundesheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatsgesetz festgestellt.

Bei der Feststellung des Militairausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Bundesheeres zu Grunde gelegt."

3) Unterantrag Graf Otto zu Stolberg zu dem so eben unter Ziffer 2 aufgeführten Antrage: †)
im ersten Absatze dieses Antrags an Stelle des zweiten Satzes zu setzen:

„Die Berechnung derselben erfolgt nach der im Artikel 60 festgestellten Friedenspräsenzstärke, welche so lange von Jahr zu Jahr in Kraft bleibt, bis sie durch ein Bundesgesetz abgeändert ist."

Zur Discussion über diesen Artikel 62 vergleiche oben die Discussion über den Artikel 60 (S. 691 fgg.).

*) St. Ber. S. 721.
**) Dr.-S. n. 116.
***) Dr.-S. n. 123.
†) St. Ber. S. 721.

Schulze (z. Delitzsch).*) Mögen auch noch mehrere wichtige Entscheidungen über einzelne Punkte des Entwurfs im Rückstand sein, so läßt sich doch schon ungefähr über die Physiognomie desselben ein allgemeines Urtheil fällen. Daß wir natürlich hier bei der Frage über die Mitwirkung der Volksvertretung bei Feststellung der Militairverpflichtung und des Militair-Budgets vor einem der Kernpunkte der ganzen Sache stehen, das wird nicht nöthig sein noch besonders zu bemerken. Ich will mir nur erlauben, diejenigen geehrten Herren, welche den Amendements — die ja wieder reproducirt sind — des Herrn Grafen Stolberg u. s. w. beitreten, auf die eigenthümlichen Zustände aufmerksam zu machen, die wir alsdann in unserem Staatsleben erreichen, wenn diese Amendements, und selbst, wenn auch nur das Amendement, was von den Herren Herzog von Ujest und von Bennigsen gestellt ist, angenommen werden. Dann bekommen wir eine Regierung, die halb absolut und halb constitutionell ist (Sehr richtig! links); wir bekommen eine Regierung, die über eine der allerwichtigsten Branchen der Staatsverwaltung, die in der Militairverwaltung und in der Verfügung über das Militairbudget absolut ist (Zustimmung links), und nebenher laufen andere Verwaltungszweige, wo die Mitwirkung der Volksvertretung gesichert ist, die also in constitutionellem Sinne und einer constitutionellen Verfassung gemäß erledigt werden sollen. Nun, meine Herren, was daraus entstehen muß, wenn dies wirklich ins Leben tritt, das ist wirklich unschwer vorher zu sagen. Man hat seitens der Herren Bundescommissarien und seitens vieler Mitglieder dieses Hauses eine Menge von Vorsichtsmaßregeln für nothwendig gehalten, um Conflicten vorzubeugen. Meine Herren! Eine bessere Saat von Conflicten, als Sie dadurch in unser Staatsleben säen, daß Sie große Zweige der Verwaltung dem constitutionellen Apparat entrücken und absolutistisch verwalten lassen auf eine Reihe von Jahren hinaus, — eine bessere Saat von Conflicten können Sie wirklich nicht streuen! (Sehr wahr! links.) Ich bitte besonders, daß Sie in dieser Beziehung einige große Grundinstitutionen des künftigen Bundesstaats, über die wir Alle einverstanden sind, in das Auge fassen. Wenn Sie sich vergegenwärtigen, daß wir die allgemeine Wehrpflicht haben, wenn Sie sich vergegenwärtigen, daß wir das allgemeine gleiche directe Stimmrecht haben, daß also die Volksvertretung, die Sie zur Hälfte, und zwar zur wichtigeren Hälfte ihrer Befugnisse entkleiden, aus allgemeinen directen Wahlen hervorgegangen ist, meine Herren, wie soll das werden?! Wie soll das werden mit einer solchen Volksvertretung in diesem System, welches Sie schaffen auf eine Reihe von Jahren hinaus und welches insofern eine gewisse Permanenz erhält, als Sie dahin streben, daß es nur in der Hand der Bundesregierungen liegt, wie lange es bestehen soll, da Sie ja ausdrücklich in den Amendements von dem Grundsatze ausgehen, daß diese Zustände dauern sollen, bis ein Gesetz zu Stande kommt,

*) St. Ber. S. 721.

und dieses Zustandekommen des Gesetzes natürlich in der Hand der Bundesregierungen liegt? Also das ist ein Zustand, der nicht bloß auf die Reihe von Jahren, die Sie bestimmt haben in den bisherigen Amendements, sondern der so lange dauert, als es den Regierungen genehm ist, wie man das offenbar bezweckt mit den gegenwärtig eingebrachten Amendements. Entweder eine solche Volksvertretung ist gedrängt — und sie wird nothwendig dahin graviren, in den Branchen des Staatslebens, die man ihr entzogen hat, die constitutionelle Mitwirkung sich zu verschaffen, — und dann haben Sie die Permanenz des Conflictes (Sehr richtig! links), oder aber sie wird davon abstehen, sie wird sich in ihre Rolle finden. Und was ist dann eine solche Volksvertretung? Das ist eine Scheinvertretung, ein Scheininstitut, das ist keine Garantie von Volksrechten, die Sie in sie verlegen könnte, sondern eine Garantie des Absolutismus. Warum? Weil sie dem Absolutismus den Siegel des Volkswillens aufdrückt (Sehr wahr! links), und weil sie die Verantwortlichkeit, die jedem absoluten Regimente anklebt und innewohnt, vermöge dieser Scheinmitwirkung auf die Schultern des Volkes selbst und seiner Vertreter wälzt. Ich muß Ihnen gestehen, meine Freunde und ich danken Ihnen für solche Staatseinrichtungen! Weiter, meine Herren, hat eigentlich schon die sehr präcise Formulirung der ganzen Frage Seitens des Herrn Präsidenten der Bundescommissarien über das, um was es sich handelt, volle Klarheit verbreitet, und ich habe allerdings nicht verstanden, wie der Abgeordnete Graf Bethusy darüber im Mindesten im Unklaren bleiben konnte. Der Herr Präsident hat uns gesagt, daß man Alles thun müsse und solche Einrichtungen und Bestimmungen in dem Entwurfe fordern müsse, welche einen Conflict in diesen Militairsachen, nach Ablauf der von Ihnen beliebten vierjährigen Dictatur verhindern. Ja, meine Herren, daß dann ein Conflict entstehen kann, das ist gewiß, das können wir Ihnen nie bestreiten; es ist möglich, daß differente Ansichten dann zwischen den Factoren der Gesetzgebung eintreten, die einer Einigung entgegenstehen. Aber, meine Herren, sehen Sie doch die Consequenz dieses Satzes. Ja mein Gott dann müssen Sie ja überhaupt alles constitutionelle Leben abschaffen. Wenn Sie solche Conflicte von vorn herein unmöglich machen wollen, dann darf eben nur ein einziger Factor der Gesetzgebung sein, — dann nur Einer sein, der einen maßgebenden Willen in Staatssachen hat, wenn ein Conflict überhaupt nicht möglich sein soll. Die Möglichkeit eines Conflicts liegt also in dem Princip des constitutionellen Lebens überhaupt, (Links: Sehr wahr!) sie liegt darin, daß mehr als ein Factor ist, der über die Sachen zu bestimmen hat, daß die verschiedenen Factoren sich einigen müssen, wenn etwas zu Stande kommen soll. Wenn also das eintreten soll, was der Herr Präsident der Bundescommissarien sagte, dann kommen Sie mit einer Constitution überhaupt gar nicht fort, dann entsagen Sie dem Constitutionalismus offen und vollständig und geben der absoluten Regierung die Dinge in die Hände. Sie ist die einzige, bei der die Möglichkeit eines Conflictes von vorn her-

aus ausgeschlossen ist, weil bei ihr nur Ein maßgebender Wille im Staate existirt. Sobald Sie aber das Volk durch seine Vertretung zur Mitwirkung in Staatsangelegenheiten berufen, stellen Sie die Möglichkeit eines Conflictes hin, und in der Möglichkeit des Conflictes beruht das Wesen der constitutionellen Regierung, wie ich schon sagte, — das muß sich Jeder unter uns klar gemacht haben. Wer sie ausschließt diese Möglichkeit, der steht eben nicht mehr auf dem constitutionellen Standpunkte. Man beruft sich nun — und das ist namentlich gestern geschehen — in den Fragen, die wir hier vorhaben, vielfach auf den Ausfall der Wahlen gegen uns, gegen die in einer sehr verschwindenden Minorität hier anwesende Linke. Ja, meine Herren, aber man frage doch einmal die Wähler und formulire die Frage etwas genauer: Ist es wirklich die Absicht der Wähler gewesen, die die geehrten Herren hierher gesandt haben, daß sie ihnen den Besitzstand, der sehr mäßig ist, von constitutionellen Rechten auch noch beschneiden sollen, daß sie ihnen den vermindern sollen? (Sehr richtig! links.) Ich glaube, wenn die Frage so ihnen vorgelegt worden wäre über die Mission, die Sie, meine Herren, hier zu erfüllen haben, die Antwort möchte doch nicht gerade in dem Sinne, so weit es politisch bewußte Kreise giebt, ausgefallen sein. Und was gestern in dieser Beziehung behauptet wurde von dem Preußischen Herrn Minister des Innern, „daß das Abgeordnetenhaus, welches den Kampf um das constitutionelle Verfassungsrecht in Preußen bis dahin geführt hat, gar keine Volksvertretung eigentlich gewesen sei," so muß man dem Herrn Minister Eins zugeben: Er hat sich unter seinen Herren Collegen von der Theilnahme an dieser Volksvertretung allerdings vollkommen rein erhalten und ist meines Wissens nicht gewählt worden. Aber von seinen übrigen Herren Collegen sind viele selbst betheiligt in jenem verdammlichen Abgeordnetenhause, da sie selbst Mitglieder dieses Hauses gewesen sind. Ich meine nun in Bezug darauf dem Herrn Minister, von dem ich bedaure, das er nicht anwesend ist, antworten zu sollen: daß es wohl kaum erweislich sein möchte, daß die von ihm ergriffenen Maßregeln, welche mit der Verminderung der verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte in Preußen zusammenhängen, daß die von ihm in diesem Sinne geleitete Verwaltung absolut nothwendig gewesen wäre, um die großen Erfolge unserer Waffen im letzten Kriege zu sichern. Ich meine die Nichtbestätigung der Stadträthe, die Maßregelungen der Presse, die Angriffe auf die Redefreiheit des Abgeordnetenhauses sind durchaus keine Elemente gewesen, womit man die Erfolge unserer Kriege in Böhmen und dem übrigen Deutschland erkauft hat, und man soll uns dergleichen Dinge nicht als nothwendig für die Zusammenfassung der ganzen Volkskraft zu großen Actionen nach Außen hier documentiren können. Ueberhaupt es ist fast gewöhnlich gewesen, daß wenn man für einen großen Kampf große Opfer und die Hingebung des Volkes fordert, das Volk an seinen Rechten nicht verliert sondern gewinnt, daß man dem Volke seitens der Regierung Concessionen macht. Ich weiß nicht, wie eben wir gerade allein uns nicht in dem gleichen

Falle befinden sollten, in dem Augenblicke, wo man weitere Kämpfe dieser Art in Aussicht stellt — und wir Alle verkennen die Bedeutung der Situation wahrhaftig nicht nach Außen und sind gemeint, dem Auslande jede Einmischung in unsere Angelegenheiten entschieden zu verleiden. — Aber anstatt an Rechten zu gewinnen oder wenigstens das bescheidene Maß von Rechten, dessen wir uns erfreuen, zu erhalten sollen wir dasselbe opfern und einen Theil dieser Rechte preisgeben. Ich meine deshalb, daß die Annehmbarkeit der neueren Amendements für uns nicht in Frage steht, daß sie unbedingt verworfen werden müssen. Ich erlaube mir dabei am Schlusse noch die uns zunächst stehenden Freunde von jener (linken) Seite dieses Hauses aufmerksam zu machen, daß sie sich in eine entschieden mißliche Position begeben, wenn sie gegen ihre eigenen wohlerwogenen Amendements, die die Majorität des Hauses erhalten haben, jetzt, da sie nicht überall hier conveniren, mit Sous-Amendements, also gegen sich selbst auftreten. (Bravo!)

Präsident der Bundescommissarien Ministerpräsident Graf **v. Bismarck.***) Ich erlaube mir an die Hohe Versammlung bei diesem Artikel von Neuem die dringende Bitte zu richten, sich wenigstens in diesem Falle für das Amendement des Grafen Stolberg-Wernigerode, welches statt der Worte „bis zum 31. December 1871" setzen will „bis zum Erlaß eines Bundesgesetzes", und für das zu dem Hohenlohe'schen Amendement gestellte Sous-Amendement des Grafen Otto von Stolberg-Wernigerode erklären zu wollen. Geschieht dies nicht, meine Herren, so laufen wir die Gefahr — ich überlasse es Jedem, die Berechnung anzustellen, daß, nachdem alle diejenigen Aenderungsanträge, welche den verbündeten Regierungen die Vorlage annehmbar machen würden, verworfen sind, — die Vorlage nicht annehmbar wird und jetzt im letzten Augenblicke das Ziel der Berathung, welches wir glauben schon mit der Hand fassen zu können, entrollt und nicht erreicht wird. Diese Gefahr bitte ich sich zu vergegenwärtigen, ehe Sie dies verwerfen.

Bei der Abstimmung**) wurde der Antrag Eberhard Graf zu Stolberg (s. S. 706 Ziffer 1) mit 157 gegen 119 Stimmen abgelehnt, ebenso wurde der Unterantrag Otto Graf zu Stolberg (s. Ziffer 3) bei Namensaufruf mit 156 gegen 120 Stimmen abgelehnt. Der Antrag Fürst Hohenlohe Herzog von Ujest und Bennigsen (s. Ziffer 2), dem in der Vorberathung beschlossenen Artikel Folgendes (als Alinea 3, 4 und 5) beizufügen:

„Nach dem 31. December 1871 müssen diese Beträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Bundeskasse

*) St. Ber. S. 723 l. m.

**) St. Ber. S. 723 r. fgg.

fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Artikel 60 interimistisch festgestellte Friedenspräsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Bundesgesetz abgeändert ist.

Die Verausgabung dieser Summe für das gesammte Bundesheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatsgesetz festgestellt.

Bei der Feststellung des Militair-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Bundesheeres zu Grunde gelegt."

wurde bei Namensaufruf mit 202 gegen 80 Stimmen angenommen.*)

Artikel 70.

Antrag Graf Eberhard zu Stolberg: **)

am Schlusse des Artikels statt der Worte:

„im Wege der Bundesgesetzgebung festgestellt und demnach" zu setzen:

„bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages".

Der Antrag wurde ohne Discussion angenommen.***)

Artikel 71
(neu).

„Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden.

Während der im Artikel 60 normirten Uebergangszeit ist der nach Titeln geordnete Etat über die Ausgaben für das Bundesheer dem Bundesrathe und dem Reichstage nur zur Kenntnißnahme und zur Erinnerung vorzulegen."

Als Zusatz hinter Artikel 70 wurde dieser neue Artikel (Artikel 71 der Verfassung) von Graf Eberhard zu Stolberg beantragt, †) und ohne

---

*) St. Ber. S. 725 l. g. u.

**) Dr.-S. n. 116.

***) St. Ber. S. 725 r. g. m.

†) Dr.-S. n. 116 vergl. mit St. Ber. S. 725 r. g. u., wo der ursprüngliche Antrag theilweise zurückgezogen war.

Discussion von der großen Mehrheit angenommen,*) worauf Artikel 70 in der so eben angenommenen Gestalt mit diesem Zusatzartikel 71 von der großen Mehrheit angenommen wurde.

Nachdem in der Schlußberathung die Vorabstimmung über sämmtliche Artikel beendigt war, wurde die **Gesammtabstimmung über den Entwurf der Verfassung** des Norddeutschen Bundes, wie er aus den Beschlüssen des Reichstages in der Vorberathung und in der Schlußberathung hervorgegangen ist, vorgenommen.

230 Abgeordnete stimmten hierbei mit Ja, 53 Abgeordnete mit Nein.**)

Präsident Dr. Simson.***) Meine Herren! Es wird mir sehr schwer, der tiefen Bewegung, in der bei diesem Ergebniß der Schlußabstimmung sicherlich jedes Mitglied dieser Hohen Versammlung sich befindet, keinen Ausdruck zu geben. Ich versage es mir aber in dem Gefühl, daß es mir nicht zusteht, der Würdigung, die unsere Arbeit morgen an einer andern Stelle finden wird, mit dem Ausdruck meiner Auffassung, oder auch nur mit dem Ausdruck meiner Wünsche vorzugreifen. Ich hoffe, das Haus wird dies Motiv der Convenienz als ein gerechtfertigtes anerkennen. (Bravo!)

---

*) St. Ber. S. 725 r. g. u.

**) St. Ber. S. 729 r. m.

***) St. Ber. 729 r. g. u. Am Schlusse der Sitzung (der 34. — am 16. April 1867) erbat sich Abgeordneter Kantak aus Posen das Wort zur Geschäftsordnung und sagte: Nachdem wir in der Sitzung am 18. März gegen die Competenz dieser Versammlung zur Einverleibung der ehemaligen polnischen Landestheile Preußens in den Norddeutschen Bund Protest eingelegt haben, dessen ungeachtet jedoch durch die definitive Annahme des Norddeutschen Verfassungsentwurfs diese Einverleibung ausgesprochen ist, und wir durch unsere Abstimmung gegen den ganzen Verfassungsentwurf das letzte uns zu Gebote stehende Mittel, unsrerseits diesen Gewaltact zu verhindern, erschöpft haben, haben wir unsre Pflicht erfüllt und legen hiermit unser Mandat nieder. (Allgemeine große Unruhe. Lebhafter Widerspruch).

Präsident Dr. Simson entgegnete: Durch diese Niederlegung des Mandats entziehen Sie sich zugleich meinem Ordnungsruf, welcher Sie unfehlbar für das Unternehmen getroffen haben würde, einen Beschluß dieses Hohen Hauses mit dem Wort „Gewaltact“ zu brandmarken. Ob Ihnen dies gelungen ist, ist eine andere Frage. Mich dünkt, die Geschichte wird über diesen Ihren Protest zur Tagesordnung übergehen, wie über alle bisher von Ihnen eingelegten Proteste. (Lebhafte allseitige Zustimmung.)

Einen Tag nach Beendigung der Schlußberathung, am 17. April 1867 nach Eröffnung der um 10¼ Uhr Vormittags begonnenen 35. Sitzung des Reichstags des Norddeutschen Bundes nahm der Präsident der Bundescommissarien, Ministerpräsident Graf **von Bismarck***) das Wort zu folgender **Mittheilung**: „Nachdem der Herr Präsident des Reichstages mir gestern die amtliche Ausfertigung der Beschlüsse dieses Hohen Hauses über den Entwurf der Verfassung des Norddeutschen Bundes überreicht hat, sind die Bevollmächtigten der Hohen **verbündeten Regierungen** zu einer Sitzung gestern zusammengetreten, und erlaube ich mir, das Protocoll dieser Sitzung zu verlesen.

„Verhandelt Berlin den 16. April 1867.

In Gegenwart folgender Commissarien der Regierungen des Norddeutschen Bundes:

für Preußen: Graf von Bismarck und von Savigny;
„ Sachsen: Freiherr von Friesen;
„ Hessen und bei Rhein: Hofmann;
„ Mecklenburg-Schwerin: von Oertzen;
„ Sachsen-Weimar: Freiherr von Watzdorff;
„ Mecklenburg-Strelitz: von Bülow;
„ Oldenburg: von Rössing;
„ Braunschweig: von Liebe;
„ Sachsen-Meiningen: Freiherr von Krosigk;
„ Sachsen-Altenburg: Graf von Beust;
„ Sachsen-Coburg-Gotha: Freiherr von Seebach;
„ Anhalt: Graf von Beust;
„ Schwarzburg-Rudolstadt: von Bertrab;
„ Schwarzburg-Sondershausen: Graf von Beust;
„ Waldeck: Klapp;
„ Reuß älterer Linie: Herrmann;
„ Reuß jüngerer Linie: von Harbou;
„ Schaumburg-Lippe: Hoecker;
„ Lippe: von Oheimb;
„ Lübeck: Dr. Curtius;
„ Bremen: Gildemeister;
„ Hamburg: Dr. Kirchenpauer.

Das Protocoll führte der Wirkliche Legationsrath Bucher. Gegenstand der Berathung waren die von dem Reichstage in der Schlußberathung gefaßten Beschlüsse über den Entwurf der Bundesverfassung. Die Herren Commissarien waren einstimmig dahin: „den Verfassungsentwurf,

*) St. Ber. S. 731.

wie er aus der Schlußberathung des Reichstages hervorgegangen ist, anzunehmen," (Bravo!) und ersuchten den Herrn Vorsitzenden, „davon den Reichstag in Kenntniß zu setzen mit dem Hinzufügen, daß die Hohen verbündeten Regierungen die Bundesverfassung in dieser Gestalt nach Maßgabe der in den einzelnen Ländern bestehenden Verfassungen zur gesetzlichen Geltung bringen würden." Ein Abdruck der bei der Schlußberathung von dem Reichstage gefaßten Beschlüsse soll dem Protocoll beigeheftet werden. Dieses sofort aufgenommene Protocoll ist vorgelesen, genehmigt und wie folgt unterschrieben worden." — Es folgen die Unterschriften derselben Herren, die ich anfangs genannt habe.

In Folge dessen erkläre ich auf Grund der Machtvollkommenheit, welche die verbündeten Regierungen Seiner Majestät dem Könige von Preußen übertragen haben und auf Grund der Vollmacht, welche Seine Majestät der König mir zu diesem Behufe ertheilt hat, die Verfassung des Norddeutschen Bundes, so wie sie aus der Berathung des Reichstages hervorgegangen ist, für angenommen durch die zu dem Norddeutschen Bunde verbündeten Regierungen. (Lebhaftes Bravo!)

Präsident Dr. Simson.*) Ich empfange das Protocoll der gestrigen Sitzung der Bevollmächtigten der Bundesregierungen über die Annahme der Verfassung des Norddeutschen Bundes in Ihrem Namen und in Ihrer Vertretung, meine Herren, unter dem Ausdruck unserer tiefen Befriedigung, daß Ihre Arbeiten schließlich zu vollem lebenskräftigem Einverständniß mit den verbündeten Regierungen geführt haben, daß die Verfassung des Norddeutschen Bundes fortan Wesen und Wahrheit für unser Volk gewonnen hat, und in der Zuversicht, daß was mit so entgegenkommendem Willen und solcher Zustimmung vollbracht worden, auch in seiner weiteren Fortentwickelung Heil und Gedeihen verbreiten wird über den heiligen Boden unseres Vaterlandes! — Der Segen des allmächtigen Gottes aber möge fort und fort walten über unserem geliebten Vaterlande, über seinen verbündeten Fürsten, seinen freien Städten, seinen edlen Stämmen!

Am nämlichen Tage Mittags 12 Uhr fand die **Schlußsitzung** des Reichstages des Norddeutschen Bundes im Weißen Saale des Königlichen Schlosses zu Berlin Statt.

Der Wortlaut der von Seiner Majestät dem König verlesenen **Thronrede** ist folgender:

*) St. Ber. S. 732.

Erlauchte, edle und geehrte Herren vom Reichstage des Norddeutschen Bundes!

Mit dem Gefühle aufrichtiger Genugthuung sehe Ich Sie am Schlusse Ihrer wichtigen Thätigkeit wiederum um mich versammelt.

Die Hoffnungen, die Ich jüngst von dieser Stelle zugleich im Namen der verbündeten Regierungen ausgesprochen habe, sind seitdem durch Sie zur Erfüllung gebracht.

Mit patriotischem Ernste haben Sie die Größe Ihrer Aufgabe erfaßt, mit freier Selbstbeherrschung die gemeinsamen Ziele im Auge behalten. Darum ist es uns gelungen, auf sicherem Grunde ein Verfassungswerk aufzurichten, dessen weitere Entwickelung wir mit Zuversicht der Zukunft überlassen können.

Die Bundesgewalt ist mit den Befugnissen ausgestattet, welche für die Wohlfahrt und die Macht des Bundes unentbehrlich, aber auch ausreichend sind, — den Einzelstaaten ist, unter Verbürgung ihrer Zukunft durch die Gesammtheit des Bundes, die freie Bewegung auf allen den Gebieten verblieben, auf welchen die Mannigfaltigkeit und Selbstständigkeit der Entwickelung zulässig und ersprießlich ist. Der Volksvertretung ist diejenige Mitwirkung an der Verwirklichung der großen nationalen Aufgaben gesichert, welche dem Geiste der bestehenden Landesverfassungen und dem Bedürfniß der Regierungen entspricht, ihre Thätigkeit von dem Einverständnisse des Deutschen Volkes getragen zu sehen.

Wir Alle, die wir zum Zustandekommen des nationalen Werkes mitgewirkt, die verbündeten Regierungen ebenso wie die Volksvertretung, haben bereitwillig Opfer unserer Ansichten, unserer Wünsche gebracht; wir durften es in der Ueberzeugung thun, daß diese Opfer für Deutschland gebracht sind und daß unsere Einigung derselben werth war.

In diesem allseitigen Entgegenkommen, in der Ausgleichung und Ueberwindung der Gegensätze ist zugleich die Bürgschaft für die weitere fruchtbringende Entwickelung des Bundes gewonnen, mit dessen Abschluß auch die Hoffnungen, welche uns mit unseren Brüdern in Süddeutschland gemeinsam sind, ihrer Erfüllung näher gerückt werden. Die Zeit ist herbeigekommen, wo unser Deutsches Vaterland durch seine Gesammtheit seinen Frieden, sein Recht und seine Würde zu vertreten im Stande ist.

Das nationale Selbstbewußtsein, welches im Reichstag zu erhebendem Ausdruck gelangt ist, hat in allen Gauen des Deutschen Vaterlandes kräftigen Wiederhall gefunden. Nicht minder aber ist ganz Deutschland in seinen Regierungen und in seinem Volke darüber einig, daß die wiedergewonnene nationale Macht vor Allem ihre Bedeutung in der Sicherstellung der Segnungen des Friedens zu bewähren hat.

Geehrte Herren! Das große Werk, an welchem mitzuwirken wir von der Vorsehung gewürdigt sind, geht seiner Vollendung entgegen. Die Volks-

vertretungen der einzelnen Staaten werden dem, was Sie in Gemeinschaft mit den Regierungen geschaffen haben, ihre verfassungsmäßige Anerkennung nicht versagen. Derselbe Geist, welcher die Aufgabe hier gelingen ließ, wird auch dort die Berathungen leiten.

So darf denn der erste Reichstag des Norddeutschen Bundes von seiner Thätigkeit mit dem erhebenden Bewußtsein scheiden, daß der Dank des Vaterlandes ihn begleitet und daß das Werk, welches er aufgerichtet hat, sich unter Gottes Beistand segenbringend entwickeln wird für uns und für künftige Geschlechter.

Gott aber wolle uns Alle und unser theures Vaterland segnen!

Historische Schlußbemerkung.

Mit Rücksicht auf den Vorbehalt, welcher im Preußischen Wahlgesetze und nach diesem Vorgange in anderen Norddeutschen Wahlgesetzen gemacht worden war,*) war zum staatsrechtlichen Abschlusse des Verfassungswerkes, ehe die Publikation erfolgen konnte, noch die Genehmigung der einzelnen Landesvertretungen nothwendig, weshalb zu diesem Behufe von den Einzelregierungen das Nöthige vorgesehen wurde. In Preußen insbesondere erfolgte die Einberufung beider Häuser des Landtags auf den 29. April 1867 und wurde die mit dem Reichstage des Norddeutschen Bundes vereinbarte Verfassung zunächst dem Hause der Abgeordneten vorgelegt, was in der Sitzung vom 1. Mai 1867 geschah. Hier erfolgte die erste Abstimmung am 8., die zweite am 31. desselben Monats, im Herrenhause die erste Abstimmung am 1., die zweite am 24. des folgenden Monats. Wie in Preußen, so ertheilten auch in den übrigen Norddeutschen Staaten die Landesvertretungen, beziehungsweise die Bürgerschaften der freien Städte die unbedingte Zustimmung.

Nunmehr hatte die **Publikation der Verfassung**, und zwar in allen verbündeten Staaten gleichzeitig zu erfolgen.**) Als Zeitpunkt, in welchem in allen Bundesstaaten die Verfassung gleichmäßig in Geltung zu treten habe, war durch Vereinbarung der Bundesregierungen der 1. Juli 1867 bestimmt worden. In Preußen erfolgte die Publikation mittelst Patents vom 24. Juni 1867 (Königlich Preußische Gesetz-Sammlung 1867 S. 817). Auch in allen übrigen Bundesstaaten erfolgte die Publikation noch vor dem 1. Juli 1867. Demgemäß wurde durch Publicandum des Bundespräsidiums d. d. Bad Ems den 26. Juli 1867 unterfertigt von dem Könige und gegengezeichnet vom Grafen von Bismarck-Schönhausen, (womit das

*) S. die Historische Einleitung Band I. S. 69.

**) S. die Thronrede des Königs von Preußen vom 24. Juni 1867 bei dem Schlusse des Preußischen Landtags. St. Ber. Abg.-H. S. 199.

„Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes" beginnt)*) bekannt gemacht, daß die Verfassung, nachdem sie von den verbündeten Regierungen „mit dem zu diesem Zwecke berufenen Reichstage vereinbart" worden sei, am 25. Juni 1867 verkündet worden (d. h. wohl als von diesem Tage überhaupt und allgemein datirend zu erachten) sei und am 1. Juli 1867 Gesetzeskraft erlangt habe. Das Publicandum, welches in seinen Context auch den Abdruck der ganzen Verfassung eingefügt hatte, fährt sodann wörtlich fort: „Indem Wir dieß hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, übernehmen Wir die Uns durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes übertragenen Rechte, Befugnisse und Pflichten für Uns und Unsere Nachfolger in der Krone Preußen."**)

*) Diese Nr. 1 wurde am 2. August 1867 zu Berlin ausgegeben. In derselben Nummer ist ferner der von den Ministern von Mühler und Graf zur Lippe gegengezeichnete Königliche Erlaß d. d. Bad Ems 14. Juli 1867 enthalten, worin in Ausführung von Artikel 15 und 17 der Verfassung Graf Bismarck zum Bundeskanzler des Norddeutschen Bundes ernannt wurde. Den Schluß der Nummer bildet ein weiterer Königlicher Erlaß vom 26. Juli 1867, (gegengezeichnet von Graf von Bismarck-Schönhausen) worin ausgesprochen ist, daß für das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes in Berlin ein „Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes" erscheine, durch welches sämmtliche Bundesgesetze (Art. 2 der Verfassung) und Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidiums (Artikel 17) verkündet werden sollen."

**) Vergl. Rönne in Hirths Annalen Bd. IV. S. 29 fgg.

Druck von G. Bernstein in Berlin.

Berichtigender Zusatz
zu Seite 396.

Artikel 62

(Alinea 1 und 2, abgesehen von der Einschaltung „bis zum 31. December 1871“ in Alinea 1, conform mit Artikel 58 des Entwurfs, die übrigen Alineas des Artikels 62 der Verfassung sind neu).

Artikel 58 des Entwurfs hatte gelautet:

„Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Bundesheer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind dem Bundesfeldherrn jährlich soviel mal 225 Thaler, in Worten zweihundert funf und zwanzig Thaler, als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Artikel 56 beträgt, zur Verfügung zu stellen. Vergl. Abschnitt XII.

Die Zahlung dieser Beiträge beginnt mit dem ersten des Monats nach Publikation der Bundesverfassung.“